

97-140454-1
AMOUR



DEUTSCHES HAUS BRÜNN



600 100
MORAVIA

[Articles on Moravian culture]
11

PN 29

A2 A7

Schriften

der

historisch-statistischen Sektion

der

I. I. mähr. schles. Gesellschaft des Ackerbaues,
der Natur- und Landeskunde.

Redigirt von

Christian d'Elvert,

I. I. Ober-Finanzrathe.

(XII. Band.)

Brünn, 1859.

Buchdruckerei von Rudolf Rohrer's Erben.



Urkundliche Beiträge
zur Geschichte
der
Literaten-Gesellschaften in Mähren,
von
Julius Faifalik.

Der Ursprung und die Entstehung der Literatenvereine liegt noch so ziemlich im Dunkeln. Kaum wird man sie, wozu eine gewisse Aehnlichkeit des Namens verleitete, auf jene Sodalitas literata per Bohemiam et Moraviam zurück führen dürfen, die einst einiges Ruhes genoß. Während sich jene Sodalität mit Pflege der Poesie, namentlich der classischen, beschäftigte und sich bloß auf gelehrt Kreise beschränkte, stehen die Literatengesellschaften im nächsten Bezug zum Leben und kommen mit Poesie nur sehr mittelbar, durch den Kirchengesang in Berührung; überdies ist auch die Entstehung jener Sodalitas literata bei weitem jünger als die der Literatenchöre, indem wir diese schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts in voller Entwicklung finden, während jene sich erst um die Mitte desselben Jahrhunderts bildete. Eben so wenig darf man an irgend einen Zusammenhang mit den Meistergesangschulen denken, die in Böhmen und Mähren zwar nur vereinzelt, aber nicht ohne Energie austraten. Auch den Meistersängern ist Hegung der Dichtkunst, Verschönerung des alltäglichen handwerksmäßigen Lebens durch eine freilich auch wieder nur handwerksmäßige Poesie Hauptzweck: von allen diesem bei den Literaten keine Spur. So viel sich aus den uns bekannten Statuten von Literatenvereinen ergibt, so waren sie im Gegentheile zunächst und gleich von Anfang her ganz religiöse Bruderschaften in jener religiös gehobenen Periode nach den Hussitenstürmen entstanden. Sie thaten sich zusammen zur Förderung der Religion, namentlich des Cultus, leiteten den Gesang in der Kirche, trugen zum Glanze von kirchlichen Feierlichkeiten, Beerdigungen u. s. w. bei und übt daneben Krankenpflege und andere Werke christlicher Liebe. Der constante Ausdruck in Urkunden ist daher, daß ein Literatenchor bei dieser oder jener Kirche gegründet worden sei. Diese Vereine mußten in jenen Zeiten, wo sie entstanden, natürlich einen ganz kunstmäßigen Anstrich gewinnen, mit Ältesten und Oberältesten und einer langen

Stufenleiter von Strafen für vernachlässigte Pflichten, zu Gunsten der Kunstlade. An poetische und literarische Produktion und an Förderung der Poesie, sei es auch kirchlicher, wird man bei ihnen für die Zukunft hoffentlich nicht mehr denken und hätte daran lange schon nicht denken sollen¹⁾. Ihren Namen möchten sie dem Umstände danken, daß ursprünglich vielleicht wirklich die gebildeteren des Ortes zu dem oben bezeichneten Zwecke zusammen traten. Diese gelehrtete Färbung verlor sich aber gewiß sehr früh und bald ist ein Literat einer qui literas noscit, der lesen kann: doch auch der Mangel dieser nützlichen Kenntniß hinderte Niemand am Eintritte in die Fraternität. Ihren religiösen Charakter bewahrten die Literatenbrüderschaften dort, wo sie sich trotz ihrer Auflösung durch Kaiser Joseph II. erhalten, freilich jetzt ohne das Band einer Brüderschaft und fast nur dem Namen nach bestehend²⁾.

Ahnliche Vereine finden sich übrigens auch noch anderswo: so gab es oder gibt es vielleicht noch in den kleineren Städten der Zips Brüderschaften, die sich ohne Ansehen der Religion verpflichten, wenn einer von ihnen stirbt, ihm das Grabgeleite zu geben, ihm die Ernte einzuführen, wenn er in der Erntezeit erkrankt und dergl.; die Versammlungen, die sie das Brüderbier nennen und wobei sie den Altesten, den Brudervater, wählen, halten sie an Johannis des Täufers³⁾. Und in Deutschland sucht man analoge Erscheinungen nicht vergebens. Es sollte mich daher nicht wundern, wenn auch in Mähren sich einmal eine deutsche Literatengesellschaft finden sollte, obwohl wir sie bisher merkwürdiger Weise bloß in slawischen Ditschaften kennen gelernt haben⁴⁾. Was das Religionsbekenntnis anbetrifft, so bestanden jene Vereine sowohl bei Katholiken als auch bei Protestanten, Brüdern u. a.; doch scheint es fast, als hätten die ersten sie bloß nachgeahmt.

Zu den von d'Elvert⁵⁾ aufgezählten Orten, wo Literatenvereine sich bildeten, ist Neutitschein⁶⁾, Trübau und Starč, vermutlich Datschig und Bud-

¹⁾ Doch sind sie auch literargeschichtlich nicht un interessant: sie förderten wenigstens den Geschmack am Kirchenliede; die meisten solchen Vereine ließen sich auch Cancionale, d. i. Liederbücher zusammen stellen oder wenigstens abschreiben, wovon sich manche sehr schöne und kostbare erhalten haben.

²⁾ So in Böhmen Trübau, in Neustadt (Kopřiva Gesch. von Neustadts. Brünn 1856, S. 13), in Hohenmaut (Šembera, Vyšole Myto. W Holomouci 1845, Str. 54).

³⁾ Ungarisches Magazin 2, 447. Schröder Beitrag zu einem Wörterbuch der deutschen Mundarten des ung. Berglandes S. 35 f. s. v. Bier.

⁴⁾ Herr Dr. J. Beck versicherte mir, daß es in Neutitschein auch deutsche Literaten gegeben habe. In seinem sogleich aufzuführenden Buche jedoch erwähnt er derselben nur in der mährischen Kirche.

⁵⁾ In den Schriften der hist.-stat. Section Bd. 5, S. 101 f. und Bd. 9, S. 461.

⁶⁾ Prof. Beck, Geschichte von Neutitschein 1854, S. 233.

wig zu fügen; ich zweifle aber nicht, daß mit der Zeit sich noch bedeutend mehr werden nachweisen lassen.

Vor Allem, und bevor man das letzte Wort über die Literatenchöre spricht, scheint es uns nötig und wichtig, möglichst viele von deren Statuten und Ordnungen zu veröffentlichen, die in das Wesen und die Organisation jener Vereine einen tiefen Blick gewähren. Ein guter Anfang ist geschehen: Peter R. von Chlumeczký hat ¹⁾ einen deutschen Auszug aus der trebitscher (1516), der ältesten bisher in Mähren bekannten, „Elvert“ ²⁾ die křianauer Literatenordnung bekannt gemacht ³⁾. Es ist daher vielleicht nicht ganz unwillkommen, wenn ich meinerseits drei andere auf unsere Literatenbrüderschaften bezügliche Urkunden mittheile.

I. Die Literatenordnung des Marktes Starč, von 1611. Ich entlehe sie einer Abschrift G. Horly's, welche dieser seinem Berichte über die Bereisung des znaimer und iglauer Kreises (Die Handschrift dieses Berichtes liegt in Wiesenbergs; eine Abschrift auch im mähr. ständischen Archive in Brünn) auf S. 147—154 als Beilage Q. beigefügt hat.

II. Die Statuten der ingrowitzer Literaten vom J. 1612; das Original in Boček's Sammlung Nro. 8542, im mähr. Landesarchive.

III. Die Artikel des Literatenhofs von Doubravník, Nedvědic und Štěpanov 1631; ich theile sie nach einer Abschrift des 17. Jahrhunderts ebenfalls in Boček's Nachlaß Nro. 7713 mit: die Abschrift enthält eine lateinische Übersetzung und das Original war gewiß böhmisch. Eine ältere, ebenfalls böhmische Ordnung erhielten die doubravníker Literaten schon 1607 durch Adam Lew Lick von Risenburg und seine Gattin Esther; vgl. Wolny Topogr. von Mähren Bd. 1, Abth. 2, S. 307.

Endlich will ich noch bemerken, daß sich über die zlínner Literatur eine ausführlichere Notiz als bei Wolny (Topogr. 4, 542) im Nachlaß Cerroni's (I. Nro. 18 im mähr. Landesarchive) findet, der das seit dem wie es scheint, verschollene Instrument in Händen hätte. Die Urkunde war von Jan Paclavský von Hof auf Paclavic Dienstag, am Tage Venceslai, 1593 ausgestellt und beginnt: „Péta od narodení syna božího 1593 v outery dne Sv. Wáclawa swolení dobré a soběvolné stálo se literátům města Zlína v jednotě bratrství, totiž wiry ewangelické pod obojím spůsobu, přijmáním těla a krvi páně pro čest a chwálu pána boha w simechú cího“. Die Verpflichtungen waren die allgemein üblichen;

¹⁾ In den Regesten des Markgräflums Mähren I, 108—110; siehe auch S. 98—99 über die walachisch-meseritscher Literaten.

²⁾ In den Schriften der hist.-stat. Section Bd. 9, S. 462—464.

³⁾ Von böhmischen Literatenordnungen ist, so viel ich weiß, bislang ^{im Sudetenschen} gedruckt: Časopis českého Muzea 1845, S. 114—122.

Nächstes wurden zwei gewählt und sie führten die Lade; die Strafen bei Verfälschung eines Theiles des Gottesdienstes oder bei Ausbleiben von dem Begegnisse eines Literaten, seines Weibes oder eines anderen Angehörigen waren 1 — 2 Pfennige (peníze bilého). Als Zeugen hatten sich unterschrieben Johann d. ä. von Žerotin, Arkleb von Kunovic auf Ungrisch Brod, Bernard Drnovský von Drnovic auf Raiz und Kounic und Jan Dřebovský von Dřebov.

I. Literatenordnung für Markt Starčz *).

My Zdeniek Brtniczky z Waldsteyna na Brniczy, Sadku, Heraldycznych a Morawskeych Budiegowiczzych, Geho Milosti Krale Vherskeho a Czeskeho Radda, Pan a prawey Diedicz Panstwj Sadeczkeho. Znamo cznim timto obdarowanim, tak nynieyssym yako wieku budauczyho lidu, kdež koli cztено neb cztauczy slyssano bude, zie gest prziede mnie prziestauipil ctihodny kniez Benedikt Mikusse Bilinsky, ty czasy diekan Kniež Ewangelitskych w horzeysim podkragi Brnienskem a Sprawcze Czirkewnej w Miesticzku Starčz a s nim niekterzi Poddani mogi Starssy Kúru Literatskeho w temž Miestieczku, a to zegmena tito: Walentin Melk, Wacław Musska, Giržik Taufar a Thomass Drsstka, V kazugicze mnic Artikulowe (sic) obzwlasstnie zrownawagieczy se s Artykul Literatu Brnicze Trhowe, tez Podanych wierneych meych, gichž sobie Weypis daney magi pod Pečzeti tehoz gmenowanego Kúru Literatskeho; Snesse se gednomyslnie na tom, aby podle nich w Chramie Panie přj Zpiwanj a přj wsselikych Pocztach Božich chwalitebne se chowali; Za to nie snaznie žadagicze, abych gim toho wsseho potwrdil, a nad tim wierny Piestaun Cyrkwe Bozj Ruku ochrannau drziel, Kteržito Artykulowe takto njzie postawenj a polozienj gsau. Poniewadž za gisťie wsseczko Stworženy na nebi y na zemi wedle Zrzizeny Boha wiecznego Powinnosti swe kona, a každe podle spůsobu swoho slawu, mocz a dobrotu Stworžitele swoho wedle hognych swiedecztw Pjsma Sweho a lastniho Skussenj nasseho wyprawuge: mnohem wicze naleži lydem neyspanyleyssimi a neywietssimi dary od Boha pocztienemu Stworzienj to czinitj, wzlasscie pak tiem kterž nad gine lidj neyakymi dary obdarzenj gsau, aby tudy powinna vdiecznost, a k darum Božjm ssetrnost pronassina byla. Procež my Obywatele Miesteczka Starczce, kterziz poznanj Vmienj Literniho od Boha yakehoz takehoz gsme dosslj, poznagicze to za swau powinnost, hom giny za Przykład dobry se stawiali w Pocztach a chwalach Bož-

*) Vgl. Wolny Topograph. v, 1850, f.

skych, na tom gsme se dobrowolnie bez przinuczeni wsseliyakeho sneslj a spolecznie zawazalj, abychom nasledujic wtom ginyh okolnych Sausedu nassich milych o swate Pobožnostj rziad mezi sebou dobrey narzidily, a podle toho Potomkum swym przicin k nasledowanju tež pobožnostj poddalj. Przitom priwssem doziadalji gsme se Slowutnych Panu Literatu Miesteczka Brtnicze Trhowe, Otczu nassych milych, aby nam Weytal swych Artykul dalj, zie chceme sslepiej gegich nasledowali a s niemj se we wssem dobrem a chwalitebnem porządku při Božich službach chowati. A magiczne tak sobie tu lasku vczinienau, a weytah takowych Artykulu poslany, k tiem Artykulum gsme przistaupilj, ge oblibily a gednomyslnie se ktomu Rukau dani y s Potomky nassimi zawazali, zie se tak chceme při službach Božjch chowati.

I. Artykul Prwnj.

O Powinnosti při služebnosczech czyrkewnych ma rozdjly tyto.

§. 1. Zie wssiczki starssj y młodssj Literatj aby opradowau milost a ziadost k slowu Bozimu a Swato - Czirkewnym Sluziebnostem mielj, a když se w Nediely a w gine k službam Božim oddane dnj podle obyczegze zwonienim znameni da, hned se k spiwani schazeli a při poczatku przitomni beywali.

§. 2. Zpiwanj pobozne na gruntu slowa Boziko zaloziene aby bylo gmenowicie Pjsnie takowe Zpiwati magi, kterezy se we wssem srownawali s Vczenim Prawym nebeskym od Boha wydanym w Pjsmych Proroczkych a Apostolskych obsazenym: Sumownie pak w Trogim Starem Czirkewnym Krzestianskiem wyznanj, tołyż Apostolskym, Nyczenskym, a Athanasya Biskupa zawrzenym, a proti mnohym bludum Konfessiy Augsspurske, Czyszarzi Karlowi toho gmena Patemu Slawne pamieti od niekterych Knižat a Miest Rziszskych w Augspurce Leta Panie 1530 podane a w Apologij tež Konfessij obnowené; Pjsni pak tomuto gistem a pewnemu fundamentu neb Gruntu odpornych, Modlaržskych a rauhawych Zadnych naprosto aby nezpywalj, w Czirkew nevwozowiali, ani proti swemu swiedomj komukoliw k wuli Raddie a neb Poruczeni w Czirkwi zpiwati niziadnym spusobem powini nebyli.

§. 3. Przi zpjwanj nalezity pobozny a ważny spusob starssy y młodssy aby zachowowali, myśli przitomna netoliko Vsty ale y srdecem zpjwali, z Melodye obyczegne se newytrhowalj. Gmenowicie zpjwano byti ma yazikem czieskim pro wzdielani, aby y lid obicziegnj se vczil a spolu zpjwal, yakz Aposstol k tomu smieržuge j. Cor. 14. w czele Kapitole. Tež aby se to dalo ważne a bez chwatanj aby kazdy srozumiel. Kantor který zprawuge, ten ma kazdy werss sam zaczjti, a nezaczynati prw nežli zwuk po przedesslym werssi potichne a dokud on nasledujiczyho Wersse prwnj syllaby nezaczne, ziadny giny leczby mu od nieho se poruczilo, nema zaczinati. A yakz Kantor po-

czne, hned wssiczkni s nim hlas wydati magj, w zpjwani na Takt yakz so rzjka a na hlas Kantora pozor mili magj, a on na lid obecnej aby se netrhalci, geduj prjze, druzy pozdiegi gdaucze.

§. 4. Po wykonanij Zpjwanj od Kazanj Słowa Bozjho ziadny nema odchazetii, ani z misto na misto se smeykati, ani mezy kazanim Słowa Božiho w rozmialauwanj, ssepty, vsmissty, podrbowanj druheho se newydwawati, ani držimati neb s nietczim se parati, ale posadie se na swem mistie ważnie a pokognie, s bedliwosci Kazani Słowa Bozyho poslauchati, a tim lid sprosty k tež ważnosti probuzowati. Pakliby kdo newyhnutedlnau przyczinai weden byl, zieby odgityti z Chramu Panie w Zpiwanj neb (kazanj) mvsyl, starssym se opowj.

II. Artykul druhý.

O Powinnosti Starssych Literatū, ma rozdjly tyto :

§. 1. Starssy Literati magi napred dobry przyklad na sobie w Pobožnosti y w Obczowanj dawati, Strzidmj, ważnj, pokognj, Prziwietliwj a yako swjce ginym byli, a ziadnho pohorssenj w rzeczy ani w skutku nedawati.

§. 2. Nad spolubratrzj swymi, yak gest který služieb bozych pilen yakeho obczowanj a mraru, bedliwy pozor mjt, nepilne słowa bozyho, a neprzypadne, bud opilcze, nestrzjdme, hracze, Złoleycze, swarliwe, nepo-slussne, bud ginymi hrzichy se posskwrnugicy napominati, a kdozby se naprawit gsa napomenut nechitel, Podle wymierzeny niž polozienego trestati a pokutowati; Pakliby na tom dosti nebylo, na spolecznost czelau to wznesti magy.

§. 3. Ruznicze a newole mezy Literaty wznikle, rozsasfnie mierzili przetrhovati, neprohlidage k osobam, powinni budau, winnau osobu trestati, a druheho chraniti, wssak pržtom mirnosti nasledowati magj, aby swymi bratrzimi nepohrdali a ziadnemu krziwdy nevezinily, ale yako otczowe k synum swym naležicie se chowali.

§. 4 Wieczy Kuru tohoto gim swierzene, yako penize, Knihy, swołenj, a obdarowanj toto, zapisy, Czedule, Psany, pecziet a gine wieczy wiernie a bedliwie opatrowati, a nato aby se vztkowe nevmenssowali, pozor skutecznie mjt powinni gsau, ssetrzycze mohloliby odtud nietczo przibyti pro wzdzielni spolecznosti to nalezitie opatrziti.

§. 5. Przy obnoweni Starssych poczet nalezity czo, kdy, zacz, od koho przygatao neb wydano vcziniti, a wolenym nowym Starssym wsseczko czož gim swierzeno bylo, odwesti, sweho mista tiem postaupiti, a mezy tim Starssym nowym wiernie raditi a napomahati, kdyby potrzeba bylo, magi.

III. Artykul Trzety.

O powinnosci ginych Literatow, ma rozdjly tyto:

§. 1. Literati wssiczkni k swym Starssym jako k Otczum wsselikau wažnos̄, vczliwos̄ a naležita poslussnost aby zachowaly, gsa obeslan niektery od Starssych, powolnie se nagjti dawali, Napomenutj y trestan podle Przecziny przygimali, a wniczemž se przedstawenym neprotiwili. Nybrž zdolaliby se komu zie mu skraczenj Starssj czinj, nema se sam proti nim spauzel, ale spokogicz se a poslussnost zachowagicz to przy Konwokaczy na wssecku spolecznos̄ wznesti a snimj rozeznani žadati; Gestly zie by to tak spokogiti se nemohlo, sprawczy czyrkewnemu to podati a geho Raddau se wtom zprawili magj.

§. 2. Geden kazdy aby na sobie skutecznau pobožnos̄ w ržiecy y w obczowanj netolyko doma ale y wnie s giny mi obczugicz ukazoval, geden k druhemu lasky y vprzimnos̄ bratrske dokazoval, geden druheho chranil, zaſtawal, hagil a zle o niem mluviti nedopausstiel, ale se o nieho skutecznie vgal, her, opilstwj, rozpustilosj, swaru, Pranicz, Powyku, ziadnym spusobem doma ani przespole se nedopausstiel, na lehkost druheho nicz postranie nmluwil, radiegi ho napomenul a potreslał.

IV. Artykul czwarty.

O powinnosti wssech Literatow Sprawczy czirkewnymu, ma rozdjly tyto:

§. 1. Wssiczkni Literati Starssy y młodssy až do poslednyho k sprawczy swemu Czirkewnemu vczliwos̄, wažnos̄, poslussnost jako k Otczy aby ukazowali a skutkiem aby zachowalj, poniewadž ktomu Buh skrzes Aposstola napomina, j. Tyt. 5. Kap. w. 12. k Židum w. 13. w. 17.

§. 2. Nedorozumenj wielka mezy Literaty zbiehla, kterychžby sami spokogiti nemohli gemu aby przednasseli, a geho pomoczy y raddau wtom zprawili.

§. 3. W Chrámie Panie przy Zpjwani poznamianym geho aby se rzi-dily, a wssetecznie nicz bez wiedomi geho wtom przed sebe newzali. Toto se wssak mezy tym znamenie wynienuge, a przy tomto Artykuli ohražduge, zie takowa poslussnost od Literatu k sprawczy Czirkewnemu prokazowati se ma, kterýžby (yakž se na to Artikul prwny a rozdjł geho druhy wztaħuge) byl Ewangeliczky, Orthodoczky Vežitel, totiž kterýžby včenj čiste Bohem zgewene, w Pjsmych Proroczkyh y Aposstolskich ob-sazene, Sumownie pak w trogim Starem Czirkewnym Krziesianskiem wyznanj, totiž Aposstolskem, Nyczenskem a Athanasya Biskupa zawrzenc, a proti mno-hym bludum w Konfessy Augsspurske Czysarži Karlowi toho gmena Patemu slawnie Pamieti od niektórych Knjžat a Miest Ržizskych w Augspurce Leta

Panie 1530 podane a w Apologij tež Konfessy obnowene hlasal, a tim Czirkew Bozy sylil, przypogicz ktomu fundamenta Pjsem swatych, Katechismus menssji y wietssj Doktora Martina Lutera muzie Božho a gine geho, y Filipa Melanchtona s dobrym fundamentem se srownawagiczny Spisy.

V. Artykul Paty.

O P o h r ž e b e c h , ma rozdjly tyto :

§ 1. Poniewadż wssiczkni smrtedlni gsme, kdyzby Pan Bub ktereho z Literatuw, bud sameho neb manzielku, Djtky, Czeladku, ano y Przytele geho prostrzedkiem Smerti z tohoto swieta powołał, a skrze młodssyho otom wssem znatj by se dalo, wssiczkni w czas oznameny k domu tomu kdež mrtwy lezy se sgjti, a odtud wzaznie k hrobu Pruвод poczliwy gemu datj magj.

§. 2. Take niekdo z tiech genž w spolecznosti Literatske nezustawa, gestlyby przy Starssych toho žiadal, aby Mrtweho geho Literati k hrobu sprowadzili, a on otom by gynim oznamiti dal, podobnie vcziniti magy. Ano y bez ziadosti nietczj z powinnostj Krziesianske take tomu neychudssymu tim powinni gsme a bytj mame.

§. 3. Gdaucz v Porzadku geden každy ma zpjwali Pjsniczky pohrebny a ge mjtj, a na zadnj y przednj yak zpjwagi pozorowati , aby trhani nebylo.

VI. Artykul Ssesty.

O p o w i n n o s t j c h t i e g i c z y c h d o s p o l e c z n o s t j p r z i g a t i b y t i , ma rozdjli tyto :

§. 1. Kdožby koliw z tiech genž Literu znaj, do společnosti Literatske przigiat byti chtiel, ten przi shromaždjenj Literatu przednie przedstaupiti, toho hledati a ziadali ma.

§. 2. A gsa za Auda spolecznosti przigat a do Katalogu zapsan, tu hneda z lasky bratrske podle moznosti a dobre wule swe k spolecznosti nieyakau czastku aby darowal, a poslussenstwj, y wiernost ržadu podle Artykuluw tiechto rukau danim pržipowiedaucz, to skutkiem dokazoval. Podobnie se zachowaj y ti kteřžžby neznage Litery za audy společnosti byti žiadali.

VII. Artykul sedmy.

O K o n w o k a c z y , w o l e n y S t a r s s y c h , ma rozdjly tyto :

§. 1. Konwokaczy obecza wszech tolyko gdenau w Rocze a to po Narozeny Pana Krysta ma se statj, przy kteřž wolens Starssych Literatuw a rownanj nesnadnieyssjch prj, wznikliliby kere, mezy Audy spolecznosti se vcziny.

§. 2. Gestlyby pak nieyaka zwlassnej przyczyna, pro kterau by se swołani Literatu stati musylo (Bud za przyczjnau przetrzeni a trestan zleho aneb zieby nietczo k aužitku k spolecznostj se wstahugicyho gedenaj potrzbuj bylo), nastala, a Starssj o tom wssem znamost by vczinili, tehdy neginacz nežli jako k obeczny Konwokaczy geden každy bez odkladu a postrannich weymluw a wyheybanj, powolnie w hodjnu gmenowanau, a w mjsto vkażane postawiti se powinen bude. Podobnie byliby kdo obeslan od starssych pro nieyaky Weystupek aneb zieby naniey niekdo sobie przednim stižnost wedl, tak se zachowa.

VIII. Artykul osmy.

O Pokutach powinnych pro wystupowani Artykulu w weysse psanejch, ma rozdjly tylo:

Aczkoliv ti kteryzmz spaseni gegich własnej po Panu Bohu Stworzitelj, Wykupitelj a Poswietitelj oprawdowe na pamieti gest, nutkani zewnjtrznjho k službam božim nepotrebbegi, Nybrž s onim Dawidem Swatym yako Gelen ržwauczy po ziwych Wodach, Tak oni milosti a ziadosti po poczlastach a Sluzbach Božjch dychtj. Wssak poniewadž wietssj dji lidy nedbanliwych a spurnych se nachazy, kteržiž wassnjm pokaženeho tiela a lakanj Satanowu mjsto dawagicze, negednau dobrowolnie bud z lenostj neb lakomstwim wydani gsauce shromaždienj Czirkewni zanedbawaj a z ginjch powinnostj, swych wystupuj Pržiczinau takowych, aby w kazen a pobožnost swatau pogati byti mohli, tyto pokuty podle weysse polozienych Artykulu se wymerzugj.

§. 1. Kdožby po zwoněj obyczegnem do Chramu Panie czasnie nepržissel, a polowiczy prwnj Pjsnie zmesskal 1 den. alb. powinnen dati bude. Gestlypak czelau Pjsen s tim czož se przed Modlitbau zpjwa, zamesska, 2 d. alb. — Zmesskali modlitbu a zpjwanj po modlitbie przed Kazanim da 3 den. alb.; Pakly y Kazany powinen dati bude 9 den. alb., podobnie při welkym yako pri rannim Kazani se rozumieti ma.

§. 2. Kdoby dobrowolnie a spotupy na misto sobie vkażane do shromazdieni Czirkewnjho nechodjl a często trzebas se ani neopowiedaucz Starssym to opausstiel 1 1/2 Wosku anebo 6 gr. alb. k spolecznosti složiti, a podle vznanj Starsszych a ginych Audu spolecznostj pro takowau dobrowolnau neważnost a nepobožnost wiezenjm gemu vkażanym trestan byti ma. Kdyžby pak Starssjm naležite wieczy wydal, temuž yatzk weyss oznameno trestani a pokutie poddan bude, Rownie kdož w Chramie Panie gsa opowidalby se, a zie hodne Przicincz ktomu nemiel byloliby vkażano.

§. 3. Czasu adwentnyho netoliko rannj zpiwanj a Kazanj w Nedielj, ale y w Strzedu a w Patek, kdožby neopowiedaca se Starssym zmesskal 2 g.

alb. pokuty da. Podobnie y w Postie Wczernj Kazanj neb Salve w Nedielj Strzedenj a Patecznej kdo opustj, tolk složitj powinen bude.

§. 4. Kdoby se Kantorowy zrzizenemu Literatskemu nebo Sskolnym u przy Zpiwanj w Powinnostj geho wkładal, przed njm Pjsen neb Wersse Pjsnic zaczinal, a se wylchowal 9 den. alb. dati powinen bude. A geslyby potom na wzduru to cziniti chtiel podle vznanj Starssjch a ginyh pokutowan bude.

§. 5. Starssj Literat gestliby powolani sweho nepilni byli, nad ginyh Pozoru bedliwego z strany pobožnostj y mrawu nemiali, aneb ginyh przehlidagiez sami službu Božj zanedbawali a Žiwota pohorsitedlnego gsaucze w nieczo neslussnnego se wydali, tehdy zaty, kterymž przehljdagj, pokutu k společnostj sloziti a pro swe weystupky dwognasobnj trestanji a pokutu podstaupiti musegj.

§. 6. Gezlyby kdo Starssymu gednomu neb druhemu posluszenstwja na obeslanj nezachowal, aneb gsa trestan, a podle wymierzeny Artykułu pokutowan, podstaupiti toho se zbranowal a Starssych nevcztil, takowy y trestanji y pokutu od společnosti s wuly a raddau Sprawcze wypohorssitedlnego wywrczy mohau, wsse s raddau a pomoczy Wrchnosti a Sprawczy.

§. 7. Kdozby z Literatu w Hrze, Tanczy, we Rwaczce a w ginyh rozpustilostech shledan a vswiedzen byl, aneb nietco pohorssitedlnego se dopustil, 6 g. alb k společnostj pokuti dati a podle zaslauženj trestani podniknauti ma.

§. 8. Na obeslanj do Konwokaczy kdo se nenagde a hodne przyczyny nevkaže, tolk yakz weyss oznameno pokuty složj a trestanji ukazane podnikne.

§. 9. Kdoby se na oznameny k pruwodu mrtweho nedostawil, pul lib. Wosku da.

§. 10. Przistaupicze niekdo k Kuru Literatskemu gestliby w powinnościch weyss psanych statii nechtiel, neb bez przyczyni od společnosti te odstupował, takowy aby 4 ffr. k společnosti složil, z Katalogu wymazan a wyobczowan byl.

Gegichžto žiadost Ja, swrchupsany Zdeniek Brniczky z Waldssteyna vznawsse byti slussnau a dotekagicy se Slawy Božj, tak cznim, a tim obdarowanim wssech tiech Artykułu od njch oblijbenych, kterez tak mezy sebau weyssgmenowanj Literat joddani mogj Leta 1610 swolili, yakž na horže Slowo od Slowa gsa w /obdarowanj w tomlo wypsaný, polwrzugi a ge schwalugicz napominam y otom przistnie poł vwarowanym Pokutj a trestanji porauczym aby nyneyssj y budauczy Starssy Kuru toho, a te swolene společnosti Literatske to we wssech Punktech a Klauzuljch sobie drzelj. A ty kterzyby naproti tomu se nyni y budaucznie stawieli, trestali a nemohaucz sami nietczeho mezy sebau naprawiliti, kdyby czo tak welikeho wzesslo, na mne, Erby a drzitele Statku meho wzkladali, magj takowj trestanji byti sku-

tecznie pro rússeni rządu dobreho. Nadto weyss gim y tuto milost czinim, pokudzby yake Penjze mieli a miti k społeczností swe mohli, bud zieby k temuz Kuru Literatskemu niekdo z lasky nietco za zdrowego zwota darował, aneb na smriedline posteli odkazal, aby takowych Peniez podle rozsasností wssak k zysku społecznosti yakzby se mezy sebau społecznie snesli vžiwalj, tak aby Summy nevbejwalo ale radiegj przibejwalo. Z toho wssak nalezitej poczet, bud žeby czo przibili neb vbylo, od Starzych Kuru každrocznie přj obnowenj Spolecznostj (yako y z ginyh wsselyyakych wieczy kterezby za sebau mieli) czinien byli ma. W czemz se gim ode mne Potomku, Erbu a drzitelu Statku meho neb koho koliv gineho przekazka czinili nema. Toho pro lepssy stvrzenj Ja swrchupsaney Zdeniek Brtniczkey z Waldssteyna etc. Peczet swau wlastnej k tomuto Obdarowanj gsem pritisknautj dal a swau wlastnej rukau se podepsal. Genž gest dan a psan na *Brtniczy w Sobotu po Pamatce Swate Katerziny Letha Panie tisyczyho ssestisteho gedenacteho.*

Zdeniek Brtnicky
z Waldssteyna mp.

L. S.

II. Literatenordnung für Ingrowitz *).

Ga Gan Dubský z Třebomyslic a na Gimramowě, znamo czinjm timto Listem Obecně přede wssemi, kdež čten nebo čtaucy Slissan bude, Žie gsau předemne předstaupili Literati, poddanj mogj wěrnj milj, Z Městečka Gimramowa, Zato mne Snažně žadajcje a prose, abych ga gakožto pan gegich dědičny toho milostiwě přal, dowolil, potwrdil a nad tim ochrannau ruku držel, aby krěstansky, a chwalitebny řád Literatsky, a gđnomyslnost při wssech Službach Czyrkewnych w Obecнем Kostely Krystowem, mezy sebau, wsse toliko podle Augsspurske Confessi, Letha 1530. Na Sněmě Ržisskem Czysaři Karlowi toho gměna patem w Augspurce poddané, nařiditi, a na budaucy časy zachowali mohli, gen toliko pro Samau czest a Slawu a Zwelebenj Pana Boha y Wûlę geho Swate, Potom y ku poctiwości a dobremu wzdělanj té Obce Krěstanske a wssech Obyvatelů, z ginyh dědin k temuz Chramu naležegicych. Gá pak znage že wěcy Slussne, Sprawedliwé, Panu Bohu libezne a Sobě vžitečne vyhledawají, byl sem netoliko z toho potessen, ale y gim sem předsewzeti takowé chwálil, a poważiw Artykulůw gegich, že se wstahuj k rozsijenj Slawy Božj, geho pawych poc̄t, a k wzdělańj Czirkewjmu, Osłisseti sem gich nkterak ne-

*) Vgl. Wolny Topogr. 6, 194 f.

mohl S Sobrym Swědomim , ale Pamatugie na pana Boha y mao vlastn̄j powinnost , podle obogi Tabule zakona Božho , ḡim sem toho S ḡistym wědomim , powolenim a Raddau Vrozeneho Pana Pana Wylima Dubskeho z Třebomyslic , na Nowem Městě , Dačicých , Řečkowicých , Geho milosti Krala Vherškeho a Českého Raddau , Pana Otce meho Neymileyssjho , y na mjstě Garroslava , Wyljma , Hynka , Waczslawa , Karla Dubskych držeti chcy , Aby se těmi artikuli dole psanymi nynj Sami y potomkowe wystupowanj gakž při Službach Božjch , Spjwanj , tak y wobcowaň Zewijtřnjm rždili a Sprawowali .

Pro lepssj a Snadn̄yssj zdrženj toho ržadu S ḡistym powolenim Pana otce meho Neymileyssjho , y na mjstě giž psanych Bratřj mych mladssjch vlastn̄j a nediljnych , Pro lepssj Chut a pracy w Službach Božjch tu ḡim milost a lasku gako pan ḡegich dědičny činjn , a w tom gest wûle ma , aby každy rok pět wěder wjna kaupiti , a při Pamatce wzkr̄jsjen od Mrtvych wstaň Pana A Spasytele nasseho Gc̄jsse Krysta Wysseňkowali mohli , a w tom ḡim žadny překažky činite nema . Ten pak Aužitek pořadně do Truhlice až ḡest odweden , a zapsan . Pan Bůh rač ḡim dati , aby magjice wrchnost pobožnau Křesťanskau w tom dobrem aumyslu a předsewzeti až na wečnē Czasy y s swymi potomky zůstlawali mohli , pro čest a Slawu Syna āeho Neymileyssjho a Spasytele nasseho .

Wssak pro lepssj toho důvěřenj a ḡistotu , ga Swrchu psany Gan Dubsky z Třebomyslic swau Wlastní Pečeť S ḡistym mym plnym a czeljm dowoleñim , vvaženim a Wědomim , k tomuto listu sem přiweſti poručil , tak naprosto , Aby žadny z Erbū a potomků mych aneb držitelův tehož Městecka Gimramowa wtom ḡim , ani žadnemu Z jich překažky nejmensj činiti nemohl , leč ten kdožby Snad Swym panem Bohem a vlastním dobrým Swědomim y swau cti pohrdal , a gako Sam nad sebāu se zapomenal . Nebo wěc láto Božj gest toliko , a ne lidska , ne w rukau nassich , ale w mocy āeho Složena , Wrchnostem pobožným toliko k wěrnemu opatrowanju do času Sweřena , k odplatě anebo pomste dussi y Těla zde časně a potom wečně .

Tjto gsau Artykule na njchž se tjž psanj Literati Snesli .

Prvnj. Przede wssemi wěcmi toho bedliwě ssetřiti , Aby gak ržad zp̄jwaň , tak Ceremoniae a Služebnost Božj w obecne czyrkwj Krystowe neginače wykonawali než gako gmenowitě Augsspurska Cofessi Letha 1530 Wydana , We wssech swych artykulich a Klauzoljch vkazugě .

Druhy . Magi z prostředku sweho osoby tři starožitn̄y , hodn̄y , wažny za Starssj předneyssj wolyti , kteřjžby wssem giny y každemu obecně y obzwlasně za dobrý a swaty příklad w pobožnosti , w dobrých mravjch a cznosteck gako Swjce Staweli se vmléli , mohli a chtěli , bez pohorsseň wsseligakeho . Těm aby se takowę Swolej poručilo a k opatrowanju dalo , Tj aby powinný byl každeho čl̄wrt leta k ḡistemu dnj Conuocati a Společnost

wsseho literatwa Skrze gědnoho neb dwa Mladssj Swolati a Shromažditi. Tu magi pěstupňky, gako hráče, wopilce, Nestřjdme, zoleyce, swewolně, Swarliwé, a k tomu podobnymi hřichy posskwrhugicy Slovem y skutky trestatí, pokutu od njch přigjmati, gakžby vznano bylo. Swáry a newole, bylyli by gake, pokogně a Sprawně mjřiti. Tež z přiginů a wydanj pocžet pořadny přede wssemi včiniti, Czo kdy, od koho, komu, a zač přigato, pugčeno y wydano gěst. Po wygili Roku, gakž by se widělo wssechněm, obnowa se Stati ma. Mezy Starssjmi a giny mi S poděkowaňm wěrnosti a vpřimnosti, auržadu gim Swěreneho.

Třetj. Magi predkem mjti swau Bibly, postyllu, Mjstra Ganę S spanberskeho *). Gradual, antyffonař, a kancyonali wsse podle artykulů Confessi Augspurgske, bez těch postrannjch gakychž koli weykladů a pysnij ffaleſſnych.

Czwtvrty. Geden z njch za Kantora at gěst wolen klerzyby kůr dobrě Sprawiti vměl, a hlasuhřm otneyssjho byl, pro mdleyssj wazně a Srozmitedlně af se k taktu spjwa. Kdoby se pak w tu pracy genu bezděk třel, anby nic poručeno nebylo ġenu, ten af geden gross bjley pokuty da hněd.

Paty. Wssicknj wefregně při počalku, proslředku y dokonaň cžasné aby se Schazeli do chramu paně, a zustawali gmenowitě Pri Matuře, pübědnjm, Nesspoře, Salue Nedeljném, a w swatky když se slovo Božj kaže; a to negen při spiwaňj, ale y kazaňj, y giny Služeb wssech, ano y pokudž možna wěc, Wsse dnj, poněwadž gest toho vlastníj potřeba nasse; Rektorow pak Summa Středa, a patek, a Salue wsseďj se zanechawa S pacholaty Sskoljimi.

Ssesty. Katalog wsseho literatwa magi mjti pořadně Sprawenyj, kdežby wssicknj po starssjch Sepsaij byti mohli.

Sedmy. W Truhlicy swe obzwlassníj se dwěma zamky magi mjli, geden kljč v Sprawce Czirkewřjho, a druhý v Starssihu z literatů af ġest, odtudž nikam nic brati, wydawati se nema, leč na potřeby vžitečne a bezelstné, potřebné, chramu, Kněh, a což k tomu podobného, ano y založiti w potřebě někoho mohau, wssak maudř opatrň, a bez Sskody do času giſteho pod pokutau.

Osmý. Gesli žeby pan Böh Sprawce Czirkewřjho, aneb některeho gineho z njch dluhau a těžkau nemocy Nawsstiwl, tu z lasky křesfanske powinnj gsau, Sami se neopausstěli; ale geden we dne, a dwa w Nocy magi nemocneho hljdati, ġemu poslaužiti, a za to se nestyděti, Nemělly by

*) Es ist die bekannte Postille des Johannes Spangenberg gemeint, deren böhmische Uebersetzungen in Jugmann's Historie literatury české, 2 vyd., S. 215 b, Nr. IV, 1548 verzeichnet sind.

nemocny nač trawiti, aby geg založili. Pakliby vnučel, a nebylo zčeho nábraditi, pan Bůh rač byti odplata Milosrdneho Skutku.

Dewatý. Vnielliby ġeden z prostředku gěgich, powinnen gěst každy z njich přjomen byti; kdožby počatek aneb celý pohřeb zamesskal, Neopowěda se Starssjmu, ať flunt wosku kaupj, nebo tři Grosses bily pokutý da. Gěstličeby pak kdo z Kręstanuw žadal toho prowazeň poctiweho, a Snad y něčto do pokladnice odewzdati by chtěl, proti tomu nema byti žadny, ano y časem darmo včiniti gsau powiňnj.

Desatý. Sesselliby kdo prostředkem Smrti z Erbū Geho milosti Pana, wssicknj Společně ku pohřebu gjti magj, pod pokutau dwognasobnj gakž nahoře.

Gedenacy. Wzňiklaliby časem gaka nesnaz, Newole a rozepře Mezi panem svaračem a literaty w čemžkoli, Na kratce říkterak nemagi na vrchnost toho wznasseti, zwlassle postrannie a bez wědomi: a tak gemu, Sobě a giny daremného zanepraždnenj a osskliwosti nečiniti. Než powiňn budau o wssem při Conuocaci mezy sebau o to Srownati Sami, pokogně a Kręstansky, aby pohorssenj dalssjho nebylo: Pakliby wždy ktera Strana tak byla proti dobremu nevstupna, budau mocy Sprawcove ginj ktonu poctiwě powołań begti: wssak tak, Gestliby y onj Confessi Augspurskau se řídili a sprawowali.

Dwanactý. Kdoby Chtěl do Společnosti gegich přigat begti, da do pokladnice čtyry grosse bjly, a ġeden flunt wosku. Kdoby pak bez hodné přičiny, aby se ġemu naprava Stati mohla, dobrowolně od Společnosti odstaupili chtěl, ať Dwa Tolary a dva flunty wosku položj, Sam pak dwě Neděle pořad w Kaple Sedj.

Trinactý. Kdoby w Neděli a w Swatky Spjwaň nebo Kazanj Swewolně zamesskawal, anebo přigda do konce by nezdísal, a Starssjmu se neopowědel, inaḡ přičinu hodnau a bezelstnau, takowau pokutu mezy sebau wyměřugi: pro zamesskaň prwnj pjsně se promigj; Introit kdo zamesska, da 1 d. alb. Kyrye 2 d. alb.; Et in terra 3 d. alb.; Prosu 4 d. alb.; wssecko 1 gr. alb.

Toto gest tehdы Snessenj a Vwolenj gědnomyslné Wsseho Literalswa Kóru obecně Czirkewnjho w Městečku Gimramowč, kteřež semí gím gakožto pan dědičny swau wlastnj pečeti potvrđil z lasky a z vprímnosti; kdoby gím koli autržku nebo posiněch a překažku Negmensjj w tom včinil, a to by se hodnegmi Swědky prowesti mohlo, auřadu dam moc a poraučju, aby ho pořad za czely Teyden we dne y w nocu, w obecnym trestanju nechali, Proto že Skutkovo paně nemagi lehce a posměšně waženj byti. Pakliby czo velikeho proti tomuto gegich Snesseň a potvrzenj memu včinil, a Na trestanju vkazanem dosti nebylo, Nybrž na

mne takowa węc by se wznesla, Sam takoweho Skutečně Trestati bych poručil.

*Dan gěst a psan Tento list na Gimramowě, we čztrtek po Neděli
genž Slove Letare, Letha panie Tisycyho Ssesti Steho dvanastcho.*

III. Literatenordnung von Doubravnik, Nedvědic und Stěpanov *).

Ego **Christophorus Paulus, Comes de Lichtenstein, Liber Baro in Castelcornu, Hæreditarius Dominus in Schona, Schengelsburg, Rungelestein et Burgo Pernstein, Sac. Caes. Maj. et Serenissimi Archiducis Leopoldi Consiliarius, Cannerarius et Constitutus Colonellus Supremus Militum et Celsissimi Principis in Mechelburgo, Fridlando et Sagano Intimus Consiliarius etc.** cum meis Heredibus et futuris Successoribus et Dominis Dominii Burgo Pernstein et Opidi Daubravnik, et notum facio hisce patentibus Universis et Singulis, ubi hæ visæ, lectæ aut legi auditæ fuerint, quod coram me constituti Opidani et Incolæ Opidi mei Daubravnikh, subditi mei fideles, (venerunt) reſerentes mihi tanquam fideles Christiani Catholicae fidei, pij et ferventer inclinati, ut ordo seu Confraternitas Literatorum in Ecclesia mea Daubravnik erigatur et Omnipotenti Deo, Beatissimae Virgini Mariae, Omnibusque Sanctis secundum Dona Divinae Maiestatis illis concessis pie et sancte et ferventer serviatur; Supplicantes, ut illis talis Ordo seu Confraternitas instituatur et scripto ut constanter aeternis futuris saeculis et in bonis Operibus proficere possent confirmarem. Audiens ego illorum iustum et laudabilem petitionem, et agnoscens obligationem meam, qva Altissimo obligatus (sum), ut honor et gloria eius ubique, praesertim vero in meis dominiis et fundis augeatur, magnam consolationem habui in hac meorum subditorum intentione, annuo, sic facio et hisce meis patentibus ordinem seo fraternitatem literatorum inter meos subditos præfatos fideles in Opido meo Daubravnik erigo, instituo et confirmo in aeterna saecula, et quidem sub subsequentibus regulis.

Primo. Omnes moderni et subsequentes Literati et quicunque Domestici et alii, tam ea Opido Nedvedic, Stiepanow, quam ex aliis circumiacentibus pagis in hac confraternitate existentes, ut verae romanæ catholicae fidei sint et hanc confraternitatem suscipientes in hac cum omnibus suis perseverare teneantur, in se aliis bonum exemplum ostendere, pie et laudabiliter vivere, in amore, dilectione et concordia perseverare, et constitutis a sancta matre Ecclesia Romana diebus et festivitatibus diligenter templum visitare et sacram

* Vgl. Welny Topogr. Bd. 1, Abth. 2, S. 307.

audire, præcise vero in maioribns solemnitatibus, id est die nativitatis, resurrectionis, ascensionis Domini Nostri JESU Christi et in die Pentecosten seu Sancti Spiritus, in Solemnitate sacratissimi Corporis Christi et per totam octauam processionibus interesse et si in vigiliis, in Festis Beatae Mariæ Virginis, Apostolorum et aliorum Sanctorum Matutinum Solemniter in Choro persolveretur, et Patre Decano Daubravnicensi Moderno aut Successore promulgeretur, omnes adesse debent, pari modo in Processionibus in Festo S. Marie, Diebus Rogationum, in Adventu diligentissime in Rorate ferventi animo convenire obligabuntur. Si vero aliquis eorum in Vigiliis, in Matutino Invitatorium negligenter, mulctabitur uno albo obulo, Si vero etiam Psalms, duobus obulis, si Responsoria, vel loco horum Cantilenas cantatas, tribus obulis, Si autem totum Matutinum, Sex Obulis. Simili quoque modo in vesperis et aliis Processionibus suam directionem habebunt. Diebus vero Dominicis, qui in suo honore et vigore esse debent, mane post secundum pulsus Convenient, et Maturam seu alias pias Cantilenas Cantabunt; qui vero aut introitum negligenter, (aut) unam Cantilena, deponere unum album obulum, qui introitum duos, qui Kyrie tres, qui Gloria in Excelsis quatuor, qui prosam quinque, qui Credo in unum Deum Sex, qui Offertorium Septem albos obulos ad Cassam Confraternitatis tenebitur. Cantabunt proinde Officium Bohemiae ex Cancionali Rozenplot *), aut alio veré Catholico. Ad Sacram Confessionem et Communione omnibus Festivitatibus Beatae Mariæ Virginis, præcipue vero Annuntiationis, Assumptionis et Conceptionis accedere, sub poena a Rectore huius Confraternitatis dictata, Obligabuntur, nullumque Hæreticum inter se patientur. Si autem aliquis Confratrum his diebus Domi non esset, vel urgente necessitate longe discederet, tunc licentiam a Rectore Confraternitatis accipiet et sub nulla poena erit præfata. Et Confratres ex Opidis Nedwedicz et Stepanow et aliis Pagis, qui longius distant, contingente malâ viâ, si statuto tempore comparere nequivent, nullis constitutis penis ac multis affligentur. Sin vero contigeret permittente Deo, aliquem Confratrem literatorum infirmari, Rector aut aliis Patri Decano insinuabit, ut ad Confessionem et Communionem disponatur. Et si ob nimiam paupertatem indigeret auxilio victuali, unus alteri opus misericordiae præstare debet juxta possibilitatem suam, et nunquam deseriri. Qvoque si aliquis Confratrum Literatorum moreretur, vel ex eius domo, omnes ad funus cohonestandum secundum intimationem Rectoris Confraternitatis post præpulsus convenient, alii mortuum Corpus, alii faces portabunt, alii vero committentur, ut ornatæ juxta ritum decorè sepeliatur. Tali modo Domino Decano Moderno aut Successoribus, Musicis et Servis Ecclesiæ omnem affectum demonstrabunt. Si autem aliquis Confratrum in funere non compareret et obedientiam non præstaret, muletæ deponet unum

* Vgl. über dieses Cancional Jungmanns hist. lit., 2. vyd., S. 135 a, Nr. IV, 11.

album grossum. Etiam hoc observabitur si aliquis qui ex hac Confraternitate non est, illos ad decorandum funus desideraret, et id ipsum a Rectore intimaretur, observantiam servabunt, sub poena prefata, et is qui desideraret, unum florenum moravicum, id est 70 kr. deponere tenebitur. Hi autem qui Confraternitatem cum his literatis habere desiderarent et literas non noscerent aut ob distantiam loci convenire non valerent, quibusvis quatuor temporibus ad cassam Confraternitatis unum album grossum deponent. Etiam obligantur a dato harum omnes literati Confratres, ut a Domino Decano Daubravnicensi et Rectore Senioreque intimabitur, ad Parochialem Domum aut Ecclesiem convenire, et duos ex Confratribus pro Rectore et Seniore aptos annue eligere, et post electionem ad Sacrum pro omnibus Fratribus procedere, ac deinde Novo Electo Rectori et Seniori omnes res, privilegia ac summatim omnia Confraternitatis extradere, ac obedientiam praestare, et secundum illos se dirigere, honorare et edicta eorum observare et ea exequi ad aeterna Saeula. Et si de Communitate hujus Confraternitatis aliqua contentio oriretur, Rector et Seniores Emeriti hanc indicare et punienda ius habent. Si autem aliquis proterve Sententiam horum non susciperet, de simili aut similibus nobis et nostris Successoribus et Dominii Burgo Pernstein et Opidi Daubravnikh Dominis, vel nostris locum tenentibus, Officialibus, intimetur, et illi tales debite punire, et ad observandam obedientiam perducere obligabuntur. Volens autem ego Supra Nominatus Christophorus Paulus Comes de Lichtenstein etc., ut haec nostra ordinatio magis et magis proficeret, et illi literati Confratres in sua Cista, vel repositorio, pro necessitatibus obvenientibus, tum pauperum tum aliorum, aliquem numnum haberent, libere concedo his praefatis literatis Confratribus, ut in Opido saepius nominato Daubravnikh quolibet Anno decem urnas Vini circa tempora festivitatum Pentecosten usque ad diem Sacratissimi Corporis Christi sibi emendo pro lucro illorum educillare valeant, in educatione Ego cum meis Hæredibus et futuris Successoribus et Dominis Dominii Burgo Pernstein et Opidi Daubravnikh (eos) ullo excogitabili modo prajudicare nolo, nec debet aliis, nec potest, in aeterna sæcula. E contra vero pro hac a me illis facta gratia, obligarunt se saepe memorati literati Confratres, Pro Glorio et honore Dei Omnipotentis Altare unum in Ecclesia Daubravnicensi propriis sumptibus vestibus albis, candelis aliisque pertinentibus ex hoc lucro vinali Condecorare, et in omnibus conservare futuris sæculis. Quoniam autem haec omnia pro maiori gloria Dei Omnipotentis et bono proximi facio,

Obligo me, Hæredes, et futuros Successores meos et Dominos præmemorati Opidi Daubravnikh, ut hanc constitutionem et Confraternitatem in omnibus Supramemoratis punctis et Regulis Confirment et Conservent. Ego Hæredes et Successores mei in aeterna Sæcula. Pro maiori autem memoria et robore, fide et observatione harum mearum Patentium proprium Sigillum cum Subscriptione propriæ manus affigi curavi. Cuius Datum in *Burgo Pernstein feria tertia Paschatis, Anno a Partu Virgine 1631.*

Literatenchor in der königl. Leibgedingstadt Policka 1857.

(Mitgetheilt von der Redaktion).

1. Der Literatenchor besteht seit dem Jahre 1653 und wurde im Jahre 1656 vom prager Erzbischofe G. Card. von Harrach bestätigt.
2. Der complete Chor besteht aus 24 Mitgliedern unter der Leitung des hochw. Herrn Stadtdechans. Es werden auch Ehrenmitglieder angenommen, die zu den Pflichten eines Literaten nicht beigezogen werden; die Aufnahme eines Literaten als auch Ehrenmitgliedes kann nur am Tage der heil. Jungfrau Katharina, als der gewählten Patronin des gedachten Chores, am 25. Novbr. statt finden.
3. Für die Aufnahme in den Chorverein eines Literaten, als auch eines Ehrenmitgliedes, wird die Taxe von 6 fl. ČM., nebst einem halben Pfunde Wachskerzen, entrichtet. Diese Empfänge werden zweimäig verwendet. Die Rechnung über die Empfänge und Auslagen führen die ersten zwei Altesten nach dem Range; sie legen dieselbe am Congregationstage den 25. Novbr. den Mitbrüdern vor.
4. Am Tage der heil. Katharina wird alle Jahre ein Hochamt mit erponirtem Sanctissimum für die lebenden Brüder und Ehrenmitglieder dieses Chores und den anderen Tag ein gesungenes Requiem für die verstorbenen Glieder von dem Herrn Stadtdechante als dem hochw. Vorstände unentgeldlich persolvirt.
5. Der genannte Chor besitzt ein abgetragenes und ein neues prachtvolles, mit Gold gesticktes, mit Goldborten und Goldfransen belegtes sammtenes Bahrtuch, welches den gesammten Brüdern und Ehrenmitgliedern zur Bestattung gratis gegeben wird. Ferner besitzt das Chor ein herrliches Einverleibungsbuch, welches bei Beerdigungen auf die Bahre mit einem eleganten Bande angemacht wird.
6. Gesangbücher sind meistens in der Kirche deponirt.

Die Pflichten dieses Chores sind:

1. Alle Sonn- und Feiertage bei der ersten sogenannten stillen heiligen Messe Morgenlieder, die dem Publikum bekannt sind, vorzusingen; zu dem Vorsingen werden die Glieder von dem Chore gewählt.
2. Vor der Hochamtspredigt werden nach dem Abläuten dem Sonn- und Festtage angemessene Lieder gesungen.
3. In der heil. Adventszeit das Singen des vorgeschriebenen Rorate von 6 bis 7 Uhr jeden Morgens.
4. Die Leitung der Gesänge und anderen Andachtsvertretungen bei Prozessionen und öffentlichen Andachten.
5. Die Andachtsfunktionen werden wechselweise vom halben Chor, auf welche Hälfte die Woche fällt, versehen.
6. Die Ehrenmitglieder sind nicht gebunden, die genannten Funktionen zu versehen; es steht ihnen aber auch frei, bei solchen im Chore beizuwöhnen.

7. Es ist Pflicht und Schuldigkeit eines jeden incorporirten Mitgliedes, die Leiche eines verstorbenen Mitgliedes zur Bestattung zu begleiten, wo sie bei jedem Leichenzuge wechselweise mit den Lehrern den Psalm Miserere mei in böhmischer Sprache singen.
8. Die Chorglieder gehen auf Verlangen der Bürger auf Beerdigungen gegen Entrichtung einer angemessenen Ware, u. z. für das ganze Chor 3 fl. EM., für das Fahrtuch 2 fl. EM., dem Servus für das Ansagen 20 kr. EM., demselben für die Errichtung der Tumbe 30 kr. EM., für das halbe Chor werden 1 fl. 30 kr. und dem Servus 10 kr. entrichtet.
9. Auf das Ausbleiben sind nachstehende Poenæ festgesetzt, u. z. a. für das Ausbleiben beim Singen vor der Predigt 1 kr. EM., b. für die Versäumnis einer Viertelstunde beim Roratesingen in der Adventszeit 1 kr. EM., detto einer halben Stunde 3 kr. EM. und fürs ganze Rorate 6 kr. EM., für die Versäumnis bei Prozessionen 1 kr. EM., detto bei Beerdigungen 10 kr. EM.
10. Diese Strafbeträge hat der Servus zu notiren und den Herrn Altesten vorzulegen, welche dem Gesammtchor zum Besten fallen.
11. Zur bequemerer Andachtserrichtung haben die Literaten einen besonderen gesperrten Ort am Chore erhalten; er wurde auf Unkosten der Stadtgemeindrenten erbaut.

Literaten - Chor zu Polička am 11. Februar 1857.

Der Literaten - Vorstand
Philip, Dechant.

Ignaz Kreyčí, Altester.
Winzenz Makowsky, Mitglied.

Tito Artikule

Leta Paně 1656 dne 20. Měsice May před Jeho Eminenci Pána Pana Cardinala z Harrachu etc. Arci Biskupa Pražského etc. kterýž toho času na Zamku Bysterském šťastným příjezdem bytu ráčil s pokornou žádostí, o Confirmování jich skrze vyslane Osoby, totiž P. Duchoslava Felixa, a P. Jiřího Ferdinanda, sindikusa Tichyho Pisaře mladšího Radního města Poličky jsou přednešeny, od Jeho Eminenci schválený, a potvrzený. Naníž nákladu z duchoduv a pokladnice všeho bratrstva Kuru Literátského, jak předešle u Pána Děkana Chrudimského jak i tuto vzešlo a vynaloženo jest.

Psáno vlastní rukou Tobiaše Vincentia Dřevohostinského z Novosad, Toho času Pisaře předního Radního Města Poličky.

Artikule wzácneho Kuru Literátskýho v mestě Poličce.

Leta Paně 1653 v neděli 1. Adventní jinak 30. dne Novembra, Tito Artikule od slovutné poctivosti P. Jana Mladšího Felixa Primatora Města

Poličky jakožto přednho Staršho téhož vzácného Kuru Literátského jsou spusobený scorigovaný a přednešeny, o kteréž stalo se všech spolu Pánu Bratři toho času v poctivém Kuru zustávajicích jiste snešení, že jsou oblibený a z celá zouplna přijaty. Vedle kterýchž jak přední, prostřední tak také i Poslední mají být povinny se řidit a spravovati, a z Gleichu nevystupovati.

Ve Jmeno Blahoslavene a nerozdilné Trojice Svaté, jednoho Pana Boha na věky požehnaného a k zvelebení jména blahoslavené Panenky Marie Matičky Boží. Amen.

Poněwádž jednoho každého křestanského pobožného člowěka, od přirozeni ta powinnost gest, ano i pisma svatá nás tomu wyučui, a nam před oči představují:

Předně. O spasenf dusse swe se starati cti a chwáli Pana Boha wssemohoucího wyhledawati, o hřichy swe dle nařízení Cirkwe svaté Katolické s Panem Bohem se umlouwati, do chrámu Paně (časně k slyssení slowa Božího se ucházeti, Pana Boha w hněvu jeho pobožnými písniemi krotiti) Wssemohoucnost Božskou a newyprawitedlnou, skutky a dobrodině Boží lidskému pokolenf prokázane wychwalowati, jinssi wssechny časné wěci, že nám budou přidany.

I jsouce wtom jiste powolení pana Patera ninegssho P. Děkana jakožto spráwce cyrkewního zdejssího, aby pro lid jak ve dní nedělní, tak také i sváteční hned po sezwánění Pani spolu-Bratři kuru Literatského, w chrámu Páně písničky wsselijake pobožné w českym jazyku prospěwowały a užiwały.

Pro nečasné pak k takowym spěwum pobožnym se uchazeni, jista poena a nebo pokuta, dle ninejssi možnosti jest nařízena a od pánu Bratři jednomislně swolena.

Předně. Mají wssickny spolu-Bratři Kuru Literatského we dní nedělní hned po druhem Pulsu před sezwáněním, do chrámu Páně se ucházeti, písničky pobožne spiwati, Pana Boha oslawowati (kdo by se pak časně nacházeli nedal, a Praecess zmesskal, ten poeni 1 dr., kdo Kirie 2 dr. Et in terra 3 dr., Patrem 4 dr. a kdo Sanctus 5 dn.) a kdo wssechno spiwání a před tim se u pánu Starssich neopověděl 1 krej. složiti má.

Druhe. Tolikež we dní nedělní, kdyby Sacrum od pana Patera celebriovane nebylo a pan Farař na mši nebo na pul mše od města služby Boží konal ma Bratrstwo tim spusobem do chrámu Páně se ucházeti, a pokudž na horní kruchtě spiwati nebudou, wezmouce snimi srozumění tehdy Bratrstwo to samy českym jazikem zastoupili magi, a kdo by co toho zmesskal na hoře položenou poenu podniknouti, a gi složiti powinnen bude.

Kdyby pak bliže města pan Farař služby Boží vykonával, tu bratrstwo, spiwání zanechagice za nim k slisseni Msse swt. jítí a neb jetí maji, aby skrze

jejich spiwaní lid doma zadržowan a od nabytí ~~ysseho~~ dobrého jako jest slissenst Msse swt. odtrhovan nebyl.

Třetí: we dní sváteční, od cirkwé svaté katolické zasvěcené, kdoby do chrámu Páně anby Sacrum celebrirováné bylo, hned po druhem Pulsu najít se nedal, byt i Sacrum celebrirovane nebylo, a žeby žácy na horní kruchte nespívaly: Wezmouce sními srozuměni; mají to bratrstvo sami, českim jazikem zastoupiti powinny byti.

Kdoby co takového zmesskal, polovičnou poenu jako we dní nedělní powinnen byti má.

Čtvrté. Kdyžby Rorale literatsky, který koliv den dle pořádku, natom spolu s panem Paterem jisteho zustání držano byti mělo, jako i při Gitřní wánoční, neb welikonoční, na uswíte na Mssi swt. ma Bratrstvo nato bedliwy pozor dávat časně se k spiwaní uchilowati. Kdoby pak co toho zanedbal, Introit zmesskal 1 kr. C. M., Kirie 2 kr., kdo Prosu 3 a kdo wssechno 4 kr. Poeni složiti ma.

Žakowstwo swy Rorate, kdykoliw držeti budou, kdo muže z Bratrstva; k takowému do chrámu Páně přichazet postačovali, to se při wuly a možnosti gednoho každého zustawuje, a Poena žadna na Bratrstvo na ti dní signovana byti nemá.

Páté. Kdyby kdo z Bratrstva Kuru literátského neb manželek a dítěk jich, z tohoto světa od živých k mrtvým powolan byl, a bratrstwu skrze Servusa Kuru literátského znáti se dalo, a nekterý z Bratrů na Funus najít se nedal, nebo se při Starssich náležite neopowěděl, a od nich propussten nebyl bude powinnen 8 gr. missenských (nini 10 kr. C. M.) Poeni složiti.

Šesté. Pokudž kdo z panuw Souseduw, a to těch kleři při kuru nejsou, o pruвод těla mrtvého Kuru literátského se požádal, a bratrstwu wěděti se dalo: Ma jedenkaždy byti tim zavázan, jakoby kdo z kuru umřel na funus se dati nacházeti. Kdoby pak to zanedbal a nebo opowěda se wedle slüssné příčiny od pánu Starssich propussten nebyl: tehdy podobně má k Kuru osm grossu miss. složiti, powynnen byti. Za tu pak wolnost, ten jeden každy, kdoby toho při Kuru vyhledawal, ma byti powinnen k Kuru wosku 1 lib. a nebo zač se libra wosku toho času muže koupiti penize odwesti (nini 3 zł. C. M. za cely kor a za pul koru polowicy) Serwusowy pak ten každy, od obcházení bratrstwa, za prácy penez 12 krejcaruw dati (nini 20 kr a za pul koru 10 kr. C. M.)

Bratrstwo pak budou powinny, to tělo mrtvé, samy k hrobu, a nebo dožádajice se jiných na svém mistě, donesti.

Sedmé. Pokudž kdo z pánuw souseduw, a to těch kleři při kuru nejsou, k pruводu těla mrtvého, o zapujčení příkrowu literátského černýho aksamitowšio, u předních neb starssich bratru se dožádal a toho užil, ma byti powinnen za tu wolnost k kuru literátskému wosku 1 lib. (nini 2 zł. C. M.) odwesti, jináče syce nemá žadnému takovy příkrow zapujčowan byti. —

Osmé. Kdyby kdo jak z bratu kuru literatského tak také i jiných sousedů, kteří s kurem nezastavají, ku pohřbu těla mrtvého o zapučení dřevěnných postávků, na kterých svíčky voskovy neseny byti mohou, při starších bratří pohledával, a toho užil: tehdy ten jeden každý, zá tu volnost, má byti povinen, ti svíčky, které tak při temž pohřbu těla mrtvého, na nichž postávnicích neseny budou a se při takovém pohřbu nespotřebují, k kuru literatskému odewzdati, jináče sice nema takových postávek dřevěnných žadny užití. Bratrstvo pak z kuru literatského budou powinny ti lidi kteří by ty postávky nesly, opatrili.

(Jmenované postávky nин žadné nejsou).

Deváté. Kdyby se pak někdy přitrefilo, žeby někdo z bratrstva někam po obecní práci přes pole wyslan byl: Nebo po swem hospodařstwy prácy wážil, a při pánech starších se ohlásil; coby tak koli zmesskal nemá se žadnému Poena znamenati a pokládati. Wssak starší bratří mají byti powinny servusa vtom každého času náležite spravovati, a jemu o takovém opowydání oznamovali, aby vtom žádne Confusi nebylo.

Desáté. Starší bratří, majice vtěch a takových přičinách jinším spolubratřím, jako za zrcadlo býti, budou powinny to, na bedlivem pozoru mít, sami na sobě wždicky dobrý příklad ukazovati, v chrámu Paně napřed přitomní bývati, lečby podstatné přičini nebo wejmluwy měli, že by ktomu přijiti nemohly to se jim ma passirovati. Pokudž by pak zounislně takové služby Boží, ke cti a chwále Pánu Bohu wssemohoucimu patřicy opousstely, a na nich to shledano bylo: Tehdy mají wždicky polovičnou Poenu co jinssi z Bratrstva na sebe wstahly powinny bývati, a Servus ma nato obwzlásstní zření mít a dávati.

Jedenácté. Takove Poeni v každou neděly i ve dni sváteční, tež při Funere, kdyby kdo co zmesskal, mají dvě osoby nařizene z Kuru signovati, každý 4 neděle pánum Starším wyznamenane na papíre přednásetti a Servus kuru literatského, i hned bratrstvo, kteří takovymi poenami budou powinny, je nawsstěwowati a stakove poeni upominati, ji od nich přijimati a zase starším Bratřím odwozovati, sově tež jeden registřík co odwede, založiti a do něho wyznamenávati má. Kdoby pak z Bratrstva takové poeni od sebe odwedl, ma se vlastni rukou vtom registřiku wyznamenati: Aby budoucně kdyžby po druhé servus příssel nebo shromáždění Bratrstva se stalo, nic naodporu nebylo, ale wsse po jednou co by zasedileho bylo, k složení se upominati mohlo.

Dvanácté. Starší Bratří Kuru Literatského mají powinny býti Graduali, Antifonár, Psalteria, Cancionali-Partes, příkrov i ginssi wsselijake wěcy i od vosku, co se toho koliw při kuru wedle Inventáre nacházy w swem pilnem opatrlování mít, aby nic zmrhanó nebylo, a se nerozptililo, ale wsselijak rádeji na to mislit, čeho by se nedostawalo, aby to mohlo ke cti a chwále

Panu Bohu wssemohoucymu a ktemuž kuru se spusobytí, dosahnouti, ty prostředky obirati a sobě neumirajicy pamětku zejskati.

Trinácté. Dluhy wsselijake a odkazy k kuru nálezejicy, maji Starssi bratři na bedlivem pozoru míti, z nich koho náleži k placení upominati, nemohouly sami toho dosahnouti, tehdy kde náleži, o takove se právně domlouwati.

Čtrnácté. Wsselijakých od kuru Literatského Wydánich, maji každého času Starssi Bratři hleděti náležitou mirnost zachowati, zbytečně nic newydávati nežli na potřebná a slussne wěcy, čož se jim v jejich mocy zanechává.

Patnácté. Kdoby kdykoliv žádal do společnosti Bratrské Kuru literatského přijat byti, ma se toho ssetřiti, zdalyby mohl s Kurem co náležitého jest, zastávat; kteraby nemohl, nemá na konec přijat býti, leč pod ochranu. —

Ten kteraby mohl zastávat, bude powinnen do kuru za tu wolnost odwesti 1 lib. wosku (nini 6 zl. C. M.) a který pod ochranu bude zustávat, má byti powinnen každoročně při Wanocích po 1 lib. wosku dávati. (nini při přijmutí 6 zl. střb. a každy rok na den swt. Kateřiny 25. listopadu nejmene 6 kr. střb. jmenem quartalu odwesti.)

Šestnácté. Jedenkaždy z Bratrstwa kuru Literátského i ten pod ochranou zustávagicy, má býti powinnen jednou v roce k hodum Welikonočním wedle swe možnosti swyci woskou do kuru dārowati a od sebe odwozovati, od koho co toho učiněno bude maji to starssi Bratři sobě tež do register swych za příjem, a kde co toho a kdy obráceno bude, za wydání pokládati.

Sedmácté. Louku literatskou, ma každeho roku wedle pořady jak kdo kdy do kuru přistupoval deset osob užiwati pěkně se podělit. Kdo pak dale w nowě k Kuru přistupovati bude, nemá toho roku na tež louce literatske dílu požili, až teprw druhý rok.

(Tato louka se w roku 1790 k rukoum duchodenské kasy odprodala).

Osmnácté. Kdyby koli Starssi Bratři wedle uznalé pořeby Kur literatský chtěly shromážděti a Bratrstwu wssemu skrze Servusa literátského znati se dalo. Kdoby se tak nezachoval, a do takového shromáždění najiti se nedal a nebo dle podstatné přičiny při starssich Bratřích se neopovědel, ma w pokute kdobrému Kuru Literátského 1 lib. wosku složili —.

Devatenácté. Pan Tomáš Lew, poněvadž tak jakžby náleželo s poctivym kurem literatskym hlasem swym nemuze zastati. Ačkoli předessle dával každoročně zato wsséchno i misto poeni $1\frac{1}{2}$ lib. wosku. Wssak netoliko starssi Bratři, ale i wsséchno bratrstwo kuru literatského w městě Poličce jednomislně na tom se snesly a to miti chtějí: Aby netoliko on ale i jini jednorowny, kterýžby do společnosti Bratrské a Kuru tohoto přijat byl, a hlasu swého zastati nemohl na kruchtu literatskou přicházel při spiwání w stolici sedával a misto hlasu swého do kuru každoročně 1 lib. wosku odwo-

zowati, a kdyby se kdy w stolicy přitomen nenacházel, a před tim se také neopověděl: tehdy aby tou poenou jako který jiny z Bratří, co zmesska, povinzen byl.

Kteréžto Artikule wssickni Bratři Kuru Literátského sobě oblíbily je přijaly, wedle nich s pomocy Pána Boha Wssemohoucyho žiwi býti a se chowati, jedny druhym jednomislně připověděly a se zamluwily —.

Sčalo se při schromáždění wsseho Bratrstwa w přibytku P. Jana mladšího Felixa Primatora, jakožto předního Staršího tehož kuru Literátského. Leta a dne svrchu psaného.

Cum in supra scriptis Articulis nihil reperiatur, qvod vel orthodoxae fidei vel Christianae pietate sit contrarium; quin potius multa quae illam misericorde augeant ac doceant. Id circa Nos Ernestus Adalbertus Divina Miseratione Sac. Rom. Eccles. Tit. Sac. Praxedis Pb. Cardinalis ab Harrach Archi Episcopus. Pragen. Pnps. Legatus natus Incliti Boemiae Regni Primas Sac. Caes. Regiaeque Majestatis Intim. et Actualis Consiliarius nec non Ordinis Crucigeror. cum Rubea Stella per Boētiā, Moraviā, Silesiam, Poloniā Supremus ac Generalis Magister etc. Autoritate Nra. Archi. Epli, et qua fungimur Ordinaria dictos Articulos approbamus et confirmamus atque ut ab omnibus practacti Conventus Fratribus sub directione Honorabilis Nobis dilecti Parochi Poličkensis pro tempore existentis, diligenter observentur in Domino decernimus.

Actum in Arce Bystri vigesima mensis May Anno a Partu Virgineo Millesimo, Sexcentesimo Quinquagesimo Sexto.

E. Card. ab Harrach m. p.

(Pečet Arcibiskupská.)

Franciscus Visintejner, m. p.
Assesor et Cancellarius.

Dass vorstehende Abschrift mit dem Originale vom Jahre 1653 gleich lautend sei, wird hiemit bestätigt *).

Dechantei Polička am 11. Februar 1857.

Johann Philipp,
Dechant.

*) Leider scheint der Abschreiber nach eigenem Gutdunken alte und neue Schreibart gewählt und hiедurch ein störendes Gemisch herbeigeführt zu haben.

Anmerk. d. Red.

Reimchronik
eines Iglauer Bürgers
 aus dem siebenzehnten Jahrhundert (1607 — 1617),
 mitgetheilt von
Julius Feifalik.

Es ist eine unbefechtbare Thatsache, daß während der Herrschaft des Protestantismus in unsern Lande wissenschaftlicher Geist und literarischer Geschmack sich in ungewohnter Weise hoben und verbreiteten. In allen Städten entstandene Schulen, die zum größten Theile mit aus Deutschland berufenen Lehrern besetzt wurden und in lebhaftem Wetteifer unter einander Bildung und Gelehrsamkeit förderten. Diese Bestrebungen der Schule konnten aber nicht anders als auch auf die übrigen Classen der Bevölkerung wirken. Was so von den mährischen Städten im allgemeinen gilt, das findet auf Iglau seine besondere Anwendung. Ein interessantes Dokument, wovon eine Abschrift in meinen Händen ist, enthält eine Uebersicht der Leistungen der iglauer Schule zu Anfang des 17. Jahrhunderts und es geht daraus hervor, mit welch anerkennenswerthem Eifer man sich dem Studium des griechischen und lateinischen und auch selbstständiger Dichtung in diesen Sprachen hingab. Da wird der Prophet Sophonias von drei Schülern in lateinische jambische Verse übertragen, während andere einzelne Schriften Melanchthons ins Griechische übersezzen. Die Lehrer bleiben nicht zurück: bald besiegt einer den Streit des Erzengels Michael mit dem höllischen Drachen in einem heroischen Poem, oder ein anderer wieder beschreibt den Kampf Davids mit dem Riesen Goliath elegisch in 151 Distichen; oder sie wagen wol auch bei der Hochzeit eines Rektors oder Scholarchen irgend einen Ludus Musarum et Charitum. Alle diese Versuche mögen ziemlich schülermäßig und geschmaclos gewesen sein, sie zeugen aber doch von einem ehrenhaften Streben. Dabei vergaß die Schule nie, daß sie der Gemeinde angehöre, und sie bewies bei Gelegenheit dem Stadtregiment ihre Ergebenheit: so ist gleich die schon erwähnte Uebersetzung des Sophonias dem iglauer Magistrate zugeeignet und auch andere meist Gelegenheitsgedichte geben Zeugniß von jener Thatsache. Die Stadträthe waren überhaupt in älteren Zeiten der Zufluchtsort von Poeten, Malern, Sterngundern, Musikanten und literarischen Bettlern aller Art; die Rechnungsbücher unserer Stadtgemeinden weisen fast auf jeder Seite oft nicht unbedeutende Summen aus, die man für solche durch die Liebe zur Vaterstadt

oder durch den Hunger erpreste Dedicationen und Geschenke jenen Leuten bezahlte. Von der großen Menge dieser eingelieferten deutschen und lateinischen Carmina, Himmelkarten, Laftafeln, wahrhaften Abbildungen von Turnieren oder der markgräflichen durchlauchtigsten Familie u. s. w. ist uns sehr wenig erhalten, denn man scheint diesen Dingen schon damals geringen Werth beigelegt und sie der Aufbewahrung nicht für würdig erachtet zu haben; allerdings lässt auch das zufällig übriggebliebene uns den Verlust des andern keineswegs bedauern.

Die literarischen Bestrebungen dehnten sich aber auch in Iglau außer den gelehrteten Kreisen auf den Bürgerstand aus. Es bildete sich — wovon wir merkwürdiger Weise weder in Olmütz noch in Brünn und Znaim eine Spur haben *) — eine Meistersingerschule, deren poetische Verbrechen und deren Organisation in neuerer Zeit Gegenstand der Untersuchungen mehrerer Gelehrter geworden sind. Diese Meistersinger entwickelten eine nicht unbedeutende Regsamkeit; sie setzten sich mit den Singschulen anderer Orte, namentlich Nürnbergs, in Verbindung und die ehrbaren Tuchmacher und Weber wußten ihr Licht bei jeder sich darbietenden Gelegenheit leuchten zu lassen: ein unschädlicher Erdstoss im Jahre 1591 genügte, um das ganze Corps in Aufregung zu bringen und bei ihnen eine wahre Fluth schauberhafter Gedichte über Erdbeben alter und neuer Tage hervor zu rufen; die Gründung der Stadt Iglau mußte den Stoff zu 19 Meistersgesängen in verschiedenen Tönen hergeben.

Unter dieses invitâ Minervâ dichtende und reimende Völkchen führt uns auch die gereimte Chronik, welche ich hier vorlege. Gewiß ist niemand so sehr wie ich selbst von der poetischen Richtswürdigkeit dieses Stükcs durchdrungen und ich fühle mich dadurch zu einer Art Entschuldigung dieser Publikation wegen gedrängt. Es scheint aber diese Reimchronik, obgleich nicht viel, so doch einiges für die Geschichte namentlich an Daten für die Specialgeschichte Iglaus zu bieten. Uebrigens wird jeder, der einem wenn auch nicht großen, dennoch selbstbewußten Volksstamme angehört, fühlen, welch eignethümlichen Reiz es gewährt, aus größeren Kreisen in die manchmal freilich beschränkte Heimat zurück zu ziehen. Da wir Mährer aber, wie ich als bekannt voraus sehen darf, keinen Homer besitzen, müssen wir uns wohl mit unserer Reimchronik begnügen.

Die Chronik, welche uns beschäftigt, ist das Werk eines, ich will daran nicht zweifeln, sehr ehrsamen und redlichen, aber auch in höchstem Grade beschränkten Spiesbürgers, den auf der ganzen weiten Welt nichts bekümmert, als was in seinem guten Iglau und innerhalb des Frauen-, Spittel- und Pirnietherhofs vorgeht. Von Kaiser und König, von Markgrafen und Erzherzogen weiß er fast nur, wenn sie das Weichbild der Stadt betreten, er läßt die Weltge-

*) Andere Meistersangschulen bestanden auch zu Trübau und Schönberg; die angeblichen Schulen zu Trebitsch, Pirnay und Großmeyersch (Schriften der histor. stat. Sektion VII. S. 6 ff) waren bekanntlich Literatenbrüderchaften.

schichte unmittelbar an sich herankommen. Ob in Mähren Rudolf oder Mathias herrscht, es gilt ihm gleich, so lange der Preis des Roggens ein erträglicher bleibt und der Bauer seine Bude nicht schließt. Mathias zieht nach Prag, um dort ein Reich zu gewinnen, und unser Freund hat seine Freude über diesen Zug, denn er geht ja über Iglau und es wird dabei genug zu sehen geben; aber eben so viel oder vielleicht mehr noch interessirt ihn, daß die fremden Schnitter in der Stadt ihre Waare ausschieben dürfen und daß die Magdlen oder des Grünpuß Töchterlein zu Halle gekommen und gestäupt worden sind; die etwas dunkle Mordgeschichte vom Fickerle nimmt nahezu eben so viel Raum ein als die wichtigsten Weltereignisse. Nie aber wagt unser Chronist selbst zu denken oder über das geschehene zu räsonnieren: er nimmt alles ruhig und ohne zu überlegen hin: daß das Land einem neuen Herrn zugesunken sei, hört unser redlicher Luchmacher in der Predigt sehr gleichgültig mit an, und von der Kaiserwahl Mathias erfährt er zufällig auf der Canzelei!

Aus dieser ziemlich unliebenswürdigen Borniertheit erklärt es sich, daß, obwohl unsere Reimchronik in eine Zeit fällt, wo alles ringsum gohr und große Ereignisse sich vorbereitetten, alle diese Gegebenheiten doch nur im Hintergrunde schwache Schatten werfen. Das bei weitem vorwiegende ist Stadtklatsch, wie ihn unser reimender Freund vor Nachbar Tischler oder Gevatter Schuster in der Kneipe oder im Begegnen vernahm: Feuernbrünste, Leichenbegängnisse, Wassernoth, Verbrechen und Mordspektakel aller Art, kurz alles was seinesgleichen etwa noch heute interessieren würde. Und dieser Klatsch ist über dies noch oft ganz dunkel, wie die schon erwähnte Geschichte vom Fickerle: der Chronist gibt immer nur das Nothwendigste ohne alle Nebenumstände, denn er ist überzeugt, daß diese Dinge ja der ganzen Welt eben so gut bekannt sind wie ihm selbst, und daß er nur das Schlagwort zu sagen braucht, damit alle im Nachgenüse des Geschehenen schwelgen.

Trotz aller dieser Mängel schien unsere Chronik einer Mittheilung doch nicht ganz unverth. Die Zeitereignisse werfen darin, wenn auch wie gesagt nur schwache, so dennoch ihre Schatten und die Denk- und Anschauungsweise eines unserer würdigen Altvordern aus dem Pfahlbürgerthume spiegelt sich ziemlich deutlich in dem ganzen ab. Dazu kommen verschiedene Notizen zur Spezial-Geschichte von Iglau, dann einige Notizen für die Cultur- und Sittengeschichte, wie die Erwähnung des Vogelschießens und des Ringkennens und die Beschreibung des Schwertanzes vor dem Rathause, anderer Kleinigkeiten nicht zu gedenken. Aufmerksam will ich auch auf die Daten zur Bevölkerungsstatistik von Iglau im Anfange des 17. Jahrhunderts machen, die ich der Bequemlichkeit wegen hier zusammen stelle; es ist dabei nur zu bedauern, daß der Chronist diese interessanten Angaben bloß bei wenigen Jahren macht, bei den andern aber sie unterläßt.

Jahr	Gestorben Personen	Getauft Personen	Getraut Paare	Communiciert Personen
1606	970	—	—	—
1609	398?	493	138	6672
1610	366	281	92	6324
1617	388 † 307	316	113	7976

Es gibt dies für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren eine annäherungsweise Durchschnittszahl von 397 Geburten und 114 Todes, zum Nachmale gingen durchschnittlich 6990 Personen; am unsichersten ist die Zahl der Todesfälle, weil die Jahre 1606 und 1617 Krankheitsjahre sind und auch die Zahl 398 beim Jahre 1609 nur auf Conjectur beruht (vergl. die Bemerkung zu Zeile 155); ist jene Conjectur aber richtig, so ergibt sich daraus für die Sterbefälle eine durchschnittliche Ziffer von 382, es lassen uns diese Ziffern einen ungefähren Schluss auf die damalige Bevölkerung von Iglau ziehen *).

Die genaue Kenntnis jener Zahlen bringt mich auf die Vermuthung, daß der Mann, welcher sich unsere Chronik zu Schulden kommen ließ, irgendwie mit dem Kirchenregiment und der Führung der Kirchenbücher in Verbindung gestanden haben mag, etwa als Küster. Jedenfalls war, selbst wenn meine Hypothese das richtige trifft, diese Stellung bloß ein Nebenamt. Den Klagen über die schlechten Tuchgeschäfte im Jahre 1613 (Zeile 427, 428) fühlt man es an, daß sie vom Herzen und aus eigener Erfahrung fließen; auch unser Chronistentreimer wird in der traurigen Lage gewesen sein, daß

die ganze Stadt er mußt auslaufen
und konnt damal kein Tuch verkaufen.

Außerdem läßt sich annehmen, daß dieser ehrsame reimende Tuchmacher der Kunst der „Liebhaber der Kunst“ angehörte; die Behandlung des Verses und der ganze Ton sprechen dafür, obwohl es mich bedenklich macht, daß nirgend in der ganzen Chronik der Iglauer Meistersingerschule und der wichtigen Begebenheiten Erwähnung geschieht, welche gerade in jenen Jahren im Schoße dieser Gesellschaft vorgenommen: unser Dichter möchte wohl nach Art der Meistersinger alles das für zu heilig gehalten haben, um es profanen Lesern anzubutrauen.

* D'Elvert in seiner Geschichte von Iglau S. 216 führt aus mir unbekannter Quelle die Zahl der Geburts- und Todesfälle, der Populationen und der Communicanten in Iglau in den Jahren 1613, 1617, 1618, 1619, dann 1597 und 1609 an; die Zahlen für 1609 und 1617 stimmen genau mit der Angabe unserer Reimchronik.

Ob die Chronik in einem Wurfe verfaßt sei oder ob in verschiedenen Jahren, läßt sich natürlich nicht ausmachen; ich möchte ersteres vermuten und sie scheint mir aus den gelegentlichen Bemerkungen entstanden, welche sich ihr Urheber in seine Haupostilla oder in des Dr. Martini Luthers Bibel eingezeichnet hatte. Der Dichter, welcher uns seinen Namen bescheiden verschweigt, mag im J. 1618 gestorben sein, oder auch ihn hinderten die Kriegswirren, welche jetzt hereinbrachen an der Fortsetzung seines Werkes. Denn Iglau ward nun troz oder vielleicht wegen seiner Neutralität ein Tummelplatz beider Parteien, und von beiden Seiten gleichmäßig ausgesogen. Die ununterbrochenen Truppendiffusse ließen dem Geiste kaum Ruhe zu gemächlichen Betrachtungen am Schreibstische, am wenigsten einem so beschränkten Geiste wie unser Chronist es war, den die Ereignisse förmlich übersassen müssten und für den es jener Zeit noch überdies so viel mit anzusehen gab. Gewiß ist es aber, daß wir von allem, was jenes Jahr störte oder vernichtete, die Unterbrechung unserer Reimchronik am wenigsten zu bedauern haben.

Was endlich meine Ausgabe anbetrifft, so veranstalte ich sie nach einer Abschrift Sterlys, welche mir Herr A. Ritter von Wolfskron gütigst zur Veröffentlichung mittheilte. Die elende Orthographie glaubte ich um so eher mit einer etwas einfacheren vertauschen zu dürfen, als Sterly es bekanntlich mit den Buchstaben und manchmal auch mit den Sachen nicht zu genau nahm; aber selbst, wenn wir die ursprüngliche Orthographie vor uns hätten, wäre doch aus diesem Wuste nichts zu lernen. Anfangs gedachte ich in Anmerkungen die einzelnen angegebenen Daten zu erläutern; ich bin davon abgekommen, da die wichtigeren Thatsachen einer Erläuterung nicht bedürfen, die unwichtigeren sie nicht verdienen. Lächerlich aber oder sündhaft wäre es gewesen, hätte ich an diese Chronik eine, wenn auch flüzzenhafte Schilderung der Zeit, in welche sie fällt, anschließen wollen; übrigens kann ich jeden wegen der Einzelheiten an d' Elvert's Geschichte von Iglau verweisen.

Um neuen jahr kündigt man an, 1607.
 neun hundert siebenzig person
 sind vorm jahr durch den sterb gefälst.
 fiel ein nur not, und gar kein geld:
 5 der weg war böß, das holz war teur.
 Im fasching das bürgeramt hielt heut
 der ersam weis herr Görg Stübich:
 ließ die knaben versuchen das glück
 und richtet auf ein hohe stangen:
 10 da mussten sie ihren gwinn erlangen.

5 thener 6 heuer. 7 weise, Georg. 10 ihren Gewinn.

- Drei mann ritten an einen fein.
 Staudel fiel ins wasser hinein.
 In der fasten ertrunken ist
 Hans Vollinger söhnlein zur frist.
- 15 Herr graf von Holloch kam hier an
 am ostertag zum ringelrann,
 am jahrmarkt hube an ein freud:
 da sahen zu viel fremde leut.
 Ein töpfer kaust er ab sein war,
- 20 ritt mit sein ritterschaft dar;
 renneten darnach auf und nieder,
 zertrat die all, gab ihm kein wieder.
 Ein gaugler braucht sein kunst für alle
 und wär bald von dem sail gefallen.
- 25 Ein abenteurer kommt hier an,
 hat ein tier, das hieß pavian.
 Peter weinschank zu wehren zu ließ,
 in sein haus für alle ein schlief
 der herr von Retschiz kommt in unmut;
- 30 ein anderer trieb ihn vom gut.
 Der sterb gelindert war dies jahr,
- 1608.
- darauf ein kalter winter war
 mit großem schnee und kalem wind,
 davon viel leut erfroren sind.
- 35 Es hielt hochzeit Augustin Schmilauer,
 der hat gewaltig viel zuschauer.
 Um Mathias ließ nach die kält.
 Herr Berka zu Brünn landtag hielt:
 der wolt anrichten große not,
- 40 das steuert ihm der liebe gott.
 Darnach erhört man neue zeit,
 des erschrecken im land die leut:
 man hielt ratschlag, schickt sich zur wehr,
 Fürst Mathias zog auch daher
- 45 mit viel tausend zu ros und fuß,
 acht nicht, ob schon die Böhm verdross;
 im Mai kam er hier an mit lust
 mit seiner ritterschaft bewußt.

12 Staudl. 19 Ein. 20 Rittershaft. 21 Rennten. 27 wehren. 33 großen, kalten. 42 erschrocken. 43 scheidet.

Zwen brüder waren hier enthaupt,
 50 Girkoskin sohn erschößen, glaubt.
 Ein groß weiter schwikt der liebe gott,
 des Peter Liebstein sohn blieb tot.
 der fürst dem Mährenland tät hulden,
 die fremden schuster muß man dulden:
 55 all donnerstag hatten sie feil,
 man macht auf die copeln die weil.
 Es starb meister Marcus Krum;
 gekrönt war der könig frum.
 Der junge Schelak an verbriessen
 60 tät sich ausläugn zur stadt mit listen,
 daß man ihm auf macht das tor.
 Ein Trübauer erschlagen war.
 Die bürger schlügen ein schuhknecht.
 Der Popier lehrknecht kam einsägt. (?)
 65 Das jahr bis auf Pauli zwar 1609.
 schier gar kein kalt tag nicht war.
 Nach Pauli sind hier kommen an
 des königs abgesante schon;
 diese hielten die herr inn ehren,
 70 und wir die zeit königisch wären,
 weil auf der kanzel ward gedacht,
 daß er uns zum herrn ist gemacht.
 Aber es kom bald neue zeit,
 daß die städt zum streit seind bereit,
 75 welche aufnahm volkes viel.

* * * * *

Am tag Mathias ward es lind,
 darauf folgete kalt und wind:
 die währet nur drei wochen lang.
 80 Michl färbers sohn trieb sein fortgang.
 Nun hört was sich ferner begab:
 man führet aus den Paprer (?) knab,
 der auf den Fiferle bekent,
 den stellt man ihm für an sein end;
 85 den bat der Fiferle heftig sehr,
 sprach daß er durchaus nicht der wär,

51 schicket. 60 ausläugnen. 61 ihn auf macht. 76 Hier fehlt eine Verszeile. 78 folget 80 Michel. 81 höret. man vergl. oben S. 64. 84 dem.

der ihn dazu gehalten hat:
 er starb auf ihn daß er es tät,
 das war dem Kiferle gar nicht lieb,
 90 es schrie „du stirbst wie ein schelm und dieb.“
 Man führt ihn ein und zog ihn an,
 führt ihn hinaus, gab ihm sein lohn.
 Ein pater, Michel Burger gnant,
 in der kirch vom schlag brüht zu hand
 95 und starb hernach den selben tag,
 welches ich auch wol sagen mag.
 Von Deutschen Brod ein huter blant
 man gar tot auf der straße fand,
 ein berghauer auch gleicher maszen
 100 man tot tät finden auf der straßen.
 Ein funstreicher gaukler alda
 auf einem seil tanzte also,
 ein büblein und ein mägdelein stein
 die tanzten auch auf dem sail fein,
 105 auch ein esel und geiß in eil
 täten machen gar viel kurzweil,
 sein ... tät sich hängen ans sail
 und hieng dar au ein kurze weil.
 Zu Hainzendorf ertrank gar gschwind
 110 dem hirten im teiche sein kind.
 Des Jeremias Gepanns töchterlein
 zu Fußdorf fiel in die radstubn hinein.
 Hundert Reiter kommen hie her,
 die schickten die lanständ gut wehr.
 115 Ein sattlersgessl und schustermeisterin
 waren verurlaubet von hin.
 Die zeit starb auch herr Mauerbrecher,
 zu Gieshübel ein prediger.
 Ein lichten stern beim hellen tag
 120 gar viel volk an eim sonntag sach.
 Zu Pirniz ein feuer aus kam.
 Durch die türkische post ich vernahm,
 den 8. october kam hier an
 ein türkisch boschast mit ein fahn;

90 genant. 94 Kirche, berührt. 97 bekant. 103 das zweite ein fehlt. 107 sein vorher steht in der Handschrift. 109. geschwind. 110 teich. 112 Radstuben. 113 hier. 115 gesell. 119 lichter. 120 einen, sah.

- 125 die böhmischen gesanten mit verlangen
 haben den andern tag empfangen
 zu fuß wol auf der langen bruck;
 die mährischen reiter zogen zurück,
 die böhmischen reiter hernach
- 130 tätens begleiten bis nach Prag.
 Dieß jahr in der böhmischen capelln
 tät man ein prediger bestellen.
 Den 20 november zur frist
 ein groß feuer auskommen ist
- 135 durch zwen sailergesellen gschwind,
 die alsbald eingeführt sind;
 ein sturmwind war gar ungeheuer,
 darum auch desto baß das feuer
 angieeng so gar in schneller eil,
- 140 tät groß schaden im lederteil:
 acht häuser es wegraumen tät,
 darzu das hirtenhaus, versteht;
 in dieser großen feuerßnot
 fiel sich Grög Pongraz zu tot..
- 145 An dem gehenten december
 kam widerum gezogen her
 die türkische post von Prag zurück,
 ward empfangen auf der langen bruck
 von den gesanten aus Mährenland,
- 150 und widerum begleit zu hand
 mit ein cornet reiter zugleich
 bis widerum in Österreich.
 In diesem jahr getaufet sind
 vier hundert drei und neunzig kind;
- 155 hundert neunzig und auch acht
 nam gott hinweg durch sein altmacht;
 sechs tausend sechs hundert siebenzig zwei
 communicanten waren frei;
 hundert und acht und dreißig par

135 geschwind. 140 thäten. 142 mich versteht. 155 die Zahl der Hunderter fehlt in der Handschrift, es wird wohl zu lesen sein drei hundert oder vier hundert, da das Verhältnis von bloß 198 Verstorbenen zu 493 Geburten und 138 Ehen ein unmögliches ist: auch gleich im nachfolgenden Jahre beträgt die Zahl der Verstorbenen 366. 156 War gott.

- 160 hat man zur eh geben für wahr
 Am abend Pauli dieses jahr **1610.**
 fiel feuer von dem himmel klar;
 der himmel tät sich auf gar weit:
 mit erschrecken sahens viel leut.
- 165 Ein erdbeben merket man gschwind
 und darzu gar großen sturmwind.
 Ein trompeter war auch enthaupt
 alhier wohl bei dem pranger, glaubt,
 der wollt den herren von Pirniz erstechen :
- 170 also tät er sich an ihm rechen.
 Des Baltens Krügers löchterlein zwar
 an ein schlitten erschlagen war.
 Ein feuer auf der Neuen Welt
 verbrant zwei mälzhäuser, ich meld.
- 175 Sechs hundert reiter ungesähr
 täten die landständ schiden her.
 Wenzel Echart, der lose tropf,
 der muß verlierten seinen kopf.
 Georg Siegl von Pistau für wahr,
- 180 ein mann von vier und siebzig jahr,
 im junio, tu ich euch sagen,
 hat er sein weib zu tot geschlagen ;
 auch ein knecht ein andern erstach :
 wurden beide gericht hernach.
- 185 Lucos Schönauer ist gestorben,
 in der scherstüben wegen schulden verdorben.
 Ein Schneidergesell fiel sich zu tot
 vom boden hoch in frankheit not
 beim Jacob gesell, glaubt mir allein,
- 190 schlug die halb kellertür mit ein.
 Des Grög Mühlhäusers söhnlein zart
 Von einem reiter erschossen ward.
 Drude's Magdlin von wegen unzucht
 ward gesträupt, die böse frucht.
- 195 Ein feuer auch bei dem seelhaus
 beim Augustin töpfer kam aus.

160 ehe gegeben. 162 vom. 164 erschreckens. 165. gschwind. 170 ihn. 171 Krüges. 183 einen andern. 187 gesell. 189 Gesell. 190 halbe. 191 Mühlbauers? Mühltauers? 192 einem.

Die meister bauten auch dieß jār
das traidhaus bei der brucken gar.
Beim Matthes zauner, glaubet zwar,
200 ein reiter auch erstochen war.
Ein Edelmann dem andern abhieb
die hand, daß sie auf dem platz blieb.
Gestorben sind in diesem jār
drei hundert sechs und sechzig, glaubt mir für wahr,
205 zwei und neunzig par seind copuliert,
6 tausend 3 hundert 24 person communiciert ;
281 sind trug man zur tauſ.
Also endt sich des jāres lauf.

Das neu jār sich nicht wol anſieng. 1611.

210 Worm Spilltor ein feuer aufgieng
An dem heilgen dreikönigtag,
zwei häuser abbreten, ich sag.
Des andern tagß eins wider außkam
in der Pirnizer gaßen, ich vernahm,
215 im rauchfang, doch täts keinen schaden ;
geschahen beide an zwein tagen.
Herr Saradeczky von Daleschicz, sagt man,
hat einen allhier henken lan.
Ein böse post kam auch daher
220 in die stadt wegen der Passauer,
wie sie gar übel handlen täten
um Lüry in vill dörfern und städten.
man tät all gschüg auf den plaz führen
und die pfeisen und trommeln rühren,
225 man führet die wach auf und ab.
Nun höret was sich weiter begab.
Es kam hieher ein großes schrecken,
wie die Passauer her rücken tätten ;
man sperrt zu Spills- und Pirnizer tor,
230 das Frauendorf nur offen war.
Man mustert die bürgerschaft gleich,
gesinder, wirt, und arm und reich ;
die bürgerschaft muß in gräben wachen.
Passauer nach Budweis täten trachten.

201 den. 208 sīchs bes. 209 neue. 210 vor. 211 an den. 216 zweien. 218 herken. 219 Eine.
221 übl. 223 geschüg. 225 führt. 228 tätten. 233 das erste und fehlt.

- 235 Des Königs gesante kommen hieher,
besichtign die gräben und brustwehr,
sagten hilf zu in allen sachen,
die stadt zischen und auch bewachen.
Herr obristler von Liefenbach kam an
- 240 am fastnachtstag mit fünf fähnlein gmeiner mann.
Den 15 februari Passauer kommen auf Prag,
nahmen ein die Kleinseiten hernach.
Die fünf fähnlein zogen in der fasten auf Prag,
den folgt viel fußvolk und reiter nach.
- 245 Den 10 marci kommen des Königs furierer,
auch trabanten und hatschierer.
Ein feuersbrunst, ich vernahm,
bei der Lucas Schindalin auskam.
Den 15 marci, wol versteht.
- 250 kam hieher die königl. majestät,
könig Mathias hochgeboren,
mit viel herrn und rossen herfahren.
Die spanisch und auch die von Rom
die fertigt er ab, wie ich vernahm.
- 255 Am sonntag judica zog er von dann
und seine arkelei kam hier an,
blieb hier und wartet unverdrossen.
Andreas Anlauf ward bei der wach geschossen.
Die Passauer bei der nacht für wahr
- 260
Herr Karl von Zierotin landshauptmann für wahr
verneuert alhier den rat gar;
am karfreitag zog er auf Prag,
ihu begleit ein fähnlein zu pferd, ich sag.
- 265 Von den fünf fähnlein zog von dann,
eins zog gen Inaim, wie ich vernahm,
das ander auf Teutsch, Blabings gar recht,
blieben hier nur drei fähndel knecht.
Nach pfingsten der König majestät
- 270 zu Prag man die Kron aufsezzen tät.

236 besichtige. 238 schützen, bewachten. 240 gemeiner. 242 nahmen. 244 folget. 252 her-
gesfahren. 256 seine Argosy? Argosy? Siebi in der Handschrift. Arkelei, machinae
bellicae, später Artillerie, Artillerie. Vgl. Grimm Wörterb. 1, 551 a. 258 Andreas.
260 hier fehlt ein Vers. 264 begleitet, Guldypferd. 266 eines zog gegen. 267 andere.
268 fähndl.

- Groß wetter war über die maß,
bei Stecken erschlug es zwei roß.
Im rauchfang ein feuer auskam
bei dem Daniel polierer, ich vernahm.
- 275 Groß wetter und regen sich erhob,
dass es zimmer, baum von der stell schob.
das wäher rann aus zum Pirnizer tor
ein halben manu tief, das ist wahr;
ein kleins mägdelein errettet man,
280 welches das wäher führt davon.
- Herr obrister von Tiefenbach wider kam,
hat einen am plaz henken lan,
der andern war ausgebeten vom recht;
den tag war einer erschossen, secht.
- 285 Hernach wurden die Passauer redlich
dankt ihnen ab um Budwiz, sag ich,
kommen hier gewaltig viel an,
man ließ nicht ein, mußten darvon.
Worm Spitteltor hat sich gar stark
- 290 angefangen ein ländelmark
von allerlei war und krämerei,
das war den Passauern zu laufen frei.
Ein fleischhauer war am plaz ghenkt,
dem binder war das leben geschenkt,
- 295 welcher den hat ungefähr erschossen.
Das regiment war auch zerlossen,
man dankt ihn ab und zahlt sie aus,
und ließ ein jeden ziehen zu haus.
Groß wetter, hagel, graupen waren sehr,
- 300 währt fast eine ganze woche daher.
Die artollerie kam wider von Prag.
War einer hier erfahren hernach,
der täter war gericht am plaz.
Die mährischen reiter zogen auf den addank plaz,
- 305 die stück tät man wider raumen ab
vom plaz, die andern auf Wien hinab.
Bei Andres Preiß, ich vernahm,
im bachhaus ein feuer auskam.
Bei Tobias pfarrer Bartls knecht

279 Kleines. 284 secht. 288 ließ. 289 Vor Spitteltor. 290 ländelmarkl. 292 zu laufen. 293 gehängt. 294 den, geschenkt. 295 ungefähr, 297 dankt. 300 währet. 304 zog.

- 310 erschlagen ein brauersknecht, secht.
 Graf von Tompier mit eim regiment
 reuter zog hie durch behend.
 Des Paul Dreulas weib zu hand
 man tot im obern lasten sand.
- 315 Des Lucas gärtners magd ward gesäupt,
 ein ander mit ihr verurlaubt.
 Ein kirchenräuber hat man gesangen
 und verbrent bei der vogelstangen.
 Am großen pfarrturn dieses jahr
- 320 der knaps auch aufgesetzt war.
 König Mathias hochgeboren,
 von Ungern und Böhmen ausseroren
 in dem advent, mich recht versteht,
 sein königlich hoheit zu Wien hät.
- 325 Erzherzog Marimilian 1612.
 an dem heil. dreikönigstag kam an.
 Den sechs und zwanzigsten jenner
 kommt königliche majestät daher
 mit seinem gmahl, bleibt hier über nacht,
- 330 den andern tag nach Prag sich macht,
 weilen kaiserliche majestät zur frist,
 sein herr bruder, verschieden ist.
 Am abend Pauli dieses jahr
 sah man ein regenbogen klar.
- 335 Hans Fischer, ein tuchwalter, ist
 unter das rad gefallen zur frist
 im meisterstampf, fiel sich zu tot
 am abeisen mit großer not.
 Vor dem rathaus in diesem jahr
- 340 ein schwertdanz auch gehalten ward:
 26 dänzer warn an der zahl,
 schöne kränz sie auf hätten all,
 darzu auch hemder gar schön weiß;
 weise schlug mit viel schellen mit fleiß.
- 345 Den 23 marci, versteht,

310 einen. 311 Tompier steht in der Handschrift, es ist Dampierre gemeint. 315 gesäupt. 316 anderer. 317 gesangen. 320 aufgesetzt. 328 kaiserliche. 329 gmahl. 336 gefallen. 341 waren. 344 Weiße, schellen.

kommt her königl. majestät
 samt ihrem gemahl zurück von Prag,
 nahmen ihren weg nach Wien, ich sag.
 Zu Frankfurt am Main dieses Jahr
 350 ein reichstag auch gehalten war;
 darauf da war, als ich euch meld,
 zum römischen kaiser erwelt
 König Mathias hochgeboren,
 von dem ganzen reich ausserforen,
 355 und ward alda gekrönet schon
 samt seinem gemahl lobesan.
 Den ersten juli, mich versteht,
 auf der canglei mans hier melden tät:
 darauf bald das Te deum laudamus
 360 ward gesungen ohne allen verdrüß
 mit posaunen, drometen und vier trummeln,
 die großen geschirr hört man auch brummen.
 Den funfzehnten august zwar
 ein feuersbrunst aus kam für wahr
 365 zu den schrittenz, mich recht versteht,
 27 höf es wegraumen tät;
 ein weib verbrann auch da zu mal,
 beschädigt waren ohne zahl.
 Den andern tag hernach, merkt mich,
 370 große wetter kamen erschrecklich,
 man hört groß donnerschläg mit graus,
 schlug ein ins gewölb im rathaus.
 Den 20 september, ich vernahm,
 in dem stieghof ein feur auskam
 375 und bran hinweg ganz gar geschwind,
 weils sehr warm war und großer wind.
 Den ersten october kam hier an
 des herzog von Mantua lobesan
 mit vierzehn wagn, bleibt über nacht,
 380 den andern tag nach Prag sich macht;
 die keiserliche majestät
 diese nacht man begraben hätt.
 Ein bauernknecht man stäuben tät
 wegen großer unzucht, mich versteht.

· 347 gemahl. 348 nahmen. 360 allen. 362 geschirr. 364 kommen. 371 grauen. 374 feuer.
 379 wagen. 384 wegen.

- 385 Den 20. november, ich vernahm,
 beim August Schulz ein feur aus kam
 und bran hinweg sein ganzes dach.
 Die selbig nacht, ich auch euch sag,
 zu Wolframs auch auskom ein feuer,
 390 die mühl bran weg ganz ungeheuer.
 Ein mörder auf das rad schlug man
 mit seinem gesell, der mord hat tan.
 Den 12 december, ich euch sag,
 sah man ein stern beim hellen tag.
 395 Georg Bütsk war enthaupt das jahr
 von wegen diebstahl, das ist wahr.
 An dem unschuldigen kindlein tag
 ein großer sturmwind kam, ich sag,
 tät großen schaden überall,
 400 warf giebl und dächer ein ohn Zahl;
 in wälbern es nicht fehlen tät,
 viel tausend baum umwarf, versteht:
 desgleich nicht gedenket kein mann,
 daß ein wind so groß schadn hält tan.
 405 Zehn wägen mit bier von Freiberg 1613.
 führt man sie durch, so Johannes Georg,
 kurfürst von Sachsen, geschenkt hält
 der kaiserlichen majestät.
 An dem heiligen Pfingstmontag
 410 Paul müllers sohn ein knapp erstach:
 beim pranger sein haupt man ihm abschlug,
 zu s. Johannes man sein leib trug.
 Ein kürschnergesell man erstach,
 dreizehen person auch hernach
 415 wurden gefänglich einzogen zur hand;
 den übeltäter man nicht fand.
 Der Reich Thoma von Gieshübel
 sein weib erschlug, tät gar übel,
 und trieb unzucht, der lose tropf;
 420 darum schlug man ihm ab sein kopf.
 Ein fruchtbar und auch reiches jahr
 von traub und früchten dieses war,

386 feuer. 392 gesell. 397 den unschuldigen. 400 giebel. 403 gedenkt. 404 schaden hält gethan.
 407 geschenkt hält. 409 den. 414 auch fehlt. 415 gefänglich eingezogen. 416 mit fand.
 420 ihn. 422 getraib., vergl. S. 198.

- all ding sind gar wol geraten.
 die handwerk gieng nicht von statten;
 425 die mälzer tats auch treffen sehr,
 mancher schenkt sechs wochen mit gefahr ;
 die ganze stadt man must auslaufen,
 und kont damal kein tuch verkaufen.
 Gross not die armut litt, ich sag,
 430 gar sehr sturbens zu Wien und Prag.
 Darauf gar ein harter winter kam,
 wenig schöne täg ich vernahm.

- Peter tischler fiel sich zu tot. 1614.
 Herr Hans Steidl entschlies in gott.
 435 Um mitfassen war die kält so groß,
 daß schier kein mann gedenket dos.

- schwur ein eid Georg Adam.
 von wegen des Grünpuß tochter
 440 daß sollt haben getrieben er
 mit ihr unzucht; doch er, ich sag,
 verbracht ein eid den selben tag:
 sie aber ward darnach, mir glaubt,
 von der stadt hin weg verurlaubt.
 445 Den ein und dreißigsten begrub man
 im frauenkloster den quardian;
 es hielt auch ein mönch von Brünn
 leichpredigt, lobt doch nicht sehr ihn.

- Vorm Pirnitzer tor man ein stach, 1615.
 450 der läter ward gericht hernach.
 Der hutshucker Steffel hin aus
 sof sich tot im brantwein im saus.
 Ein hirten man auch stäuben tät,
 zweo mägd im siechhof bschlafen hät.
 455 Den 20 Februari diess jahrs
 ein erdbeben gehöret war
 gleich um zehn uhr in der nacht.
 den letzten martii mitnacht
 ein großes wetter kommen ist,
 460 schlug bei der Hornerin ein zur frist;

426 gefahr. 427 muß. 429 greße. 430 sturb. 435 lätt. 437 hier fehlt ein Vers.
 440 sollte. 443 wurd. 449 Vor. 453 auch fehlt. 454 beschlossen. 455 die.

- dar zu hat es den selben tag
den schloßer erschlagen mit flag
auf dem spittlturn, als er nur
wollt recht richten die schlaguhr.
- 465 Den 23 mai kam an
kaiserliche majestät lobesan
samt ihrem gmahl, bleibt über nacht,
den andern tag nach Prag sich macht.
Ein kuhdieb hänget man mit spott.
- 470 Ein apothekergiell fiel sich zu tot.
Den zwanzigsten augusti
die türkisch botschaft an kam hie.
In dem december auch fort an
war hier ein gewaltig großer mann.
- 475 Am ersten october diess jahrs
Der Wolf Hensler im gefängnis war,
der zwei weiber zu der eh hält;
als man ihm's leben absag tät,
segt er sich heftig zu der wehr,
- 480 töt die tür verriegeln gar sehr,
dass man sie leichtlich must aufshauen:
dennoch dürft man ihm gar nicht trauen.
Die schröter mit drömmen und helbarten
täten ihm übel auswarten;
- 485 legtzlich er sich geduldig gab,
darnach man ihm den kopf schlug ab.
Den siebenzehnten December
ist gestorben Hans Losnizer,
ein stadt-ältester vorhin
- 490 doch wollt man nicht begraben ihn
mit läuten und mit dem gesang;
die weil er hat vorhin lang
gottes wort ganz und gar veracht,
ward er begraben in der nacht
- 495 auf dem pfarrkirchhof, mich versteht.
Das jahr also sich enden tät.
Hünf dieb wurden gehenget, secht,
darnach Hurnstessel und sein knecht.
Den sechs und zwanzigsten juni

1616.

467 gemahl. 470 giell. 472 bier. 474 gewaltig. 476 gefängniß. 477 ehe. 481 muß. 483
hellebarten. 487 und 488 sind in der handschr. nur als eine Zeile geschrieben
498 Hurnstessel.

500 schlug das wetter ein albie
in der tür bei der krummen Rähmhof,
doch ohne feuer es ablos.

Drei wochen vor Jacobi man schreibt
ein durrer sommer war auch mit,
505 der gleichen man gedenket nicht.

Jacob Zwölfbot war vor gericht
verurlaubt von wegen unzucht,
die er hat trieben gar verrucht
mit einem ehweib ohne scheu.

510 Den rat tut man auch machen frei;
die brauerknecht richt man behend.

Auf dem Heuerlos auch wegbrennt
des Adams häuslein ganz und gar,
er lag noch darin und tot war;

515 doch zog man ihn heraus behend.
Als hat sich dieses jahr vollend.

Ein warmer winter war dies jahr,
um Pauli grub man ruben gar.
Weil die kälte verhindert dies,

1617.

520 an dem karfreitag auch gewiss
hielt man kein predigt, ich euch sag.

Den 29. maientag
sam alhier in dieser stadt an
erzherzog Ferdinand lobesan

525 aus Steiermark, als ich euch sag;
nahm seinen weg hinauf gen Prag.
In seinen städten dies jahr fiel ein
ein groß teuerung ungemein,
der gleich noch niemand hat vernommen,

530 denn viel leut sind mit schreck umkommen.
Haben forn weg geführt darauf,

man führt auch weg mit grossem hauf.
Den neunten Juni, ich euch schreib,
in der Clementmühl ertrank ein weib;

535 den zehnten juni zur frist

500 alhier. Zwischen 503 und 504 scheinen einige Zeilen zu fehlen. 505 der gleich. 509 ehweib. 514 drin. 516 hat fehlt. 519 füllt. 521 euch fehlt. 526 gegen. 529 noch fehlt.

- der herr von Pressniz verschieden ist
in der Artillerie mit flag;
man führt ihn weg den selben tag.
den elsten augusti mit graus
- 540 schlugs wetter ein ins cantors haus.
Den elsten october ich sag,
kam her die türkische post von Prag.
An dem heiligen Christtag zwar
sah man ein regenbogen zwar
- 545 unter der hohen predig zur feist.
Ein fruchtbareß jahr gewesen ist,
alles traib war geraten wol,
daher man gott billich danken soll.
Drei hundert acht und achtzig zwar
- 550 sind hier gestorben dieses jahr,
die mit schülern begrub man;
dreihundert und sieben person
trug man ohne schüler zu grab.
Hundert und dreizehn par zur eh man gab.
- 555 Sieben tausend neun hundert dieß mal
und sechs und siebenzig an der zahl
communicanten gewesen sind;
getauft drei hundert sechszehn kind.
-
-

539 augusti. 546 gewesen. 547 getraut. 554 Ehe. 557 gewesen.

Das Brünner lateinisch-deutsch-böhmisches Wörterbuch

von

Julius Feifalik.

Das Glossar, von welchem ich hier handeln will, ist oft erwähnt, mehrmals besprochen worden, ohne daß man sich doch jemals näher damit befaßte, so daß denn mancherlei Irrthümer darüber noch immer verbreitet sind. So ist gleich der Name Catholicon magnum, unter welchem es gemeinhin ausgeführt wird, ein irriger; es gebührt nicht unserem Wörterbuche, sondern dem ihm in der Handschrift unmittelbar voran gehenden Werke, zu welchem das Glossar nur einen zufälligen Anhang bildet.

Das Wörterbuch befindet sich nämlich in der Handschrift Nr. 131 des brünner Stadtbuches; diese ist auf Pergament in großem Folio in zwei Spalten sehr schön geschrieben, mit feinen kunstreichen Initialen, und enthält 474 Blätter. Voran auf Blatt 2a bis 466b steht die bekannte lateinische Summa¹⁾ oder das Catholicon des Johannes von Genua (Joannes Balbus de Janua), ein Werk, das nicht nur in Handschriften sich sehr häufig findet, sondern auch oft und in den frühesten Zeiten gedruckt ward²⁾. Auf die Summa folgt von derselben Hand auf Bl. 467a — 474d unter Glossar. Allem voran geht auf Blatt 1a eine Urkunde, worin erzählt wird, daß Johannes von Zwittau, Sacristan, dann deutscher Prediger an der St. Jakobskirche zu Brünn, eine Anzahl Handschriften der genannten Kirche vor seinem Abgange aus dem Vaterlande geschenkt habe, und daß nach dessen Tode von dem zurückgelassenen Gelde die Abschrift des Catholicon besorgt worden sei³⁾. Johannes aber starb um 1424 und es läßt sich so ungefähr die Zeit der Entstehung jener Handschrift und des böhmischen Theiles des Wörterbuchs festsetzen⁴⁾; denn dieser scheint erst von dem Abschreiber her zu rühren.

¹⁾ Die Summa des Joannes Balbus de Janua ist 1286 verfaßt; über den Verfasser und seine übrigen Schriften vgl. Bayle Dict. 1, 457 s. v. Balbus. Fabricius Bibl. lat. mediae et infimae latinitatis. Hamburgi 1734. 1, 437 sq. Patavii 1754. 1, 163 sq. Fabricii Bibl. lat. Hamburgi 1822. 3, 670 — 672. Weber Einleit. in die Historie der lat. Sprache pag. 3. sq. Tenzel Monat. Unterred. 1692, 688. M. Ritschey, Idioticon Hamburgense. Hamburg 1754 (2. Auflg. 8.) pag. 449 — 480.

²⁾ Vgl. Mattaire Annales 1, 271 sqq. 317. Vogt Catal. historico-criticus librorum rarior. ed. 3. Hamburgi, 1747 pg. 184 sq. Ebert 1, 878 f. Nr. 10736 — 10740. Hain Repert. 1, 1, 286 — 288. Nr. 2248 — 2269. Brunet Manuel. Paris 1842. 2, 705 f.

³⁾ Das nähere über Johannes de Zwitavia und seine Schenkung sehe man in der Einleitung zu dem bald erscheinenden Buche A. Ritters von Wolfson über die St. Jakobsbibliothek.

⁴⁾ Die Zeitbestimmung des böhmischen Textes war bisher sehr schwankend; Hanko hielt es zwar für überflüssig, sich damit zu befassen, Jungmann aber (Historia lit. české, 2 vyd.,

Was nun das Wörterbuch selbst angeht, so ist es ursprünglich ein lateinisch-deutsches, und es findet sich als solches öfter in Handschriften; so traf ich es im Codex I b 24 der olmützer Universitätsbibliothek¹⁾ auf Blatt 228b bis 232a, und auch das lateinisch-deutsche Vocabular der Handschrift 4847 der Vaticanana (Bl. 229a bis 220a) scheint nach dem, was daraus bisher bekannt geworden²⁾, mit dem unseren identisch zu sein. Der deutsche Text unserer Handschrift zeichnet sich durch eine eigenthümliche, für den ältern deutschen Dialekt in Mähren lehrreiche niederdeutsche Färbung aus, während die übrigen Handschriften rein oberdeutschen Gegenden angehören. Der böhmische Theil ist wie gesagt später entstanden und zwar nicht dem lateinischen angepaßt, sondern aus der deutschen Erklärung der Wörter übersetzt. Ein paar Beispiele werden diese Verhältniß klar darlegen.

Imaginacio en vrsprung, vnd ist genannt bedachte vyldung oder ertrachlung, vnd ist en czucht der zelen, do mit sy befennet leypliche dynge gestelnuß, dy do nicht gegenburtig zeyn; vnd das gescht an auswendigen zynne, vnd das ist en geleychnuß, das yn dem vynstern awß dem borne ayner rosen gestelnyß gesformit, als sy ypunkt werlich wore legenburtik; dy krafft gepert en andre, dy hast (Cogitacio) — Poczatek a slowe rozmy sleny obrazeny aneb namysly rozgymany a gest gedna dussye, geyz to pozna. tyelesnych wyeczy postawu, gessto negsu przymomu; A to se stane na zewnytrznych smyslech, a toho gest taketo podobensty, ze we tma zirnu rozzye postawa sye zposoby, tak yakoby w czyle wyernye tu byla. A ta mocz rody gynu mocz gessto slowe (Cogitatio).

Intellectus, dy hanset wirkunde vornuft vnd ist dy crafft, dy aller dynugen wegen werlich vornemet; do von ent springet Intelligencia — To slowe skuteczny rozum a gest takowa mocz dussye, genz wssyech wyeczy bitu rozumy; ztoho sye wypuczy (Intelligencia).

Bei manchem, was der böhmische Übersetzer nicht verstand oder was er in seiner Sprache nicht vorsand, ist der böhmische Text ausgelassen, und wo die deutsche Erklärung fehlt, ist es ebenso mit der böhmischen. Es erklären sich aus diesem Verhältnisse aber auch die abscheulichen und sinnlosen Wortbildungen, auf welche schon Jungmann aufmerksam machte: sie sind unböhmischt, weil sie slavisch dem deutschen nachgebildet sind³⁾. Einige mundartliche Formen (so gleich in dem oben mitgetheilten das Wort wczyle) weisen darauf hin, daß der Übersetzer ein Mährer war.

str. 27b, č. II., 10) sieht unser Glossar etwas unbestimmt zwischen 1310 — 1409, Šembera (Dějiny řeči a literatury českoslovanské 1. vyd.) um 1398.

¹⁾ Bgl. Notizenblatt der hist. stat. Section zu Brünn 1857, Nr. 7, S. 53, Nr. II.

²⁾ Angeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Neue Folge, 1854, Nr. 9, S. 184.

³⁾ Ich will die von Jungmann benannten Wörter mit dem deutschen Texte bieher segen: Apprehensio, en ersten anfunnen, prwny pochop. Superslicio, cytil heilf leben, nastorna chluba marna. Theologus, magister der heylgen schrift, swatopysak.

Trotz dieser Mängel im böhmischen Thelle und trotz dem, daß auch die deutschen Erklärungen manchmal ziemlich hölzern sind, verdient unser Wörterbuch doch eine Veröffentlichung. Auf die Wichtigkeit alter Glossare für den Sprachforscher habe ich wohl nicht erst aufmerksam zu machen nöthig, und dieses findet auch in unserem Vocabular manche Belehrung; aber selbst für Sittengeschichte und für Studium alter Gebräuche enthält dieses hie und da interessante Andeutungen¹⁾. Zuerst hat Herr Wenzel Hanák in seiner *Zbírka nejdávnějších slovníků latinsko-českých* (v Praze 1833) Seite 174 — 179 einige Wörter aus dem brünner Glossar bekannt gemacht, 200 von den nahe zu 1100, welche es enthält, und selbst diese unvollständig und fehlerhaft. Nach welchem Grundsätze Herr Hanák bei seiner Auswahl verfuhr, läßt sich um so schwerer sagen, als er bei derselben wahrscheinlich gar keinem folgte; daß er den deutschen Theil meist ausließ, ist nur recht und billig, da er sich zunächst mit lateinisch-böhmischem Glossaren beschäftigte, schwer erklärlich aber bleibt, daß er dennoch manchmal, wie es ihm eben beispiel, deutsche Wörter beiseitze; dazu kommen die vielen oft recht groben Lesefehler²⁾. Eine neue vollständige Ausgabe mit Zugrundelegung der brünner und Vergleichung der olmützer Handschrift habe ich für eine sich vielleicht darbietende Gelegenheit vorbereitet.

Auslegung der zehn Gebote von Johannes von Iglau, herausgegeben von **Julius Feifalik.**

Die deutsche Auslegung der zehn Gebote Gottes durch Bruder Johannes von Iglau (von der Igla), welche ich auf den folgenden Seiten mittheile, entnehme ich einer Pergamenthandschrift, etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, in der k. Hofbibliothek zu Wien, wo sie die Signatur 1646 (ol. Recens 3123) führt. Sie ist in Quarta, auf 86 Blättern meist zu zwei

¹⁾ So lernen wir gelegentlich bei dem Worte Nena den Anfang alter deutscher und böhmischer Wiegentieder kennen: Nena, — arum wigen ihd, scilicet: Bauje nyunte! Nynkany: Nynkay, nynkay! — Trageda wird übersetzt Snod lyt tychter, Hanebny pynnotwor, aneb sserzedny; Tragedia, snod ihd, sserzedne pyesny. — Theatrum heißt Kaufslabe, kupeczka lubye; dies erklärt den auffallenden Umlstand, daß in den znaimer Lösungsbüchern schon zum J. 1363 ein theatrum erwähnt wird: das znaimer pannivendum in theatro sind also die Tuchläden unter den Lauben, die Tuchlauben. — Und so noch manches andere.

²⁾ So liest h. Hanák: mulsum, osm dyelmo wody statt dyclow; bei dem Worte traditus heißt es: ny byn ey do, statt nu hyn, nu do; und noch vieles ähnliche, was aufzuzählen mir niemand zumuthen wird.

Spalten schön und deutlich geschrieben und enthält auf Bl. 6a — 86b den Jacobinus seu Paradigmata Sermonum in Evangelia et Epistolas, wozu auf Bl. 1 r. a bis 2 v. b das Register steht; unsere Auslegung des Decalogs findet sich auf der Rückseite des zweiten Blattes und reicht bis zur Rückseite von Bl. 5 oben. Vgl. Denis Codd. MSS. Theol. II., 3, col. 1875 — 1877, Hoffmann Verzeichniß der deutschen Hs. der f. f. Hofbibl. S. 345 Nr. CCCLXII.

Nach einer Einzeichnung auf dem letzten Blatte: „Iste liber ē monaste'y sancte dorothae v'gis in wiēna“ gehörte unsere Handschrift früher dem genannten Augustinerstift zu Wien; bevor sie aber hieher kam, scheint sie in Mähren gewesen zu sein, wo sie vielleicht auch geschrieben ist. Ich schließe dies aus einigen böhmischen Worten, dem Anfange wahrscheinlich eines Liebesliedes, welche von einer Hand aus dem Ende des 14. Jahrhunderts ebenfalls auf der letzten Seite eingeschrieben sind; es heißt nämlich dort:

Wer got traut by bol er paut
Anno dñi M^o ccc^o lxx^o jo
Ach neczaste vydany^e zew^o (sic) mny^e muczyz.

Über den Verfasser unserer Abhandlungen von den zehn Geboten wissen wir weiter nichts beizubringen, als was er selbst uns sagt, und das ist wenig genug; er hieß Johannes, war von Iglau geboren, und Mönch; seine Lebenszeit wird kaum viel früher als in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen, also in die Zeit etwa, wo die Handschrift geschrieben ist, in deren deutschem Theile man vielleicht ein Autograph Bruder Johann's vermuten darf: der Dialekt wenigstens weist auf Mähren hin. In seiner nicht umfangreichen aber interessanten Schrift zeigt der Verfasser tüchtige Belehrtheit und ziemliche Gewandtheit der Sprache, welche hie und da, z. B. in der Rede über die Sonntagruhe fast schwunghaft wird. Sein Verfahren bei der Arbeit ist das, daß er immer das einzelne Gebot mit seiner Auslegung voranstellt, dann die Verstöße und Sünden gegen dieses Gebot, immer in sieben Klassen getheilt, folgen läßt. Ob Johannes ein lateinisches Werk vor sich hatte, oder ob seine Auslegung ein selbstständiges Werk ist, wie sich aus den Schlussworten vermuten läßt, weiß ich nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Für uns aber hat sie ihren großen Werth; nicht nur den allgemeinen, den Beichtspiegel und Auslegungen der Gebote für Sittengeschichte haben, sondern auch insbesondere als Urkunde für den deutschen Dialekt in Mähren und als das Werk des ersten deutschen Schriftstellers, dessen Namen wir kennen. Ob er Vorgänger und wie viele er deren hatte, wer weiß es zu sagen? ihre Schriften sind uns bis jetzt wenigstens verloren.

Was den nachfolgenden Abdruck betrifft, so ist er möglichst genau, mit Bewahrung aller mundartlichen Eigenheiten, deren Darstellung ich einer andern Gelegenheit vorbehalte. Die kurzen Wörterklärungen glaubte ich im Interesse jener Leser, welche ich vorzugsweise im Auge haben muß, anhängen zu sollen: ein Fachgelehrter, sollte ein solcher einmal zufällig dieses Weges kommen, wird

daher wissen, daß er dort nichts neues zu erwarten hat. In diesem Wörterverzeichnis ist das Wort in jener Form vorangestellt wie es in unserer Schrift vorkommt, worauf mit gesperrten Lettern die gemein mittelhochdeutsche Form, falls sie abweichend ist, nachfolgt.

(Bl. 2 b) Die zehen geboth die got selber gab Monki, geschrieben mit gotes vingen an zwain steynen laneln, die scholt du merchen an disem brieb.

q Das erst ge bot ist das: Non habebis deos alienos coram me, du scholt nicht haben vremd gother newen mier. daz ist als vil gesprochen, du scholt chaynen andern got haben dan mich, chainen got an beten den mich, an chainen andern got gelouben den an mich, chain dinch liber haben den mich, chain vrechten gelauben haben von mier. Wider das gebot sun den subenlay leut. Di ersten sint di hayden, di anbothen die abgoter, die sunne, den man, stern, wasser, veuver, tier, vogel oder ander dieng. Di andern sint die iuden, di nicht ganzen gelauben haben; allain si 10 gelauben an aineu got der himel vnd erd vnd alle dinch be (Bl. 3a) schaf sen hat, idoch so gelauben si nicht daz got sei mensche worden vnd ander dinch di zu cristen gelauben gehoren. Di dritten sint di kezzer di vtrechten gelauben haben, di sint manigualtig als maniger lay aberglaub vnter in ist. Di vierden sint alle die mit zauber vngen, vnd di daran ges lauben; di zauberei di ist manigualtig. Di vumften sint alle di franchen gelauben haben, di da leicht uallen an ainen vngelauben, als alle di da gelauben an anthgift, an aniganch, an nachruef, an patonige vnd an ander ding, swelicherlay iz sei. Di sechsten di gotes vor vorchten verlauben, als maniger mensche hat gethan bei der martier zeit vnd tuen werden bei des entecristen zeiten. Di subeten sint alle di icht liber haben den got; wan sand Augustinus spricht „swaz der mensche aller liebist hat daz ist sein got.“ 15 20

q Das ander ge bot ist Non assumes nomen dei tui in vanum, du scholt nicht in eitel oder eiteleich enphaben den namen dines gotes. das ist, du scholt nicht vnrueleich oder zu bozen oder zu vnwaren dingem nemen den namen gotes. Wider das gebot sun den subentai leut. Di ersten di da got schelten vnd von got vbel reden oder von gotes mueter oder von gotes heiligen. Di andern di got strafen an seinen werchen, als vñ daz weter, oder worumme er einem geb seld vnd gelich vnd dem andern nicht. Di dritten sint alle die sich vermezzzen bozer dingem vnd ges loben mit dem ait, oder sweren bei got daz si funde vnd boze ding wellen tuen. Di vierden alle di da mengen vnd nemen den namen gotes zu andern bozen worten vnd bozen dingem. Di vumften alle die manheit sweren bei dem namen gotes. Di sechsten alle die daz nicht laistten 25 30 35 daz si got gelobet haben, is sei an der beicht, oder in der tauf, oder in

sichtum oder in andern noten. Di sebenten alle di daz tuen, daz si got verlobet haben, als sond vnd ander bozheit.

q Daz dritte gebot ist daz Memento ut diem sabbatum sanctifices, daz ist du scholt gedenken daz du erest den veitrag, daz ist du scholt nicht funden noch verboten werch tuen an dem veitrag, noch du, noch dein knecht, noch dein vietch. Wider daz gebot funden sibenhant leut. Di ersten fint alle di an dem tag totleich sunde begen, als unkausch, trunchenheit vnd ander sunde. Di andern alle di den tag vertuen mit eiteln dingen, als mit tanzen¹⁾, raien, ochart, spiln, topeln vnd mit eiteln werchen. Di dritten alle di an dem tag meiden vnd vlihen di kirchen, di mes, di predig vnd ander gotes dienst. Di vierden alle di arbeiten mit ierm hant-(Bl. 2 b)werch an den dingen di si wol gerat mochten geziehen. Di vuemsten alle di ier gesind an dem viertag twingen zu der arbait. Di sechsten alle di an gros notdurft vber laut gen, reiteu oder varen; 15 wen von recht scholt ein icelich man anders nicht tuen den got dienen, vnd das er an dem tag volpringe, das er an gotes dienst an andern tagen versaumet hat. Di sieben(ten) alle die mit got mit andacht mit betrachtunge nimmer chain rue noch chain ainunge haben; wen sabbatum ist als vil gesprochen als ein rue: wan als got geruet hat an dem sieben(ten) 20 tage von allen seinen werchen vnd ewigen rue hat in im selber, als schol ein icelich mensch vnder weilein ruen mit got vnd in got mit andacht, mit gedanken, mit betrachtunge vnd mit der ainunge, das er vnter weilein gedenk an gotes guete, an sein genade, an sein barmunge, an sein menschheit, an sein martir, an seinen tot, an die himels vreud, an der helle pein vnd 25 an alles das im got ie zu guet hat getan. das ist die edel veit der sel vnd rue mit got.

q Das vierd ist Honora patrem et matrem, ut sis longeus super terra, das ist du scholt eren deinen vater vnd dein mueter das du lang lebst auf der erbe²⁾ di dier got geben hat; sam er sprech, alle di das gebot behalben di lengen ier leben auf disem extreich. Wider das gebot funden sieben lai leut. Di ersten alle di vetern vnd muetern an gueten dingen ungehorsam sein; wan got gebot in der alten e „Swelich suen seinem vater vnd mueter ungehorsam wer den schol man stainen.“ Di andern alle di in lait vnd schaden tuen an ierm leben. Di dritten alle 35 di in ier guet nemen wider³⁾ iern willen offenbar oder haimlich. Di vierden alle di da straffen vnd schelten vnd van in vbel reden. Di vuemsten alle di ier spotten vnd si versmehren vnd sich ier schamen. Di sechsten alle di in ier notdurft nicht geben, wen si alt oder arm oder cranch oder sich werden. Di sieben(ten) alle di in nicht geben daz

¹⁾ ruzen die Hs. ²⁾ erbe die Handschr. ³⁾ vnd steht in der Hs.

selgereth das si geschaffet haben vnd nicht gelten vor si di schult di fint
beliben vnd in chain guet hin nach tuen mit gebet, mit almuesen ic. Vnd
zu gleicher weis als alle di das gebot behalten ier leben lengen auf der
erde, also furzen alle di ier leben di sein nicht behaltn. Des hab wier
ein vchund an hern Absalon: darum das er sein vater vnert, dawon 5
fuerzet¹⁾ wuerden sein tag vnd nam darum dreierlai lesterlichen toed:
wen von erst ward er erhangen an einen baum, zu andern mal ward er
durch stochen mit dreien spern, zum dritten mal ward er gestaint also das
ein grozzer hauf stain auf im geworfen ward; also geschiecht ic.

q Das vuemst gebot ist Non occides, du scholt (Bl. 3 a) nicht 10
toten oder morden, daz ist du scholt chainen menschen toten, noch mit rat,
noch mit tat, noch mit gebet, noch mit gunst. Wider das gebot tuen sieben
sai leut. Di ersten alle di ein menschen toten oder morden mit rat oder
mit iern henden an recht vnd an gericht. Di andern alle di is haisen
ier knecht vnd ier vndertan. Di dritten alle die, van der rat manslech- 15
tigkeit geschiecht. Die vierden alle di dar auf zaigen oder weisen oder
leiten oder di iern willen vnd gunst dar zu geben. Di vuemsten²⁾ alle di mort vnd manslacht nicht vnder sten, so si is getuen mugen. Di
sechsten alle di mit wissen sach geben oder miet vnd gab vnd vrsach³⁾ 20
sein das mort vnd manslacht geschiecht. Di sieben(ten) alle di die kinder
vortuen mit vollen sachen, is sei e das si geborn werden⁴⁾. als got
vorboten hat mort vnd manslacht des libes, also vorbeutet er gesleich toten:
das ist sibenlai. Das erst ist has; wan sant Johannes spricht „Swer
seinen bruder hazzet der ist manslech.“ Das ander neit. Das dritte
ist czorn. daz vierde swer laitunge zu den funden geit. das vuemst 25
boez heilbe. das sechst vnrecht guet das die veter den finden lassen.
Das siebent ist after red oder chosen oder enzihen mit worten eim an-
derm menschen. Das geschiecht sibenlai. zu dem ersten, wen eiu mensche
eins andern guettat vnd guet werth vorbirget vnd verlaufent. zu dem
anderen mal wen er eins andern guet werch mit worten verhert zu dem 30
ergern. zu dem dritten mal, wen er eins andern cranchait oder bozhait
offenbart andern leuten. zu dem vierden mal, wen er eins andern boz-
hait, is sei war oder nicht, besteligt oder bezeiget. zum vuemsten mal,
wen er eins andern boez wort oder boez red vor eim andern meret oder
beweret. zu dem sechsten mal, wen er ein vnschuldigen nicht bereden 35
wil deu man vnrechtes zeicht vnd er sein vnschult wol weis. zu dem sie-
benden mal, wen er vngewisse ding eim andern menschen zu dem ergern
kert vnd ausleigt⁵⁾ vnd vtailst. alle dis red bewert di schrift.

¹⁾ David tu erhet die Hs. ²⁾ vuemsten. ³⁾ ab lach. ⁴⁾ hier ist in der Hs. ein Satz
ausgefallen, etwa: ober swen si geborn fint. ⁵⁾ ausleig Hs.

q Das sechste gebot ist Non mechaberis, du scholt hain vn
fauschaite nicht begin. Wider das gebot tuen siebenlai leut. Di ersten
di vnsavschait begin mit werchen, swerlai is sei, wan si ist maniglai, is sei
5 mit ledigen, oder mit e leuten, oder mit iunchvrowen, oder mit geweichten
oder mit gesleichen, oder mit andern leuten, oder mit ander sach di man
vor sham nicht reden tar. Di andern alle di vnsauschen schwins haben
mit hassen, kussen vnd bosem gressen. Di dritten alle di ier sinne da
mit beschumfern, als alle di da van gern horen redden oder mit iern¹⁾
augen gern bogleichen sehen vnd bliken oder zu bliche²⁾ sich andern leuten
10 erklugen vnd erbieten. Di vierden alle di andern leuten das zu raizen
(Bl. 3b) vnd ziehen vnd pringen vnd mit vrein vnd mit worten, mit pri-
sen, mit gab. Di vuemsten alle di sein boten sint vnd unkeutsch zu
ein ander pringen, als aufmacher vnd aufmacherinne, wan di sint des teu-
vels boten; wan daz der tivel nicht mag zu bringen, das bringet er zu
15 mit in: darum sint si gleich der slangen mit der der tivel Evan verleittat.
Di sechsten alle di mit wissen unkeutsch in iern heusern gestaten vnd
versweigen. Di sibenten alle solicher leut nachhenger, lobgunner oder
beschirmer an der unkeutsch sint, oder vuederer oder steurer, als die ruffi an.

q Das siebent gebot ist Non furtum facies, das ist du scholt nicht
20 steln oder deubhait begin. Da wider tuen sibenlai leut. Di ersten alle
di offenbar rauben. Di andern alle di haimlich steln. di dritten alle
di vrechte losunge oder bern oder steur von leuten nemen. Di vierden
alle di den arbaitem ier lon vor halten³⁾ das si verdingt haben. Di
vuemsten alle die mit wissen ander leute vberchauffen. Di sechsten
25 alle di guet gewinnen mit gesuch vnd mit vbersazzten vnd mit vberchauffen
vnd mit welcherlai is geschiecht; wan daz geschiecht als manigvaltich, das
ich wenig yman dar aus verrichten mag. Di siebenten alle di vrechte
guet besizzen, is si angeribt oder angestorben, oder is sei in gegeben, ob
si is als haben, daz si wol wissen das si is mit recht nicht haben; dennoch
30 alle di vrechte guet mit wissen chauffen; dennoch vnd alle di ander leute
ding vindnen vnd is nicht wider chern.

q Daz achte gebot ist Non falsum testimonium loquere contra
proximum tuum, du scholt nicht valsche geczeug oder bezeugen oder vrhund
reden gegen deim nesten; daz ist als vil gesprochen du scholt nicht valscher
35 geczeug sein vnd scholt (nicht) valscher wort vnd unwar reden vnd hain
lueg tuen. Wider das gebot sunden siebenlai leut. Di ersten di vor
gerichte vrechte vuersprecher sein oder valsche geczeug wider eins menschen
leben oder sein guet oder sein er. Di andern di crump vnd vrechte
vertail geben vnd vindnen, zu hilf den schuldigen⁴⁾ vnd zu schaden den vn-

¹⁾ item die Hs. ²⁾ biche die Hs. ³⁾ alten Hs. ⁴⁾ schuldigen.

schuldigen. Di dritten alle di ander leut vrechte ziehen der hinge der si vnschuldig sint. Di vierden alle di boes¹⁾ ding vnd boes leut loben. Di vuemsten alle di guet ding vnd guet leut schelten. Di sechsten alle di warhait offenbar widerreden vnd ier vorlaugen. Di siebenten alle di gern liegen mit swelicher hande²⁾ lueg is sei. wen sand Augustinus spricht, das achlai lug sein, der sint vuems tollich vnd drei tegleich sint. Di erst lug ist wen der mensch leuget wider cristen gelauen; di ander wen er leugt also daz sein lug nieman vrump vnd doch etwem schadet; di dritte wen sein lug etwem vrumpet vnd etwem schad; di vierd swen ein mensche leuget ein lug von verdachtem moet mit der im wol ist, darum das er esse di is horen vnd nieman schadet, den dem der si rebet; darump (Bl. 5a) haizet sie sand Augustinus ein wunderlich lug; di vuemst di der mensch tuet durch das man sein fuzze red gern hoert vnd damit begert den leuten wol gevallen. Di vuemslai lugen schol man scheuhen vnd meiden, wan si alle feint toetlich fund. Di sechst lug ist di nieman schadet vnd et wem vrumpet um sein guet, daz er daz icht verlies; di siebend lug di niemt schadet vnd etwem vrumpet, daz er behalt vnd nicht verleust sein leben, der eins menschen verlaugent oder verbirget den man toeten wil; di achte di nieman schadet vnd vrumpet etwem, daz er behalt vnd nicht verleust sein rainichait, is sei an sel oder an leib: um das spricht sand Augustinus, 20 das chain lug oder missesagen ist an sunde.

¶ Daz neinde gebot ist Non concupisces rem proximi tui,
 Du scholt nicht begern deines nechsten ding oder sein guet oder sein hab
 oder diech oder swas daz sei, daz er hab. daz vnd daz czechend gehoth di
 ligen an der begerunge vnd an dem willen, als di acht vodern ligen an
 den werchen, vnd diez neynd gebot tragen vber ain mit dem sieben (Den)
 an daz daz siebend verpeut die werch vnd daz neynd den willen, vnd dar-
 25 umps wider daz neynde sunden siebenlai leut. Di ersten alle di da begern
 vroemt leut guet mit ierm schaden, daz si is wolten haben also daz sein
 gern nicht enhetten. Di andern di da begern vroemes guetes durch
 ochwart vnd durch ruen. Di dritten di sein darum begern daz si iers
 lebes boes glust des bas volpringen mochten. Di vierden daz sie dester
 grossern gewalt vber di andern mochten haben. Di vuemsten alle di
 mer begern mer guetes den si bedurfen. Di sechsten alle di gern ge-
 30 winnen guet mit vrechte, mit steln, mit rauben, mit gesuch, wucher oder
 mit anderm vrechte. Di siebenten alle di wider got czuern oder muern
 vnd vngedultig sein.

¶ Daz jzechend gebot ist Non concupisces vxorem proximi tui,
 Du scholt nicht begern dines nechsten hon, noch sein tochter, noch sein diern;

¹⁾ boes. ²⁾ han s.

das ist als vil gesprochen, du scholt chain vnfeusch begern, nauer als vil
 an der chonschaft erlaubet ist. daz gebot treit vber ein mit dem sechsten;
 (mit dem sechsten) di werch verpoten seint vnd (mit) dem¹⁾ z gehend der wille
 vnd di begerunge. darump wider daz selb gebot funden siebenlai leut. Di
 5 ersten di vnfeusch zu ruem begen, ob si sein hetten stat vnd zeit vnd vol-
 laist. Di andern di daz begern das vnfeusch nicht fund wer. Di dri-
 ten di da nicht begern vnfeusch, aver daz das dar zue zeucht, als chosjen,
 horen, sehen, halten, greissen, chussen. Di vierden alle di des begern
 vnd gern sehen, daz man ier begert vnd si eit leichen (Bl. 5 b) lieb haben,
 10 allain di selben doch nieman lieb haben eit leich vnd niemens begern. Di
 vuemsten di da gern horn vnd sehen daz man sie bittet vnd an si send,
 allain alle di den wol ist mit vnfeuschen gedanken vnd damit ier hercz be-
 chummern, allain si doch niemand begern vnd wollen von nieman begert
 15 sein. Di sechsten vnd di siebenten alle di an alle anvechlunge sich
 selber noeten zu boezten gedancken; di selben vnd auch di andern alle di
 ich genant habe schullen verrichten toedlich funde, die da toetet di sel vnd
 nach dem iungesten tage sel vnd leib ewicleich.

Allerdis reude von den czehen geboten, als si gescriben sint, hat
 bruder Johannes von der Oglia gelesen vnd erlaubt aus der hailigen
 20 schrift vnd hi zu ein ander bracht.

Wörterverzeichniß.

Afsterrede, sif., üble Nachrede, Verleumding.

alain, aleine, adv., einzig und allein, bloß.

an, an, aue, praepl., ohne.

aniganch, aneganc, stm., das beim beginnen eines Weges, eines Unterneh-
 mens u. dgl. für Vorbedeutung gehaltene entgegenkommen. Grimm Mythol.

1072 ff. Venedeke = Müller, Mhd. Wörterb. 1, 475.

angeribbt, angeribt, part., durch Erbschaft zugefallen, angeerbt.

angestorben, part., durch Todesfall überkommen, ererbt.

aufmacher, usmacher stm., aufmacherin, usmacherin, sif., Kuppler,
 Kupplerin.

barmunge sif., erbarmung.

behalden, behalten sif., bewahren, bewachen, erhalten; ein gebot b. ein
 Gebot halten.

bechummern, bekumbern sifv., in Noth bringen, beschäftigen.

¹⁾ vnd dan die Hs.

bereden, sww., besprechen, bekräftigen, beweisen, von einer Beschuldigung frei sprechen.

bern, sif. slav. berna, die Auflage, Steuer.

beilde, bilde, sfn., Urbild, Beispiel.

dān, dānne, dēn, hennē, conj., dann, alsdann; nach Comparativen, nach ander u. dgl. als.

dennoch, conj. dann noch, weiter, ferner.

deuhait, diupheit, sif., diebische Handlung, Diebstahl.

ē, sif. Gesetz, Bund, Religion: diu alte ē, das alte Testament; ehliches Bündniß.

effen sww., zum Narren haben, anführen.

entechrist, sfn., Antichrist.

erclauben, erkluben, sww., zusammen lesen, sammeln.

etwer, eteswer, pron., jemand.

geltēn sif., das geliehene zurück geben, bezahlen, seine Schuld abtragen.

gesuch, gesuoch, sfn. Gewinn: gut gewinnen mit gesuch, durch unrechtmäßigen Gewinn sich Vermögen erwerben.

hant, hande, gen. sg. von hant, was zu einer oder der andern Hand liegt die Beschaffenheit, die Art.

icht, iht, sfn., irgend etwas.

nyman, iemana, jemand.

hon, kōne, sif., Eheweib.

honschaft, koneschaft, sif., Chestand.

hōsen, kōsen, sww., reden, plaudern, liebkosen.

cranch, franc, adj., schwach, arm, gering.

cranchait, francheit, sif., Schwäche, Schwächung.

crump, krump, adj., krumm, hinterlistig, unrecht: crump und unrecht urteil.

liegen, sif., lügen.

lösunge, losunge, sif., Auflage, Steuer.

man, mān, sfn., māne, sif., Mond.

manslacht, manflacht, sif., Todschlag.

manslecht, manslecht, sfn., Todschläger.

manslechtigkeit, manslechtigkeit, sif., Todschlag.

miet, miete, sif., Gabe, Lohn, Preis.

muermern, mürmen, murmen, sww., murren.

nächruef, nächruf, sfn., das besprechen, beschreien, verschreien.

nauer, niur, niwer, nur.

niemt, niemen, nieman, Niemand.

patonige, batōnje, sif., eine Blume, etwa die Schlüsselblume; ihrer Wurzel schrieb man geheime Kräfte, besonders die Macht Liebe zu erzwingen zu; vgl. Grimm Myth. 1159.

- reien, swv., tanzen.
- ruffian, ruffian sm., Gelegenheitsmacher, Kuppler.
- schaffen, swv., festsetzen, anordnen, bestimmen: besonders im Testamente.
- schinf, schimpf, sm., Kurzweil, Spiel, Erheiterung, Scherz.
- selbd, saelde, sf., das wolsein, Seligkeit, Gottes Segen, Glück.
- selgereth, selgeraete sm., mildthätige Stiftung, Anordnung zum Heile der Seele.
- subenlay, = siebenlei.
- sibenhand, siebenerlei
- subete, sebente, = sibente.
- sich, siech, adj., frank, hinsäßig.
- stainen, steinen, swv., mit Steinen zu Tode werfen, steinigen.
- strafen, sträfen, swv., zurechtweisen, verspotten, schelten, tabeln.
- swelich, welcher immer; swelicher hande, welcher Art es auch sei.
- swen, swenne, dann wenn, wann auch, jedesmal wann.
- swer pron. der welcher, wer immer.
- tar, 3 sg. praes., von dem Verbum practeritopraesens turren, wagen,
unterstehn.
- topeln, swv., würfeln.
- twingen, sv., drücken, bedrängen, zwingen.
- überchaussen, überkousen, swv., beim Kause übervortheilen, betriegen.
- überschazzzen swv., übermäßig schäzen, wuchern.
- under sten, dazwischen treten, abwenden, verhindern.
- unkaufsch, unkusch, sm., unkuschke sf., Unkeuschheit, Unreinigkeit.
- urkund, urkünde, Zeugniß, Kennzeichen, Wahrzeichen, Bestätigung.
- unruchleich, unruochliche, adv., mit Misachtung, Verachtung.
- verdacht, verdächt, part., wohlbedacht, vorbedacht: mit verdächtem muote.
- verlauben, verlouben, swv., sich des Glaubens entäußern; gotes verl.
dem Glauben an den wahren Gott entsagen.
- verloben, swv., geloben etwas nicht zu thun, sich durch Gelübde gegen je-
mand oder etwas verpflichten.
- vertuen, vertuon, an., weg schaffen, aus dem Wege räumen.
- vorlaugen, verlougen, swv., verläugnen.
- verliesen, sv., unterlassen, verlieren.
- vollaist, volleist sm. und f., Beistand, Unterstützung, Hilfe.
- vrumen swv., nutzen, Vortheil bringen, helfen.
- vürsprecher, sm., Beistand bei Gericht, Anwalt.
- wan, wande, wanne, denn, weil.
- wen, wenne, wann, zu welcher Zeit.
- weile, wile, sf., Zeit, Zeitraum; under weilein, under wilien, von
Zeit zu Zeit, bisweilen.

widerhern, widerfordren, wider bringen, zurück siessen vergüten.
 ziehen, ziehen sv., etwas, meist böses, von jemand aussagen, beschuldigen,
 zeihen.
 ziehen, sv., auf etwas zielen, führen: das ze unfiisch e zuhet, was zu
 Unfeischheit führt, leitet.
 cjuern = zürnen, svw.

Altböhmische Legende vom Leben der h. Elisabeth.

Ich entnehme die folgende altböhmische Legende vom Leben der h. Elisabeth einer Handschrift im Augustinerkloster zu St. Thomas in Altbrunn, die aber ursprünglich nach Wellehrad gehörte, wie die Aufschrift auf der Vorderseite von Blatt 1 von einer Hand des 16. Jahrhunderts *Ex Bibliotheca F. F. B V. M. in Wellehrad Ord. Cisterciensis* zeigt. Die Handschrift, 174 Blätter in fol. auf Pergament in zwei Spalten geschrieben, mit rothen Ueberschriften und abwechselnd rothen und blauen Initialen, fällt ins 14. Jahrhundert und enthält lateinische Legenden nach der Reihenfolge der Feste; unsere Legende von der h. Elisabeth ist das einzige böhmische, was die hsl. einschließt. Auf Bl. 1 vñ. a bis 2 vñ. a steht das Register über den lateinischen Theil, das aber weit mehr verzeichnet als wirklich im Buche enthalten ist, woraus man ersehen mag, daß der Abschreiber ursprünglich ein weit vollständigeres Original vor sich hatte, welches er ganz zu copieren gedachte. Bl. 2 vñ. b beginnt das Legendar mit *De aduentu domini* und bricht Bl. 174 vñ. a mit *De sancta Felicitate* ab. Darauf folgt von anderer aber gleichzeitiger Hand die Legende *De sancto Procopio (Tempore henrici imperatoris romanorum, ducis bohemie wratislavy christiani et venerabilis Seweri Episcopi Pragensis ej fuit quidam Procopius nacione bohemus in slauonicis apicibus a sancto Cyryllo Episcopo Wellegradensy quondam inventis et statutis canonice etc.)*, welche anderer Vorlage als das frühere entstammt und auf Bl. 173 vñ. b oben endet, worauf unmittelbar bis Bl. 174 vñ. a unten und von derselben zweiten Hand die nachstehende Legende von der h. Elisabeth folgt; nach dieser kommt dann noch Bl. 174 vñ. b ein *Sermo de nativitate Christi* von einer dritten Hand des 14. Jahrhunderts, mit diesem Blatte bricht aber auch die Handschrift ab.

Der nachstehende Abdruck der Elisabethlegende, welche schon durch ihr Alter und die vorzügliche Sprache die Herausgabe verdient, folgt in der Orthographie genau der Handschrift; nur wurden die Präpositionen und Konjunktionen von den darauf folgenden Wörtern getrennt und die Interpunktion beigefügt; eben so mußte das lange l, das in der Handschrift immer steht, weil es in der Druckerei fehlte, mit s vertauscht werden.

(*Blatt 173 ric. b*) (S)wata Elzbyeta byla dczy krale vwerskeho, a ynhed od swe miodosty kdez mohla od tohoto sie swieta sie (*sic*) wzdalowala; A kdyz k swym letum przysla, za turynskiego lankrabya dana; w nemzto stawie bydlece, oba sie vbuozie myluginicz, k boziey 5 sluzbye pomuziesta. Zatiem kdyz gsta spolu dyetky gmiela, zamyslyl gegie hospodarz lankrabye za morze k boziemu hrobu gyty. Pronezto ostawyv swu hospodyn swatu Elzbyetu s dyetkami na tom hradye gegie wyena, gesto slowe markburk, za morze ssel, a na tey puty skonczal. To lankrabyny leenyczy vslyssewse, swatu Elzbyetu s toho gegie 10 hradu sehnaly a wsseho shozie gy zbawly. Tehda ona yakzto syra wdowa s hradu pokornye gssedssy; kdyz gie v mistye nykte nesmial hospody dati, wsseedssy do gednoho sprostnego domku, gesto swynye stawachu, gswymy pannamy przies nocz lezala. Na zaytrzie kdyz sobie 15 gyne hospody hledala a nykdyez neprziegata, dyetky gegie s hradu k nycy snesly, a newieduczy sie u weliku zymu snymy kam, dyety do gednoho kostela wessla, a tu s dyetmy zymy namrziewssy, musyla sie (*Bl. 174 ric. a*) opyet do swe hubene hospody wratyly, a tu gsucz kamz mohla swe dyetky, nemagycz gych czym krmity, od sebe rozeslala. Otdad gy wzal slytowaw sye nad ny vgiecz gegie, biskup Bambersky, a gie na gednom hradye czstnye chowal, chtie gy za nyekoho 20 dobreho wdaty. Zatiem kdyz tak bydlesse, prizbiehl posel, nowyny giey powyedyel, ez gegie choty z dalekich zem na pochowawany domow nesu. Pronezto wstawssy proty nym giela, a tu lenyczy gyz kosty nesiechu, giey slybyly gegie wyeno wratyly a na wdowiem stolyczy posadyty. A kdyz ti kosty byly pochowany, to czoz giey byly leenyczy 25 slybyly nenaplñily. Pronezto musyla u wielkey chudobye bydlez veliku strast trpiety; ale to zawlasscie vtiessenye gmigesesse, ez giey otec swati Rzechorz papez swe vtiessene lysty posielage gie v pokorzie poslowasse; a kak gest swatý zydot wedla, o tom sie mnocho pisze. Ez 30 gest swoj zydot rozlycznym vtrpenym muczyla postyeczy sie w noczy nespiecz, buhu sie snaayne modlecz, a czasto w noczy wstanucz kazasse sie taynye metlamy swym pannam by- (*Bl. 174 ric. b*) ty; a za swoj manzelstwie podle swojego stawu swrchu draha rucha nosieczy zzyny na nahem zydotie, neb hrube ostrosty sukny nossiesse. A potom 35 z swoj wyena geden spitaal vczynila a tu nemocznym strastnym chudym y malomocznym, kakz kolywiek neczystym hlau myla, ruchu prala a przed nymy klekagycz pokrm gym przidawala. Ruch gegie w tom wdowstwy bylo welmy sprostne a chudyje zplaczene, a to giey welmy myle bylo s chudymi zenkami na kazany sedyety; gmiela gest take minstra Conrata czlowieka bohaboyneho, gemuzto yako w duchownem zakonnej potwrzena na wssem geho posslussna biesse. Pakly gy kdyz czo 40 zamulylo, toho nykda k srdczy neprzypustyla, ale wezdy ze wsseho

buohu dyekowala. To gest gmiela take swata Elzbyeta w uobyczegy,
 ez wełmy rada o chudobyje mluwiesse a czasto gessce za muzem gsucz,
 przed swym pannamy sprostny plassct na hlau wzdyegycz rziekasse: 15
 Takto ya, da-ly buoh, bude zebrzicz chodyt a pre meho Gezuerista
 mnoho strasty triety. A kdyz swaa leta nabozyne buohu sluziecz
 czsnye wzwedla k smrty sie prziblizywssy k gedney swey pannye tay-
 nyne rzekla: gyz sie ten czass blyzzy w nemzto ho- (Bl. 174 rw. a) 20
 spodyn swych przatel k sobye pozowe. A potom gedne noci gyz ne-
 mozna lezziecz tiem, gesto okolo nye sedyechu wecie: Czo bychom my
 vczynily, by sie nam tuto dyabel ukazal? A to rzekssy pocze welykym
 hlasem wolaty a rzkucz: vtecz, vtecz! A potom po maley hodynyc we-
 cie: Nuz yuz mluwme o mylem dyetiety Gezissowy, neb sic yuz pol
 noci blyzij w nyztu hodynuc sie raczyl narodity a w geslech polozen. 25
 A to tak yasnye mluwyla, yaksto by nycz nemoczna nebyla; a w tu
 hodynuc, vnamenawssy ez gegie skonczenye blyzy, swoho zpowiednyka
 z predycatoroweho zakona k sobie pozwawssy gemu taynye powiedyela
 a rzkucz: Otcziku, miej sie hotow, aby nade mnou swati prowod odpyle,
 nebt my sie gest w tuto hodynuc Gezueristus zgewyl a takto ke mnye 30
 rzyka: pod ma zwolena, pod ke mnye do wiecznego prziebtku! A potom
 malo pomeskawssy od tiech, gesto przy nyey byechu, odpuszczene
 wzewssy dussy pustila; a ynhed nebeska wouye wesken duom naplnila,
 z nyehozto gsu wssyczkny hospodyna pochwaliły. A potom mnoho dy-
 wuow swatich skrzrie swatu Alzbietu buoh vczynyl, mrtwe krziesil,
 nemoczne vzdrowoval. Amen.

Bericht über die Stadt Datschiz, iglauer Kreises in Mähren *),

von

Johann Nep. Dundalek,

früher Kaplan in Datschiz und Auspiz, nun Pfarrer zu Maleschau in Böhmen.

Die vorhandenen städtischen Urkunden datiren meist aus dem 17. Jahrhundert und sind als Ueberbleibsel oder vielmehr als Bruchstücke jener älteren anzusehen, die im Jahre 1690 bei einer großen Feuerbrunst der Stadt Datschiz ein Opfer der Flammen geworden: da dieses verheerende Element nicht nur über 80 Bürgerhäuser, sondern auch das damalige städtische Rathaus ganz und gar in Asche verwandelte. Aus dem 16. Jahrhunderte besitzt das städtische Archiv nur einige Magistratsanordnungen, welche zum Glück der Art sind, daß sie die damaligen Verhältnisse so ziemlich beleuchten. Im Jahre 1721 brannte das Rathaus, wobei auch manche Urkunde zu Grunde gehen mochte, und noch 11 Bürgerhäuser abermals ab.

Hieraus ist zu ersehen, daß das geschichtliche Materiale in Datschiz sehr sparsam ist, und daß es nur einer großen Mühe und gewandten Kombination gelingen kann, ein wie immer geordnetes Ganze zusammenzustellen. Ich will hierin einen Versuch machen.

Datschiz bekam seinen Namen von dem Flüsse Taja (Dyje), von welchem es durchschnitten und in zwei ungleiche Hälften getheilt wird. In dem älteren Siegel der Stadt Datschiz aus dem J. 1585 finde ich eine Rose; und da die städtischen Bücher über die frühere Vergangenheit der Stadt Datschiz keine nähere Notiz bringen: so sehe ich mich veranlaßt zu schließen, daß Datschiz in der ältesten Zeit den Herren von Rosenberg gleich Teltsch, Zlabings, Neuhaus angehört und von selben die Rose in das städtische Wappen aufgenommen hat. In jener Zeit, aus welcher keine Nachrichten auf uns gekommen, und über Datschiz sich gleichsam eine Grabesküste verbreitet, ist mit Grund anzunehmen, daß es noch ein Dorf war; wie dies auch aus einer Stelle erhellt, welche ich in dem datschizer Pfarrhaus-Protokoll aufgezeichnet finde: daß nämlich im Dörfe Bilkau, als in dieser Zeit Datschiz noch ein Dorf war, eine Pfarre bestanden, und Datschiz, eine kleine Kirche habend, eine Filiale von Bilkau gewesen.

Dieses Citat beruht sich auf eine Urkunde im datschizer obrigkeitlichen Archiv aus dem J. 1589. Und dieses Jahr ist es eben, in welchem Georg (Kněz)

*) S. dazu Horly's Reisebericht im brünner Wochenblatte 1827 No. 20, 21, 22, Wolny's Topographie von Mähren 6. B. (Herrschaft und Stadt Datschiz) S. 125—174, Notizenblatt der histor. Sektion 1859 No. 4.
(Anmerk. der Redaktion).

von Billau nach Datschitz übersiedelte, und so die datschitzer Filiale zur Pfarrkirche erhoben wurde.

Das älteste mir bekannte schriftliche Dokument, das im datschitzer städtischen Archive aufbewahrt wird, ist eine Urkunde, kraft welcher Georg von Podiebrad, König von Böhmen und Markgraf von Mähren, in dem Jahre 1464 auf die Bitte des Wolfgang Krajsík von Krajs den Bewohnern von Datschitz einen Jahrmarkt am Feste des h. Nikolaus zu halten erlaubt, mit eben denselben Freiheiten und Privilegien, deren sie sich bei Abhaltung des Jahrmarktes am Tage des heil. Laurentius erfreuen. (Datum in Montibus Kuthnis die 23. Nov. A. D. 1464, regni nostri anno septimo). Der eben erwähnte Wolfgang Krajsík ist der erste näher bekannte Herr von Datschitz, dessen Nachkommen durch eine Reihe von 150 Jahren segenreich über Datschitz herrschten und ihre liebe Schutzstadt mit mannigfachen Wohlthaten und Rechten beschenkten, bis endlich im J. 1614 die Datschitz-Krajsíksche Familie in der edlen hochherzigen Frau Katharina erlosch; deren Angedenken jedoch Datschitz stets behalten und verehren wird.

Wolfgang Krajsík verlieh seinen Unterthanen von Datschitz das Recht zu testieren, aber noch mit der Beschränkung: daß solche Vermächtnisse nur auf die Verwandten von Datschitz übergehen dürfen. Diese Beschränkung ist jedoch von den Gebrüdern Leopold und Heinrich Krajsík aufgehoben und das einmal erworbene Recht durch Zusätze erweitert worden. Leopold und Heinrich waren die Söhne von Georg Krajsík, dem unmittelbaren Nachfolger von Wolfgang. Die von Leopold und Heinrich am Pergament ausgefertigte Urkunde beginnt also: Ja Lipolt sudi Markrabství moravského a Jindřich bratří vlastní z Krajsků a na Czarstynis u. s. w. Dieses vorhandene Privilegium erfolgte auf bittliche Vorstellung der datschitzer Unterthanen, welche sich an die obenannten Herren wandten: man möchte die ihnen verliehenen Rechte bestätigen und wo möglich erweitern. Dies geschah, und zwar in der Art: daß die Vermächtnisse nicht zunächst nur auf die Unverwandten von Datschitz beschränkt sein sollen, und in deren Abgang erst auf Andere nach freier Wahl übergehen dürfen, sondern jeder Mann soll das Recht zustehen, zu testieren wem er wolle; und nur in dem Falle, wennemand ohne Testament sterben würde, soll sein Hab und Gut den Unverwandten bis zum vierten Grade zufallen. Falls aber keine solche Verwandten sich in Datschitz befänden, tritt das Erbe in den Besitz des hinterlassenen Vermögens nach ihrem Manne, und hat ein gleiches Recht zu testieren, wie es der Mann zuvor gehabt hat. In Betreff der Waisen wird die freie Wahl der Vormünder allen Inwohnern von Datschitz zugestanden. Nur müssen zu einem solchen Akte zwei Geschworene oder andere zwei glaubwürdige Männer aus der Gemeinde zugezogen werden, die bei einem solchen Vermächtnisse als Zeugen fungiren und mit Genehmigung der Älteren (Senatoren) der Stadtgemeinde das Erbe in ihre Verwahrung übernehmen und selbes auch in die Register eintragen lassen. Lebt die Mutter von den Waisen, und will sie solche

bei sich behalten, so soll man es ihr nicht verwehren. Sterben die Waisen vor der Volljährigkeit, ist die Mutter die Universal-Erbin. Nur in dem Falle, wenn die hinterlassene Witwe sich von Neuem verehelicht, soll das Vermögen der Herrschaft zufallen. Ferner wird durch die Herren Leopold und Heinrich Krajsí die Verfügung für ihre datschiger Unterthanen getroffen: daß, falls Jemand einen Knecht oder Magd in Dienst aufgenommen und er solchen, sei es bei vollkommener Gesundheit oder am Sterbebette, etwas vermachte, so soll es ihnen, wenn sie zu den Jahren kommen, der Knecht ins 18. und die Magd ins 15., ohne weiters, wenn sie sich darum melden, ausgeliefert werden. Käufe und Verkäufe sollen nicht bei der Nacht, bei Kerzenlicht, vielmehr bei Tage abgeschlossen werden, und dem Weibe steht es nicht zu, die Abschlüsse des Mannes auf irgend eine Art zu vernichten. Sollte sich die Tochter gegen ihren jugendlichen Stand vergehen, der Sohn schlecht anführen: bleiben sie von allem Erbe ausgeschlossen, außer wenn ihnen der Vater oder die Mutter freiwillig etwas geben wollen. Das dürften die ältesten Privilegien der Stadt Datschiz sein, die sie von ihrer Grundobrigkeit erhalten. Die Ausfertigung geschah in Zornstein (Czarstyn) am Faschingdienstage im Jahre des Herrn 1498 mit der Klausel: *Slibujem svú čistú věrnu rukú nerozdilně.*

Daraus ist zu entnehmen, daß Datschiz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts seinen Magistrat und Senatoren (starší městodéka) hatte, und eigene Stadtregister führte. Und weil es den Bewohnern von Datschiz auch frei stand, zu testieren, Käufe und Verkäufe abzuschließen oder anders ihr Vermögen zu veräußern: so ist unter den Herren Leopold und Heinrich Krajsí die Leibeigenschaft des Stadtels Datschiz faktisch aufgehoben worden. Wenn es daher im Pfarrarchiv heißt: daß Datschiz als Dorf nach Bilkau eingepfarrt gewesen, so wird die Benennung Dorf streng genommen, nur im 14. oder 13. Jahrhunderte zu suchen sein, als es noch Rosenbergisch war. Daß die Bewohner von Datschiz das ihnen von ihrer Grundobrigkeit zugestandene Recht zu testieren im vollen Maße ausgeübt, beweiset das städtische Archiv, welches eine nicht unbedeutende Sammlung von Testamenten besitzt, welche bis auf das Jahr 1510 hinab reichen.

Die den Waisen gehörigen und in Verwahrung des Stadtrathes genommenen Eßesten pflegte man in der Depositenkammer aufzubewahren, um sie ihrer Zeit an die betreffenden Waisen zu übergeben. Im Jahre 1725 hat der datschiger Gemeinderath die sonderbare, aber in mancher Beziehung vortheilhafte Verfügung getroffen: daß eine Meisterstochter, falls sie eine Waise ist, ein halbes Jahr bei einem Meister arbeite, alsdann wieder bei einem zweiten, damit eine solche Waise nicht etwa genötigt werde umher zu irren.

Um das J. 1536 wird Ulrich Krajsí als Herr von Datschiz angeführt. Auf diesen folgte Wolfgang (der Ältere), Oberkanzler des Königs Ferdinand I. im Königreich Böhmen. Auf Verwendung dieses Herren ertheilte Ferdinand I. mittelst Majestätsbriefes vom Jahre 1540 den datschigen Bewohnern die Be-

willigung, am Samstage Wochenmärkte abhalten zu dürfen und das Recht, beim Abmessen von einem Mehen 1 Heller (dr.) abzufordern. Hierbei ist der Beisitz: jak toho dříve uživali. Dies deutet an, daß die Wochenmärkte in Datschig eines älteren Ursprunges seien, worüber jedoch nichts Näheres bekannt ist.

Diese nun erworbenen Privilegien wurden von den nachfolgenden böhmischen Königen auf Ansuchen der Gemeinde Datschig feierlich bestätigt. Kaiser Maximilian, unmittelbarer Nachfolger von Ferdinand I., drückt sich in seinem Manifestsbriebe folgendermaßen aus:

Oznamujem tímto listem, že jsme poníženě prošení od opatrných purkmistra a Konšelův i vši obce městečka Dačic, poddaných pozůstalých sirotkův někdy urozeného Albrechta Krajíře z Krajků, abychom jinu privilegia a majestáty jich, kterýchž od předkův našich králův českých, markrabat moravských i také od slavné paměti řjm. císaře Jeho milosti pana Ferdinanda, pána otce našeho na jarmarky, trh tygodní sobotní a měřičné dané a potvrzené mají, milostivě obnoviti a potvrditi ráčili — — těch všech svobod a obdarování jsme schvaliti, obnovili a potvrditi ráčili — u. s. w.

Dan (list) v měste našem Linci, v sobotu po mládatkách, leta Božího: tisícího pětistého šedesátého.

Von Albrecht kam der Beisitz von Datschig auf Udalrich, unter welchem die früheren Privilegien von Kaiser Rudolph II. nicht nur bestätigt, sondern dem Stadtrathe weiter die Bewilligung erneuert wurde: daß er das Stadtgericht wie zuvor ordentlich besitzen und verwalten könne. In dem darauf Bezug habenden Majestätsbriebe heißt es: Přitom také tuto níže psanou milost činiti ráčime, aby oni (versteh'e Dačičtí) soud svůj rádně osadic, tak jakž jsou od starodávna zachovali, každého, kdožby koliv k právu jich přistoupili souditi a odsouditi mohli jako města naše v Markrabství moravském, a z toho práva se žádný nikam jinám odvolati nemohl na žádné jiné právo, leč na osobu naší císařskou a budouci potomky naše, krále české a markrabata moravské aneb před raddy naše nad appellacemi na hradě pražském 'nynější i budouci nařízenými. Pakliby kdokoliv z všečnosti toho se dopustil a od práva jich na jiné se odvolal, ten každý do komory naši císařské jedno sto kop grošů čes. propadnouli má. A oni Dačičtí toho každého, kterýby v tom shledán byl, Nám bez meškání oznámili mají a povinni budou. Chtice při tom konečně, aby dotčení Dačičtí při těch jarmarcích, trhu tygodním a měřičným po halíři od měrice, jakž majestát na to svědčí, jakž jsou toho až posovad užívání byli. Dán (list) v měste Našem Vidni v ponděli po mládatkách, leta Božího: tisícího pětistého osmdesátého druhého.

In dem Majestätsbriebe kommen die Worte vor: aby oni soud svůj rádně osadili, tak jakž jsou od starodávna zachovali. Datschig besaß daher schon lange in früherer Zeit ein Stadtgericht, nur wurde dasselbe durch die Rudolfs'che Urkunde neuerdings bestätigt und näher bestimmt. So ist z. B. in den Gerichtsbüchern eingetragen: daß im J. 1514 Wenzel (der damalige Stadt-

schreiber) in Trunkenheit den Herren Johann Hodich von Rudolez beschimpft, aber ihn sodann wegen dieser angethaner Beschimpfung abgebetzen hätte. Das Wörtchen od starodávna důrfce sich leicht auf das 15. Jahrhundert beziehen.

Ich will hier ein Beispiel anführen, mit welcher Strenge das datschitzer Stadtgericht gegen die damaligen Bäcker verfuhr, wegen Nichtbeachtung der üblichen Vorschriften. Im Jahre 1556 wurden alle Bäcker auf Geheiß des Bürgermeisters, des Stadtrathes und der obrigkeitlichen Beamten in Arrest geschiebt, weil sie sich, wie es heißt, nach ihren Schenkungen nicht verhalten. Als dann wird ihnen Folgendes inkulpirt: Od vás miti chceme, abyste vy pekaři bez nedostatku dosť dávali. V pátek, v sobotu a jarmarky abyste na tydenn opatřili, aby bez nedostatku chleba dosť bylo. A jestli toho prominele: každá osoba propadne pokuty 50 grošů bílých i k tomu trestu. Jestli býste chleby pekli nehodně, budou pobrany a nebudou vám navráceny. Item, co se perníkům dotýče, chceteli je všickni péci, to bud při všli vaši. Toto od vás miti chceme, preclíky abyste pekli dva. Jestli se tak nezachováte, tedy skutečně trestu neujdete. A co se trachty dotýče — chleb, který jste mu pobrali, ten abyste mu zaplatili. Dieser richterliche Spruch oder vielmehr Auftrag beweiset, daß der damalige Stadtrath sich der ihm anvertrauten Macht vollkommen bewußt war — und daher die mit Würde gepaarte Strenge, womit ein solcher Auftrag den Mitbürgern ertheilt wurde.

Anmerkung. Preis der Prezeln: 8 Pr. um 1 kleinen dr. Der Weizen fo-

1576. stete 20 u. 21 weiße Groschen. Die Prez. wogen 5 Loth.

1581. 7 Prez. um 1 fl. dr. Der Weizen um 26 u. 28 weiße Gr.
Die Prez. wogen 3 Loth.

1586. 7 Prez. um 1 fl. dr. Der Weizen um 18 u. 19 weiße Gr.
Die Prez. wogen 3 Loth.

Das Bäckergewerb war von dem Lebküchlerhandwerk in jener Zeit noch nicht getrennt. Es kam auf die Bäcker an, wie sie das eine und das andere Geschäft unter einander ausüben wollten. In jeder Beziehung hat aber der Stadtrath die Kontrolle über alle Handwerker geführt, sie zu Recht gewiesen, und die etwa unter ihnen entstandenen Streitigkeiten geschlichtet. Als im Jahre 1576 zwischen den datschizern Schustern und Lederern ein Streit entstand und die Schuster bei dem Stadtrath über die Lederer die Klage führten, daß diese ihr Leder in Datschitz nicht öffentlich zum Verkaufe aussetzen, vielmehr dasselbe auf fremde Märkte versühren, wodurch die einheimischen Schuster nicht wenig verkürzt werden, hat der Stadtrath nach Anhörung beider strittigen Parteien zur gegenseitigen Befriedigung die Sentenz erlassen: Takto vypovidámo a nazízujeme: že koželuži jsou povinni každý trh všecky kůže velké i malé na trh svobodný odnášeli a oni ševci i jiní od nich kupovali; a jakož ševci svó řemeslo na trh vynesou, také koželuži kuže vynášeli mají, a polud, pokud ševci svého řemesla nesloží, na trhu s nimi býti, a po trhu cožkoli

koželuhům kůží zbývati bude, mají jim je řevci cejchovati, tak aby je koželuzi jiným potom volně prodávali aneb jinam odváželi mohli. Pakliby se při koželuzích našlo, žeby na trh všechn kůži nevynášeli aneb necejchované prodávali a jinam odváželi a na ně to osvědčeno bylo: tedy takové všecky kůže jim koželuhům k ruce pánské pobrány byli mají.

So hat auch im J. 1577 auf die Beschwerde der Wagner, Schmiede, Binder und Schlosser der Stadtrath dem Joh. Mutiva untersagt, in seinem Hause eine Niederlage von Rädern zu haben und selbe zum Verkaufe auszusezen.

Wie streng überhaupt über Zucht und Ordnung in jener Zeitsperiode gewacht wurde, liefern uns die Gerichtsakten ein Beispiel: Im J. 1569 wurde Johann J... von dem damaligen Stadtrath des Todes schuldig erkannt, weil er sich gegen seine Schwägerin Anna, die er bei sich im Dienste gehabt, unehrbar betragen und selbe zum Falle gebracht hatte. Und nur auf die Fürsprache der Herrschaft ist er begnadigt worden; jedoch musste er das datschiger Gebietb auf 10 Meilen weit verlassen und feierlich versprechen, daß er sich deswegen an Niemanden rächen wolle, widrigfalls die Todesentenz an ihm ohne weiters vollzogen werden würde.

Unter Udalrich Krajiř ist auch der datschiger Pfarrkirchen-Thurm größtentheils aus Quadersteinen erbauet worden. Der Bau begann im J. 1586 und wurde im J. 1592 mit großen Kosten der Herrschaft, jedoch auch unter Mitwirkung der Stadtgemeinde, zu Ende geführt, wie dies die Aufschrift oberhalb der Thurm-Eingangstürze bezeuget. Dieser Thurm wurde viermal vom Blige getroffen und zwar in den Jahren: 1659, 1664, 1668 und 1669, wobei die schöne blecherne Kuppel schmolz.

Udalrich Krajiř starb den 18. Juli 1600 und wurde in der datschiger Kirchengruft, wie zuvor sein Vater Albert, begraben. Ihre zinnernen Särge wurden bei Demolirung der alten Pfarrkirche 1775 mit folgenden Ueberschriften vorgefunden:

1. Anno 1587 umřel P. P. Albrecht Krajiř z Krajků, Pán na Dačicích.
2. Leta Páně 1600 v úterý po rozeslání SS. apoštola, t. j. 18. dne měsice Julia v 11. hodině půlnoci život svůj dokonal: Urozený Pán, Pan Voldřichi Krajiř z Krajků a na Dačicích. Syn neboštka dobré a svaté paměti Urozeného Pána Albrechta Krajiře z Krajků a na Dačicích, maje věku svého a let 39. Sedajíc v soudu zemském až do smrti 16 let, a také leta 1594 veřejným tažením za zemského fendricha Markrabství Morav. volen, jehožto tělo v této truhle položeno jest, očekávajíc se všemi vyvoleným Božím veselého a radostného z mrtvých zkřisení.

Die zinnernen Särge sind mit Consistorial-Bewilligung zum Nutzen der Kirche verkauft worden.

Nach Ulrich's Tode ging der Besitz von Datschiz auf seine Schwester Katharina, verwitwete Johann von Lippa, über. Diese Frau ist in dem umfassendsten Sinne des Wortes edel zu nennen, denn sie hat den Bewohnern von Datschiz nicht nur alle früheren Privilegien bestätigt, sondern auch ihre Erwerbsmittel und Aufnahme durch herzliche Schenkungen so befördert, daß sie mehr als eine Mutter wie Herrin ihrer Untertanen erscheint.

In ihrer Schenkungsurkunde lautet es, wie folgt:

Katerina Krajška z Krajků a na Dačicích listem vydaným od sebe na Dačicích, v sobotu po památkce sv. Martina 1601 na prosby přednešené obce Dačické potvrzuje je v právách, jež od předků požívali. Předně svobody jejich předešlé na úmrť, kteréž prve mají, ty jim mocí tohoto listu, aby při nich zůstaveni byli, potvrzuji. Též sirotci věci, aby jako dříve ve své opatrnosti měli. Strany pak pivováru tu svobodu jim dávám, aby mohli a moc měli nyní i na budoucí časy piva bílá i stará dátí vařili, je na šenk do města vystavovali.

Žádný držitel panství, aby té moci neměl v tom nejmenší překážku jím a budoucím činiti, žádných piv svých bílých ani starých, pšeničných neb režných do města ani na předměstí nevystavovali; ani domův, v kterých by pivovár byl pro příčinu vaření a šenkování piva, chtíc s nimi podle sousedův zarověň vařili, neskupovali a piv svých v nich nešenkovali, ani jakých piv odkudjinud buď bílých neb starých pšeničných anebo režných na ně nedopouštěli vozili a je šenkovati krom kuchyně panské, poněvadž v ní vždycky od starodávna z pivováru panského piva se šenkují; to aby při předešlém způsobu zůstávalo. Též obec, aby žádných piv cizích do města na šenk nevozili. Než oni Dačičtí nynější i budoucí aby volně pivo bílé i staré jakž i prve vařili a šenkovali i na šenk vystavovatí dátí mohli nyní i na časy budoucí i věčné.

Však aby piva bílá i stará dobrá a hodná vařili, tak aby obec neměla na ně co naříkat.

Run folgt, was dafür der Herrschaft zu entrichten kommt: z jedné každé várky piva bílého na půl varu, ode 12 měr sladu půldeváta groše bílého; a z piva starého celé várky, ze 30. měr sladu 25 grošů bílých — sonst soll nichts gezahlt werden, außer: Jeho císařské Milosti pobečovního z pivovaru svých povinni budou zpravovati.

Was den Weinausschank betrifft: sollen sich die Datschizer den Wein nach Belieben zuführen und selben ausšchenken. Hievon soll gezahlt werden: z každé bečky vína 10 věderní 1 tolar; za jeden tolar 30 gr. a za jeden groš 7 peněz bílých počítajic. Schließlich wird gesagt: Což purkmistr a starší též obec města Dačic uvozujíce velikou milost a dobrodruž též i od předkův mých sobě činěné za to jsou se jakožto věrní poddani mně i budoucím držitelům panství Dačického uvolili jedno sto tolarů počtu na hoře psaného ročně na

dva termíny totiž při času sv. Jiří 50 tol. a při času sv. Václava 50 tol. zpravovali na časy budoucí i věčné.

In Anbetracht der großmuthigen Begünstigungen, die von Seite der eblen Kraßir der datschiger Gemeinde zu Theil wurden, muß man bekennen, daß die Stadt darin den Hebel ihres Gemeind- und Privat-Wohls fand. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn im Gemeinderathje weise Männer das Ruder führten, die ganze Stadt nur gedeihen konnte. So haben uns die Stadtbücher aus dem Jahre 1548 die Notiz aufbewahrt: daß sich in Datschir der Zeit eine öffentliche Badeanstalt befand, welcher ein von der Gemeinde angestellter Bader vorstand. In Anerkennung des Guten, welches solche Anstalten der Menschheit gewähren, hat der damalige Gemeinderath dem Bader folgende weise Instruktion ertheilt:

Nejprve aby sám (lazebník) bleděl k vůli Boží živ býti a neřádů žádných proti pánu Bohu i proti dobrým lidem v lázni aby nedopouštěl. Aby o to plnost měl, aby lázeň dobře vytopena byla, tepla a vody aby dosti bylo. Čelodí aby dostatek měl a k tomu aby přihlídal, aby každému posloužili bez poškození bohatému i chudému, zlášt sousedům, a v ženské lázni tolikéž aby posluhovały. Též aby vody na ženské straně dostatek býval, aby sobě samy pro ni nechodily. Škopků a sudů i jiného nádobi, což jemu náleží, tak aby opatřil, aby ve všem dostatek byl; voda kdyby do studnice jíli nemohla, povinnen bude to opatřiti. Co se dotýče střech na lázni opatrování, lavic v lázni, skla nová, kdyby se měla dělati, a neb kamna nová, to my povinny budeme opatřiti. Než kdyby se nešetrnosti skla stloukly, povinny bude lazebník dátí opravit. Každého topení, když lázně topí, povinnen jest hospodářům, kteříž kdykoli k tomu volni jsou, 4 gr. bílé dátí; pakliby svévolně netopil, povinny bude takový plat předce dátí; a jestliž kdy nemohl, povinny bude hospodářům oznámiti; a kdyžby kdy bylo potřebí opravit, na hospodáře aby to vznesl.

Toto jemu dáváno býti má;
každý soused 2 gr. bílé;
mládenci po 3 d. bílých;
ženy po 3 d. malých;
děvečky po 1 d. bílém;

děti, které jsou nad 7 let starší po 1 d. malým; ale chudým se odpouští, a kteří jsou mladší — od těch nic. Žáci pacholátká, které do školy chodí, ke každým hodům (velikonočním) 1 d. i více. Co se služebníků a sluh dotýče, aby jim poručil: aby na lidi nekritikali, než pekně prosili, aby jim na spropití dáno bylo. Kdo dá, aby za vděk přijali; a kdo nedá, aby pokoj dal; ale když lidi nahlídají, že se jim nelyknuje posloužiti, mnohdy jim spíše dají.

Když si kdo baňky pouštěti dá, od každé baňky puštění 1 d. malý.

Möchten doch wenigstens viele von unseren Stadtgemeinden sich an dieser Verfügung ein Beispiel nehmen und aus menschenfreundlichen Rücksichten nichts unbeachtet lassen, was das geistige und leibliche Wohl ihrer Mitbürger fördern kann. Aber wir finden in vielen Landstädten noch schlecht bestellte Schulen und keine Badeanstalten, deren unsere Voreltern mehr als Apotheken hatten.

Aus dem Jahre 1601 will ich noch einen Fall aus den Gerichtsakten ansführen, um gewissermaßen anzudeuten, wie hoch man das eine oder das andere Vergehen derzeit dem Angeklagten angerechnet. Im Jahre 1601, es war Samstag nach dem Feste des h. Lukas, ward Matthäus Sv. aus dem Dorfe Řečic im datschizer Schloße in Gegenwart des herrschaftlichen Beamten, Veit Trnka, des datschizer Pfarrers Laurenz Rusth und anderer Pfarrer von der datschizer Herrschaft einer Übertretung des Gesetzes Gottes überwiesen: daß er seinem Nachbar am Felde Garben aus Mandeln gestohlen, selbe umgebunden und zu nächtlicher Zeit auf sein Feld übertragen habe. Wegen dieser Unrat wurde Matthäus Sv. eingeferkert und man war schon daran, ihn mit dem Tode zu strafen, wenn nicht viele ansehnliche Personen, geistlichen und weltlichen Standes, für ihn Fürsprache eingelegt hätten. Es wurde ihm jedoch aufgetragen: seinen Grund zu verkaufen, längstens bis Weihnachten seine Gläubiger zufrieden zu stellen, und sodann das datschizer Gebiet zu räumen. Sollte er wo angetroffen werden und sich innerhalb des datschizer Gebietes aufzuhalten: so soll er um den Hals kommen. Der Deliquent versprach heilig sich darnach zu halten und keine Rache im Herzen zu führen. Mehrere Personen leisteten für ihn das Unterpfand unter Verlust von 100 Schek böhm. Groschen.

Dies gibt uns einen Maßstab der damaligen Strenge, mit welcher man ähnliche Vergehnisse zu strafen pflegte.

Nach dem Tode der wahhaft großmütigen Frau Catharina, geborenen Krajík von Kraj, kam Datschiz durch Kauf im Jahre 1614 an Wilhelm Dubský von Čebomyslic, Herrn zu Ingrowitz, Neustadt und Reckowic.

Unter diesem Grundherren wurde das von den Datschizern der Obrigkeit alljährlich zu liefernde Gespinnst anmit abgelöst, daß sie für ein Pfund Gespinnst $7\frac{1}{2}$ Groschen, und zwar $3\frac{1}{4}$ Gr. zu Georgi und 4 Gr. zu Wenzeslai zu zahlen hatten.

Wilhelm Dubský verlor jedoch das Hochvertrahe wegen alsbald seine Besitzungen, welche zu Gunsten der s. l. Kammer konfisziert wurden; worauf Leo Burian Graf von Berka Datschiz erlaufste. Ihm folgte im Besitz von Datschiz (1627) sein einziger Sohn, Mathias Graf von Berka, welcher im Jahre 1644 ohne leibliche Erben starb. Die Mutter des Erblassers Francisca Hippolita, geborene Gräfin Fürstenberg, trat in das Erbe sämmtlicher einst ihrem Sohne Mathias gehörenden Besitzungen und verschrieb selbe testamentarisch ihrem Bruderssohne, dem Grafen Rudolph Fürstenberg, deren Regierung er auch nach ihrem noch im Jahre 1644 erfolgten Tode antrat. Mathias Graf von Berka bestätigte der datschizer Gemeinde alle, wie sie immer heißen mögen, einst von seinen Vorfah-

tern der Stadt hundreth verliehenen Schenkungen, so daß Datschitz, wahrhaft am Munizipalboden fügend, an Konsolidation der innern Selbstverwaltung immer mehr und mehr gewann.

Die Berlische Bestätigungsurkunde drückt sich also quā: Matyaš, Ferdinand, František sv. Minského hrabě, Berka z Dubé a z Lipého, dědičný pán na hradě Rychenburce, Dačicích, Budišově a. t. d. známo činíme lidem přede všemi, že jsou přede mne předstoupili opatrni lidé, poddani moji věrní milis: purkmistr a rada i všecka obec města mého Dačic, a přednesli jsou obdarování jejich na úmrti, též o pivovary jejich, vaření piva, a šenkování vína a přediva a což takové listy — obsahují, kteréž od dobré paměti urozených pánu Krajiřův z Krajk a tehdejší vrchnosti dosáhli. Při nichž dobré a slavné paměti pan otec můj jich zanechati ráčil — — —; a že se ke mně vždy jakožto k pánu svému dědičnému věrně, poddaně chovali, chovají a ještě chovati budou a mají, aby ode mne věčnou památku dosáhli — — polvrtil jsem a mocí listu tohoto potvrzuji ve všech artikulích v těch listech zapsaných a jmenovaných, tak jakoby slovo od slova v tomto listě byly popsány a. t. d.

V Dačicích, v sobotu před sv. Matějem 1639.

Im Jahre 1608 haben der datschitzer Bürgermeister und Gemeinderath für den Gemeinhirten Folgendes auzurichten für gut befunden:

Léta Páně 1608 porovnání stalo se při příslušnosti pana purkmistra, pánu starších obce, jak pastýř má se chovati a co náleží jemu dávali.

1. Nejprve-jakby sněh zešel, aby drobné stádo vyháněl.
2. Velký dobytek aby se honil, jak bude mocí nejprv; též bude povinen (pastýř) na výhoné čekati, až se všecken dobytek dožene — čeládka jemu bude povinna časně vyháněti.
3. Povinen bude tím raněji vyháněti i s poledne časně vyhnati, dlouho doma nebýati, a před samým večerem domu hnati, a dobytka neropouštěti až u samého města.
4. Co se dobytka dotýče, aby sousedům žádné škody na dobytku nedělal a svévolně nebil, a zvěři dobytka žádného nezanechal; a jestližeby svévolně škodu učinil, aby zaplatil tu škodu.
5. Sousedům škody, budto na polích neb kde jinde dobytkem neb svěněmi nedělal; pakliby se toho dopustil, pro takovou škodu aby trestán byl; do sv. Ondřeje aby pásli jmenovitě.

Důchody tyto pastýři se dáti mají:

Závinka před sv. Jakubem, aneb na sv. Jakuba z velkého dobytka 4 dr.; pakliby kde po sv. Jakubu vyhnal, ten aby té závirký nedal. Kdoby telata neb prasata nejprv vyhnal 1 dr. aby dal závérky. Od starého cožby se před vánoci urodilo svíň neb ovec — ode dvou bude povinen 4 dr. — Kdoby nic nehnal velkého neb rožného dobytka do sv. Jakuba, ten nebude povinen letníků dáti. Kdož má velkého dobytka čtvero, aby dal 6 pecnů chleba.

Kdožby neměl velkého dobytka, než drobné (svině), aby z osmi dal též 6 pecnů chleba; a kdyby neměl čtyřového velkého dobytka aneb drobného osm, ten aby dal polovici.

Na vosep se dátí má:

Kdo má velkého dobytka čtyře — aneb osmě drobného 5 gr. A kdožby vyprodal před sv. Jakubem o to slušně má se s ním urovnati. Na vosep má požadovati při posvícení našem; a kdyžby kdo zaprodal, od toho nemá nic dátí. Též všecky smluvy, aby pastýřům na budoucí časy, bud drahó neb lacino žilo bylo, po 5 gr. se platilo.

II.

Im datschiger Pfarrhaus-Protokoll liest man das Citat: daß Datschiz, als Dorf, eine kleine Kirche habend, eine Filiale von Billau gewesen war. Da Datschiz schon in dem Jahre 1464 in Folge der erhaltenen Privilegien nicht mehr als ein Dorf angesehen ist, so kann man mit Bestimmtheit annehmen: daß die kleine Kirche, welche das Pfarrhaus-Protokoll als Filiale nach Billau gehörend angezeigt, sich aus weit früherer Periode datiren müsse. Als im Jahre 1775 zu der gegenwärtig bestehenden Pfarrkirche von St. Ercellenz dem Herrn Johann, Friedrich, Carl, Maximilian, Grafen von Ostein der Grundstein gelegt wurde, fand man bei Demolirung der alten Kirche zwei Särge: von Albrecht († 1587) und Udalrich Krajík († 1600); und da wir auch wissen, daß der anjetzt bestehende Kirchturm dem Herrn Udalrich von Krajík seinen Ursprung zu verdanken habe, so spreche ich meine Vermuthung dahin aus: daß die im Jahre 1772 demolirte Pfarrkirche von Albrecht Krajík erbaut, welcher alsdann von seinem Sohne Udalrich der große und massive Thurm gleichsam als Vollendung des gottesdienstlichen Hauses angebaut wurde. Diese Wahrscheinlichkeit bestätigt auch das datschiger Pfarrhaus-Protokoll, wo es heißt: „Wer die alte Kirche gebaut und wann? ist unbekannt; man glaubt, es wäre Herr Albrecht Krajík, Herr von Datschiz, anno 1579.“ Diese von Albrecht Krajík aufgebaute Kirche ist eben die, die man bald darauf zur Pfarrkirche erhob. Denn im Jahre 1589 übersiedelte der Billauer Pfarrer Georg nach Datschiz, und seit der Zeit ward Billau eine Filiale von Datschiz, wie es zuvor Datschiz bis zu dem obbenannten Jahre eine Filiale von Billau gewesen. Im pfarrlichen Protokoll ist zu lesen: *Georgius, Knz — hic parochus translatus est, Dadicum. Nescio quo sato factum sit, quod anno 1588 ecclesia Dadicensis fuerit filialis pertinens Billovium, ubi residebat parochus.* Dies dürfte auch der Zweck gewesen sein, daß der Bau von Albrecht im größeren Maßstabe, als ehevor ausgeführt wurde; wie es auch die im datschiger Pfarrhaus-Protokoll angeführten Worte: als man da (in Datschiz) eine größere Kirche sammt ansehnlichem Thurm erbaut, so ist der billauer Pfarrer nach Datschiz übersept worden, zweifelohne andeuten. Lange daher vor Albrecht hatte Datschiz eine Kirche oder vielmehr eine Kapelle gehabt, in welcher die Pfarrer von Billau den Gottesdienst jeden dritten Sonntag abhielten.

Da die St. Laurentz-Glocke zu Datschiz die Jahreszahl 1484 führt, und im Jahre 1400 ein gewisser Hermanus von Neuhaus, Besitzer von Datschiz, als Kirchenpatron angemerkt wird, und ferner auch die Sage wissen will, daß die heiligen Landespatrone, Cyrill und Method, in Bilsau die h. Messe celebriert hätten — wiewohl dies zunächst auf ein hohes Alterthum der ehemaligen Bilsauer Pfarrkirche schließen läßt — so kann man doch aus alle dem entnehmen, daß im datschizer Gebiethe schon in frühesten Zeiten gottesdienstliche Kapellen sich vorhanden, wie es auch das Presbyterium zu Wolfsburg und zu Lipzig anzugezeigen scheint. Da die datschizer Stadtregister nichts Bestimmtes von dem Ursprung des ursprünglichen Gotteshauses anzuführen wissen, und auch das Pfarrhaus-Protokoll sich nur des Wörtchens „uralt“ bedient, wenn es auf die Kirche zu sprechen kommt; so sage ich zu Folge der angeführten Daten, ohne auf die nähere Zeitbestimmung einzugehen: daß zu Datschiz schon zu jener Zeit, als es noch ein rosenbergisches Dorf war, eine gottesdienstliche Kapelle existierte.

Die Dotation der Bilsauer Pfarreipründe bestand hauptsächlich in Zehent und Grundstücken, welche Dotation, nach Uebersiedlung des Pfarrers, auch auf die datschizer Pfründe überging. Zu bemerken ist, daß im Verlauf der Zeit, etwa nach dem Jahre 1653, der meiste Zehent in ein von der Herrschaft der Pfarre zu leistendes Deputat umgewandelt wurde.

Eine Art von Zehent-Religion finden wir dazumal bei dem Orte Budíškovic, als nämlich der bilsauer Pfarrer Georg von den budíškowicen Insassen den Zehent abforderte, kam der damalige Herr von Budíškowitz mit Ulrich Krajíč in folgendem überein: L. P. 1589. Pán Voldřich Krajíč, Pán na Dačicích vešel v smlouvou dobrou, dokonalou s panem Václavem Zahradecckým z Hrádku (Rothenburg), Panem na Budíškovicích, chtěje farář bilkovský, Jiřík kněz, aby jemu budíškovští lidé z poli desátek dávali, a pan Václav Hradecký jest se tomu zbraňoval, pravíc, že žádný desátek nedávali, nežli plat peněžity, a smluvil se s panem Krajíčem takto: že pan Zahradeccký panu Krajíčovi za vždycky najedenkrát 200 zl. zaplatil, aby on Jiříka kněze, jakožto patron sám vychoval a Pán na Budíškovicích na všechns časy faráři bilkovskému desátku dali povinnen nebyl tolíko stolu. Der Ort Budíškowitz wurde in späterer Zeit der Ober-Lateiner Pfarre einverleibt, wobei der ehrwürdige Herr, Johann Neulinger, Pfarrer und Dechant zu Datschiz († 1792), zum Besten seiner gewesenen Pfarrkinder von Budíškowitz einen Kaplan fundirt hatte.

Wiewohl ich in den Urkunden von Datschiz nirgends etwas von religiösen Spaltungen finde, so ist doch unverkennbar, daß der Hussitismus auch in Datschiz, und vielleicht früh genug, zahlreiche Anhänger gefunden habe. Das Franziskaner-Kloster in der benachbarten Stadt Jamnitz ist ja nur dem Andrang des Hussitismus abermal und abermal unterlegen. Uebrigens hat uns auch das datschizer Stadt-Archiv zwei Kontrakte aufbewahrt, aus den Jahren 1548 und 1585, in welchen die Subsistenz und das Verhalten des Orts-Pfarrers von der Stadtbehörde stipulirt werden. Beide Kontrakte sind ziemlich gleichlautend.

Da sie uns anbei mit dem damaligen sociellen Leben näher bekannt machen, so will ich den älteren, aus dem Jahre 1548 wortlautend anführen; und aus dem zweiten nur das hervorheben, was etwa zur weiteren Betrachtung der Sache dienen könnte.

Léta 1548 stala se jest smlouva na budoucí časy s panem farářem a s panem purkmistrem a staršími při sv. Jiří až do sv. Jiří, a to taková za tři celé roky: že budem povinni p. faráři dát — 60 fl. oder 60 Groschen? nicht recht ausschreibbar; zu jener Zeit galt der Groschen 3 fl. — a to se platí farářům vždycky každého měsíce po 5 — zl.? kopáč? Také p. farář aby za to sloužil a svému povolání bude povinnován zadost učiniti; a bez opovědi purkmistra a starých aby nikam neodcházet, pakliby toho učinil, budou mocti mu uraziti.

Pana purkmistru a pány starší jakožto pány své aby v poctivosti měl; též stolice v kostele bez vědomí a vůle naši žádných aby stavěti nedal, leč my k tomu vůli dáme.

P. farář aby na sobě lidu dobrý příklad dával. Sami aby se chvalitebně choval, jakž na dobrého náleží.

P. farář ještě tyto důchody má: kdož krávy chovají, jsou povinni po jednom letníku dát, a od funusu 1 gr.

P. farář povinnován jest p. rektori do roka stravu dát, a kantorovi každou neděli oběd, a my faráři výšeji jsme na ten rok povinni přidati — 2 zl. aneb 2 kopy gr.?

P. farář též má svou řeku nad toužimským mlýnem; a tu řeku bude sobě moci, když velkých tráv nebude, a to aby se sousedům škoda nedělala, do roka ku potřebě své dát dvakrát spustili, ale mlynáři má dát napřed dva neb tři dni věděti a mlynář nemá toho jemu hájiti nynější a budoucí. Za takové spuštění povinnován jest p. farář mlynáři dopustiti za sebou sakem loviti — neb on musí proto svého mlení zanechati. Pan farář, kdyby u nás neměl zůstat, má sobě pořádně odpustění vzíti před rokem čtvrt léta; a pakliby se nám vidělo, a my ho nechtěli, též budem povinni před rokem čtvrt leta odpustění dát.

Daß dieser Kontrakt sich nur auf einen akatholischen Pfarrer beziehen könne, ist an und für sich einleuchtend; jedoch der größeren Evidenz wegen diene folgende Bemerkung: Als dieser Kontrakt abgeschlossen wurde, residierte noch kein katholischer Pfarrer in Datschitz, vielmehr war die datschitzer Kirche eine Filiale von Biskau, und der biskauer Pfarrer war mit den nötigen Subsistenzmitteln versehen, wie dann auch nach seiner Übersiedlung die Revenüen von Biskau der datschitzer Pfarrunde anheimfielen. Wenn man die Form des Kontraktes betrachtet, so erweiset sich derselbe unstät, droht mit Abzügen und hat eine Geltung von drei Jahren; anbei wird der Gemeinde das Recht der freiwilligen Absezung des Pfarrers eingeräumt, so daß der bedungene Pfarrer gleichsam als ein Official der Gemeinde, und nicht als ein selbstständiger Diener der Kirche

erscheint: was denn doch bei einem katholischen Pfarrer nicht angenommen werden kann. Es wird ferner in dem zweiten Kontrakte erwähnt, daß der datschiger Pfarrer mit dem wolfskter die sogenannten Letnky von Nemčic zu theilen habe; nun aber existierte gerade in dem Jahre 1585, in welchem der Kontrakt abgeschlossen wurde, in Wolfskter ein akatholischer Pfarrer mit Namen Gallus Hosslinger, dessen Sohn Nikolaus in der dortigen Gruft, wie es der Grabstein anzeigen, begraben liegt. Man erhält daraus, daß die datschiger Gemeinde im 16. und zweifelsohne schon im 15. Jahrhundert in unterschiedliche Confessionen zerfallen war. Man möge sie mit dem Namen Ultraquisten oder mit einem andern bezeichnen, die Sache bleibt sich doch immer gleich. Da aber von einem akatholischen Beithause nirgends eine Erwähnung geschieht, so muß man annehmen, daß sie sich zu ihren Zusammenkünften eines Privathauses bedienten, oder daß sie selbst in der katholischen Kirche bei eigens dazu eingerichtetem Altare ihre gottesdienstlichen Handlungen abhielten, wie es auch die Sage zu erzählen weiß. Dies dürfte besonders von jenen gelten, denen man den Namen Ultraquisten beilegt, wenigstens so lange, als dieselben der gesetzlichen Anerkennung sich erfreuten.

In dem aus dem Jahre 1585 herrührenden Kontrakte heißt es: aby služby pánd často vykonával, podle starobilého způsobu při této obci. — Dieser Vorbehalt deutet ausdrücklich auf eine specielle Confession; da der Pfarrer gleichsam angewiesen wird der Ortsüblichkeit die Rechnung zu tragen. Ich wäre geneigt hierin die Festhaltung der Compaktata zu verstehen, welche unter Georg von Poděbrad von Pius II. ausgehoben und als ungültig erklärt worden. Od milosti naši, jeho milosti pána, pána našeho i z Nemčic 15 mir žita a 15 mir ovsá —; z Pičina Malého, z Hradiska, z Toužina též letnky, a z Nemčic společně s farářem volšovským.

Daß die Ortschaften Thusing (Toužín), Postreich (Hradisko) als kontrahirende bei dem Kontrakte des datschiger Pfarrers angeführt werden, erklärt sich dadurch, daß diese Ortschaften stets mit Datschiz im religiösen Verbande standen, allwo sie bis jetzt auch ihren Friedhof haben. Die übrigen zum datschiger Pfarrbezirk gehörigen Gemeinden waren seit jeher nach Bílkau eingepfarrt, wo sie auch gegenwärtig ihre Verstorbenen begraben. Klein-Pantschen (Malý-Stičn), wiewohl nach Bílkau eingepfarrt, kontribuiert zu Folge des konfessionellen Anschlusses; und eine dunkle Sage der ehemaligen Abtrünnigkeit dürfte nur hierin den Grund finden.

Od křtu sv. farář aby žádného nenapomíнал —; a když která žena k úvodu jde, lu se za práci jeho dobré nahradí; a co která žena ke cti a chvále boží svice jaké dá, ty aby při chrámě božím zůstaly, a p. farář aby žádné nebral. Od funusu 1 gr. č., a od oddavků, co se od koho podle možnosti dá, to aby p. farář přijal. Kdyby se pro kterého p. faráře daleko jelo, a on potomně u nás na druhý rok byli nechtiči, co by se od forování dalo, aby zase pánum starším napravil — , p. farář služeb božích aby neobmešká-

val a podle starobilého způsobu při chrámu páně aby se choval. K čemuž koli p. farář v domě svém, bud k jakému obíli na poli přistoupí, aby zase, když u nás byl neměl, tak z úplna toho všeho byl povinen odstoupit. Der Abschluß dieser Kontrakte von der Stadtbehörde selbst liefert den Beweis, daß der Meistheil der Gemeinde zum Katholizismus sich bekannte. Zur noch näheren Beleuchtung der Sache citire ich einen Bericht, welchen der datschiger Dechant und Pfarrer zu Siegras, Mathias Engelbert Sissenbeck im Jahre 1708 an das olmützer Consistorium hinsichtlich vorgefundener kupfernen Särge am datschiger Friedhofe erstattet. Er schreibt also: *Est Dačicium extra urbem in loco ad ictum scolpeli separato Lutheranorum coemeterium, tempore pestis reconciliatum. In hoc constitit crypta, quantum in superficiali lapide dignoscitur, est alicuius domini Ruppa et Němcic familiae inscripta. In hac deponebantur haereticae sectae alia nobilia corpora, uti modernus parochus, qui ante triginta annos Dačicium capellatum egerat, tam de reconciliatione coemeterii, quam quod haeretici praeceps deponi soliti sint, notitiam habet; quod ipsum de facto constans et communis traditio fert. Haec crypta his diebus revoluto lapide per fures aperta, inibi una cuprea tumba spoliata est. Tumba, nescio quo casu, ad ingressum, eoque aperto, relicta, quae ad tutum locum deportata habetur. Sumsi ocularem inspectionem et deprehendi adhuc tres cupreas similes tumbas. Duæ minores magis antiquatae sine inscriptione sunt, ex quibus una foramen incussum habet; si quidem omnes tres stanno circumfusae, utrum spoliata sit, non potui ita observare. Tertia est magna et pulchra tumba, solito gravior, bene clausa, inscriptionem adiacentem habet —.* Die Aufschrift ging für die Nachwelt verloren. Et relatum mihi est, ante triginta annos stanneam tumbam ex hoc crypta ablamat esse. Ne et haec tres restantes spolientur et plane auferantur, siquidem his temporibus multa hic furta contingunt, atque notitia de his cryptis et cupreis tumulis divulgata est: constitui interea nocturnas vigilias; et hisce per hunc expressum, quit ulterius factu opus, instructionem demississime expecto. Meo iudicio, cum et praesentaneo periculo spoliationis et subreptionis haec restantes tres tumulae expositas sunt (censeo), utrum non melius esset evacuare et ossa ad unam ligneam tumbam componere, tumulas ipsas cum eo, quod ibi reperiatur, ad pias causas applicare-gratiasissime resolvendum subiicio, meque gratis conservatoriis demississime recommendo.

Die Consistorial-Resolution lautet: *Ossa mortuorum ex tumulis cupreis ad aliam ligneam tumbam deponantur et cuprum ad ulterius episcopalii consistorii dispositionem securō loco recondatur.*

Der Verfasser des datschiger Pfarrhaus-Protocols Simon Čášta, Pfarrer und Dechant zu Datschiz († 1815), macht zu dem eben citirten Berichte folgende Glossen: „Da ich 1771 nach Datschiz als Cooperator gekommen bin, so war noch diese gewölbte Gruft in dem jetzigen Friedhof beim h. Rochus zu sehen. Das Gewölb war zum Theil eingestürzt; hin und her auf den Gräbern lagen gegen

Hundert große Grabsteine mit herrschaftlichen Wappen, nicht mehr lesbaren Inschriften. Man sagte mir: dies war die Grabstätte der Altkatholiken, ihr Pastor wohnte in dem Hause Skrejchov.

Da aber unter Sr. Majestät Kaiser Josef II. der Friedhof um die Pfarrkirche herum lassiert und jetzt benannter St. Rochus-Friedhof zur Grabstätte bestimmt worden: so hat die Stadt diese Gruft verschüttet, den Friedhof erweitert, diese Grabsteine theils zu der neuen Pfarrkirche, theils in die Mauer dieses Friedhofes einmauern lassen."

Datschiz hatte daher nebst dem katholischen auch einen altkatholischen Friedhof, welcher zur Zeit der Pest reconciliert wurde. Da sich der Herr Berichterstatter bezüglich der Rekonkiliation des Friedhofes auf das Zeugniß des datschizer Pfarrers beruft; so läßt sich mit Sicherheit konstatiren, daß die Rekonkiliation etwa in dem Jahre 1680 erfolgte; denn eben in diesem Jahre hat die Pest in Datschiz schrecklich gewütet; und der im Berichte ungenannte Pfarrer ist kein anderer als Johann Franz Hrdlicka, denn er war es, der zu jener Zeit, als die Pest in Datschiz gräßte, alldort Kaplan gewesen war, und somit von der Rekonkiliation des Friedhofes genaue Notiz haben mußte.

Sonderbar genug, daß die ältesten datschizer Matrizen nicht über das Jahr 1662 hinausreichen, und das Sterbregister erst mit dem Jahre 1668 beginnt? Ich möchte dafür halten, daß im Wechsel der pfarrlichen Oskupation die eine und die andere Seite es für ihren Vortheil gehalten haben möchte, die vorhandenen Pfarrdokumente zu beseitigen — wenn nicht zu zerstören — um so viel als möglich den Gegnern unbekannt zu bleiben. Deshalb weiß das datschizer Pfarrhaus-Protokoll nur jene Kuraten namentlich anzuführen, welche nach dem Jahre 1662 der Seelsorge vorstanden. Laut einer in der alten Kirche vorgefundenen Grabschrift wird ein gewisser Johann Blöcky († 1653) als Dechant und Pfarrer zu Datschiz bezeichnet, von welchem ich in einem Manuscript annoch die Anerkennung lese, daß er der erste bekannte katholische Pfarrer von Datschiz war. Jedoch ist das dahin zu deuten, daß Janos Blöcky wohl der erste bekannte katholische Pfarrer von Datschiz sein dürfte, inwiefern er, nach Erlöschung des einstweiligen Pastorats, der erste war, welcher als rechtmäßiger Pfarrer den ganzen Pfarrbezirk verwaltete. Denn meines Erachtens erlosch das datschizer Pastorat erst gegen Ende der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie es auch ein Manuscript andeutet, wo gesagt wird: daß Datschiz in Folge der Unabhängigkeit an Luthers Lehre auch vom kaiserlichen Militär viel gelitten habe, so, daß in den Jahren 1644 und 1645 die Stadt ob und fast ohne Einwohner geblieben war. Vor dem Jahre 1662 weiß ich noch folgende anzugeben, die als Pfarrer von Datschiz genannt werden: Ondřej Havlik, 1592; Martin Ruffy, 1601; Samuel Knež, 1613; Adam Knež, 1617.

Unter den, aus den Gemeinde-Renten zu bestreitenden Auslagen, sind auch diese sonderbaren Rubriken zu finden:

1612 p. faráři a žákům za maso k svátkům dáno	20 gr.	2 dr.
, p. faráři na koření	2 zl.	
1613 Knězi Samuelovi na jarmark na koření	2 ,	
1615 za dva rysy papíru	2 ,	
1616 dáno za prase	7½ gr.	
, za dva zajice	20 gr.	
, za kalendář	9 ,	

Unter den „žáci“ durfte man bestimmte Vorsänger und Vorbeteter in der Kirche verstehen, welche hier und dort auch unter dem Namen „Literaci“ vorkommen, unter welcher Benennung sie bis auf den heutigen Tag in Datschig zunstigmäßig gleichsam eingerichtet vegetieren.

Ich kann hier nicht unerwähnt lassen jene Instruktion, welche die datschiger Stadtbehörde im Jahre 1592 für den Glöckner heraus gab; sie deutet auf Pflicht- und Rechts-Gefühl und verdient daher ihre volle Würdigung und Beachtung.

Es wird dem Glöckner aufgetragen: 1) An Festtagen, und überhaupt, wann es nothwendig ist, zu läuten; 2) zum Altardienst immer bereit zu sein; 3) mit dem Kirchendiener auf die brennenden Lichter die nötige Acht zu haben, und die Folien (Archy) nöthigerweise abzustauben; 4) die Kirche auszulehren, die Bänke vom Staub zu reinigen, damit die Leute ihre Kleider sich nicht beschmutzen; 5) die Kirchenwäsche gut zu verwahren und zu gehöriger Zeit waschen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Lampe vor dem Hochwürdigsten immerfort brenne; 6) die Kirche zu öffnen, sich bei Hause zu halten, dem Hrn. Pfarrer, gleichsam wie die linke Hand der rechten, stets zu Diensten sein; wofür ihm der Herr Pfarrer die Rost zu verabreichen hat; 7) mit dem Herrn Pfarrer in aller Eintracht zu leben. Ferner wird dem Glöckner erinnert, daß er bei Übertretungen bestraft werden könne. Der Hr. Bürgermeister, die Herren Senatoren und der Hr. Pfarrer werden schützend die Hand über ihm halten. Die Dienstleistung des Glöckners wurde hauptsächlich durch Gelder vom Ausläuten bei Begräbnissen und durch Getreide-Schüttung von der Herrschaft bestritten.

Zur Beleuchtung des Schulwesens bei der datschiger Gemeinde im 16. Jahrhundert liegen nur zwei Regulative vor. Beide wurden von der damaligen Stadtbehörde abgefaßt und sofort dem Schul-Rector zur Rücksicht übergeben. Hinsichtlich des Verhaltens wird dem Rector in dem, aus dem Jahre 1548 stammenden Regulative, also aufgetragen:

Leta 1548 znamená se, kterak rektor pana purkmistra a pány starší, jakožto pány své v poctivosti mti má, a, kdyby se pro něho poslalo, má hnedky přijíti bez meškání, a písemnicív, kteréž nám jest povinnen náležitě vykonat, na se přijati; tajnost všelikou zachovati.

Rector s kantorem povinny jsou vráta pod školou zavírat všelikého času, iž i zvoniti na klekání, i vždycky když potřeba. Též povinny jest od sou-

sedlý od várky povinné vybíratí, a při počtu p. purkmistra do rathousu přinéstí.

Rektor má p. faráře v poctivosti míti a jím se zpravovati co se kostelních věcí dotýče, i zvoni, v hadrunk žádný s ním nevycházeti, a jestliž který rektor toho pominul, budem ho moci z toho trestati; a kdyby p. farář jaké hosty měl, jest povinnen pro poctivost p. faráře i svou jim posloužiti. Rektor sám vice aby do šenkovených domů nechodil, a kantorovi i jiným žákům téhož aby nedopouštěl, aby se zbraní v městečku do šenkovených domů chodili pod trestem. Rektor oplatky povinnen jest péci. Rektor povinnen jest s pacholaty každou sobotu do lázní jít, aneb kantora na svém místě poslati pro rozpustilost pacholátek. Rektor povinnen jest ke každým hodům od pacholat vybrat lazebníkovi po 1 dl. a jemu samému to v ruce odvésti.

Co se skel ve škole dotýče, jestližeby se které rozrazilo, o to officiové aby pilnost měli, neb se k nim o to i o jiné hleděti bude, kdyby se jaká škoda na čem stala.

In dem zweiten, vom Jahre 1585, für den Rektor und Kantor gegebenen Regulative wird ihm vorzüglich eingewärts: ve škole dítky aby bez zaměškaní pilně učili, načež jejich povinnost okazuje, s bedlivostí aby to vykonávali; mládeži ve škole, cožby se ve chrámu zpívati mělo, aby předtím notovali, a tak svému povolání aby dosti činili. Rektor a kantor ani mládenci do šenkovených domů aby se zbraní nechodili. Též povinni jsou poroučeti mendikum? aby se každého dne ráno a na večer malým zvonem na klekání zvonilo. Nadto nade všecko rektor a kantor předně ctně a chvalitebně mají živí býti, na sobě dobrý příklad dávati, ze školy nikam nevycházeti, pokudž pacholata ve škole v učení jsou; a jestližby se tak nechovali, p. purkmistr a páni starší budou je moci trestati.

Der Rektor und der Kantor, wenn ich richtig lese, bezogen jeder 12 fl. jährlich.

Das Sobotales (Schulgeld) war von jedem Schulkinde wöchentlich mit 1 dr. zu zahlen. Andere Zahlungen, die man mit den Namen: Animales, jar-markales, mosopustales, mortales bezeichnete, waren vermutlich zu den Zeiten zu entrichten, nach welchen sie benannt wurden. Das Animales dürfte sich nach der Seelenanzahl richten. Da das Ausläuten auch dem Schul-Rektor oblag, so ist er auch eigendes dafür bei Begräbnissen gezahlt worden, nur sollte er bei den Armen seine Forderung nicht hoch anschlagen. Im Jahre 1592 ging die Pflicht des Ausläutens nach der oben angeführten Instruktion auf den Glöckner über.

Aus dem ist ersichtlich, daß Datschitz schon im 16. Jahrhundert eine organisierte Schule hatte, deren Förderung sich die Stadtgemeinde bestmöglichst angelegen sein ließ, da sie das Lehrpersonale streng überwachte und für dessen Subsistenzmittel nach der üblichen Art sorgte.

Daß selbst Private die Wichtigkeit der Schule zu jener Zeit nicht verkannten, erhellt aus dem, daß ein gewisser Stephan Pežkik im Jahre 1565 sein Weib auf den Schulbesuch seitens seiner Kinder testamentarisch mit den Worten erinnerte: do školy ak je honi. Ueberhaupt läßt sich nicht verkennen die Umsicht, mit welcher die datschiger Gemeinde damals Zucht und Ordnung nach allen Seiten überwachte, so daß Manches annoch jetzt als empfehlenswerth sich herausstellen dürfte.

III.

Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ist auch Datschiz nicht ganz unberührt geblieben. Der schwedische Soldat auf seinem Durchmarsche, oder zeitweiligen Aufenthalte ließ sich auf Kosten der Gemeinde bedienen und mit dem Nöthigen reichlich versehen. So z. B. hat man am 1. Juli 1638 an zwei Kompanien am Durchmarsch abgeliefert: 61 Maß Wein, 4½ Eimer Bier, 160 Pfund Fleisch, um 2 fl. 15 fr. Fische, um 4 fl. 30 fr. Brod und 29 Morgen Haber. Solche und ähnliche Durchmärkte weiß das Jahr 1639 drei und dreißig aufzuzählen. Dies mag auch die Stadtbehörde bewogen haben, daß sie unterschiedlichen Befehlshabern der Truppen allerlei Präsente abschickte, auf daß die Stadt hinfür schonender behandelt werden möchte. Der 13. Mai 1645 beurkundet, daß man an den schwedischen General — ? 10 Eimer Wein, 10 Eimer Bier, 2 Räuber, 40 Hühner und was dergleichen mehr abgeschiickt hatte. Wiewohl der damalige Grundherr von Datschiz, Friedrich Rudolf Graf von Fürstenberg, für seine Schutzstadt von dem vor Brünn kommandirenden General Torstenson einen Schutzbrief — Salva Guardia — erwirkt haben soll, und auch später von dem General Alfred Wittenberger von Derben ebenfalls eine Schutzschrift für Datschiz — im Feldlager vor Tabor — ausgestiftigt wurde: so waren dergleichen Schutzbriefe doch nicht von solcher Tragweite, daß die Stadt von den Leiden, unter denen unser Waterland während der schwedischen Tumulte aller Orten stöhnte, verschont geblieben wäre.

Anmerkung. Zu jener Zeit kostete die Maß Wein 10 fr., der Eimer Bier 1 fl. 30 fr., das Pfund Fleisch 8 fr., das Kalb 1 fl. 30 fr., das Huhn 6 fr.

Im Jahre 1655 trat Maximilian Graf von Fürstenberg, nach seinem Vater, die Regentschaft von Datschiz an, und regierte bis zum Jahre 1670. Unter diesem Herren kamen Franziskaner nach Datschiz. Mathias Georgius Kappeta, Primator von Datschiz, war es, welcher sich für die Anlegung dieser h. Ordenskolonie in Datschiz vorzüglich interessierte, so daß auf dessen wiederholte bittliche Einladung daß am 8. September 1659 zu Neuhaus in Böhmen provisorisch gehaltene Kapitel alsfolglich zwei Ordenspriester, Friedrich Brusák und Wenzel Nedbal, nach Datschiz abgeschiickt hatte. Zu ihrer einstweiligen Wohnung bezogen sie daß am linken Ufer der Taja gelegene St. Anna-Spital, in dessen

Kapelle sie auch, bis zur Erbauung der Ordenskirche 1677, den Gottesdienst abhielten. Mathias Georgius Kappeta war an Frömmigkeit und Vermögen gleich ausgezeichnet, und stand bei seinen Mitbürgern im großen Ansehen, so daß das Stadtprimat von seiner Person gleichsam unzertrennlich zu sein schien^{*)}. Am Berge Strana — nächst der Tája — erkaufte der ehrenste Primator zwei Grundstücke: eines von einem gewissen Elias, das andere von Mathias Wls, jedwedes um 45 fl. zu dem Zwecke, selbe als Bauplatz zu dem auszuführenden Klostergebäude zu verwenden. Die Grundsteinlegung wurde von dem damaligen Ordens-Provinzsekretär P. Henricus Clarus am 23. Juli 1660 in Gegenwart des aus der Umgebung zahlreich versammelten Sekularclerus feierlich vollzogen, und im Verlauf von vier Jahren ward der Konvent also hergestellt, daß die Ordensbrüder am 29. Mai 1664 denselben bewohnten.

Das Kloster hat einen, wiewohl am Hellsgrund gelegenen Garten, der aber mit der Zeit durch den Fleiß der Ordensbrüder also kultivirt worden, daß er anjetzt wirklich schön, obst-, gemüse- und blumenreich zu nennen ist. Das alldort befindliche Glashaus erfreut sich vorzüglich einer besonderen Pflege des ehrwürdigen Vaters Anastasius Stolandi, ja der ganze Garten hat diesem achtungsvollen Ordensmann seinen gegenwärtigen Kulturgrad hauptsächlich zu verdanken.

Ueber die Klosterbibliothek habe ich seiner Zeit den Bericht erstattet. Hier bemerke ich nur, daß der eifrige P. Benjamin Sirucek selbe in die nun bestehende übersichtliche Ordnung gebracht hatte.

Der Grundstein zum Baue der Klosterkirche ward am 28. August 1672 von Mathäus, Prälaten von Neureich gelegt, und im Jahre 1677 war die Arbeit also gediehen, daß am 3. Oktober desselben Jahres das Hochwürdigste aus der Spitätkapelle unter feierlicher Prozession vom ehrwürdigen Vater Hilarius Fischer dahin geleitet wurde. Wiewohl Georg Kappeta als Hauptfaktor bei diesen gottesdienstlichen Baulichkeiten anzusehen ist, so soll es doch nicht unerwähnt bleiben, daß auch die damalige Grundobrigkeit und andere Wohlthäter nach Umständen sich dabei beteiligten; ja der fromme Sinn der Gläubigen war sicherlich die ergiebige Quelle, daß alle die großartigen Räumlichkeiten unaufhaltbar in so kurzer Zeit zu Stande gekommen waren.

Das Franziskaner-Hausprotokoll gibt die Länge der Kirche auf 52 — und die Breite auf 25 mähr. Ellen an; sie bildet daher ein Viered. Das Geläute besteht aus 2 Glocken, welche vom Grafen Franz Verka der Pfarrkirche ausbezahlt und dem Kloster geschenkt wurden. Beide Glocken röhren aus dem Jahre 1568, und sind zu Folge des Hauptprotokolls vom Prälaten von Klo-

^{*)} S. über ibn, welchen die Sage aus dem Stamme der franzöß. Kapetinger entspringen läßt, die aus der österr. Zeitung entlehnte Erzählung in den Neuigkeiten 1855 Nr. 94.

Uebrigens erzählt auch Wolny (6. Bd. S. 157), auf dem Hochaltar der Klosterkirche sei das Wappenschild des Königreiches Frankreich angebracht, während es wirklich jenes der Wrbna sein soll (Anmerk. d. Redak.).

sterbrück, Norbert Player, und zwar die größere zu Ehren des hl. Franciskus und Antonius, die kleinere zu Ehren der hl. Anna und Ludovika (22. Juli 1674) benediziert worden. Im Jahre 1720 wurde eine neue Orgel durch freiwillige Beiträge verschiedener Wohlthäter für die Kirche angeschafft; wo dann auf Verwendung der hochgeborenen Frau Maria Anna Gräfin von Lichtenstein die Klosterkirche mit 5 Altären vom Bischofe von Seckau und Kanonikus zu Olmütz, Jacob Ernst Grafen von Lichtenstein (1728) konsekriert und der Gedächtnistag auf den 5. Sonntag nach Pfingsten gesetzt worden.

Als Bischof von Olmütz hat der eben erwähnte Kirchenfürst annoch 4 andere Altäre am 19. Juni 1739 in derselben Kirche benedizirt.

Die zur Kirche — bis oben an — führenden steinernen Stufen (52 an der Zahl!) hat man im Jahre 1772 aus Almosengeldern errichtet. Die Kosten beliefen sich auf 180 fl.

Das Kloster hat einen unversiegbaren Brunnen aus dem Jahre 1663, dessen Wasser weiter als vorzügliches Trinkwasser angerühmt wird.

Die Zahl der den datschiger Konvent bewohnenden Ordens-Individuen hat in den verschiedenen Zeiten sehr varirt, so daß zuweilen 2 bis 3 Ordensbrüder denselben bewohnten; aber es gab auch Zeiten, wo die Zahl bis auf 24, und vielleicht noch höher, gestiegen war. So z. B. im Jahre 1723 zählte das datschiger Kloster 24 Ordens-Individuen, unter denen 13 Priester, 4 Kleriker und 7 Laienbrüder waren. Unter allen befanden sich nur 2 Mährer.

Ich habe oben erwähnt, daß die Franziskaner, bis zur Errbauung ihres Klosters auf dem Berge „Strana“ nächst dem Tajafluße, in dem datschiger Spital zu St. Anna wohnten. Nun will ich etwas mehr von diesem Spital sagen. Wiewohl dieses Spital die Inschrift: Mathias Georgius Kappeta, 1655 — geführt, so ist es doch eines viel älteren Ursprunges. Denn schon im Jahre 1521 trafen die datschiger Bürger: Mathias Objera und Mathias Pekáč hinsichtlich ihres im thuringer Territorium gelegenen Teiches die Verfügung, daß nach ihrem Ableben der, entweder von ihnen selbst, oder von ihren Erben ernannte Anwalt, dem der Gemeinderath zur allensäßlichen Überwachung einen Aufseher beizugeben hat, bei jedesmaligem Ausfischen des Teiches 10 Karpfen an das Bürgerspital, 10 an den Gemeinderath, 10 an den Ortsseelsorger, 10 an den Kanton und die Mendikanten abzuliefern habe; anbei sollen die betrauten Sachwalter für sich ebenfalls 10 Karpfen behalten und jeden zur Zeit des Fischens an den Teich kommenden Armen auch mit einem Karpfen behilfeln. Und um 1514 verfügte ein datschiger Bürger, mit Namen Mathias Kolář, in seiner lebenswilligen Anordnung, daß seine, unter dem Borkenteich befindliche, Wiese dem Spital anheimfallen solle; jedoch habe seine Gattin das Recht, selbe bis zu ihrem Tode frei zu benützen, oder auch gegen einen bestimmten Preis abzulösen; wo sodann der Erlös für Beheizung des Spitals zu verweuden sein wird. Daraus ist ersichtlich, daß das datschiger Bürgerspital schon zu Anfang des 16. Jahrhundertes bestand, und daher die Inschrift: Mathias Georgius

Kappeta, 1655 — meiner Erachtung nach nur so viel bedeuten könne: daß der Primator Kappeta um 1655 das Spitalgebäude neuerlich hergestellt, oder auch zur einstweiligen Aufnahme der Ordensbrüder eingerichtet habe. Der nun benannte Primator schenkte dem bürgerlichen Spital 1671 einen Schulschein von 1000 Gulden mit dem Bedeuten, damit für seine in Gott ruhenden Eltern, wie auch für ihn, seine Gattin und die ganze Freundschaft alle Quatember ein Seelenamt abgehalten werden möchte. Da in Folge der Zeit das Bürgerspital ein nicht unbedeutendes Vermögen an Realitäten acquirirt, so wurden drei bis vier Bürger von dem jeweiligen Stadtrathe mit der Verwaltung und der nöthigen Obsorge des Spitalvermögens betraut, welche man „Spitalherren“ nannte, und welche dem Primator und dem Rathe dießfalls die Rechnung zu legen hatten.

Es folge hier ein Detail der aus der Spital-Dekonomie gewonnenen und am 12. Februar 1712 in Geldwerth umgesetzten Ergebnisse:

1 Paar Ochsen 36 fl. 30., — 1 Kuh 8 fl. 30 kr., — einjähriger Stier 4 fl. 30 kr., — 3 Frischlinge 5 fl., — alter Wagen, Pflug und allerlei altes Gerumpel 11 fl., — 12 Mandel Stroh à 36 kr. macht 7 fl. 12 kr., — 22 Mezen Korn à 56 kr., zusammen 20 fl. 32 kr., — 12½ Mezen Weizen à 1 fl. und 17 kr., daher 16 fl. 2½ kr., — 4¾ Mezen Gerste, à 57 kr., macht 4 fl. 30¾ kr., — 4 Mezen Erbsen à 1 fl. und 18 kr., macht 5 fl. 12 kr., 21 Mezen Haber à 27 kr., macht 9 fl. 27 kr., — Totalsumme 128 fl. 36¼ kr.

Die Zahl der im Spital zu versorgenden Individuen richtete sich nach der quantitativen Disponibilität des Spitalvermögens. Laut einem im Jahre 1716 erlassenen herrschaftlichen Reskripte wird angetragt: 6 Individuen — 3 männliche und 3 weibliche — im Spital zu unterbringen. Einer von den Männern habe als Bettelvogt für gute Zucht und Ordnung wie auch, daß Niemand bei der Nacht herausgehe, oder anders herum vagire, zu sorgen. Im Jahre 1803 waren im Spital 5 Personen, von denen eine jede nebst der Heizung 20 fl. bekam. Aus dem ersieht man, daß die damaligen Spitaler wahre Versorgungshäuser für verarmte Bürger gewesen waren, und daher das Interesse sowohl der einzelnen Bürger, als auch der Kommunen solche Institute, welche so tief im christlichen Sinne wurzeln, zu gründen und bestmöglichst zu pflegen. Es ist nur zu bedauern, daß in unsren Tagen diese hochwichtige Sache hier und dort nicht sattsam gewürdigt zu sein scheint. Was nützt es, den Ortsarmen von der Haustür zu verscheuchen, wenn anders auf ihn so wenig Bedacht genommen wird? Ueber den gegenwärtigen Stand des datschitzer Bürger-Spitals werde ich, so Gott will, ein andermal zu sprechen kommen.

Nach langem Processe ward Datschitz 1670 als Fideikommis dem berlkischen Hause zuerkannt und dem Freiherrn Ferdinand Bohuslav von Berka zugeschrieben. Franz Anton Graf von Berka starb ohne Leibeserben und hinterließ die Herrschaft Datschitz seiner Schwester Franziska Beatrice Rosalia Gräfin von Kindly; und da auch diese am 19. Jänner 1714 ohne leibliche Erben mit Tod abging, ererbte Datschitz Wenzel Graf von Würben.

Im Jahre 1671 — und wohl auch in früheren und späteren Jahren — hatte die Stadtbehörde folgende Funktionäre: 1 Primator, 12 Rathsherren, 1 Stadtrichter, 1 Stadtschreiber, 3 Gemeindewirthe, 2 Steuereinnnehmer, 4 Inspektoren über Brod und Fleischzähzung. Außer diesen angeführten Funktionären, die die Stadtbehörden konstituierten, werden noch 12 äußere Räthe genannt; dann waren auch 2 oder 3 Spitalherren und 2 Kirchenväter. Das im Dienste der Gemeinde stehende Personale war: der Organist, der Schulmeister, der Kantor, der Servus, der Meßner, der Nachtwächter und der Todtengräber.

Nach dem Jahre 1670 enthalten die Stattbücher unterschiedliche Erlasse, die von der herrschaftlichen Kommission (Amt) an die Stadtbehörde als Amtsbefehle verabsolgt wurden. Ich will die bedeutenderen anführen, welche die damalige Sachlage noch am Meisten beleuchten dürften.

Im Jahre 1592 hieß der Stadtrath den Glöckner streng an, damit er seiner Pflicht zu jeder Zeit genau nachkomme; nun aber 1671 wird dem Rath von Amtswegen befohlen, darauf zu sehen, daß der Meßner wegen etwaiger Ermüdung das Morgen-, Mittag- und Abendläuten, und wann es sonst noch üblich ist, nicht auslässe. Unwillkürlich drängt sich hierbei der Gedanke auf, als wenn der christliche Sinn, seit vielen Jahren auf engerem religiösen Boden gewohnt, denselben nicht so leicht verlassen wollte.

Im selben Jahre wird dem ehr samen Rath, auf Grund der amtlichen Verfügung, angezeigt: 1) daß Niemand von der Bürgerschaft dem Amtsschreiber etwas auf Borg gebe, und im Falle er wo schuldig bleibt, habe man es zu melden. 2) Daß alle gewaltigen Einbrüche bei dem Stadtrathe alsogleich angezeigt werden, und falls Demand wissenschaftlich die Anzeige unterlassen würde, so soll er mit dem Pranger gestraft werden. Der eines Diebstahls Ueberwiesene sei mit der Tortur zu bestrafen, und auf wen der Argwohn lastet, bei dem soll der Stadtrichter, in aller Stille, die nöthige Hausdurchsuchung pflegen. 3) Daß die baufälligen Häuser in Augenschein genommen werden, und hierüber das Referat erstattet werde. 4) Daß der Rath die Bürgerschaft ermahne, die Sommerfelder anzubauen, und im Weigerungsfall habe er die Anzeige zu machen. 5) Daß bei der Stadt eine Feuerbeschau errichtet werde, so daß monatlich die Feuerherde besichtigt werden, und der Rath sich darüber unter Eidespflicht berichten lasse.

Es wird ferner auf amtlichen Befehl alles Einzelne in beiden unter Verlust des Vieches streng untersagt; sondern jeder möge sein Viech dem Gemeinhirten zutreiben. Auch soll es Niemand gestattet sein, in der herrschaftlichen — oder auch in der Gemeinde — zu fischen, noch weniger zur Zeit des Streichens die Fische zu schießen. Ueberhaupt ist das Tragen der Büchsen und Röhre dem Bürger nur mit herrschaftlichen Konsens gestattet. So wird auch dem Rath aufgetragen, die Inleute sofort zu verzeichnen und das Verzeichniß dem Amt einzuhändigen. Der ehrsame Rath habe auch den Schulmeister dazu zu verhahlen, daß er sich um einen deutschen Kantor umsehe und sein Haus erkaufe.

Was den Gemein-Weinausschank anbelangt, so lautet der Amtsbesehl dahin: daß von dem Orte, wo der Wein angekauft worden, eine Verifikation — mit Angabe des Preises — gebracht, und daß der Wein nirgends anderswo, als im Rathaus deponirt und dem Rentamt alsogleich angezeigt werde. Auch waren die Bürger verpflichtet, den Wein aus dem Gemeinschank zu nehmen; daher die oßmaligen Mahnungen, einen guten Wein stets im Vorrathe zu haben, um nicht etwa im widrigen Falle einen Anlaß zur allgemeinen Beschwerde zu geben.

Das Jahr 1661 weiset aus, daß gegen 97 Eimer Wein von Röß nach Datschiz in den Gemeinkeller gebracht worden. Das Seidel vom alten Wein wurde mit 4 kr., und vom jungen mit 3 kr. ausgeschenkt. Der Eimer Bier kostete dazumal 4 fl. 48 kr., und 1 Sack Hopfen wurde mit 30 — 42 kr. ge- zahlt. Der Weizen war um 54 kr. bis 1 fl., und das Korn um 30 — 33 kr.

Zu dem Jahre 1671 kann ich nicht umhin noch zu bemerken, daß bei angesagter Sitzung sämmtliche Räthe zu erscheinen anzuhalten waren, unter Vermeidung einer Strafe von 1 Sack Malz, welches der Abwesende, und zwar die eine Hälfte der Herrschaft, die andere zu Gunsten der Gemeinde abzuliefern hatte. Zu Folge eines amtlichen Aufrages sollten alle Beschwerden und Bitten erstlich vor den Stadtrath gebracht, sobann aber auch der Herrschaft angezeigt werden. Es war weiterhin streng verbothen, den Primator, oder sonst Jemand anderen, durch Drohungen einzuschüchtern; da jedwede ungerechte gegen den Primator beim Amt eingebrachte Klage bestraft werden würde.

Aus den im Jahre 1672 erlassenen ämlichen Besehlen hebe ich vorzüglich heraus:

- a) Keinem Bürger soll es gestattet sein, ohne herrschaftlichen Konsens irgend ein Grundstück zu veräußern, oder anders zu versehnen.
- b) Den bürgerlichen Kindern und Waisen ist es unter Geldstrafe verboten außer der Herrschaft zu dienen.
- c) Wanderburschen und überhaupt fremden Leuten ist der Aufenthalt nur mit obrigkeitlichem Konsens zu gestatten.
- d) Die Bürger sollen am öffentlichen Markt und nicht außer der Stadt einkaufen.
- e) Es soll ein Ort zum Waschen bestimmt werden; und an den Fischhaltern hat das Waschen alsogleich aufzu hören.

Am 14. Dezember 1673 erschien vor dem datzschiher Rath die Zlabinger Bäckerzunft, und begehrte schriftlich und mündlich auf dem großen Wochenmarkt mit Weizenbrot erscheinen zu dürfen. Die datzschiher Bäcker protestirten dagegen. Endlich haben sich beide Parteien dahin geeinigt, daß es den Zlabingern erlaubt bleiben soll, nur Weizenstrieheln nach Datschiz auf die großen Wochenmärkte zu bringen; dagegen sollen die datzschiher Bäcker das Recht haben, am St. Thomasfeste ihr Gebäck in Zlabings zum Verkauf auszufegen.

1674 wurden 27 Bürger vom Grafen Franz Anton Berka vom Bierbrauen ausgeschlossen. Der Grund würde darin zu suchen sein, weil sie an der zu zahlenden Gebühr beständige Restanten waren. Dem Mathias Fuick ward das Bierbrauen auf unterthänige Supplikation und wegen Bezahlung seiner früheren Resten abermal erlaubt.

Charakteristisch ist es, daß 1675 der Primator mit einer Anzahl von Räthen um Enthebung von ihrer bisher getragenen Eidspflicht bei der Herrschaft angesucht haben. Es ward diesem Wunsche willfahrt, und in dem darauf bezüglichen Reskripte zugleich erinnert: ob denn die Rathsherren bei Sitzungen pflichtgetreu erschienen? Worüber der Gerichtsrath zu referiren hatte. Sollte sichemand durch die Administration des Magistrats gekränkt fühlen, so möge er jetzt seine Klage vorbringen, da andererseits alle üble Nachrede mit körperlicher Strafe gezüchtigt werden wird. Der hierauf ernannten und beschworenen Gemeindebehörde ward Folgendes angedeutet: „Beinebens wird ein Jeder insonderheit seines amico geleisteten körperlichen Juraments (welches wohl zu beachten und sich demgemäß zu verhalten bei Verlust seiner Seligkeit) erinnert, daß der bereits eingesezte Primator und ehrsame Rath zwörderst Gottes Ehre und den heiligen allein seligmachenden katholischen Glauben, nebst einem gottseligen und gottgefälligen Leben fortzuführen, vermehren; dann auch mir als gnädiger Obrigkeit, oder in meiner Abwesenheit meinen bestellten Amtsleuten den pflichtschuldigen, unterthänigen Gehorsam in allweg leisten solle. Und wird ein Jeder sein Gewissen wohl zu verwahren wissen, daß er schuldig sei, in der Rathssession die Klagen und Antworten wohl zu beurtheilen, und was Recht ist, auszusprechen; über die Witwen und Waisen schughaften Hand zu halten, daß selben kein Unrecht geschehe, und Alles, was uibel, und der guten Polizei zu wider ist, auszutreibe; ingleichen keine Störzer, Faulenzer und andere leichtfertige Leute bei der Stadt leiden, alles nächtliche Unheil — was über die gewöhnliche Zeit ist — nämlich: Vollsauferei, Zank und Schlägerei, überflüssige, unzulässliche Lustigkeiten mit Spielleuten, bei welchen nichts Gutes, vielmehr Böses sich ereignet, durch das Stadtgericht verhindern lasse; auch keine Unsauberkeit und andere Eigenfinnigkeiten — was in Städten nicht gebräuchlich ist — gestatte.“

Im weiteren Verlaufe des Reskriptes wird gemahnt, daß die Kaminen bei gesammten Häusern wegen Verhütung eines Feuers allvierteljährig besichtigt werden; wie denn auch aus diesem Grunde zur Sommerszeit vor jedem Hause, vermög uraltem Gebrauch, Wasser in Vereinschaft gehalten werde.

Der Primator und der gesammte Rath sollen ferner verbunden sein zu sorgen, daß alle kaiserlichen Kontributionsrepartitionen, nach dem Landesbeschluß, also eingeleitet werden, daß der Reiche den Armen stets überhebe, und daß sie bei Zeiten eingehoben werden, damit alle unnöthigen Auslagen und die Erexution möglichst vermieden werden.

Die Zusammenkünste seien alle vier Wochen zu halten, allwo Jeder mit scharfer Anhaltung sein Schuldiges zu erlegen haben wird. Nicht weniger seien

die Herrschaftsrenten und Kastenamts-Gefälle gehörig einzuzahlen. Bei den Gemeineinkünften habe man die Ordnung zu treffen, daß die Einkünfte vielmehr vermehrt, und nicht, wie bis jetzt, vermindert werden. Wegen Evidenzhaltung der Rechnungen wird der jedesmalige abtretende Bürgermeister einen Rechnungszettel ans Amt, den andern an den Rath zu übergeben haben, und nach Ausgang jeder Jahreszeit sei die Hauptrechnung beim Amt zu legen.

Die Wirtschaftsverwaltung mögen über die Leiche, das Gebräu und den Wein die nöthige Aufsicht führen; und überhaupt beim Gebräu stets gegenwärtig sein, damit keine Unterschleife geschehen und die Intraden der Herrschaft nicht versürgt werden, was den Privilegien zuwider und hoch zu bestrafen ist. Anlangend des Gotteshauses seien die dazu gehörigen Einnahmen in guter Evidenz zu halten, und die Schulden einzutreiben, damit die baaren Mittel stets vermehrt werden. Auch das Bürgerhospital wird einer guten Obsorge anempfohlen.

Dieses herrschaftliche Reskript ist hinsicht als maßgebend in den Komunalangelegenheiten anzusehen. Dem Chronisten steht es nicht zu, dem Urtheil seiner aufmerksamen Leser vorzugreifen; hemit will ich nur gelegentlich bemerken, daß es in der Geschichte Epochen gibt, welche mehr der lethargie als dem thätigen Leben angehören, und wo die moralische Person gleich dem Mündel mehr fremdes als eigenes Leben zu lieben scheint. —

Als im Jahre 1680 in den Monaten Oktober und November in Datschib die Epidemie wütete, wurden die davon Ergriffenen im Lazaret, welches in dem nächst der Stadt gelegenen zahradeczler Walde eigens dazu errichtet ward, auf Kosten der Gemeinde verpflegt. Die Bösartigkeit dieser Epidemie ist schon daraus ersichtlich, daß die 4 mit der Pflege der Kranken betrauten Krankenwärter späterhin nur gegen abermalige Aufbesserung ihrer Besoldung im Dienste zu erhalten waren. Das Lazaret dürfte eine Art Kontumazbaude gewesen sein, welche die Absonderung der Erkrankten von den Gesunden zum Zwecke hatte.

Für das Jahr 1683 ist bemerkenswerth, daß für den damaligen Pfarrer Thomas Jelinek und seine Nachfolger vom olmützer bischöflichen Ordinariate eine Stolatare, wie folgt, angefecht wurde:

Von der Taufe	8 — 10 b. Gr.
Für Vorsegnung der Wöchnerin	1 b. Gr.
Von der Verkündigung	3 b. Gr.
Von der Kopulation	1 fl. — 1 fl. 10 b. Gr.
Vom Begräbniß des Kindes	10 b. Gr.
Vom Begräbniß des Erwachsenen . .	15 b. Gr. — 1 fl. 10 b. Gr.
Vom Kondunkt, Officium und gefungenen h. Messe 2 fl.	10 b. Gr.
in der Stadt, in den eingefärrten Ortsgemeinden	1 fl. 15 b. Gr.
Für die Begräbnissstätte in der Gruft, für die Kirche	10 fl.

Bezüglich der Leichenpredigt — soll es dem beiderseitigen guten Einvernehmen überlassen werden.

Uebrigens möge in Allem der Vermögensstand und Charakter der Person berücksichtigt werden.

Der reelle Geldwerth läßt sich aus folgender Angabe beurtheilen:

- 1 Pfd. Fleisch 3 fr.
- 1 Seidel Wein 3 fr.
- 1 Seidel Bier 1 fr.
- 1 Seidel Schmalz 7 fr.

Das Jahr 1696 weiset aus, daß sich acht datschizer Bürger in Zlabings beim Protokoll einfanden mit der Requisition, daß die Stadt Datschiz vor Zeiten keine Unterthänigkeit gehabt — und selbe neuerlich unter dem Herren von Hürstenberg eingeführt wurde. Wenn diese protokollarische Erklärung, worin sich die Zeugen auf die Regierungszeit der göttlichen Herren von Berka berufen, wo die Stadt, ihre Bürger und Bürgerskinder kein solches Unterthänigkeitsband gekannt, als eine Art Protestation gegen Einschränkungen anzusehen ist: so erklärt sich, daß seit jener Zeit auch keine feierliche Bestätigungsurkunde der bereits erworbenen Freiheiten von Seite der Herrschaft der Stadtgemeinde ausgefolgt worden; weil sie es sonst nicht unterlassen hätte, sich auf dieselbe, als die ihnen zunächst bekannte, zu berufen.

Über den Erfolg dieser protokollarischen Neuerung läßt sich nichts bestimmtes sagen. Wenn man bedenkt, daß die Zeit oft als Nothwendigkeit sich darstellt, so ist es auch für den Berichterstatter hinreichend, darauf hinzuweisen, um so die Folge mit der Grundursache in gewissen Zusammenhang zu bringen. Und dieses Verhältniß scheint auch jener Zeit ganz anzugehören. Denn Beforndungen und Befehle sehe ich als ein negatives Kriterium jener Zeit an, welcher sie angehören. Da sie kommen mir als ein Damm vor, von welchem aus der anbei rauschende Zeitstrom mit allem Getriebe sich sattsam beobachten läßt.

Das Jahr 1700 enthält eine Verordnung, welche der Stadtrath der gesammten Bürgerschaft notifizirt. Sie besteht in Folgendem: 1) daß die baufälligen Häuser ohne Verzug gebaut werden; im widrigen Falle sollen die säumigen Wirths amovirt und durch neue ersetzt werden; 2) daß der alte Wein nur im Rathhaus, der junge hingegen anderswo, oder, wie es vor Zeiten üblich war, der Reihe nach von den Bürgern ausgeschenkt werde; 3) daß sämtliche Bürger das Horn-, Vorsten- und Schafvieh dem Gemeindehirten zutreiben; wer dagegen handeln wird, soll exemplarisch gestraft werden; 4) daß über 9 Uhr in den Schankhäusern keine Musik, Kartens- oder Würfelspiel geduldet werde: daher, sobald das Nachtglöcklein geläutet wird, wird es des Stadtrichters Schuldigkeit sein, die Schänke zu visitiren und die dasselbst Angetroffenen mit Arrest zu strafen.

Die baufälligen Häuser und vorzüglich die schlechten Kaminen, mit denen man fort zu thun hatte, waren in vielfacher Beziehung die Ursache des österen Feuerausbruches, wie denn auch, daß stets eine bedeutende Anzahl von Häusern bei solchen Vorfällen ein Opfer der Feuerflammen wurden. So sind im Jahre

1707 sechs und dreißig Häuser eingäschert worden. Bei Holzbaraken ist sicherlich nicht viel an Rettung zu denken, da sie bei ausgebrochenem Feuer schnell zur Kohle werden. Dies veranlaßte den Grafen von Würben, damaligen Grundherren von Datschiz, daß er 1716 auf Errichtung eines Feueramts, bestehend aus 6 Bürgern, antrug, welche alle 6 Wochen die Häuser zu visitiren und auf die Reparirung der Kamine zu sehen hätten.

Bemerkenswerth ist auch, daß derselbe Grundherr von Datschiz sich auch angelegen sein ließ, daß die von der Gemeinde Dienstbefoldeten, als: der Schulmeister (Kantor), Meßner, Kirchendiener, Servus, Nachtwächter und Todtenträger, inwiefern sie ihren Dienst nicht gehörig zu versehen wissen, amovirt und durch tauglichere mit Konseß des Pfarrers ersetzt werden.

Wie bekannt, hatte Datschiz schon im 16. Jahrhundert eine organisierte Pfarrschule; über deren damaligen Stand wird uns das Dekret belehren, welches die Stadtbehörde einem gewissen Johann Brants 1722 ausgestellt und ihn als Schulmeister und Kantor aufgenommen hat. Es heißt darin: „Dessen (des Schulmeisters) Pflicht wird sein: einen ehrbaren und gottesfürchtigen Wandel zu führen, seinen Unterhabenden mit gutem Grempel vorzugehen, die Kirchendiense der anleitenden Schuldigkeit gemäß zu verrichten, und sich in Allem zu bestleihen, eine zierliche wohlstimmend — anmutige Musik, sowohl mit Vokalisten, als andern Instrumenten zu machen, und zu diesem Ende die Jugend ohne Entgeld in solcher zu unterrichten und zu instruiren. Die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen, auch diejenigen, so etwa zu studiren Lust hätten, in den Prinzipien zu unterweisen; und also unter gesammelter Jugend eine gute Schulzucht, Ehrsamkeit und Gottesfurcht zu pflanzen; nicht weniger selbe im Katechismus und christkatholischen Glaubensartikeln wohl zu informiren und in deren zartes Gedächtnis durch österes Repetiren und Examiniiren die Fragstücke eindrücken. In Summa: Er, Rektor, soll sich also verhalten und aufführen, damit Gott, die geistliche und weltliche Obrigkeit, auch die gesamte Gemeinde Datschiz an ihm ein Wohlgefallen haben könne und möge. Für diesen Dienst habe er Folgendes zu beziehen:

1. An jährlicher Besoldung 30 fl.
2. Für das vorher im Brauch gewesene Sonntags-Mittagsmahl 1 Fäß Bier in natura à 6 fl. 20 fr.
3. Von jedem monatlichen Gemeindegebräu $\frac{1}{2}$ Eimer Nachbier.
4. Zur Herbstzeit an Fischen 10 Pfund.
5. Zum neuen Jahr die Koleda (das Quantum war dem Ermessen der einzelnen Bürger überlassen).

Von Instrukirung der Jugend, wöchentlich:

Von Alphabet oder Namenbüchlein 1 fr.

Von Katechismus 1 fr. 2 dr.

Von Evangelium 2 fr.

Von Schreiben, Brieflehrern und den Prinzipien 3 fr.

Von der Rechenkunst nach Abfinden.

Von Begräbnissen:

Vom Kind bis 5 Jahren zu 18 — 20 fr.

Von 5 — 12 Jahren 21 — 30 fr.

Von einer Person, welche über 15 Jahre alt ist, die mit völligem Kondukt begraben wird, 1 fl. 30 fr.; ohne Kondukt 36 fr.

Mit einer armen Person soll er sich barmherzig abfinden.

Von einer solchen Person, die mit Kondukt, Offizium und gesungener h. Messe begraben wird, 2 fl. 20 fr.

Schließlich alle Quartal, wenn die Handwerksleute und Zünfte für die Abgestorbenen das Requiem lesen lassen, vermög alten Gebrauch 12 — 15 fr.

Anmerkung. 1) So wie im Jahre 1675 in dem obrigkeitslichen Rescripte die Stadtbehörde erinnert wurde, den katholischen Glauben fortzupflanzen und zu vermehren; ebenso wird auch in dem nun angeführten Dekrete dem Rektor zur Pflicht gemacht, die Kinder in den christkatholischen Glaubensartikeln zu informiren. Dieser Beisatz dürfte andeuten, daß, wie wohl der Protestantismus aus der Öffentlichkeit gewichen, er denn doch insgeheim sein Leben fristete — wie es sich auch nach Verlauf einiger Dezennien bewahrheitete. Und 1722 fand sich der Graf von Würben veranlaßt, den Stadtrath und die gesamte Bürgerschaft zu mahnen, daß sie an gebotenen Festtagen den Gottesdienst in der Pfarrkirche emsiger, als es bis jetzt geschah, besuchen.

2) Zur Bestimmung des Geldwertes diene die Notiz, daß damals der Liedlohn eines Knechtes in Datschig 19 fl. betrug. Vor 30 Jahren (1680) war der Liedlohn für einen Knecht in der benachbarten Stadt Teic also regulirt:

Handgeld 45 fr.

Jährlicher Gehalt 9 fl. 20 fr.

Stiefelgeld 1 fl. 30 fr.

2maliger Vorschub 1 fl. 12 fr.; nebst dem bekam er 3 Hemden, 1 aus weißer Leinwand, 1 aus Mittelwerg und 1 aus grober Leinwand.

Mägde bekamen an

Handgeld 28 fr.

Jährlicher Gehalt 3 fl. 30 fr.

Nadelgeld 35 fr.

Beschuhung 36 fr.

Vorschub 36 fr.; außer diesem noch 2 Ellen von feiner Leinwand, 10 Ellen Hausleinwand, 10 Ellen grober Leinwand.

Es wurde erwähnt, daß der Stadtrath und die Bürgerschaft gemahnt wurden, beim Gottesdienst in der Pfarrkirche fleißiger zu erscheinen: in Folge dessen hatte der Stadtrichter die Pflicht, während des Gottesdienstes und der Predigt die Schank- und Branntweinhäuser zu visitiren und die darin angetroffenen „Säufer“ zur gebührenden Strafe zu ziehen. Auch war es nicht gestattet, über 9 Uhr Abends „Trinkburschen“ oder Spieler in Gasthäusern zu dulden, weil bei solchen Zusammenkünften — wie sich das Originale ausdrückt — nur Unzucht und Aergernisse zu geschehen pflegen. In Betreff der Waisen traf man 1722 die Verfügung, daß ihre Eßelten und Mobilien, so im Rathaus deponirt waren, mit einem Inventar versehen und den Vormündern zur Verwahrung übergeben werden.

Eerner hat der Graf von Würben durch den königlichen Stadtrichter in Izaim dem datschizer Stadtrath bedeuten lassen, daß von jeder Person der Stadtwaisen, die außerhalb der Stadt dient, jährlich 15 Kr. als Konsensgebühr im Rentamt zu erlegen sind.

Das im Jahre 1721 am 6. November abgebrannte Rathausgebäude wurde 1723 neu aufgebaut.

Bei Reparirung des Thurmdbaches 1855 fand man im Thurmknopf nebst einigen in Kapsel verschloßenen Gebetstein und der Benennung der damaligen gristlichen und weltlichen Regenten auch ein Verzeichniß der ortsüblichen Fruchtpreise, wie folgt:

Der Weizen um 1 fl.,
das Korn um 25 Kr.,
die Gerste um 30 Kr.,
die Erbsen um 1 fl.,
den Haber um 21 Kr.

Es war Alles von der Nässe also beschädigt, daß es nicht zu enträthseln gewesen wäre, wenn ich es nicht zufällig im städtischen Archiv gleichfalls vorgemerkt gefunden hätte. Der ursprüngliche Bau des datschizer Rathausthurmes fällt in das Jahr 1617, und wie das Chronographicum sagt: *Turris haec civitatis Dačicensis pro decore fabricata* — ist er zur Zierde der Stadt aufgebaut worden.

Zur Verhütung des Feuers wußte man sich zu jener Zeit nicht genug vorzusehen: so wurde abermal angeordnet, größere Gefäße mit Wasser vor jedem Hause in Bereitschaft zu halten und zur Nachtzeit im Freien und in Stallungen sich der Laternen zu bedienen. Es dürfte nicht un interessant sein, die Ordnung zu erfahren, welche beim etwaigen Ausbruch eines Feuers einzuhalten befohlen war. Zu Folge des am letzten Juni 1723 abgehaltenen Rathschlages traf man unter andern folgendes Arrangement: Wenn ein Feuer ausbricht, soll jeder Bürger sich zum Löschnen heben und der guten Ordnung wegen haben die Fleischhauer und Schuhmacher mit Feuerleitern zu erscheinen, die Tuchmacher mit Feuerhaken, die Müller, Zimmerleute, Tischler und Binder mit ihren Hacken,

die Kirschner, Schneider, Weber und Bäcker haben das nöthige Wassergeschirr zu bringen. Nebstdem war auch beschlossen, 6 Wasserleitern, jede 8 Eimer haltend, auf Gemeindekosten anzuschaffen, und jene Bürger, die einen guten Bezug hatten, sollten — je mit einer — betheilt werden, um im Falle der Noth gleich einspannen und Wasser zu führen zu können. Zur grösseren Beträchtigung ward ihnen auch eine Diskretion vertheilen.

Anmerkung. Man erzählt aus jener Zeit eine Anekdote. Es wurde nämlich verabredet (etwa in Geheimhaltung? — was aber doch nicht geheim geblieben war), die Feuerlöschmannschaft Nachts durch Feuerlarm auf die Beine zu bringen, um zu sehen, wie jeder seiner Pflicht nachkommen würde. Was wollte aber nicht das Unglück? Einer Nacht brannten die an der Stadt sich befindlichen Scheuern, der Feuerlarm erschallt nach allen Seiten; da man aber der Meinung war, der Kärm sei nur auf die Probe abgesehen, so so hieß es: Aha! das ist auf die Probe — wer möchte da auffstehen! Darauf lehrte sich mancher in seinem warmen Bett um und blieb getrost liegen, indem die Scheuern niederbraunten.

Was dem östernen Feuer am meisten gesteuert haben dürfte, war, daß der damalige Grundherr von Datschiz, Graf von Würben, 1723 befahl, die hölzernen Ramine niederzureißen und statt deren neue von Ziegeln aufzubauen.

Weitere Verordnungen, so die Stadtbehörde von Datschiz 1723 publizirt, sind: 1) daß den Handwerksburschen, vermög kreisamtlichen Patentes verboten sei, Degen zu tragen; 2) daß die Bürger unter Strafe keine Hunde auß Feld mitnehmen; 3) daß Se. Excellenz der Herr Graf streng anbefohlen: jeder Bürger am obern und untern Platze möge vor seinem Hause ein steinernes Pflaster legen, unter Vermeidung einer Strafe, die er bei seiner Ankunft den Nichtbefolgern dieses Auftrages diktiert wird; und 4) daß in Hinkunft jedem nur so viel Schafe auf die Weide zu treiben erlaubt sei, als er an Groschen kontribuiert. A Conto dessen hielt 1724 die Stadtbehörde dem datschizer Pfarrer vor, daß er 50 Schafe auf bürgerlichen Grundstücken weiden lasse. Worauf der Pfarrer entgegnete: daß zur Winterzeit die Schafe keinen Schaden verursachen, und daß er bezüglich dieser Angelegenheit das Weitere dem Herrn Grafen vortragen werde.

Anmerkung. In den Privathäusern war es den Eigenthümern nur solches Vieh zu schlachten erlaubt, welches sie selbst groß gezogen hatten. Fremdes Fleisch zum Verkauf in die Stadt zu bringen, war unter Verlust des selben verboten, und wer solches kaufen würde, sollte mit 2 — 5 Rthalern bestraft werden. Die Taxe für 1 Pfund Fleisch war auf $3\frac{1}{2}$ Kr. festgesetzt.

Auf Vorladung des Grundherren Grafen von Würben erschien der Stadtrath und die Bürgerschaft im herrschaftlichen Schlosse, allwo den Versammelten am 1. Dezember 1723 eröffnet wurde:

1. Daß die Obrigkeit die Pfarrkirche im grösseren Maßstabe neu aufbauen wolle, und dem zufolge die Bürgerschaft die Kirchenwähungen und Kir-

chenschulden binnen 3 Jahren zur Tilgung der Baukosten zu erlegen habe; und auch eine Sammlungsliste in beiden Landessprachen ausgefertigt werden solle.

2. Damit das Pfarrgebäude näher der Kirche aufgebaut werde, wolle die Obrigkeit gegen 300 fl. das Materiale liefern und anbei den alten Pfarrhof der Stadtgemeinde zur freien Disposition der Gemeinde gänzlich überlassen.
3. Das Rathausprotokoll und die Grundbücher mögen in steter Uebersicht gehalten werden; und der Gemeindeschreiber sei für seine Extraarbeiten mit einem Eimer Bier monatlich zu regressiren.
4. Dem Primator und dem Stadtrath habe man den pünktlichen Gehorsam zu leisten, und damit die Rathaussitzungen fleißiger besucht werden, als es bisher geschehen war, sollen die Saumseligen mit Strafen dazu verhalten werden.
5. Soll es keinem Bürger gestattet sein, sich über die Hälfte seines Haushaltss zu verschulden; da alle ungebührliche Anhäufung von Schulden mit Entsezung vom Hause bestraft werden wird. Ferner, alle Veräußerungen der Grundstücke können nur mit Vorwissen der Stadtbehörde geschehen und müssen im Grundbuch als solche vorgemerkt werden, widrigfalls die darwiderhandelnden Kontrakte außer aller Kraft anzusehen sind.

Diese und auch andere Besitzungen, welche von Seite des Grafen von Würben erfolgten, sprechen thatsächlich dafür, daß er seiner Schutzstadt Datschiz patrozierte und das Wohl derselben möglichst zu fördern suchte. Daß Manches trotz seines Wohlwollens und festen Charakters das erwünschte Ziel nicht erreicht, dürfte der minder entschiedenen Richtung der damaligen Lokalverhältnisse, wie auch dem, daß der obenannte Herr von Datschiz schon im Jahre 1728 diese Herrschaft dem Reichsgrafen Heinrich Carl von Ostein gegen 430,000 fl. läufig überließ, zuzuschreiben sein. Der vom Grafen Würben beabsichtigte Bau der Kirche vertagte sich bis zum Jahre 1775, zu welcher Zeit auch das gegenwärtige Pfarrgebäude, jedoch am selben Orte, so daß die weite Entfernung von der Pfarrkirche unverrückt geblieben war, aufgebaut wurde, wie wohl man den Misstand schon im Jahre 1723 eingesehen hatte.

Um der Pietät des Grafen Wenzel Albert von Würben ein Wort zu reden, erwähne ich einer Stiftung, welche er bei der datschizer Pfarrkirche errichtete. Dem frommen Sinne folgend, ordnete der nun benannte Graf 1719 an, daß, wegen größerer Verehrung des Hochwürdigsten Gutes dasselbe zu den Kranken unter dem Baldachin in Begleitung des Kantors, Kirchendieners und zweier Knaben unter Absingen des Kirchenliedes „Pange linqua“ getragen werde. Zu diesem Ende bestimmte er ein Kapital von 500fl. mit 25 fl. jährlichen Interessen, so daß auf den Pfarrer 10 fl. und die übrigen 15 fl. auf Licht und die übrigen Peripienten alljährlich zu verteilen kommen.

Einen ähnlichen Glaubensakt übte die datschizer Stadtbehörde im Jahre 1592, als sie die überaus läbliche Fürsorge traf, daß das „ewige Licht“ vor dem Hochaltar ununterbrochen unterhalten werde.

Wie sehr sich der Graf von Würben als ehemaliger Grundherr von Datschiz auch die Gebahrung der Waisengelder angelegen sein ließ, beweiset ein Monitorium an die datschizer Bürgergemeinde, worin er sich über die schlechte Gebahrung der Waisengelder geradeweg ausspricht, so daß die an manchen Häusern seit 10 — 20 Jahren haftenden Waisengelder nicht erlegt werden, wodurch die Waisen an ihren Erbtheilen leiden müssen. Dem zufolge ertheilte der mehrmals benannte Grundherr von Datschiz den Auftrag: daß innerhalb 8 Tagen alle Hausbesitzer sich mit ihren rechtmäßigen Hauskaufbriefen — in welchen die Kirchen- und Waisengelder, wie auch andere am Hause haftende Schulden verzeichnet sein müssen — beim Grundbuch auszuweisen haben. Wo dann bei alljähriger Revision des Grundbuches im Beisein des Primators und einiger Rathsherren die Schuldner zur Einzahlung der rückständigen Gelder zu verhalten sein werden. Ohne Wissen der Obrigkeit soll nichts veräliert noch versezt werden. Acker und Wiesen, welche mittlerweile verlaufen worden, sollen hinwieder, soweit möglich, eingelöst werden.

IV.

Im 17. und 18. Jahrhunderte war das Gebiet der datschizer Herrschaft durch Ankauf der Ortschaften: Jenikau, Marschau, Markwarez, Ober-Nemčiz und Wolschan bedeutend vergrößert worden*). Da mir hiezu die nöthigen Daten fehlen, so kann ich nicht bestimmen, inwiefern die eben angeführten Ortschaften einst für sich bestehende Güter bilden möchten. Dem gemäß will ich nur über das mir bekannte Feld weiter berichten. — Zwischen den lipoltzer Bauern und der datschizer Bürgerschaft wähnte seit vielen Jahren ein Streit wegen der Einnahme des Standgeldes an einem der datschizer Jahrmarkte, welchen jene nach Datschiz übertragen hätten. Schon im Jahre 1722 beschwerte sich darüber der datschizer Gemeinderath bei damaligem obrigkeitlichen Beamten, welcher jedoch die ganze Sache dahingestellt sein ließ, vorschützend, er hätte selbe schon bei seinen Vantecessoren also gefunden. Endlich im Jahre 1771 ist den Datschizern das volle Recht hinsichtlich der Erhebung des Standgeldes an allen Märkten gerichtlich zuerkannt worden.

Nach Heinrich Carl Reichsgraf von Ostein kam dessen Sohn Johann Friedrich Carl Maximilian Reichsgraf von Ostein zum Besitz der Herrschaft Datschiz. Unter ihm schlug am 6. August 1772 der Donner in die Kuppel des datschizer Pfarrkirchenthurmes ein, so daß selbe gänzlich zerstört wurde. Unter leicht genanntem Herrn von Datschiz ist die gegenwärtige Pfarrkirche von Datschiz von Grund aus aufgebaut worden.

*) S. Wolny, Topographie Mährens 6. B. (Anmerkung v. Reb.).

Nach erlangter Zustimmung des Kirchenpatrons und der osmützer Konstrial-Behörde, welche am 7. Juli 1775 erfolgte, war es Johann Neulinger, der damalige ehrwürdige Pfarrer und Dechant von Datschiz, welcher zu dem eben angebahnten Bauwerke ungesäumt schritt, so daß am 20. August s. J. der erste Grundstein gelegt werden konnte. Zu dieser feierlichen Grundsteinlegung versagten sich Se. Excellenz der Graf von Ostein sammt Ihro Excellenz Frau Gräfin Ludowika, gebornen Freiin von Dalberg von Mainz nach Datschiz. Diese brachte ein prächtiges Messgewand sammt Dalmatiken und Pluvial der Kirche zum Geschenke.

Johann Neulinger war von Wischau in Mähren gebürtig.

Das datschizer Pfarrhausprotokoll faßt das Lob dieses ehrwürdigen Dechans kurz in folgenden Worten zusammen: Sub hoc (Joanne Neulinger) aedificata parochia e fundamentis, fundavit capellam Slatinae, datis 1500 fl. vindicavit sylvam parochiale. Capitale 10,000 fl. a parentibus relictum in pios usus distribuit. Obiit ut pauper, anno 1792, die 5. Junii, presbyter iubilatus. Mehr kann man einen doch nicht loben, als wenn man seine großartigen Handlungen selbst für ihn sprechen läßt. Und wiewohl am datschizer Gottesacker nur ein einfacher Grabstein seine Ruhestelle bezeichnet: so sind doch die eben angeführten Thaten das herrlichste Monument seines wahrhaft seelsorglichen Eifers in der ihm anvertrauten Pfarrgemeinde.

Die Baukosten berechnete man damals auf 20,000 fl.; wozu die Patronatsobrigkeit vorerst 6092 fl. 30 kr. aussetzte, der mehrbenannte Herr Dechant 5079 fl. 47 kr., und verschiedene Wohlthäter 401 fl. beitrugen.

Das Nebrige hat der damalige Kirchenpatron Johann Friedrich Carl Maximilian Reichsgraf von Ostein bis zur Vollendung des Kirchenbaues sofort großmuthig geliefert. Anbei ist auch die Beteiligung der Pfarrlinge nach Recht und Pflicht mit einzuschließen. Im Jahre 1788 ward die neu erbaute Kirche vom selben ehrwürdigen Dechant benedizirt, bei welcher Gelegenheit er auch sein Priesterjubiläum feierte.

Die Pfarrkirche hat drei Altäre, und ihre Länge wird auf 22 Kl., die Breite auf 10 $\frac{1}{2}$ Klafter angegeben. Die bei dieser Kirche befindlichen Glocken sind folgende:

1. St. Laurenzglocke, 48 Et. schwer, mit der Jahreszahl 1484.
 2. St. Jakobsglocke, 40 Et. schwer, mit der Jahreszahl 1564.
 3. St. Mariaglocke, 11 Et. schwer, umgegossen 1723.
 4. St. Florianglocke, 1 Et. 40 Pfd. schwer, mit der Jahreszahl 1596.
- Das Ziehglöcklein, 30 Pfd. schwer — ?

Anmerkung. Auf die Bitte des Heinrich Carl Grafen von Ostein wird der Stadt Datschiz zu den schon früher bei dieser Stadt üblich gewesenen Jahrmarkten annoch ein neuer nach dem Feste St. Franciskus Ser. abzuhalten der von S. M. Carl VI. 1732 verliehen.

Auf Verwendung des Franz Lothar Grafen von Ostein, Canonicus zu Würzburg sc. sc. und Administrators der gräflich-stein'schen Pupillar-Güter in Böhmen und Mähren, werden der Stadt Datschiz alle einst verliehenen Privilegien, inwiefern sie der Landesverfassung nicht entgegen stehen, von Ihrer k. k. Majestät Maria Theresia allergnädigst konfirmirt und bestätigt. Wien, 4. Juli 1747.

Eine gleiche Bestätigung erfolgte auch von Kaiser Josef II. 1782.

Se. Majestät Kaiser Franz II. bestätigte 1793 nicht nur alle die bisher bestehenden Schenkungen, sondern verlieh der Stadt Datschiz überdies das Recht am ersten Samstage in jedem Monate, oder falls auf Samstag ein gebotener Feiertag fallen sollte, am darauf folgenden Montage Viehmärkte abhalten zu dürfen.

1795 bewilligte Kaiser Franz II. der Stadt Datschiz den 5. Jahrmarkt auf den Dienstag nach Christi Himmelfahrt.

Johann Friedrich Carl Maximilian Reichsgraf von Ostein starb zu Mainz 1809; nach dessen Tode die Herrschaft Datschiz an das freiherrlich-dalbergische Haus erblich überging, und zwar zunächst an Friedrich Reichsfreiherrn von und zu Dalberg, adoptirten Grafen von Ostein, und nach dem, am 22. November 1814 erfolgten Ableben desselben an den gegenwärtigen Besitzer, den hochwohlgeborenen Earl, Kämmerer von Worms, Reichsfreiherrn von und zu Dalberg, Sr. k. k. Majestät wirklichen Kämmerer sc. (ist so eben gestorben).

Die nun eintretende Pause in meinem Berichte hat die Bedeutung, daß ich aus Bescheidenheit und besonderer Hochachtung gegen die freiherrlich-dalbergische Familie ohne denselben ausdrückliche Genehmigung und Bewilligung vor der Hand mir nicht getraue auch über ihre Thaten und deren segnreiche Wirkungen aus der mir bekannten Zeitperiode zu berichten.

Ich habe oben erwähnt, daß in dem Dorfe Billau schon in ältester Zeit eine Kirche bestand, welche im Verlauf der späteren Zeiten eine Filiale von Datschiz geworden ist. Von der billauer Kirche heißt es auch nur immer, sie sei uralt, so daß in derselben schon die hh. Cyrill und Method und späterhin der h. Kapistran anwesend gewesen wären. Diese Sage verbüllt ins graue Alter die Entstehung der Kirche von Billau. Wie es der Augenschein lehrt, so ist das Wörtchen „uralt“ nur von der gegenwärtigen dortigen Sakristei zu verstehen, welche ein hochalteriges Kirchlein vorstellt, unter welchem sich eine Gruft befindet, in welcher man 1771 drei einballsame Leichen vorgefunden, von denen die Särge schon ganz vermodert waren. Es heißt, daß diese Gruft der ehemaligen Herrschaft von Billau zur Grabstätte gedient hatte. Daran will ich gar nicht zweifeln; denn der Berg, auf dem die Kirche steht, führt bis jetzt den Namen „hradisko“ — was eine Burg bedeutet. Knapp an dem dortigen Teiche erhebt sich ein ziemlich steiler Hügel, und, wie noch zu sehen, war er einst ganz vom Wasser umflossen und zum Tragen einer mittelalterlichen Burg auch geeignet. Bis auf die letzte Zeit war noch einiges Mauerwerk zu sehen und an

die eine oder die andere Felsenwand lehnt sich ein alldort befindliches Häuschen an und dies hat auch eine vorgesundene Höhlung zu seinem Keller umgestaltet. Das Volk träumt von großen Schäzen und kostbarem Wein, welcher in den unterirdischen Gängen verborgen sein soll, und dann ans Tageslicht kommen wird, bis einer von Bilkau seine erste Priesterfeier halten wird.

Die Bilkauer dürften nicht mehr wissen, daß Martin Jourek, 1712 — 1723 Pfarrer zu Datschiz, von Bilkau gewesen war. Sonderbar genug, daß man alldort beim Bau eines Häuschens beim Ausgraben eine Urne vorsand — die jedoch die rohe Hand in Scherben zerschlug. — Was einen Beweis liefert, daß die Gegend schon in ältester Zeit bevölkert war.

Allen Anzeichen nach ist anzunehmen, daß bei der ehemaligen Burg von Bilkau — etwa im 13. Jahrhundert — eine gottesdienstliche Kapelle war, welche in Folge der Zeit zur förmlichen Pfarre erhoben wurde. Im datschizer Pfarrbezirk befinden sich noch zwei Kapellen, und zwar in den Ortschaften: Dobrohost und Reispitz.

Nach dem verliehenen Privilegium ist es erlaubt, in der dobrohoster St. Prokopkapelle zweimal, und in der reispitzer St. Johann B. Kapelle sechsmal alljährlich zu celebrieren.

Dies ist, was ich aus der Vergangenheit über die Stadt Datschiz als wissenschaftlich zu berichten erachtet habe.

Wie die Stadt Gaya königlich geworden.

Verzeichnissen der königlichen Stadt Gaya vom Jahre 1548,

Wie es mit dieser Stadt, als dieselbe versetzt war, hergegangen, und wie die Herrn wegen der Hypothek mit derselben verfahren, welches der fleißige Leser mit mehreren vernehmen wird. Item wie dieselbe zu Händen Ihr Kaisers-lichen Majestät Unseres Allernädigsten Herrn, nach dem sie sich ausgelöst, gediegen, von wem zu dergleichen Auslösung, wie auch zu Erbauung des Rathauses, der Stadt-Thür, Breihause, und anderen dergleichen gemeinen Nothfürsten, das benötigte Geld ausgeliehen, so thane Schulden mit der Hülfe Gottes bezahlet, allerhand Mühe, Kummer, und mortificationes übertragen, ist folgender Maßen abzunehmen.

Vorrede.

Alldiweilen von Vernünftigen, absonderlich aber von vernünftigen Leuthen, daßjenige nicht verachtet werden mag, was bey ihrer zeiten, es seye Gutes oder Böses geschehen, dasselbe zur Gedächtniß nicht vermerkt, und Bescheid werden könnte, und zwar zu keinen andern, als zu diesen zielh und Ende, damit dessentwegen alle zu diesen zielh und Ende nachkommende, Dieses lesend, was gutes verübet, und gestüstet worden, besonders was das Comun publicum bestreift, Gott dem Allmächtigen, Loben, Preysen, und daraus eine Lehr, und Exempel schöpfen sollen.

Belangend aber daß böse, und unlöbliche sollen solches Kraft dessen östern Überlösung erwegen, daß selbe mit der Hülfe Gottes meiden, dorotwegen ich Wenzel der ältere Bynecky*), sonst mit dem Nahmen Ratozny, der Zeit Ihnwohner zu Gaya, wie es in der Stadt Gaya, und dessen Ihnwohnern ab Anno 1548 und forthin gehandelt worden ist, habe ich vergestalten, wie oben erwähnet, hemic darinnen die Wohlredenheit nicht achtet, sondern die bur lautere Wahrheit beschrieben, damit aber die Wahrheit wie es in sich ist, nur mit lauter gemeinen Worten beschreiben möge, als wolle Gott Vatter, Sohn, und Heiliger Geist ein einiger Gott, in der Heiligen Dreyfaltigkeit, mir und allen denen die es lesen werden zu Dero Gnaden verhülflich seyn.

* Der Verfasser war Primator der Stadt Gaya, dessen handschriftl. Gedächtnißbuch nach Wolny (4. B. S. 72) im städt. Archiv aufbewahrt wurde. Diese incorrecte Abschrift teilte Herr Statthaltereirath Roher mit, welcher längere Zeit in Gaya gedient hat.

Erstlich. haben eine geraume zeit von obgesagten Jahren die Herrn mit denen Ihnwohnern zu Gaya in allen Ernst, und Schärfe verfahren, also zwar, daß alle dieselbe keine Arme Leuthe, und Unterthanen, auch nicht das Comun publicum geschonet, und ihr einziges Interesse davon gesucht, bis endlichen diese Stadt ganz zu Grund gegangen, unsere Vorfahrer aber (wie es aus viellen guten Vorhaben, Mühe, und Arbeit zu sehen) hätten gerne ihnen, und ihren Nachkommen daraus geholfen, darauf viel Mühe, und Geld angewendet, aber alles umsonst, dann alle Vergleich Contracten, die sie mit ihren Herrn jemahlen ausgerichtet haben, ihnen nicht Vorträglich gewesen seyn; Dann ob-schon Sie Treylich, und wohlmeinend gehandelt, jedoch die Herrn voller Be-gierde verblandet, haben die selbe überfordert, und mit harten Arrest dazu ge-zwungen, daß sie von ihren Gerechtigkeiten haben ablassen müssen, darnach ist es dazu kommen, daß einige Junge Herrn Nahmens Kuna von Kunstadt, deren nach ihren Vater Fünf gewesen, benanntlich: der Aeltere Georgius, der an-dere Schmil, der Dritte Johann, der Vierte Bzeneck, und der Fünste Chri-stoph, welche weilen sie wegen der Schulden, und des Vollsaufens die Stadt Gaya nicht erhalten können, haben sie dieselbe einen Mathias Orzechowsky von Honbiz auf 4 Jahr um 6000 fl. versetzen, Nachgehents haben die Herrn Ku-nen Anno 1548 zu Olmuz bey gehaltenen Heiligen Drey König Landrecht, Herrn Johann Kropatsch einen Sohn des Herrn Christoph, welcher zu Litten-schiz gewohnet, verkausset, und in die Land-Tafel einlegen lassen.

Dieser hat solchen Ruhm gehabt, daß ihme an Grausamkeit, und Geiß der zeit in ganz Mähren seiner gleich gewesen ist, dann er hat mit denen Leu-then Unchristlich gehandelt, dieselbe mit Robothen, Straffen, und anderen Unge-rechtigkeiten sehr geblagt, und zwar also hart, daß sie sich verlauten lassen, wan-sie nur ihme vergeben, und seiner Los werden funten, mit welchen sie sich von Jugend auf geplaget haben verlassen und nur mit ihren Weib und Kindern weggehen wollten, und dieses hat vielen auch nichts genützet, dann nach deme etliche aus ihnen solches gethan, haben dieselbe weder in andern Ländern von Ihme einigen Fried gehabt, zu mahlen er dieselbe von dannen erhoben, und so dan grausammer als zu vor mit ihnen verfahren hat, und obwohlen Herr Ma-thias, welcher der Zeit, wie oben erwähnt ein Pfand-Inhaber der Stadt Gaya gewesen, welcher Vermög des Contractes mit Herrn Kunen noch langer als $\frac{1}{2}$ Jahr die Stadt Gaya zum Pfand haben solte, so hat doch wie oben ge-meldet, Herr Kropatsch dieses nicht erwarten können, sondern hat mit Herrn Mathias einen Vergleich getroffen, umwillen ehender ihme die Stadt Gaya mit allen appertinentien überlassen möchte, und hat ihme hieron zugeniesen geben 700 fl. welcher sonst die Stadt Gaya pr. 7800 fl. erkausset hat. Vor diesen seynd wir dergestalten erschrocken, daß unserer in die 60 Personen in die Städte und Märkte Urlaub genommen haben, die da aber noch nicht weg ge-gangen sind, haben einhällig gesagt, daß sie in gleichen alles unterlassen wollen. Indeme kommt eylends Herr Kropatsch, sammt andern Herrn in die Stadt die-

ses von uns verlangendt, wir sollten ihm das Homagium versprechen, auf dieses haben wir eine zusammenkunft begehret, und nach deme wir zusammen getreten einhällig Beschlossen, Ihme so dan durch mich geantwortet worden nachfolgender weiss.

Lieber Herr wie könnt ihr von uns verlangen, daß wir euch die Erb Unterthänigkeit, und daß Homagium praestiren sollen, glaubt daß ohne gebührndes anmelden und Befehl Thro Kaiserlichen Majestät, unseres allergnädigsten Königs und Herrn, solches unmöglich Gut thuen, ja ungebührlich ist, und zwar aus dieser Ursachen, sitemahlen uns bekannt ist, daß die Stadt Gaya sammt allen apperlinentien dem Kloster Hradisch nächst Olmuz, als zu Thro Kaiserlichen Majestät Hoff-Kammer erblichen angehörig gewesen ist, und obschon in diesen verschloßenen zeiten viel Herrn gewesen, so hat doch derer keiner die Erbunterthänigkeit von uns verlanget, sondern nur Jure Hypothecario, dahero zu Thro Majestät wir also balden unsere Bothen ausschicken, und Dero Gnädigen Willen vernehmen wollen, darauf hat sich Herr Kropaz häftig erzirnet, und auf unterschiedliche Weiß gedröhet; Er wolle diesen unseren Willen ihm zum Besten machen, und anwenden.

Es hat sich auch hierinfalls interponiret Herr Johann von Jerotin, Herr Straničky (Herr von Straßnig), als der zeit Obristler Landkammerer in Margrathum Mähren, auch andere mehr, wir sollten den Herrn Kropaz die Erb Unterthänigkeit angeloben, mit diesen zusag, daß bey Thro Kaiserlichen Majestät wir in Unseren Vorhaben nichts richten würden, weilen wir aber solches nicht thun wollen, ist Herr Kropaz sammt anderen Herrn weggegangen furz hernach, und in eilichen Tägen hat er nach gesünnet, auch sich bei vielen berathschlaget, wie er uns zu seinen Willen bringen könnte, wir aber durch Hilf und Gnad Gottes des Allmächtigen seynd Eines worden, Unsern Cursum zu Thro Kaiserlichen Majestät zu nehmen, und obwohlen wir nichts vergleichen im Vorrath, was auf ein so weiten Weeg gehörig ist, gehabt haben, so ist doch alles dieses unverhost nichts anders, als durch Gottes schilung in Einen Tag, als Geld, Pferd, Waagen, Knecht, und alle Nothdurft verordnet worden, der ich auch dazu bin erwählet worden, diese Mühe waltung auf mich zu nehmen, und zu Thro Königlichen Majestät, wo dieselben anzutreffen wären, zu reyßen. Nach deme nun ich keiner andern, als der Mährischen Sprach kündig, auch niemahlens dabey waren, als habe mich mit meinen obschon unwürdigen Gebeth zu Gott gewendet, seine Göttliche Majestät gebetten, damit Er mir so wohl, als meinen Mit Gesellen in diesen Gnädigst beystehen wollte, dahero habe mit dessen Beystand ein Memorial (welches hernach Thro Majestät zu Augsburg ist eingehändigt worden) aufgesetzt, hernach darmit auf den Freitag vor Philippi Jakobi in Gottes Nahmen sammt den Johann Suchy, Johann Wawra Eines Schmidts-Sohn, und Martin Bacholek ausgefahren, und diesen Tag nacher Brünn Glücklich angelanget, alda Hat uns Gott der Allmächtige Gute Treye Herren und Freunde, so uns nicht wenig Bertröstet haben, nemlich aus den Herrn Standt

Herr Paul von Žerotin, aus dem Ritterstand Herr Wilhelm Prussianowski von Wizlow, Obrister Hof Richter in Margrathum Mähren, Herr Prenek, dessen Bruder, Landes-Unterkammer, besagten Margrathum Mähren, welche uns Interventionales, Eines zu Thro Kaiserlichen Majestät, daß andere aber zu einen Heren Sigmund Held *) gegeben, Herr Johann Idank von Zaatzigl, Herr Nikolaus Münn von Janischitz zugeschickt, denen allen wie auch ihren Nachkommlingen sich die ganze Gemeinde zu Gaya jederzeit Dankbar erzeugen sollen.

Als seyn wir in Gottes Nahmen von Brünn aufgebrochen, sich keines Uebeln, und unsicherem Weeges besorget, sondern alles Uebel auf der Reyß pro bono publico gerne aufgestanden.

Am Tag Himmelfahrt Christi seynd wir zu Augspurg angelangt, 6 Meil von Augspurg haben wir Ros und Wagen verkauset, und seynd nicht mehr dann eine Meile Weeg gegangen, sitemahlen uns der Würth, den wir die Pferd und Wagen verkauft, bis ein Meil von Augspurg geführet, und gleich diesen Tag haben wir den Brief von Herrn Landes Unterkammer Sigmund Held überantwortet, Ihme Beweglich bittende, Er wolle unser guter Freund verbleiben, welches Er auch zu thuen versprochen, so auch in Güte geschehen.

Folgenden Tag in der Frühe haben wir daß Memorials Thro Königlichen Majestät überreicht, welches in folgenden Worten lautet.

L. B. Allerdurchlauchtigster König.

Allergnädigster Herr Herr.

Euer Königlichen Majestät seynd unsere Treue Dienste, und schuldige Unserthänigkeit an vor, Gott der Allmächtige wolle Euer Königlichen Majestät Langwähige Gesundheit, und Glückliche Regierung verleihen.

Bey Euer Königlichen Majestät wir uns Klagweiss beschwören, wie daß eine gewisse in dem Margrathum Mähren gelegene Stadt Gaya in welchen wir lange Jahren, als Inwohner, und etliche auch alda gebürtig seyn Anfangs zu Thro Majestät Hof-Kammer als zu dem Stift Hradisch nächst Olmuz Erb Eigenthümlich angehörig gewesen ist, welches hiernach in vielen Jahren versegzt worden, und durch die Pfand-Herrn wegen ungerechten Expressungen in daß Verderben gerathen ist, hernach unser Vorfahrer, und etliche von uns haben pro bono dieser Stadt, als dieselbe an besagtes Kloster wieder gelöset worden ist, viel geholfen, Neue Anlagen gemacht, und alle Stadt Nahrung dem Abten und dessen Convent überlassen, Mitler zeit in mit diesen Abten und dessen Convent mit Consens und Confirmation Thro Majestät Ludovici Hoch Seeligen angedenkens Ein Contract aufgerichtet worden, welcher nichts anders in sich enthaltet, allein dieses; daß wir Inwohner zu Gaya wiederummen zu unseren

*) Sigmund Held von Kement, deutscher Vicelanzler, seit 1552 Herr von Großmeseritsch in Mähren.

Nahrungen zu gelassen, und dabey wir samt unsren Nachkommenden erhalten werden sollen, so uns und andern nicht wenig erfreuet. Kurz Hernach als Herr Wilhelm Kuna uns wiederum Iure Hypothecario bekommen hat, von uns verlanget, wir wolten ihnen widerum das Bier Bräyen, auch andere Sachen samt dem besagten Contract gebührent übergeben. Nach deme er solches von uns mit guten nicht hat erhalten können, wir entzwischen der Hoffnung gelebet, mit unsren gerechtsamen Sachen zu bestehen; hat er etlichere Vornehmern Personen auf seyn Schloß Visenz unter andern praetext als sie es gefunden, berufen lassen, und alle die Personen in einen schweren Arrest, jeder besonders sezen lassen, andere aber aus uns seyn zu ihme als unsren Herrn, unsere Freunde und Nachbahren bedaurend, friedlich eingelassen worden, befragende aus was Ursachen Er unsere Freunde und Nachbahren mit dergleichen grausammen Arrest bestrafen, und bittende dieselben, es seye nun gegen Bürgschaft, oder auf andere weise des Arrestes zu entlassen. Es hat aber der Herr solches gar nicht thun wollen, sondern sie sollen zu allen deme, was er verlanget, beistimmen, sonst wolte er sie des Arrestes nicht entlassen; da wir nun sahen, daß es anderst nicht seyn kann, dann unter uns waren viel alte und Kranke Leuthe, welche alldorten sterben müssen, bey nebst die wir in das Schloß kommen, seyn auch nicht mehr herausgelassen worden, als haben hierzu einwilligen müssen, dadurch ist die Stadt in grosses Elend, und Trübsall sammt denen Inwohnern gerathen, wir aber als Arme einsältige Leuthe haben alles dieses durch diese Jahr geduldig Seufzten gelitten.

Wir wissen auch gewis, daß wir niemanden die Erb Unterthänigkeit, außer dem Abten, und Convent angelobet, dann solches hat von uns niemand verlanget, viel weniger Ihro Königliche Majestät haben besagte Stadt Gaya dem Gott Seiligen Herrn Johann Kuna vor Leibeigen gnädig zu überlassen bewilligt. Dieser Herr Johann Kuna hat etliche Unmündige Söhne nach Todt hinterlassen, welche obßhon sie viel Güter gehabt haben, je dannoch solche in kürzer zeit verloren, ja sogar oft haben sie besagte Stadt Gaya, und das Dorf Bulowan (welches vorhin einen andern versezt war) dem Aeltern Herrn Kroatisch verkauft, und unwissent Unserer in die Königliche Land Tafel einlegen lassen, und zwar zu unseren grossen Schaden sitemahlen sie uns ohne vorigen Weinschank einen andern gegeben, ingleichen das Bier, was er allda Bräuen wir von ihm zu nehmen anbefohlen, dahselbe zugahlen, so uns ohnmöglich zu thuen, dann ohne dem mit uns gar übel steht. Diesen Herrn Kroatisch haben viel, auch die arme Leuth gekannt, daß aber dieser wegen grossen überlast bey Euer Königlichen Majestät angegeben, und verklagt worden, ist gnädig noch errinnerlich, auch bis dato die unter ihm seyn, haben grosse Beschwärnissen, danu er die Selbe mit ungewöhnlichen Straffen, und Robothen belegen thuet, also zwar daß theils deren von ihren Haab und Gut, ungeachtet dieselbe von Jugend auf sich damit schwär geblaget, samt Weib und Kindern in fremde Länder die Flucht nehmen müssen, und wann sie dürfen, massen ihnen Ernstlich

untersaget worden ist, sintemahlan ihn gar sehr übel gehet, würden seine noch übrige Unterthanen die Wahrheit öffentlich reden, daß man von seiner geizigen Regierung nicht allein Hier in Marggrafthum Mähren, sondern auch in vielen fremden Ländern reden hören thuet, und obwohlen mit grosser Furcht seine Leuthe solches reden, so ist doch dessen alzu viel Euer Königlichen Majestät dessentwegen zu behelligen. Dann dan wir ohne dem mit andern Bedrängnüssen behaftet seyn, haben wir solchen nach zu Ihro Königlichen Majestät, als uns von Gott verordneten Allergnädigsten König und Herrn, andern zu einen Tempel unsern Refurs, demüthigst bittende, uns von diesen Herrn zu erlösen, umb willen mit Gottes Hilf Euer Königliche Majestät Schutz wir arme Tren gehorsamste Unterthanen in dero gnädigsten Schutz erhalten werden möchten.

Und sintemahlen Herr Kropatsch diese Stadt Gaya mit allen dero appertenienien um 7800 fl. erkauset, Inmittelst wir wegen vorigen allzu grossen Bedrängnissen kein Geld haben, je deitnoch zu Euer Königlichen Majestät, und der Stadt auch unsern Nachkömlinge zum besten erbitten wir uns besagte Summa Geldes, wo wir solches endlehnne werden können, in gebührender zeit wiederum zu bezahlen, bloß zu diesen Ende und Willen wir von Herrn Kropatsch entlediget, und zu Euer Königlichen Majestät Stadt Hradisch, als zu dero Königlichen Kammer zu gehan und incorporirt werden möchten, und so bald uns Gott der Allmächtige helsen wird, daß wir unseren Creditoribus, welche uns besagte Summa darleihen werden ehestens widerum abstatten wollen, wir in dero Hof Camer unsere Gaaben Jährlich entrichten, die Stadt alles Fleisches erneueren, dabey unser eigenes nichts achtent, sondern alles zu Euer Königlichen Majestät und des gemeinen Wesens zum besten, nicht zweislende, Euer Königliche Majestät werden auf ewige zeiten Allergnädigst Vorsorge thuen, daß mit die Stadt Gaya von der Stadt Hradisch, als von einem Kamergut nemahlens separirt werde. Und zwar wir mehr Beschwerde Euer Königlichen Majestät hinterbringen wollen, so sehen wir doch, daß dieselbe mit andern Vieilen gerechtsammen Sachen verhindert seyn, dahero wir solches auf dieses mahl unterlassen, nicht zweislende, sondern der Zuversicht lebende, Euer Königliche Majestät werden diesen unsern Vortrag und demüthiges bitten erwegen, uns dabey gnädigst Schützen, und von sothanen Bedrängnüssen erlösen. Dann viel arme Leuthe seyn, welche durch die Obrigkeiten dieser Stadt Untergang, und uns betauren, derowegen allen dieses forderst Gott dem Allmächtigen, nachgehends aber Euer Königlichen Majestät unsern Allergnädigsten König und Herrn befehlen, und umb gnädigste resolution bitten, Gott wolle Euer Königliche Majestät Herz und Begehrn incliniren, dann wir hiemit aus seiner Hofarth, oder einigen Cyllen Vorsatz, sondern Hochwichtigen Ursachen, und Nothburst zu Euer Königlichen Majestät recurriren.

Wir aber von unsern, mit diesen glaubwürdigen Brief ausgesandte Boten Euer Königlichen Majestät unsern Allergnädigsten Herrn demüthigst berichten, daß dieser Herr Kropatsch ehe und bevor zu Euer Königlichen Majestät

wir ausgeschickt waren, unsern Nachbaren, und uns viele Beischwärzissen verübet, und annoch in unserer Abwesenheit zu ihuen, nicht unterlasset, massen Er will das wir ihme das Homagium, und Erbunterthänigkeit angeloben sollen, welches ihme widersprochen wird, so lang, bis wegen dieses von Euer Königlichen Majestät durch uns Bothen die Gewissheit nicht erfahren werden wird. Dahero Euer Königlichen Majestät umb schleinige Allergnädigste resolution umb Gottes Willen bitten, hntemahlen wir anhero wenigstens 80 Meilen zu reysen, also zwar das, da uns wegen langen, und üblen Weeg, das mitgegebene zehr-Geld nicht erlässlich ware, wir unsre Ros und Wagen, also wir gesahren verkaufen müssen. Zu mahlen Euer Königlichen Majestät von selbsten wissend ist, wie das in diesen Ländern für uns arme Leuthe ziemlich theuer zu Leben ist. Hienit Euer Königlichen Majestät Gott dem Allmächtigen besohlen, der gänzlichen Hoffnung lebende Euer Königlichen Majestät werden uns in dero gnädigsten Andenken beruhnen lassen.

Actum am Freitag nach Himmelfart Christi Anno 1548.

Nach deme nun Ihro Königlichen Majestät von uns das Memorial abgenommen haben, Selbe durch besagten Herrn Sigmund Held diec Antwort uns sagen lassen, Sie woslen uns folgenden Tag darauf alsfolglich abfertigen, Gnädigste Schüzen, und Schürmen, welches auch in der That sich also befunden, denn wir seyn den folgenden Tag, mit dem Herrn Held veranlaßter Massen dabey verblieben, in dero Quartier gegangen, alda Er uns Ihro Majestät Brief gegeben; Nemlich Einen an Ihro Gnaden Herrn Wenzel Lubaniz auf Chropin ter zeit Landes Hauptmann des Marggrafthum Mähren, besagten Personen anbefohlen, wie auch dem Herrn Georg Zabla von Limburg, und auf Kaunig Königlichen Vice Kanzlern, und Herren Wilhelm von Witskov, und auf Zinburg Obristen Hof Richtern in Marggrafthum Mähren, besagten Personen gnädigst anbefohlen, Sie sollten alles dieses zwischen berührten Herrn Kropatsch und uns remediren, und dabey uns zu Ihro Königlichen Majestät Herrschaften einführen, dieses alles sollen sie samt oder sonders verrichten, der andere Brief hat an ernannten Herrn Kropatsch gelautet, dieses Inhalts, damit allen deme Er Herr Kropatsch, was sie samt oder sonders mit ihm reden, oder handeln werden, deme allen nachkomme, dafür ihme Ihro Königlichen Majestät mit Königlichen Gnaden gewogen seyn werden, den Dritten Brief in Conformatite an Herrn Mathias Orschekowesky von Honbis lautend, und eingehändigt worden ist. Als wir nun diese Brief empfangen, hat uns Herr Sigmund Held mit diesen Worten angeredet: Ihr Herrn von Gaya, nach deme Ihro Königlichen Majestät heunte etliche Stunden vor Tages verreisen werden, bin ich allergnädigst besohlen worden, Euch dieses zu hinterbringen.

Erstlich wollen euch Ihro Majestät vor dero Unterthanen annehmen, und zwar auf diese Weise als ihr Ihro Königlichen Majestät Supliciret gehabt allergnädigst annehmen, auch Euer Gnädigster König und Heir seyn, Euch von Manniglich Schüzen, und dero Hand über Euch halten will; dahero sollet ihr

in Nahmen Ihro Königlichen Majestät mit einem Handstreich die Trey und Erbunterthänigkeit angeloben.

Dann seyn wir nach einem kleinen Frühstück alsobalden Eine Meil Weegs aus der Stadt gangen, indem sie ereignet sich uns ein Fuhrman deme wir aufgedungen, und selbigen Tag 6 Meilen, in die Stadt Donaverth genannt angekommen, von Donaverth haben wir einen Schieffman aufgenommen, und auf einen kleinen Schiffe gefahren, alwo wir große Wiederwärtigkeiteit, und Furcht ausgestanden, dann es ist ohngefähr ein Sturm-Wind kommen, also daß wir nicht dahin, wo der Schiffmann vermeinte, sondern auf eine Insel, alda um und um die Donau floße, angelanget sind; Es haben aber Theile von sich auf dieses Schieff zu sehen, nicht mehr getrauet, bis uns einige Fischer auf die andere Seithen der Donau geführet, wir haben auch weiters nicht mehr auf den Wasser fahren wollen, sondern lieber zu Fuß nacher Wienn gegangen. Unsere Schiffarth auf der Donau hat 5 Täg hier vollgebracht, und besteht solche in 80 Meilen von Einer Stadt zu der andern reitent, wie wir dann dem Schiffmann von jeder Meil zahlen müssen, der seine Rechnung wohl zu machen gewußt, also haben wir ihm 13 fl. geben müssen. Was wir indessen vor schöne Städte gesehen, und was uns unter Weegs gutes und böses begegnet, will ich solches der kurze halber vorbey gehen lassen.

In Wienn haben wir uns einen Landkutscher Einen Hungarn aufgenommen, dieser hat uns in einen Tag, und genug zeitlich bis auf Gava geführet, seyn also nacher Hause gekommen, den Samstag vor Pfingsten. Unsere zurückfunkst (wie wir gemerkt) unsern guten Freunden, die pro bono publico daß Aufkommen dieser Stadt verlanget haben, ist gewesen zu einen Trost, denen Müsgännern aber und Verräthern, zu einen Schrofen, und Betrübnus.

Gleich hernach ist der Brief von Ihro Königlichen Majestät an besagten Herren Eingeändigt worden; Inmittelst seyn deren etwelche auf Citation des ersten Herzogen Ferdinandi Ihro Kaiserlichen Majestät, an besagten Herren eingehändigt worden; Nemlichen Herren Hof Richter, und Herren Landes Unterkammerer dessen Bruder nacher Prag verreist, und haben diese Sünnhandlung mit Herrn Kropatsch bis zu deren Zurückfunkst von Prag aufgeschoben. Inmittelst aber haben sie also balden Ihro Majestät allgerüdigsten Befehl dem Herrn Kropatsch intimiren lassen, dieses Inhalts, Er sollte uns auf alle Weiß Müßig gehen, und uns in nichts hindern, sollte es aber etwas nicht geschehen, seyn wir befehligt, solches Ihro Gnaden Herrn Landes Hauptmann zu hinterbringen, daß er über uns hand halten werde. Nach deme nun diese Herren zu Haus kommen, ist die Sach nicht verschoben, sondern uns, und dem Herrn Kropatsch ein gewisser Tag, nacher Chropin sich zu stellen, benennet worden, dazu haben wir Herrn Johann Idansky, und Herrn Wenzel Ulkowsky zu unseren Beystanden, als Gute und Getreue Freunde alles Fleisches erbetteln, und hat Herr Idansky vor dem Herrn Landes-Hauptmann, und andern Herrn unsertwegen geredet, welches Herr Kropatsch nicht lieb zu vernehmen gewesen, hat solches gleich wohlen nicht

geachtet, und haben dabey einen ganzen Tag verzehret, bis endlich Herr Kropatsch darein gewilliget, man solle ihm nur sein Geld einhändigen. Er ließe bereits ab von der Stadt Gaya, ist solchen nach ein Contract aufgerichtet worden, wir sollten ihm also balden von der zeit angerechnet bis nächst kommenden Fest des Heiligen Jakobi sein Geld pr. 9000 fl. zu Kremsier erlegen, welches wir obschon mit harter Mühe in so kurzer zeit aus wunderbahrer schickung Gottes vollbracht haben, und also mit Gottes Hilf unter Ihro Königlichen Majestät Regierung gediehen, und dabey (wills Gott) vermäg allernädigst ertheilten Brief wir und unsere Nachkommen auf Ewige zeiten erhalten werden sollen; derentwegen wir Gott dem Allmächtigen, schuldigster massen gelobet, und gepreyset haben, daß wir dadurch aus denen Handen des Tyrannischen Herren erlöset worden seyn, und haben Ihro Königliche Majestät aus besondern Gnaden uns zu besagter Summa 700 fl. gegeben.

Noch dieses Jahr darauf hatte die Stadt Gaya zu Ihro Königlichen Majestät mich obbenannten Wenzl samt meinen Schwager Wenzel, mit den zu Namen Lust und Wenzel der zeit Stadtschreiber daselbst geschißt, als aber ein neues Memorial durch mich aufgesetzt, und durch uns zu Wienn in der Burg Ihro Königlichen Majestät als dieselbe aus der Kirchen gegangen seyn, übergeben, und durch meinen Schwager Wenzel in Lateinischer Sprache perorirt worden, nemlich uns mit gnädigsten Aug anzusehen, und um was wir bitten, gnädigst zu erhören, haben auch Ihro Königlichen Majestät widerum in Lateinischer Sprach geantwortet, mit diesen Worten, Wir wollen alles gerne thuen, wan wir nur Euer, in Eueren memorial uns ernstlich nach empfangenen Memorial seyn dieselbe in das zimmer eingetreten, welches memorial folgendes in sich enthalten.

Allerdurchlauchtigster König.

Gnädigster Herr Herr!

Nebst Darstellung Euer Königlichen Majestät gehorsamst Unterthänigen Dienst. Gott der Allmächtige wolle dieselbe hier zeitlich langes Leben, alle Glückselige, und ersprießliche Regierung, auch über alle dero Feinde den Sieg, nach dem Tode aber seine Göttliche Gnad, so wir von Gott zu erlangen in unseren Gebett nicht unterlassen werden, gnädigst verleihen, welches wir Euer Königlichen Majestät alles, als unsern gnädigsten Könige, und Herrn von Herzen wünschen.

Allerdurchlauchtigster König Gnädigster Herr Herr!

Wir leben der Hoffnung Euer Königlichen Majestät werden uns arme Leute in dero Hohen Königlichen Gnaden annoch in gedacht seyn, was massen wir die Ruin unserer Haab und Güter, ja an dem Leibe selbsten besorgen. De zu Euer Königlichen Majestät nacher Augsburg am Freitag nach Philippi

& Jacobi dieses instehenden Jahres einige abgeordnet, durch selbige haben die vergangene, wie auch gegenwärtige Beschwerde bey Euer Königlichen Majestät, als unsern allernädigsten König Unterthänig remonstrirende, in welchen memoriali wir aller demüthigst gebetten, uns gnädigst zu schützen, wie wir dan solches auch in effectu verspüret, zu mahlen Euer Königlichen Majestät dessentwegen einige Herrn Commissarios gnädigst angeordnet haben, also zwar, daß diese Sach bereits verglichen, und wir unter dero Regierung gediehen seyn, welches ohne dem Euer Königlichen Majestät durch die Herrn Commissarios intimiret worden ist, dessenthalben wir arme Leute nun mehr zu frieden seyn, und forderst Gott dem Allmächtigen, nachgehends aber Euer Königlichen Majestät vor die uns durch Göttlichen Willen gehane Gnaden, und Gutherthalen demüthigen Dank erstattan wollen auch gegen Euer Königliche Majestät als Treu gehorsamste Unterthanen gebührend, alzzeit verhalten, bey nebenst Euer Königlichen Majestät demüthigst um Gottes Willen bitten, uns und künftigen Inwohnern zu Gaya, dabey wie es unten Specifizirt wird, allernädigst zu erhalten, dann damit wir in Euer Königlichen Majestät Unterthänigkeit gelangen mögen, haben wir all unser Haab und Gut angewendet, einzig und allein unserer Erb Unterthänigkeit, die wir Euer Königlichen Majestät durch dero Herrn Commissarios allernädigsten gefühlten Sentences dem Herrn Kropatsch eine nahmhafe Summa Geldes die wir sub Interesse ausleichen müssen, nun mehr aber als arme Leute, die wir keine haare Mittl haben, solche Summa schwärlich, wann nicht forderst Gott der Allmächtige, nachgehends aber Euer Königlichen Majestät uns gnädigst helfeten, bezahlen werden können, dahero zu Euer Königlichen Majestät nehmen wir unsere Zuflucht hiemit, und bitten demüthigst, uns gnädigst zu erhören, und zu schützen, und zwar

Erschlichen. Damit wir niemahlen, auf ewige zeiten, Es seye aus vor eine aussinnliche Menschliche List von Euer Königlichen Majestät, als König in Böhmen, und Margrafen in Mähren, nach dessen Erben, und Nachkommende, Es seye durch Versatz, oder Verkauf Separiret, und abgesondert werden mögen.

Zweyten. Damit wir königliche Losungen, und andere Gaaben befreyet, und zwar so lang bis wir die benannte Summa, die wir entlähnet, unseren Creditoribus bezahlet haben würden. Dahero zu dieser Befreyung sollen uns von Ihro Königlichen Majestät gewisse Jahr zu einen Termin gnädigst angesetzt werden.

Drittens. Zur Gedächtnuß, und zu Euer Königlichen Majestät sondern Ehren demüthigst bitten, uns die Gnade zu thuen, damit alle diejenige Inwohner zu Gaya, welche einen Brief mit dem Stadt Insiegel vorweisen würden, des Aufschlags, und aller Mauth in Ungarn befreyet sein sollen, durch dieses Mittel dann glauben wir, daß sich mehr Leute auf Gaya ziehen, und die Stadt mithin in daß auskommen kommen würde.

Viertens. Damit diese Stadt Gaya in dem Stand, gleich wie andere der königlichen Städte in diesem Marggrathum Mähren angenommen werden

möchte. Uebrigens Euer Königliche Majestät Unterthänigst bitten, sitemahlen es bekannt, daß etwelche dero königliche Stadt, und Inwohnern vorhanden seyn, die einiges baares Geld, welches ohne deme Todt liegend haben, bey denen selben so viel zu vermögen, und gnädigst zu verordnen, um willen sie uns besagte Summa die wir sub interesse entlähnet, hervorschüßen, und auf eine gewisse zeit, und Jahr vorstrecken möchten, dadurch wir desto ehender Euer Königlichen Majestät die Lösungen zuforderst aber unsere Creditores bezahlen können, widrigens weilen wir unseren Gläubigeren ein ziemliches Interesse abführen thuen, wir zu dero Bezahlung schwör kommen werden, sondern vielmehr an unseren Haab und Gütern abnehmen, und verderben müssen. Dahero welche auf Euer Königlichen Majestät gnädigste Intercession uns etwas vorstrecken werden, wollen solches mit unsern Brief versichern, und auf den von Thro Königlichen Majestät ausgesetzten leidentlichen Termin alles richtig, und baar erstatten wollen; Leben so dan der gänzlichen zuversicht, Euer Königlichen Majestät werden Unser demuthiges bitten gnädigst erhören, massen solches aus keiner Hoffath sondern Euer Königlichen Majestät und dem Gemeinen Weesen zum besten geschieht, wir aber entzwichen um Euer Königlichen Majestät Glückliche Regierung Gott dem Allmächtigen Inbrünstig anrufen werden, zu hohen Königlichen Gnaden wir uns besehlen, um gnädigste Abfertigung unserer abgeordneten anrufende.

Nach überreichung dieses unseren Memorials ist uns gnädig Besäugt Thro Königlichen Majestät durch Herren Pzrenezky Prusinowsky, der Zeit Landes-Unterkammern in Marggräfthum Mähren, dieser Bescheid ertheilet worden, folgender Gestalten.

Thro Königlichen Majestät wollen uns alles dieses was wir bitten zu bequemster zeit, damit nicht lang ausschiebende gnädigst verleihen, allein wir sollten von dem Vorhaben des begehrten Aufschlags abstehen, sonsten wann Thro Königliche Majestät dieses placidiren möchten, denselben dadurch ein Merklicher Schaden entstehen würde, sitemahlen viel andere mehr, als die Inwohner zu Gaya sich einigen Vortheil, wie es sonsten oft geschieht anmassen würden, dadurch der Aufschlag entsfremdet, und denselben in königreich Ungarn verfahren möchte.

Als wir nun so danen gnädigsten Bescheid erhalten haben, uns nacher Hause verfüget, nach kurzer zeit ist eine unsre Bitt erhört worden, nemlich daß wir von Thro Königlichen Majestät nach dessen Erben und Nachkommen König in Böhmen, und Marggrafen in Mähren auf keine weis Separiret werden sollen. Massen solches der Mayländische Brief, in sich enthaltet, welcher von uns, und unseren Nachkommen nebst Göttlichen Beystandt fleißig aufzuhalten werden solle, Kraft dessen die Stadt und dessen Inwohner, von vielen Uebel Conserviret, und erhalten worden seyn. Derowegen dann Gott und sein Heiliger Nahmen seye gelobet, in Ewigkeit Amen.

Schulden.

Dass hierorts viel ausgeliessen worden, verwundere sich hierüber keiner, dann die ersten Schulden seyn davon abgestattet worden, welche nicht von denen Gemeinen Einkünften haben entrichtet werden können, sitemahlen, aus allen obigen Geld Summen die Interessen bezahlet werden müssen.

Als Remlich.

Erlisch dem Herrn Mathias Orschelowsky, und seiner seligen Frauen seyn wir schuldig	4000 fl.
Vor dieser Schulden geben wir jährlichen Interessen	220 "
Ist bezahlt.	
Ihro Gnaden Herrn Wenzel von Ludaniz und auf Chopin Wayzen Gelder	1200 "
Davon Interessen	72 "
Diese 1200 fl. seyn Ihro Gnaden Herrn Landes Hauptmann bezahlt worden, am Samstag nach Sct. Georgi Anno 1553 unter damahlichen Stadt Würthshaft Wenzel dem Aelteren Pzenezky.	
Dem Johann Kischaneck von Nietschiz seyn wir schuldig, als wir unsere Abgeordnete nacher Augspurg abgefertigt als	10 "
Anno 1569 am Sonntag der Heiligen Dreyfaltigkeit hat Herr Wenzel Pzenezky den Vogt, und Eltesten zu Nietschiz besagte 10 fl. bezahlt.	
Herr Jarosch Klinsky von Klinsko seyn wir schuldig	700 "
Darauf Er einen Schulschein in Händen hat, jährlichen Interessen	42 "
Dieses Geld ist auf Ihro Kaiserlichen Majestät nach den Todt des Herrn Jarosch gefallen, welche auch von Ihro Kaiserlichen Majestät nach gesehen worden seyn.	
Herrn Georg Zeleznik seyn wir schuldig	500 "
Jährlichen Interessen davon	30 "
Hat hierauf einen Schuld Schein mit der 1/2 jährlichen Aufkündigung.	
Ist Anno 1551 am Mittwoch nach Galli Herrn P. Zeleznik mit dessen Leiblichen Bruder bezahlet worden.	
Herrn Johann Pzenez nacher Hradisch seyn wir schuldig	700 "
hat hie von einer Obligation kommt jährlichen Interessen	18 "
Anno 1554 ist bezahlt sub oeconomis des Wenzel Pzenezky des Aelteren.	
Herrn Kaspar Eller nacher Hradisch seyn wir schuldig	100 "
hat eine Obligation, von diesen werden jährliche Interessen verrichtet	6 "
Anno 1549 am Freitag nach Sct. Petri ad Vincula seyn besagte 100 fl. Herrn Kaspar Eller bezahlet worden.	
Dem Christian Trübauer nacher Ungarisch Brod seyn wir schuldig	500 "
hat eine Obligation darauf auf Ein Jahr und Tag ohne weiterer Aufkündigung, die Interessen werden davon Jährlich entrichtet mit	40 "

Anno 1549 am Freitag nach Sct. Petri ad Vincula seyn besagte 500 fl. samt Interessen dem Trübauer durch den Mathias Plachy, und Wenzel Pzenezky dem ältern geschift, und bezahlt worden.	500 fl.
Dem Martin Zarazil seyn wir schuldig nach Ungrich Brod hat darauf eine Obligation auf ein Jahr und Tag ohne Aufländi- gung wird davon das jährliche Interesse entrichtet mit	40 "
Anno 1549 am Freitag nach dem Tag des Heiligen Petri ad Vin- cula seynd diese 500 fl. dem Zarazil geschift, und bezahlt worden.	100 "
Dem Paul Freytrunk zu Rakowiz restiren wir Jedoch ohne alle Interesse.	
Anno 1551 seyn solche ihme auf dem Mittwoch nach Sct. Francisci bezahlt worden, sub oeconomia des Jüngeren Pzenezky.	
Dem Martin Martintsch auf Jerawitz restiren wir Hievon wird kein Interesse entrichtet, hat jedoch eine Obligation auf 3 Jahre.	50 "
Anno 1560 am Jahrmarkt Sct. Egidy seyn diese 50 fl. dem Mar- tinitsch durch den Herrn Wenzel dem Älteren Pzenezky bezahlt worden.	
Dem Urban Groschik restiren wir zu Dubnian Hierauf ist keine Obligation noch Interessen entrichtet worden. Anno 1549 seyn diese 20 fl. bezahlt.	20 "
Dem Rischaneck auf Nieschitz seyn wir schuldig Hievon kein Interessen.	10 "
Ist bezahlt und dem Vogt abgeführt.	
Dem Lorenz Kowalz seyn wir schuldig Hievon wird kein Interessen entrichtet.	50 "
Anno 1552 am Donnerstag Maria Empfängniß in Gegenwart des Raths mit ihm abgerechnet, und bezahlet worden.	
Johann Müller auf den Weyhen restiren wir Hievon kein Interessen ist bezahlt.	10 "
Der Anna Gerzabkin Tochter von Napajedl seyn wir schuldig Jährliche Interessen	426 "
Anno 1555 am Sonntag nach Floriani ist besagte Summa sammt Interessen bezahlet worden.	26 "
Herr Franz von Hon seyn wir schuldig Nach dessen Todt ist diese Summa dessen Tochter abgeführt worden, und die Obligation restituiret worden.	1400 "
Herrn Johann Podwolsky	700 "
Anno 1553 solche Summa hat dessen Herr Bruder empfangen, sub oeconomia des Wenzel Pzenezky des Älteren.	
Herrn Georg Stolbowsky von Doloplach Ist ihm richtig abgeführt, und bezahlet worden.	1200 "

Herrn Wenzel Dainkowsky bezahlt	200 fl.
Dem Wenzel Pzenesky den Aelteren	200 "
Anno 1563 am Mittwoch Maria Geburt seyn diese 200 fl. bezahlt worden.	
Dem Michal von Pilowicz ist bezahlt	200 "
Dem Mathes Kirchen Batter zu Pawlowicz	100 "
Anno 1555 seyn diese 100 fl. am Mittwoch nach Himmelfarth Christi, in seinen Haus bezahlet worden.	
Dem Johann Muschkowsky von Pawlowicz	100 "
Anno 1555 seyn diese 100 fl. am Mittwoch nach Himmelfarth Christi, in seinem Haus bezahlt worden.	
Nikolaus Jablon zu Zerawicz ist richtig	50 "
Thomas Moldowsky seyn auch bezahlt	50 "
Dem Michael Alten Vogt zu Millotiz seyn ingleichen bezahlt.	
Nikolaus Kautzny von Domanin seyn richtig	110 "
bezahlte.	
Herrn Georg von Lichnet Haubtmann zu Nemotiz	400 "
Anno 1564 am Mittwoch Maria Lichtmesz ist ihm bezahlt worden.	
Der Frauen von Rüburg sind wir schuldig	200 "
Anno 1560 diese Schuld bezahlt.	
Anno 1555 am Mittwoch nach Georgi hat Christian ein Leinweber denen Herrn zu gemeiner Nothdurft geliehen	45 "
seyn Anno 1556 bezahlt worden.	
Bartl Schneider hat geliehen	40 "
Anno 1560 am Samstag nach Slt. Egidii seyn ihm solche bezahlt worden, und zwar alles Sub oeconomia des Herrn Wenzel Pzenesky des Aeltern.	
Summa Summarum aller Ausgeliehenen Geldern. Außer der Interessen.	
Summa 14478 fl.	

Extractum Gaya aus denen Gedensbüchern, oder Pamätken gemeiner Stadt den 5. Oktober Anno 1701.

Copia Quianczi za penize, czo za miesto Kigow dano roku 1548.
Ga Jan Kropacz Starszy z Newiedom na Litencziczych.

Wiznawam timto Listem przedewsessemi kdož geg užrže aneb czaucze slisseti bude. Jakož Panj Mněstanc Kigowssi lide Smlauwie Geho Kral. Mil: Panj Komisarži k tomu widanimj, a w docztere Smlauwie postawewnymi ucžiniene mezy mnau, ginimi miely Sau my w Mniestie Kromieřizi

Stiry tisicze půl tržetibho Sta Kop Krossů Czeskich na te minci gakž na-
prěd docžtena Smalauwa w sobie ukazuge, y zawira položiti, kteražto Suma
od Swrchu psanich Panu Mniesstianu gest my položena dana zuplna a do-
czela zaplaczena. A protož ga Swrchu psany Jan Kropacž Ste Sumi Sstir
sisycz pul tržetibho Sia Kop krossy Cžeskych mnie Swrchu psane Panj Mnies-
stianj Qwittirugy, propusstim a Mocžnie prazdne czinim, od sebe y od Erbu
Swich a Slibugi na Swrchu psane Pani Mniesstianj a y na Wes Bukowan
ta tu Summu wicze a wiecznie se nenawraczowati žadnim obicžegem, ani kte-
rim wymisslenim prawem, ani žadni giny prawem mim, ani na Pani Rukogmie
gogich kteržiž Sau my zanie Sumu ruku danim byli Slibily. Tomu na
swiedomy, a gistotu pecžet Swau vlastnj ktomuto listu a tuto Qwitanczi
Swim gistim wiedomim, a wulj přiwiesity Sem dal, a pro ssyrssy toho wie-
domost, a gistotu příprosil Sem Urozenich Panu Petra Kržižowskyho z
Tržecžkowicz Heytmana na Kromieržiži Pana Wazlawa Mladssih z Pržeseno-
wicz a na Podstatie, Pana Jiržika Mladssih z Zastražil, a na Morkowiczych,
Pana Mikulasse Mladssih z Hradku a na Držinowicžim, Pana Jana Mladssyho
Kropacža e Newiedomj a na Gestržabicžich, Pana Tomasse Pressaka z Li-
sscž etc. že Sau pecžeti Swe podle mie na Swiedomj ktegto Qwittanczi
přiwiesyti dali, Sobie a Erbum Swim bez Sskodi. Dan w Mniescie Kromie-
ržiži we Středu na den Swatího Jakuba Apostola Letha Panie Tisicžiho
Pieti Steho cžliriczateho osmeho.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Bur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien *)

von

Christian v'Elvert.

Seit mehr als vier Jahrhunderten durchstreifen unsern Welttheil von einem Ende zum andern Haufen und Häuslein von jenen, in jedem Betrachte unheimlich-räthselvollen und oft kaum noch menschlichen Wesen, die, mit vielen Namen

*) Geschichte der Zigeuner von Grellmann, 2. Auflage. Göttingen 1787; von Dr. Leyner, Weimar 1835; von Michael v. Kogalnitschan, Stuttg. 1840; von Carl von Heister, Königsberg 1842. Die Zigeuner in Europa und Asien, von Pott, Halle 1844 (eine ethnographisch-linquist. Untersuchung).

Über die Zigeuner in Mähren und Schlesien ist bisher nichts bekannt gemacht worden, als das Wenige, was Lüliche (Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, 2. Auflage, Brünn 1825, 2. V. S. 238—239) und Hübner, Zusäge zu diesem Werke, Brünn 1831, S. 81—84, dann in der 3. Auflage des ersten, Brünn 1844, S. 179, 181, aus der neueren Zeit mittheilen.

geheißen, der Deutsche vorzugsweise unter dem der Zigeuner kennt, von jehir ein Gegenstand der Furcht oder doch besorglicher Neugier, ehemals des grauen- vollsten Abscheus und unmenschlicher Verfolgung, eine arge Landplage und Noth der Regierungen, obwohl wegen Musik, Tanz oder um abergläubischer Zwecke Willen nicht selten gesucht und begünstigt, doch von aller Welt verbannt und sich selbst verbannend, nirgends stätig, selten in Häusern, sondern, wie das scheue Wild, unter des Himmels freier Decke, unter dem Schutz eines Banumes, in einer Felsklus oder Erdhöhle ihr kümmerliches und lästiges Dasein verbringend welches allen — nur ihnen allein nicht — elend und völlig trostlos bedürfen würde.

Man schätzt ihre Zahl in Europa auf 1 Million, in Afrika auf 400,000, in Indien auf 1½ Million und im übrigen Asien auf ungefähr 2, zusammen auf 5 Millionen.

Die Gelehrten sprechen sich dermal einmütig gegen den egyptischen und für den indischen Ursprung der Zigeuner aus. Dennoch neunen sie die Französen Bohemiens *).

Obwohl man ihr Erscheinen in Europa mit Timurs Einfall in Indien und mit den Kriegen der Türken gegen Griechenland in Verbindung bringt und schon in des ungar. Königs Bela Heerzuge gegen Böhmen (1260) Zigeuner zu finden glaubt (Ludewig reliquiae M. S. XI. 301), so sieht man doch das Erscheinen der Zigeuner in Europa gewöhnlich in das Jahr 1417 (Wachsmuth, europ. Sittengeschichte IV. 142). Nach den Scriptores rerum bohem. III. Prag 1829 S. 23 schlichen sich aber die Zigeuner schon im J. 1416 in Böhmen ein und behörten die Leute. Um wie viel früher muß dies in Ungarn, in Konstantinopel und in den Ländern geschehen sein, welche schon damals unter der Herrschaft der Osmannen standen? In Straßburg zeigten sich die Zigeuner zuerst 1418 (Strobel, Gesch. des Elsasses III. 187).

Zu derselben Zeit, sagt Müller (in den Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, seiner Werke 12. T. S. 105, die Belegstellen dazu im 19. T. S. 193 — 198) nach vollendet Kirchenversammlung (zu Konstanz, die eine Masse Bettler und Gesindel herbeizogen) erschien vom Gebirge her in den Landmarken der Stadt Zürich eine große Schaar von unbekannter Nation, braun von Farbe, fremd von Gestalt, in Kleidern gering, mit Pässen von der obersten geistlichen und weltlichen Macht. Michael hieß ihr Anführer; sie wurden Zigeuner genannt. Von allen Ländern, wo fremde Sprachen geredet wurden, wußten die damaligen Menschen so wenig, daß die Zigeuner nicht verstanden werden mochten, oder ungeahndet logen. Aus ihrer Sprache vermuthet man

*) Palacky (Gesch. Böhmens 3. B. 3. Abth. S. 336) nimmt an, daß die Franzosen die Zigeuner nicht etwa, weil die ersten Häuser derselben über Böhmen gekommen seien mögen, sondern absichtlich Bohemi nannten, um das Rehervoll der Böhmen, mit der verachteten Klasse von Menschen, welche sie damal lebten lernten, in eine Linie zu stellen.

endlich, in der großen Erschütterung des öbern Ostindiens, als Pir Mohammed Jahan Ghir, Timurs Enkel, das Haus der Sultane von Ghaur gestürzt, seien sie, besonders aus dem Lande Multan, Asien hervor, nach Europa gekommen. Damals hielten sie christliche Sitte, und wurden gebuldet als die (aus der Beute irgend eines Volks) eine Zeit lang noch Gold und Edelsteine hatten. Aber von dem an zeigt sich fast in allen Ländern eine Zigeuner gesellschaft, welche ihre Oberen, ihre Gesetze, ganz oder zum Theil selbst geschaffene Sprache und gewisse, freilich eher morgenländische Künste hat, äußerst sinnreich in allen Erfindungen wider die eingeführten Eigenthumsrechte. Bis auf diesen Tag sind, besonders längshin der Gränze vieler Staaten, dergleichen Verbindungen über alle Vorstellung zahlreich, weitläufig und eng verbunden, und üben ohne Furcht Krieg wider die Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft, von welchen (weil sie ihre Vortheile nicht genießen) sie sich frei glauben, eine Menschenclasse, welche, so wie die Bettler, unter den übrigen unbeobachtet lebt.

Damals (1418) wurde, sagt Aschbach (Geschichte Kaiser Sigmund's 2. B. S. 387), Süddeutschland durch zwei Plagen heimgesucht. Die größere war eine pestartige Krankheit, welche sich durch die sämmtlichen Alpenländer bis nach Italien und an den öbern Rhein und die Donau verbreitete und viele Tausende, besonders in den Städten, dahintraffte.

Die andere Plage, fast Heuschreckenschwärmen zu vergleichen, waren die Zigeuner: plötzlich von Osten herkommend, ohne daß man über ihr eigentliches Vaterland unterrichtet war, erschienen damals zuerst vor den Städten Schaaren von verbrüderten Bettlern zu vielen Tausenden, mit Weibern und Kindern. Sie waren versehen mit Geleitsbriefen von der obersten weltlichen und geistlichen Macht. Sie stammten von unbekannter Nation: waren gelbbraun von Farbe, fremd von Aussehen, heidnischen Glaubens, zerlumpt in Kleidern, hatten ihre eigenen Anführer, Fürsten, ihren König. Sie lebten im Freien, in Wäldern und auf den Feldern: bettelten und enthielten sich nicht des Stehlens und manchfacher Betrügereien, obwohl ihre Anführer reich an Gold und Edelsteinen waren. Sie hatten auch ihre besonderen Gesetze, eine eigenthümliche Sprache, und Geschick zu mancherlei Künsten, aber bewiesen keine Lust und keinen Erieb zu anstrengenden Arbeiten, auch wenn sie ihnen vielen Gewinn verhießen. Daß sie, ein asitalischer Volksstamm, in Folge von Timur's Eroberungszuge zur Wanderung gedrängt worden, scheint wahrscheinlich. Von Ungarn aus, wo sie der römische König mit Geleitsbriefen (Pässen) zur Weiterwanderung nach Westen versah, verbreiteten sie sich zuerst über Böhmen, Deutschland, Oberitalien; dann auch in die übrigen Länder Europa's*).

*) Herman. Corner. in seinem Chronic. bei Eccard Corp. hist. II. p. 1225 erwähnt zuerst ihr Erscheinen an der Nordsee schon im Jahr 1417. Er sagt von ihnen: „Literis quoque promotorias principum et praesertim Sigismundi Romanorum Regis apud se cerebant, propter quas a civitatibus, principibus, castris, oppidis, episcopis et Prae-

König Sigmund ertheilte den Zigeunern, welche aus dem Morgenlande zahlreich in Ungarn eingewandert waren und unter ihrem eigenen Fürsten Ladislaus standen, das Privilegium, sich bei allen königlichen Freistädten, Flecken und königlichen Besitzungen niederzulassen, hiebei allen Schutz zu genießen und ihre Streitigkeiten untereinander durch eigene Richter und Woiwoden entscheiden zu dürfen. Diese Vorrechte erkauften sich die Zigeuner ohne Zweifel mit vielem Gelde. Man hat Sigmund sehr darüber getadelt, daß er den herumziehenden Horden solche Privilegien ertheilte und sie nicht sogleich im Anfang ihrer Einwanderung zur ordentlichen Ansiedelung und regelmäßigen bürgerlichen Lebensweise zwang. Allein im Königreich Ungarn, wo ohnehin mehrere fremde Stämme nach ihrer eigenthümlichen Weise und ihren eigenen Sitten und Rechtsgewohnheiten ohne Störung nebeneinander lebten, durfte Sigmund solche Privilegien ertheilen, ohne hemmend in das Getriebe der Staatsmaschine einzugreifen (Auchbach, 3. B. S. 180, Mailath, Gesch. der Magyaren 2. Aufl. 2. B. S. 125).

Die erste Erscheinung der Zigeuner machte stäfig; sie gaben vor, der Religion wegen eine Pilgrimschaft zu thun und man ließ sie gewähren; hier und da bekamen sie Schubbriefe; bearwohnt als Gauner und Diebe wurden sie bald, doch in dem Zeitalter des Verfalls mittelalterlicher Zustände (von der Mitte des 13. Jahrh. bis zur Reformation 1517 ff.) noch nirgends eigentlich verfolgt (Wachsmuth IV. 143).

Die Beschreibung der Reise des böhm. Herrn Leo (Löw) von Rozmital durch die Abendländer 1465 — 7 (herausgeg. Stuttgart 1844 S. 170, 175, 189) zeigt, daß die Böhmen Kenntniß von dem Wesen der Zigeuner hatten. Sie sagten, daß die Zigeuner in allen Landen gar viel herrlicher gehalten werden, als sie auf der Reise von Burgos nach St. Jakob von Compostella in Spanien gehalten wurden, daß sie selbst ihre Pferde also nieder binden müssten, wie die Zigeuner, daß sie in Castiliens zu bösen Christen kamen, welche die Gestalt, wie die Zigeuner, die in unsfern Landen umziehen, haben, auch mit Stehlen u. dgl. ein zigeunerisches Wesen führen.

Ihr erstes Erscheinen in Mähren ist unbekannt, doch dürfte es wenigstens nicht später als in Böhmen erfolgt sein.

Diese Zugvögel wurden so lästig, daß die Stände wiederholt beschlossen, die Zigeuner nicht im Lande zu dulden (Landtagsschlüsse von 1538, 1539, 1548, 1550, 1560. — Index der ständ. Pamätsbücher).

1575 wurde neuerlich deren Ausstreitung aus dem Lande von den Ständen beschlossen (Lufsche S. 124).

Man hielt sie im 16. Jahrhunderte allgemein für Spione und es fehlte daher auch in Deutschland nicht an scharfen Edikten, sie ganz daraus zu ver-

tis, ad quos declinabant, admissi sunt et humaniter tractati.“ Auch andere Nachrichten sagen, daß die Zigeuner Briefe von König Sigmund gehabt: so auch hatten solche die, welche 1422 bei Vologna erschienen: Muratori rer. Ital. XVIII. a. 1422. „Aveo un decreto del Re (Sigismondo) di Ungheria.“ Bgl. Grellmann Gesch. der Zigeuner S. 200 ff. Joh. v. Müller Gesch. schw. Eidg. III. S. 115.

treiben. Dessenungeachtet vermehrten sie sich, besonders in Oesterreich, immer mehr und wiederholte Mandate drangen darauf, sie gefänglich einzuziehen und der Regierung zur Untersuchung zu überantworten. Da jedoch mehrere Ortsgerichte den Proces viel kürzer machten, so erließ König Ferdinand I. am 20. Jänner 1556 ein offenes Patent, daß die Zigeuner, besonders die Weiber und Kinder, nicht gleich zu ertränken oder sonst jämmerlich umzubringen, sondern, wie Gefangene, zur Arbeit und auf andere Weise zu verwenden seien (In der böhm. Zeitsch. Lunir 1855, 1. H. ist ein Dekret Ferd. I. wider die Zigeuner). Auch in Ober-Oesterreich ergingen wiederholte Verordnungen (1554, 1559), die fortan herumstreifenden Zigeuner einzufangen, welche die Leute betrügen, bestehlen, wahrsagen, arge Zauberei treiben und oftmals Kundschafter für die Türken seien (Priv. oberösterr. Gesch. II. 261, 265).

1579 sandte der türkische Pascha von Osen einen großen gesammelten Haufen Zigeuner auf Beute nach Mähren mit dem Versprechen der Hilfe und des Schutzes, wenn sie reich beladen zurückkehren würden, in der Wahrheit aber mit der Absicht, die Beute ihnen unter dem Vorwande abzunehmen, daß sie den unlängst geschlossenen Waffenstillstand gebrochen hätten. Allein beide wurden, letztere schrecklich, getäuscht. Denn die schnell bewaffneten Mährer ereilten die Räuber bei Olmütz, erschlugen einen und flügten den andern Theil und richteten bei 600 mit dem Strange hin. Der Kaiser verbot aber durch offene Patente, je den Zigeunern einen Aufenthalt in den kaiserlichen Staaten zu gewähren (Rhevenhüller's Annalen 1. T. S. 9; Morawetz Geschichte Mährens 3. B. S. 43).

Dennoch schlich sich dieses herumschweifende und müßige Gesindel wieder in Mähren ein, denn die Stände verbaunten neuerlich die Zigeuner im Jahre 1599 aus dem Lande (Moravelz p. III. p. 62) und nach dem Landtagsschlusse vom Jahre 1607 sollen die eingekerkerten Zigeuner nach Besund bestraft oder aus dem Lande geschafft werden.

In Schlesien verordnete der Oberlandeshauptmann Georg Rudolph Herzog von Liegnitz (Patent, Liegnitz 30. Juni 1613), den herumvagirenden Landsknechten, Zigeunern und Brand-Bettlern kein Geld oder Brod, noch sonst etwas zu reichen und sie bei Unfügen ins Gefängniß zu bringen, um sie dem kaiserlichen Befehle gemäß nach Raab zur Festungskarbet abschicken zu können. Unter Erneuerung dieser Verordnung wurde weiter befohlen, die Zigeuner, wenn sie binnen 14 Tagen nicht aus dem Lande gingen und die Beute vergewaltigten oder andere gefährliche Praktiken vornehmen würden, aufzubringen und an Leib und Leben zu bestrafen (Patent, Bernstadt 5. Sept. 1618), dieselben durch die Landes-Einspänner oder, wo es nöthig, mit Hilfe von Land und Städten aufzutreiben, zu fangen und nach Umständen an Leib und Leben zu strafen, oder aus dem Lande zu vertreiben (Patent, Brieg 21. März 1619, in Auszügen in Walther's Silesia diplomatica, 2. T. S. 236 — 237).

^{*)} 1584 bewilligten die mähr. Stände den neutritscheiner Bürgern für das Abschaffen der Zigeuner außer Landes 700 fl. aus den Landesgeldern.

Der nun hereingebrochene dreißigjährige Krieg, welcher alle Leidenschaften entfesselte, zuchtlose Kriegshaufen aus allen Weltgegenden nach Deutschland brachte und die entsetzlichsten Folgen zurückließ, begünstigte nicht wenig das Treiben der Zigeuner und entzog sie auf längere Zeit dem Auge der Regierung.

Berittene Zigeunerbanden, zu 10 — 15 Mann stark, zogen 1625 Wallenstein's zusammengerafftem Heere auf dem Marsche aus Böhmen nach dem niedersächsischen Kreise auf ungebauten Wegen voran, versteckten sich in Gehölze, spähten die Umgegend aus, um sie, wo kein Widerstand ihnen entgegen trat, zu plündern (Hurtur's Wallenstein S. 49).

Erst längere Zeit nach dem Ausgange des 30jährigen Krieges sehen wir die Zigeuner wieder zum Gegenstande gesetzlicher Einwirkung werden.

Im Jahre 1663 durchwanderten Schlesien viele Zigeuner, als der Türken und Tataren Spione, sie besuchten auch die Brieger und brachten viele falsche Münzen von den fürtlichen Achtzehnreuter-Stücken aus, also daß Jedermann auf diese Gäste argwohnte. Der schles. Oberlandeshauptmann Georg Herzog zu Brieg ließ sie daselbst einziehen, auf die Tortur legen und, als die Kriminalgerichte genügende Beweise ihrer Frevelthat eingezogen, sechs dieser falschen Münzmeister enthaupten, ihre Körper aber auf dem Scheiterhaufen verbrennen (Lichtstern, schles. Fürstenkrone, Frankfurt a. M. 1685, S. 742; derselben (Lucd) schles. Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1689, 2. T. S. 2129).

Als sich Klagen über die auf dem Lande und in den Städten Mährens anhäufenden Bettler, welche sich grosstheils aus Pohlen und Schlesien einschlichen, erhoben, wurde unter anderen auch angeordnet, „daß das Zigeunervolk, da es sich wider die vorlängst ergangenen Generalia hier Landes betreten ließe, von denen Herrschaften mit gesampter Hand ergriessen und von einem Guilt oder Herrschaft zu der andern ohnverzüglich geliefert und also forth und forth bis über die Gränz gegen Pohlen ausgejagt werde“ (Landtagsschluß 1677—8). Wenn sie sich weigern abzuziehen, sollen sie die f. Kreishauptleute gesänglich anhalten, die stärkeren und tauglichen zur Schanzarbeit auf eine geraume Zeit anstrengen, die anderen aber aus dem Lande treiben (eb. 1678—9, 1682, 1683). Sobald das Zigeuner-Gesindel im Lande verspürt werde, soll es durch die benachbarten Herrschaften unverzüglich getrennt und über die Grenze ausgejagt werden. Die an der Gränz liegenden Herrschaften und Güter und deren Beamte sollen besondere Wachsamkeit anwenden und sobald diese losen Pursch ins Land rücken, bei unausbleiblicher Strafe und Ersatz des folgenden Schadens sogleich die f. Kreishauptleute avisiren, damit solche nicht so tief ins Land einschleichen, sondern förderksam zurückgetrieben werden (eb. 1686—7). Die Zigeuner sollen gleich bei den (Gränz-) Pässen angehalten, oder, da einige ins Land einschleichen, alsbald wieder von Herrschaft zu Herrschaft über die Gränz zurückgetrieben werden (eb. 1687—8). Auch spätere Landtagsschlüsse (1697, 1698, 1700, 1701) sprechen nur von der Vertreibung des heillosen Zigeunergesindels. Allein kurz

nachher überging man zum Neuersten, indem die Regierung, wie wir sehen werden, die Zigeuner für vogelfrei erklärte.

Gleiche gesetzliche Maßregeln ergriff man auch in den Nachbarländern Schlesien und Böhmen.

Zur Zeit, als wegen Ausrottung der Bettler und Vaganten in Schlesien wiederholt die gemessensten Anordnungen gegeben (1680, 1681, 1682) und zu diesem Zwecke insbesondere Land-Dragonier aufgenommen wurden, befahl auch der Kaiser (30. Dez. 1681, 6. Febr. 1683) „zur Ausrottung der in Schlesien in großer Menge sich befindlichen Zigeuner solche Landverderbliche Leuthe durch dero Soldaten zu extermiriren und stellte den Herrschaften und Obrigkeitene frei, die nächst gelegene kais. Miliz zu Ab- und Hintertreibung obvermeldten Zigeuner-Gesindels zu Hülfe zu nehmen.“ Das k. Oberamt erinnerte dabei die Fürsten und Stände und deren Aemter und Obrigkeitene, wie auch Zedermann, „sie wollen obgemeldten Käyserlichen allernädigsten Befehl, als welcher zu des allgemeinen Landes Besten und Sicherheit gereicht, in allem allergehorsamst nachkommen, mehr gedachter Zigeuner, wann sie an denen Gränzen verspüret würden, vorigen, besonders denen Anno 1678 den 17. Januarii wieder dies ruchlose Volk publicirten Oberamtlichen Patenten gemäß alßbald zurück weisen, und da ein oder der ander Stadt wieder derer Menge nicht bastant wäre, selbige zwar mit Zugiehung der in denen nächsten Quartiren logirenden Miliz eliminieren, und zurück treiben; Auch wann sie sich wiederseglich erzeigen solten, mit gefänglicher Einziehung und Straff verfahren; Herentgegen aber auch hier mit Oberamtlich verwarnigt seyn, daß, im Fall ein oder andere Stadt hierinfalls einiger Gestalt Conniviren, und da mehr gesagte Zigeuner sich ein oder anderen Orthes im Lande betreten ließen, wieder sie die in vormähligen Patenten ausgesetzten Leib und Lebens-Straffen nicht exequiren würde daß wieder selbten selbst scharff animadvertiset werden solle“ (Patent Breslau 12. Februar 1683, schles. Ges. Slg. Leipzig 1736, 1. T. S. 136 — 142).

Wie wenig diese Anordnung gefruchtet, zeigen die schnell auf einander gefolgten Erneuerungen und Verschärfungen durch die Patente des schles. Oberamtes vom 4. Dez. 1685, 28. April 1688, 3. Juni 1689, 13. August 1695, 6. November 1700, 17. August 1703, 3. Februar 1706, 19. April 1708, 26. Juli 1715, 23. Juni 1721, 26. März 1726. Wir heben aus denselben jenes hervor, was näher bestimmend und bezeichnend ist. Als die böhm. Statthalterei die Anzeige „wegen gewisser in das Land allda eingeschlichener und wiederumb gegen diesem Herzogthumb Schlesien sich gewendeten Zigeuner“ mache, befahl der Kaiser (Reskript 21. April 1688) dem schles. Oberamt, „daß nachdem bereits vorhin durch verschiedene, in dero Erb-Königreich und Landen ergangene Resolutiones, solch unnützes Zigeuner Gesindel auf keine weis zugesulden allernädigst anbefohlen, und nun zu besorgen sey, daß oberwehnter Schwarmb aus dem Königreich Böhmen in dieses Herzogthumb Schlesien divagiren möchte, das Oberamt also die behördige Anstalten und Verordnungen ergehen lassen“.

sollte, damit, wo gedachte colluvies der Landstreicherischen Ziegeuner in diesem Herzogthumb Schlesien, es sey jetzt oder inskünftig betreten oder ansichtig würde, man sich deren zu bemächtigen bestleissen, ihnen alle ihre Sachen wegnehmen, und solche zu Bestreitung der hiezu erforderlichen Uukosten, oder auch deren etwa von ihnen im Lande verursachten Schaden anwenden, dieselbe also gleich zum nächsten Ort aus dem Lande führen, und mit lehrer Hand weiter fortschicken solle, damit sie fürohin sich desto weniger in denen Kayserlichen Ländern betreten lassen möchten: Ueber dieses auch und hierbey, ob gleich dergleichen unnützes Ziegeuner Gesindel auf die bey sich habende Pässe sich beziehen möchten, solche jedoch gar nicht zu attendiren seyn sollen, weilen dieselbe sich auf ganze Colonias und Familien nicht erstrecken, sondern nur allein einem oder andern von ihnen particulariter ertheilet worden (Patent 28. April 1688 in der schles. Gesch. Slg. 1. T. S. 153, 162).

Als das „Müßiggängig Landschädliche Ziegainer-Gesindel“ aus Oesterreich ob der Enns vertrieben worden *), erinnerte Kaiser Leopold, dasselbe könne tiefer in die österr. Lande und nach Böhmen nicht wohl anders als durch Mähren und Schlesien „mittels verborgener einpractirung einschleichen.“ Es seien so viele Verbote und Befehle von ihm ergangen, die Ziegeuner nicht zu dulden, wo sie betreten werden abzuschaffen und aus dem Lande zu verweisen, auch mit ihnen, wenn sie wieder eindringen sollten, der Schärfe nach mit der Confiscirung ihrer Sachen und Strafe der öffentlichen Arbeit zu verfahren. Der Kaiser befahl daher neuerlich ernstlich und nachdrücklich, dieses landstreicherische Gesindel nicht ins Land und über die Gränzen einzulassen, sondern unmittelbar von da abzuschaffen, wenn es aber dennoch wie immer eindringen sollte, auf die angeordnete Weise zu versahen (Res. 24. Mai 1689). Wie nach Böhmen und Mähren erging diese Weisung auch nach Schlesien. Hier machte sie das k. Oberamt, unter Erneuerung der früheren Vorschriften, unterm 3. Juni 1689 (schles. Ges. Slg. 1. T. S. 174) mit folgendem Beisatz bekannt: Sintemahlen aber all solcher Heylsamen Kayserl. und Königl. allergnädigsten Resolutionen, und Unserer darauf gegründeten scharfen Ober-Amtlichen Verfugungen ungeachtet, dieses Heyllose müßiggängig-Landsfahrende Ziegainer-Gesinde sich noch fort und fort in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien in Dörfern und bey Städten, einzel auch Compagnie weiß, ja so gar vor denen althiesigen Stadt-Thoren ungescheuter sehen lässt, diesem grossen Ubel und Unheyl aber dermahl einst mit Bestand abzuholzen ist, wie dann, ob aller-höchst erwehnte Ihre Kayserl. und Königliche Majestät die gänzliche Vertreibung dieser lüderlichen Leuth auf alle Weis bewerkstelligt wissen wollen, und zu diesem Ende dieselbe auf abermahlig erstattete Nachricht von Dero Königl. Stadthalterey in Böhme, unterm Dato Karenburg den 24ten nechst abgerückten Monats May an Uns von neuen

*) S. darüber die Verkehrsmittel von Ritter von Spaun, Linz 1818 S. 8.

rescribiret und gnädigst anbefohlen, wein gedachtes Land schädliches Gesindel tieffer in Dero Landen, entweder durch das Marggraffthumb Mähren oder dieses Herzogthumb Schlesien aus Hungarn mittels verborgener Einpracticirung einzuschleichen pflegen thäte, daß Wir dieses fernerhin und inskünftig zu verhindern die widerholte ernstliche und nachdrückliche Verordnung vorkehren solten, damit solch liederliches Volk nicht allein ins Land über die Gränzen nicht eingelassen, sondern immediate von dor abgeschaffet, und wann es gleichwohl sich quocunq; modo ins Land eindringen sollte, wieder dasselbe, wie wieder das albereit sich im Land befindende Dero vorhin ergangenen obangezogenen Raysel. Constitutionen gemeh versfahren werde.

Kurz nachher erinnerte das schles. Oberamt (Patent 13. August 1695, schles. Ges. Elg. 1. T. S. 209), „wie oft im gegenwärtigen Seculo durch emanirte gedruckte Oberambtl. Patentes die Ausrot- und Vertilgung des im Lande herumschweiffenden, zur Arbeit verdrossenen, bloß allein dem Mühiggang ergebenen liederlichen Volkes, wie auch starken, gesunden, und des Almosens ganz unwürdigen Bettel-Gesindels, welches unter dem Prätext des Almosen-Sammelns, durch Raub, Dieberey, Mord, Brandt, falsche Münzung, und andere Frevelthaten nichts als Unheyl zu stiftten pfleget, wie auch wegen Ausschaff- und Vertreibung der Zigeuner sehr nachdrücklich und scharff verordnet worden; Alldieweiln aber alle seithero mit höchster Sorgfalt hierinfalls verfaste Oberambtl. Verordnungen, vermutlich aus der Ursachen, daß theils Stände es an gebührender Aufsicht, und Execution erwinden lassen, und was durch derley Bagantien und ruchloses Volk im Laude für Ubeln gestiftet werde, wenig zu Gemüthe gezogen, den angezieheten Zweck bis dato nicht erreicht haben: Indeme vor kommt, und der Augenschein es überall selbsten giebet, daß bey Städten, und Dorffschaften solches liederliche Gesindel und Bettel-Volk, Mann- und Weiblichen Geschlechis sich so häufig einschleicht, und durch steten Überlauff, trojige und bedrohliche Abheischungen des Almosens dergestalten unerträglich macht, daß denen Inwohnern, bevoraus denen Armen bey lezigen ohne dem beschwer-ten-Brod-Theuren Zeiten, es ferner auszustehen nicht möglich fallen würde; Also haben Wir der höchsten Nothwendigkeit zu seyn befunden, die so wohl wider die im Lande herum vagierende Zigeuner, als auch contra validos Mendicantes, in verstrichenen Jahren, insonderheit die Ann. 1680 den 7. Aprilis, 1681 den 16. Octobr. 1682. den 18. Decembr. und 1687. den 21. Augusti, mittelst gedruckter Patenten, hierinfalls Ober-Ambtlich gethane Vorkehrungen zu Ausrottung derley böß- und schad-haftten, auch denen Landes-Innwohnern sehr beschwerlichen Volkes, hierdurch zuerfrischen; Allermassen dann an Hoch- und Wohl gedachte, Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Stände, wie auch alle andere Obrigkeit, Aemter, Gerichte, und jedermanniglichen, Königl. Ober-Ambts-wegen die wiederholte Erinnerung, ernstliche Verinahmung und gemessene Verordnung hiemit ergehet, daß ein jedes Fürstenthum, Stand, Herrschaft, Obrigkeit, und Ort, zu Folge obberührter Ober-Ambtl. Verfügungen, Imo. alle in dem Begrieff

seines Territorii befindliche einheimische Bettler, welche wahrhaftig preßhafti erfunden werden, und propter vitium corporis Schwachheit des Leibes, und Unvermögenheit der Kräfte, das Brod mit Hand - Arbeit nicht mehr erwerben können, mit einem gewissen Signo bemerkten, und selbige entweder in die Hospitalien, wo solche vorhanden, aufzunehmen, oder zu Erlangung des erforderlichen Unterhalts, durch Colligirung des Almosen bey selbiger Commun, oder sonst nothdürftige Vorsehung ihm, nicht aber, wie Zeithero von vielen Ständen geschehen, Promotoriales und Bettel-Briefe an fremde Orthe ertheilen solle, damit benachbarte Stände nicht überlauffen, und durch solches Mittel dem schädlichen Vagiren und verbächtigen Versammelungen des Bettel-Volkes gesteuert werden möge. Was aber 2to. die unter eines jeden Jurisdiction erfundene starke, gesunde, und zur Arbeit noch taugliche Leuthe, sonderlich das junge Volk, ausgetretene widerspenstige Dienst-Bothen, und verwancete Kinder anlanget, sollen vergleichend nach Maßgebung der Anno 1679. bestätigten Gesinde-Ordnung zur Arbeit angetrieben, und Ihnen der Müßiggang auf alle Weise verwehret; Hingegen 3to. die Zigeuner und frembden aus Hungarn, Pohlen, Sachsen, und andern angränzenden, oder fernen Landen eintretende Bettler, Einlägere und Voganten, es seyn preßhaft oder gesunde, (wiewohl denen revera und nicht wie zum öftern geschiehet, durch Betrug angestellten preßhaften, durch ein freywilliges Almosen die christliche Liebe zu bezeugen, unverbothen bleibt) ohne Unterschied, in denen Gegenden wo sie sich aufzuhalten, oder erstlich in dieses Land einrücken, durch die Aembter und Instantien und vermittelst Aufsicht der Jüngsten in Städten, und der benachbarten Dorff-Gemeinden, mit gesampter Hand, nebst denen im würcklichen Sold stehenden Dragonern, alsbald wieder aus dem Lande fortgeschaffet, und zurück getrieben, oder da es nicht geschehen könne, wenigstens in die nechst Guarnison gebracht, den Wirthen und Kreischamen, in Städten und Dörfern aber einige zu hegen, zu beherbergen, oder Unterschleif zu geben, bey schwerer Straffe verbothen werden. Und womit bemeldtes alles frembde unnüze, verdächtige Volk desto füglicher aufgebracht und aus dem Lande vertrieben werden möge: Sol 4to. Ein Jedes Fürstenthum, Stand und Herrschaft, nebst ieh ermeldter Aufsicht der Jüngsten in Städten, und der Dorff-Gemeinden, wie ieh gedacht, seinen haltenden Dragoneru, bey Verlust der Dienste und erfolgender empfindlicher animadversion, ernstlich mitgeben, daß Sie die Straßen fleißig bereithen, alles nicht nur auf der Straße, in Wältern und Feldern, sondern auch in Dörfern und Kreischamen antreffende unbekannte ledige Gesindel, und frembde Bettler, anhalten, zum Verhaft bringen, die Obrigkeiten und Gerichte aber, wer? und woher sie seyn? Was ihr Vornehmen sey? bald Gerichtlich examiniren, und dem Gefunde nach, ohne mindeste Connivenz mit denen in dem Anno 1680. den 7. Aprilis publicirten gedruckten Patent fürgeschriebenen Straffen versfahren, auch in die Complices, da einige angezeigt würden, inquiriren, und hierinnen die Obrigkeiten auf beschéhene Requisition, einander hülffliche Handbietung zu leisten, bey Verlust ihrer Gerichte, verbun-

den seyn sollen, gestalten wegen derer tam inquirendo qvam exeqvendo etwan auslauffenden Unkosten, auf erstatteten Bericht des Verlauffs an das Königl. Ober-Amt, und gebührende Liqvidation, ab universo nicht allein die billigmäßige Resfusion, sondern auch denen Dragonern, da Sie mit Vertreib- oder Verhaftung derley losen Gesindels sich embig und fleißig erfinden lassen werden, ein adjuto und zulänglicher Recompens bey ihrem Anmeld und Anzeigung der würdlichen Verrichtung unfehlbar erfolgen wird.

Auf ähnliche Weise versuhr man mit den Zigeunern in Böhmen. Als die k. böh. Statthalterei glaubwürdig vernahm, „daß in unterschiedlichen Craysen vielfältige Zigeuner sich befinden, durch welche viel schädliche Feuer und andere Ungelegenheiten verursachet werden, verordnete sie mit Berufung auf frühere derlei Verfügungen den Kreishauptleuten, diesem heillosen Gesindel keinen Aufenthalt zu gestatten, sondern bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß die Ziegeuner nirgends geduldet und überall aus- und abgeschafft werden (15. Nov. 1674, in Weingarten's Coder S. 409).

Zu den strengen Maßregeln, welche die böh. Statthalterei wegen der vielen Feuersbrünste im Lande gegen die französ. Mordbreuner ergriff (Befehl an die Kreishauptleute vom 21. August 1689, eb. S. 537), gehörte auch die Erinnerung“ an die in Böhmen dem Vernehmen nach sehr häufig zusammen gerottirten Zigeuner, daß sie im Falle, als sie das Königreich nicht innerhalb der angesegnen wenigen Tagen meiden würden, von denen Landjägern als Vogelfrey zu verfolgen seyn.

Dessejnungeachtet mußte aber die böh. Statthalterei wahrnehmen, daß so vielfältigen faiß. Verordnungen zu wider „sothane Zigeuner-Colluvies einen Weeg als den anderen in verschiedene Crayse und Ort nicht allein höchststrafbar eingeschlichen und alsdarin nach Belieben vagiren, sondern sogar von etlichen aus denen Landes-Inwohnern und ein oder dem anderen Crayß-Haupitleuten selbst unverantwortlich soviret und befördert, sie geheget und ihnen nicht allein die Aufenthalt gegeben, sondern auch die Lebens-Mittel subministriret, ja sogar mit Besförderungs-Briefen von Ort zu Ort versehen haben.“ Die Statthalterei verordnete daher den Kreishauptleuten (23. Dez. 1692, eb. S. 564), daß sie „dieses Gesindel alsgleich dissipiren, solches über die Gränzen verjagen, und ihnen mit allem erforderlichen Ernst bedeuten sollen, sich mit ihrem völligen Anhang innerhalb nächstfolgenden acht Tagen, nachdem ihnen dieses kundbar wird, aus dem Lande zu packen, sondern auch allen andern von dergleichen Gesindel, wo sie deren einen oder mehr antreffen werden, kündig zu machen, daß selbige dieses Land zu allen Zeiten meiden und sich hierinn keines wegs betreten lassen sollen. Allermassen widrigen Falls, und da einer oder anderer darwider zuhandlen sich gelüsten und hier Landes, nach Verflissung obangeregter acht Tage, gleichwohnen betreten ließe, ein solcher vermessener Lechter der allgemeinen Fürschung- und Verordnungen, das Leben verwürcken, und durch den Strang zum Tod gebracht werden wird“. Weiter sollen die Kreishauptleute um der erwähnten „schädlichen

Inconvenienz fürohin möglichst vorzubiegen und solche zu steuern denen Herren Innwohnern es, was massen wider dieselbe, als ungehorsame Transgredienten und Verächter Ihrer Majestät allergnädigsten Resolutionen, und hiernach ergehenden Verordnungen, und zwar daferne eine aus denen Obrigkeiten, die mögen seyn, wer sie auch wollen, sich hervor thäte, daß sie, oder ihre Unterthanen mit derselben Connivenz ein- oder mehr Zigeuner, oder einige von derley Landfürherischen Rout, einigen Aufenthalt und Beförderung, unter was Prätext es auch seye, oder den Namen haben möge, zugeben sich unterstinge, der Königl. Fiscus agiren; ein Unterthan aber, so sich gelüstten ließe, sie zu leiden, einen aus dergleichen Gesindl zu seiner Chaluppen auf 200. Schritt sich zunäheren, oder mit ihm anderster umzugehen, ihm Brod und andere Lebens-Mittel zu reichen, am Leib und Leben unausbleiblich abgestraft werden solle, mit allem Ernst bedeuten".

Als die bisher ange deuteten Verordnungen nicht den erwarteten Erfolg hatten, schritt die Regierung zu der früher nur vorübergehend angewendeten äußersten Maßregel und erklärte die Zigeuner für vogelfrei *). In Böhmen geschah dies mit Leopold I. Rescripte vom 11. Juli 1697 (Weingarten's Coder S. 595): Leopold. Liebe Getreue; Demnach Wir vernehmen müssen, daß die Zigeuner, welche Wir durch unterschiedliche Penal-Mandata mit angedrohter Lebens-Straff von Unserm Erb-Königreich und Landen in perpetuum zu eliminiren und zu bannisiren anbefohlen, sich alles dessen ungeachtet, Unsere Länder zu betreten, anmassen dörffen; und nun Wir ein für allemal statwirt wissen wollen, daß ermeldt schädliches Zigeuner Gesindel auf alle Weiß und Weeg, außer der Gränzen Unserer Länder, vornehmlich aber Unser Erb-Königreichs Böhmen gehalten, und demselben weiter kein Zutritt verstattet werden solle.

Als haben Wir gnädigst resolvirt, mehr berührte Zigeuner, wann dieselbe fürohin in Unserm Erb-Königreich Böhmen sich betreten und blicken lassen werden, für Vogel-frey erklärt und declariren zulassen, euch hiemit gnädigst beschlende, daß ihr solche Unsere ernstliche Resolution in denen Craysen, durch öffentliche Patenten publiciren, und zur männlichen Wissenschaft bringen lassen sollet, daran beschicht ic. Geben Wien, den 11. Julii, Anno 1697.

Diese Maßregel kam alsbald auch in den Nachbarländern zur Anwendung.

*) Hormayr (Geschichte Wien's 4. B. 3. H. S. 225) sagt: Der früher wegen Kundschafft und Briefwechsel mit den ungarischen Mihvergnügten und mit den türkischen Gränzpaßchen auf die Juden geworfene Verdacht fiel nun auf die Zigeuner. Vorjünglich während der Rakoczy'schen Unruhen (1704—1706) erging wider sie die schwerste Verfolgung, in der das ganze Volk vogelfrey erklärt und besohlet wurde, sie, wie sie betreten würden, Männer und Weiber, auf der Stelle niederzumachen, oder auf die nächsten Bäume zu hängen und nur die Kinder zu schonen, die getauft und in Spitaler zur christlichen Auferziehung vertheilt werden sollten.

Die schles. Bettler-Ordnung vom 6. Novbr. 1700 (in Brachvogel's Ges. Slg. 1. T. S. 293) verblieb zwar noch bei den früheren Verfugungen, daß die Landdragoner die freudnen Bettler wie auch Zigeuner und anderes verdächtige Gesindel alsgleich über die Landesgränzen treiben und ihnen die Wiederkehr verbieten und verwehren und, im Falle der Unzulänglichkeit der Landdragoner, die im Lande einquartirten Soldaten oder auch die nächst gelegenen Gemeinden und Dorfschaften zur Vertreibung dieses Gesindels mitwirken und dieselben Obrigkeiten, welche es über zwölf Stunden auf ihrem Grund und Gebiet dulden oder unterhalten würden, der Armut zum Besten zu einer empfindlichen Geldstrafe verhalten werden sollen.

Und noch das schles. Oberamtspatent vom 13. August 1703 (in Brachvogel's Ges. Slg. 2. T. S. 581) machte bekannt: was massen allerhöchst gedachte Thro Kaiser- und Königl. Majest. auf Vernehmen, daß in diesem Dero Erb-Herzogthum Schlesien das schädliche und Land-verderbliche Zigeuner-Gesindel sich wiederum einzufinden beginne, und von der vorhin scharf verbotenen Betretung des Landes weder durch die wiederholte publicirte öffentliche Inhibitionen, noch auch durch die bisherige Ausschaffung, und an verschiedenen aus diesem Gesindel vorgenommene Bestrafung abzuhalten wäre, ja so gar denselben von einigen hiesigen Landesfassen die Subsistenz auf dero Fundis gestattet, oder sonst zu ihrem besseren Fortkommen einiger Vorshub gegeben würde, an Uns unterm dato Wien den 8. dieses fortschreitenden Monats und Jahres allergnädigst rescribiret, wie daß dieselbe vergleichens Dero treugehorsamsten Unterthanen und Landes-Inwohnern unerträglich fallende, ja die Ruhe und Sicherheit im Lande selbst turbirende Leute aus Dero Erb-Herzogthum Schlesien gänlich extermint gnädigst wissen wolten, und dahero in Gnaden resolviret hätten, daß solches das Land zu Dero höchsten Undienst durchstreifende Zigeuner-Gesindel mehrbesagtes Herzogthum Schlesien vermaln ohne einzigen Verzug räumen, und bey fernerer Betretung desselben Vogel-frey seyn, und diejenigen Privati in Provincia vel Ducatu, so diesen herum schwermenden Leuten einigen Auffenthalt geben werden, ipso facto in eine Fiscalische Straf von 200 Ducaten gefallen seyn, und daß solche bey derselben remorirender Bezahlung executive unnachbleiblich eingetrieben werden solle.

Ungeachtet dieser geschärften Weisung erfuhr das k. Oberamt, daß dieses in ziemlicher Anzahl bestehende, auch mit Pferden und Gewehr wohlverschene Gesindel, annoch da und dort im Lande herumb vagire und sich betreten lasse, welches dem Verlaut nach unter andern daher röhren solle, daß da zu dessenVertiligung die Gemeinde eines Orts zum öfttern nicht sufficient ist, dero selben von denen benachbarten keine Hülfe geleistet, mithin ein Stand nebst dem andern den Raub und Muthwillen solcher Land-Streicher, auch andern besorglichen Unheil exponiret wird. Das Oberamt erinnerte daher mit dem Patente vom 27. Sept. 1703 (in der schles. Ges. Slg. 2. T. S. 158) die schles. Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beamte, die Ausrot-

tung mehrerwehnten Zigeuner-Gesindels sich derogestalt angelegen zu halten, und die benötigte weitere Verkehrung zu thun, darmit, wenn hiervon irgendwo eine Anzahl vermerket wird, die jüngsten aus denen nechstanliegenden Städten und Gemeinden aus denen Dörfern, durch ein Glocken Zeichen, oder sonst auf andere Art, alsobald in solcher Anzahl, als es die Nothdurft und Stärke des daselbst sich eingefundenen Zigeuner Schwärms erfordert, zusammen gerufen, und solcher durch allerhand Bevhülff, worauf sich kein Stand oder Gemeinde bey schwerer Verantwortung zu entbrechen hat, aus dem Lande verjaget, diejenigen aber, so sich ferner darinnen betreten lassen, und ertappet oder gefangen eingebbracht würden, andern zum Schrecken und Abscheu alsogleich und ohne weiteren Process an den nächsten Baum aufgehänget werden mögen. Diejenige Gemeinde, welche der anderen hilfreiche Hand zu leisten sich weigern würde, soll mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt werden und hiervon ein Drittel dem Denunzianten zukommen.

In Mähren heißt es aber schon im Landtagsschlusse vom Jahre 1701½: Was wegen Ausrottung des heilosen Zigeuner-Gesindels, Das solch Gottlos ohne Maß und Gesetz in gefährlichen Irthumben, und abergläubischen Müßbräuchen zuleben pflegendes Gesindl, weder zur Haftstättigkeit angenommen, noch denselben einiger Aufenthalt als Innleuthen, oder ein anderes Receptaculum gestattet, sondern solches ipso facto gleich anderen in das Land ankommenden, für Vogelfrey gehalten werden solle, vielmahlen so wohl per Generalia, als durch die allergnädigst genähmbgehaltene Landtag-Schlüsse ausgemessen, und verordnet worden, werden sie Landes-Inwohnere deme pflichtmassig nachzukommen nicht ermanglen, damit nicht einige wider all bessere Zuversicht dagegen handlende, als Refractarij und Contravenientes dem Fisco denunciret, und sudaun quaten conveniret werden müsten. Nach diesem Landtagsschlusse und dem kaisert. Befehle vom 27. Sept. 1701 machte das k. Amt der Landeshauptmannschaft in Mähren durch das Patent vom 7. Okt. 1701 bekannt, daß „man das Landschädliche und herumb vagirende Zigeiner Gesindel nochmahlen für vogelfrey erklärt und bey deren Wiederbetretung an leib und Guth nach aller Schärfe wieder Sie verfahren solle.“

In Schlesien erging aber unterm 3. Februar 1706 folgendes Oberamts-Patent (in der schles. Ges. Slg., Leipzig 1736, 1. T. S. 261): Und ist leyder! allzuviel besaudt, wasmassen das Gottlose Diebs- und Raubs-Gesindel in diesem Herzogthumb Schlesien sich dergestalten vermehret, daß weder auf dem Lande noch in Städten man das Seinige in Sicherheit halten kan, inmassen dann die Bosheit und Verwegenheit solcher Leuthe schon so weit kommen, daß sie die Gottes-Häuser so gar anzugreissen, auch die Reisenden hin und wieder anzuhalten, sich nicht scheuen. Wann danu aber an diesem Unheil und denen heraus entstehenden vielfältigen Unglücks-Fällen die Landes Aembter und Obrigkeiten grosse Schuld tragen, als welche es zeither an ihrer geziemenden Obsicht erwinden lassen, daß denen offtmähligen Oberamts-Berordnungen wegen Aus-

rottung und Vertilgung der Misiggänger, Zigeuner, starken Bettler, abgedankten Soldaten und dergleichen bey Lastern und Uppigkeiten sich ausführenden verdächtigen Gesindels, fast uirgends nachgelebet worden; Herentgegen viele aus Gewinuscht und schändlichen Eigennuz sich dahin verleithen lassen, daß sie nur umb ihr Vielualien in bessere Anwehrung zu bringen, auf ihren Gebiethe, Dorfschäften und Wirths-Häusern allerhand liederlichen Volcke freyen Aufenthalt gestatten. Als werden alle Aembter und Obrigkeit, womit solchen ärgerlichen Beginnen forthin gesteuert, und die bedürftige Sicherheit im Lande erhalten werden möge, von Königlichen Oberamts wegen alles Ernstes hierdurch ermahnet, beh schwerer Verantwortung alsogleich zu veranstalten, damit alles dem Müsiggang ergebene, und sonst verdächtige Gesindel, welches sich über sein redliches Thun und Vorhaben nicht gnugsam legitimiren kan, insonderheit die Validi mendicantes, abgedankte Soldaten und dergleichen Vaganten und Landes-Sterzer, aus dem Lande fort, und ad Locum von wannen sie gebürtig oder herkommen mit Gewalt zurück geschaffet, die Zigeuner aber mit Todtschüssen und Aufhenden (als welche zu dem Ende von Ithro Kayser- und Königliche Majestät Vogel-frey gemacht worden), gänzlich vertilget und ausgerottet werden; Inmassen dann wie solches auf dem Fall einiger Resistantz mit Hülffe und Zuthat der Nachbarschäften, auch der im Lande befindlichen Miliz, und sonst zubewerkstelligen durch die unterm 6. Nov. Anno 1700 publicirte Bettel-Ordnung gnugsam ausgemessen, dahero solche mit besserer Observanz als zeithero geschehen in Effect zusezen, auch zu besserer Animirung, denjenigen, welche dergleichen Gesindel verrathen, entdecken oder vertreiben hiffen, desgleichen ihre Heeler und Herberger anzeigen, wenigst das dritte Theil von ihrer Haabschäfft, oder von ihnen gemachten Beuthen zur Belohnung Gerichtlich zuzueignen sein wird.

Und wie die Landes Dragoner durch fleißige Bereithung der Strassen, und Beobachtung ihrer habenden Instruction in dem Werke viel beitragen können, und derowegen hierzu mit allem Nachdruck anzuhalten sein werden; Als wird nicht minder erforderl, in Städten und auf dem Lande, in Wirths-Häusern Herbergen, und in denen Kretschamen zun öfftern, ohne daß man auf die Jurisdiction einem Respect zu machen deshalb zurück zustehen oder Consideration zutragen gehalten seyn solle, genaue Visitations und Nachforschungen anzustellen, was für Leuthe daselbst gehauset oder gelitten werden, damit was verdächtig vorkommet, zusamt denen Wirthen, Diebs-Heelern und dergleichen Auhang ergriffen werden könne.

Und wie denen Obrigkeit und Herrschäften vor die unter ihrem Gebiethe gesetzte Gastwirths und Kretschmer zu stehen oblieget; So werden auch selbige auf dem Fall verdächtiges Gesinde unter ihnen geherberget oder betreten würde, zu gebührender Verantwortung und beschaffenen Dingen nach schäffer Bestrafung zugiezen, insonderheit ihrer über solche Fundos competirenden Jurisdiction, und Gerechtigkeit zu entsezen seyn, worinnenfalls alle Aembter und Regierungen,

ein ernstliches Einsehen vorzulehren nicht unterlassen solten. Gegenwärtiges Patent zu Uhrkund, Breslau den dritten Februarii Anno 1706.

Die k. böh. Appellationskammer verurtheilte von den neuerlich in Böhmen betretenen Zigeunern 4 zum Strange und mehrere andere Männer und Weiber, nach vorläufig geschworenem Halsbreverse sich bei Leib- und Lebensstrafe nicht mehr in Böhmen und den einverleibten Ländern betreten lassen zu wollen, nebst Abschneidung des rechten Ohres zum Staupenschlagen und sodann zur Verbewigung auf ewig aus Böhmen und den einverleibten Ländern. Kaiser Joseph I. gab dem von ihnen ergriffenen Gnadenrefuse keine Folge und überließ es dem gewissenhaften Befunde der k. Appellationskammer für die Zukunft, die Gnadenrefuse der Zigeuner an den Landesfürsten zu gestatten oder die patentmäßigen Strafen ohne weiters an ihnen vollziehen zu lassen (Ref. 20. Mai 1706).

Hiedurch wurde zwar die in Böhmen 1697 und in Mähren mit dem Rescript vom 26. März 1704 erfolgte Erklärung der Zigeuner als vogelfrei nicht behoben, jedoch die Anrufung der a. h. Gnade, wenn wichtige (relevante) Motive vorhanden waren, nicht verschränkt. Und nachdem die in Böhmen aufgerichteten und mit Tafeln behängten Säulen eine zur Abschreckung des Zigeunerischen Einschlusses gemachte gute Vorsehung sei, verordnete Kaiser Joseph, solche auch in Mähren an den Gränzen aufzustellen zu lassen. Zwei in Olmütz geschlossenen Zigeuner erließ er die Lebensstrafe nicht (Ref. 26. August 1709).

Diese Tafeln wurden mit dem Oberamts-Patente vom 19. April 1708 (in der schles. Ges. Slg. 1. T. S. 307) auch in Schlesien eingeführt und enthielten in einer Zeichnung „die ermeldten Zigeuner-Gesindel ausgemessene und bei dessen Eintritt in Schlesien bevorstehende Straffe.“ Es sollten nämlich „eine Tassel oder zwey, oder auch soviel deren an denen Straßen, Pässen und sonst gegen die Landes-Grenzen nöthig in proportionirter Größe von Holz verfertiget, darauf mit tauerhafften Oel-Farben, die in der Beylage vorgestellte Figuren, und die denselben ausgemessene Straffen, deutlich exprimiret und vorgestellet, diese Tasseln sodann von oben mit einer kleinen Bedeckung oder Dächel, darmit das Gemählde durch Regen und Schnee nicht so leicht abgewaschen und unkennbar gemacht werden könne, versehen, folgends an gewisse auf alldortigen Landes-Grenzen aufrichtende Säulen oder Pfähle mit dem fördersambsten angeheftet und ausgehänget, mithin die Zigeuner von dem Eintritt in Schlesien führhin abgehalten werden“ *).

Die vielfältigen Verfügungen gegen die Zigeuner vermochten dennoch ihrem Herumtreiben in den böh. Ländern kein Ziel zu setzen. Es erging da-

* In diese Zeit fällt die sogenannte vaterländische Begebenheit (wahrscheinlich ein Fabrikat Horky's und Hormayr's, wie ihre übrigen Sagen und Erzählungen) mit dem Sohne des hohenstädtler Schloßhauptmanns Barth, welcher eine bestige Leidenschaft zu einem Zigeunermaädchen fasste, sie eheligte und in der Verfolgung der Zigeuner im Walde bei Kaltenlutsch vom eigenen Bruder erschossen wurde (Hormayr's Archiv 1824 Nr. 10 und daraus in der Moravia 1838 N. 79).

her vom s. Umte der Landeshauptmannschaft Mährens unterm 20. Juni 1721 folgendes Patent:

Wegen der Röm. Kaysrel. und zu Hiespanien, Hungarn und Böheimb Königl. Mayst., als Königs zu Böheimb Marggrafens in Mähren, Unsers aller- gnädigsten Erb Landeskürsten undt Herrns, Wirtt Von dem Königl. Amt der Landeshauptmannschaft dieses Ihrer Mayst. Erb Marggrafthums allen undt Jeden Landes Inwohneren was Standes, Würden, Ambis oder Weesens die seyndt hier durch Kundt gethan: Es Wurde allen noch Errinerlich seyn, was für Verschärfte- und Königl. Aller gnädigste Resolutiones undt Generalia wegen auftrott- und Vertiligung derer im Lande sich Vlten Lassenden undt herum vagirenden Zigeinern zu Verschiedenen Mahlen, undt zwar Sub Datis den 7. Octobris An. 1701, dann den 6. Octobris 1704, wie auch den 6. Septembris An. 1709. Undt 11. Octobris des 1717. Jahres publicirt worden seindt in solchen aber forderist.

Pro Primo. Bemelte Zieggeiner für Vogl frey Erkläret waren, mit dem Beygesügten Befchl., daß Bey Ihrer Bettrettung nach aller Schärfe wieder sie Verfahren, dann

Secundo. Aller orthen, wo sich Einige aus dem Landt Verwiesene Vogel frey Erklärte zigeiner Betretenen Lassen, sie es ipso, daß sie sich Zieggeiner zu seyn Bekennen würden, sambt denen Weibern, entweder Baldt nieder gemacht, oder aufgehenskt, die Kinder aber in denen Spitalern zur Christlichen auferzihung aufgetheilet, jedoch aber auch

Tertio. Denen Jenigen Betretenen Zigeinern, welche zu Ihro Kaysrel. undt Königl. Mayst. Unsern Allergnädigsten Erb Landes Fürsten undt Herrn umb dero gnad sich wenden würden, undt dero Königl. Appellations Cammer zu Prag deren Motiva für Relevant fünden Thäte der Recurs nicht Verschrenket undt dahero Ihre Anmeldung pro gratia forderist an gedachte Königl. Appellations Cammer so dann aber Von dorten auf, Ihren Besundi nach, an aller-höchst-gedacht - Ihro Mayst. mit Ihrer guttachtlichen Meynung übersendet, auch

Quarto. In diesem Marggrafth. Mähren, gleich wie in dem Königreich Böheimb etwelche mit Zigeiner Tasln Behengte Saulen zu abschrekung des Zieggeiner Eischleiches, an denen granihen auf gestet, undt Endtlichen

Vquito. So thane Zieggeiner-Tasln, wo solche eingegangen, allenthalben, Besonders Bey denen Städten wieder aufgerichtet werden solten, mit dem fernern Befchl., daß, wenn eine Obrigkeit, oder in Ihrer abwesenheit die Arendatores undt Beambte nicht gleich Von denen alda sich etwa einfindenden, oder durch passirenden Zieggeinern entweder dem Königl. Greys Amt die anzeigung thuen, oder wird die Zieggeiner als ein aus dem Landt Verwiesenes, undt Voglfreies gesindl, Vermög der Patenten Verfahren solten; solchem Fahl eine solche Obrigkeit Empfindlich mit geldt ad fundum Septimiarum Lilium die Arendatores und Beambte aber cum opere Publico auf dem Spilberg irremissibiliter Be- strafet werden, dabey auch die gerichten Bey Bettrettung derley Zieggeiner gesindls

selbte wo? undt wie lang? auch bey wehme sie sich auf zu halten gepfleget? durch welche öhrter sie Passiret? Ob sie Demandten wegen Ihrer aufenthalt etwas gegeben? Ob die gerichte, Beambte, Schenken, Müller, undt dergleichen Leuthe Von Ihnen aufenthalt gewüst haben? Befragen, undt solches anhero anzeigen, dieses Königliche Amt der Landeshauptmannschaft aber auf derley denen Zigeinern den Vorschub gebende Personne greifen solle.

Wann dann mehr allerhöchst gedacht Ihre Kays. undt Königl. Majest. an dieses dero Königl. Tribunal Sub Dato Larenburg den 10. dieses Monaths undt Jahres abermahlen allergnädigst Rescribiret haben, dero selben bey gebracht worden zu seyn, wie das Ermeltes Schädliche Zigeiner- undt anderes sich darzu Schlagendes diinst los- undt Missiges gesindel in dero Königl.-Böhembisch Erb-Lande Vom Neuen heufig Einzuschleichen, undt sich hin undt her zu rotieren Beginne, undt wie deme nach Ihre Majest. derley Vagirendes Gesindel außer denen gränzen dero Erb-Landen gänglich gehalten, undt demselben Keinen zutritt Verstatet haben wollte, mithin sich Bemüsiget Befunden, undt allergnädigst Resolviret haben, dieses gesindel Nochmahlen gänglich für Vogl frey zu erklären mit Beygefügten ferneren allergnädigsten Befehl, daß man die Vorherige Resolutiones undt Patenten Vom Neuen im Lande Publiciren, die Königl. Herren Greys Haubt Leuthe undt Inwohnere wohl Instruiren, undt da es auch Nötig wehre, auch Vermittelst dero Regulirter Miliz so thanes gesindel Verfolgen, zur Haft Bringen, undt Exemplarisch Bestrafen, undt so dann den Erfolg Eines undt des anderen Von zeit zu zeit dero selben gehorsambst Berichten solle. Als werden zu allergehorsambster Folge dieser Bemelt allergnädigsten Resolution die oben punctalim angezogene Vorherige generalia zu iedermann's Wissenschaft undt gehorsambster genauer Befolgung hirdurch wiederholter undt gemacht, zu gleich aber himit Ernst gemessen Verordnet, daß Ermeltes Zigeiner gesindel auch anderes sich darzugeschlagenes dienstlos und Missiges gesindel, wann es hier Landes wo sich Uliken lasset, also gleich angehalten, denen obrieten, Beambten, Richtern, geschworenen, oder gerichten angezeüget in gutten undt sicheren Verhaft genommen, undt in Conformatio derer Generalien Exemplarisch Bestrafet, die Inmittelst etwan eingezogene Zigeiner Taslin allenthalben undt Besonders Bey denen Städten alsgleich wieder aufgerichtet, denn die etwan Erforschende Transgressores, so dene Zigeinern auch den übrig bey ihne Befindl. dienst-los undt missig gesindel Einen Vorschub oder aufenthalt zu geben sich Unterstenden, dem Königl. Amt oder Landeshaupt. immediatice anzeigen; wornach sich denn ein Jeder zu richten, auch Vor scheden undt ohnfehlbarer Erfolgenden Bestrafung zu hüttten wissen wirdt. Geben Brünn den 20. Juni 1721.

Als sich an verschiedenen Orten Schlesiens Zigeuner in nicht geringer Zahl spüren ließen, befahl das k. Oberamt neuerlich (Patent 26. Juli 1715, in der schles. Ges. Elg. 2. T. S. 287) deren Verfolgung und Ausrottung und zwar mit Hilfe der eben im Lande einquartirten Miliz zu Pferde. Wenige Jahre nachher begann aber „abermals ein häufiger Schwarm von ermelten Zigeuner-

und andern sich darzu geschlagenen blenslos und müßigen Gesindel sich ins Land einzuschleichen und hin und her zusammen zu rötten. Unter Erneuerung der früheren Verordnungen und Strafandrohung machen daher das k. Oberamt mit dem Patente vom 23. Juni 1723 (in Brachvogel's Ges. Sgl. 5. T. S. 1556) bekann, daß Ihre Majestät nach dem allergnädigsten Rescripte vom 10. Juni 1721 dieses vagirende Gesindel, zu Verhüttung derer dem Land zufügenden Nachtheiligkeit, nicht nur aus denen Gränzen Dero Erbländen gänzlich zu halten, und demselben keinen Zutritt zu verstatthen, allergnädigst gewöllet seynd, sondern auch selbige noch einmahl und mit diesen beygefügten ernstlichen allergnädigsten Befehl gänzlich für Vogels-frey zu erklären besunden, daß so thane Ziegeuner und herumb vagirendes schädliche Gesindel, benöthigtenfalls, durch Dero im Land stehende regulirte Miliz verfolget, zu Haft gebracht, und in conformitate der ehemaligen Penalien mit ihnen ohnnachbleiblich versahen werden solle; Uns dabei allergnädigst anbefohlene, hierüber nicht allein feste Hand zu halten, sondern auch von dem Erfolg und Vollziehung dieser Dero allermildesten Resolution zuhanden Dero Hochlöbl. Königlichen Böheimbischen Hoff-Canzley von Zeit zu Zeit das weithere allergehorsamst zu berichten.

Den Schluß der auf die Vertilgung der Ziegeuner gerichteten rücksichtlosen Gesehgebung mache Carl VI. Rescript vom 22. Jänner 1726 (in Mähren fund gemacht mit dem gedruckten Patente des k. Amtes der Landeshauptmannschaft vom 8. März 1726, in Schlesien mit dem Oberamts-Patente vom 26. März 1726, in Brachvogel's Ges. Sgl. 6. T. S. 1852). Als sich nämlich aus den an den Kaiser gelangten Berichten ergab, daß einerseits gedachtes siederliches Ziegeuner-Gesindel gleichwohlen wiederumb in Dero Königl. Böheimbische Erb-Länder einzuschleichen beginne, mithin die observanz sothauer penal-Patenten zerfallen seyn müsse, anderer seiths aber, daß in Bestrafung deren Ziegennern, sich verschiedene disformitaten ereignet, wurde, „um wegen Bestrafung der Ziegeuner in sämmlichen königl. böhm. Erbländern eine Uniformität zu introduciren nochmahlen, zu gänzlicher Ausrottung derselben, die unnachbleibliche Besfolgung erdeuthner Patenten, ernst-gnädigst anbefohlen, und zu dessen Bewürkung, wie auch zu Abwendung gemelter disformität, und zu Behebung des von Dero Königl. Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß, wegen deren bereits bestraffen, mit abgeschnittenen Ohren betretenden, doch aber verschiedene Aussichts suchenden Ziegeuner-Weibern, angezeigten Anstandes, allergerechtest resolviret, daß

Primo, die in denen Königl. Böheimbischen Erbländen betretene Ziegeuner annoch ferner, wie vorhin, Vogelsfrey erklärt seyn, und dafür gehalten. Dahero dann

Secundo, wann sie in der Flucht und Verfolgung nicht zu ergreissen wären, sondern sich auff flüchtigen Fuß setzeten, oder Widerstand thäten, und sich nicht ergeben wollten, selbte gleich in loco todt geschossen, oder sonst niedergemacht, wosfern sie aber

Tertio, ergriffen und fest gemacht werden könnten, in solchem Fall, ergriffen, und gefänglich eingezogen, und davon

Quarto, die schon erwachsene Manns-Personen mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet, Hingegen

Quinto, denen ziemlich starken, jedoch das Achtzehende Jahr ihres Alters (worinnen die discernirung bey diesen herumbstreifenden und keine glaubwürdige Zeugnuß ihres Alters habenden Gesindels des Hals-Gerichts ermessen, um solches aus dem Ansehen, Statur, Stärke, Verstand, und anderen Zeichen abzunehmen, überlassen wird) noch nicht haben mögenden Buben, wie auch allen erwachsenen, in einer Ziegeuner-Rott betretenen Weibsbildern in dem Königreich Böhemb das rechte Ohr, in dem Marggraftumb Mährten aber, wie ingleichen in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien - dann in der Graffschafft Glaz das linke Ohr abgeschnitten, dieselben mit Stauppen-Schlägen belegt, und sodann, gegen einen geschwörnen Hals-Revers (worinnen allemahl ihre-wie auch ihrer Männer und Kinder Vor- und Zunahmen zu exprimiren, nicht minder derer selben Alter wenigstens beyläufig, nebst umbständiger Beschreibung ihrer Person und Gestalt beyzusehen ist) aus allen Käyserl. und Königl. Erb-Landen auf ewig verwiesen, auch da

Sexto die, auff jetzt bemeldte Weise, mit der Fustigation und Relegation, nebst dem Ohrabschneiden zu belegen kommende ziemlich starke Ziegeuner-Buben und Weib-Personen, außer deme, daß sie im Land betreten warden, sich auch eines andern Verbrechens theilhaftig gemacht hätten, in solchem Fall dieselbe, nach Aufmessung deren eine härtere Bestrafung mit sich bringenden Rechten angesehen, sonst aber an derley ziemlich starken Buben (welche das erste mahl mit Stauppen-Schlägen und Verweisung, wie auch Abschneidung des einen Ohrs bestraft worden, und obbemeldter massen, nach Ermessung des Hals-Gerichts noch nicht Achtzehn Jahr alt seyn möchten) bey der andermähligen Betretung, nebst Abschneidung des andern Oh's, die Fustigations- und Relegations-Straff-widerhohlet, Herentgegen

Septimo, die zum ersten- oder anderten mahl mit einen- oder wohl auch beeden abgeschnittenen Ohren, oder mit einem an den Rücken befindlichen Straff-Kennzeichen in einer Rott betretene erwachsene Ziegeunerinnen ihrer hierdurch erzeugenden incorrigibilität halber, ohne Unterscheid, mit der Straff des Schwerds angesehen werden sollen; Wobey jedoch

Octavo, obermeldter Königl. Appellations-Cammer, so wohl in diesem Fall, als auch sonst das arbitrium, welchen von denen ad paenam mortis condemnirten zu Thro Käyserl. und Königl. Majestät Gnaden-Thron pro gratia recurrirenden Ziegeunern der Gnaden-Weg zu verstatthen seye, oder nicht? unbenommen seyn wird. Auff daß aber

Noch dieses schädliche Ziegeuner-Gesindel desto ehender zu Stand Rechtens gebracht, und ausgerottet werde, so seynd mehr Allerhöchst-gedacht Thro Maje-

hat allernächst gewollt, daß allen Landes-Innwohnern, absonderlich aber denen Obrigkeiten und Beamten, wie auch Vorsteheren deren Gemeinden, bey Vermeidung der unten gesetzten Straß, obliegen solle, wann vergleichem Gesindel im Land, beforderist aber in denen Wäldern erblicket würde, solches alsogleich denen benachbarten Dörfern anzudeuten, und umb dieses Gesindel mit gesamter Hand zu Stand Rechtens zu bringen, einander Hülfe zu leisten; Dass aber diesem Allernächsten Kaiserl. Befehl ein oder andere Obrigkeit, Beamter, oder Vorsteher einer Gemeinde nicht nachkommen, sondern sich faumelig erzeigen, oder sonst jemand von denen Landes-Innwohnern denen Zigeunern quocumque modis einigen Unterschleiß oder Auffenthalt verstatthen thäte, so soll ein solcher mit Ein Hundert Ducaten Straß (so Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät zu Bestreitung deren Criminal-Inquisitions-Urkosten Allernächst gewidmet haben wollen) belegt, und gestalten Sachen nach, annoch à parte von dero Königl. Fisco actioniret, oder sonst in andere Wege zur gebührenden weiteren Bestrafung gezogen werden *).

*) Im brünner Wochenblatte 1824 Nr. 6 und 9 teilte Horly „zur Geschichte der Zigeuner“ Folgendes mit: In den Jahren 1710 — 1712 mußte dieser merkwürdige Volksstamm in Deutschland eine harde Verfolgung erleiden.

So sollten unter andern nach einer Braunschweig-Lüneburg'schen Verordnung vom Monat Juni 1711 die Zigeuner mit Gewalt und „Rübrung der Glocken“ verfolgt werden und vogelfrei und Jedermann, Einheimische oder Fremde befugt sein, sie anzugreifen, ihre (ärmliche!) Habe abzunehmen, und im Fall sie sich zur Wehr seyen, sie ungestraft zu entleiben.

Noch viel schärfer lauteten in den österreichischen Erblanden die Verordnungen wider sie. Nach diesen sollten die Zigeuner, wo man sie nur habhaft würde, ohne Unterschied des Geschlechts auf der Stelle niedergemacht werden. Aus authentischen Urkunden weiß Referent, daß man an mehreren Orten ganze Banden an denselben Orte, wo man sie aufgrif (gewöhnlich in Wäldern), hinrichtete, gewöhnlich aber an die nächsten Bäume anhing. Die Kinder der Hingerichteten wurden den Verordnungen gemäß in Spitäler gebracht, wo sie auferzogen wurden.

Ungeachtet aller Verfolgungen, die bis zu der Regierung Marien Theresius fort dauerten, zog dieß Völlein dennoch in zahllosen, kleinen Karawanen in den böhmischen Erbstaaten umher, und lebten das Landvolk durch Betteln, Seiltanzen, Viehhuren, Pferdehandel, Wahrsagen und andern ähuliche Beschäftigungen in Requisition. Diebstähle und Beträgereien wurden ihnen vielmals Schuld gegeben, oftmals nicht mit Unrecht.

Es liegen die Verhöre einer in Mähren im Jahre 1747 aufgegriffenen Zigeunerbande vor. Wir wollen den Leser mit dem ganzen Detail verschonen, und heben nur jene Fragen und Antworten aus, die den damaligen Zeitgeist und die Sittengeschichte jenes Völkleins charakterisiren. Einige sprachen böhmisch, andere deutsch. Wir geben die Aussagen wo es nöthig ist in der Ursprache wieder.

Alle bekannten sich zur katholischen Religion; viele wußten weder ihr eigenes Alter, ihren eigenen Zunamen, noch den Namen ihrer Eltern. Einige wußten auch ihren Geburtsort, selbst ihr Vaterland nicht zu nennen; die übrigen waren — ihren Angaben nach — zum Theil aus Sachsen, Böhmen, Ungarn, und Italien. Auf eine dießfällige

Eine Rückkehr zur weniger rücksichtslosen Ansicht der früheren Zeit trat mit der Regierung M. Theresia's ein, welche gleichfalls die Nichtabdung der Zigeuner in Mähren und deren Ausschaffung anordnete (Reskript 25. Sept., Tribunaldekret 30. September 1744).

Frage antwortete ein Knabe, wo er geboren sei, könne nur seine Mutter wissen; ein anderer, der um sein Alter befragt wurde, er könne es nicht wissen, weil es unter ihnen nicht üblich wäre, die Altersjahre zu zählen. Einer gestand, er sei 16 Jahre alt. Im Verhöre wurde beigemerkst: „Allein allem Ansehen nach ist er 24 Jahre alt.“

Ihre Sprache, die sie untereinander redeten, wurde von dem einen Weibe „zigeunerisch“ (cikanska), von einem eisfährigen Knaben die kroatische (karavatska), von den übrigen aber einstimmig die ägyptische genannt. Sie mußten einige Bedeutungen angeben: Das Brod, Meno. Der Osen, Bos. Die Feder, Bour. Die Thüre, Buter. Das Glas, Gewahlin. Der Tisch, Slamin. Die Wand, Olus. Das Fenster, Gibagamaskrim. Gott, Mrödebl. — Sie hatten diese Sprache von ihren Großeltern her, und erlernten sie einer von dem Andern. Ein junges Zigeunermaädchen, das man hierüber fragte, sagte dich aus, und sezte naiv hinzu: „Wir haben sie nicht erachtet; es ist halt die ägyptische Sprache.“ — Eine etwa 39 Jahre alte Zigeunerin sage aus, sie hätte diese Sprache von ihrer Stiefmutter erlernt, die eine Egyptierin gewesen sei, und schloß mit den Worten: „Es ist die Sprache leicht zu lernen, besser als die deutsche.“

Man erkundigte sich, warum sie so schwarz aussehen? Der bereits erwähnte Knabe sagte aus: „Gbiš my se majame Mašlem, a potom gdeme na slunce, a to aby gme bily trvaly na zymu.“ — (Wir schmieren uns mit Butter ein, und gehen dann an die Sonne, damit wir für den Winter abgehärtet werden).

Auf die Frage: „Pročpak mushte belyt trvaly?“ entgegnete er: „Gbiš tñh tak mysyne celou žemou boži hodži a nebilo mě žhma.“ — (Wenn wir auch den ganzen Winter über barfuß gehen müssten, so war es uns doch nicht kalt). Ein anderer gestand wieder: „Wann ich immer bin auf die Sonn kommen, und wenn ich gleich hab geschwikt, ich hab mich keinmal, weil ichs nicht gewohnt bin, mich abzuwischen.“

Auf die Frage, womit sich jeder aus ihnen ernähre? gestanden sie, daß sie sich durch Seiltanzen, Taschenspiel, Luftspringen, „wod kořenov co dobytku dawali, tak wob doktorovi wiecy“ — und durch Aufführung verschiedener Komödien mit Manneln (Mariantonnetten) ernährten. Frage: „Was habe ihr dann vor Komödien gespielt?“ Antwort: „Den König aus Kasilie; von Johannis Euthauptung; von zwei Brüdern und vom König Herodes. Andere haben wir nicht gespielt.“

Merkwürdig sind die Antworten einiger Zigeuner rücksichtlich des Wahrsagens. Wir setzen sie sammt den Fragen hierher.

Im Verhöre des früher erwähnten eisfährigen Knaben trifft man folgende Stelle:
Umyte taky hadat? — nieco tak, My Bočji Kunderwa tak dawame, pro rošecno dawame, my se s tym živime.

Galpak wýblyzi to Bočji Kunderwa? — Ge Korjeny.

Umyss ty taky hadat? — Ne!

Umy tva matka? — Mama nmy.

A co pak hada? — Na rulu, co se tak vstane.

(Könnt ihr auch wahrsagen? — Etwas, wir geben Bočji Kunderwa, wir geben es so für alles, wir ernähren uns damit).

Wie sieht denn das Bočji Kunderwa aus? — Es ist eine Wurzel.

Kannst du auch wahrsagen? — Nein.

Die Auffassung ihrer Regierung sprach sich in dem folgenden Patente der mähr. Repräsentation und Kammer vom 1. Dezember 1749 aus: „daß die im Lande betretende Zigeuner das erstemahl fort geschaffet, im anderten Betreuungs-Fall sowohl Manns- als Weibs-Personen, und ziemlich erwachsene Buben nebst dem Staupen-Schlag durch den Scharf-Richter, und Einschöpfung der lit. R. auch Abschwörung der Urpfed des Landes verwiesen, im dritten Betreuungs-Fall hingegen die Manns-Personen, samt denen stark erwachsenen 18. Jahren Buben aufgehendet, die Weibs-Personen aber mit dem Schwerdt hingerichtet werden sollen.

Kann es keine Mutter? — Die Mutter kann es.

Und was sagt sie denn wahr? — Auf der Hand, was sich so begibt).

Im Verhöre eines etwa 44jährigen Zigeuners:

Talysli vmyss co se ma vstaj habat? — To ga malo.

Galpak se to navčil? — Boný mine povidali, sterál mam habat.

Galpak tě povidali? — Gal holt treffy, nieldy treffy, nieldy ne.

Počempak znass, co se ma vstá? — Po čzarakh v ruce.

Talysli z Ruky znat, že pržigedess bo Arrestu? — To gíme my newiedeli, my gíme ziadnymu nevídali nic.

Dlouho se musíš vežít? — Do sedmeho leto.

Talysli pak lidem, když čcete, mužete slobodit? — O to ne! Bacho-wegss Christus Pan.

(Kannst du auch, was sich etwa begeben soll, wahrsagen? — Ich nur wenig.

Wie hast du es denn erlernt? — Sie haben mir es gesagt, wie ich wahrsagen soll.

Wie haben sie dir es gesagt? — Wie es halt trifft, manchmal trifft es ein, manchmal nicht.

Woran erkennst du es denn, was geschehen soll? — Nach den Linien in der Hand.

War es denn auch aus der Hand zu erkennen, daß du in Verhaft kommen werdest? — Das wußten wir nicht, wir haben niemanden etwas gethan.

Mußt du lange lernen? — Sieben Jahre.

Könnt ihr auch den Leuten (durch Zaubererei) schaden, wenn ihr wollt? — O dieß nicht! Christus der Herr verhüte es).

Im Verhöre einer der ältesten Zigeunerinnen:

Cylani vniugi habat, talysli pak wy to vmité? — Talys vmyse wssychni, genom ty se satkly zemie neumiegi.

Ty sy negistarssy, galpak ty se navčilas wob druhého? — Nassy předkove vmieli. Bub ge neglepssy habatss.

Zigeuner können wahrsagen, könnt ihr es denn auch? — Wir können es alle, nur die aus Sachsen können es nicht.

Du bist die älteste, wie hast du es denn von einem andern gelernt? — Unsere Vorfahren konnten es, Gott ist der beste Wahrsager).

Eine andere Zigeunerin, die man Folgendes fragte: „Die Ägypter können sonst auch wahrsagen, kannst du auch was davon?“ entgegnete lachend darauf: „Das ist Spaß. Mir ist nichts daran gelegen.“ Auf dieselbe Frage antwortete ein vierzigjähriger Zigeuner: „Wir Mannsbilder können es nicht, die Weibsbilder haben den Spaß.“

Ein eifsjähriger Knabe, aber nicht der früher erwähnte, sagte auf nachstehende Fra-

Wie nun diese Allerhöchste Resolution durch gegenwärtiges Patent zu jedermann's Wissenschaft hiemit publiciret, und im Lande fand gemacht wird; also wird zu dessen desto besserer Bewirkung auf expressen Allerhöchsten Befehl beygerücket, daß alle und jede Landes-Innwohnere die absonderlich in denen Wäldern erblickende Zigeuner alsgleich denen benachbarten Dörfern angudeuten, und zu deren Ausrott- und zu Stand-Bringung einander Hülfe zu leisten, auch die erforderliche Militär-Assistenz zu suchen gehalten seyn: im widrigen aber, da einer oder andere Obrigkeit, Beamter, oder Vorsteher der Gemeinde diesem Befehl nicht nachkommte, sondern hierinfalls sich faumseelig erzeugete, oder sonst jemand von denen Landes-Innwohnern denen Zigeunern quæcunque modis einen Unterschleiß, oder Aufenthalt gestattete, ein solcher mit 100. Ducaten Straf (so zu Bestreitung deren Criminal-Ulkosten gewidmet seynd) und gestalten Dingen nach annoch à parte von dem Fisco actioniret, oder in andere Weeg zu gebührender Bestrafung gezogen werden solle.

Wornach sich dann ein jeder zu richten, und zu verhalten wissen wird."

Als diese Verordnung zu wenig wirkte, wurde sie mit dem sogenannten

gen Folgendes aus: *To pak habagi? — Gal blauho geben bude živ, a nebo gal držo vmrje.*

Gal ty to mužest wiedet, že wona (die alte Zigeunerin) vmy habat? — Won gy geben navčil z knyhy, ale ten zde negni, a to wona vmy, ale malo, genom nieco ty vherstci vmeigti.

Kdyžbyste my lydom čtieli složit (nämlich durch Hexerei), mužete my to vdielat? — Copak by gíme vdielali, ten složit, který ge Čtarobegny; ale copak by gíme my viedeli?

(Was sagen sie denn wahr? — Wie lange einer leben, wann er sterben werde.

Wie kannst du es wissen, daß sie wahrsagen könne? — Es hat sie einer dieses aus Büchern gelehrt, aber dieser ist nicht hier; sie kann es zwar, aber wenig; die Ungarischen können es ein wenig.

Wenn ihr den Leuten schaden wolltet, könnet ihr das thun? — Was wollten wir denn thun? der nur schadet, welcher ein Zauberer ist. Was sollten wir denn wissen?)

Dieser Knabe läugnete, ein Zigeuner zu sein, wie die Uebrigen. Als man ihn fragte: *Gal ty mužest wiedet, že wony gšau cylany?* — antwortete er: „*Když gšau! y no tak, gal Pannena Marya chodilo po svietie w Egyptu, tak wony gi tam nadali tauličel, tak wona: Gal wona tehž chodó po svietie, že woni takž až na všecky bubau musyl chodýt, a tak!*“

(Wie kannst du es wissen, daß sie Zigeuner sind? — Wenn sie es aber sind; — nun so: als die Jungfrau Maria durch Egypten reiste, schimpften sie dort Taulaczek; (etwa sie die Zaubernde), worauf sie: Wie sie nun durch die Welt ziehe, so sollten jene ewiglich wandern; so).

(Die Orthographie der Altenstücke ist, wie der Leser gleich Anfangs bemerket haben wird, getrenlich beibehalten worden, und es ist nicht unschwer zu entnehmen, daß der Altuar ein Deutscher und der böhmischen Sprache nicht mächtig genug gewesen ist).

So viel für dießmal. Seiner Zeit soll in diesen Blättern (br. Wochenblatt) eine gebrängte Uebersicht der Zigeunerverfolgung im J. 1711 einen Platz finden.

Zigeuner-Nachtrags-Patente ddo. Brünn am 15. November 1754 in folgender Weise verschärft:

Wir M. Theresia u. s. w. Entbieten allen Unseren Unterthanen, Vasallen, und Innwohnern Unseres Erb-Marggraftumis Mähren, was Standes, Amts, und Weesens dieselbe seynd; Unsere Kayser-Königliche Gnad und alles Gutes, und ist demenselben bereits ohnehin bekannt, was für Bestrafung wider das in diesem Unseren Marggraftum Mähren betretende liederliche Zigeuner-Gesindel mittelst des unterm 1. Decembris 1749. ergangenen und publicirten Patents, ausgemessen worden.

Nachdem Uns aber allerunterthänigst einberichtet worden, daß ohnerachtet obiger Patental-Straf-Ausmessung, gleichwohnen von Zeit zu Zeit zahlreiche Zigeuner-Banden in besagt Unserem Erb-Marggraftum Mähren sich eingefunden, und an verschiedenen Gegenden des Landes sich gelagert haben; So haben Wir zu desto mehrer, und wirklichen Hindanhaltung des liederlichen Zigeuner-Gesindels erforderlich zu seyn befunden, obiges Zigeuner-Patent dahin zu verschärfen, daß die betretende Zigeuner gleich zum erstenmahl auf den Pranger gestellet, und durch den Hender (jedoch nur mit 5. Streichen) ausgepeitschet, und sofort zurückgeschoben, im anderen und dritten Betrettungs-Fall hingegen es bey der vorhinigen Patenten-mäßigen Ausmessung sein Bewenden haben solle.

Wornach also die Landes-Innwohnere besonders die Hals-Gerichten in künftigen-Zigeuner-Betrettungs-Fällen, ohne der Entschuldigung statt zu geben, daß von diesfälligen Generalien sic Zigeunere in Hungarn keine Wissenschaft gehabt hätten, ohnnachbleiblich fürzugehen, und genau darob zu halten, auch dieses herumschweifende Zigeuner-Gesindel aller Orten, wo es anzutreffen, bei schwerer Bestrafung zu verfolgen, und Hand-fest zu machen haben werden; Dann hieran beschließet Unser ernstlicher Will und Meynung.

Diese letzten zwei Geseze erhielten sich bis in die Tage des menschenfreundlichen Kaiser Joseph und wurden, obwohl ohne angemessenen Erfolg, wiederholt republiziert.

Das Gubernialdecreet vom 2. September 1768 befahl dies mit dem Beisage, daß alle und jede Landesinwohner die wo immer erblickenden Zigeuner den benachbarten Ortschaften sogleich anzeigen und diese sich derselben mit gemeinsamer Hand (auch allenfalls mit ansuchendem Beystand des nächst befindlichen Militärs) bemächtigen, und unter sicherer Verwahrung an das nächste Halsgericht abliefern, die Obrigkeiten, deren Beamte und die Gemeindevorsteher aber mit ihrer schuldigen Zuthat beitwirken sollen.

Das Gubernialdecreet vom 16. Juli 1770 wiederholte diese Anordnung mit dem Beisage, daß wiebalß sich einige Zigeuner irgendwo blicken lassen, die betreffende Herrschaft, Gemeinde oder Kommunität, die gesamten Unterthanen aussiechen, nöthigensfalls auch Leute von der benachbarten Herrschaft, wozu die Wirthschaftsbeamten einander alle Uffistung zu leisten haben, zu Hülfe nehmen,

endlich aber auch, nach Beschaffenheit der Umstände, das nächste Militär um Assistenz gehörig angehen, auf solche Art die Zigeuner handfest machen, und dem nächsten Halsgericht übergeben sollen.

Dieses Gubernialdecreet befahl zugleich, diese Verordnung den obrigkeitlichen Wirtschaftsbeamten, Stadträthen, Gemeinden und Kommunitäten um so schärfer einzuhinden, als im widrigen, wosfern hervorkäme, daß eine Zigeuner-Banda einige Orte betreten habe, aber nicht eingefangen, oder von einigen Obrigkeitkeiten, Beamten, Stadträthen, oder sonst von Personen die nöthige Assistenz seinem Nachbar nicht geleistet worden sey, diese Unterlassung wider die Schuldtragenden mit einer Strafe von 100 Reichsthalern geahndet werden würde.

Das Gubernialdecreet vom 24. April 1775 verordnete in Folge eines Hofdecretes, daß den fremden Zigeunern weder der Eintritt in das Land, noch irgendwo der Aufenthalt gestattet, am allerwenigsten aber ihnen Pässe ertheilt oder vidirt, sondern im Gegentheil selbe aller Orten, wo sie vorkommen, wenn sie auch keinen Unfug außer ihrer angeblichen Handthierung ausgeübt hätten, handfest gemacht, die Pässe denselben abgenommen und sie außer Land gebracht werden sollen.

Endlich verordnete das Gubernialdecreet vom 28. Mai 1782 die Rebubliscirung der Patente von 1749 und 1754 mit dem Bespaze, daß, wenn wider besseres Verhoffen ein fernerer Unbefolg dieser höchsten Vorschriften entdeckt würde, gegen die betreffenden obrigkeitlichen Wirtschaftsbeamten, Stadträthe, Markt- und Dorfsgerichte mit der hierin gerechtest gesetzten Geldstrafe pr. 100 Ducaten, und mit anderweitigen Strafen, ohne aller Nachsicht fürzugehen sey.

Nun brachen sich aber mildere Ansichten über einen bisher eben so verwahrlosten als verfolgten Theil der Bevölkerung Bahn und die Regierung machte die ersten Versuche, denselben der Cultur zugänglich zu machen, insbesondere auch in den von ihnen am meisten heimgesuchten Ländern Ungarn (wo es nach Horvath's Geschichte I. 265 im J. 1781: 44,000 Zigeuner gab) und Siebenbürgen (S. Geißler's Skizzen über Joseph II. 6. Sammlung S. 42 — 44).

Seit Joseph II. Zeit verordnete die Staatsverwaltung, daß jene Zigeuner-Familien, welche seit 1784 nach Mähren gekommen und nicht volle 10 Jahre sich im Lande aufhalten, in ihre Heimat zurückgewiesen, die im Lande tolerirten (25 Familien) auf den Staatsgütern, jedoch wegen Mangels an Anlage und Fähigkeit zum Ackerbau, zu welchem sie so wenig als die Juden zu vermögen sein werden, nur als Häusler und Inleute, und zwar in jedem Orte nur eine Familie und so viel möglich nur dort, wo der Pfarrer und das Amt etabliert sind, angesiedelt, das Wohnen unter freiem Himmel oder in Zelten nicht geduldet, das Herumziehen, insbesondere durch genaue Handhabung der Pahrvorschriften, streng hintangehalten, das Heirathen nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und gegen Ausweis eines ordentlichen Nahrungserwerbes gestattet, die gebildeten

Zigeuner konstituiert und die tauglichen zum Militärstande abgestellt, die Zigeuner verhalten werden, ordentliche Nahrungswege zu wählen, ihre Kinder christlich zu erziehen und daher in die Schule zu schicken. Zu diesem Ende wurden nicht nur Bauern und Gewerbsleute aufgesondert, die Zigeunerinder in die Lehre, Pflege und Obsorge zu nehmen und die Obrigkeiten und Geistlichkeit zur thätigen Mitwirkung angespornt, sondern es wurden auch für die Existenz der ersten Erziehungsbeiträge aus den Renten der Staatsgüter bewilligt.

Periodische Nachweisungen der Behörden sollten die Staatsverwaltung in den Stand setzen, den Besitz des Angeordneten zu überwachen und das Nöthige nachzuholen (Hofste. 6. Februar 1792, 15. März 1792, 6. Februar 1797, 12. Dezember 1798, 6. Mai 1800, 4. Juni 1801, 25. Februar 1805, 23. Juni 1814).

Diese wohlgemeinten und öfter in Erinnerung gebrachten Verfügungen der Regierung hatten aber nicht den beabsichtigten Erfolg. Denn, nicht nur vermehrten sich die Zigeuner sehr, indem gegenüber dem J. 1784, wo nur 28 Familien mit 118 Köpfen im hradischer Kreise bestanden, im J. 1829 die Zahl der Familien auf 64 mit 310 Köpfen in allen übrigen Kreisen angegeben wurden*), sondern sie führen noch immer (hieß es damal) ohne feste Wohnplätze ein bloßes Nomadenleben, belästigen als Wegelagerer den Landmann und Reisenden, gefährden selbst die öffentliche Sicherheit, zeugen, ohne gesetzlich getraut zu sein, häufig in Blutschande uneheliche Kinder und ihre Kinder werden ohne Schulbesuch und Religionsunterricht im rohesten Naturstande aufgezogen.

Die Regierung drang daher neuerlich darauf, daß die Zigeuner zur Wahl fester Wohnplätze mit angemessenem Erwerbe, zur sittlichen und bürgerlichen Bildung in gemeinschaftlicher Mitwirkung der Dominien, Gemeinden und Seelsorger verhalten, das hordenweise Herumziehen selbst mit Militäraffassenz streng hintangehalten, die Passvorschriften genau gehandhabt werden und sicherte nach dem Aufhören der Erziehungsbeiträge von den verkauften Fondsgütern (Hofdi. 23. Dezember 1824) im Falle der Ungültigkeit einheimischer Mittel selbst die Versorgung der Kinder auf Staatskosten zu (Hofste. 24. April 1829 J. 7934 und 14. Juni 1830 J. 12174).

Wir theilen die hier bezogenen und einige andere Verordnungen und zwar die wichtigeren dem vollen Inhalte nach, die anderen im Auszuge mit:

1. Unterm 13. Junius dieses Jahrs ist der höchste Befehl erlossen, daß

*) Die Zahl der Zigeuner im österr. Staate gibt die österr. Encyclopädie (1837) S. 8. S. 248 mit etwa 110,000 (in Siebenbürgen 45 — 60,000, Ungarn 30,000, Mähren nicht 100), Springer's Statistik (1840) I. T. S. 142 mit 120,000 (Siebenb. 36,000, Ungarn 30,000), Hain's Statistik (1852) I. B. S. 212 im Jahre 1846 mit 93,600 an (60,000 Sieb., 21,000 Ung., 12,000 Woiwodschaft, 600 im Militär). Im breslauer Diöces-Antheile gab es 1834: 48 Zigeuner-Individuen.

nachdem der Verboth der Regierung innländischer Unterthanen sich auch auf die in Hungarn sich aufhaltende Zigeuner erstrecke, dieselben zwar in Ansehen der ihnen untersagten Gränzübertretung nach Beschaffenheit der Umstände allemal zu bestrafen, niemals aber zu verweisen seien (Gub. Circ. 23. Juni 1785).

2. Das Gubernialbefret vom 21. Juni 1789 verordnet den Dominien, wo sich Zigeuner befinden, genaue Obsicht auf selbe zu tragen, damit sie sich nicht hordenweise vom Hause weggegeben können, daher auch blos den Familienvätern die Erlaubniß und Pässe ertheilt werden dürfen, sich auf kurze Zeit vom Hause zu entfernen, jedoch ohne ihre Weiber und Kinder mitzunehmen.

3. Nach dem Hofdekrete vom 6., Gubdt. vom 28. Februar 1792 sollen alle nach Hungarn gehörigen Zigeuner-Familien, welche sich nicht 10 Jahre in Mähren aufhalten, ohneweiters dahin zurückgeschoben werden.

4. Nach dem Hdte. vom 15., Gubdt. 20. März 1792 sind die Zigeuner-Kinder männlichen Geschlechtes den Werbbezirks- und Refrutarions-Grundsägen zu unterziehen.

5. Das Gubdt. vom 23. September 1794 verordnet den Dominien, wo Zigeuner-Familien angesiedelt sind

a) daß sie niemahls mehreren Familientanten einen Paß, sondern mit Ausschluß der Weiber und Kinder, nur jedem einzelnen Zigeuner einen Paß, auch nicht außer dem Kreis, und nie über ein Monat lang ertheilen.

b) Derlei Pässe niemahls mit Oblatten, oder auf Papier, sondern mit so viel möglich feinem Siegelwachs, und mit dem wohl ausgedruckten Amtssiegel signilliren.

c) Daß diese Pässe nicht nur allein der Amtsvorsteher, sondern auch alle übrigen Beamten mit Beidrückung ihrer Privatschäften und eigenhändiger Namensunterfertigung bezeichnen sollen. Für den Fall aber, wenn ein Zigeuner ohne solchergestalt ausgesertigten Paß entweder allein, oder mit Weib und Kinder, oder bei einer Banda von fremden oder einheimischen Zigeunern betreten werden sollte, ist selber als Verbotübertreter anzuhalten, zu constituiren, und in seinen Wohnort abzuschieben, um all da nach Umständen geziichtet werden zu können.

6. Das Hdte. vom 6., Gubdt. vom 18. Februar 1797 verordnet: daß diejenigen Zigeuner-Familien, welche über 10 Jahre sich in Mähren aufhalten, auch auf Staatsgütern angesiedelt werden können, jedoch in der Art, daß auf jede Herrschaft nur eine Familie, und zwar dort, wo das Wirtschaftsampt, der Pfarrer und Schullehrer sich befinden, unterbracht werde, und die Wirtschaftsamter, Seelsorger und Schullehrer sich eifrig zu verwenden haben, diese rohen Menschen zu brauchbaren Staatsbürgern umzuwandeln.

7. Das Gubdt. vom 29. Dez. 1798 J. 22456 lautet:

Mit höchstem Hofdecrete vom 12ten I. M. wurde anhier bedeutet: daß die

höchste Hoffstelle sehr mißfällig wahrnehmen müsse, daß weder die früheren Verordnungen, welche in Unsehung der hierländigen Zigenner erlossen sind, noch die letzte vom Sten 1792 befolgt worden sey, und daß die Kreis- und die Wirtschaftsämter diese Leute ungehindert im Lande herumziehen — und unter freiem Himmel oder unter Gezelten wohnen lassen, wodurch sie dem Landmann zu Last fallen und die öffentliche Sicherheit stören, ja diese Sorglosigkeit gehe so weit, daß statt dafür zu sorgen, daß die Anzahl dieser nicht nur unnützen, sondern auch gefährlichen Menschen vermindert würde, seit sechs Jahren beinahe um $\frac{2}{3}$ vermehrt worden sey; da nun diese Leute weder eine Ansage, noch die Fähigkeit zum Ackerbau besitzen, und dazu so wenig als die jüdische Nation zu vermögen seyn werden, so seye es nie die Absicht der Staatsverwaltung gewesen, dieselben mit Grundstücken, zumal mit ganzen und großen Wirtschaften anzusiedeln, sondern ihre Ansiedlung seye blos auf Häusler und Inleute gewesen, wodurch vorzüglich ihrem steten Herumziehen im Lande, und dem Aufschlagen ihrer Wohnungen unter freiem Himmel gesteuert, und sie auf ordentliche Nahrungswege geführt werden wären. Es komme daher bei diesen Leuten auch dermalen nur darauf an, die f. Kreis- und die Wirtschaftsämter mit nachdrücksamsten Ernst zum Besolg desjenigen anzuweisen, was bereits zu wiederholtenmalen verordnet worden sey, nemlich 1tens daß jene Familien, welche seit dem Jahre 1784 nach Mähren gekommen, und nicht vorle 10 Jahre im Lande sich aufzuhalten, ohneweiters in ihre Heimat zurückgewiesen — 2tens daß die im Lande geduldeten, und auf ihr Dableiben Anspruch habende Familien als Häusler oder Inleute, und zwar in der Art, als es im Jahr 1792 angeordnet worden ist, nemlich in jedem Orte nur eine Familie, und so viel möglich nur dort, wo der Pfarrer und das Wirtschaftsamt eabürt sind, ansiedelt, und daher 3tens keiner bei strenger Züchtigung gestattet werden soll, unter freiem Himmel, oder in Gezelten ihre Wohnung aufzuschlagen. 4tens daß die im Lande geduldeten Familien ordentlich konstituiert, und die zum Wehrstande tauglichen ad militiam abgegeben werden. 5tens daß auf ihren ordentlichen Nahrungswege, und auch die christliche Erziehung ihrer Kinder, mithin darauf, daß sie solche ordentlich in die Schule schicken, vorzüglich Sorge getragen werde. 6tens daß sie sich nie länger, als höchstens 8 Wochen vom Hause und nie ohne Pass entfernen, dann die Entfernung nie mit der ganzen Familie, sondern stets nur einzeln unternehmen. 7tens daß ihnen nie gestattet seyn soll, ohne Genehmigung der Obrigkeit zu heuraten, und die Obrigkeit derlei Heuraten nur dann bewilligen soll, wenn der Heuratswerber einen ordentlichen Nahrungsweig auszuweisen vermag. Um aber die Überzeugung zu erlangen, ob und in welcher Art das Wirtschaftsamt und das f. Kreisamt diese Anordnung befolget haben, ob und welche Anstände ihrer Ausführung sich entgegen stellen, und welche Mittel und Wege zu ergreifen seyen, um diese Leute zur Ordnung zu bringen, und wo nicht zu nüglichen, doch wenigstens zu minder schädlichen Unterthanen zu machen: so wird denselben aufgetragen, alle Viertjahre umständ-

lichen Bericht anher zu erstatten, wie weit diese Vorschriften in Ausübung gebracht worden seyen.

Uibrigens hat das k. Kreisamt unverzüglich den Kindern dieser Leute eine bessere Erziehung zu verschaffen, und sie von der Lebensart, und dem Nahrungswege ihrer Eltern abzubringen, bei den Pfarrern und Wirthschaftsämtern die Einleitung zu treffen, damit dieselben nicht bloß von Bauern und Gewerbsleuten gegen eine angemessene Belohnung, derer bestimmtes Maß dem k. Kreisamt nachträglich bekannt gemacht werden wird, zum Unterrichte im Ackerbau, und in verschiedenen Handwerken, sondern auch von denen im Lande befindlichen so zahlreichen, und manichfältigen Fabriken in die Lehre, und Arbeit übernommen werden mögen.

8. Das Hofdt. vom 6. und beziehungsweise die Gubernialbekanntgebung vom 17. Mai 1800 lautet:

Da zu besserer Bildung der Zigeuner-Kinder die Trennung von ihren Eltern und Verwandten das meiste beitragen kann, so haben Se. Majestät unterm 6. Mai l. J. zu befehlen geruhet; daß vermöglche Bauers- und Gewerbsleute, dann wohlhabende Fabrikanten zur unentgeltlichen Uebernahme dieser Kinder in ihre Pflege und Obsorge aufgemuntert, zugleich aber auch die Grundobrigkeiten aufgesordert werden sollen, für die künftige bessere Erziehung der auf ihren Gütern befindlichen Zigeuner-Kinder zu sorgen und zu trachten, daß sie frühzeitig den Händen ihrer Eltern entzogen, und durch Vertheilung an bekannte rechtschaffene Bauers- und Gewerbsleute gegen eine mäßige Belohnung, so wie durch den höchst nöthigen Religionsunterricht in der Schule, zu nützlichen Gliedern des Staats gebildet werden.

Um diesfalls den Privatgüterbesitzern mit guten Beispielen vorzugehen, bewilligen Se. Majestät, daß auf den Staatsgütern jenen Unterthanen, welche die Zigeuner-Kinder nicht etwa ganz unentgeltlich übernehmen wollen, für jeden Kopf ein Betrag von 2 Kreuzer täglich abgereicht werde.

Die Kreisämter fügten den Auftrag an die obrigk. Aemter bei, über den Erfolg, und die Erklärungen der vermöglichen Bauern und Gewerbsleuten, Fabrikanten und Obrigkeiten den umständlichen Bericht binnen 6 Wochen zu erstatten, und zugleich auszuweisen, wie viele Kinder, und von welchem Alter, auf diese Aufforderung auf Privat- und Staatsgütern unentgeltlich, oder gegen Belohnung von 2 Kreuzer täglich untergebracht, und wie viele, dann von welchem Alter unversorgt übrig bleiben.

9. Das Gubdt. vom 7. Dezember 1804 verordnete, die Wirthschaftsämter und Magistrate zur strengen Handhabung der gegen die Zigeuner erlassenen Vorschriften, und zu mehrerer Aufmerksamkeit auf die in ihren Bezirken wohnenden Zigeuner zu verhalten, und anzuweisen, daß selbe den Ortsrichtern, wo Zigeuner-Familien ansässig sind, ein obachtbares Auge anzuempfehlen, und zu verordnen haben, daß selbe jede unerlaubte Entfernung der Zigeuner dem Wirth-

schafsamte ungesäumt anzeigen sollen, welches sodann die Beschreibung derselben dem k. Kreisamte zur Kundmachung einzusenden, die Zigeuner aber, sie mögen freiwillig oder mittelst Schub in ihre Heimath zurückkehren, schärfstenk, und bei mehrmäbliger Betretung als Schüblinge, nach dem höchsten Gesetz über schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen hat.

10. Das Gubernialdecref vom 22. März 1805 eröffnet, daß Se. Majestät für die Verpflegung und Kleidung der bei Bauern, Gewerbsleuten oder Fabriken unterbrachten Zigeunerinder den sich darum meldenden Partheien auf bestimmte Jahre, und zwar nach den Directiven für Hindlinge statt 2, auch 3 und 4 Kreuzer täglich aus den Renten der Fonds-güter bewilligt, und zugleich die Anordnung des höchsten Hofdekrets vom 12. Dezember 1798 zu wiederholen, und vorsätzlich darauf feste Hand zu halten angeordnet habe:

- a) daß die Zigeuner-Familien so viel möglich nur dort angesiedelt werden, wo das Wirthschaftsamt, der Pfarrer und die Schule ist.
- b) daß die Eltern der Kinder unnachlässlich verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und
- c) daß die Dominien und Pfarrer sich angelegen sein lassen, für die bessere Erziehung und den Unterricht derselben zu sorgen, um durch diese Mittel wenigstens die Kinder nach und nach zu besseren Menschen umzuwälzen.

In Ansehung der Directiv-Regeln zur Behandlung der in Verpflegung gegebenen Zigeuner-Kinder werde übrigens auf den 1. 2. 4. 7. 8. 9. 10. und 11. Absatz der unterm 15. März 1787 hinausgegebenen Instruktion für jene, welche Kinder aus dem Gebähr- und Hindelhause in die Kost nehmen, gewiesen.

11. Das Gubernialdecref vom 21. November 1806 wiederholt die Vorschrift, daß die männlichen Kinder der Zigeuner zum Militär abgegeben werden sollen, und verordnet, die weiblichen mit Ernst zum Dienen anzuhalten.

12. Die Gubernialdecrete vom 22. Juni und 30. November 1807 verordneten, die wegen Herumschwärmen der Zigeuner im Lande und wegen ihrer Behandlung ergangenen Vorschriften neuerlich zu republiziren, und auf deren Befolgung streng zu wachen.

13. Aus dem Laufe der Untersuchung einer in der Gegend von Proßnitz und Kremsier aufgehobenen Zigeuner-Banda kam hervor, daß sich selbe keineswegs auf die in ihren Pässen angewiesenen Bezirke beschränkt haben, sondern größtentheils in ganzen Horden im Lande herumgeschwärmet sind, und nach ihrem eigenen Geständniße seit mehr als 5 Jahren auf der Straße nach Olmütz vielfältige und beträchtliche Räubereien in der Nacht verübt haben, ohne daß sie je von irgend einem Ortsgerichte, Magistrat, oder Wirthschaftsamte beunruhigt, oder um ihre Pässe oder sonstigen Ausweise befragt, noch sonst angehalten, oder eingezogen worden wären.

Um dergleichen gesetzwidrigen Fürgängen für die Zukunft zu begegnen,

verordnete das Landespräsidium mit dem Dekrete vom 4. Dezember 1810, daß sämtliche wegen Duldung und Behandlung der Zigeuner erflossenen Normalvorschriften republizirt, auf deren Handhabung sorgfältig gewacht, und jedes dagegen handelnde oder fahrlässige Dominium zur unnachlässlichen strengen Ahndung gezogen werde.

(Aus dem Verzeichnisse, welches den Dominien vom brünner Kreisamte mitgetheilt wurde, um betretene Zigeuner in ihre Heimath zu schieben, geht hervor, daß damal im brünner Kreise einige Zigeuner-Familien, zus. von 26 Köpfen [Väter, Weiber und Kinder] in den 4 Gemeinden Klobauczek, Herrschaft Butschowiz, Paarsuß, Herrschaft Eichhorn, Oslawan und Rzeznowiz, Herrschaft Oslawan, angesiedelt waren).

14. Da nach dem Hofkanzleidekrete vom 23. Juni d. J. Zahl 7039 mehrere Kriminalgerichte die Bemerkung machten, daß das Herumziehen der Zigeuner in größeren Horden ungeachtet der dagegen bestehenden Vorschriften statt habe, und daher die oberste Justizstelle angegangen worden ist, die Kriminalgerichte anzugeben, die hierüber im Laufe der Untersuchungen erhaltenen spezifischen Daten dem betreffenden Kreisamte mitzutheilen, so wurden die Kreisämter mit dem Gubernialdekrete vom 28. v. M. Zahl 23519 hiervon mit dem Beisatz in die Kenntniß gesetzt, falls wegen vorschrifteinwidriger Passertheilung oder Aufenthaltsgefährdung von Zigeunern spezifische Fälle von den Kriminalgerichten bekannt gemacht werden sollten, die betreffenden Jurisdiktionen zur Verantwortung zu ziehen, und selbe, wenn ihnen etwas zur Last fällt, zur Bestrafung der Landesstelle anzuzeigen, übrigens aber sämtliche wegen Duldung und Behandlung der Zigeuner erflossene Vorschriften zu republiziren seyen.

15. In dem Gubernialdekrete vom 15. Mai 1829 J. 18387 heißt es:

Die Notizen, welche der höchsten Hofkanzley über den moralischen und physischen Zustand der Zigeuner in Mähren und Schlesien zugekommen sind, sind sehr unruhigend gefunden worden.

Es ist ein großes Gebrechen, daß die Zigeuner noch immer ohne feste Wohnplätze ein bloßes Nomadenleben führen, als Wegelagerer den Landmann und den Reisenden belästigen, ja selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, daß sie, ohne gesetzlich getraut zu seyn, häufig in der Blutschande uneheliche Kinder zeugen, daß endlich ihre Kinder weder zum Schulbesuch, noch zum Religionsunterrichte angehalten, also ohne alle Einwirkung der Authorityen in dem rohesten Naturzustande aufgezogen werden.

Diese Wahrnehmungen sind um so unliebsamer, als dargethan ist, daß sich die Zigeuner so sehr vermehren, daß seit dem Jahre 1784, wo nur 28 Familien mit 118 Köpfen im Hradischer Kreise bestanden haben, nunmehr 64 Familien mit 310 Köpfen in allen übrigen Kreisen zerstreut bestehen.

Da nun die höchste Hofkanzley hieraus ersehen hat, daß die, wegen der Zigeuner bestehenden sehr heilsamen Vorschriften, und zwar die höchsten Hof-

erlässe vom 17. Februar 1785, 6. Februar 1792, 28. Februar 1798, 6. Mai 1800 und 28. Februar 1805, gar nicht gehandhabt werden, so wurden mit dem Dekrete der h. Hofkanzlei vom 24. April 1829 Zahl 7934 folgende Weisungen erlassen:

Die Zigeuner müssen auf jenen Dominien, wo sie bestehen, zur Wahl fester Wohnplätze mit angemessenen Erwerben, und im Geiste der bezogenen hohen Vorschriften zur sittlichen und bürgerlichen Bildung angehalten werden.

Hiebei ist ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Dominien, der Gemeinden und der Seelsorger unerlässlich.

Das hordenweise Herumziehen der Zigeuner darf schlechterdings nicht geduldet werden. Wenn gleich jene Familien, von denen man die Ueberzeugung hat, daß sie einem rechtlichen Erwerbe nachgehen, mit Pässen auf kurze Zeit, für bestimmte Bezirke, oder für bestimmte Marktorte befreit werden, so soll die Familie nie mitziehen.

Für die Handhabung dieses Verbots sind die Gemeindvorstände jener Orte verantwortlich zu machen, wo die Zigeuner bestehen; sie sind daher anzuweisen, wenn sich die Familien unbefugt entfernen, hievon sogleich dem Dominiuum die Anzeige zu erstatten.

Die Dominien hingegen, wo solche Banden unbefugt erscheinen, haben sie sogleich unter sicherem Geleite in ihre Heimath abzuschaffen, damit sie für die unbefugte Abwesenheit streng geahndet werden.

Nach dem allerhöchsten Reskripte vom 29. November 1749 darf zum Aufgreifen der Zigeuner selbst die Militär-Assistenz aufgeboten werden, und die Dominien, Beamten und Gemeindvorstände, welche sich hiebei faulselig zeigen, oder den Zigeuneru unbefugten Aufenthalt gestatten, sind mit einer Geldstrafe von Einhundert Ducaten zu belegen, welche zur Besteitung der diesfälligen Kosten verwendet werden kann.

Eine genaue Handhabung dieser Vorschrift wird das k. Kreisamt in den Stand setzen, mit Erfolg zu wirken, und jene zur Belobung und Belohnung anzugeben, welche die wohlgemeinten Maßregeln der Regierung und eine strenge Polizeyaufsicht thätig unterstützen.

Da zum Behufe der sittlichen Bildung der Zigeuner insbesondere der Klerus mitzuwirken hat, so werden die Dominien angewiesen, sogleich dem betreffenden Seelsorger das namentliche Verzeichniß der, in den einzelnen Pfarrbezirken befindlichen Zigeuner mitzuteilen, damit der Klerus und die Schullehrer die Kinder der Zigeuner mittelst der Obrigkeit zum Schulbesuche und Religionsunterrichte streng verhalten können. Läßt es eine oder die andere Obrigkeit an der nöthigen Unterstützung des Klerus mangeln, so ist von demselben die weitere Hilfe bei dem k. Kreisamte anzusuchen, welches auch sogleich die nöthige Unterstützung leisten wird.

Nach den bezogenen Erlässen vom 6. Mai 1800 und 28. Februar 1805 sollten die Kinder der Zigeuner auf Kosten der Staats- und Fondsbehörden versorgt werden; da jedoch durch den Verkauf dieser Güter die Möglichkeit dieser Art Versorgung nicht mehr vorhanden ist; so haben die Amtsbehörden im Falle der Unzulänglichkeit einheimischer Mittel, und wenn die absolute Notwendigkeit einer Versorgung solcher Kinder auf Staatskosten eintreten sollte, Bericht von Fall zu Fall zu erstatten.

Endlich wird anbefohlen, den Zigeunersfamilien keine Hauperpässe für die Zukunft zu ertheilen, sondern besorgt zu seyn, das Herumziehen der ganzen Familie thätigst zu beseitigen.

Die Gubernialvorschrift vom 29. Dezember 1798 Zahl 22456 ordnet an, daß alle Vierteljahre der mit einem Ausweis verbundene Bericht über den Zustand der Zigeunersfamilien von jenen Amtsbehörden, in deren Bezirken Zigeuner sich befinden, zu erstatten ist.

Da diese bisher erstatteten Berichte nicht entsprechend waren, so wird den betreffenden Amtsbehörden verordnet, von nun an diesen mit dem vorgezeichneten Ausweise verbundenen Bericht pünktlich und mit Verlässlichkeit zu Ende eines jeden Vierteljahrs nach den Abtheilungen des Solarjahrs zu erstatten, und im letzten Vierteljahr einen begründeten wohl überdachten Antrag über die noch ferner zur Verbesserung des moralischen und sittlichen Zustandes der Zigeuner zu ergreifenden Maßregeln beizufügen, falls die bestehenden Vorschriften nicht genügend erkannt werden sollten.

16. Aus den Eingaben über den moralischen und physischen Zustand der Zigeuner-Familien in Mähren und Schlesien für das J. 1829 ersah die Hofkanzlei, daß ihre Anordnung vom 24. April 1829 J. 7934 noch wenig Erfolg gehabt, weil weder die weltlichen, noch die geistlichen Obrigkeiten mit jener Energie eingeschritten seien, die nothwendig wäre, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Es wurden daher mit dem Hofdekrete vom 14. Juni 1830 J. 12194, Sub. Int. vom 2. Juli 1830 J. 21769, die Kreisämter angewiesen, mit Strenge darauf zu sehen, daß die von der Hofkanzlei vorgezeichneten Vorschriften genau erfüllt werden, sofort die Amtsbehörden, in deren Bezirken Zigeunersfamilien sesshaft sind, beantragt, raschlos dahin zu wirken, daß die Zigeuner ihren Aufenthalt nicht verlassen und umher ziehen, sondern daß sie zu anderem Erwerbe, als bisher dienlich war, gebracht werden, welches durch Inthun der Wirtschaftsämter, der Gemeindevorstände &c. zu geschehen hat, welche sich angelegen sein zu lassen haben, sie zu gewöhnen, Feld- und andere einheimische Arbeiten zu verrichten, dann dem Schul- und Religionsunterrichte beizuwöhnen.

Bei allfällig nothwendiger Paßhertheilung ist mit unerlässlicher Wachsamkeit die Vorsorge zu treffen, damit die übrigen Familienglieder nicht mitfortziehen, sondern zurückbleiben.

Stets haben die betreffenden Amtsvorsteher zur Erzielung eines erwünschten Zweckes in dieser Hinsicht einverständlich mit dem betreffenden Ortsseelsorger zu handeln, in dem Berichte des 4. Quartals wird von dem Verfügten umständlich zu relationiren sein, und die Amtsbehörden werden in diesem zu erstattenden Jahrberichte ihre Bemerkungen, ob der hohen Anordnung gehörig nachgekommen wurde, und was noch künftig zu geschehen habe, beizufügen haben.

17. Die sehr häufig eintretende Entweichung der Zigeuner vom Schube, und insbesondere die von einer Zigeunerbande im Iglauer Kreise an dem Nonnenvianten verübte Gewaltthätigkeit, an welcher selbst Kinder thätigen Anteil nahmen, und die Ermordung eines Schubbegleiters von derselben, ertheilten die strengsten Vorsichtsmaßregeln bei derlei Schüblingen.

In Folge Gubernialdekretes vom 14. März 1833 J. 5945 wurden daher die Amtsbehörden angewiesen, bei den Zigeuner-Schüblingen besondere Vorsicht zu gebrauchen, dieselben niemals in einer bedeutenden Anzahl, sondern stets in kleinen Abtheilungen zu 3, 4, höchstens 5 bis 6 Personen, und stets die Männer in Eisen geschlossen, die Weiber und Kinder aber mit Stricken gebunden, auf dem Schube zu befördern, endlich gegen dieselben in Reversions-Fällen mit aller Strenge die gesetzliche Amtshandlung einzutreten zu lassen.

Seitdem haben wohl noch manche Versuche Statt gehabt, die Zustände der Zigeuner zu bessern und sie, mit Hilfe des neuen Institutes der Gendarmerie, unschädlicher zu machen, jedoch, wie früher, keinen entsprechenden Erfolg gezeigt.

Kasimir, Herzog von Beuthen und Mieczlaus, Herzog von Teschen.

Ein Beitrag zur Geschichte Ober-Schlesiens,

von

Matthias Kasperlik,

erzherzoglichem Cameral-Direktor in Teschen.

So reichlich sich dem Geschichtsschreiber das von den schwäbtesten Kräften gesuchte Material für die ältere Geschichte von Nieder-Schlesien bietet, so spärlich liefern die historischen Quellen, wenn es sich um die Vergangenheit des Nachbarlandes, Ober-Schlesiens, handelt.

Ein Beitrag zur Geschichte von Ober-Schlesiens, bestehend in der Zusammenstellung und Berichtigung der wenigen, zerstreuten historischen Daten über Oppeln und seine Nebenländer, dürfte, wenn auch nur einem kleinen Leserkreise, nicht zur Unzeit kommen.

Die Angaben der schlesischen Geschichtsschreiber über die Theilung des oppelner Landes nach dem Tode des Herzogs Wladislaus, der es seit 1246 ungetheilt beherrschte, sind unvollständig und viele darunter unrichtig¹⁾.

Ueber das Sterbejahr des Herzogs Wladislaus gehen die Angaben der Annalisten weit aus einander.

Einige²⁾ verlegen es in das Jahr 1272, Andere³⁾ nehmen 1288 als sein Todesjahr an.

¹⁾ Cleasor Tiliß, Sekretär am Hofe Herzog Adam Wenzel's zu Teschen, weist in seinem „Verzeichnus, Bericht und Auszug von dem Stammling und Abkunst der Herzoge von Teschen, 1581“ (in Sommersberg's Rer. Siles. script. T. I. 728) von einer Theilung Ober-Schlesiens nach dem Tode des Herzogs Wladislaus (1272) nichts, und lässt diesem den Sohn Wladislaus im ungetheilten Lande nachfolgen.

Schidius (Schles. Chronik, 1625, II. 136), Lichten (Lucae Schles. Fürstenkrone, 1685, 274), Lucae (Schlesiens Denkwürdigkeiten 1689, 676), Költer (Schles. Kern-Chronik 1741 I. 265), Klöber (Von Schlesien vor und seit 1740 I. 62) differieren mehr oder weniger in ihren Angaben über Herzog Wladislaw's Söhne und die Theilung seines Nachlasses. Albin Heinrich erwähnt in seinem Berath über die Geschichte des Herzogthums Teschen (S. 55) dieser Verschiedenheit der Angaben, ohne sich für eine oder die andere zu entscheiden; auch in dem Aufsaye: Schlesien unter den Piaſtiden in Wolny's histor. Taschenbuch 1829, 217 ist seine Ansicht, wenn auch über die Anzahl der Söhne im Reinen, über die Theilung des Landes nicht zum richtigen Abschluss gelangt.

²⁾ Tiliß a. a. O. b. Sommersberg I. 727. Schidius II. 132.

³⁾ Sommersberg a. a. O. I. 690. Böhme dipl. Beitr. III. 24.

Urkundlich nachweisbar hinterließ Wladislaus, Herzog von Oppeln, vier Söhne, unter welche Ober-Schlesien in eben so viele Herzogthümer getheilt wurde.

Schon bei Lebzeiten des Vaters übte Wladislaus, der erst abgefertigte Sohn, Regierungsrechte im Herzogthum Oppeln aus; er bestätigte im Jahre 1279 eine Schenkung, welche Anastasia, Gattin des Grafen Heinrich von Mechnic, dem Prämonstratenserorden Czarnowanz, nächst Oppeln, mit den Dörfern Muchenitz und Wreske mache⁴⁾.

Im nächstfolgenden Jahre bestreit dessen Vater Wladislaus in einer zu Ratibor am 21. März 1280 ausgestellten Urkunde⁵⁾, worin er dux Oppoliensis senior heißt, die Bürger von Ratibor, zur Belohnung für die tapfere Vertheidigung ihrer Stadt, von dem Holzungszinse von einer Mark Goldes.

Die Bezeichnung „dux senior“ deutet auf eine Theilung der Regierungsgewalt, bei welcher sich der Vater die Herrscherrechte in den nach Ausscheidung des oppelner Gebietes erübrigenden Ländern vorbehalten haben dürfte.

Thatsächlich übte er noch im Jahre 1281 Regentenrechte aus; laut Urkunde, ausgestellt zu Ratibor am 15. März 1281, überläßt Herzog Wladislaus von Oppeln mit Zustimmung seiner Gemahlin Eusemia und seiner Söhne dem Prämonstratenserorden zu Handen des Bruders Courad, aus dem Kloster Hradisch, hundert große fränkische Hufen zunächst dem Dorfe Dubno, entlang dem mährischen Grenzflusse Ostraviza und Salina, zum Bau eines Klosters und zur freien Ansiedlung⁶⁾.

Seit dem Jahre 1281 kommt Herzog Wladislaus in Urkunden nicht mehr vor.

G. A. Stenzel versetzt sein Sterbejahr in die Zeit v. J. 1281 — 1283⁷⁾, führt aber in der genealog. Tafel zu seiner Urk.-Sammlung das Jahr 1286 an.

Die auf Dlugosz und die übrigen polnischen Annalisten gestützte Angabe seines Sterbejahrs 1288⁸⁾ ist offenbar irrig; es sind uns aus der Zeit v. J. 1286 bis 1288, wo der vieljährige Streit zwischen Herzog Heinrich IV. von Breslau und dem Bischof Thomas II. den Culminationspunkt erreicht hatte, in den breslauer Bisizumsurkunden verlässliche Nachrichten über die damaligen Machthaber von Oppeln und Ratibor aufbewahrt und wird darin des Herzogs Wladislaus von Oppeln nicht gedacht⁹⁾.

Ober-Schlesien zerfiel nach dem Tode des Herzogs Wladislaus, vielleicht in ähnlicher Weise, wie dies mit dem Nachlaß seines Vaters, des Herzogs

⁴⁾ Dr. Wattenbach Urk. des Klost. Czarnowanz Nr. X. 9.

⁵⁾ Sommersberg a. a. O. I. Nr. CXLIX. 914.

⁶⁾ Boczel, Cod. Dipl. Morav. Tom. IV. Nr. CLXXX. 244.

⁷⁾ Stenzel, Rer. Siles. scr. T. II. 480.

⁸⁾ Sommersberg a. a. O. I. 608. Böhme, dipl. Beitr. III. 24.

⁹⁾ Stenzel, Urk. zur Gesch. des B. Breslau, 1845, Acta Thomae secundi.

Kasimir I. geschehen, wo das Oppelnerland unter dessen Söhne Mieciłlaus II. und Wladislaus getheilt wurde, in zwei Länderegruppen¹⁰⁾.

Die erste, das Stammland Oppeln, im theilweisen Besitz des Herzogs Boleslaus, zweigte in ein zweites selbstständiges Gebiet ab: das Herzogthum Beuthen an der Grenze von Pohlen, als dessen Besitzer der nächst abgesetzte Sohn Kasimir, Herzog von Oppeln, Herr von Beuthen, erscheint.

Seine und seiner Brüder Mieciłlaus und Boleslaus Abstammung von Herzog Wladislaus beweist nebst vielen anderen die Dotationsurkunde für das Cistercienserklöster Wladisław (Rauden) ausgestellt in Ratibor am 21. Oktober 1258¹¹⁾.

Wir finden den Herzog Kasimir i. J. 1285 im Besitz von Beuthen; es wendete sich der breslauer Bischof Thomas II., der von Herzog Heinrich IV. aus Breslau verdrängt, sich in den Schutz der oberschlesischen Herzöge begeben und in Ratibor den Wohnsitz genommen hatte, mittelst Schreibens vom 18. April 1285¹²⁾ an Herzog Kasimir, Herren von Beuthen, und verlangte von ihm, als seinem Freunde, Beistand zur Wiedererlangung der Burg Edelstein bei Zuckmantel.

Aus Dankbarkeit räumte der Bischof dem Herzog Kasimir am 26. Januar 1286¹³⁾ in den Dörfern Gzarchowiz und Reinischdorf bei Kosel Zehentechte ein.

Am 25. September 1286 bewilligt Herzog Kasimir von Beuthen dem Schulzen von Rostropa bei Gleywig den Verkauf seiner Scholtisey und verleiht dem Käufer Radslaus weitere 9 Hufen mit dem Rechte eine Mühle, eine Brot-, Fleisch- und Schneiderbank zu errichten.

Dem Schulzen wird von der Gerichtspflege der dritte Pfennig überlassen gegen Verköstigung des Gerichtspflegers, zweier Diener und Verpflegung dreier Pferde.

Am 29. März 1287 verleiht Herzog Kasimir von Beuthen der Kirche in Slawentz einen Kreischam, eine Brot-, Fleisch- und Schusterbank, besetzt die Bewohner des Kreischams von der Gerichtsbarkeit des Hofrichters und Schulzen

¹⁰⁾ Stenzel, Gesch. Schlesiens 46, 60. — Albin Heinrich bezeichnet zwar die Angabe über die gemeinschaftliche Regierung der Brüder Mieciłlaus II. und Wladislaus als eine irrtige (Wolny's histor. Taschenbuch 1829, 203 Anmerkung), allein sie wird durch die leitwillige Erklärung des Herzogs Mieciłlaus (Wattenbach a. a. O. Nr. VII. 6.) erwiesen. Der Herzog weist seiner Mutter die Burgen zu Leżen und Ratibor cum suis alieniis, excepto censu istius anni terrae totius partis meae zum Leibgedinge an. Da Mieciłlaus über Ruhungen in seinem Anttheile verfügt, so kann auf einen zweiten im Besitz seines Bruders Wladislaus beständlichen Anteil mit Sicherheit geschlossen werden. Böhme, dipl. Beitr. III. 24.

¹¹⁾ Sommersberg a. a. O. I. Nr. X. 871.

¹²⁾ Stenzel, Urk. 3. G. d. B. Breslau Nr. 149, 157.

¹³⁾ Sommersberg a. a. O. III. 125.

und überläßt dem Pfarrer die Fischerei im Flusse Kłodniz. (Böhme diplom. Beitr. I. 51, 52).

Es ist dies jener Fürst, der bisher allgemein, jedoch irrig, als Herzog von Teschen und Begründer des teschner Zweiges vom piastischen Fürstenstamme angesehen werden ist.

Diesen Thron nachzuweisen und die Regentenfolge im Herzogthum Teschen zu berichten, ist der Zweck dieser anspruchslosen Zeilen.

Die zweite Ländersgruppe, mit der Hauptstadt Ratibor, besaßen die anderen zwei Söhne Vladislaw's: Miecislaus und Przemislaus, die sich ebenfalls Herzoge von Oppeln nannten, ungetheilt.

Vom Jahre 1286 — 1289 regierten sie gemeinschaftlich im Herzogthum Ratibor und dem hierzu gehörigen teschner Gebiete¹⁴⁾.

Am 7. Mai 1286 bestimmten Miecislaus (Mesco) und Przemislaus, Herzoge von Oppeln, Herren von Ratibor, ihre Hauptstadt Ratibor in allen Rechtsangelegenheiten zum Oberhofe für die in ihrem Lande mit slämischen Rechten begabten Drittschaften¹⁵⁾.

Am 4. März 1287¹⁶⁾ benachrichtigte der breslauer Bischof Thomas II. seine Procuratoren in Rom, wo er päpstliche Hülfe suchte, daß er aus seiner Residenz vertrieben, sich unter den Schutz des Herzogs Mesco von Ratibor gestellt habe.

Herzog Heinrich IV. von Breslau forderte dagegen am 18. April 1287¹⁷⁾ den Herzog Miecislaus auf, den Bischof aus Ratibor zu vertreiben, wenn er anders mit Heinrich in Frieden leben wolle. Nach kurzer Belagerung der Stadt Ratibor erfolgte zu Ende dieses Jahres die Aussöhnung des Bischofs mit dem Herzoge¹⁸⁾.

Mesco und Przemislaus, Herzoge von Oppeln, Herren von Ratibor, besaßen am 13. November 1288¹⁹⁾ die dem Prämonstratenerkloster in Czarnowanz gehörigen Dörfer Krawarn, Radoschau und Kuikeniz bei Ratibor, von den herzoglichen Lasten und Diensten.

Noch am 31. Oktober 1289²⁰⁾ schenkte Mesco, Herzog von Oppeln, Herr von Ratibor, mit Zustimmung seines Bruders Przemislaus, dem eben erwähnten, Božidom genannten Kloster hundert fränkische Husen Waldes bei novum castrum (in Oppeln) zur freien Ansiedlung.

Im Jahre 1290 war die Theilung von Ober-Schlesien in vier Herzogthümer vollständig durchgeführt; die nördliche Ländersgruppe zerfiel schon früher

14) Stenzel, Gesch. Schlesiens, 71.

15) Stenzel, Urk. Samml. Nr. LXXIX. 403.

16) Stenzel Urk. z. G. d. Bisth. Breslau Nr. CCXXVIII. 227, dessen Gesch. Schles. 77.

17) Stenzel, Urk. z. G. d. Bisth. Breslau Nr. CCXXVIII. p. 227.

18) Stenzel, Gesch. Schles. 104. Derselbe Urk. z. G. d. Bisth. Breslau, Einleitung: LXXXI.

19) Wattenbach a. a. D. Nr. XVIII. 17.

20) Wattenbach a. a. D. Nr. XIX. 19.

in die Herzogthümer Oppeln und Beuthen; die südliche gelangte in diesem Jahre zur Theilung, es entstanden die Herzogthümer Ratibor und Teschen, wovon jenes dem jüngeren Bruder Przemislaus, dieses dem älteren Miecislaus III. anheim fiel.

Von nun an wurde die gemeinschaftliche Bezeichnung „Herzog von Opeln“ aufgelassen, jeder Fürst nannte sich nach dem Namen der Hauptstadt seines Landes.

Es sind Urkunden v. J. 1290 vorhanden, die den unabhängigen Bestand jener vier Herzogthümer nahezuweisen, wenngleich nicht zu ermitteln ist, ob dieser Theilung der väterliche Wille zu Grunde gelegen, oder ob sie das Werk einer späteren Vereinbarung unter den Brüdern gewesen.

In G. A. Stenzels Urkundensammlung²¹⁾ ist eine von Herzog Boleslaus von Oppeln am 25. März 1290 ausgefertigte Urkunde ohne nähere Angabe des Inhalts, bloß als Beleg zur Bestimmung der verschiedenen Grade fürstlicher Beamten, angeführt.

Kasimir, Herzog von Beuthen (dux Bythomensis), schenkte zu Beuthen am 12. Januar 1290 dem Kloster Bojjidom in Gjarnowanz alle herzoglichen Rechte in Radunia²²⁾.

Miecislaus (Mesko), Herzog von Teschen, verlieh zu Teschen am 31. Januar 1290²³⁾ seinem Dienstmannen Bogusius zehn fränkische Hufen an beiden Ufern des Olsaflusses bei Teschen zur Ansiedlung.

Przemislaus, Herzog von Ratibor, überließ zu Ratibor am 10. November 1290²⁴⁾ den Bürgern von Ratibor für die tapfere Vertheidigung ihrer Stadt während der Regierung seines Vaters und der gemeinschaftlichen Regierung mit seinem Bruder Mesko²⁵⁾, einen Wald bei Ratibor.

Diese Darstellung erhellt das bisherige Dunkel über die Theilung von Ober-Schlesien unter Wladislaw's Söhne, obwohl über Umfang und Grenzen der neu ausgesetzten Herzogthümer in den benutzten Urkunden nichts enthalten ist.

Durch die Zuweisung dieser Anteile an die vier Erben: Boleslaus, Kasimir, Miecislaus und Przemislaus wird die Beweisführung für die Behauptung eingeleitet, daß

I. Kasimir der Begründer einer eigenen Fürstenfamilie, der Herzog von Beuthen und Kosel, gewesen und

²¹⁾ Stenzel, Urk. Samml. 70.

²²⁾ Wattenbach a. a. D. Nr. XX. 19.

²³⁾ Die Urkunde im Anhang.

²⁴⁾ Sommersberg a. a. D. T. I. Nr. CL. 914.

²⁵⁾ Diesen Sinn haben die Worte: *vivente patre nostro, postmodum eliam tempore fratris nostri ducis Musconis*, sie machen keine Erwähnung des verstorbenen Bruders, wie in Wolny's hist. Taschenbuch 1829, 217 behauptet wird.

II. Mieciuslaus als der erste Herzog jenes Länderebietes anzusehen ist, welches eine Castellatur (Burggrafschaft) des Gesamtlandes Oppeln ausmachte und im Jahre 1290 als Herzogthum Teschen ausgesetzt wurde.

I.

Kasimir, in der Reihe der oberschlesischen Herzoge der Zweite dieses Namens, begründete als Herzog von Beuthen eine eigene Dynastie; ihm gehörte das Gebiet von Beuthen und Kosel, dessen Umfang aus dem Lehensbriefe v. J. 1327 nur annähernd zu ermessen ist²⁶⁾.

Seine Nachfolger nannten sich Herzoge von Beuthen und Kosel.

Herzog Kasimir von Beuthen bedachte das von seinem Vater gestiftete Cistercienserklöster Rauden (Władysław) freigebig mit Rechten und Nutzungen auf Ansässigkeiten im Gebiethe von Kosel. Im Jahre 1292²⁷⁾ verpflichtete er die Bauern (Kmethones) von Maßkirch und Dobroslawitz bei Kosel, jene Pflugarbeiten, welche bisher auf herzoglichen Ackerln zu verrichten waren, fortan auf den Besitzungen des Abtes von Rauden zu verrichten; dieselbe Verpflichtung legte er i. J. 1294 den Bauern von Jerniz (Sirdniza) bei Gleywitz auf und wies bei der Umländerung der kleinen in große Hufen in Gleywitz dem Abte von Rauden von jeder großen Hufe eine Viertelmark, dann 6 Scheffel Körner verschiedener Gattung an²⁸⁾.

Am Tage vor Weihnachten 1295²⁹⁾ bestätigte Herzog Kasimir von Beuthen dem Mühlbesitzer Franzo in Jawornitz den Besitz einer an den herzoglichen Leichen gelegenen Mühle nebst Garten.

Bei dieser Besitzübertragung verlieh der Herzog dem Mühlbesitzer deutsches Recht, kraft dessen er bloß vor dem Herzog oder seinem Hofrichter Recht zu nehmen und zu geben hatte; dagegen sollte er an jährlichem Zins 5 Mark Silber entrichten, jährlich einen Bork (porcum nutriendo) im Futter und die Dämme und Teich-Ablässe in gutem Stande halten.

In eben diesem Jahre bestätigt Herzog Kasimir von Beuthen, daß der Schenk seines Vaters, des Herzogs Wladislaus, das Dorf Autischau bei Kosel dem Grafen Sceslaus Sternberg mit dem Rechte, Diebe zu hängen und Räuber zu töpfen, verkauft habe³⁰⁾.

Unter den zu meiner Einsicht gelangten Urkunden ist die letzte von Kasimir erlassene, in Slawentiz am 31. Oktober 1308 ausgestellt³¹⁾. Der Her-

²⁶⁾ Sommersberg a. a. D. T. I. Nr. CX. 888. T. III. Nr. CXX, 115.

²⁷⁾ Stenzel, Urt. Samml. 22. Böhme dipl. Beitr. I. 66.

²⁸⁾ Stenzel, Urt. Samml. 57. Böhme a. a. D. I. 67.

²⁹⁾ Sommersberg a. a. D. T. I. Nr. LXXV. 969.

³⁰⁾ Stenzel, Urt. Samml. 55.

³¹⁾ Stenzel, Urt. Samml. Nr. CIX. 483.

109 (dux Bithoniensis) gestattet seinem Diener Bartholomäus v. Berawa, das väterliche Erbe Berawa nach deutsch-fränkischem Rechte auszuführen und die Gerichtsgerichtschaft nach dem Rechte von Neumark, welches aus Halle Magdeburger Recht erhalten hatte³²⁾, einzurichten.

Gegenstand der Polenik wurde die zu Prag am 10. Januar 1289 ausgesetzte Urkunde dieses Herzogs; es ist ein Lehenstauftrag, wodurch Kasimir, Herzog von Oppeln, Herr von Beuthen, sich und sein Land dem König Wenzel II. und rücksichtlich der Krone von Böhmen lehnspflichtig mache³³⁾.

Diese in schleppendem Curialstil in lateinischer Sprache abgefasste Urkunde ist von den Bearbeitern der Geschichte von Teschen irrtig ausgelegt, und von dem verdienstvollen Albin Heinrich sogar als unecht erklärt worden³⁴⁾.

Gewöhnlich wird aus dieser Urkunde die Lehenbarkeit des Herzogthums Teschen abgeleitet, weil bisher Kasimir II. als Herzog von Teschen angesehen worden ist.

Die unbestimmte Fassung der Urkunde, in welcher das zu Lehen angetragene Land nicht speciel genannt und die Unterwerfung nur mit den Worten „Regum Boemiae potestati et dominio me, filios, heredes - ducatum, castra, civitates et oppida — subjeci“ ausgedrückt wird, ließ annehmen, Kasimir, der in der Lehenoblation noch den Titel „Herzog von Oppeln“ führt, habe das Herzogthum Oppeln zu Lehen angetragen, und da im Jahre 1289 im Gesamtlande Oppeln auch das teschner Land mitbegriffen war, so sei unter Einem auch dieses lehenbar geworden.

Die im Vorstehenden umständlich nachgewiesene Selbstständigkeit des Herzogs Kasimir als Herrn von Beuthen seit dem Jahre 1285, so wie die Bemerkung, daß bis zur vollständigen Theilung der väterlichen Erbschaft i. J. 1290 alle vier Brüder den Namen Herzoge von Oppeln geführt haben, dürfte das Vasallenthum Kasimir II. kennzeichnen.

³²⁾ Stenzel, Urk. Samml. Nr. XVI. 294.

³³⁾ Sommersberg, a. a. D. T. I. Nr. CVII. 881.

³⁴⁾ Schlesien unten den Piastiden, in Wolny's hist. Taschenb. 1829, 219.

Sommersberg, a. a. D. 682. (11) nimmt gestützt auf Dubravius und Dlugosch an, Kasimir habe Oppeln lehnbar gemacht.

Klöber, (Schles. vor und seit 1740. 70), behauptet, Kasimir, Herzog von Teschen, habe sein Herzogthum vom König Wenzel von Böhmen zu Lehen genommen.

Palach sagt: (Gesch. von Böhmen 2. Bd. 1. Abthl. 364) „Am 10. Januar 1289 unterwarf sich Herzog Kasimir von Oppeln der böhm. Krone und wurde ihr Vasall“, weiter 865: „Am 17. Januar 1291 huldigten zu Olmütz auch die Brüder Herzog Kasimir's von Oppeln, Myslak und Boleslaw“. Die zu Lehen angetragenen Länder werden nicht genannt.

G. A. Stenzel, Gesch. Schles. 105, drückt sich über diese Unterwerfung bestimmt aus: „Herzog Kasimir von Beuthen übergab sein Land dem Könige Wenzel von Böhmen und erhielt es als Lehen zurück“.

Als Besitzer eines Antheiles von Oppeln, durfte Herzog Kasimir ohne Vollmacht der Mitbesitzer das ganze Land nicht zu Lehen antragen, lehenbar wurde nur sein Anteil, das Herzogthum Beuthen mit dem koseler Gebiet.

Der Schutz, den der Vasall von dem Lehensherrn erwartete, konnte nur dem Herzogthum Beuthen gelten, das an der Grenze von Polen gelegen, in dem nach Lesco's Tode (30. September 1288) über die Erbsfolge in die polnischen Lande ausgetragenen Kriege, Schutz bedurfte.

Um den Angriff auf sein Gebiet von der einen oder der andern Seite abzuwenden, war fremde Hilfe nöthig, die am wirksamsten aus Böhmen, dessen König sich eben zu einem Heerzug gegen Pohlen rüstete, kommen konnte.

Wird von dem Rechtsverhältnisse abgesehen, in welchem ursprünglich alle schlesischen Herzogthümer zum Mutterlande Pohlen standen, daß eine Veräußerung eines Theils vom piaischen Erbe, daher auch die Unterwerfung eines Theilfürsten unter fremde Herrschaft nicht gestattet haben dürfte, so geschah der Lehensantrag unter den sonst gebotenen Vorsichtien.

Herzog Kasimir beruht sich hiebei auf die Zustimmung seiner beiden Söhne Boleslaus und Wladislaus und das Einverständniß der Barone und Edlen seines Landes, wovon die angesehensten die Unterwerfungsurkunde als Zeugen mitsignierten.

Da also weder Oppeln noch Teschen oder Ratibor durch das neu entstandene Vasallenhum berührt wurde, so entfallen die aus dem Inhalte gegen die Echtheit dieser Urkunde vorgebrachten Gründe.

Die sonstigen Einwendungen³⁵⁾

- a) daß die Namen der Söhne Kasimirs: Boleslaus und Wladislaus unrichtig seien,
 - b) weder das Original der Urkunde, noch eine beglaubigte Abschrift vorweisen werden könne,
 - c) daß von der Unterwerfungsurkunde bei den ältesten polnischen und auch bei den schlesischen Schriftstellern keine Meldung geschehe, auch endlich
 - d) der Verdacht einer späteren Unterschiebung vermehrt werde, durch den gefälschten Eingang der Urkunde, dann den Umstand, daß darin die Städte, Flecken und Burgen des zu Lehen angetragenen Landes nicht genannt sind, dagegen aber der Bürger als Zeugen erwähnt werde,
- finden im Nachstehenden ihre Widerlegung.

a) Alte Stammbäume der oberschlesischen Herzöge sind im Uebergange zu dem Zweige der Herzöge von Teschen unrichtig. Es liegt diese Unrichtigkeit in der Zahl der Söhne des Herzogs Wladislaus von Oppeln und der Ländervertheilung. Kasimir II. wird als Herzog von Teschen und Kasimir III. von Teschen als dessen Sohn angeführt.

³⁵⁾ In Heinrichs Aufsatz „Schlesien unter den Piastiden“ in Wolny's hist. Taschenb. 1829, 219.

Der Freihum bezüglich der Zahl der Erben und der Erbschaftsteilung ist bereits berichtigt; vorläufig genüge zu bemerken, daß Kasimir III. von Teschen nicht Kasimir's von Beuthen, sondern ein Sohn Herzog Wladislaus des III. von Teschen gewesen.

Steht dies, wie ich später erweisen werde, fest, so ist kein Grund vorhanden zu zweifeln, daß Wladislaus' und Wladislaus' Söhne Kasimir II. und dessen Nachfolger im Herzogthum Beuthen gewesen seien.

b) Die Lehenstoblation ist in Sommerberg's Rer. Sil. script. T. I. Nr. 107 p. 881, aus Balbini Miscellan. hist. Regni Boh. Decad. I. Lib. VIII. p. 214 abgedruckt; nach einem in Böhme's dipl. Beiträgen (V. 78) enthaltenen Verzeichnisse über die auf der Burg Carlstein aufbewahrten schles. Urkunden befand sich das Original (Nr. 94), dann eine vom Kaiser Sigmund i. J. 1426 vidimerte Abschrift (Nr. 17) dieser Urkunde dort selbst.

Sollten übrigens ohne Rücksicht auf die Autorität älterer Urkundenabdrücke nur Originalien beweiswirkend sein, dann hätte der Geschichtsforscher wenig erwiesene Thatsachen zu verzeichnen.

Der im teschner Landrechtsarchiv vorhandene Lehenbrief des Königs Johann von Böhmen für Herzog Kasimir III. von Teschen vom 24. Februar 1327 soll nach obigen Einwendungen den Beweis liefern, daß das Herzogthum Teschen erst in diesem Jahre lehenbar geworden. Dieser mehrmal abgedruckte Lehenbrief²⁰⁾, der, nebenbei bemerkt, kein Original, sondern eine vom breslauer Stadtrathe am 31. Juli 1573 beglaubigte Abschrift auf Pergament ist, beweist nichts gegen die angefochtene Urkunde, mit welcher Kasimir II. nur das Herzogthum Beuthen lehenspflichtig erklärt.

Überdies fände er seine Berechtigung neben jenem vom J. 1289 in dem Umstande, daß König Johann als Begründer einer neuen Dynastie in Böhmen dem bereits bestehenden Lehenstnerus eine neue Grundlage geben wollte und neue auf ihn und seine Nachfolger lautende Lehenanträge dem schlesischen Vasallen abverlangte, und ihnen sohin die betreffenden Lehenbriefe ertheilte.

Das Tilisch, dem als Sekretär des teschner Herzogs Adam Wenzel das Hausarchiv offen stand, von dem Bestehen des Lehenverbandes und der Urkunde v. J. 1289 nichts wußte, kann nicht auffallen, einmal hatte sie auf Teschen keinen Bezug, dann war Tilisch kein Geschichtsschreiber.

Tilisch hat in die Abstammungsverhältnisse der teschner Herzöge eine große Verwirrung gebracht, indem er zwischen Herzog Wladislaus von Oppeln und dessen Enkel Herzog Kasimir von Teschen zwei urkundlich nicht nachweisbare Descendenten einschaltete.

²⁰⁾ Schidfuß a. a. O. III. 511.

Sommersberg a. a. O. T. I. Nr. XXVII. 804.

c) Die Thaten der oberschlesischen Herzöge und der Zustand ihrer Länder haben von älteren Schriftstellern, zumal den polnischen, so wenig Beachtung gefunden, daß ein Chronist gegen das Ende des 14. Jahrhunderts von den Herzögen von Oppeln, unter welcher Bezeichnung damals alle oberschlesischen Herzöge begriffen waren³⁷⁾, sagt:

Restaret nunc scribendum de ducibus Opoliensibus et eorum successione nec non actibus, sed quia certitudinaliter quidquam de eis invenire non potui, ad praesens eos pertransiens ad Principes magnae Poloniae declinavi³⁸⁾.

Es müssen aber doch polnische Schriftsteller von dieser Belehnung Kenntnis gehabt haben, weil sie die Unterwerfung dem Geldgeiz Kasimirs zuschrieben³⁹⁾.

a) Die Lehenoblations-Urkunde ist allerdings kein Muster klarer und bündiger Schreibart, aber dies kann ihrer Glaubwürdigkeit nicht Eintrag machen; der Kuriastyl liebt die Breite und konnte zu keiner Zeit auf Classicität Anspruch machen.

Dass darin die genaue Bezeichnung des Lehenobjekts durch Aufzählung der Städte und Burgen vermisst wird, mag, da die Urkunde zu Prag verfaßt wurde, dem Urkundenverfasser, dem ein Leheninventar nicht vorlag, zur Last fallen.

Die Verufung auf Bürger als Zeugen eines unter Fürsten abgeschlossenen Aktes kann wohl den Verdacht der Unechtheit der Urkunde, deren Inhalt nebst bei von der Blüthe des böhmischen Adels und vielen Adeligen des heutner Herzogthums bezeugt wird, nicht vermehren.

Die Verufung auf Bürger als Zeugen ist ein alter Gebrauch und nicht so selten, wie behauptet wird.

Wichmanns, Erzbischof von Magdeburg, gab i. J. 1188 der Stadt Magdeburg mehrere Milberungen ihres Stadtrechtes; den Verleihungsakt bezeugen Bischöfe, Präbste, ein Herzog, ein Mark- und ein Burggraf, viele Adelige, „cives quoque Magdeburgenses . . . et alii multi tam clerici quam laici⁴⁰⁾.“

J. C. Böhme, der dem Lehenauftragsschribe Herzog Kasimir's v. J. 1289 eine ausführliche Abhandlung widmet (VI. 165), will das Original im „Wiener Archive“ aufbewahrt wissen.

Nach Palacky⁴¹⁾, der Kasimir's Vasallenhum auf die Lehenoblation v. J. 1289 gründet, machten sich alle oberschlesischen Herzöge dem König Wenzel von Böhmen lehenspflichtig; am 17. Januar 1291 huldigten zu Olmütz dem auf dem Zuge nach Krakau begriffenen König auch die Brüder Herzog Kas-

³⁷⁾ Stenzel, Urk. z. G. des Bisth. Breslau Nr. CCCV. 353.

³⁸⁾ Stenzel, Rer. Siles. script. I. 152.

³⁹⁾ Dugosj lib. VII. ad annum 1289, Sommersberg T. I. 682 (11).

⁴⁰⁾ Stenzel, Urk. Sammlung Nr. I. 266, dann die Urkunde vom Jahre 1290 im Anhang.

⁴¹⁾ Palacky Gesch. von Böhmen 2. Bd. 1. Abth. 364. G. A. Stenzels Gesch. Schlesiens 105.

mirs, Myszek (Mesko, Mieczlaus) und Boleslaus, und trugen ihm ihre Länder zu Lehen auf.

König Wenzel unternahm in eigener Person den Zug nach Pelen erst i. J. 1292, in Oppeln sammelte er seine Streitkräfte und ließ sich dort von seinem ehemaligen Vormund, Markgraf Otto von Brandenburg, zum Ritter schlagen. „Alle vier Brüder, Herzoge von Oppeln, Ratibor, Beuthen und Teschen huldigten ihm bei dieser Gelegenheit und wurden vom König mit ihren Ländern belehnt“⁴²⁾.

Die Unterwerfung der vier oberschlesischen Herzöge als Vasallen König Wenzels von Böhmen constatirt auch G. A. Stenzel in seiner leider nicht beendeten Geschichte Schlesiens⁴³⁾.

Ich glaube daher aus der unbedenklichen Urkunde vom 10. Januar 1289 die Dynastie der Herzöge von Beuthen, deren Begründer Herzog Kasimir II. gewesen, mit Zuversicht ableiten zu können. Nach Bogusali Chronicorum Poloniae cum continuatione Pasconis⁴⁴⁾ ist Kasimir von Beuthen am 10. März 1312 gestorben.

Nach obiger Urkunde hatte Kasimir i. J. 1289 zwei Söhne: Boleslaus und Vladislav.

Über Boleslaus konnte ich aus dem mir zugänglichen Material nichts ermitteln; Vladislav bestätigt i. J. 1303 als Herzog von Beuthen und Kosal⁴⁵⁾ die Übergabe einer Mühle in Globischütz an Agnes und Uffa, Enkelinen des Übergebers Franzo von Globischütz, und verleiht im Jahre 1306 als Herzog von Kosal⁴⁶⁾ dem Müller Johann in Kosal aus Anlaß häufiger Wasserschäden eine Zinsermäßigung.

Aus einer zu Kosal am 22. Januar 1322 ausgestellten Urkunde⁴⁷⁾, wodurch einem Hermann und dessen Brüdern die herzogliche Besitzung Teschnow ins Eigentum überlassen, dagegen unentgeltliche Ritterdienste mit einem bewaffneten Reiter innerhalb des Länderebietes seiner Vetter, entgeltliche Dienste aber außerhalb der Landesgränzen bedungen werden, lernen wir einen dritten Sohn Herzog Kasimir mit Namen Meczcho (Mesko, Mieczlaus), einen Ordensritter (Crucifer), kennen, in dessen Gegenwart der obengenannte Hermann mit dem Gute Teschnow begabt wurde.

Nach dem Beispiel der übrigen oberschlesischen Fürsten erneuerte auch Herzog Vladislav das Lehnshverhältniß, als König Johann von Böhmen auf dem Zuge nach Pohlen Oberschlesien betreten hatte. Am 19. Februar 1327

⁴²⁾ Palacky a. a. D. 2. Bd. 1. Abth. 366.

⁴³⁾ Stenzel, Gesch. Schles. 108.

⁴⁴⁾ Bei Sommersberg T. II. 93.

⁴⁵⁾ Sommersberg T. III. Nr. CXXXIX. 125.

⁴⁶⁾ Sommersberg T. III. Nr. CXXXVII. 125.

⁴⁷⁾ Sommersberg T. I. Nr. LXXVIII. 970.

trug Herzog Wladislaus dem König Johann in Troppau das Herzogthum Kosal mit den Städten Kosal, Beuthen, Peitschham und den Burgen Tost und Slawatin zu Lehen auf^{48).}

In dem königlichen Lehensbriefe von gleichem Datum wird die Erbsfolge in das Lehensherzogthum Kosal in Erwähnung männlicher Nachkommenschaft auf die Brüder des Herzogs Wladislaus: Semowith und Georg ausgedehnt, wenn anders die Worte „illustres fratres“ ohne den Beisatz germani-Brüder und nicht wie anderwärts Vettern bezeichnen^{49).}

Hier nach hatte Kasimir II. als Stammvater der Beuthen-Kosler Linie fünf Söhne: Boleslaus, Wladislaus, Miesko, Siemowith und Georg.

Herzog Siemowith von Beuthen kommt im Jahre 1313 vor, er gibt das Dorf Przelaika bei Beuthen dem Bredslaus, genannt Dudek, villam jure Polonoico situatam^{50).}

In einer zu Kosal am 7. Mai 1337 ausgesetzten, näher zu beleuchtenden Urkunde erklärt Herzog Kasimir von Teschen, daß er vom Herzog Wladislaus von Beuthen und Kosal die Burg und das Gebiet Sevor (Siewierz) gekauft und die Wiedereinlösung derselben gegen Rückvertrag des Kaufpreises innerhalb einer bestimmten Frist dem Verkäufer Herzog Wladislaus, seinem Sohne Kasimir und den übrigen Söhnen zugesichert habe^{51).}

Herzog Kasimir von Teschen (hier dux Tesnicensis genannt) gibt obige Zusicherung Wladislav fratri nostro, duci Bythumensi et Kotzlensi, filioque ejus Kasimiro primogenito nec non et aliis pueris ejus.

Wird hier frater mit Bruder (frater germanus) gleichbedeutend genommen, so wird die in den Stammbäumen der teschner Herzoge herrschende Verwirrung nur noch vermehrt.

Wladislaus, Herzog von Beuthen und Kosal, ist der in der Lehensoblation v. 10. Januar 1289 angeführte Sohn Kasimir des Zweiten, mithin ein Vetter (Geschwisterkind) Kasimir III. von Teschen, deren Vater, Kasimir von Beuthen und Miecijslaus von Teschen, Brüder waren.

Dass die in alten Urkunden vorkommenden Ausdrücke: filius, frater nicht immer den eigentlichen Verwandtschaftsgrad, sondern häufig im weiteren Sinne Pflegekinder und Vetter bezeichnen, ist bekannt^{52);} dass richtige Filiationsverhältniss kann in solchen Fällen nur durch Combination mit anerkannt zweifellosen Angaben ermittelt werden.

⁴⁸⁾ Sommersberg T. I. Nr. CX. 883.

⁴⁹⁾ Sommersberg T. III. Nr. CXX. 115.

⁵⁰⁾ Stenzel Urf. Sammlung 82.

⁵¹⁾ Sommersberg a. a. D. I. Nr. XXIX. 805.

⁵²⁾ Ebendorf, I. Nr. XXX. 805, Herzog Przemyslaus von Teschen nennt i. J. 1357 seinen entfernten Vetter Herzog Conrad von Oels als Miterben zu dem Nachlaß des lebenden Herzogs von Beuthen „unsern Bruder“ I. Nr. CXV. 886.

Im Verlauf der vorliegenden Urkunde sagt Kasimir von Teschen, der den Wiederkauf dem Herzoge Wladislaus und seinen Söhnen zugesichert hatte, *et Nos sine contradictione ipsis fratribus nostris recepta eadem pecunia (castrum Sevor) damus ad reendum.*

Unter *fratribus nostris* konnte er offenbar nur Wladislaus und seine Söhne verstehen, daher mit *frater* nur den Begriff einer weiteren Verwandtschaft als der Bruderschaft verbinden.

Allerdings kommen in der Urkunde unter den Zeugen andere Bettlern, Bolko von Falkenberg, Bolko von Oppeln und Albert von Strelitz vor, die *patrui* heißen.

Auch diese Bezeichnung ist nicht genau, da die Genannten nicht Oheime Kasimirs, sondern Söhne seines Oheims Herzog Boleslaus von Oppeln (st. 1313) waren⁵³⁾.

Zur Behebung sonst unentwirrbarer Verwickelung muß auch dem Worte *patrui* der Begriff der Vaterschaft beigelegt werden.

So dachten wir interpretiren zu müssen.

Zu den Schwierigkeiten, die der unvollständige Abdruck der Urkunden in dem Diplomatär Sommersberg's dem Freunde der historischen Forschung bereitet, gesellen sich bei dieser und vielen andern Urkunden noch die durch die unsichere Terminologie der mittelalterlichen Latinität hervorgerufenen Erschwernisse.

Der Genealog stößt bei Bestimmung der Verwandtschaftsgrade häufig auf solche Uebelstände, und die Verwirrungen in den Abstammungstafeln dürfen oft der Vieldeutigkeit einzelner Filiationsbezeichnungen zuzuschreiben sein.

Über Boleslaus, Mesco und Georg fehlt jeder weitere urkundliche Nachweis.

Es liegt außer den Grenzen unserer Aufgabe, diese Fürstenfamilie bis zum Erlöschen des Mannsstammes (kurz vor 1355) urkundlich zu verfolgen, es genüge anzuführen, daß Herzog Wladislaus, dessen zuletzt i. J. 1347 aus Anlaß der Vermählung seines Sohnes Bolko mit Margaretha Tochter des Grafen Jaroslaus von Sternberg Erwähnung geschieht (Sommersberg a. a. O. I. CXIII. 885), zwei Söhne Kasimir und Boleslaus hatte, wovon Boleslaus der jüngere als der letzte seines Stammes i. J. 1355 mit Tode abging, Kasimir aber früher gestorben sein mußte, denn im Jahre 1355 brach ein Streit aus über die Erb-

Herzogin Eulardis, Witwe Herzog Kasimirs von Beuthen, gibt i. J. 1358 demselben Herzog Conrad von Oels „*fratri nostro carissimo*“ die Landvogtei in Beuthen.

I. CXVIII. 887. Beatrix (Beatica) Gemahlin des Grafen Berthold v. Hardegg, Tochter Herzog Wladislaus' von Beuthen, verkauft eben demselben Herzog Conrad von Oels, „*fratri suo carissimo*,“ i. J. 1358 ihren Anteil an der Stadt Beuthen.

⁵³⁾ Daß *Patruus* gewöhnlich als Oheim genommen und damit der 3. Grad der Seitenverwandtschaft bezeichnet werde, ist aus (Sommersberg I. XXVI. 801) der Stiftungsurkunde Heinrich IV. von Breslau über die Kirche zum h. Kreuze in Breslau v. J. 1288 ersichtlich, wo der Oheim (Vatersbruder) Herzog Wladislaus Erzbischof von Salzburg, *patruus* genannt wird.

folge in das Land „Kosel-Beuthen,“ zwischen dem Herzoge Conrad von Oels und Kasimir von Teschen an einem, dann Herzog Bolko von Galkenberg, Albert von Strelitz und Johann von Osvieciem am andern Theile, der zur kaiserlichen Entscheidung gebracht, am 4. Oktober 1355⁴⁾) dahin entschieden wurde, daß das Gebiet von Kosel und Beuthen, dann die Besten Tost und Beiskreischam nach den vorgelegten Privilegien den Herzogen Conrad von Oels und Kasimir von Teschen in gleicher Weise gehören sollen, wie sie „Bolconi duci quondam Coslensi nuperime defuncto“ angehört hatten.

Die weitere Theilung dieser Lande zwischen Conrad von Oels und Kasimir, rücksichtlich seinem Sohne Przemislaus von Teschen, sowie die bis zum Jahre 1374 reichenden Verhandlungen über die Entschädigung der vier Schwestern und drei Töchter Boleslaw's, dann das Leibgedinge der Witwen, Lucardis, Witwe Herzog Kasimirs und Margaretha, Witwe des Herzogs Bolko, gehört nicht hierher⁵⁾).

II.

Wie aus der Dotationsurkunde des Klosters Rauden vom 21. Oktober 1258 zu ersehen, ist Miecislaus, der dritte dieses Namens in der Reihe der oberschlesischen Herzoge, ein Sohn Herzog Wladislaw's von Oppeln, da er in dieser Urkunde bei der Aufzählung der Söhne zuerst genannt wird, so dürfte anzunehmen sein, daß er der erstegeborene gewesen.

Die gemeinschaftliche Regierung mit seinem Bruder Przemislaus im ungeteilten Herzogthum Ratibor (1286 — 1289), so wie der Umstand, daß der in Ratibor verweilende Bischof Thomas II. von Breslau im J. 1287 nur den Herzog Mesco als seinen Beschützer nennt, scheint auf die Ausübung vormundschaftlicher Rechte über den jüngsten Bruder hinzudeuten.

Im Jahre 1290 wurde Miecislaus in Folge einer, unter uns unbekannten Umständen, erfolgten brüderlichen Theilung Herzog von Teschen, Herr von Osvieciem.

Über diesem Herzog schwiebt bisher tiefes Dunkel, sein Name wird in einigen Stammbäumen zwar angeführt; Tilsch, von dem man es am wenigsten erwarten sollte, hat ihn ganz übersehen.

Jene Schriftsteller, die des Herzogs Miecislaus erwähnen, schreiben ihm keine oder eine offenbar unrichtige Nachkommenschaft zu.

Sommersberg und Henel läßt, gestützt auf die Auctorität von Dlugos und böhmische Quellenwerke, die Herzogin Viola, Gemahlin König Wenzels III

⁴⁾ Sommersberg a. a. O. I. LVI. p. 837.

⁵⁾ Ebendaselbst I. XXX, 805. XXXII, 806. CXV, 886. Böhme dipl. Beitr. VI. 177.

von Böhmen, von Miecißlaus abstammen, männliche Nachfolger dieses Herzogs kennt Sommersberg und Henel nicht⁵⁸⁾.

Den ersten Anhaltspunkt zur Ergänzung und Verichtigung der Regentenfolge im Herzogtum Teschen lieferte das Urkundenbuch (Haupprotokoll) des teschner Bürgerspitals; an der Spitze einer sehr schätzbaren Sammlung von Urkundenabschriften steht die bereits erwähnte Urkunde vom 31. Januar 1290, womit Mesco, Herzog von Teschen und Herr von Osswicin, dem Bogusius gegen Entgelt zehn fränkische Hufen Landes bei Teschen zur Aussetzung mit den Vorzügen deutschen Rechtes überläßt⁵⁹⁾.

Es ist das erstemal, daß wir in Urkunden einem Herzoge von Teschen begegnen, das teschner Gebiet kannten wir bisher nur als „castellatura de Tessin“⁶⁰⁾. Ich kann hiernach nicht annehmen, daß aus der ersten Theilung Schleißens (1163) ein Herzogthum Teschen hervorgegangen wäre⁶¹⁾, denn Miecißlaus, der erste Fürst von Oberschlesien, kommt urkundlich nur als Herzog von Ratibor⁶²⁾, bei den polnischen Annalisten als dux Opoliensis et Ratiboriensis vor⁶³⁾.

Das Original der Urkunde vom 31. Januar 1290, die den Ursprung des Dorfes Boguschowiz nächst Teschen nachweist, ist dermal in Teschen nicht vorhanden, es ist aber an der Glaubwürdigkeit ihres Inhalts nicht zu zweifeln, weil die andern im Haupprotokolle enthaltenen Abschriften von Originalien genommen wurden, die noch dermal im Stadtarchiv zu Teschen vorhanden sind und ein „Extractus von einem lateinischen, das Gut Boguschowiz betreffenden und vom Herzog Mescone ddo. Teschen anno 1290 pridie Kalendas Februarii ertheilten Privilegio“ vorliegt, der nach seinem äußeren Gepräge einer älteren Hösentscheidung als Beilage gebient haben mußte, was auf die Vermuthung führt, daß das Original dieses Privilegiums in irgend einem Staatsarchive aufbewahrt werde.

Herzog Mesco ertheilte den Freibrief als dux Tessinensis et dominus de Osswetini, una cum filiis, Wlodecone et Casimiro, ducibus; diese Angabe führte

⁵⁸⁾ Sommersberg I. 681 (10).

⁵⁹⁾ Die Urkunde im Anhang.

⁶⁰⁾ In der Bestätigungsurkunde des breslauer Bischofs Laurentius v. J. 1223 (Boczel, Cod. Dipl. II, 151. Wattenbach a. a. D. I. 1) werden dem Kloster in Rybnik Behente villarum in Castellatura de Tessin geweiht; Papst Innocenz IV. bestätigt dem Bischof Breslau i. J. 1245 (Stenzel, Urt. z. G. des Bisch. Breslau V. 7) das jus episcopale — in Tessin, Rathibor . . . castris.

⁶¹⁾ Albin Heinrich, Gesch. des Herzogth. Teschen 1818, Seite 41.

⁶²⁾ Mieslaus dux de Ratibor kommt in der Stiftungsurkunde des Klosters Leubus i. J. 1178 (bei Sommersberg I. CXXVII. 894) als Zeuge vor; da jedoch diese Urkunde dermal als untergeschoben erkannt wird (Stenzel, Urt. Sammlung 117, 142) und Böschings Urkunden des Klosters Leubus (Nr. 1) mir nicht zur Hand sind, so kann ich die Richtigkeit des Erstes nicht näher beweisen.

⁶³⁾ Bei Sommersberg a. a. D. 673. 674.

zu der Vermuthung, daß Herzog Kasimir III. von Teschen der obengenannte Sohn des Herzogs Miecislaus III. sei, da seine bisherige Ableitung von Kasimir II. von Beuthen, wie bereits dargethan wurde, unrichtig ist.

Als Regent im Herzogthum Teschen hinterließ Miecislaus mehrere Merkmahle wohlwollenden Waltens.

Der olmützer Bischof Theodorich behielt den Besitz des Hochstiftes bis an die Grenze des Herzogthums Teschen aus, welches dazumal noch mit dem Namen Polen belegt wurde. Da der Bischof die großen bis an den Grenzfluss Ostrawiza reichenden Waldungen zur Rodung und Ansiedlung an Vasallen und Vogtei überlassen hatte, so kam er mit dem Herzoge Miecislaus in mancherlei nicht immer erfreuliche Verührungen⁶²⁾. Einen Conflikt über die Bisthums- und zugleich Landesgrenzen beglichen Bischof Theodorich und Herzog Mesco von Teschen unter Vermittelung seines Bruders Boleklaus von Oppeln zu Ostrau am 2. August 1297⁶³⁾ in der Hauptsache dahin, daß der Fluss Ostrawiza von seiner Einmündung in die Oder bei Landek aufwärts bis zur Gränze von Ungarn die gegenseitigen Gebiethe trennen und der Grenzzug durch Erdhausen bezeichnet werden solle.

Dass dies die alte Landesgrenze zwischen Mähren und Polen gewesen, geht aus dieser, dann einer Urkunde desselben Bischofs Theodorich, ausgestellt zu Olmütz am 21. Oktober 1299, hervor, womit er seinem Vogt Gerlach von Hozenzplog einen Wald oberhalb Frideberch (Mistek) zur Rodung und Ansiedlung zu Lehen gegeben⁶⁴⁾.

Dieser Wald erstreckte sich von dem Flüsschen Sedlig im Gebiethe der Grafen von Freiberg bis zum Ostrawizaflüsse, der alten Grenze zwischen den bischöflichen und den Gütern des Herzogs Mesco von Teschen, welche nach dem Vergleiche v. J. 1297 „debet et metas Poloniae et Moraviae distingueret.“

Ueber Regierungsakte im Gebiethe von Oświecim belehrt uns ein Regest in Sommersberg's R. S. S. III (legtes Blatt), wonach Mieszko, Dux Teszynensis, Wladislai filius, zu Oświecim am 10. November 1292 dem Caplan Arnold die Vogtei in Zator verkauft und die Gründung eines Burgstakens gestattet.

Es ist bereits erwähnt worden, daß Sommersberg, Henel und Heninges dem Herzog Miecislaus von Teschen eine Tochter, Viola, zuschreiben, die sonst (von Jepken, Schickfus, Klöber, Heinrich) als Tochter Kasimirs II. angeführt wird.

⁶²⁾ Gegen die Ansiedlungen des Bischofs Bruno an der mährisch-schlesischen Grenze am Ostrawizaflüsse erhoben schon früher die Herzoge von Ratibor Einsprache (Minsberg's Gesch. v. Leobschütz S. 7).

⁶³⁾ Das vom Kaiser Leopold I. am 10. August 1669 vindicirte Transsumt der Originalurkunde erliegt im Schloßarchiv zu Teschen. Abgedruckt in Bozel's Cod. Dipl. T. V. LXXIV. 74.

⁶⁴⁾ Bozel, Cod. Dipl. T. V. CXIV. 118.

Wir vindicren die Herzogin Viola „eine der ersten Schönheiten ihrer Zeit“ als Tochter Herzog Miecielaus III. für Teschen, und berufen uns hierbei auf die erste Auctorität im Gebiete der böhmischen Geschichtsforschung ⁶⁵⁾.

„König Wenzel III. von Böhmen, ein reicher und mächtiger Monarch, vermählte sich am 5. Oktober 1305 mit der Prinzessin Viola, Tochter des Herzogs Miesse (Mesco, Miecielaus) von Teichen, Regierer eines armen Fürstenhauses.“

Schon am 4. August 1306 unterlag König Wenzel dem Dolche eines Verruchten und die Königinwitwe reichte ihre Hand einem der angesehensten böhmischen Barone, Peter von Rosenberg. Sie starb am 21. September 1317, und ruht in der Gruft des von der rosenberg'schen Familie gestifteten Klosters Hohenfurth ⁶⁶⁾.

Zur Widerlegung einer durch Jahrhunderte fortbestehenden Behauptung genügt eine einzige, hier die Begabungs-Urkunde vom 31. Januar 1290, keineswegs, und ich würde eine so radikale Berichtigung der Abstammungstafeln nicht in Antrag bringen, wenn mich bei der weiteren Forschung nicht andere glaubwürdige Urkunden in der oben ausgesprochenen Annahme bestärkt hätten.

In einer im Original vorhandenen Urkunde erklärt Herzog Boleslaus zu Teschen am 6. Februar 1417, es habe „Mesco, Herzog von Teschen mit seinen Söhnen Vladislaus und Kasimir“ im Dörfe Goleschau einen im teschnischen Weichbild gelegenen Wald (Rownia) mit Vorbehalt der Mitbenützung verkauft ⁶⁷⁾.

Diese Erklärung bestätigt Herzog Mesco's Regierung, so wie das Dasein der in der Urkunde v. J. 1290 angeführten Söhne Vladislaus und Kasimir.

Dass Mesco's Sohn Kasimir, mit der Bezeichnung Kasimir III., sein Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Teschen gewesen, ergibt sich aus der Vergleichung nachfolgender im bielizer Stadtarchiv in beglaubigten Abschriften vorhandenen Urkunden ⁶⁸⁾.

Miecielaus, Herzog zu Teschen und Herr zu Orawiecim, gab den Bürgern der Stadt Bieliz einen Wald bei Rikelsdorf, der bis zur Grenze des Dorfes Kamnik reichte.

Die Begabungsurkunde ist zu Bieliz am 3. Juni 1312 ausgestellt.

Der erste Herzog von Teschen sorgte, wie aus dem Gesagten zu ersehen, für die Stadt- und Dorfgemeinden, indem er dem Mangel an dem dringendsten Haushbedürfnisse, dem Holze, abzuhelfen bemüht war.

Er verkaufte weiter der bielizer Stadtgemeinde vier Hufen Ackers zur Viehweide und eine halbe Huſe zum Viehweg.

Bald nach dem Jahre 1312, jedenfalls vor 1316, starb Herzog Miecielaus.

⁶⁵⁾ Palacky, Gesch. von Böhmen 2 Bd. 1. Abth. 403.

⁶⁶⁾ Sommersberg, a. a. D. I. 681 (10).

⁶⁷⁾ Urkunde im Anhang.

⁶⁸⁾ Im Anhang.

laus, der dritte in der Reihe der oberschlesischen, der erste in der Regentenfolge der Herzöge von Teschen.

Da die Stadtgemeinde in Bielitz über die Gewerbung der Viehweide keine Urkunde in Händen hatte, so ertheilte ihr Herzog Kasimir von Teschen, zu Bielitz am 14. März 1316, einen Begabungsbrief, worin es heißt, die Stadt Bielitz habe die Viehweide und den Viehweg „von unserm geliebten Vater mit Geld erkaufst.“

Zwischen dem Jahre 1312, wo Mesco den Bielitzern den Wald verliehen und 1316, wo Kasimir die väterliche Begabung der Viehweide bestätigt, lässt sich nicht leicht ein Zwischenregent denken, auf den sich das angedeutete Familienverhältnis anwenden ließe.

Ich halte sonach die Behauptung, daß Miecislaus III., Herzog Wladislaw's von Oppeln Sohn, der erste Herzog von Teschen und daß Kasimir III. von Teschen Miecislaw's Sohn gewesen, für erwiesen, wenn ich auch bisher nicht im Stande war, seinem Bruder Wladislaus (Włodzko) mit gleicher Sicherheit eine Stellung in der Geschichte anzugeben.

Ich bin des Dafürhaltens, daß Herzog Wladislaus nach des Vaters Tode (zw. 1312 — 1316) das Herzogthum Oświecim geerbt habe und daß Herzog Johann, der sein Land im Jahre 1327 dem König Johann von Böhmen zu Lehen auftrug, Wladislaw's Sohn gewesen.

Da Miecislaw's Sohn Kasimir nur das Herzogthum Teschen übernommen, so liegt die Vermuthung nahe, daß Oświecim an den zweiten Sohn überging.

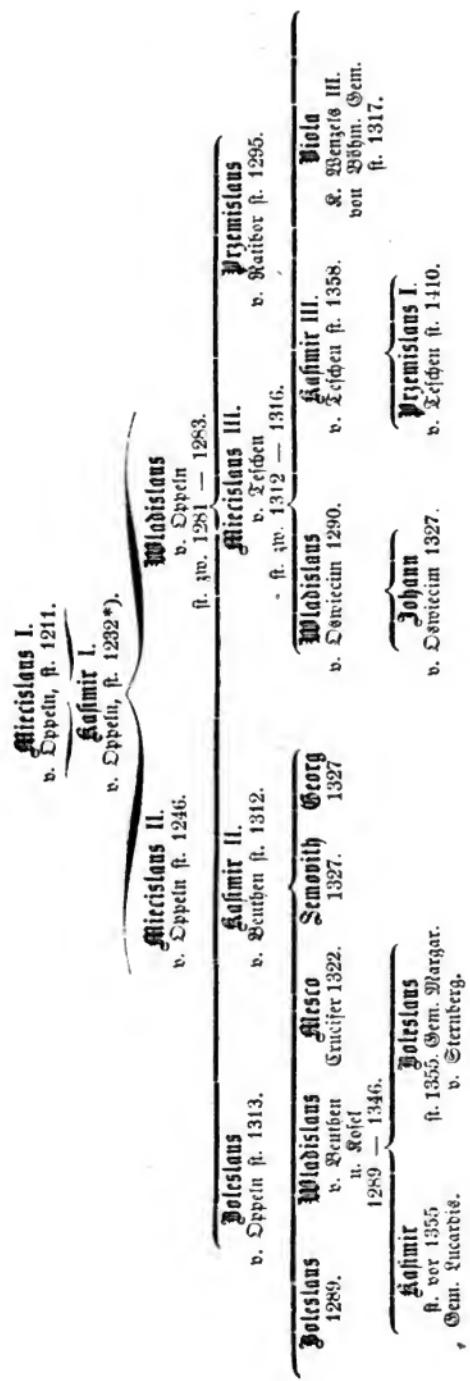
In dem Lehenbriefe vom 24. Februar 1327 wird dem Herzog Kasimir von Teschen die Erbfolge in dem Gebiete Oświecim, welches dem Herzog Johann (fratreli, Bruders Sohn) gehört hatte, zugesprochen.

An die teschner Linie gelangte Oświecim nach Johann's Tode auch wirklich.

Zur leichteren Uebersicht der dargestellten Familienverhältnisse folgen: ein Verwandtschafts-Schema, und als Beleg für die Einführung eines wenig bekannten Regenten in der Geschichte des Herzogthums Teschen die Mittheilung von vier bisher nicht gedruckten Urkunden.

(Abstammung der Herzöge von Oberschlesien sc. siehe umstehenden Stammbaum).

Aufzähmung der Herzöge von Oberösterreich bis zur Theilung im Jahre 1290, dann der Herzöge von Beuthen und Zeitz bis zum Jahre 1355.



*) Becker's Diplomat. Mor. II. 259.

I.

1290. Januar 31.

In nomine domini. Amen.

Ut ea, que de mera liberalitate principum ob merita subditorum conceduntur, perpetuo maneant inconvulta, consueta sunt roborari titulo testium et apicibus litterarum. Noverint igitur universi presentes litteras inspecturi, quod NOS MESCO, DEJ Gratia Dux Tessinensis et Dominus de Osswētim, una cum filiis nostris Wlodcone et Casimiro, Ducibus, consideratis fidelibus et assiduis serviciis, que nobis fidelis noster Bogusius exhibuit diligenter, libertatem decem mansorum franconicorum sitorum prope Tessyn, quos apud Frittonem Monetarium nostrum Tessinensem rite et rationabiliter comparavit, innovantes, roborantes et confirmantes eidem Bogusio cum suis liberis et legitimis successoribus, cum omni dominio quod nos competebat, vel in eisdem competere possit, dedimus et contulimus, juxta quod sunt suis limitibus et terminis circumducti hereditarie et omnino libere in perpetuum possidendos habendos et in usus proprios convertendos, prout sibi et suis legitimis successoribus videbitur utilius expedire, vendendo, donando, commutando vel modo alio quoque.

Preterea volumus quod Dnus Bogusius cum suis posteris utrumque littus intra terminos dictorum mansorum super fluvium Olzam libere possideat et molendina quotquot volt libere construat, nec non piscandi in ipso fluvio et in predictis mansis venandi et alias utilitates exercendi meram habeat et liberam optionem: villanos vero sive colonos, qui in premissis mansis locati fuerint, ab omnibus solutionibus, angariis, perangariis, exactionibus et serviceis, quoque nomine censeantur, facimus et redimus liberos perpetuo et exemptiones, ita quod per nullum Ministerialem visitari seu citari, nec coram aliquo judice nostre curie sive castri respondere, super causis magnis sive minimis tenebuntur. Nec per advocationes civitatum vel provinciales judicari, sed solummodo coram herede suo respondebunt.

Ut autem hec nostra donacio perpetuo robur obtineat perpetue firmitatis presentes litteras super eo conscribi fecimus et sigilli nostri munimine consignari.

Datum et actum apud Tessyn. Anno Domini M^o C^o C^o nonagesimo, pridie Calendas februarii. Presentibus Dnis nostris fidelibus infrascriptis, vide-licet Nicholao dicto Lisignat Castellano Ossweczin. Woycechone subcamera-rio Tessynen. Jescone dicto Cornicha. Item Jescone de Bencowicz Pin-cerna curie nostre. Lamperto, Praesingo, civibus nostris de Tessyn et aliis quam pluribus fide dignis.

Locus appensi sigilli.

(Aus dem Haushprotokoll des Bürgerspitals in Teschen).

Diese von Miecislaus dem ersten Herzoge von Teschen und Herrn von Owiencim, zu Teschen am 31. Januar 1290 ausgestellte, Urkunde begründet die Ansiedlung des bei Teschen auf dem rechten Ufer des Olsastusses liegenden Dorfes Bogusowiz, das i. J. 1472 für das Bürgerspital zu Teschen erkauf wurde, in welchem dieses Spital bis zum Jahre 1848 grundherrliche Rechte ausübte hatte.

Der Herzog verlieh seinem Dienstmannen Bogus zehn fränkische Hufen, wofür der Kaufpreis dem herzoglichen Münzer Fritto berichtigt worden, zur Ansiedlung mit Bauern und Mietleuten nach deutschem Rechte.

Wenngleich die übliche Bezeichnung eines derartigen Verhältnisses — locatio iure theutonico — in dieser Urkunde nicht vorkommt, so sind die Befreiungen vom polnischen Rechte darin vollständig enthalten und damit eine Aussetzung nach deutschem Rechte begründet.

Die Angesiedelten sollen von allen Arbeitsleistungen und Zinszahlungen an den Herzog befreit sein und weder der städtischen noch der Bürgergerichtsbarkeit unterstehen, und nur von dem Erbherrn (coram herede) Recht nehmen und geben, wobei der Herzog auf das Recht, als Obergericht zu entscheiden, selbstverständlich nicht verzichtet hatte.

Daß in einer nach deutschem Rechte angesiedelten Gemeinde nicht so ipso auch magdeburger Recht als Entscheidungsquelle für den richterlichen Spruch angewendet wurde, kann als bekannt herausgestellt werden (Stenzel, Urkund. Samml. p. 99); und ist hier auf die Anwendung deutscher Weisthüinner um so weniger zu denken, als die Stadt Teschen erst i. J. 1372 aus Breslau magdeburger Recht erhalten hatte (Stenzel a. a. D. Nr. CLXXXVI. 591).

Dem Locator wird gestattet, Mühlen zu errichten, im Olsastuß zu fischen und im Bereich der Ansiedlung das Jagdrecht auszuüben.

Das Dorf Bogusowiz dürste als Stiftungsgut im Laufe der Zeit durch Abtrennungen an seinem Umfange nichts verloren haben, durch die Verheerungen des Olsastusses sind die Grenzen der einzelnen Ansiedlungen, nicht aber die Gemeinde-Gemarkung geändert worden. Da die Gesamtfläche dieser Gemeinde an produktivem und außer Cultur befindlichem Boden nach dem stabilen Kataster 301 Joch 838 Quadrat-Klafter beträgt, so kann das Flächenmaß einer fränkischen (großen) Hufe (mansi franconici) mit 30 Joch angenommen werden, was mit Stenzels Angaben (Urk. Samml. p. 173, 175) nicht ganz übereinstimmt.

Die Münzer (monetarii) waren bei der Einfachheit des Schlagens von Hohlmünzen aus Silberblech eben nicht Künstler, auch keine vornehmen Dienstleute (Stenzel, Urk. Samml. p. 87). Sie hatten zugleich die fürstlichen Einkünfte von Schankhäusern und Fleischbänken, an Markttagen aber von den Handwerkern Marktzinse zu erheben.

In der Herzogssburg zu Teschen dürfte also Frutto mehr Gassebeamter als Münzmeister gewesen sein.

Noch ist zu erwähnen, daß Herzog Miesko, als Herr von Oświecim, einen Würdenträger dieses Landes in seiner Umgebung hatte, in der zu Teschen ausgestellten Urkunde wird Nicolaus dictus Lisignat, Castellanus Ośweczim, als Zeuge angeführt.

II.

1312. Juni 3.

Im namenn des herren Amen. Alles so in die schrift wirt verfaßet, kan bei menschen gedechtnus desto leicht behalten werden. Dethalben sei kundi, allen vnd ijligen, so diesen gegenwärtigen brieff sehen, daß wir Miesko von Gottes gnaden Herzog zu Teschen, vnd Herr zu Auswinzen, sehend den man-gel vnserer treuen Burger zur Bieliz, welchen sie, des Holzes halben, leiden, haben jnnen den vnuerhawenen Wald bei Ridelstorff daselbst gelegen ganz vnd gar gegeben, bis zu den Grenzen des Dorfs Kammig, denselben ganz frei, ohne alte Zins, gab vnd dienst, so vns jimmer angehörendt, erblich eigen zubesigen. Des zu vklundt, mit vnserm siegel versfertigt. Datum Bieliz den dritten tag des Brachmonats, jm tauffent dreyhundert Und zwölften Jar.

Das Original dieser von Herzog Miecißlaw für die Stadt Bieliz am 3. Juni 1312 ausgestellten Urkunde war in lateinischer Sprache verfaßt, in welcher die wenigen tefchner Urkunden bis gegen das Ende des 14. Jahrhun-derts durchgehends ausgefertigt sind.

Als die Bürger von Bieliz ihre Privilegien dem Herzoge Friedrich Casimir von Teschen, Herren von Bieliz, Freystadt und Friedek, zur Bestätigung vorge-legt hatten, wurden sowohl die lateinischen als die böhmischen als Transumte in ein deutsches Confirmationsprivilegium ddto. Freystadt 29. September 1565 aufgenommen, aus welchem der älteste bieliger Begabungsbrieff entnommen ist.

Ich verdanke ihn und den folgenden v. J. 1346 der gefälligen Mitthei-lung des H. Professors Biermann in Teschen, dem die bieliger Confirmations-urkunden im Original vorlagen.

Das Original der Urkunde vom 3. Juni 1312 scheint schon i. J. 1638 nicht mehr vorhanden gewesen zu sein, denn als die bieliger Bürger in diesem Jahre ihre Privilegien von Kaiser Ferdinand III. bestätigen ließen, wurde dieses, als nicht urschriftlich producirt, in die kaiserliche Confirmationsurkunde ddto. Prag 23. Juli 1638 nicht aufgenommen.

Bieliz war i. J. 1312 bereits eine Stadt, deren Bürger vom Herzog Miesko von Teschen, Herrn zu Oświecim, mit einem Walde bei Nikelsdorf bis zur Grenze des Dorfes Kammig zinsfrei begabt wurden. Ueber ein allenfallsiges Entgelt enthält die Urkunde keine Bestimmung.

Im Herzogthume Teschen besaß und besitzt zum Theile noch jede Stadt einen Wald oder mehr oder weniger ausgedehnte Holzbezugsbrechte; die Vergabungen stammen nach dem Alter der Städte aus verschiedenen Zeitperioden. So wie die Stadt Bielitz diese Wohlthat dem ersten Herzog von Teschen verdankt, dürften auch Stotschau den damaligen und Teschen den einstmaligen Waldbesitz dem Herzog Miecißlaw zu verdanken haben, denn die ältesten Privilegien dieser Städte (1416 Teschen, 1472 Stotschau) sind nur Bestätigungen älterer Gerechtsame, deren Verbriefungen in Flammen aufgegangen waren.

III.

1316. März 14.

In nomine Domini, Amen. Cunctorum perit memoria factorum, nisi voce testium et scripturarum apicibus perennantur. Nos ergo Casimirus, Dei gratia Dux Theessinensis, notum facimus Universis tam presentibus quam futuris, presentium copiam audituris, Quod cum fama volante et veridica relatione protestante firmiter cognovissemus, quod cives nostri Belycenses quatuor mansos juxta Civitatem sitos pro communibus pascuis pecorum hereditario Jure possidere deberent et dimidium mansum cum Villanis de Villa Belytz in eisdem pascuis pro Strata seu Via publica Nostrum apud Patrem dilectum suis denariis emptionis titulo comparassent. Cui vero emptioni et dictorum mansorum libere donatorum bonum, pium et gratum consensum adhibemus, cupientes, ut eadem Civitas nostra proficiat et utilitatis recipiat incrementum, propter bonum Universale, dictos quatuor mansos cum dimidio in suis terminis limitatos cum omnibus circumferentiis ante, retro et in medio Civibus et omnibus eorum successoribus concessimus et donavimus, libere ac Jure hereditario et perpetuo possidendos. In quibus videlicet manassis vel pascuis plenam habebunt locandi facultatem domus vel hortos censuales quodque volunt, prout ipsis et eorum successoribus aplius et convenientius videbitur expedire. Ut igitur hec nostra donatio et tam favorabilis concessio non possit imposterum per quenpiam novercantem calumniari, sed obtineat robur perpetue firmitatis, presentes conscribi fecimus et nostri Sigilli charactere roborari, presentibus nostris fidelibus Vincentio de Thusnowitz, Petro de Kytsitz militibus, Sobcone dicto Kornitz, Sygota de Benkowitz, Grsmislao et Mespercone domicellis et aliis quam plurimis sive dignis. Actum et datum Belytz, Anno Domini M^oC^oC^oC^o sexto decimo, pridie Idus Martii.

Translavit aus dem Confirmations-Privilegio Kaiser Ferdinand III., Prag, 23. Juli 1638 im Original im bielitzer Stadtarchiv.

Die oberschlesischen Städte waren, wie dies aus den Urkunden im 13. und 14. Jahrhunderte zu ersehen ist, durchgehends auf Grundbesitz gefüsst, die Bürger waren sonach vorzugsweise Landwirthe. Nachdem auch das flache Land

angesiedelt, und dadurch für das Bedürfniß der Städte an Lebensmitteln vorgesorgt war, trat die Landwirthschaft in Städten allmählig in den Hintergrund und wurden Gewerbe und Handel die vorherrschende Beschäftigung der Bürger.

Wir ersehen dies aus der vorstehenden vom Herzog Kasimir III. von Teschen für die Stadt Bielitz am 14. März 1316 ausgestellten Urkunde, womit er den Bürgern dieser Stadt bestätigt, daß sie von seinem geliebten Vater vier Hufen Landes nächst der Stadt zur Viehweide, dann gemeinschaftlich mit den Bauern von Altbielitz eine halbe Hufe als Weg zu obiger Viehweide gekauft haben.

Die erkaufte Grundfläche von vier und einer halben Hufe solle nunmehr ein freies Eigenthum der bielitzer Bürger und dieselben berechtigt sein, nach Gutdünken hierauf Ausführungen anzusiedeln oder Gärten anzulegen.

Wird die Hufe mit 30 Joch angenommen, so deutet die überlassene Fläche von 135 Joch auf einen zahlreichen Viehstand oder sehr primitive landwirtschaftliche Zustände, wo man so große Flächen dem herumirrenden Vieh überlassen konnte.

Die Zeit hat diese Viehweide einer besseren Benützung zugeführt und die gewerbsthätige Stadt Oberschlesiens hat lange aufgehört, sich des kasimirischen Privilegiums zu erfreuen.

IV.

1417. Februar 6.

Wir Volko von Gottes gnaden Herzog in Schlesien, Herrre zu Teschen vnd zu großen Glogaw ic. Bekennen öffentlich in diesem Brieße allen den, die in sehen, hören oder lesen, als der hochgeborene fürrste Messko etwan Herzog zu Teschen seeliges gedechnus mit den hochgeborenen fürrsten Herzog Wladislawen vnd Herzog Kasimirus seinen Söne den auch Gott gnade, recht vnd redlich verkauft haben einen Waldt, der zu dem dorffe vnd gute Golissaw gehöret, in vnserm Teschnischen weichbilde gelegen, allen und ieglichen einwohnern vnd gebawern doselbst zu Goleschaw ihren erben vnd rechten nachkömligen erblich vnd ewiglich zubesiezen.

In solchem Unterschiede, daß die obgenannten fürrsten in behalten hatten vnd ausgezogen, daß sie nach irem willen vnd macht des vorgenannten Waldes möchten vnd solden gebrauchen zu ihrem bau vnd sonst anderswo, wo sie sein bedürfste hetten, also haben wir angesehen ihre Dienste vnd demütige bitte, vnd haben von fürrstlicher macht mit rechtem wissen geneiglich bewert vnd bestätigt, bewerben vnd bestetigen in krafft dieses brieffes denselben wald in aller mase, als abgeschrieben stehtet, den obengenannten inwohnern vnd gebawren zu Goleschau, ihren geerben vnd rechten nachkome daselbst, den merbenante waldt zu haben zu halten, erblich vnd ewiglich zu besiezen mit allen seinen genyffen,

nuzen, fruchten, vnd zugeherungen. Auch in solchem vnterschiede, das wir vnd vnser nachkommen fursten des obennanten waldes, an Holze, gros vnd kleine, zu vnserm bau, vnd auch sonst zu ander vnser notturft gebrauchen sollen, an alle wiederrede.

Mit vfkund dis brieffes bestetiget vnd versiegelt mit vnserm anhangenden Insigel. Geschehen vnd gegeben zu Teschen an Sankt Dorotheen tage. Nach Christus geburt syrzenen hundert Jar, vnd darnach in dem Siebenzehenden Jar. Da bey seind gewest vnser lieben getrewen Her. Sopke korniez, Hans pynflach korniez, Janke Hunt, Nicolayke pilgerzym, vnd Nikolaus Cantor zu Glogaw vnser Capplan vnd schreyber, der diesen brieff gehabt hatt inbefehlunge.

Wie sehr Herzog Miecielaus für die Städte besorgt gewesen, haben wir im Vorhergehenden gesehen, wie er auch die Dörfer durch Zuweisung von Wäldern emporzubringen gesucht habe, beweist die vorstehende Urkunde des Herzogs Boleslaus I. ddo. Teschen am St. Dorotheentage 1417.

Herzog Vokko (Bolek, Voleklaw) erklärt, wienach ihm bekannt sei, daß Herzog Meso mit seinen Söhnen Wladislaus und Kasimir den Bauern im Dorfe Goleschau (zwischen Teschen und Ustron) einen Wald, zum Gute Goleschau gehörig, verkauft, daß aber diese Fürsten sich die Mitbeüzung des Waldes zur Entnahme von Bauholz und sonstigem Holzbedarf vorbehalten haben.

Hierüber stellt nun Herzog Boleslaus einen mit obigen Vorbehalt versehenen Eigenthumsbrief den Bauern von Goleschau aus, dessen Original von der Gemeinde Goleschau aufbewahrt wird.

Dieser Wald heißt Nownia, ein Theil hiervon ist seit Jahren gerodet und die Rodung zwischen der herzoglichen Kammer und den Rustical-Ansäßen der Gemeinde Goleschau geheilzt, der Ertrag des Waldes fällt mit einem Drittel der herzoglichen Kammer, mit dem Ueberrest den ebenerwähnten altansässigen Bauern zu.

Daß durch diese Urkunde und jene vom 31. Januar 1290 die im beigefügten Stammbaum ersichtlich gemachte Regentenfolge der Herzoge von Teschen erwiesen werden soll, ist in der vorgehenden Abhandlung des breiteren angedeutet worden.

Dur Geschichte der königl. Stadt Hradisch.

Vorwort.

Die Geschichtsforschung Mährens und Oesterreichisch-Schlesiens hat sich in der neuesten Zeit insbesondere auch der Darstellung der Städtegeschichte zugewendet. In so fern die Quellen und Hülfsmittel ausreichten, schrieben, außer den allgemeinen Topographen Wolny in Mähren, Kneifel und Ens in Schlesien, mehr oder minder eingehend, mit mehr oder weniger Geschick, über Olmüz: Fischer, Dudik, Bischof, über Brunn d'Elvert, Koller, Rößler, Chlumecy, über Iglau Marzv (MS.), Sterly (MS.), d'Elvert, Tomaschek, über Neustadt Egel, über Znaim Gollinger, Hübner, über Trübau Horfy (MS.), über Zwittau Czepan (MS.), über Neutitschein Beck, über Kojetin Chytil, über Neustadt Kopřiva, über Bohrlich und Seelowitz Eder (MS.), über Jarmeritz Worel (MS.), über Datschitz Dundalek, über Tschiben Heinrich und Kaufmann (MS.), über Troppau Rößler (MS.) und Ens u. s. w.

Nur von der königlichen Stadt Hradisch, obwohl sie in früherer Zeit eine nicht unbedeutende Rolle spielte und reichliches Geschichts-Material bewahrte, wurde bisher nichts bekannt.

Schon anderwärts (in meiner Geschichte der histor. Literatur Mährens und Oesterr. Schlesiens, Brünn 1850, in den Beiträgen dazu im 6. Bde. der Schriften der histor. Sektion. S. die Indices) habe ich die vorhandenen Quellen und früher bearbeiteten Chroniken der Stadt Hradisch angedeutet. Dahin gehören die Archivalien in der ehemaligen Gubernial-Registratur und in Hradisch, wo wenigstens die Urkunden gerettet wurden, während seit 1848 die alten Stadtbücher (bis auf eins aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh.) und ein großer Vorrath der ältesten Stadtschriften zum Kaufmanne wanderten, ein altes Stadtbuch in Raigern aus dem 14. und ein anderes aus dem 15. Jahrhunderte, die Rechtsprüche des hradischer und Bolehrungen des brünner an den hradischer Stadtrath, die Kriminalakten, welche die vollständigsten Nachrichten über den Tataren-Einsatz 1663 gaben, die Denkwürdigkeiten der Stadt Hradisch 1634—1635, die Chroniken derselben vom Syndikus Nissl (1666), und dem Bürger Georg Rudolph Przemysky (1667), Notata de Civitate Hradistio vom Med. Dr. und Rathsherrn Johann Franz Corvin († 1724), 2 B. 4., welche die Geschichte der Stadt von 1477—1724 enthalten, (Beiträge zur) Geschichte der Stadt Hradisch von dem in Hradisch geborenen Gubernialsekretär Cerroni († 1826) mit einem Urkundenbuche und Beilagen 2 B. 4., Beiträge zur Geschichte der Stadt Hradisch von Joseph Czibulka (geb. am 13. Okt. 1793 in Boslowitz), welcher früher Magistratsrath in Hradisch und Olmüz war, später m. s. Landrath und Oberlandesgerichtsrath wurde.

Auch die noch vorhandenen Annalen des Franziskaner- und Jesuiten-Klosters werden nicht geringen historischen Stoff bieten, wie die Annuae Collegii Soc. Jesu Hradist. 1628 — 1740, historia Coll. S. J. Hrad. 1635 — 1771, 1 Folio B., und Archivum Coll. S. T. Hrad. 3 Fol. B., dann Archivium Conventus Franciscanorum Hrad. von 1793.

Es ist zu bedauern, daß sich bisher Niemand fand, welcher diese und die sonst noch vorhandenen Quellen zu einer Geschichte von Hradisch verarbeitet hat, wie sie den jetzt höher gehenden Ansprüchen der Wissenschaft angemessen wäre. Auch ist keine Aussicht vorhanden, daß ein solcher Forscher bald auftreten werde; insbesondere findet der Herr Oberlandesgerichtsrath Eribulka nicht die Zeit, seine vor vielen Jahren zu Stande gekommene Arbeit in der bezeichneten Richtung auszudehnen und umzustalten.

Einstweilen, bis eine solche alle Verhältnisse berücksichtigende Geschichte erscheint, wird es gerechtfertigt sein, mit des Verfassers Zustimmung Eribulka's Beiträge mitzuteilen. Zur gegenseitigen vervollständigung geben wir zugleich die historischen Skizzen, welche der hradischer Magistrats-Sekretär Johann Friedrich (noch 1830 in dieser Eigenschaft) 1803 und 1824 gelegenheitlich entworfen hat. Auch fügen wir selbst noch Einiges hinzu, was sich uns schon vor Jahrzehnten ohne besondere Forschung nebenbei ergeben hat.

d'Elvert.

Die in dem Knopfe des Rathhausturmes in der königl. Stadt Ung. Hradisch aufbewahrte Denkschrift.

Anno Domini 1803.

Pax tibi et Benedictio in Domino optata Posteritas, Lecturisque
salus sempiterna.

Die ich durch so viele Jahre hoch gegen die Wolken über die in mir aufbewahrte Uhr, noch mit einer Altan und einem Zimmer für den Thurmwächter versehen, aufgerichtet stand, wurde ich, da nichts auf Erden Beständiges ist, im Jahre 1681 mit fast der ganzen Stadt durch Feuer verheert, und sodann nur mit einem hölzernen Schindeldache bedeckt, mit welchem ich bis zum gegenwärtigen Jahre stand. Doch so wie vorhero, so auch unter diesem Hute habe ich so Manches gesehen, gehört und erfahren. Dies und jenes, was mir überliefert wurde, habe ich für Dich liebe Nachkommenschaft aufbewahrt, und überliefere es dir hiermit:

Die Stadt Hradisch ist aus den noch übrigen Ruinen der uralten äußerst großen ehemaligen mährischen Haupt- und königl. Residenzstadt Wellehrad (welki hrad, welki grod) entstanden, und wurde von dem böhmischen Könige und

Markgrafen in Mähren Ottokar II. aus den da gestandenen, zu Welehrad gehörigen Fischerhäuseln kraft einer vom besagten Könige im Jahre 1258 ausgesetzten Urkunde wider die Anfälle der Hungaren auf einer Marchinsel (in qua sita est Capella sancti Georgii) angelegt, und hiezu die Güter Kuniz (Kunowic), Langemil und Megowic (Mikomic) geschenkt, wo auch an das schon damals da gestandene kleine Kirchel Sancti Georgi die große Pfarrkirche in der Mitte des ehemaligen sogenannten Hungarianen, dermaligen Hauptplages aufgebaut wurde. Den Namen erhielt die Stadt von dem mährischen Worte: hradili, welches Umsangen oder Verschanzen andeutet. Die ersten Bewohner wurden nebst den da schon bestandenen Fischern aus den benachbarten Orten Welehrad und Kunowic dahin versetzt. Das hiesige Rathaus wurde im Jahre 1296 aufgebauet, aber die Gewölbung des obern Stockwerkes viel später und unvissend in welchem Jahre errichtet, und so ist es auch unbekannt, in welchem Jahre dieser Thurm erbaut worden.

Schon in dem Jahre 1315 hielt die Stadt den ersten feindlichen Anfall der Hungaren unter der Anführung des Mathias Grafen von Trentschin, Palatins dieses Reiches, ans, welcher zwar die umliegende Gegend verheerte, aber die Eroberung der Stadt wegen tapferer Gegenwehr der Inwohner fruchtlos versuchte, weshalb dann in diesem 1315. Jahre der Stadt von dem König Johann die 6jähriegen, in dem Jahre 1323 aber die 2jähriegen wie immer genannten Steuern und Gaben zur Herstellung der beschädigten und eingegangenen Stadtmauern laut von diesem Jahre ausgesetzten königlichen Schenkungsurkunden nachgesehen wurden. Laut einer von dem Könige aus Böhmen und Polen Johann in dem Jahre 1327 ausgesetzten Urkunde wurde der Stadt Hradisch zur vollkommenen Herstellung der Stadtmauern ein bestimmter Geldbetrag (quatuor talentorum auri), welchen die Bürgerschaft alljährlich zinsen musste, mit dem Besitze geschenkt, daß auch auf dieser ganzen Insel außer der Bürgerschaft niemand anderer einigen Terrain inne habe, und so wurde auch die Stadt von besagtem König Johann Kraft eines im Jahre 1331 ausgesetzten Privilegiums von allem Tribut und Geldabgabe aus Rücksicht der tapferen Vertheidigung gegen die feindlichen Anfälle befreit. Sie wurde im Jahre 1334 unvermuthet von einem feindlichen Heere hungarischer Truppen überfallen und so hart hergenommen, daß sie nur durch die beharrliche Tapferkeit der Bürger von selben befreit, und der Feind, welcher die Mauer schon fast überflogen hatte, in größter Unordnung vertrieben wurde. Wegen gleichen tapferen Verhaltens wurde die Stadt vom König und Kaiser Karl dieses Namens IV. im Jahre 1342 von Entrichtung der Losungen auf 5 Jahre enthoben und ihr von nämlichem König im Jahre 1348 das Privilegium verliehen, daß kein Jude in der Stadt wohnen solle. Im Jahre 1382 führte Stefan Konzus, auch ein vornehmer Hungar, ein anderes Heer ins Land und streifte mit solchem bis in die Gegend von Holleschau, that auch auf Hradisch eben so vergebliche Angriffe als seine Vorgänger. Im Jahr 1400 wurde die Stadt vom König Sigmund auf

10 Jahre von der Abgabe der Loosungen befreit, und im Jahre 1401 ihr von nämlichen Könige das Besugniß ertheilt, daß in ihrem Umkreise auf eine Meile außer Schneider und Schuster sich sonst kein Handwerker sesshaft machen oder sein Handwerk ausüben dürfe. Zur Zeit der hussitischen Unruhen kamen die böhmischen Haufen zu verschiedenen Malen nahe hieher, wagten aber niemals einen ordentlichen Angriff auf diesen, damahls wohl verwahten Ort. Der im J. 1468 mit 14000 Mann nach Mähren gekommene hungarische König Mathias Korvinus belagerte der erste die Stadt Hradisch, wurde aber von der tapfern Bürgerschaft und der wenigen Besatzung in einem Aussall so übel abgesetzt, daß er selbst bis Hungarisch-Brod die Flucht zu Fuß ergreifen mußte.

Im folgenden 1469. Jahre unternahm König Mathias von Hungarn abermahls eine förmliche Belagerung der Stadt. Die im Namen Königs Georg unter dem Befehlshaber Gerhard von Obesif hier gelegene Besatzung von 350 Mann und meist die schon an Krieg gewohnte Bürgerschaft, vertheidigte sich aber so gut, daß die Belagerung aufgehoben werden mußte. Da es dem König Mathias aber gleich darauf gelang, des Königs Georg Sohn Namens Viktorin, bei Hulein in die Flucht zu schlagen und dieser sich hieher flüchtete, so rückte der Sieger auch sogleich vor die Stadt und erneuerte den Angriff, doch mit eben so wenig glücklichem Erfolg, denn er zog auch bald wieder davon ab. Noch spät in demselben Jahre kam er zum drittenmahl vor die Stadt und versuchte ihre Eroberung, als unverniutet Heinrich, der ältere Sohn Georgs, mit einem in Schlesien zusammengerafften Haufen heraneste, welche Gelegenheit die belagerten Bürger benützten, einen Aussall thaten, und vereint mit Heinrichen die Belagerer bis Vilowiz verfolgten, und sie daselbst zwischen Jaroschau und Vilowiz in die Flucht schlugen, für welche ruhmwürdige That König Georg im nämlichen Jahre der Stadt das nunmehrige Dorf Altstadt Wellehrad sammt Fischerhäuseln schenkte.

Im Jahre 1472 wurde die Stadt vom König Vladislav für ihre Treue und tapfere Vertheidigung des Königs mit Waffen und Schwert von allen Gaben bestreut, und statt deren zur alljährigen Abgabe eines Schwerts in der Octav des neuen Jahres von 30 hungarischen Gulden im Werthe verpflichtet. Auch wurde der Stadt das Recht eingeräumt, daß sie in ihrem Umkreise auf eine Meile weit die Maut abfordern und einheben könne. Im Jahre 1473 kam Mathias zum 4ten mahl vor die Stadthore, aber er lag den ganzen Sommer und Herbst davor, ohne mit all' angewandter Mühe und Gewalt wider die muthige Vertheidigung der Bürger und der Besatzung unter den Befehlen des Johann Zigan zubenannt Slubly etwas ausrichten zu können. Der Winter zwang den König zwar mit den Angriffen etwas auszusezen, aber er erneuerte sie mit angehendem Frühling des Jahres 1474 und segte sie so lange fort, bis ihn die Nachricht, daß König Vladislav mit einem starken Heere im Anzuge sey, nöthigte, alle Hoffnung aufzugeben, um in Sicherheit abzuziehen; bei welcher Gelegenheit die Bürgerschaft dem Feinde ein großes aus lauter eisernen Schle-

nen oder Reisen zusammengesetztes Stück abjagte, welches die Befreiten in die Stadt brachten und bis zum Jahre 1773 zum Denkmahl des Muthes und der Standhaftigkeit der Vorfahren aufbewahrteten, in diesem letzten Jahre aber mit den übrigen städtischen Armaturen verkauft würde.

Als aber besagter König Mathias Korvinus im Jahre 1479 am Magdalenastag in Olmütz mit dem König Vladislav den Frieden schloß, kraft welchen das Land Mähren dem Ersten auf Lebenslang überlassen wurde; nahm er die Hradischer kraft eines noch im nämlichen Jahre ausgesertigten Privilegiums wieder in königlichen Gnaden auf, und bestätigte im Jahre 1481 nicht nur alle ihre gehabte Privilegien, sondern verlich ihr auch in einem, im nämlichen Jahre zu Olzen am 28ten Juli ausgesertigten Begnadigungsbrieft ein eigenes Wappen:

Clippeum rubri coloris in quo duo turres cum moro inter medio cancelloque pendente in porta aperla supra qua stans Armatus tres supra galleanum portans pennas strutionis in dextra Ensem ad ictum habens et in sinistra rutilum lusesini coloris cum leone albo ad modum amorem regni nostri Bohemiae figurato tenens est.

Gleich damals als die Bürgerschaft in dem Jahre 1334 die Stadt von dem feindlichen Anfalle befreite, machte sie ein Gelübde, ein Kloster für die Ordensmönche des heiligen Franzisci Serafizi zu erbauen, an dessen Ausführung sie aber durch die fortgedauerten kriegerischen Unruhen und dadurch entstandene Unvermögenheit gehindert wurden; aber in dem Jahre 1491 übernahm die Ausführung dessen, was die Bürgerschaft nicht konnte, der Wardeiner Bischof, zugleich Olmützer Weihbischof Johannes Deprius und erbaute das bis nun stehende Franziskanerkloster aus eigenen Mitteln, sammt der daran befindlichen Kirche Mariä Verkündigung, welches, obgleich noch lange nicht ganz ausgebaute Kloster die Franziskaner der böhmischen Provinz in diesem 1491. Jahre bezogen haben. Im folgenden Jahre resignirte besagter Johannes Deprius Prost seines beiden bischöflichen Würden, trat in den Franziskauerorden und starb im Jahre 1500 in dem hierortigen von ihm selbst erbauten Kloster, woselbst noch dessen mit einer Inschrift versehener Grabstein in der Sakristei zu sehen ist. Die Franziskaner böhmischer Provinz bewohnten dieses Kloster vom Jahre 1491 bis 1542, aber in diesem Jahre wurden sie von der unkatholisch gewordenen Bürgerschaft vertrieben und das Kloster blieb bis zum Jahre 1605 ganz leer; aber in diesem Jahre führte der Hradischer Primator Herr Johann Burek und die nur zwölf der katholischen Religion zugethan gewesenen Bürger einige in Wellehrad sich aufgehaltene hungarische Franziskaner am 19. März in das noch unausgebauete und durch Länge der Zeit sehr verdorbene Kloster wieder ein, welches im Jahre 1611 von der böhmischen, der hungarischen Provinz ganz abgetreten wurde, die es dann mit Zuthat mehrerer Gutthäiter ganz herstellte, und welches bis zum Jahre 1782 dieser hungarischen in besagtem 1782. Jahre aber gewesenen neuer Einrichtung abermahl der böhmischen Provinz einverleibt wurde. Das in diesem Kloster sehenswürdige Refektorium hat ein Grundherr der Herrschaft

Buchlau aus dem Geschlechte der Peterswaldsky erbauet. Ehemals und bis zum Jahre 1784 wurden die Leichname der abgestorbenen städtischen Innwohner auf dem, bei diesem Kloster befindlichen Friedhöfe beerdig't, seit diesem Jahre aber werden sie der neuen Josefinischen Einrichtung gemäß ob den beiden Mariä-tizer Maria Himmelfahrtskirche befindlichen und schon erweiterten Friedhöfe zur Erde bestattet.

In denen Jahren 1528 und 1530 leisteten die Bürger gleich denen übrigen königl. Städten dem Kaiser Ferdinand I. sowohl gegen den Hungarn Jos-hann von Zapolia als auch gegen Sultan Solimann nicht nur nambante Gelds-beträge, sondern stellten auch mehrere Freiwillige zu dem errichteten Corps von Mähren unter der Anführung des Bernard und Peter von Zierotin, dann Přezins-ki von Wiczkow. Die Stadt hat zu denen unter Anführung des Malteser-Ritters Karl von Zierotin gegen die Türken nach Hungarn, im Jahre 1565 zur Regierungszeit Kaiser Marimilians unter Anführung Friedrich von Žieros-tin gegen einen siebenbürger Fürsten, im Jahre 1593 unter Anführung Karls von Tettauer und Hermann von Ritschan gegen die Ottomannische Psorte, und endlich im Jahre 1596 eben gegen die Türken errichteten Legionen sowohl Fuß-gänger als Reiter ins Feld gestellt. Im Jahre 1605 versuchte es der sieben-bürger Fürst Bogkay, welcher damals den ganzen Kreis, so weit er offen war, rings umher verheerte, im Jahre 1621 aber sein Nachfolger Bethlen Gabor und der Markgraf Georg von Brandenburg zu Jägerndorf, mit einem bei 70000 Mann starken Heere, und im Jahre 1623 nochmal Bethlen Gabor jederzeit vergeblich sich der Stadt zu bemächtigen. Auch noch im Jahre 1643 wurden die so wenig vergebliche Angriffe zu thun gewohnte Schweden, als sie hier einen wagten, mit ziemlichem Verluste zurückgewiesen. Die Stadt stellte im J. 1657 zu denen von dem mährischen Landeshauptmann Grafen Gabriel Serenyi angeworbenen Regimentern gegen Rakoczy eine nicht unbedeutende Anzahl Freiwilli-ger sowohl zu Fuß als zu Pferd unter Anführung des Generals Montekukuli. Im Jahre 1678 stellte sie eben eine Anzahl Fußvolkes und Reiter zur Regie-rungszeit Leopold des I. gegen Tökely vereint mit den Koruzen und Tartaren welche Mähren verwüsteten. — Die bis gegenwärtig ob dem Rathhouse aufbe-wahrte Bürgerfahne mit der Jahreszahl 1682 ist jene Fahne, unter welcher die tapfern Bürger gegen Tökely fochten. So eben vereinten sich die Bürger im Jahre 1703 und 1705 nebst ihrer gestellten Mannschaft und ihres eigenen Geschüzes zu dem unter der Landeshauptmannschaft der Grafen Marimilian von Thurn und Delle Sassina und Franz Josef von Oppersdorf zur Vertheidigung des Marchflusses und Entsezung der Stadt Straßnitz errichteten und bei Sta-lisz zusammengezogenen Freikorps. Die Stadt hatte ihr eigenes Groß- und Kleingeschütz, welches sie immer zum Wohl des Vaterlandes und ihrer eigenen Vertheidigung gebrauchte; ja noch in dem Jahre 1646 hat sie das k. k. Zeuge-haus mit 6 Stück sammt Zugehör, 9210 Stück Kugeln, 400 Stück Peckrän-zen, 3 Centner Schweißel, 24 Centner Pulver, 30 Centner Blei und im Jahre

1758 das k. k. Zeughaus zu Olmütz mit 7 Stücken sammt zugehörigen Ladzeug, dann 7176 Stück Kugeln unterstüzt. Im Jahre 1671 wurde unter Regierung Kaiser Leopold des I. von der Bürgerschaft der zwischen der Stadtmauer und den Festungswerken befindliche Platz zur Errichtung dieser Werke überlassen, die auch unter seiner Regierung so wie das k. k. Zeughaus und das nunmehrige Josefsthor im Jahre 1703, das Wasserthor im Jahre 1702 erbaut, und das hinter den Jesuitenkollegio gewesene Mathiasthor fassirt worden. Die Stadt selbst blieb immer durch die tapfere Gegenwehr der Bürgerschaft vertheidigt bis zum Jahre 1742 unüberwunden, aber in diesem Jahre fand die hier gelegene wenige Besatzung sich nicht im Stande, den Ort gegen einen unvorgeschenken Angriff der ins Land gekommenen preußischen Macht zu vertheidigen, sondern rettete sich sammt dem verzeitigen Festungskommandanten zeitlich nach Hungarn, und am 4. Hornung rückte der Feind bei 1500 Mann stark unter dem Commando des Generalen Polster hier ein, suchte alle Bürger, vorgesundene Kassen, bürgerliche Höfe und Gemeinderäthe aus, und entführte bei seinem Abzug als Geiseln den damaligen hiesigen königlichen Richter Herrn Johann Schwarz und Primator Herrn Leopold Ezerny sammt den Stadtgeraden und Wagen, die aber bei einem bei Kewitz zwischen den kaiserlichen Husaren und dem Feinde vor gefallenen Scharmigl die Unordnung benützen, und sich mit Hinterlassung der Stadtgerde und des Wagens zu Fuß flüchteten. Der Feind nahm zugleich 9 metallene und 6 eiserne der Stadt gehörige Stücke mit, welche aber die Bürgerschaft, da er solche in Olmütz zurücklassen mußte, wieder in der Folge erhalten hat. Aber das, was noch die Nachkommenschaft am meisten drückte, war jenes, daß er ein aus der Familie der Reichsgrafen von Salm herrührendes in die Antilische Verlassenschaftsmassa gehöriges und bei dem Magistrat depositirt gewesenes brillantenes Weiberbruststück, erst auf 40 dann aber auf 6000 fl. EM. geschätzt, wegnahm, denn nachher entstand der Streit zwischen Antilischen Erben und Erbsnehmern, der erst im Jahre 1786 gänzlich beendiget wurde, und da dieses Bruststück bloß zur Abwendung des, vom Feinde der Stadt bedrohten Unglücks hergegeben werden mußte; so war die Stadt bemüßigt mit eingeholter höchster Bewilligung das ihr gehörige, von ihren tapfern Vorältern gegen so manche Feinde rühmlichst gebrauchte ja mit ihrem Blute besprichte Groß- und Kleingewehr sammt vorrathigen Stück, Kugeln, Blei, Schwefel, Luntens, Bech, Pulver und Ladung zur Verichtigung des denen Antilischen Erben angehörigen Bruststückes zur Entschädigung im Jahre 1773 zu verkaufen, worunter auch das dem Feinde im Jahre 1474 abgenommene große eiserne Stück mitbegriffen war, welches doch als ein Denkmahl der Tapferkeit unserer Vorältern für die Nachkömlinge hätte aufbewahrt werden sollen.

Kaiser Karl VI. erbaute an die seit undenklichen Zeiten von dem ganzen Lande stückweis erbauten Stadtmauern 6 Pulvertürme, und erweiterte das k. k. Zeughaus im Jahre 1721 durch Ankauf eines bürgerlichen Hauses von einem sichern Finsterle pr. 370 fl. EM.

Wie schon gesagt wurde, hatten die Bürger ihr eigenes Groß- und Klein-Geschütz, welches sie in einem sogenannten und unwissend wo gestandenen rothen Thurm sammt Munition aufbewahrt hatten, welcher im Jahre 1695 durch Donnerschlag entzünden und zerprengt wurde, zum Glücke, daß gerade keine Stücke und nicht viel Pulver sich darin befand. Seit undeutlichen Zeiten heilssten sich bürgerliche Einwohner in zwei Compagnien, worüber der Stadtmagistrat die Aufsicht und das Commando hatte, und die Offiziers ernannte. Diese versahen seit eben undeutlichen Zeiten bei Abgang des Militärs oder bei dessen Nichterfüllung alle Wachen und Posten der gewesenen Festung entweder ganz allein oder gemeinschaftlich mit dem k. k. Militär ganz willig und entsprechend, sie verherrlichten durch die Zeit des preußischen, des letzten Türkisch- und französischen Krieges die Frohnleichnamsprozessionen durch bewaffnete Aufzüge und ordentliche Abfeuerung der kleinen Gewehre, sie feierten alle wichtigen und erfreulichen öffentlichen Staatsereignisse, und gaben bei jeder Gelegenheit den Beweis ihrer unverlöschbaren Treue und Unabhängigkeit an Religion, Landesfürsten und Vaterland an Tag, und erst kürzlich, als im Jahre 1790 zu Folge höchsten Beschlusses, auf die königlich-preußischen Emisärs zu wachen, der höchste Auftrag erflos, und die Stadt wegen obgewalteten Türkenkriegs von allem Militär entblößt war, übernahm die Bürgerschaft auf die Veranlassung des hiesigen k. Kreisamtes ganz willig die Bewachung der Stadt, und dies eigentlich besonders nächtliche Patrouillirungen mit Ober- und Untergetreide; sie hat bei der im Jahre 1796 wider die Franzosen ausgeschriebenen freiwilligen Werbung solche in der Stadt unter der Leitung des derzeitigen würdigen königlichen Herrn Kreishauptmanns Ignaz Rajetan Freiherrn von Bevier und Freitriedt, dann rastloser Verwendung des Bürgermeisters Herrn Johann Ertl selbst und allein unternommen und nebst angeworbenen 23 meist städtischen Kindern, denen sie zur Auffmunterung mehrere namhafte Beiträge leistete, auch vier aufjähige Bürger und Gewerbmeister gestellet, welche Weib, Kinder, Profession und Vaterland verliehen, und die k. k. Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes ergriffen. Dies alles, und die Beispiele anderer Städte veranlaßten die Bürgerschaft, daß sie sich im Jahre 1799 zu ordentlicher Begehung dieser militärischen Funktionen nicht nur größtentheils auf eigene Kosten uniformirte, sondern sich auch eine neue sehr schöne Bürgersahne anschaffte. Sie hat bei der im Jahre 1800 vor sich gegangenen Rekrutirung in Abgang des Militärs die Bewachung der, in beträchtlicher Anzahl hier befindlich gewesenen Rekruten des ganzen Kreises, der Kreiskassa und des k. k. Magazins freiwillig übernommen, und die Wachen sowohl bei Tag als bei der Nacht ordentlich und pünktlich verrichtet. Als im nämlichen Jahre auf Veranlassung Sr. königlichen Hoheit des allgeliebten Helden und Deutschlands Retters, Erzherzogs Karl, das Jägerkorps errichtet wurde, wurden von denen Einwohnern beträchtliche Beiträge sowohl an Geld als Gewehren hiezu dargebracht, und die schon seit mehr als 180 Jahren hier bestehende Schützengesellschaft hat ihren Beitrag abgesondert geleistet und denen an-

geworbenen Jägern ihre Schießstatt zur Uebung im Scheibenschießen mit Vergnügen eröffnet. Sie hat weiters in diesem Jahre zu der von Sr. königlichen Hoheit Erzherzog Karl zur Vertheidigung der Gränzen errichteten Legion 7 städtische Kinder und nächste Erben zu dem Graf Sinzendorffischen Bataillon gestellt, und nicht nur zu fener Zeit, als die in der hierortigen Kaserne gelegene dieskreisige Legionisten am 18. Dezember besagten Jahres den Aufstand erregten (der durch einen von der Stadt gestellten Mann verrathen wurde) und aus der Kaserne flüchtig worden, die nächtliche Wachen und Patrouillirung erst allein, dann aber gemeinschaftlich mit dem nicht zureichenden Militär mit genauerster Pünktlichkeit, sondern auch damals, als die Legionisten von Brünn neuerdings austrieben (wobei die von der Stadt gestellten 7 Mann der Fahne treu geblieben) und in Massa der Stadt sich näherten, gleich bei der Nacht mit aller Entschlossenheit sich bewaffnet, und alle Zugänge der Stadt besetzt, auch die darin befindliche k. k. Kaserne gesichert und bewacht, dann die wahrgenommenen Flüchtlinge verfolgt und eingebbracht, die der Stadt sich genäherte mit Gewalt entwaffnet, eingezogen und mit Präzision gewachet haben, überhaupt hat die hierdische Bürgerschaft nach denen ihr ertheilten k. k. Generals-, und königl. kreisamtlichen Urteilen durch diese, selbst mit Hintansetzung ihres häuslichen Verdienstes geleistete eifrige Verdienste und rastlose thätige Mitwirkung ihre Unabhängigkeit und Treue an den Landesfürsten und Vaterland lobenswürdig an den Tag gelegt.

Im Jahre 1636 stiftete Katharina Elisabetha Baubek von Idielin, die Letzte dieses uralten ritterlichen Geschlechts, ein Collegium für die Jesuiten, ohne einen Ort zu bestimmen, und der Orden wählte die Stadt Kremsier dazu. Da aber diese im Jahre 1643 von den Schweden eingenommen und verheeret wurde, überzogen sich die Ordensleute gleich darauf hieher, erkauften mehrere Häuser und erbauten sich ein Collegium, in der Mitte desselben aber die schöne, bis ißt noch stehende Kirche St. Francisci Xaverii. Es bekam dieser Orden von seiner unvermählt abgestorbenen Stifterin die zwei schönen Güter Zdaunek in diesem, und Habrowan im brünner Kreise, die er auch bis zu der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung des Ordens besaß. Ein hierortiger Primator, Namens Geesly, hinterließ auch denen Jesuiten einen in der Altstadt an der kleinen Mühle situirten Maierhof sammt dazu gehörigen Acker und Wiesen gegen dem, daß, falls die Jesuiten über kurz oder lang von hier wegkommen sollten, dieser Hof dem hierortigen Bürgerspital zufallen sollte, welches auch nach Aufhebung des Ordens erfolgte, den sonach die Stadt vom Spital erkaufte und in der Folge sammt Ackern stückweise empfiteutisch verkauft hat. Das von den Jesuiten aufgerichtete Gymnasium wurde im Jahre 1774 zum größten Leidwesen der Bürgerschaft und der ganzen Gegend aufgehoben, und an dessen Stelle eine bloße deutsche Hauptschule eingerichtet, und so wurde auch das bisherige Seminarium aufgehoben, welches Gebäude sonach die mährischen Herren Stände für das k. Kreisamt und die Landschaftskassa erkaufsten. Seit dem Jahre 1778 ist die schöne

Jesuitenkirche anstatt der vorigen zur Pfarrkirche erhoben, die alte gothische mitten auf dem Hauptplatz gestandene Pfarrkirche aber St. Georgii im Jahre 1783 sammt der daran angebaut gewesenen Laurettokapelle, und der hieron nicht weit gestandenen Hauptwacht ganz abgetragen, und mit dem Schutte davon der Hauptplatz ausgeglichen und viel erhöht worden.

Die Stadt erhielt andurch eine wichtige Verschönerung, da man eheher vor bei Marchausgüßen in der Rathhausgasse nur auf gemachten Steigen gehen mußte, ja bei der kleinen Kaserne füglich auf Nähnen fahren konnte. Aus dem ehemaligen Jesuitencollegio wurde aber eine Militär-Infanterie-Kaserne gemacht. Die Stadt hat auch ein eigenes Bürgerspital, worinnen 16 alte verarmte Leute beiderlei Geschlechtes gemäß denen errichteten städtischen und Vogtliessischen Stiftungsurkunden unterhalten werden. Erstere beziehen nebst dem wöchentlichen Geldbetrag pr. 30 kr. zugleich ein angemessenes Deputat an Getreide und Holz, und ist zu ihrer Annahme die bürgerliche Abkunst schlechterdings erforderlich. Die daran angebaute Kirche heißt St. Elisabeth, auch ist dermal der Antrag, in diesem Bürgerspital zwei Zimmer für Sieche und Wahnsinnige zu erbauen. Im Jahre 1680 den 15. August fing in dieser Stadt die Pest an, welche bis in den Monat Dezember grassirte und in diesem Zeitraum über 300 Personen hinschaffte, deren aber in der Matrik nur 200 vorgemerkt sind, da viele hie und da begraben und gar nicht angemeldet wurden. Während dieser Pestzeit haben sich die hierortigen P. P. Franziskaner dadurch um die Stadt verdienstlich gemacht, daß sie nach Absterben des infizirten Kaplans und in Abwesenheit des Dechans Georg Adalbert Obrojny, blos mit Beihilfe zweier Jesuiten, alle mit der Pest behaftete Inwohner mit den heiligen Sakramenten der Sterbenden versahen, welches sie auch bei im Jahre 1715 am 25. Juli ausgebrochenen und bis 13. Februar 1716 fürgedauerten minder beträchtlichen Pestzeit ruhmwürdigst thaten, und schon in dem Jahre 1619, als der Dechant sich flüchten mußte, versahen die Franziskaner mit unter der größtentheils unkatholisch gewordenen Bürgerschaft den Gottesdienst ganz allein in ihrer Klosterkirche, sowohl für die wenigen Katholiken in der Stadt als der umliegenden Gegend. Zu Ende Dezember 1680 sind 4 Häuser durch Feuer zu Grunde gegangen, aber weit schrecklicher war das gleich im folgenden 1681. Jahre am 23. April in der 2. Nachmittagsstunde bei den P. P. Franziskanern entstandene Feuer, welches 50 Häuser, die Franziskaner-, Pfarr- und Jesuitenkirche, dann das erst neu eingedeckte Rathaus sammt darin aufbewahrtem Getreidevorrathe und den noch über der Uhr mit einem Zimmer und einer Gallerie versehenen, und so eben mit Ziegeln neu eingedeckten Thurm, dann denen zur Einlegung in den Thurmknopse zusammengeschriebenen und sonstigen Urkunden verzehrte, und, da auch Glocken schmolzen, blos bei der Pfarrkirche einen Schaden von 23000 fl. C. M. anrichtete. In diesem Jahre war hier Königlicher Kreishauptmann Herr Gabriel Horezky von Horka auf Koritschan, Königlicher Richter Adam Bernard Antl, Primator Johann Straßma, Rathsherren: Jakob Philipp Wiedemann, Georg Stefanides, Jozias Paczla, Wenzel

Weirner, Georg Zbokil, Heinrich Neumann, Karl Kornil, Georg Poruschel, Jacob Pischula, Mathias Kolebius, Franz Koral, Stadtrichter, Anton Frei und Syndikus Christian Alexius Beug. Von der ob den Marzatitzer Weingärten stehenden St. Rochuskirche wurde das Presbyterium gleich im Jahre 1680, die Kirche selbst aber erst im Jahre 1746 von der hradischer Bürgerschaft erbaut und dahin ein Eremit zur Aussicht und beständiger Wohnung aufgestellt.

Die schöne ob dem Marienplatz befindliche marmorne Statue der unbefleckten Empfängniß Maria ist im Jahre 1716 ex voto der Bürgerschaft durch den brünner Bildhauer Anton Riga, einem Italiener, um 856 fl. C. M. erbaut, die bei der damaligen Zeit vielleicht nicht um so viele Tausende errichtet werden könnte, unter welcher ob dem Grundsteine auf einer silbernen Platte sich folgende eingegrabene Inschrift befindet: Majori Dei Gloriae Virgini Mariae Matri Dei, Divisque Carolo Boromaeo, Francisco Xaverio, Floriano, Petri de Alcantara, Rosaliae et Victoriae Honori. Illustratissimus et excellentissimus Dominus Dominus Hieronimus de et in Coloredo Sac. Rom. Imp. Comes de Waldsee, Dominus in Opoena etc. Sac. Caes. Reg. Maj. intimus Consiliarius Camerarius et supremus Regius Capitaneus in March. Moraviae Anno qVo gratiosa praesentia hanC Vrbem DeCorauit, et quem Reverendissimus ac amplissimus Dominus Dominus Florianus Nezorin celeberrimi Regii Monasterii Wellechradensis, Abbatiarumque Piltis et Paszto in Ungaria S. Cister. Ord. Abbas atque in March: Moraviae Praelatus primus et Lapidem consecravit a Senatu Populoque Urbis Hradistiensis. Contagloso teMpose plis Votis DICatae statVa, eundem pro fundamento posuit die 7^{ma} mensis Septembbris, existente tunc tempore Regio Judice Domino Francisco Josepho Hanibale Eder.

Consule et Primate Domino Francisco Corvino.

Senatoribus:

Domino Georgio Stembersky — Carolo Josepho Hoppa — Leopoldo Bartholomeo Czerny — Joanne Josepho Tachovsky — Andrea Kratochwiliades — Golielmo Grützner — Ludovico Henrico Casparth — Caspero Mathia Peller — Philippo Jacobo Balaus — Bartholomeo Zelnitius — Jacobo Aperger — Carolo Antonio Rzimarž, Judice, Josepho Schnoblovsky Syndico.

Die an der Marchbrücke stehende Statue St. Joannis Nepomuceni wurde von dem Rathsmann Ludwig Heinrich Caspart im Jahre 1712 errichtet und mit einer hölzernen Kapelle umgeben, da aber letztere zu Grunde ging, errichtete im Jahre 1796 der damalige Bürgermeister Herr Joseph Friedrich aus denen, von verschiedenen Inwohnern geleisteten Beiträgen, das bis jetzt über die Statue stehende schöne Gebäude. Die ob dem Marienplatz stehende St. Floriani-Statue erbaute aus eigenen Mitteln der ehemalige königliche Richter Herr Johann Franz Schwarz und die hinter dem Josephsthör stehende St. Wendelin-Statue errichteten die hierortigen Bürger, und das bei dem Wasserthore stehende

steinerne Kreuz wurde erst im gegenwärtigen 1803. Jahre durch den derzeitigen würdigen, um die Verzierung der Stadt und um Beförderung ihres Wohles so sehr bestreitenen Bürgermeister Herrn Johann Ertl von verschiedenen Beiträgen und von dem, von einem sichern Joseph Halla auf dieses Kreuz vermachten Legat pr. 100 fl. C. M. errichtet. Aus der, zwischen dem innern und äußern Josephsthor stehenden ehemaligen Garnisonskapelle St. Sebastiani ist der Antrag, eine Todtenkammer zu errichten.

Die ob der städtischen Hütweide am Olsawafluss stehende noch nicht ganz hergestellte bürgerliche Schießstatt wurde in den Jahren 1801, 1802 und gegenwärtigen 1803. Jahre durch den dermaligen Schützenmeister Herrn Baptist Friederich auf dem nämlichen Platz erbauet, auf welchem schon ehe bevor die im Jahre 1709, dann 1715 errichtete hölzerne Schießstätte gestanden, denn die erste in dem Zwinger hinter dem Zeughause gestandene Schießstatt begann schon im Jahre 1620 zu sinken.

Sonst waren alle umliegenden Städte, namentlich: Wisowiz, Zlin, Klobaut Weßelj, Slawitschin, Rapagedl, Kunowitz, Tlumatschau, Brumow, Malenowitz und Koritschan sowohl in bürgerlichen als in Kriminalangelegenheiten um Erholung bedürftiger Belehrungen und Urtheile an den hiesigen Magistrat angewiesen, welche Art von Gerichtsbarkeit die Stadt noch im Jahre 1678 bei dem Städtchen Brumow ausübte. Auch hatte die Stadt das Recht und Pflicht, so lange die Burg Buchlau das große Blutrecht (Lowcowé prawo) über eine große Strecke des westlichen hradischer Kreises ausübte, welches noch bis zum Jahre 1748 dauerte, zu jeder Aburtheilung eines Verbrechers zwei Rathsmänner, den Syndikus und den Scharfrichter dahin zu senden. Der Syndikus hatte sein Gutachten, die zwei Rathsmänner aber gewöhnliche Stimmen zu geben, und der Oberrichter (Starosta) von Strábniz sprach das Urteil.

Die Herrschaft Buchlau ist der Stadt Hradisch schuldig, alles zu ihren Brücken und Dämmenbau bedürfende Holz unentgeltlich abzugeben, und diese Servitut hat folgenden Ursprung: Ein Besitzer der Burg Buchlau aus dem Geschlechte Jastříž wurde von seinen eigenen Untertanen in derselben eingeschlossen gehalten und hart bedrängt. In seiner größten Noth fand der hradischer Stadtrath Wege, ihm einige weiße Brode, etwas Wein und Geld zukommen zu lassen, somit sein bedrängtes Leben bis zur Ankunft einiger Unterstüzung zu fristen. Für diesen Dienst verband sich derselbe nun nach seiner Erlösung auf beständige Zeiten zu dieser Holzabgabe, gegen dem jedoch, daß die Stadt Hradisch verbunden sein solle, alljährlich zum Andenken der genossenen Hilfe den jeweiligen Burgherrn am Feste St. Elisabeth den 19. November einige weiße Brode, einige Flaschen Wein und etwelche weiße Groschen (albos) auf die Burg Buchlau zu bringen. Dieser Pflicht wird auch (gemäß des neueren im Jahre 1760 errichteten und landästlich intabulierten Transaktions-Instrumentes) noch wirklich ißt alle Jahre nachgelebt und das Schuldige durch die altsädter Gerichte auf die bis nun stehende uralte Burg Buchlau (welche von dem

dermaligen durch seine Menschengüte und Humanität bekannten Gutsbesitzer Herrn Leopold Reichsgrafen von Berchtold wieder hergestellt wurde) übersendet, die zugleich die Bedürfnisse an Holz fürs nächste Jahr vorlegen, welches mittels eines in böhmischer Sprache vom Magistrate abgefaßten Schreibens angesucht wird. Zugleich wird an die Herrschaft Buchlau die der Stadt Hradisch gebührende, von jedem mit Hausgeräthe durchziehenden Wagen mit 10 kr. entrichtete Ziehemauth (Stehownj Práwo), welche durch das ganze Jahr eingegangen, eingesendet.

Von der gegen Kunowitz liegenden großen bürgerlichen Stadtgemeindhutweide wurde im Jahre 1736 ein großer Theil zu Wiesen gemacht, und solche unter der hausansäßigen Bürgerschaft in gleiche Theile als ein den Häusern anliegendes Grundstück vertheilet, nachdem der der Gemeinde gehörige, an dem Kunowitzer Walde gelegene Stadtwald schon im Jahre 1729 ausgerottet, und auf gleiche Art zu den Bürgerhäusern zugetheilt und in schöne fruchtbringende Obstgärten verwandelt worden.

Als im Jahre 1782 die Festung kassirt wurde, wurden die Wälle und inneren Verschanzungswerke, dann die im Jahre 1729 zur Errichtung eines Grabens, bedeckten Weges und Glacis (von welchen es aber abkam) abgetretene Tunia und Tenizastraße um einen Betrag von 2300 fl. G. M. der Stadt verläßlich überlassen. Die innern Fortifikationswerke sind wie die Tunia und Teniza (mit Ausschluß des, von letztern den Altstädtern gehörigen Anteils) unter die hausansäßigen Bürger im Jahre 1783 nach der aufgenommenen Mappa vertheilt worden, und seitdem sind aus den Schanzen und Festungswerken die schönsten Gärten entstanden. Die Teniza und Tunia-Anteile aber werden als zu den Bürgerhäusern gehörige und hievon untrennbare Wiesen benützt.

Die Stadt hat zwei große Plätze, von welchem der eine Haupt- und der andere Marienplatz, das gegen Kunowitz gelegene Stadttor das Josephs- und jenes gegen der Altstadt das Wasserthor genannt wird. Die in der Stadt befindlichen Gassen sind folgende: 1. Rathhausbasse, 2. Zuckergasse, 3. Franziskanergasse, 4. Judengasse, 5. Salzgasse, 6. Josephsgasse, 7. Längegasse, 8. Schmalgasse, 9. Bräuhausgasse, 10. Studentengasse, 11. Königsgasse, 12. Soldatengasse, 13. Geruchsgasse, 14. Verlornegasse, 15. Stadtmauergasse, 16. Alstergasse, 17. Widhopsgasse, 18. Töpfergasse, 19. Froschlakgasse, 20. Zeughausgasse, 21. Lerchenfeldgasse, 22. Wassergasse.

Im Jahre 1771 grässirten hier starke epidemische Krankheiten, welche viele der hierortigen Inwohner wegrafften. Im nämlichen Jahre beglückte Se. Kaiserliche Majestät Josef der II. die hiesige Stadt mit seiner Gegenwart, daher auch das früher genannte Kunowitzer Thor, durch welches Er von dem bei Kunowitz gewesenen Lager in die Stadt fuhr, das Josephsthor genannt wurde.

Im folgenden 1772. Jahre wurde der Rathhausturm abermal, doch wieder nur mit einem Schindeldache bedeckt, welches bis gegenwärtig stand, die

im Thurmknopf verzeichnet gefundenen Personen waren folgende: Königlicher Herr Kreishauptmann Franz Waffenberg von Mödling, königlicher Richter Franz Schwarz, Ratsherren: Ignaz Wiesner, derzeit Bürgermeister, Johann Hoppa Primator, Franz Nowaček Stadtrichter, Franz Witsaufal, Johann Schumigky, Gabriel Olberth, Johann Land, Josef Vöhr und Josef Friedrich Syndikus. — Seit dem Jahre 1429 befindet sich in dieser königl. Stadt Hradisch der Sitz des königl. Kreisamtes des hradischer Kreises, und waren dessen Vorsteher folgende königl. Herren Kreishauptleute:

Anno 1429 Johann von Wležnow.

- " 1537 Johann von Kunowic, Landesunterkämmerer — Wenzel Tettauer von Tettau.
- " 1550 Hans von Hoyos.
- " 1553 Wenzl Tettauer von Tettau — Sigmund von Zastříž.
- " 1559 Wenzl Tettauer von Tettau — Benedikt von Pražma.
- " 1575 Johann der jüngere von Žerotin auf Straňšice — Sebor Pražma von Biskow.
- " 1579 Ždenko Ričanovský Kavka von Ničau und Brumov — Sebor Pražma von Biskow.
- " 1594 Hans Ditrich von Kunowic — Johann Ditrich der jüngere von Žerotin auf Straňšice.
- " 1596 Karl von Lichtenstein auf Eisgrub, Milotice, des Erzherzogs Mathias Kämmerer, nachmaliger erster Fürst und Statthalter in Böhmen. Bochuslaw Morkowsky von Zastříž auf Swatoborice.
- " 1597 Kaspar Pruskowsky von Bruslow auf Bisenz — Niklas der jüngere Kobylka von Kobily auf Skále.
- " 1598 Nikolaus Kobylka von Kobily.
- " 1599 Georg Martinkowsky von Rosej auf Litentschic.
- " 1606 Georg Sigmund von Zastříž auf Buchlau und Žerawic.
- " 1609 Peter Wogisko von Bogduncowicz auf Wessely.
- " 1620 Johann Bernard von Kunowic, auf Ostra, Hluk, Luka, Kunowic, königl. Rath und Kämmerer.
- " " Wenzl Kicžka von Großplujnitz auf Žadowic und Plujnitz.
- " 1633 Johann Freiherr von Rottal, oberster Lehenrichter, 1641 Graf und Oberstlandrichter, Herr auf Kuasitz, Otrokowic, Ždišlavic, Napagedl, Wessely, Holleschau, Bistřic, Grošpavlovic, Křišlowic, Kunewald, Oberstsilberkämmerer und 1653 Landeshauptmann, hatte das Jus gladii et gratiandi über den ganzen Kreis.
- " 1644 Gabriel Graf Serenyi auf Milotice, Swatoborice, Luhatschowitz, Swietlau, 1655 Landeshauptmann.
- " 1655 Johann Goresky von Horla auf Koritschan.
- " 1667 Hans Peterswaldsky von Peterswald, k. k. Kämmerer, auf Buchlau.
- " 1676 Adam Otislav von Kopenic, Landrechtsbeisitzer, auf Ždišlavic.

- Anno 1681 Gabriel Horezky von Horla auf Koritschan.
- " 1703 Nikolaus Leopold Otišlav von Kopenič auf Ždžlawic.
 - " 1714 Bernard Brabansky von Chobrjan auf Vizomielic und Kojátek.
 - " 1719 Franz Anton Graf von Rottal auf Bistritz und Holleschau.
 - " 1723 Franz Karl Chorinsky Freiherr von Lednice auf Patzschlawic.
 - " 1739 Franz Sigismund Žalkowitsky von Žalkowic auf Chwalcowic.
 - " 1749 Franz Wolfgang Kalschmidt Freiherr von Eisenberg auf Chorin, übersezt nach Znaim.
 - " 1750 Franz Anton Waffenberk Freiherr von Mödling, war Lieutenant bei dem Dragoner-Regimente Ludwig Württemberg, trat 1699 aus und ward böhmischer Kammerath in Prag, hernach Kreishauptmann in Znaim mit Beibehaltung des königl. Rathstitels, tauschte 1750 mit dem Freiherrn von Kalschmidt nach Hradisch. Nachdem derselbe die Kreishauptmannsstelle durch 27 Jahre mit allem Beifall begleitete, und im Militär so auch Civildienste 40 Jahre zugebracht hatte, ward er im Jänner 1777 mit Beibefassung seines ganzen Gehaltes jubilirt und am 1. Februar nemlichen Jahres zur Belohnung in den Grafenstand erhoben. Dieser von der hierortigen Bürgerschaft geliebte Herr starb in Brunn im Jahre 1787.
 - " 1777 Achaz Freiherr von Rebentisch, vormaliger 1. Kreissubstitut in Iglau.
 - " 1784 Balthasar Element von Bossi, dem die königliche Stadt Hradisch die Errichtung der Dämme und Brücken und der schönen Straße durch die Altstadt zu verdanken hat, da vorher bei Ausgügen der March nur auf Rähnen mit Gefahr in die Stadt zu gelangen war. Unter seiner Amtstirung wurde die alte Pfarrkirche rasiert und der niedere Platz aufgeführt, auch der durch die Stadt gegangene offene Kanal verschüttet und ein anderer hergestellt.
 - " 1793 Ignaz Rajetan Freiherr von Bevier und Freyriedt, ehemaliger hierortiger Vice-, dann wirklicher Kreishauptmann im iglauer Kreise, Herr auf dem Lehngute Vilowic, ein hier geborner, von der ganzen Bürgerschaft innigst geliebter, von seiner Güte des Herzens allgemein bekannter wohltätiger Herr, Beschützer der Stadt, der Bürger und ihrer Gerechtsame, dem langen Leben und viele Gesundheit gewünscht wird.

Die höchsten und hohen Behörden, die in diesem Jahre 1803 existirten, sind aus dem beigelegten Titularkalender oder Schematismus für Mähren und Schlesien zu entnehmen, und wird nur hier angemerkt, daß in dieser königl. Stadt Hradisch das ganze in 6 Compagnien bestehende Obristbataillon des löbl. f. f. Josef Graf Mittrowskischen Infanterie-Regiments Nr. 40 unter dem Kommando des Obristwachtmeisters Herrn Thomas Reinbach, das f. f. Militär-Verpflegamt und f. f. Gordonskommando, und nebst dem f. f. Kreisamt auch noch das f. f. Bankalinspektorat, f. f. Kameral-Tabak- und Siegelgesällen-Inspektion.

torat, f. f. Bankal-Oberamt und Hauptstädtniederlage nebst Magistrat hier ihren Sitz habe.

Seit undenklichen Zeiten bestand der hierortige Magistrat, der immer die bürgerliche und Kriminalgerichtsbarkeit über den ihm zugewiesenen Bezirk, und eine Zeit auch über die unadeliche Geistlichkeit des Hradischer, Napagedler, Wisowitzer und Straßniger Dekanats ausübte, nebst dem königlichen Richter aus 12 Rathsherrn und einem Syndico, späterhin aber, und bis zum Jahre 1786, da auch die königlichen Richter bei denen f. Städten schon früher aufgehoben wurden, bestand er nur aus 7 Rathsherrn, 1 Syndico und Vice-Syndico, aus welchen Rathsherrn immer umjährig einer durch ein Monat lang das Bürgermeisteramt führte, zum Stadtrichter wurde aber alle 3 Jahre einer der Rathsherrn ex linea juridica gewählt. Der Magistrat ist zugleich Patron von der hiesigen Pfarrkirche, bei welcher er auch seit dem Jahre 1688 das Jus prae-sentandi ausübt, denn ehe bevor hatte solches der Wellehrader Prälat gleich von Erbauung der Stadt. Die nacheinander gefolgte Dechante, so weit solche eruiert werden konnten, sind folgende u. z. im Jahre

Anno 1620 Wenzl Kulischek, war erst Primator dieser Stadt, als Witwer und kinderlos wählte er den Priesterstand und wurde hier Dechant, erbaute die Margatiger Maria-Himmelfahrtskirche, machte verschiedene Stiftungen an der hierortigen Pfarrkirche, und verschaffte dem hiesigen Dechant durch die, bei dem Dörfe Marzatiz gestifte Landwirtschaft beträchtliche Einkünfte, für welche der hiesige Dechant zur Besorgung des Gottesdienstes in der Margatiger Kirche einen Kaplan zu halten verpflichtet ist, er starb im Jahre 1625 als ein eifriger Seelsorger.

„ 1625 Michael Prokop.

„ 1661 Gottfried Wenzl Stierzenwager.

„ 1688 Georg Adalbert Obracjny. Der erste vom Magistrat prae-sentirte Dechant.

„ 1695 Stanislaus Kosinsky, ein Hradischer.

„ 1726 Thomas Faver Lestwulka, welcher letztere einige Stiftungen machte.

„ 1747 Graf von Gözen.

„ 1749 Franz Schupler, erst Twardzner Pfarrer.

„ 1778 Josef Lach, erst hierortiger Kaplan.

„ 1797 Karl Blasib Preßl, dermaliger Dechant, Cistercienserordens aus dem aufgehobenen Kloster Wellehrad. Ein hradischer Bürgersohn.

Unter der Regierung Weiland Kaiser Josefs des II. wurde der hierortige Magistrat im Jahre 1786 vom 1. Juni anfangend, neu organisiert, und bis hierher wurden die Rathsglieder immer vom Magistrat selbst gewählt, und von dem königl. Landeskammerer bestätigt, seit dieser Zeit aber ist der ganze Magistrat gemäß den ergangenen höchsten Anordnungen von dem bürgerlichen Gemeindeausschuß, u. z. der Bürgermeister erst für 3 Jahre, dann aber so wie die übrigen Räthe für beständig, das Magistratpersonale aber mit Einschluß

des, zum Rathstiche gehörigen Sekretärs von dem Magistrat gewählt, und von der hohen Behörde bestätigt worden. Im Jahre 1786 wurden also gewählt:

Zum Bürgermeister: Josef Friedrich, ehemaliger Syndicus, ein hierortiger Bürgersohn, der sich um die Stadt durch Vertheidigung ihrer Rechtsame und Erwerbungen in so manchem Anbetrachte verdienstlich gemacht hat.

Zu Räthen: Johann Schumitzky — Bernhard Preßl — Johann Ertl und Georg Grädewohl, zugleich k. k. Lieutenant.

Zum Sekretär: Prokop Knežacjek.

„ Registratur: Johann Venater.

„ Protokollisten: Baptist Friedrich.

„ Raitoffizier: Karl Jabusch.

„ Kanzellisten: Michael Bartl.

Die der Stadt zugehörigen Gemeindegüter, bestehend aus den Dörfern Altstadt, Jaroschau, Jabrowez, Knespol, Mařatiz, Mistřiz, Popowiz, Podolz Wejzal und Četechowiz wurden erst durch Wirtschaftsdirektoren (unter welchen Četechowiz im Jahre 1731 verkaust werden musste), dann durch Wirtschaftsanwalte bis zum Jahre 1792 verwaltet, aber in diesem Jahre erhielt der Magistrat gemeinschaftlich mit dem Bürgerausschus die Selbstverwaltung der Stadtgüter, die er bis gegenwärtig noch ausübt, und ist selber gleich denen übrigen königl. Städten ein mährischer Mifstand.

In diesem Jahre bestand der Magistrat in folgenden:

Bürgermeister Herr Johann Ertl, bürgerlicher Hausbesitzer.

Räthe: Leopold Chermann, Johann Venater, Franz Holl, bürgerlicher Hausbesitzer, Johann Chmelíček.

Sekretär: Baptist Friedrich, ein Hradischer.

Registratur: Johann Nep. Friedrich, dto.

Raitoffizier: Vincenz Lentl.

Kanzellisten: Karl Čerony, Franz Mischa, Josef Winkler, zugleich Heizer.

Im bürgerlichen Ausschuße waren:

Herr Vincenz Poglies, Ausschusvorsteher, Johann Müller, Augustin Präjak, Sarkander Fünnstranz, Franz Venus, Mathias Philipowich, Philipp Meirner, Johann Bergler, Josef Zemann, Franz Lichtblau, Gottfried Seidel, Josef Störl.

Die Theuerung seit einigen Jahren, und besonders seit dem letzten französischen Kriege, war in diesem Jahre 1803 äußerst groß, und lässt sich aus dem beischließenden Marktpreis-Verzeichniſe entnehmen. So war auch die größte Noth um die nur um einen hohen Preis äußerst hart zu bekomgenden Quantitäten, denn nicht einmal die k. k. Herren Offiziers und sonstige Herren Beamten konnten kompetentmäig unterbracht werden.

Es war bei denen, durch die fürgedauerte harte Kriege erschöpften Finanzen großer Mangel an klingender Münze, die nur aus beigelegten

silbernen 7 fr., kupfernen 6 fr., 3 fr., 1 fr., $\frac{1}{2}$ fr. und $\frac{1}{4}$ fr. bestand, und meist nur Banknoten von den beiliegenden Formularen zu 1 fl., 2 fl., 5 fl., 10 fl., 25 fl., 50 fl. (welche seit Kurzem ganz eingezogen wurden), zu 100 fl., 500 fl. und zu 1000 fl. waren im Umlauf.

Dies ist, was für die anhöfende liebe Nachkommenschaft zusammengeschrieben wurde, mit dem sehnlichsten Wunsche, daß sie bessere Zeiten erlebe, als wir sie nun haben.

**Pax et salus insula
tibi Imperatoris Francisci II
Regi Hungariae, patri nostro
Pax et urbi regiae Hungariensis**

**Pax et honos
glorioso gubernatori
Comiti a Ditrichstein
stirpi eius
statibusque superioribus.**

**Non turbata valetudo
sicut ubi
captaneo Districtus huius
Ignatio Baronem a Bewler
et Freiherrn.**

**vobis Denique singulis civibus
et gratiae posteritati
sicut optata bene dicatio Divina
a senatu vestro.**

**Quarta octobre
In die a Iosepho Ignatio Graf
appositae Coronationis - IVss
regii gubernium renovatae
turbis aedibus curialibus.**

**Suscipe posteritas, in aliis asserta animo grato experientia nostrarer,
reconde posteritati exoptatae tiae.**

(L.S.)

Baptist Friedeck,

Magistrats-Sekretär, erster Oberleutnant des Bürger-Corps,
Schülzemeister der Schützengesellschaft und Syndicus apostolicus
der Gräflichen P. P. Franziskauer.

Verzeichniß

deren in diesem 1803. Jahre bestehenden Marktpreise.

Ein Mezen Weizen kostet	5 fl. 33 kr. —
" " Korn "	4 " 36 " —
" " Gerste "	3 " 48 " —
" " Haber "	3 " — " —
" " Hirschbrein	8 " — " —
" " Erbsen "	6 " — " —
" " Linsen "	7 " 12 " —
" " ordin. Graupen	11 " 44 " —
" " feinere dlo.	18 " 32 " 2 dr.
" " Grieß	7 " 33 " —
" " Hansföhrner	4 " 36 " —
" Gentner Heu	2 " 42 " —
" Schok langes Stroh	7 " — " —
" " kurzes dlo.	6 " 30 " —
Eine Maß alter Wein	— " 30 " —
" " junger "	— " 20 " —
" " Bier	— " 6 " —
" " ordinärer Brannitwein	— " 48 " —
" " Schmalz	2 " 48 " —
Ein Pfund Rindfleisch	— " 8 " 2 dr.
" " Schweinefleisch	— " 12 " —
" " Kalbfleisch	— " 7 " 2 dr.
" " Schöpfenfleisch	— " 7 " 2 dr.
" " frischer Speck	— " 24 " —
24 Roth Brod um	— " 3 " —
4 " Semmel um	— " 1 " 1 dr.
Eine Klafter hartes Holz	6 " — " —
" " weiches "	4 " — " —
Ein Schok Bretter	24 " — " —
" " Latten	5 " — " —
" Tausend Schindeln	6 " — " —
" Mezen Kalk	2 " 24 " —
" Tausend gebrannte Ziegeln für hiesige Bürger	4 " — " —
" " " " " einen Fremden	6 " 40 " —

Nachtrag

zu der Geschichte der königl. Kreisstadt Gräflich von 1804 bis 1824.

Die früher entworfene Geschichte reicht bis zu dem Jahre 1804. Gegenwärtiger Nachtrag wird die neueren Zeiten bis zu dem laufenden Jahre 1824 ergänzen.

Der Friede von Lüneville wurde geschlossen, und Deutschland und Europa glaubten in demselben ein sicheres Pfand längerer Ruhe zu haben, aber nicht so war es im Buche des Schicksals geschrieben.

Die zunehmende Macht des französischen Freistaates und der unersättliche Ehrgeiz des, an der Spitze der Regierung damals gestandenen ersten Consuls Napoleon Bonaparte, wollte auch die übrigen Mächte in diesem Welttheile verschlingen. — Er brach den Freiheitsbaum, stürzte die Revolution in Frankreich, und erhob sich auf den Trümmern derselben zum Kaiser der Franzosen, bildete dadurch — durch sich und seine Brüder, die er zu kaiserlichen Prinzen proklamirte, und sonstige Verwandte, dann Schwäger, die er zu Herzogen und Fürsten des Reiches erhob, eine eigene Dynastie. Dies geschah im Jahre 1804 in dem nämlichen Jahre, als der Rathausthurm neu hergestellt, mit Kupfer gedeckt, und jene alte Merkwürdigkeiten in den Knopf derselben niedergelegt wurden. — Die meisten Mächte von Europa erkannten seine Erhebung zum Kaiser der Franzosen, nur England nicht, welches die anwachsende Größe des französischen Reiches, und selbst seine steigende Seemacht eifersüchtig machte. Unter einem außerordentlichen Gepränge wurde Napoleon Bonaparte am 2. Dezember 1804 zum Kaiser der Franzosen von dem Pabst Pius VII. in Paris gekrönt, im folgenden Jahre darauf zu Mailand als König von Italien. Dies gab seinem Stolze einen unerträglichen Uebermut. Schon im Jahre 1805 brach er den Frieden, überfiel Deutschland mit seinen Truppen, schlug die österreichische Armee in den Schlachten bei Regensburg und Ulm, drang mit seinem Heere in das Herz der österreichischen Monarchie, nämlich bis Wien vor, und so rückte er bis Mähren vor, besetzte die Hauptstadt Brünn im November 1805 und suchte der verbündeten österreichischen-russischen Armee, die sich bei Wischau gegen Austerlitz aufstellte, ein Treffen zu liefern. Er wählte hierzu den 2. Dezember 1805, den Gedächtnistag seiner Krönung in Paris. Brünns Bewohner zitterten wegen der Nähe dieser Schlacht, weil sie befürchteten, daß, wenn selbe für die französische Armee ungünstig ausfiele, die Stadt Brünn ein Raub der Flammen würde.

Sein Glück machte ihn die Schlacht gewinnen, nach welcher die berühmte Zusammentretung zwischen Napoleon, Kaiser der Franzosen und unserm erhabenen Oberhaupt Kaiser Franz dem I. bei Järoschitz geschah. — Die französischen Truppen drangen vor der Schlacht bis Gaya, Bisenz, selbst hieher nach Gräflich durch ihre Vorposten, sie requirierten rothes und blaues Tuch, und nahmen solches in den städtischen Kontributionswagen sammt Stadtpferden und Knechten

nach Gaya, von wo sie jedoch den Knecht Namens Johann Medel entließen, sich aber Pferde und Wagen behielten. Inzwischen erfolgte nach der Schlacht von Austerlitz der Waffenstillstand, und die Demarcationslinie dehnte sich bis zu dem jenseitigen Ufer der March, die französischen Truppen besetzten demnach das Dorf Altstadt, und auf der großen Hauptbrücke bei der St. Johanni-Statue, die im Jahre 1817 abgetragen wurde, standen die französischen und österreichischen Vorposten, jene jenseits, diese diesseits bis zur Hälfte der Brücke auf- und abgehend. Endlich wurde der Friede in Pressburg geschlossen, und die französischen Truppen zogen am 1. Jänner 1806 von hier weg.

Im Jahre 1806, nachdem sich die deutschen Fürsten dem rheinischen Bunde anschlossen, legten Se. Majestät unser erhabenster Kaiser die Reichskrone, und mit ihr das römische Kaiserthum nieder, und proklamirte sich zum erblichen Kaiser von Österreich unter den Namen Franz der Erste. Noch moderaten die Gebeine der gefallenen Krieger bei Austerlitz, als sich Napoleon in eben diesem Jahre 1806 gegen Preußen und Russland wappnete. Durch die Schlacht bei Auerstädt nächst Jena in Sachsen schlug er die preußische Armee auf das Haupt, überfiel die ganze preußische Monarchie und das Königreich Polen mit seinen Truppen und bedrohte selbst Russland, bis der Friede von Tilsit geschlossen wurde, woselbst die drei kriegsführenden Monarchen: Alexander Kaiser von Russland, Napoleon Kaiser der Franzosen und Friedrich Wilhelm König von Preußen zusammentrafen, und sich wechselseitig bewirtheten.

In eben diesem Jahre kaufte die k. Stadt Hradisch von den mährischen Hrn. Hrn. Ständen das ehemalige Jesuiten-Seminarium zur stabilen Unterfunkst der jeweiligen Herren Kreishauptleute, des Kreisamtes selbst, und der Landschaftskassa, erweiterte selbes um einen Flügel, woselbst gegenwärtig die Landschaftskassa besteht, und ließ dieses Gebäude zur vollkommenen Bequemlichkeit des Herrn Kreishauptmannes sowohl, als auch der beiden genannten Meister, herstellen.

Nicht lange genoß Österreich den theuer erkauften Frieden vom Jahre 1805. Die Eroberungssucht des französischen Beherrschers, damaligen Kaisers Napoleon, schürte den Funken der Zwietracht zwischen Österreich und Frankreich wieder auf, — der Friede war gebrochen und die Franzosen überschwemmten mit ihren deutschen Bundesgenossen, dann den italienischen Truppen die Gränzen Österreichs, drangen zum zweitenmale bis Wien vor, und das österreichische Heer, geführt von dem Generallissimus Erzherzog Karl, stellte sich auf dem Marchfelde in Schlachtordnung.

Wunder der Tapferkeit wirkten diese Truppen, die französische Armee wurde geschlagen, und die österreichischen Heere behaupteten das Schlachtfeld bei Eßling, unfern von Aspern. Sechs Wochen sammelten sich beide Heere und verstärkten sich durch frische Truppen, und sodann wurde die Schlacht bei Wagram geliefert, deren Verlust für Österreich noch empfindlicher ausgesessen wäre, wenn die österreichische Armee nicht das Treffen bei Znaim geliefert, und der Sieg für

sie entschieden hätte. Der Friede zu Wien machte diesem Blutbade ein Ende.— Während des Waffenstillstandes marschierten die österreichischen Truppen kolonnenweise über Hradisch und die Umgebungen nach Ungarn, die zerstreute Mannschaft sammelte sich hierorts, und das Hauptquartier Sr. Majestät unseres Kaisers Franz wurde nach Totis in Hungarn verlegt. Merkwürdig ist es in dieser Epoche, daß durch den Andrang der Truppen oft zwei Regimentsstäbe einquartiert werden mußten, und daß alle Bewohner diese oft beschwerliche Einquartirung, so wie im Jahre 1805, wo das Graf Eßische Corps hierorts Stantquartier hielt, und die Kosaken aus Mangel des Raumes auf dem großen Platz bespeiset wurden, mit gleicher Ergebenheit durch eine längere Zeit ausschielten, da nämlich die österreichischen Truppen von den Schlachtfeldern Wagram und Znaim nicht gedrängt marschieren konnten, folglich abtheilungsweise, das heißt in Chören den Rückzug nach Hungarn nehmen mußten, welche Märsche bis zum angebrochenen Winter des Jahres 1809 dauerten und wieder erneuert wurden, als die österreichische Armee nach geschlossenem Frieden zu Wien, eben wieder durch Hradisch und seine Umgebungen in die Friedensstationen zurückkehrte. Die Corpscommandanten, welche nach der Schlacht von Wagram und Znaim die ehemalige Festung Hradisch betraten, waren folgende: Der Feldmarschall Heinrich Graf von Bellegarde mit seinem Generalstabe, letzterer unter Leitung des General Mayer, der Feldmarschallleutnant Marquis Sommariva, der Feldzeugmeister Baron Breda, der General der Cavallerie Johann Graf von Klenau, späterhin kommandirender General von Mähren und Schlesien, der in der Folge sich so ausgezeichnete Feldmarschall Karl Fürst von Schwarzenberg welche sämmtlich hierorts durch einige Tage Ruhestationen hielten, und in den ansehnlichsten Häusern, nämlich in dem k. k. Bankalhause, in dem Baron Bevier'schen, nun Anna Schulz'schen, Vincenz Poglies'schen, Franz Winkler'schen und ehemaligen Graf Waffenbergs'schen, dermal Theresia Hermann'schen Hause bequartirt wurden.

Eine Rückerinnerung ist hier nothwendig zu dem Jahre 1805 nachzutragen. Nach der Schlacht von Austerlitz war die kaiserk. österreichische Armee dergestalt derürt, daß zersprengte Truppen hieher eilten, um Odbach zu finden, und verwundete Krieger suchten hierorts ihre Zuflucht. In aller Eile wurden unter Leitung des Herrn Bürgermeisters Johann Ertl für diese, sich häufig hier versammelten blesierten Soldaten ein Aufnahmospital errichtet, das Koch- und Eßgeschirr beigeschafft, bis zur Ankunft des österreichischen Hauptspitales Nro. I., auch selbst den verwundeten Kriegern Speisen von der Bürgerschaft dargegereicht. Die Bewohner der Stadt lieferten das nöthige Leinzeug und Charpien zum Verbande dieser Unglücklichen und die hierortigen Aerzte behandelten die Kranken bis zur Ankunft des gedachten Feldspitals Nro. I., und so wetteiferte Alles, um, wenngleicht in unglücklichen Epochen, die Liebe für Fürst und Vaterland zu bekräftigen, so wie im Jahre 1809, wo die Durchmärkte der kaiserk. österreichischen Armee von dem Schlachtfelde von Wagram nach Hungarn und von da wieder

zurück, die Bewohner der königl. Stadt Hradisch durch Bequartirung und Verpflegung der Truppen dem Staate große Opfer brachten, eingedenk der Bürger-treue ihrer Vorfahren, die so manche Stürme gegen die ehemalige Festung Hradisch durch ihren Heldenmuth abwehrten, und diesen Biedersinn in ihren Nachkommen fortsplangten.

Die traurigen Folgen des Feldzuges vom Jahre 1809 waren, daß das in den Kirchen der österreichischen Monarchie verwahrte Silbergeräth gegen Errichtung des Schätzungspreises, und selbst das Privatsilber, mit Ausnahme der Schlüssel, der Filigranarbeiten, dem Staate geopfert werden mußte, um die Kriegskosten gegen Frankreich zu berichtigten. Dies geschah im Jahre 1810. Im nämlichen Jahre warb Napoleon, Kaiser der Franzosen, um die älteste Prinzessin des österreichischen Kaisers, Marie Louise. Sie ward ihm zu Theil, und die Staaten in Europa glaubten hiedurch eine Stütze gegen die Eroberungssucht dieses französischen Beherrschers gefunden zu haben, aber sie irrten sich. In dem Plane dieses Beherrschers lag es, durch sich eine Universal-Monarchie in Europa zu gründen.

Unmittelbar darauf, nämlich im Jahre 1811, wurde das höchste Finanzpa-tent vom 20. Hornung 1811 mit aller geheimnißvollsten Strenge am 15. März eben dieses Jahres kundgemacht, nach welchem die Wiener-Stadt-Bankozetteln, woron sich die Formularien nach der früher entworfenen Geschichte vom Jahre 1803 bei eben diesem Entwurfe befinden, dann die 30 kr. und 15 kr. Kupferstücke, auf $\frac{1}{3}$ ihres Nennwertes reduziert, und statt den ehemaligen Bankozetteln würden die in Formular beiliegenden Einlösungsscheine in voller Wiener-Währung ausgegeben, denen in der Folge, die nach dem Formular ersichtliche Anticipationscheine, in eben dieser vollen Wiener-Währung nachdrückten. Auch in dem später eroberten Königreiche Italien veränderte sich im Jahre 1823 der Münzfuß und die Formularien zu dem neuen Münzfusse wurden beigeschlossen.

Das im Jahre 1804 durch den neu gedeckten und mit Kupfer belegten Thurm hergestellte Rathaus wurde 1812 durch eine, in der Mitte der Rathausgasse Abends 6 Uhr gegenüber ausgebrochene Feuerbrunst von den hinüber durch den Wind sich gehobenen Flammen dergestalt beschädigt, daß der Dachstuhl gänzlich verbrannt ist, die Gewölbungen im obern Stocke durch den Fall des Dachstuhles gewichen, und die Flammen schon in die Zimmer der Registratur und Kanzleien eindrangen, jedoch die Schriften durch mühsame Anstrengung der Kanzlei-Individuen und der Bürgerlichkeit doch gerettet worden sind. Auch das vorhandene Archiv und die depositirten Beträge sammt den hierauf Bezug nehmenden Schriften wurden gerettet, aber der Schade dieses Brandes war unermesslich für die königl. Stadt Hradisch. Der Magistrat mußte sich Anfangs in Hinsicht seiner Geschäftsführungen dahin beschränken, daß in dem Hause des Herrn Bürgermeisters Johann Eril die Sitzungen abgehalten, und die vor, gesallenen Verhandlungen im politischen und Civil-Richteramte in den Wohnungen der Magistratsträthe abgehalten wurden; späterhin bezog der Magistrat das

Kommandanten und eigentlich Gemeindehaus, nachdem für den damals hier etablierten Herren Generalen eine andere Ubikation verschafft worden ist. In diesem Gemeind- oder sogenannten Kommandantenhouse verrichtete der Magistrat vom Jahre 1812 bis zum Oktober 1820 sein Amt, in welchem Jahre nämlich das verbrannte Rathaus vollkommen hergestellt worden ist.

Eben in diesem Jahre 1812 rüstete sich Napoleon Kaiser der Franzosen mit allen seinen verbündeten Mächten, nämlich dem deutschen Reichskontingent, Österreich, Preußen, dem Königreich Westphalen, Neapel, Königreich Italien, gegen die kolossale Macht Alexanders, Kaisers aller Russen, drang mit seinem Kriegsheer sogar bis in die alte Hauptstadt der Czaren, Moskau; aber hier wurden dem übermächtigen Feldherrn von dem Schicksale Schranken gesetzt. Die Stadt Moskau wurde durch die eigenen Bewohner verbrannt, und Napoleon musste seinen Rückzug ordnen, gerade in der größten Winterszeit, er ließ das eroberte Russland, Polen, Preußen zurück und flüchtete sich nach Deutschland, sammelte neue Kriegsvölker, und begann die Fortsetzung des Krieges auf deutschem Boden. Inzwischen verbündeten sich die Mächte Österreich und Preußen mit Russland, und es begann der große Völkerkrieg, und in der Schlacht bei Leipzig scheiterte seine Ruhmbegierde und seine Eroberungssucht. Die alliierten Mächte drangen bis Paris, er entzog seiner Krone und wurde auf die Insel Elba verwiesen, woselbst ihm die alliierten Mächte die Souveränität dieser Insel einräumten. Aber im Jahre 1814 entwich er aus dieser Insel, drang sogar wieder bis nach Paris, und der von den alliierten Mächten eingesetzte König Ludwig XVIII. musste seine Hauptstadt verlassen; aber die alliierten Mächte, und insbesondere auch England, verfolgten ihn, es kam zu der merkwürdigen Schlacht zu Waterloo, wo Napoleon von den englischen und preußischen Truppen auf dem Schlachtfelde Bellalliance in Niederlanden nächst Waterloo im J. 1815 aufs Haupt geschlagen wurde, — sich dann auf einem Schiffe nach Nordamerika flüchten wollte, aber von den Engländern gefangen und als Gefangener auf der Insel St. Helena exportirt wurde, woselbst er im Jahre 1822 starb. — Diese Völkerkriege gaben Europa und Deutschland die Freiheit wieder. Zweimal hielten die verbündeten Fürsten, nämlich der Kaiser von Österreich, Franz der I., Alexander, Kaiser von Russland und König von Polen, dann Friedrich Wilhelm, König von Preußen, in vereinbarlicher Eintracht ihren Einzug in Paris, u. z. in den Jahren 1814 und 1815 zur Wiedervergeltung des großen Eroberers Napoleon Bonaparte.

Diese Skizze wird hier nur darum berührt, um die Seelengröße des Vaters des Vaterlandes, unseres glorreichen regierenden Kaisers Franz I. darzustellen, der mit sel tener Hingabe das Wohl seiner ältesten Prinzessin, der Kaiserin Marie Louise von Frankreich, dem Wohl seiner Länder und dem Frieden von Europa opferte, und das große Gleichgewicht in Europa herstellte, dessen sich die Nachwelt zu erfreuen haben wird; nachdem die deutschen Fürsten dem Bunde jener dreien verbündeten Mächte sich beigesellten, Spanien und Neapel, deren Kronen

der König Joseph Bonaparte und Joachim Murat durch die Macht des Napoleon Bonaparte usurpierten, — wieder ihre legitimen Könige erhielten.

Aber die Wunden einer beinahe 25jährigen Kriegsführung waren bei dem Kaiserhause Österreich nicht vernarbt; es mußte in der Folge ein erhöhter Steuerfuß vom Staate gebildet werden, und dennoch sanken die Preise der Lebensmittel, durch kluge finanzielle Vorschläge und durch die Errichtung der österreichischen Nationalbank, auch in der Art, daß die Metallmünze dermal u. z. seit dem Jahre 1820 in den österreichischen Staaten gang und gäbe ist, — die in den kriegerischen Zeiten von dem Jahre 1799 ansangend blos eine handelnde Waare war, und dem jeweiligen Kurse unterlag. Iwar unterliegen die Einlösungsscheine, so wie die Anticipationsscheine noch immer dem Kurse von 250 gegen 100 fl. Conv. Mz. oder Metallmünze, aber die Finanzoperationen gehen dahin, daß auch dieses Verhältniß gegen die Metallmünze sich in der Folge auflösen werde.

Es ist schon früher erwähnt worden, daß die ehemalige Hauptbrücke über den Marchstrom von dem Kloster der Franziskaner gegen die jenseitige Johannes-Statue im Jahre 1817 völlig abgetragen, und dagegen von dem innern Stadtthore gegen das Dorf Altstadt eine neue Brückenanlage unter Leitung des damaligen k. k. Kreis-Ingenieurs, dermal k. k. Baudirektions-Architekten, Herrn Michael Schweder, eines Eingebornen in der k. Stadt Hradisch, der schnellen Durchfahrt wegen in eben diesem Jahre 1817 hergestellt wurde. Zu diesem Behufe wurden Dämme errichtet, die unter Leitung des hierortigen Amtmannes Herrn Joseph Winkler mit Pappelbäumen besetzt worden sind, welche nunmehr eine anmuthige Straße gegen Altstadt bilden. Die Veranlassung zu diesem Brücken- und Straßenbau gab nämlich der hochherzige Herr Graf Leopold von Berchtold, Besitzer der Herrschaften Buchlau und Zerawitz, welcher der, in der früheren Geschichte der k. Stadt Hradisch erwähnten Urkunde gemäß das benötigende Bauholz aus seinen Waldungen hergeben mußte, und um diese Waldungen sowohl wegen dem allgemeinen Besten, als auch wegen jener der kön. Stadt Hradisch bereits im Jahre 1803 den Plan projektierte, aus der kön. Stadt Hradisch eine kürzere Straße durch den Marchstrom gegen Altstadt umzu bilden. Er starb inzwischen, aber sein durchgedachter Plan wurde nach seinem Tode, — den er als Obristlieutenant und Spitalsdirektor der mährischen Feldspitäler sich hingebend, der leidenden Menschheit im Juli 1809 der Natur zollte, — der höchsten Hoffstelle vorgelegt, und so entstand die izt bestehende Verkürzungibrücke über den Marchstrom mittels Aufhebung jener alten Marchbrücke und der von den Fischerhäusern bis zu der Johannes-Statue früher bestandenen Nebenbrücken, die bei den östern Ueberschwemmungen der March, welche auch den gewöhnlichen Fahrweg von Altstadt bis zur Hauptbrücke bewässerten, früher nothwendig waren. Hier muß bemerkt werden, daß der Zugang oder die Zufahrt von dem Dorfe Altstadt gegen die k. Stadt Hradisch in früheren Zeiten dergestalt gefährlich war, daß bei eingetretenen Ueberschwemmungen die Fußgeher und fahrende

Menschen von dem Altstädtter Wirthshause ansangend bis zu der Hauptbrücke an der St. Johanni = Statue sich überschiffen, bis unter der Leitung des, im Jahre 1784 hierorts ernannten königl. Herrn Kreishauptmanns Balthasar von Bossi ein großer Damm vom altstädtter Wirthshause, gegenüber dem landgütlerlichen Mayerhöfe, gegen die sogenannte Zerzawitscha-Brücke durch Concurrenz der Kreisbewohner, und eben so von dem nun sogenannten Josephsthore an das Dorf Marzatiz errichtet worden ist. In eben diesem Jahre 1817 visitirte der damalige Fürst-Erzbischof von Olmuz und Kardinal von Trautmannsdorf das hierortige Dekanat, hielt bei dieser Gelegenheit im feierlichen Pompe die Großeleichnams-Prozession in dieser Stadt, und besuhr der Erste die neu errichtete Brücke, nachdem er den weitern Visitationsakt in den jenseits der March liegenden Pfarreien: Buchlowitz, Osvětiman &c. &c. vornahm.

Unmittelbar darauf geruhten Se. Majestät unser glorreicher regierende Kaiser Franz diese k. Stadt im Juli 1817 mit Ihrer Majestät der Kaiserin Karolina Augusta, geborenen Prinzessin von Baiern, durchzufahren, und erfreuten sich über die schönen Ebenen um Hradisch, die damals unbewässert, folglich trocken lagen und eine schöne Augenweide dem erlauchten Herrscher-Paare darboten. Zwar geruhten beide Majestäten sich hierorts nicht zu verweilen, aber die Bewohner der Stadt segneten dieses Andenken, Jenes erlauchte Herrscher-Paar in ihren Mauern zu wissen, in jenen Mauern, die einst kräftig den Anfällen der Hungen, selbst der Schweden, widerstanden. Nur Schade, daß sich dieses erlauchte Herrscher-Paar jede, wie immer geartete Ehrenbezeugung verbothen hatte. Aber diese Freude wurde in dem folgenden Jahre 1818 der k. Stadt Hradisch zu Theil; als nämlich im Oktober 1818 der durchlauchtigste Kronprinz und Erzherzog Ferdinand mit seinem Gefolge in der Rücksieze von Kremser nach Hradisch der k. Stadt Hradisch das Glück verlieh, bei der Umspannung sich hierorts eine kurze Zeit aufzuhalten, und das hier garnisonirende 11. Jäger-Bataillon, dann die Division von dem St. Majestät des Kaisers höchsten Namen führenden 1. Linien-Infanterie-Regimente in höchsten Augenschein zu nehmen. Diesesem erlauchten Prinzen wurden am Altstädtter und Josephsthore zwei Triumphspferden errichtet, die erstere mit der Aufschrift: *Ferdinando Caesareo haereditario principi*, die zweite mit der Aufschrift: *Senatus populusque Hradistiensis*. An der neuen Brücke empfing das hierortig k. k. Kreisamt, der Magistrat, der bürgerliche Gemeindeausschuß und das versammelte Publikum diesen erlauchten Prinzen, nachdem er an der Gränze der k. Stadt Hradischer Landgüter von berittenen Bauern, zur Herrschaft Hradisch gehörig, unter Mörserschall feierlich empfangen, und bis an die funowiger Gränze begleitet worden ist. Innerhalb der Stadt wurden diesem erlauchten Prinzen Spalier von der männlichen und weiblichen Schuljugend, dann von der Bürgerschaft und von dem bewaffneten Schützen-Corps gemacht, und auf diese Art geschah dieser Einzug unter Pauken- und Trompetenschall und Abfeuerung von Mörsern zur innigen

Freude der Bewohner dieser Stadt, die noch immer in dem Andenken derselben fortlebt.

Als im Jahre 1820 Se. Majestät der glorreichste Kaiser Franz mit seinem Hofstaate die Reise von Holitsch nach Höchstthrum Königreiche Galizien und Bukowina vornahm, wurden Höchstdieselben, — da die Ehrenbezeugungen nicht verboten worden sind, feierlich empfangen.

Es wurden nämlich 2 Triumphyporten an dem Josefs- und Altstädter-Thore errichtet; die erste mit der Aufschrift: Francisco Austriae Imperatori, die zweite mit der Aufschrift: Hradistenses. Unter Trompeten- und Paukenschall, Abfeuerung der Mörser, wurden Se. Majestät bei der allerhöchsten Umspannung von den Autoritäten dieser k. Stadt feierlichst empfangen, und fuhren durch die Reihen der in Spalier gebildeten Bürgerschaft, der männlichen und weiblichen Schuljugend, des bewaffneten Schüenkörps durch die beiden Plätze dem Altstädter-Thore zu, und erkannten rührend die Zuneigung des Volkes, indem Höchstdieselben mit beseuchtem Auge bei dem Volksgesange der Jugend: „Gott erhalte Franz den Kaiser“ herzlich und innig der Volksmenge dankten.

Das dritte Mal betraten Se. Majestät im Jahre 1823 mit Höchstdero Hofstaate diese Stätte zum Congresse nach Czernowitz in der Bukowina, dort die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers Alexander von Russland erwartend. Auf Höchstdero Rüdtreise wurde dem damaligen Kreishauptmann Herrn Ritter von Lindenbain bedeutet, daß Se. Majestät in der Durchreise am 23. Oktober 1823 hierorts sammt dem Hofstaate Ihr Allerhöchstes Hoflager einzunehmen geruhen wollen. Es wurden zu diesem Ende alle Voranthalten getroffen, die Wohnung des Herrn Kreishauptmannes zu diesem Hoflager adaptirt, und der Hofstaat in die ansehnlicheren Häuser auf dem großen Platze bestimmt.

Die Freude dieses großen Ereignisses war allgemein, es wurden Anstalten zur Beleuchtung der Stadt getroffen, Triumphbögen aufgestellt, und so wie vorher der feierliche Einzug geordnet. Aber diese ersehnte Freude wurde den Bewohnern dieser k. Stadt nicht zu Theil, denn Se. Majestät eilten bei Höchstdero Durchfahrt, anerkennend die Vorbereitungen der Stadt zu Höchstdero Empfang, nach dem Schloße Holitsch, woselbst Ihr Majestät die Kaiserin und die kaiserlichen Prinzen die höchste Ankunft abwarteten. Der Wunsch Sr. Majestät, Ihr Höchstes Hoflager hierorts an jenem Tage aufzustellen, bleibt dennoch diesen Stadtbewohnern unvergeßlich, besonders da sich Höchstselbe bei einer von den Deputirten der Stadt Hradisch in Holitsch erhaltenen Audienz zu äußern geruhten, daß dieses allerhöchste Vorhaben in der Folge ausgeführt werde, welche Hoffnung demnach die Bewohner dieser Stadt beleben muß. Es muß ferner hiebei auch bemerkt werden, daß der zweitgeborene Prinz und Erzherzog Franz Carl bei seiner Durchreise im Juli 1823 eben auch die wohlthätigen Ge- sinnungen für diese Stadt offenbarte; es muß bemerkt werden, daß der durchlauchtigste kaiserliche Prinz und Erzherzog von Österreich Rudolf Johann, erlauchter Bruder Sr. Majestät des Kaisers, im Jahre 1819 erwählter Erzbischof

von Olmütz und Cardinal der römischen Kirche, im Jahre 1821 auch diese Stätte betrat, und dieser Prinz mit wahrer Hingebung für die Religion und den Cultus derselben Alles auftriebhet, in seinen Handlungen und Religionsverrichtungen für die gegenwärtige und künftige Generationen sich erspiegeln darstellt, und allgemein, nicht nur allein von seiner Diözese, sondern auch vor der Christenheit in Europa als Muster der Tugend und strengsten Religiösigkeit hervorleuchtet.

Da die f. Stadt Hradisch von jeher der Sitz der Kriminalgerichtsbarkeit über einen District des hradischer Kreises war, so hatte sie auch von jeher ihre eigene Frohfeste zur Unterbringung der Inquisiten und abgeurtheilten Straflinge. Aber der höchsten Staatsverfassung war es daran gelegen, so wie in andern Provinzen, ein concentrirtes Kreiskriminalgericht zu gründen, daher wurde von Seite der mährischen Kriminalfondsanstalten hierorts an dem Kloster der Franziskaner eine neue Frohfeste erbaut, deren Bau im Jahre 1807 vollendet wurde. So besteht nunmehr ausschließend die Gerichtsbarkeit des peinlichen Faches in dieser f. Stadt, nachdem jene dem gäher Magistrate früher zugethielte peinliche Gerichtsbarkeit über einen Theil des hradischer Bezirkes aufgehoben worden ist.

So groß auch die Folgen der seit dem Jahre 1792 verwüstenden Kriege waren, eben so weise sorgte die Regierung für die möglichste Wohlfeilheit, und es gelang ihr selbe zu erzwecken. Beiliegendes Verzeichniß enthält die Preise der Getreidegattungen von dem Monate Juni 1824, woraus erhellt, daß die Preise im Conventionsgelde der früheren, im Lande Mähren berühmten Wohlfeilheit so nahe kommen.

So auszeichnend die Verdienste der f. Stadt hradischer Bewohner aus der früheren Zeit und gegenwärtig hervorragen, eben so bedauernswürdig ist es, daß die höchsten Anstalten nicht bisher reichten, um durch eine Kunststrasse das Commerz zu heben, welches in diesem Kreise noch nicht blüht, obwohl das benachbarte Königreich Hungarn die Wege zum Commerze in hinreichender Menge darbieten würde (Nun ist der ganze Kreis mit Straßen durchzogen).

Seit dem im Jahre 1773 aufgehobenen Orden der Jesuiten wurde auch der f. Stadt Hradisch das, von diesem Orden besorgte Gymnasium entzogen, dem Magistrate ist es nicht gelungen, die Wünsche der Bürgerschaft und selbst des Kreises wegen Wiederherstellung des Gymnasiums durch andere Lehrer zu erfüllen, daher auch Armut unter diesen Stadtbewohnern herrscht, die nur durch zweckmäßige Bildungsanstalten und durch kommerzielle Wege, nämlich durch Anlegung einer Kunststrasse, Errichtung eines Gymnasiums in Headisch, in höherer Hinsicht auch durch die Schiffsbarmachung der March zu heben wäre.

So lange diese Bildungsanstalt und eine Kunststrasse den niedergebeugten Geist der hiesigen Bewohner nicht wecken wird, kann auch irgend ein Wohlstand sich hierorts nicht heben, und es bleibt der höchsten Milde vorbehalten, durch öffentliche Anstalten die Stadt aus den Trümmern ihrer ehemaligen Be-

deuteneheit zu retten, und sie als königliche Kreisstadt wieder zu derselben zurückzuführen.

Zum Schluße dieser Annalen wird bemerkt, daß früher der bürgerl. Gemeindeausschuß durch einen Gemeindevorsteher geleitet wurde, jedoch durch eine hohe Gubernial-Verordnung vom Jahre 1823 wurde dieser Posten aufgehoben, und der jeweilige Repräsentant des Ausschusses vertritt die Stelle des Gemeindevorstehers in allen Angelegenheiten der städtischen Gemeinde.

Das Aufsetzen des Knopfes auf dem Rathhausturm bedarf auch einer näheren Bergliederung. Obwohl im Jahre 1804 eben dieser Knopf, der von der ehemaligen Rochuskirche herstammt, auf dem Rathhausturm befestigt wurde, so hat die Helmstange nach 20jährigem Zeitverlaufe Schaden gelitten, und wurde bei anhaltendem Winde im März 1824 so stark erschüttert, daß die Bewegung derselben Besorgnisse erregte, und so entstand nach eigentlicher Untersuchung der Wetterfahne, die früher etwas zu groß war, die Aufsezung des Knopfes, worin diese Annalen neuerer Zeiten niedergelegt wurden. Am heutigen Tage wird dieser Knopf von dem hierortigen bürgerlichen Schlossermeister Josef Zemann und Kupferschmiedmeister Josef Zischka aufgesetzt und bemerkt, daß die Zimmergesellen Franz Warwera und Anton Dobesch, beide landgütlerliche Unterthanen vom Dörfe Altstadt, das Gerüst herstellten, und bei Anlegung des Knopfes mitwirkten.

Möge die ewige Vorsicht diese königl. Stadt beschützen und aus den vielfältigen Drangsalen, die sie erlitten hat, Wohlstand hervorseien lassen, der nur allein die Quelle der allzeitigen Zufriedenheit ist und bleiben wird.

Um den jetzigen Stand aller der gegenwärtig sich in dieser königl. Stadt befindlichen landesfürstlichen und sonstigen Behörden der Nachkommenschaft zu überliefern, werden selbe im nachstehenden Namensverzeichnisse aufgeführt, u. z.

- 1) Das königl. Kreisamt besteht aus folgenden Individuen:
R. k. Kreishauptmann und Gubernialrath Herr Josef Chiobi. 1. Kreiskommissärstelle erledigt. 2. Kreiskommissär Herr Karl Hoffmann. 3. Kreiskommissär Herr Franz Hübner. Sekretär Herr Franz Pirent. Ingenieurs Subst. Herr Eduard Gintl. Kreisphysikus Herr Karl Alois. Kreiswundarzt Herr Andreas Nemethy. Protokollist Herr Karl Fischer. Registrant Herr Johann Frühmann. 1. Kanzellist Herr Emanuel Bayer. 2. Kanzellist Herr Johann Paterda. 3. Kanzellist Herr Karl Lentl. Bei diesem königl. Kreisamte sind derzeit als Conceptis - Praktikanten: Herr Gottfried Klinger und Herr Egid Feit.

Kreispraktikanten sind dermal Karl Kaiserlich und Ignaz Kaiserlich.

1. Kreisbote Franz Polaschek, 2. Johann Vinet, 3. Franz Rischka.

- 2) Landschafts - Einnehmeramt. Landschafts-Einnehmer Herr Ignaz Kramer. Kontrolor Franz Bobrekhy.

- 3) Bankal - Inspektorat. Inspektor Herr Franz Rinke. Adjunkt Herr Alois Winkler. Amtssozial Herr Josef Stiller. Amtsschreiber Herr Josef

- Rötter und Herr Franz Somolani. Amtspraktikant Ferdinand Pistor. Amtsdiener Jakob Klein.
- 4) Magistrat zugleich Kreiskriminalgericht. Bürgermeister Herr Johann Ensl. Räthe: Hr. Leopold Hermann, Hr. Franz Holl, Hr. Anton Stuhlik, Hr. Anton Schrel. Expeditor, Registrator, Taxator und Grundbuchsführer: Anton Karaffel, Großhaus ansässiger Bürger. Einreichsprotokollist Hr. Franz Jawodsky. Raitoffizier Hr. Bernard Pulstator. Kanzellisten: Hr. Bingenz Seidl beim Kriminale, Hr. Josef Appl, Hr. Josef Proschek. Praktikanten: Hrn. Josef Holl, Johann Freun und Franz Katscher. Gerichtsdiener: Georg Blazek. Kerkermeister Josef Gerny. Gefangenwärter: Martin Lapiček, Josef Wallach und Simon Kovář.
- Stadtphysikus Hr. M. Dr. Anton Furlinger. Stadtwundarzt Hr. Franz Menzl. Stadthebammen: Rosalie Witwe Pospischil, Josefa Orlíček und Anna Menzl. Magistratsheizer, Visitations-Ausrufer und dermaliger subst. Einreichsprotokollist und Raitoffizier im Kriminal-Rechnungsgeschäfte: Johann Hübl.
- 5) Tabaksgefäß-Personal. Inspektor Herr Josef Tembl. Adjunkt Herr Johann Karlsberger. Provis. Revisor Johann Theimer. Aufseher: Johann Valentin und Josef Kazerle.
- 6) R. f. Militair. Depot-Kommandant des f. f. 11. Feldjäger-Battalions: Hr. Hauptmann Viktor Graf Jugny. Oberl. Hr. Johann Hofmann. Lieutenant: Hrn. Anton von Holzhauser und Franz Nagy. Rechnungsführer Hr. Adam Merkl.
- 7) Gordons-Kommandant: Herr Hauptmann Eduard de Corr.
- 8) Franziskanerkloster: Guardian Herr Severin Türl. Priester: Hr. Engelbert Kollmann und Hr. Sebastian Schebestik. Brüder: Peregrini Rippay, Simplizius Wittay, Eusebius Herrlich und Jakob Steinbrecher.
- 9) Pfarrgeistlichkeit. Pfarrer Herr Ignaz Kirchner. Kaplan Blasius Borek. Cooperator: Peter Šeříka und Franz Nelscher.
- 10) Hauptschule. Direktor Herr Franz Hampl. Katechet Franz Polorný. Schreibmeister Hr. Johann Danner. Lehrer Hr. Johann Kapalka.
- 11) Verpflegungs-Magazin: Verpflegungsadjunkt Hr. Felix Panzer. Assistent Hr. Johann Hermann.
- 12) Mädchenschulpersonale: 1. Lehrer Hr. Josef Halík. 2. Lehrer Philipp Bodicek.
- 13) R. f. Franksteuer-Gegenhandleramt. Gegenhandler Herr Johann Thom.
- 14) R. f. Lotto-Kollektur. Lotto-Kollekteur Hr. Wendelin Petříček.
- 15) Landgütlerisches Wirtschaftsamt. Amtmann Herr Josef Winkler. Kassirer Hr. Anton Hofmann. Kastner Hr. Max Sporer. Amts-

schreiber Hr. Josef Rechn. Kanzleischreiber Hr. Karl Hanke. Zweiter Heinrich Hanke. Praktikant Josef Paterda.

- 16) Bürgerlicher Gemeindeausschuss. Repräsentant Hr. Josef Schulmeister. Hr. Franz Venus. Hr. Josef Zemann. Hr. Medard Resta. Hr. Josef Wadieka. Hr. Rupert Aulich. Hr. Josef Schiltanz. Hr. Josef Schweder. Hr. Leander Richter. Hr. Johann Seidl. Hr. Augustin Prajat. Hr. Franz Nečas.

Möge die Nachwelt, die einst diese Zeilen liest, sich besserer Zeiten zu erfreuen haben, als jener, welche die gegenwärtige Generation erlebte; aber sie hat für diese Nachwelt Alles, was in ihren Kräften lag. Denn die ehemaligen Verschanzungen wurden nach Aufhebung der Festung in die schönsten Gärten umgewandelt, die aus dem Stadtwalde in der Folge den Häusern zugethielte Obstgärten (Stepnice) biehen die schönste Obstkultur dar, die früher hohen Stadtmauern wurden zum größten Theile auf die Hälfte beschränkt; die meisten Häuser sind besser hergestellt, die Plätze höher ausgeführt und zum größten Theile gepflastert. Das Rathaus in einen soliden Stand zurückgeführt, daß lange irgend eine Reparatur nicht nothwendig sein wird. Die Straßen selbst in dem obrigkeitslichen Bezirke so hergestellt, daß jeder Fahrende bequem seinen Weg fortsetzen kann; und so wurde Alles gethan, was nur in den Gränzen der Möglichkeit war — das Uebrige auszuführen bleibt der Nachwelt überlassen.

So geschehen Hradisch am 4. Juni 1824.

Johann Ensl, m. p.
Bürgermeister.

Leopold Ehrmann, m. p.
Magistratsrath.

Anton Stuhlik, m. p.
Magistratsrath.

Franz Holl, m. p.
Magistratsrath.

Franz Mayer, m. p.
Magistratsrath.

Johann Nepomuk Friedrich, m. p.
Magistrats-Selectär.

Vericht

aus Anlaß der 1817 in Frage gestellten Organisation der Bürgerkorps und beziehungsweise der Errichtung eines Bürgerkorps in Hradisch.

Bekanntlich wurde die, aus den noch übrigen Ruinen der alten, ehemals königlichen Residenzstadt Ballehrad entstandene k. Stadt Hradisch, an deren Stelle nur einige geringe Fischerhäuschen nebst einem kleinen Kirchel St. Georgii, als auf einer damals bestandenen bloßen Insel standen, im Jahre 1257 vom Könige Przemissl Ottokar dem II. wider die damaligen Anfälle der Hungarn angelegt — wie dies die im Jahre 1258 von weiland diesem Könige ausgesetzte Urkunde, breiteren Inhalts bewahrt, — und erhielt ihren Namen von dem vorgesetzten Entzwecke, „Hradity,“ deutsch verschanzen, verschränken, indem sich besagter König der mährischen Ausdrücke bediente: „Zahradim ga Uhrom tuto Dyr, aby mnje do Morawy wiczeg nemohly;“ sie war also zu einer Gränzfestung gegen die Ungarn bestimmt; und in dieser Eigenschaft auch hergestellt, welche ihren Bewohnern stets zur Auszeichnung in Tapferkeit und Treue, bei damaligen unruhvollen und höchst kriegerischen Zeiten, reiches Feld bot.

Dieser besondern königlichen Auszeichnung machten sich die Bewohner dieser königlichen Festungsstadt, durch die folgende lange Reihe von Jahren, in denen nachgefolgten so häufigen, und beinahe immerwährenden Kriegen, in welchen sie stets Treue und Unabhängigkeit an Gott, den Landesfürsten, und das Vaterland, verbunden mit unerschrockener Tapferkeit, zum öffentlichen Denkmale der Geschichte an Tag legten — immer würdiger; denn, so wie uns die Geschichte, und manche artige, allerdings vollen Glauben verdienende anderweitige Tradition lehret, hielt diese königl. Stadt und Festung Hradisch bald nach ihrer vollkommenen Herstellung, schon im Jahre 1315 den ersten feindlichen Anfall der Hungarn, unter der Anführung des Mathias Grafen von Trentschin, damaligen Palatin des hungarischen Reiches, aus; der die umliegenden Gegenden verheerte, und auch die Eroberung dieser Stadt, jedoch fruchtlos versuchte, welche dadurch so beschädigt war, daß im Jahre 1323 König Johann ihr die zweijährigen Steuern in Gnaden nachließ, um sie in leichtern Stand zu setzen, hievon die beschädigten und eingegangenen Befestigungswerke herstellen zu können.

Im Jahre 1382 führte der bekannte vornehme Hungar Stephan Kontius ein anderes Heer ins Land und that auf Hradisch eben so vergebliche Angriffe, als seine Vorgänger.

Zur Zeit der hussitischen Unruhen kamen böhmische Haufen zu verschiedenmalen hieher, und wagten ordentliche, aber stets vergebliche Angriffe auf diese wohlverwahrte Stadt und Festung Hradisch.

Im Jahre 1468 entledigte sie sich der Belagerung durch einen tapferen Ausfall, und trieb den Feind bis Hungarisch-Brod zurück. Im Jahre 1469 unternahm der hungarische König Mathias eine förmliche Belagerung dieser Stadt, welche aber durch die städtische Bürgerschaft und die im Namen König Georgs unter den Befehlshaber Gerhard von Obeslik ihr mit 350 Mann zugetheilte Besatzung, der vortrefflichen Vertheidigung wegen, aufgehoben werden mußte; aber bald darauf erneuerte dieser König, als er des Königs Georgs Sohn Viktorin bei Hullein in die Flucht schlug, und Letzterer sich hieher flüchtete, abermal seinen Angriff auf diese Festungsstadt Hradisch, jedoch mit eben so wenig glücklichem Erfolge, weil er der ausgezeichneten Tapferkeit der städtischen Bürgerschaft, vereint mit dem von ihr aufgesucherten Landvolke ihrer Umgebung und dem traurigen Überreste des beinahe ganz aufgeriebenen und zerstreuten Prinz Viktorini-schen Heeres, bald weichen und wieder abziehen mußte. Er kam abermal in eben diesem Jahre noch spät zum dritten Mal vor diese Stadt, und versuchte ihre Eroberung, welche jedoch durch die abermal ausgezeichnete Tapferkeit der städtischen Bürgerschaft in mehrfältigen Ausfällen dadurch ganz vereitelt wurde, daß er mit Beihilfe des ganz unvermutet später herbei geeilten Heinrichs, ältern Sohnes Königs Georgs, zu einem Treffen aufgefordert, und zwischen dieser Stadt und dem Dorfe Billowitz in die Flucht geschlagen wurde.

Nach diesen dreimaligen so heftigen Angriffen und Kämpfen in einem und demselben Jahre hatte die königl. Stadt Hradisch ganz kurze Ruhe; denn im Jahre 1473 kam eben dieser Mathias zum vierten Mal vor ihre Thore, aber ungeachtet er den ganzen Sommer und Herbst davor lag, so konnte er dennoch der mutigen Vertheidigung der Bürger und ihrer, wenngleich unbedeutenden militärischen Besatzung unter den Befehlen des Johann Cifan, zubenannt Slup-sky, selbst mit all' angewandter Gewalt nichts anhaben, noch etwas ausrichten.

Der Winter zwang ihn etwas auszusiezen; aber er erneuerte seine Angriffe mit eingegangenem Frühling 1474 und septe sie so lange fort, bis ihn der zum Entsalz angezogene König Vladislav nöthigte, alle Hoffnung aufzugeben, und sich in Sicherheit zu flüchten, bei welchem Abzuge er ein großes eisernes Stück zurückzulassen gezwungen ward, welches die befreite Bürgerschaft in die Stadt brachte, und welches zum Denkmal des Muthe, der Tapferkeit und Standhaftigkeit unserer Vorfahrer durch eine Reihe von Jahrhunderten aufbewahrt wurde, bis es endlich im Jahre 1773 mit dem noch übrig gebliebenen in 1 Cartaune, 6 Stück Flinten, 8 Stück Uhlanspießen, 1 türkischen Pistole, 1 Hellebarde, 1 Degen mit 4ediger Klinge, 21 Zent. 54 Pfund geschlagenem Eisen, 9 Stück Lassetten, 40 Zent. 80 Pfund Blei, 9 Stück metallenen Kanonen und 8176 Kanonenkugeln, zur Bezahlung eines brillanten Bruststücks, welches, als ein Adam Antel'sches Depositum, von dem Feinde als Brandstätzung abgenommen wurde,

mit allerhöchster Bewilligung bei Gelegenheit, als auch das große bürgerl. Zeughaus an das landesfürstliche Aerarium abgetreten werden mußte, verkauft worden ist.

Weiters versuchte es im Jahre 1605 der siebenbürg'sche Fürst Bočkay, und im J. 1621 der Markgraf Georg von Brandenburg, dann im Jahre 1623 der Fürst Bočkaysche Nachfolger Bechlen Gabor, und im Jahre 1643 die — vergebliche Angriffe zu thun, so wenig gewohnten — Schweden, jedoch Alle vergeblich und immer mit ziemlich großem Verluste, die Festungsstadt Hradisch zu erobern, die durch den unerschrockenen Muth und beharrliche Tapferkeit ihrer Bewohner, mit einer stets geringen militärischen Unterstützung verstärkt, immer ehrenvoll vertheidigt und befreit wurde.

In denen Jahren 1644 und 1646 gab diese f. Stadt Hradisch zur Abtreibung des Rakozy nicht nur nahmhafte Beiträge an Munition ihrem Landesfürsten — und zwar: 1 metallene Haubize, so 5 Pfund Stein schoß, eine eben derlei, so 3 Pfund Eisen schoß, eine eben derlei, so $2\frac{1}{2}$ Pfund schoß, 5 anderthalb und 3 einsfündige Kanonen, dann 5 eiserne einsfündige Kanonen, acht Orgeln zu 5, und eine zu 6 Röhren sammt dazu gehörigem Ladzeug und Lassetten, 400 Pechkränze, 3 Zent. Schwefel, 24 Zent. Pulver, 30 Zent. Punten, 50 Zent. Blei, 340 zwei- und dritthalbpsündige, 240 anderthalbpsündige und 8630 $\frac{3}{4}$ pfündige Kanonenkugeln, — sondern sie stellte sich auch selbst zur Wehr, und half mit angestrengter Thätigkeit den Feind vertreiben.

Eben so verhielt sie sich im Jahre 1705, wo sie nicht nur ihr beträchtliches eigenes grobes Geschütz und Munition, sondern auch eine beträchtliche Anzahl Freiwilliger (Wiprawa) zu Fuß und zu Pferde zur Vertheidigung des Landes herbeischickte und auf eigene Kosten unterhielt.

Alle diese und unzählige mehrere Daten, deren specielle Aufführung ihrer Weitschichtigkeit wegen vermieden wird, geben den unwiderlegbaren Beweis, daß die Pflicht, für den Landesfürsten und das Vaterland sorgsamst zu wachen, und beider Wohl zu befördern, den Bewohnern der f. Stadt Hradisch seit mehr als 500 Jahren stets heilig war, und so genau erfüllt wurde, daß ihnen die Geschichte das verdiente Zeugniß ihrer ausgezeichneten Standhaftigkeit, Muth, Tapferkeit und unverbrochenen Treue nicht zu versagen vermag, weil sie bewiesenermaßen aus Frömmigkeit und höchst getreuer Anhänglichkeit an Gott, das Vaterland und ihren rechtmäßigen Landesfürsten, nicht nur sich selbst, sondern auch das Land wider verschiedene gewaltige Anfälle so vielerlei Feinde stets so herhaft als tapfer vertheidigte, und sich immer rein erholt, bis im Jahre 1742 die hier gelegene militärische Besatzung sich nicht im Stande fand, diese f. Stadt gegen einen unvorgesehnen Angriff der ins Land eingedrungenen f. preußischen Macht zu vertheidigen und sich frühzeitig nach Hungarn rettete, indem sie Nachts die Stadt in Ruhe und Stille verließ. Aber auch damal ließ die durch so viele Kriege und Sterbfälle sehr geschwächte f. Stadt hradischer Bürgerschaft ihren Muth nicht sinken; denn als sie den Abzug dieser Besatzung inne ward, und

sich schwach und aller Beihilfe entblößt sah, rettete sie ihre auf den Wällen der Festung aufgepflanzte hinterlassene Kanonen und sonstiges schweres Geschütz durch Herabwerfen in die Sumpfe und bewässerten Wallgräben mit solcher Besorglichkeit, daß sie der Raub des am 4. Februar besagten Jahres bei 1500 Mann stark eingerückten Feindes nicht mehr werden konnten, und derselbe nur ein brilliantes Bruststück von großem Werthe, welches als Adam Bernard Antlisch'sches Depositum bei dem Magistrate aufbewahrt war, als Brandstätzung nebst vielen höhern Standes- und Magistratspersonen als Geizeln wegnahm. Diesen Biedersinn, diese Treue und Unabhängigkeit an Fürst und Vaterland, diese stammväterliche Herzhaftigkeit bewies die k. Stadt hradischer Bürgerschaft auch in den späteren Zeiten.

In den Jahren 1778 und 1779 bezog sie bei dem gänzlichen Ausmarsche des Militärs gegen die Preußen die Festungswerke und Thore dieser Stadt, dann alle in- und auswärtigen Wachposten und bewachte nicht nur die Stadt und ihre Festungswerke, sondern auch die Kreis- und Bandalatariats, dann sonstigen Kassen und das k. k. Militärmagazin mit wahrhaft militärischem Diensteifer, mit welchem sie auch nach der im J. 1783 geschehenen Aufhebung der Festung fortfuhr; denn als im Jahre 1790, zu Folge höchsten Befehls auf die k. preußischen Emissaires zu wachen, der allgemeine Auftrag ersloß, und die k. Stadt Hradisch wegen des obgewalteten Türkencrieges von allem Militär entblößt war, übernahm die Bürgerschaft, auf Veranlassung des k. Kreisamtes vom 12. April 1790 Zahl 552, abermal die militärische Dienstleistung und Bewachung, dann im Jahre 1799 in Folge k. Kreisamtsveranlassung vom 7. Mai 1799 Zahl 2220 die so mannigfältigen Transporte und Bewachung der so zahlreichen Rekruten und sonstigen Kriegsrequisiten. Ja im Jahre 1798 unternahm die k. Stadt Hradisch sogar eine öffentliche Werbung wider die damaligen Neufranken, wobei nebst 30 angeworbenen Freiwilligen, größtentheils städtischen Kindern, denen die Stadt, durch gesammelte freiwillige Beiträge, und aus den obrigkeitlichen Renten, monatliche Unterstützung zahlte, auch noch vier ansässige Bürger und Gewerbsmeister Weib, Kinder und Vaterland verliehen und von wahrem patriotischem Gefühl beseelt, die militärische Laufbahn zur Vertheidigung des Vaterlandes antretend ins Feld zum Kampfe eilten.

Als am 15. Dezember 1800 die in dieser k. Stadt Hradisch errichtete Landesverteidigungs- Legion des hradischer Kreises, und zwar das gräflich Singendorfische Bataillon einen Aufstand erregte, und aus den Kasernen flüchtig ward, übernahm die Bürgerschaft, aus Mangel eines sonstigen Militärs, abermal die Patrouillen- und Bewachung nicht nur der Stadt und ihrer Kassen, sondern selbst auch dieses Untreue brüllenden Bataillons, und als dasselbe am Schluß des Jahres, bei dem Ausmarsche von Brünn sich der Meuterei schuldig machte und, mit Munition versehen, meineidig ausrückt, sofort sich in Masse gegen die k. Stadt Hradisch zog, somit auf diese Art die Sicherheit der Stadt und der darin befindlichen öffentlichen Aemter, Landschafts-, Bandal- und son-

figen k. k. Kassen, dann die Militärmagazins bedrohte, bewaffnete sich die Bürgerschaft abermal mit alter Entschlossenheit sogleich, bei diesfalls eingelau- fener Nachricht, trug die große Marchbrücke ab, besetzte alle Zugänge der Stadt, und bewachte diese sogleich, sie setzte den als Vorposten am 1. Jänner 1801 in einer Entfernung mit Drohungen sich gezeigten Legionsausbreitern über den Marchfluss nach, holte selbe im Dörfe Altstadt ein, entwaffnete sie mit Gewalt, und brachte sie gefänglich ein, wo sie selbe so wie die nach und nach vom Militär eingebrochenen Flüchtlinge bewachte und nach Brünn transportiren half.

Sie entwaffnete aber die am 3. Jänner 1801 mit scharf geladenen Ge- wehren in die vom Militär wegen des französischen Krieges ganz entblößte Stadt eindringen gewollten, vollkommen bewaffneten weitern stärkeren Vorposten dieser Meuterer mit aller Gewalt und Uner schrockenheit vor den Stadtthoren, und brachte selbe in die Kasernen als Gefangene gehörig ein.

Mit dieser Beharrlichkeit der militärischen Dienstleistung fuhr die Bürgerschaft auch in dem Jahre 1805 fort, wo sie zur Bewachung der eingebrochenen französischen Gefangenen, dann des von der Stadt errichteten Aufnahmspitals der blesirten und sonstigen kranken Soldaten mithalf, und bei dem gänzlichen Abgang des Militärs selbst zur Zeit, als die feindlichen Franzosen in die Stadt eindrangen, die Bewachung der Kassen und des k. k. Magazins in voller mili- tärischer Disziplin bis zum Einrücken der österreichisch-kaiserlichen Truppen besorgte.

Durch alle diese Zeiten verherrlichte die k. Stadt Hradisch seit ihrer Ent- stehung mittels bewaffneten Aufzügen der Bürgerschaft und ordentlicher Abfeue- rung der kleinen Gewehre die Kronleuchtnapsprozessionen jeden Jahres, und jene am Festtage Mariä Himmelfahrt jeden 15. August, als am Gedächtnistage, an welchen der rebellische Feind der Ungläubigen von der Stadt vertrieben, und von der Bürgerschaft auf dem Berge hinter Maržatitz total geschlagen wurde.

Sie feierte gleicher gestalten auch alle wichtige und erfreuliche öffentliche Staatsereignisse, Siege und Eroberungen, dann die Staats- und Geburtsfeiern der jeweiligen regierenden Landesfürsten.

Während allen diesen Epochen war die k. Stadt hradischer Bürgerschaft immer in zwei Compagnien unter unmittelbarem Aufsicht und Leitung des Ma- gistrats eingeteilt; dessen späterer Beweis das in den Amtsakten aufbewahrte Verzeichniß der seit dem Jahre 1767 bestandenen Offiziers sowohl als Con- stablers und die noch immer vorhandene, in den feindlichen Handgemengen und Kämpfen ganz durchlöcherte Bürgersahne mit der Inschrift des Jahres 1682 liefert.

Die so vielerlei Ereignisse militärischer Dienstleistungen der hradischer Bürgerschaft brachten dieselbe dahin, daß sie — um in den aufgeklärteren Zeiten mehr öffentliches Ansehen dem Dienste zu verschaffen und in ihren eigenen ver- schiedenfarbigen Kleidungen sich dem öffentlichen Gespött nicht auszusetzen — im Jahre 1797 sich aus Eigenem eine Uniform nach dem von walland König

Mathias Kraft des dtdo. Brunn den 28. Juni 1481 ausgesertigten Privilegiums dieser f. Stadt Hradisch verliehenen Stadtwappens beischaßte; in welchem Privilegio die Tapferkeit, Treue und wahrhaft patriotische Thätigkeit folgendes ausdrücklich belohnt wird, indem es heißt:

„Sane attendentes serventem, devotum ac constantem in nos animum, debitamque fidelitatis obedientiam, fideliaque et grata obsequiorum vestrorum „merita, quae nobis, ac praedecessoribus nostris, Ducibus Bohemiae, regibus, „et Moraviae marchionibus, sub temporum varietate, sedule exhibuistis, et in „posterum nobis et successoribus nostris patrare, et exhibere debeat, et „positis, et pensatis illis merito vos aliqua honoris praerogativa, ac celsitudine nostra decorandos duximus, fore dignos, ut vestrorum exemplis etiam „exteri ad obsequia et virtutes efficiantur promiores.“

„Propterea animo liberato, non per eroem, aut improvide, sed sano fidelium nostrorum ad il accedente consilio, ex certa nostra scientia, motu proprio, et Reguli nostra autoritate vobis gratiam facientes specialem, arma, sive armorum Insignia Civitatis nostrae ab antiquo habita melioranda, innovanda ac decoranda duximus, prout etiam melioramus, innovamus, ac decoramus per praesentes ita videlicet; quod vos et posteritas vetra Civitatis praedictae ex nunc in antea Clipeum rubei coloris, in quo duae turres cum muro intermedio, cancelloque pendente in porta aperta, superqua stans armatus tres supra galeam portans pennas strutionis, in dextera Ensem ad iculum habens, et in sinistra scutum lasurini coloris cum Leone albo ad modum armorum Regni nostri Bohemiae figurato tenens pro armis civitatis vestrae habere, deserre et gestare, ac ejusdem ubique locorum in omnibus et singulis actibus sive exercitiis tam in joco, quam serio, Bellis, Duellis, Sturmis, Vexillis, Baneriis, et Sigillis secretis, picturis, Clenodiis ac quibuscumque Ceremoniis uti, frui, et gaudere, ac potiri possitis et valeatis.“

Welches Privilegium von allen nachgefolgten Landesfürsten und legitim von Sr. ist regierenden Majestät Kaiser Franz den I. bestätigt wurde. Nach diesen Wappensfarben kleidete sich die armierte Bürgerschaft; diese derartige Gleichförmigkeit des Anzugs entsprach den durch das höchste Landwehrpatent und diesfällige Organisations-Briefchrift vom 12. Juni 1808 §. XIII den Bürgern zur Obliegenheit gemachten militärischen Dienstleistungen vollkommen, und gab den von der Bürgerschaft geleisteten militärischen Pflichten unstreitig mehr Gewicht und öffentliches Ansehen; aber leider hob sich diese gleichförmige Kleidung durch die eingetretenen verschiedenen, besonders zur Zeit der im Jahre 1806 eingetretenen Epidemie überhand genommenen Todesfälle ganz auf; und die jüngere Nachkommenschaft mußte abermal in eigener gewöhnlicher Kleidung von buntem Schnitt und Farben ihre gewöhnlichen Aufzüge verrichten, welches die bürgerl. Schützengesellschaft — die seit Entstehung der Stadt autorisiert besteht — dahin bestimmte, daß sie ihre gewöhnliche Schützenkleidung von grasgrüner Farbe

egalisierte. In welcher gleichförmigen und gleichfarbigen Kleidung bis gegenwärtig ein kleines Chor besteht.

Dies und das Beispiel anderer, besonders der landesfürstlichen Städte, entbrannte in den Stadtbewohnern den biedern Wunsch, zum unwiderlegbaren Beweise ihres Patriotismus und getreuer Anhänglichkeit an Gott, den Landesfürsten und das Vaterland, ein eigenes Bürgerkorps zu errichten.

Die wichtigsten Momente

der

Geschichte der königl. Kreisstadt Hungarisch-Hradisch, als Beitrag zur Monografie dieser Stadt,

von

Joseph Ejbulek.

Motto: An's Vaterland, an's heure schließ' dich an
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft,
Dort in der fremden Welt stehst du allein.

Wohl nicht so alt ist die königl. Stadt Hungarisch-Hradisch, als manche ihrer Mischwestern der königl. Städte Mährens, aber gewiß spielte dieselbe in früheren Zeiten als Gränzfeste gegen Hungarn eine wichtige Rolle; sie erlangte von ihren Landesfürsten Begünstigungen, deren sich wenige Städte Mährens erfreuten.

Im Süden des Landes Mähren, im schönen Marchthale, fast dem tiefsten Punkte desselben, bildete der Hauptstrom Mährens, die March, eine Insel, auf welcher im 13. Jahrhunderte Fischer wohnten und eine Kapelle zu Ehren des heiligen Georg stand¹⁾.

¹⁾ Vor vielen Jahren schrieb ich über die Lage von Hradisch Folgendes: Von der anmuthigen erzbischöflichen Residenzstadt Kremser, in einem weiten Thale bei Napagedl mit seinem schönen Schlosse vorbei, strömt in immer mehr sich verlöschenden Ufern der Hauptfluss Mährens, die March, gegen die königliche Kreisstadt Hradisch, und an ihr vorüber in sehr vielen Krümmungen gegen Ostrau zu. Verbunden durch eine Brücke mit dem Dörre Altstadt, liegt Hradisch am linken Ufer in einer ungemein schönen Ebene, welche nach der ganzen Länge von der March durchschnitten wird, mit Obstgärten, den fruchtbarsten Feldern, Wiesenfluren und Forsten erfüllt ist. Sie dehnt sich von dem durch Sage und Lied verberrichteten Berge Hostein bis zur Vereinigung der March und Thaya an der Landesgränze. Im Osten beherrschen diese Ebene die weinreichen Hügel gegen Ungarn und den Rochusberg, im Westen begränzt sie das Marsgebirge, dessen Scheitel das uralte und berühmte Bergschloß Buchlau krönt. Die March macht bei Hradisch eine große Krümmung und hil-

Vom alten Welehrad, der ehemaligen wenigstens zeitweiligen Residenz der altmährischen Könige, dem Sitz der ersten mährischen Bischöfe, dem Orte, wo Cyril und Method das erste Licht des Glaubens verbreiteten — von diesem in jeder geschichtlichen Beziehung wichtigen Orte, kaum eine Stunde entfernt, mag diese Insel schon bei den nach dem Verfall des altmährischen Reiches immer häufiger gewordenen Einfällen der raub- und kampflustigen Hungarn, ein Zufluchtsort der armen bedrängten ohne Selbstständigkeit die Beute aller angrenzenden Völker geworden Mährer gewesen sein.

Auf einem alten Grundriss der gegenwärtigen Stadt, der in der damaligen Magistrats-Kanzlei aufgehängt ist, vermutlich vom Jahre 1620, erscheint die Stadt noch auf einer Insel, während dermal die March nur an einer Seite hart an der Stadt vorüberschlief, und das Bett des andern Armes, der sie einst umfloss, die sogenannte Morawka nun nicht einmal mit Gewissheit angegeben werden kann, die von U. Brod herabfließende Olawa aber dermal in ihren natürlichen Lauf durch Kunst zurückgewiesen wurde. Damals stand schon vor

dete noch zu jenen Zeiten, wo die Stadt als Festung galt, mit einem von Kunowicz bieber geleiteten Arme der Olawa, in Verbindung mit der Morawka, eine Insel. Der Olawa-Arm hat sich von selbst nach und nach vertragen und es besteht jetzt nur mehr die Spur dieser Leitung, welche sich bloß bei grossem Andrang des Wassers füllt.

In der Periode, wo die Anschwellungen nach erfolgtem Landregen oder nach der frühjährigen Schneeaufbauung eintreten, sind die Gränzen des Marchbettes unzureichend, die sich drängenden Wassermassen eines Flächenraumes von beinahe 200 Quadrat-Meilen aufzufassen. Da übersteigen die brausenden Fluthen mit furchtbarer Gewalt ihre Gränzen längs dem ganzen Marchfluße und überschwemmen die fruchtbaren Thalebenen, die schönsten Fluren Mährens.

Die Stadt Hradisch scheint bei grossem Wasserstande in einem ruhig stehenden See zu liegen. Alle Communication wird gesperrt und nur die Reste der alten Festungswerke schützen die Stadt wenigstens vor einer gänzlichen Uebergiebung. Doch immer näher und näher drängt sich der Fluss an die Schanzwerke und droht deren Umsturz. Ein großer Theil der Stadt liegt fast eine Klafter unter dem höchsten Wasserstande der March, daher fast in jedem Hause Wasser mehrere Schuhe hoch, auch bei trockener Zeit, steht. Unterhalb der Altstadt, dort, wo der jetzt verschlammte Astertarm der Olawa fast unter einem sumpsigen Winkel in die March fließt, und etwas tiefer unten, sind zwei große Serpentinen, von welcher die eine, Teufelswinkel genannt, eine wesentliche Ursache der Rückstauungen ist.

Dieser Boden ist voll der erhabendsten wie der ergreifendsten Erinnerungen (S. Notizenblatt der histor. Sektion 1856 Nr. 12). In seiner Nähe erhob sich die alte Königsburg Welehrad, von wo aus der gewaltige Swatopluk die Zügel seines weiten Reiches mit mächtiger Hand lenkte und die Gott begeisterten Apostel Cyril und Method die Leuchte des Christenthums verbreiteten. Dieser Boden sah zuerst in Mähren die Zudungen des furchtbaren Hussitensturmes im Flamentode der Welehrader Conventualen, ihn dünchten die verheerenden Einfälle der Magyaren und Ungarn, durch alle Jahrhunderte bis in die neuere Zeit mit Blut, ihn verdeten und entvölkerten die schrecklichen Züge der Tüoten und Tataren, er litt die Unbilden der feindlichen Schweden, Preußen und Sachsen. Auf dieser Erde außersah der gewaltige Böhmenkönig Ottokar II. die Stätte für eine neue Stadt und Festung gegen die Ueberfälle der Ungarn.

d'Elvert.

Ereichtung der Stadt alda eine Kapelle des heil. Georg. Wenn man bedenkt, wie selten damals im Lande Kirchen waren und daß einige Fischer bei der noch zum Theile vorhanden gewesenen Stadt Welehrad und dem neuerrichteten so nahen Klosterstift keineswegs eine eigene Kapelle zu erbauen nothwendig hatten, so wird die oben angeführte Behauptung immer wahrscheinlicher — zumal auch die Widmung der Kapelle dem heil. Georg (einem gewesenen tapferen Krieger) auf die Bestimmung schließen läßt.

Als Przemysl der zweite König von Böhmen, einer der ersten Männer seines Jahrhunderts, der Städtegründer, auch der Goldene genannt, der eigentliche Stifter eines Bürgerstandes in Böhmen und Mähren, die Zügel der Regierung ergriff, mag er durch die vortheilhafte, schon wohl zum Theile durch Kunst befestigte Lage dieser Insel, zu dem Entschluß bewogen worden sein, alda eine Veste gegen die feindlichen Ungarn anzulegen, dazu ihn vorzüglich die grausame Verheerung des Landes Mähren vom König Bela im Jahre 1253 bestimmt haben, — bei welchen schon diese Insel ein fester Zufluchtsort gewesen und nach welcher die Kapelle St. Georgi erbaut sein dürfte. —

Die kaum 3 Stunden von hier gelegene, erst im Jahre 1240 angeblich von der Königin-Witwe Constantia erbaute Gränzfeste Bisenz (Bzenec) mag gegen diese feindlichen Einfälle wenig Schutz gewährt haben. —

Przemysl Ottokar der II. stiftete demnach im Jahre 1258 (Dt. apud Novum Welehrad seria V. infra octavam trinitatis, in Boczel's Codex diplom. Moraviae t. III. p. 256) auf dieser Fischerinsel eine Stadt, die den Namen Hradisch, „von raditi umfangen“, befestigen, erhielt, welche zum Theil aus dem Trümmern der alten Stadt Welehrad erbaut sein dürfte, die sich bis anher ausgedehnt haben soll. — Richtig ist es, daß das jetzt zu den königl. städtischen Landgütern gehörige, von der Stadt nur durch die March getrennte, dernal genannte Dorf „Altstadt“ Hradisch in manchen frühen Urkunden schlechtweg Altstadt genannt wird.

Woher der Name Altstadt? Und wie konnte man diesen Ort Altstadt Hradisch nennen, da die eigentliche Stadt Hradisch schon ursprünglich dort, wo sie jetzt steht, gegründet wurde, dadurch gewinnt die Meinung eine große Wahrscheinlichkeit, daß das Dorf Altstadt aus den Überresten von Welehrad herstamme, und eigentlich Altstadt Welehrad heißen solle, zum Unterschiede von Neuwelchrad, allwo das Klosterstift errichtet worden; noch in dem Stiftsbüro des Königs Przemysl Ottokar vom J. 1202 des Klosters Welehrad (Boczel II. 12) wird bei Gelegenheit als ein sicherer Theodorich das Dorf Kostelche (dermal Kostellan), eine halbe Stunde von Hradisch, dem Kloster schenkte, angeführt, daß die Gränzen dieser geschenkten Besitzung bis an die Wälle der alten Stadt gehen; schon die Lage der gegenwärtigen Altstadt bewährt, daß wenigstens ob der von diesem Dorfe links gegen Polleschowitz zu sanft aufsteigenden Anhöhe die schönste Lage zu einer Stadt wäre, und solche von dem Thale, allwo jetzt das Kloster steht, keineswegs in der Ausdehnung, als es die Geschichtsschreiber

ansführen, bestehen konnte, da dieses Thal hinter dem höchsten Punkte der sanften von Hradisch aufsteigenden Anhöhe, dem jetzt noch sogenannten Königshügel liegt, von sehr geringer Ausdehnung ist, um zu einem so bedeutendem Orte, wie Welehrad gewesen sein soll, nicht geeignet erscheint, da nach Skodowsky und Hirschmenzl (Vetus Welehrad) Polleschowitz die Vorstadt von Welehrad gewesen sein soll. Welch herrliche Lage für eine Stadt, welcher bedeutender Umfang derselben, obgleich dieselbe nach Hirschmenzl simplici slavorum Schemati nodisca-ta fuit.

Wichtige Erinnerungen, welche jedoch zu weit führen würden! In dem Stiftsbrief der königl. Stadt Hradisch führt der für Mähren unvergessliche König Přemysl an, daß er zur Verwahrung seines Landes nothwendig finde, eine Festestadt oder Markt gegen die ungarische Gräze zu errichten, deshalb er befiehle, daß solche auf dem Grund und Boden des Klosterstiftes Welehrad, auf der Insel, auf welcher die Kapelle St. Georg steht, erbauet werde, wozu er die Unterthanen von Kunowiz und Welehrad als Ansiedler bestimme, doch sollen sie jährlich 12 Denare von jedem Acker dem Stifte entrichten, der Genuss, den die Kunowitzer von Hutweiden und Waldungen hatten, solle mit den Insassen der Stadt gemeinschaftlich sein. Zum besseren Emporkommen dieser Stadt schenkte er derselben seine Dörfer: Kuniz (Kunowiz), Longenzahl¹⁾ und Minogwitz (Wahrscheinlich Milowitz) samt allem Zugehör, der Steuerfreiheit auf 10 Jahre, nach welcher Zeit sie alljährlich 40 Mark Silber in die königl. Kammer zahlen sollte. Weiters schenkte er der Stadt zu deren und zum Baue der Bürger sel-nen, an der March gelegenen Wald von der Gräze der Stadt bis an die Gräze des Fischerdorfs Kostelan, samt den darin wohnenden Fischern, und ertheilte der Stadt das Recht, Wochenmärkte und einen Jahrmarkt durch 14 Tage zu halten und überhaupt alle diejenigen Rechte zu gebrauchen, deren die Stadt Brunn genieße²⁾.

¹⁾ In einem kleinen Verzeichniß der Privilegien der Stadt Hradisch vom Jahre 1636 wird dieser Ort Neudorf „Nová Ves“ genannt, der bis jetzt bei Kunowiz besteht. Wahrscheinlich hieß dieser Ort Longavilla, hievon der Name Longevill, dieses Dorf bildet bis nun zu einer fast Halbeviertelstunde lange Gasse.

²⁾ Ueber die Stiftung von Hradisch schrieb ich vor vielen Jahren Folgendes: Friedrich der Streitbare, Herzog zu Oesterreich und Steyer, der letzte des herrlichen Geschlechtes der Babenberger, war in der Leythaeschlacht bei Wienerisch-Neustadt gegen die Ungarn gefallen (1246). Ueber sein Erbe brach blutiger Zwist aus. Přemysl Ottolak, Markgraf von Mähren, Sohn des Böhmenkönigs Wenzel, trug durch Ueberredung, Geschenke und Ueber-macht den Herzogshut von Oesterreich davon. Steyer wünschte der Ungarnkönig Bela für seinen Sohn Stephan. Darüber entstand zwischen den Prätendenten Krieg. Bela griff zuerst an. In zwei Heerzügen drang er nach Oesterreich und Mähren ein. Die Kumanen, ein Abbild der schrecklichen Hunnen, übten bis vor Olmütz unzählige Gräueltaten in Mord, Brand, Verheerung und Raub (1252). Durch Vermittlung des heiligen Vaters kam zwischen Ottolak, der indessen König von Böhmen geworden war, und Bela der Fried zu Stande. Letzterer behielt Steyermark. Ottolak schüttete unablässig die Flammen der Unz-

König Ottokar scheint diese seine neue Schöpfung vorzüglich begünstigt zu haben; da er die Kapelle des St. Georg 1256 zu einer Pfarrkirche erhob und das Patronat dem Eistercienserstift zu Welehrab übertrug, welches Papst Alexander 1259 bestätigte.

friedenheit daselbst, während er mit seinem, als Staatsmann, Feldherrn und Kirchenfürsten ausgezeichneten Kanzler Bruno, Bischof zu Olmütz, das Kreuz und Belehrung unter schrecklichen Verbündungen wider die heidnischen Preußen, Sam- und Guränder bis an die bernsteinreichen Gestade der Ostsee trug und gegen den Erzbischof von Salzburg socht. Die wiederholten Ausestände der Steyrer konnten nicht entscheiden. Es mussten zwischen den mächtigen Nebenbuhlern noch einmal die Würfel des Krieges um dieses Land fallen.

Da gedachte Ottokar, durch eine Gränzfestung von der einen Seite sich vor schrecklichen Einfälle der Ungarn und Kunauen zu erwehren. Er befahl auf die Bitten des Abtes Arles und des Eistercienser-Klosterconvents von Welehrab, auf dessen Grund und Boden gegen die Gränzen Ungarns eine Festung oder Stadt für die Notkdurst und Erhaltung seines Landes zu erbauen. Er beauftragte hiemst den olmützer Bischof Bruno, Heinrich von Lichtenstein, dem er Österreich zum Theil verbotte und hinwieder königlich lohnte, Wilhelm von Gustopetsch, seinen Kämmerer Pardus, dessen Bruder Ludemir und den Hojrichter Johann von Wischenau und band ihnen auf die Seele, solche Vorlehrungen zu treffen, daß aus der Erbauung der Stadt dem Kloster Welehrab kein Nachteil erwachse. Er hieß dieselben in vorhinein gut und bestimmte, daß sich seine Leute von (dem nahen) Kunowitc und jene des Klosters Welehrab aus dem Markte Welehrab auf jene Insel übersiedeln sollen, in welcher die St. Georgskapelle steht, und die nach dem einstimmigen Urtheile jener Commissäre vor allem in diesem Distrikte zur Erbauung einer Festung geeignet und für alle geräumig genug sei. Der Grundzins (Zehend) sei von den Ansiedlern an das Kloster Welehrab jährlich zu entrichten, da der Boden demselben gehöre, so wie überhaupt alle seine Rechte unverändert und unverkürzt wie vorher zu bleiben hätten. In der neuen Stadt sei wöchentlich durch zwei Tage Markt zu halten; an jenem Tage, an welchem bisher in Welehrab Markt war, habe das Kloster, am andern Tage, wie bisher in Kunowitc, habe der Landesfürst Marktrecht von den eingebrochenen Feilschäften. Hinsichtlich der markgräflichen und klösterlichen Gründe daselbst herrsche Gemeinschaft für die Ansiedler. Die in der neuen Stadt sesshaften Leute des Klosters seien frei von jener Steuer, welche den Markgrafen nur von seinen Städten (landesfürstlichen), nicht aber von jener allgemeinen, welche ihm durch das ganze Land und die einzelnen Dörfer abzufordern belieben wird. In allem übrigen bleiben sie in dem früheren Verhältnisse zum Kloster. Sowohl von Seite des Markgrafen als des Conventes sei ein Richter, und zwar durch den letzteren, einzusuchen, welcher beiden Rechte und Antwort zu geben habe, je nachdem über einen markgräflichen oder klösterlichen Ansiedler Gericht und Strafe ergeht. Das Kloster und das Convent erhalten das Patronatrecht über die Stadtkirche.

Dies geschah im Kloster Platz in Böhmen am 15. Oktober 1257. Gegenwärtig waren Bischof Bruno, der Abt Heinrich von Platz, die Protonotare Wilhelm und Arnold, der prager Burggraf Geras, der Dapifer Andreas, Heinrich von Celling, Heinrich von Lichtenstein, Wilhelm von Gustopetsch, Paulus und sein Bruder Ludemir, Johann von Wischenau, Hadmar von Lichtenwerb, Euno und sein Bruder Smilo, Ulrich von Kosel und andere. So spricht sich die Stiftungsurkunde aus. (Das Original, ganz wohl erhalten, wie die zwei anhangenden Siegel Königs Ottokars und des Bischofes Bruno, befindet sich in dem sogenannten Klosterarchive, nun im Landesarchive. Gedruckt ist sie in Vögel's Codex diplom. Moraviae p. III. p. 246).

Was weiter angegeben wird, als wäre Hradisch aus den Trümmern der alten Königsstadt Welehrab erstanden und habe gleiche Rechte und Freiheiten mit Brunn erhalten, ist ohne Grund.

Bei dieser Pfarrkirche stiftete Gertub und ihr Sohn Boek von Kunstadt 1290 eine Kapelle, der h. Anna geweiht.

Wie sich diese Stadt nach der für Przemysl Ottosar unglücklichen Schlacht am Marchfelde gegen den Sieger, und dieser gegen sie benommen, ist ganz unbekannt, wahrscheinlich mag sie das Beispiel der Städte Brünn und Olmüh nachgeahmt, und sich Kaiser Rudolph unterworfen haben. Von diesem ist aber keine Urkunde für die Stadt vorhanden.

Unter König Wenzl II. 1283 hob sich die Wohlfahrt der Stadt dergestalt, daß die Bürger bereits im Jahre 1296 das Rathaus an der Stelle, wo es dermaß steht, erbauten, obgleich es unbelannt ist, in welchem Jahre der bis zum Jahre 1681 herrlich gestandene äußerst merkwürdig gebaute geweste Thurm errichtet worden ist¹⁾.

Während der Vormundschafts-Regierung des Otto von Brandenburg scheinen die Rechte der Stadt sowohl von den Kunowizer Ansassen als auch dem Klosterstift Welehrad sehr gefährdet worden zu sein. Die Kunowizer besonders hinderten das Aufkommen der Stadt, sie verwehrten die Zugänge zur Stadt hinsichtlich der Zufuhr der Lebensmittel, und rissen die zur Stadt gehörigen Wälder an sich, dies bewog die Stadt beim König Wenzel Klage zu führen, dieser sendete den Kämmerer Mährens Albert in die Stadt, der diese Beschwerden erheben und ausgleichen sollte.

Aus einer vorhandenen Urkunde vom Jahre 1297 erschließt dies und kommt hervor, daß dieser Kämmerer Albert im Auftrag des Königs auf dem offenen Markt in der Stadt Gericht gehalten, wobei die Hradischer Stadtgemeinde ihre Beschwerde vorgebracht, und nebst dem Vorangeführten auch angegeben: daß ihnen ein sicherer Herr Thomas Ordgeistlicher (Plebanus) zu Kunowiz einen Berg und Hulweide bei Kunowiz ungebührlich entzogen habe, und daß die Ku-

Dieses Uebereinkommen zwischen König und Kloster über die wechselseitigen Rechte bestätigte Papst Alexander IV. am 29. Januar 1260.

Ottosar hatte wohl berechnet, wie die Sache kommen werde. Noch in diesem Jahre standen sich die für jene Zeit unermesslichen Schlachtaufen des Böhmen- und Ungarnkönigs und ihrer Verbündeten gegenüber. Keiner zählte weniger als Hunderttausend Mann. Nachdem sie Monate lang unthalig an der March und Thaya geweilt hatten, den Übergang im Angesichte des feindlichen Heeres und die Aufnahme des Kampfes schenend, erlitten die Ungarn und Kumanen am Margarethen Tage im Überscheyen der March bei Kreissenbrunn eine so surchbare Niederlage, daß die verfolgenden Böhmen über die Leichen in dem Fluße wie über eine Brücke hinweggeschritten sein sollen.

¹⁾ Elvert.

¹⁾ Geroni in seiner Geschichte bemerkt, daß dieser Thurm dem Brünner ähnlich gewesen sein soll, allein die Beschreibung des Thurmes, die der Verfasser des Rathsprotokolls v. J. 1681 — also er den Brand beschreibt, uns hinterlassen und die Abbildung des Thurmes auf einemilde in der Rathauskanzlei, so wie noch vorhandene andere Abbildungen der Stadt weisen das Gegenteil nach.

nowiger, die doch unter die Gerichtsbarkeit der Stadt gehörten, sogar Geld angewendet, um sich hievon zu befreien; daß sie in den städtischen Wäldern Holz fällen, dort Fische fangen und solche in die Stadt zu tragen verwehren; in ihrem Dorfe gegen die Begabnisse der Stadt Handwerker aufnehmen, Wein und Meth schenken, was ihnen doch früher untersagt gewesen wäre¹⁾.

Über diese Beschwerde wurde das Dorf abermals der Stadt unterworfen und die Stadt Hradisch in allen ihren Rechten geschützt. Bei dieser Gelegenheit erschien auch der Kellermeister des Stifts Welehrad im Namen des ganzen Convents und führte Klage, daß die Stadtgemeinde sich eigenmächtig einen Wald zugeeignet habe, wurde aber damit nach genauer Untersuchung der Sache abgewiesen. Als Zeugen dieser Handlung erscheinen namentlich angeführt die Bürger von Kostel und Brod Scabini de Kostel et Brod, die auch ihre Siegel beigedruckt haben.

Dieser Ausspruch des Landeslämmers mag aber nicht gehörig beachtet worden sein, vielmehr scheint es, daß die Stadt um die ihr geschenkten Dörfer ganz gekommen sein mag, dies bewog König Wenzl bei seiner Ankunft nach Brünn im Jahre 1301 der königl. Stadt die väterliche Begabnissurkunde zu bestätigen, er schenkte der Stadt neuerlich die Dörfer Kunowitz, Langzeil und Mislowitz, welche von derselben weggenommen waren, behielt sich jedoch darin seinen Hof (*curia nostra cum duabus araturis et samulis in villis residentibus in eisdem*) bevor; er verpflichtet dagegen die Stadt statt der früher bestimmt gewesenen 40 Mark Silber bei ihrem vermehrten Wohlstande 100 Mark Silber wiener Gewichts in die königliche Kammer abzuführen, und gab die Befugniß, daß der Stadtrichter seine Gerichtsbarkeit über diese zur Stadt gehörigen Dörfer, als auch das Dorf Welehrad ausüben könne²⁾.

Die Stadt bediente sich hiebei der brünner Municipalrechte³⁾ und appellierte dahin bis zu den Seiten Königs Ladislaus⁴⁾.

¹⁾ S. diese interessante Urkunde in Boček's cod. dipl. Mor. V. p. 66.

d'Elvert.

²⁾ S. die Urkunde in Boček's Codex dipl. Mor. V. 124.

³⁾ Im Notizenblatte der histor. Sektion 1857 Nr. 5 habe ich die brabischer Rechte und Statuten aus dem 14. Jahrhunderte, dann ebenda Nr. 7 und 8 die Rechte, Statuten und Gebräuche der brünner Handwerker aus dem 14. Jahrh., der Stadt Hradisch zur Anwendung mitgetheilt, zuerst veröffentlicht. Ihre Auseinandersetzung hier, so wie des Municipalwesens überhaupt, wäre wünschenswerth gewesen.

d'Elvert.

⁴⁾ Noch bis jetzt (als Tjibulka diese Geschichte schrieb) ist eine alte Sammlung der von der königl. Stadt Brünn dem brabischer Stadtrathre ertheilten Belehrungen im Rathause vorhanden, welche in der Form anfängt: *Magister civium et cives jurati civitatis Brunensis circumspicti amici dilecti sicut nobis scribitis his verbis.*

Nun folgt die gemachte Anfrage böhmisch, endlich die Belehrung mit den Worten:
A na to vas naučezeme.

Dieser Belehrungen sind 200 an der Zahl

Die damaligen Strafen, welche noch deutlicher aus einem vorhandenen sogenannten schwarzen Buch vom Jahre 1540 erhellten, sind gräflich¹⁾.

Die Stadt hob sich immer mehr und blieb bei dem im Jahre 1304 auf Einwirkung Albrechts von Österreich unternommenen feindlichen ungarischen Einfall verschont²⁾.

König Wenzel der III. regierte zu kurz (1305 -- 1306), als daß von ihm zum Besten der Stadt etwas geschehen könnte.

Eben so wenig scheint von seinen Nachfolgern Rudolph I. und Heinrich aus Kärnthen sich um die Stadt bekümmert worden zu sein, da diesfalls keine Urkunden vorliegen. Doch hob sich die Stadt immer mehr und war bereits im Jahre 1319 mit Mauern und Wällen umfangen, und dergestalt im festen Zustande, daß sie den unter Ausführung des Grafen von Trentschin in das Land eingefallenen Ungarn tapferen Widerstand leistete, welche ihre Eroberung fruchtlos versuchten³⁾. Diese ihre Tapferkeit belohnte König Johann dadurch, daß er im Jahre 1315⁴⁾ die Begabniskunde des Königs Wenzel bestätigte, sich

¹⁾ Hier einzige hievon:

Im Jahre 1540 wurde ein falscher Münzansgeber, da er nichts bekennen wollte, was er nicht konnte, nemlich, wo die falschen Münzschläger sind, tot gemartert. Der andere Mischuldige hat sich im Kerker, vermutlich vor Furcht der Marter, erhängt, dessen Körper wurde dann verbrannt.

Im Jahre 1556 wurde ein Nordbrenner lebendig gebraten, weil er von einem ungarischen Grundbesitzer sich bestechen ließ, sämmtliche Gegend bei Hradisch-Hradisch auszubrennen.

Im Jahre 1602 wurde wegen Kindesmord eine Weibsperson lebendig eingegraben, dann mittels eines Pfahles durchgeschlagen.

Im Jahre 1605 wieder eine Weibsperson wegen Leibesstrafhaftreibung lebendig eingegraben.

Im Jahre 1609 einem Gotteslästerer ein Stiel Zunge ausgeschnitten.

Im Jahre 1609 den 7. September ein Dieb und Ehebrecher lebendig ersäuft.

Noch im Jahre 1632 wurde unterm 7. September auf eigenes Verlangen des Cardinals Dietrichstein ein Schafshirt wegen Zaubererei ausgepeitscht und des Landes verwiesen.

²⁾ An seinen Mauern vorbeifürmen sah Hradisch die schrecklichen Künanan (1304) und die von ihnen verübten unendlichen Gräuel auf ihrem Zuge nach Böhmen, daß der ungarische Kronpräendent Karl im Bündnisse mit Kaiser Albrecht und Erzherzog Rudolph von Österreich im Herzen angriff, um König Wenzl zu zwingen, von der ungarischen Königskrone abzustehen.

d' Elvert.

³⁾ Geschlagen durch seine festen Werke sah Hradisch die Flammen und Verheerungen, als Maßaus der mächtige Graf von Trentschin, Palatin von Ungarn, auf rechte Haufrechtart in das Land fiel, die Vorstädte von Ungarisch-Brod niederbrannte, während sich die Stadt ritterlich hielt, Kunoivit und Bessely nahm. Alsdann schlungen ihn Heinrich von Lippa und König Johann von Böhmen aus dem Lande, und übten in seinem weiten Burgfrieden Blutrache.

d' Elvert.

⁴⁾ Aus diesem scheint man schließen zu können, daß dieses Dorf die damalige Altstadt, damals Alt-Welchrad gemeint war, wie es im Eingange dieser Geschichte angeführt wurde.

aber, gleich wie seine Vorgänger, in den zur Stadt gehörigen Dörfern Kunowiz, Langzeil und Mikowitz seinen Hof mit den Neckern und Leuten (seine curia cum duabus araturis et famulis) vorbehält, übrigens aber die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters auch über das Dorf Welehrab, dem Kloster Welehrab gehörig (villam circa civitatem sitam), eingeräumt hat¹⁾.

König Johann befreite auch im J. 1315 die Stadt zu ihrer Aufnahme und Befestigung durch 6 Jahre von der Zahlung des Zinses und der Steuer, falls eine solche seinen andern Städten Mährens aufgelegt werden sollte, weil dieselbe als Gränzveste immerwährenden Beschädigungen ausgesetzt und daher vielfach verfallen sei; auch gab er den Bürgern die Mautfreiheit in ganz Böhmen und Mähren durch diese 6 Jahre. Auch im J. 1323 erließ König Johann der Stadt zur Herstellung der schadhaften und hie und da eingegangenen Stadtmauern abermals die 2jährigen Steuern, dann den Zins, welcher von den zur Stadt gehörigen Neckern und Gütern gezahlt werde.

Mit Rücksicht auf die großen Kosten, welche die zur Zierde und größeren Sicherheit des Reiches gereichende Einfassung der Stadt durch eine Mauer den Bürgern verursache, bestätigte König Johann 1325 die vom Könige Ottokar bei Gründung der Stadt geschehene Schenkung der Dörfer Kunowiz, Langzeil und Mikowitz mit allem Zugehör, befreite die Bürger für immerwährende Zeiten von der Mautzahlung in Böhmen und Mähren, und ertheilte denselben die weitere Begünstigung, daß die Burg zu Kunowiz zerstört, und nimmermehr aufgebaut werden solle, da solche der Stadt nachtheilig war.

Als Beihilfe bei der unlängst begonnenen Befestigung der Stadtmauern und anderen Lasten schenkte König Johann 1327 der Stadt weiter 4 Mark Groschen, welche ihm von seinem Gerichte der Stadt Hradisch jährlich zu zahlen waren, auf immerwährende Zeiten.

Endlich befreite der immer geldbedürftige König Johann 1331 die Stadt und ihre Bürger auf die Dauer der, von ihm in anderen Briefen verliehenen Freiheit von der Zahlung jeder Geldbeihilfe an ihn oder seine Officiale, damit die Stadt, welche an der Gränze des Reiches wie ein dem Pfeile ausgesetztes

Hiezu bemerke ich (d'Elvert), daß König Johann in demselben Jahre 1315 die Untertanen des Klosters Welehrab in Mähren und Troppau von aller Macht und Gerichtsbarkeit seiner Officiale und sowohl der Provincial- als der Stadtrichter, namentlich der Städte Brünn, Bisenz, Prerau, Troppau, Kostel und Hradisch befreite (Pelzel's Carl VI. I. B. Ucl. Buch S. 16). In dem richtigeren Abdruck dieser Urkunde bei Chilil und Chlumecy VII. 61 wird aber Kostel und Hradisch nicht genannt, wohl aber in der früher erwähnten Urkunde die Gerichtsbarkeit über das bei der Stadt gelegene Kloster-Dorf Welehrab erstreckt.
d' Elvert.

¹⁾ S. diese Urkunde in Bočel's Codex dipl. Mor. VI. B. S. 59. Dasselbst ist auch S. 26 die interessante Urkunde des Landesunterkämmerers Smil von Obran vom J. 1310 über dessen Schutz, über Königswahl, Steuer- und Beihilfe-Zahlung, Nicht-Einschaltung eines Stadthauptmanns u. a.

Zeichen sei und mehr als andere von den Einfällen der Nachbarn belästigt werde, ringsum mit einer Mauer eingeschlossen werden könne und ihre Einwohner fortan an Wachsthum gewinnen¹⁾.

Durch diese Begünstigungen kam die Stadt immer mehr in Aufnahme, so daß sie noch in dem nämlichen Jahre eine eigene Mühle erbaute. Dadurch bekam sie aber einen Streit mit dem Klosterstift Welehrab, endlich überließen beide Theile die Entscheidung dem brünner Stadtrathe, der solchen dahin entschied, daß die Stadt dem Stifte einen jährlichen Zins von 1 Mark zahlen sollte.

Die Ruhe der Stadt dauerte nicht lange; schon im Jahre 1334 wurde dieselbe von einem Haufen feindlicher Ungarn überfallen, und nur durch eine außerordentliche Tapferkeit der Stadtbewohner der Feind, welcher die Mauern fast schon erstiegen hatte, in die Flucht geschlagen.

Als der Sohn des Königs Johann Kronprinz Karl vorerst die Regierung von Mähren übernahm, erkannte er die Wichtigkeit dieser Grenzfeste, er bestätigte sonach als Markgraf von Mähren alle Privilegien, die ihr von Ottosar, Wenzel und seinem Vater Johann verliehen wurden, zu Brünn im J. 1338²⁾.

Carl befreite die Stadt im Jahre 1342 auf 5 Jahre von der Zahlung aller ihm und seiner Kammer gebührenden Steuern, Beihilfen, Roboten undforderungen mit der Verpflichtung, daß die Bürger jährlich die Stadtmauer gegen die March in der Länge von drei Seiten, jedes 52 Ellen lang, aus Stein und Mörtel bauen. Und im J. 1343 verlieh er der Stadt den jährlichen Zins, welchen die baselbst befindlichen Juden zahlen müssen, auf unbestimmte Zeit, zur Befestigung und Verbesserung der Stadt und der Stadtmauern³⁾.

In dieser Begabnissurkunde kommen die Juden der Stadt zum erstenmale vor; sie scheinen schon damals sehr zahlreich gewesen zu sein, indem der von ihnen gezahlte jährliche Zins beträchtlich sein mußte, weil er sonst nicht der Gegenstand einer königlichen Schenkung gewesen wäre⁴⁾.

Der Markgraf Johann bestätigte im Jahre 1351 in einer zu Bisenz ausgestellten Urkunde sämmtliche der Stadt von seinen Vorfahren ertheilte Privil-

¹⁾ Die Urkunden von den J. 1315, 1323, 1325, 1327 und 1331 befinden sich in Chitil's und Chlumecy's Codex dipl. Mor. VI. B. S. 69, 181, 218, 261 und 328; nach denselben wurde der oben gegebene Text berichtigt und theilweise ergänzt.

d' Elvert.

²⁾ Im bezogenen Codex dipl. Mor. VII. 138.

d' Elvert.

³⁾ Nach den im erwähnten Codex VII. 296 und 384 enthaltenen Urkunden ergänzt.

d' Elvert.

⁴⁾ Ungeachtet ich in einer alten Urkunde bemerkte fand, daß schon im Jahre 1348 dieser Markgraf Carl das Priviliegum der Stadt gegeben, daß darin kein Jude wohnen sollte, konnte ich dieses nicht vorfinden, und mag diesfalls ein Irrthum schwanken, um so mehr, als noch später in der Stadt Juden vorkommen.

legien, ertheilte derselben zu weitern Aufnahme zu Brünn im Jahre 1363 die Mauth- und Zollfreiheit von allen Kaufmannsgütern durch ganz Mähren, und dehnte diese Begünstigung im nämlichen Jahre auch auf Böhmen und dahin aus, daß die Hauptstraße nach Skaliz in Ungarn und Kunowiz nur über Hradisch gehen soll, daß weiters auf eine Meile Weges von der Stadt entfernt kein Bier gebraut und nirgends anderswo als nur zu Hradisch Gericht (Czuba) gehalten werde; daß weiters das Landrecht, so bis ist zu Bisenz gehalten worden, von nun an in der Stadt Hradisch gehalten werde; er ertheilte weiters das Recht, 2 Jahrmarkte zu halten, und zwar: 3 Wochen nach Ostern und am Tage heil. Martin¹⁾. 1372 gab er die Begünstigung, daß es hinsichtlich des

¹⁾ Als mit dem Markgrafen Johann (er trat die Regierung im Jahre 1350 an) das „gospene“ Zeitalter Mährens aufging, Friede über dem Lande sich ausbreitete, Handel und Gewerbe aufblühten, das Städtewesen, genährt durch vielseitige landesfürstliche Begünstigungen, erklärte, das landesfürstliche Lebensorient seine wahre Begründung fand und die Hanhabung der Gerechtigkeit eine gerechte Verfassung in Gesetz und Richter erhielt: blieb Hradisch nicht zurück im Genuße der landesväterlichen Vorsorge, und es trat in die Reihe der ersten Städte des Landes. Es war Richtigkeit der Zeit, einzelne Communitäten auf Kosten anderer durch Ausschließung aller Handels- und Gewerbsbetriebes in einem gewissen Umkreise derselben (Meilrecht), durch Straffenzwang, Stappelrecht, Verleihung des Blutbannes in einem gewissen Bezirk, Maut- und wohl auch Steuerfreiheit, Jahrmarkte u. dgl. zu heben, um sich einen Hort und Schutz in den Tagen der Gefahr und einen Widerpart gegen das Umschreiten des Adels und der Geistlichkeit zu ziehen.

Diese Begünstigung hatte vorzüglich dort Statt, wo besondere Verhältnisse und Umstände den Impuls gaben. In dieser Lage befand sich Hradisch, welches den Anfällen der Feinde bloß gestellt war, als Wächter und Ahsl an den Landesgränen stand.

Darum hatten es die Könige und Markgrafen Ottokar, Wenzel und Johann durch wichtige Freiheiten und Rechte gekräftigt, der Stadt und ihren einzelnen Bürgern und Bewohnern Maut- und Zollfreiheit in Böhmen und Mähren zugesanden, die öffentliche Straße von und nach Ungarn durch Skaliz und Kunowiz mit zwangswieiter Verpflichtung der Reisenden durch Hradisch geführt, dieser Stadt das Bierbräu, den Blutbann und das Rechtsprechern im Umfang einer Meile anschließend vorbehalten. Und deßhalb hauptsächlich bestätigte Markgraf Johann diese Freiheiten, überzeugt zum Nutzen und Frommen der Bürger und Stadt das bisher in Bisenz gehaltene Landrecht nach Hradisch, wo es wohentlich zu halten sei, und verwilligte zwei Jahrmarkte (ddo. Brode Ungarica li feria III. ante diem beati Francisci proxima 1363).

Wir teilen die zwei wichtigen Privilegien des Markgrafen Johann nach Abschriften, welche der Geschichtsforscher Globich nahm, hier im Urteile mit.

d' Elvert.

Joannes Dei gratia Marchio Moraviae ad rei memoriam Sempiternam. Licet in Singulis nostrorum fidelium profectibus delectemur ferventius in illorum tamen Commodis conspicimus ardentius qui plerumque hostium sunt expositi insultibus quicunque a diva memoria nostris progenitoribus gratis Singularibus sunt respecti: Sone pro parte fidelium nostrorum Civium de Radisch oblate nobis petitio continebat, Quatenus Literas Serenissimorum Principum Dominorum Ottokari, Wenceslai Joannis genitoris nostri Carissimi Clare memorie Regum Boemie et Marchionum Moraviae, Quas nos Salvas et integras conspeximus easque auscultavimus diligenter approbare, innovare, et in eorum

Erbansässches oder Obmert bei der Stadt so wie in der Stadt Brünn gehalten werden solle. Dadurch hob sich der Wohlstand der Stadt, und ihre Fe-

Singulis Articulis ratificare gratiosius dignaremur. Nos ipsorum nostrorum Predecessorum vestigiis inherere volentes predictorum etiam Civium nostrorum petitionibus favetabiliter inclinati ipsas Litteras approbamus, ratificamus et de certa nostra Scientia innovamus et ut ceteri Articuli in ipsis literis Expressi ad Singulorum deducuntur notitiam ipsas ad dictorum Civium petitionem instantem presentibus inserimus et eas Singulariter approbamus videlicet quod praefati Cives omnes et Singuli per quecumque Thelonea in Boemia et Moravia transeuntes cum ipsorum rebus quibuslibet a datione omnis theloniae debent esse liberi et exempti. Et quod Strata publica omnium de Hungaria et Vngariam per Scalicz et Cunonicz transire voluntum non alibi quam per Radisch futuris temporibus habeant. Quodque infra Spatum Miliaris unius circa ipsam Civitatem distantis Cereuisia non braxetur. Et quod Cippus et causa judicaria infra unum Miliare Similiter non habeatur alibi quam in Radisch. Sine tamen illorum hoc admittimus prejudicio Si qui de hoc literas nostrorum Predecessorum Regum Boemie et Marchionum Moravie obtinere noseuntur. Ad amplioresque dictorum Civium Utilitates profectum decrevimus et virtute presentium in ipsa Civitate Statuimus perpetuis temporibus observandum ut deinceps Suda terra nostre que modo in Besenz habetur non alibi, quam in Radisch hebdomadis Singulis obseruetur. Et quod forum Annuale Siue Nundine bis per Annum primo videlicet finitis tribus hebdomadis post festum Resurrectionis Domini. Et Secundo die Beati Martini incipient et obseruentur, cum ipsorum libertatibus per omnia ut in primo foro annuali prioribus temporibus fuit tentum. Mandamus itaque Vniversis et Singulis Baronibus Nobilibus Clientibus Burgrauis Ciubis et Thelonariis quibuslibet per Marchionatum nostrum Constitutis fidelibus nostris dilectis nostre gracie Sub obtenu Quatenus prefatos Cives nostros in premissis gratis et indulitis non impediunt nec turbent prout propriis Incommoda et pericula rerum suarum voluerint euitare. Harum quibus ad perpetuam rei memoriam Sigillum nostram appendi fecimus testimonio literarum. Datum Brode Vngaricali tertia feria anno diem Beati francisci proxima. Anno Domini Millesimo trecentesimo Sexagesimo tertio.

Joannes Dei gratia Marchio Moravie Vniversis et Singulis Theloneariis Seu Mutas Siue Theloneum per Marchionatum Morevie recipientibus, et habentibus quibus expedit presentes exhibete fuerint fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Fideles dilecti quia consideratis fidelibus obsequiis et immote fidei constantia dilectorum nobis Ciuium Inhabitorum et Incolarum Ciuitatis nostre Radisch fidelium nostrorum facendum duximus ipsis hanc gratiam de speciali nostre Celsitudinis bonitate prout id in aliis nostris Privilegialibus Literis plenius continetur. Quod omnes et Singuli dicte Ciuitatis Radisch Cives Inhabitatores et Incole cum Singulis et omnibus Mercimoniis in quibuscumque rebus consistant quibusue nominentur Specialibus vocabulis per Mutas et Vesta Thelonea transcuotes Siue Cujuslibet Thelonei Solutione Soluti et liberi dehent omnimode pertransire. Idecirco Vobis Vniversaliter Singulis et Singulariter Vniversis Strictius inhibemus ne ab ipsis uel eorum altero de quibuscumque Mercimoniis Seu rebus ut perfertur superius Theloneum Seu Mutas de cetero presumatis exigere seu recipere. Imo ipsos uel eorum alterum Libere transire permittatis Sub optentu nostro gratia penaque prevaricationis personarum perinde atque rerum. Datum Brune cum appenso nostro Sigillo Anno Domini Millesimo trecentesimo Sexagesimo tertio in Vigilia Beati Galli gloriosissimi Confessoris,

Ad relationem Domini Franconis
Franciscus Lupus.

fligkeit nahm von Tag zu Tag dergestalt zu, daß die im Jahre 1362¹⁾) ins Land Mähren eingefallenen Hungarn nicht wagten, dieselbe anzugreifen.

Schon in dem Jahre 1360 gab sich die Bürgerschaft selbst gewisse Rechtsstatuten privatrechtlichen und politischen Inhaltes, also ein eigenes Stadtrecht.

Als hierauf Mähren unter die 2 Brüder Jodok und Prokop getheilt wurde, fiel diese königliche Stadt Hradisch dem Jodok zu.

Dieser ertheilte der Stadt wesentliche Freiheiten, und insbesondere zu Brünn 1378, daß Niemand eine Meile Wegs von allen Seiten entfernt ein Bier- oder Bräuhaus errichten, und daß Niemand in dieser Entfernung ein Handwerk ausüben solle, und bestätigte noch insbesondere alle früheren Privilegien der Stadt ddo. Brünn vor hl. Pfingsten 1383. Er bestätigte darin nicht nur die von allen Königen und seinen Vorgängern, sondern selbst von seinem Vater ertheilten Begabnisbriefe.

In diesem Jahre führte ein hungarischer Herr, Namens Conthins, aus dessen Geschlechte die Grafen Palsy abstammen sollen, einen zusammengerafften haufen hungarischer Völker nach Mähren, that jedoch auf die Stadt vergebliche Angriffe, verwüstete dagegen das flache Land, bis gegen Hollschau, wo er aber vom Markgrafen zurückgetrieben wurde. Markgraf Jodok war an den hungarischen Grenzen sehr thätig, um das Land vor den feindlichen Einfällen zu schützen.

Die Wohlfahrt der Stadt lag ihm sehr am Herzen, er schützte sie in ihren Rechten, und verbot von Hung. Brod aus im Jahre 1392 einem gewissen Mautnehmer, die Hradischer mit der Maut zu beschweren.

Er besuchte die Stadt persönlich, befreite ddo. Hradisch am Luciatage 1401 die Stadt und Bürger von allen Gaben und Losungen auf 3 Jahre, weil sie, wie er sich ausdrückt: ad precium nostrarum instantiam certam pecuniarum summam gratuita assignare curasit; ein Beweis, daß die Stadt sehr wohlhabend war. In seiner Geldnot wies dieser Markgraf die Stadt schon im Jahre 1390 an, 12 Mark von den Losungsgeldern dem welehrader Abte Johann statt seiner auszuzahlen, und ungeachtet der obangeführten 3jährigen Befreiung wies er bereits im folgenden Jahre 1402 ddo. Olmütz am Palmsonntag einem sichern Sych von Redalibiz 100 Schok Groschen aus den Losungen der Stadt an, und verband die Stadtgemeinde, diesen Betrag jährlich mit 10 Schok so lange zu verzinsen, bis er erlegt sein würde; dessen ungeachtet kaufte die Stadt von dem Klosterstift Welehrad schon im folgenden Jahre 1403 einen freien Hof in der Altstadt.

Die noch übrigen Jahre der Regierung des Markgrafen Jodok waren für die Stadt ruhig, obgleich sie zu den verschiedenen, damals zwischen den

¹⁾ Eine alte Urkunde setzt diesen Einfall auf das Jahr 1369, die obige Angabe ist aber historisch richtig.

beiden Brüdern vorgesallenen Parteikämpfen ihr Scherstein eben auch beitragen mußte. Bis zu dieser Zeit hatte aber die Stadt keine eigene Pfarrkirche, sondern die in derselben befindliche Kapelle St. Georg war eine Filialkirche von der in der Altstadt befindlichen bis nun zu, obgleich dermal auf einem andern Orte, stehenden Michaeliskirche.

Im Jahre 1410 erhielt aber diese Kapelle eine 40tägige Indulgenz von Franz Patriarchen von Konstantinopel und Johannes Erzbischofe von Neapel, und 3 anderen Bischöfen zu Bononien (Bologna) ausgestellt, aus welchem Indulgenzbrieffe erhellt, daß, wenn gleich die Georgskapelle blos eine Filialkirche war, an derselben doch schon ordentliche Geistliche angestellt waren, und täglich Messen gelesen worden sind¹⁾.

Als nun König Wenzel nach dem Tode des Markgrafen Jodok im Jahre 1411 die Regierung des Markgrafthums Mähren übernahm, bestätigte er sogleich unterm 17. Februar 1411 ddo. Prag sämtliche Begabnisse der Stadt, weil die Bürger, wie er sich ausdrückt, rerum experientia cognoscuntur ampliori devoliones et fidei constantia als die übrigen Unterthanen im Lande, bekümmerete sich aber weiter um diesen festen Grenzort nicht, wenigstens ist außer einem weitem Briefe desselben ddo. Tocznik am Sonnabend nach unserm Frauentag Nativitatis an den Stadtrath, vermög welchem er dem Erhart von Kunstadt 50 Schock Groschen anweist, und ihm noch wegen des Markgrafen Jodok 430 Schock Prager Groschen schuldig zu sein bekannt, keine andere Urkunde vorhanden. Vermuthlich dürften ihn die Unruhen in Böhmen davon abgehalten haben.

In diesen Jahren erscheint schon auch ein Spital für arme Leute auf der Vorstadt²⁾. Denn ein Heinrich von Krawarz auf Plumenau schenkte ddo. Hradisch am Wenzelstage 1413 dem Spital auf der Vorstadt eine Wiese zum ewigen Genüse mit der Bedingung, daß diese Wiese keineswegs der Geistliche, sondern wirklich nur die armen Leute, worauf der Stadtrath zu wachen hat, gesiezen sollen.

Als König Wenzel starb und die hussitischen Unruhen in vollen Glutinen ausbrachen, blieb die Stadgemeinde hievon verschont, ungeachtet einer Abart der Religionsschwärmer, die sich bei dem kaum eine Stunde entfernten Dörfe Nedakonitz und den nahe liegenden Orten Ostrau und Bessely seßhaft gemacht hatte, in ihrer Wuth das ganz nahe liegende Kloster Welehrad verheerten und den Abt sammt 6 Mönchen im Mai 1421 verbrannten, sie wägten aber dennoch nicht die Stadt anzugreifen. Die entronnenen Mönche fanden hierorts eine sichere Zufluchtstäte und versahen den Gottesdienst in der St. Georgskapelle,

¹⁾ Cerroni bemerkt, daß diese Kapelle schon seit Stiftung der Stadt als Pfarrkirche angesehen wurde, daß diese Papst Alexander 1259 und Johann 1409 bestätigte.

²⁾ Von einer Vorstadt ist dermal nichts mehr zu sehen, auch von deren Existenz keine Sage vorhanden.

wählten auch hier unter dem Präsidium des höher geflüchteten Abtes von Wissowig einen neuen Abt. Die Stadt blieb ihrem Glauben und Könige Sigismund treu, der in diesen drangvollen Zeiten öfters dort einen gesicherten Zufluchtsort fand.

Während dieser seiner Anwesenheit bestätigte er ddto. Hradisch 18. April 1421 sämtliche Freiheiten und Begabnisse der Stadt, weil, wie sich sein königl. Brief ausdrückt, die Bürger durch ihre Nachbarn in ihren Rechten sehr verfützt worden sind, und dadurch ihr völiger Ruin zum Theil herbeigeführt wurde.

So bestätigte und ertheilte er zum bessern Emporkommen der Stadt das neuerliche Privilegium, daß innerhalb einer Meile Wegs Niemand ein Bier brauen, noch ein Handwerk, mit Ausnahme der Schmiede, ausüben solle ¹⁾.

¹⁾ Wir theilen diese wichtige Urkunde aus einer von Globigk nach einer vidimirten gayer Copie genommenen Abschrift ihrem volken Inhalte nach im Urteile mit.

b' Elvert.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus ac hungariae Bohemiae Dalmatiae Croatiae etc. Rex Notum facimus tenore presentium uiversis. Quod pro parte Judicis Magistri Ciuium Consulium et ciuium Ciuitatis nostrae Redisch fidelium nostrorum dilectorum exstat Majestati nostrae humiliet et cum instantia Supplicum quatenus universa ipsorum Privilegia Jura Libertates et gratias ipsis per Reges Boemic et Marchiones Moraviae concessa et concessas de nostrae benignitatis clementia approbare ratificare innuare et confirmare gratiosius dignaremus.

Nos igitur hujusmodi Supplicationibus utpote rationabilibus atque justis fauorabiliter annuentes prefatis Judici Magistro Ciuium Consulibus et Ciuibus Ciuitatis Redisch uniuerso ipsorum Privilegia et Jura gratias et Libertates ipsis per Predecessores nostros Reges Boemic et Marchiones Moravie data et Concessa et datas ac concessas animo deliberato et de certa nostra Scientia approbavimus, ratificauimus Innouauimus et confirmauimus approbamus ratificamus innouamus et uirtute presentium Regia auctoritate Boemie tamquam Marchio Moravie gratiosius confirmamus.

Decernentes ipsa et ipsas in Singulis Suis Sententiis punctis Clausulis et Articulis ac si ipsorum tenores presentibus totaliter forent inserti perpetuum obtinere roboris firmatatem. Preterea quia prefatos Ciues in Radiach per nonnullos ipsorum Vicinos in ipsorum Juribus et Libertatibus lesos percepimus per quam lesionem Ciuitati nostrae predicte et ipsi Incolis ruina finalia minatur volentes eis de remedio gratuito prouidere ipsis Ciuibus perpetuis temporibus indulgemus et de novo hanc gratiam facimus Specialem quod in terminis predicte Ciuitatis in distantia vnius miliaris nullus penitus aliquam Cereu-
siam Braxare audeat seu alibi Cereu-
siam emere presumat nisi in Ciuitate nostra pre-
dicta dantes prefatis Ciuibus plenam potestatem ut vbiunque in distantia vnius miliaris
si quis Cereu-
siam braxare presumeret seu alibi quam apud eos Cereu-
siam emeret quod ex tunc possint Caldaria patellas seu ollas huiusmodi pro braxatura Cernisie apta seu aptas confringere et prohibere emptionem Cereu-
siie prout ipsis oportunum videbitur contradic-
tione quorumcunque cessante Denique quia Ciuium Urbanitas et status sui incrementa per Mechanicorum quantitatem plenius adaugetur prefatis Ciuibus elargimur ut nullus Mechanicus cuiuscunq; Artis Mechanice in distantia vnius miliaris a ciuitate predicta in aliqua Villa morari seu artem Suam exercere audeat preterquam fabros et Calceorum renovatores qui communi usui quotidie videntur deseruire. Mandamus igitur Capitaneo nostro Moravie qui nunc est et pro tempore fuerit ac universis et Singulis Baronibus Nobilibus militibus

Und in einer weiteren eben auch zu Hradisch unterm 18. April 1421 ausgestellten Urkunde bewilligte er, daß die Bürger den nothwendigen Bedarf des Holzes zum Bauen, Brennen und Kalkzeugen in den kön. Wäldern Hradisch und Welehrad unentgeldlich nehmen können, es sei dies zur Erbauung oder Herstellung ihrer Häuser oder Brücken¹⁾.

Inzwischen ging es der Stadt unter der allgemeinen Verwirrung sehr trübe, auf einem Marchfeld bei Straßnitz lagerte sich ein Heerhaufen, der den Namen Taboriten annahm, die umliegenden Landleute, so wie die Stiftsgeistlichen von Welehrad retteten sich nach Hradisch, er machte sogar einen Versuch auf die Stadt, aber vergebens, verbrannte am 1. Mai den zurückgebliebenen Abt Johann samt den gefangenen übrigen Mönchen mitten in der Kirche auf einem Scheiterhaufen, und verbrannte sodann die Kirche samt den Gebäuden²⁾.

Von Innen lag eine starke Besatzung königl. Truppen, die sich bei jeder hussitischen Gefahr in dieselbe zurückzogen, und welche die Bürgerschaft erhalten mußte, von Außen wurden ihre Güter verheert, dies erhellt aus einem weiteren Privilegium von Sigismund, eben auch im Jahre 1421 zu Hradisch ausgestellt, wo derselbe sagt: Quod attentis gravibus et irrecuperabilibus damnis tum propter bellorum dissidia tum etiam propter expensas, quas gentes nostrae ibidem morando fecerunt etc., weshalb er zur Entschädigung die Stadt und

Clientibus officialibus Judicibus Magistris Ciuium Consulibus Juratis et Communitatibus Ciuitatum opidorum et Villarum Marchionatus nostris Moraviae Fidelibus nostris dilecūs quatenus praefatos Ciues Ciuitatis nostre Redisch contra hanc nostre Confirmationem et Indulti gratiam nullatenus impediāt seu per suos impedire quolibet permittant Quam potius ipsos nostrō nomine protegant effectualiter et defendant prout indignationem nostram grauissimam voluerint arciūs euitare presentium Sub nostri Regalis Sigilli appensione testimonio literarum Datum in Redisch Anno Domini Millesimo quadringentesimo Vigesimo primo XVIII die Aprilis Regnorum nostrorum Anno hungarino etc. trigesimo quinto Romanorum vero undecimo et Boemie primo.

(L. S. P.)

Ad mandatum Domini Regis
Franciscus ppis. Bolesl.

¹⁾ Dieser Wald ist in dem heutigen buchlauer Gebirge gelegen gewesen, denn in dieser Begabnißurkunde wird dem Burggrafen zu Buchlau, als auch den sämtlichen Waldbeamten verordnet: die Bürger in diesem Rechte nicht zu fören.

Sollte demnach die noch dermal, obgleich nur auf den Holzbedarf zu den Brücken der Stadt auf der Herrschaft Buchlau lastende Verbindlichkeit nicht schon ursprünglich in dieser königl. Begabniß-Urkunde den Grund haben? —

Das Original dieser Begabnißurkunde scheint nicht mehr vorhanden zu sein, da in den Beschwerdpunkten der hradischer Bürgerschaft im Jahre 1697 solches durch Nachlässigkeit des königlichen Richters als verloren angegeben wird.

²⁾ S. hierüber Wolny's Topographie 4. V. S. 448, welche überhaupt in den Abschnitten über Hradisch S. 47—58, Welehrad u. a. nachzusehen ist. d'Elvert.

Bürger von allen Steuern und welch' immer Gaben auf 5 Jahr befreie. Und da die Stadt ungeachtet mehrmaliger Anfechtungen dennoch dem alten Glauben und dem König treu blieb, so vermehrte er am Luciatage 1423 diese Steuerfreiheit auf weitere 10 Jahre, weil sie dem h. Glauben und ihm als seinem Erbherrn allzeit treulich beigestanden, und noch bestehe, und sich durch keinerlei Widerwärtigkeit noch Anfechtung von ihrem Gehorsam abwendig machen lasse, sie seither große Schäden erlitten habe, und durch Brand, Raub ic., die ihr von den Feinden zugefügt worden seien, und noch täglich geschehen, zu großer Armut gekommen seie, denn in diesem Jahre 1423 wagte sogar Ziska einen vergeblichen Versuch auf die Stadt. Während dieser Zeit scheint demnach die Stadt große Drangsal von den Hussiten erlitten zu haben, denn König Sigismund hat de dato Pressburg 1429 am Tage des heil. Peter wegen derselben zur besseren Aushilfe eine Hauptzulz niederlage dahin angewiesen¹⁾.

In diesem Jahre 1429 ertheilte der Stadtrath den in der Stadt wohnenden Juden das Recht, einen eigenen Friedhof zu erbauen, und wies hierzu

¹⁾ Wir theilen auch diese Urkunde im Urteile nach einer von Blobizky gemachten Abschrift mit.
d'Elvert.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ac Hungarie Bohemie Dalmatiae Croatiae Rex Notum facimus tenore presentium universis Quod pensatis impensis multiplicibus per prouidos Judicem Consules Juratos et Comunitatem Civitatis Radisch fideles nostros dilectoros contra Hereticos Bohemie et Moravie factis ac etiam dampnis gravissimis ab eisdem Hereticis perpessis nec non servitiis utilibus nobis et Corone Bohemie exhibitis et in antea exhibendis ipsis et eorum Civili non per errorem aut improvide sed animo delibero sanoque fidelium nostrorum accidente consilio hanc gratiam in perpetuum duximus faciendum ac etiam facimus per presentes sic uidelicet quod omne sol quod ad eandem civitatem ductum fuit deponi debet et Subsistere et stare per triduum et in Casum quo huismodi sal infra triduum emptum non fuit quod ex tunc Mercator et Vector idem sal lenare poterit et deducere aliosrum quo sibi placuerit pro sue benefacatio voluntatis juxta morem dispositionis in aliis locis consuetudiniter obseruat. Quodque huismodi sal circumduci per spatium unius miliaris integrum non debet duci nec preterire valeat neque possit sub pena perditionis huismodi salis et Curris ac etiam indignatione nostra gravissima evitanda. Quodque etiam ipsi Cives de Radisch de una magna Cuppa Salis medium grossum Pragen. et de parvo unum hallem, nomine ungeli siue Thelonei tam de uendentibus quam etiam ementibus recipere ualeant atque possint quemquidem questum pro necessitate Civitatis et munitione et pontium reformatione impendere teneantur impedimentibus quibuslibet procul motis. Idecirco Universis Principibus Ecclesiasticis et Secularibus Baronibus Miliibus Clientibus Judicibus et iuratis Comunitatibus Civitatum oppidorum Villarum et locorum fidelibus nostris dilectis districte percipimus et mandamus Quatenus prefatos Judicem Consules Juratos et Comunitatem Radisch predilecte adversus presentem nostram gratiam non impediunt molestent aut turbent quin potius circa huismodi gratiam auctoritate nostra regia manu teneant protegant et defendant prout indignationem nostram gravissimam voluerint arcuus evitare presentium sub nostre Maiestatis Sigillo testimonio literarum. Dat. Posonii Anno Domini Mille-simo Quadragesimo nono in die Sancti Petri Ad uincula Regnorum nostrorum Anno Hungariae etc. Quadragesimo tertio Romanorum decimo nono et Bohemiae decimo.

Ad mandatum domini Ro gis
Caspar Slick.

einen Platz hinter der Stadtmauer vor dem altstädtter Thore rechter Hand an, wofür sie jährlich 1 Mark zu zahlen hatten.

Inzwischen setzte sich die Stadt immer mehr in einen festen Zustand, sie leitete sogar zu diesem Zwecke einen Mühlgraben, der bei der Altstadt auf eine dem Kloster Welehrad gehörige Mühle floss, ab, wie dies aus einer Urkunde des Abtes Stephan vom Jahre 1431 ersieht, vermög welcher die Stadt dagegen dem Kloster eine neue Mühle an dem Wassergraben, der durch die Stadt ging, an der Stadtmauer zu erbauen erlaubte.

Der nachfolgende Markgraf von Mähren, Herzog Albert¹⁾ bestätigte im Jahre 1437 de dato Brünn 23. Juli sämmtliche Privilegien der Stadt mit dem Beisatz: eosque in pura fidei constantia, atque exhibitorum fidelium obsequiorum quibus erga nostros priores, et nos retro actis temporibus claruerunt indecessu etc.

In dem Jahre 1441 geschah zwischen der Stadt und dem Klosterstift Welehrad ein wichtiger Streit wegen den Mühlen. Mittelst Intervention mehrerer Edler des Landes und des Landeshauptmanns Johann von Cimburg, wurde dieser dahin verglichen, daß sämmtliche 3 Mühlen, davon eine auf einem Graben bei Kunowitz²⁾, eine bei der Stadt an der Stadtmauer, die dritte aber hinter dem Rathhouse an dem die Stadt durchfließenden Wasser befindlich war, gegen Ertrag von 50 Schock böhmischer Groschen an das Kloster der Stadt verbleiben sollen.

Dagegen erkaufte das Kloster ein Bürgerhaus in der Stadt. Allein erst im Jahre 1447 erfolgte de dato Olmuz am Tage des h. Paul die förmliche Abtretnungsurkunde über diese Mühlen von dem Kloster, daßselbe quittirte auch den richtigen Empfang der 50 Schock Groschen, und bemerkte, daß es damit einem hradischer Bürger die von dem vorgängigen Abte Johann gemachte Schuld bezahlt habe. Die Stadt scheint sich also von ihrem in den hussitischen Stürmen erlittenen Schäden nach und nach erholt zu haben. König Ladislaw ehrt die Bürger Hradisch dergestalt, daß er die zu sich nach Mährisch-Neustadt 1449 an h. Johann den Täufer entbotenen Bürger, worunter 2 Fleischbauer waren, sogar zur Tafel zog, und im nämlichen Jahre hat König Ladislaw in Olmuz Bürger mittelst Handschlags dem Mathias, König von Ungarn, überlassen, dem sie dann Unterthänigkeit angelobten.

¹⁾ Er sicherte 1431 die f. Städte Olmuz, Brünn, Iglau, Hradisch, Znaim, Ettau, Neustadt, Jannitz und Pohrlitz, das Schloß Selowitz u. a. durch Besitzungen gegen die Weisen und Taboriten (Pessina p. 563, Valacky Geich. von Böhmen 3. B. 2. Abth. S. 584).

Neben den Herren und Rittern schlossen auch die f. Städte Olmuz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch, Neustadt, Ettau und Gibenschtz den merkwürdigen Landfrieden von 1440 (Pessina p. 618.).

d'Elvert.

²⁾ Diese Mühle lag nach der Urkunde: Na protiva královskemu Hradě na Rzeze Ždi? — Wo war dieses, und wie kommt gegen Kunowitz eine Königsburg oder Königshügel?

König Ladislaus bestätigte der Stadt Hradisch *de dato Brunn am 23. Juli 1453* ihre früheren Freiheiten mit dem ehrenvollen Zusage: *ob fidei puritatem qua dicti cives erga nos claruerunt, und gleich hierauf im folgenden Jahre 1454 de dato Prag am 13. September bewilligte er, daß darin noch ferner Juden wohnen dürfen, dagegen der von ihnen jährlich abzuführende Zins der Stadtgemeinde noch ferner zur Erhaltung ihrer Mauern und Thürme überlassen werde, und verlieh de dato Wien am 28. Juni 1456 der Stadt einen neuen Jahrmarkt auf 14 Tage auf Margaretha, memor constantis fidei et promptorum obsequiorum, wie er sich ausdrückt.*

Die Stadt kam durch diese Begünstigungen immer mehr zum Wohlstande, und hat im nämlichen Jahre 200 Mark Groschen dem Kloster Welehrad aus den, von einem sichern Dorotuz, gewesenen Bürger, der Kirche Sankt Georg legirten Geldern dargeleihen; zur Sicherheit wurden vom Kloster die Zinsungen der Dörfer Podolz und Poppowitz angewiesen, und die Bedingung beigefügt, daß, falls die Zahlung nicht gehörig geleistet werden sollte, die Stadtgemeinde jeden Unterthan des Klosters anhalten und pfänden könne.

Der König Ladislaus erkannte den Werth der Stadt dergestalt, daß er in einer eigenen Urkunde *de dato Wien am 24. Juli 1457* die, für die Stadt unschätzbare Versicherung gab, daß dieselbe auf leinerlei Weise von den nachfolgenden Königen oder Markgräfeln zu Mähren anemanden veräußert, selbst nicht verpfändet werden könne und solle (*considerans firmam fidelitatem et promptia obsequia eorum*).

König Sigismund hatte während den hussitischen Unruhen hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, wie wichtig dieser Ort sei.

Inzwischen hatte die Bürgerschaft an der Vergrößerung ihrer Filialkirche St. Georg thätig gearbeitet.

Aus einem Briefe des Bischofs Protasius ist zu sehen, daß der Magistrat im Jahre 1462 7 Mark Silber zu dieser Erbauung depositirt hat; und es wurden in diesem Jahre zwei Altäre, Frohnleichnam und Peter und Paul, fundirt.

Benesch von Boskovitz stiftete eine besondere Capelle daran, zu Ehren des hl. Wenzels und Agatha.

Dagegen entstanden um das Patronatsrecht dieser noch immer, vermög der Bulle Papst Martius vom J. 1425, als Filialkirche von Althradisch bestandenen Kirche zwischen der Stadt und dem Klosterstift Welehrad Streitigkeiten. Das Klosterstift Welehrad sollicitirte diesfalls wiederholt bei dem päpstlichen Stuhle, als die Stadtgemeinde im Jahre 1463 die Ausübung des Patronatsrechtes beginnen wollte.

Die Capelle St. Georgii existierte sonach 205 Jahre als Filialkirche der Pfarrkirche St. Michael in der Altstadt Hradisch, weil König Ottokar bei der Stiftung der Stadt das Patronatsrecht dieser Capelle St. Georg ausdrücklich dem Kloster Welehrad vorbehielt, und dies Papst Alexander und Martin VIII. bestä-

tigt haben, obwohl solches schon früher von der Stadtgemeinde angesuchten worden sein dürfte, weil bereits im Jahre 1425 auf päpstlichen Auftrag hierwegen durch Peter, Probst von St. Mauritius in Kremsier, Zeugen verhört worden sind.

Während dieser Zeit genoss die Stadt von Außen einige Ruhe, bis Georg von Podiebrad zur Regierung kam.

Dieser bestätigte sogleich de dato Prag am 24. Juni 1462 alle Freiheiten der Stadt, ertheilte derselben einen Wochenmarkt, dann unterm 10. Mai 1463 die Bewilligung, im Umkreise von $\frac{1}{2}$ Meile die Mauth abnehmen zu können. Die Stadt gewann dadurch immer mehr Reichthum, so daß sie im folgenden Jahre 1464 abermals dem Klosterstift Welehrad Geld vorgeliehen hat, und die Bürger zur Herstellung der Kirche, der Altäre, ja selbst eines Geistlichen, mehrere Stiftungen machen konnten, dagegen das von den Hussiten ganz ausgebrennt gewesene Kloster Welehrad selbst ihren in der Altstadt befindenden Maierhof für 30 Mark verpfänden, und das in der Stadt innegehabte Haus der Stadtgemeinde um 60 Mark verkaufen mußte 1465.

Im folgenden Jahre 1466 wurde bei der Kirche St. Georg der erste Pfarrer in der Person eines gewissen Violand (vermutlich aus dem welehrader Stift) vom dortigen Prälaten installirt, woraus hernach, wie es bei dem Jahre 1631 vorlommt, das Kloster das Patronatsrecht behaupten wollte.

Im Jahre 1467 hat die Stadt dem Klosterstift Welehrad 50 Mark Groschen gegen Verpfändung der Dörfer Podoly und Poppowitz, dann 90 hungarische Goldgulden auf die Dörfer Jaroschau und Kneispol vorgeliehen, wofür diese Dörfer auf 20 Jahre verpfändet worden sind.

Diesen Vertrag bestätigte König Georg de dato Prag 23. Februar, und im nämlichen Jahre verpfändete das Kloster auch das Dorf Marzatis um 300 hungarische Goldgulden der Stadt auf 16 Jahre.

König Georg ertheilte im Jahre 1467 den Bürgern die Steuerfreiheit auf 16 Jahr.

Nun fing abermals eine drangvolle Zeit für die Stadt an.

Im Jahre 1467 wurde von dem Dechant und olmützer Domkapitel das Banneditkt des Papstes gegen den König Georg auch dem hrabischer Stadtrathe zugemittelt, und die Stadtgemeinde von ihrer Unterthänigkeitspflicht gegen König Georg losgezählt.

Allein die Stadtgemeinde, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur ihr rechtmäßiger Landesherr sie von der Pflicht loszählen könne, blieb dem König Georg getreu, und bewies solches in den darauf folgenden Kriegen zwischen Georg und Mathias von Ungarn auf die unzweideutigste Art¹⁾.

¹⁾ Während die deutschen Städte Olmütz, Bnaim, Iglau und Brünn sich auf die Seite des Papstes und Königs Mathias schlugen, hielten die mehr böhm. Städte Hradisch, Neustadt und Eibenschütz bei Georg aus (S. Pessina p. 812).

d'Elvert.

König Mathias fiel nämlich im Jahre 1468 mit einer fast 14000 Mann starken Armee nach Mähren, und versuchte die Stadt einzunehmen, wurde aber durch einen mutigen Aussall der Bürgerschaft vergestalt zur Flucht bewogen, daß er zu Fuß bis nach Hung. Brod geflohen ist¹⁾.

Um diese Schlappe zu rächen, kam er im folgenden Jahre 1469 mit einem viel stärkeren Heere abermals, und unternahm eine förmliche Belagerung der Stadt, in welcher Gerard Obeslik mit 350 Mann königlichen Truppen Befehlshaber war.

Mathias belagerte die Stadt nach allen Regeln der damaligen Kriegskunst — allein vergebens; er wandte sich hierauf gegen Lukow und überließ einem Unterfeldherrn die Belagerung der Stadt, die später aufgehoben wurde. In kürzer Zeit hierauf flüchtete sich Herzog Victorin, Sohn Georgs von Podiebrad, mit seinem bei Hullein von Mathias geschlagenen Heere in die Stadt, und letzterer folgte ihm auf dem Fuße nach.

Victorin vertraute der Treue und früher erprobten Tapferkeit der Bürger. Zum Glücke trat wegen inzwischen eingetretenen Regens die March aus, und dadurch wurde Mathias durch 3 Tage aufgehalten, bevor die Brücken geschlagen waren; er bestürmte 9 Tage die Stadt, wagte endlich einen Hauptangriff, der von 1 Uhr nach Mitternacht bis Mittag währt. — Allein Alles vergebens. — Mathias verlor über 3000 Hungarn und eben so viel Schlesier, die Verwundeten nicht gerechnet; so, daß er die Belagerung aufheben mußte²⁾.

An Stelle des Prinzen Victorin kam der zweite Sohn Heinrich als Befehlshaber nach Mähren, der den Miles Strzela mit einer Verstärkung nach Hradisch sandte. Denn König Mathias rückte kurz hierauf abermals vor die Stadt; allein Prinz Heinrich eilte zum Entsage herbei, an der Spize Ulrich von Kaunitz übersetzte er die March und rückte über Vilowitz gegen Mathias Heer. Leopold von Kragirz, Befehlshaber der mährischen Truppen, machte den ersten Angriff. Als das hungarische Fußvolk durchbrochen war, — nahm die Reiterei die Flucht, 800 ungarische Reiter und 3000 Fußgänger blieben am Platze.

An diesem Siege hatte die Besatzung und Bürgerschaft um so mehr thäthigen Anteil, als sie während der Schlacht einen Aussall gethan hat. Diese treue Standhaftigkeit und Tapferkeit belohnte König Georg ddlo. Prag am Dienstag vor dem h. Veit 1469 dadurch, daß er der Stadt das Dorf Altstadt Hradisch samt allem Zugehör schenkte, und die Fischer bei der Stadt von jeden

¹⁾ So behauptet wenigstens ein altes Manuscript, ob schon Pessina hiervon ganz schweigt.

²⁾ Umständlich erzählt dies, so wie auch die folgenden Ereignisse, Pessina, auch Borek in der Geschichte von Böhmen.

(Diese Glanzperiode in der Geschichte von Hradisch hätte nach Pessina p. 833, 837 845, 850, 856, 870, 875, Eschenloer u. a. eingehender behandelt werden sollen.

d'Elvert).

Gaben befreite, welche sie früher in das Klosterstift Welehrab abgeliefert haben, weil sie, wie er sich ausdrückt, treu an ihm gehalten, und gegen seine Feinde tapfern Beistand geleistet hat¹⁾.

Durch diese Schenkung eines beträchtlichen Landgutes kam die Stadt in bessere Umstände.

Nach dem Tode König Georgs blieb die Stadt der böhmischen Krone getreu, und erkannte demnach auch den neu erwählten König Wladislaus als ihren rechtmäßigen Landesfürsten. Dieser bestätigte ddo. Brag den letzten März 1472 vor allen das der Stadt vom König Georg verliehenen Mauthrecht auf eine Meile im Umkreis, und unterm 20. April des nämlichen Jahrs alle Privilegien der Stadt, und befreite sie von der Appellation in Gerichtsachen an den Stadtrath zu Brünn, wohin bis nun der höhere Rechtszug ging, wodurch das Ansehen und die Macht der Stadt sehr gewonnen hat.

Diese Urkunde gibt den schönsten Beweis der Tapferkeit und Vaterlandsliebe der Stadtbewohner, denn so drückt sich Wladislaw aus:

Wladislaus Dei Gracia Bohemie Rex Marchio Moraviae Lucenburgen. et Slesie Dux ac Lusatiae Marchio etc. ad perpetuam rei memoriam. Attendit diligenter Regia nostra sublimitas fidelem et Constantem perseveranciam qua civitas nostra Hradisst sita in Marchionatu Moraviae olym serenissimis Bohemie Regibus et Marchionibus Moraviae antecessoribus nostris indefesse assistebat pro qua nacta est varias Regias gratias Libertates et Privilegia quibus hactenus fruitur et gaudet Cujus quidem civitatis Hradisst incole ut didicimus quam primum malitia bellorum presencium est exorta penes coronam Regni nostri pro tutanda propria contra perduelles et facciosos hostesque ceteros nostros pro sua virili plus ceteris omni fuerunt adjumento laboribusque et impensis haud indulgentes plurima damna et incomoda amore patrie pro qua plures olim sapientissimi optimique viri mortem subire minime dubitarunt proprie saluti communem anteferentes cum animi magnitudine pertulerunt ac Civis ejusdem Civitatis prestite fidelitatis non imemores nunquam ab obedientia defecerunt sed usque in dies istos constanter in omni debita subjectione nobiscum perseverant, et adversus hostes nostros strenue militant fuoremque eorum propulsantes prosperos secundosque fortune eventus eque ferunt et sustinent pluri facientes honorem et publicum bonum Regni et corone nostre quam quodvis commodum privatum, proque quidem ipsos tanquam optime meritos omni gracia Regia bene dignos judicantes libertatibus privilegiis et gratiis eorum adeo prospicere et consulere decrevimus ut non modo Robur et firmitatem obtineant quantum dono Regio in Provinciarum consolati ampliores gracias Regias dignaque pro suis meritis premia prestolentur. Sane itaque

¹⁾ Da dieses Dorf Altstadt zu dem Klosterstift Welehrab gehörte, so scheint damals das Kloster ganz verlassen gestanden zu sein; richtig ist es, daß während dieser Zeit mehrere welehrader Geistliche in Hradisch sich aufgehalten haben.

pro parte Providorum Magistri civium Consulatus Juratorum et totias communitatis civitatis nostre Hradisst situate in Marchionatu Moravie fidelium Nostrorum dilectorum est nobis humiliter supplicatum, quatenus de benegnitate Regia omnes et singulas literas gracia, donationes, concessiones, immunitates, laudabiles consuetudines, Privilegiaque indulta et jura universa olym ipsis eorum Civitali et comunitati a Serenissimis Bohemie Regibus et Marchionibus Moravie antecessoribus nostris datas et concessa approbare ratificare innoware et confirmare dignaremur.

Nos igitur supra dictam fidelitatem et Perseverantiam, Constantiam dicte Civitatis nostre Hradisst incolarum diligenter attendentes votis illis gracie et animo libenti annuimus, et non per errorem aut improvide, sed animo deliberato sano principum procerum aliorumque nostrorum fidelium accedente consilio de certa nostra Scientia auctoritate Regia et Marchionali Moravie omnes jam dictas literas graciae donacioes concessiones emunitates laudabiles consuetudines Privilegiaque indulta et jura universa quas et que olym dicti Bohemie Reges et Marchiones Moravie antecessores nostri presertim Sigismundus Albertus Ladislaus Georgiusque super melioratione armorum ab antiquo habitorum superque praeurbium dictum antiqua civitas ac olim Illustris Procopius et Jodocus Marchiones Moravie ceterique Reges Bohemie et Marchiones nominate Civitati nostre Hradisst dederunt, concesserunt et contulerunt eidem ejusque inhabitatoribus pro tempore existentibus approbamus ratificamus innovamus et graciosius confirmamus in omnibus punctis clausulis articulis et sententiis suis sic quemadmodum in literis et Privilegiis eorum expresse de verbo ad verbum continentur nec aliter omnino ac si omnia omniumque tenores his literis nostris expresse et in toto inserentur decernentes, omnia Praefata Privilegia optimere debere perpetue firmum et inviolabile robur firmitatis. Et quem admodum a pertinentibus ad judicium dicte civitatis nostre Hradisst ad Judicium civitatis nostre Brunensis ab antiquo appellare solitum erat. Ideo animadversis rebellione et violacione prestite fidelitatis ejusdem civitatis Brunensis ac constanti in omni perseverantia fidelitate nominate civitatis nostre Hradisst de gracia nostra speciali eadem auctoritate Regia et Marchionali Moravie inhabitatores ipsius presentes et futuros a predicta ulteriori Appellatione ad civitatem Brunensem penitus absolvimus et absolutos esse decernimus sic ut de cetero ejusdem civitatis Hradisst incole omnesque et singuli ad judicium civitatis ejusdem spectantes in causis et accionibus suis non debeant nec quovis modo possint aliquo appellare sed sententiis per consulatum ipsius civitatis promulgatis parere, stare et esse contenti teneantur perpetuis temporibus in futurum. Mandamus itaque omnibus et singulis subditis fidelibus nostris dilectis pro tempore existentibus presertim autem subcamerario Marchionatus nostri Moravie quatenus jam dictam civitatem nostram Hradisst ejusque incolas presentes et futuros in eorum juribus Privilegiis et graciis in hacque confirmationis nostre gracia et indulto ac abso-

lutione speciali quovismodo non impedian, inquietent aut molestent verum potius eosdem tueantur protegant et conservent. Quod si quis secus ausu temerario quocumque attentare presumpserit, indignationem nostram Regiam nostrorumque Successorum gravissimam ac poenam in eorum Privilegiis expressam noverit se irremissibiliter incursum.

In quorum fidem robur testimonium presentes literas nostras fieri et Sigilli nostri Regalis appensione jussimus communiri.

Datum Pragæ die vigesima Mensis Aprilis Anno Domini Milesimo quadrigentesimo septuagesimo secundo Regni nostri Anno primo

ad Mandatum Domini

Regis Samuele de

Hradek Sub Camerario

Regni Bohemicæ referente.

Wladislaus befreite auch im Jahre 1472 ddo. Prag 29. Mai die Stadt von der königl. Steuer, nämlich der Losung, dagegen verband er aber dieselbe, jährlich ein Schwert im Werthe von 30 hungar. Dukaten dem jedesmaligen Landesfürsten zu verabreichen.

Diese Urkunde ist für die Stadt und Bürgerschaft sehr ehrenvoll, und wird deshalb hier ausführlich gegeben, weil auch die darin angeführte Verbindlichkeit ein ganz eigenes ritterthümliches Gepräge trägt:

Wladislaus Dei Gratia Bohemiae Rex, Moraviae Marchio, Lucenburgen-sis et Silesiae dux, ac Lusatiae Marchio, etc. Omnibus, in perpetuam revolvit animo diligenter Serenitas nostra fidelitatem constantem ac indefessam perse-verantium civitatis nostræ Hradisst, situatae in Marchionatu nostro Moraviae Incolae namque ejusdem praestitae fidelitatis immemores instar aliarum civi-tatum nostrarum Moraviae ab obedientia olim Divi Georgii Antecessoris no-stri, nostraque nulla conditione defecerunt, sed pro suis viribus etiam obseSSI et armis fortiter oppugnati adversus hostes nostros ferro et gladio strenue forti magnoque animo militabant, adeo quod plurima incommoda passi, sua vi, ac dicti Antecessoris nostri ope et auxilio Duceque Deo Altissimo, et bona fortuna actores sua constantia evaserunt, pro quo quidem non modo laudem honorem et gloriam sunt consecuti, quantum pro tantis et ingentibus ipsorum meritis dignos se esse praemiis sempiternis demonstraverunt Hoc Nos animad-vertentes prompto et jucundo animo predictæ civitati Hradisst de liberalitate nostra regia illa conferre et donare semper intendimus, quæ commodo, utili-tati, profectui et consolationi ejusdem perpetue possint accedere, ut freti gratia nostra regia se ita constanter penes coronam Regni nostri perseverasse sibi gaudeant, ulteriora praemia regia praestolentur, et ceteri subditi nostri visa et attenta praemiorum eorum remuneratione condigna ad similem con-stantem et fidelem perseverantium pro expectatis praemiis magis magisque incitentur. Qua propter ut providi Magistri Civium, Consulatus, et tota Comu-

nitas jam dictae civitatis nostrae Hradisst fideles nostri dilecti pro suis praefatis meritis modo nostram Regiam gratiam sentiant in effectu, singulari eos honorare decrevimus, igitur non per errorem aut improvide, sed animo deliberato, sano Principum, Procerum, aliorumque nostrorum fidelium accedente consilio, de certa nostra scientia auctoritate regia et marchionali Moraviae eandem civitatem, inhabitatoresque ejusdem, praesentes et futuros a Summa et Steura Regia ad Cameram nostram Regiam dari solita, duntaxat omni tempore Berna excepta, absolvimus absolutosque et liberos esse declaramus, indulgentes ipsis, ut, ex nunc et antea perpetue eandem summam et Steuram Regiam nobis et successoribus nostris, Bohemiae Regibus et Marchionibus Moraviae amodo dare et solvere non debeant, nec teneantur, sic tamen, ut nihilominus nos successoresque nostros semper in dominos Haereditarios recognoscant, in Signum quoque hujusmodi recognitionis et subjectionis, quia gladio victores fuere, volumus et eadem auctoritate Regia decernimus, ut singulis annis nobis et successoribus nostris Bohemiae Regibus ac Marchionibus Moraviae unum gladium pretii seu valoris triginta Ducatorum Ungaricalium dare et afferre debeantur, teneantur, semperque eundem in novo Anno in Curia nostra deponere sint obligati, et hoc perpetuis temporibus in futurum. Nulli ergo omnimodo hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis et Indulti quovis modo infringere, aut ei ausu temerario contraire sub poena indignationis nostrae, nostrumve Successorum, quam contra facientes noverint se irremissimiliter incursuros. In quorum fidem has nostras literas fieri, et Sigilli nostri Regalis jussimus appensione muniri. Datum Pragae die vigesima Maji a. D. Millesimo quadrigentesimo Septuagesimo secundo Regni nostri Anno primo¹⁾.

Dagegen ließ sich die Stadt ungeachtet aller vom Ung. König Mathias gemachten Verheißungen, und als diese nichts fruchteten, auch Drohungen von der Treue gegen König Vladislav nicht abwendig machen, sie ließ ihm vielmehr 200 hungarische Goldgulden, wofür er ihr das zum Klosterstift Welehrad gehö-

¹⁾ In der Sakristei der Pfarrkirche wird bis nun ein Flammenschwert (ein Beihänder) gewiesen, das von einem König der Stadt geschenkt worden, dagegen aber die Verbindlichkeit der jährl. Schwerterreichung oder des Aequivalentes von 30 Dukaten entstanden sein soll.

So lautet die Sage, es liegt aber nichts Urkundliches darüber vor, weil, wie später vorkommen wird, 1682 das Rathaus samt vielen wichtigen Schriften verbrannt ist.

Nur in einem alten sogenannten Schuldprotolle der Stadt heißt es: Erstlich 30 Dukaten jährlich vor ein Schwert, welches sel. Gedächtniß König Ladislaus der Stadt Hradisch wegen ihrer Treue und Beständigkeit halber modo privilegiato unter ddo. Prag 29. Mai 1472 verehrte. Sollte demnach das erwähnte Schwert wirklich vom König Vladislauß herstammen? Nebst diesem sind alle da diesem ähnliche ganz gleiche 3 Beihänder, allein seineswegs Flammenschwerter, die aber offenbar ein neues Machwerk sind. — Alljährlich wurde sodann dem Könige nach Prag ein Schwert überendet, bis endlich König Mathias der II. den Relutionsbetrag von jährl. 78 als eine Dotations an die Nonnen zu St. Josef in Brünn schenkte.

rige Dorf Nedakonig verpfändete, wie es der Pfandbrief ddo. Prag am Mittwoch in der Woche Lætare bezeugt.

Inzwischen versuchte König Mathias, dem mit Ausnahme von Hradisch und Neustadt fast ganz Mähren, wenigstens alle übrigen königl. Städte huldigten, die Stadt Hradisch durch Gewalt abermals zu unterjochen.

Er erschien daher im Jahre 1473 zum 4. Mal mit einem auserlesenen Heere vor derselben. Er hatte viel Geschütz bei sich, und versäumte überhaupt nichts, was zur Eroberung der Stadt dienen konnte. In derselben war Befehlshaber ein sicherer Johann Czifan, auch Slupsky genannt, der mittelst einer kleinen vorzüglich in Pulver und Geschütz von Liechtenstein aus Nikolsburg erhaltenen Unterstützung mit Hilfe der tapfern Bürgerschaft alle Angriffe abschlug. Der Winter zwang die Belagerung etwas auszusetzen, doch blieb der Platz noch immer verrennt, und im Frühjahre 1474 wurde die Belagerung mit erneuerten Kräften fortgesetzt, und erst am 30. Juli aufgehoben, als sich König Mathias überzeugte, daß an der Standhaftigkeit und Tapferkeit der Bürger sein Mut brechen müste, und als König Wladislaus mit einem Heere zum Entsatz heranzog. Bei dieser Gelegenheit hat die Bürgerschaft ein großes unbrauchbar gewordenes, aus lauter eisernen Reisen oder Schienen zusammengesetztes Geschützstück erbeutet, welches Mathias zurück ließ¹⁾.

Die Stadt blieb nun von weiteren Angriffen verschont, und erst als König Wladislaus im Jahre 1479 dem Mathias den Besitz von Mähren einräumte, huldigten die ihrer Unterthanpflicht entlassenen Bürger ihrem neuen Herren, nachdem sie noch insbesondere König Wladislaus der Unterhänigkeit entlassen hatte.

¹⁾ Dieses Stück wurde mit allen andern in dem bürgerl. Beughause befindlichen Waffen als altes Eisen im J. 1773 verkauft. Darunter waren 9 metall. Stücke von 49 Etr. Schwert, welche ein wiener Glockengießer zu 35 fl. den Etr. erkaufte.

Das vom Könige Mathias erbeutete eiserne Stück hatte einen metall. Bund, und 2 gut ausgearbeitete metallene Ringe. — Die Länge war 5 Schuh 16 Zoll. Das Kaliber größer als ein Blüttel, oder $\frac{1}{4}$ Eimer und hatte folgende Inschrift: auf der rechten Seite: Arma civium. Moraviae Radisch Pres. \ddagger ballis Mathiae XI P. H. I \ddagger devicti! Civitate pulsi \ddagger usque termina. 1474. Auf der linken Seite: Mathias fui. regis Hungariae. loco. in quo Sua vides. arma ferri. decus. Radistium Victoria nacta est Keimilio. —

(Aus der Bloisbyschen Sammlung theile ich (v' Elwert) folgende alte Beschreibung mit:

In dextro latere illius memorati tormenti ad caput haec habetur inferius Inscriptio, superius enim sunt Insignia Civitatis incisa.

Arma Civium Moravice Radisch lapide Prespaliste Mathie XI. Phi. devicti, civitate pulsi usque Terminos. 1474.

In Sinistro latere e regione in eodem tormento, ubi quoque illius Mathiae Regis Insignia incisa, et in illis duo Corvi, unus in sinistra superioris, et alter dextra parte inferius invicem se conspicentes, sunt, stat haec Inscriptio et character.

Mathie fui Regis Hungarie loco in quo sua vides arma; ferri decus, Radischum Victoria nacta Keimiliogi.

Tormentum illud est ferreum excepto capite, in quo retrorsum illae inscriptiones et characteres leguntur; id enim ex aero susum est, longitudo ejusdem tormenti est $2\frac{1}{2}$,

Dieses edle Vertragen der Stadtgemeinde hat ihr selbst die Achtung bei ihrem ehemaligen Feinde, nun neuen Landesherrn Mathias begründet.

Derselbe gab ihr ddo. Olmütz am Tag des hl. Jakob 1479 die königl. Zusicherung, daß alles Vergangene vergessen, und bei schwerer Ahndung sie von Niemanden in ihren Rechten beirrt werden solle, er bestätigte sogar auch ihre früheren Freiheiten.

Eben so wie die Bürger der Stadt ihrem früheren Landesfürsten treu und mit Kraft gedient haben, eben so betrogen sie sich gegen den neuen Herrn, König Mathias. — Dies erkannte auch dieser, gab ihr ddo. Olmütz am Mariä Himmelfahrt die Versicherung, daß die der Stadtgemeinde verpfändeten welehrader Klostergüter von Niemand andern als dem Kloster selbst ausgelöst werden können.

Ungeachtet der König Georg der Stadt das Dorf Altstadt schenkte, so wollte dennoch das Kloster Welzrad damals seine Ansprüche hierauf nicht fahren lassen.

Der Abt Nikolaus erließ deshalb an den Stadtrath ein ernstl. Schreiben, weil die Stadt von den Ansassen der Altstadt die Angelobung der Unterthänigkeit (Cylowiczenstwi) begehrte. — Der Abt bringt darin in Erinnerung einen Revers, den die Stadtgemeinde in frühesten Zeiten ihrer Entstehung abgegeben habe, vermög welchen sie in ewige Zeiten gegen das Kloster nichts Schädliches zu unternehmen versichert hätte, und wenngleich dieselbe sich auf eine Schenkung Georgs stütze, so habe dagegen das Kloster Versicherungsbriebe des nämlichen Königs als auch Ladislaus, daß von den Klostergütern unter keinem Vorwande etwas hinwegkommen solle und könne, und jede diesfältige Verfügung ungültig sei.

Dieser Widerspruch von Seite des Klosters mag von der Stadt beachtet worden sein, weil erst später ein förmlicher Kauf über dieses Besitzthum zu Stande gekommen ist.

Inzwischen kam die Stadtgemeinde bei dem Könige Mathias immer mehr in Gnaden, unterm 28. Juni 1481 ertheilte er der Stadt zum ewigen Anden-

ulnarum, et civitas mediae ulnae in arcum ferentia ruinosum est retroversum, ubi solet explodi, utrum vero illa ruina originem a saepe tacta obsidione trahat, vel non, certitudinem ex archivo non reperio; probabile tamen est ex diuturna oppugnatione, ac explosione illud tormentum suis tandem destructum, ac ruinatum, quod, ly, ferri deus et pars Victoria, confirmare videtur.

Nebst diesem Stücke war noch mehrere eisernes Geschütz sc., allerhand Stückgeln und zwar: zu 2 Pfund 5785, — 1 Pfund 1600 — und $\frac{1}{2}$ Pfund 790 Stück. Von den ersten wurde die Kugel auf 4 ft., von den zweiten auf 2 ft. und von den letzten auf 1 ft. geschüttet. Dann 40 Centner Blei, welches die Juden um 2407 fl. 2 ft. erlaufen.

Dieses Geld wurde dem Tribunal gegen Pamatzen eingefordert.

Umsäublicher ist diese Belagerung in der Forschung der Chronik des Pustawa beschrieben in Monumenta von Dobner, Prag 1779.

len ihrer Treue ein neues Wappen, und zwar einen rothen Schild, in welchem 2 Thürme mit einer Mauer, offenem Thore und einem Hänggatter, aber demselben ein geharnischter Mann mit 3 Federn auf dem Helme, in der rechten Hand ein Schwert, und in der linken ein Schild des Königreiches Böhmen haltend; auch gab er ihr die Bewilligung, eben so wie alle größeren Städte Mährens, sich bei ihren Urkunden des rothen Wachses bedienen zu können; und in dem nämlichen Jahre zu Osen am 10. Juli bestätigte er nochmals alle Freiheiten der Stadt. In dem folgenden Jahre 1482 hatte die Stadtgemeinde mit dem Klosterstift Welehrad um mehrere strittig gewesene Gegenstände eine gütliche Ausgleichung getroffen, und unter diesen auch den Grundzins, den sie von altersher dem Kloster zahlen mußte, auf 60 Jahre abgelöst.

Bereits bei der glücklichen Befreiung der Stadt von dem Feinde im Jahre 1337 hatte die Bürgerschaft ein Gelübde gemacht, ein Kloster für die Ordensgeistlichen des hl. Franz Seraphicus zu erbauen, an dessen Ausführung sie aber durch die kriegerischen Umstände gehindert wurde; aber im Jahre 1491 unternahm der wardeiner Bischof Johann von Vitez die Ausführung des Werkes.

Dieser Johann Vitez war in Prosnitz geboren, Kanzler des Königs Mathias und zugleich Administrator des olmützer Bisithums seit dem Tode des Bischof von Olmütz Protas von Boskowitz 1482. Er baute das bis jetzt stehende Kloster aus eigenen Mitteln, und übergab solches den Brüdern böhmischer Provinz. Im folgenden Jahre nahm dieser Bischof selbst das Ordenskleid zu Olmütz, versüßte sich hieher und starb alshier 1509, wo er auch begraben wurde, wie es dessen, in der Sacristei des Klosters befindlicher Leichenstein bis heutigen Tags bewahrt¹⁾.

1497 erließ König Wladislaw, an welchen nach Mathias Tod (1490) Mähren wieder gelangt war, eine neue Judenordnung für die Stadt. König Ottokar gab schon im Jahre 1268 gewisse Judenrechte für die Stadt Brünn, welche im ganzen Lande Geltung hatten.

Im Jahre 1503 bestätigte Wladislaw der Stadt das Mauthrecht, und bewilligte solches innerhalb einer halben Meile auch auf den welehrader Klostergütern auszuüben (ddo. Osen am Paulus Bekehrungstage), und im Jahre 1514 ddo. Osen am Montag nach Dorothea ertheilte er der Bürgerschaft die weitere Begünstigung, daß in der Stadt nimmermehr ein Jude wohnen sollte; die hier angestiedelten mußten deshalb die Stadt verlassen.

Inzwischen erbaute die Stadtgemeinde in der Pfarrkirche St. Georg das Chor, wie es aus der dort angebrachten Jahreszahl 1510 an dem Wappen der Stadt zu sehen war.

Im Jahre 1510 vermachte ein sicherer Ritter Arnoszt Kujzel von Zierawitz der Stadtgemeinde 50 Schek weiße Groschen, mit der Bestimmung,

¹⁾ S. Stredowsky's *sacra Moraviae historica* p. 597 — 605.

dass von den davon entfallenen Interessen jährlich $2\frac{1}{2}$ Schek Groschen den Armen das Bad gezeigt werden sollte. Die Auszahlung dieses Vermächtnisses trug er dem Boczko von Kunstadt auf, statt welchem Albert von Sternberg auf Hollschau mit der Stadtgemeinde Hollschau am Tage des hl. Tyburz 1513 die Schuldverschreibung ausgestellt hat.

Aus diesem ist zu schließen, dass damals Badehäuser bei der Stadt errichtet waren.

König Ludwig bestätigte im Jahre 1522 ddo. Brünn am zweiten Fastensonntag sämmtl. Privilegien der Stadt, weil die Stadtgemeinde von jeher die Treue beobachtet und ihre Güter und Leben in Vertheidigung des Landesfürsten nicht geachtet habe, und bewilligte, dass die Stadt selbst in Víšovice einen Mautheinnehmer anstellen könnte.

Unter der nachfolgenden Regierung Ferdinands löste die Stadt die von dem Klosterstift Welehrad mehr als 60 Jahre verpfändeten, dermal die Landgüter dieser Stadt bestellenden Dörfer Knespol, Poppowitz, Podoly, Jaroschau und Marjatitz ganz an sich, und Ferdinand bestätigte diesen zwischen derselben und dem Klosterstift geschlossenen Vertrag im Jahre 1530 ddo. Prag am Wenzelstag¹⁾.

Ferdinand verlieh der Stadt ddo. Wien am Palmsonntag 1533 einen neuen Jahrmarkt von 7 Tagen, und entschied ddo. Wien am Sonntag des hl. Thomas 1539, dass das Stadtgericht als ein höheres Gericht dem Stadtrath zu Víšovice die angestuchten Belehrungen zu ertheilen habe.

Als das Stadtgericht zu Hradisch von der Appellation an den brünner Stadtrath befreit worden, bildete sich, eben so wie bei den königl. Städten Brünn und Olmütz, ein eigener weiterer Gerichtsbezirk.

Die Städtchen Zlin, Klobauk, Wessely, Slawitschin, Napagedl, Víšovice, Klumatschau, Brumow haben von dieser Zeit an ihre Belehrungen bei dem hradischer Stadtrath angeseucht. Dieses Stadtgericht ist sogar als eine höhere Gerichtsbehörde betrachtet worden; noch unterm 27. Oktober 1617 wurde über eine dahin ergriessene Appellation das Urtheil des wesseler Stadtrathes reformirt, und so erscheinen mehrere Appellationszüge vom Jahre 1618 — 1623; ja der hradischer Stadtrath hat noch unterm 28. August 1620 von dem klobauer Stadtrath als das höhere Gericht den gebührenden Titel in Anspruch genommen, und noch im Jahre 1633 wurde der Stadt Brumow von dem hradischer Stadtrath eine Instruction ertheilt, wie sich dieselbe als Stadt zu benehmen habe.

¹⁾ Sonderbar ist es, dass nicht erhoben werden konnte, auf welche Art die ursprüngliche Prämisse Stiftung der Stadt, nämlich Kunowitz, Neudorf und Víšovice, von der Stadt wegkommen ist, wahrscheinlich mag dieses vollends erst in den hussitischen Zeiten geschehen sein, obwohl Kunowitz schon lange früher wenigstens zum Theil in fremden Händen erscheint, wie es das Privilie bewahrt, dass darin keine Beste mehr erbaut werden soll.

Während dieser Zeit fing die neue Reformationslehre an auch in dieser Stadt Wurzel zu fassen und sich auszubreiten. Die Bürgerschaft, welche ungeachtet aller Drangsalen mit den größten Opfern der alten Lehre treu geblieben war, nahm nun wunderbar genug die neue Lehre begierig auf, und dieselbe machte dergestalt reisende Fortschritte, daß schon im Jahre 1542 die kaum ein halbes Jahrhundert bevor gestifteten Ordenspriester des hl. Franziskus von den Anhängern der neuen Lehre vertrieben wurden¹⁾.

Im Jahre 1545 bestätigte ddo. Prag am Samstag vor dem hl. Fabian und Sebastian König Ferdinand sämtliche Privilegien der Stadt.

Im Jahre 1546 überließ Ignaz von Zwolle und Goldenstein der hradischer Bürgerschaft einige Wiesen und Rodungen, auf dem funowitzer Gebiet gelegen, gegen einen sichern jährlichen Zins zum Genuße ddo. Goldenstein am Samstag vor dem hl. Jakob.

Im Jahre 1547 erwiederte König Ferdinand, daß das Kloster Welehrad nicht berechtigt sein soll, das Bier zum Ausstoßen zu brauen, und im Jahre 1550 ddo. Brünn bestätigte Ferdinand weiters den von dem Landesunterkämmerer Přízenek von Wičkow zwischen dem Klosterstift Welehrad und der Stadt wegen der Altstadt Hradisch geschlossenen Vergleich; obgleich König Georg dieses Gut der Stadt unbedingt geschenkt hatte, so scheint diese Schenkung dennoch nie realisiert worden zu sein; aus diesem Vergleiche kommt vielmehr hervor, daß die Stadt im pfandweisen Besitz dieses Gutes war, und zwar in der Höhe von 1200 hungarischen Goldgulden und 400 Schock böhm. Groschen; es wurde der Stadt um eine Kaufsumme von 4452 fl., zu 30 Groschen den Gulden gerechnet, überlassen, und der richtige Empfang dieser Kaufsumme von dem Klosterstift Welehrad auch richtig im nämlichen Jahre abquittirt. Im folgenden Jahre 1551 geschah zwischen der Stadt und dem Klosterstift Welehrad ein weiterer Vergleich wegen des Brauens und Ausschanks des Bieres und des Weines und Ausübung der Gewerbe, zu Brusinowitz am Fastensonntag Laetare geschlossen.

Im Jahre 1559 wurde zu Hradisch ein Landtag gehalten.

Der nachfolgende König Maximilian bestätigte im Jahre 1567 ddo. Prag Montags nach Misericordia sämtliche Privilegien der Stadt, nachdem bevor Deputirte derselben bei der allgemeinen Huldigung zu Olmütz im Jahre 1563 anwesend waren. Zu dem von den königl. Städten dargereichten Geschenke von 800 ungar. Dukaten hatte die Stadt 186 Schock beigetragen.

Im Jahre 1577 geschah zwischen der Stadtgemeinde und dem Klosterstift wegen mehrerer gegenseitiger Ansprüche, als: des Bierschanks, husionowiger Leiches und Gestrippes (Ollsy) abermals eine gütliche Ausgleichung.

¹⁾ Das in dem Franziskaner-Convent befindliche Buch Consignatio Fundacionum etc. Conventus Hradistiensis de anno 1672 sagt, daß die Kirche damals noch unausgebaut und das Klostergebäude zum Theil verwüstet war; dieses Manuscript enthält manches Merkwürdige über das Königreich Hungarn, weil dieses Kloster lange Zeit der hungarischen Provinz einverlebt war.

König Rudolph bestätigte ddo. Stadt Wien am Montag nach Bartholomäus 1577 sämtliche Privilegien der Stadt und unterm nämlichen Datum den zwischen der Stadt und dem Klosterstift Welehrad geschlossenen Vergleich, und erließ unterm 23. Februar 1583 das Dekret, daß die Appellationen an den Stadtrath nach Brünn von dem hradischer Stadigerichte nicht mehr statthaben sollen, sondern an die prager Appellation zu geschehen haben.

Bei dessen Huldigung, welche am 20. Juni 1577 zu Olmütz geschah, hatten die Stadtabgeordneten demselben einen schönen Beihänder im Werthe von 30 Dukaten, und zu den Geschenken an den Kaiser und seine Brüder, welche von den königl. Städten an erstern mit 600 und an die letztern mit 400 Dukaten geschahen, 131 Dukaten beigetragen.

Bei dieser Feierlichkeit hatte die Stadt 6 Ross nach Olmütz ausgerüstet¹⁾.

Im Jahre 1582 entstand zwischen der Bürgerschaft und dem Stadtrathe großer Zwist, aus den nämlichen Ursachen, welche schon früher im Jahre 1445 ähnliche Misshelligkeit herbeizogen. Es ging nämlich soweit, daß die Bürger unter der Anführung eines sichern Podruha in der Klosterkirche sich mit einem Eide verbanden, einer dem andern gegen den Stadtrath beizustehen²⁾.

König Rudolph entschied oder bestätigte vielmehr die Entscheidung dieser Streitsache durch die Herren: Nikolaus von Hradec und Neuschloß, Unterkämmerer, und Biakowsky von Dobromilez ddo. Wien am Freitag nach dem Ostertag 1582, und berief sich hinsichtlich einiger Punkte auf die früheren Entscheidungen vom Jahre 1442 der Herren Dobes von Boskowitz und Johann von Kunowicz.

Diese königliche Entscheidung enthält manche Verfügung, als hinsichtlich des Bräuhauses in der Stadt, Gehalts des Primators, Bestimmungen, wann das große und das kleine Gemeinde-Siegel gebraucht werden soll (das kleine Siegel soll bei allen laufenden, täglich vorkommenden Geschäften, das große aber bei Urtheilen und allen Geschäften von größerem Belange gebraucht werden), eine bessere Gebahrung des Gemeindevermögens, die Anordnung, daß die bürgl. Spitäler, davon eins in der Stadt, das andere in der Vorstadt? — ganz zerfallen, wieder hergestellt, der Gottesdienst in der Spitalskirche wieder eröffnet und die vom Spitale hinweggekommenen Neder und sonstigen Stiftungen resti-

¹⁾ Die olmützer Stadt hatte damals 50 Ross, Brünn und Znaim 10 Ross, Iglau 12 Ross und Neustadt 4 Ross ausgerüstet; dagegen hat zu den Geschenken beigetragen: Olmütz 237 Dukaten 35 Groschen 6 dr. und Münze 88 fl. 28 Groschen 4 dr., Brünn 215 Dukaten 21 Groschen 5 dr., Münze 19 fl. 17 Groschen 1 1/4 dr., Znaim und Iglau 161 Dukaten 36 Groschen, Münze 60 fl. 4 Groschen 2 dr., Neustadt 92 Dukaten 14 Groschen, Münze 34 fl. 12 Groschen 5 1/2 dr.

²⁾ Aus diesem scheint es, daß die Klosterkirche damals dennoch wieder zum Gottesdienst gebraucht wurde? — wenngleich die Mönche das Kloster verliehen, weil diese Kirche in der unglichen Entscheidung dieses Streites ausdrücklich als ein geweihter Ort angestiftet wird.

türt, das angegriffene Kirchenvermögen zurückgesetzt werden sollen. Diese Uneinigkeit dauerte aber zum Theil länger fort, wie es aus einem weitern Spruch des Unterkämmerers ddo. Olmütz am Tage Johann des Täufers 1594 erheilt, welcher vorzüglich das Bierbraurecht betrifft.

Aus allem ist leicht zu schließen, daß der Zustand der Stadt in diesem Jahre nicht der beste war. — Die Stadt geriet zu dieser Zeit in manche Schulden.

Dies erheilt aus der obangesührten l. Entscheidung, vermög welcher die bierberechtigten Bürger allein nach Neutitschein 3000 fl. schuldig waren, abgesehen von anderen Schulden, die berührt werden¹⁾.

Als im Jahre 1605 die Franziskaner aus der ungarischen Stadt Skalitz vertrieben wurden, flüchteten sich mehrere derselben in das Klosterstift Welehrad, wo sie Unterkunft fanden.

Der siebenbürger Fürst Boesky berannte die Stadt, aber vergeblich.

Dagegen wurden Straßnitz, Ung. Brod und mehrere andere Orte eingeäschert, viele Leute erschlagen und in die Gefangenschaft geführt.

Inzwischen sehnten sich die wenigen rein katholisch gebliebenen Bürger, deren etwa 12 waren, nach eben so orthodoxen Geistlichen, und führten die aus Skalitz nach Welehrad geflüchteten ungarischen Franziskaner durch den Primator Purek am 19. März in die Stadt wieder ein, und übergaben denselben das alte Kloster sammt Kirche wieder²⁾.

König Mathias der II. kam 1609 nach Welehrad, und empfing alldort von den Bürgern der Stadt ein prachtvolles Schwert zum Geschenk.

¹⁾ Es kommt hier zu erwähnen der Verbürgungen der l. Städte (als Kammerstädte) für die Schulden der Landesfürsten nach meinen Geschichten von Brünn (S. 168) und Iglau (S. 211, 250, 293), Eugl's Geschichte von Neustadt, Beck's von Neutitschein (S. 177, 186, 216), Ludwig's Chronik von Brünn, herausg. von Chlumetsky, S. 61, u. a.

d'Elvert.

²⁾ „Die Franziskaner-Annalen sagen zwar und nach ihnen Strzebowsky, daß die übrigen Bürger Kelchne oder Hussiten waren, dies ist aber nicht wahrscheinlich, sondern dieselben dienten vielmehr Alatholiken gewesen sein, denn nie hat die hussitische Lehre früher hier Zugang gefunden. Diese Annalen beschreiben weiter die große Verwüstung, welche die kais. Truppen in Skalitz angerichtet, also die Bibliothek und herzlichen Manuskripte verbrannt und zerstört, und die Mönche vertrieben wurden.“

Die Polen beschützten die Ordensbrüder auf ihrer Flucht, daher mögen manche der polnischen und ungarischen Bücher, die sich damals in der Klosterbibliothek befinden, dahin gekommen sein. Die Bibliothek enthält ungefähr 4000 Bände; in dem Kataloge vom J. 1800 fand ich aber einige Bücher nicht mehr, die in dem alten Kataloge vom Jahr 1759 enthalten sind.

Ungeachtet darin die Bulle Papst Pius des V. vom 4. November 1568, vermög welcher auf die Entwendung eines Buches aus einem Franziskanerkloster der Bußfluch ausgesprochen wird, angeführt wird, müssen schon damals im Jahre 1568 die Klosterbibliotheken nicht sicher gewesen sein.“

Im Jahre 1611 wollten die Franziskaner das Kloster den Brüdern der böhmischen Provinz abtreten, allein die auf der General-Congregation zu Brünn versammelten böhmischen Ordensbrüder ließen selbes der ungarischen Provinz¹⁾. Sogleich im folgenden Jahre arbeiteten die Mönche thätig an der Herstellung der Kirche.

Im Jahre 1614 erbaute Wenzl Kullissel, damals Primator der Stadt Hradisch, auf dem Berge Marzatiz eine Kirche zu Ehren der hl. Maria, erkaufte hiezu einen Lahn, welchen die Dörfer Marzatiz, Jaroschau, Poppowitz und Podoly zu bearbeiten übernahmen, die Altstadt Hradisch aber jährlich 33 fl. 30 Groschen, aus demjenigen Zins, den die Bürger von 15 Lahnen und drei viertel den Altstädtern entrichteten, zur Unterhaltung beizutragen versprachen, woraus die Geistlichen erhalten werden sollten. Die Collatur übertrug er dem jetzmaligen Bischofe von Olmütz. König Matthias bestätigte die hierauf Bezug habende Urkunde ddo. Wien am Montag Maria 1614 und zwar die Urkunde des Stadtraths vom 18. Dezember 1614 über die Bewilligung der Stiftung, die Erklärung der Gemeinde Altstadt über Abtretung des Zinses ddo. 26. März 1614 und die obbezogene Stiftungsurkunde des Wenzl Kullissel vom 6. Mai 1614.

Diese Stiftung erlitt aber wesentliche Aenderungen²⁾, als Wenzl Kullissel, nachdem er seine zwei Töchter verheirathet, Priester und Pfarrer in Hradisch wurde, wie es aus der Installationsurkunde des Cardinals Dietrichstein vom 22. Mai 1614 erhellt.

Im Jahre 1616 ddo. Prag 4. Juli schenkte der König die von der Stadt jährlich statt der Losung für das Schwert verabzureichenden 30 Dukaten dem St. Josephs-Kloster zu Brünn, nachdem schon durch einige Jahre die hrabische Franziskaner diese 30 Dukaten mit l. Bewilligung bezogen hatten.

Bei der in dem Markgraftum Mähren gegen seinen rechtmäßigen Landesfürsten im Jahre 1619 ausgebrochenen Rebellion wurde auch diese Stadt

¹⁾ Der Abtretungsbrief ist ddo. Brünn am 9. September 1611 ausgestellt, vom Ordens-General zu Rom am 2. Juni 1625 bestätigt, vom hrabischen Magistrate aber 1623, vom Papst Urban VIII. im Jahre 1658 und vom Kaiser Leopold 1659.

(S. über dieses Kloster Stredowitsch's sacra Mor. hist. p. 597 — 605, Cruger's sacri pulvres 3. Decemb. p. 22. d'Elvert).

²⁾ So lange der Stifter lebte, blieb die Stiftung unangefochten, weil derselbe ein Liebling des mächtigen Cardinals Dietrichstein war. Aber gleich nach seinem Tode und später vielmals bestreit die Stadtgemeinde diese Stiftung als einen Raub an den I. Kammergätern (so nannte sie die Stadtälter) und selbst noch im Jahre 1655 führte sie unmittelbar bei Sr. Majestät darüber Beschwerde. Die eigentlichen Stiftungsurkunden sind nicht vorhanden; aus einer Beschwerde der hrabischen Bürgerschaft gegen den Magistrat 1695 kommt hervor, daß der damalige Stadtrichter beschuldigt wurde, die Urkunde in einem Pamäkenbuch corrigirt zu haben.

von der allgemeinen verderblichen Conföderation mitgerissen, dieses aber erst dann, als am 12. Mai der Obriste Stubenvoll mit 200 Reitern erschien.

Die Bürgerschaft, unter sich uneinig, fand sich zu schwach, ihm Widerstand zu leisten, so wurde er in die Stadt eingelassen. Dieser versicherte sich sogleich der Schlüssel der Thore, rief den Stadtrath und die Bürgerschaft zusammen, setzte die noch bestehende Hälfte des katholischen Stadtrathes ab und an dessen Stelle lauter Altkatholiken ein.

Der Primator Albert Kremer und Dechant Kulissek flüchteten sich mit genauer Noth in Bauernkleidung über die Stadtmauern.

Es erschien nun ein lutherischer Prädikant, Augustin¹⁾, der vorerst in der Altstädter St. Michaeliskirche predigte, allein schon 2 Tage hierauf erschien Bernhard von Kunowiz²⁾ mit 200 Walachen in der Stadt, und räumte den Altkatholiken die Pfarrkirche St. Georg ein.

Die Franziskaner übertrugen das Hochwürdigste von da in ihre Kirche, und da sonst kein katholischer Priester da war, so verrichteten dieselben, einzig und allein den katholischen Gottesdienst.

Als Primator wurde ein sicherer Friedrich Müsick, ein listiger verschlagener Mann, eingesetzt. — Die katholischen Bürger wurden eingekerkert; ihr Vermögen konfisziert, und Müsick und ein sicherer Kurzberger als Direktoren ernannt. Kulissek und Kremer entkamen glücklich über Skalitz nach Wien, ungeachtet ihnen dort nachgesucht wurde. Ein guter Freund des Primators, Stadtrath Mathias Vladisch, der beschuldigt wurde, dessen Flucht begünstigt zu haben, musste viele Wochen in Eisen und Banden arbeiten und wurde des Landes verwiesen.

Die Stadt blieb im Besitz der ständischen Truppen bis nach der Schlacht am weißen Berge den 8. November 1620.

Buquoq sammt Wenzel Kulissek und dem Primator Kremer und Vladisch besetzte am 8. Jänner 1621 die Stadt, die sich an ihn ergab, und, gleich wie die übrigen königl. Städte, mit Zahlung einer Pardonsteuer davon kam. Da wurde den Katholiken die Pfarrkirche wieder eingeräumt, und der Prädikant entfloß in Weißkleidern.

Müsick mußte in Eisen und Banden die Gassen lehren, wovon Kurzberger befreit blieb, weil er katholisch wurde. Doch wurde beiden ihr Vermögen konfisziert³⁾, Kulissek, Kremer und Vladisch erhielten Entschädigung und die dem Müsick confisierten 1201 fl. fielen dem Kloster Welehrad zu.

¹⁾ Aus diesem läßt sich schließen, daß ungeachtet der größte Theil der Bürgerschaft altkatholisch war, dennoch bis nun zu kein protestantischer Geistlicher in der Stadt war.

²⁾ Er war von den rebellischen Ständen als Kreishauptmann des hrabischer Kreises ernannt.

³⁾ Ueber Kurzberger heißt es im mähr. Confiskationsprotokolle (mähr. Magazin, Brünn 1789 S. 252, Dudil's mähr. Gesch. Quellen I. 140): Kurzberger (Bacharias), welcher ein principal per testes convinciret worden, daß er von des Stubenvolls auf Ostra, und des von

In Folge der nun fortwährenden Kriegslasten fing der Wohlstand der Stadt zu sinken an.

Im Jahre 1621 ist sogar das Silber aus der Franziskanerkirche weggenommen und vom Stadtrathe um 400 fl. verpfändet worden, wie es aus einem Bekenntnisse der Schulden der Stadtgemeinde vom Jahre 1624 erhellt, welches Bekenntniß dem Cardinal Dietrichstein überreicht wurde. Die Schulden, die vom Jahre 1618 bis 1624 gemacht wurden, betrugen 32416 fl.

Im Jahre 1621 versuchte Bethlen Gabor und der Markgraf Georg von Jägerndorf — Brandenburg mit einem bei 10,000 Mann starken Heere und im Jahre 1623 nochmal Bethlen Gabor, jedesmal vergeblich, sich der Stadt zu bemächtigen, er mußte demnach, so wie im Jahre 1605 sein Vorgänger Voitay, fruchtlos abziehen. Die verrätherische Ueberrumpfung der Stadt wurde durch Zufall entdeckt und der Garnisons-Hauptmann Blekta in Brünn enthauptet¹⁾.

Im Jahre 1622 wurden die Bürger durch die Garnisons-Truppen der gestalt gedrückt, daß mehrere ihre Häuser verließen; die Soldaten verwüsteten ihre Häuser in der Art, daß kaum 10 unbeschädigt blieben.

Die Pest rieb viele Bürger auf.

Ferdinand der III. hat im Jahre 1642 ddo. 25. März den 96 Großbürgern das Recht zum Braantweinbrennen und Ausschank gegeben, und im nämlichen Jahre zwischen der Stadt und dem hierzu gehörigen Dörfe Altstadt, hinsichtlich der Robot einen Vergleich getroffen, und bestätigte in diesem nämlichen Jahre unterm 28. März alle ihre wesentlichen Begabnisbriefe, welche darin auszugeweise aufgeführt erscheinen²⁾.

Kunowich auff Hradisch Ankunft gewist, ehe die Commissarii hinkommen, dem Kais. Richter vnd Dechant, als sie entwichen, mit Windlichtern gesucht, in seinen Haush Rath gehalten, Pulver und munition für die Statt (Nikolsburg) einlaufft, die Catholische verklagt, daß sie in Gefängniß gelegt worden, ein alter Man, der sich wegen Ankunft des kais. Volks gefreit, in das Exilium auff 5 Jahr gebracht, die Münich in Arrest genommen, vnd auff Brünn führen lassen, die Catholische haben in seinem Haush schweren, vnd für den Heidsberger bitten müssen, vnd wirdt die'er Kurzberger condemnirt in totum vndt 6 menses in compedes von der straff kommen, Ihr Maj. die Schuldbrieff p. 16383 Sh.

Kurzberger (Lorenz) des vorigen Sohn, condemnatus ad mensem in compedes.
d' Elvert.

¹⁾ S. meine Abhandlung: die Kriegsereignisse in Mähren von 1621 — 1628 in Wolny's Taschenbuch 1829 S. 269. Zu dem Kriege gegen Bethlen mußten die kais. Städte Olmütz, Brünn, Iglau und Hradisch zusammen 150,000 fl. als außerordentliche Kriegscontribution geben (S. meine Gesch. von Iglau S. 293).
d' Elvert.

²⁾ Darunter ist auch ein Landtafelauszug vom Jahre 1560 über den Verlauf der Burg Buchlau hinsichtlich der Verbindlichkeit der Verabreichung des Brückenholzes aus den Wälbern Hrziborowez, wodurch die schon oben angeführte Vermuthung des Grundes der das nun noch

Obwohl die Schweden im Jahre 1643 die Belagerung der Stadt unternahmen, konnten sie sich derselben dennoch nicht bemächtigen. Hierauf wurde die Stadt abermals in festeren Zustand gesetzt, und war mit allen Kriegserfordernissen wohl versehen. An den Befestigungsarbeiten wurde vom Jahre 1643 bis 1653 fortwährend gearbeitet und alle Jahre nebst den unentgeltlich gestellten Arbeitsleuten aus dem Kreise¹⁾ mehrere tausend Gulden verwendet; die meisten Vollwerke führte ein sicherer Oberst Masson aus²⁾.

dermal (d. i. zur Zeit der Verfassung dieser Chronik) vertragsmäßig hastenden Brüderholz-Verabreichung auf der Herrschaft Buchlau in der Stadtgemeinde Hradisch bestätigt wird. Ueber die Sage, wonach dieses von einem ehemaligen Guisherrn aus Danzbarkeit für ihm bei einer Belagerung gelieferte Hilfe bestimmt wurde, konnte ich nichts anfinden, ungeachtet die jährlich dagegen schuldige Verabreichung von 1 Maß Wein und 3 Silbergroschen am St. Elisabeth-Tage bis nun beobachtet wird.

¹⁾ Nach einem alten Verzeichnisse des Kreishauptmanns Sigmund Petzivaldsky beläuft sich die Zahl der Schanzarbeiter auf 225. Mehrere darin aufgeführte Dominien haben zusammen nur 1 gestellt, dagegen Ostrau am stärksten 35, Stražník 23, Ung. Brod 22, Brumow 17 zu stellen hatte.

²⁾ Nach dem Ausgänge des 30jährigen Krieges gestattete Kaiser Ferdinand III. 1654 den l. Städten Brünn, Olmütz, Iglau und Znaim die zerstörten Vorstädte, ohne Nachtheil für die Fortifikation, wieder aufzubauen (Hradisch ist nicht genannt). Bei dem plötzlichen Einfall der Schweden in Polen befahl er (Rescript 15. September 1655), Brünn mit dem Spielberg, Hradisch, Iglau und Hessenstein zu befestigen, Sternberg, Fulnek u. a. Teile aber zu demoliren, besonders jedoch Olmütz unter die haltbaren Plätze zu rechnen und sammt der Stadt Iglau durch das Landes-Subsistuum (Landeshilfe) und Robot zu reparieren (Reine Gesch. v. Iglau S. 315). Unter den Beschwerden der mähr. Stände vom 3. 1659 befand sich auch jene, daß von den 20.000 fl., welche für Befestigungen bestimmt worden, die einzelnen Jahre 8000 fl. für die Befestigung von Hradisch bewilligt worden, dasselbe jedoch noch sehr wenig besetzt sei (Moravetz hist. Mor. III. 289). Unter den Festungen Mährens nahmen Brünn und der Spielberg den ersten Platz ein, neben ihnen waren es Iglau, Hradisch, Hessenstein, Eulenberg, Perustein, Olmütz, Hochwald und Miltau. Als die Türken eine nie gesehene Macht austraten und den ganzen Westen Europa's in die höchste Gefahr setzten (1683), legten Brünn, Olmütz und Hradisch, als die haltbaren Plätze aus den l. Städten des Landes, die Versicherung am Throne nieder, daß sie mit Aufopferung der Güter und des Lebend in der jederzeit bewiesenen Treue ausscharen würden, obwohl die Fortifikation nicht vollendet, die Gräben nicht ausgeführt, die Brustwehren und Contre-Skarpen nicht fertig und diese festen Plätze von grobem Geschütz, Munition und Waffen und, bis auf eine kleine Besatzung in Hradisch, aller Garnisonen entblößt seien. In Folge dessen erhielten Brünn und Olmütz Besatzungen, Hradisch behielt seine bisherige, und die Stände wurden aufgefordert, für die mehrere Befestigung dieser haltbaren Städte zu sorgen (Ref. 29. Juli 1683). Von den zum Fortifikationsbau jährlich bewilligten 10.000 fl. wurden gewöhnlich 5000 fl. für Brünn und den Spielberg, je 2500 fl. für Olmütz und Hradisch bestimmt. Die Gelder blieben in den Händen der Stände, welche durch die Kreishauptleute oder l. Richter die Inspektion über den Bau führten (S. Landtagschlüsse).

Im Jahre 1698 befanden sich in Mähren 4 Zeughäuser und zwar in Brünn und Hradisch mit, zu Olmütz und Iglau ohne Garnison (S. meine Schrift: Die Schweden vor Brünn, Brünn 1845, S. 100, 108, 110).

Im Jahre 1644 hat die Stadt den s. Truppen 2 Feldstücke sammt 100 Stück hierzu gehörigen Kugeln zu 2 Pfund schwer, Munitionswägen, Pulver und Blei geliefert.

Kaiser Ferdinand befahl, die Stadt besser aufzubauen und befreite Jedermann, der sich allda ansiedeln würde, auf 15 Jahre von allen Steuern und Einquartirung, befahl dann, durch 5 Jahre 5000 fl. den Ansiedlern gegen Rückzahlung aus den Landesgeldern vorzuleihen; alle Jahre sollen 1000 Klstr. Stein zu 30 Kr. den Bauern zugeführt werden; aber es sollen 10 oder 12 Häuser für das Militär gebaut, und alle hölzernen Häuser der Stadt kassirt werden.

Die Stadt ist während dieser Kriege und vorzüglich während der Rebellion in große Schulden gerathen; dagegen ertheilte König Ferdinand der III. der Stadt einen neuen Jahrmarkt am Montag nach Maria Himmelfahrt ddo. 13. Februar 1651.

Im Jahre 1652 kam die Stadtgemeinde zu großem Schaden, indem durch die Fortifikationsanordnungen die Stadtmühle fast in ganz unbrauchbaren Stand versetzt wurde. Eine andere Mühle mußte schon durch die vom Klosterstift Welehrad zu Nenakowitz neu erbaute Mühle kassirt werden, wie es aus einem dem Tribunal vom Jahre 1682 übergebenen Memorial erheilt.

Im Jahre 1655 führte die Stadtgemeinde gegen das Jesuitenkloster Beschwerde, daß selbes den Wein und Bierschank zum Nachtheil der Stadt betreibe, und da sich auch das Klosterstift Welehrad angemaßt, an der Pfarrkirche einen Pfarrer zu bestellen, so geschah zwischen der Stadt und dem Kloster ein wichtiger Streit. Das Klosterstift behauptete, das Präsentationsrecht auf dieser Pfarre zu haben, und hatte deshalb auch bei dem olmützer Consistorium diesen Anspruch erhoben, und im Jahre 1667 zugesprochen erhalten. — Diese Entscheidung wurde aber vom Kaiser annullirt (als incompetent), der Streit bei dem mähr. Landrecht neuerdings anhängig gemacht, und endlich mit allerhöchster Entschließung vom 24. November 1671 das Präsentationsrecht der Stadtgemeinde zugesprochen, in dessen Besitz die selbe bis nun bestellt ist.

Schon mit dem Jahre 1612 bestand unter dem Schutz des Cardinals von Dietrichstein eine Residenz der Jesuiten in Kremsier, aus deren Mitte er einen Beichtvater hatte. Die Jesuiten wurden zwar von den rebellischen Ständen Mährens im J. 1619 vertrieben, lehrten aber wie bekannt 1621 zurück.

Katharina Elisabeth Zaubek von Zdietin, die letzte ihres Stammes, da ihr Bruder im Jünglingsalter starb, entschloß sich, ihr gesammeltes Vermögen zur Gründung eines Jesuitenklosters an dem Orte zu verwenden, wo es der Kaiser, Cardinal Dietrichstein und der Ordensgeneral für gut fanden; sie besaß die Güter Habrowan und Zdaunel. Sie erhielt schon im J. 1625 den s. Machibrief, diese Güter noch bei Lebzeiten den Jesuiten läßlich verschreiben zu lassen, und übergab im Jahre 1635, in Form eines Testaments, diese Güter den Jesuiten, welche am 20. Sept. 1635 diese Stiftung annahmen.

Inzwischen starb am 21. Jänner 1636 Katharina von Baubel, deren Gebeine in der Jesuitenkirche zu Hradisch in der Gruft unter dem Hochaltar beigesetzt sind¹⁾.

¹⁾ In den Notaten von Blobitsky's eigener Hand findet sich über diese Schenkung und den hieraus mit der Familie Dubský entstandenen Streit folgendes, welchem wir auch noch eine Synopsis über diesen Prozeß aus der Schwov'schen Sammlung beifügen.

d'Elvert.

Jungfrau Katharina Elis. Baublin v. Zdietetin hat theils aus eigenem Antrieb, theils auf Zubringen der Jesuiten P. Leon und Alexander für ein Colleg. Soc. Jesu per actum inter vivos wo immer in Mähren eine Fundation gemacht (1635), und zwar die Güter Habrovau (mit dem Schlosse Nemogany und Lylez mit der Pfarr-Collatur) und Zdaunel gewidmet.

Besagte Kath. Elis. Baublin v. Zdietetin hat ex post facto 5 testamenta per Notarium gemacht, worin sie diese Donation revocaret.

Diese Dotation inter vivos hat nicht nur Kaiser Ferdinand 2. ad praeiam causae cognitionem confirmiret, sondern ist auch a fundatrix selbst nach den damaligen Rechten erhaltenen Machtsbrief per irrevocabilem actum donationis inter vivos wirklich in Effectum gesetzt worden, beide diese Güter vivente fundatrix selbst der Soc. Jesu durch landästliche Abtretung, und zugleich anderweitige in loco persönlich vollzogene tradition cum irrevocabili pleno dominio dergestalt übergeben worden, daß ueben der legaliter in die L. Landtafel vor langen Jahren wirklich geschehenen Einlage das Dominium pleno jure vorlängst an die Jesuiten gebiehen, und innerhalb mehr dann 14 Jahren einiger Widerspruch landästlicher (nicht) erfolget ist.

Die Schenkung war mit des Kaisers Erlaubniß in die Landtafel eingetragen, Zdaunel Montag nach 3 Königen, Habrovau Sonntag vor oculi 1636 von den Unterthanen die Huldigung abgenommen worden. Die Stifterin starb den 15. Juni 1636.

Diese Fundation haben ihre Beter die Gebrüder Herb. Leopold, St. Joan. Hierosolym. Ordensritter, Obristir und Grossprior in Ungarn und Böhmen, Adam Ladislav und Joh. Ignaz, 1648 Lieutenant bei dem baden durchlauchtijchen Infanterieregimente, alle Dubský Freiherren von Tržebomilish, den Jesuiten bei dem Landrecht strittig gemacht.

Ihr Vater war Georg Wilhelm Dubský Freiherr von Tržebomilish, der über 20 Jahr nach geschehener Donationsintabulirung gelebt, und seine Söhne erst nach etlich und 40 Jahren den Prozeß mit den Jesuiten angefangen, nämlich 1684, und fortgezeigt bis 1714.

Kurze und Wahre Synopsis des Baron Dubskischen Processes contra die Hrn. Patres Societatis Jesu wegen Baublischer Verlassenschaft undt Gütern. (Copie der Schrift in der Schwov'schen Sammlung im Franzensmuseum).

Eh' hatt Weyl. Herr Wilhelm Baubel von Zdietetin, Obrister Landfeschreiber in Margrasthumb Mähren annoch im vorigen Saeculo zur ersten Ehe genohmen Weyl. des Herrn Gyndrich Prackischky von Bastejzil Wittib Frau Catharinam, eine geborne Razezin von Miraw, mit welcher Er Anfehnliche geldt-mittel undt Mobilia, An Immobilibus aber daß Gutth Chuboken erhalten, undt ein einzige überlebende Tochter erzeuget, nahmens Helenam, so nachgehents den Anheunigen Herren Dubskem Groß Battern, Johann Dubskem, annoch Bey Lebzeiten Ihres Battern Ao. 1606. Verhälchet worden, da Bereiths oben in vorigen Saeculo, nach Tödtlichen Abtritt erst erwähnter Frauen Catharina gedachter Herr Obrister Landfeschreiber mit einer Greyle Stochir von Kamuy ad Secunda Vota geschrietten war, mit Welcher zwar Er nur ein geringes Heurath Gueth bekommen, Wie bey Königl. Mähr. Landtafl Besundlichen ist. Auf dieser anderten Ehe nun seint erzeuget worden,

Als Ort der Stiftung wurde ursprünglich Kremser bestellt. Cardinal Dietrichstein übergab ihnen ein Capitelhaus, worin sie auch die Schule eröffneten. Allein er starb während der Verhandlung wegen Uebergabe einer Kirche. Erst der Bischof Erz. Wilhelm übergab ihnen die heil. Dreifaltigkeitskirche.

unter Auberon in minorenitate Wiederabgestorbenen, Ein Sohn Wylhelmb Bohuslaw und die Angegebne Fundatric Collegii Ilradischiensis Catharina Elisabeth, jo post mortem Patris als Pupille verblieben standt. Nach Welchem Zeithen nun sich ein quarellomenma Dubiosischen Erbverfuegnus auff Zweckliche Vermögen ergibt dessen

Erstes Membrum

Dubiosischen ErbRechtes auf der ersten Gemahlin Heurathb Paetalis röhret Weissen selbte Frau Alyna Weeder Ihre Erben Sich an heutigen Tag als Erbvereinigte oder Spolejnit, annoch nicht Abgefertigt, oder Wegen der Maternorum Aufzieden gestellet werden, die doch in regius Tabulis et Libris publicis radicaret seiu.

Anderentes.

Hatt Anno 1608 der Selbsteige Ihr Großvatter Herr Wylhelmb Baubel auf Solennen Ratz. Machtbrief eine Solche Testamentarische disposition undt responsive fidei Commis-sariache Substitution aufgerichtet undt hinterlassen. Dass Nembl. undt Weissen der Frauen Alyna Chehert Jan Dubsky So genannter Religion ab ultraquas war Seine Vormündige Bohuslaw und Catharina Elisabeth (cum exclusione respectivo filia, et Sororis a Tutela legitima) Catholicischen Leb Haben anvertrauet, für eine s; Anderentes den Sohn Wylhelmb Bohuslaw, dafern Er seine vollständige Jahr erreichen sollte zum vollständigen alleinigen Erben aller liegenden Gütern eingehetet, doch dass er sodann die Schwester Ab-stadten, undt gewiss legata Bezahlen Hette sollen. Zum Fahl drittens aber der Sohn im Minorenitate Absterben möchte; solten die Vormünder das Vermögen in zwei gleiche Theil sondern undt jeder Tochter eine Halbscheid zu stellen, auch undt Wan die Catharina in Coelikam oder Chender absterben thalte, NB. als mit Rath undt Vorwissen der Hh. Vormünder Sie sich Anständig Vertheilheit Welche Conditio nabend, Abster Mähr. L. ord. gemäß War, solte auch Ihr Antheil An die Frau Alyna, und Ihre Erben so deren Einige vorhanden, consolidiren, Fahl aber, Iets von skeiner Tochter Welche Leibes Erben Hinterblieben, solte die ganze Massa Haereditatis unter die nechste Anverwaltung eingetheilet, undt dabey der Armen ingedacht Werden, Nun hatt zwar der Junge Baubel, so viel Wieslich naturaliter doch nie Legaliter seine Majorenität erreicht, All dieweilen Er weder das legale praequisitum des Jahres-Zuerlandmuss beim hochöbl. Königl. Landrecht in Marggr. Mähren Angeschuldet, oder erhalten, Sich niemahlen Erb Erkläret, Weeder denen Hh. Vormündern Dank gesetzt, dieselbe quittiert oder iürdem modis legalibus Possessionem Bonorum Uebernehmen, Wie die alte Mähr. LandesOrd. Dr. (Als Welche Zeith in Uebung undt observanz war) vorschreibt. Undt Wan verglichen mehr zu Besitzung der Hh. Dubskes Erbherrlichkeit in siem deducirt ist. Wiewohlen undt Wan auch Alles dieses geschähen Wäre, was geschehen sollen

Drittens.

Post Fratrem der Anno 1625 da Er seiner destinirten Fräule Brauth, einer gebornten Dembinsky zugesessen nachter Wischau geritten, undt Uebeläglich in der nacht verschieden, Wehenthalten der Körper per Chyrorgos eröffnet; innerhalb ganz verbrandt, undt allbier befinden worden seye, dass man daraus geirtelt, als Wan Er Gieft Belhomme So hätte inquam post Fratrem die von Batter ruhende Verlähnenschaft hinwiederumben auf die Schwestern zu gleichen Theilen verschammen, undt anfallen müssen, Weissen erwehlich, dass die Frau Alyna den Brüdern viel ein ganzes Jahr überlebet, undt mit der Schwester Catharina in gleichem grade die Bastardige Concurranz gehabt habe; zum fahl doch Be-

Acht Jahre blühte das Collegium in Kremsier, gründete sogar ein Seminarium, als der Schweden-Einsatz eintrat. — Einige der Jesuiten flüchteten nach Hradisch, alwo sie bei dem damaligen Dechant Unterkunft fanden, und die

hauptet werden will, vndt sein lben, daß die Concurrenz und daß Jus repraesentationis, nur ad proximiores et pares gradu sich erstrecke, die annoch den selbstigen Geschlechts Nahmen mitfilbren, undt den Erb Aufahl erleben, Als im gegenwärtigen Casu sich die Frau Alyna verEhlichte Dubslin, noch eine Gebohrne Zaublin geschrieben undt den Leibl Brueder überlebet also mit Ihrer Jungfer Schwestern Catharina in pari Gradu successiren, hette sollen. Nebendem

V i e r t e n s .

Nachen Todt der Frauen Alyna, die selbstige Jungfer Elisabeth, durch Fünff solenne uns längst Aus Tag Eicht hervorcommene, respective Testamenta vndt revocatoria Instrumenta dem Angehörigen Dubslen ihren Herrn Vatter Georg Wilhelm zum alleinigen Universal-Erbten eingesetzt vndt alles daß Ienige revocirt, Woz etwan ins widrig durch Versprechen o. Sonsten die Hh. Patris Societatis von Ihr NB. erzwingungen haben möchten. Welche Testamenta- vndt Instrumenta nun zu mehristen Theil, unter 3- oder 4- Städt. mächtiger Zeugen mit fehrtigung, Beim hoch Löbl. Königl. Tribunal ad publicandum producirt, Alldorten für authentisch Angesehen, undt publicirt worden. Wie den heutigen Tages leines Vicii visibilis Beschuldigt oder überwiechen werden könne. Diese fünf dispositiones aber Lantzen, So viel memoriter erinnerlich von 2. - 15. May, 15. Juny 9. - 15. July Ao. 1636 und die Jungfer Testatrix ist hierauf Am 15. July selbigen Jahres in Gott seeliglichen Berghieben. Welches nun die 4 haubt-Tittl, Ursachen vndt Besuegnissen seint, auf welchen die Hh. Dubslen, als zur Zaublichen Verlassenschaft, Annoch Wih auss heutig, allein Erb legitimirt- undt erklärte Haeredes Universales, Alles impugniren, undt Zurück fordern, Woz die herrn Patres Societatis, oder Andere & Viciosis Institutis actitulis praeripire, undt vorenthalten, Als ernanthlich Habrowan, undt Zbaunel mit Allen mobilien, Geschlecht Kleinodien, Verbrieffl- und Butterbriessen Schulden contra Collegium Hradisthiense, Welches zu Bestreifung Ihrer Vermeinten fundationen, Zweyerley Instrumenta (au dicunt) Donationum inter vivos, Deren leines in Unterschrift vndt Siegling dem Andern gleich, Weeder hierüber Eine Ordentliche Allergdft. kaiserliche Stiefft Briefes Confirmation, obhanden ist, auch an Zeugen Unterschrieffen, Sieglungen, undt sonstens so viellerley Vitia prima facie visibilia schein Baht seint, daß sicherl. Jeden Chrsichen Mann ein gewissen darüber machen Würdt, Solche vor Wahte Originalia zuhalten, oder Beglanbigen, Neben diesen ist bey neulicher Landtafflicher recognoscirung auch producirt werden Ein Macht Brief de Anno 1625 Datirt zu Neustadt Mense Thbris NB. von seines Hoss Secretarii mit Unterschriefft, undt sonstens prae postore impetrirt zu sein scheint, demnach am 15. Aug. 1625 der Junge Zauber Allererst zu Wischau in Mähren gestorben, seine Jungfer Schwestern Aber damahlen Zue Praag gewesen, auss welche der Macht Brief Lantzen, als nicht zu caviren ist, Wie so schnell auss einander schon im September, Am entlegen Ohr Wienerischer Neustadt die Expedition fehrtig sein könne? Dan anto Mortem fratrii hat die Jungfer nichts Zu vertestiren im folglich leines Macht Briefes hiezu vonnöthen gehabt. Doch auch gesetz: doch minimo zugestandenen Fahl, es wären diese Jespiterische Instrumenta rechtsverfügig u. kräftig so hetten sie doch vol ex manu Praetoris, aut Haeredum, als nur Successores singulares, ex Donations inter Vivos possessionem nehmen, undt Sich nicht aigenmächtig NB. auch der ganzen Bevrgen Verlassenschaft Anmaßen sollen. Demnach wohl gewüst daß so nahende Bluetüberwandte Annoch im Leben seyen. Beber dieses Würdt von der hren Dubslin Wohl Seel H. Vatter Eine Quittung produciret, so in ipsa forma viliosi Weisen nach Längs des Bogens geschrieben, undt Also aufsicht, Wie Charta bianken, so zu Golbathen Abschieden

Predigten besorgten. Da Kremstet von den Schweden ganz verwüstet war, beschlossen die Jesuiten nach langer Berathung, das Collegium nach Hradisch zu übersezzen, wo sie schon in früheren Jahren den Predigtstuhl besaßen, so im Jahre 1616 Martin Sarkander, Bruder des sel. Sarkander. Im Jahre 1643 kam sonach der Rektor Peter Georg Leo, ein geborener Ostrauer, mit mehreren andern, und sie wurden von dem damaligen Dechant Prokop verpflegt.

Der k. Richter (Primator?) Johann Egesky, Schwiegersohn des Wenzel Kulissek, schenkte denselben einen Freihof in Altstadt, den sie jedoch nur so lange zu besitzen hatten, als das Collegium in Hradisch bestehet; im entgegengesetzten Falle soll er dem Spital zufallen. Nach erfolgter kaiserl. Bewilligung zur Gründung des Collegiums erkaufsten die Jesuiten ein Haus von Kurzberger. Ein gewisser Jasonofsky wurde zum ersten Rektor ernannt. Am 1. Oktober 1644 wurde das Gymnasium eröffnet, das gegen 200 Schüler bekam. Der Stadtrath wies hier auf dem untern Platze einen Bauplatz an, und die Jesuiten kaufsten 20 öde Gründe in der sogenannten Königstraße und 11 Häuser an; in Folge der feindlichen Einfälle verzog sich aber der Bau bis zum J. 1654. Der schöne Bau mußte auf Piloten unternommen werden. — Es fanden sich viele Wohlthäter, die den Bau unterstützten¹⁾.

ertheilet werden; der quittirende Herr Dubsky Aber seiner Jahren zu erhabtnus nicht erhalten gehabt, vndt dergleichen Geschlechts Verböckliche vorziehen, wussten von mehreren Solennitäten Zu sein pflegen, Wiewohlen auch entlich diese Quittung in terminis suis von seiner Erbschafts verzücht, eine expresse melden invormag; vndt dieses alles nur in puris generalibus, gestalten die Unterlassene Specialia, weil die vebrige Viciosa Instrumenta Patram zuverläbmen, allzu Weitläufig vndt mehrer Theils schlechter renomee dießahlgien Acquirenten undt Detentorum der Zaubischen Verklassenschaft, an- undt auff Ziehlen Welche doch Zu Landes-ärgertlicher nullitat das brabischer Collegium An sich gezogen. Mit dem Brünner Collegio Lieget man in Lite, Weegen eines verdächtigen Codicills den Unt geachtet Ihrer hierzu vorhandene reverses die Hh. Patres Jedannoch zu exhibiren, undt ad recognoscendum ans Tag Nicht hervor Zu Bringen scheuen; Sondern Umb die Sach Wiederumb in einen Anstandt, undt Wlrrung zu Bringen, Aueho einen Strepitum hierüber ausaugen, daß in Wahren Vid inmassen Ihre Confessio Statuta; jedoch extra animum injurandi pertinenter allegiret worden, Gleich Wie in Graff Gallisch undt Anderen Processen mehr, da sich etwan Einige allegata darauf entweeder Zu erleutter- oder aggrevirung der Sach eingefüget. Die objecio Praescriptionis ist in Actis genungsam abgeleunet, undt denen Herren Patribus erwangen absolute alle 5 Praescriptionis Requisita, so unterm 8. Sbr. 1638 nachr Mähren anz Gemeinen Rechten denuo introduciret seindt, Welche Bielleley Erb- und Successions-Till nun durch ein mänge anuoch Lebenden Beugen undt noch viel mehrern Instrumentis authenticis Regiarum Tabularum manupalpabiler darGethan undt erwischen seindt auch ferneres zu Solidiren wären, dasfern die herrn Patres Edenda ediren, und also der Billicheith stadt thun Woldten, wie Andere privati müßsen.

(Ueber den für die Dubsky'sche Familie ungünstigen Ausgang des langwierigen Prozesses S. meine Geschichte der Familie Dubsky im 5. B. der Schriften der historischen Sektion S. 8 — 10).

¹⁾ S. auch Crugeri sacri pulveres 2. Febr. p. 169—172.

Im Jahre 1625 geschah hinsichtlich der Stiftung in Maržatiz mit der Stadtgemeinde ein neues Uebereinkommen. — Die Stadtgemeinde bestimmte eine Anzahl der Grundbesitzer von Maržatiz, die dem Pfarrer alle sonst der Gemeindeobrigkeit gehörigen Leistungen zu verrichten hatten, dto. 4. Mai. — Dieses bestätigte Cardinal Dietrichstein am 25. Jänner 1626.

Die den Bürgern Müssik, Matussek, Beschiz und Sattler confisirten Häuser und Gärten im Werthe von 2142 fl. wurden dem Dechant Kulissek über Antrag des Cardinals zur Verwendung für geistliche Zwecke geschenkt, dto. 17. März 1626.

Die vollständige Urkunde über die maržatizer Stiftung ist vom Jahre 1637 in die Stadtbücher eingetragen, sie enthält das Wesentliche, daß insofern der katholischer Pfarrer einen eigenen Kaplan für diese Stiftung hält — denselben der Genuss dieser Stiftung unter den darin angeführten Bedingungen gebühren soll.

Dieser Wenzel Kulissek war ein merkwürdiger Mann ¹⁾. Aus seinem Testamente vom 15. Jänner 1638 erheilt, daß er ein Haus neben der Pfarrkirche zur Wohnung des Caplans für die maržatizer Stiftung bestimmte, seine Töchter, die verheirathet, noch am Leben waren, erklärte er mit den empfangenen 2000 fl. für abgefertigt.

Im J. 1667 begehrte Hanisch Sigmund Petzivaldsky (Herr auf Buchlau), 2 Weißer zu dem Blutgerichte (Prawo Loweczko) nach Buchlau abzusenden ²⁾.

Am 10. April 1671 war eine bedeutende Feuersbrunst neben dem Rathause, am 10. August 1672 ein großer Wolfenbruch, wobei in der Umgegend mehrere Menschen zu Grunde gingen.

Der Wohlstand der Stadtgemeinde schwand bedeutend, so daß im Jahre 1678 die Gemeindrenten sequestriert und untersucht werden mußten, weil dieselben nichtzureichen, die schadhaft gewordenen Stadtmauern und Brücken herzustellen, und sonstige Lasten zu bestreiten. Bei dieser Gelegenheit kam hervor, daß der jedesmalige Militär-Stadtkommandant ³⁾ aus den Renten jährlich 30 Haf. Bier,

¹⁾ S. über denselben († 1638) Skledowsky's *sacra Moraviae historia* p. 13, 599—603, Dubisl's Gesch. Quellen I. 259. d'Elvert.

²⁾ Ueber den Ursprung dieser Verbindlichkeit konnte ich nichts auffinden (sagt der Verfasser); wahrscheinlich mag sie mit der früher erwähnten Gegenverbindlichkeit der Holzverabreichung aus den buchlauer Wölbbern im Zusammenhange stehen.

(S. die Beschreibung dieses sogenannten Jagdgerichtes in den Mittheilungen der Ackerbaugesellschaft, 1822 S. 66—72 und das Notizeublatt der histor. Sektion 1858 N. 5).

d'Elvert.

³⁾ Diese Stadtkommandantenstelle wurde hierorts größtentheils einer ausgezeichneten Person zu Theil. — So starb althier am 5. September 1667 Fürst Alex. Heinrich, Erke von Norwegen und Holstein, und Graf zu Oldenburg, Sr. l. l. Majestät Oberst, der durch 7 Jahre in dieser ldn. Stadt Kommandant war. Alois Baron Hager-Altenstein G. F. W. 1677

15 Kälber, eben so viel Schöpse, Holz und Stroh nach Bedarf bezog, und 400 Robottage zur Disposition hatte, was damals abgestellt wurde.

Im folgenden Jahre 1679 am 26. September wurde wegen der Pest die Haltung der Musik und der Besuch der Jahrmarkte untersagt.

In demselben Jahre wurden die Röhrlästen sammt Wasserleitung nach Anleitung eines Jesuitenpriesters, David M r a g a , errichtet.

Im Jahre 1680 herrschte die Pest in der Stadt¹⁾. Die Pfarrgeistlichen, so wie die Jesuiten bis auf zwei, entflohen, nur die Franziskaner blieben, und verrichteten den Gottesdienst und die Seelsorge, wosür ihnen wöchentlich 4 fl. 30 kr. auf Rechnung des Pfarrers gezahlt wurden. Diese Pest fing am 15. August an und dauerte bis in den Monat Dezember, raffte über 300 Personen hinweg, woron nur 200 in der Matrik eingetragen sind, weil man die Leichen hier und da verscharrte. Der Stadtkaplan starb eben auch. Damals machte die Bürgerschaft das Gelübde, die Rochuskapelle auf dem marzitiner Berge zu erbauen, wozu der Grundstein noch im nämlichen Jahre vom Bürgermeister gelegt wurde, am 12. November 1680. Der Bau verzog sich bis zum 20. Oktober 1687, an welchem Tage der Knopf aufgesetzt wurde. Der Erbauer war Z a harias Fuchs, Buchbinder in Hradisch.

Graf von Braza (?). 1686 Johann von Buttler, Oberstler und Commandant zu Hradisch.
1698 Baron von Schönreich. 1700 Baron Ryjzan.

Vollständiger kann ich (d'Elvert) folgende Liste der hradischer Festungs-Commandanten geben:

1644, 1645 Don Diego Sebastian Masson, Commandant in Hradisch, mit 600 fl. jährl. Gehalt (Militär-Standes-Liste). 1655 u. 1662 Alexander Heinrich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Holstein, l. l. Kriegsrath, Obristler und Gouvernator der Festung Hradisch, auf Wolnitz (Wolny 2. B. S. 208; in seiner kgl. Topogr. 1. Abth 2. B. S. 207 macht er ihn auf das J. 1664 zum Vicedommandanten in Hradisch). 1668 Ottilius Freiherr von Offrebi, l. l. Obristler und Commandant in Hradisch (Wolny 4. B. S. 148). 1679 Peter Ignaz Freiherr von Stomm, l. l. Obristler und Commandant in Hradisch (W. 4. B. S. 251). 1685 Johann von Buttler, l. l. Obristler und Commandant von Hradisch (Wolny kgl. Topogr. 1. Abth. 2. B. S. 207). 1688 de Gouder de Beauregard, hradischer Commandant. 1699 u. 1723 Georg Adam Freiherr von Rzitschan, 1699 Commandant der Festung und Stadt Hradisch, 1717 u. 1723 General f. M. L. und Commandant der mähr. Gränzfestung Hradisch (S. Gauner Adelslexikon S. 1903), auf Hradec und Mladotice (durch seine Gattin Anna geb. Reitlin von Margelitt? S. Wolny IV. 217, welcher hierüber nichts sagt), gest. 8. Nov. 1723 im 77. J. (nach dem Gruselsteine, welcher sich in der rasirten Stadtpfarrkirche befand). Graf von Schaumburg. 1743 Obrist Graf Stubenberg, Commandant in Hradisch. 1777 Ferdinand Zinn von Zinnenburg, Platz-Oberstwachtmeister (Commandant?) zu Hradisch, in den Freiherrnstand erhoben. (1782 wurde die Festung Hradisch aufgelassen).

¹⁾ Diese Pest soll durch den Kaminsegermeister Poglies in die Stadt gelommen sein. Die Bürger zogen hinaus, und wohnten in dem Morzitiner Weingebirge, daher mögen die so vielen Gebäude in dem Gebirg entstanden sein.

Im Jahre 1681 erschien der große Komet¹⁾ und mit ihm große Drang-
säle der Stadt.

Während die Türken Wien belagerten, hatten in der Stadt die Jesuiten, Franziskaner, ja selbst die von Welehrad hieher geflüchteten Esterzienser den Militärdienst gethan und Wache gehalten²⁾.

Das große Unglück, welches jedoch diese Stadt zu allen dem noch ges-
troffen, war der große unglückliche Brand vom Jahre 1681, am 23. April.
Das Feuer kam in dem Franziskanerkloster aus, und soll durch einen jungen
Menschen, der im Kloster zur Bedienung der Geistlichen gebudet wurde, aus
Rache angelegt worden sein. Die Pfarrkirche St. Georg sammt Thurm, Uhr-
Glocken, inwendig alle Altäre und 3 Orgeln, Dekanatsgebäude, Kaplanei,
Kommandantenhaus, Rathaus sammt dem schönen Thurm, Uhr, Kanzlei mit
Büchern und Schriften, Frohnfeste, das alte und neue Franziskaner-Convent und
Kirche, das Jesuiten-Collegium sammt Kirche, die noch nicht ganz hergestellt
war, sammt Thurmuh, 5 Herrschafts-³⁾ und 50 sonstige Privathäuser sind ein-
Raub der Flammen geworden. Einige hundert Gulden Waisengelder sind ver-
loren gegangen, und der Stadt gehörige mehrere Worräthe an Wolle und 900
Mezen Getreide sind verbrannt. Den Jesuiten verbrannte auch ihre wohl ein-
gerichtete Apotheke, im Werthe von 6000 fl.; und ihren Schaden gaben diesel-
ben insgesamt auf 40000 fl. an; ein Jesuitenfrater, der etwas retten wollte,
verbrannte, eben so ein Thurnergesell.

Nach diesem Feuer war lange Zeit keine Uhr, keine Glocke in Hradisch,
und mehr als 2 Wochen sah man auf dem Thurm glühende Kohlen⁴⁾. Von
diesem Unglücksfalle an konnte sich die Stadt nicht erholen⁵⁾.

¹⁾ Die Gebetsbücher erzählen, daß dieser Komet im Monat August bei Untergang der Sonne,
und dann bei Aufgang wieder gesehen wurde, und das folgende Jahr im Februar abermals
durch einige Tage schwach gesehen worden sei.

²⁾ Die Litterae annuae der Franziskaner führen deshalb Beschwerde gegen die Jesuiten, weil
sie das Beispiel gaben, und zuerst freiwillig sammt der Jugend zu den Waffen griffen, was
den Franziskanern nicht zu behagen schien. Der eben auch hieher geflüchtete bilowitzer
Pfarrer war der Anführer dieser geistlichen Miliz.

³⁾ Damals waren in der Stadt noch mehrere Herrschafts- oder sogenannte Schoßhäuser, unter
den abgebrannten waren die des Grafen Rottal, Kanal, Osčeky, Osredosty (Osredci?) und
Chorinsky. Uebrigens hatte die Stadt, eben so wie die übrigen l. Städte, mit den adeligen
Hausbesitzern wegen gegenseitigen Rechten und Pflichten viele Streitigkeiten.

⁴⁾ Der damalige Syntilus beschreibt diesen Brand in dem Rathsprotolle ausführlich, und
insbesondere den schönen zu Grund gegangenen Rathausthurm, da er, wie er sich aus-
drückt, zweifelt, daß dieser jemals in der Art wieder aufgebaut werden würde —

Auf dem Bildze der Stadt in der Kanzlei ist dieser alte Thurm in seiner vorigen
Herrlichkeit zu sehen; er war mit Schiefern gedeckt, hatte 5 Spalten mit hervortragenden
Eckern, aus welchen die Stunden geblasen wurden, und der Syntilus behauptet, daß ein
ähnlicher schöner Thurm in der Bauart in Mähren nicht ist.

1774 wurde der Rathausthurm wieder gedeckt.

⁵⁾ In den Globitsky'schen Schriften ist von dessen Hand folgender Vertrag: d' Elvert.

Schon im Jahre 1678 stellte die Stadt eine Anzahl Fußvolk und Reiter zur Regierungszeit Leopold's gegen Tököly, welcher vereint mit dem Kurszen Mähren verwüstete.

Die Fahne ob dem Rathause mit der Jahreszahl 1682 ist jene, unter welcher mehrere tapfere Bürger gegen Tököly fochten¹⁾.

Die Jesuiten stellten die schöne, noch dermal als Pfarrkirche bestehende Kirche St. Franziska, das Convent im Jahre 1685 her, die aber später erst verschönert wurde, und von Außen ihre gegenwärtige schöne Form bekam.

Im Jahre 1686, 12. Dezember, haben die fröhlichen Dorf Altstädtter Untertanen, unter Vermittlung des Landesunterkämmerers Johann von Kobylka,

Johann Sigismund von Peterswald (Petzivallay) hat anno 1681 den 27. August eine Pannata oder Vertrag mit dem hradischer Stadtmagistrat errichtet, kraft welchen

1) wie vor Alters der übliche Gebrauch gewesen, der Magistrat demselben als Besitzer des Schlosses Buchlau und seinen Untertanen von Stržiberniz auf ewig verbunden sein soll, wann sie in die bürgerl. hinter dem Kunowitzer Thor an der March liegende Mühle Getreide oder Malz für ihre eigene Nothdurft führen, ohne allen Verschub dasselbe in den Korb vor allen andern zu schüten, und ohne alle Bezahlung oder Entrichtung des gewöhnlichen Mahels, mithin umsonst mahlen zu lassen; und wenn diese Mühle zu Grund gehen sollte, anstatt derselben eine andere in was immer für einen bürgl. Grund anserbaut werden sollte, so soll dieses Recht darauf transseriert werden.

2) Soll der Magistrat dem altem Brauch nach einmal im Jahr 2 Moß Wein und um 2 Groschen gewisses Mahel Wehl und die Maut, welche man sonst pr. 4 weiße Groschen von einem Wagen, ausgenommen von dem Besitzer des Schlosses Buchlau nicht, bei dem Stadthor abfordert, soviel dieses Jahr einkommt zu überschiden, und damit der Manteinehmer den Besitzer von Buchlau die Treue obseruire, das Jurament im Rathaus im Beisein eines von Buchlau dazu deputirten Offiziers zu prästiren verbunden sein.

3) Weil bisher unabänderlich der Gebrauch gehalten worden, daß zu Erziehung der lowester Gerechtigkeit, wann an dem Magistrat von dem buchlauer Besitzer ein Schreiben erfolget, zwei Rathspersonen sammt dem Gerichtsdieneter zu dem Exekutionsurtheil, und der Scherl zur Ausführung ausgeschickt werden, ihnen aber wegen vollbrachter Arbeit nichts anderes als 24 weiße Groschen bezahlt, annehmen aber selbe sammt Pferden mit der Verpflegung auf dem Schloß versehen werden, so soll es dabei auf alle ewige Zeiten sein Verbleiben haben.

4) Wird das von dem König Sigismudi auf das hradibrier Gebitz lautende Priviliegum ddo. Hradisch 18. April 1421 genommen, weil durch einen glaubwürdigen aus der Landtafel genommenen landrechtl. Ausspruch erwiesen worden, daß zu Buchlau wider die Hradischer der Bericht erfolget, abgelesen, und das privilegium soll der Stadt zu seinem Behus mehr sein, hingegen soll der Besitzer von Buchlau sammt seinen Nachkommen verbunden sein in seinen Waldungen das zur Nothdurft der Brüder und Söhnen erforderliche Holz, wie vor Alters gebräuchlich, durch seine Leute aufzuziehen und umsonst zu geben, auch den Bürgern von Hradisch die Maut zu Stržiberniz und Buchlau zu bezahlen nachzulassen, wovon auch die Stržibernizer zu Hradisch frei bleiden.

¹⁾ Schon früher in den J. 1528, 1590 wurden von der Stadt unter Kaiser Ferdinand gegen Zapolska als auch Soliman nebst bedeutenden Geldbeiträgen auch Freiwillige zu den mährischen Hilfsstruppen unter Bernard und Peter Bierotin und Prenel von Wicow, dann im Jahre 1561 Karl von Bierotin, 1593 unter Karl von Lestau und Fr. von Rischau 1596 ebenfalls gestellt.

auf Tavikowiz und Burg Mitrow, wegen gehöriger Prästirung der Robot, einen Revers ausgestellt.

Nach diesem hatte die Stadtgemeinde die Pfarrkirche wieder hergestellt, und den Pfarrthurm, der ohnehin baufällig war, herstellen lassen, dieselbe ließ 1694 ganz neue Betstühle für den Stadtrath machen, welche Arbeit ein welehrader Tischlermeister übernahm, und wofür 700 fl. baares Geld, 20 Morgen Weizen, 40 Morgen Korn und 4 Fässer Bier bezahlt werden mussten¹⁾.

In diesem nämlichen Jahre 23. Dezember wurden verschiedene Zeugen wegen der ungarischen Gräne auf der Herrschaft Ostrau in der Stadt verhört.

Im folgenden Jahre und zwar am 3. Juli 1695 schlug der Bliz in den sogenannten rothen Thurm ein, da darin viel Pulver war, so hatte die dadurch veranlaßte Explosion großen Schaden verursacht, 11 Personen wurden getötet, und 7 schwer verletzt.

In dem Jahre 1701 hatten die Franziskaner ihr Kloster neu zu bauen angefangen, der Thurm davon ist aber im Gemäuer schon im Jahre 1688 hergestellt gewesen, daß schöne Refektorium aber erst im J. 1705 erbaut worden.

In den Jahren 1701 und 1705 zog die Bürgerschaft zur Vertheidigung des Marchflusses und Entsezung der Stadt Straßnitz aus²⁾.

Im Jahre 1701 wurde das Mathiasthor, so hinter dem Jesuiten-Collegium war, verbaut, dagegen das damalige Wasserthor eröffnet.

Im Jahre 1709 ist der Kommandant der Stadt mit seiner Besatzung nach Ungarn gezogen, und hat die Stadt Skalitz ausgeplündert³⁾.

Im Jahre 1713 wurde die herrliche Mariensäule auf dem großen Platz erbaut; selbe ist von dem Marmor, welcher in Ezetechwiz gebrochen wird, und von gelber Farbe ist. Die hierauf befindlichen Figuren sind von schöner Arbeit. Dem Grundstein wurde eine silberne Tafel eingelegt.

Im Jahre 1715 wurde die Stadt wegen der Pest gesperrt, und der öffentliche Gottesdienst untersagt; die daran Verstorbenen wurden bei der

¹⁾ Diese Betstühle sind nicht mehr vorhanden, und mögen bei der nachmaligen Restirung der Pfarrkirche weggekommen sein.

²⁾ S. über diese u. a. Ereignisse der J. 1702 — 1711, bei welchen Hradisch mit betheiligt war und die fürchterlichen Verheerungen der Umgegend, freilich aus sicherem Hinterhalte, dann die Niederlage und Gefangenennahme seines Commandanten Baron Ryczan und seines Corps in Uuzarn (1704) erlebte: Wagner's Gesch. Kaiser Joseph I., Morawey Gesch. von Mähren III. 312 — 323, die Geschichten Ungarn's von Engel und Mailath, Dubil's mähr. Geschichte Quellen, die Straßnitzer Chronik im 9. B. 3. Schr. der hist. Sektion u. a.

d' Elvert.

³⁾ Die Franziskaner-Annalen erzählen dies, so wie mehr anderes, die Gefangenennahme des Provinzials und dessen Correspondenz mit Nagoz, dann bei Einfälle der Hungarn nach Mähren, wobei auch ein Jesuiten-Missionär von Hradisch zu Wsetin, Ramens Stanislaus Rappal, getötet wurde, denn die Annalen großes Lob und die Heiligkeit zusprechen, die sonst sie und da nicht ganz wohl über die Jesuiten sprachen.

St. Rochuskapelle begraben. Diese Pest dauerte vom 21. Juli 1715 bis Ende Februar 1716. In dieser Zeit starben infizierte Personen 75, an der Infektion verdächtige 46, und an anderen Krankheiten 69, zusammen 190 Personen¹⁾. Zum Andenken derselben, und wegen glücklicher Abwendung wurde die schöne ob dem Mariaplaße befindliche Statue der unbefleckten Empfängniß Maria 1716 durch den brünner Bildhauer Anton Riga, angeblich einen geborenen Italiener, um 856 fl. erbaut.

In diesem Jahre 1720 zählte die Stadt 75 Großbürger- und 40 Kleinbürgerhäuser, 9 Waisen- und 18 Witwenhäuser, dann 18 unangefessene Bürger; in eben diesem Jahre bekam der Jude Salomon Beer die Bewilligung, die

¹⁾ Der Verfasser sammelte über diese und die nächste Zeit folgende Notizen:

24. Juli 1715 Pest in Hradisch, die Stadt ernirt, Gottesdienst eingestellt.

28. Juli 1715 machte der Magistrat das Gelübde, zur Abwendung der Gefahr eine Säule zu Ehren der Mutter Gottes (der unbefleckten Empfängniß), dann der heiligen Patronen Franz Xaver, Karl Boromaeus, Peter Altvater, Florian, Rosalia zu errichten.

Am 11. September geschah die Einweihung auf dem großen Platz. Die Franziskaner erschienen hiebei mit den Reliquien des hl. Hilarius und einem Finger des hl. Veit; der Leib der heil. Victoria wurde von den Jesuiten prozessionaliter abgeholt.

Auf dem großen Platz und zwar an dem Orte, wo früher ein Röhrlasten stand, waren 3 Altäre errichtet, auf welche die Reliquien hinterlegt; nachdem bei dem Hauptaltare eine große gefungene hl. Messe, an den Seitenaltären aber stiller hl. Messen gelesen und weitere Gebete vollzogen worden waren, wurden die heil. Reliquien in Prozession wieder zurückgetragen. Einige Bürger erbauten sodann eine hölzerne Kapelle, worin eine h. Marien-Statue von den Franziskanern zur Verehrung ausgesetzt und jeden Abend Gebete verrichtet wurden.

In der Vigilie des Lazarus 1715 erlosch die Pest.

13. Februar 1716 hörte die Eernirung der Stadt auf, welche vom 25. Juli 1715 anfang, somit 202 Tage dauerte.

1716, 16. August wurde die Kapelle des hl. Sebastian eingeweiht, welche die Garnison eben auch zur Abwendung der Pestgefahr erbaute.

Bartolomäus Zelnicenus erbaute die Kapelle an der Kirchenthüre zu Ehren der Pestpatrone 1716, 6. Sept. eingeweiht.

1710 zählte die innere Stadt 150 Häuser, 2 adelige.

1703 mussten die Bürger mit den Soldaten an den Schanzen arbeiten und Wache thun, danach durch 5 Jahre große Drangal. Bei jedem Bürger war ein verheiratheter und ein lediger Soldat einquartiert.

1718, 7. September wurde der Grundstein zur Muttergottes-Statue gelegt. Der dort bestandene Röhrlasten wurde weiter übersetzt.

1718 wurde hinter Jaroslowec die neue Mühle erbaut.

1719 wurde die March wegen ihrer Schiffbarthung untersucht. — 1773 abermals

1719 große Sommerdürre.

1720 kam ein Jude mit 5 Schiffen von Wien auf der March mit Salz beladen.

1720, 6. Juli wurde die Vertheilung der Gemeinde-Hutweiden begonnen, ein Schanzbürgerhaus besam 134 Klafter Länge, 5 Klafter Breite, eine Wiese, ein Kleinbürgerhaus die Hälfte, welche nur bei dem Hause bleiben sollen. Der Ueberrest der Hutweide soll zur Viehweide verbleiben.

March mit Salzladung beschiffen zu können, indem er vorgab, daß solche von Napagedl bis zum Einfluß in die Donau zu beschiffen wäre.

Im Jahre 1731 mußte die Stadtgemeinde das schöne Gut Egetechowitz verkaufen, um sich von der großen Schuldenlast zu befreien, welche durch verschiedene Unglücksfälle herbeigezogen wurden; denn nach dem Brand mußte die Pfarrkirche St. Georg von Grund aus erbaut, eben so der Glockenturm, Rathaus und die Frohneste hergestellt werden, wie es aus einigen an das Unterlämmertamt überreichten Motivis erhellt.

In dem Erbfolgekrieg vom Jahre 1742 bemächtigten sich die Preußen dieser, in den Festungswerken schon sehr eingegangenen Stadt, da der Festungskommandant sammt der Besatzung sich nach Ungarn zog. Am 4. Hornung rückten 1500 Mann Preußen unter Anführung des Generals Polster ein, und nachdem er alle Kassen geleert, eine Brandsteuer erhoben, führte er auch noch 9 metallene und 6 eiserne Stücke weg, welche aber, da solche in Olmütz zurückgelassen, auf Reclamation der Stadt später zurückgestellt wurden. Weiters wurde dem Feinde zur Abtragung der Brandsteuer das beim Magistrat in Deposito befindlich gewesene, den antlischen Erben gehörige, aus der Familie der Herren Grafen von Salm herstammende brillantene Weiberschmuckstück erfoßt, welches erst auf 40,000 fl., später aber auf 6000 fl. geschätz — und worüber der Streit erst im Jahre 1780 beendet wurde. Um den Ersatz leisten zu können, wurden schon im Jahre 1773 sämtliche im Zeughaus befindliche Waffen und Geschütz verkauft.

Auch die Jesuiten mußten den Preußen 6000 fl. Brandsteuer erlegen, und nebst diesem wurde der Rektor mit 2 Priestern als Geisel weggeführt. Den übrigen Schaden, den die Jesuiten erlitten, rechneten dieselben auf 19,000 fl. Was mag die Stadt gelitten haben? — Durch dieses kam die Stadt sehr in Verfall. —

17. Juni 1721 wurde die Statue der Muttergottes aufgestellt.

18. August die vergoldete Krone aufgesetzt.

23. August die übrigen Statuen.

Inscriptio Statuae: (Fehlt).

1721 haben die Franziskaner ihre Kirche innerlich und äußerlich renovirt, ein neuer Hochaltar und ein neues Thürmel gebaut.

1721 haben die Jesuiten ihren Bau fortgesetzt, den Theil gegen das Seminarium und zwar ein Comödienhaus.

1721 hl. Johann-Statue in dem Altsäbter Weingeberg.

1721 wurde das Zeughaus erbaut.

1721, 20. November Einweihung der Mutter-Gottesstatue unter gleichen Ceremonien, wie oben.

Heil. Dreifaltigkeitsstatue 1723.

Die Bruderschaft corporio Christi hatte 5226 fl. 24 fr. Capital, Francise. 120 fl., Joseph. 100 fl.

Im Jahre 1749 wurde bei Hradisch, vorzüglich um Welehrad, ein Erdbeben gespürt. —

Im Jahre 1753 wurden die Halsgerichte reduziert, und der Stadt nachstehende Dominien zugewiesen, als: Stadt und Landgüter, Blowitz, Brzesolup, Napagedl, Mallenowiz und Pohorzeliz, Zlin, Lukow, Zieranowiz, Prziley, Kwashitz, Welehrad, Buchlau, Ostrov, Wessely, Strahnitz. Dadurch gingen den Stadtrenten neue Lasten zu ¹⁾.

Im J. 1754 vertheilte sie zur Aushilfe der Bürgerschaft den Gemeindewald zur Urbarmachung unter dieselbe, aus welchem die dermaligen Biesen und Obstgärten entstanden sind. — Allein im nämlichen Jahre raffte eine Seuche der Bürgerschaft das Vieh weg. Auch 1773 war ein Viehfall, von 346 Stücken in Hradisch blieben nur 73 beim Leben.

Die Jagdbarkeit der Stadt wurde dem welehrader Prälaten um 60 fl. jährlich zeitweilig in Pacht gethan, und die Landgüter selbst um einen jährlichen Zins von 6333 fl. zeitweise verpachtet, da kein Vieh und kein Fundus inscrutus vorhanden war.

In diesem Jahre wurde wegen Fortsetzung des Baues des Kanals durch die Stadt eine Commission gehalten. Die Bürgerschaft drang darauf, weil schon 4000 fl. hierauf verwendet worden wären, welches aber nicht zu Stande kam.

Im Jahre 1755 wurde ein Bürgerspital ²⁾, ein öffentliches Arbeitshaus errichtet, dagegen verzehrte im folgenden Jahre eine große Feuerbrunst mehrere Bürgerhäuser, wobei die Jesuiten und Franziskaner thätig Hülfe leisteten. —

Im Jahre 1772 war in Hradisch eine l. Commission wegen Schiffbarmachung der March ³⁾.

Den härtesten Schlag erlitt aber diese Stadt durch die Aufhebung des Jesuiten-Collegiums im Jahre 1773, weil dadurch das bisher bestandene Gymnasium auch aufgehoben wurde ⁴⁾; seit der Zeit besteht hierorts nur eine Nor-

¹⁾ Aus den vorhandenen alten Rechnungen erhellt, daß diese Kriminalgerichtskosten im Jahre 1766 1844 fl., im Jahre 1767 2305 fl., im Jahre 1768 1983 fl. betragen haben, dagegen wurde aus dem Kriminalfond für diese 3 Jahre vergütet 1095 fl. CR.

²⁾ S. über das Spital und Krankenhaus in Hradisch Wolny IV. 42, Moravia 1843 S. 134, meine Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anstalten S. 28, 213, 251, 351. Ueber Armen- und amb. Anstalten eb. S. 320, 321, 351. d'Elvert.

³⁾ Ueber die seit dem 16. Jahrhunderte beginnenden Verhandlungen wegen Schiffbarmachung und Regulirung der March und über ihre wirtliche Beschiffung S. meine Geschichte der Verkehrs-Anstalten in Mähren und Schlesien, Brünn 1855 (auch im 8. B. der Schriften der hist. Sektion), S. 260—279, 285, 291—294. d'Elvert.

⁴⁾ Aus den bei dem Magistrat befindlichen litteris annuis dieses Klosters, die erst vom Jahre 1730 anfangen, erhellt der Eifer dieser Ordensbrüder für den Glauben und die Studien. Die Zahl der Alumnen war 127, 27 Priester, 15 Seminaristen. Das heilige Abendmahl haben bei ihnen in einem Jahre 43,200 genossen. Mährische Predigten wurden jährlich 150 und deutsch 61 gehalten. Außer diesem waren Priester auf Missionen ausgeschickt.

malhauptschule, und der ganze hrabischer Kreis besitzt nur ein Gymnasium zu Straßnitz, hart an der ungarischen Gränze, das schwach besucht wird¹⁾.

Das bürgerliche Spital zog zwar hievon einen zeitweiligen Nutzen, denn der einst gewesene Primator Česky hatte dem Kloster einen Mayerhof mit der Bedingung hinterlassen, daß, wenn einstens das Kloster aufgehoben werden sollte, dieser Hof dem bürgerlichen Spital zufallen solle; leider wurde aber auch dieser Hof aboliert, nämlich emphiteutisch veräußert.

Im Jahre 1778 wurde die schöne Jesuitenkirche zur Pfarrkirche erhoben, und endlich auf allerhöchsten Befehl die alte Pfarrkirche²⁾ sammt der daran gewesten Lorettokapelle 1785 rasirt, und so der Platz, auf dem solche stand, geräumt, dagegen die prachtvolle Jesuitenkirche zur Pfarrkirche erhoben, und derselben alle Paramente der Jesuiten belassen.

Die neuern Schicksale dieser Stadt, die auf allerhöchsten Befehl vorgenommene Abteilung des maržitzer und jaborowitzer Mayerhofs, dann des, dem bürgerlichen Spital nach Aushebung der Jesuiten und von diesem der Stadt gegen gewisse bestimmte Naturalienlieferung überlassenen Hofs³⁾, die Wohlthaten, die die Stadt insbesondere durch die gänzliche Fassirung der Festungswerke 1780 (richtiger 1782) und Vertheilung derselben unter die Bürgerschaft unter der unvergeßlichen Regierung Seiner Majestät Josef erhielt, welcher im Jahre 1771 diese Stadt selbst mit seinem Besuch beeehrte, und zu dessen Andenken das funowitzer Thor das Josephstor genannt wird, gehören schon der ganz neuen Geschichte an, und mögen, so wie viel Mehreres, der Monografie der Stadt vorbehalten bleiben⁴⁾.

Auf der Herrschaft Ostrau wird dieses Amt als sehr beschwerlich geschildert und in einem Jahre von dem Missionär 8640 Beicht gehört, 58 Predigten, 62 Catechesen abgehalten, 32 Kinder getauft und 32 Cepulationen geschlossen.

In dem wallachischen Missionsbezirk waren 2 Priester verwendet, wovon der eine in einem Jahre 5 zum katholischen Glauben belehrt, 5000 Personen Beicht gehört, der andere sogar 11565 Beicht gehört, 95 Predigten gehalten und 11 belehrt hat ic. Die Zahl der Studenten belief sich auf 127, ohne die Seminaristen. Die Literas annune gehen bis zum Jahre 1767. Schon im J. 1732 hatten die Jesuiten ein eigenes Theater, und der Brand ihres Hofs in der Altstadt gab Stoff zu einem Schauspiele.

¹⁾ Ueber den Besuch des hrabischer Gymnasiums, die Errichtung einer Haupthauptschule statt desselben, den erfolglosen Versuch, die Ueberzeugung des Gymnasiums von Straßnitz noch Hrabisch zu erwirken und die Errichtung einer Unter-Realschule in der neuesten Zeit S. meine Geschichte der Schul- und Studien-Anstalten Mährens und Schlesiens, Brünn 1857.

d'Elvert.

²⁾ 1773 wurde die grosse, 44 Centner schwere Glocke an der Pfarrkirche übergeben.

³⁾ Dermal ist noch der eine altsädter sogenannte Hennberg-Hof, mit Wiesen und Gutweiden, dann Niedern, gegen 1000 Mehen Aussaat, dann den jaborowitzer Hof mit 114 Mehen nebst der Naturalroboth in eigener Verwaltung.

⁴⁾ Ueber die Regelung und Gestaltung der Gemeinde- und bürgerlichen Verhältnisse, der kirchlichen Einrichtungen, der öffentlichen und Gemeinde-Verwaltung u. s. w. in den k. Städten Mährens S. meine Geschichte von Iglau, Brünn 1850.

d'Elvert.

Es genügt hier noch anzuführen, daß diese Stadt auch im letzten verschloßenen französischen Kriege, vorzüglich im Jahre 1805, vom Feinde heimgesucht, jedoch den Rang einer königlichen Stadt bis nun behauptet, ihre diesfälligen Vorrechte und Concessionen, in so fern sie mit der neueren politischen Verfassung des Landes vereinbarlich waren, von den nachfolgenden Landesfürsten bis auf unsere Zeiten bestätigt worden sind, und die Stadt auch in neueren drangvollen Zeiten Beweise ihrer Vaterlandsliebe, ächten Bürgersinns für Thron und Religion und überhaupt alles Gute an Tag gelegt hat¹⁾.

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser nicht die Zeit fand, aus dieser und anderen Quellen das Mangelnde zu ergänzen. Insbesondere gibt die Geschichte von Igau (S. den Index unter dem Worte Hradisch) Aufschlüsse und Andeutungen über die Vertreibung der Juden aus den l. Städten (S. 55), die Größe des Kammerzinses (S. 69), die Behauptung von Hradisch gegen den Markgrafen Prokop und die Taboriten (88, 108), den ewigen Landfrieden (110), das Bündniß gegen Kaiser Friedrich IV. (114), den Streit zwischen dem Adel und den l. Städten wegen Güter- und Häuserbesitz und Bierbräuen (140), Verbürgung der l. Städte für die landesf. Schulden (218, 250, 273), Theilnahme der l. Städte an der Rebellion, deren Bestrafung, Zurückführung zur lath. Religion, Einführung l. Richter, ihr Schuldenwesen u. a. (264—279), Wiederaufnahme der l. Städte als 4. Stand, Einführung eines Wein- und Bierzuges, der Erbhuldigung der Bürger, Anerkennung der Municipal-Verfassung, Stellung der l. Richter und Kreishauptleute (288—291), Verschuldung u. Vermehrung der Einkünfte der l. Städte (293—296), Befestigung von Hradisch (315, 338) Streit der l. Städte mit den höheren Ständen wegen der Besteuerung (316), Einrichtung der Gemeinde-Verwaltung in den l. Städten (324—332), milit. Verfassung der Bürger (383), die Gemeinde- und bürgerl. Einrichtungen, Steuern u. a. seit M. Theresa (386—396), Stadträthe und Organisierung der Magistrate in den l. Städten, wie Regulirung der öffentlichen Verwaltung (397—401), Vermögen der l. Städte (430, 507) u. m. a., S. auch meine Geschichte des Theaters (im 4. B. der Schr. der histor. Sektion), der wissensch. Sammlungen (im 3. H. S. 84), der Buchdruckereien und Buchhandlungen (im 6. B.), der Verkehrsanstalten (im 8. B.), endlich der Heil- und Humanitätsanstalten Mährens und Schlesiens (im 11. B.), in welchen sich hier und da noch manches Material zur Geschichte von Hradisch findet.

d'Elvert.

¹⁾ Die bisher geschilderten Verhältnisse machen es klarlich, warum die l. Stadt Hradisch, obwohl der Sitz der Kreis- und anderer Behörden (jetzt des Kreisamtes, des Kreisgerichtes, der Finanzbezirksdirektion, eines politischen Bezirksamtes, der Sammlungskasse, eines Steueramtes u. a.), einer Unterrealschule, gewöhnlich einer Garnison u. s. w., dennoch verhältnismäßig einen geringen Aufschwung nimmt. Im J. 1782 hatte sie 271 Häuser, 354 Familien, im J. 1787: 272 Häuser 335 Familien, 1572 Seelen (Schwov, Topogr. von Mähren, 2. B. S. 464), nach Wolny (4. B. S. 41) um 1838 mit Inbegriff der Fischhäuser am rechten Marchusel 197 Häuser, mit einer Bevölkerung von 1913 Seelen (926 männl., 987 weibl. Geschlechtes), worunter 4 zeitweise sich aufhaltende Juden, alle übrigen Katholiken, der deutschen und böhm. Sprache kundig. 1834 wurde die Zahl der Bewohner mit 1960, 1846 mit 1838 (?) angegeben, jetzt beträgt sie bei 2000.

d'Elvert.



Aus den Papieren eines Herenrichters.

Ein Beitrag
zur österr. Rechts- und Sittengeschichte des XVII. Jahrhunderts,
 von
Dr. Ferdinand Bischoff.

Der schrecklichste der Schreden
 Ist der Mensch in seinem Wahne.
 Schiller.

Die nachfolgenden Mittheilungen betreffen heiläufig fünfzig Herenprocesse, welche gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in den mährischen Städten Ulersdorf, Schönberg, Müglitz und Prosnitz durchgeführt wurden und sind Papieren entnommen, welche (1698) aus dem Nachlaß des Franz Heinrich Boblig von Ebelstadt (Zuckmantel), der als Director der Inquisitionscommissionen alle diese Processe geleitet hatte, in das olmützer Stadtarchiv gekommen sind, wo sie lange Zeit sorgfältig versiegelt bewahrt wurden.

Sie zeigen im engen „Rahmen so ziemlich alles, was zum Verständniß der Herenprocesse nöthig ist, jenes entsetzlichen Drama's von unermehrlicher Ausdehnung, mit dem an Jammer, Verzweiflungsscenen und Elend ohne Maß und Ziel auf der einen, und Überglauben, Unsinn und Barbarei auf der andern Seite kaum etwas in unserer Geschichte verglichen werden kann.“ Und da sie unmittelbar von den an den Processen betheiligten Personen selbst herrühren, die den verschiedensten Ständen angehören und sich ohne Rücksicht und Verstellung aussprachen, indem sie mit gutem Grunde annehmen konnten, daß davon niemals etwas zur Kenntniß Dritter kommen werde, so gewähren sie manchen genaueren Einblick in jenes unheimlich finstre Getriebe, welches selten ruhte, bevor es sein unglückliches Opfer auf den Scheiterhaufen geworfen hatte. Auch geben sie manche Andeutungen über die bisher noch sehr wenig gewürdigten Einstüsse der Herenprocesse auf das sittliche und Familienleben, auf Gewerbe und Handel und überhaupt das Gedeihen der von diesem Unglück heimgesuchten Orte, auf Recht und Religion, sowie auch über die Gerichtsverhältnisse in den genannten Gebieten.

Nebenbei ist über Herenprocesse, welche in österreichischen Ländern vorkamen, meines Wissens noch nicht viel bekannt geworden. Abgesehen von einzelnen düstigen Nachrichten über Herenprocesse im österr. Italien bei Agricola, Alciatus, Bartholomäus de Spina u. a., deren Schilderung in seiner sehr schätzbaren Geschichte der Herenprocesse (327) Erwähnung thut, weiß ich nur die folgenden Schriften anzugeben: Ueber salzburger Processe aus d. J. 1679

Kofler, *observat. mag. in Hauber's Bibl. mag.* 3, 306; über Tiroler (Noosberger) aus den J. 1614 und 1615 den Sammler für Gesch. und Stat. von Tirol, 3, 272; ferner Dr. Pfaundler, über die Hexenprocesse des Mittelalters mit specieller Beziehung auf Tirol, nebst einer altenmäßigen Darstellung eines Herenprocesses v. J. 1680 (Innsbruck 1843); auch in der Zeitschrift des Ferdinandeaums B. 10, und Zingerle, Barbara Pachlerin, die Sarnthaler Hexe und Mathias Berger, der Lautenschreiber. Zwei Herenprocesse. Innsbruck 1858. Über den Übergläuben in Krain gegen Ende des 17. Jahrhunderts schrieb G. H. Costa in der Zeitschrift f. d. Culturgeschichte v. J. 1856, 112; über den Übergläuben und Volksgewohnheiten in der mährischen Wallachei, B. M. Kula, im 9. Band dieser Schriften; über das Herenwesen im Fürstenthum Neisse, österr. und preuß. Antheils von Schlesien, dann im Gesenke Mährens im 17. Jahrhundert, Heldritt (Leipzig und Neisse 1836), auch schon in Hornmairs Archiv v. J. 1835, 385. Einiges über Herenprocesse im nördlichen Mähren, zum Theil in der leitgenannten Schrift bereits veröffentlicht, enthält das Notizenblatt der mähr. gel. Gesellschaft v. J. 1857 in Nummer 6 u. f. Interessante Notizen über Herenprocesse in Ober-Österreich aus d. J. 1720 hat Spaun in der oberösterr. Museums-Zeitschrift v. J. 1841 Nr. 22 mitgetheilt. Einzelnes findet sich auch in den wiener Jahrbüchern (s. im Registerband die Wörter: Haimburg, Gleichenberg) und Schmidls Literaturblättern. Besonders bemerk zu werden verdienen noch Friedr. Müller's Beiträge zur Geschichte des Herenglaubens und Herenprocesses in Siebenbürgen (Braunschweig 1854), worin auch einzelne Notizen über die Geschichte des Herenwesens in Ungarn gegeben sind.

In dem genannten Schriftchen von Heldritt kommt einiges vor, was sich auf mehrere der hier mitgetheilten Fälle bezieht; namentlich findet sich dort (S. 39 f.) auch ein Bericht über den berühmtesten aller mährischen Herenprocesse, nämlich den mit dem Schönberger Dechant Christoph Alois Lauthner, der jedoch von den hier darüber mitgetheilten Originalurkunden in nicht unwichtigen Punkten abweicht, daher auch von der Mittheilung dieser Schriftstücke nicht Umgang genommen werden durste.

Meines Wissens befinden sich einige auf die hier besprochenen Fälle bezüglichen Dokumente in der fürstlichen erzbischöflichen Bibliothek in Kremsier, ferner in Ullersdorf, in den Händen des dortigen Gutsamtmanns, der die Absicht haben soll, etwas zu veröffentlichen und im ständischen Archive in Brünn. Ich war nicht in der Lage, diese Stükke genügend benützen zu können, und habe auch keine Hoffnung, jemals in diese Lage zu kommen; daher entschloß ich mich zur Veröffentlichung des mir zugänglich gewesenen Materials, umso mehr, als dasselbe zweifellos das Wichtigste enthält. Ich ließ meistens die handelnden Personen selbst sprechen, indem man so ein anschaulicheres Bild der Menschen und ihrer Zeit erhält, als ich es sonst zu geben vermocht hätte, und die von mir beabsichtigte Unbefangenheit in der Darstellung nicht leicht anders zu erzie-

len möglich ist, und suchte nur den nicht immer leicht wahrnehmbaren, häufig durch Lücken unterbrochenen Zusammenhang der einzelnen Schriftstücke, mit Hinweglassung des ganz Unwichtigen, herzustellen.

Der mit der Literatur über die Hexenprocesse Vertraute wird in den nachfolgenden Mittheilungen kaum etwas finden, worauf sich ein neuer Erklärungsversuch dieser merkwürdigen Erscheinung stützen lasse, wohl aber neue Belege für die Richtigkeit der von C. G. v. Wächter in seiner trefflichen Abhandlung über die gerichtlichen Verfolgungen der Herren und Zauberer in Deutschland (in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte) diesfalls ausgesührten Behauptungen. Dem aufmerksamen Leser wird auch nicht entgehen, wie sehr die Wirkungen einer und derselben Ursache auf Entstehung und Ausbreitung der Hexenprocesse von den sie umgebenden Umständen und Verhältnissen bedingt sind, und welche verhängnisvolle Rolle auf diesem Gebiete des Rechtes (?) der reine Zufall gespielt hatte.

Den Anstoß zu fast allen hier besprochenen Untersuchungen gab eine göttelästerliche also wirklich strafbare Handlung. Aber alsbald breitete sich die Untersuchung über eine Menge von Fällen aus, welche uns überhaupt nichts strafbares zu enthalten scheinen und die doch durchgehends mit dem schrecklichsten Tode, dem Feuertod, gebüßt werden mussten. Wie ist dies möglich, fragt man, wie ist es möglich, daß hunderte und tausende von Menschen ruhig zusehen, wie fort und fort ihre Mitmenschen, die bis dahin vielleicht allgemein geachtet waren, dem Scheiterhaufen überliefert werden, während wir sie gar nicht für strafbar halten? Der Übergläube, in dem das ganze Volk gefangen lag, und die unglaubliche Roheit desselben, die Gewinnsucht der Gerichtspersonen und ganz besonders das unmenschliche Verfahren der Gerichte sind die Umstände, worin die Erklärung der Hexenprocesse zu finden ist. Dafür bieten auch die vorliegenden Papiere genügende Belege. Alle in denselben vorkommenden Personen glauben fest an Hererei und Zauberei, selbst die den höchsten Ständen angehörigen. Vom Hererichter Boblig könnte dieses nur derjenige bezweifeln, der ihn für einen Schurken der schlechtesten Art halten wollte, wozu jedoch ungethut manches Bedenkens gegen seine Ehrlichkeit keine genügenden Anhaltpunkte vorhanden zu sein scheinen. Sein treuer, viel vom Zipperlein geplagter Helfershelfer, Adam Wynarsky von Krizschow, Hauptmann der Herrschaft Ullersdorf, berichtet alle Augenblicke über vorgefallene Hexenstücke. So schreibt er (26. Sept. 1678) u. a. an Boblig, es habe der leibliche Sohn der Anna Davidin (welche wegen Hererei in Verhaft saß) dem wermisdorfer Richter geheim anvertraut, daß seine Mutter sichtbarlich sich in ihrer Behausung eingefunden, großes Getümmel im Hause erwecket und sogar das Vieh aus dem Stalle herausgetrieben habe, „welches anderst wohl nicht beschehen können, es müsse sie dann der böse Geist dahin getragen oder ihre gestalt an sich genommen haben.“ Am 6. Jänner 1679 schrieb er wieder: „des Meisters Jockl (Scharfrichter Jakob) Berichte nach wirdt sie (die David) zum öffern von ihrem Galan (dem Teufel)

visstiret, als auch in ihrem Hause gesehen." Am 16. Juni erzählt er von einem „erschrecklichen Plagregen," der Bäume entwurzelt und anderes Unheil angerichtet habe und später (23. Juni) bemerkt er darüber: „am verwichenen Wetter wirdt ganz gewiß die Müllerin (ebensfalls eine in Verhaft befindliche) schuld sein, indem die wechter sie befragt, was sie bey dem Fenster gehan hette, soll sie geantwortet haben, sie thäte wohl nichs, jedoch dann gesagt, es wirdt ein großes Wetter thomen." Und diese Beispiele könnten noch stark vermehrt werden. Die übrigen an den Untersuchungen teilnehmenden Personen erscheinen jenen beiden vollkommen würdig, besonders jener Johann Richter, der seit 1687 sich öfter bemerklich machte. Doch selbst mehr erleuchtete Männer, wie Paul von Gaar, läugneten die Möglichkeit der Zauberei und Hererei nicht im geringsten. Die höchsten Gerichte und die Gerichtsherrschaften, die Gräfin Anna Galle, geborne von Zierotin, die Reichsfürsten Karl Eusebius und Adam Andreas von Lichtenstein, und der olmützer Fürstbischof Karl Graf Lichtenstein-Kastelkorn förderten die Herenbrände als ein Gott wohlgefälliges Werk und der Kaiser Ferdinand III. hatte im Jahre 1656 nach Berathung seiner Räthe und der Landstandshaft-Ausschüsse von den bedeutendsten Rechtsgelehrten seines Reiches eine Landgerichtsordnung verfassen lassen, deren sechzigster Artikel über die ganz zweifellos vorausgesetzte Zauberei schließlich u. a. bestimmt: „Auf rechte Zauberey, sie geschehe mit ausdrücklich oder verstandener verbündtniß gegen den bösen Feindt, dadurch den Leuten Schaden zugefügt wirdt, oder auch auff diejenige, welche neben verlaugnung des Christlichen Glaubens sich dem bösen Feindt ergeben, mit demselben vngangen, oder fleischlich vermischt, ob sie schon sonst durch Zauberey niemandt Schaden zugefügt, gehört die Straff des Gewers, welche doch aus erhöblichen Umständen vnd wann der Schaden nicht groß, bei bueßtigten Leuthen durch die vorhergehende enthauptung gelindert werden kann." — Dieses Gesetz galt zwar zunächst nur in Oesterreich u. d. Enz, während man in Böhmen, Mähren und Schlesien die Hererei und Zauberei nach dem gemeinen Rechte (besonders l. 3. 5. und 9. Cod. de males. und l. 2. 8. §. 1 ff. de pön.) nach dem Herkommen und der guten Gewohnheit des Landes beurtheilte. Allein da jenes Gesetz ebenfalls auf dem gemeinen Rechte, so wie es damals verstanden wurde, beruhte, so erklärt sich die Uebereinstimmung der Praxis in den genannten Ländern mit jenem Gesetz in den Hauptpunkten, namentlich in dem wichtigen Punkte, daß zur Bestrafung der Zauberei ein wirklich verursachter Schaden nicht gefordert, sondern als genügend betrachtet worden ist, daß eine Person eines Bündnisses mit dem Teufel, einer Gemeinschaft mit demselben, geständig war. Dies war daher auch der Hauptgegenstand der Untersuchung, darauf gingen zunächst die Fragen der Richter, daran glaubten diese und das ganze Volk, und nur jene Unglücklichen, welche dessentwegen beschuldigt, verhört, gefoltert und getötet wurden, mochten in der schrecklichsten Weise die Überzeugung gewonnen haben, daß die allgemeine Meinung über das Verhältniß zwischen den Menschen und dem Teufel hattlos sei.

Frägt man weiter um die Ursachen dieses Aberglaubens, so muß wohl vor Allem die große Unwissenheit genannt werden, welche das ganze Volk tief darunter drückte und welche selbst, sowie die Notheit und der Glaubensfanatismus der Menschen jener Zeit, ohne welche die Hexenprocesse gewiß nicht so entsetzlich hätten überhand nehmen können, als eine der bissagenswerthesten Folgen des dreißigjährigen Krieges bezeichnet werden muß. Die Jugend der meisten Personen, welche an den hier mitgetheilten Proceszen betheiligt waren, fiel noch in die Zeit jenes heillosen Krieges, der ganz Deutschland und auch Schlesien und Mähren in das jämmerlichste Elend führte, den Gottesdienst, jeden Unterricht und jede geregelte Erziehung auf die Dauer unmöglich, und die Menschen durch die gräuelvollsten Misshandlungen, die sie stets vom Kriegsvölle fürchten und er dulden mußten, für eigene und fremde Qualen nahezu unempfindlich mache. In die Zeit dieses Krieges fallen wirklich die ersten bekannten Hexenprocesse in Schlesien, beiläufig in die Mitte des vierten Deceniums des siebenzehnten Jahrhunderts, denen sich dann fort und fort andere anreihen, bis die schwedische Invasion in den J. 1651 und 1652 eine Unterbrechung derselben bewirkte. „Um diese Zeit — schreibt ein Zeitgenosse (Theatr. europ. VII. 148) — schwärmen die Hexen und Unholden in Schlesien und sonderlich im Reissischen mit ganzen Schaaren auf Schrecklichste, wiewohl die Obrigkeit scharfe Executionen gegen sie verübt, also daß allein zum Zuckmantl acht Henker bestellt waren, welche mit dem Verbrennen und Kopfen große Arbeit hatten, und wegen der Menge dieses Ungeziefers steckten die Meister sechs bis acht Stück derselben zugleich in die Feueröfen, um desto besser ihre Arbeit zu beschleunigen.“ Bodig hatte somit schon in seinen jungen Jahren Gelegenheit sich an Herenbrände zu gewöhnen und that sich auch nicht wenig zu gute mit seinen schon aus jenen Zeiten stammenden Kenntnissen in Herensachen.

Außer diesen Ursachen trug zur Verbreitung der Hexenprocesse sicher nicht wenig bei, daß dieselben den Gerichtspersonen, und besonders jenen, welche zu ihrer Verbreitung die wirksamsten Mittel in den Händen hatten, nahmhaftre Vortheile eintrugen, nämlich den Scharfrichtern und den Herenrichtern (Inquisitionsdirektoren). Die Scharfrichter, insgemein unbarmherzige Leute, — wie die erwähnte Landgerichtsordnung K. Ferdinands (Art 57) bezeichnend sagt — erhielten gewöhnlich für eine jede bedeutendere Verrichtung eine bestimmte Gebühre¹⁾, also desto mehr, je mehr sie zu foltern, zu köpfen, zu brennen hatten. Natürlich also auch, daß die Vermehrung der Hexenprocesse in ihrem Interesse lag. Und dazu konnten sie besonders durch ihren Einfluß, den sie während ihres beständigen Umganges mit den Verhafteten auf die Aussagen derselben unmittelbar oder durch ihre Weiber und die Gefängniswächter ausüben konnten, nicht

¹⁾ Ein l. Patent v. 5. Februar 1683 wegen des Scharfrichters Egelut, wie auch der Geistliche Criminaltar, im Cod. Ferd. Leop. Josef. Carol. pag. 469.

wenig mitwirken. — Und in einer in der Hauptsache gleichen nur einflußreichen Stellung mit ihnen befanden sich auch die Inquisitions-Direktoren. Den bestehenden Rechten gemäß sollten sich die Gerichtsherrschäften in wichtigeren Kriminalfällen nicht auf ihre Amtleute, welche sonst gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit ausübten, verlassen, sondern dazu erfahrene Rechtsgelehrte bestellen. In dem Sinne des gemeinen Rechtes bestimmt auch der letzte Artikel der Ferdinandischen Landesgerichtsordnung, daß „die Landgerichten ihr Vertrauen nicht nur auf Pfleger, Beamten, Bürger und Bauern, die in einer so wichtigen Sach nicht genugsam erfahren seyndt, gebrauchen, und nicht nur wann es schon zum Bril kommen, sondern auch vorhero ihres Rathes pflegen, wie der Proceß, sowol mit verhörung des beschuldigten und der Zeugen, als auch mit der Nachfragung der Indicien und Anzaigungen an andern orthen, sonderlich propter corpus delicti, und vor allem, wann es zur peinlichen Frag kommen solle, zu formiren, auch was sonst nach gestaldt und Umbständt der Sachen dabey bedacht werden muß: Ingleichen, sie auch die Brill nicht gleich erquin, sondern vorhero wol berathschlagen lassen sollten.“ Zu diesem Behufe gebachte K. Ferdinand III. „aus den Städten und Märkten, auch hin und wider auf dem Lande taugliche Personen zu erküsen, welche sich befreyt oder approbierte Gedings-Richter nennen dürfen, und sich außer der Raß. Unterkosten umbsonst, gebrauchen lassen, die mögen die Landtgerichten vor andern hierzu berufen“ (41. Art.). Wir wissen nicht, ob es zur Ausführung dieser bemerkenswerthen Maßregel gekommen ist, gewiß ist aber, daß sowie in Österreich so auch in Mähren und Schlesien in dem Falle, als ein Hexenproceß anhängig wurde, zur Leitung desselben ein darin erfahrener Mann in der Regel erst gewonnen werden mußte, indem selbst unter den Amt- und Hosleuten der bedeutenderen Landes- und Gerichtsherren selten solche zu finden waren, welche dazu geeignet oder bereit gewesen wären. Da aber die Auswahl unter solchen Leuten keinesfalls groß war, so mußten sich die Gerichtsherrschäften gewöhnlich herbeilassen, jene, welche sich bereit erklärt, für ihre Mühe gut zu lohnen. Voblig, der, wie es scheint, in Olmütz von der Parteienvertretung gelebt hatte, erhielt gleich beim Beginne der Herenprocesse in Ullersdorf von der Gräfin Galle, nach mehrfachen Verhandlungen über seine überspannten Anforderungen, Kost und bequeme Wohnung für sich und seinen Diener, einen Reichsthaler täglich und für Commissionstreisen die gewöhnlichen nicht unbedeutenden Zehr- und Wartgelder zugestichert. Eine gleiche Bezahlung erhielt er auch vom Fürsten Lichtenstein, als die Processe auf dessen Gebiet hinüber gespielt worden waren, und diese wurde bei weiterer Ausdehnung des Processes so verbessert, daß Voblig wochentlich drei Gulden und einen halben Eimer Bier, jährlich zwölf Klaistern Holz und in der Stadt Schönberg eine bequeme Wohnung erhalten sollte; bei welcher Gelegenheit der fürstliche Richter deshalb eine kräftige Rüge erhielt, daß er dem Voblig nicht früher schon eine Wohnung einräumen ließ, „dann Ihr wißt wol — heißt es — daß dergleichen Leuth, so man zu einem solchen vornemben werth vonnötten hat, ein taugliches

Quartier haben müssen, so Ihme Unsere Stadt (Schönberg) nicht verweigern kann, dann sie ist selbst schuldig dergleichen schweres Laster, so wider die göttliche Majestät ist, auszutilgen.“ Eben dieselbe Bezahlung, wie er sie anderwärts erhalten, versprach auch der olmützer Fürstbischof dem Boblig, als er ihm die Leitung der Untersuchung gegen den schönberger Dechant auftrug. Inzwischen hatte Boblig auch in Prohnitz zwei Weiber, Elisabeth Brabeneczk und Katharina Wodak, auf den Scheiterhaufen befördert, und dafür an täglichen drei Gulden zweihundert sechs und vierzig Gulden erhalten. Außerdem mag Boblig wohl noch manchen andern Vortheil — abgesehen von den Rehen und Repphühnern, die ihm zu Weihnacht- oder an andern Feiertagen von den fürstlichen Beamten in die Küche geschickt wurden — aus den Herenproceszen gezogen haben haben, obwohl er sich gegen solche Zumuthungen mit Entrüstung verwahrt. Wenigstens erweckt eine den Akten beiliegende Beschwerde der Söhne des verbrannten sebersdorfer Richters, worin dieselben die Gerichtsherrschaft um Rückstellung von neun harten Dukaten bitten, welche ihnen Boblig durch das nicht erfüllte Versprechen abgeredet habe, er würde von der prager Appellationskammer erwirken, daß ihr Vater zuerst enthauptet und dann erst verbrannt werde, manches Bedenken über seine selbstgepfriene Redlichkeit. Wenn man noch ferner erwägt, daß die Hexenrichter keine andere feste Stellung einnahmen, so wird man nicht zweifeln können, daß sie an der steten Weiterverbreitung der Herenprocesse das größte Interesse haben müsten. Die vorliegenden Papiere lassen es deutlich wahrnehmen, wie eifrig Boblig dafür besorgt war, die Herenprocesse nicht in's Stocken gerathen zu lassen. Sobald das Teufelsbündniß zugestanden worden war, wurde mit allem Eifer nach den Mitschuldigen gefragt. Wer ist deine Lehrmeisterin gewesen, wer ist mit dir sonst auf dem Peterstein gewesen? nenne sie alle, aus allen Orten, Fremde und Einheimische u. dgl., waren die gewöhnlichen Fragen. Urgichter, verleumdet Personen, konnten wohl auch namenslich in jene Fragen aufgenommen werden. Wie großes Gewicht der Hexenrichter auf die Bezeichnung von Mitschuldigen legte, scheint den Hexen selbst aufgesessen zu sein, da mehrere derselben von freien Stücken, ohne auf die betreffende Frage zu warten, Mitschuldige angaben, welche ihnen gerade in den Sinn kamen, oder die ihnen vom Schaftrichter oder dessen Weibe oder den Wächtern genannt worden sind. Daß dieses nicht eine willkürliche Vermuthung ist, beweist, sowie auch noch manchen andern Unfug, der am Schluß dieser Blätter vollständig mitgetheilte merkwürdige Brief des Johann Richter von Ullersdorf an Boblig. War eine Person von andern als mitschuldige bezeichnet, so genügte dieses zu weitem Nachforschungen und Boblig säumte nicht, sobald als nur möglich den Antrag auf Einziehung derselben zu stellen. Um denselben durchzusehen, führt er darin alles an, was nach seiner Meinung die Gerichtsherrschaft bewegen könnte, auf denselben einzugehen, verspricht davon die Enthüllung wichtiger Familiengeheimnisse oder geradezu die Erlangung der ewigen Seligkeit für die Förderung des göttlichen Werkes. Dabei hatte er in der Wahl der einzuziehenden von meh-

renen als verdächtig bezeichneten Personen ziemlich freie Hand, kann also auch in dieser Beziehung seine Anträge möglichst annehmbar einrichten. Wenn sich dessen ungeachtet seinen Anträgen Hindernisse in den Weg stellten, so both er alles auf, um dieselben aus dem Weg zu räumen. Als die Untersuchung der schönberger Färbersfrau Sattler in Folge der Verwendung ihres Mannes in's Stocken gerieth, trieb es Voblig so weit, daß der Kaiser selbst dem Fürsten Lichtenstein die Fortsetzung der Untersuchung auftrug und es währe nicht lange, daß auch der erwähnte Gatte der genannten Frau in die Untersuchung hineingezogen wurde.

Die übrigen Gerichtspersonen und die Gerichtsherrschaften hatten mindestens keinen Grund, solchem Treiben der Herenrichter entgegen zu treten. Die ersten hatten gewisse Anteile an den Gerichtsgeldern und die Gerichtsherrschaften in der Regel keinen Nachteil, nicht selten Vortheile, von den Herenproceszen, da für die Kosten derselben das Vermögen der Gerichteten haftete. Deßhalb wachten die Herenrichter auch mit großer Sorgfalt darüber, daß das Vermögen der in Untersuchung befindlichen Personen durch Verschleppung, Legate an fremde Geistliche u. dgl. nicht verringert werde. Und ein gewandter Herenrichter wußte es wohl auch so einzurichten, daß meist nur Leute verbrannt wurden, deren Verbrennen gut bezahlt wurde, da er wohl wissen mußte, daß sonst die Gerichtsherrschaft, sobald sie fühlbare Nachtheile durch die Herenprocesse erfuhr, alles aufzubieten würde, um sich derselben vom Halse zu schaffen. Daher zeigen die Verzeichnisse der Hingerichteten meistens Personen aus den bemittelteren Klassen.

Aber alle diese Umstände erklären nur, daß und warum man nach Heren und Zauberern gesucht hat. Daß man solche in so großer Anzahl gefunden hat, erklärt nur das unmenschliche Verfahren mit denjenigen, die so unglücklich waren, in den Verdacht der Hererei zu kommen. Und wie leicht dies geschah, ist auch aus den folgenden Mittheilungen genügend ersichtlich. Gegen eine solche Person war alles erlaubt, denn die Zauberei war ein crimen extraordinarium (delictum exceptum). Gewöhnlich wurde sie alsgleich in Verhaft genommen und wenn sie sich nur einigermaßen störrig zeigte, allein in ein feuchtkaltes, enges, finsternes Gefängniß (Klause), meist in Eisen und Banden, gesperrt. Noch vor dem ordentlichen Verhöre wurden ihr die Haare am ganzen Körper glatt weggeschoren und in jedes Hautsleckchen hineingestochen, um eine empfindunglose Stelle oder sonst ein Kennzeichen (stygma) zu entdecken, welches ihr der Teufel aufgedrückt haben sollte. Wurde aber auch nichts entdeckt, so schritt man doch zum Verhöre, welches in Güte begann, und wenn dieses nicht zum Geständniß der Schuld führte, nach Bedrohung durch Vorstellung des Scharfrichters mit den Marterwerkzeugen, und endlich nach Anwendung dieser selbst fortgesetzt wurde. Häufig genügte schon der jämmerliche Zustand im Gefängniß, das Zureden des Scharfrichters, dessen Weibes und der Wächter des Gefängnisses, die Drohungen des Gerichts, die schreckliche Aussicht im Falle des Lügnens sicher

gesoltert zu werden, um das Geständniß zu erpressen. War dieses nicht der Fall, so führte die wirkliche Anwendung der Folter, wobei man sich ebenfalls wenig um die diehfalls bestehenden Rechtsvorschriften kümmerte, unter hundert Fällen sicher neun und neunzigmal zum erwünschten Ziele. Wie furchtbar dieselbe in den hier besprochenen Processen angewendet worden ist, läßt sich daraus entnehmen, daß schon ein geringerer Grab derselben hinreichend war, um selbst den schönberger Dechant, der nach Allem, was über ihn vorliegt, als ein willensstarker Mann betrachtet werden muß, zum geforderten Geständniß zu bewegen, ferner, daß Hanns Stubenvoll wiederholt im Gefängniß sich selbst zu tödten versucht hatte, daß die Davidin der Folter unterlag und die Beschleunigung der Hinrichtung in mehreren Fällen von Boblig selbst deshalb verlangt wurde, weil die Hinrichtenden bereits so schwach und elend waren, daß sie bei längerer Verzögerung derselben durch den natürlichen Tod entzogen würden. Die vorliegenden Alten lassen auch erscheinen, daß außer Heinrich Peschke, dessen Proces jedoch erst in die neunziger Jahre fällt, wo man höheren Ortes das Gebahren der Inquisitions-Commissionen endlich genauer beobachtet zu haben scheint, keine einzige der gesolterten Personen das Schuldgeständniß verweigert habe.

Die Geständnisse enthielten allen erdenklichen Unsinn, stimmten aber sämtlich darin überein, daß der Geständige mit dem bösen Geist ein Bündniß geschlossen habe. Doch stimmten viele Aussagen der Herren auch in manchen Einzelheiten mit einander überein. So bezeichnen fast alle die Walpurgisnacht als die Zeit der Hexenzusammenkunft, den Peterstein als den Ort derselben, allwo es über alle Maßen toll und lustig zinging, Hochzeiten, Leichenbegängnisse, Krönungen der Hexenköniginnen und andere Feste gefeiert wurden, wobei die ärmeren gewöhnlich bestimmte Dienstleistungen zu verrichten hatten, wofür sie dann von den reicherem Theilnehmern am Hexenabath belohnt wurden. Auch von einem „Galan“ weiß jede Here zu erzählen, der ihr die ZauberSalbe bringt, womit sie durch die Lüste fährt, und der ihr andere Liebedienste erweist, wofür sie ihn aber auch in jeder Weise verehrt, insbesondere auch durch kurze gereimte Gebete, deren mehrere von Bobligs eigener Hand aufgeschrieben den Alten beigelegen, aber meist so unflätigen Inhalts sind, daß sie hier nicht mitgetheilt werden mögen. Hoffentlich wird jetzt niemand mehr der Meinung sein, diese Ueber-einstimmung der Aussagen beruhe auf der Wirklich dessen, wie ausgesagt wurde. Aber damals fiel Niemanden ein, daran zu zweifeln und für die Bewährung des Geständnisses noch andere thatsächliche Belege zu begehren. So. z. B. verfügte wohl einmal die prager Appellationskammer die Lustrirung des Petersteins mit geweihtem Wasser und die Errichtung eines Kreuzes auf demselben, um den Hexenversammlungen für die Zukunft vorzubeugen; aber nach thatsächlichen Spuren einer solchen Versammlung zu suchen, kam ihr niemals in den Sinn. Man möchte es vielmehr für unmöglich halten, einen körperlichen Thatbestand dieses Verbrechens nachzuweisen. Daher findet Boblig es sehr lächerlich, vom unschuldigen Gesinde einer der Hexerei verdächtigen Person erfahren zu wollen,

ob Wagen und Pferde, womit jene auf den Peterstein gefahren sein sollte, natürlich oder zauberisch gewesen seien. Nebenwegen hinderten auch Abweichungen der Aussagen von einander, ja selbst Widersprüche derselben betreffs einzelner Punkte nicht den gewöhnlichen Erfolg des Proesses, wenn sie nur wenigstens in dem Punkte übereinstimmten daß eine bestimmte Person am Herenconvent gessehen wurde oder sonst im Bündniß mit dem bösen Geiste stand. Denn die übrigen Abweichungen wußte der Herenrichter wohl durch die Confrontation derjenigen, welche abweichend ausgesagt hatten, zu beseitigen oder sonst durch spätfindige Variation des Sages, daß dem Teufel alles möglich sei, unwirksam zu machen. So entwickelte z. B. Boblig gelegentlich einmal mit Aufwand großer Veredtsamkeit den Satz, daß man auch ohne persönlich am Peterstein gewesen zu sein, dennoch gar wohl am Herensabbath Theil genommen haben konnte, indem es ja möglich sei, daß man sich krafft eines vom Teufel erworbenen Substitutionsprivilegiums durch einen andern, „per martinellum, wie del Rio sagt,“ vertreten ließ. Es erinnert dieses an den Versuch des Torreblanca, den Vertrag des Teufels mit den H̄ren als einen Innominatecontract do ut facias zu construiren, aus welchem eine actio præscriptilis verbis für den Teufel gegen die H̄re entstehe, nicht aber für die H̄re gegen den Teufel, weil in dæmonem cadere non potest obligatio, neque civilis neque naturalis, cum non sit pura creatura.

Vom Geständniß zum Scheiterhaufen war gewöhnlich nur ein kurzer Schritt. Entstand ein Zweifel, so waren die Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien behufs ihrer Belehrung an die prager Appellationskammer gewiesen, welcher sie sodann nachzuleben verpflichtet waren. Die Gräfin Galle hat alle vor ihrem Gerichte abgeführten Herenproesse der prager Appellationskammer vorgelegt. Nicht so die Fürsten Lichtenstein, die es — wie die bedeutenderen Landesherren überhaupt — für erniedrigend und ihrer Selbstständigkeit gefahrdrohend betrachteten, ein kaiserliches Gericht um Belehrung in Rechtsachen zu ersuchen und dessen Entscheidungen zu befolgen. Blieb aber nichts anderes übrig, so wendeten sie sich sogleich an den Kaiser selbst, der die Sache dann doch der prager Appellationskammer zur Begutachtung zwies, schließlich jedoch selbst entschied.

Die vorliegenden Papiere geben über die Beendigung der Herenuntersuchungen in den in Rede stehenden Gegenden keinen Aufschluß. Vermuthlich wurden sie vorläufig eingestellt, nachdem sie zu sehr überhand genommen hatten und von den H̄ren zahllose Personen in Olmütz und vielen andern Städten als Mitschuldige bezeichnet worden waren, worunter auch solche, die allgemein eines guten Rufes und angesehener Stellung sich erfreuten. Inzwischen trieben doch hier wie anderswärts in Oesterreich die Herengerichte ihr Unwesen noch lange fort, bis die große Kaiserin Maria Theresia dasselbe an der Wurzel erfaßte und gänzlich zu Boden warf.

„Nachdem die hoch- vnd wohlgebohrne Frau Frau Angelina Anna Sybilla Graffin von Galle, gebohrne von Zierotin, Frau auf Hollstein vndt Wieschedorff der freyherrl. Zierotinischen Herrschaften Ullersdorff, Wiesenbergh, Johnsdorff vndt Drahonowiz verordnete Vormunderin durch dero Hauptmann, Herrn Adam Wynarsky von Krzischow, verständiget worden, daß zue Jöptau, Wiesenberger Herrschaft, So ein Dorff mit einer wohl gebauten Kirchen vndt stets engenen alldar wohnenden Pfarrern versorget, vnter dem iezigen Geistlichen Vorsteher, Herrn Mathao Eusebio Leandro Schmiedt AA. U. et Phil. Mgro et SS. Theologiae Baccalaureo formato, Ein Weib, nahmens Marina Schuchin außen Dorff Wermisdorff, ins gebeute Kirchspiel gehörig zuer österlichen Zeit, nach der Communion, die heyl. Hostiam in der Kirchen vndt noch knehent in cancellis ante altare auf den Mundt gezogen, durch den ministrirenden Knaaben aber ad Sm. missæ sacrificium vndt den Kirchen Vater in flagranti ergriffen worden, hernach durch den Herrn Pfarrer, praestitis pro mors Sæ. Ecclesias et Sac. Canon. ritibus corrigiret, vndt oe factum publicum zuegliche dem obbemelten Herrn Herrschafts-Hauptmann angedeutet, vndt der Frau Vormunderin notificiret worden; hat Sie, christiana prorsus pietate, weiter das Weib Marinam Schuchin durch den Herrn Hauptmann (welcher zwar zuvor schon ein Examen gehalten) zuer Bekanntnus circumstantialiter urgiren lassen; Undt Endlich herhauskomen, daß Sie Schuchin schon beuor dergleichen begangen Undt eine außen Mundt genommene heyl. Hostiam Ihrer Wirthin nahmens Dorothea Gröderin (welche in 20 Jahr albstig orths ein Hebamme gewesen) im Wermisdorff zuegetragen; Die Hebamme aber solche heyl. empfangene Hostiam Ihrer Kuhe, auff einen Bissen Brodt, pro augmentatione lactis (prout in Actis habetur) in Gegenwartb der Schuchin vndt beyder Weiber bösen Geister, Galanen (der Schuchin Zippelwert, der Gröderin Grün Thomas genannten) zufressen vndt zue verschlucken gegeben. Auf empfangenen völligen Bericht secundum contingenliam facti hat hochangezogene Frau Graffin noch fernere Verordnung gethan, mit Befehlich, der Herr Hauptmann sollte Sich nach der Königl. Stadt Olmütz versügen, alldar etwan einen Man zuersuchen, welcher noch tieffer in casum eiusdem circumstantias et qualitates forsche, wortet Sie Frau Vormunderin deducto solch abschuliches Sacrilegium iuncta magia et sic casum mixtum Einer hochlöbl. Königl. Appellations-Kammer pro Informatoria vortragen könnte. Enndlich hat die Sach Einer, nahmens Heinrich Franz Boblig von Edelstadt, wiewohl durch Exception seiner Wenigkeit, angenommen, Sich nacher Ullersdorff versüget, daß Examen angesangen vndt absoluitet; hernach durch Herrn Hauptmann, der Frau Graffin vndt von der Frau Graffin zuer Information nachher Prag der Königlichen Appellation überschickt worden.“

So berichtet Boblig selbst über den Beginn seines unheilvollen Richteramtes im Ullersdorfer Gebiethe.

Die königliche Appellationskammer hatte über die von der Gräfin eingesendeten Alten die Fortsetzung des Proesses angeordnet, worauf zwischen dem herrschaftlichen Hauptmann Adam Wynarsky von Krzischow und Boblig von

Edelstadt über die Vergütung für die von letzterem in dieser Sache weiter aufzuwendende Mühe verhandelt wurde. Es haben sich darüber einige Briefe erhalten. In einem vom 13. August 1678 schreibt Böblig an Wynaersty: „Es wirt, Zweifelsß ohne, durch dieselben, vermög vnserer Abrede am 8. Junius allhier, die Verhör in Puncto sacrilegii vndt zugeschlagener Magia, zwischen der Schuchin vndt Groherin sein reassumirt worden, wodurch dann, als den Ersten Akt zum forml Inquisitions Process, mein Herr Haubtmann wirt können Ithro hochgräfl. Gnaden der gnädigen Herrschafft die behörige Relation sowohl mündlich als schriftlich erstatten. Wann nun hochgedachte Ihr graffl. Gnaden Mich zue weiterem Eramen vndt des Casus (extensive auch, was sonst in dieser Materi vorfallen, vndt der Nothdurft sein möchte) volliger Einrichtung, zue beruffen beliebig sein werden, weil Ich meine Wenig- und Möglichkeit, vndt was in Criminibus exceptis specialiter zue obseruiren, gewiehens Behutsamkeit, damit nicht praecipitiret werde, gern impendiren; Inzwischen meine anderwärtsige Actiones also disponiren, auf das diesem Leib vndt Seel versüßerischen negotio bestens möge invigiliret werden. Betreffent meines Salarii Lieferung, wie jüngst gemeldet, habe allein, was gebräuchig, vndt Nier anderwo in gleichen schweren Mühwaltungen gegeben worden, hiebey fürglich insinuiren wollen; Remlich: 1mo. Bey Abholung Meiner von Olmuz nacher Ullerßdorff, seint zue überschicken Meilengelder 7 Reichsthaler. 2do. Kommen täglich 3 fl. rheinisch von welchen ein Ehrliche Kost nebst meinen Jung bestellen könne; zue Hause aber die Meinigen auch versehen, weil ich andere Bevrichtungen mühe fahren lassen. 3lo. Ein freyes vndt bequemes Logement wegen der Acta, meinen Sachen, vndt öffter gehäimen Conserentien mit Einander, Niet weit von meinen Herrn Haubtmann. 4lo. Wann etwan ein nothwendige Reise zuer abwesenden gnädigen Herrschafft Selbsten oder Anderst wohin von nöthigen wer: Seint auch die gewöhnlichen Zehrungs- und Wartgelder zueertheilen. So mein Herr Ithro hochgräfl. Gnaden, welche ohnedies hochuerständig wiesen, was vor Mühe ardua, sonderlich Herenwerk das Examen vndt verdiente Straff zugeziehen, bei welcher die Inquisitores vielmahl große Gefahr ihrer Gesundheit vndt Lebens aufzustehn, wie ich Selbst etliche Exempel gesehen, erfordern, wirt können gebührent beibringen; Mich zugleich zue hohen Gnaden gehors. empselein. In Verbleibung bey Anwunsch glücklicher Reise Meines hochgeehrten ic. H. Böblig.“ Hierauf antwortete Wynaersty unterm 27. August 1678, daß er weder in die 7 Rthlr. Meilengelder noch in die 3 fl. täglicher Zehrung Consentiren könne, sondern Böblig die bisher aufgewendeten Reiseunkosten wieder erstattet, mit dem Bedienten eine ehrliche Kost, wie auch eine bequeme Wohnung im Schloß und für den Fall einer in der Sache nöthigen Reise auch die gewöhnlichen Zehrungs- und Wartgelder erhalten solle. Falls B. damit einverstanden wäre, würde er — weil die Gräfin es gern sähe, daß zu diesem Werke möglichst bald geschritten werde — um ihn einen Wagen senden, worauf ferners wegen des Salar verhandelt werden könnte. In einer Nachschrift bemerkte B.

dass abermals zwei, so in sacrilegiis begriffen, eingezogen worden. Boblig erklärt hierauf schon am folgenden Tag (28. August) mit 4 Reichsthalern bei der Abholung von Olmütz, und mit Einem Reichsthaler täglich, wochenlich auszu-zahlen, nebst Kost und Wohnung zufrieden zu sein. Ueber die nachschriftliche Bemerkung schreibt er: „Was im P. S. enthalten, wird noch weiter heraus-kommen: dann dieß malesicium ist einer heimlichen Infection vndt Gießt gleich, welches mehr vndt mehr vmb sich greift, auch desto ärger je subtler vndt ver-mischter.“ Schließlich sagt er, W. könne somit, wenn er mit diesen Anträgen zufrieden sei, am nächsten Mittwoch den Wagen mit 4 Thlern. um ihn schicken, „worauf mit meiner Dahinkunft wier die Sach in Nahmen Gottes, miet Cautel vndt Gewissenhaftesten Ernst wollen angreissen.“ Zwei Tage später schickte W. an Boblig nach Olmütz einen Wagen mit den verlangten 4 Reichsthalern und vertröstet ihn wegen des Weiteren mit einem Vergleich, womit er wohl wird zufrieden sein können.

Boblig ließ sicher nicht lange auf sich warten, denn bereits am 20. September konnte er die Gräfin auffordern außer den bereits Verhafteten noch mehrere Personen verhaften zu lassen. Der Brief lautet: „Was Euer graßt. Gnaden Mier, Vndt dero Verordneten Herrn Officirer althier, wegen etlicher Untertthanen, So in Crimis Sacrilegi ergriessen worden, gnädig anuertrauet: Solches haben wier gehorsamst vorgenommen, mit möglichen Fleiß in aller gütte examiniret, vndt Ihre freywielige Aussagen in ein gewisse Ordnung gezogen; Welchen völligen Bericht dann zugleich der hiesige Herr Hauptmann überschickt. Ich merke, daß Viel inficiret vndt verführt sein, So aber zuer Zeit ohnmä-gelig vnoffenbahner verbleiben können; Jedoch weil von der Schuchin, Groe-rin, vndt Müllerin beständig, Etliche Personen (denn weil die Davidin kein Ernst gespüret, ist Sie auch auf ihrer Hartnäigkeit verharret) beschuldigt vndt benannt worden, könnte auf gewissen Indiciis vndt Ursachen die Verwalterin von Jornsdorff vndt die Bader Tobiasin billich in Verhaft genomen werden.“ Gegen diese Aufforderung erhob Wynarsky das Bedenken, warum die genannten zwei Personen, nicht aber die Papiermacherin in Ullersdorf eingezogen werden sollen. Boblig schreibt hierauf unterm 25. Oktober: „Hierüber berichte kürzlich, was meine Ursachen auf Gelegenheit des ohne allen rigor gehaltenen Examens gewesen. Erstlich ist die Verwalterin von Jornsdorff nicht simpliciter sondern Cum qualitate denunciirt worden, dass Sie nehmlich niet allein als ein Zauberin, sondern zugleich als eine in der Zauberey aufsen Peterstein gewesene Officirerin beschuldigt worden; Welches remissius in Examine slahr zu befunden. 2do. Das die Bader Tobiasin adjungiret worden, nicht aber die Papiermacherin, ist ratione numeri geschehen, damiet auch noch Eine auf denen andern allen, wegen Concordanz der Denuntiationen beygefegt wurde. Beliebet nun etwa der gnädigen Herrschaft oder hochlöbl. königl. Appellations-Cammer Eine der Andern vorzuziehen, oder was zue andern, zue cassiren, zue reassumiren oder schärfer zue inquiriron, Stehet Solches bey dero hohen Judicio vndt Decision, Maßen

vnser Casus Theyls wegen des Sacrilegii vnndt zuegeschlagenen magis ohn Sich Selbsten Casus absolutus vnndt ohne andere Zuesäll; Dahero wiert in dergleichen Malediciis auch der Unterscheydt der Personen obseruirt. Ubrigens behätte Mich der Gerechtigste Got vor Affectionen vndt partialität; Wann Peterstein zue Goldt wurde, sollte vndt könnte Boblig nicht commouiret werden. Non enim agitur de sanguine bouino, Vndt wie die Sächsischen Criminalisten reden: Wann man einen Menschen töten wiel, kann man des Raths nicht fünden zue utel. Weil aber diese verhaftte Personen Souiel gütlich aufgesagt, wasz wurde im formal Inquisitions-Proces herauskommen? Worbey" ic.

Dass Boblig mit den letzten Worten auf die Folter hinwies, bedarf nicht erst bemerkt zu werden. Doch kam es noch nicht so bald zur Anwendung derselben, wie der entmenschte Herenrichter wünschen möchte. In einem an die Gräfin selbst gerichteten Briefe v. 9. Februar 1679 bringt er neuerdings darauf, „Es werden — schreibt er — Euer Gräffl. Gnaden auf reassumirten Examens wieder die allhier in Verhaft sitzende 4 Personen abermahlß vernehmen, wasz Ihre eigene guettwiellige Bekannttnüse, Auslagen vndt Zuegeständnuß in specie, sowohl Got als den Rechtesten betreffende, niet mehrern andeuten; kan diessfalls nichts anderst melden, als: Geschicht daß ahm grünen, daß ist, niet guetten von uns Ihnen, obschon durch höchste Bemühung, gegebenen Worten, wasz wurde ahm dirren Holz der scharffen Befragung geschehen? Allein niet der Dorothea Davidin von Wermisdorff ist alle Güte vmbsonst, vnndt dieses Weib ist von vielen Jahren Eine auf denen Haubt Zauberinnen vndt Teufslischen Verführerinnen hiesiger Herrschafften Unterthanen gewesen; weilen auch mier, ohne Ruhm, vergleichen Inquisitiones vnndt Hexenbeschaffenheit schon von vielen Jahren im Bisthumb Neiß ziemlich bekannt: So sehe gar klar, wie weit schon diese Pestilenz vmb Sich gegriissen vnndt etliche sonst wohl Bekannte in der Nachbahnschaft ser periclitiren möchte. Ja es könnte wohl Endtlich bei Ein vnndt Anderer scharffen Frage geschehn, daß des seeligen Herrn pl. lit. Ewer Gräffl. Gnaden Herrn Bruders accellerirte Tod offenbahr wurde. Wier seint hierforderst der hochlöbl. königl. Appellations-Cammer Intention wie auch den überschickten Fragstücken (welche niet vnsere beym Ersten Examen mehrern Theyls concordiren) nachkommen; hernach thuet es Sich ausweisen, wasz vor Specialia Interrogatoria von uns zuegesetzt worden, vnndt wasz die Marina Schuchin, Dorothea Gröderin vndt Marina Züllichin Müllerin, auf besagtes gütliches Erinnern geantwortet haben. Wann sonst Ewer Gräffl. Gnaden beliebig wäre, eine mündliche Relation über dieses Werkes Circumstanz zuernehmen, könnte hiesiger Herr Haubtmann auf ein Paar Tage Ewer Gnaden aufwartzen, welchen mündlichen Bericht Ich auch anderstwo bey dergleichen Actibus vndt Proces gesehen. Denn es ist niet möglich Alles genau zue beschreiben, vnndt kan manche Heimlichkeit der vorgesetzten Herrschafft mündlich entdecket werden, welche man den Brieven nicht gern vertrauet.“ ic. Auf diesen Brief schrieb die Gräfin von Prag aus am 25. Februar. „Wohl Edler Gefrenger undt Hoch-

gelehrter: Insonders vielgeehrter Herr! Dethselben an mich gelassenes Schreiben sammt dem reassumirten Examen habe empfangen, woraus mir wohl einbilden kan, was vor Bemühung erfordert hat, durch bloße gütliche erinnerung es mit diesen bösen leuthen so weit zu bringen, undt ist freilich zu besorgen, daß, weit die Gelindigkeit so viel heraus gebracht, hernach die Schärfe viel ein mehrers entdecken werde, wiewohl ich herzlich gewünscht, es hatte bey diesen albereit eingezogenen verbleiben, undt zu keiner fernern Weitläufigkeit (welche aber nunmehr nicht gehemmt werden kann) sich ausbreiten mögen.“ Die mündliche Relation des Hauptmanns müsse auf spätere Zeit verschoben werden, weil dieser jetzt nicht gut von Ullersdorf weg könne. Schließlich dankt die Gräfin für den aufgewendeten Fleiß und bittet unter Versicherung dankbarer Bezahlung, Boblig möge sich auch fernerhin der Sache annehmen. — Damit war dem Boblig wenig gedient. Er schrieb daher abermals an die Gräfin (12. März): .

„Glaube Ewer Gräffl. Gnaden hochverständigen Erwögung vndt Nachsinnen festlich, daß dero Erstere Gedanken gewesen, Es könnte vielleicht sowohl der Casus Sacrilegii Selbsten, zwischen den zweyen der Schuchin vndt Gröderin, als denen andern zweyen, der Müllerin vndt Davuidin, wegen der Zauderey, abgestraffter in der Enge verbleiben; Weilen es aber also geschehn, daß Sie auß pur lauter freywillingen Andeut- vndt Denuncirung auf andere beständig behalten, bilde Ich mir Nichts anderst ein, als daß der gütige Got nicht weiter so greuliche Thaten zuelassen wollen, vndt Ewer Gnaden ob solcher höchstrümmlichen Justiz-Vorsorge gewiß den Seelig gebührenden grad glücklich erreichen werden.“ Er sieht ein, daß sich der Hauptmann jetzt nicht gut vom Haus entfernen könne und verspricht über die angedeuteten Heimlichkeiten selbst oder durch den Hauptmann zu schreiben. „Dahero — schließt er — erwarte fernerer gnädigen Befehlich, vndt werden hoffentlich die beweisende herrn Officirer meine manir zue procediren gesehen haben; maszen die innsthende böse Geister in der gleichen Personen wunderlich müssen gezwungen werden, viel gütlich, andere niet ordentlichen Schärfe, wie ahn der Davuidin, welche niet grausamen Laster vnfehlbar behafftet, Rechtlich von nöthen ist.“ ic.

Inzwischen wurde über die an die Gräfin geschickten und von dieser der königlichen Appellationskammer übergebenen Akten eine Entscheidung erwartet. Wynastry bemerkst in Briefen vom 27. März und 7. April: die bewußte Malefizsache beruhe annoch in ihrem esse. Am 21. April schreibt er: . „Vor die überschriebenen Novalien erstatte hemit schuldigen Dank, weiß aber hingegen von hier nicht was dergleichen zu ausiren, außer daß die hiesigen bewußten Zeußlen deßen Hieherokunst mit Verlangen erwartten, sonderlich aber die Müllerin; Die Davuidin gibt sich nunmehr auch allgemach schuldig undt gebuldig datein, wann diese wird anfangen zu singen vndt Ihre liebliche stimme mit denn andern conjungiren, da wirdt wohl eine vber auß schöne harmonia heraus kommen.“ ic.

Am 7. Mai endlich erhielt Wynarsky von der Gräfin die inzwischen ergangene Information der prager Appellationskammer, wie man mit den Malefizpersonen abermals examinando procediren solle. Indem er dies (11. Mai) dem Boblig mittheilt, ersucht er ihn sich zum Eramen nach Ullersdorf zu begeben und bemerkt im P. S. „Zur freundlichen Nachricht, es ist auff den jungen Vogel so noch nith singen will, ob zwahr alt genug, angesehen, der Meister Jokhl wirdt zu thun haben. Sapienti pauca,“ womit zweifelsohne die Anwendung der Folter bei der Davidin, der einzigen, die noch im Läugnen beharrte, gemeint war. Die Unglückliche erlag bald den Qualen derselben, wie aus dem folgenden, auch in anderer Beziehung merkwürdigen Brief Bobligs an die Gräfin v. 6. Juni hervorgeht. Der Brief lautet: „Was Ich vor Got, meinem Gewissen vndt auf mich vntterschiedlich habenden Juramenten nebst denen andern Herren Assessoren, Officirern vnd Geschworenen Gerichten die 3 althier verhaftte vndt noch im Leben stehende, weil die 4. Dorothea Davidin ein böses Endt genommen, zauberische Weibesbilder examiniret, vndt Sie darauf beständig verblieben: Solches geruhen Ewer Gräffl. Gnaden aus der überschickten umbständlichen Relation in Mehrers zu ersehen. Mier vndt einem jeden rechtschaffenen Inquisitori steht es zue, ohne Respect diessfalls zue procediren; es betreffe hernach Bekanntte vndt wie Sie möchten angesehen, oder durch viel Jahr in aestim gewesen sein; Massen die heylsame Justiz ahn Armen vndt Reichen müsse erfüllt werden. Von dem Herennest zue Schönberg hab ich vor 40 Jahren schon gewußt, vndt were viel dauron zue erzehlen. Dahero ist kein Wunder, daß unsere obschon arme althier verhaftte Weiber so stark auf die Schönbergischen besinnen, vndt auf Sie beständig leben vndt sterben wollen. Ewer Gräffl. Gnaden geruhen nur, durch dero Herrn Agenten embig bei der Königl. Appellation dies Werk sollicitiren zue lassen: Dann unsere Verarrestirte nehmen ahn Leibesküsten täglich ab; vndt ist allbereit ein großer Freut zue Schönberg, daß die Davidin verrecket, Meinende, weil es so lang anstehet, es werden auch die andern 3 inzwischen absterben; vnd möchte also der ganze Proces eludiret, Mühe vndt Unkosten vergeblich impendiret, daß allergrößte vndt lasterhaftigste Sacilegium bey dem Herengesinde Richis geachtet, sondern mehr vndt weiter verübet vndt wier Alle miet einander, hohe vndt niedrige, aufgelacht werden. Daß Überige wirt herr Haubtmann, miet welchem ich öfters von dem was wei- ter zue beobachten, conserire, berichten. Vnndt verbleibe“ u. —

In den letzten Tagen des Juni fertigte Wynarsky einen Boten mit den letzten Verhörsprotokollen an die Gräfin nach Prag ab und es erfolgte nun endlich (13. Juli 1679) folgendes Belehrungsurtheil:

„Im Nahmen vndt von wegen der Röm. Kays. auch zue Hungarn vndt Böhaimb Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn u. u. haben Dero Vice-Präsident vndt Räthe, So über denen Appellationen ob dem Königlichen Prager Schloß signe u. Als Ihnen von der Hoch vndt Wohlgeborenen An- gelina Anna Sybilla Gräffin de Galls geböhrnen von Zierotin auf Hollstein

vndt Girsborff, Wegen der zue Ullersdorff in puncto Magiae et respective sacrilegii verhaftete Dorothea Gröderin, Marina Schuchin, vnd Marina Züllichin Müllerin, eine Criminalfrag nebst gewissen Aussagen überschicket, vnd darinnen was Rechtes seyn möchte, vmb Bescheid vndt Belernung gebeten worden: Nach Erseh- vndt genugsamem Erwegung derselben, So bey Ihnen verblieben, Sich dahin entschlossen: Wofern die Sachen angebrachter massen Sich verhaltten, So weren vor ermittelte Dorothea Gröderin, Marina Schuchin vndt Marina Züllichin Müllerin solcher Ihren schweren Verbrechen halben, andern zum Exempel vndt Abscheu, miet dem Feuer vom Leben zuem Tode hinzurichten: Von Rechtes wegen, Miet Vhrkundt des Briefes, besiegelt miet dem hiezu verordneten Kays. vndt Königl. Secret Insigel, der geben ist ob dem Königl. Prager Schloß den Dreizehenden Monathstag Julii, nach Christi unsers Lieben herrn Geburth im Sechzehenden hundert Neun vndt Siebzigsten Jahre. Heinrich Julius F. v. Blum. Weingarten." — Dieses Urtheil war von der folgenden Instruktion begleitet: "Wier haben Unns auf die von der Frau Gräffin überschickte Inquisitions-Acta, die zue Ullersdorff verhaftte Zauberinnen betreffend bey verwahnten Belehrung-Urtheil entschlossen. So wie gehörig zue publiciren vndt zue exequiren sein wirdt, Jedoch der gestalten, womit die Inquisitiae miet dem Feuer nicht lang gepeinigt, Sondern allsogleich erstickt werden möchten; welches miet anhenlung eines Sack voll Pulvers an den Hals geschehen könnte. Vor der Aufführung aber sollen Ihnen allen dreyen, Jedoch einer Jeden besonder, die von Ihnen bießhero in der Zauberey grauirte Personen von Nahmen zue Nahmen vorgelesen vndt Sie darüber befraget werden, Ob sie nemblichen darauf sterben wollen, was Sie wieder Selbitz aufgesagt; Item, ob auch eine oder die andere auf denen von Ihnen angegebenen vndt grauirten Weibern ahn Ihren Leib, ahn welchem Orth vndt was vor Zeichen oder Stigma, gleichwie Sie Selbst von Ihnen also genannten Galan bekommen haben mögen: Nicht weniger, ob Etwelche auf denenselben, denen Leuthen, oder dem Biehe, wann, wie vndt wo geschadet? Ober auch, wie die Gröderin gethan, einige vndt welche Kinder in Nahmen des bösen Geistes, wann vndt wo getauft; Nachgehendis auf dem Richtplatz, kommen Sie Dreye nachmahlen bloß allein in generis vndt ohne Benennung der Personen zue befragen, ob Sie darauf sterben, was Sie bevor wegen der Complicum bekannt vndt aufgesagt haben? Welche Ihre Aussagen alle fleißig von Worth zue Wort aufzuschreiben: Unter Einsten auch der indicirten Leuthen Leben, Wannbel vndt Beruss, auch wann es möglichen, wieder Eine oder die Andere Etwas in Specie zuerfahren, zuergründen vndt nachzuforschen, vndt Unz sodann alle diesfällige Benachrichtigungen nebst vorberührten Aussagen vndt was etwa bey der Execution weiter vorfallen möchte, unter des Gericht Insigel einzuschicken sein. Betreffent Endlich die Dorotheam Davidin, sol Ihr Körper wiederumben aufgegraben vndt durch den Scharff Richter gleichmäßig miet verbrennet werden; wie dann auch auf den Fall Eine oder die Andere auf denen Bebrigen

Dreien vor Publicir- vndt Exequirung beykommenden Urthelß, miet Todt ab- gehen möchte, miet ihrem Körper ebener gestaldt zueuerfahren ist. Welches die Frau Gräffin behörigen Orths wie zue uerordnen wiesen wirt. Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 13. Julij ao. 1679. Heinrich Julius F. v. Blum. Weingarten.⁴ — Darüber erließ die Gräfin unterm 16. Juli an Wynaſſi den Befehl: „Daz diesem allen genau vndt fleißig nachgelebet, wie nicht weniger annebenſt bestellt werde, daß die dortige Geiftliche diese Inquisitas fleißig erinnern, vndt Ihnen zue Gemüthe führen, damit Sie Ihr Gewieſen, Seel vndt Seeligkeit wohl bedenken, vndt (weilen sie nun sterben müssen) nicht etwaſ einige Personen unschuldiger Weife bezüchtigen, Sondern So Sie Etwaſ zue viel geredet, vor Ihrem Todte Solches offenbahren. Zue Solchem Allen dann der Herr auch ohne einigen Verzug den Herrn Boblig wiederumb dahin zueerbitten, vermittelst seines Beystandes alldort daß ordentliche Gerichte zuehegen, daß Urthel zue publiciren, vndt ſolche Execution miet allem waſ sowohl dieser Königl. Appellationsverordnung, als ſonſten der Rechtsgewohnheit nach darbey zue obſerviren nöthig, vnuerlängt vollziehen zue laſen, Mier aber hierüber eine vollständige Relation, ſamt im obigen Missiv angedeuteten Benachrichtigungen ſo dann wiederumb hieher zue ſenden wiesen wirt. Prag den 16. July 1679.“ — Demnach berief (24. July) Wynaſſi den Boblig zu „ſolichen schönen Actu“, welcher ſobann am 7ten August den angeführten Verordnungen gemäß ſtatt ſand. Am 18ten August ſandte Boblig der Gräfin die Relation darüber mit nachſtehendem Briefe: „Daz der hochlöbl. königl. Appellations Instruction gemäß vndt waſ ſonſten Rechtens, ſowohl wegen der, von Marina Schuchin, Dorothea Gröterin vndt Marina Züllichin, beſchuldigten vndt wegen Zauberer grauirten Personen, lezte Vorlesung; dann Publicirung des Urthelß vndt vollzogener Execution von Buß gehors. nachgelebet worden: Solches giebt die beykommende Relation miet mehrem zueuernehmen. Die Facta vndt Nahmen der übrigen de-nunciirten ſeint vorhanden, vndt die Justiſieirte haben Solche miet Ihren vnu-wiederruſlichen gutwilligen Auſſagen vndt miet Ihrem beständigem Todt conſimiret. Hoffe beynebenſt, daß ich bey dieser Inquisition alß ein Ehrlicher Mann werde ſein befunden worden; Undt wie man pſlegt zue ſagen, geruhen Ewer Gnaden miet meinen möglič- doch treuesten Dienſten vor Lieb zue nehmen. Bedanke mich zugleich ob aller gnädigen gegen mier erwiesenen Bezeugung. Bebrigens wirt der Herr Hauptman den Ich vmb Etwaſ in meine kleine Kuchel mietzegeben erfuchtet, der Vertröstung von Ewer Gräffl. Gnaden zu placidiren, in Einem vndt Andern auch weiter berichten.“ ic. Wynaſſi fand, „daz ſich in der Jüngſt an die hochlöbl. königl. Appellation aufgeſetzten Relation unterſchiedliche vndt zwar ſolche Bedenken, worauß vnnß Inquirenten einige Ungelegenheit vndt verantwortung entſtehen dörſte, ſich befunden“ und bath (18. Aug.) Boblig „beliebe vnbefchwerte die Sach dergeftalten zu remediren, vndt einzurichten, damit alle besorgende difficultaeten verhüttet werden möchten.“ Boblig aber ließ ihm ſagen: „Es were nichts zu befürchten: denn Alles were vermög

Rechtns mit fundament vndt dem Text der Königl. Appellations Instruction gemäß eingerichtet. Die Relation sollte, wie Ich solche concipiire, vndt die Sach besände, im Nahmen Gotes nacher Prag fortgeschickt werden;“ was auch am 6ten September geschah. Am 13. schreibt die Gräfin an Boblig, daß die Relation am 10ten der Appellation-Kammer übergeben worden sei, bedankt sich für seine aufgewendete Mühe und Arbeit und bittet ihn — weil nicht zu vermuthen wäre, bis es die königliche Appellation bei dem was in dieser Sache bereits geschehen, bewenden lassen wird — sich auch ferner bereitwillig finden zu lassen.

In den Gang des Verfahrens, welches sich durch ein ganzes Jahr hinschleppte, gewährten die mitgetheilten und sonst noch vorliegenden Schriftstücke zwar keine vollkommene, doch aber eine im Wesentlichen genügende Einsicht. Nachdem die in der gotteslästerlichen That ergriffene Marina Schuchin und die von ihr des Sakrilegiums und der Magie beschuldigte Dorothea Gröerin Anfangs August 1678 in Verhaft gesetzt und durch den herrschaftlichen Hauptmann Wynarski zum Geständniß gebracht worden waren, fragt die Gräfin Galle als Vormünderin der unmündigen Herrschaftsbesitzer bei der königl Appellationskammer in Prag um Bescheid, wie sich weiter in dieser Sache zu verhalten sei, während der Rechtsgelehrte F. Heinrich Boblig über Aufforderung des Hauptmanns dieser Rechtsache seine Beihilfung zugesichert und geschenkt hatte. Die königl. Appellationskammer verfügte die Fortsetzung des Proceses, welcher durch Einziehung noch zweier des Sakrilegiums beschuldigter Personen, der Dorothea Davidin und der Marina Züllichin, bald an Ausdehnung gewann. Am 19ten September 1678 fand vor dem herrschaftlichen Gerichte, welches aus dem Hauptmann, Boblig und einigen herrschaftlichen Beamten bestand, das erste Verhör statt, welches später — wie es scheint — über Anordnung der königl. Appellationskammer nach den von diesen eingefendeten Fragstücken reasumirt worden ist. In diesem Verhöre waren die Verhafteten, außer der Davidin, geständig und bezeichneten andere Personen als derselben Verbrechen schuldig. Im Mai 1679 war wieder ein Appellationserlaß herabgeslangt, in welchem abermahl ein Verhör angeordnet und bezüglich der Davidin die Anwendung der Folter bewilligt worden zu sein scheint. Boblig notirte diesfalls: „Circa Davidin. Imo Capilli abscindendi et alia villa aqua lustrali conspersa apponenda. 2do Stigmata et Signa inquirenda in toto Corpore. 3tis In tenebris, clausis fenestris, torquenda. Das Verhör mit der Schuchin, Gröerin und Züllichin — die Davidin war gestorben — fand am 18ten Mai statt und auch diesmahl wurde, sowie in dem letzten am 6ten Juni stattgefundenen, auf viele Personen, besonders aus Schönberg, bekannt. Neberdies wurden, dem oben mitgetheilten Appellationsurtheile gemäß, die Verurtheilten auch noch vor der Erekution am Urtheilstische und Richtplatz verhört und darüber so wie über die Erekution selbst nach Prag Bericht erstattet.

Darauf kam von der Appellationskammer folgender Erlaß an die Gräfin: „Wir thun der Frauwen nicht verhalten, was gestaldten vnn̄ Dero vom 12ten

Tag lauffenden Monaths Septembriis eingeschickter Bericht nebst einer gerichtlichen Relation, die zu Ullersdorff in Verhaft gewesene vier Heren-Weiber, vndt die von denenselben eben in dem Laster, verbrig-grauirte Personen betreffent aufführlich vorgetragen worden. Vnndt demnach man bey reisser der sachen erwegung befunden, daß die dießahl vor die Handt genohmene Inquisition weiter zu continuiren vndt festzuzeigen seye. Als erforderl die Rotturft, daß folgende Weiber, benäntlichen die Stubenvohlin von Ullersdorff, Verwalterin von Jöhrnsdorff, Gerber Casperin von Schönberg, die alde Koppin von Ullersdorff, vndt die alde Fabelin zum Kleppel, zuer Zeith eingezogen. Jede mit ein besonderen Arrest versehen, reber die Jenige puncton; worinnen Sie grauirtet waren, et pro re nata vndt sonst in generalibus, wie es bey denen vorigen Vieren geschehen, gradalim erstlichen in der güette, hernacher mit bestrohung, so dann mit Vorstellung des Scharfrichters, endlichen die Jenige, welche auf solche Weise nicht bekennen wolte, gar mit würsklicher tortur examiniret, auf den Nothfaßl, vndt wann Sie einander in etwas zu wieder sein möchten, zusammen confrontiret, vndt Ihre Bekanntnußen von Wort zu Wort verzeichnet werden sollen; Anfangs aber vndt eher man die examina vornimbt, müsten die erstere Dreye wegen der an Ihren Leibern angegebenen Kennzeichen oder stigmatum visitiret, besichtigt, versuchet, ob Sie an selbigen orth unempfindlich, vndt deshalb auch folgendts befraget werden. Vnndt wann wegen der letzteren Zweyen etwas vergleichen vorhomme, wirdt ebenmässig erst berührte visitation vonnöthen sein: Welches Alles mit einer sonderbahren zuvor beschriebenen vndt auch schon bey vergangener Inquisition geübten Vorsichtigkeit zu thun vndt vollzubringen seyn wirdt. Jedoch mit dieser sonderlichen Beobachtung, daß die Inquisition von der Stubenuohlin Ihren Anfang nehmen, Vnndt nachgehendts die Jenige, so weniger grauirtet seindt, den (?) mehr grauirteten folgen sollen. Wann aber eine oder die andere aus oben benannten fünf Weibern unter eine etwa frembde Herrschafft oder bothmässigkeit gehörig, auf solchen Fall ist zu Vollziehung dieser Inquisition alles daß Jenige, was selbige Person an betrifft, dahin zu berichten, vndt anzugeugen. Vnndt sintemahsen zu Ende eingangs ermeldter gerichtlichen Relation wegen eines Jungens menschens, Nahmens Dorothea Klapperin auch etwas gerüget wirdt, ist dahero auch nöthig deshalb weitere Nachfrag zu thun, dieselbe in der gütte zu befragen, vndt die Versehung zu verschaffen, womit sie mit geistlichen zuspruch versorget, vndt von deerley weeg vndt vorhaben Zeitlichen abgewendet werden möchte. Geben ob dem Khönigl. Prager Schloß den 19ten September 1679. Johann Franz Graf von Würben. Weingarten." —

Am 28ten September gab die Gräfin dem Hauptmann den Antrag, die vier unter der Zierotinischen Jurisdicition stehenden im Appellationserlaß genannten Weiber einzahlen zu lassen, zugleich auch nach Boblig zu senden und mit ihm alles übrige nach Inhalt jenes Erlaßes bestens in Acht zu nehmen. „Wie aber der Schönberger Persohn halber die Rotturft, vndt zwar in Höchster

geheimb selbigem Magistrat intimiret werden soll, wirdt Herr Boblig auch schon wiesen.“ Am 5ten Oktober schrieb demgemäß Wynarssi an Boblig, berichtet daß in der jüngst versloßenen Nacht die bezeichneten vier Personen eingezogen wurden und ersucht B. sich nach Ullersdorf zu begeben. Wegen der Ferber Gasparin wurde vom Ullersdorfer Gericht am 25. Oktober an den Fürsten Carl Eusebius Lichtenstein als Herrn von Schönberg geschrieben, worauf der Fürst (8. Nov.) den „Edlen Gestrengen besonders lieben“ Boblig auffordert: „er wolle sich in der in Unserer Herrschaft Eysenberg vornehmendten Inquisitions-Commission mit vndt neben unsfern albdortigen Pfleger Johann Aloysio Fagelj vndt andern hierzue depuitrenden Herrschaftsbeamten pro directore Inquisitionis gebrauchen lassen vndt hierinn denen Rechten vndt herlomben gemäß Seiner bekannten dexteritate nach verfahren, Welche Seine Mühwaltung der Ullersdorffischen gleich Ihnen soll bezahlt werden.“ — Boblich antwortete auf diese Zuschrift des Fürsten am 21. Dezember zusagend.

Inzwischen hatte das Verfahren gegen die in Ullersdorf verhafteten vier Personen in der gewöhnlichen Weise begonnen. Ueber dessen Fortgang ist aus den vorliegenden Papieren nur zu entnehmen, daß das Verhör — worin besonders über „des feel. H. Barons vndt Dero in Got ruhenden Frauen Gemahlin hier gewesenen Obrigkeit durch stets urgirts Herenstück accellerirts Todt vndt durch ein golloses Herenkind der gnädigen Frauen aus der Kirch gestohlenes Herz; wie auch daß verzauberste Breuhauß vndt grausame Sacrilegia“ gefragt wurde — am 17ten November beendet und darüber unterm 22. November an den Fürsten Lichtenstein und an die Gräfin Bericht erstattet wurde; wofür letztere dem Boblig in einem Schreiben v. 16ten December besonders dankt. Anfangs Februar 1680 war das die Susanna Stubenvohlin, Agnetam die alte Koppin, Barbaram Küchnelin von Raitenhau, Annam die alte Gabellin vom Dorf Kleppel, vndt Mariam Peterin Verwalterin von Jörnsdorff zum Feuer-tod verurtheilende Appellationserkenntniß nach Ullersdorf gelangt. Am 5. April wurden die Verurtheilten mit dem Schwerte hingerichtet und verbrannte.

Die auffallende Verjährung der Urtheilsvollstreckung, worüber sich die Gräfin in einer Zuschrift v. 14. März bei der Appellationskammer besonders rechtfertigte, hatte ihren Grund in dem eigenthümlichen Verlauf des gegen die Ferber Gaspar Sattlerin eingeleiteten Verfahrens. Durch den oben mitgetheilten Appellationserlaß ist die Verhaftnahme der Ferber Gasparin angeordnet worden, weil die im Jahre 1679 hingerichteten Weiber gegen sie ausgesagt hatten. Aber auch vier der später in Verhaft genommenen Personen sagten gegen die Ferber Gasparin aus. In dem ersten Verhöre derselben, welches vermutlich in der zweiten Hälfte Novembers abgehalten wurde, wurden ihr daher außer den gewöhnlichen Fragstücken nach Alter, Stand, Religion, Empfang des Ultarsakraments u. a. besonders die Aussagen der bereits verbrannten, so wie der noch im Verhaft befindlichen Personen vorgehalten und weil sie Alles in Abrede stellte, was gegen sie vorgebracht wurde, mit den Fragen geschlossen: „Durch

wie viel Zeugen willst vndt kanst du vns probiren, daß dieses Alles nicht wahr sey, waz Sieben Personen auf dich bekennet vndt ausgesagt? und Wehm ist mehr zue glauben, Sieben Personen oder Einer?" — Darauf begehrte die Ferber Gasparin, mit den zu Ullersdorf sitzenden 4 Weibern confrontirt zu werden, zu welchem Behuße der 5. December bestimmt und der Fürst Lichtenstein gebeten wurde: „gnädig anzubefehlen, Womit auf benimbten Tag frühe halber 8 Uhr alhie zue Ullersdorff freyherrl. Zierotinischen Herrschaft an gewöhnlicher Gerichtsstelle obernandie Ferber Gasperin persönlich, wie es hoc Crimen vndt Inquisitions-Ordnung erfordert, vor vnnß Inquisitoren, Richter vndt Schöppen peremptorie erscheine; denen vier bey vnnß verhaftten Weibern de facie ad faciem vorgestellt werde, Solche, deren auf Sie gravierte Ferber Gasperin halber, anhöre, vndt alles solchergestalt geschehe, wie es ad complementum Inquisitionis behörig die hochl. l. Appellation befahlen, denen rechten gemäß vndt der vernewerten königl. Mähr. Landisordnung Conform ist. Solte aber auf allen vnuermuthen Fahl offtgedachte in Zaubererey vielmahl angegebene Ferber Gasperin in termino vndt anberaubtten Tag alhier nicht erscheinen: wurde nichts destoweniger an die hochgemeldte khönigl. Appellations-Cammer vnsere gehorsamste Relation ergehen vndt dero gnädigen befchlich weiter erwartten." Am 1. December schrieb darauf der Fürst: „Ob Wir zwar erhöblches Bedenken hetten, In dehme diesfahls der Mündere standt dem höheren in dergleichen zuschicken hatt, vndt das wir weder der Herrschaft Ullersdorff, noch Ihnen selbiger Herrschaft verordnetten Comissarien einige Jurisdiction Unsere Stadt Schönberg nicht gestehen, Jedoch weilen es schwärer ist, Vier malesiz Personen also veber kannnt zu führen, als Eine; Als wollen wir zwar zu Beförderung der heylsamen Justiz vndt Bestrafung dieses so abscheulichen Lasters auf diefmahl zulassen, daß Sie es khönnen zu Confrontirung abholen, dieser gestalbt aber, daß Sie einen Revers von sich geben, daß Vnnß diese Benennung der Zeith, noch peremptorische gestellung an unsren habenden Rechten, vndt zustehenden obrigkeitlichen Bottmäigkeit gänzlich vnnachtheissig sein solle, vndt daß die confrontirte abgeholtte Person wiederumb in Unsere Stadt Custodi, allwo sie es abgeholset haben, gelieffert werde." Gleichzeitig erhielt der fürstliche Pfleger Fagelj Befehl auf die genaue Befolgung jener fürstlichen Entschließung Acht zu haben. Doch konnte die Confrontation nicht mehr am bestimmt gewesenen Tage stattfinden und wurde auf den 16. December verschoben, an welchem Tage sie auch wirklich stattfand. Die vernommenen vier Ullersdorfschen Weiber beharrten auf ihren die Ferber Gasparin belastenden Aussagen, diese aber blieb beim Läugnen. Darüber erstattete die Inquisitions-Commission am 21. Dez. Bericht an den Fürstl. Kanzler in Eysenberg und ließ des Gaspar Sattler Mobilien und Immobilien inventiren und sperren, weil dieser — wie Boblich an den Kanzler schreibt — „in Vieelen, sonderlich do suga suspect; daher haben Wier vor rathsam befunden, seine Mobilien inuentiren vndt Spören zuelassen, damit seine Creditores nicht defraudiret, Wier aber betrogen vndt hinterlistig eludiret,

vndt andere Wege Ihme abgeschnieten werden, Maßen er durch diese heyl Ferien die beste bewegliche Güter alle anderwohin aus der Stadt sub specie Mercantias transferieren könnte. Caspar Sattler hatte um Abänderung dieser Maßregel gebeten, einen auf sein gesammtes Vermögen gelegten Betrag von 15000 fl. als Pfand für die zu fordern den Unkosten u. a. nebst der Bürgschaft von vier wohlhabenden Mitbürgern angeboten und überdies dem Stadtrath von jeder Verführung seiner Waare (Garn) Anzeige zu machen versprochen, auf welches Anerbiethen der Schönberger Bürgermeister und Rath, dem die Invention und Sperrre in Verbindung mit dem Eysenbergischen Rentmeister und Waldbereiter aufgetragen war, laut ihrer Relation vom 22. Dec. auch eingingen. Ob die in den nächsten Tagen hierauf von Sattler bei Boblig und der Inquisitions-Comission eingebrachten Bitten um Erlaß der Caution etwas fruchten, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen.

Inzwischen hatte sich Färber Caspar Sattler auch in Olmütz und in Feldsperrg bei den fürtlich Lichtensteinischen Hofbeamten für sein Weib verwendet. Seinem Zuthun ist wohl die von dem fürtl. Hofkangler am 18ten Jänner 1680 verfügte Inhibition in der Schönberger Herrenangelegenheit zuzuschreiben, worüber sich Boblig in einem an den Eysenbergen Hauptmann gerichteten Brief v. 25. Jänner bitter beschwert und wegen Nichtbeachtung derselben, da ihr die gehörige Form mangelt, verwahrt. Seinem Zuthun ist wohl auch zuzuschreibn, daß Johann Paul von Gaar in Olmütz — über dessen Wirkungskreis die Akten leider gar keinen weiteren Aufschluß geben — um sein Gutachten über diese Angelegenheit befragt worden ist. Dasselbe mag hier seinem ganzen Inhalte nach stehen, weil es neue Einsicht in den Fall gewährt, indem es denselben kritisch auffaßt und erörtert.

Es lautet: „Ewer hochfürstl. Gnaden gnädigsten befelch de dato Feldsperrg den 16ten January habe ich gehors. den 23. eiusd. erhalten, die mir eingeschickte Acta alles fleiſes überleſſen, vndt folgender mainung, Erſtlich bin Ich gleich wie vorhin also auch noch der gänglichen gedanden, daß Ewer H. F. G. in Ihren Mährischen sachen der Königl. Appellation ob dem Prager Schloss rations dero Habenden Exemptions Privilegiū nicht unterworffen vndt von keiner Instanz, als dem Troppauischen LandtRecht als in prima Instantia, in seunda aber immediate vor Ihr Kayserl. Majestat als König in Böhme, nicht belanget werden ſenne, vndt daß man an diesem hohen Privilegio alzeith ſteiß vndt fest halten vndt proprie von ſich ſelbſten keiner andern instanz unterwerffen, ſondern dieses auf alle mögliche weif euitiren ſolle, vndt obwohlen einige praejudicioſe actus geſchehen, wie Ich dan eben auch die Auspizer Dehmal nacher Prag genommene appellation darvor Erachtet, so ist doch in dem Privilegio die ſulutaris clausula begriffen, daß es per non usum nicht erlesche, dahero dem hochfürstl. Haufz dadurch gleichſamb anheimgeſtelleſet, ſich pro tempore dieses oder anderer privilegien zugebrauchen oder nicht zugebrauchen, vndt ob zwar dieses in der churfürſtl. action nicht attendirt werden wollen, ſo feint

doch rationis Thurfürstl. Durchlaucht Ungezwistet andere rationes vorgefallen vnndt zweifte nicht, daß dieses Privilegium, woran dem hochfürstl. Haß sehr viel gelegen habitis bonis amicis, Einsmahl gar leicht resuscitirt werden könne, finde also keineswegs, daß man sich einiger andern instanz proprio motu unterwerffen solle, vndt ist die Appellation zu Prag respectu Mähren ein Obergericht in Mähren, Vors andere so gestehen auch die Hochlöbl. Herrn Stände im Mähren keineswegs, daß sie an die Kays. Appellation gebunden, vndt alldorten Belehrung zu nehmen schuldig, es seye denn Ihr freuer Will, da sie pro exoneranda conscientia sich bey der Appellation, nicht, als ordentlicher Instanz, sondern als Juris peritos, belehrnen, Ihr H. F. G. Herr Bischoff aber, thun, wie Ich berichtet werde, solches keineswegs, weilen sie ein gleiches exemptions privilegium haben, Es wehre gutt daß man von selbten eine abschrift hette, damit man sich mit E. H. F. G. Ihrem selbten Conformiren vnd vlll darnach richten lennte, Vors Dritte, so feint auch sogar die böheimblische Herrn Stände nicht gebunden an die Appellation vmb belehrung recuriren, indem Ihre Landkordnung R. 8. dieselbe nur in Casibus dubiosis belehrung zu nehmen bindet, nun lasset sich von fürstl. Personnen dieses nicht thun, ut dubitent in jure, wehre auch denenselbten disreputirlich, Cum prae sumantur habere a dextris Juris peritos, welche Ihnen die dubia sollen kennen auslesen, vndt sollen also Ewer hochfürstl. G. eben Canzler vndt Rath haben, welche in Juro so erfahren sein sollen, daß Sie in Juro nicht dubitiren, Ich waß daß Ihre Hochfürstl. G. Herr Bischoff waß nicht was nicht nehmelen, als daß sie vmb eine Belehrung an die appellation recurriten vndt sich darzu bekennen solten, quod dubitent in jure, finde also nicht, daß E. H. F. G. an die Appellation recurriren solten, woll aber daß sie in einem so schweren Werth der sach auf nachfolgenden Ursachen durch Ihre Kannzler vndt Räthe recht auf den grundt sehen, vndt die Jura wohl examiniren lassen sollen, indem Ich den casum probic et pro nunc zwar dubiosum befind, Es würdt aber die wahrheit wohl eruiret werden kennen.

Indeme Erstlich die aussag der Heren von denen Rechtsgelehrten allein nicht sufficient daß wann sie ein wenig suspect, different vndt sich selbst contrahirent befunden wierdt, vndt man auf einiges Corpus delicti nicht kommen san, ad Torturam nicht geschritten werden lenne, nun finde Ich zwar, daß sowohl die ersten Drey, als legte Wier Heren einstimmig aussag, daß die Sattlerin oder sogenante Ferber Casperin Ein Her, vndt dahero genungsambe Uhrsach gewesen ad capturam, wie auch ad confrontationem zu schreitten, daß man aber mit der würtlichen Tortur versfahren solte, außer etwan, da es Herr Canzler vor guet befindet, mit Vorstellung bloß des Scharfrichters mit seinen Instrumenten als primo gradu, kente Ich derzeit auf mein gewissen noch nicht befinden, bis die sach ein mehrers erleittert sein mechte, vndt zwar auf nachfolgenden Uhrsachen.

Weillen es bekannt, daß der Erzmaister aller Boschaiten, wie vlll histo-

rien bezeugen, seine grösste Freude in diesem stellet, wann er auf seinem ver-
dambten geschmeiß ainige verlöhren muß, damit doch ainige Unschuldige personen
mit untergemischt werden, dahero diesem bößwicht zu begegnen, gar vernünftige
Leuth requirirt werden, welche die wahrheit mit allerley extemporal fragstüch,
indeme er die fünftige Gedanken eines mensch nicht wissen kann, Ihme auch in
würlicher Justiz der Access verwerth, die wahrheit woll herauszubringen, auf
allerley Circumstanzen ex abrupto fragen, vndt in conserirung der aussagen
auf die Consonanz wohl achtung geben, vndt zuforderist auf Ergründung eini-
ges corporis delicti acht haben.

Vors anderte kann Ich die aussagen alles argwohns nicht Entladen dan
primo hat die Dorothea gröderin, ohne befragung einiger Complicis, von sich
selbst angefangen in diese argwohnische Vindicatio wort herauszubrechen. Wier
arme Weiber merken, daß wier vielleicht sollen sterben, vndt (die)
großen werden daruon kommen, NB. hoffen ja die hohe Obrigkeit
würdt Ihrer nicht verschonen, welche Worth klahr ein Todigieh-
riges gemüth anzeigen, vndt wahrhaftig suspect sein, 2do. sagt sie von freyen
stulhen, ohne dessen befragung im dritten fragstuh, indeme sie über dieses erst
im letzten examen befragt worden, von sich selbsten, Ich will darauf leben
vndt sterben, welches auch die Marina Schuchin, vndt Maria Züllicherin
proprio motu gesagt, vndt sich zum leben vndt sterben, Ehe man sie berent-
willen befragt, anerbotten, indeme daß fragstuh, ob sie darauf leben vndt ster-
ben wollen, Erst im dritten Examen proponirt worden, der Schuchin Worth nur
daß es einer gehe wie der andern: ebensahls vindicatio vndt Todigiehig.
Ingleichen finde Ich in dem examino vnterschiedliche discrepanzen, dan die
Züllicherin sagt sie, hette einen schönen jungen Galan, die Peterin sie hette drey
Galan, die Anna Gobyllin sagt von vier Galan so saget auch die Peterin von
Einer Hochzeit damahls, von welcher doch die Züllicherin nichts gemeldet, die
Züllicherin von Musicanten, von welchen doch die Peterin nichts meldet, die Züll-
icherin sagt die Herber Gasperin wehre hinauf gefahren, vndt sie vndt die
Peterin mit hienein genommen, die Peterin sagt sie hette Ihre Pferdt nach
Ihnen geschickt, so sagt auch die Gobyllin, Sie wehre auf dem Betterstein als
eine Königin erschienen vndt eine Kron aufgehabt, die andern sagen von dieser
Circumstanz nichts, ain andere sagt, syc wehre mit brauen pferden vndt so
beschriebener Galles hinauf gefahren, von welchen andere auch nichts melden,
geschweigents anderer discrepanten Einer aussag von der andern.

So seint sie auch nicht nur Einer der andern contrarient, sondern auch
über obige worth, daß man der reichen nicht solle verschonen, vndt
daß es einer gehe wie der andern, sich selbst contrar, dann die erste
drei sagen, sie seynd zu schönberg in pluralj, nennen aber nur Eine alda in
singularj, vndt ob wohl sie zwar in Etlichen Artikuln übereinstimmen, vndt
mier nicht wenig argwohn wider die Herber Gasperin machen, so finde Ich doch

auch, daß die sachen nicht gar zu secret gehalten worden, dann als Ich schon vor vier wochen zu Olmütz durchgangen, ist miter von diesem schon erzählt worden.

Gleich wie nun diese sach von hoher importanz vndt auf einer schallen die Ehr Gottes vnd die grausambe verfahrtung mit der hochheyligsten Hostia liegt, da absonderlich wol zu consideriren, daß die Stubenvolin aussaget, daß die Färber Casperin 4 hochheyligste Hostien hergegeben, herentgegen aber auf der andern schallen Menschenbluth, welches auch nicht alsogleich hin zuuerschitten, vndt man vll exempla hat, daß vll leith auf schmerzen der tortur zu Be- fanticus kommen, welches sie niemahl gedacht, noch vll weniger begangen haben, Als ist mein gehors. Rath, daß Ewer h. f. G. dero hohen fürstl. Reputation zu consuliren vndt auch daß gute gewiesen zu assecuriren, dero Herrn Cangler vndt noch Einen wohlersahrenen Rath neben dem Public nacher Schönberg abordnen, vndt da Ewer h. f. G. etwan auf meine wenige persohn eine Re- flexion machen sollten, kennet Ich mich ohne Herrn Canglern nicht gebrauchen lassen, vndt vermeine E. h. f. G. sollten ob importantiam rei die etwan erfur- derte Unkosten vndt ungelegenheit, dero Herr Cangler von Hoff zu entrathen nicht achten, sie werden auch über 8 oder 10 tag nicht zu thun haben, diese sollen die Sach noch einmahl wohl überlegen, die 4 lebende Heren nacher Schön- berg von Ullersdorff zue confrontation noch einmahl absordern, alle circumstan- zien wohl beobachten, die discrepanzien wohl consideriren, vndt wie sie zu einer Consonanz gebracht werden kenton, wohl beobachten, circa particularitates allerley fragstuckh stellen, alsdan ob nicht noch einige indicia aufgebracht werden kennen, sich bearbeiten, ob sich in der Färber Casperin Ihrem Haß nicht einige argwohnische sachen vndt zauberische wesen befinden inquiriren, auch Ihr legi- ges vndt gehabtes findet examiniren, auß denen aussagen allerley fragstuckh formiren, ob die Callesch vndt Pferdt, mit welchen sie auf den Peterstein ge- fahren, Natürlich oder Zauberisch gewesen, was vor Knecht sie gehabt, vndt was etwann pro temporis et rei qualitatis gewarenen vndt vernünftig in juro wohl uersirten leuthen mechte beysallen, worauf der wahre grundi der wahr- heit geschlossen werden kenne (Hierzu macht Boblig die Randbemerkung: NB. Es ist nicht de Stylo die Heren, So andere denunciren, in ein fremde Jurisdiction zu führen, et errat bonus vir in multis, ist auch fast lächerlich, wegen der Kolessen vndt Pferdt, dann was weiß daß unschuldige Gesinndt, ob Solche Natürlich oder Zauberisch außen Peterstein gewesen? Est ridiculous), vndt finde ein vor allemahl, daß zu diesem Werkh wohlersahrene Rechtsgelährte requirirt werden, vnd kan meinem gutten gewissen nach den Pöblich allein vor Sufficent nicht erkennen (Boblig schreibt hiezu am Rande: Boblig ist nicht allein; Boblig ist Inquisitor gewest, ehe Johann Paul Gar definitionem vel descrip- tionem Magis gewußt) absonderlich weil die Sattlerin firmiter in negatiuis be- harret, die andere aber spontaneo so grausambe enormitatē bekennet, vndt gleichsam verächterin des Todis sein vndt Ihnen der böse geist ungewisfelt ein anderes Paradyß einbildet.

So dan vermeinte Ich man solle Erstlich mit Vorstellung des Schriftstellers mit den Instrumenten versfahren, auf daß Corpus delicti absonderlich wegen der Brauth, daruon die Stubensohlin sagt, dringen, vndt sehen, ob man nicht auch auf einige stigmata könne kommen, folgends da die wahrheit etwas fläters heruorscheinen mechte, das in patria et hic locorum usitatum genus Torturae vornehmen, vndt weilen Ich höre, daß vor Jahren zu Brünn vndt in Schlesien dergleichen Casus vorkommen, aldorten nachricht einziehen, inmittels mit denen Herren zu Ullersdorff nicht vorzueylen verlangen, vndt da sie nicht wollten, von dem kays. Tribunal Ihnen solches anzubefehlen, oder gar von Ihrer Kays. Majestät einen Befehl auszumürkhen, Ob zwar hier die Oesterreichische Criminal Ordnung nicht introducirt, weissen aber dieselbe in ratione sehr wohl gegründet könnte man selbte pro Regimine rationis wohl beobachten, in casibus jedoch, welche anhero dictante ratione gezogen werden konnten, Empfehl mich also zu E. h. f. Hulden vndt Gnaden E. h. f. G. unterthänigst gehorsamstter Knecht Johann Paul von Gar. Olmuz den 27. Januarij 1680. P. S. sonst befindet Ich auch die Ullersdorffische peremtorische Citation ganz ungereimbt, und daß der Reuers gar wohl begeht worden, der Haubtman auf dem fürstl. Befehl nicht schreitten, Sondern zu E. h. f. G. vmb vorherige erleutterung reurriren solle, weissen es aber schon geschehen, finde Ich nicht, daß viss daran gelegen seyn." —

Diese Einmengung Dritter war dem Boblig und Consorten recht ungeschlagen, wie dies einige der vorliegenden Briefe deutlich erkennen lassen. In einem derselben v. 3. Februar verwahrt sich Boblig gegen den dem Ullersdorfer Hauptmann und den andern Officiren, also indirekt auch ihn treffenden Vorwurf Sattlers, des losen Herrenmanns, daß sie auf ihn aus gewissen Ursachen Reid geworfen hätten. Am 19. Februar schickten sie an den Fürsten Lichtenstein das ingzwischen — wie bereits erwähnt — gegen die Ullersdorffischen erlossene Appellationsurtheil und bemerkten u. a. in der Zuschrift: „Worumb aber (weisen idem ius et eadem Regii Supremi judiciorum appellationis dispositio die Casper Herberin gleich denen Ullersdorffischen treffen vndt bünden thuet) mit Ihr Herberin der Proces nach gütlichen anfang vndt fragen nicht fortgehe, lassen wier interim an seinem orth bewenden. Alleine vns gebühret demjenigen fördersambst nachzugehen, was daß Recht vndt klare Buchstaben der königl. Verfügung aufweiset. Wann wier dann unserer Seits cum requisitis, was vor der Execution bräuchig, de facto fortfahren, nichis wollen auch nicht sollen retardiren, vndt oft hochangezogener Ober Instanz alle Vergnügen zu thuen vnnß gehors. bemühen, Als hoffen wir E. h. f. G. werden den Extract sub B also beobachten, damit Jura Ihren Progress erreichen, die Königl. Intention wegen der Herber Casperin erfüllt werde vndt wier ohne Verzögerung die Execution alshier fortsezgen vndt vollziehen mögen.“ Im Extract B aber ist die die Härbter Casparin betreffende Stelle des Appellationsurtheils mitgetheilt, welche so lautet: „Vndt damit auch die Casper Herberin der verdienten Straff nicht

entgehe, sondern andern zum Beyspiell mit derselben gebührendt belegt werden könnde, der ursachen halber ist nöthig, nicht alleine dahin, wo sie in verhaft sitzt vndt wieder selbige versfahren wirdt, von diesen mitkommenden Belehrungs-Brüthen Ihrer fünf Complicum halber eine Nachricht zu geben, sondern auch, wen selbte Ihr Verbrechen nicht bekennen wolte, auf solchen Fahl die Verurtheilte fünf Weiber vor der Execution mit Ihr Confrontiren zu lassen.“ — Diese Zuschrift ist aber von der fürstl. Lichtensteinischen Regierung wenig beachtet worden, wie eine Eingabe der Ullersdorfer Inquisitions-Commission an die Gräfin von Galle ddo. 5. März lehrt, worin sich jene beklagt, daß sie auf ihre Zuschrift an den Fürsten „nach 14 Tagen ein läres Recepisse erhalten haben, daß wier billich anstehen, ob solchem in so wichtigen Sachen zu glauben, mähen des Recepissos formalien also lauten, Zeiger dieser Both hat ein verschloßenes Schreiben rechtens abgeben, worüber Ihme dieses Recepisse ertheilet worden, welche wörter so viel andeutten, daß in 10 Jahren shein behörige Andtworth erfolgen möchte. Nun bleibtet vnnß in allwege Ihro fürstl. G. Person Sancte zu obseruiren, allein daß halbbogige Cancelley Recepisse macht vnnß shein Vergnügen. 1mo. wirdt die Intention et verbum Regis Appellationis frustriert. 2do. können wier mit der Execution allhier nicht fortfahren . . . 3to. ist daß Recepisse vndt Feldsperrische Ungewißheit vieler schweren Unhosten, Mühe vndt Verhindernuse einige Ursach, 4to. daß die arme Sünderinnen, welche zum Todt schon sein disponiret, in carcere länger aufgehalten werden, 5to. kommen schon abschreckliche große zauberische Ester durch die newlich verhaftte, auff vorige vndt andere, sowohl Schönberger als umbliegende Herrschaften herauß, Also daß wier vnnß nicht genuegamb verwundern können, von wehme dann die Gerber Gasperin wegen Ihrer Gottlosen zauberischen Thatten so große Patrocinia erfahre?“ Die Gräfin möge diese Hinhaltung der Sache der Appellationskammer anzeigen und um Bescheid ersuchen, wie sich zu verhalten sei. „Wier seindt auch Ehrliche leute, die Wier vnnser gewiesen wohl in acht nehmen vndt shein wort sezen, was nicht die grauirta von freyen stücken vndt guettwillig (da wier sheiner stachelten ungewöhnlichen Wegen, sie zue torquiren bedorffen) aussagen vndt bekennen; Vndt soll der Zeigige herr Gangler zue Feldsperr sambt der ganzen Zeigigen Gangley sich nicht einbilden, daß Wir diesen Proces Inquisition vndt modum so guett verstehen, vndt vielleicht besser als er vndt sie. Man handelt in diesem excepto criminis nicht mit einem Rapsordischen Recepisse, welches zu schreiben sheiner 14 Tage bedarf, sonderlich wann schon Brühel vndt recht von denen hohen obergerichten ergangen, verhandeln vndt zu exequiren.“ Ueber die hierauf von der Gräfin am 14. März bei der Appellationskammer überreichte Eingabe kam die Verordnung, daß, weil die Härber Gasparin bereits am 16. Dezember 1679 mit den Ullersdorfschen Weibern konfrontirt worden, nun mehr ohne weiteren anstandt die in den überschickten Belehrungsvrthel aufgemessene straff an ermeldten fünf Inquisitis nicht alleine vollstreckt, sondern im übrigen

auch vermög vnserer damahlen beygesfügten Verordnung wegen der andern verfahren werden möchte; Jedoch vor der Außführung, wie auch auf dem Richtplatz schon werden mehr berühete fünff Zauberinnen von Ihren Complicibus vndt in specie von der Färber Gasperin mit quetter errinnerung die Wahrheit zu sagen zu befragen sein, vndt was Sie von dieser behennen vndt mit dem Todt bestettigen werden, dasselbe solle dem Fürsten von Lichtenstein (titul.) mit dem Zuhaz, daß solches auf Verordnung dieses khönigl. Obergerichts beschlehet, Communiciret vndt beygebracht, vndter einstn aber auch dessen allen erfolg anhero berichtet werden, worüber weiter ergehen wirdt, was rechtens ist. Geben ob dem khönigl. Prager Schloß den 14. März 1680. Franz Ulrich Graff Khinsky. Weingarten." — Demgemäß wurde nun endlich das Appellations-Urtheil am 5. April vollstrecket und der eben angeführte Appellationserlaß am 8. April der fürstl. Lichtensteinischen Kanzley zugeschickt. Dies hatte aber nicht mehr Erfolg als die früher gemachten Versuche, den Fortgang der Untersuchung der Färber Gasparin zu bewirken. Am 19. April schrieb der Eysenbergische Hauptmann an Wynarsky, daß der Fürst sich wegen der Färber Gasparin an noch in Nichts resolviret habe. Und obwohl nunmehr über das Drängen Bobligrs und seines Anhangs wirksamere Mittel gebraucht wurden, kam es doch lange noch mit der Färber Gasparin zu seinem Ende. Die Prager Appellationskammer wendete sich unterm 3. Juni „wegen der Vornehmung der benötigten Inquisition wieder die Gaspar Herberin“ an Seine Majestät den Kaiser selbst und wahrscheinlich wurde von diesem hierüber dem Fürsten Lichtenstein Berichterstattung aufgetragen; denn am 1. Februar 1681 erfolgte folgender kaiserlicher Erlass: „Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Böhmiß König. Hochgeböhner Dhaimb, Fürst, Lieber getrewer. Wir haben aus Deiner Liebden unterthänigsten Berichtschreiben vom acht vnd zwanzigsten Junij des negst verwichenen Jahrs gnädigst verstanden, was an uns dieselbe wegen einer in dero Stadt Mährisch Schönberg wohnhaftien Weibs Persohn, Rahmens Maria Sattlerin, sonstens in Gemain die Färber Gasparin genannt, welche von ehlichen auff dem gutt Ullersdorff wegen des abschewlichen Lasters der Zauberer hingerichteten Heren vnd Zauberinen, daß Sie dieses Lasters auch complex seyn, denunciirt vnd auff Sie ausgesagt worden, gehorsamst gelangen lassen, vnd vmb unsre gnädigste Vorbescheidung, ob Sie vmb deren angeführten Ursachen willen nicht etwa der gefängnuß zu erlassen, oder aber mit der scharffen Frage wieder Sie zuverfahren, vnd ob nicht auf solchen Fall ein milius genus torturae als sonstens gebräuchlich vnd dasienige, welches Deine Liebden zu Heldspurg vorfehren lassen vndt einen guten effect gehabt haben solle, vor die hanndt zu nembn in unterthänigkeit bitten wollen. Nachdem nun hierüber von gehörigen orthen gründliche information einziehen lassen, vnd nach reisser der Sachen erwögung, besonders aber daß es dahier de atrocissimo et extraordinario crimine zu thun ist, ein anders gnädigst nicht befinden können, als daß ermeltte Färber Gasparin wegen unter-

schiedlich wieder Sie vorgelhommenen Anzaigungen dergestalt grauiret ist, daß mit der peinlichen Frag wieder Sie billig vnd nothwendig zu verfahren, zumah- len wann die angegebene Stygma oder Kennzeichen, waruon die hingerichteten Heren aufgesagt, bey Ihr sich befinden sollten; Inmassen dann deren Unter- suchung oder lustralio vorhergehn zu lassen, vnd sodann mit denen ferneren gradibus torturæ, Jedoch mit aller nothwendiger præcaution, welche bey der- gleichen de venesio verdächtigen beobachtet zu werden pflegen, zu verfahren sein wurde; Im Ubrigen aber, daß D. L. disfahl's ein anderes genus torturæ als sonst bey selbigen Gericht oder des Landes hergebracht, fürnemben lassen, es so wenig guttheissen können, als dero selben erinnerlich sein wirt, daß wir dasienige, welches zu Heldspurg adhibiret worden, gänzlich improbiret vnd also- baldt abzuschaffen durch unsere N. Oesterr. Regierung verordnung ergehen lassen.

Als haben wir solches Deiner Liebden zu dero Nachricht vnd damit Sie hierinnfalls wie sich zuuerhalten wissen mögen, hiemit in Gnaden anfügen wollen. Wir verbleiben auch dero selben dabenebenst mit Kayserlichen vnd Königlichen gnaden wohlgewogen. Geben zu Linz den Ersten Monathstag Februarii im Sechzehnhundert ain vnd achzigsten, Unserer Reihe des Römischen im Drey vnd Zwanzigsten, des Hungarischen im Sechs vnd zwanzigsten vnd des Böhaimbl- schen im fünff vnd zwanzigsten Jahr. Leopoldt. Jo. Hartwigius C. de Nostiz R. B. S. Cancellarius. Ad mandatum Sacrae cæsareae Regiæque Majestatis pro- prium Carl Marimilian Graff Laschansky. Gottfried von Waldorff." — Aber auch durch diesen kaiserlichen Erlaß wurde vor der Hand wenigstens in der Sache wenig verändert; denn erst am 16. August schrieb der Fürst Lichtenstein an Boblig, daß er sich entschlossen habe, gegen die Maria Sattlerin „den In- quisitionsprocess formiren zu lassen.“ Er fordert Boblig, wie schon früher am 8. November 1679, auf, er möge sich bei der in Schönberg „vornehmenden Herens-Inquisitions-Commission mit vnd neben unsrer Rath vndt alldortigen fürstl. Richtern, Ferdinandt Franz Gaupe, vndt zweyer Rathspersonen, welche ermelster unsrer fürstl. Richter hierzu qualificirt vndt tauglich zue sein befinden wirt) pro directore inquisitionis gebrauchen lassen, vndt hierin nach Seinen be- fanten guten qualitäten vndt diesfahl's habenden absonderlich experientz, denen Rechten vndt beikommender Copia gemäß verfahren, vndt darüber die Examina vndt Aussagen Jedesmahl's mit Seinen annectirten guttachten, zue handten Unserer fürstl. Hof-Canzley gehorsamlich einschicken. Ob wüt zwar an dessen gueten modo procedendi seinesweges zweiflen, so haben wüt doch ex superabundanti aus unterschiedlichen in dergleichen fählen verübtmodis procedendi beykommende Fragestück bezuschließen für rathsamb gehalten; derer sich derselbe nach gesaldt der sachen vndt Seiner guttbefinden zue gebrauchen wissen wirdt: In übrigen alles dessen gueten Qualitäten vndt beiwohnenden erfah- renheit gnädig anheimstellende.“ Darauf antwortete Boblig am 10. September und verspricht dem fürstl. Willen nach Erledigung der zunächst dringenden An- gelegenheiten genau nachzukommen. „Beynebenst, weilen E. h. f. G. auch mein

Gutachten in diesem Inquisitions Werk gnädigst begehren: Wer mein ohnmäßige, jedoch in Praxi fundirte Meinung, daß weilen die Ferber Casperin viel Complices et Correas hat, Eine oder Andere noch möchte in Verhaft gezogen werden; Undt weilen fast von allen Ullersdorffischen Inquisitis die Susanne Bogliskin, desz zwe Mirau sizenden Dechans Kochin, wie auch stark vndt beständig die Peschke Heinrichin (anderer Männer vndt Weibesbilder dießmahl unbenannter) beschuldigt werden, könnte dieser genannten zwey Weiber oder Wenigsten Einer gnädigst anbesohlene Verhaft ergehen. Undt hat dieser Modus gar gütten rechtlichen Effekt. 1mo. wird der Proces trefflich facilitirt, 2do. wird der Proces bald in principio confirmiret, 3lo. werden die Inquisitores vndt Judices versichert, desto füglicher zuer Confrontation vndt andern Rechtsmitteln zugeschritten. Dieser Weeg ist seit in vsu vndt auch allhier vor drei Jahren solch medium gebraucht worden.“ In einer Zuschrift v. 25. Sept. genehmigte der Fürst den vorgeschlagenen modum procedendi und auch die Verhaftnahme der Susanna Bogliskin und Peschke Heinrichin, was Boblig alsbald benutzt, um vom Fürsten eine Aufhebung seines Gehaltes zu erwirken. Obwohl die vorliegenden Papiere über das weitere Verfahren mit der Färberin keine genaueren Angaben enthalten, so ist doch nicht zu zweifeln, daß Boblig nicht gesäumt haben wird möglichst bald die Folter in Anwendung zu bringen und dadurch das gewünschte Schuldbekenntniß zu erpreisen. Gewiß ist, daß diese Untersuchung noch im Jahre 1683 nicht beendigt war, daß auch der Gatte und die Tochter der unglückseligen Färberin in Verhaft und Untersuchung gezogen worden waren und daß alle drei ihrem schrecklichen Verhängniß erlagen. Wenigstens Kaspar Sattler und dessen Tochter Elisabeth werden in einer amtlichen Mittheilung, von welcher später die Rede sein wird, ausdrücklich als exequie bezeichnet.

Inzwischen hatte die Untersuchung in Ullersdorf den gewöhnlichen Fortgang genommen und griff beständig weiter um sich. Die am 5. April 1680 zuſtiftierten Weiber hatten „auf vier andere, nehmlich Barbaram Göttlicherinn Papiermacherin, Dorothean Biedermaninn sonst Bader Tobishin genannt, Katharinam Rabowskyn sonst alte Schüzin vndt Barbaram die alte Kränichelin bekennt. Diese haben ebenfalls erschreckliche Sachen, wie die vorigen Fünffe, sonderlich wegen der heil. Hostien Verspottung, miet Füßen Trettung, Verbrennung, Vorwerfung den Hunden, außen Mist, in die Schuhlegung zum Herentanz, vndt vergleichen enormia foeda et horrida verübet.“ Am 14. Februar bereits waren die drei erstgenannten „an gehörigen orth zur Sicherheit dem Meister Jakhl (Jakob Hay Scharfrichter) überantwort worden.“ Am 17. Mai langte ein Bericht über dieselben mit ihren Bekennnissen bei der Prager Appellationskammer ein und am 3. Juni erlos von dieser das Urtheil, welches alle vier zum Tod verurtheilte. Aber auch die Vollstreckung dieses Urtheils wurde, vermutlich durch den Proces gegen die Färberin, verzögert und fand erst am 5. September statt, nachdem am 28. August das gewöhnliche Schlußverhör, besonders betreffs

der Mitschuldigen, abgehalten worden war. Vor der Execution wurde folgende „Frohne“ vorgelesen: „Höret zu ihr Leute vnndt alle ihr herumbstehende. Demnach heutigen Tags althier zue Ullersdorff ein peinliches Vertheil wider Barbaram Göttlicherin Pappiermacherin, Dorotheam Biedermanin sonst die Bader Tobishin genandt, Katharinam Rabowskyn sonst die alte Schüzin, vnndt Barbaram Kränichelin, alle vier von Ullersdorff, wegen schwerer verübten Zauberey ordentlich gesprochen worden: Daß weilen sie von dem wahren Allmächtigen Ewigen Got, Maria der gebenedeyten Mutter vnndt allen lieben Heyligen abgesfallen, hiegegen dem leydigen Sathan vnndt bösen Geist angehangen, die heyl. Sacramenta verläugnet vnndt sonderlich die hochheyl. Hostien miet Hohn vnndt Spott schändtlichen verunehret, Christum vnsern Herrn vnndt Heylandt runter der Figur eines vnschuldigen aufgehenden Lämbleins miet Ruetten, Geisseln vnndt Peitschen so lang gegeißelt, bis daß Lämblein gestorben; wie dann auch von der Einen durch einen zauberischen Schuß ein gewießtes Weibsbild geschossen und nach großen aufgestandenen Schmerzen gestorben, ferner ihren Nechsten, dem Biehe, Früchten der Erden vnndt andern Nutzungen geschadet vnndt verterbet: wie sie dieß alles selbst bekennet, reberwiesen, auch dessen geständig sein vnndt verbliebten, hierüber auch die wegen so grausamen Laster verdiente vnndt ihnen auferlegte Straß leyden wollen vnndt sollen. Wann sie dann wieder die heyl. zehn Gebot Gotes, sonderlich das erste Gebot: du solst nicht andere Götter haben neben mir, vnndt wieder die allgemeine geistlich vnndt weltliche Kayher- vnndt Königliche Rechte, auch der verneürten Königl. Mährischen Landordnung zuwieder hoch vnndt schwer gesündigt: Als solle ihnen vermäg publicirten Brthels ihr Recht durch das Feuer gethan werden vnndt wirdt dem Scharfrichter zue dem Ende daß Brthel ahn denen armen Sünderinnen zue vollstrecken von diesem hochgräfl. Gericht auf ain frey sicher Geleitte ertheylet, daß sich Niemandt auf vruerhofften fall ahn ihm vergreiffe. Weßentwegen solches zue jedermänniglichen Wissenschaft gebracht wirt.“ — Am 13. Sept. schrieb Boblig an die Gräfin: „Es werden Ewer gräfl. Gnaden wegen vollzogener Execution allbereit durch den H. Haubtmann sein berichtet worden. Wah aber nach solcher Execution dieser Tagen miet dem hiesigen leichtfertigen Hurenpsaffen, welcher die P. Capuciner eingemischet, vntterm Vorwandt der Herenbeicht (über welches Schelmstück kein gröheres sein kann) vorgelaufen, werden E. G. auf denen jetzt komenden Schreyben vnndt Beylagen völlig vernehmen.“ Die Gräfin antwortet am 1. Okt. „darauf wie auch auf des Haubtmanns Bericht undt denen Beylagen vernomen, was vor einen unbesonnenen undt unverantwortlichen Handel über jüngst zu Ullersdorff vollzogene Execution malitiöse anzustiften der dortige Pfarrer sich gelüsten lassen. Wie nun freylich wohl ein solches Werk von gefährlich weitem Außsehen, dahero hoch zu exaggiren, also ist gar wohl geschehen, daß solches bey sein, des Pfarrers, Instanz, nemlich bey Thro fürstl. bischöfl. Gnaden zu Olmütz in bester Form angebracht worden, im geringsten zweifelnd, es werde von dar so gerechte Verfügung undt unserer Seithen solche

Satisfaction hierüber erfolgen, daß mein Herr das bisher in diesem Proces geführte Directorium nicht zu resigniren, sondern vielmehr ferner zuo prosequiren Ursach haben wirdt." Vermuthlich steht damit ein Brief des Ullersdorfer Pfarrers Thomas Franz König v. 2. Sept. im Zusammenhange, worin er Boblig um Andeutungen über die gegen die zu erequirenden Weiber vorliegenden Indicien und Beweise ersucht, damit die Beichtväter um so erfolgreicher auf die wankelmüthigen Weiber wirken könnten, worauf Boblig im Allgemeinen eröffnet, daß die Verurtheilten außerordentliche Sakrilegien verübt, Schaden den Nächsten, Thieren und Früchten zugefügt und überdies Christum in Gestalt eines aufgehängten Lämmchens gegeißelt haben. Aber worin eigentlich der in Rede stehende Vorfall, von dem auch die Appellation Kenntniß nahm, bestand, ist nicht zu ersehen. Thomas König wurde später der Theilnahme an den Herenzusammenkünften beizichtigt und schwerlich wäre er dem Scheiterhaufen entgangen, hätte nicht ein mitleidiger Tod seinem Leben ein rechtzeitiges Ende gemacht. — Da über die Urheils vollstreckung lange kein Bericht an die Appellationskammer erstattet wurde, so ergiebt von dieser (de d. Rokickan 22. Nov.) an die Gräfin die Aufforderung „verläßlich vndt ehestens zu berichten: ob oben ermittelte vier Weiber ob angezogenen Brthell gemäß vndt wann erequirt worden, ob etwas merkliches bey der Erecution vorgangen, ob sie alle ihre vorige Auß sagen vndt Bekanntnußen mit dem Tode bestätigt oder etwas vndt was widerruffen, wie auch ob selbe gleich denen vorhero hingerichteten mit Rew vndt Leidt gestorben, ingleichen woran zur Zeit die Inquisition bestehet, nicht weniger warumb man vns hierinnen die Zeit hero nichts ferners berichtet habe.“ Hierüber erwiederte die Gräfin „daß die gerichtliche Relation stündlich erwartet vndt sodann schleinig zu dieser Oberinstanz folgen werde, endtzwischen berichtend, daß die Erecution den 5. Sept. geschehen dem Brthel gemäß, nichts merkliches bey der Erecution vorgangen, die Erequirte ihre vorhige Bekanntnußen mitt dem Tode bestätigt vndt nichts widerruffen, sie auch zuvor gebeicht vndt communicirt, aber die Papiermacherin vndt Bader Tobisin extra confessionem schlechte Rew spüren lassen. Seithero sey die Inquisition mit Graminirung Stubenvolls, Würthin vndt Seybersdorffischen Bäckin beschäftigt gewesen, vndt darumb ehender kein weiterer Bericht erfolget, weil man zuvor die neue Gramina einrichten wollen vndt dann sambt begehrter Relation beydes zusammen anzt einschicken werde.“ — Der Gatte der verbrannten Stubenvoll, Johann, und die Schloßwirthin in Ullersdorf Barbara Drechsler sind noch im Jahre 1679 eingezogen worden. In einem Berichte v. 4. Mai 1680, worin Boblig sich darüber vor der Gräfin zu rechtfertigen sucht, daß die im April hingerichteten Weiber vor der Verbrennung mit dem Schwerte umgebracht worden waren, schreibt er auch „betreffent den Stubenvoll, der sich schon zweimahl selbstten, durch Messer vndt Ersteckung des Geblütes hat wollen entleiben (das erstemahl am 21. Dec. 1679, wie Wynarsky Tags darauf dem Boblig mit dem Beisaze:

Jetzt lasse ich den Schelm gleich zum Meister Jokhl hinauf führen, mittheilte) wie auch der Schloßwirthin Barbara Drechslerin halber, sobaldt ich miet den Herrn Officirern werde befehl haben, die nothwendige schärfere Rechtsmittel zu ergreissen, weil es miet guetten wortten vnonst, wirt es sich darauf schon aufzuweisen, was in ihnen vndt ihres gleichen stede. Meine Meinung, ohnmaßgebig zu eröffnen, (welches die Inquisitores auch thun können vndt ih weniges Gutachten der Obrigkeit vortragen) wolte ich zum Stubenuoll vndt Schloßwirthin gleich lassen in Verhaft ziehen folgende zauberische Personen, Manns- vndt Weibesbilder: des Kirchenbecken Tochter Barbaram von Ullersdorff, die alte Kammerlingin zur Raitenhau, den Armann Merten zum Klöppel, die Nietsch Elise zuem Klöppel, den alten Richter zue Zöpta sammt seinem Weibe, die Richterin von Raytendorff; dann durch diese fer beschrüen, meistens alte, vermög der examinum, gottlose Hauptherer vndt Heren, werden viel scelera, Sakrilegien, Zauberey vndt Teuffelskünste hersfür kommen. Mier ist schon von dem Hanreiten über den rothen Berg aus Schlesien in Mähren vndt hingegen von anno 1651 bewußt, vnd wirdt gedachter alte Richter von Zöpta sonder allen Zweifel miet vndt auf seinem rothen Han bey denen Mährischen vndt Schlesischen Zuesammenkünften erschienen sein, welches sich alles geben vndt daß Königl. Oberrecht nebst Ewer Gnaden zue verordnen vndt zue benennen wiesen wirt. Ubriengs, wie mier gesagt wirt, erfreue mich, daß durch meine ge- ringe Cooperation dem vornehmen Werk, dem Bräuhaus zue Ullersdorff, so zeit- hero verhert, verterbt vndt vergift gewesen, widerumb geholffen worden; muß reden miet den Philosophis: sublata causa tollitur effectus. So lang die ju- stificirte Weiber (deren eine, nehmlich die Schloßwirthin noch übrig) gelebt hat- ten; würde kein guet Bier zue hoffen sein gewesen, vndt hat die alte Koppin, so allzeit die Wahrheit bestätigt, wohl geredet, daß ein gutt schmackhaftig Bier wiederumb würde gebrauen werden.“ In wie weit auf Bodligs Anträge ein- gegangen wurde, läßt zum Theile die Instruktion ersehen, welche dem Urtheil v. 3. Juni von der Prager Appellationskammer beigegeben, und in welcher zu- nächst gerügt wurde, daß die letzte Exekution nicht nach dem Wortlauten des be- treffenden Appellationsurtheils vorgenommen worden ist. „Betreffent Andertens — heißt es weiter darin — daß dreyzehn jährige Mägd'l Elisabetha der hin- gerichteten Stubenuohlin Tochter, diese solle an einem sichern Orth bey guetten vndt frommen Leuthen gehalten, mit geistlicher Lehr vndt Zuespruch unterwiesen, nachgehendts gerichtlich in der güette mit aller Behuettsamkeit vndt Glimpfe vmbständiglichen, absonderlich wegen Verlaugnus Goites, befraget, durch erfah- rene Weiber oder Hebammen, ob selbte an ihrer Jungfräuschafft corruptiret, nicht weniger ratione stigmatis, welches mit einstechung einer Nadel, ob sie es empfindet, an ihr vndt an andern dießfahls verdächtigen Personen, wann sie einmahl schon eingezogen, zu probiren ist, untersucht, vndt ihr sowohl als auch andern dergleichen Inquisitis einige Heylighümer vndt andere geweyhte Sa- chen angehänget werden. Gleichermaßen Drittens wieder den bereits arrestirten

Hanns Stubenvohl vndt Barbara Drechslerin wirdt der Kennzeichen halber zue verfahren, so hernacher, gleichwie es wegen der newlichen Vieren angeordnet worden, mit allen umbständen gradatim ad torturam inclusio zu eraminiren schomen. Vierdtens wegen des Lebens vndt Wandels der vbrigten indicirten Personhaen ist nöthig eine genauere nachricht einzuziehen, vndt wo möglich ein oder daß andere corpus delicti rechtlichen zu erhöben. Wie dann vors fünfste, weissen die Barbara Krannichelin Artik. 38 ob daß also genanntt guldene Melschafft des Kirchenbeden Tochter Barbara haben solle, aufgesagt hatt, da-hero wirdt ermeldte Krannikelin, wo vndt an welchem orth solches Melschaff eigendlich zu finden, nachmahlens zu befragen, hernacher selbiges aldorten zu suchen vndt auf den fahl es gefunden wirdt, vnnz dasselbe vmsständlich zu beschreiben: vndt zugleich erwehnte Kirchenbeden Tochter einzuziehen: vndt darüber, wie auch wegen des vbrigten, worinnen sie grauiret, gerichtlich zu eraminiren sein . . . Vndt demnach vors Siebente der Peterstein vor einen allgemeinen Herenplatz von allen Inquisitis einhellig angegeben wirdt, als erforderl die Rotturct, daß etwa des orths ein Kreuz aufgerichtet, einige geweihte sachen darein geleget, so weit als möglich besagter Peterstein mit geweihetem Wasser lustriret, vndt dergestalten denen lasterhaftten Zusammenkunstten aldort vorgebieget werden möchte. Welchem nach, wenn es verrichtet, die erforderl Examina vndt Berichte zuvor gehaltener ordnung gemäß ausgefzet vndt vnnz alles obbeschriebener massen instruirter herein geschiekt wirdt, soll ferner darüber ergehen, was Rechtens." — Von mehreren der vorgenannten Personen sind einzelne gerichtliche Aussagen vorhanden, besonders solche, worin sie andere Personen als Mitschuldige bezeichnen. So von Hanns Stubenvols, und dessen 13jähriger Tochter Elisabeth, von der Barbara Drechsler, von des Kirchenbäckers Tochter Barbara Rother, von dem alten Richter zu Zöplau Hanns Armann und dessen Eheweib Dorothea, von der alten Reitendorfer Richterin Helena verwittweten Balzer Köhlerin. Das auch noch andere Personen in dem Jahre 1681 und in der folgenden Zeit in der Ullersdorfer Untersuchung standen, ergibt sich aus einer Zuschrift der Prager Appellationskammer an die Gräfin v. 25ten August 1682, worin u. A. bestimmt wird: „daß die Rosine Biedermannin mit der gesangnus zugelegen vndt mit derselben sowohl als mit der Christina Schmertin (?), Dorothea Armanin, Elisabetha Moserin, Eva des Marten Kruschs Eheweib vndt Christina Friedrichin sonst Richter Martin genandt vnserer den 11. Dec. des 1681sten Jahrs erganger Verordnung gemäß. Vndt also, wie es bißhero mit denen vohrigen Inquisitis gehalten worden, cum omnibus cautelis ehest möglichst gradatim bis ad torturam inclusive zu verfahren, deren aussagen uns zu fernerer Erfandtnus einzuschicken, führhin aber wann eine oder mehr Personen in etwas eingegeben werden möchten ob selber oder sie von Newen oder vormahls in denen vorherigen Actis, von wehme, quo articulo vndt in was vor einer That indicirt werden, beizusezen und leztens, sintemahlen der Stubenvohlin vndt der Rotter To-

biafin Töchtern aufgeleget worden von newen zu beichten vndt von dem bösen Heindt abzuläsen, daß vns, wie wir vormahls mitgegeben, von Zeit zu Zeit, ob die Handlung mit denen Geistlichen was ausgiebet vndt einige Besserung bey ihnen zu spüren, sie auch von denen so gewlichen Misstethaten abstehen, eine Information zu geben vndt einzuschicken seye, welches alles dann die Frau zu beobachten vndt zu verordnen — wegen des jungen Friedrichs Kopp aber bey Hoff (alwohin Ihro Majestät daß selber auf der gesengtnus flüchtig worden vndt ob also dero selben gnädigs nicht beliebig were behöriger orthen anzubefehlen, indem daß Asylum in vergleichnen Verbrechen nicht Statt hatt, ihme ausfolgen zu lassen, allergehorsamst berichtet worden) sich anzumelden vndt zu sollicitiren wiesen wirdt." Ferner heißt es darin: „Wegen der Rosina Schnaubeltin wie beyliegendes Urtheil mitgiebt zu halten vndt da künftig einige Unholden mit dem Gewer zu bestraffen weren, so wurden die vervrhelten härter an der Gurgel an den Pfahl, daß sie etwas außer sich komen, jedoch daß sie nicht erstürzen, anzubinden sein.“ — Der in diesem Erlaß erwähnte Friedrich Kopp aus Janowitz, der Sohn der früher verbrannten „alten Koppin“ wurde von der Dorothea Armannin als Mithuldiger bezeichnet, indem sie auf die Frage: „Welche hast du mehr alldort außen Pitterstein gesehen?“ antwortete: „den jungen Kopp Friedrich, welcher seine heyl. drei Hostien auch mit Rutteln gestrichen und mit seiner gesatterin I schumin (Des Rentmeisters Frau) getanzt hat.“ Diese Aussage war vermutlich der nächste Veranlassungsgrund jener erbitterten Verfolgung Kopp's, über welche einige vorliegende Briefe Zeugniß geben. Kopp hatte sich nach Schlesien geflüchtet. Die Gräfin von Galle hatte bereits im März 1681 vom Kaiser einen Befehl an die dortige Kammer, welche sich Kopp's angenommen hatte, erwirkt, dem zufolge dieser nach Ullersdorf ausgeliefert werden sollte. Die Maßregeln, welche zu diesem Behufe von der Ullersdorfer Herrschaft getroffen wurden, waren der Art, als ob man es mit einem furchterlichen Raubmörder zu thun gehabt hätte. Ein Wachtmeister sammt seinem Knecht und zwei Reitern sollte ihn in Bomsdorf übernehmen, auf ein Pferd anschmieden und nach der mährischen Gränze bringen, wo ihn am 28ten März 1681 Nachmittags andere verläßliche Männer übernehmen, auf ein anderes Pferd schmieden und vollends nach Ullersdorf bringen sollten. Zu diesem Behufe sandte der Ullersdorfer Hauptmann am bestimmten Tag den Forstmeister, Steuereinnehmer, acht wohlbewährte Schützen und den Scharfrichter Meister Barthl mit den genauesten Weisungen an die mährische Gränze und band auch dem andern Scharfrichter Meister Jokhl bei Leib- und Lebensstrafe ein, daß saubern Bogels sich auf das Alterbeste zu versichern. Dieser meinte, dieses am entsprechensten dadurch zu erzielen, daß er den erwarteten vornehmen Gast in die schwarze Kammer setze, damit kein Mensch mit ihm reden sollte und die beiden Meister stets bei ihm sein könnten. Ungeachtet aller dieser Vorsichtsmaßregeln entkam Kopp und fand — wie es scheint — ein sicheres Asyl. Wenigstens ist von seiner Untersuchung nichts in den vorliegenden Akten enthalten: — Die Untersuchung mit der verwittweten

Balzer Köhlerin, Katharina Winter und Ewa Kruschin zog sich bis gegen das Ende des Jahres 1685. Laut einer Behuſſ der letzten Kundmachung des Urtheils abgesagten Aufzeichnung erfolgte ihre Hinrichtung erst am 15. Okt. 1685, wie dies auch die von Heldritt mitgetheilten Bruchstücke aus einer Römerstädtter Chronik bestätigen, welche ferner noch aus den Jahren 1686 *), 1687 und 1689 fünfzehn Herenbrände aus Ullersdorf melden. Aus den vorliegenden Papieren lässt sich nur wenig mehr über den Fortgang der Ullersdorfer Inquisition in diesen Jahren entnehmen.

Schon die in der ersten Zeit der Inquisition verhafteten und hingerichteten Personen haben unter andern auch den Pfarrer zu Römerstadt (Janowitzer Herrschaft) Johannes Pabst als an den Herenzusammenkünften theilnehmend bezeichnet. Die dem Appellationskammerurtheil v. 3. Juni 1680 beigegebene Instruction verordnete deßhalb, daß die Inquisition, die den genannten Pfarrer betreffenden Aussagen an den olmützer Bischof schicken solle, was auch geschah. Dennoch ist diesmal ein eigentliches Verfahren gegen den Beinächtigten nicht eingeleitet worden. Da aber die Aussagen gegen Pabst immer zahlreicher wurden, so nahm man die Sache später wieder auf. Glücklicherweise standen einige der vorhandenen Aussagen mit anderen in auffallendem Widerspruch. Während einige aussagten, Pabst hätte „auf der Ferber Lisl Hochzeit, bei der verstorbenen Hassinger Begräbniß und bei der Krönung der Marie Sattlerin assistirt“, sagten andere, er sei nicht zu dem Begräbniß auf den Peterstein gekommen, es hätten andere bei der Krönung der Sattlerin assistirt und er sei nicht bei der Lisl Hochzeit gesehen worden. Da vorauszusehen war, daß Pabst in seinem Verhöre diese Widersprüche zu seiner Vertheidigung geltend machen werde, so trug der Fürstbischof von Olmütz der Inquisitionscommission auf, sich darüber mit Voblig zu berathen und jene Widersprüche zu erläutern. Es liegt eine Schrift Vobligs v. 16. Okt. 1684 vor, worin derselbe ziemlich weitläufig darzuthun versucht, daß ungeachtet jener Widersprüche nichts entgegenstehe, den Pfarrer für einen Herer zu halten. Seine Gründe sind im Kurzen folgende: 1tens ist klar, daß die Ullersdorfer und die Schönberger Inquisition zwei verschiedene Instanzen seien, 2tens ebenso, daß bei diesen zwei Gerichten verschiedene denuncirende Personen sich befinden, daher entspringt 3tens, daß die Zauberer und Heren diversa lumina haben und eine mehr als die andere in der Zauberei erfahren, daher 4tens auch ausführlicher, umständlicher und aufrichtiger bekenne. Alle aber stimmen in der Hauptsache überein, nähmlich, daß Pabst ein Zauberer sei, weil sie ihn am Herenconvent gesehen haben. Man dürfe daher diese Zeugen nicht singulaires nennen, denn jeder sagt eben aus, was er weiß, gesehen oder vom Teufel selbst gehört hat, da während der magischen Operation zahllose

*) Voblig erwähnt in einer Zuschrift v. 6. Dec. 1686 an das olm. bishöfl. Consistorium einer am 15. Nov. desselben Jahrs in Folge Appellat. Urtheils v. 7. Okt. 1686 erfolgten Hinrichtung von vier zauberischen Weibsbildern.

Teufelsakte geschehen. So wäre auch möglich stens, daß Pabst zwar nicht selbst am Peterstein erschienen, aber krafft seines vom Teufel erhaltenen Substitutionsprivilegiums durch einen andern bei jenen Gelegenheiten dem Teufel gedient hätte, also stens doch ein Zauberer sei, wie dies auch neuerlich die Aussage der alten Köchin Katharina Winter bekräftigte. Pabst verließ — wie die Römerstädter Chronik berichtet — am sten Jänner 1686 seine Pfarrre und obwohl Boblig am 14. Jänner 1686 dem olmützer Bischof schrieb, daß Pabst mit vollem Recht verhaftet werden könne, kam es doch — wie es scheint — zu seinem weiteren Verfahren gegen ihn. „Den P. Pabst betreffend, so in sua et latibulo — schreibt Boblig am 6. Dec. 1686 an das bischöfl. Consistorium in Olmütz — weil die auf ihn gehane Depositiones schon beuor Thro hochfürstl. bischöfsl. Gnaden von hierauf überschickt worden vndt indem die jüngste unterm 15. Nov. erequirte vier zauberische Weibsbilder gedachten Pabst oder einen andern Geistlichen nicht grauiret, hat es inzwischen seine Bewantnus: massen in diesem a communibus sentibus alieno negotio non semper aequals pactum, idem lumen et eadem cum Diabolis communis.“ Sonst ist über den Römerstädter Pfarrer nichts in den Acten zu finden. —

Aus dem in der Einleitung mitgetheilten Briefe Johann Richters erhellt, daß im April 1687 die alte Schenkin (auch Kristin und Binder Elias genannt) in Untersuchung stand und auch ihr Mann in Verhaft gezogen wurde. Andere in demselben Jahre in Verhaft befindliche Personen nennt ein Brief Johann Richters v. 1. Aug. 1687 an Boblig, der in mehrfacher Beziehung so merkwürdig ist, daß er hier ganz eingeschaltet zu werden verdient: „Wohl Edler, Gestrenger vndt Hochgelehrter, Hochgeehrter H. Vatter. Gleich kommt H. Forstmeister zu mir vndt berichtet, daß die Richterin zu Weyderhdorff Balzer Köhlerin, vorgestern ein erschödliches Leben wieder vns Inquisitores verführt. Die Sach verhaltet sich also: Es war der Forstmeister auf dem Weyderhdorffschen Oberhoff bey den Schnittern, vndt weil Ihn ein großer Durst ankomen, schickt er den alldortigen Heger Nahmens Hans Georg Berg in das Weyderhdorffsche Gericht vmb drey Maß Bier, leßt zugleich die Richterin bitten, sie wolte ihm auf dem Keller vnd zwar auf einem frischen fasch schücken. Die Richterin geht in Keller, hollet daß Bier, wie der Heger zum Forstmeister kommt vnd solch Bier bringt, sagt er zum Heger, nun gesegne Got den frischen Trunk, vnd befiehlt ihm zu trinken. Wie der Heger den Krug an den Mundt bringt, kommt ihm unterschiedliches wesen, welches ganz mattig vnd fast kleinen Würmern gleich gesehen, so sich auch etwas beweget, auch solche blaue Blumen, wie sie im Korn zu wachsen pflegen, nebst solchen Stacheln von Tannen Reißig. Als der Heger nun nicht trinken kann, giebt er es dem Hofschaffer daß er trinken soll. Der Schaffer trinkt, fangt aber gleich an erbärmlich Ding zu kauen, also, daß er erstücken mög. Nach solchem schickt der Forstmeister ihr daß Bier mit einem andern starken Buben zurück vnd last den Heger wieder zugleich mit geschen mit Vermelden: Ob sie dan vor ihn kein bessher Bier hette als solch vnsau-

beres? Die sangt gleich an zu lamentiren, sprechent: daß Vier könnt sie vor Fürsten, Graffen vnd Herren geben, ihme aber thet es nicht taugen, vnd sprach: der Forstmeister ist ein solcher Kerl, daß er alle Leuth wiel zu Huren vndt Heren machen vndt in die Hendererey führen auff daß sie ihnen alle die dabey sein ihre Beutel spücken können, aber von mier werden sie nichts bekommen; ich kann mit dem Forstmeister Kugeln wechseln vndt ihn todt schießen. Der Teuffel wird ihn ehder hollen als mich. Laufft hernach auf ihrem Hauss herauß in den Hoff, allwo die Schnitter gewesen, vndt sangt je mehr vndt mehr wieber vns Inquisitores an zu schmolen, daß es Schandt vndt Spott gewesen. Desz andern Tages kommt vorernenter Heger wiederumb zum Forstmeister vndt spricht: Herr Forstmeister, ich werde ihm ein anders mahl kein Vier mehr hollen bey der Richterin zu Weykerßdorff, es möchte mir sonst gehen, wie dem vorigen Heger Paul Janda zu Weykerßdorff; der Forstmeister fragt warumb, wie ihs ihm gangen? Er gab zur Antwort: Der Paul Janda hat einmahl mit ihr Jank gehabt, vndt nachdem sie der H. Wynaßki vorige Haubtmann verglichen, sangt er Paul Janda an frank zu werden vndt zu verborren, daß er also elendiglichen sterben müßen. Der Heger sprach weiter, Ich bin bey des Paul Janda Todt mit meinem Bruder gewesen, welcher damahl auff seinen Todtbeth gesagt: diese Krankheit hab ich von Niemanden Andern als von der Richterin Balzer Köhlerin zu Weykerßdorff, ich sterb auff sie; vndt diese Rede hat des Kranken Beichtuatter, wie auch sein Weib gehört. Weilen dan H. Forstmeister dieses keineswegs dulden, vndt auch zugleich wir samentliche Inquisitores durch die verdambte Het erschrocklich angegriffen worden: Alß haben wir beyde Ewer Gesteng H. Batters Rath hierüber pflegen wollen, was Ihr Guttachten sey. Undt weilen auch auf sie die Richterin zu Weykerßdorff sehr viel vndt schwere Auß sagen in denen Examinibus sich befinden thun, ob man nicht von denen zweyen, daß ist, der verbrenten Richterin Tochter zu Ullerßdorff Marina, oder die Kochanslin zu Neytenhaw, dieses mahl soll gehen, vndt stadt disen einer die Richterin zu Weykerßdorff einziehen lassen? Was nur Ewer Gesteng hierinnen erkennen werben bey dem soll es verbleiben." ic. Am 3. Decemb. 1688 schreibt Richter an Boblig, er möge ihm berichten, ob der Sybilla Köhlerin von Weykerßdorf ein Beichtwater, um welchen sie inständigst bitte, zu gestatten sei, worauf Boblig mit der Resolution antwortet: Denegandum, nisi sit periculum mortis. Und die erwähnte Römerstädtter Chronik meldet: Den 28ten Februar 1689 sind in Ullersdorf 3 Heren verbrannt worden. Darunter befand sich wohl auch die Weykerßdorfer Richterin? Uebrigens verzog sich die Ullersdorfer Untersuchung auch noch bis in das letzte Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts, wie eine an dieselbe gerichtete Appellations-Kammerverordnung v. 25ten Sept. 1692, die in der Einleitung angeführte Beschwerde der Söhne des verbrannten Seyberßdorfer Richters Göttlicher und einige andere Bemerkungen darthun. In den Akten zu Ullersdorf liegt eine Bittschrift der Grafen Zierotin als Gerichtsherren, worin sie den Kaiser um endliche Ein-

stellung der Hereninquisition batzen. Es ist nicht bekannt, welchen Erfolg diese selbe hatte.

Schon früher wurde angeführt, daß nicht lange nach dem Beginne der Ullersdorfer Inquisition einige Personen in Schönberg von den Ullersdorfer Inquisitoren als Mitschuldige bezeichnet und über Anordnung der Prager Appellationskammer und des Fürsten Karl Eusebius Lichtenstein in Untersuchung gezogen wurden, deren Leitung ebenfalls dem Boblig übertragen worden ist. So die Frau des Kaspar Sattler, er selbst und seine Tochter, ferner die Susanna Boglikin und Peschke Heinrichin. Aber auch gegen den Schönberger Dechant Christoph Aloisius Lauthner lagen gravirende Aussagen vor und es verfügte deßhalb die Prager Appellationskammer in der schon mehrmals erwähnten Instruction v. 3. Juni 1680, daß Alles, was gegen Lauthner von den Inquisitoren ausgesagt und von ihnen mit dem Tode bestätigt worden ist, in formalibus abgeschrieben und unter gerichtlichem Siegel dem olmützer Bischof mitgetheilt werden solle.

Dieser Appellationsverordnung entsprechend machte die Ullersdorfer Inquisitionskommission dem Fürstbischof von Olmütz die Lauthner und den gleichfalls bezeichneten Pfarrer von Römerstadt betreffende Mittheilung. „Nun befindet sich mit unserer großen Bestürzung — heißt es in der von Boblig allein gesertigten Füschrit v. 14. Aug. 1680 — unter andern beschuldigten, auch der Herr Dechant Christopherus Aloisius Lauthner zuem Schönberg, vndt der Herr Pfarrer Johannes Franciscus Pabst zuer Römerstadt, Unzere sonst guite nachbarliche Bekannte. Der Ursachen wir desto mehr, bey so unermutheten vndt unuersehnen abscheulichen Bekanntnissen erschrocken. Wenn dann der Extract A auf hochgedachtter Königl. Appellations-Instruction besaget, Was wir dießfalls thuen sollen; Vndt sub B die Articul sambt denen Aussagen auff gemelte zwey Herren Geistliche beygeschlossen; Als haben wir inmittelst beyde Extracten Ewer Hochfürstl. Gnaden in formalibus ueberschicken sollen vndt wollen. Miet gehorsamster Insinuation, daß nachdem Wier Ubrige, dem Inquisitions-Process in hoc excepto Crimine gemäß, werden examiniret, vndt daß Urtheil ahdn vorgenanndten 4 Zauberinnen exequiret haben, So chister Tage zue vollziehen, Sie auch Inquisitas mit Ihrem Todt werden bestätigen: Sol Ewer hochfürstl. Gnaden gleicher weise in terminis Ihre Aussagen von Unns gehors. eingereicht werden.“ Ebenso wurde der Landeshauptmann von der Sache in Kenntniß gesetzt, und zu diesem Behufe der Rentmeister Franz Wenzl Wrany mit den nöthigen Akten zu ihm geschickt. Vom Olmützer Bischof erfolgte hierauf folgendes Schreiben an Boblig: „Carolus von Gottes Gnaden Bischoff zue Olmütz, Herzog des Heyl. Rom. Reichs Fürst der Königl. Böheimb. Capelle vndt von Lichtenstein Graf. Unzere Gnad zuvor. Ehrenuester Lieber, demnach daß abschwerlich vndt erschreckliche Laster der Ketzerey, wie vorkombt, auch unter

die geistlichen in vnserem Bistumb einreisset, daß wir deßentwegen weitere Unter-
suchung vorzunehmen resoluiret seyn, zuemahlen aber vns dessen Derterität vnd
erfahrenheit, besonderst in diesem criminali processu von anderwerths wohlge-
rümbet vndt bekandt, daß wir dannenhero bewogen worden denselben samt
vnseren hiezu verordneten geistlichen vndt andern wider die etwan mit dissem
gewlichien laster verstrickt befindende vñser Jurisdiction unterworfene geistliche
die formirung des process vndt waß dem anhängig anzueuertrawen. Als ersu-
chen wir denselben hiemit wohlmeinend besagte Comission vñbeschwert auf sich
zue nehmen, vndt mit denen andern vnshern hiezue Deputirten das Werk anzu-
greisen vndt zue vollenden. Gegen deme wir hingegen diese Bemühung aus
solche weis erkennen werden, wie es annderwertig geschicht, vndt sonston Ihme
alles angenehmest zue erweisen nicht vuterlassen werden. Geben Cremsier den
24ten Augusti A. 1680. Carl. — Am folgenden Tag schrieb der fürstbischöfliche
Ceremonienmeister Peter Rehramont an Boblig von Mürau aus, Seine fürstl.
Gnaden haben neben denselben den Dechant von Mügliz Georg Winkler, den
fürstl. Secretär Schmidt und ihn, Schreiber dieses Briefes, als Beisitzer bei der
vorhabenden Inquisition ernannt. Boblig möge mit der an ihn geschickten Ge-
legenheit herunterkommen und alle Aussagen mitnehmen, damit man desto besser
die Fragen einrichten könne; denn man wird es mit einem verschlagenen Gaste
zu thun haben. Boblig schrieb bereits am 30ten August vom Schloße Mürau
aus an den Fürstbischof: „Dah E. H. F. G. dero geringsten vndt vntter so
vielen hochgelährten Jure-Consultis allerschlechtesten, jedoch gehorsamsten, gnädigst
mich gewürdiget, denen Herrn Inquisitions-Commissarien, in Puncto auf Etliche
Personen beschuldigter Zauberey zue adjungiren: Durch Solche hochfürstl. Gnade
wirt meine Unwissenheit suppliret vndt ich in gehors. Dank den gnädigsten
Befehlich erkenne.“ Bezuglich seiner Art zu verfahren könne er sich nur auf
den herrn Rehramont und den Müglizer Dechant berufen. Inzwischen hatte der
olmützer Fürstbischof „als er gesehen vndt befunden, waß vor abscheuliche vndt
gräuliche Belänntnuße, Beschreibungen vndt Außagen über den Dechant gefal-
len, ohne allen Verzug genannten Schönberger Dechant in Verhaft nehmen, nach
dero fürstl. bischoffl. Schloß Mirau führen, vndt durch dero verordnete Inqui-
sitions-Comissarien auf die Fragen ziehen lassen. Darauf ist der Process wie-
der den obberührten Schönberger Dechant formieret, continuiret vndt, wie
Rechtens, Styli, vndt herkommens absolviret worden.“ Das mit Lauthner
vorgenommene erste Verhör führte zu keinem Geständniß. Der olmützer Bischof
befahl deßhalb eine Reassumierung desselben, nachdem er aus den ihm überschick-
ten Außagen der inzwischen vernommenen in Verhaft befindlichen vier Personen
(des Hanns Stubenvoll, der am 4ten November verhört worden ist, und ver-
mutlich der Schlosswirthin Drechslerin, der Barbara Rotherin und Anna Rich-
terin) neue Verdachtsgründe gegen Lauthner gefunden hatte. Zu diesem Behufe
lud Rehramont den Boblig am 6ten December zu Mürau zu erscheinen ein.
Der Erfolg dieses, wahrscheinlich in der bezeichneten Zeit abgehaltenen Verhörs,

war kein besserer als der des ersten, weshalb der olmützer Bischof — wie Rehramont unterm 20. Dec. an Boblig lateinisch schreibt — für förderlich hielt, zur Confrontation Lauthners und der gegen ihn Aussagenden zu schreiten; Boblig möge darüber seine Meinung mittheilen. Boblig antwortete am 23. Dec. er gedenke, wenn es dem Fürstbischof angenehm wäre, am 2ten Jänner 1681 von Olmütz nach Ullersdorf (pro dispositione facienda, erit enim magnus et ratione personae rarus ac horridus actus) abzureisen, am 3ten und 4ten dort alles wie es Sitte ist zu ordnen, am 5ten nach Mürau zu gehen, am 6ten daselbst mit den andern Comissären zu berathen, am 7ten den Beschuldigten zum letztenmahle zu ermahnen und wenn er sich noch nicht bequemen würde (et si se non accomodaret) am 8ten im Nahmen Gottes zum Gefängniß nach Ullersdorf zu begleiten. Rehramont schreibt hierauf am 26ten Dec. daß der Fürstbischof Bobligs Meinung genehmige, nur soll über Alles das größte Stillschweigen bewahret werden. Um das Aufsehen zu vermeiden, welches in Olmütz entstehen könnte, wenn der Fürst den Boblig nach Ullersdorf führen ließe, befahl er dem Mürauer Hauptmann, Boblig erst von Ullersdorf am 4. oder 5. Jänner abzuholen. An die so festgesetzte Ordnung hat man sich nun auch genau gehalten. Am 3ten Jänner 1681 wurden die in Ullersdorf in Verhaft befindlichen Personen abermals über Lauthner vernommen, und da sie bei ihren früheren Aussagen beständig verblieben und die Ermahnungen Lauthners durch die Inquisitoren fruchtlos blieben, wurde am 9ten Jänner zu Ullersdorf die früher für diesen Fall verabredete Confrontation vorgenommen. Den Vorgang dabei schildert genau das nachstehende von Boblig selbst geschriebene Protokoll.

„Ullersdorf den 9ten Januar 1681.

Nach beschehrter Proposition von der hochfürstl. Bischoffl. Commission vnndt durch den Ullersdorffischen Inquisitor gegebener Antwort, der begehrten Confrontation halber, zwischen dem Schönberger Dechant Herrn Christoph. Aloysium Lautter, als in Jauberey grauirten, vnndt dann den

Hanns Stubenuoll, gewesenen Schlosskellermeister zue Ullersdorff,

Barbaram Drechslerin, gewesenen Schlosswirthin zue Ullersdorff,

Barbaram Rotherin, des gewesenen Kirchenbecken zue Ullersdorff frey-
ledigen Tochter,

Vnndt Annam Richterin, des Kirchenvatters Cheweib zue Seyberdorff,
als grauantes vnndt Inquisitas: Ist gemelster Dechant vor beyde Judicia berufen
worden vnndt erschienen, vnndt von dem Ullersdorffer Inquisitore fürzlich befra-
get worden, folgend Gestalt:

1.

Ist der Herr bereit vnndt wiell er,
daß Ihme die Jenige allhier zue Bl-
lersdorff verhaftte vier Man- vnndt
Weibs-Personen, benäntlich H. Stuben-
uoll, B. Drechslerin, B. Rotherin vnndt

1.

Ja, ich verlange es.

A. Richterin welche Ihn wegen ver-
übter Zauberey beschuldiget, sollen vor-
gestellt werden?

2.

Ist er bereit, Ihre Zuegeständnus
vnndt Beständigkeit über Ihre gethane
Aussagen auf seine Person der Bau-
berey halber, anzuhören vnndt zue ver-
nehmen?

Hierauf seint gemellete 4 zauberische Malesiz Personen vor Inquisitores
vnndt Gerichte eingelassen vnndt die vorgängliche Umbfrage durch den Ullerß-
dorffer Inquisitor zum Gerichten gehalten worden:

Erstlich

Ihr Richter vnndt Geschworne, Ich
frage Dich, ist ein löbl. Inquisition-
Recht, wegen dieser gegenwärtigen Per-
sonen, als Schönberger Herrn Dechans
Chr. Al. Lauttner, Zauberey halber
Beschuldigten, vnndt denen Beschuldig-
gern: H. St., V. D., V. R. vnndt
A. R. heutiges Tages, ordentlich
vnndt gebräuchlich das Confrontation-
vnndt Vorstellungswerk, zue vollziehen,
besetzt vnndt geheget?

Zum Andern

Ihr Richter vnndt Geschworne Ich
frage Euch, seint diese gegenwärtige
Vier zauberische Malesiz-Personen alle-
zeit auf Ihre Examina vnndt Aussagen
beständig verblieben?

Inquisitor: Diesem nach fahre Ich fort, im Nahmen Got des Vaters,
Got des Sohnes, vnndt Got des Heyl. Geistes. Amen.

Vnndt seint die Vier Inquisitas befraget worden:

Frag auf Alle Vier:

Seit Ihr bereit vnndt wöllet Ihr
auch heutiges Tages, in Gegenwart ih-
des von Euch in Zauberey beschuldig-
ten Herrn Dechans von Schönberg
Euern Zuegeständnus vnndt Besteti-
gung anhören?

2.

Ja.

Antwort der Richter vnndt Geschwornen.

Ja, es ist ein löblich Recht, zue
solcher Confrontation ordentlich vnndt
gebräuchlich heutiges Tages besetzt
vnndt geheget.

Ja, sie seint allzeit beständig ver-
blieben.

Ja wir seint bereit vnndt wollen
Solches anhören.

Darauf seint der Inquisiten Examina, Auffagen, Ratificationes vndt Bestigung dem Actuario übergeben vndt nachdem ers dem Dechant concerniret hat, ordentlich vndt deutlich vorgelesen worden; vndt zwar Erstl. des Stubenwolls special Geständnuß sub 4to November 1680, hernach aller Vieren sub 3tio Januar. 1681.

„Nach diesem wirt Einer Jeden Malesiz Person Ihr Examen (Extractive) ad grauatum vorgelesen, vndt der Dechant steis befraget, ob er solche Auffage gestehe?“

Nach vollendetem Act werden sie abermahl befraget, ob Sie auf Ihre Bekanntnuße, vndt sowohl auf den Dechant, als andere angegebene vndt benannte Fremde vndt Einheimische bereit sein, zue leben vndt zue sterben?

Vndt wirt das Recht aufgehebet.“

Auch das Verhörsprotokoll mit Hanns Stubenvoll, worin die Fragen von Boblig, die Antworten von einer andern Hand, vermutlich erst bei oder nach der Confrontation geschrieben sind, liegt vor. Es lautet: „Ullerßdorff den 4. Novemb. 1680.

Fragstück.

Auf welche Hanns Stubenuol von Ullerßdorff vor Einem ordentl. Recht vndt Gericht, wegen des Dechans zuem Schönberg herren Christoph Aloys Lauttner gütlich befraget worden.

1.

Gestehest du Hanns Stubenuol, vndt ist es wahr, daß du mit dem bösen Geist, Nahmens Czampier, Gemeinschafft hast gepflogen? dich Ihme ergeben? vndt einen Paet, oder Verbündtnus, dier beyzustehen vndt zuehelfßen (wie solches Alles deine Bekanntnuße andeutten) gemacht habest?

2.

Gestehest du vndt ist es wahr, daß du vermög solchen Paets vndt Bündtnus mit dem bösen Geist, Er dier in Biesen beygestanden, geholfen, gezeuget, erfahren, vndt Kraft oder Mittel solcher Verbündtnus vndt Bevergebung deiner Selbst mit Leib vndt Seel, bey der zauberischen vndt allgemeinen Herren-Zusammenkunft, alle diejenige, auf welche du hast bekennet vndt Sie genennet außen Peterstein (oder auch anderwo) leibhaftig hast gesehen?

1.

Ja, Es ist alles wahr wie es mir jetzt vorgelesen worden, vndt wie Ich solches Juvor bekennet, auch allzeit gestanden habe.

2.

Ja es ist alles wahr, Ich gestehe es vnd bleib beständig auff meine Bekanntnuße vndt was diser ganze Punkt lautet: Wann Ich die Persohnen, auff welche Ich bekennet, vndt welche ich genennet, nicht auf den Peterstein bey der zauberischen Zusambenkunft gesehen hete, würde ich auff Sie auch keinesweges bekennet haben. Diese erfahrung habe ich durch meinen Geist als wie Ich in diesem Punct befraget werde.

3.

Gestehest du Hanns Stubenuol vnndt ist es wahr daß du den (in easum Confrontationis) hier gegenwärtigen Herrn Schönberger Dechant, Ch. Ul. Lauttner, auf den Peterstein bey der allgemeinen Hexen- vndt zauber-Zusammenkunft (oder auch sonst in verley Gemeinschafft) leibhaftig hast gesehen?

4.

Ist es wahr? vnndt thust du diesem Geistlichen Herrn kein Unrecht?

5.

Wie oft vnndt wann im Jahr hast du gemelten Herrn Dechant auf den Peterstein bey der allgemeinen Herren Zusammenkunft vnndt vnnter den bösen Geistern gesehen?

6.

Kanft du auf diese Wahrheit, vndt auf diese dier vorgestellte Person, den Herrn Schönberger Dechant Ch. Ul. Lauttner leben vndt sterben?

7.

Ist Jedes vndt Alles wahr sowohl von Lebendigen als Todten, was in deinen unterschiedlichen Examen begriffen ist?

8.

Bist du bereit auf daß, was heünt ordentlich von dier bestiget vnd ge-

3.

Ja, Ich habe disen (gegenwerthigen) Herrn Dechant von Schönberg Ch. Ul. Lauttner auff dem Peterstein bey der allgemeinen Herenzusammenkunft leibhaftig gesehen. Es ist wahr.

4.

Ja es ist wahr, ich thue diesem Geistlichen Herrn kein Unrecht; Ich hab auch keine Ursach Ihme Unrecht zu thun; vndt wo solte ich die Ursach hernehmen?

5.

Im Jahr gemänniglich des Nachts vor der heyl. Apostel Philippi vndt Jacobi Fest, seint wier auff dem Peterstein bey der Geisterzusammenkunft mit einander gewesen, Vnndt diß vngesehne von zehn Jahren hero. So hab Ich auch Ihm bey des Färber Gasper zum Schönberg freyledigen Tochter Elisabeth Ihren Teufflischen Versprechnung vndt aldbortigen Herren Zusammenkunft gesehen, als wie mein Examen lautet.

6.

Ja, Ich kan mit dieser wahrheit auff den Schönbergischen Dechant (So mir jetzt vorgestellt ist) leben vndt sterben.

7.

Ja es ist alles wahr, was Ich sowohl wegen der Lebendigen als Todten bekennet habe.

8.

Ja, Ich bin bereith, was heünt widerumb mit vorgetragen wirdt, vndt

richtlich ratificiret wird, zue leben vndt zu sterben?

9.

Hast du keinen Hass, Neydt oder Feindschafft auf diesen Geistl. Herrn?

von mir bekäfftigt wirdt, darauf zu leben vndt zu sterben.

9.

Nein, Ich habe auf diesen mir sonst gutt bekannten Herrn Geistlichen keinen einigen Zohn, Hass, Grol, oder wie manns nennen möchte Arges oder Schädliches: Sondern waß Ich gesehen vndt dabei gewesen, habe ich mit Wahrheit bekennet.

10.

Hoffest du die ewige Seligkeit zue erlangen?

10.

Ja Ich hoffe die Ewige Seligkeit zu erlangen, Gott sey mir armen Sünder gnädig vndt barmherzig, bitt vmb ein gnädiges Urtheil."

Die Aussagen der übrigen gegen Lautner ausgesagt habenden Personen und dessen Antworten liegen dem Wortsalte nach nicht vor. Einige Andeutungen über die ersteren finden sich aber in den noch mitzutheilenden Schriftstücken und auch diese lassen darüber keinen Zweifel, daß Lautner, ungeachtet der ersten Confrontation, im Läugnen beharrte. Man legte daher großes Gewicht auf neue belastende Aussagen der im Laufe der nächsten Jahre in Verhaft genommenen Personen, namentlich der Susanna Boglikin, Elisabeth Sattlerin, der Tochter und des Caspar Sattler, des Gatten der Färberin. Die Aussage des letzten liegt vor und mag hier mitgetheilt werden. Sie lautet also: Der Dechant hat seine Wohl lust miet der Susanna Boglikin, welche allzeit seine Principalin gewesen, fleischlich versübet, welches er auch mit meinem Weibe gethan. Ich habe es fahr gesehen vndt thue ihm kein Unrecht, Ich kan vndt viel es Ihme ins gesicht sagen; Er stecket so tieff in zauberischen sachen, als mich das Unglück betroffen. Undt wirt Eich wohl zueinnern wißen, waß Ich Ihme vor drey Jahren, wie mein Eheweib auf Verordnung der hohen Obrigkeit wegen verübten Zauberer in Verhaft ist gezogen worden, oben in der grossen Stuben zuer Antwort gegeben: Denn, als er zue Mier komen, miet Vermel den, die Bekanntscheit ergingen stark bey der Ulrichsdorffischen Inquisition herein in die Stadt vndt thete Mich auch betreffen, hab Ich Ihme geantwortet: Undt Ich hab von Euch, herr Dechant, auch gehöret, daß Sie auf Euch bekennen; Worüber Er also Erschrocken vndt verblichen, daß Er ahn die Mauer angefallen, vndt weiter sein Wordt geredt, sondern über eine Weile zue mier gesprochen: Wann dieses mein gnädigster Fürst sollte erfahren, wie würde es mir gehen, Undt darauf weggegangen. Welche seine Wordt leichtlich andeutten, waß er verstehen wollen, Undt warumb er so trefflich erschrocken. Dann obschon ein Zauberer von denen andern Zauberern Wissenschaft trage (sunt formalia et

bene notanda) Stellet Sich doch ein Jeder, als wann er von den andern nichts wiesste. Diese Reden zwischen Unz feint wahrhaftig ergangen vndt thue dem Dechant kein Unrecht ic. Ia Ferber Gaspar vulgo, sonst Gaspar Sattler zuer Schönberg Anno 1682 in seinem Examine.“ Am Rande machte Boblig die Anmerkung: „Ecce artificium Diaboli circa silentium ratione Complicum et inter Complices seruandum. Ecce crimen occultum et ideo perniciosum.“ Die Elisabeth Sattler sagte aus, daß Lauthner bei der Herenzusammenkunft am Peterstein ihre Mutter und später die alte Merner aus Olmuz, des Bürgermeisters Weib, zur Herenkönigin gekrönt habe. Und da vermutlich alle in Untersuchung gezogenen Personen um Lauthner gefragt wurden, werden wohl auch alle gegen ihn ausgesagt haben, wie Boblig in der Schlussrelation ausdrücklich ansfüht, daß an sechs und dreißig Personen gegen Lauthner Zeugniß abgelegt haben. Alle den Lauthner betreffenden Aussagen ließ sich der olmützer Fürstbischof mittheilen und eröffnete darnach den Inquisitoren seine Willensmeinung. So ließ er am 22. März 1682 den Boblig durch Rehramont auffordern, anzugeben, wie es mit der Untersuchungsangelegenheit stehe und ob nicht im Kurzen dieselbe weiter verfolgt und die letzten Mittel angewendet werden könnten. Rehramont bemerkte, daß der Fürst sehr beharrlich auf die Weiterverfolzung der Sache dringe, bittet um Mittheilung der neuen Denunciationen und fragt, wenn die Confrontation vorgenommen werden könnte. Am 30. Oktober bittet Rehramont um Mittheilung dessen, was weiter in Schönberg vorkommen möchte und um die Aussagen der Elisabeth Sattlerin. Am 18. November schreibt er wieder, der Fürst wünsche, daß sie alle vier Inquisitionskomissäre vor der vorhabenden Confrontation zuvor zu Mürau Rath pflegen möchten, damit die Sache dem Lauthner ernstlich und gründlich vorgetragen werden könnte, und ersucht Boblig möge deshalb nächsten Samstag sich in Mürau einfinden. Am 17. Jänner 1683 erkundigt er sich abermals um den Stand der Sache und fragt, wenn weitere Berathungen stattfinden könnten. Am 30. Jänner schreibt Rehramont, daß er mit dem Sekretär Schmidt, nachdem am 4. Februar die Confrontation des arrestirten Lauthners vorgenommen werden soll, am nächsten Tage nach Olmuz, am Dienstag nach Mürau und Mittwoch Nachts nach Schönberg kommen werde und daß es der Commission sehr angenehm wäre, wenn Boblig am Dienstag Abends in Mürau sein würde. Ob die beabsichtigte Confrontation mit den Schönberger Denuncianten am bezeichneten Tage wirklich vorgenommen wurde, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen. Ein Blatt Papier enthält nur die von Boblig selbst geschriebene nicht datirte Anrede des Inquisitors an Lauthner behufs der Confrontation, also lautend: „Cum te Christophore Lauttner, ipse binas elegeris, vnam Ullersdorffii, alteram Schönbergae voluntarias confrontationes, proinde nos nomine sua e. g. Dominationis (pl. tit.) imponimus tibi confrontationem judiciale, ducerisque iam iterum Schönbergae, responsum ibidem ad paelecta modo, in puncto Magiae, et in prae nominata

civitate coram nobis et illa inquisitio praecipua et proponenda debite daturus.“ Möglich ist es auch, daß sich diese Worte auf eine spätere Confrontation beziehen. Gewiß ist, daß auch die zweite Confrontation den Lauthner zu seinem Geständniß bewog. Vom 25. Juni 1683 liegt ein Brief Schmidts vor, worin er dem Boblig schreibt, der Fürst gedenke während der heißen Tage in Mürau zu wohnen, möchte jedoch den dort verhafteten Lauthner in jener Zeit nicht gerne anwesend wissen. Damit nun mit demselben entweder weiter verfahren oder sonst ein Ende gemacht werden könnte, verlange der Fürst zu erfahren, ob und was von den Schönberger oder Ullersdorfer Inquisitoren inzwischen Neues ausgesagt wurde. Am 15. July ging der Fürst nach Mürau und am 16. schrieben Winkler und Schmidt an Boblig, daß der Fürst über die eingeschickten Aussagen der Schönberger und Ullersdorfer Inquisitoren beschlossen habe, Lauthner soll am künftigen Montag verhört und was sodann weiter mit ihm vorzunehmen sei, berathen werden. Boblig möge somit zu diesem Behufe nach Müglitz kommen, wobin Lauthner inzwischen in Verhaft gebracht worden war. Anfangs November war der Fürst noch in Mürau und begehrte vor seinem Abgang nach Kremsier — laut Schmidts Brief v. 1. Nov. — zu wissen, ob die Untersuchung in Schönberg und Ullersdorf nichts Neues gegen Lauthner ergeben habe, um noch während seiner Anwesenheit in Mürau die Sache vornehmen zu lassen. Und schon am 4. November schreibt Schmidt wieder im Namen des Fürsten, dieser möchte es gerne sehn, daß in der eingehenden Woche die Angelegenheit Lauthners weiter verfolgt würde, weil auf den 16. die Ullersdorfer justificirt werden sollen und am 26. die Eröffnung des Landtages stattfinden soll, wobei der Fürst gern anwesend sein möchte. Boblig möge daher in der nächsten Woche kommen, es würde dem Fürsten sehr angenehm sein, „vmb wegen des Lauthners einmal ein Ende zu machen.“ Aber noch immer sollte es dazu nicht kommen. Fortwährend kamen neue Verhaftungen und neue Aussagen gegen Lauthner vor, welche die Angelegenheit in die Länge zogen. In einem Briefe Schmidts v. 27. Mai 1684 ist wieder von einer Confrontation die Rede, welche, statt — wie es Boblig wünschte — am 5. Juni, wegen Verhinderung Schmidts erst acht Tage später abgehalten werden sollte. Boblig möge am 9. Juni nach Müglitz kommen, um am 10. dem Lauthner die neuen Aussagen des Seifensieders vorzuhalten und hierauf Sonntags Nachmittag mit ihm nach Schönberg „zue rumplen.“ Am 24. August bestätigt er den Empfang der neuen Bekennnisse zweier Weibsbilder gegen „beyde vns bekante Personen (Lauthner und den Pfarrer von Römerstadt vermutlich) und berichtet, daß der Fürst hierüber den Möglicher Dechant zu sich beschieden, um mit ihm über die Sache berathen und einen Entschluß fassen zu können. Zu einem wirklich entscheidenden Entschluß scheint es aber erst gegen das Ende des Jahres 1684 gekommen zu sein. Schmidt schreibt am 24. December an Boblig: „Sonsten wollen Ihre fürstl. Gnaden mit dem testudinario ein End machen vnd zwar post festum trium

Regum, wan sich dem Herrn Vattern (Böblig) schicken möchte, vndt weilen der Hr. Dechant in istis Execulivis weiterß nit sein khan, wirdt Hr. Dr. Mayer zugegeben, dene es auch mündlich althier beygebracht worden, vndt könnte also Mein hochgeehrtister Hr. Vatter mit Ihme ohnschwer conferiren, wan man allerseiths füglich könne in Mügliz zusammen kommen, vndt vornehmen, was weiterß hierin fahrlß zue thun sein wirdt. Dieses aber solle alles, so viel es sein khan, sub silentio alles vorgehen.“ Böblig schlug hierauf den 8. Jänner 1685 zur Zusammenkunft vor, Schmidt aber antwortete am 1. Jänner, der Fürst lasse Böblig ersuchen, bis Donnerstag nach Dreikönig Geduld zu tragen, an welchem Tage sie, Böblig, Mayer undt Schmidt, nach Mügliz fahren könnten. Doch wäre die Sache so einzurichten, daß sie nicht zugleich von Olmuz wegfahren, „quia alias fieret tumultus in populo.“ Schließlich sagt er: Erit quoque Magister Jacobus Vllersdorffio ad initium casu quoque negaret Lautner pro tortura in caput adcitanda.“ Ebenso wird in einem Briefe Schmidts v. 3. Jänner der 9. oder 10. als Tag der Zusammenkunft in Olmuz bezeichnet. Am 5. schreibt Schmidt, rücksichtlich der Fortsetzung der Execution mit Lauthner bleibe der Fürst bei seiner vorigen Meinung, doch möge damit gewarnt werden, bis der Weihbischoff von Wien zurückkomme. Dann möge man die Sache sine interruptione vornehmen vnd zu einem Ende bringen. Auch jetzt noch verzog sich die Sache durch den größten Theil des Jahres 1685. Erst am 12. September konnte Böblig an den Fürsten Lichtenstein in Feldsberg folgenden Bericht erstatten: „Nachdeme Ithro hochfürstl. Bischoffl. Gnaden zue Olmuz pl. tit. dero delegirten Judicio Inquisitario super crimen Magiae, mit welchem der geweste Dechant zue Schönberg, Christophorus Aloysius Lautner grausam behaftet, behörige Gewaldt gnädigst ertheylt, die Acta zue revidiren, daß Urthel zufällen, vndt folglich die Execution ergehen zulassen: seint Wier deputirte Inquisitores althier in gebachtem Olmuz zusammen kommen, den Process, in welchem Enormia, vndt, wie Torreblanca redet, Immania enthalten, durch ganzer drey Tag überlesen, Got, vnser Gewissen, vndt die heylsame Justiz vor Augen habende, Unns Enntlichen, intuitu tam nefandorum Scelerum et familiaritatis Diabolicae, dahin entschlossen, damiet er poena ordinaria des Feuers lebendig (nach vorher ergangener Degradation, welche der Herr Graff v. Breuner, Officialis et in Spiritualibus Vicarius Generalis tit. hältten wirt) andern zuer Abscheu vndt Exempel verbrennet werde; bey welchem Urthel es auch verbleibet, es were dann, daß Seine fürstl. bischoffl. Gnaden ad præcess Confessarii, welcher ein P. Capuciner ist, et aliorum, die Straff etwas milderte. Heint reisen Wier Inquisitores nacher Mügliz, wo Reus in Verhaft sitzt, vndt ist der Executionstag auf den 18. huius mensis Septembris præfigiret. Hoffe Ewer hoch fürstl. Gnaden werden gnädigst Wier erlauben, wann Ich hernach den Executions Verlauf gehors. werd berichten. Olmuz den 12. Sept. 1685.“

Dieser Bericht erfolgte am 31. Oktober und lautet: „Ob E. h. s. G. meinen ersten Bericht de dato Olmuz den 12. Sept. ablauffenden Jahres, wes-

gen des in der Bischofflichen Stadt Müglitz des Marggraftumb Mähren der Zauberer halber exequirten, zuevor in E. f. G. Stadt Schönberg gewesten Dechans, Christophori Aloysii Lauttner, erhalten, siehe Ich im Zweiffel, weil über den Empfang zeithero kein Insivuation ahn mich ergangen, hoffe aber, wie damahls geschrieben, gnädig mier zuerlauben, den Executions Bericht vndt was sonst notabl darbey obseruiret worden pro aliquali, hoc rerum statu, directione, zue annexiren.

Nachdem Wier Inquisitions Comissarii, den obbemelten 12. Sept. von Ollmüz miet quetten Weter abgereiset, vndt etwan auf Ein halb Viertel Wege von der Stadt kommen, erhebt Sich ein Trefflicher Sturmwindt, vndt führt durch die Luft einen solchen Staub, daß Wier kaum außen Kalescen Einander sehen können. In der Nacht ist der Windt allzeit miet grossem Guss des Regens gewachsen, auf den Dörffern viel häuser übern haussen geworffen, ganze dächer weggeführt, vndt die Bäumer sambt den Früchten zerriessen vndt zerstreuet. Folgenden Tages, So der 13. Sept. war, ist in loco Judicij das delegirte Justiz Collegium, ad hanc Executionem zusammenkommen, den Reum vorfordern lassen, vndt durch die Präliminar - Interrogatoria, wie gebräuchig, befraget: ob er sein Verbrechen, vndt verübte Laster der abscheulichen Zauberer, gestünde? worauf er Sich ein wenig bedacht, vndt, wie wier vnnß, ob eius notam malitiam, leichtlich einhilfeten, hat Er Alles reuociret vndt audacter gelaugnet. In dem Wier nun gesehen, daß Alles vergebens, ist Ihme das Leben abgesprochen, daß Vrthel publiciret, durchs Feyer zue sterben, vndt dem Confessario, So ein P. Capuciner aus dem Ollmüzter Kloster, bey der Cathedralkirchen aldar Prediger, viro docto recommendiret worden. Daß vngestimme Weter hat zuegleich continuiret vndt des Lauttners Beicht Vatter wenig Trost alicuius Conuersionis erhalten. Den 14. besagten Monathes ist Reus contumacior worden, vndt miet dem Confessario nur wollen disputiren, impertinentia vorbringent, negando et Innocentiam iactando. Betreffent daß Weter, ist magna Exundatio aquarum erfolget.

Der 15. hat Etwas Absonderliches, jedoch gar Gewieses miet sich bracht. Es hat der P. Confessarius ein Tabak Büchl, wie viel pflegen, bey sich gehabt, vndt als er solches aufmacht, auch etwas brauchet, bietet Malevolus vmb licenz ein wenig darvon zue participiren, vndt mitzuehelyen. Der Pater erlaubt, vndt schüttet aliiquid huius multis grati pulueris aus seinem in des bösen Christ. Aloisii pixidulam, der Lautner braucht, der Pater bleibt in bona, der Lautner in mala side; der Pater schraubt den Büchel zue vndt steckt ein, Magus Lautner, maligno spiritu Justino Callso hat sein Lehrmeister geheißen, altera enim infernalis Susanna, sicut tantum in defectu Cocos uel Oeconomiae sua, Succuba) insusurrante, hat schon gewußt, was der vbrighe Tabac vor einen geschmack haben wurde. Als der Confessarius, miet nahmen Crescentianus, nebst seinem Socio Patre Carolo in Ihe logement (So in der Schule bey des Exe-

quendi annahenden Gefängnus, oberhalb gewesen) vndt ins Zimmer kommen, nimbt der Beichtvater sein Capuciner Körbl, Sie nennen Es Sportulam, vndt wiel sein Tabac Büchsel wiederumb anfüllen; Er macht daß Körbl, reuulso corio, wo solches überzogen, kaum auf, nach dem Tabac greiftent, So fahet ein solcher grausamer vnaussprechlicher Gestank heraus, daß Alle, welche im Zimmer gewesen, oder darzue kamen, beyde P. P. der Sacellun des herren Müglizier Decani, der Schulmeister sambt seinem Cheweib, fast in deliquum hingefallen; Was in Corbiculo nur gelegen, hat vnsäglich gestunden, daß Diurnal, die Schnupftüchel anbere Bethbüchel, Papier, vndt was sonst darinnen gelegen, außer ein geweytes Wachsstückel, welches ob virtutem Benedictionis, der Teuffelsgestank nicht corrumpiren können; Es hat Acheronticus isto sotor durch zwey ganze Tag vndt Nacht gewehret, vndt als Ich, wie gemeltt, den Müglizischen herren Capellan, virum bonum ac beno doctum, in nostra Inquisitorum ac Theologorum præsentia urgiret vndt befraget, ob er dann einen Unterschiedt zwischen diesen vndt andern großen Gestank machen könne? hat er geantwortet, daß wer Ihm unmöglich; wan er daran gedachte, wer es, als wann Sich sein ganzer Leib alterirte, befürchte Sich auch einiger Krankheit, et totus inhoruit. Hæc omnia, ab omnibus, sub side Sacerdotali relata. Ahn heunt ist vermerkt worden, daß sich die ungestimme Lust zueändern angefangen.

Weil ahm 16. die Sonne wiederumb herfür getreten, vndt die großen Regen sich geschehet, ist anbefohlen worden, daß zuem Scheütterhaussen behörige Holz zuezführen. In der Nacht fruh gegen drey Uhr hat Sich der P. P. Capuciner Bericht nach, daß stark gemauerte vndt gewelbte, miet Eysen fest verwahrte Gefängnus, ex aliquo quasi terra motu, erschüttert; die Wächter aber haben Ihn hören zwar reden, jedoch nichts eygentlich verstanden.

Den 17. als die Zeit sich mehr vndt mehr ad Serenitatem geneiget, seint Etlich Hundert Vornehme Familien, aus vntterschiedlichen Orthen, Cauagliet vndt Dames in die Stadt Mügliz eingezogen, Biel diuersorum ordinum Geistliche, die ad actum Degradationis citirte Herrn Decani vndt Parochi, wie auch sonst ein große Menge entfernen frembden Volks, die Execution tanquam rurum quid zusehen; Hernach hat Sich eingefunden der herr Degradator Selbst, Ihr Hochwürden, herr herr Johann Joseph des h. Röm. Reichs Graff von Breuner, tit. Officialis, in Spiritualibus, et Suffraganeus, welcher baldt nachgefraget, wie Sich der Reus verhieltte, vndt ob er sein Verbrechen bekennete? Ist Ihm geantwortet worden, Er blieb in Pertinacitate, et quod semper magis induresceret, der Confessarius hette schlechte Hoffnung, vndt wurde der Ausgang Solches weisen. Der gemelte mühsame adiungirte Beicht Vatter P. Crescentianus hat daß Seinige gehan, als ein Treuer Seelsorger, dessen Zeugnus Ihm die ganze Inquisition geben kan; wans aber die Bögel des Lustis, id est, maligni spiritus, den gutten Samen wegfrischen, ist kein gewünschte Frucht zu erwarten. Confessarius adhortiret das Herz zue eröffnen, Magus Diabolo mancipatus negat; Der Confessarius spricht, Ihu dich bekehren, die Obrigkeit

hat dich ohne vielfaltige wichtige Ursachen nicht examinirt, iudicirt, vndt condemniret, Magus negat; Confessarius instat, die Weltliche delegirte Comission hat Mich ohne mein geringste Befragung berichtet, daß du nicht allein dein verübt Zauberey Selbst freywilling hast bekennen, gestanden, ratisciret, vmb Ein gnädiges Bittel schriftlichen gebeten, sondern dier auch kein scharffe, denen Contumacibus sonst gebührende Tortur (cum tibi Priuilegium, tanquam Sacerdoti, per lenitatem et temperatum modum torquendi concesserit) angethan; Da durch Etliche dreyzig Personen Man- vndt Weibesbilder, beständig bist überwiesen worden: Als biette dich vmb Gotes willen, ic. damiet du könnest die Seeligkeit erlangen. Antwort: Mein Pater, wie gehet Es der Frauen R. zue Olmuz! Dies Ortho muß Ich die Feder cum mysterio zuerckhaltten, bieß etwa zue einer andern Zeit, wo Ich mit E. fürstl. Gnaden mündlich reden können. Selbige Frau ist zwar nicht in Mügliz vndt bey der Execution gesehen worden, Ein Bierthel Weges aber, wie berichtet war, in einem Marchfel blieben, daß Ende zueerwartten. Der Confessarius hat dem bösen Mensch einen scharfen Verweis, wegen der (interim so zue nennen) impudent Frag gegeben, Er sollte jetzt ahn die Ewigkeit gedenken, deme Exequendus geantwortet, Es wer schon geschehen, vndt dachte wohl daran; Vndt als der Pater gemeldett, Er wollte, weil Es die legte, durch die ganze Nacht bey Ihm verbleiben, sprach malus Lauttner, wann werde Ich dann schlafen gehen?

Den 18. als præfixo Executionis die ist die gesamte Inquisitions-Comission, Fruehe 7. Uhr zue hochgemelte Herrn Graffen vndt Official gegangen, vmb zueuernehmen, wenn Es beliebte Actum Degradationis fortzuführen; Ehe er nun die Zeit benennete, war ex Superaabundanti, et, ut nihil decesset ad Eius Salutem, der herr Dechant von Mügliz, herr Georgius Adalbertus Winckler, zuem degradando geschickt, welcher im Nahmen Reverendissimi Ihme angedeutet: Es hetten gedacht Ihro hochwürd. Gnaden seine vorgesetzte geistliche Obrigkeit, allen anwesenden herren Decanis, Pfarrherrn, vndt Priestern, zuem Fall Er sein schweres Verbrechen in Zauberey erkannte vndt bekennite, anbefohlen, daß nach seinem Todt, Ein Jeder das Amt der heyl. Messe halten, vndt vor seine Seele bey Got dem Allmächtigem bitten sollte; vndt, wann Er, Lauttner, Solches begehrte, wollte der Herr Officialis Selbst zue Ihme kommen. Quid hic responsi? Formalia per dict. dominum Decanum Mügliz, relata erant ista: NB. Ich lasse Mich Ihro hochw. Gnaden dem herren Official gehors. befehlen, vndt bedanken, Es ist nicht nöthig vor Mich Mess zuelesen, vndt zue beten, Es werden schon andere sein, welche Es werden verrichten; In deßen Anhörung fangen ahn beyde, der herr Dechant vndt Confessarius justissimo Zelo, wieder den verzweifelten Zauberer zue inuehiren, pessime hominum, was gedenkest du? Wie viel heylige Gotes haben solche Sustragia emsig begehret, vndt was ist gemeiner in der Christlich Catholischen Kirchen als Sancta Missæ Sacrificia, ac preces pro fidelibus defunctis zuebegehrten, vndt zue offeriren? Impie, was sagst du? Wer seint die Jenige Andere, welche Es werden verrichten?

hierauf gibt Blasphemus Antwort: Ich hab Mich versprochen, vndt gleichwohl in pertinaci haeresi verblichen. Nach gethaner Relation haben Ihr hochw. Herr Official kein wordt mehr darzue geredet, sondern Unz angedeutet, weil Er weiter Nichts bey dieser Sach zuethun hette, als Degradationem vorzunehmen, wurden wier auch vnserer Seits wiesen, wie weiter zueverfahren; Weil nun in confessum ac Conuictum Magum Nichts anderst mehr von nôthen war, als praeuis Degradatione das Bethel ahn Ihm zue exequiren, ist er durch die deputirte Müglizische Stadtgerichte in Ecclesiam zue gehen, erforderd worden, also oft gemelpter Herr Official Simul Suffraganeus, Pontificalibus indutus, cum certo numero Decanorum, Parochorum ac Presbyterorum, vor den hohen Altar gesessen, vndt die Vorstellung Degradandi erwartet. Nachdem Wier in die Kirche mit dem Lauttner ante Altare kommen, hat die Proposition Mich betroffen, welche folglich also ergangen:

Desz hochwürdigst durchl. hochgebohrnen Fürsten vndt herren, herrn Caroli, Bischoffen zue Ollmuß tit. hochuerordneter Herr Official, in Spiritualibus Vicarie Generalis ac Suffraganeo, gnädiger Reichs Graff vndt Herr.

Es feint nunmehr fünf ganze Jahr verflossen, daß gegenwärtiger vorgestellte Christophorus Aloysius Lauttner, gewester Dechant zuem Mähr. Schömberg, sowohl auff der Herrschaft Ullerndorff, als in besagter Stadt Schömberg, von vnterschiedlichen zauberischen Man- vndt Weibes Bildern, in die Sechs vndt Dreyzig Personen, uno quasi ore, una depositionum ab Confessionum concordantia et absque Contradictione grauiret worden, daß er eben mit dem abscheulichen Laster der Zauberey behafftet, Enormia ac nefanda scelera verübet, vndt bey der allgemeinen Herenzenzammenkunft Sich mit Ihnen stets eingefunden, über welche Ihre Bekanntnusse Sie allezeit bestenndig verblieben, vndt auf ihn, sonst auch seine beste Freinde, nach ergangenem Urtheil, gestorben: Wie Solches alles die geführten Process vmbständlich vndt deducere besagen, Er Reus Lauttner in seinem Examine gestanden, ratificiret, mit eygner Handt cum libertate vnterschrieben, vndt per supplicationem vmb ein gnädiges Urtheil gebeten.

Wann nun gemelpter Maleficant durch sein so schweres zauberisches Verbrechen wieder die göttliche Mayestät vnaussprechlich gesündiget, vndt nicht allein zue höchsten ärgernus ac terrible damnum animarum, seiner Ohne anvertrauten Kirchlinder, geistliche Vorstehung der Schömbergischen Dechantey, sondern auch des ganzen Landts dieses hochlöbl. Marggraffthumb Mähren, vndt weiter gereicht: Als hat ein hochfürstl. Bischoffl. anuor gewestes Inquisitions, nun mehr pro serenda sententia eiusdemque Executione, delegirtes Justiz-Collegium, bey Überlegung der häufig vndt cumulative begangenen erschrecklichen Laster, Rechtens zue sein befunden, daß Er Christoph Lauttner aller Geistlichen Würde vndt Aembter zueentsezzen, den Canonischen Rechten gemäß zue degradieren, dann dem Scharfrichter zueübergeben, vndt sein Körper auf den Gerichts-

platz öffentlich vndt lebendig zue Asche zuverbrennen sey. Der heylsamen Justiz Beförderung gebührent hietende.

Nach dieser Proposition ist die Degradirung, iuxta sacr. canon. et ritum Ecclesias bald ergangen; Vnndt als Sich Solche geendigt, haben die gemelte Stadt Gerichte degradatum adeoque secularem traditum Reum, in Ihre Verwahrung genommen, vndt ad locum Supplicii beglätet, welchen Etlich Tausent Man, meistens vornehme Stanndts Personen, voran- vndt nachfolgents sehn wollen. Bey der Auß- vndt Fortführung hat zwar der sorgfältige Confessarius seyn eyerste Mühe angewendet, in Meinung, quid fructuosi, uisa morte, aufzuerichten, uerum, peccator cum in profundum venerit, contemnet; wie er gewesen vor publicirten Wrtel, also ist er persids verblieben im Feuer. Vnndt weisen Ich miet Herrn Johann Bernard Mayer, J. U. Doctore Etwas eher zuem Scheiterhaussen kommen, Selbten besichtigt vndt Alles vmbgangen, hab Ich vermerket, daß Sich der Winndt ab oriente, wo die Staffeln et gradus ad Rogum gelegen, uersus occidentem gewendet, dahero den Scharff Richtern anbefohlen, confestim die Staffel zue transferiren, auf Ursach, wann der Pulversack zuerück schläge (wie es auch geschehen, vndt reuera ein ungewieches Mittel ist, So ich oft gesehen) durch den steilen Zuewurf des Dampf- vndt rauchgebenden Strohes, der verstockte vnnbußfertige Zauberer möchte sussociret werden. Indem Ich sowohl wegen besagter Ursach, als welcher Seit ahm Psal Exequendus anquebünden, vndt wie Sich die Scharff Richter verhalten sollten occupirt gewesen, ist der Reus miet dem Confessario, denen Stadt Gerichten, der Musquetirerwacht, in hundert Man, vndt großen Menge Volks, zue den Richtplatz angenahet, in dessen Anschauung, vndt Zueführung ad Rogum, solle Er, wie Etliche berichtet, folgenden vers proferiret haben. Ad cōlos propero, superas uolitabo per auras. Es kann sein, Ich habs nicht gehöret, daß Contumax et Superbus Magus solch Carmen vorbracht, Niemandt aber behere, deme sein lasterhaftiges Leben vndt Zauberer bewust (dann sein ganzer Anhang ist lautter Hexen Gesindt gewest, welches Ich gekennet, vndt seiner Mutter Schwester als ein Haubtheze ist in Schlesten lebendig verbrennet worden) miet Ihme per auras zuefügen. Endlich da es nun mehr Zeit war, malum ex Israel tollendum, et magum amplius uiuere non sustinendum (Auct in Compend. Layman) ist er aufm Scheiterhaussen geführet, daß Gesicht gegen Schömberg, wo er occulto Crimine pessimus Decanus gewesen, meistens gewendet, vndt ahn die Säulen angebunden worden; In währender anbündung der Hände (Ego steti ad duos passus a Rogo aufm Rücken, fing er an zue schreyen, Auh weh! vndt bat nicht so fest Ihn zuebünden; der Pulversack war zugleich angeleget; quibus omnibus dispositis, hab ich den Confessario ein Zeichen geben, vom Scheiterhaussen herunter zuesteigen; Worauf die Anzündung des Puluers, vndt zugleich des Holzes ergangen, et puluere nihil operante, wie obbemelt ist Er durch continuirlichen Zuewurf des Strohes vndt Rauches erstickt wor-

den. Etliche haben vermeint, er hette durch ein halbe Stunndt gelebt; diese verstehn es nicht: dann wann die Strick verbrennen, geben die aufsteigenden Flammen außn Schreiterhauffen per se einen Winndt, vndt agitiren das Corpus hin vndt wieder. Er hat auch im Feuer das geringste geschrieen; si fuit Sanctus, impediuit uim actiuam Ignis bonus Angelus, si fuit Magus tunc impedituit, ex permissione Diuina, Diabolus. Etliche haben gesagt, daß er wohl gestorben, weil Er die heyl. Nahmen Jesus, Maria et Joseph angerufen; diese seint vnuuerständiger als die Vorige, in dem Sie nicht beobachten, daß Heret vndt Heren auch Sacram Communionem, jedoch in perditionem empfangen. Etliche haben einen Martyr aus Ihm gemacht; diese deliriren; vndt wiesen nicht was Sie reden, weil der Teuffel auch seine Martyrer hat, deren Intercession Niemandt begehrte.

Vndt dieses ist die rechte wahre Relation, auch von Ihro fürstl. Bischoffl. Gnaden lobwürdig statuirtes Exempel, cum sit crimen grauius Hæresi: nam inter causas præcipuas Excidij Ninie, memorat Propheta Nahum. c. 3. quod in ea Magi et Malesici magni fierent. Et Cananei deleti, et pulsi sedibus suis. Deuteron. c. 18. Multa Delrio. Torreblanc. et alij.

Ewer hochfürstl. Gnaden.

Üllerßdorff den 31. Octob. 1685.

Boblig m. p.

Während dieses famosen Proceses wurden außer den schon früher genannten Personen auch noch folgende vor die Schönberger Untersuchungskommission gezogen, nähmlich der alte Seifensieder Johann Przerowski, für den sich dessen Bruder Alexander, Prior und Prälat der Kartaus Königsfeld bei Brünn, und der olmützer Kreishauptmann vergeblich verwendeten, ferner Anna Maria Weltzelin, Friedrich Winter, die alte Papiermacherin Anna Weilmannin, die Eva Kärtnerin, die schöne Binderin Dorothea Bartschin, ferner Heinrich Pittner, Anna Roslepažin, Maria Rapsin auch Othin genannt, Salomena Sattlerin auch Färber Friedrichin genannt, Christina Reinholdin und Dorothea Hutterin.

Von diesen Personen wurden wieder sehr viele andere in Schönberg und andern benachbarten und entfernteren Städten und Dörfern als Mitschuldige bezeichnet, namentlich auch in Olmütz drei Frauenspersonen, die allgemein eines guten Rufes und Ansehens sich erfreuten. Deswegen verordnete Johann Adam Andreas Fürst von Lichtenstein ic. am 9ten März 1686, „daß ein authentischer Extract der Denuncirten mit Beischluß der fruhern Bekennniſe an die Obrigkeiten und Stadträthe, ob sie die Inculpatas zur Confrontation bilden wollten, zeitlich eingeschickt, und was ein oder anderer Ort hierauf thun werde umständlich berichtet werden sollte.“ Dieser (dem 12. Art. des 34. Titels zweiten Theils der mähr. Landesordnung entsprechenden) Verfugung des Fürsten kam die Schönberger Commission alsbald nach, und sandte am 26ten März 1686 die betreffenden Auszüge aus den Verhörsprotocollen mit dem Bemerkun an den

olmützer Magistrat, daß zur Confrontation der 6te Mai 1686 bestimmt sei, und der Magistrat sich wohl inzwischen der bezeichneten Weibsbilder zu versichern wissen werde. Der olmützer Magistrat nahm aber die Sache nicht so leicht, als die Schönberger Commission denken möchte, sondern frug 29. März diesfalls die Prager Appellationskammer um Belehrung, welche am 18. April 1686 erfolgte. Die Appellationskammer habe befunden — heißt es — „dass die in denen Aus-sagen enthaltenen indicia nicht in actibus permanentibus et corporibus delicti realibus sondern in solchen bestehen, so auch per illusionem des bösen Feindes geschehen können und dass dahero darauf allein (zumahlen bei diesen den Angaben nach wohlverhaltenen Personen) kein verlässliches Fundament zu machen, weniger zur Zeit einige Captur, Verbürgung, oder Confrontation mit obberührten dreien Bürgerinnen, noch die Tortur vorzunehmen seye.“ In dem Sinne dieser Belehrung beantwortete der olmützer Magistrat am 30. April die Zuschrift der Schönberger Commission, hinzufügend, daß er sich niemahls dazu verstehen könne, seine Bürgerinnen in ein fremdes Territorium gegen der Stadt Privilegia de non evocando auf das Ansinnen eines Privaten zu einer Confrontation zu stellen. — „Es war zwar gar leicht auf die Exception und Excusation deren in puncto magiae ac sortilegii grauirten Bürgerinnen zu antworten — erwiederte am 2ten Mai die Schönberger Commission — weilen aber vnnf nur zusteshet, Ihro fürstl. Gnaden gnädigen Verordnung nachzugehen, lassen wir die pro denunciatis adducta inzwischen ohn seinem Ort.“ — Dabei blieb es aber keineswegs, sondern der Fürst Lichtenstein beschwerte sich diesfalls unmittelbar beim Kaiser, welcher der prager Appellationskammer befahl, in Erwägung zu ziehen, ob die vorgelegten Bekennnisse „gegen denen indicirten Personen und wider welche auf denselben ad formandum processum inquisitorium, wie auch Verfahrung mit der Captur und Confrontation sufficient seien“ und darüber zu berichten. Hierüber trug die Appellationskammer am 4ten März 1687 dem olmützer Magistrat auf, umständlichen Bericht über der verdächtigen Personen Wandel, Sitten und Ruf zu erstatten. Allein dieser war mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft. Von den Mitgliedern des Stadtrathes war nähmlich die Mehrzahl mit einer oder der andern der, der Hererei verdächtigten Personen — deren Anzahl bereits auf zwei und vierzig gestiegen war — verwandt oder verschwägert. Die sieben nicht behangenen Rathsmitglieder verfaßten zwar in einer Sitzung, von welcher die übrigen als behangen ausgeschlossen wurden, den verlangten Bericht an die prager Appellationskammer. Allein die Ausgeschlossenen, in der Meinung, sie selbst wären verdächtigt worden, protestirten gegen ihre Ausschließung und die Absendung jenes Berichtes und es kam in Folge dessen zu so heftigen Zwürfnissen, daß das ganze Land davon sprach. Die Ausgeschlossenen beschwerten sich bei dem Landesunterkämmerer, die andern Mitglieder des Magistrats legten den Fall der prager Appellationskammer zur Entscheidung vor. Vom Landesunterkämmerer kam eine derbe Rüge der letzteren, wogegen sie remonstirten, während die Appellationskammer die von ihnen verfügte Aus-

schließung der besangenen Mitglieder gut hieß. So kam die Sache vor den Kaiser selbst, welcher eine Commission zu ihrer Beilegung und gleichzeitig zur Untersuchung des Wandels und der Sitten der wegen Zauberei verdächtigten Personen anordnete, die dann vom 8ten bis 16ten August 1687 ihrer Aufgabe gemäß in Olmütz wirksam war. Die Frage aber, ob in Folge der erwähnten Beschuldigungen eine Criminaluntersuchung der Beschuldigten eingeleitet werden solle, war auch noch in der Mitte des Jahres 1692 nicht entschieden, wie aus der folgenden Zuschrift der prager Appellationskammer an den Fürsten Lichtenstein v. 3ten Mai 1692 hervorgeht, welche zugleich bewahrt, daß noch damals zu Schönberg Herrenprozeß anhängig waren. „Wir haben uns — lautet diese Zuschrift — der von E. f. Gnaden vnterm 7ten Febr. d. J. wegen des zu Schönberg in puncto magiae et sortilegii schwebenden Criminalproceses erstatteten aussführlichen Bericht sambt denen von hieraus verlangten Allegatis vortragen lassen. Wan wir dan nach reisser Erwegung dieser sehr häcklichen Matery befunden, daß der schon einmal torquirte Heinrich Peschke auf beykommende Specialfragstück nochmahlen in der gütte, vnd mit Bedrohung des Scharfrichters zu examiniren, in Laugungsfall aber mit einigen noch vorhandenen auch bereits confiscierten Hexen zu confrontiren, vndt darmit, nachdem vor der Confrontation daß Harr an seinem ganzen Leib ihme abgeschoren sein wierdt, nebst Anwendung etwelcher geistlichen Mitteln, als Besprengung des h. Weihwassers, Anhennung geweihtes Wares vndt Gebrauchung anderer h. Reliquien, zur aygentlichen Bekandtnuß so viel möglich zu bringen seye. Souil aber die Fortsetzung der ferneren Specialinquisition wieder viele andere indicirte Personnen zu Olmütz, Janowitz und dergleichen Orthen mehr anlanget, wier dieß ganze Werk, ut pole rem allioris indaginis, Ithro kays. vndt königl. Mayestät vmbständlich allerunterthänigst hinterbracht, vndt hierinfahls vnser allergehorsamstes Guttachten, ob vndt wie mit der Inquisition fortzufahren sey, zur ferneren allergnädigsten kaysersl. Resolution anheimgestellt haben. Als werden E. f. Gnaden, so viel die fernere gütliche Confrontation des Heinrich Peschke betrüfft, dieselbe bey Dero Inquisitoribus gebührent zu veranstalten, auch vnß dessen Auflagen vndt weiter Bekandtnüssen zu unserer endlichen decision rationis reiterandas torturæ einzuschicken, im übrigen aber die bereits auch von vnß condemnire vndt noch in Verhaft siegenden vier Hexen bis auff erfolgende allergnädigste kaysersl. Resolution wohl vndt sicher verwahren, nicht weniger wegen des entwichenen heretischen Knabens Johann Georg Bretschneidel, damit er wiederumben zum Standt gebracht werden kunte, genauer inquiriren zu lassen wiesen.“ Geben ic. — Wie die erwartete l. Resolution ausgefallen ist, lassen die vorhandenen Akten nicht ersehen.

An h a n g.

Brief des Johann Richter von Ullersdorf v. 21. April 1687 an Boblig von Edelstadt.

„Wohledler ic. Obschon wir vnß bey hiesiger Inquisitions-Comision durch Neun Jahre hero ziemlichermassen bemühet, daß daß Teufelsreich in etwas zerstöhret werden möchte, ist gleichwohl vnser Fleiß vor nichts zu rechnen; Denn es fangt jetzt bey uns an, auff daß Neue vnrühig zu werden, also, daß ichs zu beschreiben nicht getrawe. Habe daher mich unterstehen wollen, Ewer Gestreng Herrn Vatter von dieser neuerwegen vnrüh etwas weniges, so hernach folget, parte zu geben. Was sonst vor ein Alarma, vor ein wunderliches Außschwezen auf den Acten bey allen Leuthen im Schwang gehet, ist nicht außzusprechen, vndt kombt diese Außschwezung durch daß Henckergesündt vndt die Wächter an Tag. Ein Wächter Rahmens Friedrich Jäschke war entlossen, ist in acht Tagen wieder komen vndt die Sach verrathen; nichts bestoweniger haben wir Inquisitores beyde Wächter in daß Schloß verarrestiren lassen, so alda in Eysen vndt Bandt liegen. Die Sach aber verhaltet sich also: Es ist ohngefehr vor ein paar Wochen der alten Schenkin Mann, so man insgemein den Binder Elias nennet, zu der Henkerey komen, vndt gebetten, der Henker, wie auch die Wächter wollten ihm erlauben mit seinem Weib zu reden; vndt als sein Weib erfahren, daß ihr Mann da were, hat sie ebensahls am Henker vndt an den Wächtern dieses zu erlauben gebetten; auff welches Bitten nicht allein der Henker, sondern auch die Wächter ihn in daß Gefängnus geführt, vndt mit seinem Weib durch etlich Stunden reden lassen, auch Bier vndt Brandtwein, nebst Henker vndt Wächtern miteinander gesoffen; nach solchem, daß sie mit einander geredet, hat die Binderin alle ihre Bekantnus reuociret vndt gelaugnet mit Vermelben: ich bin ein ehrliches Weib vndt keine Here, zugleich ihrem Manne erzehlet, daß sie nebst dem Friedrich Pels den Gießt mit welchem sie ihren vorigen Man getötet, hette zubereitet, vndt gezwungnerweise auff den Friedrich Pels bekennen müssen; Thete daher den Friedrich Pels warnen, er sollte fort gehen, damit er nicht auch gleichwie sie eingezogen werden möchte. Dieses hat ihr Man der Binder Elias nicht nur dem Friedrich Pels, sondern auch dem Hans Weidlich zu Reytenhau erzehlet vndt sie gewarnet, ihres künftigen Unglücks zu entgehen. Die zwey benannte Personen kommen hierauf zu dem Herrn Haubtmann, vndt beklagen sich über dieser schweren ihn angethanen Sach auffs höchste vndt begehren Satisfaction. Der Herr Haubtmann aber giebt ihnen zur Antwort: er hette mit diesen Sachen nichts zu thun, sondern sie solten zu der Inquisition gehen, vndt sich albar anmelden, welches sie auch gleich damahls gethan haben. Auff ihr bey uns angebrachte Klage wieder den Binder Elias haben wier ihnen kein andere Antwort ertheylet, als dieses: Sie solten inzwischen nach' Hause gehen vndt von diesen Sachen durchaus Nie-

manden das geringste melden, undt wann künftig dieses vorgenommen vndt
 eraminiret werden würde, solte ihnen alle billiche Satisfaction gegeben werden,
 der Binder Elias aber seiner Straff keineswegs entgehen; welchen wir eben-
 fahls zugleich denen Wächtern mit Arrest beleget. Als wir Inquisitores ver-
 wichenen Montag, so da war der 17. Febr., die Binderin alte Schenckin vor
 vns gefordert vnd befraget, ob sie auff ihre Bekanntnissen beständig verbliebe vndt
 alles in der Wahrheit bestünde, wie sie außgeredet, gab sie vns zur Antwort:
 nein, sprechend: ich bin keine Here, ich bin ein ehrliches Weib, die Henkerin
 hat mir alles eingeben, wā̄s ich bekennet hab, nemlich: daß Heren Gebett, so
 mich die Henkerin vorher gelernet, wie ich berichten vndt wā̄s ich mit dem
 Teuffel meinem Galan vorgehabt, auch auff welche Heren vndt Herer ich beken-
 nen soll; zu diesem hat mir nicht allein die Henkerin, sondern auch der junge
 Wächter Friedrich Jäschke Vorschub vndt Belernung geben. Als wir sie aber
 befragt, welche Heren es waren, so die Henkerin vndt der Wächter ihr gesagt,
 daß sie auff selbige bekennen soll? Antwortet sie: Der Friedrich Jäschke als
 Wächter hat mir gesagt, ich soll auf den Friedrich Pels, Hans Weydlich, den
 Richter vndt Richterin zu Reitenhau, die Henkerin aber auff die Herenkönigin,
 Winarslin gewestete Haubtmannin vndt ihre Tochter Elisabeth, die Marsinka, die
 alte Kuchelschreiberin, Mathes Endlicherin vndt die Groß Theresin bekennen;
 auff welch ihr Einrathen ich gewilligt, vndt hab nicht allein diesen, sondern allen,
 auff welche ich bekennet Untrech, gehan; ich gestehe es nimmermehr, ich bin
 kein Her. Hierauß haben wir weiter deswegen mit ihr nichts geredet, sondern
 gesagt, es würde ihr ins künftige übel ergehen, vndt der Weg zum Bekantnus
 gezeigt werden; dem Meister Jacob zugleich anbefohlen, daß er sie alsobaldt
 hinaus in eine Clausen sperren, darinnen anschließen, vndt durchaus hinsüro in
 keine warme Stuben lassen sollte. So auch geschehn. Nachdem wir die Binder
 Elisin von vns gelassen, haben wir ihren Man vor vns gefordert, vndt befraget,
 wer ihm erlaubet in daß Gefängnuß zu seinem Weib zu gehen? vndt warumb
 er sich einer so grossen Sach unterstanden, solches zu begehrn? Haben wir kein
 andere Antwort erhalten, als diese: ich hab nicht darumb gebetten, mein Weib
 hat den Henker, die Henkerin vndt den Wächter gebetten, daß sie mich zu ihr
 hinein lassen sollten, so auch geschehen. Hierauß haben wir den außgerissenen
 Wächter vor vns bringen lassen vndt ihn befraget, warumb er entwichen vndt
 nicht gutwilliger Weis, wann er ferner sein Lust zu wachen gehabt, weg begehrt
 habe? Gab er zur Antwort: mir ist Angst vndt bang gewesen, daß ich nicht
 gewußt wā̄s ich thun sollt. Als wir weiter fragten, wā̄s die Ursach seiner
 Bangigkeit were? sagt er, ich muß die Wahrheit bekennen, vndt viel meiner so
 wenig als der andern verschonen. Unndt ist die Ursach dieses: smo es hat sich
 getroffen, daß, nachdem die verbrennte Binderin Marina Scharfin eingezogen
 vndt ins Gramen genommen worden, hat sie mich angeredet, ich möchte ihr doch
 so viel zu gefallen thun vndt ihr melden, auff welche Heren vndt Herer sie be-
 kennen solte, sie wußte keine zu nennen, vndt wurde von einem löblichen Recht

deswegen angehalten. Worauff ich ihr nach vielen Bitten zur Antwort geben, ich weiß keine zu sagen, außer der alte Wächter Tobias Frömel hat mir gesagt, daß andere vorher auf die Binder Elsīn zu Reitenhau bekennen hetten, vndt daß sie ein Her were. 2do Wie hernach die Binder Elsīn eingezogen vndt in das Cramen kommen, hat sie mich auch gebeten, ich wolte ihr doch sagen, auf welche Heren sie bekennen sollt vndt nur aufs wenige etliche aus Reitenhau. Dieser gab ich, wie der Vorigen, zur Antwort, ich weiß von keiner zu sagen, als bloß allein, was mir der vorige Wächter Tobias Frömmel gesagt, daß der Friedrich Peltz zu Reitenhau ein Heret were, auch schon vorher sollen eingezogen werden; vndt weilen ich hierdurch vernommen, daß die Kristin alle ihre Bekanntnus ansangen zu laugnen, ist mir Angst vndt bang geworden, daß ich diesen beyden etwas von andern Meldung gehan, vndt mich großer Straff besorchtet. Habe daher den andern Wächter Hanns Umblauff vmb Rath gefragt, was ich thun sollte? Dieser gab mir zur Antwort: ich weiß nicht; wann es sein könnt, so wollt ich der Kristin vndt auch dir davon helfen; mein Rath aber were, daß du fortgingest, so weit dich deine Füße trügen, auf daß dich nimmermehr kein Mensch alshier sehen thete, welchem Rath ich auch gefolget; doch hab ich mich gehorsamb vndt gutwilligt wiederumb eingefunden. Hierauf haben wir den andern Wächter Hanns Umblauff citiret, vndt mit dem Friedrich Jäschke konfrontiret, mit Befragung, ob er ihm solchen Rath gegeben, daß er dieser Auschwezung halber sollte davon lauffen? welcher erstlich geantwortet Nein. Der Friedrich Jäschke nahm dieses aufs Gewissen, so hernach auch der Hanns Umblauff andere Wächter gestanden. 3to. Meldet Friedrich Jäschke, die Kristin hette den Hanns Umblauff angeredet, er wolte zu ihrem Man gehen vndt ihm sagen, er solle zu dem Hans Wendlich vndt Friedrich Peltz von Reitenhau gehen, vndt ihnen sagen, sie hette aufs beyde bekennen müssen, daß sie ihr den Gießt, mit welchen sie ihren vorigen Ehemann getötet, helfen zubereiten; als solten sie ihm mit erinnert vndt gewarnt sein, sich auf dem Staub zu machen. Dieses hat Hans Umblauff gestanden, wie auch Binder Elias; Elias Kristen hat solche Warnung wie vorher schon gemeldet worden, vollzogen. 4to. Sagt Hans Umblauff, der Friedrich Jäschke hette die Binderin nächtlicher Weile von ihren Eysen abschließen vndt darouon helfen wollen, die Binderin aber hette es nicht thun mögen. Wir haben ihn hierüber befraget, ob er solches gestünde, da er die Binderin von eysenen Banden abschließen vndt ihr darouon helfen wollen? Sagte er, Nein. Ferner fragten wir die Kristin, ob es wahr was Hans Umblauff auf den Friedrich Jäschke aufgeredet, daß er sie abschließen vndt ihr durchzuhelpfen in Willens gewesen? Sie gab zur Antwort, Ja, vndt sagt dem Friedrich Jäschke zugleich ins Gesicht. Friedrich Jäschke aber laugnet solches. Nachdem wir aber weiter vmb ein vndt andere Beschaffenheit zugefraget, bringen wir heraus, daß eben der Richter von Seybersdorff nicht allein mit seinem Weib, sondern auch mit seinen Söhnen, durch daß Fenster oben auf des Henkers Stuben heruntergeredet; über welche des Henkers Vermessenheit vndt Brechung seines Juraments

haben wir ihm einen sehr großen Verweis gegeben, daß er eine schwehere Straff verdient vndt zu gewarten hette, auch würde der gnädige Herr (im Falle er hinführte sich mit sambt Weib vndt Kindern nicht besser verschwiegen halten vndt mehr zulassen, mit den Malefig Personen zu reden) ihn gleich mit all seinen Leuthen wegjagen vndt verstoßen; vndt dieses haben wir seinem Weib gleicherweis gethan. Worauff beyde trefflich gebetten, man solte es ihnen dieses-mahl verzeihen, es würde ins fünftige niemahls mehr geschehen. Dem Richter haben wir gethan wie der Kristin vndt gleich hinaus in die Clausen werfen vndt anschließen lassen. Gleich jetzt als ich im Schreiben begriffen kombt der Herr Forstmeister zu mir vndt berichtet, daß gestern des Friedrich Jäschkes jungen Wächters Weib zu seiner Frau kommen vndt ihr gesagt, daß einstmals der Henker ihren Man nächtlicherweile verschicket; unter seiner aufbleibung hat er der Richterin zu Ullerstdorff ältesten Sohn, jüngste Tochter vndt auch den Cydam, so die älteste Tochter hat, zu ihr ins gefängnus gelassen, vndt selbige alle drey mit ihr zu reden zugelassen; wie der Wächter zurückkombt, findet er diese drei Person im Gefängnus mit ihrer Mutter redent, weshwegen der Henker erschrocken, doch aber dem Wächter solches hart verbitten, daß er nichts sagen dürfe. Es scheinet daß Unsehen zu haben, als wann alle Heren vndt Herer, so viel ihrer sein, wieder vns Inquisitores sich auslehnun, vndt die so im Gefängnus, reuociren wolten, die aber so ihr Recht schon aufgestanden, hetten wir mit Unrecht hinrichten lassen. Was nun weiter in diesen Sachen zu thun sey, werden wir alle drey bey Ankunft Ew. Gestreng Unterredung pflegen, vndt in ein vndt andern mündlich bessern Bericht ertheylten. Zu beharrlicher Affection" ic. — Boblig noirtte dazu am Rande: NB. Es sein hatt Heren, Hexer vndt Teuffelsgeschmeiß. —



Das Zauber- und Hexenwesen¹⁾), dann der Glauben
an Vampyre
in Mähren und Westerr. Schlesien,
von
Christian d'Elvert.

Die Magie oder Zauberei, als die Kunst durch den Einfluß der Gestirne, gewisser zu gewissen Zeiten gesammelter Kräuter, auch böser und guter Geister u. s. w. außerordentliche Wirkungen hervorzubringen, war schon bei den ältesten Völkern bekannt und geübt. Egypten ist ihre Wiege, Römer, Gallier und Deutsche trieben sie²⁾), obwohl die Gesetze der Salier, Westgothen, Karl

¹⁾ *Zauber, Bibliotheca, acta et scripta magica, Lemgo 1739 f. 36 St.; Schwager, Geschichte der Hexenprozesse, Berlin 1784; Gräff, Geschichte der Crim. Ges. Gebung, auch des Hexen- und Zauberwesens in Steiermark, Gräß 1817; Horst, Dämonenmagie, Frankfurt 1818, 2 T.; desselben Zauberbibliothek, Mainz 1821—6, 6 T.; Caplovics, im österr. Archive f. Geschichte 1830 S. 519—524, 528—531; Scholz, über den Glauben an Zauberei in den letzten 4 Jahrh., Breslau 1830; Hormayr's Taschenbuch 1831, 1834, 1835, 1837; Schlager, Wiener Stizzen III. 35—114; Lamberg, das Criminal-Vorfallen vorzüglich der Hexenprozesse im Bisphum Bamberg in d. J. 1624—1630, Bamberg 1835; Schreiber, die Hexenprozesse zu Freiburg, eb. 1837; Trummer, Vorträge über Tortur, Hexenprozesse ic. 3 B., Hamburg 1840—1850; märkische (Brandenburg.) Forschungen 1. B. (1841) S. 236—265; Görres, die christl. Mystik 4. B., Regensburg 1842 (die Besessenheit, das Hexen- und Zauberwesen); Geschichte der Hexenprozesse von Solzan, Stuttgart 1843; Pfäundler, Geschichte des Hexenwesens (mit Rücksicht auf Tirol), Innsbruck 1843 (auch Ferdinand: Beitschr. 9. B. S. 81—143); Ennemoser, Geschichte der Magie, Leipzig 1844; Köppen, über Hexen und Hexenprozesse in Wigand's Vierteljahrsschrift f. 1844, 2. B. S. 1—74; Grimm, deutsche Mythologie 2. Ausg. 1844 S. 936 b. 1058; Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, Tübingen 1845, S. 82—110, 228 b. 331 (Literatur über Hexenprozesse); über Hexen, Truthen und Zauberei, von Pritz, im 13. Berichte des Linzer Museums (1853) S. 26—43; Müller, Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und Hexenprozesses in Siebenbürgen, Braunschweig 1854; Scherr, Geschichte deutscher Cultur und Sitte, Leipzig 1854, S. 352—380.*

²⁾ Den engen Zusammenhang des Hexen- und Zauberwissens der christlichen Zeit mit dem Mythus der altdutschen und nordischen Völker während des Heidenthums zeigt Simrock's Handbuch der deutschen Mythologie mit Einführung der nordischen, Bonn 1855, S. 398, 490—500, 533—549.

In der urgermanischen Denk- und Glaubensweise behaupten (sagt Muchar, Gesch. der Steiermark I. 167, in dem eingehend geschriebenen Abschnitte über die Religion der celtisch-germanischen Urvölkern) Zauber, Zauberei und Zauberer einen bedeutenden Platz, unter der allgemeinsten Vorstellung von höheren geheimen Kräften, die man schädlich wirken lassen könne und wirken lasse. Man kannte das Beschreien, Beschreißen, Beschwagen, Be-

des Großen u. a. sie verpönten, der letztere jedoch (789) die Hexerei einen Irrthum nannte und sie durch oste Belehrung auszurotten befahl³⁾). Die Araber brachten ihre magischen Künste im 8. Jahrhunderte nach Spanien, woher

sprechen, Berufen, Ueberufen, Verhexen, Verzaubern, Vermeinen, Verhun, Beschwören; man kannte Zauberprölche, Zauberlieder, Zauberkräuter u. s. w. Zaubererei wurde mehr den Frauen (Saga, Striga, Furia, Musca, Hag, Hexe), als den Männern (Zeichendeuter, Wettermacher, Segenssprecher, Wahrsager, Hexenmeister, Krystallenseher) zugeschrieben. Daher steht das Hexenwesen schon mit den urgermanischen Opfern, mit den Volksversammlungen, mit dem Salzlochen und mit der Geisterwelt im engsten Zusammenhange. Zauber und Zauberinnen erscheinen zunächst auf dem gespenstigen nächtlichen Zuge des wütenden Hesses, so wie auch als Holde, Nachtfrauen, blonde Mütter, Nachtreiterinnen, und im nächtlichen Neigen gütiger Frauen. Man deckte ihnen Tische, wie besuchenden Feen und Elben, und wünschte, sie brächten Glück, erhöhten den Wohlstand, untersuchten alles Hausgeräthe und segneten die Kinder in der Wiege. Hexen waren im höchsten celtisch-germanischen Alterthume Priesterinnen, Aerztinnen, die man ehrt und scheute. Auch in diese uralten Ansichten drängten sich im Mittelalter nach und nach die Begriffe vom Teufel und teuflischen Geistern, und verwirrten sie gänzlich. Von nun an ist buhlerisches Bündniß und unzüchtige Buhschaft mit dem Teufel wesentlich bei Hexen. Das hieb durch besiegelte Bündniß verleiht dem Teufel freie Macht über die Zauberin. Man sah daher jede Hexe an, als habe sie Gott entsagt, sei dem Bösen zugefallen, eine Genossin des Teufels geworden; weshwegen auch ihre Unthät als eine der größten und schauberhaftesten galt. Uralt sind das zauberhafte Wettermachen, Hagelmachen, Saatverderben, und die im frühesten Mittelalter vor kommenden Wettermacher und Wetterhexen (Tempestarii, Immissores tempestatum), der Zauber mit Puppen und Wachsbildern (Azmann), um an diesen das Böse zu vertilgen, was man einzelnen bestimmten Personen angethan wissen will; der Erdchnitt, oder das Ausschneiden des Rasens, worauf ein Mensch gestanden, damit dieser eben so, wie der Rasen, nach und nach verwelken und absternen müsse; die Verzauberung oder Bösesanthun durch den bloßen übelwollenden Anblick, das Anschauen, besonders gegen das Vieh; die zauberhaft schädlichen Bindungen, Knüpfungen, Anbindungen mit geheimträchtigen Schriften und Runen; die Verzauberungen Neuerwähnter durch Sennellnölzen, Nestellnölzen, Schlossschließen (im Mittelalter nefariae ligaturae, ligaturae Neonymphorum genannt). Alle Zaubererei hielt man kräftig durch gewisse Kräuter, Wurzeln, Steine und Worte, d. i. durch Zauberprölche, Zauberlieder, Zaubersegen (incantamentum, curmen magicum, carmen malum, suffragium malum), wodurch Menschen getötet und wieder erweckt, Stürme aufgerufen und besänftigt, Krankheiten verursacht und gehoben, Berge geöffnet und geschlossen, Bände und Fesseln gesprengt, Kreuzeude ihrer Bürde entledigt oder verschlossen, böse Geister hervorgerufen und weggebaut, Schlösser und Riegel geöffnet, Körper unverwundbar (induratio corporum), Waffen gesetzt (dass ein Geschos nicht losgehen könne, ligatura venatorum), Pfeile sicher treffend gemacht, Gestohlenes wieder gebracht, Verlorenes wieder gefunden werden könnte (ligaturae surum et latronum). (Codex Theodos. III. 123—146.—Gallenstein, Antiquitat. Nordgaviens I. 268—300. Die Protokolle einheimischer Hexenprocesse geben für alles Gefragte unzählige Beweise). Für besonders zauberkräftig hielt man in der Urzeit schon das Wildenkraut, Rüstkraut, Eisenkraut, Garrenkraut, den Frauenschlachs, Allermannsharnisch, Kerbel, Schlapf, Gallapfel, Sebenbaum, vierblättrigen Klee, die Zehrurzel, die Alauurzel und Bergl., auch mehrere derselben zusammen, und zwar dreierlei, siebenlei, neunerlei Holz. Als Gegenmittel gegen Verzauberung bei Menschen und Vieh vertraute man vorzüglich auf schützende und sichernde Talismane, Angebinde; Angehänge und Amulete, zusammengesetzt aus Blech, Glas, Holz, Knochen, Wolfszähnen,

sie sich nach Gallien und Deutschland verbreiteten und im 12. Jahrhundert durch die Kreuzzüge noch mehr in Aufnahme gebracht wurden.

Luchskallen, Steinen, Silber, Gold, geheimen Schriften und Runen. Cäsar und Tacitus versichern mit allen andern Alten, daß Celten und Germanen allem Aberglauben sehr ergeben. Völker seien. Wirklich lebte unter ihnen sowohl der thätige als der leidende Aberglaube. Der Erste loct und bringt das Zeichen selbst hervor, woraus er für sich Heil oder Unglück folgert; der Andere entnimmt aus einem, ohne sein Zuthun von höherer Hand gegebenen, auffallenden Zeichen Heil oder Unheil für sich. Alles Fürchten, alle Hoffnungen der alten Germanen und Celten bezogen sich allein nur auf Jagd, auf Feld- und Viehwirtschaft, auf Metall- und Salinenbau, auf Krieg und Frieden. Solche abergläubische Vorstellungen und Gebräuche, auf Jagd-, Fisch- und Vogelsang, auf Vieh- und Landwirtschaft, auf häusliche Verhältnisse, auf Geburt, auf Hochzeit und Sterben, auf Bergbau, Salinenbau u. s. w. bezüglich, haben sich unverkennbar im langen Laufe der Zeiten unter unserem Landvolle erhalten; weil der Aberglaube gewissermaßen eine Religion für den ganzen Haushandel und für das vorzügliche Lebensgeschäft gebildet hatte. Weissagung und Weissagen erschien bei den Germanen in gar sehr verschiedenen Weisen, Vorher sagen der Zukunft durch Priester, Nornen, Holben, Zauberer u. s. w. Darauf gründeten sich insonderheit die verschiedenen Gottesurtheile, wobei der Angeschuldigte selbst die Ceremonie vornehmen mußte. Enthüllung des Zukünftigen durch das Siebtreiben oder Siebdrehen (Reuterchlagen); Loosen oder Losziehen (Gierlöseln, Knittelzählen); Ablauschen, Abhorchen, Absehen bei Thieren in Ställen, auf Kreuz- und Scheidewegen, als dem Sammelplatz von Geistern und Hexen, insbesondere zu bestimmten Zeiten, wie in der Thomasnacht, in der Weihnachtsnacht; Lauschen in Saatfeldern, wie in Winterhaaten zu Weihnachten, im grünen Korn in der ersten Mainacht; Horchen auf dem Dache um Neujahr; Beschauen des Wasserspiegels (in allen sogenannten Löhnächten); aus dem Riesen, Ohrklingen, Nasenbluten, Schuh über den Kopf rücklings werfen, Salzhäuslein machen, Bleigießen und dergl.; aus dem Zusammentreffen früh Morgens beim Ausgehen mit gewissen Menschen, Thieren, Dingen (b. i. Gang, Widergang, Wilauf), wie mit Hühnern, Schwalben, Störchen, Spechten, Krähen, Elstern, Leichenbögen, Leicheneulen, Grabenten, Todtenbögen (die sogenannte Klage, Wehlage), mit Wolf, Fuchs, Hase, Wiezel, Schlange, aus Bienenenschwärm, die sich an Häusern ansehen, ans Heuschrudenzügen, aus dem Lichternniehen, aus Flammen- und Feuerknistern und dergl.; aus der Farbe und Beschaffenheit der Beine und Eingeweide gewisser Thiere, wie der Gänse um Martini, der Schweinznitz um Michaeli u. s. w. (die Beschaffenheit des kommenden Winters) sind allverbreiteter und unabdingbarer Aberglaube beim Volle. Von der uraltgewöhnlichen Tagwähler unter den germanischen Völkern haben wir jetzt noch die kräftigsten Spuren; da bei unserm gemeinem Volle viele Tage (Mittwoch, Freitag) als mit besonderen heil- oder unheilvollen Beziehungen auf Säen, Viehaustreiben, Jungviehentwöhnen, Waschen, Baden, Aberlassen, Reisen, gebacht und fest geglaubt werden. Die altgermanischen Julitage und Sonnenwendetage fielen mit den christlichen Weihnachten und mit Johannis zusammen. So wie man wähnte, das glückliche Gelingen gewisser Arbeiten und Geschäfte werde durch bestimmte Tage verbürgt; eben so hielt man auch Träume zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Orten, wie in der Hochzeitsnacht, Neujahrsnacht, in neuen Wohnungen und dergl. für zuverlässig weissagend und bedeutsam für die Zukunft.

Vergleiche damit die Abhandlung von Pritz: Ueberbleibsel aus dem hohen Alterthume im Leben und Glauben der Bewohner des Landes ob der Enns, Linz 1853 (im 13. Bericht über das Linzer Museum) §. 3 von den Hexen und Truthen, S. 26—38, §. 4 von Zauberer in weiterem Umfange S. 38—43.

Bis hieher hatte man geglaubt, die Dämonen durch allerlei physische Mittel, Worte, Kräuter, Steine, Gebeine und dergl. zum Dienste der Menschen zwingen zu können: nun kam aber nach und nach die Meinung auf, daß die Zauberer einen Bund mit den Dämonen machten, vermöge dessen sie ihnen zu Gebote stehen mühten. Es gab nun zweierlei Zauberei, nämlich jene alte, wo die Geister in Folge gebrauchter Mittel zu helfen gezwungen wurden; und diese, wo sie in Folge eines vorhergegangenen Bundes helfen sollten. Die letztere wurde in den folgenden Zeiten im vorzüglichsten Verstande Hexerei genannt.

Wohl in das Heidenthum der böhmischen Vorzeit reicht der Glauben an eine Art Zauberer, černolnijinci, welche ihren Namen von der schwarzen Schrift haben, mit der sie vertraut waren (Palacky I. 182, Jordan, Gesch. B. I. 146). Aber auch nach Einführung des Christenthums noch hatte der Zauberer und Wahrsager mehr Gewalt über die Bauern, als der christliche Priester. Unter den Gesetzen, welche der böhmische Herzog Vratislaw II. 1093 im Einverständnisse mit den vornehmsten Männern des Landes zur Befestigung und Aufnahme der christlichen Religion gab, war daher auch jenes, daß alle Zauberer, Wahrsager und Gotteslästerer, bei Strafe des Feuers und Wassers, das Land zu meiden hätten (Breitfeld's böhm. Landtagschluße S. 66, Palacky's Geschichte Böhmens I. B. S. 336, nach Cosmas, Hayek u. A.). Ja! sein Vorgänger, König Vratislaw († 1092), soll schon, nach Dubravius, die Herenprocesse eingeführt haben (Monse's Geschichte Mährens I. T. S. 182, 186).

Das zu Anfang des 13. Jahrhunderts vom Papste Innocenz III. in Deutschland errichtete Inquisitionsgericht gegen die Hexen sollte auch jene, welche mit dem Teufel einen Bund gemacht hätten, aussuchen und verbrennen. Nach dem Sachsen- (II. 13. §. 7) und Schwaben-Spiegel (174. b. Laßb.) sollen Zauberer und Heren verbrannt werden.

Die im 13. Jahrhunderte aufgekommene Idee eines Bundes zwischen dem Teufel, der in dieser oder jener Gestalt die Menschen verführe, und dem Zauberer, führte in allen Gegenden Europas zahllose Opfer auf den Scheiterhaufen³⁾.

³⁾ Dem heidnischen Glauben an die Wirksamkeit magischer Kräfte entsprechend, war das Hexen und Bezaubern von Menschen und Feldfrüchten mit Geldbußen bedroht (L. Sal. nov. 179. 292., Rip. LXXXIII. 1. Pactus Alam. fragm. tert. c. 38., L. Baiuv. XII. 8., Visig. VI. 2. c. 3. 4.). Aus dem christlichen Standpunkte wurde die Übung wie die Befragung magischer und Wahrsagerkünste als Wahnglaube bestraft (L. Liutpr. 84. 85. (VI. 30. 31), Visig. VI. 2. c. 1. 5.). Andererseits traten aber auch die Gesetze mit ausgelärttem Geiste zur Belehrung vermeintlicher Hexen auf (Pactus Alam. fragm. secund. c. 34., L. Rothar. 376 (379), Capit. Paderbr. 785. c. 6.), und wiesen die Bekämpfung des Überglaubens hauptsächlich der Kirche zu. Allmählig nahm jedoch der Hexenglaube wieder überhand, und es wurden nun Todesstrafen zur Vertilgung der Zauberer und Hexen ins Werk gesetzt. Im Mittelalter stand darauf eine arbiträre Strafe, dann aber der Scheiterhaufen (Walter, deut. Rechts gesch. 2. A. Bonn 1857, II. 397).

⁴⁾ Wir finden (sagt Wächter in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte S. 87) in Deutschland von den heidnischen Zeiten her, gerade wie in andern Ländern Europa's und in anderen Welttheilen, namentlich in Asien, einen allgemein verbreiteten festen Glauben theils

Unter dem Despotismus dieses Überglaubens mußte jeder, von welchem Stande, Geschlechte, Alter und Vermögen er war, in beständiger Furcht leben, entweder selbst verhext und bezaubert, oder wegen Lezerei oder Hererei, bei der größten Unschuld, lebendig verbrannt zu werden, eine Strafe, welche auch in Böhmen das von Karl IV. (1350) beabsichtigte, aber nicht in Wirklichkeit getretene Gesetzbuch den hartnäckigen Lezern anbrachte (Vreifeld's böh. Landtagsschlüsse S. 144).

an die Einwirkung untergeordneter guter und böser Geister auf die menschlichen Verhältnisse, theils an die Möglichkeit, durch besondere Kenntnisse von Naturgeheimnissen und durch die Hülfe jener Geister übernatürliches wirken zu können. Durch die Verbreitung des Christenthums wurde dieser Glaube nicht ausgerottet; er belebte vielmehr neue Nahrung. Der Teufel, von dem die Bibel spricht, wurde körperlich aufgesucht und jenen Vorstellungen angepaßt. Er war nun der Oberst der bösen Geister, dem Gott es zugelassen, die Menschen zu prüfen, ihre Tugend zu versuchen und zu sehen, ob er sie in seine Nähe locken könnte, aber gar auch in die Menschen zu fahren und sie, so von ihm besessen, zum Bösen zu verleiten. Solche Vorstellungen sind auf einer niederen Culturstufe bei großer Beschränktheit in den Kenntnissen der Gesetze der Natur und bei ungeläuterten Begriffen von Gott und seiner Vorsehung natürlich und wir finden sie im X. Jahrhundert wie im IV. Jahrhundert, und im XVI. wie im X., und sowohl in Deutschland, als außer Deutschland. Was man im XVI. Jahrhundert in Deutschland glaubte, daß die Zauberer Wetter machen können, daß sie Menschen Krankheiten angaubern, den Kühen die Milch vertreiben, auf die Neigungen der Menschen einwirken, bei Nacht durch die Lust reiten können, das glaubte man auf eben dieselbe Weise schon frühe und anderwärts, wie z. B. das Decretum von Gratian, die angeblichen Concilienschlüsse von Ancyra vom IV. Jahrhundert — oder wohl vielmehr eine dem Kirchenvater Augustinus im VI. Jahrhundert untergeschobene Schrift de spiritu et anima c. 28 — und das Decretum von Bischof Burchard vom X. Jahrhundert beweisen. Kein Wunder ist es daher, daß in jenen Zeiten auch die Gesetzgebung, bei dem allgemein und fest verbreiteten Zaubergläuben, die Zauberei in die Classe der Verbrechen aufnahm. Allein in der besonderen und eigenthümlichen Form und in der wesentlichen Grundlage, welche man beim Hexenglauben vom XV. Jahrhundert an durchaus findet, in dem Pact und der Vermischung mit dem Teufel, scheint er vor dem XIII. Jahrhundert nicht sehr verbreitet gewesen zu sein. Diese Form des Hexenglaubens befestigte sich nur allmählig vom XIII. Jahrhundert an in der allgemeinen Meinung und zwar hauptsächlich durch die Kirche. Zwar scheint die Kirche in früheren Zeiten die mit dem Teufels Hülfe zu bewirkenden Hexereien nur für einen vom Teufel eingegebenen Wahn und für eine heidnische Superstition gehalten zu haben; wer daran glaube, sei — sagt sie — vom wahren Glauben abgesaffen. So finden wir es im Corpus juris Canonici (Decretum Gratiani). Hier noch keine Spur vom Pact mit dem Teufel und ebenso wenig in den älteren Deutschen Rechtsquellen. Allein allmählig ging die Kirche weiter. Insbesonders von jüdisch-rabbinischen und heidnisch-neuplatonischen Ideen (die Hauptgrundlage aller Hexenprozesse war I. Buch Mosis Cap. VI. Vers 1 — 4) nahm sie allmählig die Möglichkeit und Wirklichkeit eines Bundes und einer Vermischung mit höllischen Geistern an, lehrte Dieses, und so finden wir im XV. Jahrhundert diesen Glauben allgemein — wenn auch da und dort mit Widerrufen Einzelner — verbreitet. Ein Bund mit dem Teufel, eine Anbetung desselben und dergl. hing aber so nahe mit der Häresie zusammen, daß die Kirche mit den Lezerverfolgungen im XV. Jahrhundert ebenso eifrig die Hexenverfolgungen verbinden mußte. Auch war die Anschuldigung, mit dem Teufel im Bunde zu sein, die einfachste Weise, die Lezerei, die ja auch Teufelswerk sein mußte, sicher zu treffen.

So darf es nicht aussollen, daß auch in Deutschland zunächst auf diesem Wege die Hexenverfolgungen an die Tagesordnung kamen.

Die Herenprocesse, welche nachmals besonders im 16. und 17. Jahrhunderte eine so traurige Berühmtheit erlangten, fingen gleichwohl schon in der Zeit der ausgebreiteten Brünner Stadtrechte aus dem 14. und 15. Jahrhunderte an eine gewisse Rolle zu spielen, nur sieht man es den Entscheidungen der Gerichte an, daß sie über ihre Behandlung noch nicht einig waren; sie schwanken zwischen den gewöhnlichen Rechtsformen und einem außerordentlichen dem überstinnlichen Verbrechen angemessenen Verfahren.

Ein junger Mann in Lautsch erkrankte und nachdem er seinen Vater und noch andere rechtschaffene Männer herbei rufen ließ, erklärte er vor ihnen, daß er durch die Herenkünste von zwei Weibern, die er nannte, erkrankt sei, und in Kurzem sterben werde. Als er darauf in dieser Krankheit wirklich starb, erhob sein Vater gegen die zwei Weiber eine gerichtliche Klage, daß sie seinen Sohn durch ihre Herenkünste ums Leben gebracht hätten. Die Weiber erwiederten darauf, sie hätten sich ihr Lebtag, wie es Weibern geziemt, sittsam und anständig benommen, niemals wären sie einer solchen Schandthat beschuldigt worden, auch hätte man an dem Körper des verstorbenen Jünglings weder Wunden noch tödliche Schläge gefunden, wie es nach Rechtsbrauch bei Getöteten sein müsse; sie fragten daher, ob sie bei diesen Umständen auf die Klage wegen Todtschlag antworten mühten? Darauf wurde entschieden: „ungeachtet der Behauptungen des Jünglings und der Klage des Vaters sei es nicht vernünftig, wenn die Aussage der Weiber wahr befunden wird, daß sie sich vor Gericht wegen Todtschlag verantworten; weil aber nach einem Grundsatz des Stadtrechts auf jede Klage der Beschuldigte mit Ja oder Nein antworten müsse, so sei es genug, wenn die Weiber diese einfache Antwort geben, und sich durch den einfachen Eid rechtfertigen. Indem also bei Criminallygen ein ganz klarer und weit größerer Beweis erforderlich wird, als bei Civil-Streitigkeiten, besonders wenn es sich um Zaubereien handelt, welche nicht offenkundig, sondern in der größten Verborgenheit zu geschehen pflegen, so muß man zu jenen Umständen Zuflucht nehmen, welche eine rechtliche Vermuthung erzeugen, z. B. wenn ein Weib die Concubine eines Mannes ist, und wenn sie vor glaubwürdigen Personen gesagt hat: Wenn er nicht das oder jenes thut, so will ich ihm das Lebenslicht aussblasen; vorzüglich wenn sie sich mit Zauberkünsten zu befassen pflegt, oder in einem solchen Akt ertappt worden ist; ein solches Weib, wenn sie in einem Falle, wie der vorhergehende vor Gericht erscheint, müßte sich wie ein Todtschläger durch Zeugen¹ von der Anklage reinigen. So wird also nicht in allen Sachen eine gleiche starke Rechtfertigung erforderlich, sondern nach Verschiedenheit der Gegebenstände ist auch der Beweis und die Vertheidigung verschieden“ (Austria 1844 S. 180).

Das Directorium Inquisitorum vom aragonesischen Inquisitor Nikolaus Cymeriso aus der Mitte des 14. Jahrhunderts reiht auch die Zauberer, Wahrsager und Teufels-Anrufer, aber auch die Astrologen, Chymisten und Alchymisten — da der Teufel immer ihre letzte Zuflucht sei — unter die Pege und ge-

stattet dem Richter Lüge, Trug und Täuschung als Mittel, irgend ein Geständniß herauszulocken, welches sodann gleich zur Folter führte.

Andererseits zählten die vier Prager Artikel (vom J. 1420), der Kern der gesammten hussitischen Lehre, zu den Sünden, welche eingestellt und gestrafen werden sollten, bei dem gemeinen Volke: Unzucht, Völlerei, Diebstahl Mord, Lüge, Betrug, falsche Schwüre, Zaubererei, betrügerisches und schädliches Handwerk und Gewerbe, Gewinnsucht, Wucher und andere ähnliche Uebel (Palacky III. 2. S. 137).

Der Glauben an Zauberer und Wahrsager war in Böhmen schon so fest gegründet, daß Peter Chelčický (geb. um 1390) im Sittenspiegel seiner Zeit im Kapitel über den Aberglauben sagen konnte: „Viele suchen nicht bloß bei den Heiligen, sondern in ihrem Wahne auch bei Zauberern und Wahrsagern Hilfe, indem sie zu ihnen dasselbe Vertrauen haben, wie zu den Heiligen. Bald wenden sie sich nach Kyjow an die Mutter Gottes, bald nach Temelin an einen Herrenmeister; bald nach Tein und an den h. Prokop bei Zagjimač, es gilt ihnen gleich, wer helfe, ob Gott oder der Teufel“ (Palacky IV. 544).

Nemas Sylvius (nachher Papst Pius II.), welcher 1451 in Böhmen war, läßt einen aus Gallisch-Belgien dahin gekommenen Pilarden nicht wenige Leute durch Zauberkünste (praestigia) für seine Sekte der Adamiten gewinnen, welche Künste Mathias von Nicchow 100 Jahre später dahin erweitert, er habe Bögel und wilde Thiere, die seinem Ruf folgten, gefangen (Abhandl. der böhm. Ges. der Wiss. 1788 S. 301).

Der Glauben an Herren war so allgemein, daß sich selbst Männer, wie Bohuslaw von Lobkowitz († 1510), der Gründer der lat. griech. Literatur und eines bessern Geschmackes in Böhmen und Mähren, ein zweiter Plinius, das Licht der Welt genannt, das alle Zeitgenossen an Geist übertreffe, behaupten konnte, ganze Heerden gingen durch die Teufelskünste der Hexen zu Grunde (S. dessen Leben von Cornova, S. 2, 186).

Wächter irrt, wenn er die Verfolgung der Hererei von Amts wegen erst in das 15. Jahrhundert versetzt. Die peinliche Verfolgung der Hererei und magischen Künste kommt seit alten Zeiten vor, und sie gehörten zu dem, wogegen eine strenge Verfolgung von Amts wegen Statt finden sollte. Seit dem dreizehnten Jahrhundert erhielt diese durch die Vereinigung mehrerer Umstände eine besondere Nahrung. Erstens durch den Glauben an die Möglichkeit eines besonderen Pactes und Umganges mit dem Teufel, wobei sich der furchtbarste Aberglaube eimischte. Zweitens durch die Thatsache, daß sich wirklich Viele mit der merkwürdigsten Täuschung ihrer selbst und Anderer diesen Vorstellungen und Künsten hingaben. Drittens dadurch, daß man dieses Vergehen als eine Häresie betrachtete, und deren strenge Verfolgung auch gegen dasselbe richtete. Viertens endlich dadurch, daß die Folter, die gegen Hexerei schon in alten Zeiten angewendet wurde (pacius Alam. fragm. sec. c. 34. 35. 36.), nun in den allgemeinen Gebrauch kam, und daß die Gerichte, von dem allgemein herrschenden

Wahnglauben erfüllt, auf die geringsten Anzeichen durch die unmenschlichste Peinigung Geständnisse erpresten, wo keine Schuld war (Die Vorstellungen und Praxis jener Zeit zeigt Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Tit. Von Käzerei, *Forma citation* wider unholden, Wie die unholden peinlich zu fragen). Auch die neuen Halsgerichtsordnungen behielten die Anwendung der Folter (Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 55. Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 44) und die Strafe des Verbrennens bei (Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 131, Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 109). Ja sogar Ordalien, durch Wasserprobe und Herenwage, wurden noch bis ins achtzehnte Jahrhundert gebraucht (Nachweisungen gibt Böhmer Literatur des Criminalr. Nro. 800 — 808). Die zahlreichen Opfer, welche jenem Wahne im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert fielen, bezeichnen den dunkelsten Fleck in der Geschichte des deutschen Strafswesens (Walter, deutsche Rechtsgesch. 2. Ausg. Bonn 1857, 2. B. S. 433).

Schon die Verordnungen der römischen, dann der byzantinischen Kaiser (sagt Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhund., Conflanz 1840, 2. B. S. 545., S. auch I. S. 99, 115, 166, II. 31), später auch durch Concilien gutgeheissen, hatten die Schwarzkunst und Wahrsagerei durch Verbannung und Tod und andere schwere Strafen auszurotten gesucht. Diese Erzeugnisse abergläubischen Wahnes tauchten aber auch in späteren Zeiten unter mancherlei Gestalten wieder auf. Die Synoden eiserten dagegen (Reginon. Canones bei Hartzheim Conc. Germ. II. 566—570). Doch erst im dreizehnten Jahrhundert glaubte man dieses Unwesen wieder häufiger in Verbindung mit Ketzereien wahrzunehmen (Gregor IX., † 1241, ruft in einem Brief an Heinrich den Sohn Friedrich's des Rothabts den Eifer Moses und Eliä gegen solche schreckliche Dämonen auf, indem der Teufel, durch Christum besiegt und innerlich der Herrschaft entblößt, äußerlich jetzt die unglaublichesten Dinge verübt. Gregor bevollmächtigte den Ketzerrichter Konrad von Marburg dagegen zu versahen, und nach den Inquisitionsregistern, auf die sich der Annalist Raynald beruft, waren nur in Deutschland und Italien in kurzer Zeit 30000 Zauberer verbrannt worden. S. Horst's Dämonomagie). Nach Alerander's IV. Entscheidung von 1258 sollten jedoch die Inquisitoren nur dann, wenn diese Verbindung nachzuweisen ist, sich mit Bestrafung des Wahnes befassen (Raynald ad an. 1258. n. 23. Vergl. Decret L. V. tit. 5. de haeret. c. 8). Große Klagen erhob Io-
hann XXII. gegen die bösen Zauberkünste und befahl bei Strafe der Ketzerei die Verbrennung der darüber handelnden Schriften. Doch riet die Universität zu Paris 1393 die Anwendung gelinder Mittel zur Beseitigung von Verirrungen, die einer gesunden Philosophie widersprächen (Raynald ad an. 1327. n. 44. 47 in Gerson Opp.). Allein die Glaubensrichter schritten immer schärfer ein (J. Ni-
der Formicarius und Petri Marmoris Flagellum maleficarum c. 17.). Inno-
cenz VIII. war jedoch der erste, der durch eine Bulle von 1484 (Bullar magn. I. 429 fg. Horst's Dämonomagie II. 17 fg. Und doch hatte Galateo Ferrari bereits in seinem Buche *de Situ Japigias* den Hexenwahn dem Gelächter preis-

gegeben. Dagegen bot die gelehrt Sorbonne im J. 1444 bei allem Eifer gegen die frevelhafte Kunst der Zauberei dadurch, daß sie dogmatisch aussprach: der Teufel könne Wunder thun, dem Überglauben neue Bestätigung dar. Duvernet's Gesch. der Sorbonne I. 193 sg.) das ganze gegen Keher bestimmte Verfahren auf die der Hererei und Zauberei Beschuldten gesetzlich ausdehnte. Insbesondere ertheilte er dazu den von ihm bestellten Glaubensrichtern in Deutschland die Vollmacht, und der römische König Maximilian I. (so groß war die Herrschaft des Überglaubens) forderte zur Unterstützung derselben auf.

Es werde ihm berichtet, sagt Innocenz VIII. in dieser Bulle, daß in Deutschland viele Personen beiderlei Geschlechtes mit bösen Geistern sich verbünden und vermixen — cum daemonibus incubis et succubis abuti — durch ihre Zaubereien Menschen und Thieren schaden, die Felder und ihre Früchte verderben, den christlichen Glauben abläugnen und andere Verbrechen, vom Feinde des menschlichen Geschlechtes getrieben, begehen, daß aber dennoch manche Geistliche und Laien den bestellten Recherrichtern bei Verfolgung dieser Verbrechen Schwierigkeiten in den Weg legen. Hieron werden nun alle Obrigkeiten abgemahnt und die für Deutschland bestellten Recherrichter, Heinrich Institor (Krämer¹⁾) und Jakob Sprenger (Professoren der Theologie), beauftragt, mit allem Eifer auch jene Zauberer zu verfolgen. Institor und Sprenger unterzogen sich ihrem Auftrage ausß Eifrigste. Um auch mit den Waffen der Wissenschaft das Ihrige zu thun, schrieben sie mit Approbation der theologischen Facultät in Köln ein wahrhaft berüchtigt gewordenes Buch, den Malleus maleficarum (Herenhammer), in welchem die Lehre vom Zauberbunde mit dem Teufel weitläufig auseinandergesetzt, ihre Realität zu beweisen und mit einer Masse der unglaublichesten Geschichten zu belegen versucht und umständlich gezeigt wird, wie weltliche und geistliche Richter gegen die Heren verfahren müssen (Wächter S. 89).

Der Herenhammer (gedruckt zu Köln 1489, 4., zuletzt Frankfurt 1580), ein Buch über das Verfahren gegen die Heren in Fragen und Antworten, hat wie kaum ein zweites so viel Überglauben verbreitet und so viele Unglückliche in den Tod gejagt. Es gewann gesetzliches Ansehen, begründete erst recht und systematisch die in allen späteren Herengeschichten vorkommende Annahme der körperlichen Uebertragung der Heren (des Fahrens auf den Blocksberg), des Reitens auf Thieren, der fleischlichen Vermischung mit dem Teufel ic. Sprenger's Buch machte die Hererei zu einem Verbrechen, welches wegen der Menge der Foltern und Hinrichtungen, die es veranlaßte, das wichtigste und schrecklichste unter allen war. Die Hererei, gehörig von der Magie unterschieden, war dasjenige Verbrechen, durch welches ein Mensch mit dem Teufel ein Bündniß schließt, um durch dessen Hülfe seinen Nebenmenschen auf alle ersinnliche Art, vorzüglich aber durch Erregung von Gewittern, zu schaden, dagegen

¹⁾ Auch in Mähren wohl bekannt. S. meine Gesch. d. Buchdruckereien sc. in Mähren, S. 14.

aber Versprechungen von Reichslümern erhält, die Herenwache besucht und mit dem Teufel fleischliche Unzucht treibt. Um diese Definition dreht sich der Inhalt von tausend und abermal tausend Herenprozessen.

Zu weit geht man aber, wenn man, wie es häufig geschieht, jener Bulle und diesem Buche die Einführung des Herenprozesses in Deutschland zuschreibt; aber eine große und wichtige Rolle spielten sie doch in der Geschichte der Deutschen Herenprozesse. Die auf den Bund und eine Vermischung mit dem Teufel begründeten Herenprozesse wurden allerdings jetzt erst in Deutschland recht heimisch. Jene Bulle und jenes Buch gaben zunächst besonderen Anstoß, darauf auszugehen, solche Heren zu suchen. Den Glauben an solche Heren fanden jene Werke in Deutschland theils schon vor, theils bekräftigten sie ihn; auch wurde es nun doppelt gefährlich, ihn nicht zu theilen; denn man mache sich dadurch der Hexerei und des Verdachts der Hererei schuldig. In diesem Glauben aber wurde durch die Reformation nichts geändert. Die Reformatoren und besonders Luther waren von ihm ebenso fest durchdrungen und die protestantische Kirche wollte nicht minder eifrig sein in der Verdammung der gottlosen Teufelsbündnisse, als die katholische. Die Gerichte aber, im gleichen Wahne besangen, glaubten, den Bund mit dem Teufel und das Zaubern mit Hilfe desselben außer Härtete strafen zu müssen. Zwar erwähnen die Gesetze nirgends jenes Pacts mit dem Bösen. Allein die Jurisprudenz wußte ihn in die Gesetze hinein zu interpretiren, und zwar so, daß sie die härteste Strafe, die des Feuertodes, für sie herausbrachte, und wollte man auch zweifeln: so schlug sie vollends jeden Zweifel mit Dem nieder, was sie in den Büchern Mosis zu finden glaubte¹⁾. So erklärt es sich, wie man, in unseligem Wahne besangen, es für heilige Pflicht halten konnte, die Heren der bezeichneten Art mit Feuer und Schwert zu verfolgen und sie überall aufzusuchen (Wächter S. 90).

Obwohl dieses Verbrechen, bei dem keine Erhebung der That eigentlich möglich war, nur auf Hörensagen und den durch allerley Suggestiv-Mitteln und die Folter herbeigeführten Geständnissen der Heren beruhte, obwohl es nur eine schreckliche Ausgeburt von Dummheit, Übergläuben und überspannter Einbildungskraft, welche nächtliche Visionen für Wirklichkeit nahm, von Bosheit und auch politischer Gründe war, mußte es dennoch mit dem Tode durch Feuer gebüßt werden.

Die Carolinische Halsgerichtsordnung von 1532 macht weder der Hexerei, noch der Hererei, noch eines Bundes mit dem Teufel Erwähnung und bestätigt die Zauberei nur dann mit dem Tode durch das Feuer, wenn wirklicher Schade zugefügt worden (Art. 109). Auch dachten aufgellärrtere Männer, wie Wilhelm Luneschi, Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, der nur die

¹⁾ Vergl. den XXIV. Excurs in Wächter's Beiträgen, die deutsche Jurisprudenz über die Herenprozesse.

Leichtgläubigkeit der Zeitgenossen ausbeutete, hell über Zauberei und Hexerei; ja andere, wie der Arzt Johann Wier (\dagger 1558) und der Katholik Cornelius Loos zu Mainz (\dagger 1593) im 16., die Jesuiten Adam Tanner (\dagger 1632) und Friedrich Spee (\dagger 1635) im 17. Jahrhunderte, schrieben mit eigener Gefahr freimüthig dagegen (S. die einschlägige Literatur in Gräfe's Lehrbuch einer allgemeinen Literaturgeschichte 3. B. 1. Abth.; Leipzig 1852, S. 978 — 981, 1036). Dessenungeachtet wurde die Hexerei, auch ohne Rücksicht, ob ein Schaden erfolgte, mit dem Feuertode bestraft, weil man annahm, daß bei jedem Bündnisse mit dem Teufel zugleich die Hexerei und das Verbrechen der Sodomie (auf welche der Feuertod gesetzt war) unterlaufe. Das Hexenwesen wütete in der früheren Art fort. Die Wurzel an diesem schrecklichen Irrwahn lag im Glauben an die fortdauernde Einwirkung der guten und bösen Geister auf die Körperwelt. Daraus entsprang der Wunsch und Versuch, diese Geister zu rufen, zu bannen, zu zwingen. Damit hingen die Teufelsaustreibungen der Besessenen, die Erscheinungen der Verstorbenen, die Prophezeihungen der Zukunft und die Hinrichtungen der Hexen und Zauberer zusammen. Die Betrügereien damit waren unzählbar und die Hinrichtungen so zahlreich, daß im Trier'schen während einer kurzen Zeit 6.500 Weibsbilder als vorgebliebene Hexen verbrannt wurden und daß die Gegend vor Wolfenbüttel durch die vielen Brandpfähle wie ein Wald aussah.

Luther und Melanchthon hingen an diesem schrecklichen Wahne sammt allen seinen Gründen und Folgen und die späteren biblischen Reformatoren wagten nicht verständiger und menschlicher zu sein (Schneller's Weltgeschichte 4. T. S. 470). Es war gefährlich größere Kenntnisse zu zeigen, denn gleich galt man als ein Zauberer und oft sah man diese auf einem Scheiterhaufen brennen. Die Hexerei, Geister-Beschwörungen und Erscheinungen genossen hohe Protektion und Verfolgung, Kerker und Bann bedrohte jedes fühe Wort, dagegen Übergläube mit Amuletten und Zauberworten, Mirakel an allen Orten und Enden hatten sich so allgemein verbreitet, daß auch Denker sich nicht ganz los machen konnten.

Die Gelehrten sahen sich aus Eitelkeit gerne in einem geheimnisvollen Nimbus, weil er sie in eine Art Glorie stellte und für überirdische Wesen gelten machte. Sie gefielen sich in Zusammenstellung abenteuerlicher Bilder und gebrauchten die geschmacklosen Symbole, um Wahrheit und Wahn zu bergen. Sie bedienten sich dunkler, mystischer und religiöser Ausdrücke und Zeichen, um sich zu heiligen und zu verstecken. Sie sprachen nicht offenherzig, um die Praktiken übermächtiger Zeitgenossen zu schauen. Sie strebten mit unweiser Gier nach dem Stein der Weisen, welcher die unedlen Metalle in Gold verwandeln, oder ein plötzliches Heilmittel für alle Krankheiten erhalten, oder die Dunkel der Zukunft erhellen, oder Körper aus ihrer Asche wieder zusammen segen, oder das Lebensalter der Menschen weit über die Gebühr hinaus rücken sollte.

Das Zurückhalten der Wiederhersteller in der Kenntniß der Natur, ihr grundfalscher Geschmack, und ihre politische Zurückhaltung aus Menschenfurcht verzögerte die Fortschritte der Menschheit um mehrere Jahrhunderte (Schneller 3. T. S. 537).

Obwohl der Herenhammer den Glauben und die Verfolgung der Heren in ein förmliches System gebracht hatte, brauchte es dennoch lange Zeit, bis er den gesunden Verstand völlig gefangen nahm und seine praktische Wirksamkeit auf eine so entsetzliche Art äußerte. Es fehlte zwar weder an gesetzlichem Einschreiten gegen Herren und Zauberer, noch an einzelnen Bestrafungen derselben; dennoch vergingen beinahe zwei hundert Jahre, bis ihre massenhafte Verfolgung den Höhepunkt erreichte¹⁾.

Zunächst galt es dem alt eingewurzelten Glauben an Zauberer. Wie Carl V. Halsgerichtsordnung die Zauberer und ihre Anhänger verfolgte, so auch Ferdinand I. Policeiordnung für die fünf österr. Herzogthümer vom J. 1542 (Buchholz, Gesch. Ferd. I. 8. B. S. 281). Sie verpönte das Wahrsagen und Zaubereien („die in diesen Landen in mancherlei Weise geübt werden, in der Schrift verboten seyen, wodurch die Allmacht Gottes in vielen Wegen beleidigt und der Mensch verführt werde, Gemüth und Glauben darin zu sezen“). Auch die solche Wahrsager und Zauberer besuchten, sollen gebührlich gestraft werden. Alle diese Busen und Strafen sollen nicht aus Hass oder Eigennutz sondern lauter zu Gottes Ehre und Besserung der Menschen und wohlbedächtig vorgenommen, auch nach Umständen, Eigenschaften oder Gewohnheiten der Menschen gesteigert oder geringert werden. Vom Strafgelde (wie auch wegen Lästern und Fluchen) sollen hausarme bedürftige Leute $\frac{2}{3}$, die Obrigkeit $\frac{1}{3}$ erhalten (Angabe $\frac{1}{4}$ voraus).

Seit dem durch die Kreuzzüge und Handelskarawanen neu belebten Verkehr mit dem Orient, sagt Hormayr (Gesch. v. Wien 1. Jahrgang 4. B. S. 229), hatte abergläubische Lüsternheit und ein schwärmerisches oder dunkelhaftes Schen, in die Geisterwelt zu bringen, in die Zukunft zu blicken, Unsichtbares finnlich zu ergreifen, Ewiges und Unendliches in Zeit und Raum zu bannen und die Genüsse beider Welten, beider Gefühle, durch einander zu steigern, still, aber allseitig fortgewuchert. — Insbesondere waren in den Tagen der Entdeckung Amerikas und am Vorabend der Reformation, Astrologie und Magie so im Schwunge, daß sie in der Tagesordnung der mächtigsten Fürsten, daß sie in der

¹⁾ Nach der Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau (Schlesiens) von 1458 — 1526 von dem fleißigen Stenzel's script. rerum Silesiac. 3. Bd. (Breslau 1847) S. 100 — 104 gehört unter die selteneren Verbrechen dieses Beitraumes zur Ehre Schlesiens die Zauberei. Er macht von 1456 bis 1503 nur einige Fälle in Schlesien bemerkbar, in welchen einzelne Personen wegen Zauberkünsten (auch Ausschwefungen) verriesen, ertränkt oder verbrannt wurden.

Erziehung der Größten und Besten ihre Stelle fanden, daß es zum guten Ton gehörte (wie jetzt hier und da, Mystiker, Magnetiseurs und Spinozisten), so daß mals in jedem wichtigen Haus, seinen Schwarzkünstler und Zeichendeuter, seien naturphilosophisch-alchymistischen Abenteurer zu haben, wie jenen Doctor Faust, der eine Zeit lang in Sickingens grohartigen Umtrieben mitspukte und in den Sagen fast aller Länder lebt. Ferdinand sah sich gebrungen (18. Sept. 1544) ein eigenes strenges Mandat zu erlassen, wider die mit großem Zulauf von hohen und niederen Personen beeindruckten, oft im schändlichsten Betrug um Geld und Gut, Unschuld und Leumund besangenen Zauberer und Wahrsagerinnen. Dennoch, versichert Hormayr (eb. 2. Jahrg. 4. B. S. 23), fanden wir seit den Tagen Ferdinand I. kein Beispiel mehr, daß in Wien ein Hexer, Zauberer oder eine Hexe lebendig verbrannt worden wäre, obgleich dieser Wahnsinn in andern deutschen Landen bis tief ins 18. Jahrhundert fortgesetzt hat.

Die einheimische Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts berücksichtigte zwar Herren und Zauberei, wie die böhm. Stadtrechte von 1579 (1697 gesetzlich auch in Mähren eingeführt), nach welchen „man Magia sive sortilegium das ist Zauberei und vergleichen Schwarzkünste an den Männern mit dem Schwert oder Verbrennung durch das Feuer und an den Weibern mit lebendig Vergraben oder mit Verbrennung durch das Feuer strafe“ (lit. O. II. S. auch P. XXIV.). Die Polizei- und Stadtordnung des Herzogs Wenzel Adam für die Stadt Teschen von 1573, welche dem Stadtrathen zur Pflicht macht, alle schlechten Leute, die sich dem betrügerischen Handel, Zauberei, Hurerei und Liederlichkeit ergeben und einen unchristlichen Lebenswandel führen, an Leib und Leben zu strafen (Kaufmann's handschriftl. Geschichte von Teschen), die alte schlesische Dreidings-Ordnung¹⁾ u. a. Dagegen enthalten die Landesordnungen des 16. Jahrhunderts und auch noch die böhm. von 1627 und mähr. von 1628 keine Strafbestimmungen über Herren- und Zauberwesen; diese für die höheren Stände bestimmten Gesetze scheinen die Möglichkeit eines solchen Verbrechens unter diesen nicht vorausgesetzt zu haben.

Aus dem 16. Jahrhunderte sind aber bisher nur wenige Processe gegen Zauberer in Mähren zur Kenntniß gekommen, namentlich aus Blabings vom Jahre 1562²⁾, aus Hosteritz von 1575³⁾, aus Wolframitz von 1581⁴⁾, aus

¹⁾ Nach der schlesischen Dreidingsordnung (gedruckt 1595, S. auch Weingarten fasciculi diversorum iurium 2. B. S. 356, Schlesisch-schles. Chronik 3. Buch S. 583, Lucka schles. Denkwürd. II. 1971) sollen Zauberer mit dem Feuer oder zum wenigsten mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden, diejenigen aber, welche sich bei denen Zauberern und Teufelsbannern Raths und Wahrsagens erholen, der Güter verwiesen sein. Den 7. Aug. 1562 wurde zu Breslau ein Schäfer, welcher die Leute bezauberte und wieder heilte, auch durch diese Teufelskünste viel Geld verdiente, verbrannt.

²⁾ Horlyc fand baselbst folgendes Schreiben an den Rath zu Blabings:

Zaispiß von 1582 ⁵⁾), aus Lettowij von 1592 ⁶⁾), aus (dem damal österr. schles.) Leobschütz von 1581 (Minberg, Gesch. v. L. S. 68), aus Neutitschein von

„Ersam Weis lieb Freundt.

Wan es euch woll gieng hört ich gern. Ich thue euch zu wissen, Das ich einen Handel so Zauberer vnd andere ungehörliche Sachen anstreßend ist aufs nachtkunstigen Freitag zu verhöre angestellt hab, Ist derhalben an euch mein freundlich beger Wöllet aus euch Ratt geschworen der Statt Blabings 4 person erweilen, vnd auf obbemelten tag zu verhöre dieses Handels alher gen Bisstriz (Neu-Bistriz) mit fruer tagzeit überhenden han ich von Neuhaus vnd von Wittingaw auch zu 4 personen begert hab. Will solches gegen euch In allem guetten widerumben vergleichen. Damit Gott dem Herrn Beuolen. Dat Newbistriz den 19. Aprilis Im 62 (1562). Wilhalm Freiherr zu kraig Auf Newen bisstriz“ (Brünnner Wochenbl. 1827 S. 111).

⁵⁾ Im Innamer Urgicht Buch vom J. 1529 (Handschrift im Franzensmuseum, Brünnner Wochenblatt 1826 S. 384) heißt es: „Gehn Hosterlicz Unterweisung. Vnserm freunblischen Grues zuvor. Erbare Fürstliche liebe Freundt vndt RechtsSöne. Euer schreiben betreffend Lida Bettlin so in euerer Gefenghnus vmb Zauberer willen, als die hingerichte Paul Schusterin aus sy in der Strengen frag bey Euch behennnt vndt darauff verhartlich gestorben, enthalten wirdt, haben wir vernommen, vndt in vnnsern rechtlichen erwogen gehabt. Weil dann obgemelster Paul Schusterin Ir gehane behennntis nit widerrufft, Sondern dieselbe mit Irem Todt belhrestiget, Geben wir euch Auf vnnsern getrewen Stadt-rechten diese Unterweisung, Das gemelte Lida Bettlin Zu erklarung der warheit vndt Straff des vbels mit der Strengen frag angegriffen werden soll von Rechts wegen. Was den Ir behannntis sein wirdt vndt darinnen ferner vnnh umb Unterweisung ersuchen werdet, Solt der gepier noch mit verlassen werden. Dat. den 28. Tag Februarij Ao. 1575.“ (Fol. 30. b.).

Weiter heißt es da (br. Wochenbl. 1826 S. 386): „Gehn Hosterlicz Haubt Brtl. — Vnsern freunblischen grues zuvor, Erbare, Fürstliche liebe Freundt und Rechts Söne. Auf euer fernes demüttige ersuchen wegen der Malefiz Person Lida Bettlin, Geben wir euch auf vnnsern getrewen Stadt-rechten diese entliche Unterweisung vndt Brtl dieweil sy nur zweymal (wie wir von euern Abgesandten Mündlichen bericht empfangen) mit der Strengen frag Angegriffen vndt solche abschewliche Thatt Inhalt euers schreiben begangen, vndt behent. Das sy noch einmal neben den Rechten umb erforschung ob sy mehrer gesellschaft oder was anders Argers gelbt hette, Au die Strenge frag geworffen, Frendt Her-nachmals Aller Welt Zum Exempl Auf ein Scheuterhaussen gelegt vndt mit dem Fewer vom leben zum Todt gericht werde, billich von rechts wegen. Dat. den 1. Martij Anno 1575.“ (Fol. 35).

⁶⁾ In demselben Buche (br. Wochenbl. 1826 S. 387) findet sich folgende Belehrung: „Kegen Wolframij. — Fürstliche liebe Rechtföhne vndt guete Freundt. Demnach sich in der geführten Zeugen Aussage Ausdrücklich befindet, daß Casper halter zu klein Selowicz von einem Paul Händel, welcher vmb seine misschitt verschiedene Zeit sein lohn empfangen, wegen Zauberer beschuldigt, doch Auf vielfälig bit vndt ermahnung von Ihm losgelassen, vndt von diesem fürnehmen Abzuführen von Ihm trewlich verwarnet worden. Auch vormalß andere zwey Weiber darauff gestorben, das er mit allerley Zauberer vmbgangen, vndt sein vorzgs weib derenthalben gerichtet, seindt allerley genugsame Vermutung, das er an solchem Ubel schult tragen mag, vndt des geschildeten Georg halters von Linmericz verlassene Wittib von Ihm nit setzen will, Erkennen wir vor recht, das Ihr auf Ihn als eine verdecktige Person zu erklarung der Pur lauter wahrheit Peinlich greissen mögt.

1583 — 1594⁷⁾ u. a. Es kam wohl auch die Ausstreibung von Teufeln vor, wie sie selbst der olmützer Bischof Cardinal Dietrichstein in Verbindung mit seiner Wirksamkeit gegen die Hexen 1602 öffentlich in der Bernardiner Kirche zu Brünn an einem Weibe aus Nikolsburg, jedoch vergeblich, versuchte, denn sie wurde wieder (sagt der Chronist Rathsherr Ludwig, herausg. v. Chlumecky im 1. B. der script. rer. morav.) mit ihren Teufeln nach Nikolsburg geschickt, welche sie durch Zauberei bekommen haben soll.

Auch noch in späterer Zeit sind Herenprocesse in Mähren eine seltene Erscheinung. Der viel erfahrene Horšky versichert (brünner Wochenbl. 1826 S. 387), „Herenprocesse aus dem 16. Jahrhunderte sind um so interessanter, da die Formalitäten derselben von denen aus der Reihe des 17. Jahrhundertes gewaltig

lassen, und von den selben fernster ersehen. Villich von Rechtswegen. Dat. den 11. August 1581.“ (fol. 59 b).

⁵⁾ Im genannten Urzichtbuche werden die Taispitzer instruirt, den „za prjezjinau cziaru“ (Zauberei) verhafteten Jakub Pasteycz auf die Folter zu legen. Freitags am Tage Cyrilli und Methodi 1582. (fol. 63. b). Dieselben werden instruirt, den genannten Jakub Pasteycz lebendig zu verbrennen (am Mittwoch nach Reminiscere 1582. (fol. 64).

Dieselben sollen die Dorothea Tunkowa und Dorothea Czorkowa von Strzelitz, die Jakub Pasteycz auf der Folter als seine Mitschuldigen angegeben, ebenfalls peinlich verhören. Dienstag vor Aschermittwoch 1582. (fol. 64. b.).

⁶⁾ Im J. 1592 ward auf des Grafen Johann Friedrich von Hardegg Geheiß, die Petowitzer Schenkerin, Lyda Wacławowa, vermutlich als Hexe, durch den Scharfrichter lebendig verbrannt. In ihrem peinlichen Verhöre hatte sie auf die schwarze Tura bekannt und ausgefragt, diese hätte den herrschaftlichen Gebräuen durch ihre Zaubereien geschadet. Die schwarze Tura wurde festgenommen und hierüber peinlich befragt, bekannte aber nichts, weshalb ihr zwar der Grundherr das Leben schenkte, sie aber nichts desto weniger am Freitag nach St. Katharina 1592 einen Urteil schwören und von seinem Gebieke verweisen ließ (Dr. Wochenbl. 1825 S. 214).

⁷⁾ Bei weitem die meisten Opfer (sagt Beck, Geschichte von Neutitschein, Neutitschein 1854, S. 221) starben jedoch dem Moloch der damaligen Zeit, dem schauberhaften Hexenwahn! Ihm verfielen (1583) 3 unglückliche Weiber aus Schönau, Namens Barbara Lindner, Elisabeth Hahn und Justina Kloß, die der Aberglaube des Volkes als Hexen bezeichnete, „die peinliche Frage“ aber zum Geständniß und auf den Scheiterhaufen brachte. Daselbe Schicksal traf 1592 einen Senslebner, Namens Johann Krumpholz. Die schwarze Stube und ihre Schrecknisse erzwangen ihm die Aussage, daß auch seine Mutter Susana mit dem Teufel Umgang pflege. Sie wurde gleichfalls eingezogen und auf den Scheiterhaufen gepeit. Dieses Roos traf auch noch mehrere andere Personen, auf die sie in ihren Folterqualen ausgesagt hatte. Die gefürchtetste unter diesen Opfern des schauerlichsten Wahnsinnes scheint jedoch die an. 1594 hingerichtete Bäuerin Agnes Schäferle aus Schönau gewesen zu sein. Sie war der Buhlerei mit dem Teufel beschuldigt und geständig, denselben seit vielen Jahren in Gestalt einer schwarzen Henne, holeček (Blutschlein) geheißen, bei sich gehalten und gefüttert zu haben. Im nächsten Jahre wurde ein Weib aus Mistek an den Brandpfahl gebunden, weil sie ihrem Manne, der wegen Brandlegung im Kerker saß, mit Hilfe der Hölle zur Freiheit geholfen haben soll. — Mit diesem Jahre hören unsere Quellen auf. Bei dem Umstände jedoch, als Mähren noch in der 2. Hälfte des 18. Sec. seine Hexenbrände hatte, ist nicht anzunehmen, daß mit den genannten Personen die Reihe der Opfer geschlossen war, die in Neutitschein dem Flammenden überliefert wurden.

abweichen. Aus den Jahren 1620 — 1660 Herenprocesse in Mähren zu finden, bündt mit eine sehr schwierige Forschung. Ueber den 30jähr. Krieg vergaß man auf dergleichen."

Mehr glaubte man damal gegen die Zaubereien der Hirten sich schützen zu müssen, indem die mähr. Landtage in den J. 1628, 1638 und 1650 aus gewissen erheblichen Bedenken beschlossen, die Halter oder Hirten künftig zu ihrem Unterhalte weiters nicht mit Getreide, sondern mit Geld, zu besolden. Ihr Treiben mußte so gefährlich erscheinen, daß der Landeshauptmann Graf Salm dem Kaiser Ferdinand III. den Vorschlag gemacht hatte, die mährischen Stände zum Einschreiten gegen die „Hirten und deren gewohnte Zauberei“ aufzufordern¹⁾. Derselbe hatte zwar Bedenken, dies auf dem Landtage vorbringen zu lassen, wies jedoch den Landeshauptmann an, für sich bei den Landständen die Erinnerung zu machen und seinen Vorschlag zu empfehlen, auch dort, wo solche Sachen bemerkt würden oder ihm verdächtig wären, um so eifriger zu betreiben, als der Kaiser nicht zweifle, „ein jeder werde sich lieber mit seinem Hirten mit Geld abfinden als mit allem seinem Getreidewachse in derlei Gefahr stehen wollen“ (Resc. 29. Dez. 1637).

Den Culminationspunkt erreichte das Herenwesen, mit der Verwilsterung der Menschen und Verfinsternung der Zeit durch den 30jährigen Krieg, im 17. Jahrhunderte²⁾. Für den deutschen Culturhistoriker ist es eine traurige Pflicht, zu sagen, daß auf deutscher Erde der Herenbrand am wildesten und umfangreichsten gewüthet hat, obwohl es auch in anderen christlichen Ländern einzelne und massenhafte Herenbrände gab, wie auch die aus den Geständnissen der Hexen ersichtlichen Einzelheiten des Herenwesens in ganz Europa im Wesentlichen auf Ein- und dasselbe hinauslaufen (Scherr S. 364).

Um 1659 soll der Bischof von Bamberg 600, jener von Würzburg 900 Personen, darunter auch vornehme Herren, Doktoren, Rathspersonen u. a., als Herren, Zauberer und Teufelsbanner haben verbrennen lassen.

¹⁾ Ueber Schäfer- und Hirten-Mißbräuche S. die mährischen Forschungen 3. B. S. 292—303.

Im J. 1632 wurde auf Verlangen des Cardinals Dietrichstein ein Schafskirt wegen Zauberei in Pragisch ausgepeitscht und des Landes verwiesen (Czibulla's Gesch. von Pragisch S. 214 dieses Bandes).

²⁾ Deutschland scheint aber schon vom Ende des 16. Jahrhundertes eine wahre Hexenepidemie ergriffen zu haben. In der bairischen Grafschaft Wertheim wurden um 1582 48, in der Reichsstadt Nördlingen in den 1590er Jahren 32, in Ellingen 1590 65, in der kleinen Grafschaft Henneberg 1612 22 und in den 80 Jahren von 1597 — 1676 197, in der Stadt Dörfingen 1627 — 1630 60, im Bisphume Würzburg 1627 — 1629 mehr als 200, im Bisphume Bamberg 1627 — 1630 285, in Linzheim 1661 — 64 von 540 Einwohnern 30 (also der 18.), in Salzburg 1678 bei Gelegenheit einer Kinderpest, die man von Hexerei herleitete, 97, zu Rottweil im 16. Jahrh. in 30 Jahren 42, im 17. Jahrh. in 48 Jahren 71 Hexen und Zauberer hingerichtet. Der Hexenrichter Böck in Fulda rühmte sich, er habe allein über 700 beiderlei Geschlechtes verbrennen lassen und hoffe es über 1000 zu bringen (Wächter S. 84 — 86).

Man darf nicht glauben, daß dieses entsetzliche Treiben nur in katholischen Gegenden zu Hause war. Auch Luthers Teufelskämpfe und Glaube an Hexereien lebten fort. Während katholische Priester, besonders Spee, gegen die Unvernunft und Unmenschlichkeit der Herrenprocesse sich erhoben hatten, behauptete Benedikt Carpzov († 1666) in Leipzig, den man den Gesetzgeber Sachsen nannte und dessen Ansichten im kirchlichen und peinlichen Rechte viel galten, daß nicht allein Zauberei, sondern auch die Väugnung der Wirklichkeit teuflischer Bündnisse schwer bestraft werden müsse, und der berühmte Universitätslehrer Pott zu Jena ließ daselbst (1649) eine darauf bezügliche Schrift (*de nefando Lamiarum cum diabolo coitu*) drucken (Alzog, Kirchengesch. 5. Ausg. S. 921).

Ferdinand III. neue peinliche Landgerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Enns vom J. 1656 (in Weingarten's fasciculi diversorum iurium, Nürnberg 1690, 1. Buch 3. T. S. 371 — 443) strafte die Zauberei, es mochte ein Schade zugefügt worden sein oder nicht, mit dem Feuertode und nahm unter die Anzeigungen, welche die verdächtige Person auf die Folter und zum Scheiterhaufen führten, auch Öl, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, wächerne mit Nadeln durchstochene Bilder und Zauberkunstbüchel, wenn sie im Hause oder in der Wohnung gefunden wurden, auf. Doch verbot dies Gesetz die Herrenprobe durch Wasser, einen Abkömmling der früheren Ordalien (nämlich das Eintauchen einer nackten Person, deren Hände mit den Fußzehen kreuzweise gebunden waren, in kaltes Wasser; ging sie nicht unter, so wurde sie zur Folter geführt, weil man annahm, daß Wasser, als reines Element, werfe alles Unreine aus) als ein „ungewiß betrügliches Ding“¹⁾.

¹⁾ Der 60. Artikel dieser Landgerichtsordnung lautet: Von der Zauberey.

Wer Zauberey treibt, ist Landgerichtlich zu bestraffen.

§. 1. Die Anzeigungen zur Nachforschung seind ungefährlich diese;

Anzeigungen zum Nachforschen.

1. Wann ein Zauberer, oder Zauberin auf die andere belehnet, und dessen glaubwürdige Vermuthungen und Wahrzeichen vorbringt;

2. Wann die gemeine Inzucht über ein Person, daß sie den Leuten und Vieh schade: der Schaden auch am Tag: die verdachte Person auch darnach beschaffen, daß man sich vergleichen zu ihr versehen mag.

3. Wann unterschiedlich-unverdächtige Leute aussagen, daß sie mit verbotenen Künsten und Wahrsagen umgangen.

Einziehung der verdachten Person.

§. 2. Wann nun in dem Nachforschen heraus kommt, daß sich die That, der Schaden, und andere Umstände, derentwegen sie beschreit worden, in der Wahrheit also befunden, mag der Richter ein solch verdächtige Person gar wol gesänglich einziehen; doch muß er dabei zugleich in acht nehmen.

Erstlich, daß er allsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haß und Wohnung durchsuchen, und sehen lasse, ob sie nicht zauberische Sachen, als Öl, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, Hößen mit Ungeziefer angefüllt, Menschen-Steiner, zauberische Wirklichkeit,

Die damalige Gesetzgebung und Praxis über Herren und Zauberer in den böhmischen Ländern zeigen uns Casper Proskowsky's böhm. Rechte, Prag 1664.

oder wäxene mit Nabel durchstochene Bibl, Hostien, Christallen, Wahrsagspiegel, Verbindnuss-Briefel vom bösen Heind, Zauberkunst-Büchlein, und dergleichen um und bey sich hat.

Andertens, findet er dergleichen, kan er weiter gehen, und die Person durch den Scharfrichter am Leib besuchen und sehen lassen, ob sie nicht an heimlichen Orten verborgene Sachen, oder sonstigen waare Teufels-Zeichen an ihrem Leib habe?

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Erstlich, wann sich nun dergleichen Sachen, oder Zeichen im Haush, oder am Leib befinden.

Andertens, wann Beweis da ist, daß sie sich andere Zauberey zu lebrnen erbotten.

Drittens, oder jemands zu bezaubern betrohet, und dem betrohenden dergleichen beschicht.

Vierdtens, auch sonderliche Gemeinschaft mit dergleichen Zaubers-Leutzen hat.

Fünftens, oder mit solch verdächtigen Dingen, Geberden, Worten, und Wesen umgehet, welche Zauberey auf sich tragen, und diese Person desselben sonstigen berüchtigt ist.

Sechstens, oder die Person zu Nachts, zu gewissen Zeiten bey versperter Thür bey Haush nicht anzutreffen, von ihr hingegen nicht zu erweisen wäre, wo sie sonst um selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der Landgerichts-Herr über vorgehend eingezogene Erkundigung, ob sich denen einkommenden Anzeigungen nach, in der That alles also befindet, und das darüber geschöpfte Bey-Urtel, zur peinlichen Frag schreitten, und darbei ungefährlich nachfolgende Fragstück brauchen.

Fragstück.

§. 4. Erstlich, ob sie kein Verbindnuss mit dem bösen Heind habe?

Andertens, welcher Gestalt?

Drittens, wann dieselb beschehen?

Vierdtens, auf wie viel Zeit?

Fünftens, obs Schrift- oder Mündlich beschehen?

Sechstens, an welchem Orth?

Siebentens, durch was Gelegenheit?

Achtens, ob jemand dabey gewesen?

Neundtens, wo die Verbindnuss seye, oder was sie hievon für ein Warzeichen habe.

Zehentens, was sie hierzu verursachet?

Elfstens, ob sie Zauberey getrieben?

Zwölftens, welcher Gestalt, und auf was Weiß?

(Hierbei zu merken, daß man die Person vorher selbst aussagen lassen solle, wann sie aber über die vorhandenen Anzeigungen nichts sagt, sie hierauf umständlich fragen muß).

Dreyzehentens, mit was Worten, oder Werken solches alles beschehen, (wann die Person etwas angeigt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hätte, daß zu solcher Zauberey dienstlich, soll man darnach suchen, ob man es finde:)

Vierzehentens, wie oft?

Fünfzehentens, an was Orthen?

Sechzehentens, wann, oder zu welcher Zeit?

Siebenzehentens, gegen wem? (die unterschiedlichen Personen fleissig zu beschreiben, damit man inquiriren kan.)

Achtzehentens, wem sie hierdurch geschadet, und wie sehr?

Neunzehentens, ob sie der verzauberten Person wider helfsen könne? (hierbei zu merken, daß allein diejenige Hülff, welche ohne fernere neue Zauberey beschehen kan, zulässig ist:)

S. 405) die Werke des fleißigen Compilators Johann Jakob von Weingarten, Sekretärs der k. böhm. Appellationskammer, als des in den böhm. Län-

Swantigistens, von wem sie die Zauberer gelernet, und wie sie darzu kommen, ob sie es nicht wiederum andere gelehret? wem, und welcher Gestalt, und was etwa sonst die Thaten, und deren Umständ für nothwendige Fragen an die Hand geben:

Nach bejchener Aussag, muß sich das Landgericht alsbalden eigentlich aller Orten erkundigen, ob sich die Zeichen und vergraben- oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That und der Schaden so dem Menschen, oder Vieh durch Zauberer belauert massen zugefügt worden, also verhalten; dann auf bloße Bekanuth, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen. Es soll auch die Erforschung durch das kalte Wasser, als ein ungewiss betrügliches Ding nicht gebraucht werden.

Man soll vor- und bey der Erkantuh wos in acht nehmen, ob alle bekannte Sachen Zauberer auf sich tragen?

Ingleichen, ob darkey ein effentliche Verbindnus mit dem bösen Feind vorhanden?

Oder, ob sie es ohne öffentliche Verbindnus von andern, zu dem End, daß sie den Leuten hierdurch schaden möge, gelehrt und getrieben?

Oder, ob sie ohne Schaden, ihres Gewinckhalber, aus Christallen, Gläser, Spiegeln und dergleichen, denen Leuten Wahrge sagt?

Oder nur verbottene abergläubische Seegen gebraucht?

Oder die Leut ausm Bock, Mantel und Schiff herbringen können?

s. 5. Nach Beschaffenheit nun eines, oder deß andern Verbrechen, müssen auch die Straffen gerichtet werden.

End Urtel.

Dann auf rechte Zauberer, sie geschehe mit ausdrücklich- oder verstandener Verbindnus gegen den bösen Feind, dadurch den Leuten Schaden zugefügt wird, oder auch auf diejenige, welche neben Verlaugnung deß Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umgangen, oder Fleischlich vermisch, ob sie schon sonst durch Zauberer niemand Schaden zugefügt, gehört die Straff deß Feuers, welche doch aus erheblichen Umständen, und wann der Schaden nicht groß, bey busfertigen Leuthen, durch die vergehende Enthaftung gelindert werden kan:

Die Wahrsager, abergläubiche Seegensprecher, und Bockschicker aber, mögen nach Erheblichkeit deß Verbrechens zum Schwert verurtheilt, oder wann der Schaden und Umständ nicht gar groß, oder beweglich, mit einem ganzen oder halben Schilling abgesertigt, und zugleich des Laubs verwiesen werden.

Es solle auch jedes Iris Obrigkeit diejenigen, so sich dergleichen Leut, oder Künsten gebrauchen, in gebührende Straff ziehen.

Beschwerliche Umstände.

s. 6. Erstlich, diese Straffen schärfft die etwa vielfältige Boshaftigkeit.

Anderitens, die lange Übung:

Drittens, der grosse sonderlich armen Leuten, der Obrigkeit, Eltern, oder Herrn zu- gefügte Schaden:

Vierdtens, wann jemand's viel andere darzu gebraucht, und versüßret hat:

Fünftens, unter die Zauberer gehören auch diejenigen, so ihnen die H. Hostien, sich damit gestrohren zu machen, oder daß sie nicht ansagen sollen können, einheilen.

Linderungs-Umständ.

Dahingegen misbert über vorige in genere angezeigte Umständ auch dieses, wan ein Zauberer noch vorhero, ehender er angestagt, und in Verhaft gebracht wird, wahre Fuß thuet.

vern (Böhmen, Mähren, Schlesien, Osl) für den Bürger- und Bauernstand eingesetzten Civil- und Criminalobergerichten, insbesondere sein Richterspiegel, Prag 1682, S. 297 — 304, seine Sylva variarum observationum et juris quaestionum, Prag 1683, S. 40, 150 — 152, 216 — 217, 399 — 403, seine fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, 1. Buch 4. T. S. 197 — 203, sein Manuale, Prag 1694, S. 414, 776 — 778, 798, 801, 811, 816 — 817, sein Auszug aus der neuen Landesordnung S. 342 u. a. m.

Diese Schriften enthalten nicht nur die in Ausübung gelangten Ansichten und Urtheile der Gelehrten, namentlich des furchterlichen Herrenrichters Carpzov, der mehr als 100 Heren zum Scheiterhaufen verurtheilte, sondern auch die Weisungen und Aussprüche des Kriminal-Obergerichtes der böhmischen Länder, jener aus einer beträchtlichen Zahl von Richtern aus den höchsten Ständen (Herren- und Ritter-Stände) und der gelehrten oder Doktorenbank zusammengesetzten prager Appellationskammer, welche in unbegreiflicher Verblendung die Verfolgung und Vertilgung der Heren förmlich organisierte¹⁾.

¹⁾ Diese von den schrecklichsten Folgen begleitet gewesenen Ansichten und Verhandlungen sind zu merkwürdig und Weingarten's Schriften zu selten, als daß wir nicht Auszüge aus diesen mittheilen sollten.

In der Sylva p. 40 heißt es: Quaesito, quomodo corpus delicti in puncto Magiae erendum, num Stigma inventum in corpore inquisiti concurrente fama publica, sufficiens sit indicium ad torturam? et responsum est: sicut nec in omnibus causis, praeterquam atrocioribus seu capitalibus delictis verè perpetratis, utendum quoque ijs, ubi paena corporis afflictiva infligitur, et quorum veritas aliter explorari nequit (L. 12. Cod. de quaestionibus), tortura locum habere potest, ita nemo torqueri debet, etiam in puncto Magiae, nisi adsint indicia, per quae corpus delicti in puncto Magiae eruantur, et Judices ad deferenda tormenta moveri possint (per tot. tit. ff. de quaest.), quia verò de indicis omnibus certa regula constitui nequit, judicis arbitrio id relinquendum erit. Et cum pactum cum daemone et abnegatio DEI, magia et venefica sint delicta occulta, et difficilis probationis, judicis prudentis erit considerare, an sufficiat de corpore delicti constare per conjecturas, veluti per stigma inventum in corpore inquisiti, concurrente famâ publicâ, fide dignis testibus probata, et alia adminicula, quae prudentis Judicis arbitrio dignoscenda et dijudicanda relinquenda esse, communis et receptissima autorum est sententia. Sed super hanc materiam vide Berlichium p. 4. conc. 4. de Jure Bohemico L. Ord. R. 7. 8. et Böhmische Stadt Recht S. 20. 21. si non adsunt sufficietes probations et tantae praesumptiones, ut nil nisi sola confessio rei requiratur, non esse ad torturam deveniendum, statuitur, et vide meum speculum Iudicium f. 302. et infra in S. socius crimin.

In der Sylva p. 150 — 152 steht Folgendes: Durch was indicia eine Hex oder Zauberin zuerlernen. vide Manzium ad constit. Carolin. art. 44. m. f. 144. cum seqq. Mathuseum Stephanum ead. const. m. f. 73. Zanger de quaest. et tortur: c. 2. u. 1. cum seqq. Clarus §. fin. q. 21. n. 1. cum seq. per tot: vnd seint verba constit. Carolino diese. Wan jemand sich erbeit andere menschen zaubern zulernen, oder jemanden zu bezaubern betrohet, vnd den bedroheten vergleichen gesicht, auch sonderlich gemeinschaft mitzaubern, oder Zauberin hat, oder mit solchen verlächtigen ding, Gebührten, Worten, vnd wesen vmbgehet, die Zauberey auss sich haben, vnd dieselbig Person, dessen sonst auch be-

Was vermochte gegen einen selbst in den gebildetsten Kreisen tief gewurzelten unausrottbaren Herenglauben die gut gemeinte Weisung des Kaisers Leo-

richtig, daß gibt ein redliche Anzeigung zu Bauberey, vnd genugsambe vrsach zur peinlichen frage. *Plura viae apud Berlichium p. 4. conc. 4. n. 16. cum seqq.*

Wo et n. 167. cum seqq. lehret, was derley vnholden, zuthuen vnd zugebrauchen pflegen, das sie in der Tortur entweder schlaffen, oder ja nichts empfinden, unicum referam, quod et habet Godelman: in suo tractatu de Magis et veneficis lib. 3. cap. 10. nu. 39. cum seqq. quod nimurum venefici antequam ad torturam veniant, sequentes versus pronuntiare soleant, quorum efficacia perhibetur, ut omnino nullos dolores sentire possint.

*Imparibus meritis tria pendent corpora ramis,
Dismas et Gestas, in medio est divina potestas,
Dismas damnatur, Gestas ad astra levatur.*

Sicut autem omnia sunt superstitiosa, ita et hoc maximè blasphemum, cùm ex ore aeternae veritatis habetur, Dismam cum CHRISTO eadē die paradisum scandisse. Quae autem remedia contra similes inquisidores adhibere soleant. vide eundem Berlichium eodem n. 171. cum seq.

Usitatissimum est remedium, ut nudae exuantur et pilos omnes ab imis plantis pedum usque ad verticem capitū deradi examinatores current, et non sinant eas terram tangere, interrumpant continuò (eorum submisla voce verba) interrogando, visitare current omniā loca secreta, utrum aliquas magicas schedas absconditas habeant, appendantur ei res sacrae, et spergantur aquā benedictā, prout mandatum ab Appellat. Anno 1668. 28. Maij occasione Mariae Sutorior. (Vide eundem 175. cum seqq. Besoldum in suo Thesauro practico lit. H. n. 51).

Speidel. in suo Thesauro lit. H. n. 119. ubi m. f. 600. Varia enmerat, quibus modis et medijs sagae et veneficae hominibus et animalibus nocere soleant, quae tamen omnium iudicio superstitiosa; sed quia Anno 1627. impressa reperiantur, sic loco historiae subiecto, et ut superstitiosa condemno. Sie hetten bekannt, wan man das Kehrig im aufzehren hinter der Thür ligen ließe, so wolten sie denselbigen Menschen darmit verlähmen, es könnte auch der Teüffel sich leibhaft darhinter verbergen, vnd könnten wissen was im Haßt passiret. Item wan ein Mensch Salz anfim Täller nimbt, vnd dieß, was überbleibt, davon wider ins Salzwasch thuet, so viel Leuth von selben Salz essen, wolten sie verderben, auch wer das Salz anfim Täller ligen läßt, den selben Menschen könnten sie darmit erlähmen, auch wan sie es in eine hollerstanden werffen, vnd ein Mensch darüber kombe, und es ansichtig wirdt der müsse erblinden. Item wan sie Menschen-toct nähmen, vnd in eines toden Röhrenbein thäten, darnach in Brunnen würffen, so thäten alle Persohnen so von diesen Wasser gedrunken, aufztorren. Hier muß eines gedachten, was in der Ullersdorffischen Hexen inquisition An. 1681. vorlommen, wie daß die Unholdein mit Haaren durch ein Holler Röhlein item mit Arsch und hinnerbeinlein, Menschen, Kühe, vnd anders Viech ope diaholi tott geschlossen haben, weiter, wan ein Mensch Eher esse, vnd die Schäler unzerdruckt ließe, so könnten sie einen Menschen darmit schaden. Item wan ein Mensch früh morgens aufstehet, vnd die Hände nit wäsche, über alle diese sachen, so der selbe angreift, hetten sie macht, vnd könnte das Viech von einen solchen Menschen nit gedeyen oder zunehmen, vnd könnten selbe hirumben umbs leben bringen, hirvon Milch, Butter, Käß vnd Schmalz bekommen, auch die Kühe selber melken. Im gleichen, wan man die Füß wäscht, vnd das wasser über Nacht stehen läßt, so könnte ihr Teuffelsfischler sich darein baden, sonderlich Samstags Nacht, vnd wan man die Asche auff dem Herd zusammen lehrt, vnd spricht nie, das walt Gott, oder spricht 3. mahl darein, in Nabmen der Heil. Dreifaltigkeit, so könnten sie nach ihren belieben Gewer von selben aischen holen, oder selbes Haßt gar verbrennen, sed haec moerae superstitiones, et Crux Christi et titulus triumphalis haec omnia salvat.

polb I. (intimatio supremæ curiae vom 27. Jänner 1670 in Friedeberg's schles. Rechten 1. B. S. 143), daß auch wieder die angebende Heren nicht leicht

Unde etiam Nicolaus Remig. l. 1. daemonolatr. p. 7. ait: Judices à Magorum injurija tuti sunt benignitate aliqua Numinis singulari. Neque enim illis infinita semper est in omnibus potestas, ecce (inquit idem f. 9.) ut Deus sartam teatamque praestet autoritatem ijs, quibus in terris suum demonstravit imperium, quosq; ob id disserte nominis sui atq; honore praerogativa imperfecta. Capessat igitur confidenter Magistratus, quae sui sunt officij: agnoscatq; se ei vacationi servire, in qua Deum propugnatorem passionum, defensorēmque sit semper habiturus. Unde etiam sagam unam indignabundam dixisse, scribit idem Speidel: m. f. 600. quām bene agitur vobiscum 6 Judices, quod nobis in vos nil quidquam licet. nam nulli sunt mortalium, quos tam lubenter insidijs nostris appetamus: qui sic gentem nostram omnibus poenis, supplicisque prosequimini. plura exempla vide apud eundem Speidel eod. et inf. in Z.

Noch eines beliebet alhier anzuhæften, wie daß vor Jahren ein gewisser Zauberer zu Porisch Caspar Khininstz, zur Tortur condamniret worden, weilen aber die Examinateure von ihm sein wort bringen können (ungeacht mit allen gradibus torturas auch mit den Hener er angegriffen worden) hat der Hender die selbste ersucht, an inquisitionen ein stiel zu probiren, als nun ihm selbtes zuthnen erlaubt worden, hat er eine glichende Schindel genommen, vnd ihm darmit vnter denen Taumen der Handt, vnd vnter denen Fußschien darmit gebrandt, warauß er also gleich angefangen zu bekennen, wie daß nit nur er Wölfe machen können, sondern auch solches seinen Sohn gelehrt habe, qui ad rogum, ut vivus comburatur 18. Augusti 1672. condemnatus est.

So ist auch in der Ullerstorffischen Hexen inquisition vorkommen, daß sich die Barbara Trexlerin zu einen Haesen vnd Kähen verstellen können. Item die Barbara Bartlin auch zu einer Kähen vnd Haesen, die da mit ihrer scharffen Kähen Zungen ein in Teüffels nahmen, von ihr als einer Hebammen genotbaustes Kind ob der Stirn so hart gelecket, daß es an Leib, vnd Seele versterben müssen, (vnd schreibt Plinius das wan eine Kähe mit dem lecken die Haut eines Menschens verleyet, vnd wan sie mit ihren Speigel bis zum geblüd kommt, daß ein solcher Mensch wüttend werde (referente Porta Magia natur. lib. 2. C. 25.), welche auch bekennet, daß sie mit einem Liebstödel Röhrl, nit allein ihren eigenen Sohn, sondern auch ihren Tochtermann erschossen, vnd wan sie auss den Hexen-Platz kommen, vnd nit alle mahl eine new versührte mit gebracht, habe sie ihr Hexen Galan vom Berg herab geschmüssten, daß sie zu zeiten viel Monath, kander zu bette liegen müssen. vido meum specul. judic. f. 297. cum seq.

Weiter heißt es in der Sylva p. 399 — 403: So jemandts in Vergessung seines Christlichen Glaubens, mit den Teüffel verbindtnus auffrichtet, mit dem vmbgehet, vnd zuschaffen hat, diese Persohn, ob sie gleich mit Zauberer niemanden schaden zusüget mit den Hener vom Leben zum Todt hingericht vnd gestraffet werden soll.

Da aber außerhalb solcher Verbintnus jemanden mit Zauberer schaden thuet, derselbe Schaden sey auch groß oder klein, so soll der Zauber Mann- oder Weibs-Persohn, mit dem Schwert gestrafft werden. Also auch welche auf Teüffels-lünsten wahr sagen, oder mit den Teüffel durch Christallen, oder in andere wege gesprach oder dergleichen Gemeinschaft zubalten, vnd sich von ihm beschéhner oder zulünftiger diengen, bericht erholen, die sollen alle mit dem Schwert hingerichtet werden. Moller. f. 512. p. 2. Constit. 2. Carpz. ead m. f. 1290. Berlich. p. 4. conc. 3. L. 4. C. de malef. et mathemat. L. 5. v. Supplcio l. eod. Exodi 12. v. 18. Novell. Leon. 65. Stadt Rt. O. 2. n. 36. et praeclarissimum Tractatum Pauli Chirlandi, de sortilegijs, vide m. f. 160. cum seq. et Ponz. de Lamijs m. f. 137. eod.

et sine corpore Delicti patente verfahren, sondern vielmehr, da auch schon einige Indicia obhanden wären, selbige vorhero Ihro Majestät allergehorsamst hinterbracht und darüber Dero allergnädigste Resolution erwartet werden solle?

Auf welche Gewer, straff auch Constitut. Carolina criminal. art. 119. in formalibus zibilet.

So jemand den Peüthen durch Zauberey, schaden oder nachteil zufügte, soll man ihn straffen vom Leben zum Todt, vnd man soll solche straff mit dem Gewer ihm. Wo aber jemand zauberey gebraucht, vnd damit niemand schaden gethan hette, soll sonstigen gestrafft werden nach Gelegenheit der Sach, darinnen die vrtheiter Rathsgebrauchen sollen, wie von Raths suchen geschrieben steht.

Zu welcher Henerstraff von Lbb. Appellat. Collegio verschiedene meistens Weib-Personen zu Ullerstorff in Mähren A. 1680. vnd 81. condemniert worden, welche nit nur die gebenedeide Mutter Gottes Mariam vnd alle Heiligen, sondern so gar die Allerheiligste Dreifaltigkeit verlaugnet, ärgerlichsten gefästert, auch der Heil. Tauff vnd alle Heyl. Sacramenten renunciret, abschulich mit den vuter der gestalt des brodts verborgenen Jesum Christum umbgangen, warkey an selbten blutige strimen, als wie von zergeißlen vermerdet worden seynt, sich mit den Satan vermischt, denselben mit narrisch- auch schändlichen worten angebetet, vnd denen neben menschen mit vielen geschadet, ja so gar ißtige Erbherrschaft mit teüflischen anblassen erschossen.

Nit weniger haben sie ein Lamblein, alsß wan es Christus were, so lang gestrichen, bis es dem Geist anssgeben, vmb darmit denen Menschen zuschaden, massen hierauß ein solche Kelte eingefallen, das hin vnd wider die Früchte erschrocken seynt.

Ja sie haben ihre eigene Töchter von 7. vnd mehr Jahren den Teüffel aufgeopfert (da der böse geist auf ein Tisch gestanden) dan zur unzucht verlupelt, ja eines selben in ihrer Hexen Zusammenkunft vermählten, auch mit ihr die teüflische Vermischung verrichten lassen. Vor der teüflischen vermischtung haben alle Gott, die allerheiligste Jungfrau Mariam, alle Heiligen, die Heyl. Sacramenta, sonderlichen die Heil. Tauff verlaugnen, renunciren, sich den Teüffel mit Leib vnd Seel ergeben, ihren incubo die hände geben müssen, die er so hart gedrückt, bis daß das Blut auf denen finger hervor kommen, mit welchen er sie in die teüflische rollam eingeschrieben, vnd an Leibern stigmatizirt, vnd ist fast denkwürdig, daß ein jede Unholdin von der andern mahlzeichen, wie es beschaffen vnd an welchem theil des Leibs zufinden, hat benennen können, sichs auch also in der Wahrheit, im nachsuchen, besunden hat.

Weiter denkwürdig, das eine Hex Maria Suchin bekennet, daß wan sie das Ave Maria gebetet, vnd kommen bis Jesus Christus H. Maria so habe sie ihr Galan zur erden geschmissen, vnd ihm anzubetten gelähret, wessentwegen zum lohn er sich allezeit mit ihr vermischt habe, vnd war sie communiciret, vnd die Heilige Hostiam im mund ob der Zungen gehalten, were jhr allezeit ganz leicht gewesen; so bald aber sie selbe (so alle mahl geschehen) auf ihren teüflischen rachen genommen, were sie wider voller ängsten worden, vnd ihr Geist zu ihr getreten.

Sie habe auff den Petersberg, bey ihrer Zusammenkunft zur function gehabt, aufzulehren, warvor ihr zum lohn ein pfennig worden, welchen ihr eine andere Hex aufgezehlet.

Similiter hat die Dorothea Groetin bekennet, daß offtmahalen alsß sie communiciret hette, sey ihr ganz leicht vnd wohl worden, wan sie aber wider auf der Kirchen gangen, habe sie ein solche angst angefallen, daß jhr das Herz in Leib hätte mögen zerpersten.

Noch mehr merkwürdig, was massen aus demen eingeschickten inquisitorial acten ber vor kommen, daß wan, ob verstandener massen die Zauberinnen, die Heil. hostiam so ster gerlich vernecht, vnd sacrileg tractiret, daß zwar der Satan hierzu gelachet, aber weder sich hiezu versügen, weniger beystand leisten dürffen.

Oder Leopold I. Weisung an den wiener Magistrat und die Landgerichte (1679), nicht ohne Anzeige an die Regierung in Herrenproceszen vorzugehen oder sich neuer Holtergrabe zu bedienen?

Supra ea quae de Magia in meo speculo Judicam f. 297. cum seq. adduxi, et quae Besoldus in suo thesauro practico f. 381. lit. H. n. 51. habet, placet annexere quod Magia diabolica seu prohibita, quae vulgo Zauberkunst vocatur, sit ars, seu facultas, qua vi pacti expressi vel taciti cum daemone, mira quedam extra communem hominum captum superantia efficiuntur. Dictum est, vi pacti expressi vel taciti; quia omnes operationes magicae prohibitae, pacto veluti basi et fundamento innituntur, ita quod Daemon ad omnem operationem magicam ex conducto concurrat, C. illud §. ult. quaest. 2. Pactum tacitum initur, cum homo ex curiositate libros magicos legit, aut ab alio instruitur in arte magica eaque; sciens, volensque utitur, Delrio d. trac. lib. 5. quaest. 4.

Haec magia diabolica rursus secatur in magiam, quae maleficium continet, et magiam in specie sic dictam, quae maleficium non complectitur. Differunt autem maleficus et magus in specie sic sumptus in quatuor. Primo, qui magus ad delectationem, jocum, et ostentationem operatur, qualis fuit Scotus ille, qui nemini nocuit; maleficus sua opera in perniciem et detrimentum aliorum dirigit. Secundo, magus putat, se Daemonem cogere, et in hoc se illo potentiore existimat, maleficus Daemonem patronum agnoscit, ei reverentiam exhibet, eumque in auxilium tacite vel expressè invocat, quando operationem perfidere cudit. Tertiò, magus ex libris vel aliorum instructione artem suam discit: maleficus ab ipso daemone seducitur, quamquam et hominum persuasione nonnulli aliquando inducuntur. Denique magus Deo et communioni Sanctorum expressè non renunciat, nisi in summo maleficij sit gradu: at maleficus regulariter id facit. Ex quo colligitur, maleficorum peccata graviora esse, quam sint delicta magorum, Frideric. Martin. d. loco num. 28.

Queritur, an liceat uti magicis artibus, Zauber- vnd Schwarzkunststein ad bonum finem applicandis? et non licere, expeditum est, per Sigismund. Wittum cons. crim. 1. ubi num. 12. ita formaliter scribit: dann die lehr vnd Kunst- oder Artyney, die einer von den Teuffel hat, vnd dieselbe zu hilff des Menschen braucht, nichts anders dann ein Zauberey vnd betrug ist, ja auch ein öffentliche Rehorey, vnd das Laster beleidigung Götlicher Majestät auss sich trägt, in dem der mensch zu wiederbringung dem kranken seiner Gesundheit, nicht natürlich, vnd von Gott verordnete, sondern verborgene, vnd vom Teuffel herkommende Mittel oder kräuter braucht, vnd also die Mittel vnd hilff des gesundmachens, nicht Gott, sonder dem Teuffel zueignet, in dem er solch von ihm anuumbt, vnd ein gemeinsame, oder Verbündnuß mit demselben hat.

Ex quo et alijs argumentis idem Wittus concludit, talem magum qui expressum cum Diabolo init pactum, morte puniendum esse. Constat siquidem, cum, qui pactum init cum daemone, eidem (ahnegando Deum et Sanctos) fidelitatem praestat, atque ab eodem remedia sanandi infirmos accipit, tribuere Diabolo, quod proprium DEI est, scire sanare, quod manifestam haeresin sapit, siveque gravius delinquit, quam haeticus, ac reus criminis laesa Majestatis: cum pejus sit, Divinam, quam humanam offendere Majestatem; et sic per consequens talis meritò in exempli et terrori aliorum capitali poenam puniendum est, per text. L. et si excepta, C. de malefic. et mathemat. I. quisquis C. ad I. Jul. Majestat. auth. Gazaros C. de haetic. et manichaeis c. cum secundum de haeret. in 6.

Quae sententia sequenti arguento quoque comprobari potest: Vita nostra est militia super terram, hujus autem duo sunt Duces, Christus electorum, Sathan perversorum. inter quos eorumque milites bellum est perpetuum et odium vehementissimum. In susceptione baptismatis Deo nomina nostra damus, et fidem praestamus. Cum ergo

Vielmehr bildete sich die systemmässige Auflösung und Ausrottung der Hexen in einer Weise und einem Umfange aus, die Schauder erregt, die nur nach dem Wenigen zu urtheilen, was bisher aus Archiven veröffentlicht wurde²⁾, wohl nicht wenige Hunderte von Opfern verlangte.

ij. qui in bello seculari ad hostes confugunt, aut fugam molunter, Juro Civili ultimo afficiantur supplicio, per L. desertorum §. is, qui ad hostes s. de re militari l. si quis aliquid §. transfluge s. de paen. Ergo pari ratione abnegantes et renunciantes Deo, diabolique se devoventes ac mancipantes, atque obedientiam spondentes, sunt trasugae ad hostem, et ultimo supplicio puniendi sunt. Petr. Binsfeld. de conf. maleficor. quæst. l. concl. 2.

Nec obstat, quod ejusmodi magus nemini nocuerit, modò constet quod Deum abnegaverit, Diabolique se addixerit, etc. quod latè et nervosè demonstrat. Frider. Martin. in explicat. d. art. 109. Nec quicquam facit art. 109. Peinlicher haßger. orb. dann derselbe, inquit Wittum. de consil. 1. num. 18. von zweierley Zauberley disponirt. Erstens, von Zauberley, so in sich die Hexerey vnd apostasiam oder Gottes verlaugnung, vnd ein öffentliche Verbündnus mit dem teuffel begreift: dieselbige ist mit einer todesstraff auszutilgen, es habe gleich der Zauberer, oder dem Teuffel verbundene mensch, jemand durch Zauberley schaden oder nachtheil zugesfügt oder nicht. Zum andern, von Zauberley, so kein apostasia vnd teuffelische Verbündnus, sondern allein ein Schwärzkunstlerey in sich begreift (also wann einer aus verbottenen Büchern, oder von einem Zauberer dergleichen Künstelein erlernet, aber sich weder dem Teuffel ergeben, noch Gott vnd seine Heiligen verlaugnet, noch mit seiner gebrauchten Zauberley jemand schaden gethan hette) ein solcher hat dadurch das Leben nicht aber wohl ein andere straff verwürdigt.

Formula sententiae in crimina Magiae.

So were vermelte R. R. solcher ihrer schwerer verbrechnissen willen, andern zum beispiel vnd abschew mit dem Feuer von Leben zum Todt hinjurichten R. W.

Worbei per speciem missivum mit gegeben worden, jeder Person, pro lucranda anima et avertenda desperatione einen Pulver sack am hals zuhenden.

Die fasciculi diversorum jurium 1. Buch 4. T. S. 197 — 203 enthalten Folgendes:

Bon Straff derjenigen, so mit Zauberley und Wartsagen umbgehen.

§. 1. Der mit dem Teuffel ein Blndnus hat, umbgehet, oder zu schaffen hat, ob gleich diese Person niemanden Schaden zufüget, dieser soll mit dem Feuer zum Todt hingerichtet werden, (nach Böh. Stad.-Recht O. 2. soll Magia oder Sortilegium an Manns-Personen mit Feuer, an Weibs-Personen entweder auch mit Feuer, oder lebendiger Vergräbung bestraft werden.) vide Österreichische L. Gerichts-Ordnung, p. 2. fol. 70.

§. 2. Da aber außerhalb solcher Verbündnus jemand mit Zauberley Schaden thut, so soll der Zauberer Manns- oder Weibs-Person mit dem Schwerdt gestraft werden, (nach Böh. Stad.-Recht P. 24. sollen die Weiber, so die Leute mit Zauberley umb das Leben bringen, oder unsinnig machen, oder verdörten machen, und ums Leben bringen, lebendig vergraben, ein Mans-Bildt aber gespisset oder enthauplet werden) An. 1685. den 30. Jan. ist Dorothea Bäyerin nur zum Schwerdt, und dann zu Verbrennung darumben condamniert worden, weilien sie Gott nit verlaugnet, und wie andere gethan, nit abgeschworen hat, auch weder Menschen, Vieh, noch Früchten geschadet, sondern sich nur mit dem bösen Feind vermischt gehabt hat, cum quo concordat Österreichische Land-Gericht-Ordnung fol. 70.

Wie die närrische Weiber in der Ullerstorffischen Hexen-Inquisition von dem Teuffel betrogen worden, ist unbeschreiblich, einiger ihr Gebet ist täglich gewesen (dann an Gott haben sie nimmermehr gebenden dorffen) wie folget.

Der Hauptsitz dieses unseligen Treibens waren die von Deutschen bewohnten Gebirgsgegenden in Schlesien und im nördlichen olmützer Kreise, namentlich das dem breslauer Bisphum gehörige Fürstenthum Neisse (besonders die

1. Grün, gelb und Jammerlich
Ich bin deß Herrn Cammerlich,
2. Grün, grau, und weiß
etc. etc. etc.
3. Umb und umb, hin und wider.
Wo nichts ist, da bleibt nichts über.
4. Dran Nidcl dran,
Der Teuffel schlug den Maun,
Schlug ihn mit der Osen-Krucken,
Dass der Teuffel soll zu ihm rücken.
5. Der Vok hat zwei Höerner,
Es seynd der Juden Paterner.
Es seynd der Juden sc. sc.
Da der Teuffel hinein kroch.
6. Grüne Nessel, blaue Sendel,
Und weisse Nessel.
7. Der Kopp Hanßlin war,
Pimpernelle stich mir den Staar.
etc. etc. etc.
8. Grüne Hosen, schwarze und rothe Hosen und Hinterle dran.
Der Sybilla Kellerin aber,
Küh, Ochsen, Kälber, Bier und Wein,
Komme mein Balzer, ich muß dein seyn.

Diese Unholde hat ihr von dem bösen Feind empfangene Leibs-Frukt, noch in Mutter-Leib, dem Teuffel aufgeopfert, welches Kind dannoch zur Heil. Tauff kommen, und nach etlichen Wochen gestorben ist, wann eine aufzabren wollen, hat sie gesprochen:

Schwing dich auf mein brum Gewahn,
Dauer ruht nit an, mein braun Gewahn
Ruht nit an mein Dauerahn.

Die ingleichen, so sich unterstehen auf deß Teuffels Kunst wahrzusagen, oder mit dem Teuffel durch Christallen oder in andere Wege gesprächen, oder vergleichnen Gemeinschaft zu haben, und sich von ihm beschehener oder zulünftiger Dinge Erforschung zu erhalten, sollen mit dem Schwerd bestraft werden.

Unde magis ortum habeat, quot ejus species, genera, et professores, quales solennitates in hac conventions et obligatione interveniant, et quod Diabolus soleat mancipiis suis minutum pulverem triplicis coloris ad varia morborum genera excitanda dare, et de potentia veneficiorum, et strigorum, et quod generandi et coeundi potentiam impeditre possint, et quibus mediis, et quibus modus haec falcinatio iterum tollatur, et quod haec scelera non phantasticè sed verè, et realiter siant, et an magi possint impress, grandines, tonitrus, et similia excitare, item seipso in lupos, et alia animalia transformare, wie daun An. 1683. den 9. Sept. beim R. Appellations-Collegio in der Ullersdorffischen Hegen inquisition vorkommen, daß sich eine mit Rahmen Armannin, zu einen Wolf machen können, auch verschiedenes Vieh, probirter massen, getritten habe, welche durch 7. Jahr, täglich ihre Rax gemolten, und von ihr 3. Seidel Milch bekommen habe. Dagegen hat sich Christina Ottmarin zu einen Raben machen können, welche propter

Herrschäften Zuckmantel und Freivaldau), die Deutschordens-Herrschaft Freudenthal, die angränzenden mährischen Herrschäften Ullersdorf und Wiesenberg, die Stadt Schönberg, die Städte Römerstadt, Bärn, Hof u. a.

morbum caducum zum Schwerdt, und dann zu verbrennen, die vorige aber lebendig, mit Anhendung eines Pulver-Säffs, condemnirt werden seynd. (Quam transmutationem refusat Godelman. lib. 2. c. 3. et Kosler. q. 6. n. 2. 3.) et quod diabolus etiam conscribat comitia, ad quae omnes suos yosallos evocet, et an magi eo realiter deferantur, et qualis processus in ejusmodi comitiis servetur, quales cibi, et potus apponantur, et an magi, benefici verè cum diabolo concumbere possint, quamdiu comitia illa celebrentur? de his. vid. Berlich. p. 4. conc. 3. per totum. facta Sagarum vid. apud Carpz. crim. p. 1. q. 44. n. 55. 56.

Et quod sortilegium ad crimen laesae majestatis divinae referatur, variis nominibus compellantur sortilegi, et malefici, et tamen omnes indifferenter dicantur sortilegi, et illi duplicitate paciscantur, expressè et tacitè cum diabolo, vid. Carpz. crim. p. 1. q. 44. n. 1. usque 11. quibus modis diabolus homines fallat, noceat hominibus, et brutis idem eod. n. 30. 31. 32. 34. 35. 36. 37. 61. 65. 66. et quod jure divino, et civili morte maleficos puniri debere, num. 41. 46. etiam ex Sanctione Ethnicorum magis capitii poena sit n. 40. 41. 45.

Sortilegium atrocium est crimen homicidio adulterio, et furto n. 41. et licet illusae lagae figmentis diabolicis, paenam tamen quoque mortis affici debent, n. 60. Diabolus absque consensu sagarum hominibus nocere nequit. n. 63. 64. Prout etiam sagae in inquisitione Ullerstorpha, uno ore omnes confitiae sunt, quod dum illae sacrilegæ tractarent hostias, diabolus non accessisse, sed procul abstetisse, complacentiam tamen inde monstrasse, sagasque instigasse, ut unicè à locis Chatholicis afferrent hostias, quarum tractationes enarrare pudet. Transmigrations, per aerem, putant plurimi esse illusiones, prout in Ullerstorpha inquisitione notavi, quod quedam saga tempore Examiniis coram Commissariis, quasi examinis, satis longo tempore facta, quae ad se rediens, et quid sibi factum, interrogata, respondit, se in peterstein fuisse, saltasse, et cum diabolo amasio suo commissuisse, cum tamen miserum corpus coram examinatoribus semper jacuerit.

Qua de causa etiam Apellationis Collegium Pragæ ad similes confessiones inquisitorum, ne quidem momentum pro captura indicatarum ponit, nisi accedat mala fama, vitaque prava antehac acta, et similia, juxta Sacros Canones, Capitulo Episcopi. 12. Causa 16. q. 5. illud etiam non est omittendum etc. quamvis non negem, vix non dare similes emigrationes et transportationes sagarum in Peterstein in Ullerstorpha et Schönbergensi inquisitione probatas fuisse, quod et testatur inquisitus Salisburgensis. vide Chirlandum Delrio, Malleum malefic. et Godelman lib. 1. cap. 4. n. 2. Carpz. p. 1. q. 48. n. 57. Nunquid et diabolus potentiam suam monstravit in Salvator nostro. Math. cap. 4. videatur meum speculum Judicium pag. 297. §. quaestio an conventicula etc. cum seq. Quaestio: inquisitio Magiae cujus fori sit, et concludit. Berlich. p. 4. concl. 4. n. 3. rejiciendo opinionem, qui asserunt, cognitionem de maleficio ad judicem Ecclesiasticum spectare, quod fori sit judicis saecularis, et non summarie sed ordinariè procedi id. n. 4. Satisficationes n. 5. et caetera, quae in ordinario processu sunt solita, esse praestanda n. 6. usque 9. sed tamen proceditur per viam inquisitionis, aut accusationis n. 10. et ad accusandum quilibet de populo admittitur n. 11. Si nullus extet actor, judex ex officio verisimilibus indicis, et suspicionibus contra aliquem existentibus inquirere tenetur. n. 14. 15. Peinl. Hafssgericht Ordin. art. 6. et haec enumerantur indica (1.) ut nimur ille de hoc criminis dissimilatus sit. Berlich. p. 4. concl. 4. n. 16.

Der verrufenste Punkt, der Ort der Heren-Zusammenkünfte oder des Heren-abbaths (*synagoga diabolica*)²⁾, war der Peterstein mit seinem Hessenföhre im Neißchen, der weit in die Ebene hinein schaut und von den Bewohnern des Flachlandes der Leyermann oder auch Wetterprophet genannt und

qualis autem fama requiratur, et quae requisita ad eam necessaria vid. Berlich. p. 4. conc. 4. n. 17. Joseph Kofler. in suis observat. magicis q. 7. Constit. Crim. Carolina art. 44. 23. 25. 30. 32. (2.) testis contra ipsum depositio, vel socii criminis confessio n. 18. (intellige in iis, quae naturaliter, et verisimiliter ab hominibus fieri posse, confitetur) conscient, et particeps beneficii. Secus si quid ex ludis eorum, ut si dicat eum vidisse in saltu, ejusmodi confessio né quidem judicium ad inquirendum facit, quamvis Berlich. eod. n. 20. contrarium teneat. vide de Ponzinibus de lamis n. 65. in princip.

(3.) Suspicio, nam hoc in crimen ex sola suspicione proceditur ad inquirendum, si qualis qualis dissimilatio praecesserit. Berlich. eod. n. 21.

(4.) Si ille de quo beneficii suspicio est, natus ex similibus parentibus n. 22. quod verum est, si contra taleni levis tantum suspicio veneficii ad inquisitionem non sufficiens militat, secus est, si sufficiens indicium contra eum subortum est, tunc enim contra similem non solum inquiri, sed is etiam torturae subjici potest. n. 23.

(5.) Inconstantia, titubatio, et trepidatio, indicium quidam est ad inquirendum, non vero ad torturam. Berlich. 24. eod. p. 4. concl. 4.

(6.) Ad inquirendum tantum est inimicitia, quam is qui occisus, aut fascinatus, praesumitur gessisse contra veneficam suspectam. idem n. 25.

(7.) Indicium est de sagae patria, et si illo solum verterit, solent enim tales de loco in locum, metuentes accusationes, et inquisitiones migrare, et si illa de tali loco est, ubi antehac contra sagas processum est, tunc recte contra talem inquisitio exercetur, idem n. 26.

(8.) Depositio unius testis facit indicium ad inquirendum. idem n. 37.

(9.) Item oritur indicium ad inquisitionem specialem ex testibus alias recipi et interrogari non possunt. idem n. 28.

(10.) Indicium oritur ex assertione offensi et fascinati in articulo mortis constituti. Berlich. eod. n. 21.

(11.) Indicium sufficiens oritur ad inquirendum ex fuga veneficæ. idem n. 30. p. 4. concl. 4.

(12.) Ex denuntiatione syndici, vel alterius officialis praepositi, ad deferendum crimina. n. 31. et plura pro arbitrio judicis, omnes autem modi damnantur superstitionis, quos recitat idem Berl. eod. n. 33. usque 45.

Tres sunt species, per quos ad condemnandum veneficas proceditur: veritas notorii, et permanentis facti, propria confessio, et testium certorum et firmorum testimonium. n. 47. cum seq.

Veritas autem notorii, et permanentis facti colligitur, si penes sagas venena, et sortilegii deprehensa, si limen stabuli effodiens, et venena submittens fuerit visa, et statim inde pecudes mortuae comperiantur. idem n. 50. vel si sagae suspectae infantes occidentes comprehendantur n. 51. oder wann einer von einer solcher, ihm auffälligen Person angerühret, gleich alsbalden stirbt, oder erkrumt, oder verdörret. idem n. 52. Secus si ex intervallo mors, aut morbus superveniat, tunc tantum facit indicium ad torturam n. 53. Et plura, quae sunt facti evidenter, et permanentia. vid. eundem n. 54. usq. 60 p. 4. concl. 4. vide et Österreichische L. Gerichts-Ordn. pag. 2. fol. 67. 68. ubi fol. 68. 69. septuaginta interrogatoria supra similem personam invenienda.

dafür gehalten wird. Er ist vom Altvater (Vaterberge, Schneeberge), dem höchsten Punkte von Mähren und Schlesien, wie des ganzen nördlichen Deutschlands

Ex factis permanentibus, et notoris magi condemnari possunt, etiam si beneficium negent. Berlich. eodem n. 61.

Ex confessione spontanea an et quatenus tales condemnari possint. vid. eund. n. 62. usque 88. *Quod si sagae venia promittatur, ut veritatem dicat, an ei verbum tenendum.* vid. eund. n. 73. 75. 76. 77.

Si quis pro mago innocenter fuerit delatus, aut indebet sine praecedentibus indicis incarceratus, num ex carcere auffugiens pro confessio habeatur? respondetur quod non, nec punitur ob effractionem carceris, nec ad carceres redire obnoxius est, etsi redditum jurasset. idem Berlich. n. 79. 80. 81. *Illud non omittendum, licet aliis nemo ex sua confessione condemnari possit, nisi etiam judici de ipso delicto constet,* hoc tamen in crimen secus sit, quod tales ex confessione sua sive sponte, sive in tortura facta, statim condemnari possint, etsi de corpore delicti non constet. idem n. 82. Ita tamen, ut haec confessiones cum aliorum magorum confessionibus compararentur, secus si dissimiles et discordes deprehendantur. Berlich. eodem n. 83. vide Kofler. de mag. observat. q. 11. *Quid si confessionem revocent?* tunc distingendum est, aut revocant, quod velint contrarium probare, et confessionem ex errore factam docere, hoc in passu audiendi sunt, secus condemnandi sunt, non intentia eorum revocatione n. 85. ad hoc vide Constit. Carolin. art. 57. L. de minore §. plurimum 5. ff. de quast. vide Kofler. eod. obs. q. 10. n. 2. 3. 4. ubi eod. n. 4. ex Zaezio docet, ultra tres vices torturam non esse repetendam. *Et confessio in tortura facta, post illam extra torturam revocata, nova tortura intelligi* debet n. 86. (de quaestienibus et modo examinandi beneficas. Vide apud praedictum Kofler. Magicar. observationum q. 9.) Non obstante, quod confessionem coram incompetente revocent, nihilominus sunt condemnandi, maximè si alia indicia adsint, num. 87. Si vero extrajudiciale confessionem in judicio revocent, et factam inficiantur, non sunt absolvendi, sed torquendi. Berlich. eodem n. 88. vide eundem Kofler. eod. q. 10. Et duo testes, si veritas neque ex factis evidenteribus, et permanentibus, neque ex spontanea confessione haberi potest, ad probandum sufficiunt. n. 89. 90. Unus vero ad torturam in hoc crimen sufficit n. 92.

Et recipiuntur hæc in criminis inquisitione alijs testes minus idonei, ut mulieres, filius, vel filia, contra patrem, vel matrem et è contrà n. 93. 94. 95. advocati et procuratores n. 96. Excommunicati et baniti n. 97. perjuri n. 98. infames infamia facti, ut homicidae, incestuosi, adulterii causâ infamati num. 99. Etiam admittuntur testes se ingerentes, non vocati, n. 101. cum seq. etiam socius criminis, n. 105. Intellige confessionem socii in tortura. Qualiter quaestio, generalis nimurum, formanda, et quid hic observandum, vide eundem Berlich. n. 117. p. 4. concl. 4. Secus extra torturam sine aliis adminiculis, tunc illa non probat idem n. 113. cum seq. nisi cum hac confessione spontanea socii, alia indicia concurrant, tunc ad torturam procedi potest, n. 115. vel nisi duo pleneque socii criminis contra alios confiteantur, tunc etiam est sufficiens ad torturam, vel si nominator alijs fuerit perjurus, tunc ejus nominatio ne quidem indicium facit ad inquisitionem, idem n. 119. p. 4. concl. 4. vide Sylvam mem p. 304. n. 61. cum seq. et praedicta requisita adeò necessaria sunt, ut si unum ex illis deficiat, totus processus sit nullus, et aliae personæ nominatae capi, vel contra eos inquire non possit, idem Berlich. eod. n. 120.

Si inculpator in supplicio constitutus ante mortem revolet, tunc si persona nominata bona est famae, et nulla indicia contra ipsam adsint, in totum liberatur, secus

und östlichen Europa's, dem Gränzpunkte zwischen Wiesenbergs, Freudenthal und dem Fürstenthume Neisse, nur durch eine Alpe getrennt (Ens., Oppsaland IV. 203).

si est malae notae, idem n. 123. eum seq. argum. juris munic. Prag. S. 29. constitutionis criminalis Carolinae art. 31. Also ist (quamvis in diverso delicto) An. 1687. den 9. Maij, der Jud Herschel zu Hungarisch Brod, ad rescriptionem des Verhaffts von der Prägerischen Königl. Appellationen entlassen worden, weilen der Kirchen-Dieb in der peinlichen Frag, wegen Raufung Kirchen-Raubes, ihm releviret, ungeachtet hernach der Delinquent, jenem in loco supplicii nit nur graviret, sondern sogar auf ihm gestorben ist. vide Sylvam meam p. 305. n. 67. Böhm. L. Ordin. R. 16.

Creditur etiam testi ultimo deponenti contra primam depositionem, n. 125. et examen etiam hoc in passu alteri committi potest, n. 126. nec requiritur testium publicatio, si testibus magnum periculum inde imminet, n. 129.

Admittitur tamen oppositio contra testes, si testis est inimicus capitalis, n. 130. ignotus, et peregrinus, n. 131.

Redemptus, et pecunia corruptus, n. 132. falsus. 133. Quod ejus dicta et testimonia sint obscura, varia signa vacillantia contraria, n. 134. et alia usqnae 138.

Observandum est, quod hoc in casu ad condemnationem magorum sufficiat, si crimen per duos testes fuerit probatum, quantumvis reus illud confessus non fuerit, Berlich. eod. n. 139.

Sed si nec testes, nec notoria facti permanentis, nec propria confessio adsit, tunc refugiendum est ad conjecturas sufficientes, ad præsumptiones, quae indicium faciunt ad torturam Berl. p. 4. concl. 4. n. 140. 141. quae autem tales sint præsumptiones ad torturam sufficientes, enumerat Berlich. eod. n. 144. usque 148. ut si quis se artes magicas habere fateatur, et alias incantationes docere se offerat. Si beneficia alteri minata fuerit incantare et fascinare, si quis cum beneficio certis, et convictis frequenter conversetur, amicitiam familiaritatemque colat. Si quis de hoc crimine suspectos secum habeat, ut si inveniantur penes sagam venena mala, olla impleta bufonibus, hostiis, membris humanis, imagineis cereis, quae acubus sunt transfixae, vide constit. crim. Caroli V. art. 44.

Item si liberi, et infantes ad manus matris fuerint inventi occisi, et mater ante hac de hoc crimine suspecta erat, idem Berlich. eod. 149. vel si saga, dum caperetur, dicat, actum est de me, aut ne morte afficiatis, id quod res est, enunciabo, n. 150. Si extra judicium veniam delicti commissi postularit, eandemque postea in judicio negari, n. 152.

Item verborum conjurations et invocationes Sabbathae, quibus ad maleficia eximenda utuntur magi. n. 151. vel si nota injusta inveniatur, et si quis signatus deprehendatur, n. 152. Qualiter autem istud signum investigandum, vide eund. n. 154. Notandum, dass bey allen verbranneten Ullersdorffischen Hexen, ein vom bösen Feind eingedrücktes Zeichen, befunden worden, und jede Unholdin ihrer Camaraden stigma, wo sie es gehabt, zu benennen gewußt.

Similiter si unus testis aliquem beneficium accuset, n. 155. Si una saga super aliam fateatur, et contra illam alia adsint indicia, n. 156. Si duo socii contra alios sponte, vel in tortura fateantur. n. 157. Confessio extrajudicialis, n. 158. fama publica. n. 159. Si quae sanitatem afflicto pollicetur, aut magicis superstitionibus valetudinem restituat, n. 160. plura vid. upud Menoch. de praes. l. 1. præsumpt. 89. per tot. Et lib. 2. arbitrar. cent. 3. casu 270. Carpz. decis. 126. Clarus lib. 5. sent. §. ult. q. 21.

So weit bisher bekannt, wüthete die Verfolgung der Hexen am furchtbarsten im Fürstenthum Neisse, wo man im 15. und 16. Jahrhunderte zwar noch wenig von diesem Glauben spürte, im 17. jedoch nach dem Wortlauten damaliger Berichte so viele Hexen und Unholde waren, daß man sie überall in den Lüsten

n. 1. cum seq. Zanger de except. C. 2. n. 1. cum seq. De Marsiliis n. 21. cum seq. Carpz. crim. p. 1. q. 49. n. 59. cum seq. Ad haec autem indicia, ut ad torturam sufficient, requiruntur saltem mala fama, Berl. eod. n. 161. p. 4. concl. 4. Deinde ut haec indicia duobus testibus ad minimum probentur. idem Berlich. n. 163.

Observandum praeterea, similes veneficas in carcere non habendas solas, nē cum diabolo conversari valeant. idem n. 164.

Et si quae torquendae, faciendum statim quamprimum carceribus mancipantur. idem n. 163. Und damit die Wahrheit von ihnen heraus gebracht werde, kan der Richter vorwenden, sambt er mit der Person ein Mitleiden habe, und es auf den Teufel schieben, daß er die arme Leuth darmit verführe, inquit Berlich. eod. p. 4. concl. 4. n. 156. quod alii negant.

Quidam Judices utuntur his verbis ex Propheta: Domine labia mea aperias, et os meum annuntiabis veritatem. Eructavit cor meum verbum bonum, dicam ego cuncta opera Regi, confundantur nequitiae peccatoris, perdes omnes, qui loquuntur mendacium etc. Et quod tunc omnia quaque sagae dicere debeant, idem Berlich. ead. concl. n. 172. Alii dant sagae frigidam aquam in os, n. 173. Alii, et rectius, sagas totaliter exuent, et eis de toto corpore pilos radere sinunt. n. 174. Et impedire debent, nē eis extraneus placentam, vel alios cibos contra dolorem tradat. n. 175. Sicuti cum Iudeis Pragae tortis saepè contigit, unde consilii est, quod si quid acceperint, ut carceris locum mutent. Et ne quicquam secum afferri patiatur. videatur Sylva mea pag. 150. n. 61. cum seqq. Cautela etiam est, si suspicio est reos verba passionis, vel alia submissa voce precari, quae Berlich. ead. concl. 4. parte 4. n. 10. refert, ut judices reorum verba, dum ad torturam ligantur, interrumpant, continuò interrogando de aliquo. n. 176.

Ulterius observet Judex, ut sagas, et in culo, et in pudenda perquiri faciat, ne fortè in membrana scripta diabolica ibi habeant, per quae impassibiles flant, ut videre est apud eund. Berlich. hic n. 177. p. concl. 4.

Es hat sich vor Jahren auff der, dem Hoch- und Wohlgeborenen Herrn Herrn Grafen Franz Eusebii Khun von Bellay Herrschaft Poritsch zugetragen, daß ein Delinquent auch auf die Tortur mit Feuer nichts bekennen wöllten, als man ihm aber eine glühend eisne Rebschien auf die Fuß-Sohlen applicaret, ist er also gleich, die That umständig zu bekennen, rebend worden.

Vor ein genugsame Brob aber ist nit zu halten, wann eine ins Wasser geworfene Person oben hervschwimmet, und nit unterfasset, ut tradit idem Berlich. eod. n. 178.

De Jure Divino Exod. 22. v. 18. Levit. 19. v. 27. 31. cum seq. c. 20. v. 6. cum seq. Deut. c. 18. v. 10. cum seq. 4. Reg. c. 17. v. 4. Jerem. c. 15. v. 4. in med. c. 19. v. 5. capitaliter puniuntur. Canonistae distinguunt inter maleficia, quae manifestam haeresim sapient, et quae haeretica non sunt, priori casu omnes, sive sint divinatoriae, sive amatoriae, sive veneficæ artis, poena haereseos punit, ut tradit Berlich. p. 4. conc. 5. n. 6. usque 10. Posteriori casu autem poena in foro conscientiae est 40. dierum poenitentia, extra collegium Ecclesiae vel communionem Ecclesiae. c. 1. X. de sortil. vide eund. n. 11. et qualis in foro contentioso, vide eund. n. 12. 13. 14.

schwirren hörte. So erzählt Lichtstern (Lucă) in Schlesiens curieusen Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1689, 2. T. S. 2233: Umb diese Zeit (1651) schwermachten die Heren und Unholden in Schlesien, sonderlich im Neißischen, mit ganzen Schaaren aufs schrecklichste; wiewol die Obrigkeit scharfe Executiones gegen

15. Et quid si monitus non desistat, vide n. 16. Poenae autem in jure civili à D. D. variae traduntur, ut videre est apud Berl. eod. 17. cum seq. Carpz. Crim. p. 1. q. 49. n. 2. cum seq.

Hodie vero in Imperio Romano et terris Saxon. est introductum, et etiam in Regno Boemiae, et aliis haereditariis provinciis, juxta Caroli V. constit. art. 109. observatur, ut magi, et veneficae, quae hominibus nocuerint, fruges incantarint, aliudvè damnum intulerint, sive illud magnum, seu parvum fuerit, igne cremantur. Intellige, si cum daemone fædus inierint, seque ei obstrinxerint. vide Berl. p. 4. concl. 5. n. 36. 47. Carpz. crim. p. 1. q. 49. n. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. cum seq. Carpz. art. 4. constit. 2. def. 1. fol. 1290.

Expressa pactio cum daemone poenam ignis meretur, et si nemini à maleficiis damnum fuerit factum. def. 2. fol. 1291. Berlich. eod. n. 47. concl. 25. parte 4. Igneque cremantur, etsi nihil hominibus nocuerint, modò DEUM abjuraverint. Berlich. eod. n. 38. 39. Carpz. crim. eod. n. 23. cum seq. ut supra hac constit. exemplo comprobavi. Sic sagae cremantur etiam, quae cum daemone concubuerunt, etsi nulla pactio intercesserit, Carpz. def. 3. const. 2. p. 4. fol. 1291. pro hac materia, vide Kofler. magic. q. 6. n. 1. et Carpz. crim. eod. n. 29. Berl. part. 4. concl. 5. n. 48. sive nocuerint, sive non. Berlich. eod. n. 42. Si forsitan similis saga ob prægnantem rationem ad ultimum supplicium non ducatur, coniugis innocens non potest cogi ad ulteriorem cohabitationem, separatur enim coniugium propter crimen sodomiticum. def. 4. fol. 1292.

Sic quoque cremantur, vel gladio puniuntur, qui se quidem diabolo non manciparunt, nec pactum inierunt, nec concubuerunt, hominibus tamen artibus magicis nocuerunt. Berlich. eod. n. 45. 49. Carpz. def. 6. p. 4. const. 2. fol. 1292. Et crimin. p. 1. q. 50. n. 3. 4. 5. 7. 8. cum seq. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. cum seq. Secus si in jumentis, tunc in foro Saxon. fustigatio cum perpetua relegatione adhibenda, idem n. Berlich. eod. n. 51.

Non attenditur incrematione, vel amputatione capitis facinorosorum sexus, sive faemineus, masculinus. Carpzov. crim. eod. n. 49. cum seq. et quaest. 50. n. 10. Berlich. eod. n. 55. 56.

Gladio puniuntur illae, quae conjuges impotentes coëundi faciunt, vel impediunt conceptionem, vel matrices exsiccant. Berlich. eod. n. 52. concl. 5. p. 4.

Nach Sachsen Rechten werden auch die Wahrsager mit den Schwerdt gestraft, Berlich. eod. n. 54. vide vylvam meam pag. 387. n. 12. Dester. L. Gerichts-Ordn. fol. 70. a poena non excusat lamias simplicitas, et ignorantia idem n. 59. nec aetas n. 60. nisi pater, matér aut Dominus filium, filiam, vel servam impellat. n. 61.

Der Andern die Lieb macht durch Teuffischen Pact, der wird verbrannt, ohne Pact des Teuffels aber, durch böse Mittel, der ist zu enthaupten, Berlich. eod. concl. n. 62. 65. 66.

Also werden auch mit den Schwerdt, und zu Zeiten mit Verweissung aus den Land und Staupbessen gestraft, welche nach einen, einen Volk schiden. Intellige si nocitum sit inveni, secus fustigatur et in perpetuum relegatur vide Österreichisch-Penn. Landgerichts-Ordn. art. 60. §. Volkshäder, Berlich. eod. n. 687. Carpz. const. 2. p. 4. def. 9. fol.

sie verübt, also, daß allein zum Zuckmantel 8 Hender bestellt waren, welche mit dem Verbrennen und Köpfen große Arbeit hatten, und wegen der Menge dieses Ungeziefers stellten die Meister 6 bis 8 Stücke desselben in die Feueröfen, desto besser ihre Arbeit zu beschleunigen.

1293. et crim. p. 1. q. 5. n. 61. Wie die zu bestraffen so mit zauberischen Sachen denen Leuten helfen. vid. Berlich. eod. n. 68. usq. 71. Österreichisch-L. Gerichts-Ordnung eod. fol. 70. statuit, similes fustigandos et relegandos, eosque puniendos arbitrariè, qui ope similium utentur.

Gladio quoq; ut dictum, sunt plectendi malefici, qui cum diabolo quicquam commercii habent. def. 7. Const. 2. pag. 3. fol. 1293.

Nunquam ultimo suppicio sunt afficiendi malefici, antequam de corpore delicti, vel ex præsumptionibus salem verè similibus, constet. def. 5. eod. fol. 1292.

An et quatenus poenitentia maleficas à poena ordinaria liberet vid. Berlich. eod. n. 72. cum seq. Carpz. crim. eod. n. 71. cum seq. et inquit Carpz. def. 10. fol. 1294. p. 4. const. 2. mitigandam esse poenam, si poenitentia vera agatur, ante accusationem et incarcerationem cum quo concordat Österreichische L. Gerichts-Ordn. art. 60. in fine. vide Kofler. obs. magic. q. 4. et si judaeus ad DEUM convertatur, et baptizetur, an mitius puniendus vide Berlich. eod. n. 76. Ita pro obtainenda gratia Simonis Kauffmanni Judei, in puncto receptionis, seu emptionis rerum furtivarum Sacrarum Appellatio parere dedisset, weilen er aber die ihm dictirte Straff auszustehen sich erklärte, als ist A. 1687. den 7. Augusti nachr. Wodiy geschrieben worden, daß inquisit am Pranger zu fustigiren, dann auf etwelche Tage in den Gesängnus zu reduciren, folgends zu tauften, und zu relegiren sey. Es hätte imgleichen der signo trium stellarum vermerkte Iud Noah Gnab erlangen können, allein er hat wie die bey der R. Statthalterey zu Prag befindliche relation ausweist, seine Mordthat bereuet, und die dreyfache Straff Signo *** ausstehen wollen.

* * *

An Burgermeister und Rath zu Saadan.

Zu recht erkannt. Daß dem, in eingeschickter Frag benannten Juden Noah von Wallischau, wegen der an des Tillsigs Kind verübten abscheulichen und vorsätzlichen Mordthat, anfangs die rechte Hand vor dem Haß, alwo er die That vollbracht, abgehauen, hernach auf dem Platz ein Stück von der Jungen abgeschnitten, alsdann an zweyen unterschiedenen, nach Gelegenheit der Stadt, befindlichen Orthen, mit glühenden Zangen, und zwar an jeden Ort einmal an Brüsten gerissen, und darauf an der Richtstatt, mit dem Rad von unten auf, vom Leben zum Tod gerichtet, der Körper in das Rad eingestochen, und so dann auf die Landstraf, anbern zum Abscheu aufgestellt werden solle. Von Rechts wegen. den 17. Martii 1650.

NB. Dieser Iud, ist nach ausgestandenen ersten drei Straffen, auf sein inständiges Begehrten, in steifser und eiseriger Christlichen Glaubens Belandtnus, und nach Betung aller Hauptstud Christlicher Lehr und Glaubens, mit inbrünstiger antrussen, des allerlüssesten Nahmens Jesu und Maria, und vielmaliger Küfung des Heil. Crucifixes, bald bey dem Galgen andächtiglich, ein Christ und Johannes getauft, und ihm der Haß endlich nach etlich 20. Stößen mit dem Rad, über diesen Worten, Jesu dir leb ich, dir sterb ich, abgestossen worden, wie solches bey der Königl. Statthalterey Registratur authentisch umständig, nebst dem andern mit dem wieder ausgegrabenen Christen Kind wunderlichen Geschichten, beschrieben zu finden.

Schon im J. 1636, während der Krieg in diesen Gegenden seine Schrecknisse verbreitete, war man bemüht, den Herren nachzuspüren und es wurden auch viele lebendig verbrannt.

Es seynd auch die Juden zu ewigen Zeiten auf Kaiserl. gnädigsten Befehl aus dieser Stadt Cadan abgeschaffet worden.

Quae pœna eorum, qui veneficos ad nocendum conducunt. vid. Carpz. crim. p. 1. q. 50. num. 32. cum seq. Berlich. p. 4. conc. 5. n. 96. 97. cum seq. Wahrjagerin als die da verlorne Sachen durch Teuffelsche Künste in Spiegel, und vergleichen Zeigen, oder durch zaubrische Sachen die Leut heilen, die da eigentlich arioli, incantatores, sortilegi, Phytonici, und pythonissae heißen, die sollen enthaftet, und die Leut die da ihrer Hülff sich bedienen, willkührlich bestraffet werden. Carpz. crim. p. 2. q. 50. n. 37. 64. Berlich. p. 4. conc. 5. n. 89. 92. 94. cum seq. Seegensprecherin werden auch nach willkür gestraffet, welche sonst mit dem Teufel kein Paci haben. Carpz. crim. eod. n. 49. cum seq. et def. 8. fol. 12. 93. Const. 2. p. 4. Von Aberglauken, vide sylvam meam pag. 129. n. 44. item pag. 303. n. 55. et speculum meum Judicum pag. 301. Österreichische Landgerichts-Ordn. parte 2. fol. 70. circa finem §. die Wahrjager. ubi statuitur. Die Wahrjager, abergläubische Seegensprecher und Botschicker, mögen nach Erheblichkeit des Verbrechens zum Schwerdt verurtheilet, oder nach Befund, mit halben Schilling, relegirt werden. An bona veneficorum confiscanda. vide Josephum Koller observat. plagiar. q. 12. An. 1679. den 22. Decembris ist Samuel Narratil auf vier Wochenlichen Arrest von der Prägerischen Appellat. Cammer condemnit worden, daß er abergläubige Sachen, und Gebete bei sich getragen. Item ist von daraus, den 14. Juni 1671. wegen angegebener Zauberer, und unterschiedlicher Diebstähle halber, folgendes Urtheil ergangen: Zu Recht erkannt, daß Veit Kalauf drey Jahr lang, und dessen Weib Anna, ein halb Jahr, bey den Prägerischen Fortifications-Werken, die Ursula Zedendorf aber ein Jahr lang, wo es das Gericht der Orten befinden wird, ihrer Verbrechen halber, in Banden und Eisen zu arbeiten schuldig. B. R. W.

Im Manuale finden sich folgende Weisungen und Belehrungen:

S. 414: Missiva ratione der Ullersdorffisch. und anderu Hexen, auch Versorgung der Heiligen Hostien betreffend.

Demnach Wir Uns diejenige Inquisitions-Acta, so unterm præsentato den 26. Augusti lauffenden Jahr einommen, vortragen lassen, und wegen der anjeho in Verhaft verbleibenden vier Unholdinen, als der Ursulae Alten Breunerin einer Wittib, Barbarae Haushüldin ihre leibliche Tochter, Marinae Haushüldin aller dreyen von Ullersdorff und Ursule Kolbin von Petersdorff, besiegenden Urtheils entschlossen; Als wird der Herr vors erste darob seyn, damit solches gebührend publiciret, und an ihnen, mit denen zum öfttern vorgeschriebenen Cautelis, besonders, daß man die Inquisitas und verurtheilte, laut Unserer Verordnung de dato 25. Augusti def. 1682. Jahrs, härter an die Gurgel an den Pfahl, daß sie etwas außer sich kommen, aubinde, exequirte werde. Vors anderte seynd die per samam præsentem, wie die Inquisitores melden, und sonst in vielen Criminalibus indicite fünff Personen, als der Matthes Gottloher Richter von Seybersdorff, Barbara Axmann Delschagerin zu Petersdorff, Catharina Friedrichen sonst Schmidt Tobisin von Ullersdorff, und die Alte Schenkin zu Raitenhau, Christina Christin, ad Inquisitionem zu ziehen, selbe mit Gefängnuz zubelegen, und gradatim bis ad torturam inclusivè, jedoch mit Beobachtung dessen, was Anno 1681. den 11. Monathstag Decembris sub puncto vors dritte, und sonsten in wehrender dieser Inquisition ratione Caelarum verordnet worden, zu examiniren; und Uns ihre Aussagen, wie gebräuchlich, einzuschiden. Vors vierde aber werden die von unterschiedlichen exequirten und verurtheilten Personen, wider den Pfarrer von Römersdorf,

Heldritt rettete nur Einiges aus den großen Stößen von Herrenakten und Urtheilen, welches sich bei dem zuckmantler Magistrate befanden und zu häuslichem Gebrauche vernichtet wurden. Nur nach diesen Bruchstücken, meistens Urtheilen der neisser Landeshauptleute Joachim Freiherrn von Beß, Georg

Pater Pabst genannt, gehane Denuntiationen, wie wegen dergleichen wider die geistliche beschrechten Depositionen öfters zugeschrieben worden, dem Bischofsl. Consistorio zu Olmütz in Copia nur zu dessen Wissenschaft zu übersenden, und selbes zuerjuchen seyn, ob ihm Consistorio beliebete, bey denen in der Nachbarschaft von Ullersdorff sich befindlichen Pfarrern die Verfligung zu thun, in deme die Maleficantien so viel Sacrilegia mit denen Heiligen Hostijs, diese zum Theil von denen Köchinen der Pfarrer bekommen, zum Theil auch nach der Communion aus dem Mund genommen, womit dieselbe genauere Achtung auf die Schlüssel der Tabernacel, und die Communicanten umb dergleichen schwere und abscheuliche delicta zu unterbrechen, geben möchten. Dann vors fünfte, wann die Inspectio ocularis stigmatis eines oder des andern Delinquenten vorzunehmen wäre, daß die Inquisidores, wann es gelegener geschehen lönne, dieselbe wie gebräuchlich auch probiren lassen möchten; und leichts werden die Corpora Delictorum, so viel möglich, wegen der denen Leutern an der Gesundheit, dem Bich oder Früchten zugefügten Schaden, wie es auf denen leyt eingeschickten Actis abzunehmen gewesen, das solches in etlichen Puncten observiret werden, zu erhöben, und gebährend darzuthun, Uns aber wie solche Corpora dargethan worden, der Bericht zuerstattan seye, welches alles der Herr denen Inquisitoribus wie mit zugeben wissen wird. Geben den 7. Octobris Anno 1686.

S. 776 — 778: Articul in puncto Magiae wo vor diesen Inquisita das Crimen geständig gewesen, und dann wider gelaugnet hat.

1. War über die in puncto Magiae verhaftte Helena Polzin Anfangs gütlich, nachmals cum cominatione zu befragen, zum Fall aber auff solche Weiz ihre richtige Bekanntschaft nicht heraus zu bringen, so dann mit Vorstellung des Schatzrichters und seinen zur Tortur gehörigen Instrumenten zu examiniren, da auch dieses bey ihr nicht verfangen sollte, endlich mit der würdtlichen Tortur anzugreissen und zu belegen ist.

1. Wie laufst du alles dasjenige wiederzufließen, was du zu vorhero so standhaftig wieder dich und die Sutorin hast aufgefragt, und vor Gericht bekennet.

2. Wie lang ist's, daß du dir hast vorgenommen, diese deine so oft bestätigte Bekanntschaft zu widerrufen.

3. Warumben aber, oder auf wessen Ansieistung thust du solches?

4. Wie laufst du aber alles so vermeintlich laugnen, da doch erstlich wahr ist, daß du hast der Sutorin ein stück Leinwath zugebracht, und ihr selbiges im Haß bey dem Ge-wölb gegeben?

Wann sie thäte laugnen.

5. Wie laufst du es laugnen, indeme dieses die Helena Köblin der Sutorin damalig Dienst-Mägdelein gesehen, und wieder dich vor Gericht hat aufgefragt?

6. Ist nicht wahr, daß du dich hast in das Buch mit deinen Blut und 4 Strichlein eingeschrieben?

Wann sie würde laugnen.

7. Wie laufst laugnen, da du doch nach deiner Mutter Todt, zu Helena Nemmerin gesagt hast: du wärst eingezeichnet oder eingeschrieben. Item, du hast gegen sie gejammt mit diesen Worten: Ach wann ich nur los wärte. Item, als sie Nemmerin herauff zu dir gesprochen: daß es Gott erbarm, hat dich vielleicht die Sutorin versöhnet? hast du geantwortet: Ja.

und Ludwig Maximilian Grafen von Hoditz), wurden binnen einigen Jahren (1639 — 1651) zu Zuckmantel 85, zu Freivaldau 102, Risseldorf 22, Ziegenhals 22 und Neisse 11, zus. 242 Personen, darunter Frauen und Töchter von

8. Ist nicht wahr, daß dich die Sutorin habe betten lehnen: rothe Nestelen, blaue Nesteln, schwarzen Zwirn, weißer Zwirn?

Wann sie es thäte laugnen.

9. Wie kanßt laugnen, da doch deine Mamb Anna Maria Loidlin aydtlich wider dich bezenget: daß deine Mutter selsten ihr erzehlet hab, sie hätte dich also betten hören?

10. Hast du nicht Täschlein am Hals hängend gehabt, und dieselbe zu Rudolfsstadt im Ofen geworffsen, worauf das Feuer Augelweiss herumb gewalzet?

Wann sie wurde laugnen.

11. Wie kanßt laugnen, da doch deine Mamb die Loidlin mit einem Aydt bezengt hat, daß sie ungefehr 5. Täschlein an einen schwarzen seiden Band bey dir am Hals geschen, wie sie mit dir zu Rudolfsstadt das Gewandt gewaschen hat?

12. Ist nicht wahr, daß du dir von der Loidlin hast ungern ein Agnus Dei anbangen lassen, und hast dich wiederhängig erzeigt; als es dir aber angebracht worden, mit verwendten Augen unversehens, und gleichsam hinterrückt geredet hast; schau, siehe, schau, siehe.

13. Wem hast du durch diese Wort, schau, siehe, vermeint?

14. Ist nicht dazumahlen der böse Feind gegenwärtig gewesen.

Wann sie sollte laugnen.

15. Wie kanßt du laugnen, da doch vorbenandte Loidlin nebst ihren Mann Christian aydtlich aufzihagen: daß du zu ihnen in der Stuben gesagt hast; dort steht der Abgesandte beym Salz-Bässel, nun steht er schon beym Fenster mit rothen Hosen und blauen Rock.

16. Wer seynd die Gäste gewesen die du etlich mahl bey der Sutorin am Tisch mit rothen und blauen Kleidern geschen hast, und deren ein jeder einen Ziegen-Fuß und einen Menschen-Fuß gehabt hat.

17. Hast du nicht deiner öffteren Belantnuß nach mit ihnen gegessen, getanzt, auch dich zu dreyen mahlen unordentlich vermischt?

Wann sie thäte laugnen.

18. Woher hast du dann diese Gäste, wie auch den Beyschlass mit allen Umständen, und daß der Buhler last und ranch gewesen, so meisterlich beschreiden können?

19. Ist nicht wahr, daß auch zu Rudolfsstadt beym hellen Tag der Buhler zu dir kommen, und den Beyschlass von dir haben wollen, auch dich endlich mit einer Schitt-Stroh vom Boden die Stiegen herab geworffsen hat?

Wann sie wurde laugnen.

20. Wie kanßt laugnen? da doch dazumahl deine Mamb Loidlin einen Tumult im Hauss gehabt, und dich daranß auff der Schitt-Stroh schend gesunden.

S. 798: Missiva Ratione Exorcismi in puncto Magiao.

Wir haben den von euch umb weitere Belehrung eingeschickten, die in eurer Prozess in puncto Magios verhaftte Helenam Polzin und Mariam Sutorin betreffenden Bericht zu Recht erhalten, und darbey mit mehrern vernommen, auf was Ursachen die P. P. N. unnd N. den von Uns an die Hand gegebenen Exorcismum vorzunehmen bedenden tragen, auch was Gestalt bieß dato die Sutorin den Urphed zu leisten sich weigern thut; Wann Wir dann bey nochmähiger der Sachen Erwiegung der Nothdurft zu seyn befinden, daß so viel den wegen der Helenae Polzin und ihrer mit eigenen Blut in ein Buch besche-

Rathsherrn, Gastwirthen, Wein- und Garnhändlern, Bleichern und anderen vermögenden Leuten, ja selbst einige Kinder, größtentheils aber arme alte Müt-

nen Einschreibung eingerathenen Exorcismum betrifft, ihr die Sach mit allen Umbständen an das Erz-Bischöfliche Consistorium gelangen lassen, und von dort, wehme etwanu selbes solchen Actum Exorcizationis eo sine damit dasjenige Buch, in welches sich gedachte Helena eingeziehet, zurück gestellet werden möchte zu vollziehen aufzutragen, oder destwegen sonst verordnet wird, die weitere Verfolgung erwartet sollet; wegen der Tutorin aber es so lang bey Unserer vorigen ihrenthalben ergangenen Verordnung sein Verbleiben hat, bieß sich selbte zu Erfüllung der Verordnung bequemen thut. Als werdet ihr euch in einen und andern hiernach zutrichten, und deme gemäß zu verhalten wissen. Den 25. Aprilis, 1670.

S. 801: Missiv wegen einiger Hexen und derer Execution, wie auch gegen andere Versahrung betreffend.

Wir haben Uns der Frauen untern 4. Martij dieses lauffenden Jahres eingeschickten, die zu Ullersdorff in puncto sacrilegij et Magiae schwedende Inquisition betreffenden Bericht und fernere Criminal-Frag umständlich vortragen lassen, und hierauf befohlenen Urtheil entschlossen; welches dieselbe förderambt gebührend publiciren und exequire lassen wird, auch da an der Anna Hüttenschaferin ein proximum periculum mortis obhanden oder dieselbe Schwachheit halber so beschaffen seyn solte, daß sie ad locum Executionis weder zu gehen noch zu fahren vermögte, könnte bey derselben die Zeit und Gelegenheit genau beobachtet und sie alsdann unweit der Gefängniss an einen bequemen Orth enthanbet, ihr Körper auss den Richt-Platz geföhrt, und aborten gleichfalls verbrennen werden, nicht weniger weilen auf denen überschicketen, wie auch vormahlig Examinibus hervor kommt, daß die alte Ursula Braunerin, die Barbara Baadwirthin, die Mariana alte Hoff-Binderin, und die Ursula Kolbin in Hexerey Sachen und was deme mehr anhängig vielfältig beschuldigt und gravirt worden. Als werden dieselbe mit Gefängniss unverlengt zubelegen, gradatim bis ad territionem inclusivè zu examiniren, die Stigmata auffergangene Geständniß in Augenschein zu nehmen, wenigst ein oder zwey, jeden Inquisitorum betreffende Corpora Delicti der vorigen Verordnung gemäß hinzu führo per testes juratos, wie sie nemlich denen Leutzen, Vieh, und Früchten geschadet, zuerheben, und Uns solche Depositiones wie auch die Aufzlagen vorgeschriebener massen einzuschicken seyn, worauß weiter erfolgen soll, was Rechtens ist. Geben den 18. Martij, 1686.

S. 811: Daß unteru Nahmen Cautelae in punto Magiae, mit die Kopffung zu verstehen sey, und wie die Hexen sub nomine Cautelae zu exequire seynd.

Wir haben Uns eurem do præs. den 17. dieses lauffenden Monaths eingelößne gewisse bey euch in punto Magias condemnirte 4. Personen, und den des Ehebruchs halber indicirten Friedrich Pöhl betreffende Antrag vortragen lassen, und alles in reisse Erwegung gezogen.

Wann dann Poena gladij nicht eine Cautela, sondern ein anderes Genus poenae ist, und dahero die in Unserer letzterer Verordnung gelegte Wörter ratione der vorigen Cautela dahin nit können gedeckt werden, weder euch hätten dießfahls anstehen machen sollen, in deme sub illo nomine cautelarum die vormahlig öfters vorgeschriebene, auch leytens der in der Missiva do dato 7. October vorigen Jahrs sub §. I. enthaltener modus in exequendo, daß die Verurtheilte, nemlich am Pfahl, also, daß sie außer sich kommen mögen, und das Sädel mit dem Pulver an die Gurgel härter angebunden werden solle, zuverstehen gewesen.

Als werdet ihr darob seyu, daß vernüg der an euch ergangener Urtheil, die Inquisition mit der dictirten Heyer-Straß, jedoch daß man sie an den Pfahl mit der Gurgel also anbinde, damit sie außer sich kommen, bezeugt werden: die Christinam Christin aber

terchen, wegen Hererei verbrannt. Wie groß mag erst die Zahl derseligen sein (ruft Helbitt aus), von denen die Urtheile nicht mehr vorhanden sind! Die zwei letzten (welche er fand) sind vom J. 1684.

vor der Aufführung particulariter ob sie dasjenige, was sie vorhero wieder den Friedrich Peltz aufgesagt, und in loco executionis allein generaliter ob sie darauf lebe und sterbe, was sie vormahls geredet, befragen, und wann sie es gefüllte, den Peltz einziehen, denselben darüber in welchen er graviret worden, examiniren, und uns dessen Auffhagen unter dem Insiegel und gebräuchlicher Unterschrift einschicken. Geben den 19. Junij, 1687.

S. 816 — 817: *Missiva in puncto Magiae et sortilegij.*

Dennach Wir Uns die von den Herrn untern præs. den 30. Septemb. jüngst hin eingeschickte und die in *puncto Magiae et sortilegij* zu Ullersdorff schwedende Inquisition, betreffende *Acta* vortragen lassen, und wegen des Friedrich Peltz, Johann Brevers sonst Schenk-Hansel genannt, und Christina Köhlerin Richterin von Reitzenhau beyliegenden Urhebs entschlossen;

Als wird der Herr darob seyn, damit fürs erste solches Urtheil gehlykrend publicaret, und an ihnen wie gebräuchlich exequiret. Vors anderte die Barbara Achsmannin mit Geistlichen die sie öfters besuchen, in solchen Sachen zu unterweisen, und von Teufel abzustehen zwermahnen hätten und zu verschen, auch etwas von Heilighümbern am Holz ihr angehendt, der Kerken wo sie und andere in dergleichen Verbrechen Verdächtige seien, mit geweyhetem Wasser besprenget, einige Reliquien dorthin gegeben, und nach Versließung eines viertel Jahrs wiederumb umbzusehen, ob sich dieselbe bequemen würde, sie gütlichen examiniret, und Uns ihre Auffhagen eingeschickt werden möchten. Was aber fürs dritte die von denen Inquisitoribus benante, und von anderen Banberinnen notabiliter beschuldigte 4. Personen, als den Hans Götslicher des exequirten Richtern zu Seybersdorff Matthes Götslicher Bruder. 2. Der verbrennten Richterin von Ullersdorff verheyrathete Tochter Mariana anjego Hans Müllnerin zu Petersdorff. 3. die Kop-Hanslin von Ullersdorff und die Richterin von Weyersdorff Baltzar Köhlerin anlanget, seynd selbe, nach deme förderist do vita si moribus illarum wird nach gefraget, und die mala fama (so da nit darauß, daß sie etwann einiger exequirten Befreindte) gegründet seyn muß (welches auch alleweil künftig vor Einziehung eines oder des andern in hoc delicio nöthig zu probachten) rechtlich wird befunden werden, in die Gefängnuß zu ziehen, und ihnen wie auch in futurum andern so da eingezogen worden pro primo alle die Depositiones so wieder sie aufgesaget worden, zu lesen, so dieselbe denen nit Statt geben wolten, pro secundo mit denen so noch im Leben vorhanden und exequiret werden sollen, zu confrontiren, und fals die Exequirende ihre Auffhagen mit dem Todt beläufigten hätten, alsdann pro tertio die Inquisiti dessen erinnert, und auß nit zu Geständnuß der angegebenen Missethaten, pro quarto cum Comminatione auch territione, dann nach Abnehmung der Haar alter Orden und einiges Heilighumbs anhenden, pro quinto mit denen Daumen-Slöcken, pro sexto aber mit denen Spanischen Stifffen, mit jedem biß auff den dritten Druck und Anschrabung, und ferners pro septimo mit einem drucknem Zug, ultimo tandem mit dem Feuer, wann man vorhero die Inquisitos mit geweyhetem Wasser wird besprenget haben, zu tortuiren, und darzu geweyhete Liechter zu gebrauchen, ihre Antwort von Wort zu Wort zu verzeichnen, und wie gewöhnlich Uns einzuschicken; so ist auch vors vierte auf denen seyt eingeschickten Acten abzunehmen gewesen, daß wegen Verlaugnung Gottes abermalen nit alle drey Condemnierte befraget worden, quo in loco et quibus formalibus solche beschehen; indemme nur vormahls da dato 21. Martij dieses ablauffenden Jahrs, mit gegeben worden, daß man die Inquisitos nur generaliter befragten solle, Erstens ob sie Gott, dessen gebenedyte Mutter, alle Heilige, und die heilige Sacramenta verlaugnet haben, und dann Andentens quibus verbis, wo, und an welchen Ort, und in wessen Gegenwart; also ist hin-

Die gewöhnlichsten Glaubensartikel, welche hier über das Hexenwesen im Schwunge gingen, waren: Die vom Aberglauben Geblendeten verschrieben sich mit Blut dem Teufel, bildeten eine weithin verzweigte Gesellschaft, und erkann-ten sich an Worten und Malen, womit sie der Böse bei der Bundesaufnahme

führte, dann dieses, wie ingleichen vors fünfste ratione sacrarum Hostiarum wo einer oder der andere die seelige bekommen, die Nachfrage geschehe. Dann vors Lehte abweilen die Darthung der Corporum Delicti meistens übergangen wird, ob schon es öfters anbefohlen, und solche so wohl wegen Tötung oder verursachter Krankheit, einiger Menschen oder Viehe, und Verberbung der Früchte, und sonst leicht gebracht werden können daß künftig bey jedes Inquisiti Aufsagen ein oder das andere Corpus Delicti vor der schafften Fragen, so auch bey denen jeh einzuziehen kommenden 4. Personnen observirret werden muss, dargethan werde, zu probachten, und Uns ehst möglichst der Bericht von der Execution der bereits verurtheilten Maleficanten zu erstatzen, und die Aufsagen derjenigen so man einzischen werde, zu übersenden. Geben den 15. Novembris, 1687.

- ²⁾ Weingarten's oben angegebene Werke (besonders über Illersdorf). Moravicae III. 548 (Lauthner). Jurende's redlicher Verkündiger, Brünn 1813 S. 588 und 1814 Nr. 6 oder S. 81 — 89 (Lauthner), 1814 S. 38 — 40. Hor mayr's Archiv 1817 Nr. 21 (Lauthner), 1818 S. 91 und 344, dessen Taschenbuch 1838 S. 322 — 335 (Lauthner). Das brünner Wochenblatt von Horly 1825 S. 214, 401, 1826 S. 384, 386 — 387, 1827 S. 111. Das Hexenwesen im Neisse'schen, von Ernst Held-Ritt, im österr. Geschichts-Archiv 1835 Nr. 96 — 98, mit Nachrichten aus dem nördlichen Mähren (nach Jurende und Horly) vermehrt, Neisse und Leipzig 1836. En's, das Oppaland, 3. B. S. 238 (im Freudenthal'schen Wildgrub spielten um 1665 die Hexen und Nachtpfusster eine bedeutende Rolle) und 4. B. S. 195 — 199. Die brünner Neuigkeiten 1854 Nr. 286 — 291 (Lauthner). Hexenprocesse im nördlichen Mähren (Hof, Freiwaldau) von Puchar, im Notizenblatt der histor. Sektion 1857 Nr. 6 — 9. Bischof's Abhandlung im 12. B. d. Schr. dieser Sektion.

Wenn auch ein großer Theil der Proceskosten aus jener Zeit verloren sein mag, wird dennoch ohne Zweifel eine bedeutende Ausbeute aus den noch vorhandenen zahlreichen Akten in den Archiven des olmützer Erzbistums und breslauer Bistums, des deutschen Ordens zu Freudenthal, in den Guts-Archiven zu Vlauda (Notizenblatt der histor. Sektion 1856 S. 64) und Illersdorf, der bärner Pfarrer, in der erzbischöflichen Bibliothek zu Kremsier u. a. zu holen sein.

- ³⁾ Der Mittelpunkt der Cultur der Hexenreligion (sagt Scherr, Gesch. deut. Cultur und Sitten, S. 866) ist der Hexenabbath, zu welchem die Hexen vermittelst Anwendung der aus dem Fett ungetaufter Kinder, Wolfswanzel, Eppich, Mönchslappen u. s. f. bereiteten Hexensalze auf Böden, Osengabeln, Besenstielen, Strohwischen u. s. f. durch die Pust geritten kommen. Die Zusammenkünste finden an bestimmten Nächten der Woche statt. Jedes Land hat seine eigenen Versammlungsorte, Deutschland die meisten (Glockenberg, Hoselberg, Wesslingstein, Staffelstein, Kreibenberg, Bönnigberg, Hellerberg, Henberg und andere Berge). Bei den Zusammenkünsten erscheint der Teufel zuteilweise wie ein lustiger Tänzer aufgeputzt, meistens jedoch in finsterer und majestätischer Haltung und in Gestalt eines schwarzen häßlichen Mannes, der auf einem mit Gold verzierten Thron von Ebenholz sitzt. Er hat eine Krone von kleinen Hörnern auf und außerdem noch ein Horn auf der Stirne und zwei am Hinterkopfe. Das Stirnhorn verbreitet einen Schein, der heller ist als der Mond. Auch seine großen runden Augen strahlen einen schrecklichen Glanz aus. Seine Gestalt ist halb die eines Menschen, halb die eines Bockes. Seine Finger lansen in Krallen aus, seine Füße gleichen Gänselfüßchen, am Kinn hat er einen Ziegenbart, am Hintern einen lan-

bezeichnet hatte. Sie kamen bei der Nacht auf der Weide oft zusammen in Gestalt eines Katers, einer Nachteule, eines Ziegenmellers oder einer Fledermaus. Der Teufel erschien dabei sedergeschmückt als Bock, empfing die Huldigung, indem er sich unter dem Schwanze küsste ließ, und vertheilte Geldstücke, welche, bei Tag betrachtet, Mist waren. Darauf speisten sie, ohne sich zu sättigen und zu nähren, und tanzten mit zugewandten Rücken, wozu ein Kater auf

gen Schwanz. Die Versammlung geht gewöhnlich um neun Uhr Abends an und endigt um Mitternacht. Sie beginnt damit, daß Alles vor dem Teufel niedersäßt, ihm unter Verleugnung Gottes Herr und Meister nennt, ihm die linke Hand, den linken Fuß, die linke Seite, die Genitalien und den Hintern läßt. Bei besonders feierlichen Anlässen beobachten sodann die Zauberer und Hexen dem Teufel ihre Silben, welche darin bestehen, daß sie Kirchen besucht, die Ceremonien des christlichen Gottesdienstes mitgemacht und zu wenig Böses gethan. Der Teufel gibt ihnen Bußen auf und erheilt die Absolution. Dann celebriert er höchstselbst die Teufelsmesse und stellt seinen Anhängern ein Paradies in Aussicht, welches das christliche weit hinter sich lasse. Zum Dank läßt man ihm abermals den Hintern, wobei er zur Anerkennung der Huldigung Gestank von sich geben läßt. Zum Schluß der Messe heisst er das Abendmahl in beiderlei Gestalt aus, aber die höllische Hostie ist schwarz und zäh wie eine alte Schuhhöhle und der Tranx aus dem höllischen Kelch bitter und ekelhaft. Hieran beginnt der Tanz, wobei Alle das Gesicht nach der Außenseite des Kreises lehnen, und das Schmausen an den von dem höllischen Wirth bereiteten Tischen. Aber die Speisen und Getränke schmecken schlecht und widerwärtig, wie es denn mestwürdig ist, daß der Teufel seine Anhänger für ihre Dienste so schlecht honoriert. Das Geld z. B., welches er ihnen verschafft, verwandelt sich über Nacht in Kohlen, Hobelspäne, Raub und Ruz und überhaupt sind sie immer die Betrogenen. Während des Schmausens und Tanzens vermischte sich der Teufel mit allen Anwesenden fleischlich, indem er die Männer als Succubus, die Weiber als Incubus umarmt, und befiehlt, sein Beispiel nachzuahmen, worauf er die Versammlung mit der Ermahnung entläßt, möglichst viel Böses zu thun. Die Namen Gottes oder Christi oder der Jungfrau Maria auszusprechen, ist beim Hexensabbath streng verpönt, auch das Wort Salz darf nicht gebraucht werden. — Soviel vom Hexensabbath. Ueber die teuflische Unschuld haben Theologen und Juristen lange Abarbeitungen geschrieben und sich unsäglich bemüht, herauszubringen, welcher Art die Empfindung der Hexen dabei sei (die „Geständnisse“ der Angeklagten bezeichnen sie fast durchgängig als eine „unliebliche“ und „widerliche“), ob das semen diabolicum calidum aut frigidum sei u. s. f., wir müssen uns aber mit der Andeutung dieser garstigen Spitzfindigkeiten begnügen. Bis zu Ende des 16. Jahrhunderts galt es für eine, auch von Luther ausdrücklich bestätigte Wahrheit, daß der Teufel mit den Hexen Kinder zeuge, die sogenannten Wechselbälge oder Kistköpfe. Später nahm man an, daß aus der Vermischung mit dem Teufel nur allerlei Ungeziefer hervorgehen könne, Schlangen, Kröten, Frösche und Elben (Holderchen, Unholde), d. h. Würmer „von allerhand Couleur“. Bereits wurde noch vor dem 17. Jahrhundert da und dort eine Stimme laut, welche, obgleich von einem sonst gläubigen Munde ausgehend, behauptete, die teuflische Umarmung sei bloße „Phantasie und Einbildung“. Uebereinstimmend lauten die „Geständnisse“ der Hexen in diesem Punkte, der Teufel sei zuerst immer in Gestalt eines anständigen Mannes, als Junler, Reitersmann, Jäger, Bürger und unter Namen, wie Boland, Federhanns, Federlin, Peterlein, Papperlen, Gräßle, Claus, Hämmlein, zu ihnen gekommen und habe sie so berächt und verführt. Es kommen in diesen „Geständnissen“ Geschichten von jungen Mädchen vor, welche Iedem, außer einem Hexenrichter, hätten zeigen müssen, daß hier keineswegs von einer teuflischen Bestrafung die Rede sei, sondern bloß von der Schändlichkeit unnatürlicher Mütter, welche die Unschuld ihrer Töchter pfiffigen Wüstlingen verschacherten.

der Geige spielte. Früh sah man im Grase und Staube nur Spuren von Bocks- und Kuhfüßen. Die Buhschaft geschah mit Herenmeistern und Dienern des Teufels. Welcher der Teufel selbst seine Kunst bezeigte, die wurde Herenkönigin genannt; so die wunderschöne Schmetter-Ursel in Zuckmantel. Aus der leiblichen Vermischung mit dem Bösen ging keine menschliche Frucht hervor, sondern Hummeln, Wespen, Fliegen und Schmetterlinge, welche dem Menschen und Vieh Geschwulst und andere Krankheiten verursachten. Die in menschlicher Ehe erzeugten Kinder mussten die Heren bei der Geburt dem Teufel verschreiben. Daher kommt es, daß auch neugeborene Kinder, Mädchen und Knaben als Heren verbrannt wurden. Vor der Luftfahrt auf Osengabeln, Besen oder Spinnrädchen bestrichen sich die Heren mit einer Salbe. Sie bereiteten diese, wie Godelmann, Paracelsus und andere sagen, von ausgefetztem Hette todter Kinder, aus Nachtschatten (*solanum*), Schierling, Mohn und andern Pflanzen, deren Namen, heute noch an ihre geglaubte Herenkraft erinnern, als Herenholz (*prunus padus*), Herengras (*tremella sagarum*), Herenkraut (*circaea*), Herenmehl (*semen Lycopodii*), Herenlauch (*allium magicum*) und viele andere. Die Heren hatten die dämonische Macht, Witterschaden anzurichten (Wetterheren), das Buttern der Milch zu hindern, oder diese mit Hülse von Schmetterlingen (Molkendiebe, Buttervögel) blau und blutroth zu machen, den Kindbettuerinnen die Milch zu vertreiben, ihre Säuglinge auszuwechseln (Wechselbälge), Ehen unfruchtbar zu machen, und anderes Schädliche, woron sie außer der Schadenfreude keinen Nutzen hatten. Zu diesen Verherungen war die Zeit vor der Früh- und nach der Abendglocke am günstigsten.

Diese und andere in den Prozeßakten oft wiederkehrenden Angaben gründen sich auf den Glauben an die Macht des Teufels, auf eine durch des 30jährigen Krieges grenzenlose Unfälle erhitzte, und durch die Erzählungen und Behauptungen der abergläubischen schwedischen und dänischen Truppen gesteigerte Einbildungskraft, auf tiefe Versunkenheit des weiblichen Geschlechts, und in der durch die Sittenlosigkeit der Zeit zügellos gewordenen Wollust. Bei alten Weibern trugen Krankheiten, Melancholie und hysterische Zustände oft die Schuld, am meisten aber das Bestreichen mit oben erwähnten Salben; denn der einfallsvolle Arzt Wier, der Herenrichter Godelmann und andere Wahrheit suchende Männer beobachteten alte, sich Heren wähnende Weiber, die nach dem Salben in einen Schlaf mit sichtbar lebhaften Träumen versunken waren, und erwacht von ihren nächtlichen Fahrten nach dem Herenplatze, ihren Tänzen und andern Genüssen erzählten, da sie doch nie aus den Augen der wachsamem Beobachter gekommen sind (Enz Oppaland IV. 197. S. auch Heldritt 29—37).

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts erreichte der entsetzliche Herenwahn in Mähren seinen Gipspunkt, der gleichwohl niemals in jene Massenverfolgung und Vertilgung, wie im benachbarten Schlesien, ausgeartet zu sein scheint. Insbesondere mag dieser gräuliche Wahn in den größeren Städten keine oder doch nicht zahlreiche Opfer gefordert haben, obwohl die untersuchten Hexen

zahllose Personen in Olmuz und vielen anderen Städten als Mitschuldige bezeichnet haben sollen.

So weit die bisher bekannt gewordenen Nachrichten ¹⁾), freilich nur Bruchstücke, reichen und die vielen Orts-Chroniken, welche von Hexenverfolgungen keine oder

¹⁾ Sie beschränken sich für jene Zeit auf die (bisher unbeachtet gelassenen) oben mitgetheilten Notizen in Weingarten's Werken, auf jene, welche Jurende aus einer ihm vom ehemaligen römerstädter Syndikus und mähr. Geschichtsforscher Welebrod mitgetheilten römerstädter Chronik und über Lauthner bekannt machte, Hormayr und Heldritt aber, ohne ihre Quelle zu nennen, nachdrucken, auf jenes, was in jüngster Zeit Puchar und Bischof veröffentlichte, endlich auf einige anderwärts vorfindige Notizen.

Da Jurende's Zeitschrift selten geworden und auch Heldritt wenig verbreitet sein dürfte, lassen wir die Auszüge aus der römerstädter Chronik (in Jurende's redl. Verkländiger 1814 S. 38—40) folgen:

„Den 25. Oktober 1682 ist althier (zu Römerstadt) auf öffentlicher Kanzel vermelbet worden, daß ein Jeder, welcher Vieh hätte, sich mit geistlichen Mitteln verzehe, wegen der fast unerhörten Hexen, welche in herumliegenden Ländern, an vielen Orten, über das Kindvieh und Pferde ergangen, also, daß viel in Böhmen durch die Bauberey ist eingekommen, dieses, wie man vernommen, ist zweien Erz-Herrn geraubt worden, welches also wie eine Pest herumgestreift.

Den 13. July 1683 ist eine Magd bey der Stadtmauer ersoffen, weilen sie aber nach genauer Inquisition einiger Desparation ist überwiesen worden, ist sie dahin condemniirt worden, daß ihr der Schaftrichter andern Tags den Kopf abgehauen, und beim Persel auf der Gräng begraben worden.

Den 12. Dezember 1683 ist Rosina Urbanin vor die Kirch an das Halseisen, mit einem Besen in der Hand, gestellt worden, nach diesem unter währendem Gottesdienst hat sie müssen mit einer schwarzen Fackel in der Halle leuchten, wegen zweymal öffentlicher Hurerey, dieses geschah durch 3 Sonntage.

Den 29. Dezember 1683 sind alle Rodengänge verboten worden, auch sind solche Witthe gestrafft worden, welche dergleichen Zusammenkünste gestatteten.

Am 3. März 1684 ist Juliania Pfeiferin von der Stadt als eine Hexe weggewiesen worden. Den 16. ist Friedrich Pittner, Bürger und Maurer, vor einen Ehebrecher ins Gefängniß gesetzt worden.

Am 20. July 1684 hat man in Schömberg 5 Hexen verbrannt, 4 Weiber und 1 Mann, jedem Weibe hat man zuvor eine Hand abgehauen, hernach seynd alle durchs Schwert hingerichtet worden, und endlich verbrannt.

Am 9. November 1684 ist in Ullersdorf eine Hexe verbrannt; ihr Mann aber sich verhurt, weilen sie im Arrest war.

Diesen Monat (Januar 1685) ist ein altes Weib in Friedland gestorben, welche bald nach dem Tode wie der lebendige Teufel umgelaufen, geschrien, getrommelt, getanzt, und Leut Tag und Nacht gequält, welche hernach den 12. März ist verbrannt worden.

Den 22. März 1685 sind in Schömberg abermal 2 Hexen enthauptet und verbrannt worden. Zu Abends an diesem Tag ist ein grausames Weiter gewesen von Blitzen und Donnerschlägen &c.

Den 18. Sept. 1685 ist oben (vor 5 Jahren genannter) Schömberger Dechant zu Müglitz als ein Hexer öffentlich verbrannt worden.

Am 15. Oktober 1685 seynd wiederum in Ullersdorf 3 Hexen lebendig verbrannt worden, und andere eingezogen.

Den 20. Dezember 1685 sind in Schömberg 6 Hexen verbrannt worden.

nur geringe Mittheilungen machen, entnehmen lassen, beschränken sich die systematischen Hexen-Aufsuchungen und Verfolgungen zunächst auf die sogenannte Hexenstadt Schönberg und den im Zusammenhange stehenden Umkreis und

Den 6. Januar 1686 hat Herr J. Pfarrer, lange Zeit Pfarrer in Römerstadt, seine Pfarrer auf eine Zeit verlassen, wegen vielfältiger, zwar verholener Hexerey, in Willens, weilen sich leider in dieses Casus Richter zu seyn annehmen wollte, seine Sache vor Ihro päßtlich Heiligkeit auszuführen.

Den 7. Januar ist Basilius gleich genannten Pfarrers Bettler, vor einem Kaplan hier eingesezt worden. Das Geist. Dienst ist indessen vom Ullersdorfer, Wildgruber und Bergstädtler, letztlich, vor Einschzung des Kappans, von einem Dominikaner von Schönberg verrichtet worden.'

Am 9. Mai 1686 sind abermal 4 Hexen in Ullersdorf verbrannt worden, 1 Mann und 3 Weiber.

Julius 1686. Um diese Zeit hat sich ein Geistlicher hinter Ölmiß in der Kirchen gehenkt. Er ist wie Judas verzweifelt! — Auch ohnweit Ölmiß in einem Dorfe ein Bettler.

Den 15. November 1686 seynd abermal in Ullersdorf 4 Hexen verbrannt worden; 2 Männer mit ihren Töchtern.

Den 4. July 1687 seynd in Ullersdorf 4 Hexen verbrannt worden.

Den 28. Febr. 1689 sind in Ullersdorf 3 Hexen verbrannt worden.

Junius 1690. In diesem Monat ist ein Weib von Zechan in Grund verbrannt worden, welche 4 Wochen auf der Baht gestanden, und nicht verstarrt, und ist auch als Gespenst bemerkt worden.

In Wildgrub haben eben solche noch nicht nachgelassen; sondern es sind zum öftern viele, welche schon viele Jahre im Grabe gelegen, ausgegraben und verbrannt worden.

März 1692. Am Tage Maria Verkündigung hat sich die Rosenkranz-Bruderschaft angefangen!!

Den 18. Sept. 1692 ist ein Mann von Döberseit alshier gepeitscht worden, wegen verßchter Unzucht mit einem Mädchen, welche er dazu gezwungen.

Bergangenes Jahr (1696) am Advent ist ein Weib verloren gegangen, und die Mittwoch vor Ostern auf den Städter Felsenberg begraben worden, und zwar auf einem, laut jenes Spruchs: „Wie der Baum fällt, so bleibt er liegen;“ Ihr Sohn war damals Waldbereiter, welches ihm nicht lobenswürdig war, der leiblichen Mutter ein besseres Begräbniß zu verschaffen.

Februar 1697.—Um diese Zeit ist in Irmendorf ein Kalb auf die Welt gekommen, mit 3 Beinen, und hat doch sehr herumspringen können. Auch vergangenen Herbst im Janowitzer Mayerhof eins, welches 'ein Gewächs auf dem Kopf, wie damals das hofflättige Frauenzimmer pflegte zu tragen.

März 1697. — Um diese Zeit ist ein altes Weib in Friedland ausgegraben worden, und verbrennt, welches die Leute bey der Nacht sehr grängtigt!

August 1697—Dieweil nun das Halsgericht bey uns ganz baufällig worden, so hat es müssen wiederum reparirt werden, und dabei viele Ceremonien gehalten worden.

Den 9. Januar 1720, zu Nachts ist alshier ein Weib gestorben, 10 Jahre bevor starb ihr Mann. Als obgemelbtes Weib den 11. dieses hätte sollen zur Erde bestättigt werden, so war sie noch nicht verstarrt, dieses hatte Herr Dechant in's Consistorio berichtet; bannen der Bericht von dorten kommen, daß man den Körper mit Rühen oder Schneiden visitirt und solches ist geschehen, den 16. dieses, dabey waren zugegen Hr. Dechant und Hr. Hauptmann von Janowitz, auch Hr. Bürgermeister und Stadtrichter, nebst Rathsherrn, dann hat

auf die Zeit einiger Jahrzehnde, und sie scheinen hauptsächlich von dem schrecklichen Hexen-Inquisitor Boblig, welcher ein förmliches Gewerbe daraus mache, veranlaßt und genährt worden zu sein.

der Todtengräber an diesem Körper auf Befehl des Stadtgerichts müssen ansangen zu schneiden, erstlich in dem Gesicht, hernach an den Händen und Armen, es hat sich aber nichts gezeigt, dann fing er an der Scham an, alwo sich gleich frisches Blut sehen ließ, nachdem sich dieses befunden, ist solcher Körper gleich von Geistlichen in das Weltrecht gegeben worden, und dann zum Feuer verurtheilt worden, auf dem Scheiterhaufen ist ihr durch den Scharfrichter der Kopf, sammt Händen und Füßen abgehauen worden, und ist das Blut aller Orten herausgeschlossen, hernach ist der Scheiterhaufen angezündet, und zu Asche verbrennt, die Asche aber hinteru Hüttewald an der Gränze gegen Mohrau in's Flußwasser geschüttet worden. — Den 28. Januar 1721 ist Johann Romfeld, ein Fleischhader, und damals Römerstädter mit einem kleinen Schlitten an der Gränze gegen Hagelstein, um etwas Holz und Haselstücken zu holen, gefahren, ist aber den zweyten Tag tot gefunden worden, wie es geschehen, weiß Niemand!

1722. — Ist der gute Seelsorger gestorben, und liegt in seinem liebreichen Lindenkirch, (so pflegte er's alzeitig zu nennen) in der Mitte begraben, wie es der Grabstein zeigt. 1763.—Hat sich der Friedrich Czyp, da er vor Knecht bey Johann Romfeld diente, in seiner Scheune vor dem Oberthor gehenkt, und zum Galgen von dem Scharfrichter begraben worden!

In Fulnel wurde im J. 1683 viel wider die Hexerei gepredigt. Zwei alte Weiber Rosina Kotol 68 J., und Erena Supal 65 J. alt, welche in einem kleinen Stübbchen, daß sie aus Armut weder im Winter heizen konnten, wohnten und den Leuten mit guten Pflastern von vielen Leiden und Krankheiten loshaben, wurden als der Zauberlei verdächtig eingezogen, weil sie zur Sommerszeit viel in Hessen und Wäldern herumgewandelt und Kräuter gesucht. Da sie sich nicht verantworten konnten, wurden sie am Donnerstag nach Ostern 1684 auf dem Plinzeplanel bei Fulnel lebendig verbrannt (Hormayr's österr. Archiv 1818 S. 344, wohl nach Jaschle's Chronik).

In den Alten des Marktes Daubrawich vom J. 1695 sind die halsgerichtlichen Verhöre merkwürdig, die wider den Tobias Bartokel aufgenommen wurden, der durch Zauberlei (strze sangla e czary) mit einem auf der Hütweide vergrabenen Krebs, der aber vor Georgi gefangen sein mußte, und mit der Erde, worauf ein todtar Hund gelegen, zu Jedowitz 41 und zu Raiz 26 Stück Kindern das Leben genommen haben sollte (Hormayr's österr. Archiv 1818, S. 91).

Puchar theilt 3 Hexen-Urtheile der (früher genannten) neisser Landeshauptleute von Hodib (1651, 1684) mit, erzählt die Sage von der Rosina Kleinsorgin in Hof, welche als Geist bei Unwesen trieb, bis ihr untermuster Körper verbrannt wurde (1716) und bemerkt dazu im Allgemeinen: Dass eine ähnliche Art Justiz zu jener Zeit in der hierortigen Umgegend, namentlich zu Bärn, Lieban, Bautsch, östlers vorgekommen ist, und nach der Aussage von Gedemännern in weiteren Kreisen, besonders in Preußen, viel Aufsehen erregte; denn biesige Geschäftleute, die im weiteren Berlehe gestanden sind, und daher entferntere Reisen zu unternehmen genötigt waren, sind mit den Spottnamen „Hexenkinder“ oder „Kinder aus dem Hexenlande“ unter lächerlichen Darstellungen der auf die biesigen Ereignisse sich beziehenden Umstände verhöhnt worden, daß sie sich scheuten, derlei entferntere Reisen zu unternehmen.

Das Hexenwesen scheint hiergegends gleich nach Beendigung des 30jährigen Krieges die Gerichte außerordentlich stark beschäftigt zu haben, denn nach der Gemeinderechnung der Stadt Hof vom Jahre 1680 befand sich in Hof eine Commission unter dem Vorstehe des sternberger Oberhauptmanns, welche durch längere Zeit damit beschäftigt war, Erhebungen

Das größte Aufsehen und am meisten bekannt wurde die Verbrennung des schönberger Dechans Lauthner (1685) im Angesichte von 20,000 Menschen, zum Theile der höchsten Stände, welche die k. Appellationskammer zu Prag angeregt, der glaubensfeige, unternehmende, edle, wohlthätige und kunstfeste olmützer Bischof Karl Graf von Lichtenstein-Kastelkorn veranlaßt und gutgeheißen hat, nachher aber lebenslang bereut haben soll⁴⁾.

Die auffallende Erscheinung, daß man so unzählig viele fand, welche sich jener tollen Herereien selbst für schuldig erkannten und nach ihrem eigenen Geständnisse verurtheilt wurden, erklärt Wächter (S. 91—103) durch die rücksichtlose Anwendung der Folter.

Beim festen Hexenglauben der Kirche und der Richter, beim festen Herenglauben des Volkes, bei dem crassesten Überglauben, der in jeder auffallenden Erscheinung eine Hexerei witterte und bei dem der Unschuldige leicht in den Ruf der Hexerei kommen konnte — auf der einen Seite, bei dem Einschreiten von Amts wegen und der willkürlichen Anwendung der abschrecklichsten Folter auf der anderen Seite, mußte man überall Hexen finden, wo man sie suchte. Ohne die Folter hätte man vergebens nach vielen Hexen gesucht, und gerade der Mangel der Folter, überhaupt das völlig andere Beweissystem und prozeßualische Verfahren erklärt es allein, wie in der früheren Zeit bis zum 15. Jahrhundert nur wenig Hexen verurtheilt wurden, obgleich in jenen Zeiten der Hexenglauben nicht minder fest war.

Im Mittelalter unterschied man beim Beweisverfahren zwischen handhafter und übernächtiger That. Zum Prozeß auf handhafte That konnte es natürlich bei Hexen und Zauberern nicht leicht kommen. Wie sollte man sie auf frischer That erappen! Beim Prozeß auf übernächtige That aber, den übrigens gerade bei der Zauberei manche deutsche Statute ausgeschlossen, hatte der Unschuldige, sofern er das Vertrauen seiner Mitbürger genoß, einen günstigen Stand. Man suchte nicht, wie später, durch alle mögliche inquisitorische Mittel den Angeklagten zu einem Geständnisse zu bringen, noch viel weniger ihn dazu zu zwingen. Er konnte sich durch seinen Eid loslösen,

zu pflegen, die totten und bereits beerdigten Körper der, der Hexerei beschuldigten Personen, ausgraben, auf die Grenzen versöhnen, und daselbst einschatten zu lassen, wofür aus der Gemeindelasse 150 fl. 18 kr. an Kosten bezahlt wurden (Neuzenblatt der histor. Sektion 1857 Nov. 6).

⁴⁾ Die erste kurze Nachricht hierüber gab aus den Inquisitionsakten der Piarist Morawetz (1787) in seiner Historia Moraviae III. 548. Den Bericht eines Zeitgenossen zu Schönberg gab Jurende aus dem Original in seinem redl. Berländiger 1814, S. 81—89 und derselbe ist in die früher erwähnten Schriften von Hermay und Hebrütt übergegangen und zu Erzählungen in den berlauer Neuigkeiten 1864 Nr. 286—291 benutzt worden. Bischof lieferte nun aus den Alten eine neue Beleuchtung und ich füge zu dem schon von Jurende mitgetheilten auch einen Bericht der Kapuziner bei, welche in diesem Schreckensdrama eine Rolle mitgespielt haben. S. auch Wolny's mähr. Topographie 5. V. S. 300, 602.

und hatte er auch nach manchen Statuten noch einige Eidhelser nöthig, welche mit ihrem Eide ihr Vertrauen in seine Rechtlichkeit bekräftigen mussten: so fand eine ehrliche Person in der Regel wohl die nöthige Zahl der Eidhelser. Freilich wenn der Angeklagte keine Eidhelser fand oder übel berüchtigt war und deshalb sich nicht loschwören durste, musste er sich einem Gottesurtheile unterwerfen und hier konnte allerdings eine angeklagte Hexe unterliegen, wenn ihr nicht ein Priester unter der Hand half. Allein gerade das Gottesurtheil, dem die Hexen häufig unterworfen worden, musste diesen armen Personen in der Regel günstig sein. Es war die Wasserprobe, welche die Meisten aus sehr natürlichen Gründen glücklich bestanden. Sie wurden gebunden ins Wasser geworfen; blieben sie über dem Wasser: so galt es als Beweis der Schuld, weil man den Hexen die besondere Eigenschaft zuschrieb, leichter zu sein, als das Wasser; sanken sie aber unter, nahm das Wasser sie auf: so war dies ein Beweis ihrer Unschuld. Allerdings konnte auch der Ankläger den Eid des Angeklagten ausschließen durch Zweikampf. Allein selten mag eine Hererei so bedeutend gewesen sein, daß ein Ankläger deshalb sein Leben wagte, und nicht selten mag die Angeklagte einen tüchtigen Kämpfer für sich gefunden haben, der zu siegen wußte. Gefährlicher war ihnen schon der Grundsatz einzelner Statute, nach welchem Anrührige und Solche, welche gefangen vor Gericht gebracht wurden, vom Außläger übersiebt werden konnten. Allein auch bei diesem Grundsatz finden wir doch in den deutschen Blutbüchern des Mittelalters bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur sehr wenige Verurtheilungen von Hexen. Ueberhaupt hatte seltenemand Grund, eine Anklage wegen Hererei zu erheben, vollends nicht wegen der bloßen Verbindung und Vermischung mit dem Teufel, und ohne Anklage gab es in jenen Zeiten in der Regel kein Criminalverfahren. So erklärt es sich, daß man bis in das 15. Jahrhundert nicht häufig Hexen vor Gericht zog und daß noch seltener Hexen verurtheilt wurden.

Allein gegen das Ende des Mittelalters im 15. Jahrhundert trat in Deutschland eine wesentliche Aenderung im Verfahren und Beweissystem ein. Die Gerichte fingen an, zum Theile auf kaiserliche Privilegien gestützt und nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte, von Amts wegen zu verfahren, das alte rein formelle Beweissystem zu verlassen und Alles vom Geständniß der Angeklagten abhängig zu machen und dieses auf alle Weise herbeizuführen zu suchen. Als Mittel hierzu wurde, wieder nach dem Vorgange der geistlichen Gerichte und der italienischen Praxis und Doctrin, von der deutschen Wissenschaft und Praxis zur Folter gegriffen, und dieselbe nach und nach durch Landesgesetze und im 16. Jahrhundert durch die Reichsgesetzgebung, die peinliche Gerichtsordnung Karls V., bestätigt. Das Beweisverfahren im Criminalprozesse war nun lediglich gebaut auf Zeugen und auf Geständniß des Angeklagten, und das Mittel, das Letztere herbeizuführen, war die Folter.

Diese Folter führte beim Hexenprozesse beinahe unfehlbar auf ein durch den Überglauen der Richter gewünschtes Resultat, und selbst an Beweis durch

Zeugen fehlte es, bei der neuen Form des Hexenprozesses nicht, Zeugnisse, die auf eine merkwürdige Weise durch die Folter erpreßt und dann noch durch die Folter ergänzt wurden.

Wirklich war auch die Zeit der Einführung des Verfahrens von Amts wegen und der Folter die Zeit des Anfangs jener empörenden Hexenprozesse. Das Einschreiten von Amts wegen bewirkte bei dem Drängen der Geistlichkeit und der Überzeugung von der heiligen Pflicht, die Hexen zu verfolgen, daß man häufig nach Hexen suchte; die Folter machte, daß man sie in Menge fand. Beide Mittel wußte schon der Hexenhammer wohl zu benützen und ihren Gebrauch aufs Abscheulichste einzuschärfen, und ohne diese Mittel wäre aller Hexenglaube, wäre die Bulle von Innocenz VIII. und Ähnliches wirkungslos gewesen.

Allein auch hier trat den Richtern noch eine Schranke entgegen, durch welche die Unschuld einigen Schutz finden konnte. Nach den bestehenden Grundsätzen über die Folter sollte der Angeklagte freigesprochen werden, wenn er die einmal — nach der Praxis eine Stunde lang — angewendete Folter, ohne zu bekennen, überstand und nicht nachher neue selbstständige schwere Verdachtdenkmale an den Tag kamen; es sollte zur Folter erst dann geschritten werden, wenn ein dringender einem halben Beweise gleichkommender Verdacht gegen den Angeklagten vorlag, und gestand der Angeklagte durch die Folter: so sollte er nur dann verurtheilt werden, wenn die einbekannten Umstände in sich selbst wahrscheinlich sind und nach sorgfältigen Nachforschungen als wahr erfunden werden.

Hätte man sich nur an diese Erfordernisse streng gehalten: so hätte man trotz der Folter doch immer nur verhältnismäßig wenige Hexen verbrennen können. Allein Praxis und Doctrin wußte sich hier zu helfen. Sie ersand schon im 15. Jahrhundert einen Grundsatz, der — ebenso ungerecht, als widerständig — 200 Jahre lang zur Schmach der deutschen Praxis in derselben herrschte. Die Hexerei, sagte man, gehöre zu den schwersten und zu den im Verborgenen schlechenden Verbrechen. Bei den schwersten Verbrechen aber liege dem Staate am Meisten daran, daß sie nicht unbestraft gelassen werden. Deshalb sei der Richter bei solchen Verbrechen an die Schranken, welche die Gesetze ihm setzen, an die gesetzlichen Formen des Prozesses und an die gesetzlichen Vorschriften über Beweis durchaus nicht gebunden; sie seien delicta excepta, bei welchen der Richter die beschränkenden Vorschriften der Gesetze übertreten dürfe. So wurde auf eine wahrhaft einfältige Weise der Vorwand des öffentlichen Interesses zur schreiendsten Ungerechtigkeit mißbraucht, ohne zu bedenken, daß es in diesem Interesse nur liegt, den wahrhaft Schuldigen zu strafen, daß man bei der Anschuldigung eines schweren Verbrechens ja noch nicht weiß, ob denn der Angeklagte es begangen habe, und daß man daher hier um so scrupulöser die Gesetze einhalten muß, weil man sonst leicht einen Unschuldigen gerade mit der härtesten Strafe treffen könnte.

Durch diese Theorie von den *dolictis exceptis* war namentlich ein der Zauberei Angeklagter beinahe schwulst; sie, mit der Folter in der Hand, mache alle Gräuel unserer Hexenprozesse möglich. Gräuel, welche ein neuerer Schriftsteller ein Drama von unermesslicher Ausdehnung nennt, mit dem an Jammer, Verzweiflungsszenen und Elend ohne Namen, Maß und Ziel auf der einen, und an Abergläuben, Unsmi und Barbarei auf der andern Seite kaum Etwas in unserer Geschichte verglichen werden könne. Diese Beschreibung ist nicht übertrieben. Ich fand sie nur zu sehr bestätigt durch Hunderte von Hexenprozessen aus jenen Zeiten, die ich las.

Wirklich — wenn man die Folter, wie man sie damals handhabte, und das regellose Verfahren, mit dem gegen die Herren eingeschritten wurde, nur etwas näher ins Auge faßt: so erklärt sich das ganze Rätsel. Die Folter war härter, als die härteste Strafe selbst. Spee erzählt, es hätten ihn ganz kräftige und starke Männer, welche torquiert wurden, versichert, es könne kein Schmerz gedacht werden, der so heftig und unausstehlich sei, wie der der Tortur jener Zeit, und sie würden sofort auch die abscheulichsten Verbrechen, an die sie nie von Weitem gedacht hätten, auf sich nehmen und bekennen, wenn man sie wieder mit der Folter bedrohen würde, und lieber wenn es möglich wäre, zehnmal sterben, als sich noch einmal foltern lassen. Man begann die Folter oder die peinliche Frage in jener Zeit gewöhnlich mit dem Daumenstock — die Daumen wurden in Schrauben gebracht, diese langsam zugeschraubt, und so die Daumen gequetscht. Half dieses nicht: so nahm man die Beinschrauben oder spanischen Stiefel, durch welche Schienbein und Wade glatt gepreßt wurden, nicht selten so, daß die Knochen zersplitterten, und zur Erhöhung des Schmerzens wurde zwischen ein mit dem Hammer auf die Schraube geslopft. Der nächste Grad war der Zug oder die Expansion oder Elevation. Dem Angeklagten wurden die Hände auf den Rücken gebunden, an dieselben ein Seil befestigt und er an diesem bald frei in der Luft schwebend durch einen an der Decke angebrachten Kloben, bald an einer aufgerichteten Leiter, bei der oft in der Mitte eine Sprosse mit kurzen spiken Hölzern (der gespickte Haase) angebracht war, gemächlich in die Höhe gezogen, bis die Arme verkehrt und umgedreht über dem Kopfe stehen; dann läßt man zur Erhöhung der Schmerzen ihn ein paarmal schnell herabschnellen und zieht ihn wieder auf; läugnet er fort: so hängt man ihm Gewichte an die Füße, um ihn noch mehr auszuspannen, und läßt ihn so eine halbe, oft eine ganze Stunde und noch länger hängen und legt ihm dabei oft auch noch die spanischen Stiefel an — öfters kam es hier vor, daß zwischenein das Gericht abrat, um bei einem Schmause sich zu erholen, und so lange den Gefolterten hängen ließ. Ich las z. B. in einem bamberger Protolle, daß ein wegen Zauberei Angeklagter drei und eine halbe Stunde lang mit Beinschrauben und Daumenstock gefoltert und am Ende, da er nicht gestand, an einem Stricke acht Schuhe hoch von der Erde ausgezogen und ihm an die große Zehe ein Gewicht von zwanzig Pfund

gehängt wurde. Half auch solche Folter nicht: so tränkelte man dem Inquisitum brennenden Schwefel oder brennendes Pech auf den nackten Körper oder hielt ihm brennende Lichter unter die Arme oder unter die Fusssohlen oder an andere Theile des Körpers.

Dabei ist noch zu erwägen, daß vom erkennenden Gerichte der Grad der anzuwendenden Folter in der Regel nur in sehr unbestimmten Ausdrücken erkannt wurde, z. B. gelinder Weise oder menschlicher (!) Weise, dann ziemlicher Maßen, endlich die volle Marter oder mit der Schärfe, so daß bei dieser vagen Bestimmung der folternde Untersuchungsrichter sehr freie Hand hatte, daß manche Gerichte nicht blos 3, sondern 5, 7 und 9 Grade der Folter hatten, und daß gerade bei den Herenprozessen oft das Gewöhnliche überschritten und besondere Martern, z. B. Eintreiben von Keilchen zwischen die Nagel und das Fleisch der Finger und Zehen, angewendet wurden, weil man sich überhaupt gegen Hexen mehr erlaubte und hier noch der Beistand des Teufels, der den gefolterten Hexen den Widerstand erleichterte, zu überwinden war!

Und diese unmenschliche Dual wurde gegen die der Hexerei Angeklagten oft wegen der elendesten Verdachtsgründe erkannt. Die Hexerei war ja ein *delictum exceptum*! Es ist unglaublich, wenn man in den Werken jener Zeit und in den Erkenntnissen die Gründe sieht, welche gültige Indizien der Hexerei sein sollen. Der Hauptverdachtsgrund war: im Geruche der Hexerei stehen. Aber wie leicht konnte man in jener Zeit, in welcher man überall Hexen witterte, in diesen Geruch kommen! Ein Weib durfte nur alt, mürrisch und trieständig sein: so galt sie im Publikum für eine Hexe; Hass, Missgunst, Bosheit durfte ihr nur nachsagen, sie sei eine Hexe: so galt sie dafür. Kam dann zu diesem Indicium noch ein weiteres: so war es in der Regel um sie geschehen; die Folter war ihr gewiß und wie Spee sagt: *ubi modo torturae initium factum est, jam acta alea est; evadere non potest; mori debet.*

Zu diesen weiteren Indizien gehörten z. B. Flucht, die höchst natürlich war, da man allgemein wußte, wie man damals folterte. Und dabei nahm man auch den Beweis der Flucht auf das Allerleichtsinnigste. So erzählt Spee: eine ehrbare Frau sei einige Stunden weit her zu ihm gekommen, um ihn zu fragen, was sie thun solle; sie sei als Hexe angegeben. Er rathet ihr zurückzukehren, da ja nicht der mindeste begründete Verdacht gegen sie vorliege. Sie thut es. Zu Hause angelommen wird sie verhaftet; ihre mehrstündige Abwesenheit gilt als Flucht. Vergebens beruft sie sich auf Spee; das Indicium wurde als erwiesen angenommen; sie kam auf die Folter, gestand am Ende Alles, was man ihr vorsagte, und — wurde verbraunt. Ein Haupt-Indicium war weiter, wenn die Angeklagte Anderen geschadet hatte. Aber hier suchte man den Causanexus in der Regel gar nicht herzustellen. Eine im Geruche der Hexerei Stehende durfte nur einmal einem Nachbar Böses angewünscht haben und dieser oder sein Kind oder seine Kuh später zufällig frank werden: so galt dies als das vollste Indicium; das post hoc galt als propter hoc. Ja selbst wenn auch

kein Anwünschen, wenn nur ein Berühren und vergleichen voranging, war es genügend.

Außer diesen gab es noch eine Menge Indicien, z. B. wenn die Person Anderen nicht offen in die Augen sehen kann; wenn sie lange in den Tag hinein schläft, weil die nächtlichen Hexenzusammenkünste sie müde machen; wenn sie Mitternachts von Hause abwesend ist; wenn sie Wunden oder Striemen am Leibe hat und man weiß die Ursache nicht; denn dann hat es der Teufel gethan (man sollte meinen, daß dies eher ein Beweis gegen einen Teufelsbund sei); ferner wennemand aus freien Stücken Heren vertheidige und behaupte, Alles, was man von ihnen sage, sei Thorheit — dieses Indicium brachte z. B. den Stadtschultheißen und kurfürstlichen Rath von Trier, Dr. Glät, einen edlen Mann, auf Folter und Scheiterhaufen; endlich gar, wennemand in kurzer Zeit ohne großen Fleiß zu großer Gelehrsamkeit komme. Ja, direkt entgegengesetzte Dinge galten gleichmäßig für Indicien der Hexerei. War z. B. die Angeklagte bei der Verhaftung erschreckt: so galt es als Indicium der Schuld; war sie gefaßt: so galt es noch mehr dafür; denn wer anders, als der Teufel, sollte ihr diese Fassung geben! Neuerlich sehr frommer Lebenswandel war ein Indicium der Hexerei; er dient zur Verdeckung des Teufelsbundes; dissolutes Leben war ebenso ein Indicium, es war eine Folge des Teufelsbundes.

Das gefährlichste Indicium aber und das wichtigste von allen und das, welches erklärliech macht, wie aus einem Herenprozeß Hunderte von Herenprozessen entstanden, war die nominatio socii. Die Richter begnügten sich selten damit, von einer Angeklagten das Bekennen ihrer Schuld herauszutorquieren. Hatte man von der vermeintlichen Hexe durch alle möglichen Qualen ein Geständniß erpreßt: so wollte man auch wissen, von wem sie das Heren lernte, wen sie das Heren lehrte und wer mit ihr auf dem Herentanze gewesen. Ehrlich genug, um nicht Unschuldige in Verdacht zu bringen, geben sie meist Ausfangs an, die anderen Heren seien verummißt gewesen, oder nannten schon Verstorbene. Allein der Richter will auch von Lebenden wissen. Sie werden gefoltert, bis sie in Verzweiflung die nächsten Besten nennen oder die Namen, welche der Richter ihnen vorsagt, bejahen. Oft ergreift sie auch Unmuth oder Bosheit; warum sollen sie allein die Gemarterten sein? sie geben am Ende dann Die an, auf welche sie böse oder mißgünstig sind. Und wehe dann einer Solchen, von der zwei oder drei Angeklagten auf der Folter aussagten, sie haben sie auf dem Herentanze gesehen! Sie wurden dann auch zur Folter geschleppt — so unsinnig es auch war, dem Zeugniß einer Hexe zu glauben — und der Scheiterhaufen war ihr gewiß.

Die schändliche Wiederholung der Folter rechtfertigte man theils dadurch, daß die Hexerei ja ein delictum exceptum sei, theils durch Außindung neuer Indicien, was eine sehr leichte Sache war, theils auch wie der Malleus maleficarum hämisch rathet dadurch, daß man sagte, es sei keine Wiederholung der Folter, sondern bloß eine Fortsetzung derselben. Auch war das Überstehen einer

Holter am Ende selbst ein Indicium der Hexerei; es war ein Beweis, daß den Gefolterten der Teufel helfe. Ohne diese Wiederholung wären Viele dem Scheiterhaufen entgangen. Denn Viele, besonders Frauen, die sich hier meist heldenmütiger zeigten als die Männer, überstanden die ersten Holtern. Aber man begnügte sich nicht an zwei, drei Holtern; es wurde in der Regel fort gefoltert bis zum Geständnisse.

Häufig widerriefen die Armen ihr auf der Holter erpreßtes Geständniß; aber neue Holtern nöthigten sie zur Wiederholung ihres Geständnisses. — Und doch fanden sich Einzelne, die durch keine Dual zum Geständniße gebracht werden konnten und die man am Ende, freilich fleiß und mit zerrissenen Gliedern, freigeben mußte. Nicht Wenige aber starben auf der Holter oder gleich nach der Holter. Dies war dann eine Befräftigung des Verdachts — der Teufel hatte sie dann getötet, und sie wurden deshalb unter dem Galgen vergraben.

Spee sagt, er sei überzeugt, unter hundert Hingerichteten seien nicht vier gewesen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätten. Ja, rast er aus, ich schwör feierlich, von den Vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitete, war keine Einzige, von der man, Alles genau erwogen, hätte sagen können, daß sie schuldig gewesen wäre, und das Gleiche gestanden mir zwei andere Theologen von ihrer Erfahrung. Aber, fährt er fort, behandelt die Kirchenobern, behandelt Richter, behandelt mich ebenso, wie jene Unglücklichen, werft uns auf dieselben Holtern — und ihr werdet uns Alle als Zauberer erfinden!

Mögen auch die Vortheile der Obrigkeiten und Magistrate, welche einen Theil der Strafgelder aus dem Vermögen der Hexen bezogen, wie der Inquisitionsrichter und Scharfrichter (S. Heldritt S. 13 — 19), Privat-Feindschaft u. a. nicht wenig zur Verfolgung der Hexen beigetragen haben, so scheint diese doch weit mehr im allgemeinen Glauben gelegen zu sein, daß man damit ein gottgefälliges Werk thue, daß es für die Religion, den Staat und die Menschheit eine große Wohlthat sei, solch' Ungeziefer aus der Welt zu vertilgen. Auch mögen in einer ausgearteten Zeit, wo die Folgen des dreißigjährigen Krieges alle Bande des sittlichen Lebens gelöst hatten, nicht wenige Verbrechen vorkommen sein, welche die Hexenstrafe trug.

Zum Schlusse müssen wir aber noch bemerken, sagt Priz, daß nicht Alles, was in den Prozessen dieser Art vorkommt, bloße Einbildung, Folge der Verücktheit oder des Überglaubens jener Zeiten war; es fand oftmals eine traurige Wirklichkeit statt, es gab in der That, auf ganz natürliche Weise, solche nächtliche Versammlungen von Weibern und Männern (doch gewöhnlich von der gemeinen Classe) mit Mahlzeiten, Länden und Unzucht, mit sonderbaren Massen und Erscheinungen wohl auch als Teufeln; alte und junge Bösewichte zogen im Lande herum, spielten die Rolle als Herrenmeister, betrogen und behörten junge unersahrene Mädchen und Weiber, gaben ihnen vergleichende Salben und

bestellten sie zu solchen Zusammenkünsten, wohin sie auch oft Neugierde oder Liebesverhältnisse führen mochten.

Manche derselben kannten wirklich giftige Kräuter, bereiteten den Menschen und Kindern Krankheiten, ja den Tod und richteten vorzüglich unter dem Viehe Seuchen an.

Viele dieser Burschen waren Gehilfen der Scharfrichter oder Knechte der Abdecker, welche auf diese Weise ihren Vorstehern Opfer bereiteten oder durch Seuchen Nutzen brachten (Hormayr's Taschenbuch 1843. S. 195). Das in dieser Beziehung nun Manche strenge Strafen, selbst den Tod verdienten, besonders nach damaliger strenger Kriminaljustiz, kann Niemand leugnen. Es war aber sonst eine düstere, traurige Zeit, voll Unwissenheit, Bosheit und Aberglauben, erst das Licht der Aufklärung verscheuchte jene Finsternis und diese furchterlichen oft so ungerechten Gerichte (13. Linzer Mus. Bericht, Linz 1853).

Das aufgeklärte Zeitalter (sagt Menzel, christliche Symbolik, 1. T. Regensburg 1854, 395) hat von den Hexenprozessen nichts zu sagen gewußt, außer daß sie aus einem dummen Wahne hervorgegangen seien, und daß Kirche und weltliche Justiz an den armen unschuldigen alten Weibern unerhörte Grausamkeit geübt haben. Aber man hätte daran denken sollen, daß, wenn es sich auch lediglich um einen Wahns handeln sollte, das Auskommen desselben in solcher Macht und weiten Ausdehnung mit den großen Zerrüttungen der Kirche kurz vor, während und nach den Reformationsstürmen im wesentlichen Zusammenhänge stand. Das Losreisen der Geister vom Glauben, und noch mehr von der Liebe, mußte solche Erscheinungen hervorbringen. Die Zeit der Gottesminne, der frommen Einhalt, jenes alten Kirchensriedens, den die Kunst des Mittelalters in allen uns hinterlassenen Werken abspiegelt, war vorüber. Weltliche Ueppigkeit war in's Innerste der Hierarchie eingedrungen, Laster hatten selbst den Stuhl St. Petri besudelt; das Heidenthum war aus dem Grabe erstanden, und mit seinen alten, verführerischen Symbolen geschmückt, hielt die uralte Sünde der Welt einen bacchantischen Triumphzug durch die Höfe und Universitäten. Mit alten heldnischen Zauberkünsten, dem Stein der Weisen, der Nekromantie, Alchymie, Magie aller Art, rief man die Naturkräfte zum Kampf gegen die heilige Kirche. Auch die Kritik der sogenannten Bernunft und der freie Wille emanzipirten sich von der Autorität der Kirche in colossaler Frechheit. Der Bau der Kirche war bis in seine Grundfesten erschüttert und die bisher unter ihn gebannten Dämonen wurden auf eine Zeit lang frei. Je absichtlicher man sich von Gott abwandte, um so begieriger suchte man den Teufel auf. Nicht blos jene alten Weiber, auch vornehme Leute, Gelehrte, selbst Fürsten beschworen die böse Macht, daß sie ihnen Gold verschaffe und zeitliches Glück, Ruhm und Sieg, oder daß sie ihre Gegner verderbe. Spieler, Freischüzen, Schatzgräber, Goldmacher, Gespenster- und Teufelsbeschwörer trachteten mit Hülfe der Hölle mühelos zu erwerben, wozu sie sonst Anstrengung gebraucht hätten. Es war ein von Faulheit und Feigheit gepflogener Teufelscultus, aus

dem viel grössere und zahlreichere Verbrechen hervorgingen, als in den Herenprozessen irgend den alten Weibern aufgebürdet werden konnten. Die Herenprozesse lüsteten die Decke nur von einem Theil der im 16. und 17. Jahrhundert im Schwunge gehenden Teufelei.

Zu einer Zeit, wo das Heren-Unwesen schon nachgelassen hatte, obwohl das Rescript vom 5. Mai 1710 der Junnahme des Zaubergerindels erwähnt, erhielt es erst durch ein einheimisches Gesetz seine erste Regelung und zwar in der ganzen Schroffheit der vergangenen Zeit. Des aufgeklärten und freisinnigen Kaiser Joseph I. neue peinliche Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien vom 3. 1707 bestimmte nämlich über die Erhebung des Thatbestandes der Zauberei, über Inzichten und Beweissführung, so wie über die Bestrafung Folgendes:

Ist aber ein Mensch durch Zauberey, oder Gifft beschädigt worden, oder umkommen, so werden die Aerzte, und Gerichts-Deputirte, besonders auff die Gifftes-Zeichen, und ob der Todte aufgeschwollen, Blau, Corrumpt, &c. Acht haben, nicht minder sollen sie sich auch informiren, und erforschen, über was sich der Entleibte beklaget, ob Er sich gebrochen, was, oder wem Er die Schuld seines Todes beygemessen? wo, und wann? und wie viel Gifft gesunden worden? über dieses alles seynd besonders die Zeugen zu examiniren, und solle man auch von dem gefundenen Gifft (falls es ein unbekanntes Gifft) zur Prob einem Unvernünftigen Unnützen Thier, als Hundt oder Katzen eingeben, den Effect aussmerden, und so dann daß übrige (gleich wie es auch in Zauberey mit er-sundenen Heren-Sachen, als Büchern, Löffeln, Spiegeln, Kraütern, &c. wie auch in Münz-verfälschungen, mit gesundenen Werkzeug, Tigel, Gepräg, Stäm-psel, Geldt, &c. so viel es die Einsendung betrifft, zuhalten) mit dem Belehrungsgesuch einschicken.

In Zauberey, Überglaubliche Gesundheits-Mittel, Schaden, so allzeit in gegenwart des Inquisiten beschehen, und niemahl in dessen Abwesenheit, bey ihm oder Ihr, gesundene verdächtig- oder verbotheue Bücher, Spiegel, Verblündnus mit dem bösen Feind, mit ungewöhnlichen Ziffern, oder Zeichen, mit- oder ohne Bluth geschriebene Zettel, Todtentbein, an des Inquisiten Leib unschmerhaft befundene Merkmale, und sonstigen zur Zauberey gebrauchliche Sachen, gedro-heter- und erfolgter- nicht allerdings natürlicher Schaden, übernatürliche Wissen-schaft zu künstiger- oder unbegreifflicher Dinge, von schlechten Leuten ange-machte Wahrsagerey, etwas besonders vor andern, zum gleichnus: wann ihre Felder grünen, deren andern dürren, ihr Vieh nügbar, anderer verdorben, &c. Wann die in Verdacht gekommene Person, andere Leute die Zauberey zu leh-ren, sich anerbothen, Menschlich unbegreifliche Thaten würdet, in der Luft herumb fahret, &c.

In Sachen der Zauberei stellte die Aussage der Theilnehmer keinen Be-weis her, es heißt nämlich: Außer des Lasters der Zauberey, also wir auff die Aussag der Complicum allein, sie seye beschaffen, wie sie immer wolle, wegen

so vleßfältig unterloffenen Betrugs, und durch List des Satans angespungenen Unwahrheit, nicht also gleich, weder die Tortur vorzunehmen, weder zur Strafe zuschreiten, zulassen wollen.

Die Zauberey (worunter auch das Warsagen, Abergläuben, Topff eingraben, Schlösser an Bäume verschließen, solche in Brunnen oder Wasier werfen, Schüßen, Knipfen ic. gezogen werden), ist eine mit ausdrücklich oder heimlich bedungener hülff des Teufels, begangene Unthät.

Die Nothwendigste Frag-Stücke seynd: Woher? und von wie langer zeit Er sein Verbündnus mit dem bösen Feind habe? wann dieselbige geschehen? auff wie viel Zeit? Schrifts oder Mündlich? durch was Gelegenheit? an welchen Ort? wer dabey gewesen? Wo das Wahzeichen seye? welcher Gestalt Er, oder Sie, die Zauberey getrieben, wann? wo? wie oft? gegen wen? mit was vorschaden? wie sie wiederumb helfen können? von wen? wann, und in weisen Gegenwart sie es gelernt, ic.

Auff warhafte Zauberey, sie geschehe mit außdrücklich, oder verstandener Verbündnus, gegen den bösen Feind, dadurch denen Leüthen, Viehe, oder Früchten der Erden schaden zugefüget wird, oder auch auff diejenige, welche neben verlaugnung des Christlichen Glaubens, sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umgangen, oder sich unzüchtig vermischtet, wann sie auch sonst, durch Zauberey, niemand schaden zugefügt hätten, gehört die Straff des Feuers, obßhon solche, aus erheblichen Ursachen, und wann Inquisitus oder Inquisita erst darzu gekommen, Jung von Jahren, Einfältig, in der Warheit bussfertig, oder der schaden nicht so groß, mit vorgehender enthaubtung gelindert, und nur der Körper verbrennet werden kan; Hingegen

Die Wahrhager, abergläubische Seegensprecher, und Dack-Reiter, welche, ohne ausdrückliche Verbindnus mit dem bösen Feind, dieses verüben, mögen, nach erheblichkeit des Verbrechens zum schwerd, jedoch nicht ohne Unterscheid, sondern nur wann solches durch des bösen Feindes hülff wissentlich geschehet, sonst aber zu einer Extra-Ordinari Straff verurtheilt, oder wann der Schaden, und Umstände nicht gar groß, nach abgelegten Nydt, und öffentlicher Absagung derley Unthaten, nicht mehr zuverüben, mit einem ganzen, oder halben Schilling belegt, und zugleich des Landes auff Ewig verwiesen, oder fahls sie unterthänig wären, oder andere wichtige Ursachen solches erfordereten, mit einen zwey- auch drey Jährigen Opero publico und eben also die Jenigen welche sich bei derley bösen und so bekannten Leüthen Raths erholen, bestraffet werden.

Und obleich in Vollständiger Zauberey, wegen größe des Lasters kein Ein-deiner Umstand kan erfunden werden, so seynd doch genugsame Ursachen, warumb die Straffe zu verschärfen seye, besonders wosfern zu der Zauberey annoch eine Gottes-Lästerliche That, als Müßbrauch Heyliger Hostie, oder anderer Gott geheilichten Sachen zugesetzt wird.

Endlich bestimmte die Josephinische Halsgerichtsordnung (S. 86), daß diejenigen, welche die Gräber der Todten mit Vergerniß verunreinigen und erbrechen,

wosfern es zu dem Ende geschehen wäre, Zauberer damit zu treiben, nach der Enthauptung verbrennen sollen.

So streng die Bestrafung dieses Verbrechens ist, äußern sich doch auch schon in diesen gesetzlichen Bestimmungen leise Zweifel in dessen Bestand, wird häufiger Betrug und Unwahrheit vorausgesetzt. Auch der Beschluss der schles. Fürsten und Stände vom 25. Mai 1707 und das s. schles. Oberamtspatent vom 11. Juni 1707 (in der Sammlung der schles. Privilegien, Statuten u. s. w. I. T. Leipzig 1736, S. 287) nimmt unter die öffentlichen Verbrechen, deren Malefizipien das Allgemeine vergütet, die Zaubererei nur in dem Falle auf, „wann solche gründlich erwiesen und dadurch Schaden verursacht worden“.

Das 18. Jahrhundert war endlich so glücklich, dem Hexenwesen ein Ende zu machen. Dem Begründer der sogenannten Aufklärung, dem berühmten Christian Thomasius († 1718) zu Halle, war das schöne Los vorbehalten, durch seine gründliche Freimüthigkeit dem Ungeheuer den Kopf zu zertragen und das Widerstreben seiner vielen Gegner, die Vernunft noch länger aufzuhalten, an der Macht seiner Gründe scheitern zu lassen^{a)}. Die Herenprozesse hörtcn allge-

^{a)} Wir können es uns nicht versagen, aus Biedermann's Deutschland im 18. Jahrh. 2. V. Leipzig 1858 den Abschnitt über die Wirksamkeit des Thomasius für Abschaffung der Hexenprozesse S. 376—382 mitzutheilen: Der schädliche Einfluss der fanatischen und abergläubischen Vorstellungen, welche die Orthodoxie verbreite und an denen sie wie an unverträglichen Heilsahrerheiten festhielt, zeigte sich nirgends in abschreckender Gestalt, als auf einem Gebiete, welches dem Thomasius, als praktischem Rechtsgelehrten, besonders nahe lag, bei den sogenannten Hegenprozessen. Der Glaube an eine unmittelbare Einwirkung dämonischer Kräfte auf die Natur und den Menschen bestand damals in Deutschland noch in beinahe ungeschwächter Kraft. Selbst ein Leibniz war davon nicht gänzlich frei¹⁾. Die allen Klassen gemeinsame Unwissenheit in Betreff des natürlichen Zusammenhangs von Ursachen und Wirkungen leisteten einem solchen Aberglaukum Vorschub, und eine herzhafte Priesterschaft, deren Politik es war, das Volk in Unmündigkeit und Abhängigkeit zu erhalten, beförderte denselben, um davon für ihre Zwecke Vortheil zu ziehen. Man schreckte die Menschen mit furchtbaren Vorstellungen von bösen Geistern und ihren überall gegenwärtigen verderbendbringenden Einflüssen, um sie desto geneigter zu machen, sich der Kirche mit ihren Gnadenmitteln und den Verwaltern dieser, den Priestern, blindlings in die Arme zu werfen und ihren Schutz gegen die finsternen Mächte der Unterwelt zu ersuchen oder zu erkaufen. Der protestantische und der katholische Klerus wetteiferten darin mit einander. Die Vorstellung von einem persönlichen Verleht dämonischer Wesen mit den Menschen und einer den Letztern dadurch zu Theilwerden übernatürlichen Begabung gehörte zu den wesentlichen Glaubensartikeln, wie der katholischen, so der orthodoxen lutherischen Kirche. Wo irgend ein Unglück geschah, bessere Ursache nicht sogleich zu Tage lag, mußten notwendigerweise Teufelsarbeiten im Spiele sein. Krankheiten bei Menschen oder Thieren galten nicht bloss der rohen Menge, sondern selber vielen sogenannten Gelehrten für die Folgen von Behexungen. Wer in seinen Unternehmungen glücklicher war, als Andere, sah sich leicht beargwöhnt, einen Part mit dem Teufel geschlossen mit von diesem um den Preis der verpfändeten Seligkeit die Kenntniß verborgener Schätze oder die Kraft, Gold zu machen,

¹⁾ Er spricht von einer *infusio divina et diabolica*, als noch dermalen vorkommend, in seiner Schrift: *De modo discendas docendasque jurisprudentias p. I. §. 9.* Vgl. Chr. Wolfs Vorrede dazu.

mach auf, so, daß die letzten Hexen in Deutschland zu Würzburg 1749, in Baiern 1756, in der Schweiz aber noch im J. 1782, hingerichtet wurden.

Auch in Österreich hatte es begonnen zu tagen und die Regierung Leopold I. schon mit Vorsichtsmaßregeln angefangen, aber erst die gute Fürstin

eingetauscht zu haben. Neue Erfindungen und tiefere Blicke in die Natur schienen nicht denkbar ohne einen verdächtigen Umgang mit guten oder bösen Geistern, von denen der Volksglaube annahm, daß sie in den geheimen Gründen der Erde hausten und über die verborgenen Kräfte derselben verfügten²⁾. Besonders das weibliche Geschlecht war dem Verdachte verbrecherischen Verkehrs mit dem Bösen ausgesetzt. Die Sage von dem nächtlichen Ritt der Hexen auf den Blockberg, welche heutzutage selbst Kinder belächeln, wurde damals von vielen erwachsenen Leuten, die sich für sehr verständig hielten, ja von berühmten Gelehrten ernsthaft geglaubt³⁾. Gewisse körperliche Fehler und Unschönheiten — ein tristes Auge, rothes Haar, ein lammer Fuß — galten für untrügliche Zeichen und Brandmale eines verbotenen Umganges mit dem Fürrsten der Hölle. Ältere Frauen zumal, wenn sie an solchen Gebrechen litten oder im Allgemeinen häßlich waren, aber auch junge, die durch ungewöhnliche Körperschönheit und Anmut die Männerwelt an sich fesselten, verfielen leicht der Anklage geheimnißvoller Zauberküste.

Die Mehrzahl der Gerichte, in dem gleichen Überglauben gefangen und unter dem Einfluß eines kirchlichen Systems stehend, welches, nach dem Ausdruck des Thomasius, die Leugnung des leibhaftigen Teufels mit Hörnern und Klauen beinahe einer Gottesleugnung gleich achtete, waren unerbittlich in der Verurtheilung der unglücklichen Geschöpfe, welche unter einer solchen Anklage vor sie gebracht wurden. Das leichtfertigste Zengnis genügte, um eine Person, auch wenn sie sonst noch so unbescholten war, als der Hexerei verdächtig auf die Folterbank und von da auf den Scheiterhaufen oder das Schafott zu bringen, und die läppischsten Beschuldigungen wurden von ersten Richtern unbedenklich zur Grundlage peinlicher Untersuchung gemacht, bei denen es sich um Tod und Leben der armen Verfolgten handelte⁴⁾. Manche dieser Prozesse führten ganze Familien, ja viele Dutzende von Unglücklichen auf einmal zum grauslichen Feuertode, und die Summe der Opfer, welche im Laufe eines Jahrhunderts diesem furchtbaren Überglauben geschlachtet wurden, erreichte, nach der Schätzung neuerer Forscher, nahezu die Zahl von 100,000⁵⁾.

2) Eine 1644 auf der Universität Tübingen verteidigte Dissertation de damnatione sagarum, von Dauter, rechnet schlechtin zu dem „Umgang mit verdächtigen Dingen“ auch den „Umgang mit der Natur“, und spricht von der Erforschung der Naturkräfte als von einer „einem Christenmenschen nicht ziemenden Ketenzübung“ (Deutsches Museum 1857, Nr. 13).

3) Ben. Garzjov, der berüchtigte Hexenrichter, sagt in seiner „Criminalpraxis“, 1635: „Die Strafe des Feuertodes ist auch Denjenigen aufzulegen, welche mit dem Teufel einen Pact schließen, sollten sie auch Niemanden geschahet, sondern nur trüflichen Zusammertümern auf dem Blockberg angewohnt oder irgend einen Verkehr mit dem Teufel gehabt haben“ (Scherr, Geschichte deutscher Kultur und Sitten, S. 379). Noch 1689 übertrichtete Nic. Pütter der Juristenfacultät zu Rostock eine Dissertation, betitelt: Examen Juridicum iustitiae laminarum confessionis, so ex nefando cum Satana colitu prolem suscipuisse humanam etc. (Deutsches Museum, 1857, Nr. 13).

4) Thomasius führt in seinen „jurist. Handbüchern“ verschiedene solche Fälle aus den Alten an. In einem der selben war ein Kind von acht Jahren zur Untersuchung gezogen worden, weil es eine Maus aus einem Taschentuche gebrekt, und durch seine Gespielen sich die Rebe verbreitert hatte: es könne Mäuse machen, woraus dann der Pfarrer des Dorfes eine formelle Anklage auf Hexerei zusammenstellte: eine alte Frau, welche ihm diese Kunst gelehrt haben sollte, wäre deshalb beinahe auf die Folter gekommen. Vgl. K. Pfaff: „Die Hexenprozesse zu Gütingen im 16. und 17. Jahrhundert“, in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1886, S. 253—271, 293—294, 347—371, 441—462.

5) Scherr Gesch. deutscher Kultur und Sitten, S. 378; vgl. die ebenfalls S. 419 angeführten Quellen.

M. Theresia befahl gleich bei ihrem Regierungsantritte (1740), daß zur Verhütung alles ferneren Unfugs sämtliche Hexenprozesse in den Erbländern¹⁾ vor Kundmachung des Urteils zur höchsten Einsicht und Entschließung vorgelegt werden sollen.

Längst schon waren einzelne mutige und erluchte Männer als Gegner dieses ebenso widerstreitigen, als unmenschlichen Treibens aufgetreten. Nach früheren, noch halb schwärmenden Versuchen hatten zuerst gegen Ende des 16. Jahrhunderts zwei Deutsche, ein Arzt, Joh. Wier, und ein Priester, Cornelius Poos, ihre Stimme gegen das Unwesen der Hexenprozesse erhoben. In ihre Fußstapfen trat um die Mitte des 17. Jahrhunderts sogar ein Mitglied jenes selben Ordens, welcher so viele Scheiterhaufen errichtete, der Jesuit Friedrich Graf von Spee, der in seiner „Cautio criminalis oder peinliche Vorsicht beim Hexenprozeß“ das mutige Zeugniß ablegte, „daß, wie er feierlich schwöre, unter den Vielen, welche er wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitet, nicht Eine gewesen sei, von welcher man, Alles genau erwogen, hätte sagen können, sie sei schuldig gewesen“. Zwei holländische Gelehrte, van Dale und Becker, gingen noch weiter, indem sie geradezu die Möglichkeit dämonischer Einwirkungen, also auch des Hexens und Zauberens, leugneten. Das Buch des Letzteren: „Die bezauberte Welt“, ins Deutsche übersetzt, ward, trotz der Bonnischen, welche die Geistlichkeit dagegen schauderte, begierig gelesen. Allein die Hexenprozesse dauerten dennoch fort, und wenn ein Theil der Rechtsgelehrten und Richter anfangt, sich aufgklärteren Ansichten zu neigen, so hielt ein anderer um so schroffer an den ganzen Strenge eines Verfahrens fest, welches sie gelehrt worden waren, als ein Haupbtwerk des orthodoxen Glaubens zu betrachten. Noch im Jahre 1694, gerade um die Zeit, wo Thomasmus zuerst sich ernstlich mit dieser Frage zu beschäftigen anfing, stand ein deutscher Rechtsgelehrter für nothwendig, in einer Schrift: „Behutsamkeit, so bei denen wider die Hexen vorgenommenen peinlichen Prozessen in Acht zu nehmen“, seinen verurtheilungsfähigen Collegen die menschenfreundlichen Maßnahmen des Grafen Spee von Reuen in Erinnerung zu bringen, ohne daß er jedoch gewagt hätte, die Existenz des Teufels oder das Vorhandensein von Zauberern und Hexen in Zweifel zu ziehen²⁾.

Thomasmus selbst legt durch sein Verhalten das schlagendste Zeugniß dafür ab, wie tief verwurzelt damals noch der Glaube an Hexerei und wie schwer es auch für einen Mann von freieren Ansichten war, sich davon loszumachen, wie noch viel schwerer, dem allgemein verbreiteten und von dem herrschenden Kirchensysteme in Schuß genommenen Vorurtheile entgegentreten. In seiner Eigenschaft als Mitglied der Jurisprudenzfakultät zu Halle ward er i. J. 1694 mit der Berichterstattung in einem Hexenprozeß betraut. Geblendet von der Autorität eines Carpzov und anderer berühmter Rechtsgelehrten, welche als Muster des Scharfsinns und der Gewandtheit in Führung der Hexenprozesse und Verurtheilung der Angeklagten glänzten, glaubte er ebenfalls nicht wenig Ehre davonzutragen, wenn er auf Beschämung der Holter wider die die Hexerei Beschuldigte antrete. Zu seiner Verhöhnung fand er seine Collegen, an ihrer Spige seinen ehemaligen Lehrer Strü, in diesem Punkte aufgklärter, als sich selbst, und mußte ihren Gründen für Freigabe der Gefangenen in Erwaltung trügiger Verdachtsgründe sich fügen. Dadurch auf das Ueberleite seines Verfahrens auferksam gemacht und zum eigenen Nachdenken über eine Frage, in welcher er sich unbegreiflicherweise so lange von fremder Autorität hatte leiten lassen, angefeuert, fand er leicht dahin, das Unsinige und Rechtswirthe der bisherigen Hexenprozesse nicht bloss selbst einzusehen, sondern auch aus Vernunft und Geschichte gründlich zu beweisen. Indessen dauerte es doch noch sieben Jahre, bevor er öffentlich gegen dieses Unwesen auf-

¹⁾ Christ. Thomasmus, „Kurze Lehrsätze von dem Zauber der Zauberer“, Einleitung. Vgl. Scherr a. a. D.

für Mähren und Schlesien wurden insbesondere Vorschriften gegeben, wie die Verbrechen der Vampiers oder Blutsauger, der magia posthuma, der Ge- spenster, Hexerei und Schatzgraberei und die vom Teufel Besessenen zu untersuchen seien, folgenden Inhaltes: Wir Maria Theresia ic. Liebe getreue ic. Wir haben eine zeit lang mühsälig wahrnehmen müssen, daß nicht allein Verschiedene von unseren Landes Innwohnern in ihrer Leichtglaubigkeit so weith gehen, daß Sie dasjenige, was Ihnen ein Traum, oder Einbildung Vorstelle, oder durch andere Betrügerische Leuthe vorgespiegelt wird, für Gespenste und Hexerey hal-

trat⁷), und auch dann that er es sehr behutsam und mit offensbarer Schonung der herrschenden Vorurtheile. Denn nicht genug, daß er seinen Glauben an die Christen und Wirklichkeit böser Geister wiederholt und „aufrechtig“ versichert, er „glaubt auch, daß Hexen und Zauberer seien, die dem Menschen und dem Vieh auf verborgene Weise Schaden zufügen“; er glaubt an „Krystalleher, Beschwörer und die mit abergläubigen Sachen und Segenssprechern allerhand wunderliche Sachen verrichten“, und gibt zu, „daß von diesen Leuten etliche Dinge verrichtet werden, die nicht für Gauleien und Beträgereien zu halten, auch nicht den verborgenen Wirkungen der natürlichen Körper und Elemente füglich können zugeschrieben werden, sondern mutmaßlich vom Teufel herkommen“⁸). Was er nicht glauben kann, ist, „daß der Teufel Hörner, Klauen und Krallen habe, daß er einen Leib annehmen und in irgend einer Gestalt den Menschen erscheinen könne, daß er Bündnisse mit den Menschen anstreiche, sich von ihnen Handschriften geben lasse, sie auf den Blockberg hole“ u. s. w. Er hält ferner dafür, „daß der bisherige Hexenprozeß Nichts getaugt, da man das Bündniß mit dem Teufel zu Grunde gelegt; daß sehr behutsam verfahren werden müsse, wenn man die Peine beschuldigen wolle, daß sie durch Hexerei Schaden gehan, denn es gehört viel Beweis dazu, und sonderlich bei den wunderlich und übernatürlich scheinenden Krankheiten sei große Untersuchung nötig, ob nicht ein Betrug dahinter steckt“⁹).

Vielleicht hat Thomasius gerade dieser Behutsamkeit, womit er ein so tiefgeroutzeltes Vorurtheil behandelte, den großen Erfolg seiner menschenfreundlichen Bestrebungen zu verdanken. War lieben es die rechtgläubigen Theologen trotzdem an Verlehrungen nicht fehlen; allein die Juristen fingen an, sich des Übergläubens und der Grausamkeit zu schämen, wogegen sie nur zu lange von einer verbündeten oder eigneschäftigen Orthodoxie sich hatten missbrauchen lassen. Die Hexenprozesse wurden seltener, die Anwendung der Folter und die rotschen Todesurtheile bei dieser Art von Untersuchungen kamen allmälig außer Gebrauch, und, wie Friedrich der Große sich ausdrückt, indem er das Verdienst des Thomasius um diesen Theil der Auflösung rühmt¹⁰), „das weibliche Geschlecht konnte von nun an im Frieden alt werden und sterben“.

⁷) Ueber Hexenprozesse in Ungarn (noch 1745, dann zwischen 1756—1766) gibt Szaplovics einige Nachrichten im österr. Archive 1830 S. 519, 528—531.

⁷) 1701 erschien unter dem Namen eines seiner Schüler eine Dissertation de criminis magico; 1703 gab Thomasius selbst diese Schrift deutsch heraus unter dem Titel: „neuer Abriss vom Foster der Zauberer“. Auf das gleiche Thema kam er in seiner „Erinnerung wegen seiner fünfzig Wintervorlesungen“, 1702, zurück. 1712 schrieb er „von dem Ursprunge und Fortgang des Inquisitionsprozesses gegen die Hexen“. Auch ließ er mehrere ausländische Werke ähnlichen Inhalts übersetzen und mit Namensangaben von seiner Hand begleitet erscheinen. Endlich behandelte er die Frage auch in seinen „Jurist. Handeln“ (1. Bd.), wo er mit großer Nalvität die Geschichte seiner Bekämpfung selbst erzählt.

⁸) Thomasius, „vom Foster der Zauberer“, S. 8. „Erinnerung u. s. w.“, S. 13.

⁹) „Erinnerung“, S. 15 ff.

¹⁰) Oeuvres tom. I. pag. 367.

ten, nicht minder denen, für Besessen sich ausgebenden Leüthen, obhöglich den Glauben Beymessen, sondern daß Sie auch in dieser ihrer Leichtglaubigkeit oft-mals von einigen mit Vorurtheil eingenommenen Geistlichen gestärket worden, wie dann Lezibin in unserem Marggraffthum Mähren die Sache so weith getrieben worden, daß von der Geistlichkeit verschiedene Körper unter dem Vorwand, daß Sie mit der sogenannten Magia posthuma Behafftet gewesen, aus dem Freydhof ausgegraben, und einige da Von verbrennet worden, wo doch hiernächst bei der erfolgten Untersuchung sich nichts anderst, als was natürlich ware Besunden hat; Wie zumahlen aber hierunter mehrheitheils Überglauen und Betrug stecken, und wie dergleichen sündliche Müßbräuche in unseren Staaten künftiglich stines wegs zugestatten, sondern Vielmehr mit denen empfindlichsten Straffen anzusehn gemeynet seyn; Als ist unser gnädigster Befehl, daß künftig in allen verley Sachen Von der Geistlichkeit ohne concurrenz des Politici nichts vorgenohmen, sondern allemahl, wann ein solcher Casus eines Ge-spenstes, Hererey, Schatz-Grabem, oder eines angeblich von Teufel Besessenen Vorkommen solte, derselbe der Politischen Instanz sofort angezeigt, mithin von dieser mit Beziehung eines Bernünftigen Physici die Sache untersucht, und eingesehen werden solle, ob? und was für Betrug darunter verborgen, und wie sodann die Betrüger zu Bestrafen seyn werden; Ihr werdet solchemach diese unsre allerhöchste Anordnung nicht allein dorten, wo Ihr es nöthig erachtet fund machen, sondern dieselbe auch Vornemlich denen Geistlichen ordinariis, mit dem Besatz intimieren, daß Sie ihrem untergebenden Consistoriis und Geistlichen diesfalls die erforderl. Pastoral-Instruction ertheilen, und Sie andurch Von ihren Vorurtheissen, mit welchen einige Behaffet seyn könnten, ableiten, als auch vor allen dahin anweisen sollen, in vorbesagten Fällen allemahl die Sach denen Politischen Stellen anzugezen, und die genaue Untersuchung vorgehen zu lassen worüber sodann de casu in Casum der Bericht Uns zu erstattan seyn wird. Hieran beschließt ic. und Wir verbleiben. Geben Wienn den 1. Martij 1755.

Die Verbrechen der Hererei, der Zauberei und der (Wahrsagerei) Weissagung (*crimen magius, superstitionis et sortilegiū*) sollten zwar bei den Untergerichten untersucht, nicht aber zur Tortur oder Entscheidung geschritten, sondern die Inquisition dem Obergerichte eingeschickt werden (Mähr. Tribunals-Defret vom 20. August 1756).

Die heilsame Wirkung dieser Anordnung zeigte sich sogleich. Die Richter waren aufmerksam gemacht. Die Untersuchungen wurden genauer gepflogen und aus allen auf solche Art vorgelegten Prozessen ergab es sich, daß den Beschuldigten nur Dummheit, Wahnsinn oder höchstens Betrug zur Last fiel. Seit dieser Zeit (1740) ist daher auch, wie das Patent vom 5. Nov. 1766, welches die Zweisel der Regierung an diesen geträumten Verbrechen an Tag legte, und die Theresianische Halsgerichts-Ordnung von 1769 (S. 169 §. 7) selbst zu erkennen geben, keine einzige Person mehr wegen Hererei hingerichtet worden. „Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Herenwesen bei vorigen Zeiten bis zur Un-

gebühr angewachsen sei? ist nunmehr (sagt diese Gerichtsordnung) eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hiezu den Grund gelegt, die Dumm- und Unwissenheit als eine Mutter der Verwunderung und des Überglaubens hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bei dem gemeinen Volke die Leichtgläubigkeit entsprungen, all solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufall, Kunst oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, so ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumsall, Leibeskrankheiten ic., dem Teufel und seinen Werkzeugen, nämlich den Zauberern und Hexen zuzuschreiben. Diese Begriffe von zahlreichem Zauber- und Hexengeschmeiß wurden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern fast in der Wiege mit furchterlichen Geschichten und Märlein eingeprägt und durch solcher Wahn allgemein verbreitet und immer mehr und mehr verstärkt. Auch selbst in Aufführung dergleichen Processe ist von den echten Rechtsregeln großen Theils abgewichen worden."

Ungeachtet solch' geläuterter Grundsätze behielt doch das Theresianische Gesetz, zur Schonung des Volks- und Zeitgeistes, die Untersuchungen gegen Heren bei und diese Untersuchungen erreichten erst 1787 ihr vollkommenes Ende, da im Josephinischen Strafgesetze des Verbrechens der Hererei gar nicht erwähnt wurde.

Wir schließen die Abhandlung, indem wir das Patent vom 5. Nov. 1766 seinem vollen Inhalte nach mittheilen, welches den Artikel der Theresianischen Halsgerichtsordnung de crimine Magiae vorläufig in gesetzliche Kraft setzte und einen merkwürdigen Uebergang vom Überglauen der alten zur Aufklärung der Josephinischen Zeit bildet.

Wir Maria Theresia ic. Entbieten allen, und jeden in Unseren Königlich-Böhmischem, wie auch Nieder-, Inner- und Outer-Oesterreichischen Erblanden sich befindenden hoch- und niederen Gerichts-Stellen, Stadt- und Land-Richtern, Hals-Gerichten, Landgerichts-Inhaber, und Verwaltern, auch überhaupt all- Unseren treugehorsamsten Unterthanen, und Insassen Unsere Kaiserl. Königl. auch Landes-Fürstliche Gnad, und geben euch hiemit zu vernehmen: Wie daß die von Uns pro Compilations Codicis althier sub Praesidio Unseres wirklichen geheimen Raths, Rittern des goldenen Blieses, und Unserer Obersten Justiz-Stelle Vice-Präsidentens, Michael Johann Grafen von Althann allernädigst angeordnete Hofcommission den in dem anderten Theil der ausarbeitend-peinlichen Gerichts-Ordnung einkommenden Articulum de Magia besonders haßlich, und wichtig zu seyn befunden, und eben aus dieser Ursach den Aussatz über diesen Gegenstand Uns zur Einsicht, und Unser höchsten Entschlüssung, ob es darbey verbleiben möge? allerunterthänigst vorgeleget habe.

Nachdem Wir nun solchen de Crimino Magiae sehr wohl, und vorsichtig verfaßten Articul durchgehends begnehmigt, und bestätigt, anbey gerechtest ge-

ordnet haben, daß derselbe inmittelst bis das ganze Werk zu Stand kommt in unseren Erbländern von nun an in Vim Legis universalis eingeführet, und zum gehorsamsten Nachverhalt allgemein fund gemacht werde.

Als befehlen Wir all- und jeden Unseren sowohl hoch- als niederer Gerichts-Stellen, Blut- und Hals-Gerichten, und überhaupt all- Unseren getreuesten Unterthanen, und Innsassen, wessen Stand, Würde, und Wesens dieselbe seynd, hemit gnädigst, und nachdrücksamst, und wollen ernstgemessen, daß in allen eine Zauberey, Hererey, Wahrsagerey, und dergleichen betreffenden Vorfällen dieser Unserer gesähmäßigen Ausmessung, wie hiernach folget, gehorsamst und unverbrüchig, bey ansonst auf sich ladend schwerer Verantwortung, nachgelebet, und von allen hoch- und niederen Obrigkeiten ob dem Vollzug, und durchgängig-genauen Beobachtung dieser Unserer gesähmlichen Verordnung feste Hand gehalten werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den fünften Monats Tag Novembris, im siebenzehenhundert sechs und sechzigsten, Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Artikel von der Zauberey, Hererey, Wahrsagerey, und dergleichen.

Inhalt:

- §. 1. & 2. Was durch das Laster der Zauberey insgemein verstanden werde?
- §. 3. Der Wahn, und Leichtgläubigkeit von Zauber- und Hexensachen ist in vorigen Zeiten zur Ungebühr übertrieben worden.
- §. 4. Um also das Falsche von dem Wahren abzuändern, ist nöthig, den Unterschied zu machen, ob zauberisch anscheinende Handlungen aus Betrug, aus Wahnsinn, oder aus bloßem Versuch herrühren, oder aber ein wahres Zauber- und Herenwezen auf sich tragen?
- §. 5. Auf diesen Unterscheid ist bey jeder Nachforschung in diesem Laster das Hauptaugenmerk zu setzen.
- §. 6. Von ungewissen betrüglich- und theils selbst abergläubischen Erfundigungs-Mitteln aber ist sich allerdings zu enthalten.
- §. 7. Und seynd solche Processen, als ausgenommene Malediz-Fälle, an höhere Behörde abzugeben.
- §. 8. Anzeigungen zum Nachforschen.
- §. 9. Anzeigungen zur gesänglichen Einziehung.
- §. 10. Anzeigungen zur Tortur.
- §. 11. Absonderliche Frag-Stücke.
- §. 12. Straf deren, so aus boshafter Vorstellung, oder aus ernstlichem Versuch zauberische Handlungen unternehmen, die Bestrafung deren wahren Zauberern, und Heren aber hanget allein von Landesfürstlicher Entschließung ab.
- §. 13. Beschwerende Umstände.
- §. 14. Mildernde Umstände.
- §. 15. Das gemeine Lösseln, und gemeine abergläubische Mißbräuch seynd von

jeder Orts-Obrigkeit zu bestraffen, und abzustellen. §. 16. Schlüchtliche Anmerkung, wie es wegen der angeblichen Gespensten, Geistern, und Besessenen zu halten seye?

§. 1. Durch die Zauberer, Schwarzkünstlerey, Hereroy, und dergleichen wird insgemein ein solches Laster verstanden, da wer mit dem Teufel Umgang, und Gemeinschaft zu haben, mit selben eine ausdrücklich- oder heimliche Bindung einzugehen, und mit solch- bedungener Hilfe des Teufels verschiedene über die menschliche Macht, und Kräften sich erstreckende Dinge mit- oder ohne fremder Beschädigung hervorzubringen, und sogeartete Unthaten auszuüben sich anmaßet.

§. 2. Unter diese Gattung böser Leuten werden nach Unterschied der allerhand Handlungen, und bösen Wirkungen gemeinlich gezelet die sogenannte Geister-Beschwörer, oder Teufels-Banner, abergläubische Seegensprecher, Bodkreuther, Wahrsager, Unholden, Druthen, und sofort, auch alle, welche wissentlich mit Hilfe, und Bewirkung des Teufels was dergleichen, so nach Ordnung, und dem Lauf der Natur nicht befcheiden wurde, zu thun, oder dasjenige, was nach dem gemeinen Naturlauf zu erfolgen hat, zu hinderen, und überhaupt, was immer vor einer Handlung mit gesuchtem teuflischen Beystand zu unternehmen sich erscheint.

§. 3. Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Heren-Weesen bey vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen seye, ist nunmehr eine allbekannte Sach. Die Neigung des einfältig-gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hierzu den Grund gelegt, die Dumm- und Unwissenheit, als eine Mutter der Verwunderung, und des Überglaubens, hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bei dem gemeinen Volk die Leichtglaubigkeit entsprungen, all-solche Begebenheiten, die jeldes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufall, Kunst, oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, so ganz natürlich seyn, als Ungewitter, Wich-Umfall, Leibs-Krankheiten, ic. dem Teufel, und seinen Werkzeugen, nemlich den Zauberern, und Heren ic. zuzuschreiben.

Diese Begriffe von zahlreichen Zauber- und Heren-Geschmeiß wurden von Alter zu Alter fortgespalten, ja den Kindern fast in der Wiegen mit furchterlichen Geschichten, und Mährlein eingepräget, und andurch solcher Wahn allgemein verbreitet, und immer mehr und mehr bestärkt, auch selbst in Aufführung dergleichen Proceszen ist von denen achtzehn Rechts-Regeln grossen Theils abgewichen worden.

§. 4. Gleichwie Wir nun gerechtest beeijeret seynd, die Ehre Gottes nach all-Unseren Kräften aufrecht zu erhalten, und dagegen alles, was zu derselben Abbruch gereichert, besonders aber die Unternehmung zauberischer Handlungen auszurotten, so können Wir doch keinerdings gestatten, daß bey Anschuldigung dieses Lasters aus eitlem alten Wahn, bloßer Besagung, und leeren Argwöhni-

leisten wider Unsere Unterthanen was peinliches vorgenommen, sondern Wir wollen, daß gegen Personen, die der Zauberey, oder Hereroy verdächtig werden, allemal aus Rechts-erheblichen Inzüchten, und überhaupt mit Grund, und rechtlichem Beweis verfahren werden solle, und hierfalls hauptsächlich auf folgenden Unterschied das Augenmerk zu halten seye: ob die der beizüchtigten Person zu Last gehende-den Anschein einer Zauberey, oder Hereroy, und dergleichen auf sich habende Anmaßungen, Handlungen, und Unternehmungen entweder 1. aus einer falschen Verstell- oder Erdichtung, und Betrug, oder 2. aus einer Melancholie, Verwirrung deren Sinnen, und Wahnwitz, oder aus einer besonderen Krankheit herrühren, oder 3. ob eine Gott- und ihres Seelenheils vergessene Person solcher Sachen, die auf eine Bindnuß mit dem Teufel abzielen, sich zwar ihres Orts ernsthaft, jedoch ohne Erfolg, und Wirkung unterzogen habe, oder ob endlichen 4. untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen- von teuflischer Zuthuung herkommen sollenden Unweesens vorhanden zu seyn erachtet werden?

Ersteres kann geschehen, wann eine gottlose Person aus Gewinnst, oder anderen gefährlichen Absichten, aus Frevelmuth, oder sonstigen Bosheit, oder wohl gar aus Verzweiflung sich für einen Wahrsager, Zauberer, Vockreuther, Hex, Unhold, und dergleichen selbst ausgiebt, oder sich zauberischer Wissenschafts-Künsten, und Thaten, oder einer mit dem Teufel habenden Bindnuß, oder eines zauberischer Weis zugesfügten Schadens, so entweder gar nicht geschehen, oder aus natürlicher Ursach entstehen können, sich berühmet, oder aber in der That zwar allerhand Schaden, jedoch mit Gift, und anderen natürlich-schädlichen Sachen angerichtet hat, in der Haupsach jedoch außer des Inquisiten blosen Angab kein sicherer Grund einer wahren unterloffenen Zauberey, oder Hereroy vorhanden ist.

Wegen des anderten Falls ist gar nichts seltsames, und giebt es die Erfahrung, daß melancholische, Sinnen-verrückte, oder mit außerordentlichen Krankheiten behaftete Leute sich von allerhand phantastischen Sachen einen lebhaften Eindruck machen, auch das, was nicht ist, selbst von sich glauben, und in solcher Gemüths-Verirrung allerley närrische Dinge begehen können.

In Beitreß des dritten Falls hat gleichfalls die Erfahrung genugsam bewiesen, daß Gottes-vergessene Leute in der bösen Meynung, und Anhoffung, daß ihnen der Teufel Hilf, und Verstand leisten könne, und das Unverlangte verschaffen werde, mittelst desselben Beruff- und Beschwörung, auch mittelst schrift- oder mündlich erzeugter Bereitwilligkeit ihme ihr Leib, und Seel zu verschreiben, ihres Orts zwar alles thun, was zu Bemerkung einer wahren Zauberey, nach der oben in §. I. einkommenden Beschreibung erforderlich ist, jedoch ungeachtet aller ihrer eifriger Bestrebung einer angehofften Hülfeistung nicht theilhaftig geworden seynd, somit solch-ihrt gottloses Unternehmen ohne Wirkung in dem bloßen Versuch der Zauberey sich beschränket hat. Belangend endlichen

Den vierten Fall einer wahrhaft anscheinenden Zauberey, Hererey, und dergleichen, da ist weder aus der bloßen Aussag eines Inquisitens, der etwann mit dem Teufel einen Bund gemacht zu haben, oder allerley Ding von Lustfahrten, Herentänzen, und dergleichen angiebt, weder aus eitem Argwohn, und betrüglichen Vermuthungen, weder aus solchen Sachen, die zufällig, oder aus eigener Bosheit des Thäters natürlich beschehen können, nicht gleich, und so schlechterdings auf eine ausdrückliche Verbindung mit dem Teufel, und auf eine wahre Zauberey, oder Hererey der Schlüß zu ziehen, sondern vielmehr in zweifelhaften Fällen allemal dafür zu halten, daß dergleichen Bekantnüssen, oder so gestalte Unternehmungen aus Betrug, und boshafter Verstellung, oder gestalten Dingen nach aus Wahnwitz, und Sinnen-Berrückung, oder lediglich aus einer unwirksamen Bestrebung beschehen seyen.

Dahingegen nur allein in jenen etwann vorkommen mögenden Gegebenheiten, wo die erweißlich von dem Inquisiten begangene Ding, oder verübte Unthaten ganz unbegreiflich, und keine natürliche Ursach derer selben angegeben werden kann, die Vermuthung statt haben mag, daß eine solche Unthat, welche nach dem Lauf der Natur von einem Menschen für sich selbst nicht hat beweisstelligt werden können, mit bedungener Zuthat, und Beystand des Sathans aus Verhängnuß Gottes beschehen seye, folgsam in Ansehung der Person, die eine so geartete Unthat angerichtet hat, eine wahre Zauberey, oder Hererey darunter stecken müsse. Welch letzteren Falls Unsere hierunten §. 7. und §. 12. vers. 4. einkommende Verordnung zu beobachten ist.

§. 5. Nachdem also die einer Zauberey verdächtige Handlungen, entweder aus Betrug, oder aus Wahnwitz, oder aus einem bös gesinnten Versuch herühren, oder bey gewissen Umständen, wo sich keine Natürlichkeit der Sach darstelle, die Vermuthung eines wahren Zauber- oder Herenwerks erweden können, so ist allerdings nöthig, daß von richterlichen Amts wegen zu förderst auf die Wahrheit der angegebenen That, und auf derselben sonderbare Bewandtnuß, und Eigenschaft, ob sie natürlicher Weis beschehen könne, oder nicht? dann auf den vorhergehenden Lebenswandel des Beizüchtigten, und auf dessen Gemüthsart, und Beschaffenheit, ob es etwann eine ruchlose, durchtriebene, schalk- und boshafte, verwiegene, wegen Betrug, und falschen Ränken schon beschreite, oder im Gegenspiel eine einsältige, sonst wohl verhaltene, eine blödfinnige, wahnwitzige, mit Leibs- oder Gemüths-Krankheiten, oder heftigen Leidenschaften behaftete Person seye? dann auf alle vor-bey-und nach der That eintreffende Wahrnehmungen und Umstände genauest nachgesorschet, und auf des Beizüchtigten sein Thun, und Lassen unvermerkt stäts Obacht gegeben, auch allensfalls zu verläßlicher Erkundigung der Eigenschaft der That, oder des Inquisiten Leibs- und Gemüths-Beschaffenheit wohl erfahrene Leibärzte, und naturkündige Männer zugezogen werden sollen.

§. 6. Wir verbieten aber denen Richtern hiemit ernstgemessen, und wollen, daß sich die Nachforschung auf dieses Laster von ungewissen, und betrüglichen

Erfundigungs - Mitteln (als da ist die Auffsuchung eines Teufels-Zeichen, oder Hexenmahl, und derentwegen Besichtig - und Nachsuchung an geheimen Orten, oder Absicherung deren Haaren am ganzen Leib, oder Eingebung eines Getränks, oder Beschmierung mit allerhand Salben zu vermeintlicher Auflösung einer vom Teufel verursachten Verstopfung, oder die Behinderung, daß der Zauberey-verdächtige keinen grünen Erdboden betreten möge, oder die Erforschung durch das kalte Wasser, und was mehr dergleichen nichtige, und theils selbst abergläubische Zauber-gegen-Mittel vormahls üblich gewest seyn dörsten) allerdings, bey widrigen Fälls zu befahren habend-schärfester Ahndung enthalten werden solle.

S. 7. Wir haben gleich bey Anfang Unserer Regierung auf Bemerkung, daß bey diesem so genannten Zauber - oder Heren-Process aus ungegründeten Vorurtheilen viel unordentliches sich mit einmenge, in Unseren Erblanden allgemein verordnet, daß solch-vorkommende Process vor Kundmachung eines Urtheils zu Unser höchsten Einsicht - und Entschlüssung eingeschicket werden sollen; welch Unsere höchste Verordnnung die heilsame Würkung hervorgebracht, daß derley Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführt, und in Unserer Regierung bishero kein wahrer Zauberer, Heren-Meister, oder Hexe entdeckt worden, sondern derley Process allemahl auf eine boshaftre Betrügerey, oder eine Dummheit, und Wahnwichtigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hin-ausgelassen seyen, und sich mit empfindlicher Bestrafung des Betrügers, oder sonstigen Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben. In eben dieser gerechtesten Absicht, und damit in dieser so haicklichen Sach nicht weitere Unformlichkeiten, und eitle Leichtglaubigkeit einschleichen möge, haben Wir oben Art. 21. §. 5. mittelst anbefohler Abgebung deren so gestalten Processen an höhere Behörde die gleichfällige Vorsicht getroffen: Wobey Wir es auch forthin, jedoch mit dem weiteren Beysatz bewenden lassen, daß, wann Unsere nachgesetzte Blut-Gerichten den Fall einer wahrhaftigen Zauber- oder Hererey obhanden zu seyn, darfürhalten, solchen Fälls dieselbe nach gänzlich abgeföhrter Inquisition, ohne sich in Schöpfung eines Urtheils einzulassen, den ganzen Vorfall nebst Beyschlüssung aller Acten an das Ober-Gericht anzuzeigen, das Ober-Gericht aber denselben nebst Bevrückung ihrer räthlichen Wohlmeinung an Uns einzuberichten, und hierüber unsere höchste Entschlüss- und Verordnung abzuwarthen gehalten seyn sollen.

S. 8. Die Anzeigungen zum Nachforschen, welche bey allen obangeführten Gattungen einer boshaft angerühmt- und verstellten, oder ohne Erfolg bloß angemahnten, oder allenfalls wahrhaft zu seyn glaubenden Zauberey, und Hererey Platz greifen mögen; seynd ungesähr

Erflich, wann eine Person, welche zauberischer Handlungen sich erweiszlich unterzogen, auf andere, als Mitgesellen, oder Mitgehilfen bekennet, und dessen glaubwürdige Vermuthungen, und Wahrzeichen vorbringt.

Anderthens: wann die gemeine Ingücht gegen eine Person vorhanden, daß sie den Leuten, und Viehe mit bösen Dingen, als Gift, und dergleichen gescha-

bet habe, der beschene Schaden am Tage liegt, die verdachte Person auch dar- nach beschaffen ist, daß man sich dergleichen zu ihr versehen möge.

Drittens: wann unterschiedlich unverdächtige Leute aussagen, daß solche Person mit verbottenen Künsten, und Wahrsagen umgegangen.

S. 9. Anzeigungen zur Einziehung der verdachten Person. Wann nun in dem Nachforschen herauskommt, daß sich die That, der Schaden, und andere Umstände, derentwegen sie beschrien worden, in der Wahrheit also befunden, kann der Richter eine solche verdächtige Person aus vorbemelli- und anderen dergleichen Anzeigungen gar wohl gesänglich einziehen; doch muß er dabei zugleich in Acht nehmen, daß er alsbald mit der Einziehung ihre Kleider, Haus, und Wohnung durchsuchen, und nachsehen lasse, ob sie nicht schädliche Sachen, als Gist, mit Ungeziffer, oder anderen unreinen Sachen gefüllte Büchsen, Menschen-Beiner, Hostien, durchstochene H. Bilder, Wahrsag-Spiegl, Zauberkunst-Büchel, Aufsätze von gesertigt- oder ungesertigten teuflischen Bündnissen, und Verschreibungen an bösen Feind, und dergleichen um- und bey sich habe.

S. 10. Die Anzeigungen zur peinlichen Frag seynd pur allein jenen Fälls, wo zugleich grosse Beschädigung an Leuten, Vieh, oder Feld-Früchten beschehen, oder andere die Todles-Straf nach sich ziehende Missethaten darzustossen, nach der Eigenschaft solcher Verbrechen aus der that, und deren Umständen zu erheben, und da solcher anderweitigen Misshandlungen halber genugsame Inzüchten vorhanden seynd, mit dem Inquisiten in Laugnung-Fall gemelner Ordnung nach zur Tortur fürzuschreiten. Wann es aber lediglich um das Laster einer anscheinend-wahren Zauberey, oder Heretey zu thun wäre, da gestatten Wir wegen Wichtigkeit der Sach keinerdings, daß die nachgesetzte Gerichten gegen eine der Zauberey, oder Heretey berüchtigte Person (wie beträchtlich immer die dießfälige Anzeigungen seyn dörsten) vor sich selbst eine Tortur verhängen mögen, sondern dieselbe haben allemahl nach vollführter Inquisition solchen Vorfall mit allen Umständen, und Anzeigungen an Uns durch das Ober-Gericht einzubereich- ten, wie bereits hievon §. 7. geordnet worden.

S. 11. Die besondere Fragstücke, welche einem Zauberey- oder Heretey-verdächtigen fürzuhalten, seynd auf die Beschaffenheit der That, und die dabei unterloßene verschiedene Umstände schicksam einzurichten, sonderheitlich aber ist dieselbe zu befragen.

Erläufig: wann es aus boshaftiger Verstellung beschehen.

Aus was Ursach- und Absichten er solche Handlungen unternommen?

Wer ihm darzu die Anleitung, und Unterricht gegeben?

Ob er in solcher Unternehmung Gespanne, und Mitgehilfen gehabt? und wer dieselbe seyen?

Was sie für eine Verständniß, und Verabredung dieserwegen miteinander getroffen?

Welchergethalten? und auf was Weis, durch was Gelegenheit, zu welcher

Zeit, an was Orten, wie oft, und in wessen Gegenwart solche verstellte Handlungen ausgeübt worden?

Ob dadurch ein Schaden entstanden, was für einer? und was ansonsten die Thaten, und deren Umstände für nothwendige Fragen an die Hand geben mögen.

Nach beschegener Aussag muß das Hals-Gericht alsogleich aller Orten sich eigentlich erkundigen, ob sich das angegebene also befindet; auch ob die That, und der Schaden, so dem Menschen, Vieh ic. eingestandener massen zugesfüget worden, sich also verhalte, dann auf blosse Bekanntnuß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen.

Undertens: wann wahrscheinlich ist, daß vergleichnen Dinge aus Wahnwitz, Leibs-, oder Gemüths-Krankheit beschehen seyen, solle man die Frag-Stücke schick-sam dahin einleiten, damit der Grad der Vernunftlosigkeit, Phantasen, oder Sinnen-verwirrenden Krankheit, und ob zur Zeit der unternommenen Handlungen eine, oder keine Bosheit, oder Schuld mit unterlossen seye? sicher ausfindig gemacht werden möge, zu welchem Ende auch dessen Leibs- oder Gemüths-Beschaffenheit durch östere Besuch zu prüfen, und ob keine Verstellung darunterstecke? auszuforschen, besonders aber dessen wahrer Zustand durch geschickte Leib-Arzte zu untersuchen seyn wird, hätte aber

Drittens der Inquisit gottloser Weis, obschon vergebens versucht, mit dem bösen Feind durch dessen Beschwörung, oder in anderweeg einen Umgang, und Gemeinschaft zu überkommen, und von ihm Hülf, und Beystand zu seinen Absichten zu erlangen, so ist er hauptsächlichen um die Art, und Weis, welcher gestalten die Beschwör- oder Beruffung des Teufels, oder die Beschreibung an denselben, mit was Worten, Werken, Coeremonien, und Ausdrückungen beschehen seye, auszufragen, um andurch den Laster-Willen, auf was Grad der Bosheit derselbe angestiegen, und ob nicht etwann eine Gotteslästerung mit unterlossen seye? abnehmen zu können. Wann endlich.

Viertens übernatürliche Dinge zauberischer Weis gewirkt worden zu sehn anschein, so ist durch diensame Frag-Stücke nachzuforschen, wie, und auf was Art, mit was für Vorbereitung, mit wessen Beyhülf, und Zuthuung er solche Handlungen zuwegen gebracht habe? und welcher gestalten die etwann vorgebende Bündnuß mit dem bösen Feind beschehen seye?

S. 12. Was die Bestrafung wahrhaft zauberischer, oder den Schein eines Zauber- oder Heren-Weesen auf sich tragenden Handlungen, oder Unmassungen anbelangt, da wollen Wir nach dem hieroben §. 4. gemachten Unterscheid hiermit geordnet haben.

Erstlich wann jemand aus Boshaftigkeit, und falscher Verstellung, ohne daß was an der Sach wäre, sich für einen Zauberer, Wahrsager, Teufels-Künstler, Herenmeister, oder Her, ic. ausgebete, oder auch ohne solch-ausdrücklicher Verühmung berley böse Handlungen, so den Verdacht eines Zauber- oder Heren-

Wesens erwecken können (zum Beispiel, Teufels-Beschwörung, abergläubische Seegensprechung, wissenschaftliche Ausbehalte, oder Zurichtung eines zur Beschädigung deren Menschen, des Viehs, oder deren Feld-Früchten dienlichen Gezeuges, und Unraths, und was mehr dergleichen) aus Gewinst, oder anderer gefährlichen Absichten vorsätzlich unternommen, und anmit zugleich eine in diesem anderten Theil enthaltene, die Lebens-Bewirkung nach sich ziehende Unthat, als Giftnisch- oder sonstige Erödung eines Menschen, Feuer-Anlegung ic. verübt hätte, der sollte mit der auf solche Missthat ausgesetzten Todes-Straf belegt, annehst wegen der sich boshaft angedachten Teufels-Kunst die ordentliche Straf gestalten Dingen nach mit geschärften Zusätzen vermehret werden. Da aber derselbe sonst keine anderweite die Todes-Straf auf sich tragende Lasterthat begangen hätte, so ist ein solch-gefährlicher Betrüger, nach Maah der Bosheit zu einer wohlgemessenen Leib-Straf zu verurtheilen, und da es ein Ausländer wäre, zugleich als Unserer Erbländer gegen Urphed zu verweisen. Dahingegen

Ander tens: wann die Berühm-Anmaß- oder Unternehmung, oder auch die freye Belannthus zauberischer Dingen aus einer melancholischen Phantasie, verdrehten Einbildungs-Kraft, Wahnsigkeit, oder einer so gearteten Krankheit herstammet, so ist ein solch-elender Mensch nicht nur unbefraßt zu lassen, sondern derselbe, wann er ganz verrücket ist, in ein Tollhaus, und wann die Bewirrung aus einer zugestossenen Krankheit entsprungen, in ein Franken-Haus zu überbringen, und so ein- als dem anderen mit denen nöthigen Hülfss- und Gesneungs-Mitteln Christmitleibig beyzuspringen. Da aber der Thäter den seinem so beschaffenen Zustand in der wirklichen Ausübung der That sich gleichwohl des begangenen Unrechts ziemlich bewußt gewest, folgsam ein etwelche Bosheit, oder Schuld mit unterlossen wäre, so ist derselbe, in so weit er einer Züchtigung fähig ist, willkübrig gemessen abzustrafen. Ferner

Drittens: da ein Gotts-vergessener Mensch aus ernstlich bösen Vorhaben mit dem Teufel eine Bündnuß zu machen, oder von demselben zu seiner Absicht Hülf, und Beystand zu erhalten, gottloser auf Zaubererey hinauslaufenden Handlungen, als einer vorsätzlichen Beruf- und Beschwörung des Sathanus, oder Ausfertigung eines schriftlichen Bunds mit demselben, und dergleichen sich anmassete, somit seines Orts alldasjenige, was er zu Errreichung der Gemeinschaft mit dem Teufel nöthig zu seyn glaubet, vorgekehret hätte, so ist ein solcher Uebel-Thäter, wann auch sein böser Versuch, und Bestreben ohne erfolgender mindesten Wirkung verblieben ist, mit schärfester Leib-Straf, und da es kein erbländischer Insoß, mit beygefügter Landes-Verweisung; jenen Fälls hingegen, da er zugleich eine andere Lasterthat mit begangen, und andurch das Leben verwirkt hätte, mit der auf solches Laster ausgemessenen, und gestalten Sachen nach noch mehr verschärfenden Todes-Straf zu belegen, auf jenen Fall aber, da er in einer ausgesetzten schriftlichen Bündnuß, oder sonst sich ohnmittelbar-gottslästerlicher

Ausdrückungen gebraucht hätte, als ein Gotteslästerer mit dem Feuer hinzurichten. Dann endlichen

Viertens: aus einigen unbegreiflich - übernatürlichen Umständen, und Vergebnußen ein wahrhaft teuflisches Zauber- und Herren-Weesen gemuthmasset werden müste, so wollen Wir in einer solch - außerordentlichen Ereigniß Uns selbst den Entschluß über die Straf-Art eines dergleichen Uebel-Thäters ausdrücklich vorbehalten haben; zu welchem Ende obgeordneter maßen der ganze Process an Uns zu überreichen ist.

S. 13. Beschwerungs-Umstände seynd Erstlich: die etwa vielfältige sogenannte Boshaftigkeit.

Zweitens: lange Uebung.

Drittens: der große - sonderlich armen Leuten, ganzen Gemeinden, der Obrigkeit, Eltern, oder Herren zugesügte Schaden.

Viertens: wann jemand viel andere zu solchem Unwesen gebracht, und versöhret hat.

S. 14. Ueber die Linderungs-Umstände, welche oben Art. 11. für allgemein angeführt worden, dienet insonderheit zu Verringerung der Straf, wann einer, der in solch-Zauberey-verdächtige Handlungen sich eingelassen, noch ehender, als er angegeben, und in Verhaft gebracht wird, wahre Buß gethan, und nachhin einen christlichen Lebens-Wandel geführet.

S. 15. Und zumalen Wir auch das meistens bey dem Land-Volk in sogenannten Loß-Nächten übliche Lößeln, oder Lösen, und derley alberue Possen, und Mißbräuche, so keine in der Natürlichkeit gegründete Wirkung hersür bringen können, sondern auf blossen Aberglauben beruhen, ernstgemessen abgestellter wissen wollen, so solle solch-gemeines Lößeln, und abergläubische Anmassungen, die nur aus Einfalt, Dummheit, und mißbräuchiger Gewohnheit beschehen, nicht zwar Landgerichtlich, sondern von jeder Orts-Obrigkeit willkührlich abgestraft, und nachdrucksam eingestellt werden.

Würde aber bey solchen Handlungen eine Beschwör- oder Verrufung des bösen Geistes, oder eine vorsezliche Betrügung anderer Leuten, oder sonst gefährliche, und boshoste Umstände mit unterlaufen, oder eine Schatzgraberey, oder anderes derley Beginnen mit abergläubischen Worten, Zeichen, und Caeremonien, oder allerhand mit abergläubischen Dingen untermischte Gebethen, als das Christophori-Gebeth unternommen, oder eine mit abergläubischen Künsten, und Sachen Umgang habende Versammlung der Leuten betreten, so seynd solche Uebelthäter unverlängt an die Halsgerichter auszuliefern, daselbst wider sie auf Art, und Weis, wie vorbeweckt, peinlich zu verfahren, und nach Maß der Gefährde, Betrug, und Bosheit obgeordnetmassen abzustrafen, auch denenselben die bey ihnen vorfindende abergläubische Schriften, und Bücher abzunehmen, und nach vollendetem Inquisitions-Process zu vertilgen. Dene endlichen

S. 16. Noch bezurucken ist, daß, nachdem verschiedene von Unseren Landes, Junwohnern in ihrer Leichtglaubigkeit soweit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen

ein Traum, oder Vorbildung vorstelle, oder durch betrügerische Leute vorgespielt wird, für Gespenster, und Hexerey halten, dann denen für besessen sich ausgebenden Leuten sogleich alten Glauben beymessien, hierunter aber mehresten Theils Abergläuben beymessien, hierunter aber mehresten Theils Abergläuben, und Betrug stedet, und Wir solch-boschaste Beträgereyen, und ängstliche Bestörung des Volks in Unseren Staaten keinerdings zu gedulden gemeinet seynd, als verordnen Wir hiemit, daß, wann sich irgendwo eine angebliche Besitzung vom Teufel, eine Gespensterey, Geisterey, und dergleichen hervorhun würde, solcher Vorfall ganz unverlängt bey Unseren Obergerichten angezeigt, von denen Obergerichten aber gestalten Umständen nach, entweder durch eigends abordnende Rathsglieder, oder auf ihre Verordnung durch die unterhabenden Halsgerichten zuförderst auf die Verhältniß der Sach, ob, und was für ein Betrug darunter verborgen, und was eigentlich an der Sach seyn möge? sofort auch auf den Zustand der verdächtigen Person, ob selbe nicht etwann mit einer Sinn-Verückung behastet seye? mit Beziehung erfahrner Physicorum auf das genaueste nachgeforschet, und mittelst odentlich versühender Inquisition alles gründlich untersuchet werden solle. Wo sodann, wann der Betrug herauskommet, der Betrüger gestalten Sachen nach mit einer angemessenen Leibs-Straf zu belegen; falls aber das Vorgeben, und Unternehmen aus phantastischer Einbildung, und Narrheit geschehen wäre, der Tersinnige in ein Narren- oder Krankenhaus zu überbringen, jenen Fall hingegen, wann von denen nachgesetzten Gerichten das Angaben eines vorhandenen Gespenstes, eines umgehenden Geistes, oder einer Besessenheit vom Teufel für wahr, oder für zweifelhaft gehalten würde, nach der hieoben §. 7 & 12 Vers. 4. gemachten Anordnung Uns solche Vorfallenheit allemal zu Unserer eigenen höchsten Schlussfassung einzuberichten seyn wird.

(Lautner's Proceß).

Continuatio Historiae Mijlicenæ¹⁾.

Unter dieser so glücklich höchst Löbl. Regierung Caroli de Lichtenstein, Orländerischen Bischoffen, hat sich der grausame, und erschreckliche Vorfall niemahl erhöhte Casus, in puncto Magiae, wegen Erecutirung, und zum Feyer verdammten Christoph Aloysij Lautner gewesten Dechanen in Schönberg, wie (B. folgende) species facti anzeigen, in Mügliz zugetragen.

¹⁾ Bei der histor. statist. Sektion befindet sich nebst dieser vollständigeren Continuatio auch ein (im Wesentlichen übereinstimmender, aber freyer gehaltener) Extractus Historias Mijlicenæ. Die in demselben vorcommenen Abweichungen des Textes folgen wir hier mit der Bezeichnung B. in so fern bei, als sie die Erzählung vervollständigen und verständlicher machen.

Uebrigens ist diese Mittheilung zum Theile correster als jene in Jurende's redl. Berlünbiger 1814 S. 81 — 89.

Nachdem die Hoch und Wohlgebohrne Frau Frau Angelica Anna Sybilla, Gräfin von Valle (B. Vallis, nach Bischof richtig Galle) gebohrne von Zierotin, Frau auf Hollstein, und Briesdorff, Wiesenbergs, Johnsdorf, und Drahanowitz, Verordnete Wormunderin, durch dero Haubtmann Hr. Adam Winarsh von Krizow, Verständiget worden, daß zu Zeppau Wiesenbergschen Herrschaft So ein dorf mit einer wohl erbauten Kirchen, und stäts eigenen Pfarrherrn hat, unter dem damahligen geistlichen Vorsteher Herrn Mathaeo Eusebio Leandro Schmidt A. A. L. L. et Philae. Magistro S. S. Thlias Baccalaureo, Ein Weib Marina Schuchin aus dem Dorff Wermendorff, ins gedachte Kirch Spiel gehörig, zu der Oesterlichen Zeit nach der Heyl. Communion die Heyl. Hostien in der Kirchen, und noch friend in Cancellis ante Altare, aus dem Mund gezogen, durch den Ministrirenden Knaben aber, und den Kirchen Batter ad Summum Missae Sacrificium in flagranti ergriffen worden, hernach durch den Pfarrherrn praestitis pro more S. S. Ecclesias Caeremonij corrigiret, und ob factum Publicum, zugleich dem obgemelten Herrn Haubtmann angedeütet, und der Frau Wormunderin notisiciret worden, hat Sie Christiana prorsus pietate wider das Weib Marinam Schuchin durch den Herren Haubtmann zur Bekantnis Circumstantialiter agiren lassen, und endlichen herausgelommen, daß die Schuchin schon vorhero dergleichen (B. Laster) begangen, und eine aus dem Mund genommene Heyl. Hostia Ihrer Würthin, Rahmens Dorotheas Breyerin, welche 20 Jahr alldorthen Heebam gewesen, ins Wermendorff zugetragen, die Heebam aber solch Heyl. Empfangene Hostien Ihren Khüen auf einen Büßen Brod, pro augmentatione Laetis, im gegenwart der Schuchin (B. und Brauerin) und Beider Weiber Böher geister, und zwar der Schuchin zipeltmerte, der Breyerin aber Brindomerte genanten Khüen zuspreßen, und zu Verschluden gegeben, auf empfangenen Wölligen Bericht Secundum Contingentiam facti, hat Hochgebohrne Frau gräfin, noch ferner Verordnung gehan mit Befehlung der Hr. Haubtmann sollte sich nach Königl. Stadt Olmuz Verfügen, alldorten etwann einen Mann aussorschen, welcher noch ließer in Casum et qualitatem eine fleißige impediung seze (B. eindringe und den Proces noch weiter forsetzen möchte), damit Sie Frau Wormunderin solch abscheuliches Sacrilogium et Magiam Einer Hochlöbl. Appellations-Cammer pro informations Vortragen könnte; Endlich hat die Sach einer in Rechten wohl versirter und erfahner Herr, Rahmens Heinrich Franz Pöblk von Edl-Stadt, Juris Candidatus, wiewohl durch Exception seiner wenigheit, angenommen, sich nachher Ullersdoff Verfüget, das Examen angegangen, und absolviert, hernach durch Hr. Haubtmann der Frau gräffin zum Informat nacher Prag der Königl. Appellation überschicket worden. Nach der Sache erwögung hat Hochbemeldte Königl. Appellation der Frau Wormunderin zugeschrieben, daß weilen der Vorgetragene Casus einen ordentlichen Inquisitions-Process erforderte, solle sie solchen Process forsetzen, und seynd genannte Weiber: Marina Schuchin, Dorothea Breyerin, und eine Müllerin von weiserdorff

Nahmens Marina Zahlihin zum Feuer condemnirt, und den 7. August 1679, zu Ullersdorf Verbrennet worden.

Folglich: weilen die 3 Justificirte, auf Susannam Stubenvollin, Agnetam die alte Koppin von Ullersdorff, Barbarum Kuhmellin (Kuhmelfin?) von Reichenhau, Annam die alte Tisbellin (Tabelin?) von dorff Klöpl, und Marinam Peterin Verwalterin von Johnsborff bekennet, Sie hätten auch grausame Sacrilegien, und zaubereyen Verübet, Seynd Sie auch zum Feuer Condemniret, und erstlich (weilen die Königl. Appellation eine Linderung, in dero Instrukcion Insinuirte hatte) durch das Schwert hingerichtet, alsdann aber, den 5. April 1680ten Jahr verbrennet worden; benante 5 Justificirte Weiber haben wiederum auf 4 andere Personen nemlich Barbaram Göttlicherin Papiermacherin, Dorotheam Bidermannin, sonst (Bader) Dobischin genandt, Catharinam Robowfkin, sonst alte Schützin (Schulzin), und Barbaram die alte Schörmichelin, Bekennel, diese haben eben, wie die Vorige 5, erschreckliche Sachen, sonderlich wegen der heyl. Hostien Verspottung, mit füßen tretung, Verbrennung, zum Herentanz und dergl. Enormia, horrenda (B. auch damit beim Herentanz dergleichen Enormia und Horrenda) Verübet, und in dem Sie ds Complicibus befraget worden, hat die Barbara Bidermanin, und Catharina Robowfkin wider alle Vermuthung, und gedanken dem Ullersdorffischen Herrn Inquisitori, unter andern, auf den Hrn. Dechant zu Schönberg, Christoph Aloysium Lautner bekennet und was ihnen bewußt, beständig (B. standhaft) ausgesaget, nach abermahlens Vollendeten Examen und nacher Prag übersendeten quaestionibus, hat oft angeführte Königl. Ober Instanz, die Vier lezte Zauberinnen zum Tode durchs Feuer Verurtheilet, wegen des Dechandes aber von Schönberg, verordnet: Es sollen die Ullersdorfferische Inquisitores solche gewürhung (Gravirung) und Beschuldigung Thro Hochfürstl. gnaden Bischoffen zu Oßmüz in temporalibus beybringen, der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Carl Bischof zu Oßmüz, als Er gesehen, und besunden, was Vor abscheuliche und grauliche Bekanntnissen, Beschreibung, und aussagung über den Dechant gefallen, seynd Seine Hochfürstl. Bischofliche Hochheit, Justo zelo Divini Nominis ac Domus Dei et salutis animarum providentissimarum diesen erschrecklichen unheil zeitlich vorzukommen, bewöget worden, und haben ohne allen Verzug, doch cautè, anstaltung gemacht, womit Er, Dechant hätte können aufgehoben werden, und zwar vorgestalten; Es erküsteten gnädigst bey (B. zu) diesen entsegligen Casu Thro Hochfürstlichen Gnaden, den Müglicher Dechant Hr. Georgium Winkler Doctorem der Feyl. Schrift, und vormahls bey ihn gewesenen Hoff Caplan, Vor einem Commissarium, mit anordnung: Er möchte dahin auf das schleinigste, doch Behutsam, sich angelegen seyn lassen, damit Er den Dechant von Schönberg zusich bringen, und von dorthen gefänglich nacher Burg Mürau lieffern möchte. Zu diesem gnädigen Befehl gabe haubitsächlich Vorschub die beuorstehende Müglicher Kirchweiche, und in deme die beeke Hrn. Dechanden vorhin, so wohl in Studien, als in ihren besitzenden Würden, sehr amicabl gegen einander gewesen, als hat Er Georgius Winkler Müglicher De-

hand per Expressum (als gewesen ist Hr. Georgius Kreß der Müglitzer Kirchen Cantor) mit einer sehr höflichen Einladungs Bitte, ihm Schönberger Dechantt Gratitut und ad contestandam (B. et renovandam) antiquam amicilam, auf die Kirchweih, oder vulgo Kirchmeh einzuladen, welcher obwohl verschidene Excusen, und seines abkommens halber eine unmöglichkeit vorgeschützt, dannoch von Berührtten Cantore Hr. Georgio Kreß Persvadiret worden, dem Müglitzer Dechand die Ehre zu geben, und ihm heimzusuchen, welches auch ins Werk gestellet worden ist; Was Vor Vertreulichkeit diese zrey Dechandten von sich gegen einander spüren lassen? ist nicht zu beschreiben, es ermanglete nichts an dem, was dem Christophorus Aloysium Lauttner consoliren funte. Er bediente sich auch der gelegenheit etwas frölig und wohl ausgeraumt, nicht wissend, daß dieses sein letzter und bester tag seye seines Lebens; Als nun die Mahlzeit zu ende gegangen, und das Postpass, gewöhnlicher massen aufgetragen worden, ist ihm das Hochfürstl. Decretum von Müglizer Hr. Dechand auf einen Täller vorgeleget worden; worüber Er also gleich erschrocken, und noch mehr erstummet, als Er den Inhalt dessen Bernohnen, wie Er in puncto Magiae allbereiths angegeben, und wegen erschrödklichen Thatten bezüchtigt worden, unterdessen ware von Mürauer Hr. Haubtmann (welcher auch der Mahlzeit beysasse) anstatt gemacht, womit eine Kaltes Von Mürau ankommen sollte, und die auf der Herrschaft befündliche Heeger waren darzu aufgebothen, Sich mit geladenen gewöhr, nebst denen, von Mürauer Burg Musketiren, umb gewisse Stund in Mügliz einzufinden, so alles richtig geschehen, Er Lauttner sängel zwar darüber zu protestiren, und sich wider diesen Afront zubeschwören, wie Er hierdurch Publicis prostituit wurde ohne das man etwas dergleichen wird auf ihn bringen können, der Hr. Bruder (meinte den Hr. Müglitzer Dechand) Dechand von Mügliz aber geantwortet: Bruder gewesen, und nicht mehr Bruder, wird Er unschuldig seyn, so wird Er auch unschuldig Verbleiben, Er könnte nicht wider das Hochfürstl. Decretum handlen, Er sollte, und müste sich schon auf diekmahl darein ergeben; alsdann hat man ihn aus der Müglitzer Dechandie geföhret, auf die Kalles sezen lassen, und mit genugsamer Convoij, als da seynd gewesen die, mit geladenen Gewöhr constituirte Heeger nacher Mürau in arrest geföhret; Nachdem Er nun arrestirt worden, ware seyn gefängnus noch wohl leydentlich, ware auch gleich eine Hochfürstl. Comission angestelle, und ein ordentliches Examen vorgenommen; Ehe, und bevor ich aber weiter schreite, so erachte vor billich, des Lauttner sein Lebenlauf in etwas zu bedenken.

Christophorus Aloysius Lauttner ist von Vatter Zacharia Lauttner gezeugt, und von seiner Mutter Dorothea in Schönberg gebohren (B. Anno 1626); als Er seine Kindliche Jahre hintengesetzet, hat die Deutsche Schul zu Schönberg, mit Freyd seiner Eltern frequentiret, welche, indem sie sein Taugliches Subjectum in obacht genommen haben, Selbie nicht ermanglen wollen, Ihme Christophorus Lauttner in die Lateinische Schul zugeben, und hat Er in Ollmüz bis in die achte Schul Lohnswürdig studiret, zu seinem Unglück aber ware, daß

man in ganz Olmütz nichts anders vorzunehmen wusste, als sich, und das seinige vor den Vorstehenden bösen schwedischen Gast zu Salviren, welche wirklich nacher Olmütz zu marschireten, unter denen, welche von Olmütz den aufstreb genommen, war auch Christophorus Lauttner, welcher nicht wollte die Musquellen, durch welche viel Studenten desperat worden seyn, sondern die Geeder beständig führen, und sein Vocation ware von Jugend auf zum geistlichen Stand, daher, als Er ein weisse bey seinen Eltern in Schönberg morirete, gedachte Er auf nichts anders, als womit Er wieder Palladi locatae aufopfern möchte; Aus Furcht der Schweden verfügte Er sich nacher Landeshuth in Bayern, alldorten studirte Er ungefähr ein halb Jahr Theologiae Morali, da aber auch der Schwed nacher Landshut gekommen, ist er herunter nacher Wienn, und alldorten Cursum Philosophicum absolviert, und 4 Jahr Juri studirte, den gradum aber Magisterij hat Er zu Graz in Steuermarck genommen, alwo Er auch 3 Jahr Theologiae Speculativa studirte, nachdem nun der Schwed Olmütz quittirte, als hat Er sich wieder nacher Olmütz begeben, alldorten Sacros ordines, und folglich Sacerdotium empfangen; Nun nachdem Er hin und wieder vor einen Caplan gedienet, ist durch 5 Jahr Pfarr - Herr zu Groß Mohtau auf der Herrschaft Gyllenberg gewesen, von dorten aber Dechand zu Hohenploß, und bies in das 17. Jahr Dechand in Schönberg und in allen bies zu seiner Verarrestirung in das 24. Jahr Priester, seines alters aber 58 Jahr gewesen; Demnach nun der actus Inquisitorius in der Hochfürstlichen Burg Mürau und die gräuliche, und erschreckliche auf ihn gethanen Bekanntschaft der „3“ in Ullersdorff sitzenden Zauberischen Weibern, Vorgelesen, und Publiciret worden, So ware und bliebe Christophorus Lauttner, Lauth seiner Bekanntschaft, allezeit unschuldig, Es konnte eine Hochfürstliche Inquisitions Commission ihn zu keiner Bekanntschaft bringen, Er Expectorirte sich allezeit unschuldig, und wann Er auch was bekennen sollte, so könnte Er doch solches ohne Verlezung seines guten gewissens nichts thun, man Schläge (B. stellte) ihm auch vor seine Würthin Susannam Poglicin (welche auch nach ihm eingezogen, Magias convinciret, und endlich Justiciret worden) auch daß mann dieses von ihr Spargiret hat, wie daß Sie meistens die Heyl. Hostien in die S. V. Schuh gethan, und darauf Kirchfarten gegangen, und als das allerheiligste Bluth aus den Füssen geslossen, die Leuth in Meinung, Ihr S. V. Stinkender Fues geblütet habe, ein gros mitleyden mit ihr gehabt, Sie aber daß Gott alles werth wäre vorgeschützt, mit welcher Er sich öfters bey denen Kindlessen, Hochzeiten, Kirmessen, und anderen Vertreulichkeiten pflegete zu erlustigen, Man hilte ihn an, Er solle sich erinnern, auf die ungemeine Vertreulichkeit, welches Er in dem Zauberisch - Färber Gasparischen Hauß getrieben, welches Er den dritten Tag, So die aussbündigen Söhne und Töchter (nach Jurende: und dagegen ihn als als Gevatter, welcher die aussbündige schöne Tochter) aus der Tauff gehoben, heimbgesuchet, was darinnen practiciret worden, und wie Er diese Tochter in Keller mit bösen Freyndt Copuliret, ja andere erschreckliche Thatten mehr, aber alles umsonst hilt allezeit negativam, und bliebe

in dem Laugnen beständig, Endlichen in deme bey Ihn nichts Verfangen wollte wodoch aus seiner Conversation, und anderen circumstantijs grosse Indicia und Suspiciones sich eyerten, als wolte Eine Hochlöbliche Fürstliche Comission ad Confrontationem schreütten, stelleten ihm zu vernehmen vor? Was in zauberischen Sachen, ob die Confrontation mit denen Ullersdorfferischen Zauberischen Weibern zuhaben, oder aber sich einer Hochfürstlichen Inquisitions Comission zueröffnen und die wahrheit zuebekennen Sich erwöhlen wollte, worüber Er wurde gefragt werden; Dahero Er sich mit denen Ullersdorfferischen Weibern in eine Confrontation einlassen wolte, nach geendigten diesen Examins und gütlicher Erinnerung, daß wann Er Morgen, oder Ferner erscheinen würde, Er sich eines besseren (wohl zusagen eines Schlimmeren) Bedenken sollte, die wahrheit aufrichtig zubekennen, und die Hochlöbliche Comission nicht so lang aufzuziehen, welche Ehe und beuor Er sich nicht wurde Expectoriret haben, von Mürau nicht abreyßen dörste, unter dessen brache aus, die wider den Lauttner gethanen Umständige ausführliche und Clare Neue geständnus der zauberischen zu Ullersdorf einstgenden Haus Stuben-Voll, nicht weniger thäten über Bemeldten Dechand Lauttner Barbara Dröchslerin geweste Schloss Würtlin, Anna Richterin des Kirchen Botters Weib zu Seibersdorff und Barbara Rotterin ein freylediges Mensch 3 zauberinen aussagen und bekennen, was Sie mit ihm in den zauberischen zusammenkünsten gesäßtet, und practiciret hätten, alle diese Neue bekannsünen wurden ihme Lauttner vorgestellet, vorgelesen, und Publiciret, in Meinung ihn zur geständnus zubringen, aber jetzt und alleweige wurden seine negaliva, in genere et Specio circumstantialiter begriffen, man nahme endlichen noch seine Würthlin in die quaestion gebe ihm Lauttner zeit zu erinnern, und wie? wan? wo? wie oft? Er mit seiner Würthlin bey Gasteren, Hochzeiten, Kind-Essen, Kirchweyhen, und anderen Lustbarkeiten gewesen, und Sie von Herrn (lit.) Fürsten Richter beede mitsamnien tractiret worden, was sich alldorten im Haß zugetragen, und in nachhaß gehen geschehen, und alsdann auf der Dechandtē begeben, und warumb Er sich mit seiner Würthlin geärgert hätte, sich zu Expliciren, worüber Er grosse Beängstigungen Innerliche Zweyffhaftigkeit Eyserliche gebährden und bedrängte Beschwehrungen, und Implorirungen empfunden, und Spüren lassen, auch zugleich Von einer Hochfürstlichen Commision erlaubnuß begehret, dem Heyl. geist anzurufen, ihme beyzustehen, womit Er durch Erleuchtung die wahrheit recht eröffnen möchte, welche Licenz ihme auch gar willig Indulgiret worden, darauf Er gegen einen Fenster nieder gekniert, den hymnum Veni Sancte Spiritus, und Invocation ad S. S. Trinitatem wehmüthig gebeitet, und darauf sich also erklähret; Ich muß gestehen, daß ich mit meiner Würthlin öfters bey dergleichen Vertreulichkeiten gewesen, auch bey dem Herrn Fürsten Richter, mit dem Färber Caspar und seinem Weib, dann mit meiner Würthlin zu gast gewesen, in deme Wir uns, als der Färber Caspar bey meiner Köchin ein unzulassigen (B. unehrbar) grieff gethan, habe dannoch zum ersten

nachgegeben (B. selben nicht verwiesen, sondern vielmehr still geschwiegen und nachgegeben habe), kaum hat Er dieses geredet, so hat Er wiederum gebeten, Ein wenig Zeit zu verleihen, die gnade Gottes umb Beystand des Heyl. geistes zu imploriren, so ebenfalls wie erstlich ihm zugelassen worden, jedoch ist der gleichen effect nicht Erfolget, dann er hat gemeldet, Es komme ihn vor, als wann nicht genugsamme Denunciations auf ihn vorhanden wären, und vielleicht wäre Er bey der Heren Zusammenkunft durch eine andere Person alldort vor gestellet worden, daß man Ihn aber so hart treiben thäte, wäre kein Wunder, daß, wann es ohne Sünd geschehen kunte, Er nothwendig bekennen müste, wor auf ihm geantwortet worden: Es stunde ihm nicht zu Plures denunciations zu begehrn, Es hätte eine Hochfürstliche Inquisitions Commission schon die genügsamkeit, Sufficieniam confessionis sowohl beobachtet, als ihm Vorgehalten, wegen der Repraesentirung aber, müste Er in Persona repraesentantem anzeigen, daß Er aber (B. bis jetzt nur) mit worten gedrungen wurde, ad confessionem Sui delicti, sollte Er nur longanimitatem et patientiam erkennen, und nicht ad gradus torturae sommen lassen, nachdem nun nichts Versangen wollen, und Herrn Ecclesiastici Inquisidores ad Dispositionem Criminalem ihre Einrat tung geben kunte, ist Er durch die Inquisidores Saeculari protestati übergeben worden, unter dessen waren 3 starke, und wohl verwahrte gefängnuß auf, in puncto Magiae Verdächtige geistliche Personen Verfertigt worden, deren zwey, nachdem Sie wegen des Schönberger Dechandes Wind bekommen, sich aus den Staub gemacht haben, die Inquisition gienge auf das neue an, aber es bliebe der alte Effect, daß endlich eine Löbliche Commission, als die Seculares Inquisidores Zeit und weil mit ihm verloren zusein erachteten, davon Thro Hoch fürstlichen gnaden Carolo, Bischoffen in Olmuz Bericht erstatten müssen, welcher sogleich einen Recess nacher Mürau ihm Lautner absertigen lassen, nachdem er sich auf ein güttliches Examen, so zeithero mit ihm gepflogen worden, zu nichts bewegen wolle, als werde es geschlossen, und angedasittet, daß derselbe mit einen Stärken und Schärferen Kärter belegt, wie dessent wegen an den Mürauer Hauptman Berordnung geschehen, auch alles ins werk gesetzt worden ist, So geschehen Schloss Mürau den 13. Novembris 1680, als Er nun geraume Zeit in Mürau gesessen, und nachgehends wiederum dem Brachio Seculari übergeben worden, so ist Er von Mürau, in die Neu erbaute Claus an der Schull nachher Mügliz geführet worden, Es wurde anbez zu Prosequirung des Processes erklüsset der obgedachte Hr. Heinrich Pößlik mit zusiehung der Müglizer Stadt gerichten, die Examina musten allezeit der Geistlichkeit überreicht werden, dahero bey der Raths Gangley von dergleichen nichts zufinden ist, und man nur von glaubwürdigen Leuthen, welche dazumahlen, die Sach wohl ins gedachtnus gebracht, bey der Execution gewesen, und noch beym Leben seynd, den Bericht so viel möglich erstatten können, nachdem gar nicht zu zweylin, daß in erwögung 7 Personen die auf ihn gestorben seynd, und Er die (B. omnes) gradus torturas erleiden müßen, Er endlich seine Schuld be-

kennet habe, und genugsame Ursach gegeben Ihm zum Feyer zu verdammen, auch wohl gestehen müssen, wie viel Kinder (Deren Zahl auch unwissend) in Nominis Atris et illij et Spiritus Antri getauft habe, welches genugsam aus diesen Erhölet, daß alle diejenige, welche noch beym leben zuerfragen gewesen, und von ihm getauft gesunden worden contra tenorom Sacramenti auf das neue haben müssen getauft werden, wie in Mügliz Selbsten, wider von diesen Neugetauften Schönberger Kinder, Einer mit Nahmen Michael Siegl nachbar worden ist, Dieser so erschreckliche Sentenz wurde samt denen Actis Ihro Heyligkeit' nacher Rom Innocentio dem Eysffen ad Recognoscendum Submittiret, allwo man etwas einige Mitigation gehoffet hätte, so ware eine harte confirmation gefolget, nach Publicirung ihme Lautner den so erschrecklichen Sentenz, wendete Er mehrmahlen die Appellation zu Ihro Heyligkeit an, welche auch indulgit, und consequenter via gratias prosequiret worden, aber Ihro Heyligkeit wollten sich nicht erweichen lassen, sondern seynd in diese denkwürdige Wort heruorgebrochen: „Wan wir Selbsten mit dergleichen Fäster Sollten überwiesen werden, So erforderete die Heylsamme gerechtigkeit, womit Wir der ganzen Welt zum Beispiel öffentlich Soltien verbrennen werden.“

Dieweilen nun keine gnade zu hoffen, ware in den 1684ten Jahr anstalt gemacht, nach beyläufig 4 Jahriger Verarrestirung die Execucion vor die hand zunehmen, Es wurde das Monath und der Tag bestimmet, in welchen Er sollte dem Feyer aufgeopfert werden, dieses wurde weit und Breith Schallbahr, es fünden sich in diesen Tag ein Hochadeliche Personen von Prag, Wienn, und Von weit entlegenen örthern, Ja so gahr hätte Ihro Heyligkeit in privato von Rom einige geistliche abgesertiget, welche dero selben von dieser Execution vollständige erklärung mitbringen sollten, Es begab sich Ihro Hochwürden und gnaden graff Breiner Sufraganeus von Orlmüz, samt anderen Thumherrn zur Degradation nacher Mügliz, Es wurden auch einige paar tätig zuvor 2 Capuciner, welche ihm zum Tod disponiren, und das lezte geleyd zu dem hohen gericht geben sollten, berussen, Es bemüheten sich andere Religiosen ihm mit gutten Ermahnungen beyzuspringen, welche Er aber abschaffen, und einig allein die Capuciner zu seinen geistlichen Vätern erhüssten hatte, die Stadt wurde so eingefühlt von frembden Gästen, sowohl von geistlichen, adelichen, als andern Vornehmen Leühen, daß alle Zimmer zur wohnung alle Häuser und ställe zu klein, so viel Volk und Pferde, zubehörbergen, worbey sich die Stadt versichern kan, das Selbe niemahlen mehr von so ansehnlichen und zahlbaren hohen Personen wird beeckt werden, Es wurden an allen abseitigen gassen, und sowohl vor den Thüren des Freidhoffs allenthalben Schranken gemacht damit sich das Volk nicht so sehr dringen möchte, die Burgerschafft müste Volkreich mit Hälleparten aufziehen, Greysse Schlüssen, und die Leuth zurück getrieben werden, die Kirchen wurde verspört, und Niemand, als grosse Herren, geistliche und Adeliche Personen wurden hinein gelassen, in der Selben seynd durch und durch

Bretter geleget, worauf der Maleficant gehen muste, und nach deme Thro Hoch würden und gnaden Herr Suſfraganeus samt der Clerisey sich zur degradation zubereittet haben, ist ordre ergangen, womit der Condemnirte durch die Mügli-
cher gerichten mit denen gewöhnlichen Soldnern, in die Kirch möchte gebracht werden, was dies vor ein gelauff, und tumult, unter denen Leüthen dessen Viel tausend gewesen, kan sich jederman einbilden, jeder wolte der nächste seyn,
jeder wolte dem so felsamen, und vorhin niemahl ersehnen armen Sünder in
die augen bringen, dieser wie wohl Er über 4 Jahr in Eysen geschlossener ein-
gespörret gewesen, ist von Fleisch nicht was abgesallen, sondern sehr völlig ge-
blieben. In deme ihm keine Barbier zugelassen worden, ist ihm der Barth
sehr lang, und ins gesicht meistens überwachsen, dahero wild anzusehen gewesen,
man gabe ihm einen alten Breitten und aufgemachten (J. ohnaufgenäheten) Huth, sein
Tollar war von grauen Mesulan gemacht, Er gleichete mehr einen Juden, als Christen,
und in diesen aufzugie muste Er sich in der Kirchen vor dem hohen Altar vor
den Weih-Bischof, welcher auf einen Sefl vor dem Altar gesessen, und der Löb-
lichen Clerisey, gestellen, und nachdem ihm der Suſfraganeus diejenige glieder,
welche in der ordination pflegen geweyhet, und mit dem Heyligen Crysma ge-
salbet zu werden, mit Ziegl bies auf das Bluh hatte abgerieben, gab Er Ihm
mit dem Hues einen stoh, wornach Er sich gleich von dem Altar weg machen
müste, diesen also nahmen Ihn wider die gerichten, und gingen mit durch die
Kirchen auf denen gelegten Brettern, als ist der Selbe von denen gerichten dem
Scharff-Richter übergeben worden, welcher Ihn sogleich gebunden, auf die Kalles
hinauf gesetzt, und unter begleitung zweyer, auf der Kalles bei sich habenden
Capucinern Rücklich sitzend mit ihm nach dem hohen Gericht gefahren seyn, wie
ihme Lauttner dazumahl als Er den so erschröcklichen grossen, und hohen Schei-
ter Haussen ansichtig worden, zu mueth gewesen, wird Er am bästen erfahren
haben, als Er nun von der Kalles herunter, und zum auſsteigen zu dem ge-
staffelten Breit geführet worden, und den Capuciner eine lange Beicht gethan
hatte, hat Er seine letzte wort also geschlossen; Ich habe viel und manchen zum
Scheütter Haussen das letzte geleyd gegeben, hätte mir nicht eingebildet, daß ich
auch den Weeg gehen solle, wie Er nun auf dem Scheütter haussen gestiegen,
sein Leib mit einer eisernen Ketten, die Händ mit starken Stricken an die grosse,
und dicke, durch den Scheütter haussen gehende Saul angezogen worden, als
hat man ihm in Meinung sein leyden zu verkürzen, einen grossen Sac mit Pul-
wer unter dem Barth gebunden, aber leyder! zu seinen größten Schmerzen, Es
gelunge nicht dem Henders Knecht, da Er das gliedende, Spizige, in einer
langen stangen gemachte Eisen, welches dem Pulwer Sac mit applicieren,
könnte nicht ertapffen, sondern fahrete herum umb den Sac, und hat das Pul-
wer auf beydien Seiten hinweck geschlagen, doch ihm den Barth und die Haar
wes gebrennet, daß Er scholl Schwarz anzusehen gewesen, hernach war also-
gleich der ganze Scheütter haussen angezündet. Er Lauttner aber in Continuo

die allerheiligste Rahmen Jesus Maria und Joseph aufgeschrieben, ja da schon die stück an denen Händen abgebronnen und das seiste abgetröpfelt, hat man ihn noch (B immer laut) betten gehöret; worauf zu Schließen, in deme die Barmherzigkeit Gottes unergründlich, und der Mensch nicht so viel Sündigen, als Gott Verzeihen kann, auch allbereit Ein frommer Religiosus, welcher mit Fasten, und Mortificationen, den Stand dieses geistlichen Von Gott zuwissen begehrte, wie auch seiner Seeligkeit ware Versichert, daß ein guttes Endt erfolget seye; unter seinen wehrenden Leyden wurden Von der Geistlichkeit Vor ihm in der Pfarrkirchen die Heyligen Messen gehalten, und wurde dieser Denkwürdige Casus zum Endt gebracht.

Auszug aus dem Annalen-Buche der böhmisch-mährischen Capuziner-Ordens-Provinz vom Jahre 1685, pag. 648.

Num. 110.

Tragicus luctuosus et de facto nostris temporibus nunquam auditus causus contigit in Moravia; erat ibidem in Civitate Schenbergensi Decanus ab initio spectatae vitae et conversationis integerrimae, nomine Reverendus Dominus Christophorus Aloysius Lautner, qui gregi sibi a Domino sibi concreditaे morum exemplaritatem et doctrinae salubritate optime praefuit, et plurimum profuit, successu temporis a virtuosa sua consuetudine sensim recedens, ad vilia incepit deflectere, cui occasionem praebeuit impudica quaedam foemina nomine Susanna, quam sibi pro Coca (coqua) adoptaverat, quae occulē magicis artibus imbuta Daemoni serviebat, et abnegata fide, sanctissimisque Sacramentis nefario adhaesit Spiritui corpus et animam eidem subscribenda; haec tantis facinoribus et iniquitatibus dedita Mulier, maxime carnali scatebat concupiscentia, ad quam sedandam non sufficiebat illi frequens valde et quotidiana cum daemonibus et aliis tam liberis quam uxoratis viris carnalis commixtio, sed ad hanc destabilem impudicitiam et lasciviam luxuriosis suis illecebris etiam virum alias continentem et integrum allexit, nimirum Dominum suum Reverendum Dominum Christophorum Aloysium Lautner Decanum Schoenbergensem, quae insatiabilis libido ita inter hos sacrilegos securatores invaluit, quod praedictus libidinosus Sacerdos cum concubina sua Susanna multis annis in commercio carnali continuo vivebat, et dies vitæ sue in prostituta impudicitia insumebat, hujus enormis peccati gravitas et consuetudo, eo tandem precipitavit infelicem et perversum Sacerdotem, Christophorum Aloysium Lautner, quod abnegata fide et sanctissimis Sacramentis

se in mancipium extradiderit, per magica praelestigia diabolo occasionem illi subministrante Domina quaedam Civitatis Schoenbergensis Incola Caspar Ferberin nomine, quae dum servere ad libidinem incantum cognovisset Sacerdotem Christophorum Aloysium Lautner, eidem mox obtulit spiritum nefandum nomine Justinum, cuius dolositate et malitia eo devenit sceleratus Decanus, quod publice in collegio malignantium Magorum et Sagarum, turpissime cum daemoniis conversantium comparuerit, et stigmate infernali adustus ad coelum damnatissimum introductus fuit, quae cum inter Diabolo consecratas hostias coqua sua Susanna vidisset, ex hoc plurimum exultans, ad magis explendam desperati Decani libidinem eidem daemonem in specie muliebri nomine Susannam copulavit, a qua pariter stigmate maledicto signatus totus fuit in obsequium diaboli accensus, ita ut ex hoc tempore promiscuam omnium brutorum libidinem excedentem concubitum quotidie repetebat, neque unquam a pudicitia et lascivis carnalitatibus domi cum sua coqua Susanna abstinebat; his omnibus malis horribilibus addidit Sacrilegium, quod per octo annos ad eruditionem in aeternum damnati Spiritus infantes, qui illi sacro expiandi baptimate tanquam Pastori ordinario praesentabantur, in nomine Diaboli baptistabant. Ad tandem, quod omnem humanam videtur exceedere, malitiam, terribili temeritate, ad quam humanae expavescunt aures et cor cuilibet hominis palpitate et horrere debet, maximum et horribilissimum commisit malum, quod consecratas hostias, sub quarum speciebus verus et realis Christus Deus et Dominus noster continebatur, per Cocam suam ex Ecclesia auferri praecipit, et his impudicis Sacrilegiis et maledictis manibus ad coelum daemonicum deportari imposuit, ubi ab his diabolo consecratis hominibus omnis contemptus, convitium et ludibrium vivo et vero Deo inferebatur, vitam hanc Acharontis dignam flamma indignissimus et perversissimus Sacerdos, nec hominis taceo Decani dignus, multis continuavit annis, et de die in diem multiplicavit sclera et iniquitates ad coelum clamantes, usque tandem tempus advenit vindictae Divinae, nam Omnipotentis providentiae nonnullae jam ab aliquibus annis comprehensae mulieres, imo et viri qui hoc maledicto contaminati erant consortio, palam in examen contra illos ab Inquisitoribus ad hoc specialiter Deputatis instituto confitebantur, quod Christophorus Aloysius Lautner Decanus indignissimus Schoenbergensis in hoc execribili et sacrilega conversatione cum illis partem habeat, huic ob viri auctoritatem et optimam hucusque famam, et quia a perditis desperatis et ad omne pessimum facinus deditis hominibus promulgabatur, fides adhibita non fuit, et ideo tempus perditissimo Sacerdoti mora ulteriora et gravissima complendi sclera indulgebatur, usque tandem plures et plures hoc diabolico infecti malo homines in lucem prodibant, et omnes unanimi voce etiam jam poenitentes et contriti complicem suum Christophorum Aloysium Lautner acclamabant, ex hoc merito suspicio violenta de hoc diabolico homine inter sapientiores exorta est, et eidem sedule et solicite invigilabatur, deprehensus fuit in his et similibus

actionibus saepius, quae magicas redolebant conventiones. — Ultimo ad judicium tracta fuit Caspar Ferberin unacum marito suo Caspar Ferber, ac Susanna coca, qui enormes et execrables ac sacrilegas enarrarunt actiones, quas suadente maligno Spiritu et adjuvante et exhortante Christophoro Aloysio Lautner Decano et pastore suo in collegio damnato diabolorum, Daemonum, magorum et sagarum exercuerunt, hic tandem nullus relictus est, de crudeli et horrenda perversitate ac malitia Decani Schoenbergensis dubitandi locus, quare communicato Potestas saecularis cum brachio ecclesiastico ad invicem consilio, capit, et carceri mancipatur Decanus hucusque, sed perversus, et ideo indignissimus Christophorus Aloysius Lautner, et ut securius vinculis constringatur carceris, Miglicium ad Civitatem Moraviae mittitur, ibidemque incarcatur, magnum homo hic malevolus et diabolo totaliter deditus, ac desperatus, laborem causavit Inquisitoribus magicae pravitatis a potestate Judiciali constitutis, dum omnia quae illi proponebantur, obstinate et pertinaciter negasset, tandem spiritualibus suffragiis ab incantationibus et obduratione daemonis respirans, omnia coram Judicibus ad hoc deputatis cum ingenti animi compunctione fassus est, verum brevi post iterum omnia revocans, in sua persistebat obstinatus malitia, ultimo manifesta confirmatione confitus, tanquam impoenitens Sacrilegus et malignus Daemonis servus, ac mancipium detestabilisque magus, concordi omnium sententia ad rogam ex justitia expiandus contemnatur.

Num. 111.

Promulgata in exautoratum Schoenbergensem Decanum Christophorum Aloysium Lautner mortis sententia, non erat aliud medium, quam in se fulminatum mortis edictum sceleratissimus subiret, Sacerdos, eapropter haec Celsissimi Principis Caroli de Lichtenstein Episcopi Olomucensis fuit pastoralis de perversissimo Christophoro Aloysio Lautner solicudo, ut hominem hunc daemoni ejusdemque suggestionibus totaliter dedito ab erroribus suis, gravissimisque iniquitatibus et malitiis revocaret, atque ad dignos fructus faciendo poenitentiae, invitaret et induceret, pro hoc felici consequendo effectum quia in simili opere jam multoties cum desiderato successu Patres Capucini ex Conventu Olomucensi desudarunt, et zelum ac fervorem suum cum ingenti animarum lucro et populi aedificatione demonstrarunt, tum etiam quia ipse damnatus et pertinax magus, ac sacrilegus peccator erga Patres Capucinos demonstravit confidentiam, Celsissimus Princeps Episcopus Olomucensis pro dispositione hominis hujus ad poenitentiam, et ut anima illius per salutarem conversionem e baratro inferni et faucibus eripiatur diaboli, Patres Capucinos ex Conventu Olomucensi deputavit, et destinavit, in hunc finem ipse Celsissimus Princeps de Lichtenstein Episcopus Olomucensis Patrem Demetrium Günzburgensem Salutare decrevit, ut duos cordatos et constantes viros pro lucranda hujus perdit hominis designaret, ad quem Patrem Quar-

dianum Olomucensem misit Idem Celsissimus Princeps Generosum et Praenobilem Dominum Isidorum Schmidt Aulae suae Secretarium, cui sequentes Patri Demetrio Guntzburgensi Quardiano Olomucensi extradendas litteras commisit, qui eidem ad proprias extradidit palmas, quas dum saepe nominatus Pater Demetrius Guntzburgensis Quardianus Olomucensis reserasset, sequentia a Celitissimo Principe decretata in illis legit:

Reverende in Christo Pater!

„Siquidem in disponendo Miglicii Presbytero Christophoro Aloysio Lautner ad reconciliandum se cum Divina Majestate aliquis Confessarius cordatus „et doctus necessarius sit, proinde Paternitatem Vestram requisitam cupio „quatenus aliquem talem e suis Patribus Miglicium cum meo Secretario mittat, cacterum me ejusdem Sacrificiis et precibus commendo manens.

Crembsirij die 10. Sept. 1685.

Paternitatis Vestrae

Addictissimus

Carolus mpria“.

Decretum hoc et epistolam eadem die Demetrio Guntzburgensi Praenobilis ac Generossus Dominus Isidorus Schmidt extradidit, qui dum voluntatem Celsissimi Principis Episcopi Olomucensis intellexisset, mox obsecuturus pro hoc tam importanti et arduo negotio, Patrem Crescentianum Commotoviensem actualem in Cathedrali Ecclesia Olomucensi Concionatorem delegit, virum tam doctrina et eruditione, quam animositate et constantia insignem, cui in socium adjunxit Patrem Carolum Ignavensem. Comite Praenobili ac Generoso Domino Isidoro Schmidt Celsissimi Principis Episcopi Olomucensis Secretario Miglicium porrexerunt, quo cum pervenisset Pater Crescentianus Commotoviensis cum suo socio, vinculum atque in carcere detentum visitavit malefactorem, et cum illo pastoralis vigilantiae et sedulitatis labore insumpsit, singulis diebus usque ad defatigationem desudavit, quidquid de turpitudine peccati, de efficacia poenitentiae, de infinita misericordia Dei peccatores compunctos et contritos benignissime recipiente, de mortis terrore, judicii horribilitate, inferni inexplicabilibus poenis ac tormentis, ac demum Coeli gaudiis vei sacra scriptura vel sanctorum Patrum authoritas, vel ipsa suadebat, aut proponebat ratio, totum id diligentia et sudore ingenti obstinato praedicabat peccatori, ut eundem tandem ad resipiscentiam et peccatorum suorum detestationem induceret; sed inanis et sine omni fructu fuit omnis industria, labor et conatus; ita enim obduratus Sacrilegus permansit magus, ut neque sacrosanctum poenitentiae accedere Sacramentum, neque delictorum suorum, de quibus convictus fuerat, confessionem facere volebat. Interea pro tremenda et horribili executione destinata appropinquit dies, et P. Crescentianus animam hanc assiduis exhortationibus, argumentorum propositionibus, precibus et corporis castigationibus summopere lucrari et ex manibus iniquissimi hostis eripere studebat; sed irritam omnem illius diligentiam fecit obstinata

hujus perdit Sacerdotis malitia, qui etiam in pertinacia sua perseverans, degradatione praevia rogum Miglicii subivit, et infelicem animam die 18. Septembri exhalavit.

Num. 112.

Speciale, quod in hoc casu animadvertisendum venit, commemorat ipse Pater Crescentianus Commotoviensis, et Pater Carolus Iglatiensis quod nimis inter caeteros, qui cruentae intererant executioni, hujus infelicissimi hominis Christophori Aloysii Lautner, etiam praesens fuit quidam Marchionatus Moravise Decanus, qui antea valde familiari junctus erat Sacrilego et mago illi Decano Schoenbergensi amicitia, a quo etiam una vice simulato affectu ad brachium attactus, mox usum brachii deperdidit, ita ut ad nullas alias brachium communes operationes aptum et dispositum fuerat, huic ploranti et infortunium suum quaerulanti Domino Decano Pater Carolus flagella Diaboli (uti vocatur) donavit, atque ut ad mortificatum appendatur brachium iterum sensim ad pristinum vigorem et virum reviviscentiam restitutum est. Accuratam autem tragici hujus casus descriptionem fecit Pater Crescentianus Commotoviensis, qui de die in diem omnia, quae circa hunc diabolica fraude deceptum (seductum) hominem operatus est, calamo suo annotavit, uti sequitur.

Casus combusti Decani quondam Schoenbergensis 18. Septembri, anno 1685. Miglicii circa 10. et 11. horam antemeridianam.

Undecima Septembri dicti anni 1685, de mandato Reverendissimi et Celsissimi Principis Episcopi Olomucensis, Decretum exhibente Generoso Domino Isidoro Schmidt dicti Principis Secretario, una cum Generoso Domino Henrico Francisco Boblik Magicae Inquisitionis Directore, ac Clarissimo Domino Doctore Mayer, Venerabilis Consistorii Olomucensis Assessore Miglicium, quod est oppidum dictae Celsitudinis, sine mora me contuli, ubi adventientibus nobis prope Oppidum tanta tempestas orta continua sex diebus, ut calamo vix describi possit, tilias circa Ecclesiam Miglicensem stantes in terram usque apicem inflexerit, adventus vero noster incarcerated statim patebat, ut custodibus suis mox intimaverat. 12ma Semembri corum triplici Judicio interrogatus Decanus, num eadem omnia a se libere, incoacte, et absque omni tortura confessa confirmet, et quae 10 vicibus propria manu scripto consignaverat, ratificet! omnia constanter negavit et pernegavit, sesé tantum ad torturam evadendam ista omnia subscrisisse, iis non obstantibus sententia, vivus nimis comburi, a Sua Celsitudine lata eidem praelecta est a Dominis Regiae Appellationis Pragensis Inquisitoribus Capitaneo Mirovicensi Domino Gottelinsky cum suis Aulicis et Senatu Miglicensi, pro qua lata summas retulit gratias, ac eidem se lubens subjicit.

His finitis ad Confessum eorum vocatus, praevia facta oratione mibi pro cura spirituali et ad mortem disponendi est traditus, me viso statim accessit, manum, habitumque deosculans Celsissimo gratias retulit, se juxta votum

suum Capucinum obtinuisse, quem primitus visitans in carcere innocentiam suam longe lateque probans, prudentissimis utebatur argumentis, post prandium vero, dum ejusdem spontaneam confessionem, et ingentem numerum cum clarissimis circumstantiis super ipsam mortuarum Sagarum et Magorum perlegisset, unacum litteris, quas propria manu Celsissimo scripsera, duobus jam annis ante, in quibus clare et manifeste crimen suum confitetur, ac promitiore sententia dictam Celsitudinem implorat, omnimode eum convici, ut pro excusa sua nihil proponere potuerit, quam se ex metu torturae fuisse fassum, cum tamen nonnisi una vice tantum pendulus in pertica modicam torturam sustinuerit, et sic tribus annis et medio circiter omnia negavit et pernegavit. Tandem uno et medio ferme anno (utique permittente Deo) dum locus Inquisitionis exorcisatus sacris reliquiis collo suo appensis, aqua Trium Regum conspersus, libere genua flexit, et se a Ferber Casparin seductum esse fassus est in Decanatu Schoenbergensi in camera penes suum cubiculum, quae eidem spiritum proposuit nomine Justinum, personam valde insignem, verbis eloquentem, attamen per nasum loquentem, et difficulter intelligibilem, nocte illa ad conventum Magicum arte diabolica perductus est, ubi ingenti cum laetitia, omnium exceptus, coram Principe diabolico SS:ma Trinitatem, Beatissimam Matrem, omnia Ecclesiae Sacraenta negavit, et se nunquam ultra confiteri velle, quae videbat, spopondit, primum locum in convivio diabolicum cum Färber Casparin obtinuit, mortua Regina Sagarum, eidem cum maxima pompa exequias habuit, eandem sepelientes in monte Peterstein in quadam spelunca, ubi eadem nocte summo omnium jubilo dicta Färber Casparin in Reginam electa, et ab eodem coronata fuit, cum qua vicibus multis, utpote Rex cum Regina actum carnalem habuit.

Non pridem post videns coqua Decani Dominum suum tanto in honore proposuit eidem spiritum in specie feminae nomine Susannam, quam cum in pudendis attigisset, fassus est totam frigidam fuisse, Diabolica vero Susanna eundem apprehendens in membro virili, dixit haec formalia, „hastu nit ein liebst dingel“ in quo loco etiam eidem stigma impressit. Notandum est, Justinus Decano Stigma suum impressit, in dorso infra scapulas, quod signum juxta confessionem Färber Casparin monstrare debuisset, a carnifice subula ignata punctus nihil sensit, usque dum ad carnem recentem pervenisset quod signum se in eodem loco habere etiam Coqua sua fassa est. Item cum ingenti profluvio lachrymarum fassus est, se binis vicibus ad S. Mariam Cellensem perrexisse, putans se ab hoc jugo liberari, sed quinque circiter milliaria a loco sacro, ambo dicti spiritus Justinus videlicet et Susanna se ei in curru sedenti adjunxerunt, qui diversimodis coloribus vestiti cum eodem perrexerunt, quid hoc in loco ad agendum haberet, quaesierunt, jam minis terrefecerunt, jam blanditiis persuaserunt, ne ab eisdem recederet, ut promissis staret, et ne a vita tam jucunda desisteret, tandem in Hospitio ultimo noctui Susannam suam carnaliter cognovit, ac denuo spopondit, exinde etiam S. S.

Missæ Sacrificium in sacro loco Cellensi diabolo obtalit: hie notandum est, tum juxta confessionem suae coquæ, tum etiam Decani, quod dum licet actum carnalem multis vicibus in monte Petterstein exercuisset, tam cum diabolica Susanna, quam Färber Casparin, et aliis, tamen domum a diabolo portatus, actum novum cum sua coqua habuit, more Conjugum, sicut et antequam seductus fuerat, innumeris vicibus coquam cognovit, adeo ut pateat nullam ob aliam causam a Deo permissum esse, tam gravem lapsum, quam carnalitatem. Ex loco sacro Cellensi redivit pejor, quam exivit, mansit idem, qui pridem, cognoscens ergo Coqua Dominum suum se pejorem, claves pro Ecclesia eidem relinquens, quae maledicta, ad quemvis Conventum magicum ingentem semper cumulum Hostiarum consecratarum accepit, et inter Sages distribuit, quarum quaedam SS. Christi corpus in hoc SS. Mysterio, aciculis sibi ad vestimenta affixerunt, quaedam clavis ad arbores, quaedam salvis auribus pudenda et nates exterferunt, quaedam desuper merdarunt et minixerunt, quaedam ad calceos posuerunt, desuper saltantes, quaedam domum secum accipientes, diversis bestiis devorandum dederunt, adeo ut diaboli a longe stantes summo cachino haec aspexerint.

In illa sua confessione ingentem numerum Sagarum et Magorum detulit, una secum in illo conventu magico fuerant, quorum quarumve jam multi et plurimae combustae, et diversis in locis de facto vivunt, se autem hac in parte non mentitur fuisse, comprobant confessiones plurimarum jam combinarum, et de facto in carceribus conclusarum, fuit autem confessio ejusdem dam sincera lachrymossa et corde contrito facta, ita ut Domini Inquisidores una secum largiter fleverint, et vix in scribendo prosequi potuerint, ut ex eorum ore percepit, et quod plus est, de terra surgendi licentiam petuit, et se aquo Trium regum aspergendi (NB. flectendo enim omnia fassus est, dicens ad mensam Inquisitionis accedens: sunt formalia: dent mihi veniam, ut me confortare valeam, contra potestates diabolicas, et largiter se undequaque aqua respersit, et denuo flectens fateri coepit, sese ab 8 annis infantulos in nomine diaboli baptisasse, hac forma a suo Justino edocta: In nomine Atris, et Ilij et Spiritus Anti. Item se interfuisse fassus est, dum in opprobrium et vituperium Passionis Christi Agnellum in arbore suspenderant, et una quæque Sagarum virgulis et diabolis artificiose et affabre combinatis debebant flagellare, qui in tantum flagellatus est, ita ut mortuus Agnellus vix ossibus hæserit: horribilia et execranda plane Sacrilegia vix humano ingenio et studio excogitabilia subteco, quia scribere erubesco, quae motu proprio summis cum lachrymabilibus manifestaverat. Ne multis forsitan videatur, innocenter mortuus, prout a Viris magni momenti saecularibus et in ecclesiastica dignitate positis est habitus, addo confessioni suae porpriae confrontationem. Ac imprimis a Domino Färber Caspar, qui cum Uxore sua et filia studio conservati, sicut et coqua ipsius propria pro confrontatione ejusdem.

Cum ergo in conspectum Färber Caspari adductus esset, ex Arce Mirovicensi (ubi duobus annis sedit) Schönbergam, interrogatus est ab Inquisitoribus dictus Casparus, num haec omnia, quae super Decanum protulerat, eidem in faciem dicere paratus esset? respondit, ita; adductus itaque Decanus ad conspectum Caspari, totus conteritus est, quem Casparus verbis valde amabilibus et compunctionis allocutus, dixit: Domine Compater Decane, dilectissime, ecce eadem, qua vos navigatis navi, ego navigo, ab nolite amore Dei negare; negare eternum non possumus nos a Deo nostro recessisse, sed subjiciamus nos judicio terreno, fors Judex aeternus misericordia nostri in aeterna illa vita; quid enim causse haberem, super nos hoc crimen fateri, qui semper fueramus sincerissimi amici, et tandem innumeratas una secum perpetratas nequitias consequenter detulit, interrogante Inquisitione, num hoc verum esset? R: Deus vobis parcat dilectissime Compater, — contractis humeris sit, nihil horum scio; ait Inquisitio: Caspare vide, ne conscientiam tuam maces, sed dic sub exterminatione Divini Judicii, et sub perditione animae tuae veritatem, in hoc tam gravi negotio, vidistine eum in Petterstein vere realiter et personaliter? R. ab innumeris vicibus in illo conventu magico simul comedimus, bibimus, saltavimus, scortati sumus, et alia innumera; Decanus ad haec nihil aliud, quam, parcat vobis Deus Domine Compater! — Introducta fuit Domina Färber Casparin, ad quam Inquisitio? verumne est, et in faciem fateri potes conscientia bona, te vidisse Decanum in conventu vestro magico? ad quae Mulier, nimis verum est, ach dilectissime Compater, nolite, nolite negare, patiamur in hac vita, pro nostris execrandis perpetratis criminibus, ut Deus misereatur nostri in altera vita, negare non possumus, quod vobis Justinum Vestrum spiritum in Camera stiterim, qui vobis Stigma vestrum in dorso vestro impressit, vos complexans, minus negare possumus, nos invicem multoties carnaliter cognovisse, me in Reginam coronatam esse a vobis, — haec similia multa in faciem objicit. 3.) Introducta est filia Färber Caspari, que ei in faciem maledixit, allegans, quomodo se cum suo Gallano copulasset, in quantis laetitiis magicis secum fuisset, et brevitatis causa multa alia, ad quae Decanus, tanquam bos mutus auscultans stetit. 4.) Introducta est Coqua, qua cum ante seductionem sicuti Maritas cum Uxore vixerat, sicut et post, ista, utpote jam ad mortem disposita et proxime executioni mandanda, eundem obnoxie rogavit, et ad conversionem suam exhortata est, cui Decanus (miesa Susanna — sic erat etiam nomen Coquae) noli mentiri in re tanti momenti, ad quae mulier, quomodo potest Dominus negare? nonne ego proposui vobis Spiritum in specie foeminea nomine Susanna, nonne vobis ad conspectum meum impressit vobis Stigma, S. V. in vestro dactylo NB. quod et postea stigma Carnitex eundem visitans in eodem loco secretiori Stigma invenit: — Nonne ipsem dedilis mibi claves pro Ecclesia, ut Hostias ex Tabernaculo acciperem, et turpissima fata est, — haec per parenthesis. —

Ut ad materiam redeam, his omnibus ex processu scripto cognitis, eun-

dem propria confessione convici, quare haec et similia supra nominata confessus fuerit, R. se malitiose contra suam conscientiam loquutum fuisse, sic omnia constanter et pertinaciter negavit, et pernegavit, ast mi Chrysophore, quis hominum somniaret, spiritum tuum vocari Justinum, quod per nasum loquatur, quod fueris apud Matrem Cellensem, quod signa in hoc et illo habeas et similia? R. ego frequenter legi Delrionem, Sprengerum et alios de Magia scribentes authores, ut cum majore zelo contra vitium magiae concionari possem, et sic ex metu torturae haec omnia dixi, quae legeram; — videns ergo cum tam pertinacem ponderosis et zelosis adhortationibus aggressus, opportune importune, rogando, convicendo, ac imprimis ei de ineffabili amore Dei erga homines exhortationem feci, altera die de immensa misericordia Dei erga peccatores; 3ta die, de ineffabili virtute Sacramenti poenitentiae, et infinitis meritis Christi. 4ta die, de extremo judicio et aeternitate. 5to de poenis inferni, de fraudibus et technis diaboli. 6to quanta sollicitudine drachmam et ovem perditam quaesierit, de confidentia in inexhaustibilem thesaurum Passionis Christi, ejusque sacratissimorum vulnerum, adeo invectivas exhortationes feci, ut qualuor vicibus in altum suspiraverit, clamans, ach Pater Reverendo non possum amplius, — et cur non potes? Spera in Deo, confide in ejus infinitam misericordiam, et si centies tuo Justino te subscriperis, liberabo te de manu pessimi, introducam te in caulas ovium Christi, si fuerint peccata vestra, ut coecinum, ait Dominus per Isaiam, quasi nix dealbabitur, et si fuerint rubra sicut vermiculus, velut lana alba erunt, ne dicas in corde tuo cum maledicto illo Cain: major est iniquitas mea, quam ut veniam merear, confide in infinitam ejus bonitatem, ecce ut sincerum meum erga te cognoscas animum, credisne, me per hos viginti quinque annos, quibus indignus hactenus fui Capucinus, me aliquid saltem boni ex ejus infinita clementia operatum fuisse. R. ach cur non, facile colligo ex ponderosis Reverentiae Vestrae verbis, et Spiritu sancto plenis (verbis) adhortationibus, adeo ut credam, quod si Deus mihi Angelum de Coelo misisset, vix pulchriora pro commotione et conversione mea mihi proponere potuisset; — eja ecce mihi Chrysophore, ut plena cum confidentia ad Deum Te convertere possis, et thronum gratiae accedere, Deum testem cum tota sua Curia coelesti invoke nunc super me et te, et dono tibi omnia ea opera bona, quae Dei gratia in hoc statu meo pauperrimo Capucinico feci, plene, ut ea pro salute animae tuae cedant, nihil exinde desidero, tantum mi Chrysophore convertere ad Dominum Deum tuum, Creatorem et Salvatorem tuum, hic diu in altum suspirans sedit, tandem dicebat, ach non possum, altra non possum, ach mi Pater, non privet se suis meritis, Deus etiam miserebitur mei et Crucifixum factis lachrymis deosculans, ad haec intrinsece commotus dicebam: ergo perge maledicte cum maledicto tuo Justino et Susanna de igne terrestri ad ignem aeternum, charior ne tibi Justinus quam Christus; quis scelestae homo creavit te, redemit te, Christusne, an Justinus? ecce invoke hodie coelum

et terram cum omnibus creatis, quae in illo extremo Judicii die contra te
insurgent, accusantes te, eo quod meum tam sincerum paternum affectum
spreveris, et contempseris: et simulavi me, ac si vellem ab ipso recedere,
eumque totaliter relinquere, qui exurgens, flens me deprecatus est, ne se
derelinquerem; — ergo abjura diabolum, et sequere Christum per veram et
corde contrito factam confessionem.

Decima sexta Septembbris noctu circa tertiam tantus in cubiculo meo
exortus est tumultus, adeo ut opinabar (narer) totam una mecum fornicem
ruituram, et quidem ternis vicibus stramine, in quo cum meo socio Patre
Carolo jacebam titubante, nil minus cogitantes, quem quod diabolus ipse
cellum invertisset, et quod stupendum, surgens de strato, vigiles subitus me
vigilantes 8, accessi, interrogans, num hunc tumultum inaudissent, juramento
confirmarunt, se nihil audivisse. Petierat vesperi aquam benedictam, quia vero
sero nimis erat, vigilantes sibi porrexerant aquam non benedictam, mane vo-
cans vigilem, et effundens aquam, dixit cum sibi non benedictam dedissent,
apparet ergo ab effectu non secuto aquam cognovisse, iterum rogaverat,
ut ego ei candelam procurarem, quatenus eo diutius orare posset, Domini
Inquisidores vero negarunt ei, hac de ratione, quia antehac sibi jam conces-
serant, ille vero capillos super labia superiora prominentes sibi combussit,
cum Susanna sua diabolica reunebat sibi ultra dare osculum, tandem de
licentia Dominorum Inquisitorum eidem dedi cereum in Purificatione B. V.
Mariae benedictum, quem accipiens dixit, hodie maximam partem noctis
orando insumam, mane vero cereum jam notatum aspiciens, vix ad unius
digiti articulum combusserat, ac immediate a me quaesivit, dicens: Pater;
Reverende, probabiliter est cereus benedictus, cui ego, omnino; — ait ille
ego bene adverti, hic nota virtutem luminis benedicti, eo quod diabolus eum
accedere non poterat.

Eadem die advenerat Reverendissimus ac Illustrissimus Comes Breuner,
cujus adventus eidem citissime patebat; penultima nocte insinuabam illi me
tota nocte apud ipsum velle permanere, precando, orando, et piis suspiriis
insumando, ad quod, quando ergo dormiam? — ultima ergo nocte tota insom-
nis apud ipsum mansi, continuis adhortationibus meliora cogitandi, sed actum
erat, adeo ut inter caeleros discursus spirituales lingua praeccurrebat mentem,
dicens, si venero domum ad meum Decanatum, astendam Paternitati vestrae,
librum istum, reflectebat se autem cito, et subridens dicebat, qualis stultus
sum, cras debo comburi, et adhuc dico, si venero domum, incessabilibus
ergo precibus noctem insumens, infra undecimam et duodecimam noctis ho-
ram me tantus invasit horror (cum solus cum ipso eram) adeo, ut Patrem
Carolum socium meum vocare coactus fuerim. Mane, hoo est die 18. Sep-
tembris celebrata Missa ferventius quam unquam eundem aggressus, sed ab-
que omni fructu: imo subridens audacter sereno vultu dicebat formalia: Pater
Reverende, cor meum totum pacatum est, faciant mecum, quidquid velint;

desperatum eum agnoscens, tactus dolore cordis super perditione animae sue, lachrymabundis oculis rogare coepi, quatenus regognosceret, quanti ponderis sit aeternaliter a Deo Creatore suo sejunctum esse et cum infernalibus tartareis spiritibus cohabitare, haec et similia multa in fervore, spiritu et zelo proponens, misit Illustrissimus Dominus Comes Breuner Eximium Dominum Decanum Miglicensem Georgium Winkler, intimans se ad Missam celebrandam ituram, Deum exoraturus, ut lapideum cor suum emollire dignaretur, omnibus praesentibus Dominis Decanis, Parochis et viris religiosis et saecularibus intimari fecisset, ut serventes pro se funderent preces, ad quod pertinaciter his formalibus respondit: „Es ist nit vonöthen, daß sich der Graf Breuner also bemühe, es werden schon andere seyn, die für mich bethen werden.“ Interes vestis est allata saecularis, toga videlicet Mesalana, quam sublus suam Reverendam induere debebat, exuens ergo suam subulcam, et videns versus lumen togam illam saecularem valde exiguum, jocando dicebat formalia: „Der Rock ist gar lästerig, es wird mich frühen, wann man mich wird aufführen, es ist gleichwohl weit hinaus.“ Adveniente ergo Judice Civitatis Miglicensis cum caterva militum et Carnificum ad carcerem, videns eosdem, absque mora surrexit de loco suo; quod mirum absque omni alteratione, accipiens autem pileum suum, et videns pulveribus conspersum, conversus ad me dicebat formalia: „Pfui wie sieht der Huet aus, es ist ein schandt, es werden Zweifelz ohne viel Leutz da seyn,“ et spuens ad manum, pileum purgans, exiit tanquam ad Comoediam; venientes autem ad conspectum hominum, labia palescere et tremere cöeperunt, et ad me conversus dicebat, quanta confusio, quanta confusio! mihi autem adpoe nitentiam adnortanti, nil ultra respondit venientes ergo ad januam Ecclesiae, depositis compedibus ingressi per Sacellum V. B. Mariae Salve Regina orantibus, pervenimus ad Altare Majus, ubi sistentes extra cancellos, Dominus Boblik oratione solemini causam sue degradationis promulgavit brevibus, utpote confessum, convictum, et confrontatum super vitium magiae, ac deinde sacerdotalibus vestimentis indutus, innocentiam suam propalavit, accedens ergo ad actum degradationis una cum Calice, ac flectens, dicta formula motu proprio libere Calicem porrexit, ac vestimenta sacerdotalia exxit, stans ergo in toga sua Mesalana, non absimilis Judaeo, liber exivit ex Ecclesia, post portam Ecclesiae denuo applicatis compedibus, me interrogabat, quorsum ergo me ducent, R. ad rogum duceris, ac iterum visa ingenti multitudine hominum dicebat, quanta confusio, quanta confusio! et sic currum ascendentibus incessabilibus precibus et admonitionibus salutaribus pervenimus ad rogum, qui sine mora descendens, circa tres partes rogi abambulavit, usque dum gradus ihvenisset, adeo ut vix ultra eum deprehenderim, una cum compedibus rogum ascendisset, nisi Carnifex eum per togam retraxisset, solutis ergo compedibus Crucem deosculandam præbui, ac facta magna Cruce in Nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti Amen. Ad coelos proprio, superas volitabo per auras, tanquam ad saltum, rogum

ascendit, et immediate palo appropinquans sedere conabatur, Carnifices vero eundem adjuvare volentes, allocutus est his propriis verbis: „laß mich gehen, ich weiß schon wie es vergleichen Leute machen, ich hab ja zu Hozoploz selbst solche Leute ausgeführt, hette mirs nit eingebildet, daß ich auch sollte darzu kommen.“ Canifices vero dum manus ad palum alligarent, prae dolore, mo cum meo crucifixo ante se in rogo stantem acclamavit his formalibus: „ach wehe, Ihr Wohlehrwürden, bitten sie für mich, daß Sie mich nit hart binden.“ NB. hic clamavit ach wehe, cum tamen in igne intrepidus scelerit, absque ach wehe! mihi autem ad contritionem adhortanti nihil ultra respondit, nisi verba Jesus, Maria, Josef, mox pulverum duea librae accensae, tamen absque effectu ordinario, et sic per horae quadrantem bonum in igne vivens mihi constanter suspiria pia acclamanti respondit, absque unico ach wehe, vel motione corporis, sed tamquam Idolum mit gleichsam untergestützten Händen seinen unglückseligen Geist aufgeben.

Num. 113.

Exemplaris et pro salute animarum fervens ac indefessus zelus Patris Crescentiani Cominotoviensis Ordinis nostri Concionatoris tantam illi conciliavit aestimationem et hominum confidentiam, quod omnes turmatim ad illum concurrebant, et eundem arbitrum conscientiarum suarum mediatoremque, ut ad misericordiam Dei possint redire, elegerunt, videntes etenim, quam indefesse, quam ardenter, quam sedulo et apostolico fervore Pater Crescentianus cum illo obstinato homine laboraverit, omnia illorum ad pietatem et peccatorum suorum detestationem atque Exomologesim emollita sunt corda, illa enim de misericordia Infiniti Dei, de admiribili et saluberrima Sanctissimi Sacramenti poenitentiae efficacia, de terribili mortis pavore, de horrendo judicii Divini rigore, et justitiae supremi Judicis vindictae, ac demum de horribilibus omnibus damnatis justo Dei judicio, paeparatis poenis Praedicatio omnes praesentes ad lamenta et gemitum commonuerunt, quae tamen obduratum non poterant flectere peccatorem. Quare dum eodem anno die 15. Octobris Ullersdorffii tribus iniquissimis et sceleratissimis eodem Magiae scelere contaminatis mulieribus acre exequendum erat, combustionis judicium, Ipsa Civitas Ullersdorfensis consentiente et ordinante Illustissima Dna Dna Comitissa Gall Tutrice denuo Patrem Crescentianum Ordinis nostri Concionatorem pro hoc actu singulari expetiit, ut illius Apostolicis Praedicationibus et ferventi ac indefatigabili labore perdite hae mulieres ad cognitionem sui gravissimi erroris inducantur, et eundem detestando gratiae locum per poenitentiam apud Deum obtineant, iu hunc finem Patri Demetrio Güntzburgensi Conventus Olomocensis Quardiano a Communitate Ullersdorfensi sequentes scriptae sunt literae:

„Wan wir dan einen qualificirten, frommen und verständigen Beichtvatter nebst unseren Herrn Pfarrern zu solchem actu verlangen, und aber öfters

„die vorigen Herrn Patres Quardiani des Ihro Wohlchrwürden anvertrauten Klosters in Olmūz begrüßen, uns mit dergleichen geistlichen Seel-Wegern willigst gebienet: Als ersuchen hiermit Ewer Wohl Chrwürden Verdienstlichen dieß-fahls der Gnädigen Herrschaft zu willfährigen, und uns beliebig den Herrn Patrem Crescentianum Olmützerischen Thumprediger dessen Cyffer wir jüngst zu Mögliz gesehen, althero zu deputiren. Es wirdt seine abholung, und des Tags Notificirung von hier gleich erfolgen, und die Gnädige Gräffin Frau Vormündterin (titl.) widerumb erkennen.“

Obtenta hac intellecta petitione ad satis faciendum desideriis tam Illusterrissimae Dnae Dnae Comitissae, tam ut adimpleatur postulatio Communilitatis Ullersdorffensis in opus hoc Pater Demetrius Quardianus, quam Pater Crescentians consenserunt, et nulla interposita mora ideum Pater Crescentianus cum Patre Sereno Pragensi actuali Lectore Olomucensi se Ullersdorffum contulit, ot officium suum cum illis tribus Sagis expleturus accessit.

Num. 114.

Tres erant gravissimis et enormibus cum diabolo facinoribus coquinatae Mulieres in praedicto Ullersdorfensi loco, una fuit Helena Köllerin Uxor Judicis ex pago Reitendorff, cui preeerat, et dominabatur spiritus Hans nominatus, cum quo (quocum) frequentissime carnali commixtione libidini vacabat. Altera fuit Eva Khrusin copulata cum maligno spiritu, qui sibi nomen imposuit David, et 32 annis cum illo in omni excogitabili impudicitia conversabatur, plurimaque preecipue cum Sanctissimo Eucharistiae Sacramento horribili sacrilegio crimen perpetravit. Tertia fuit Katharina Winterin ex Reitendorf, quae familiaritatem habuit cum maledicto Spiritu, quem cognominabat Hans Jacob, foemina omnium pessima et malitiosa aliarum seductrix, duas primas sceleratas Mulieres nimirum Helenam Köllerin, et Evam Khrusin Dominus donavit Patri Crescentiano, dum appenso illis Marchianico Agno virtutem dementandi homines diabolicam ab illis expulit, ut dolenter et contrite ad omnium aedificationem peracta Confessione seriam poenitentiam egerunt. De Katharina Winterin non adeo certa et evidens poenitentiae assecuratio habeatur.

Die Vampyre in Mähren¹⁾.

Vampyr sind Wesen, die nach dem Übergläubischen den Lebenden Blut aussaugen und sie dadurch tödten. Der Glaube an sie ist in alter und neuer Zeit über verschiedene Gegenden verbreitet, nicht selten Gegenstand dichterischer Behandlung in Wort und Ton gewesen. Lord Byron hat ihn zu einem Gedichte, mehrere Franzosen zu Melodramen u. a., Marschner zu einer Oper, nach Byron's Gedicht, benutzt.

(Schon bei den Alten findet sich diese Meinung.) So bei den Römern die Strigae, harpyienartige Wesen, die Säuglinge rauben und den Müttern nebst der Milch das Blut aussaugen sollten.

(Unter den griechischen Christen) findet sich der Glaube, daß im Kirchenbanne Verstorbene vom Teufel in einer Art von Leben erhalten würden, im Grabe ähen und frisch und wohlbelebt blieben. Sie hießen Buthrolakkä oder Tympanitä, mußten ausgegraben, der Bann durch den Geistlichen aufgehoben und der Körper dann verbrannt werden. Unter den griechischen Christen bildete sich die in Serbien und Ungarn für wahr gehaltene Fabel von den Vampyren wahrscheinlich aus jener Sage. Sie hängt mit dem, auch in anderen europäischen Ländern hier und da unter dem Volke noch bestehenden Glauben an das Kauen der Todten in den Gräbern zusammen und beruht auf der Annahme, daß Leichen im Grabe, so lange sie etwas erreichen können, an sich saugen- und nagen, dadurch unverwest bleiben, auch des Nachts aus den Gräbern hervorgehen und Personen, mit denen sie im Leben in freundlichen oder feindlichen Verhältnissen gestanden haben, das Blut aussaugen und sie dadurch tödten, während sie sich selbst dadurch erhalten, die getöteten Personen aber wieder Vampyre werden.

(Der Glaube an Vampyre, an Todte, die ihr Grab verlassen, den Lebenden das Blut aussaugen und wieder in ihr Grab zurückkehren, welche dadurch seit würden und eine frische Farbe bekämen, während die Ausgesaugten abzehen und bleich wie Gespenster würden,) war schon in ältern Zeiten vorhanden, einzelne Beispiele kommen im 16. Jahrh. in Deutschland vor. Seinen Höhepunkt erreichte dieser Wahn aber in den 3 ersten Decennien des 18. Jahrh., und Polen, Ungarn²⁾, (Schlesien, Mähren,) Oesterreich und Lothringen waren der

¹⁾ Horly theilte fragmentarische Nachrichten über die Vampiere (meistens aus Böhmen und Mähren) im brünner Wochenblatte 1824 S. 382 — 384, 386 — 388, 391 — 392, 394 — 396 mit.

²⁾ S. österr. Encyclopädie, Wien 1836, 5. B. S. 510 — 511 und Austria 1843 S. 134 — 136. Nach der erstenen war das übergläubische Volk in der Walachei, Siebenbürgen und im Banate der Meinung, daß die Leichname derer, welche der Zauberei verdächtig oder sonst im Kirchenbanne gewesen, aus ihren Gräbern stiegen, um jenen, mit welchen sie früher in

Hauptschauplatz dieser unerklärbaren Erscheinungen. Die wunderlichsten Geschichten gingen von Mund zu Mund und alle Welt war von Angst und Schrecken ergriffen. Gelehrte stritten für und dagegen. 1732 erschienen 9 Schriften darüber, davon war nun jene des Dr. Fritsch zu Weimar mit Unbesangenheit und Sachkenntniß geschrieben. Er bewies dergleichen Unmöglichkeiten.

Dieser Abergläubie, schon den Hebräern, Griechen und Römern nicht fremd, in Böhmen im 14. (S. Hayek's Chronik zu den J. 1337 und 1345) und 16. Jahrhunderte (S. Minck, Schauplatz nachdenklicher Geschichten S. 4) heimisch, war im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhundertes in Europa fast allgemein.

(In Schlesien finden wir ihn zu gleicher Zeit mit dem heftigsten Wüthen gegen die Hexen.)

Anno 1651 (sagt Lichtenstein in seinen schles. Denkwürdigkeiten, Frankfurt 1689, 2. T. S. 2233) verirrten die Gespenster zu Freudenthal des Nachts die Leute abscheulich. Die Obrigkeit ließ einen verdächtigen Körper auf dem Grabe nehmen, und demselben den Kopf abschneiden, welcher frisch Blut von sich gab. Solches machte die furchtsamen Leute Inwohner noch besürchter, daß theils davon zogen und andernwärts Ruhe suchten.

Nach Mähren scheint dieser Volkswahn (wie Horch meint) viel später als nach Böhmen gekommen zu sein; dagegen breitete er sich in jenem Lande nur, leider! allzusehr aus, und herrschte baselbst bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die ältesten Spuren von einem Vampyre, der in Mähren sein Wesen getrieben haben soll, reicht an das Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Martin Zeiler versichert in seinen Lehrpunkten über die traurigen Geschichten des Rosetti, daß ihm zu Eibenschitz im J. 1617 das Grab eines Bürgers gezeigt worden sei, der, nach dem Berichte glaubwürdiger Personen, ebenfalls nach dem Tode umhergegangen und so lange lebende Personen ums Leben gebracht haben soll, bis er ausgegraben und sein Körper in Stücke zerhaut wurde. So wie jener, obenerwähnten Brodka, zog ihm der Nachrichter ebenfalls einen Schleier aus dem Munde, nämlich jenen, den er seinem eigenem Weibe vom Kopfe herunter gefressen (S. darüber das brünner Wochenblatt 1824 S. 324). In der Sterbematrik der Pfarre zu Bärn, einem Städtchen an der troppauer Poststraße, trifft man folgende Stellen, die deutlich zeugen, wie jener Glaube an den Vampyrismus dazumal zu herrschen begann. „Anno 1662 die 13. Sept. in Bärn mortua Catharina Bartholomei Richter ex Maywald“ — einem jetzt zur Herrschaft Karlsberg gehörigen, und nach Hof eingepfarrten Dorfe — „relata vidua annorum circiter 80. extra communionem S. Matris ecclesiae, et

Berhältnissen gestanden, das Blut auszusaugen und sie umzubringen. Alle Bemühungen der abgerückten Commissionen waren unvermündig, dem Volle diesen Wahn zu bennnehmen; nur dem Bunderzige Tasslār war 1756 die Ehre vorbehalten, die Vernünftigen vollkommen zu befriedigen, das Volk von seinem langjährigen Irrtum zu reinigen und dieses Uebel aus der Wurzel zu heben.

tertia abhinc die sepulta est in loco profano ad limites agrorum, eo, quod cadaver non ohrigerit et alia signa habuerit, quae merito suspecta videbantur.“ — Höchstwahrscheinlich war die Urne scheintodt.

„Anno 1666. die 20. Januarii Balhasar Seidler in sive Lutherana obiit aetatis suae 48 annorum de Coemeterio Dittersdorf“ — in diesem Dorfe, das zur Herrschaft Sternberg gehört, und jetzt einen eigenen Pfarrer hat, damals aber nach Bährn eingepfarrt war, hielten sich noch lange nach der Reformation Ferdinands II. Bekänner der evangelischen Glaubenslehre auf, auch wurden alle Unkatholischen aus Bährn dahin begraben — „sepultum, e o quod tunc oppidani a spectro infestabantur.“

„Anno 1667 die 15. Febr. in pago Andersdorf“ — zur Herrschaft Sternberg gehörig, und wegen seines Sauerbrunnens bekannt — „mortua Barbara olim Michaelis Wagner relicta filia in sive Lutherana obiit, aetatis suae annorum 50 et sex septimanarum tempore. Penes Horrea recondita ob infestationem a spectris.“

„Anno 1667 die 26. Febr. in pago Siebenhöfen“ — zur Herrschaft Sternberg gehörig: — „Johannes Michaelis Resch filius 16. Septimanarum animam Deo reddidit, in agro proprio Parentis ob dubium rationabile de Coemeterii quiete reconditus.“

Eine gleichzeitige, handschriftliche Chronik von Römerstadt berichtet: daß im Jänner 1685 zu Friedland, einem zur Herrschaft Langendorf gehörigen Markte, „ein altes Weib gestorben, welche bald nach dem Tode wie der lebendige Teufel umgelaufen, geschrillt, gedrummt, getanzt, und Leute Tag und Nacht gequälet, welche hernach den 12. März ist verbrannt worden.“

In der kurz vorher angeführten Sterbmatrik der bährner Pfarre findet man bei dem J. 1689 Folgendes angemerkt: „Anno 1689 den 21. Februar — Bährn — Anna Heinzin des in Gott ruhenden Simon Heinz Ehwirthin ist in Gott entschlafen, und allhier nach christkatholischer Art begraben worden. Ihres Alters 82 Jahr. Ist in etlichen Tagen nach ihrer Begegniß umgelaufen, und hat über die Maßen sehr gehauft.“

In jener vorangeführten handschriftlichen Chronik von Römerstadt wird erzählt: daß im Juni 1690 ein Weib von Zehau (einem zur Herrschaft Langendorf gehörigen Dorfe) verbrannt worden sei, weil sie „vier Wochen auf der Bahre gestanden, und nicht verstarret, auch als Gespenst bemerkt worden. „In Wildgrub“¹⁾ fährt diese Chronik weiter fort: „haben eben solche nicht nachgelassen, sondern es sind zum östern viele, welche schon viele Jahre im Grade gelegen, ausgegraben und verbrannt worden.“

¹⁾ Ein Dorf auf der Herrschaft Freudenthal in Schlesien.

Eben daselbst wird bei dem Monate März 1697 angemerkt: „Um diese Zeit ist ein altes Weib in Friedland ausgegraben und verbrannt worden, welche die Leute bei der Nacht sehr geängstigt.“ Vermuthlich ist hier jene gemeint, deren daselbst schon bei dem Jahre 1685 gedacht wurde.

Endlich findet sich daselbst noch folgende Kunde: „Anno 1720 den 9. Jänner zu Nachts ist allhier zu Römerstadt ein Weib gestorben, zehn Jahr bevor starb ihr Mann. Als obgemeltes Weib den 11. dieses hatte sollen zur Erde bestätigt werden, so war sie noch nicht verstarret. Dieses berichtete der Herr Dechant ins Consistorium, worauf Befehl von dorten gekommen, daß man die Körper mit Rüzen oder Schneiden visitire; und solches ist geschehen den 16. dieses. Dabei waren zugegen Hr. Dechant und Hr. Hauptmann von Janowitz, auch Hrn. Bürgermeister und Stadtrichter, nebst Rathsherren; dann hat der Todtengräber an diesen Körper auf Befehl des Stadtgerichts müssen anfangen zu schneiden, erstlich in dem Gesicht, hernach an den Händen und Armen. Es hat sich aber nichts gezeigt. Dann fing er am Unterleib zu schneiden an, wo sich gleich frisches Blut schen ließ. Nachdem sich dieses befunden, ist der Körper sogleich von dem geistlichen dem weltlichen Gericht übergeben, und dann zum Feuer verurtheilt worden. Auf dem Scheiterhaufen ist ihr von dem Scharfrichter der Kopf sammt den Händen und Füßen abgehauen und ist das Blut aller Orten herausgeschlossen; hernach ist der Scheiterhaufen angezündet und zu Asche verbrannt; die Asche aber hintern Hüttenwald an der Gränze gegen Morau ins Flusswasser geschüttet worden.

In der späteren Sterbmatrik der bährner Pfarrei finden sich noch folgende Daten verzeichnet:

„Anno 1725 den 28. Februar ist Anna des seligen Andreas Berge, gewesene Ehemirthin verschieden, ihres Alters 48 Jahr, hat keine Ruhe in der Erden gehabt, Vamptione infecta, und ist legitim verbrannt worden.“

„In Pago Dittersdorf Anno 1737 den 9. Dezember pie in Domino obiit, ot ritu catholico sepultus est Christianus Philip (vulgo Phylip dictus) aetatis suae 67½ annorum provisus necessariis Sacramentis; hat nach seinen Todt nicht geruhet und ist verbrannt worden in pago Dittersdorf.“

„Anno 1738 den 8. Jänner obiit in Domino et ritu christiano sepultus est Fridericus Helfert aetatis suae 58 annorum provisus necessariis Sacramentis — ist nach seinem Tode mit dem verstorbenen Christian Philip umgegangen und mit ihm gemeinschaftlich verbrannt worden.“

Hiebei ist noch folgende eigenhändige Bemerkung des damaligen Pfarrers beigefügt: „Hic Christianus Philip post duas menses ob nocturnas inquietudines, oppressiones, infectiones inter homines et animalia expertas, reverendissimo relatus est episcopali officio, ex cuius ordinatione facta est inquisitio per Tit.: Dnum Decanum Budiovensem eo tempore perillustrem D. Carolum Sebastianum de Zeno et Danhausen me adjuncto p. t. Cursto Loci,“ (auch

Aerzte waren ex officio bei dieser Untersuchung gegenwärtig, deren Namen aber nicht angemerkt sind) cadaver exhumatum signis quibusdam, videlicet flexibilitate membrorum, carne — — — inventum est. Et quia post ipsum die 15. Januarii 1738 quidam Fridericus Helfert ibidem mortuus et sepultus, exinde major tumulus animadversus, immo et hujus alterius cadaver exhumatum, tandem brachio seculari extraditum ac jure regum in limitibus Silvae Lobniciam versus," (der Ort trägt von dieser Zeit an noch immer den Namen Philippwindel) „utrumque inhumatum. Die posteriore Friderici Helfert cadaver revelatum est per spectatores, tum in rogo à Carnisticibus caput detrunatum fuit, ex pro copiosus sanguis desluxit, et notabiliter pinguior quam in vivis visum fuerit. Qua pro ei memoria futura studiose hic annotavit Johannes Josephus Aussiae p. t. Curator Loci" (Horky an dem angeführten Orte nach Mittheilungen Jurende's. Dessen Notizen über Vampyre, welche er aus einer römerstädtter Chronik und dem bärner Pfarrarchiv im redlichen Verkünder 1814 S. 39 — 40 veröffentlichte, wurden schon bei der Abhandlung über die Heren aufgenommen).

Die bärner Kirchenbücher berichten Manches von blutsaugenden Vampyren zwischen den Jahren 1720—1740; insbesondere wurden um 1730 die Körper 3 Verstorbener nochmals ausgegraben und verbrannt (Wolny, Topographie Mährens, 5. B. S. 752).

Zu einer Zeit, als der Heren-Glaube bereits nachgelassen, breitete sich jener an Vampyre immer mehr aus und machte bedeutendes Aussehen. Dies bestimmte den gelehrten Historiker Augustin Calmet († 1757), diesem Gegenstande und damit in Verbindung den Geister-Erscheinungen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und seine Ansichten darüber der Welt mitzuteilen. In deutscher Uebersetzung erschien sein Werk unter dem Titel: Des Hochwürdigen Herrn Augustini Calmet, Abbtens des Göttshauses Senou in Lotharingen, Ord. S. Bened. Gelehrte Verhandlung der Materi, Von Erscheinungen der Geisteren, Und denen Vampiren in Ungarn, Mähren ic. Aus deren Anlaß auch darin von Zaubereyen und Hexereyen, von Besessenen und Bezauberten, von denen alten heydnischen Draculis, oder Gözen-Bescheiden, vom Wahrsagen und Offenbaren verborgener oder künftigen Dingen, von Wirkungen und Blendungen des Satans, von Erscheinungen so wohl Verstorbener, als auch noch Lebender, die andern weit entfernten Menschen geschehen seynd ic. gehandlet wird. Französisch beschrieben, und in dieser Sprach zum zweytenmal ausgelegt zu Einsiblen, Anno 1749. Mit merkwürdigen Zusätzen, welche im Französischen nicht enthalten, sondern nach dessen Uebersetzung dem Ueberseher von dem Hochwürdigen Herrn Authoris in zweimalen erst schriftlich seynd übersandt worden, vermehrt. Die Nutzbarkeit des Werks, und die darin gehabte Absicht des Herrn Authoris ist aus seiner hienach stehenden Vorrede zu ersehen. Erster Theil. Ins Deutsche übersetzt durch einen Priester Ord. S. Ben. Cum approbatione Superiorum. Augspurg, verlegt Malthäus Rieger, Buchhändler, 1751.

Des Hochwürdigen Herrn Augustini Calmet Abbtens zu Senonii, Ord. S. Bened. Gelehrter Verhandlung Zweyter Theil, Von denen so genannten Vampiren Oder zurückkommenden Verstorbenen in Ungarn, Mahren ic. Aus der zweyten bereinigten und vermehrten Französischen Auflage übersezt Von einem Priester Ord. S. Boned. Cum approbatione Superiorum. Augspurg, verlegts Matthäus Rieger, Buchhändler, 1751.

In der Vorrede zum 2. Theile sagt Calmet: Seit ungefehr sechzig Jahren hat sich in Ungarn, Polen, Schlesien und Mahren ein neues Schauspiel hervor gehan; indem allda Leut, die schon mehrere Jahre oder Monat zuvor verstorben seynd, wider zurück kommen, reden, gehen, die Dörfer beunruhigen, Menschen und Thier mishandeln, ihren Verwandten das Blut aussaugen, ihnen Krankheiten und endlich gar den Tod verursachen, sich auch von solchen überlästigen und schädlichen Besuchungen nicht zurück halten lassen, bis man ihre Leiber wider ausgräbt, spürt, ihnen das Haupt abschlägt, das Herz ausreißt, oder sie verbrennt.

(Man nennt sie Upiren oder Vampiren, (das ist) Blutsauger.) Es werden auch die seltsamste Geschichten, mit ausführlichen Umständen, und so glaubwürdigen gerichtlichen Zeugnissen darvon angegeben, daß man fast anderst nicht glauben kan, als gedachte Verstorbene kommen wahrhaft und wesentlich aus ihren Gräbern zurück, und thun dergleichen Dinge, die man von ihnen ausgibt.

Nun ist gewiß, daß in denen alten hebräischen, egyptischen, griechisch- und römischen oder lateinischen Geschichten nichts desgleichen gefunden wird. Die Histori enthaltet zwar Tempel, daß Leut, ob schon gar wenige, die man für tot gehalten hat, nach einiger Zeit in ihren Gräbern wider zum Leben gekommen seyen. Wir haben auch von denen Alten gesehen, daß sie glaubten: die Leute können durch Zauber-Kunst getötet, und die Seelen der Verstorbenen wider hervor gerufen werden. Man führt auch einige Stellen an, daß die Heren erwachsenen Menschen und Kindern das Blut ausgesaugt, und sie getötet haben. Man sahe auch im zwölften hundert Jahr-Kauf nach Christo in England und Dänemark einige die nach dem Tod also zurück kamen, wie nun in Ungarn; daß aber dieses so gemein gewesen, und mit solchen Umständen geschehen seye, wird in keinen Historien gelesen.

Indem ich nun hier die Materi von denen heutigen Vampiren zu verhandeln unternimm, siehe ich wohl vor, daß auf welche Weis ich es angreiffe, ich mich der Beschmarchung blos seze. Dann die, so die Rückunft der Vampiren wahrhaft halten, werden mich einer Vermessenheit bezüchtigen, daß ich die Sach zweifelhaft, oder gar zu nichts mache. Die andere hingegen werden sagen: ich habe meine Zeit übel und umsonst auf eine so eyte, grundlose und unnyliche Sach, wie selbige von vilen verständigen darfür angesehen wird, verwendet. Man urtheile aber darvon, was man wolle; werde ich mir jedoch zum Guten halten, wann ich eine Materi, die mich für die Religion von Erheblich-

seit zu seyn bedunkt hat, recht werde ergründen, und erörteren können. Dann wann die Rückunft der Vampiren wahrhaft ist; so ist daran gelegen, daß man sie vertheidige, und beweise. Ist sie aber falsch, und eine bloße Einbildung; so erfordert abermahl der Eifer für die Religion, daß man denen, die selbige für wahrhaft geglaubt haben, ihren Irrwahn, welcher schädliche Folgerungen nach sich ziehen könnte, bemehme.

Im 7. Capitel S. 25 — 29 erzählt Calmet Folgendes aus Mähren: Der verstorbene Herr von Basimont, Herzoglicher Cammer-Rath zu Bat hat mir erzählt, als er von lebt verstorbenem Herzog Leopoldo I. von Lotharingen in Geschäften des Prinz Carls Bischofs zu Olmütz und Osnabürgg, Sr. Königlichen Hoheit Herrn Bruders, nacher Mähren gesandt worden; habe er allda den gemeinen Ruff vernommen: es geschehe gar oft, daß verstorbene Leut im Land, nachdem sie einige Zeit im Grab gelegen, sich wider in Gesellschaften ihrer Bekanten zeigen, und mit selbigen, ohne etwas zu reden, an Tisch sitzen, derjenige von der Gesellschaft aber, dem sie mit dem Haupt winken, unfehlbar nach einigen Tagen sterbe. Und dieses seye ihme von gar vielen Personen, auch einem alten Pfarrherrn, der viele dergleichen Exempla gesehen hatte, bestätigt worden. Die Bischof und Priesterschaft des Landes, (sagte dieser Pfarrherr) begehrten zu Rom darüber Rath; erhielten aber keine Antwort, weil man allda vermutlich die Sach für unglaublich, und für eine bloße Einbildung hießt. Um sich dahero von denen überlästigen Besuchungen oder Gespensten los zu machen, hat man die Leiber ausgegraben, und verbrennt, oder auf andere Weis zu grund gerichtet. Doch kommen sie dermahlen nicht mehr so oft wie zuvor.

Aus Anlaß dieser Erscheinungen verfaßte Carolus Ferdinandus von Scherz¹⁾ ein Buch, unter dem Titul: Magia posthuma, dedicirte selbiges dem Prinz Carl Bischoffen zu Olmütz, Anno 1706 und erzählt darin: nachdem ein Weib in einem gewissen Dorf mit denen gewöhnlichen H. H. Sacramenten versehen, gestorben, und auf den gemeinen Gottesacker begraben worden, haben die Inwohner des Dorfs nach vier Tagen ein greuliches Getös gehört, und darauf ein Gespenst gesehen, welches bald in Gestalt eines Hundes, bald eines Menschen, nicht nur einer, sondern mehrern Personen erschien, ihnen grausame Schmerzen verursachte, den Magen und Hals zusammendrückte, und sie ersticke. So gar plagte es das Vieh dergestalten, daß man die Kühle gänzlich entkräftiet, und halb tott fand: zuweilen bindete es dieselbe an denen Schweinen zusammen, und

¹⁾ Auf Sponau, Mlodeczko und Lehen Döschken, olmützer bischöflicher Rath und Lebrente. Beißiger, Beißiger des troppauer Landrechtes, des olmützer Bischofs Carl Herzogs von Lothringen Hofcavalier, geh. Rath und Kammerdirektor, ein vorzüglicher Freund der vaterländischen Geschichte (S. über ihn meine Beiträge zur hist. Literatur Mährens im 6. Bd. der Schr. der hist. Selt. S. 289). Der Titel des Buches lautet: Magia posthuma per iurid. illud pro et contra suspenso nonnulli judicio investigata. Olomucii 1706, 18.

das arme Vieh gab durch sein schreyen genugsam zu erkennen, was für große Schmerzen es leyde. Die Pferd schienen wie von einer langen Reiß gänzlich abgemattet, und sonderbar über den Rücken gänzlich mit Schweiß überzogen, außer Atem und schaumend. Und dieses Elend dauerte mehrere Monat lang. Der Verfasser des Werks nun redt darüber als ein Rechtsgelehrter, und stellt die Frage: wann diese böse Wirkungen (wie für gewiss gehalten wird,) von gedachten verstorbenen Weib herkommen: ob den Leib derselben auf solchen Verdacht hin auszugraben, und wie der übrigen, die sich leibhaft sehn lassen, zu verbrennen, erlaubt seye?

Er bringt über das noch mehrere andere vergleichen Grempel von Erscheinungen der Verstorbenen, und dem Schaden, den sie verursacht haben, bey, sonderbar von einem Hirten des Dorfs Blow, unweit der Stadt Kadam in Böhmen, welcher einige Zeit nach seinem Tod erschienen ist; und so vile Personen, als er rüttle, oder nennte, starben inner halb acht Tagen; weshwegen die Bauern zu Blow seinen Leib aus dem Grab zogen, und mit einem Pfal durchstoßen auf die Erden hesseten.

Allein spottete er nur darüber, und sagte denen, die ihn also mishandleten: er habe ihnen zu danken, daß sie ihm einen Stecken gegeben haben, mit welchem er sich gegen die Hund wehren könne: kam auch selbige Nacht wider, schreckte die Leut, und ersticke mehrere derselben als er zuvor gethan hatte.

Man übergab demnach den Leib dem Scharfrichter; und als dieser ihn auf seinem Karth aus dem Dorf führte; bewegte er Händ und Füß, und heulte wie ein Rasender. Als er ihn alsdann neuerlich wider mit Psälten durchstach; schreie er jämmerlich, und gab eine Menge ganz frisches Blut von sich. Endlich verbrennte er ihn; und darauf ließ er sich nicht mehr spüren.

Auf gleiche Weis versahrt man auch mit anderen Verstorbenen, die also zurück kommen. Und wann man die Leiber derselben ausgräbt; findet man sie ganz lebhaft, gefärbt, auch an Gliedern weich und beweglich, ohne Wurm oder Häulung. Doch geben sie einen großen Gestank von sich. Herr von Scherz beruft sich darbey noch auf andere Scribenten, die ein gleiches von solchen Gespensten bezeugen, und sagt: in denen Schlesischen und Mährischen Gebirgen zeigen sie sich annoch gar oft. Man sieht sie (sagt er) bey Tag und Nacht, und die Sachen, die ihnen zuvor gehört haben, bewegen sich, und kommen von einem Ort zum anderen, ob schon man niemand wahnimmt, der sie berühre.

Sich von ihnen los zu machen, ist kein andres Mittel, als denen Leiberen den Kopf abschlagen, und sie verbrennen. Doch geschiehet solches mit förmlichem gerichtlichen Proces: man fordert sie nemlichen vor Gericht: man verhört Zeugen, und überlegt ihre Klagen: man besichtigt den ausgegrabenen Leib: ob er der nemliche seye, und die Merkmahl an sich habe, aus welchen man schlissen könne: er seye derjenige, der sich also sehn lasse, und die Leut plage. Und wann man ihne dann noch ganz, unverwesen, weich, beweglich, und mit flüssigem Blut findet; so übergibt man ihne dem Scharfrichter zum verbrennen.

Zuweilen lassen sie sich auch noch drey oder vier Tag, nach dem sie schon seynd verbrennt worden, sehen. Wann verdächtige Personen sterben; laßt man sie zuweilen sechs bis sieben Wochen unbegraben liegen; und wann sie in dieser Zeit nicht verweisen, sondern obige Merkmahl an sich behalten; so verbrennt man sie. Ferners wird für ganz gewiß versichert: die Kleyder solcher Verstorbenen bewegen sich, ohne daß ein Mensch sie berühre, und man hat (sagt er) vor kurzem zu Olmütz ein Gespenst gesehen, welches mit Steinen geworfen, und die Innwohnere sehr geängstigt hat.

Im 8. Capitel S. 30 — 32 berichtet Calmet über Blutsauger aus Ungarn oder (nach Horay) vielmehr aus Göding (böhmisch Hodonin, nicht Hada-mar oder Haidamac, wie Calmet schreibt) in Mähren an der Gränze Ungarns Folgendes: Als vor ungefähr fünfzehn Jahren ein Soldat zu Haidamac, auf denen Gränzen von Ungarn einquartiert war; sah er, als er mit seinem Haushwirth, und denen übrigen vom Hauß zu Tisch saß, einen unbekannten Mann hinein treten, und zu ihnen an Tisch setzen. Der Haushwirth und alle übrige erschraken heftig, und der Soldat, welcher um das Geheimniß nichts wußte, konnte sich nicht einbilden, was solcher Schrecken bedeutete. Als aber der Haushwirth Tags darauf starb; erkundigte er sich der Sach näher; und man sagte ihm: derjenige, den er Tags zuvor für einen unbekannten Mann angesehen habe, seye der schon vor zehn Jahren verstorbene und begrabene Vatter des Haushwirths, und habe diesem seinen Tod angekündet, und verursacht. Der Soldat zeigte die Sach dem Regiment, und dieses dem Commandanten des Regiments an. Der Graf Cabrera Hauptmann des Regimens von Alandetti zu Fuß empfing Befehl die Sach zu untersuchen; begab sich auch mit anderen Officieren, einem Feldscherer und dem Auditor an das Ort, verhörte die gesamte Hausge-nossen; und diese bestätigten einhellig, was der Soldat obgemelter massen be richtet hatte. Und weilen zugleich auch alle Einwohner des Dorfs Zeugnus gaben; so gingen sie zum Grab, ließen den zehnjährigen Todten herausziehen; und man fand denselben, als wann er erst selbigen Augenblick verschiden wäre, mit frischem Blut wie eines lebendigen Menschen. Der Graf von Cabrera ließ ihm den Kopf abschlagen, und ihn wider ins Grab legen.

Darauf untersuchte er, was ihm von einem anderen, vor mehr als drey-sig Jahren Verstorbenen angebracht wurde; derselbe seye nemlichen dreymahl zur Essens-Zeit in sein Hauß gekommen, und habe zu erst seinem eigenen Bruder, hernach einem seiner Söhnen, und drittens dem Knecht vom Hauß das Blut ausgesogen; und alle drey seyen auf der Stelle gestorben. Der Graf ließ diesen ebenmäßig ausgraben, fand ihne durchaus so frisch als den obigen; befahl ihm einen grossen Nagel durch die Schläf zu schlagen, und ihn wieder zu be graben.

Einen dritten sechzehn Jahr zuvor Verstorbenen, welcher seinen beiden Söhnen also das Blut ausgesogen, und den Tod verursacht hatte, ließ er ver-

brennen. Und nachdem er denen Befehlshaberem vom Regiment den Bericht darüber erstattet hatte; sandten diese ihne nacher Wienn die Sach, bey Hof anzugezeigen. Worauf der Kayser Kriegs-Officier, Richter und Rechtsgelehrte Medicos und Arzten, oder Chiurgos, nebst einigen anderen Gelehrten benennte, die solche seltsame und außerordentliche Begebenheiten untersuchen sollten. Derjenige, der mir selbige erzählt, hat sie Anno 1730. zu Freyburg im Breyßgau aus dem Mund des Herrn Grafen von Cabrera vernommen.

Zur Zeit, als Galmet die Aufmerksamkeit auf die Erscheinungen der Geister und Vampyre leitete, entdeckte der mähr. Landeshauptmann Franz Joseph Graf von Heissler einen doppelten Aberglauben in Mähren, einen von der Christophorus-Beschwörungen (S. S. 387), den anderen von den Vampyren. Mittelst des ersten wollten gewinnstüchtige Leute die Leichtgläubigkeit vermöglichcr Personen benützen, um ihnen durch Beschwörung der bösen Geister, Aufsuchung verborgener Schätze u. a. Geld zu entlocken. M. Theresia befahl (1733), daß die Richter die entdeckten Förderer dieses eitlen Aberglaubens durch 3 Monate straflos behandeln, nachher aber streng bestrafen sollen.

Es schlich sich auch der alte Glaube an Vampyre aus dem Oriente in Polen, Ungarn und Mähren ein, nach welchem man das für hielt, daß die auf den Kirchhöfen begrabenen Körper der Zauberer und Hexen wieder vom Teufel belebt werden und den Lebenden das Blut aussaugen. Als man mehrere mit Blut angefüllte und unverweste Leichname fand, erklärte man sie für Zauberer und Hexen, welche nicht früher von ihren Streichen ablassen würden, als bis ihre Körper vom Scharfrichter durch Eisen und Feuer zerstört würden. Diese Meinung galt insbesondere bei dem Tode der Rosalia Polakin (22. Dez. 1754) in Mähren, deren Körper, da er nach dreißig Tagen kaum angegrissen war, mit anderen achtzehn verlei in den Gräbern aufgesuchten Körpern auf Anordnung gewisser Richter öffentlich verbrannt wurde. Um diesen Irrwahn zu heben, ließ M. Theresia die Sache genau untersuchen. Ihr Leibarzt und Hofbibliothek-Präfekt, der berühmte Gerhard van Swieten ließ sich herbei, diesen Aberglauben durch eine eigene Schrift zu bekämpfen (Moravetz hist. Moraviae III. 350).

Sie ward durch die Nachricht von einem in Mähren an der schlesischen und ungarischen Gränze wider die Abgestorbenen verhandelten und nach dem Sinne des Aberglaubens ausgefallenen Processe veranlaßt und nach den Grundlagen eines Augenscheinbefundes bearbeitet, welchen der Feldprotomedikus Wabst und der Professor der Anatomie Grosser vorgenommen hatten.

Zuerst erwähnt er der Untersuchung vom Jahre 1732, welche in den ungarischen Dörfern der Haidonen, jenseits der Theiß gegen Siebenbürgen unter dem Fürsten von Winterberg, als damaligen Gouverneur des Königreichs Serbien, ange stellt worden.

Dann führt er mehrere Vorfälle aus Mähren an.

a) 1723 ward ein Leichnam 13 Tage nach seiner Beerdigung deshalb verbrannt, weil des Verstorbenen Großmutter bei der Gemeinde in seinem guten Rufe gestanden.

b) 1724 verbrannte man den Körper eines Menschen 18 Tage nach seinem Tode, weil er mit dem Vorigen befreundet gewesen.

c) Man verbrannte einen andern, zwei Tage nach seinem Absterben, weil der Leichnam gut aussah und seine Gliedmassen biegsam waren.

d) 1731 wurden zu Olmütz 9 Körper (darunter 7 Kinder) verbrannt, weil man sie von einem Vampyr angesteckt glaubte, der vor ihnen in demselben Kirchhofe begraben worden. Wahrs und Grosser hätten aber erwiesen, daß auch die vor diesem Anstoder begrabenen Leichen noch unverzehrte Theile, und ein wenig Blut hatten.

e) Eine gewisse Salsingerinn (sonst die Wenzel Richterin genannt) war vor 18 Monaten begraben. Man gab vor, sie sei eine Hexe gewesen. Sie hatte Arzneien ausgetheilt und ihr Sohn die vermeintliche Arcana (im Wascher aufgeldste Krebsaugen, einige Kräuter, Wurzeln &c. &c.) entdeckt. Um ihren Mitteln mehr Ansehen zu verschaffen, befahl sie einst einem Kranken, ihr 4 Thaler, in eines seiner Hemden eingenäht, zuzuschicken; dann wolle sie ihm ihre Arznei senden. Nun sollte dieser Kranke verhegt worden sein. Die kaiserlichen Kommissäre untersuchten ihn und fanden, daß er an einer schweren, doch ganz natürlichen Krankheit, an der Colica Pictorum, frank liege, die ihm alle Glieder zusammen gezogen. Ein andernmal soll sie den Tag vorher gesagt haben, wo ein Kranter genesen werde.

Außer ihr wurden noch 28 Körper, die während der 18 Monate in demselben Kirchhofe begraben worden, ausgegraben; 9 wurden begnadigt, 9 durch ein Loch der Kirchhofmauer hinausgebracht, dem Hänker übergeben und von ihm auf einem Schlitten in einem eine Stunde vom Dorf gelegenen Walde mit 200 Schok Reißig verbrannt (Hesperus 1817 S. 20 — 21. S. auch die Schrift: *De cultibus magicis etc.* von K. hauz, Besitzer der wiener Büchercensur-Hofkommision, Wien 1767, 2. Aufl. 1771).

Gegen dieses, besonders von der Geistlichkeit gefährte Treiben gegen die Vampyre war die (bei der Herengeschichte S. 376 angeführte) Verordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 1. März 1755 gerichtet, nach welcher solche Erscheinungen den politischen Behörden anzugeigen, genau zu untersuchen und von Fall zu Fall an die Monarchin zu berichten waren.

Von da an verschwanden die Vampyre und die Regierung bekämpfte, wie schon vordem (1743 — 1747) die Sternkreuz-Bruderschaft, welche die Alchymie und Goldmacherkunst betrieb und den Stein der Weisen suchte (S. meine Abhandlung im 5. Band der Schriften der hist. Sektion S. 111 — 114), nun nur insbesondere die Hexen und Zauberer (Patent 5. Nov.

1766), die Freigeister, nämlich der Verächter der göttlichen Offenbarung, Indifferentisten, Libertiner, Naturalisten, Deisten u. a. genant (Hofst. 2. Mai 1767. S. auch d. Schr. der hist. Sekt. 5. B. S. 114), die Freimaurer und Rosenkreuzer, welche zu Staatsdiensten nicht zugelassen werden sollten (Gubcire. 21. Nov. 1766)¹⁾, von Joseph II. aber gebuldet und organisiert wurden (Gubcire. 27. Dez. 1785), endlich neben dem heimlichen und unbefugten Laboriren, dann Gold- und Silberschmelzen diejenigen derlei Laboranten oder sogenannten Alchymisten und sich anreichmenden Goldmacher, welche dieses ohnedem verbotene Geschäft noch zum Schaden und mit Gefährde eines Dritten treiben; gegen dieselben sollte, nebst der darauf gesetzten Confislatiōnstrafe, als Betrüger, und Stelliones, wie sie es wirklich sind, nach Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 94 §. V criminaliter processirt und sie sollten nach eben dem Geseze den Dieben gleich bestraft werden (Patent 23. Juni 1775).

¹⁾ Nach demselben sollen alle in l. l. Bedienstung stehende Unterthanen, welche sich in die sogenannte Freimaurer- und Rosenkreuz-Bruderschaft begaben, dieser ihrer Bedienstungen verlustig, jene hingegen, die noch keine Bedienstung haben, hierzu unsfähig sein.

Die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes, dann deren Bimentirung in Mähren und Westerr. Schlesien¹⁾,

von

Christian d'Elvert.

Gewicht und Maß haben im Leben der Völker eine so große Bedeutung, daß es erklärlich ist, wenn am frühesten und allgemeinsten auf dessen Richtigkeit, möglichst auch auf dessen Uebereinstimmung in den Städten eines Landes gesehen wurde. Zwei vereidete Marktmeister in jedem Stadtsechtheile führten in Marseille die Aufsicht darüber, daß bei dem Verkaufe sowohl der trocknen als der flüssigen Sachen nur die obrigkeitlich gezeichneten Maße gebraucht wurden. Dessenfalls Mustermäße, in Stein gehauen, dienten in Tours Käufern und Verkäufern zur Richtschnur. Sehr alt ist in den Städten von England die Verordnung, Ellen und andere Maße an beiden Enden mit Eisen zu beschlagen, oder sie ganz von Eisen zu versetzen, um die Verkürzung zu verhüten, mit der Verpflichtung für die Marktbeamten, Muster-Maße mit sich zu führen, die sie in Uebertretungsfällen anwendeten. In Verbindung hiermit stand die Festsetzung von einerlei Maßen für Getreide, Hülsenfrüchte, Wein und Öl im ganzen Reiche. Über dreißig Jahre darauf kommt ein Beispiel vor, mit welcher Strenge auf die Richtigkeit der Maße gehalten, und betrüglich befundene verschlagen oder verbrannt worden. In den sächsischen Handelsstädten, in Soest, Straßburg, Nürnberg, Regensburg, Wien, Florenz, und vielen andern, hat sich

¹⁾ Sowohl über diesen Gegenstand, als überhaupt von mährischem und österr. schles. Maße und Gewichte hat bisher Niemand geschrieben (S. meine Anfrage über „Strich“ und „Stallung“ im Notizenblatte der hist. Sektion 1858 Nr. 4). In Böhmen haben das landesische Maß beschrieben: Simon Podolosky von Podol 1617 (S. Voigt acta literaria I. 355), Samuel Globiz von Buzina 1683, Andreas Bernhard Klaufer, ausführliche Beschreibung der Landmaß von Böhmb., Sulzbach 1705, 12. und 1712, 12. Svoboda, Handgriff von der Feldmesserei, nach dem böhm. Landmaß, Neuhaus 1732, 4. Stephan Schmidt, ausführliche Beschreibung der von allerhöchsten Orten als gesetzmäßig vorgeschriebenen und im Königreiche Böhmen neu einzuführenden wienerischen Maßerei u. s. w. 1760. Vergleichungs-Tafeln der altböhmischen Maßen mit den neuösterr., Prag 1764. Verhältnistabellen des n. österr. Gewichtes gegen das altböhm., nebst Geld-Tabellen, Prag 1793. Münz-, Maß- und Gewichtskunde vom Königreiche Böhmen von Präfessi Ottolar II. bis auf gegenwärtige Zeiten, von Joh. Nikol. Müller, Ingenieur, Prag 1796.

die Obrigkeit diesen Gegenstand zur besondern Angelegenheit gemacht, darauf gehalten, daß durch Einbrennen eines Zeichens in die Getreide-, Salz-, Wein- und Öl-Maße dem Betrige möglichst gesteuert würde, Marktmeister angestellt, Stadtwagen unterhalten, insonderheit auch die Wechsler mit ihren Goldwagen unter Aufsicht gestellt (Hüllmann, *Städteresidenz des Mittelalters*, Bonn 1829, 4. T. S. 83 — 86).

In frühesten Zeit scheint in Gewicht und Maß nicht eine so große Mannigfaltigkeit geherrscht zu haben, wie in späterer. Insbesondere findet man bei den Getreidemaßen vor Karl des Großen († 814) tief eingreifenden Verordnungen hinsichtlich des landwirthschaftlichen Wesens zunächst immer nur zwei Maße angegeben, nämlich die Rute oder Modius und Malter (5 Rute scheinen ein Malter ausgemacht zu haben). Erst Karl der Große suchte in seinem weitläufigen Reiche ein gleiches (Getreide-) Maß einzuführen. Dies geschah um 794. Im Capitulare de villis befahl er seinen Verwaltern, daß sie alle das neu eingeführte Maß (Modius und Sextarius) gebrauchen sollen und im Breviarium berichten die von ihm zur Untersuchung ausgesandten Beamten, daß sie dergleichen neue Maße vorgefunden hätten. Gegen den Schluß des 10. Jahrhundertes fangen die Ausdrücke „Scheffel“ und „Viertel“ an.

Vom 12. Jahrhunderte an tauchen bald nach einander eine große Menge der verschiedensten Maße und Bezeichnungen für dieselben auf. Wenn in früheren Zeiten Zufall, Nachahmung oder Uebereinkommen die Maße erfanden, so trat nun die Willkür der geistlichen und weltlichen Regenten, der Fürsten, Bischöfe und Äbte, später der Dünkel der Städte an deren Stelle, da eine jede darnach strebte, eigenes Maß, Gewicht und Münze zu haben, um dadurch ihre Selbstständigkeit zu bezeugen. Mesa, Meta, Mes oder Meze und Mezin ist im 13. Jahrhunderte in fast ganz Deutschland zu finden.

Damit nun aber auch die Maße, wie sie einem Lande, einer Stadt verordnet waren, richtig gebraucht und in vorgeschriebener Größe gehandhabt würden, so galt schon zu den frühesten Zeiten in vielen Orten als Bedingung, entweder daß sie mit Eisen beschlagen und eingefäst oder doch mindestens durch eingeschmolzene Stempel geeicht sein müssten. Zugleich waren im 13. und 14. Jahrhunderte schon öffentliche Fruchtmesser bestellt (in Innsbruck 1323 mensuratio scutum — Codex dipl. Mor. VI. 182), die gegen eine Entschädigung Jedermanns Getreide mit dem amtlichen Gemäß messen müssten¹⁾.

Wir können uns hier nicht in eine geschichtliche Untersuchung des in Mähren und Oesterreich-Schlesien in früheren Jahrhunderten gebrauchten Maßes und Gewichtes nach dessen Verschiedenheit, Gliederung, Größe u. s. w. einlassen und

¹⁾ Berlepsch, *Chronik der Gewichte*, St. Gallen 1850 ff. 5. H. S. 57, 6. H. S. 33 — 41. S. auch im 9. Heft S. 7 — die ältesten Nachrichten von den Gefäßen überhaupt und von den Gefäßen in den frühesten Zeiten des Mittelalters.

bemerken nur im Allgemeinen, daß in den Urkunden (S. Codex diplom. Moraviae, Index zu den ersten 5 und zum 6. B. von Chytíl unter den Schlagworten der Orte, mensura, quartale, mansus, metra, modius u. a.) mährisches (Codex B. IV. 168), brünner (III. 252, 274, 355, IV. 268, 394, 395), Steinbach, saarer Kloster-Geschichte I. 137), olmützer (Codex IV. 172, V. 60), neustädter (IV. 205), prager (V. 31, 32, 166, 297), trutzbauer (IV. 169, 384), troppauer (IV. 150, 172, V. 26, 139), znaimer, breslauer u. a. vorkommt.

Der erste Versuch, in den böhmischen Ländern gleiches Maß und Gewicht einzuführen, ging — lange vor Sigmunds vergeblichem Versuche in Ungarn¹⁾ — von dem genialen Könige Przemisl Ottokar II. aus. Als er wahrnahm, daß die armen Leute durch das Maß viel verkürzt wurden, verordnete er, die Gewichte und Maße in ganz Böhmen zu erneuern und mit seinem königlichen Stempel zu versehen, welche bisher nicht gewesene Maßregel dem Adel und Bürger missfiel, weil er daraus Schaden zog, vom Bauer und Armen aber begrüßt wurde (Contin. Cosmas p. 410 ad a. 1268, Neplach bei Dobner IV. 114). Es war dies nach Palach (2. B. S. 279) eine eigenhümliche Bemühung, gleiche Maße und Gewichte im ganzen Königreiche einzuführen und sie unter gesetzliche Kontrolle zu stellen.

Um eine Gleichförmigkeit im Handel und Wandel einzuführen, dann die so häufig unter dem Volke entstehenden Zwistigkeiten zu beseitigen, wurden bei einem im Jahre 1268 gehaltenen Landtage vom König Przemisl Ottokar II. nachstehende Grundsätze zur Bestimmung der Land-, Wald-, Feld-, Meilen- und

¹⁾ Mailath, Geschichte der Magyaren, 2. Aufl., Regensburg 1852, 1. B. S. 291 sagt: Eine große Maßregel war Sigmunds Gesetz, durch welches er im Lande gleiches Maß und Gewicht einführte. Das Gesetz sagt: „Im ganzen Reiche soll Pfund, Wage, Elle und Maß von Wein, Frucht, und jeder maß- und wägbaren Sache nach dem Maße der östner Stadt gemessen und gewogen werden. Ausgenommen bleibt die Zehntmaß- und Weinbergabgabe, ungrisch Hegyrám (deutsch Bergrecht, buchstäblich Bergmauth), so auch der Gewinn, Zins und Einkünfte der Priester und geistlichen Personen, die im alten Stande bleiben.“ Wer gegen die Gesetze handelt, verliert den gemessenen oder gewogenen Gegenstand.

Die vielfachen Ausnahmen des Gesetzes waren Ursache, daß die Wirkung nicht die war, die sonst ein Gesetz dieser Wichtigkeit hätte haben müssen. Dass aber das Gesetz nicht ins Leben trat, erweisen die nachfolgenden Gesetze. Jede Erneuerung eines Gesetzes beweist, daß es nicht befolgt worden, und schon Sigmund erneuert die Verordnung, daß Alles nach dem östner Maß und Gewicht zu messen und zu wägen sei.

Nach Sigmund wird die Verordnung gleichen Maßes und Gewichtes erneuert. Es heißt unter Vladislav II.: „Es soll für das ganze Reich ein gleiches Maß zum Kause und Verlaufe für Frucht, Biaden und Wein bestimmt werden.“

Wie Alles unter Ludwig II. der Auflösung entgegen ging, ergab sich auch darin, daß auch Maß und Gewicht vermindert wurde. Wie dies geschehen? ob durch die Regierung? ob durch die Kaufleute wegen des verschlechterten Geldes? läßt sich nicht ausmitteln; es findet sich nur ein Gesetz, welches sagt: „daß wieder das alte Maß herzustellen sei.“

Getreide-Maßes, und nach denselben die Eintheilung der Acker in Beete, Huben und Furchen, nicht minder das Maß für flüssige Waaren, als z. B. des Meths, Oels und Weins, dann das Gewicht für Kramwaaren, Gold, Silber, und andere Metalle festgesetzt.

Land-, Wald- und Feld-Maß.

Der Anfang der Längenmaß sollte ein mittelmäßiges Gerstenkorn sein. Vier Gerstenköerner der Breite nach neben einander gelegt, sollen ein Querfinger genannt werden. Vier Querfinger der Breite nach neben einander gelegt, sollen eine Querhand, und zehn Finger auf gleiche Art neben einander gelegt, eine Spanne heißen. Drei Spannen in die Länge soll eine böhmische oder prager Elle enthalten.

Ein jegliches Land- oder Waldseil soll 42 prager Ellen lang sein, und wenn gemessen wird, soll zu einem jeden Seil ein Gottberath, d. i. zwei Querhand zugegeben werden, oder soll das Seil um so viel länger sein.

Zu dieser Ausmessung sollen besondere Amtleute bestellt und vereidet werden; auch soll ein jeglicher Land- oder Waldmesser mit einem Seil, aus Kettlein zusammengesetzt, versehen sein, damit dasselbe weder durch den Thau und die Feuchtigkeit, noch durch die Hitze verlängert oder verkürzt werden möge; auch sollen diese Kettlein aus Messing oder Kupfer, keineswegs aber aus Eisen vefertigt sein, damit selben der Rost nicht schade.

Wenn fünf Seil gemessen sind, soll diese Strecke ein Morgen oder Gewend, fünf Morgen aber eine Ruthe heißen; demnach soll ein Morgen oder Gewend 210 Ellen oder 630 Spannen, eine Ruthe hingegen 25 Seil oder 1050 Ellen, aber über 3150 Spannen enthalten. Drei Ruten sollen ein Viertel Feldes halten, und demnach besteht dieses Viertel aus 15 Morgen, oder 75 Seil, oder 3150 Ellen oder 9450 Spannen.

Wenn vier Viertel gemessen sind, soll diese Strecke eine Hube Feldes heißen; also besteht eine Hube Feldes aus 12 Ruten, 60 Morgen, 300 Seil, 12600 Ellen, oder 37800 Spannen.

Um aber dieses verlässlicher zu bewirken, soll ein jeglicher Acker beitweis eingetheilt werden; in einem Beete aber sollen jederzeit sieben, in dem andern acht Furchen dergestalt enthalten sein, daß ein in zwei Beete abgetheilter Acker aus 15 Furchen bestehe. — In einer guten königlichen Hube Ackers sollen 12 Schock Beete sein; in einer geistlichen Hube Ackers hingegen 11 ff. In eines Herren oder Edelmanns freier Hube sollen 10 ff. Beete, in eines Bauern Zinshube hingegen acht Schock Beete enthalten seyn.

Also wird eine königliche Hube Feldes enthalten 5400 Furchen, eine geistliche Hube 4950 Furchen, eine freie Herren Hube 4500, eines Bauern Zinshube aber 3600 Furchen. Und nachdem jene, die größere Besitzungen haben, andern einen Theil ihrer Acker zu überlassen, sich selbst aber die besten und ergiebigsten Streden vorzubehalten pflegen, auf daß sie diese

dünner sien dürsten, und nichtsdestoweniger eine fruchtbare Erndte zu gewärtigen hätten; dagegen es nöthig ist, einen schwachen Boden dichter, einen unfruchtbaren aber am dichtesten wegen des Ausbleibens zu besäen; so müssen natürlich die geistlichen Preker dichter besät werden, als die königlichen; die freien Preker oder jene der Edelleute noch dichter, und jene der Bauern, weil ihre Huben am wenigsten Feldes enthalten, am dichtesten; jedoch wird eines mit dem andern dergestalt ausgeglichen, daß auf eine königliche, geistliche, freie oder Zinshube, auf eine so wie auf die andere 64 Strich Weizen fallen. Ein Gewend oder Morgen Feldes ist, wie bereits gesagt worden, 5 Seil lang, und enthält 210 Ellen oder 630 Spannen; ein Pflugrädle in aber soll dergestalt mäßig sein, damit es sich in einem Gewende 60mal umdrehen möge. Eine Meile Weges soll 60 Gewende Feldes lang sein, und 300 Seil, 12600 Ellen, oder 37800 Spannen enthalten. Ein Leichgräberseil soll gleichfalls nach der prager dreispannigen Elle gemessen werden, doch soll es nicht länger als 22 Ellen sein, und nach dem Abmesser eines jeden Seils gleichgestalt ein Gottberath zugegeben werden.

Getreide - Maß.

Das Getreide soll nach folgender Gestalt ausgemessen und gebraucht werden: so viel man in beiden zusammen gehaltenen Händen Weizen fassen kann, das soll eine Czesska oder Kaufl heißen; zwei solche Czessky aber sollen ein Maß Rzepicze genannt werden, zwei solche Maß oder Rzepicze machen eine Meze, vier Mezen ein Viertel, und vier Viertel einen Strich. Jedes Getreid so über den Winter gesät wird, als Weizen und Roggen, soll gestrichen werden, das Sommergetreid aber, als: Gerste, Haber, Hirse, Mohn, Heiden, Gries u. s. w. soll man nicht streichen, sondern ein jegliches Maß gehäuft geben; die Gerste aber, so über Winter gesät wird, soll halb gestrichen, ein halber Haufen aber auf dem Maß gelassen werden. Dieses Maß soll jederzeit echt, und mit dem königlichen Zeichen versehen befunden werden. So fern sich aber jemand nicht nach vorstehender Ordnung richten, oder bei demselben irgend ein falsches Maß gefunden werden würde, soll dasselbe zu dem Richter getragen, und der Betrüger verhalten werden, 100 breite und gemeine Groschen zur Strafe zu entrichten. Wird er jedoch zum zweitenmale auf gleiche Weise betreten, so soll derselbe zwei Schock Groschen geben; wenn er sich jedoch zum drittenmale ein gleiches zu ihm erkühnen sollte, so wäre er zu verhalten, 10 Schock Groschen zu erlegen, als wovon zwei Theile dem Richter, ein Theil aber der Gemeinde zu verfallen hat.

Krämer- und ander Gewicht.

Alles Gewicht soll dergestalt aufgezogen und probiret werden, daß es im ganzen Königreich Böhmen übereintreffe.

So viel einer Pfeffer in eine Hand raffen kann, soll ein Loth genannt werden. Acht Loth sollen ein Bierling heißen; zwei Bierling, nämlich 16 Loth ein halbes Pfund, vier Bierling aber ein ganzes Pfund oder 32 Loth enthalten. Zehn Pfund sollen ein halber Stein, und zwanzig Pfund ein ganzer Stein sein, und soll ein Stein Gewichts 640 Loth enthalten.

Sixs Stein sollen ein Zentner heißen, und enthält demnach ein Zentner 120 Pfund oder 3840 Loth.

Gold-, Silber- und Metallgewicht.

Alles Metall soll nach der Mark verkauft und gewogen werden.

Eine Mark soll halten 16 Loth Kronegewichts. Bei dem Abwagen des Goldes und Silbers, dann anderer Metalle, soll rücksichtlich des Betrugs und der Gewichtsverfälschung eine gleiche Pön in Acht genommen werden, wie bei dem Getreidemaße; daferne aber jemand zum viertenmale betreten würde, wäre derselbe des Landes zu verweisen, und sein Hab und Gut hätte an des Königs Schatzkammer anheim zu fallen.

Maß der flüssigen Waaren.

Das Maß der flüssigen Waaren aber, als des Methyls, Oels und Weins, soll auf folgende Art festgesetzt bleiben: so viel man Wein auf beiden zusammen gehaltenen halb offenen Händen behalten kann, soll ein Quart heißen.

Zwei Quart ist ein halbes, und zwei halbe ein ganzes Seidel, und soll also ein Seidel 4 Quart halten. Vier Seidel aber sollen eine Pinte heißen.

Eine Maßlaage soll 12 Seidel, d. i. 3 Pinten halten.

Ein Maßfäßlein soll zwei Laagen, d. i. 6 Pinten oder 24 Seidel enthalten.

Ein Achtel soll halten zwei Maßfäßlein, d. i. 12 Pinten oder 48 Seidel.

Ein Eimer soll in sich enthalten zwei Achthälfte, d. i. vier Fäßlein oder 24 Pinten, welche 96 Seidel betragen.

Ein rechter Teinsky soll halten 64 Pinten, d. i. 4 Schod und 16 Seidel.

Ein Viertel soll halten zwei Teinsky, d. i. 2 Schod und 8 Pint, und hält also ein Viertel 8 Schod und 32 Seidel.

Ein Schweidnitzer Faß soll halten 2 Viertel, nämlich 4 Schod und 16 Pinten, nach dem Seidel aber gerechnet, 17 Schod und 4 Seidel.

Ein Zittauer Faß soll halten 8 Schod, 32 Pinten, und trägt aus 34 Schod und 8 Seidel.

Ein Dreiling aber soll nur haben 10 Schod und 40 Pinten, das ist: 42 Schod und 4 Seidel (Histor. Darstellung der böhm. Landtage, vom Freih.

v. Bretfeld, Prag 1810, S. 103 — 110, Müllner's Maß- und Gewichtskunde Böhmens S. 28 — 33¹⁾.

König Ottosar II. ordnete im J. 1270 auch für Zittau sowohl das Getreide-, als auch die Maße für flüssige Gegenstände (Beschreibung v. Zittau II. 120).

¹⁾ Diese von Hajek (Chronik von Böhmen, Prag 1541, deutsch von Sandel, Leipzig 1718, S. 440 — 442) zum J. 1268 angeführte ausführliche Verordnung über Maße und Gewichte ist (nach Palacky) echt (weil sie gesetzlich war) und daher wahrscheinlich aus der alten Landtafel entlehnt. S. auch Pubitschla, Gesch. Böhmens 5. V. S. 361 — 365, Moravetz hist. Mor. I. 265. Hajek läßt übrigens schon den Herzog Wdalrich alle Acker in Böhmen nach den Huben ausmessen; er sagt nämlich zum Jahre 1022: Herzog Wdalricus und Bischoff Helicardus besohlen, daß alle Feldgebäude im ganzen Böhmerlande, abgemessen werden sollten: Aus den Ursachen, dann sein Antecessor Bischoff Deobatus oder Ditzmor, geordnet gehabt, daß ein jeglicher, der zu ackern hatte, seinem Pfarrherrn, das zehnende Schöck Getraides geben sollte, und ein Schöck solle funfzig Garben haben. Jezo aber wurde aller Ackerbau nach den Huben abgemessen, dazu dann ein Fürstlicher Messer, welcher ein hohes Eid dazu gehan, geordnet. Und wurde alsbald durch des Herzogen und Bischoffs Befehl geschafft, daß man den Pfarrherrn von einer jeglichen Huben, ein Strich Wägen, und das andere Habern, reichen sollte. Ein Strich aber, sollte ein rundes Maß, breyer Spannen weit, und stink Spannen und zwever kwer Finger hoch seyn. Das Maß sollte auch jeglichs auf der einen Seiten, mit des Herzogen, und auf der andern Seiten, mit des Bischoffs Zeichen gebrannt und gezeichnet werden.

Das ottolarsche Maß bestand eine geraume Zeit, wurde zwar später unter den nachfolgenden Königen auf Veranlassung der Stände nach und nach verändert und verbessert, der Grund dieses neu eingeführten Maßes, wie z. B. das Gerstenkönel beim Längenmaß, blieb aber immer der Grund der sämtlichen Maßerei (Müllner S. 33). Daß jedoch das Maß nicht immer gleich blieb, zeigt die aratona oder Hube Feldbau (böhm. Van), auch Huba und Mansus genannt, welche 1022: 71, 1268: 64, unter Karl IV. 72 Striche hatte (Müllner S. 26), ein Strich Saatland aber 8192 Quadrat-Ellen (eb. S. 37). Man hatte in Böhmen bei dem Längenmaß Zoll (5 Gerstenkönel der Breite nach), prager Schuh oder Fuß (12 Zoll), prager Elle (2 Schuh, das älteste und gebräuchlichste Maß in Böhmen, zur Probenehmung und Kontrolle aller übrigen Ellenaugen im allgemeinen Handelsament in einem eisernen Stabe an verschiedenen Orten Prag's eingemauert), Klafter (3 pr. Ellen), Lachter (4 Ellen), Ruthé (8 Ellen), Landseil (52 Ellen), Morgen oder Gewend (3 Landseile oder 156 Ellen lang, 1 Landseil oder 52 Ellen breit) d. i. ein Raum, auf welchem ein Strich Getreide ausgefüllt werden kann, und Meile (365 Landseile), beim Körner- und Getreidemaße Strich, Viertel, Achtel, Maßeln, Pint und Seideln, bei dem flüssigen oder Getränkemaß Faß, Eimer, Pint und Seidel, im Gewichte Centner, Stein, Pfund und Lothe. Diese Maßeintheilung blieb bis zu Ende des 17. Jahrhundertes wie sonst beständig unverändert; im Eingange des 18. wurde besonders im Längenmaß etwas geändert und so blieb die ganze Maßerei bis 1757 und 1760, wo das n. österr. Maß in Böhmen eingeführt wurde, nämlich bis dahin: Lintie, Zoll (12 L.), Schuh oder Fuß (12 Z.), Elle (24 Z.), Klafter (72 Z.), Lachter und Ruthé kamen ab, Landseil und Strich blieb unverändert, weiter Strich (Cynostrummaß in Kupfer, Altvater genannt) gleich 4 Vierteln, Viertel gleich 4 Meilen, Meilen gleich 3 Pint, Pint gleich 4 Seideln, Faß gleich 4 Eimern, Eimer gleich 32 Pint (klaren Getränke nur 30), Pint gleich 4 Seideln, Seidel gleich 4 Bierlingen, Centner gleich 120 Pfunden oder 6 Steinen, Stein gleich 20 Pfunden, Pfund gleich 32 Lotthen, Lotth gleich 4 Quinteln (Müllner S. 33 — 40).

Diese Einrichtung im Maßwesen wähnte bis zu Karl IV. Zeiten, welcher es in eine bessere Ordnung brachte.

Die alten mährischen Gewohnheiten und Rechte, insbesondere das brünner Municipalrecht von 1243 (Boos Codex, meine Geschr. von Brünn S. 50), die brünner Stadtrechte aus dem 13. und 14. Jahrhunderte (herausg. v. Nöhler, Prag 1853, S. 120, 220 — 223), das tobitschauer Buch gegen das Ende des 15. Jahrhundertes (herausg. von Demuth, Brünn 1858, S. 70) u. a. enthalten Manches über Maß und Gewicht, über die Handhabung echten und die Bestrafung falschen Gewichtes, aber das Bedürfnis der Gleichförmigkeit machte sich erst später fühlbar und geltend, als die Sonderinteressen, welche das Mittelalter erfüllten, sich nach und nach in allgemeinerem zu vereinen begannen.

Auf dem Landtage des J. 1545 benannten die mähr. Stände aus jedem Stande 2 Personen, welche im ganzen Lande ein gleiches Maß und Gewicht einführen sollten. Auch bestimmte der Landtag des nächsten Jahres (1546) in Gegenwart des Königs, daß die Maße und Gewichte in den königlichen Städten eingerichtet und von diesen cimentirte, mit dem städtischen Wappen versehene Maße in die übrigen Städte und Dörfer hinaus gegeben werden sollten. Vom fünfzigsten Tage Laurenzi sollte die neue Messung den Anfang nehmen und jeder Uebertreter nach Ermessung gestraft werden. Nur beim Wein sollte das bisher gebräuchliche Maß sowohl bei dem Zehente im Wein als Gelde beobachtet werden¹⁾.

1579 wurde den Städten aufgetragen, anzugeben, wie breit und wie lang das Tuch gemacht werde, und, da es sich zeigte, daß in Olmütz das längste versiertigt werde, wurde 1581 verordnet, daß alle Tücher nach der olmützer Länge und Breite gemacht werden sollten. Im folgenden Jahre wurde jedoch diese Anordnung wieder aufgehoben.

¹⁾ In der von Dubik herausgegebenen olmützer Sammelchronik S. 13 heißt es: In diesem Jahr sind alle Maßereien (nach der olmützer Chronik B. Meilen und Maß, Ellen und Gewicht) verändert worden, auch die Fässer von 6 auf 4 Eimer.

Zur nämlichen Zeit wurden in Breslau (1547) von den Weinhändlern alle ihre Weinmaß, Topflannen, Quart und halbe Quart aufs Rathaus gefordert und gereicht; die recht besunden, wiedergegeben, die falschen zerstochen und ein besonderer Kaugießer vereidet, an die Quartlannen Zäpplin zu machen und auf die gerechte Weinmaß den Buchstaben W und darüber eine Krone zu schlagen (Vol's Jahrbücher der Stadt Breslau, 3. B. S. 137). Auch warb (1568) ein recht klüfferner Schessel und Bierzel, nahend an der Rankelei, eingemauert, eiserne Kreisen zu einem Viertel, Achtel und halben Achtel, eine eiserne Weise und Elle männlich zu guter Nachricht angehängt (eb. 4. B. S. 54).

In der olmützer Chronik S. 83 wird weiter erwähnt, es sei 1565 wegen des Meilrechts-Streites eine Meile Wegs gemessen worden, eine ganze rechte deutsche Meile sollte halten 13,944 Ellen. Nach dem bekannten Stadtrechte aus dem 13. und 14. Jahrh., herausgegeben von Nöhler, Prag 1853, S. 223, hat eine rechte deutsche Meile königlichen Maßes 4 Acker Länge, jeder Acker 12 Gewende, jedes Gewende 30 Mefztruten, jede Rute

Nachdem das Maß im brünner Bezirke (Kreise) von jenem des olmützer verschieden war, ordneten auf dem Landtage des J. 1600 die mähr. Stände ein allgemein gleiches Maß für Mähren an; es wurde nämlich jenes der Stadt Olmütz zur allgemeinen Richtschnur angenommen und der Stadt Brünn aufgetragen, ein eisernes mit dem Wappen des Landes versehenes Maß fertigen zu lassen, wornach Jeder bei 100 fl. Strafe sein Maß cimentiren lassen mußte (Lufsche, Notizen zur polit. und Justizverfassung Mährens bis 1628, Brünn 1808, S. 115 — 6, 127, 147).

Genauer gesagt, wurde auf dem 1600 zu Inaim gehaltenen Landtage, um ein gleiches Getreidemaß im ganzen Lande einzurichten, angeordnet, in demselben mit dem Wappen der Stadt Olmütz oder Brünn gezeichnete Mezen zu machen und einzuführen, bei 100 fl. Pönsfall gegen die dawider Handelnden. Das Ellen-Maß und Gewicht aber soll nach dem wiener angeordnet werden sein (Zlobizky in: L' etat du Marquisat de Moravie, M. S. S. 385).

Nach der mähr. und böhm. Landesordnung vom Jahre 1628 fol. 66 soll, weil bei Schätzung der Landgüter oft die Abmessung nöthig, bei Messung der Wälder, Hölzer und anderer Gründe das Landmaß (welches in Böhmen 52 Prager Ellen hält, böhm. L. Ordg. G. 27), gebraucht und dieses in allen Kreisen in Abmessung der Gründe und Wälder von allen Ständen auf einerlei Weise gehalten werden.

Das a. h. Rescript vom 22. Februar 1638 beabsichtigte, in Mähren ein durchgehends gleiches Gewicht nach dem olmützer einzuführen, indem es befahl, die Ellen, Wein-, Bier- und Getreidemaß, wie auch das Gewicht nach dem olmützer zu richten und sich dessen durchgehends in Mähren zu gebrauchen, bei Verlust der unter einem andern Maße als olmützer verkauften Sachen, die dem k. Fiskus, der Obrigkeit oder dem Orls.-Magistrate und dem geheim zu haltenden Denuncianten zu gleichen Theilen zufallen sollen. Die Elle sei zu Olmütz im Rathause einzumauern, der Mezen in Stein zu hauen und auf dem Platze zu stellen, die Schankmaß im Rathause, das Gewicht aber im Waghause offen zu halten¹⁾.

15 Walz- oder rechte Holzellen, 32 Daumellen machen ein Seil, 9 Seil Länge und 2 Breite und 1 Schritt 1 Lahn.

Das Rescript vom 28. Juli 1707 (Welebrod, Sammlung der Gesetze von 1600 — 1740, Brünn 1795, S. 101) bestimmt: Wenn wegen des Meistrechts und der Schanks gerechtigkeiten der Stadt Olmütz Streitigkeiten entstehen, und nöthig ist, die Meile abzumessen, sollen die Böhm. Stadtrechte sub Lit. K. 39. §. 8. pro Cynosura gehalten werden; und daher soll eine Meile in 365 Landseiten, eine Landseil in 72 Prager Ellen bestehen; es muß aber die Abmessung vom Stadttor geschehen, und können die Böhmischen Ellen in die Mährischen leichtlich reduziert werden.

¹⁾ Das Patent lautet: Wir Ferdinand der Dritte u. s. w. Entbieten R. allen und jedem Unsern Inwo' nem, Und Unterthanern Was wirlden, Stande, ambiß oder Weesens die in Unserm Erb Margg. Mähren seind, Unser Kaysl. Guad und alles Gutes. Und geben den-

Die Instruktion für die l. Richter in den l. Städten Mährens vom 30. Sept. 1659 macht den ersteren zur Pflicht, darüber zu wachen, daß Maß und Gewicht dem in Olmütz eingeführten durchgehenden gleich sei.

Um dieselbe Zeit machte sich die Herzogin Lucretia um ihr Fürstenthum Teschen dadurch besonders verdient, daß sie der Verwirrung in der Messerei durch die Einführung eines gleichen Mehenmaßes unterm 3. Juli 1647 steuerte,

selben hiemit in Gnaden zu vernehmen, dennach Wir in Reife Consideration gezogen, was vor Confusion irr. und verwirrungen es in einem Land zu gehabren pflege, wo nicht ein durchgehende gleichheit in der Ehren maß, und gewicht, gehalten werde, Und Wir nun Vernehmen müssen, daß eben vergleichs Ordnung in Unserm Erb Marggraftumb Mähren eingerissen, also daß darunter, insonderheit in den Commercien allerley Vortheils-
bässiger gesuch Und oigenMöglichkeit zu des gemeinen Manns Mercii schaden Und Verderb geübet werde; Als haben Wir hienon mit Unsern geborsamben Ständen Communiciren lassen, Und nach derselben eingelangten gutachten Uns gbst dahn resolviret, daß nun und hinsfähr zu Ewiger zeit in mehr ermittelten Unseren Erb Marggraftumb Mähren, in der Ehren Maas, und gewicht ein durchgehende allgemeine gleichheit gehalten, Und zwar dies alles nach der Ehren Maas und Gewicht, wie solche stück in Unserer Stadt Olmütz vishero üblich und Bräuchlich gewezen, gerichtet und verstanden werden soll, Inmassen Wir dann hirmit Und in Kraft dieses die Olmützerischen Ehren, Mehen, Wein Und Bier Maas, Und gewicht, Vor die Land Ehren, Maas, Und gewicht declarirt Und publiciret haben wollen: Mit dem gnädigsten Beschl. daß alle Und jede Inwohnere Unser Erb Marggr. Mähren, Sie seuen hohen oder niedern Standes, sich nach dieser Olmützer Ehren Und Gewicht, auch in Getreyd, Bier, Und Wein nach der Olmützer Maas richten, Ihre alte Ehren Maas Und gewicht, da Sie mit der Olmützerischen nicht gleichförmig darnach richten, Und weiter keine andere Ehren Und Gewicht auch in Getreyd, Bier Und Wein, kein andere Maas, als-alzo zu Olmütz anzeigt Bräuchlich nicht Brauchen, sondern sich derselben durch Und durch so wohls für sich selbst, als ihre Inwohnere, Brambs Und Unterhanen Conformiren. Altemassen Wir dann auch dasselbst zu Olmütz Gnädigst Verordnet, daß die Ehren dasselbst in das Rathhaus eingemauert, der Mehen in Stein ausgehauen, Und offentl. am Platz gestellt, auch die schändch maah dasselbst in Rathhaus Und das gewicht in waaghauß aldtor offengehalten werden solle. Insahl aber wieder Unser Versehen, einer oder der andre höhern oder niedern standes inner den nächsten Bier wohnen Von dato der publication dieses unsers Königl. Patents anzurexten, dieser Bisher gbst Constitution, gesetz Und Ordnung nicht Nachkommen, aber sich sonst eines andern gelässt lassen würde, oder auch den seiningen vergleichen zuthun verstatte, derselbe solle in Unserre Straf verfallen seyn, auch daß jenige Stück seydens oder Leinen waren, wie auch das getreibt Wein Und Bier, nichtweniger das silber, Blei Zinn Kupier Und alles anderes Metall, auch andere nach dem gewicht Verläufliche waren, wann sie nicht nach den Olmützer retrospective Ehren, maas oder gewicht, aufgemessen Und Verhandlet wurden, in commissum fallen, Und davon ein theill Unsern Landesfürstl. fisco der andere denen Treyzhaubtleuten oder desselben orths obrigkeit, so zur auskündigung die Hälfss gehan, und die dritte denjenigen, welchen Er denoncieren wurde, zugeließet, den Käuffer aber da er sein wissenschaft oder schuld daran gehabt, sein preium und was Er dafür gegeben, Von dem Verkäufer restituitirt werden solle. Wornach sich nun männigl. zurücken, und Vor schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Freiburg den 22. Februar 1638.

da bis dahin in jeder Stadt und in jedem Markte ein eigenes Maß bestand (Kaufmann's handschrifl. Geschichte von Teschen).

Auch in Ungarn sollte um jene Zeit (nach den Verhandlungen des Reichstages vom J. 1655) einerlei osner, oder was einerlei war, preßburger Maß und Gewicht eingeführt werden; es blieb dies aber ein frommer Wunsch bis in die neueste Zeit (Engel, Geschichte des ungr. Reiches, 4. B. S. 534).

Das Gesetz vom Jahre 1638 scheint jedoch in Mähren nicht ganz ausgeführt worden zu sein, denn nach dem Rescripte vom 21. Nov. 1707 befahlen Ihre Majestät, in der Elle, Maß und Gewicht nach dem brünner und olmützer, welche meistens in Schwung gehen, durchaus im Lande eine Gleichheit einzuführen, und das Patent vom 21. Juli 1710 verordnete neuerlich die Einführung eines durchaus gleichen Maßes¹⁾, Ellen und Gewichtes und die Cimentirung derselben, nach den auf a. h. Anordnung abgesachten, mit dem k. Amtssiegel bezeichneten Originalien, in allen Kreisstädten im Beisein des Kreishauptmanns²⁾. Das

¹⁾ Das Ref. vom 28. Mai 1710 genehmigte den mähr. Landesmehnen auf 64 brünnner Maß zu bestimmen.

²⁾ Dieses Patent lautet: Wegen der Römischen Kaiser- auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät unsers Allernädigsten Erb-Landesfürsten und Herrns, sc. wird von Dero Königl. Amt der Landes Haubtmanschafft dieses Ihro Mayestat Erb-Marggraftiums Mähren, allen und jeden Landes Inwohnern auf allen Vier Ständen jetztgedachten Marggraftiums, was Würden, Stands, Ambs, oder Weesens die seynb, auch jedermänniglich hierdurch zu vernehmen gegeben, wosmassen allerhöchst gedachte Kaiser- und Königliche Mayestät in wahrnehmung, daß in diesem Ihro Mayest. Erb-Marggraftium Mähren, die Diversitas ponderis & mensure alio beschaffen seye, daß an theils Orthen die Ehle färher, ingleicher auch das Gewicht schwächer und leichter, dann die Getreide und andere Maß grässer und kleiner pro diversitate locorum gebraucht werde, allernädigst anbe-schönen, daß die Gleichheit solhaner Maassen und Gewichter durchgehends an allen Orthen des Landes einzuführen, zu stabilirenen, durch Patentes zu publiciren und durch die Herren Creyh-Haubtleuthe unter Straff wider die Contraventiones ob observantiam zu bringen seye, anbed auch allernädigst resolviret, daß die Cimentirung derjenigen Ehlen, Wezen Tranc-Maassen, und Gewichter, welchen man sich illustig im Lande (es seye in Erlauften oder Verlauffen) gebrauchen wird, nach denen, auf veranlassung dieses Kén. Gouverno, nach der, von Ihro Mayest. allernäid. vorgeschrieben und placidirten Cynosur eingetichte-nen, in gewisser Anzahl versertigten, abgesachten, und mit dem Königl. Ambis Signet gezeichneten Originalien, welche durch die Herren Creyh-Haubtleuthe, nicht allein an die Königliche, sondern auch theils Herren-Städte, tanquam Autographa zugesendet werden, regulirt, und solche Cimentirung der Maassen, Gewichts, und der Ehlen in beschein ge-mester Herren Creyh-Haubtleuthe in denen Creyh-Städten gegen erlag der aufgesetzten, und ersterwehnnten Herren Creyh-Haubtleuthen intimirenden gebühr, nehmlichen von einem Mehnen 80. Kr. von zwey stündigen Gewicht 15. Kr. von einer Tranc-Maß 6. Kr. von einer Ehlen ingleichen 6. Kr. und zwar sub appressions desselbigen Creyh Stadt-lasigels, wo es geschieht, vorgenommer werden solle.

Als wird solhaner Kaiserl. allernädigster befehl hiermit jedermänniglich fund gemacht, und dabey erinnert, daß man aller Orthen und ein jeder, der sich einer Ehlen, eines Wezen, einer Tranc-Maß, oder Gewichts, gebrauchen wil, mit einer dergleichen aufs obige

Rescript vom 11. Jänner 1715 gebot den Gebrauch gleichen Maßes bei Strafe.

Das a. h. Rescript vom 30. Okt. 1718 verordnete, Mustermäße für die Garngespunst-Waisen, so wie für Ellen, in den Kreisen und Bezirken beizuschaffen und die Kosten aus den Strafgeldern zu decken. Das Rescript vom 3. Februar 1719 bestimmte die Waisen-Länge.

Nach der a. h. Instruktion für die mähr. Kreishauptleute vom 8. Okt. 1734 sollen diese auf alles Maß und Gewicht Acht geben, damit nach dem Brünner Gewicht und Maß die Waaren eingekauft und verkauft, auch durchgehende Gleichheit nach den Patenten vom 21. Juli 1710 und 11. Jänner 1715 gehalten, die falschen Mezen, Ellen und Gewicht weggenommen und die Uebertreter zur Strafe angezeigt werden.

Rücksichtlich des Gebrauches cimentirter Mässereien und Gewichte bestimmte das Circular der mähr. Repräsentation und Kammer vom 2. Dez. 1755, daß nur die jene Maasen, Ehlen, Mezen und Gewichter, welche in Handel, und Wandel, dann Kauf und Verkauf mitfolglich in Aus- Zu- und Einmessen gebraucht werden, ohne Unterschied gegen der obausgezeten Gebühr pr. 7. fr. cimentiret, und die unrichtig befundene nicht allein confiscret, sondern auch diejenige, so sich solcher zum Betrug des Publici bedienet haben, zur behörigen Bestrafung angezeigt, keines wegs aber die Obrigkeit, und übrige Creyß-Innwohnere, wann sie nebst dem von jeder Gattung im Handel- und Wandel brauchenden richtig cimentirten Stück zu ihrer Commodity auch 10. und mehrere, jedoch an sich selbst richtige Mezen, Ehlen, und Maase haben, selbe zur Cimentirung zu bringen gehalten seyn, sondern ihnen solche zu ihren fernern privat-Gebrauch und Commodity ohngestemperter gelassen werden sollen.

Und das Circular dieser Landesbehörde vom 24. Mai 1756 verordnete, daß die sogenannte Lauf-Bierteln und Masseln aufgehoben, dagegen keine

weiss in beysyn des Herrn Creyß-Hauptmanns seines anvertrauten Creysses, in denen Creyß-Städten, mit dem Signet selber Stadt, gezeichneten Maß und Gewichts längstens bis den Lebten Septembrius dieses Jahrs versehen, nachmals aber von dem Ersten October an, keiner andern, als nach Cynosur deren, mit dem Königl. Ambts Insigel gezeichneten Originalien, fertigten und obverstandener massen cimentirten Ehlen, Mehens, Trans-Maß, und Gewichts, gebrauchen, noch mit einer andern Maß und Gewicht, sich auss keine weiss betreten lassen solle, und dieses bey unsfehlbar wider die Contravenientes vorherender empfindlicher bestrafung, allermassen dann die Herren Creyß-Hauptleute instruiert werden, die Maasen und Gewichter gleich nach dem Ersten vorgemelbten Monath Octobris zu visitiren, und diejenige Communitäten, oder auch Particulares, welche der Neustabilirten Landt-Maß und Gewichts sich nicht gebraucheten, dem Königl. Ambi zuberichten; es wird auch jedes Orths Obrigkeit obliegen, auss ihre Unterthanen, und untergebene Bürger, dißsable gute obsicht zuhalten, und nicht zugestatten, daß diesem Othro Mayestät allergnädigsten Befehl zuwider gehandelt werde. Worauf sich jedermanniglich zurichten, und deme gebührend nachzukommen wissen wird. Geben Brünn den Ein und zwanzigsten Mo nthstag Julij, im Ein tausend Sieben hundert und Zehnten Jahre.

andere, als die von denen Bindern aus Aichen-Holz ververtigte, mit eisernen Räyseln beschlagene cimentirte Vierteln, und Masseln im Handel und Wandel unter sonst erfolgender Bestrafung und Confiscation gebraucht werden sollen.

Auch in Schlesien fing man zu Anfang des 18. Jahrhunderts an auf den Gebrauch eines Maahes und Gewichtes im ganzen Lande hinzuwirken. Den Eingang hiezu bildet das nachfolgende Patent des k. schles. Oberamtes vom 6. April 1705 (in der Brachvogel'schen Gesetz-Sammlung 1. T. S. 330): DEx Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhme. Königl. Majestät Obrister Hauptmann, Wit Franz Ludwig, ic. ic. Wie auch Canzler und Räthe bey Dero Königl. Ober-Amble im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, ic. Entbieten denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeit und Beamten, unser respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Kunst, Gnade u. alles Gute: Und fügen denenselben, wie auch jedermänniglichen hierdurch zu wissen, was massen Allerhöchst-gemeldt Ihr Käyserl. und Königl. Majestät auf allgehor-samsten Vortrag wegen Einrichtung und Practicabilität eines in diesem Dero getreuesten Erb-Herzogthum Schlesien gleich durchgehends in allen Waaren und Fungibilibus eintreffenden Maahes, Ehlen, und Gewichts; Nach hierüber von einem Löbl Conventu Publico Dero Treu-gehorsamster Fürsten und Stände ges- thaner Erklärung, aus erheblichen Ursachen, und zwar weilen die Königl. Stadt Breslau nicht allein die Haupt Stadt dieses Herzogthums Schlesien ist, son- dern auch das Commercium alda am allermeisten getrieben wird, und die aus- ländischen Königreiche und Länder, so mit derselben durch geraume Zeit im Handel und Wandel begriessen, deren Gewicht und Maahes zur Genüge fundig seyn, dahero solches Maah, Elle und Gewichte erwehnter Stadt Breslau in allen und jeden Waaren, Geisschäften und Fungibilibus, tam Sicca quam Liquidis, durch das ganze Land eingeführet, auch hernach alle Geist- und weltliche Schuldigkeiten ohne die geringste Verkürzung reduciret werden können: Sich diesen gesagten Vorschlag gar wohl Allergnädigst gefallen lassen, mithin in son- derbahrer Betrachtung daß ohne höchste Confusion und Verachtheiligung des Commercii mit frembden Königreichen und Ländern ein anderes nicht wohl zu introduciren seyn würde, sothanes Breslausche Maah, Ehlen, und Gewichte universaliter im ganzen Lande einführen zu lassen Allergnädigst entschlossen. Und solchem nach unterm dato Wien den 26. nebst verwichenen Monats Martii in Käyserl. Gnaden rescribiret und anbefohlen haben, diese Deroselben endliche Meynung und gesagten Endschluß durch gewöhnliche OberAmtliche Patentes in dem ganzen Lande zu eröffnen und fund zu machen: Daz die würdtliche Introducierung erwehnten Breslauschen Maahes, Ehlen, und Gewichts univer- saliter bey allen Fürstenthümern und Ständen in diesem Herzogthum Schlesien durch unverzügliche Einstell- und Cassirung des von einem und anderm Stande Zeithero gebrauchten absonderlichen Maahes, Ehlen und Gewichts, binnen einer zwey Monathlichen Frist s die publicationis factæ, und zwar bey Vermeidung

der post effluxum terminum ohnfehlbar erfolgenden fiscalischen Anthung und Bestrafung, vollkommenlich eingerichtet und vollzogen werden solle. Gleichwie nun solche wegen erheblicher Ursachen aus Landes-väterlicher Sorgfalt vor das allgemeine Beste geschöpfte Entschließung, und gemessnen Käyserl. Befehl in Effect zu sehen, die allerunterthänigste Pflicht erheischt: Also haben wir von Königl. Ober-Amts wegen, allen und jeden Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen, Landes-Obrigkeit, Aembtern, Regierungen, Stadt-Magistraten, und Jedermanniglichen solches nachrichtlich hierdurch zu wissen machen und bedeuten, auch hierbey ernstlichen erinnern, ermahnen und verordnen wollen, die ein und andern Orts Zeither im Brauch gehabte mit der Königl. Stadt Breslau nicht eintreffende Maass, Ehlen und Gewichte, a die factæ publicationis, binnen zwey Monaten gänglichen ab- und in eine mit besagter Stadt Breslau gleich zutragende Reduction zu stellen, auch fürohin durchgehends im ganzen Land in allen Waaren, Heilschafften und Fungibilibus Siccis quam Liquidis, eines mit mehrgedachter Stadt Breslau gleich zutreffenden Maasses, Ehlen und Gewichts, bey unnachbleiblicher fiscalischen Anthung und Bestrafung (allermassen allen Fiscalen und ihren Adjuncis gegen die Wiederspenstigen Transgressores zu agiren und selbige zu verdienter Strafe zu ziehen, hiermit ernstgemessen mit gegeben wird) sich zu gebrauchen. Jeden wird diese Einrichtung und Reduction solchergehalten zu verstehen und zu fassen seyn, damit folche niemanden weder Geist noch Weltlichen an Fundations-Zinz-Decem- oder andern Schuldigkeiten, wie die Rahmen haben mögen; noch auch den Beamten oder Bedienten an ihren Deputaten und sonst zuständigen Gebührnissen zu einem Abbruch oder Verkürzung gereichen, sondern einem jeden das Seinige ohne geringste Schmälerung, in der Ergiebigkeit wie vorhin, bloß nur in einem gleich-haltig mit der Königl. Stadt Breslau regulirten Maass oder Gewichte, inskünftige entrichtet werden möge. Welches also ein jeglicher Stand, Obrigkeit, und Männiglich schuldig zu beobachten, gehörig einzurichten, auch darüber festlich zu halten, und sich vor der verwarnigten fiscalischen Anthung und Straße in dessen Unterlaß- oder Wiederkommung, in acht zu nehmen wissen wird. Geben Breslau den 6. Aprilis Anno 1705.

Als diese Anordnung nicht überall Erfolg zeigte, erging mit dem Patente des s. schles. Oberamtes vom 16. Jänner 1706 (in der Sammlung der noch nicht herausgegebenen Privilegien, Statuten, Rescripte und Pragmatical-Sanktionen Schlesiens, 1. T. Leipzig 1736, S. 257) folgende Erinnerung: Und nachdem vor kommt, daß ohngeachtet aller bisherigen gemessenen Verordnungen und offtmahlichen Erinnerungen dannoch an verschiedenen Orthen daß Breslausche Maass nicht eingeführt, oder beobachtet, insonderheit bey dem Geträyd-Berkauff, von einigen eigenfinnigen Leuthen hierinfalls strentlich zu widerstreben gesucht würde; Nun aber dem Publico besonders wegen der introducirten Accisen höchstens daran gelegen, womit in ganzen Lande die Gleichheit des Gewichts, Ellen und Masses zuverlässig stabiliter werde; Als ergehet an

alle Landes Obrigkeit, Aembter und Regierungen die Oberamtsliche Verordnung hiermit ohnverzüglich in allen untergebenen Städten und Dörfern, genaue Visitations anzustellen, ob jeden Orthes das Gewichte, Ellen und Maah nach dem Breslauischen Ettag würlich reduciret seye; Und im Fall irgendwo ein anders zu befinden, nicht allein wegen des bezeugten Ungehorsams und Reitzen mit Fiscalischer Anthung ohne Verschonung, verfahren zu lassen; Sondern noch über dieses, wann es Städte betrifft, die Magistrats-Personen, auf denen Dörfern aber Schulzen und Gerichte, ihrer schlechten Auffsicht halber, und zwar die Magistratus zu Erlegung Zehn Rthlr. Schulzen und Gerichte aber Sechs Rthlr. Straße, aus eigenen Seckeln executive anzuhalten, und von solchen eingehenden Straff-Geldern, zwey drittel Theil denen bestellten Visitatoribus für ihre Mühwaltung zuzueignen; Nicht minder das Getrayde, welches in die Dörfer oder Märkten nach andern als dem Breslauischen Maah verlauffet wird, alsbald bei Betretung als ein Fiscum verfallendes Gut wegnehmen zu lassen, und de Casu in Casum dem Königlichen Oberamte gebührendes zu berichten, damit also durch Vorkehrung der Schärfe die verlautende Tergiversationes einiger eigennützigen Landes Innwohner unterbrochen, und denen zu gemeinen Nutz verabsäten Conclusis publicis gehörige Auffrichtung gethan werden möge; Und Nachdem auch vorkommet, daß die Landes Innwohner sich bey erschollenen Accisen Introduction einen überflüssigen Vorrath an Meel eingeschaffet, durch welche Eigennützigkeit aber das Publicum verfürchet, und dem allgemeinen Eintrag sich auf einige Zeit zu entziehen, gesuchtet wird; Als sollen alle Aembter und Magistratus alsogleich aller Orthen die schleunige Verfügung thun, damit durch fleißige Visitations diejenigen, welche dergleichen Vortheilhaftigkeit sich gebrauchet, erforschet, und der über die gewöhnliche Nothdurft in Fraudem Legis eingeschaffte Vorrath, besonders von denen Bedern und Meelhändlern à prima Januarii dieses Jahrs mit dem gesetzten Accisen Auffschlag richtig vergeben werden möge. Und zu Uhrfund ic. Breslau, den 16. Januarii 1706.

Ungeachtet dieser Mahnung mußte dennoch das kais. Rescript vom 13. Mai 1707 (Patent des Oberamtes vom 21. Juli 1707, eb. S. 291), welches zur Schlichtung der Anstände bei der in Schlesien neu eingeführten Accise eine eigene Commission einzetzte, zugleich anbefehlen, weil es vorkommen thäte, daß an vielen Orthen bis eingeführte Breslauische Körner-Maah nicht gebrauchet, sondern in præjudicium derer Accisen die grösstere Meze practiciret werde; Solches aber wider Dero allergnädigste Resolution lauffete, und dem Lande selbst zu grossen Schaden gereichte, unapprobierte Mezen, Viertel und Scheffel gebrauchet werden, und derjenige, der da nach verloffenen 2. Monathen à die Publicationis darwider handlen sollte, durch den Grund-Herrn desselbigen Orthes um 6. Rthaler, fals aber die Obrigkeit selbst solches practicirete, oder andern auf ihren Grund und Boden wissenschaftlich gestatete, dieselbe vermittelst der Commission per ein Hundert Fünfzig Gulden irremissibiliter bestraffet werden sollen.

Bei der schlesischen Steuerrectifilation vom J. 1722 wurde nach den Patenten vom 6. April 1705 und 15. Februar 1715 das breslauer Maß zum Maßstabe genommen, im J. 1743 das breslauer Getreidemaß statt des alten te s ch n e r eingeschürt (Kaufmann's handschr. Gesch. von Teschen).

Wie schwer sich die Gesetzgebung, im Kampfe mit dem autonomischen Leben des Mittelalters, Bahn brach und Geltung verschaffte, zeigt sich insbesondere in den oberschlesischen Fürstenthümern, selbst bis in unsere Tage hinein. Trotz allen Mahnungen erhielten sich dort fortan sehr verschiedene Maße bis zu dem Zeitpunkte, wo Maria Theresia, nach der erzwungenen Abtretung des größten Theiles von Schlesien an Preussen, in der nun immer sichtbarer werdenden Richtung, die verschiedenen Bestandtheile des österr. Staates zu einem Ganzen zu vereinen, in Oesterreichisch-Schlesien wenigstens bei dem Gewichte und den Ellen das österreichische Maß einführte. Es geschah dies mit dem folgenden Patente ddo. Troppau den 24. Februar 1750: Wir M. Theresia u. s. w. Entbliethen allen und jedem unserem Innwohnern, und Unterthanen, was Wärden, Standes, Amt, oder Weesens die in unserem Erb-Königreich Böhmen, und denen dahin incorporirten Landen ansässig seynd, oder sonst in selben auff kurz- oder lange Zeit sich befinden, oder künftig dahin kommen werden, unsere Kaiserlich-Königliche Gnad, auch alles Güttes; Und wird jedermanniglich ehehin belant steyn, wasmassen Unsere glorreichste Vorfahrere in der Regierung Unserer Erb-Landen nicht alleine unterm 6. April 1705. per Generalia angeordnet, daß durchgehends in dem Erb-Herzogthumb Schlesien das Breslauerische Maas, Gewicht, und Ehle, bey Vermeydung fiscalischer Straffe, eingeführet, und obne geringster Widerhandlung beständig gebraucht werden solle, und wienach sohane Allerhöchste Vorschrift unterm 15. Februarij 1715. bey vorgelommener Aufer- achtsezung diffälliger Introduction, durch verschärfste Patentos nochmahlen und zwar unter einer- gegen die Contravenienten von 100., bis 1000 fl aufgemessener fiscalischen Straffe, erfrischet worden.

Gleichwie aber die Erfahrung gezeigt hat, daß in denen Oberschlesischen Fürstenthümbern (wo selbsten fast in jedem District eine besondere Maas, dann die Wiener-Ehle, und Wiener-Gewicht von undenklichen Zeiten gebraucht worden) diese Sanctions - mäßige Veranlassung niemahlen vollkommenlich mit Bestande zuerreichet gewesen, Wir hingegen nunmehr auf verschiedenlich zu Förderung des Commercej und zum Nutzen des Publicij obwaltenden Be- wegnüssen Allergnädigt entschlossen, in Unserem dispeithigen Anteil Schlesien eine Uniformität einzuführen, und hierdurch festiglich zu statuiren, daß in gleich- gedacht-Unserem Anteil Schlesien das Gewicht, und die Ehlen überall, bey Land und Städten, auf keinen anderen- als auf den Wiener-Fuß gesetzt, was aber die Maas in siccis, & liquidis anbetrifft (umb darinnen respectu rectificatorij, und sonst keine Beirung zumachen) es war ebenfalls bei dem ehehin im Schlesien üblichen Wiener-Ehmer gelassen, und im übrigen umb so mehr der Breslauer Gehalt beobachtet werden solle, als ohnedeme in liquidis

alda im Lande die Maas schon allseynthig gleichförmig gebrauchet wird, in Siccis aber nach der das Duplum begreiffenden Troppauischen Maas ohne Vortheilung gar leicht auf das Breslauer Viertel zu reduciren ist.

So verordnen und befehlen Wir hiermit unserren gesamtbten Innwohnern, und Unterthanern, vorsonderlich aber denen Kauff- Handels- und Handwerks- Leuthen in vorweht Unserem Erb-Herzogthumb Schlesien ernstlich, und nachdrucksambst, bey vermeydung derer in Eingangs berührten Generalien de Annis 1705, und 1715. schon ehe bevor aufgemessenen Straffen, in Ankauff und Verkauffung ihrer Waaren, und treibenden Gewerbs keine andere Ehle, und Gewicht, als nach dem Wiener Fuß, zugebrauchen, in rebus liquidis & Siccis aber noch weiterhin an die alda, obberührtermassen, anjezo fürbaurende Verfassung sich zu halten.

Wobei jedoch wohl zu verstehen ist, daß dißfalls Unsere Allergnädigste Absicht keinesweges dahin gehe, mittelst gegenwärtiger Aufmessung jemanden an dessen accordirten von Rechts- oder Gewohnheits wegen zustieffenden Einkommen verkürzen zu lassen, sondern seynd vielmehr gewöllet, daß hierdurch weder Geist- noch Weltlichen Personnen an Fundations-Zinsen, Decem, oder andern Schuldigkeiten, wie die Nahmen haben, noch auch denen Beamten, oder Bedienten an ihren Deputaten, und sonst denenselben zuständigen Gebührnüssen einiger Abbruch erwachsen- sondern einem jeden das seinige, ohne Schmällierung in der Ergiebigkeit, wie vorhin, bloß alleine in eine mit der festgesetzten allgemeinen Maas und Gewicht gleichhaltenden Beträgnüs entrichtet werden solle.

Und womit nun aber allem diesem genauest nachgelebet- und zu wider dieser Unserer Allerhöchsten Gesinnung einige Contravenienz nicht vorgenommen- oder ein Unterschleiß an dem im Lande zugebrauchenden Maas, Ehlen, und Gewicht verübet werde; So haben alle Unsere Beamtne, gesamte Grund-Obrigkeit, Magistratus locorum, auch vorstehere der Kauffmannschaft, und Zunfts- oder Zechmeister hierob ein beständig wachstammes Auge zutragen, und über diese allgemeine general- Verordnung ohnabläschlich feste Hand zu halten; sofort die Contravenienten der vorgesetzten Instanz zu Belyreibung und Verhengung deren- in obigen vorherigen Patenten determinirten Straffen ohnfehlbar anzugezen. Hieran geschiehet Unser Allergnädigster Willen und Meynung. Geben Troppau den 24. Monaths-Tag Februarij im 1750. Jahr.

Dieses Gesetz hatte mit der Einführung eines sich über einen größeren Ländercomplex ausbreitenden einheitlichen Maas den Anfang gemacht; es brauchte aber noch lange, bis dieses mehreren Eingang fand.

Einige Jahrzehende später wurde bei dem Holze und, zur Zeit großer Roth, das neu cimentirte österr. Klein-Maß im Oesterreichisch-Schlesien eingeführt und zwar mit den Patenten vom. 16. August 1769 und 6. Juni 1772.

In dem ersteren heißt es: Wir M. Theresia u. s. w. Entbieten Unseren treugehorsamsten Fürsten und Ständen, auch allen Unseren Schlesischen Landes- Vasallen, Inwohneren, und Unterthanen Geist- und weltlichen Standes Un-

sere höchste Gnab, und alles Gutes, Und mögen denenselben zu der untern doto Wienn den 20. Martij 1756, allernächstigst fund gemachten Wald- und Holz-Ordnung hiermit nachträglich nicht verhalten: daß Wir für nothwendig angesehen, dem Brenn-Holz nicht nur eine gewisse Länge festzusezen, sondern auch zu bestimmen, wie selbes in der Höhe und Breite künftighin aufgestellt werden solle, damit auch durch das Publicum und die Räuffere von allen Verkürzungen fürs künftige möglichst sicher gestellt werden.

Wir befehlen, verordnen, und gebieten demnach, daß von 1. Januarij be- vorstehenden 1770. Jahres anzusangen, das Brenn-Scheit- oder Klaßter-Holz, so zum Verlauf gemacht wird, in der Länge eine Wiener Elle betragen, und wann es aufgestellt ist, sowohl in der Höhe, als auch in der Breite eine voll- komene Wiener Klaßter ausmachen, unter dieser Maas aber kein Holz von nun an geschlagen, sondern gleich mit dem 1. Januarij des künftigen Jahres 1770. die Scheite eine Wiener Elle halten, und in der Aufstellung die Höhe und Breite von einer Wiener Klaßter haben sollen.

Was nun das Holz betrifft, so bereits fürzer gemacht, und annoch vor- räthig ist, solches vollends zu verkaufen, haben die Eigenthümer annoch über 4. Monathe Zeit, mithin keine Entschuldigung übrig, sich der gleich folgenden Strafe zu entziehen, massen Wir von oben bestimmten Termin anzusangen, den Verlust desjenigen Holzes, so fürzer gemacht, und dessen Höhe und Breite nicht eine Wiener Klaßter halten wird, zur Strafe hiermit festzehen, welche Confiscations - Straf sich auch dahin erstrecket, wann die Scheiter vortheilhaft, durchsichtig, und nach der Breite gelegt, und aufgestellt werden sollten.

Jedoch wollen Wir diese Aufmessung nur auf jenes Scheiter Holz ver- standen haben, so lediglich zum Verlauf geschlagen wird, zumahnen einem jeden freystehen soll, zu eigenem Gebrauch das Scheiter Holz in der Länge nach Will- führ schlagen zu lassen. Und hieran wird vollbracht Unser höchster Wille und Meinung, wornach sich jedermau zu richten, mithin vor Schaden und Nachtheil zuhüttien wissen, Unseren Kays. Königl. Landes Etesten auch Stadt Administratoribus aber obliegen wird, darüber feste Hand zu halten, mithin darwider nicht handeln zu lassen, so lieb jedweden ist Unsere höchste Ungnad zu vermehden. Geben Troppau den 16. Augusti 1769. Republicirt wurde dieses Gesetz am 26. März 1794.

Das zweite Patent lautet: M. Theresia u. s. w. Entbieten allen und jedem Einwohnern, und Unterthanen Unseres Erbherzogthums Schlesien, wes Standes, Würden, oder Wesens sie immer seyn mögen, Unsere K. K. Gnade, und geben jedermanniglich hiermit zu wissen: Daß Wir in Ansehung der gegenwärtig noch anhaltenden Theurung der Körner allernächstig eingestehen, und verwilligen, das Quart Bier um einen Pfennig, jedoch nur bis Ende Octobris heurigen Jahres erhöhen zu können, hingegen soll Unsere Landes Stelle und Königl. Amt in Schlesien folgamt die demselben subordinirte K. Landes Etesten und Stadt Administratores sorgfältig darauf sehen, damit das Publicum weder

durch unerlaubte Einschnitte, noch unächte Maaherey bevortheilet und beschädiget werde; zu wessen Abwendung von allen Seiten die genaueste Wachsamkeit getragen werden soll, massen nur leider bekannt, wie sehr das Publicum durch die zeithero ohnmerksam eingeschlichene Vertieffung deren nun gänzlich aufgeklärt und entdeckten unerlaubten Einschnitten, folglich nach solchen durchaus unächt zimentirten Maahereyen in liquidis bevortheilet, und wie weit die Abweichung des Quarts von der Eymer Maah befunden worden.

Wir lassen dahero nach dem in Schlesien immerhin üblich gewesenen Oesterreichischen Eymerhalt eigene alla minuta Maahgesäße, als ein ganzes Quart, ein halbes Quart und ein Quartierl oder viertl Quart fertigen, zimentiren, und Unseren Kaiserl. mit dem auf der Brust habenden Schlesischen Adler als das eigentliche Zeichen darauf drucken, damit sohin nach solchen Original Maahen alle übrige Maahereyen in liquidis im ganzen Lande abgeändert, gehörig eingerichtet, geführet, und Unsere heilsamste Absicht in Abseitigung deren ringhaltigen zeithero im Gebrauch gewesenen mit dem Troppauer Stadt Wappen bezeichneten alla minuta Maahereyen, durch welche das gemeine Wesen vorsonderlich aber die Armut diese Jahre hindurch nur verkürzet und bevortheilet worden, vollständig erfüllt werden möge.

All und jeden Dominiis, Städten, Grund- und Orts Obrigkeitkeiten befehlen und gebieten Wir hierdurch, solch neue ganze, halbe und viertel Quarte, so mit Unserem auch dem Schlesischen Adler und der Jahrzahl 1772. gestempelt seyn, in Zeit von 6. Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Geboths an zu rechnen sich aus der Stadt Troppau von der bey dem Magistrat bestellten Zimentirungs-Commission bezuschaffen, hiernachfolgsam all übrige Maahereyen einzurichten, und zwar um so sicherer, als nach Verlauf dieser Zeit die hier und da mit alt zimentirten Maahen betretende Schlesische Einwohner ohne aller Nachsicht mit der auf die unächte Maahen schon ausgemessenen Straffe angesehen werden sollen, für welcher sich jedermann zu hüttten, dieser Unseren höchsten Willensmeinung allergehorsamst nachzuleben, wissen, die Stadt Troppau hingegen derley neu zimentirte Maahen binnen 14. Tagen bey allen den Aus- schank treibenden Burgern und Würthen sowohl in- als vor der Stadt einzuführen, haben wird.

Und hieran wird vollbracht Unser ernstlicher Wille und Meinung. Geben Troppau den 6. Junii 1772.

Das Patent vom 19. Sept. 1772 verpflichtete die Müller in Schlesien, sich mit einer echten Wage, ganzen und halben breslauer Vierteln, auch Mezen nach der Verordnung vom 24. Februar 1750 zu versehen bei Strafe von 100 bis 1000 fl.

Die Tendenz, Einheit in Maß und Gewicht zu erlangen, behauptete sich zwar fortan, viele Jahrzehnte dauerte aber noch der Kampf gegen die tiefgewurzelte Gewohnheit der Bevölkerung; noch schwerer hielt es jedoch, den Provinzialismus hierin zu verdrängen.

Dies offenbart sich in Mähren bei der Schwierigkeit der Einführung gleichen Maßes des Holzes, so wie später des österr. Maßes und Gewichtes.

Schon frühere, neuerlich aber die Erlässe des k. mähr. Tribunals vom 17. Juni und 18. Nov. 1743 und 26. Sept. 1746 verordneten, daß Brenn- und Scheiterholz bei Confiskationsstrafe nicht unter einer mährischen Elle zu schlagen und zu verkaufen; auch diese letzteren Verfügungen fanden jedoch nicht einen Erfolg, welcher die späteren Republicirungen des Guberniums vom 19. Jänner 1764 und 19. Oktober 1770 entbehrlich gemacht hätte.

Wir theilen das Dekret des k. Tribunals vom 17. Juni 1743 mit, welches die Kreishauptleute durch Patente im Lande bekannt machen, und zwar nach dem gleichzeitigen Erlass an den olmützer Stadtrath, welcher bezeichnend ist:

Ehnsame Weyhe. Demnach bey diesem Königlichen Gouverno der hiesig Löbl. Landes-Ausschus, occasione derer unter der alhier Garnisonitenden Militz wegen unzulässiger Kürze des alle Monath empfangenden Brenn-Holzes, entstehenden Beschwerden, und von derselben anverlangender Erzeugung des diesfälligen abgangs, vermittelst eines untrem gehenden dieses Monath, übergebenen Remissorialis das ansuchen gemacht, womit die Bereiths zum öffteren Von hieraus im Lande publicirte-bishero aber, ohnerachtet, daß der Preys des Brennholzes vermahlen respectu praeteriti umb ein merkliches gestiegen, zu empfindlicher Verkürzung derer Kaufseren, und insonderheit derer armen Bedürftigen Leüthen, außer schuldiger folge gelassene Königl. Ambts-Verordnungen, Vermöge welcher die lange des zum Verkauff bringenden Holzes determinirt, und generaliter aufgemessen worden, nochmahlens, in Specie respectu futuri, und zwar à prima fünftigen Monath Novembbris anfangend, im Lande erfrischet, und denen diesfälligen Verkaufferen, daß Sie sothanes Brenn-Holz wenigstens von einer Ehlen lang haben sollen, Sub poena confiscationis außerleget, denen hier ländigen Stadt-Magistratibus, und Municipal-Stadt-Räthen aber Ernst gemessen injungiret werden möchte, damit dieselbe unter schwärzer Verantwortung, auf daß in Zukunft, nemblichen à prima fünftigen Monath Novembbris anfangend, das zum verkauff einführende Brenn-Holz wenigstens eine Ehlen lang seyn, durch die Stadt-Musquetiers oder sonst, genau invigiliren lassen, und da Ein- oder anderer Holz-Wagen mit einem kürzeren Holz beladener befunden würde, demselben solches Holz also gleich unter denen Thören in poenam via facti weckgenommen- und behörig angezeigt werden solle.

Als wird bey Euch hiemit verordnet, all-obiges, wie auch, daß, wann jemanden ein kürzeres Holz als Ehlen lang verkauft würde, der Kaufs sich bey dem Stadt-Richter-Amt umb die Bergütigung des abgangs melden, der Stadt-Richter hingegen ihm alle billiche Assistenz diesfalls leisten solle, Euerer Bürgerschaft also gleich lund zu machen, Euerer Stadt Commissariis und Thor-Schreideren aber auf das nachdrucksambste mitzugeben, daß Selbie alle einführende Holz-Wagen durch die Stadt-Wacht, oder sonst genau lustriren und

ob solches Holz durchaus Ehlen-lang seye? wohl visitiren und da solches die ausgemessene lange einer hierländigen Ehlen nicht hätte, es also gleich zu confisciren, und solches anhero zu berichten. Hiernecht aber auch Eueres orths, auf dessen genaue Befolgung umb so gewisser Bestie Hand zu halten, als im wiedrigen man sich diesfalls an Euch halten, und Euch hierüber zur Red- und Verantwortung ziehen wird.

Einen bedeutsamen Schritt zur Einheit im Verkehr der österr. Länder machte endlich das Patent vom 6. Februar 1758, welches das österr. Maß und Gewicht in Mähren einführte, oder, wie das Circular der mähr. Repräsentation und Kammer vom 19. Dezember 1757 ankündigte, das lange, dann Körner- und nasse Maß nach dem Wienerischen Fuß, nicht minder auch des dortigen Stadt-Gewichts.

Dieses wichtige Patent lautet: Wir Maria Theresia u. s. w. Entbieten allen und jedem Geist- und Weltlichen Obrigkeit, auch Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens die im Unseren Erb-Marggraftum Mähren seynd, Unsere Kaiser-Königliche Gnad, und alles Gute, und geben Denen selben hiemit gnädigst zu vernehmen. Nachdem Wir auf bescheiden gehorsamste Anzeige: daß die in Unserer Residenz - Stadt Wien gebrauchte Massereyen nicht vollends übereinstimmen, um also nach Besfund dessen das gesammte Maß- und Gewicht - Weesen in eine dauerhaft - und durchaus gleiche Verfassung zu bringen, auch meistens die wahre alte Maß widerum darzustellen, 1) eine Klafter-Maß und Ellen, 2) den berichtigten Stockerauer-Stangl-Mezen, welcher auch in Unserer Residenz - Stadt üblich worden, 3) ein accurates Wiener-Maß-Giment, 4) einen ganzen nach den alten Wiener-Gewicht rectificirten Centen nebst einem besonderen Pfund, und seinen Abtheilungen zur beständigen Richtschnur versetzen lassen, und zum allgemeinsamen Gebrauch im Kauf- und Verkaufen, durch ein unterm 14. Juli 1756. erlassenes Patent in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns eingeführet, all-andere Massereyen und Gewichter aber ohne Ausnahm vollends abgeschaffet, und ungültig erklärt haben. So seynd Wir in Anbetracht: daß es so wohl die Nothdurft und Billigkeit erfordere, die Massereyen und Gewichter in vollkommene Verlässlichkeit zu sezen, als auch Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen zur ersprießlichen Erleichterung gedeih, wann der Handl und Wandl nach der nemlichen Maß und Gewicht wie in einem, also auch in dem anderen Unseren Erb-Land getrieben werden kan, billich bewogen worden, eine Gleichförmigkeit deren Massereyen und Gewichtern in Unseren gesammten Erb-Königreich und Landen einzuführen.

In solcher Absicht hat nicht nur Unsere Königl. Repräsentation und Kammer im Marggraftum Mähren die denen vorerwähnten in Unter-Oesterreich eingeführten Massereyen und Gewichtern ganz gleiche Klafter-Maß und Ellen, kann einen Mezen samt dazu gehörigen Achtl, ferner ein Maß- und Halb-Maß-Giment, und endlichen einen ganzen Centner nebst einem Pfund mit allen

Abschüttungen als Haupt - Cynosur, nach welchen man sich bey ergebenden Anstand in all - künftigen Zeiten zu reguliren habe, zur beständigen Bewahrung, sondern auch jedes Königliche Kreis - Amt die nemlichen Originalien zu nachfolgendem Gebrauch erhalten.

Segen, und verordnen dahero gnädigst, daß fürohin, und zwar mit dem Ersten nächst künftigen Monats May dieses laufend 1758. Jahres anzufangen, in diesem Unseren Erb - Margrafthum Mähren vorbemerkt in Unter - Oesterreich vorgeschriebene lange, trudne, und nasse Maas - Gattungen für die allein wahre, und ächte in allem Kaufem und Verkaufen, Handl und Wandel angesehen, und gebraucht, folgbar all - andere Massereyen ohne Ausnahm unter denen nachstehend - verwürckenden Straffen gänglich abgestellet, und verbothen seyn sollen. Da also

Wir den Gebrauch dieser neu - einführenden Massereyen nur auf jene Fälle, wo es auf Handl und Wandel, Kausen und Verkaufen ankommet, verstanden haben wollen, so bleibt allen Obrigkeiten bevor, auch fürterhin frey, die von Altersher abgereichte Dienst - Körner, oder sonstige Urbarial - Zinsungen, und Präsentationen, entweder in bisheriger Maas zu beziehen, oder solche mit Einverständnus deren Interessenten auf eben diese neue Maas zu reduciren, und also nach, wie vor, ohne mindster Schmällung abzunehmen. Wannenhero zur fürwehrenden Auskunft, und diesfälligen Richtschnur eine verläßliche Tabell, wie sich die bisher üblich gewestet - gegen die hiemit neu - einführende Massereyen verhalten, folgendes beigegeben wird. Damit aber

Alle Obrigkeiten, Städte, Märkte, auch Gemeinden, und sonst Lebtermann, der es vonnöthen hat, mit gesicherten Massereyen sich versehen mögen, will jedem obliegen, seine Maas - Gattungen nach denen bey dem Kreis - Amt, unter welchem er sich befindet, liegenden Originalien auf das richtigste versetzen, und nach solchen daselbst cimentiren zu lassen. Wornach sothane adjustirte Massereyen mit einem ordentlichen Stempl (welcher aus dem Kaiserlichen Adler und Oesterreichischen Herz - Schild, dem beygezeigt 1. May mit der 1758. Jahr - Zahl, dann dem ersten Buchstaben jeden Kreises bestehet) durch Einschlagung, oder Brandmarkung von dem Kreis - Amt zu bemerkten seynd, worvor bis nächst kommendem ersten May nur das Dritt von der bisher gewöhnlichen Cimentirungs - Gebühr zu bezahlen kommt, nach dessen Verflüssigung aber es bey dem vorhinigen Vertrag sein Bewenden haben solle.

Diese Unsere gnädigste Anordnung um so gewisser in Erfüllung zu bringen, Erklären Wir ferner: daß niemand, welchem von dem ersten May eine Waar, oder was andere Sach es seyn möge, mit nicht solcher gestalt gestempelter Klafter, Ellen, langen, truden, oder nassen Maas - Zeug in dem Verkauf vorgemessen wird, den bedungenen Werth zu erlegen schuldig seye; Wollen anbey, daß das nicht behörig gestempelte Maas - Zeug confiscret, und die Uebertretete in eine Geld - Straf von Jehen Reichs - Thaler jedesmahl gezothen, denen

Denuntianten auch von denen einbringenden Straf-Geldern die Hälfte abgeteilt werde. Falls aber jemand gar anderer, als deren hiemit eingeführten Maßseren vom ersten May gebraucht zu haben überwiesen wurde, ein solcher ist nebst Confiscirung des Maah-Zeugs, mit denen wider die Verfälscherei in denen anderweiten Generalien ausgemessenen Straffen, ohne Verschonung anzusehen.

Was nun die Gewichter anbelangt, zumalen der sich ergebende Unterschied, entweder aus deme, daß dieselbe durch die Länge der Zeit in etwas abgenutzt, oder mehreren Theils durch die Mechanicos nicht mit dem behörigen Fleiß und Richtigkeit gearbeitet werden, herrühret; als Befehlen Wir gnädigst, daß so oft als entweder neue Gewichter versertiget werden, oder alte cimenlire zu lassen, die Nothdurft erheischt, solche nach denen bey denen Kreis-Aemtern liegenden Originalien, jedoch nicht durch Blei-Zusäze, oder Eingüsse, sondern durch Einschraubung eisern-, kupfern- oder messinger Stiften verbessert, und von dem Kreis-Amt nach vorläufiger Visitir- und Prüfung gegen obangezogener Cimentirungs-Gebühr mit ermeltem Stempel gezeichnet werden.

Es haben solchemnach vorsonders die Königliche Kreis-Hauptleute, und Obrigkeit, auf den genauen Vollzug dieser Unserer Satz- und Ausmessung empfist zu invigiliren, und seynd durch Erstere die betretende Contravenienten jedesmal bey Unserer Königlichen Repräsentation und Cammer zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen; Deme also Jedermänniglich recht zu thun, und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung.

Geben in Unserer Königl. Stadt Brünn, den sechsten Monath's-Tag Februarii, im ein Tausend, sieben Hundert, acht- und fünfzigsten Jahre.

T a b e l l a

Der Vergleichung der Grösse, und des Werths der neu-eingesührten Wiennischen Maassen gegen der vormals in dem Land Mähren gebrauchlichen Messerey, welche aus dem wahren Verhältnuß des neuen gegen den Alt-Mährischen Maah-Zeug gezogen, zum gemeinen Gebrauch in Handel, und Wandel mit Auslassung der unmerklichen Bruch-Theilen leicht, und begreiflich eingerichtet, und

Allerhöchster Orten als Gesetz-mäßig fürgeschrieben ist worden.

Die wahre Verhältnuß beydes Maah-Zeugs kan ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen erklärt werden.

43.	Alt-Mährische Klafter o. Schuh	betragn 40.	Wienerische Klafter, o. Schuh.			
69.	"	Ellen	"	70.	"	Ellen.
27.	"	Mezen	"	31.	"	Mezen.
119.	"	Getränk-Maassen	"	90.	"	Getränk-Massen.

Damit die Bestimmung des Werths, welcher sich nach der Gattung der Waaren unendlich verändert, begreiflich werde, und von jeden bey allen fürsom-

menden Materien, und derselben Menge, ohne Beschwerde könne erkannt werden, so hat man für tauglich befunden, mit folgender kurzen Tabella anzuseigen, wie viel der Gulden-Werth der Alt-Mährischen Maassen bey der neu-eingeführten Messerey falle, oder steige, damit Niemand gekränkt, die Billigkeit allerseits erreicht, und der alte gangbare Werth jeder Waaren bey dem Unterscheid des Maass-Zeugs erhalten werde.

Klafter, und Schuch-Maß.

Alt-Mährischer Preis
der alten kleinen Klaſtern und Schuchen.
Bey dem gröſſeren Wienerischen
steiget Klafter und Schuchen auf den
Preis.

10000 Gulden.	"	10750 Gulden. — Gröſch.	"	"
1000	"	1075	"	"
100	"	107	"	40
10	"	10	"	60
9	"	9	"	54
8	"	8	"	48
7	"	7	"	42
6	"	6	"	36
5	"	5	"	30
4	"	4	"	24
3	"	3	"	18
2	"	2	"	12
1	"	1	"	6

Ellen-Maß.

Alt-Mährischer Preis
der alten gröſſeren falleit
Ellen.
Bey der kleineren Wienerischen Elle auf den
Preis.

10000 Gulden.	9857 Gulden. 11 Gröſch. 1 Pfennig.	"	"	"
1000	985	57	"	"
100	98	45	"	2
10	9	68	"	2
9	8	69	"	2
8	7	71	"	"
7	6	72	"	"
6	5	73	"	"
5	4	74	"	1
4	3	75	"	1
3	2	76	"	2
2	1	77	"	2
1	—	79	"	"

K e r n e r : M a a s.

Alt-Mährischer Preis
des alten grösseren
Mäzen.

falleit

10000 Gulden.

1000 "

100 "

10 "

9 "

8 "

7 "

6 "

5 "

4 "

3 "

2 "

1 "

Bey den kleineren Wienerischen
Mäzen auf den
Preis.

8709 Gulden. 54 Gröschl. — Pfennig.

870 " 77 " 1 "

87 " 7 " 2 "

8 " 56 " 2 "

7 " 48 " — "

6 " 77 " 1 "

6 " 7 " 2 "

5 " 18 " — "

4 " 28 " 1 "

3 " 38 " 2 "

2 " 49 " — "

1 " 59 " 1 "

— " 69 " 2 "

G e t r ä n k : M a a s.

Alt-Mährischer Preis
der alten kleinen
Getränk-Maas.

steiget

10000 Gulden.

1000 "

100 "

10 "

9 "

8 "

7 "

6 "

5 "

4 "

3 "

2 "

1 "

Bey der grösseren Wienerischen
Getränk-Maas auf
den Preis.

13222 Gulden. 17 Gröschl. 2 Pfennig.

1322 " 17 " 2 "

132 " 17 " 2 "

13 " 17 " 2 "

11 " 72 " — "

10 " 46 " — "

9 " 20 " 1 "

7 " 74 " 2 "

6 " 48 " 2 "

5 " 23 " — "

3 " 77 " 1 "

2 " 51 " 1 "

1 " 25 " 2 "

Ummerkung. 1) In obgeschickter Preis- oder Wert-Tabelle ist der Wert der Wienerischen Messererei nach dem genauen Verhältniss gegen den vormaligen Preis der Alt-Mährischen Maassen bestimmter worden; Die Bruch-Theile eines Gröschl sind nur damalen angedeutet, wenn Sie zu ganzen Pfennigen angewachsen sind; Wenn die Waaren nicht losbar sind, kann man sich mit einer geringeren, und leichteren Verhältniss vergnügen, und ohne merk-

Um sich des Befolgs dieses neuen Gesetzes zu versichern, verordnete die mähr. Repräsentation und Kammer, daß die Sommerfrüchte eben so wie Winterfrucht in gestrichenem Maße verlaufen (Circular 4. April 1758), daß sowohl der neue Maßen, als auch die übrigen vorgeschriebenen neuen Maß-Gattungen im Kaufe und Verkaufe gebraucht, die alten Maßereien hingegen ohne Ausnahme unter der ausgesetzten patentmäßigen Strafe gänzlich abgestellt (Circ. 3. Okt. 1758 und 30. März 1759), die neu eingeführten Maße öfter visitirt, alle vorfindigen alten mähr. trocknen Maße vertilgt, auch jeder Käufer mit 6, der Verkäufer mit 9 Reichsthalern gestrafet werden soll (Circ. 10. März 1760), daß die Schänker in jenem Fall, daß das Getränk über die Gassen zu tragen kommt, das Zimment-Maß voll einschänken, da aber solches im Schank-Hause gebraucht wird, hievon nicht mehr als ein Stiel abzuziehen besugt sein sollen (Circ. 4. Mai 1764), daß auf die der neuen Massereien wegen ergangenen Generalien genaue Obsicht getragen werden soll (Circ. 29. Nov. 1765).

Dessenungeachtet wurde aber das 1756 in Niederösterreich eingeführte, 1758 auch auf Mähren und 1760 auf Böhmen¹⁾ ausgedehnte gleiche Maß und Gewicht, wie das Hofkammerdecreet vom 14. Juni 1770 bemerkte, im allgemeinen Handel und Wandel noch nicht durchgehends beobachtet. Die Kaiserin befahl daher, daß zum Behuf einer durchgängig gleichen Maßerey- und Gewicht-Einführung die in anno 1766 in Böhmen zustand gebrachte Vergleichungs-Tafel auf das Land Mähren durch eine anzustellende Commission mit zuziehung

lichen Fehler annehmen, daß 16. Alt-Mährische Klafter nur 15. Wienerische betragen, und bey der Elle von alten Gulden-Wert bey einem Gröbchi der Wienerischen überhaupt wegsalle.

2) Bey dem Bier-Schank hat die Allerhöchste Verordnung durch das befohlene bestre Bier-Brauen alle Beischwerden behoben, und die Soch zur Leichtigkeit dahin vermittelt, daß man der obgezeigten Tabellas des Getränk-Werths nicht bedärfe, sondern ein Maß Bier um 4. Gröbchi, mithin ein Seill um 1. Gröbchi zu stehen komme.

3) Das Gewicht erfordert keine neue Vergleichung, sondern nur eine genaue Eimentirung.

¹⁾ Im Jahre 1760 besahl Maria Theresia (sagt Müllner S. 40 und ss.), österreichisches Maß und Gewicht in Böhmen einzuführen und zu gebrauchen. Zu dem Ende wurden die nöthigen Maßstäbe oder Cynosur-Maassen von Wien nach Prag geschickt, nach welchen alle im Handel und Wandel übliche Maße und Gewichte in eine vollommene Gleichsämrigkeit gesetzt, und künftig zur Richtschur gebraucht werden sollen. Diese Cynosur-Maassen, welche bey der k. Gubernial-Registratur bis ipl noch aufbewahret werden, sind von Weising, und bestehen

Erstens: in einer langen und starken messingenen Platten, auf welcher a) die Wiener Elle nach ihrer wahren Länge in ihre 2, 3, 4, 8, 16 und 32 Theile, und b) die Wiener Klafter gleichfalls nach ihrer wahren Länge in ihre 6 Schuh, der Schuh in seine 12 Zolle, und ein Zoll in 12 Linien getheilt, und eingestochen ist. Dieser Platte ist noch c) eine andre mehingeme Regel (Maastab), auf welcher ein Wiener Fuß, oder Schuh, in tausend Theile genau eingetheilt ist, beygedrückt worden.

Bei der Cynosur-Ellenmaß sind folgende Verhältnisse im Latein eingestochen und zu lesen.

einiger Ständischer Mit-Glieder und eines Mathematici aufgearbeitet, und zu allerhöchsten Händen befördert werden soll.

Proportio Ulnae Viennensis restitutae.

Ad ulnam Bohemiae ut 2465 ad 1879.

Silesiae ut 2465 ad 1830.

Moraviae ut 2465 ad 2501.

Austriæ Superioris ut 2465 ad 2530.

Tyrolis ut 2465 ad 2544 *).

Das ist: sofern die Wiener Elle in 2465 gleiche Theilchen abgetheilet werden sollte, so würden in der altböhmischen Elle nicht mehr als 1879 solcher Theilchen angetroffen; in der Schlesischen nicht mehr als 1830; in der Mährischen 2501; u. s. w.

Ober,

die Wiener Elle verhält sich zur Altböhmischen wie 2465 zu 1830.

zur Schlesischen wie 2465 zu 1830.

zur Mährischen wie 2465 zu 2501.

zur Niederösterr. wie 2465 zu 2530.

zur Tyrolischen wie 2465 zu 2544.

Bey der Cynosur-Klaftermaß sind aber folgende Verhältnisse im Latein zu lesen:

Proportio Orgyae Bobomiae Viennesis restitutae.

Ad Orgyam Bohemiae ut 6000 ad 5626.

Silesiae ut 6000 ad 5493.

Moraviae ut 6000 ad 5617.

Tyrolis ut 6000 ad 6342.

Das ist: Theile man die Wiener Klafter in 6000 gleiche Theilchen, so wird die altböhmische Klafter vergleichnen Theilchen nicht mehr als 5626 betragen; die Schlesische nicht mehr als 5493 u. s. w.

Ober,

die Wiener Klafter verhält sich zur Altböhmischen wie 6000 zu 5626.

zur Schlesischen wie 6000 zu 5493.

zur Mährischen wie 6000 zu 5617.

zur Tyrolischen wie 6000 zu 6342.

Hieraus ist klar zu sehen, daß diese neueingeführte österreichische Maß nicht allein merklich größer, sondern auch von der Altböhmischen ganz unterschieden sey. Denn die neue simple Wiener Klafter beträgt nicht drei Ellen wie die Altböhmische, sondern nur 6 Schuh österreichischer Maß.

Dieser neue Schuh wird in 12 Zoll, und jeder Zoll in 4 Biertel, oder auch in 12 Linien eingetheilet. Es ist auch wohl zu merken, daß der neue Schuh nicht gleich einer halben Elle sey, als wie es der Altböhmische ist.

Die neue österreichische Elle ist fast um ein ganzes Biertel eben dieser Elle größer, als die Altböhmische Ellen. Sie wird in 2, 4, 8, 16, und 32 Theile eingetheilet. Es wird auch der dritte Theil oder ein Drittel auf derselben angeudeitet. Diese neue Elle hat wiederum mit der neuen Klafter und Schuh nichts gemeinschaftliches wie vormals die altböhmische Elle, da ihrer Drey eine Klafter machen; sondern der neue Schuh, Elle, und Klafter, sind jedes ein besonderes Maß für sich.

Das Verhältniß zwischen der neu eingeführten Wiener, und zwischen der vormals gebräuchlichen altböhmischen Maß kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgedrückt werden:

*) Diese und die folgenden Cynosurproportionen trifft man in eben diesem Patente von 1760 an.

Zu Commissären von Seite der mähr. Stände wurden die Ausschuss-Mitglieder Baron von Astfeld und Herr von Tullešic (Zablažek) ernannt, zur Entwerfung der Vergleichungs-Tabelle zwischen der mährischen alten und

5 Schuh, $7\frac{1}{2}$ Zoll wiener Maßes machen 6 böhmische Schuh, oder eine Klafter.
60 wien. Klaft. betragen 65 altböhm. Klaft.; oder
15 " " 16 " "
80 wien. Ellen betragen 105 altböhm. Ellen; oder
16 " " 21 " "
1 Wiener Schod von 60 Ellen beträgt $78\frac{3}{4}$ altböhmische Ellen.

Zum Bezug der härtesten Rechnungen beträgt: 1 altböhmischer Schuh im Wiener Maße 11 Zoll $3\frac{1}{12}$ Linien; — 1 altböhmische Klafter 5 Schuh, 7 Zoll $5\frac{1}{12}$ Linien, — 1 altböhm. Elle aber $3\frac{11}{240}$ Viertellinen.

Zweitens: Das Geträyb Chynosurmaß besteht a) in einem kupfernen Gefühe, welches sich von einem berüchtigten Stockauer Stangel-Mehen der schon chemals in der s. t. Reichsstadt Wien üblich war, vollfüllen lässt; der innere Raum dieser Geträybmaß ist cylindrisch, der Diameter desselben beträgt 15 Wiener Zoll und 7 Linien, die Höhe aber 18 solcher Zolle. b) in einem von starken Messing verfestigten Viertel, dessen Diameter $9\frac{1}{2}$ Wiener Zoll, die Höhe aber 12 Zoll messt, und c) in einem Achtel gleichfalls von Messing, welches die nämliche Breite im Diameter nämlich $9\frac{1}{2}$ Wiener Zoll, in die Höhe aber nur 6 Zolle hat. Beide sind ebenfalls cylindrisch. Auf dem kupfernen Mehyengefühe sind folgende Chynosur-Proportionen eingestochen und zu lesen:

Proportio Modii Wienensis restituti.

Ad modium

Bohemiae ut 10000 ad 15220 vulgo Strich.

Silesiae ut 10000 ad 12419 Scheffel.

Moraviae ut 10000 ad 11482 Mehen.

Tyrolis ut 10000 ad 4972 Kornstatt.

Das ist: sofern der Wiener Meye 10000 Theile hat, so hat der böhmische Strich 15220 solcher Theile, der schlesische Scheffel 12419, der Mährische Mehen 11482, und der Tyrolische Kornstatt aber nur 4972 solcher Theile.

Ober:

Der Wiener Mehen verhält sich zu dem altböhmischen Strich wie 10000 zu 15220,

zum schlesischen Scheffel wie 10000 zu 12419,

zum mährischen Mehen wie 10000 zu 11482,

zum tyrolischen Kornstatt wie 10000 zu 4972.

Höglich ist der neue österreicher gestrichene Mehen mehr als um ein Drittel kleiner, als der altböhmische gestrichene Strich; aber um so viel ist auch das österreicher Viertel, Achtel, Mahel kleiner, als das altböhmische Viertel, Achtel und Mehen.

Die Theile dieses neuen österreicher Mehen sind ein Viertel, Achtel und Mahel, oder der 16te Theil des ganzen Mehens, dann ein halb, viertel, und sechzehntel eines Mehels. Daher ist bey der österreicher Körnermaß kein Seidel, obwohl das Achtel des Mehels fast mit einem altböhmischen Seidel übereinkommt, und also das Sechzehntel mit einem halben altböhmischen Seidel.

Die Verhältnisgröße zwischen einer niederoesterreicher Meye, und einem böhmischen Strich, kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgedrückt werden:

125 N. b. Mehen betragen $82\frac{1}{2}$ böhm. Strich; oder

50 "	"	"	33	"	"
8 "	"	"	$2\frac{1}{2}$	"	"

der Wiener Maßerei und Gewichten" aber vom brünner Jesuiten-Rector in Folge Aufforderung des Guberniums der im olmützer Collegium befindliche Mathematicus Pater Stephanus Schmid (Schmidt, wie er sich selbst schrieb) J. S. in Vor- schlag gebracht und gewählt.

Ober:

3 N. ö. Mezen, 5 Achtel Maßel, und 1 Sechzehntel Maßel betragen 2 böhmische Strich.

Zum Behuf der schärfesten Rechnungen, beträgt ein böhmischer Strich $24\frac{4}{125}$ niederösterreichischer Maßel.

Drittens: bestehen die Normal-Getränkmaassen a) in einem messingenen Maßment, deren 40 einen Eimer machen; der Diameter dieses cylindrischen Gefäßes beträgt 2 Wiener Zoll, und 10 Linien, die Tiefe aber einen ganzen Wiener Schuh oder 12 Wiener Zoll. b) In einer Halbenmaß, dessen cylindrische Breite ebenfalls 2 Wiener Zoll und 10 Linien, die Tiefe aber nur 6 Zoll ausmacht. Und c) in einem Seidel, dessen cylindrische Öffnung 2 Wiener Zoll, die Tiefe aber 6 Zoll messet.

Die darauf geschriebenen Verhältnisse lauten wie folget:

Proportio Quadragesimae partis Urnae Vienensis, vulgo Maass.

Ad Pint Bohemiae ut 1000 ad 1350.

Quart Silesiae ut 1000 ad 496.

Maass Moraviae ut 1000 ad 756.

Maass Tyrolis ut 1000 ad 573.

Das ist: wenn die österreichische Maß 1000 Theile hat, so hat die böhmische Pint 1350 solche Theile, die schlesische Quart 496, die mährische Maass 756, und die Tyrolische 573 Theile.

Ober:

Die Wiener Maass verhält sich zur böhmischen Pint wie 1000 zu 1350.

zur schlesischen Quart wie 1000 zu 496.

zur mährischen Maass wie 1000 zu 756.

zur tyrolischen Maass wie 1000 zu 573.

Daher ist das neue Wiener Getränkmaß um mehr als ein Drittel kleiner, als die böhmische Pint, halbe Pint, und Seidel. Die neue Wiener Maass beträgt fast drey altböhmische Seidel. Der österreichische Eimer oder Eimer von 40 Maass klaren Getränks ist um eine halbe Maass kleiner, als der altböhmische von 30 Pinten klaren Getränks.

Die Theile dieses österreichischen Getränkmaases bestehen in einem Fäß; ein Fäß hat 4 Eimer, ein Eimer 40 Maass klaren Getränks, eine Maass hat 2 Halbe, und eine Halbe 2 Seidel: Das Seidel wird nur bey der Getränkmaass gebraucht, bey der Körnermaass ist es aber nicht üblich.

Die Verhältnisgröße zwischen der Wiener und böhmischen Getränkmaass kann ohne merlichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgebreilt werden:

160 Wiener Maass oder 4 Eimer betragen $118\frac{1}{2}$ böhm. Pint

$43\frac{1}{2}$ Wiener Maass betragen 32 böhm. Pint.

Zum Behuf der schärfesten Rechnungen beträgt eine böhm. Pint 1 Maass, und $1\frac{1}{2}$ Seidel.

1 böhm. Seidel aber, 1 Seidel, und $\frac{2}{3}$ Viertel Seidel; daher machen 3 altböhmische Seidel $3\frac{1}{2}$ niederösterreichischer Seidel, folglich nicht gar eine volle Maass.

Viertens: besteht das Cynosurgewicht in einem ganzen, nach dem alten Wiener-Gewichte reiffigirten Cent, nebst einen Einschypfund, mit seinen gewöhnlichen Abtheilungen in 16, 8, 4, 2, 1 Loth, und Quintel.

Ueber das von der Commission zu Stand gebrachte Operat erlief das folgende Rescript der Kaiserin vom 15. Dez. 1770: Maria Theresia. Liebe Getreue! Wir haben die zu Folge Unsers Höchsten Befehls von 4. Junii dies Jahrs von Euch unter Bezeichnung zweyer Mitglieder des dortig - Ständischen

Auf dem aus Mehing solid verfertigten Cent sind folgende Proportionen zu lesen : *)

Proportio centum librarum Viennensium.

Ad 100 libras Bohemiae ut 100000 ad 91847.

Silesiae ut 100000 ad 94619.

Moravie ut 100000 ad 99992.

Tyrolis ut 100000 ad 100516.

Ad 120 libras seu civilem Centenarium Bohemiae ut 100000 ad 110216.

Das ist: wenn der österreichische Centner von hundert Pfund in 100000 gleiche Grän getheilt würde, so hätten hundert altböhmische Pfunde nur 91847 solche Grän; hundert Schlesische 94619; hundert Mährische 99992, und hundert Tyrolische aber enthielten in sich 100516 solche Grän. Ein altböhmischer Centner von hundert zwanzig Pfunden enthielt aber 110216 solcher Theilchen in sich.

Oder:

100 österreichischer Pfunde oder ein Centner verhalten sich zu

100 altböhmischen Pfunden, wie 100000 zu 91847.

100 Schlesische Pfunde, wie 100000 zu 94619.

100 Mährische Pfunde, wie 100000 zu 99992.

100 Tyrolische Pfunde, wie 100000 zu 100516.

Ein böhm. Centner aber zu 120 Pfund, wie 100000 zu 110216.

Aus diesen Proportionen ist deutlich abzunehmen, daß der altböhmische Centner zu 120 Pfunden schwerer ist, als der österreichische Centner zu 100 Pfunden. Hieraus läßt sich gar leicht folgern, daß das neue österreichische Pfundgewicht schwerer seyn müsse, als das altböhmische Pfund; so würde derjenige gar übel daran seyn, der die Verhältnisse zwischen diesen zwey Gewichtsgattungen im Nachtheile nicht unterscheiden sollte.

Daher ist das österreichische Pfund, Lot, und Quintel schwerer oder größer, als das altböhmische Pfund, Lot, und Quintel. Dagegen ist aber der österreichische Centner leichter oder kleiner, als der altböhmische Centner, halstet auch nicht wie der böhmische Centner 120 Pfund, sondern nur 100, wie es das lateinische Wort Cent selbst mit sich bringt.

Die VerhältnisgröÙe zwischen dem neu eingeführten Wiener Centnergewichte und dem altböhmischen kann ohne merklichen Unterschied mit folgenden Zahlen ausgedrückt werden:

130 Wiener Centner betragen 118 altböhmische Centner; oder:

65 " " 59

100 Wiener Pfunde betragen 108 altböhmische Pfund und 28 Lot.

Zum Behuf der schärfesten Rechnungen beträgt 1 altböhmischer Centner zu 120 Pfunden 1 Centner, 10 Pfund, 6 Lot, $3\frac{1}{2}$ Quintel am österreichischen Gewichte, den Centner zu 100 Pfund genommen.

1 altböhmisches Pfund beträgt im Wiener Gewichte 29 Lot, und $1\frac{28}{300}$ Quintel.

1 altböhmisches Lot aber $3\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2500}$ Quintel.

Und dieses sind nun diejenigen Maassen, welche im Jahre 1756 zur Vergleichung und Einführung einer völlig Gleichförmigkeit aller Maassen, und zur künftigen Richtschnur in dieses Königreich sind gesendet worden.

*) Dieser messingene Cent gieng vor etwa 9 — 10 Jahren ganz unversehenerweise verloren.

Aufschusses, und des Lehrers der Mathematick bey der Olmützer Universitaet Patris Stephan Schmidt entworfene, mittelst Gueres gehorsamsten Berichts vom 22. October abhin eingedene so wohl groÙe Vergleichungs-Tabelle, als kleine Reductions-Tafel in sich fassend das Verhältniß der vorländigen alten naßen,

Auf jeden dieser schon bemerkten vier Cynohurmaassen ist nebst den beschriebenen Proportionen nach folgende Aufschrift im Latein zu lesen.

FRANCISCI I. & MARIAE THERESIAE.

Augustorum Providentia & Authoritate Restituta Mensura Vienensis

MDCCLVI.

Curante Jos. Frantz. S. I.

Günsten: den vorbeschagten Maasszungen ist noch ein Quadrantalmaß beigefüget; sie ist ein von Messing stark gearbeitetes Gesäße, dessen Figur und Inhalt ein wirtlicher cubischer Wiener Schuh ist. Diese eingeschreite Quadrantalmaß, oder würfelförmiges Ge- säße, welches in die Länge, Breite, und Tiefe vollkommen einen Wiener Schuh beträgt, ist nicht zum Handel, sondern vielmehr zur Prüfung und Richtschur aller übrigen neu hergestellten Wiener Maassen gewidmet worden, welches aus der Ueberschrift, und den bey- gefügten Verhältnissen selbst zu sehen ist. Sie lautet im Latein so:

FRANCISCI I. & MARIAE THERESIAE

Augustorum Providentia & Authoritate

Constitutum Quadrantale

Pro Norma & Conservatione

Omnium Mensurarum Vienensium.

MDCCLVI.

Curante Jos. Frantz. S. I.

Proportio Quadrantalnis

Ad Mensuras Vienensis

Altitudo & latitudo Quadrantalis est aequalis 1 pedi Vienensis.

Pondus infusae aquae purissimae, seu aquae ter destillare, &

fere etiam Vini melioris, ac antiqui Austraci est 56 librarum.

Capacitas Quadrantalnis proportionem habet

ad capacitatem

Modii Vienensis ut 10000 ad 19471

Urnue ut 10000 ad 17920

Quadragesimae partis Urnae vulgo Maass . ut 10000 ad 448.

Und nach diesen angegebenen Proportionen aus einer einzigen Gattung Wiener Maas- ses können sodann alle andern entweder rezipirirt, oder auch neu hergestellt werden.

Als nun diese voran beschriebene Cynohurmaassen mit ihren angegebenen Verhältnissen, welche im Jahre 1700 zur Einführung einer Gleichförmigkeit in Maass und Gewichten, um sich in allen dem nach dem Erzherzogthume von Österreich zu richten, in dieses Königreich von Wien ansangten, so wurden von dem Magistrate der I. Altstadt Prag die ächten, und daselbst aufbewahrten Altböhmischem Maasszunge hervorge sucht, und zur Hand genommen, um sie mit dem neuen österreichischen eben so, wie man das Altböhmische mit dem Wiener verglichen und proportionirt hatte, zu probiren und zu vergleichen. Joseph Stepling, Priester der Gesell. Jesu und Director der Physik und Mathematik zu Prag, bekam von der königlichen Landesstelle den Auftrag dieses wichtig Werk anzuführen; Stepling sandt alsdenn nach sehr mühsamen Versuchen, daß seine Vergleichung mit der Wienerischen auf das genauste übereingekommen seye. Stephan Schmidt, Priester aus eben diesem Orden und I. Professor der Mathematik, welcher diesem Geschäfte damals zugethielet war, beheuert

trocknen, und langen Mässereyen gegen die, in allen Unseren Erbländen durchgehends gleich einzuführen beschlossene Wiener-Mässerey, und das diesfällige Gewicht nach geschehener wohlbedächlicher Durchgehung durch unsere in Zimenterungs-Sachen eigends niedergesetzte Hof-Commission dergestalt zu begnehmigen, und zu bestätigen befunden, daß darinne allein die, in der kleinen Reductions-Tafel enthaltene letzte Antritt von den Cylindrischen Gefäßen (in Ansehung welcher wir Uns vorbehalten, künftig hin für alle Unsere Erblände eine gleiche Richtschnur zu bestimmen, und, um die Länder-Stellen in einen desto klareren Begrif zu sagen, denselben zu seiner Zeit die eigentliche Form davon vorlegen zu lassen) gänzlich wegzubleiben habe.

Und befehlen Euch demnach hiemit gnädigt, daß sowohl vorgemeldte große Vergleichungs-Tabelle, als die kleine Reductions-Tafel in der Gestalt, wie sie hierneben beysfolgen, unverzüglich sowohl in deutscher, als der dorflandes üblichen Sprache zum Druck beförderet, die diesfälligen Auflagen mit aller Aufsicht, und Verlässlichkeit besorget, folglich zu jedermann's Wissenschaft fogleich im ganzen Markgraftum Mähren nicht nur allein bekannt gemacht, sondern einem jedwederen, der entweder eine große Vergleichungs-Tabelle, oder die kleinere Reductions-Tafel zu seiner Einsicht, und sicherer Wissenschaft begehrte, solche in einem leidentlichen Werth, in Vergleich des lediglich zu erhöhlenden Drucker-Lohns sonderheitlich ertheilet, und solcher Gestalt zum Vollzug gebracht werden solle, damit von nun an sich nicht nur in allen Handel und Wandel, sondern auch bey Errichtung der Urbarial- und Stiftungs-Praestationen, dann der sonst von den Unterthanen zu leisten kommenden Körner- oder anderen Dienste nach der neu eingeführten Wiener-Mässerer, und dem diesfälligen Gewichte, mithin durchgehends unverbrüchlich geachtet, die alten trocknen, und nassen Mässereyen abgeachtet, und nach der vorgebacht-neuen Wiener-Mässerey genau eingerichtet, mithin allenhalben abgethan, und nur pro Monumento von jeder Gattung des alten Maaf-Werkes zwey Stücke in Eurem Archiv aufzuhalten, die

in seinem in Druck herausgegebenen Maafesvergleichungen, und sagt S. 13 indem er selbst die ihm von einem löbl. Prager altsädler Magistrate zugesendeten authentischen böhmischen Maafzengen mit den neuen Wienerischen, und dieses zwar mit alter mathematischen Strenge in Vergleich gezogen, daß er keinen einzigen beträchtlichen Unterschied habe entdecken können. Bey dem Gewichte hatte er sich sogar einer solchen Waage aus der Experimentalcammer bedient, mittels welcher man auch die wahre Schwere einer geringen Portion Lust zu bestimmen im Stande ist; und sahe dabei nicht ohne Vergnügen, und nicht ohne Hochschätzung dessjenigen, der die Cynchurproportionen anbrachte, daß eben diese mit den seinigen auf ein Haar übereinstimmten.

Endlich sagt Müllner S. 25: In einer späteren Gubernialverordnung wurde aber auch der Gebrauch des böhmischen Maafes und Gewichtes wieder wie vorhin gestattet; vermutlich weil sich das Volk anfänglich an diese Neuerung nicht gleich gewöhnen lounie, und in das neue Maaf zu schiken wußte. Dermalien ist das einzige altböhmische Geträdimaaß und die böhmische Elle noch im Gebrauche; die übrigen Maafse und Gewichte aber, sind durchaus das Niederösterreichische.

neuen Gefäße hingegen nicht anders, als nach der neuen Maasserey verfestigt werden.

Auf die genaue Befolgung, und beständige Beobachtung dieses Unseres Gesägmäigen Befehls habt Ihr pflichtmäig Sorge zu tragen, und feste Hand zu halten, übrigens aber bey Zustandbringung der Abdrücke von der Vergleichungs-Tabelle, und Reductions - Tafel von ein, so anderer fünfzig Exemplare auher zu senden.

Hieran beschließet ic.

Und Wir verbleiben ic. Geben Wien den 15. Decemb. 1770.

Maria Theresia.

Dieses a. h. Rescript änderte (wie Schmidt schrieb) weder etwas in den Reductionstafeln, noch fügte es etwas hinzu, sondern befestigte nur das lezte Blatt des Werthens unter dem Titel: Tabellen, nach welchen die zur Neuen sowohl Körner als nassen Messerey dienende Cylindrische Gefäß können verfestigt werden.

Das Gubernium ließ die Vergleichungs- und Reduktions - Tafeln vom Translator ins Böhmische übersehen, sowohl in deutscher als böhmischer Sprache in 1000 Exemplaren drucken, vom Prof. Schmidt corrigiren und sedann bekannt machen.

Das Circular des mähr. Guberniums vom 19. Juli 1771 vertheilte „die neu gedruckte, von Ihero Majestät beangenehmigte Ausrechnung über den Unterschied des Wienerischen, und hierländigen alten Maasserey - Verhalts, das ist: die Reductions - Tafel mit der Vergleichs - Tabell, unter die Grund - Obriegkeiten, und Stadt - Räthe.“ Das Gub. Circ. vom 22. November 1771 verordnete, es solle durch die Königl. Greys - Amts - Commissarien darauf ob allenhalben gerechte, und Vorschriftmäig gestempelte Maassereyen, und Gewichter vorfindig seynen, nachgesehen, die etwa betretende unähnle dem Königl. Greys - Amt zur Stempfung übergeben, unterinem die in Sachen bestehende Generalien republizirt, sofort aber diejenige Greys - Inwohnere, die sich dieser ungestempelten Gewichter, oder Maassereyen noch fernерweit bedienen dürsten, zur behörigen Ahndung gezogen werden. Das Gub. Circ. vom 17. Jänner 1772 republizirt die aus Gelegenheit der R. Oe. Maasserey ergangenen Generalien, jenes vom 26. August 1774 republizirte das Patent vom 6. Februar 1758 und das Circ. vom 19. Juli 1771 und bedrohte die Uebertreter mit einer Geldstrafe von 10 Reichthalern.

Hiemit war in Mähren die Einheit und Uebereinstimmung des Maases mit dem österreichischen erreicht, während die völlige Ausführung in Schlesien der neuesten Zeit vorbehalten blieb. Als Zuthat gelten nur einige nachträgliche Anordnungen.

Das Circular des mähr. Guberniums vom 19. Ost. 1770 republizirte

die Anordnung, daß führhin Niemand einiges, nicht eine R. De. Ellen messendes Brennholz, unter dessen Confiskation und anderweitiger scharfer Bestrafung zu Markt bringen und verkaufen soll.

Das Gubernial-Circular vom 2. Juli 1773 verordnete, daß von nun an alle erzeugende Mauer-Ziegeln pr $1\frac{1}{2}$ Zoll in der Länge, $5\frac{1}{4}$ Zoll in der Breite, und $2\frac{1}{4}$ Zoll in der Dicke; und so auch in dessen Verhältniß die übrige Ziegel-Gattungen nach der Österreicher Maß versorgt, und der Erforderniß nach gut ausgebrennet, auch in keinem übertriebenen Preiß verlaufen werden sollen.

Das Circular des m. Gub. vom 14. Okt. 1779 republicirte die Verordnung vom 7. September 1778, daß kein Leinwand unter einer Elle in der Breite erzeugt, noch zum Verkaufe gebracht werden soll, nachdem schon das Circular der m. Repräsentation und Kammer vom 11. Juni 1751 bekannt gemacht hatte, daß das Garn nach der von Sr. Majestät am 3. Februar 1719 vorgeschriebenen Waifen-Länge gewäiset werden soll.

Später erfolgte die Einführung messingener Kreuzergewichten bei Gestaltung des kreuzerweisen Verkaufes des Salzes (Gubcire. 28. Dez. 1804) und zwar für Mähren zum gmundner Sud- und gemahlenen Steinsalze im Gewichte von $5\frac{1}{4}$ Roth, für Schlesien aber zum sudwarter Sudsalze im Gewichte von $8\frac{1}{2}$ Roth, wogegen es von den bisherigen hölzernen Salzmahzeln abfiel (Gubcire. 3. Mai 1805), dann die Einführung des österr. Maßes beim Verkaufe der Steinkohlen. Hinsichtlich dieser bestimmte nämlich das Gubernial-Circular vom 25. März 1825 J. 7926 Folgendes:

Die k. böhmische Landesstelle, welcher auch die mährischen Berggerichts-Substitutionen in montanistischer Hinsicht unterstehen, hat in der Rücksicht, daß das mit Circular des k. böhmischen Guberniums vom 27. Juny 1805 dortlandes, und auch für Mähren und österr. Schlesien beim Verkaufe der Steinkohlen eingeführte böhmische Strichmaß in diesen Provinzen nicht gangbar, und theils Orten unbekannt ist, beschlossen, ihr obiges Circular in Beziehung auf die Messerey dahin abzuändern: daß für Mähren und den österr. Anteil Schlesiens der Niederösterreichische Mezen, und zwar gehäuft, bei dem Verkaufe der Steinkohlen festgesetzt, und vom Tage der Kundmachung binnen vier Wochen nach folgender Ausmaß eingeführt werde, nämlich: der runde Kübel in geraden Tauseln in der oben inneren Weite 18 Duodecimal-Zolle des Wiener Werkschues; die untere gleichfalls innere Weite $17\frac{1}{2}$ Zoll, und die ganze Höhe $13\frac{15}{24}$ Zoll.

Welches mit dem Besitze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß jeder Verkauf der Steinkohlen nach einem falschen Maße nach dem Strafgesetzbuche behandelt werden würde.

Vom J. 1822 an kam endlich das österr. Körner- und Flüssigkeitsmaß auch in Schlesien zur Ausführung. Das hierüber erslossene Gubernial-Cir-

cular vom 14. November 1821 J. 30570 (in der Prov. Ges. Sgl. 3. B. S. 312) lautet:

Seine l. l. Majestät haben mittelß allerhöchster Entschließung vom 10. November vorigen Jahrs die Einführung des niederösterreichischen Körner- und Flüssigkeitsmaßes in dem s. l. Antheile Schlesiens, statt des durch das Patent vom 24. Februar 1750 noch beibehaltenen sogenannten breslauer und des troppauier oder schlesischen Großmaßes, unter folgenden Modalitäten zu genehmigen geruht:

1. Dass das besagte niederösterreichische Körner- und Flüssigkeitsmaß mit 1. Jänner 1822 in Wirksamkeit zu treten habe.

2. Dass die am Schluß dieses Circulars angehängten, von der l. l. Staatsbuchhaltung restituirten Vergleichstabellen, zwischen dem 1. Februar im österr. Schlesien üblichen breslauer und troppauier Großmaß sowohl, als dem jüngsthin in preußisch Schlesien neu eingeführten, dann dem niederösterreichischen Maße, zu Ledermann's Darnachachtung dienen sollen, und bei allenfältigen Entscheidungen zum Anhaltspunkte zu nehmen seyen.

3. Dass alle öffentlichen Kontrakte und Leistungen, wie es mit den von Seite des Aerariums eingegangenen ohnehin schon gehah, nur in dem niederöster. Maße abgeschlossen und abgestattet werden sollen.

4. Dass alle den Kleinverschleiß treibenden Gewerbleute bei einer Strafe von 10 bis 25 fl. Conv. Münze verbunden seyn sollen, sich bis zum bezeichneten Zeitpunkte, nämlich 1. Jänner 1822, mit zimentirten niederösterreichischen Maßereyen zu versehen, und nur nach solchen zu verkaufen.

5. Dass der Verkauf nach einer alten Maß, wobei nach der gedachten Vergleichstabelle eine Verkürzung des Käufers unterliefe, nach dem Strafgesetze zu behandeln sey.

6. Dass auch alle Magistrate und Dominien sich die niederösterreichischen zimentirten Muttermässereyen beizuschaffen schuldig seyn, um den Gewerbs- und Handelsleuten hiernach bis zu dem obigen Zeitpunkte vom 1. Jänner 1822 die neuen niederöster. Maßereyen gehörig absuchen und zimentiren zu können.

Damit aber den Magistraten und Dominien in Schlesien die Beischaffung der neuen Muttermässereyen erleichtert werde, haben Seine l. l. Majestät zugleich allernädigst zu gestatten geruht, dass bei den Kreishäntern gehörig zimentirte niederöster. Muttermässereyen auf Kosten des Aerariums angeschafft werden, womit dieselben bereits auch schon versehen worden sind.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher zur allgemeinen Kenntniß und genannten Darnachachtung mit dem Beslage hiemit bekannt gemacht, dass soviel es die Unterthanbeziehungen an die Obrigkeitlichen belangt, für solche das alte Maß, nämlich das breslauer Maß beibehalten werden könne; indem die diesem Circular angehängten Vergleichstabellen bei Prägravationsfällen zur Richtschnur dienen können.

Brünn am 14. November 1821.

Vergleichungen

des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes mit dem im österreichischen Anteile Schlesiens bisher üblich gewesenen sogenannten Troppauer und Brehlauer Maß- und Gewichts-Verhältnisse, dann mit dem durch die neue Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816 in den königlich preußischen Staaten eingeführten Maße und Gewichte.

Hohl-Maße	Die sogenannte Troppauer Körnermaßerey besteht in				Hierin entfallen in niederösterreichischer Maßerey			
	Schessel	Biertel	Wagen	Maßel	Wegen	Biertel	Schessel	Wagen auf 1 Büßl 32 durch 1 Wegen
Verhältniß des bisher üblich gewesenen Troppauers großen Körnermaases zu dem niederösterreichischen	1	—	—	—	2	2	—	—
	—	1	—	—	—	2	1	—
	—	—	1	—	—	—	1	—
	—	—	—	1	—	—	—	1 1/4

Anmerkung: Ein Troppauer großer Schessel enthält im niederösterreichischen Maße netto $\frac{23}{4}$ Wegen, und von einem Schessel ist ein Viertel der 4. Theil des Schessels, eine Wäge der 4. Theil des Biertels, oder der 16. Theil des Schessels, und ein Maßel der 4. Theil der Wäge, oder der 16. Theil des Biertels, oder der 64. Theil des Schessels.

Hohl-Maße	Die seither im l. l. Antheil Schlesiens übliche Brehlauer Körnermaßerey enthält				Diesele beträgt nach der niederösterreichischen Maßerey			
	Schessel	Biertel	Wagen	Maßel	Wegen	Biertel	Schessel	Wagen auf 1 Büßl 32 durch 1 Wegen
Verhältniß des Brehlauer Körnermaases zu dem niederösterreichischen	1	—	—	—	1	1	—	—
	—	1	—	—	—	1	—	2
	—	—	1	—	—	—	—	2 1/4
	—	—	—	1	—	—	—	5/8

Anmerkung: 4 Brehlauer Schessel geben 5 niederösterreichische Wegen, mithin enthält 1 Brehlauer Schessel $1\frac{1}{4}$ Wegen im niederösterreichischen Maße. Die kleineren Untertheilungen sind ebendieselben bey dem Brehlauer Maße, wie bey dem Troppauer.

		Bestand der mit 16. May 1816 neu eingeführten preußischen Körnermaherey in															
		G e f e i t		S i e r e t t		G a n j e n		H a l b e n		B i c k e l		G e s g e b e t		V e r h ä l t n i s			
		M e y e n				M e y e n		M e y e n		M e y e n		G e s g e b e t		d e s e l b e n			
		16.	32.	64.	128.	256.											
		T b. des ganz. Schieffels						M e y e n		B i c k e l		H a l b e n		G a n j e n			
H o h l - M a s e		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	
V e r h ä l t n i s		—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3 ² / ₄	1
des f. preußischen Hohlmaßes für trockene Früchte zu dem f. f. nieder- österreichischen		—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 ³ / ₄	1
		—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20/ ₃₂	1
		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29/ ₆₄	1
		—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	20/ ₁₂	1
		—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	29/ ₂₅	1
		Die neu eingeführte preußische flüssige Maherey, mit ihren Untertheilungen enthält						Dieselbe gibt durch Umfsetzung auf niederösterreichische Maherey									
		G i m e r o d e	60 D u a r t	G a n j e	H a l b e	B i c k e l	A c h t e l	G e s g e b e t	G i m e r	M a f	G a n j e	H a l b e	B i c k e l	A c h t e l	G e s g e b e t		
			D u a r t														
H o h l - M a s e		1	—	—	—	—	—	—	1	8	2	—	1	1	1	1	1
V e r h ä l t n i s		—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	1 ⁵¹ / ₆	1	1
für flüssige Sachen . . .		—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	111 ¹ / ₄	1	1
		—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	231 ¹ / ₂	1	1
		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1	231 ¹ / ₄	1	1
		—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	1 ²³¹ / ₉	1	1

Hohl-Maße	Das im Preußischen festgesetzte neue Gewicht sammt Untertheilung besteht in							Verhältniß desselben nach dem niederösterreichischen Gewicht							
	1 Centner oder 110 Pfund	Pfund	Zoll	Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechs-Achtel	Pfund	Zoll	Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechs-Achtel
				Quintal							Quintal				Quintal
Verhältniß im Gewichte . . .	1								91	28					—
		1							—	26	2	1	1	1	$\frac{80}{110}$
			1						—	—	3	—	1	—	$\frac{150}{110}$
				1					—	—	—	1	1	—	$\frac{10}{110}$
					1				—	—	—	—	1	—	$\frac{75}{110}$
						1			—	—	—	—	—	1	$\frac{15}{220}$
							1		—	—	—	—	—	—	$\frac{200}{440}$
								1	—	—	—	—	—	—	735 $\frac{880}{880}$

Anmerkung: Ein preußischer neu eingeschaffter Centner enthält zwar an niederösterreichischem Gewicht 91 Pfund, 27 Zoll, 1 Quintal, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, und $\frac{125}{440}$ 16tel, an Stelle dessen ist jedoch die gleiche Zahl von 91 Pfund, 28 Zoll angenommen worden, woran auch die weiteren Untertheilungen pr. 1 Pfund sc. sc. vorgekommen wurden.

Von der k. k. mähr. schles. Provinzial-Staats-Buchhaltung.

Brünn am 14. November 1821.

Die Neugestaltung Österreichs zu einem mehreren Einheits-Staate dehnte in jüngster Zeit den ausschliessenden Gebrauch des u. österr. Maßes und Gewichtes über den größten Theil desselben aus, namentlich über die Gränzländer Böhmen (sais. Verordnung vom 18. Juni 1855, Reichsgesetzbl. Stück XXIX¹⁾,

1) Diese Verordnung lautet: Nach Bernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich nachstehende Bestimmungen beschlossen:

I. Vom 1. Juni 1856 angefangen haben in dem Königreiche Böhmen die österreichischen Hohl-, Längen- und Gewichtsmaße, namentlich: die niederösterreichische Maß, der niederösterreichische Eimer, der niederösterreichische Mezen, die Wiener Klafter und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Centner, sämmtliche mit ihren Unterabtheilungen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten.

II. Das Verhältniß der genannten niederösterreichischen Maße zu den bisher in Böhmen bestehenden Maßen wird in folgender Weise festgestellt:

1. die niederösterr. Maß ist gleich 0.74074 alten böhm. Pinten;
2. der " Eimer ist " 0.925925 " " Eim. zu 32 Pinten;
3. der " Mezen ist " 0.65858 " " Strichen;

a. h. Entschl. 29. Mai 1856, eb. 1856 St. XXV), Galizien und Podometien, Krakau und die Bulewina (kais. Verordnung vom 6. August 1855, Reichsgesetzblatt Stück XXXII, a. h. Entschl. 13. August 1856, eb. 1856 Stück XL, 25. Jänner 1857, eb. N. 24), weiter im Küstenlande und in Krain (kais. Verordnung 13. Dez. 1856), in Steiermark (l. Verord. 21. Jänner 1857) u. a., dann auch, in sofern bisher noch einige andere Maßereien und Gewichte in Schlesien und Mähren im Gebrauche waren, auch über diese zwei Länder aus. Dort geschah es mit der lais. Verordnung vom 15. Juni 1856 (Reichsgesetzbl. Stück XXI, mähr. Landesgesetzbl. S. 280), hier mit jener vom 13. Dez. 1856 (Reichsgesetzblatt 1857 St. II., mähr. Landesges. 1857 S. 86, schles. S. 27).

Die erste lautet: Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe ich nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Vom 1. Juli 1857 angefangen, haben in dem Herzogthume Schlesien die niederösterreichischen Hohl-, Längen- und Gewichts-Maße, namentlich die niederösterreichische Maß, der niederösterreichische Eimer, der niederösterreichische Mezen, die Wiener Pfaster und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Gentner, sämtliche mit ihren Unterabtheilungen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten.

2. Das Verhältniß der genannten niederösterreichischen Maße zu den im Herzogthume Schlesien beständenen wird in folgender Weise festgestellt:

4. die Wiener Pfaster ist gleich	1.06648	alten böhm. Pfistern;
5. die Wiener Elle " "	1.30921	" " Ellen;
6. das " Pfund " "	1.08877	" " Pfunden;
7. der " Gentner ist "	0.90731	" " Etcr. zu 120 h. Pfund;
8. die alte böhm. Pinte ist gleich	1.35000	niederöster. Pfisten;
9. der " " Eimer " "	1.08000	" " Eimern;
10. der " " Stück " "	1.51841	" " Mezen;
11. die " " Pfist. " "	0.93767	Wiener Pfistern;
12. die " " Elle " "	0.76382	" " Ellen;
13. das " " Pf. " "	0.91847	" " Pfunden;
14. der " " Gentner zu 120 böhm. Pfunden ist gleich	1.10216	Wien. Gentnern.

III. In öffentlichen Käufe und Verkäufe ist der Gebrauch anderer als der unter I bezeichneten Maße und Gewichte vom obdennannten Termine an, bei Strafe der Confiscation des Wages oder Gewichtes, und im Wiedeholungsschall bei einer Geldstrafe von einem bis fünfundzwanzig Gulden, verboten.

IV. In den Fällen der Übertretung dieser Anerkennungen sind die Erkenntnisse von den zur Handhabung der Gewerbevorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden zu füllen, gegen welche der Rechtsanwalt die politische Überbehörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt.

V. Mein Minister des Handels ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beauftragt.

Zgorzla am 18. Juni 1855.

1. der niederösterreich. Mehen ist gleich 0.80522 Breslauer schlesischen Scheffeln;
2. " " " " 0.4 Troppauer " "
3. " " " " 1.11871 preußischen " "
4. die " Maß " 1.23535 " Quart;
5. der Breslauer schles. Scheffel ist gleich 1.2419 niederösterreichischen Mezen;
6. " Troppauer " " " 2.5 " "
7. " preußische " " " 0.89389 " "
8. das preußische Quart " " 0.80938 " Maß.

3. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch anderer, als der unter 1 bezeichneten Maße und Gewichte vom obbenannten Termine an, bei Strafe der Konfiscation des Maßes oder Gewichtes und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von Einem bis fünf und zwanzig Gulden, verboten.

4. In den Fällen der Übertretung dieser Anordnungen sind die Ekenntnisse von den, zur Handhabung der Gewerbsvorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden zu fassen, gegen welche der Recurs an die politische Oberbehörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt.

5. Mein Minister des Handels ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beauftragt.

Laxenburg am 15. Juni 1856.

Die kais. Verordnung vom 13. Dez. 1856 lautet: Nach Vernehmen Meines Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich nachstehende Bestimmungen beschlossen:

I. Vom 1. Jänner 1858 angefangen, haben in der Markgrafschaft Mähren die niederösterreichischen Hohl-, Längen- und Gewichtsmaße, namentlich die niederösterreichische Maß, der niederösterreichische Eimer, der niederösterreichische Mezen, die Wiener Klafter und die Wiener Elle, dann das Wiener Pfund und der Wiener Gentner, sämmtliche mit ihren Unterabtheilungen, als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten.

II. Das Verhältniß der genannten niederösterreichischen Maße zu den bisher in der Markgrafschaft Mähren bestandenen wird in folgender Weise festgesetzt;

Der niederösterreichische Mehen ist gleich:

0,6667 gehäuften altmährischen Mezen, beim Messen des Hafers, des Obstes und der Kartoffeln in den Bezirken Hof, Hohenstadt, Römerstadt und Wiesenbergs.

Der niederösterreichische Mezen ist gleich:

0,8000 schlesischen Scheffeln in Mistek und Ostrau.

Der gehäufte altmährische Mezen beim Messen des Hafers, des Obstes und der Kartoffeln in den Bezirken Hof, Hohenstadt, Römerstadt und Wiesenbergs ist gleich:

1,5000 niederösterreichischen Mezen.

Der schlesische Scheffel in Mistek und Ostrau ist gleich:

1,2500 niederösterreichischen Mezen.

Das niederösterreichische Seitel ist gleich:

0,75 sogenannten altböhmischen Seiteln beim Messen des Mohnes, der Hirse,
des Grieses u. s. w. in der Stadt Zlabings.

Das niederösterreichische Seitel ist gleich:

0,55 sogenannten altböhmischen Seiteln beim Messen derselben Körner im Be-
zirk von Datschib.

Das sogenannte altböhmische Seitel in der Stadt Zlabings ist gleich:

1,33 niederösterreichischen Seiteln.

Das sogenannte altböhmische Seitel im Bezirke Datschib ist gleich:

1,81 niederösterreichischen Seiteln.

III. Im öffentlichen Kaufe und Verkaufe ist der Gebrauch anderer als der unter I bezeichneten Maße und Gewichte, vom obenannten Termine an, bei Strafe der Konfiscation des Maßes oder Gewichtes und im Wiederholungsfalle bei einer Geldstrafe von Einem bis fünfundzwanzig Gulden verboten. Jeder Käufer ist übrigens berechtigt, die Anwendung des unter I bezeichneten gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu fordern und seiner Forderung ist bei Vermeidung obiger Geldstrafe gehörige Folge zu geben.

IV. In den Fällen der Übertretung dieser Anordnungen sind die Einkünfte von den zur Handhabung der Gewerbevorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden zu fällen, gegen welche der Recurs an die politischen Oberbehörden nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften frei bleibt.

V. Mein Minister des Handels ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beantragt.

Benedig am 13. Dezember 1856.

Nachdem das n. ö. Maß und Gewicht im größten Theile des Staates seine gesetzliche Geltung gewonnen hatte, wurden auch die in N. Oesterreich bestehenden Einrichtungen über die Eintheilung, Form und Dimensionen dieses Maßes und Gewichtes auf die Länder, in welchen es eingeführt ist (mit Ausnahme der Militärgränze), mit der nachfolgenden Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 6. Juni 1858 (N. G. VI St. XXV, mähr. Landesges. S. 551) ausgedehnt: Die Eintheilung, Form und die Dimensionen der niederösterreichischen Maße und Gewichte sind durch besondere, für Niederösterreich erlassene Patente und Vorschriften bestimmt worden.

Nachdem zu Folge der, in der neuesten Zeit kundgewachten kaiserlichen Verordnungen die niederösterreichischen Maße und Gewichte nunmehr auch in den meisten übrigen Kronländern des Kaiserstaates als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte zu gelten haben, so treten hiemit die gedachten, die Eintheilung, Form und die Dimensionen der niederösterreichischen Maße und Gewichte bestimmenden Patente und Vorschriften in allen diesen Kronländern in Wirksamkeit.

Dies wird mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darnach verfaßte genaue Beschreibung aller im öffentlichen Verkehre gesetzlich

vorkommenden österreichischen Maße, Wagen und Gewichte, nebst den bezüglichen Zeichnungen, in dem ersten Theile der gleichzeitig erlassenen Instruktion für die Zimentirungskämter enthalten ist¹⁾

Wie wir gesehen, ist die Zimentirung der Maße und Gewichte keine Maßregel der neuen Zeit, sie geht vielmehr auf Jahrhunderte zurück. Kaiser Joseph, welcher überall eingriff, vervollständigte aber die Verfassung in Maß und Gewicht durch die neue Einrichtung des Zimentirungswesens.

Der Kaiser befahl, daß das bis nun bei den Kreisämtern bestandene Zimentirungs-Geschäft der nassen und trockenen Maaßerey, Klafern, Ellen, Schnell- und Schalwagen, deren Balzen, dann Gewichter an die Grundobrigkeiten, Magistrate, und Stadträthe mit 1. Jänner künftigen 1786. Jahrds übertragen, und von den selben die Zimentirung in dem Territorio, wo sie die Gerichtsbarkeit versehen, ausgeübt werden soll (Hdst. 15. Sept. 1785).

Die Einrichtung zeigen nachfolgende Gesetze:

In unterthänigster Folge des höchsten Austrages von 15. September 1785 wird hiemit verordnet, daß

Erstens: Den Magistraten jener Städte, in welchen Kreisämter sich befinden, die vorhandene Zimentirungserfordernissen eingeantwortet, und von sohanen Städten die allenfalls noch abgängige beygeschäft, sofort

Zweitens: Nach solchen bey jeder Ortsobrigkeit die nöthige Gewichter und Maaßereyen adjustiret, und von diesen in dem Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit die Gewichter und Maaßereyen bey den Handels- und Gewerbsleuten, dann Schäftern, wenn von den zimentirten Städten einige abgenützt, und dafür neue angeschafft, oder die alten zugerichtet werden, durch ihre Beamten adjustiret, weiter

¹⁾ Diese Instruktion, Wien 1858, 8., mit den dazu gehörigen Tafeln, handelt von den Längenmaßen (Wer-, Schnittwaaren-, Rekruten-, Pferdemah), von den Bifternäben, von den Hohlmaßen (für trockene Gegenstände und Füllhügeliten, nämlich Zimenter, Schäferl, Bierfischaffel, Eimerschaff und Delgewichtsmahnen), von den Gewichten (Handels-, Markt- oder Silber-, Gold- oder Dukaten-, Juwelen-, Apotheker- oder Medicinal-, Getreide-Proben-, Zoll- und Münzgewicht), von den Wagen (gleicharmigen, Schnell- und Brüdenwagen), von den Allohol- und Sacharometern. Die Instruktion gibt weiter eine Anleitung zur Zimentirung der Maße, Gewichte und Wagen, wie sie im gewöhnlichen Verkehr vorkommen, und ein Anhang enthält die Anweisung zur Zimentirung derjenigen Maße und Gewichte, deren Prüfung nur den Zimentirungskämtern der Landeshauptstädte zusteht (der Längenmaße mit nicht gewöhnlicher Theilung, der Münzgewichte, der Centesimal- und feststehenden Brückewagen, der Allohol- und Sachrometer).

Insbesondere wird hier noch bemerkt, daß durch den allgemeinen österr. Zolltarif vom 6. Nov. 1851 als Maßstab der Verzollung für jene Waaren, deren Zollhäbe nach dem Gewichte bemessen sind, der Zollcentner, welcher fünfzig Kilogrammen gleich ist, und das Zollpfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramme oder $\frac{1}{2}$ metrisches Pfund) bestimmt wurde (S. Schema einer vollständigen Garnitur sammt Beschreibung im Reichsgesetzblatt 1852 St. XXX. und mähr. Landesgesetzbl. 1852 S. 280).

Drittens: Von den Zimentirungsstädten sowohl als von den Ortsobrigkeiten an der Zimentirungstar nicht mehr als von jedem Stück der mindesten Gattung 1 Kreuzer, der mitteren 2 Kreuzer, und der größten 3 Kreuzer lediglich für die Mühre und Beyschaffung der Zimentirungserfordernissen nach dem am Ende beygedruckten Verzeichniß abgenommen,

Viertens: Die Handels- und Gewerblente, dann Schänker, welche in dem Gebrauch eines unzimentirten Gewichtes, oder Geschirr betreten werden, für jedes Stück mit dem Erlag der zehnfachen Zimentirungsgebühr, welche demjenigen, der von jeder Obrigkeit zur Aussicht bestellet worden, zugekommen hat, belegt,

Fünftens: Von den Kreishämmtern bey den Bereisungen den Gewichtern und Maahereyen auf das schärfste nachgesehen, und falls ein so anderen obrigkeitlichen Vorstehern diesfalls etwas zur Last fallen, oder selbe nachlässig besunden werden sollten, nach der auf der Stelle zu treffenden Abhilfe, die betretene in dem Bereisungsbericht mit allen besundenen Umständen namentlich angemerkt, und wegen derer Bestrafung sodann von dem Landesgouvernium das weitere nach Besund veranlasst, endlich

Sextens: Der Missbrauch, daß in den Bierschänkhäusern die Maah um ein halbes Seitel geringer für diejenigen ausgeschankt wird, welche das Bier in dem Schänkhaus trinken, ernstlich abgestellet werden solle.

Wo im übrigen Seine Majestät allernächst zu beangenehmen geruhet haben, daß in den mährischen Enslavuren eben so wie in Schlesien sich noch ferner der alten schlesischen Maaherey bedienet werden könne.

Gleichwie nun diese neue Zimentirungskart mit dem ersten Jänner 1786 ganz sicher den Anfang zu nehmen hat; Also wird weiters annoch folgendes geordnet; als

a. Sind schleunigstens die vorhandene Zimentirungs-Erfordernissen, nämlich die Musterpatronen und Originalien an die Magistrate der Städte: Brünn, Mährisch-Neustadt, Weißkirchen, Znaim, Grohmeseritsch, Hradisch, Jägerndorf, und Teschen abzugeben, und von diesen Städten die allenfalls noch abgängige ohne Aufenthalt bezuschaffen, weiters aber die von diesen Magistraten zur Bevorsorgung der Zimentirung bestimmt werdende Rathsglieder bei dem königl. Kreishamt zu beeiden, und in diesem Geschäfte wohl zu unterrichten.

b. Haben sich desgleichen die Grundobrigkeiten, und die mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Städte die nöthige Muster der Zimentirungs-Erfordernissen von nun an bezuschaffen, und solche noch vor Ende Dezembers bey den Magistraten der obhaupteten Städten behörig abzustellen, und stempeln zu lassen, wie dann auch diejenigen, welchen die Grundobrigkeiten und Städte das Zimentirungsgeschäft auftragen werden, von denenselben in die behörige Eidespflicht genommen werden müssen.

c. Sollen sowohl die Hauptzimentirungsstädte, als die Grundobrigkeiten, dann die mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Städte sich genau nach den be-

stehenden Zimentirungsgeneralien, in wie weit es hievon nicht durch gegenwärtige Anordnung absömmt, besonders aber nach der den 19. Julius 1771 allgemein bekannt gemachten Maaheren-Reduktionstafel, und Vergleichstabell benehmen, bey diesfalls vorfallenden Anständen aber Belehrung, und Unterricht bey den königl. Kreishämtern ansehen.

d. Ist aller Orten in den Zimentirungs-Stanzen oder Stempeln der Anfangsbuchstaben des Kreises beyzuhalten, wenn aber ein Ort oder Herrschaft in mehreren Kreisen liegt, der Anfangs Buchstaben des jenen Kreises zu nehmen, in welchem der Ort des Hauptwirtschaftsamtes befindlich ist. Schlüchlichen

e. Versteht sich von selbst, daß so wie nur jene Waagen, Gewichter, und Maahereyen, welche abgenutzt, und zugerichtet, oder neu beygeschaffet werden, zur Adjustirung und Zimentirung gebracht werden müssen, also auch von nun an von der bisher bestandenen zweijährigen Regimentirung es von selbst abkomme (Gubcire. 21. Nov. 1785).

Verzeichniß der Zimentirungstücke minderer, mitterer, und grösserer Gattung, für derer erstere ein, zweyte zwey, und dritte drei Kreuzer an Zimentirunggebühr zu bezahlen ist.

Mindere Gattung: 1. Nasse Maahereyen unter einer Maaf. 2. Gewichter von einem Pfund abwärts. 3. Jedes Stück der Einsaz Gewichter. Mittere Gattung: 1. Nasse Maahereyen eine Maaf und mehr enthaltend. 2. Elle. 3. Gewichter unter einem Viertel Centen bis ein Pfund. Grössere Gattung: 1. Klafter oder Vissermaaf. 2. Die Getraidmaahereyen. 3. Gewichter über einen Viertel Centen. 4. Schnell- oder Schallenwaagen.

Unterm 18den August laufenden Jahrs ist in Ansehung des Maahes und Gewichtes folgende höchste Entschließung ergangen:

Erstens: Bleibt das derzeit in jedem Lande übliche Maaf und Gewicht nach seinen verschiedenen Abtheilungen und Benennungen auch in Zukunft für all- und jeden Kauf und Verkauf, obrigkeitsliche Abgagen, und zollamtliche Gebühren bestimmet.

Die Aufsicht darüber, daß Niemand im Maafce und Gewichte verkürzet werde, ist als eine bloße Polizeianstalt den Magistraten und Obrigkeitkeiten mit der Bedrohung aufzutragen: daß, wenn eine Partei im Verkaufe sich einer betrüglichen Maaherei, Wage oder Gewichts bedienen würde, sowohl die Partei als das zur Aufsicht bestellte Magistratindividuum, oder der obrigkeitsliche Beamte, infofern sie die betrügliche Handlung duldeten, nach Beschaffenheit der Umstände mit den in dem allgemeinen Gesetzbuche bestimmten Leibes- oder willkürlichen Geldstrafen belegt werden würden.

Zweitens: Haben sich die Magistrate und Obrigkeit, wenn sie mit ächten Maahereien und Gewichten noch nicht versehen sind, solche auf eigene Kosten beizuschaffen, um hiernach jene Maahereien und Gewichte, deren sich in ihrem Bezirk die Parteien zum Verkaufe gebrauchen, in Rücksicht auf ihre Richtigkeit beurtheilen, und, wenn sie solche für ächt erkannt haben, zum allgemeinen Be-

weise der Achtigkeit mit dem obrigkeitslichen Stempel unentgeltlich bezeichnen zu können. Ohne eine solche Bezeichnung sind keine Maassereien und Gewichte in Städten und auf dem Lande zu gestatten, und den dagegen handlenden Parteien die unächten und unbezeichneten Maassereien und Gewichte sogleich abzunehmen, auch ist denselben zur Sicherstellung des Publikums aller Handel und Verkauf in so lang einzustellen, bis sie sich mit der ächten Maasserei und Gewichte versehen haben werden.

Drittens: Sind weder bei den Magistraten der Haupt- oder anderen Städte, noch bei den Obrigkeiteneigene besoldete Beamte oder Adjustier anzustellen, sondern die Professionisten, welche die Maassereien und Gewichte versetzen, oder ausbessern, mit denen sich die Parteien so, wie über eine andere zu versetzungende Waare des Preises halber einverstehen müssen, oder die Parteien selbst haben die Maassereien und Gewichte zur unentgeltlichen obrigkeitslichen Approbation und Bezeichnung, welche jedoch die Obrigkeit in solang zu versagen hat, bis die neuen oder alten verbesserten Maassereien und Gewichte den original Maassereien und Gewichten, oder den sogenannten Altvätern vollkommen gleich befunden werden, zu überreichen.

Viertens: Endlich, weil aber die von den Magistraten und Obrigkeitene sich derzeit beizuschaffende, oder schon bei Handen habende Altväter selbst durch den längeren Gebrauch abgenützt, und sodann wieder in ihre Richtigkeit gebracht werden müssen, den Magistraten und Obrigkeitene aber es zu kostspielig und beschwerlich fallen würde, wenn sie sich wegen Berichtigung ihrer Altväter jedesmal in die Hauptstadt begeben müssten: so ist zu deren Erleichterung die Einleitung zu treffen, daß in jeder Stadt oder Ortschaft, wo sich ein k. Kreisamt befindet, und wo diese Anordnung nicht schon besteht, noch insbesondere die sogenannten Altväter von allen Gattungen angeschafft, und aufbewahret werden, damit nach solchen die original Maassereien und Gewichte der Magistrate und Obrigkeitene im Erfordernissfalle unter der Aufsicht des k. Kreisamts ebenfalls unentgeltlich wieder berichtiget werden können (Gubcire. 30. August 1787).

Ie ein wichtigerer Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit es ist, daß im Kause und Verkaufe niemand durch unächtes Maß und Gewicht hintergangen werde, desto mehr halten Wir es unserer Sorgfalt würdig, die mit der zur allgemeinen Sicherheit nothwendigen Berichtigung derselben, bisher verknüpften Beschwerlichkeiten, Kosten und Ausschließung aus dem Wege zu räumen.

S. 1. Ob nun gleich das bis jetzt übliche Maß und Gewicht nach den verschiedenen Abtheilungen und Benennungen, auch für die Zukunft festgesetzt bleibt; so wird dennoch die bisherige Zimmentirungsanstalt sowohl zu Wien, als an den Orten, wo Filialzimmentämter bestanden sind, vom 1. Dezember dieses Jahres an, gänzlich aufhören, und die Aufsicht über Maß und Gewicht den Magistraten und Obrigkeitene übertragen, welchen dieser Gegenstand, wie alle übrige Polizeyanstalten, am eigentlichsten zukommt.

S. 2. Daher wird mit dem 1. Dezember dieses laufenden Jahrs für die

Residenzstadt und den Bezirk innerhalb der Linien, der hiesige Stadtmagistrat und in den Kreischaften des Landes da, wo Kreisämter sich befinden, die Ortsobrigkeit die Besorgung der Zimmentirung anfangen: allen übrigen Stadt- und Ortsobrigkeiten aber ist geboten, dieses Geschäft längstens bis 1. Jänner fünfzig Jahren zu übernehmen.

S. 3. Die Magistrate und Ortsobrigkeiten sind bereits angewiesen, bis dahin sich mit acht Mustermassen, sonst sogenannten Eichmassen zu versehen, nach welchen sie alle ihnen zur Berichtigung gebrachten Maße und Gewichte zu prüfen, und wenn sie dieselben acht finden, den obrigkeitslichen Stempel darauf zu setzen, diese Stemplung aber, so lange ein Maß oder Gewicht dem Muster nicht vollkommen gleich befunden wird, zu versagen haben.

S. 4. Die Prüfung und Stemplung, mithin die ganze Berichtigung, muß unentgeltlich besorgt werden, und hat weder die Obrigkeit, noch ein einzelner Beamter, unter was immer für einem Titel, dafür etwas zu fordern, oder auch nur anzunehmen.

S. 5. Es steht von nun an auch jedermann frey, Gewichte und Maße, wo er will, verfertigen und ausbessern zu lassen, sich des Preises halber mit dem Handwerkmanne, der solche Arbeit macht, einzuvorstellen, auch selbst oder durch denselben, die Berichtigung bei der Ortsobrigkeit anzusuchen.

S. 6. Ohne den die Berichtigung beweisenden Stempel aber, ist im öffentlichen Kause und Verkaufe nirgends ein Maß und Gewicht verstattet. Wo daher dergleichen immer gefunden würde, soll dasselbe, wenn es gleich acht wäre, von der Polizei sogleich abgenommen, und demjenigen, der sich desselben gebrauchte, aller Handel und Verkauf so lange eingestellt seyn, bis er sich mit ordentlich gestempelten Maße und Gewicht versehen haben wird.

S. 7. Da sich Gewichte und Maße durch öftmaligen und langen Gebrauch abnützen, folglich unächt werden, so sind die Obrigkeiten angewiesen, deswegen öfters nachzusehen, und in solchen ihnen vorkommenden Fällen, nach der vorhergehenden Vorschrift wie bei ungestempelten Massen und Gewichten zu verfahren.

S. 8. Wer sich im öffentlichen Kause und Verkaufe falscher Maße und Gewichte bediente, soll auf gemachte Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, mit den in dem allgemeinen Strafgesetze bestimmten Leibes- und Geldstrafen belegt werden. Dieser Strafe unterliegt auch der zur Aufsicht bestellte obrigkeitsliche Beamte, in soferne demselben zur Schuld kommt, diesen Betrug beginntigt, oder nur geduldet zu haben.

S. 9. Durch gegenwärtige Anordnung werden demnach von dem Tage der Kundmachung an, alle in Zimmentirungsfachen bisher erlassenen Patente, so weit sie den Zwang der Wiederzimmentirung, die ausgemessenen Taten und Strafen betreffen, gänzlich aufgehoben. Zugleich wird dem hiesigen Zimmentamte, und dessen Bestellten auf dem Lande untersagt, von nun an, bis zu der mit 1. Dezember ohnehin erfolgenden vollkommenen Aushebung derselben, noch ferner irgend eine Zimmentirungssteuer abzunehmen, oder eine Strafe zu verhängen.

Sollten ihnen jedoch Straffälle vorkommen, haben sie dieselben der Obrigkeit anzuzeigen, damit diese mit Erkenntniß der Strafe vorschriftsmäßig verahre (Pat. in N. Osterr. vom 1. Nov. 1787).

Spätere Vorschriften sorgten für die Beseitigung der Bevortheilung des Publikums (S. meine Abhandlung über das Säzungswesen in Mähren und Schlesien), für die Erhaltung der Echtheit der Normal-Maßereyen und Gewichte, für die genaue Beobachtung der Zimentirungsvorschriften (Hfgldte. vom 5. Februar 1818, 21. Mai 1819 J. 12071, 27. Februar 1829 J. 27015, Gubdt. 23. Jänner 1829 J. 54681 u. a.).

Aus der neuesten Geschichte des Zimentirungswesens erwähnen wir, außer dem, was in der Geschichte der Einführung gleichen Maßes und Gewichtes bereits gesagt worden ist, nur noch der a. h. Bestimmung vom 16. März 1853 (Reichges. 21. St., mähr. Landesges. S. 268), nach welcher die zur Erhebung des Alkoholgehaltes der geistigen Flüssigkeiten bestimmten Instrumente den, der amtlichen Bezeichnung unterliegenden Wagen und Maßen beigezählt und auf dieselben die Zimentirung-Vorschriften angewendet werden, der a. h. Bestimmung vom 3. Nov. 1855 (R. Ges. St. 44, mähr. L. G. S. 524), daß sich die Zimentirungsanstalten als allgemeinen Verificirungszeichen des f. f. Reichsadlers mit Bezeichnung des ersten Anfangsbuchstabens des Ortes, wo das Zimentirungsamt seinen Sitz hat, zu bedienen haben, der Ministerial-Berordnung vom 3. Mai 1856 (R. Ges. St. 20), welche die Zimentirung außerster Gewichte nur unter gewissen Bedingungen gestattet.

Zur Geschichte der Preis-Säzungen (Taren) in Mähren und Osterr. Schlesien¹⁾,

von

Christian d'Elvert.

Die Festsetzung des Preises der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ist keine Einrichtung der Neuzeit, sie geht weit in das Mittelalter zurück und bildete in demselben eine vorzügliche Sorge der Gemeinde-Verwaltungen. „Schr. nahe lag (sagt Hüllmann, Städterwesen des Mittelalters, 4. V. S. 75) überall die Noth-

¹⁾ Wir beabsichtigen hier nicht eine Geschichte der Preise zu geben, welche bisher gar wenig berücksichtigt worden ist. Manches Material dazu findet sich in den Geschichten der Städte Olmütz (von Fischer I. 184 — 189, II. 151 — 150), Iglau (von mir S. 133, 228, 255, 293, 391, 422), Neutitschein (von Beck), M. Neustadt (von Engel), Teichen (von Kaufmann, in Handschrift), von Breslau (von Pol IV. 53, 59, 66, 190, 195, V. 3, 15 und Klöse), in der von Dubil herausgegebenen Sammelchronik von Olmütz, in Ludwig's Chronik von Brünn, herausg. von Chlumecy, in Hornmayr's Archiv 1819 Nr. 12, im brünner Wochenblatt 1825 Nr. 58 (1511 — 62), im Notizenblatt 1857 Nr. 1 (Preise seit 1774), 1858 Nr. 8, 1859 S. 53, in der vom Ministerium 1858 herausgeg. Darstellung des österr. Steuerwesens (Getreidepreise s. 1774, S. dieselben im Anhange) u. s. w.

wendigkeit gesetzlicher Anordnungen, wodurch die betrügliche Gewinnsucht im Handel gezugett wurde, daß sie nicht die Unkunde der meisten Käufer in Ansehung der Güte und Preise der Waaren allzusehr zu ihrem Vortheile benützte. Größtentheils sind es die Städte von Italien und Süddeutschland, in denen überhaupt der Verkehr zuerst einer Beaufsichtigung unterworfen wurden." Daß unsere Städte nicht zurück blieben, zeigen die Stadtrechte von Brünn (1243 S. meine Gesch. Brünns S. 56), Iglau (um 1249 S. Tomaschek, das deutsche Recht in Österreich im 13. Jahrh. auf Grundlage des Iglauer, Wien 1859) u. a.

Um allgemeinsten und lautesten hat die öffentliche Stimme eine vielseitige Sorgfalt für die ersten Lebensbedürfnisse verlangt, für deren Vorrath, richtiges Maß und Gewicht, gute Beschaffenheit und billige Preise. Ein vorzüglicher Theil der besonderen Volkspflege erstreckte sich hierauf in allen größeren Städten. Die erste Stelle nimmt ein Getreide-, Mehl und Brod und eine gewisse Aufsicht auf die Müller und Bäcker, welche sich bis zu dem (auch bei uns geübten) Schupsen oder Schnellen (in Wass.-behälter und Pfützen) erstreckte. Dem Kornwucher wurde durch die jährliche Festsetzung der Getreidepreise begegnet (Gottes Frieden von den J. 1085 und 1230, Kaiser Friedrich I. Constitution vom J. 1156, Sachsenpiegel II. 68).

Eben so sollte in jeder Stadt und in jeder Pfarre der Lohn der Handwerker von Obrigkeit wegen bestimmt werden (Friedrich II. Constitution v. 1220).

Die Brodpflege obrigkeitslich festzustellen, ist zuerst in Zeiten beträchtlicher Getreidetheuerung geschehen, namentlich in London 1274 und 1335, in Florenz 1286. Nebenbei wurden aber auch Vorrathshäuser zum Ausschütten von Getreide für die Fälle von Theuerung und Noth errichtet (S. meine Gesch. Iglau's S. 181 — 2, 228, 301, 379). Aber nicht bloß beim Brode, auch bei dem Fleische, den Getränken und anderen Lebensmitteln setzte man die Preise obrigkeitslich fest, wie in München, Regensburg, Nürnberg, Hamburg, in manchen Städten, wie zu Regensburg, Verona, Pistoja, auch den Arbeitlohn gewisser Handwerker (zu Ferrara schon im 12. Jahrh. über die Schneiderarbeiten) und den Tagelohn (Hüllmann 4. T. S. 76 — 86; Berlepsch, Chronik der Gewerke 2. T. S. 95 — 99, 4. T. S. 137 — 142, 5. T. S. 59, 136 — 148). Unter den Polizeiverordnungen (meint Rauschnik, das Bürgerthum und Städtereisen der Deutschen im Mittelalter, 3. T. S. 60) sind diejenigen, welche zum Zweck haben, der Uebertheuerung der Handwerkswaare Grenzen zu setzen, wohl am zahlreichsten und widerlegen am besten die Meinung, als wenn durch geschlossene Jünfte das Publikum der Willkür der Handwerker überlassen worden wäre.

Merkwürdig ist die Fleischverordnung des Markgrafen Johann für Brünn vom J. 1352 (in meiner Geschichte Brünns S. 112 — 114), welche auf immer und ewig alle Zechen, Innungen und ihre aufgestellten Sagungen aufhebt (wie König Wenzel schon 1293 gethan), die Erlaßlung von Handwerksgesetzen ausschließend dem Richter und den Schöppen zuspricht, jedem Fleischer gestattet, ohne alle Sazung Vieh, wann er wolle, zu schlagen, so bald es die

jährlich von den Schöppen bestimmten geschworenen Meistern seift und gesund befunden haben, die Bestimmung eines billigen Preises jeden Fleisches den Schöppen und dem Rath der Stadt überläßt, die alten Fleisch-Freimärkte aufrecht hält u. s. w.

Die Junstartikel der leutomischler Bäcker von 1357 bestimmen Strafen auf den Verkauf des Brodes über den festgesetzten Preis (Gelinek I. 150).

Die salzburger Bäcker- und Fleischer-Ordnung vom J. 1420 (Austria 1858 S. 4) enthält Bestimmungen über das nach dem Getreidepreise steigende und fallende Gewicht des Brodes.

Nach der Markt-Ordnung in Olmüh vom J. 1462 (in Fischer's Gesch. von Olmüh 1. T. S. 168) sollten die Fleischer durch das ganze Jahr einen Fleischpreis halten, in beschränkter Weise auch auswärtige Fleischer zum Fleischverkaufe zugelassen werden. Der Landmann durfte das zu Markt gebrachte Getreide und andere Viskualien nicht wieder zurückführen, sondern mußte es entweder verkaufen oder im Kaufhause aufzubewahren und auf dem nächsten Markttage bei dem früheren Preise bleiben.

Nach Ferdinand I. mit Rath der ständ. Ausschüsse für die 5 österr. Herzogthümer erlassenen Polizeiordnung vom J. 1542 (erneuert und revisiert 1552) sollten die Stände in jedem Lande mit dem Vicevom über gleiche Elle, Gewicht, und Weinmaß Bestimmungen treffen; zweimal jährlich solle zu unerwarteter Zeit in allen Kramläden, Fleischbänken ic., das Maß untersucht werden; nach der letzten Landrechtsitzung jedes Jahres sollen die Landmarschälle und Landhauptleute mit ihren Beisitzern die Preise in Wirthshäusern für Mahlzeit, Speise und Trank, Stallung und Fütterung auf das ganze folgende Jahr festsetzen, und die Wirth, welche übermäßigen Gewinn nehmen, härterlich gestrafft werden; die Preise von Fleisch- und Fischverkauf sollen von den Obrigkeitssachen der Städte und Märkte geschägt werden; es sollte darauf gesehen werden, daß die Apotheker mit gutem, gerechtem Zeug verschenken seyen, Niemand in Bezahlung der Arzneien zu sehr beschwert werde (Buchholz Ferdinand I. 8. B. S. 280—287).

Der tschener Herzog Wenzel Adam († 1579) verordnete, um dem bei den Vorläufen getriebenen Unsuge, Wucher und Gewissenlosigkeit zu steuern, daß alle Heilschaften nach der Tare verkauft werden (Heinrich, Gesch. d. Herz. Teschen, S. 115). Da sich der Herrens- und Ritterstand, so wie die Bürgerschaft und gemeinen Leute über zunehmende Theuerung beschweren, da jeder nur auf seinen Rügen und nicht auf seinen Nächsten sehe, verordnete dieser Herzog 1556, es solle aus seinem Kanzler und Hauptmann, dem Bürgermeister und den Aeltesten von Teschen eine Commission eingesetzt werden, welche über Kauf und Verkauf aller Heilschaften die Klusicht zu führen, über Beschwerden gegen den Preis einer Sache, deren Werth, um welchen sie zu verkaufen sei, zu bestimmen habe. Wenn sichemand diese Schätzung nicht gegenwärtig hielte, soll ihm die Sache confisckt und zu Hof gebracht werden. Im Privilegium

für die Tuchmacherzeche zu Leichen vom J. 1559 verbot dieser Herzog die Verfertigung und den Verkauf des walachischen Tuches bei der Stadt, den Vor- und Aufbau der Wolle, die Verarbeitung der Gärber-Wolle, die Ausfuhr der Schafwolle, den Abschnitt des Tuches unter 5 Groschen und die Einfuhr fremden Tuches, setzte die Arbeitspreise bei Verarbeitung der Wolle und der Tuchbereitung fest, verpflichtete aber auch dagegen die Tuchmacherzunft, ihm zu seinem Bedarfe jährlich 4 Stück Tücher zu 31 Ellen, jedes im Preise von 2 fl. abzuliefern und von jedem Stücke $\frac{1}{2}$ Groschen für die Zeichnung zu zahlen.

In einer Art Polizei- und Stadtordnung vom J. 1573 bestimmte der Herzog, daß die Bäcker und Fleischer das Publikum mit gutem Brode und Fleische nach der Lage versehn, die Schusterzeche aber, da über dieselbe wegen Ausziehung der Arbeit und Ueberspannung der Preise allgemein geplagt werde, bei Verlust ihrer Sätzung zu mehreren Fleisse und Billigkeit angehalten werden soll (Kaufmann's handschriftl. Geschichte von Leichen).

Nach der t e s c h n e r Landesordnung vom Jahre 1592 (in Weingarten's fasciculi diversorum iurium 2. Buch S. 333) soll jeder Herr und Ritter die Gebühren der Müller auf seinem Gute bestimmen.

Die schlesische Polizeiordnung von 1577 (eb. S. 9) bestimmt den Lohn des Gesindes¹⁾, so wie rücksichtlich der Handwerker und Gastgeber

¹⁾ Es heißt da: Es giebet auch einem jeden Wirth und Haussvatter die tägliche Erfahrung, daß das Gesinde Knechte und Mägde, sehr überzeugig seyn, und sich fast mehr mit gewöhnlichen Lohn nicht mieten und vergütigen wollen lassen, ja es ist auch an einigen Orten dadurch kommen, daß sie sich auf halbe und ganze Jahr, nicht mehr bestellen wollen lassen, sondern etwa nur zu viertel Jahren, oder von sechs Wochen zu sechs Wochen, an vielen Stellen legen sich zwei Knechte und Mägde beim Leuten ein, mieten Kammern, und wollen gar nicht dienen.

Damit nun solcher Unrat abgeschafft, unmöglichlich von den Dienstboten, mit Übersehung des Lohnes nicht verletzt, der Müßiggang, durch welchen allerhand Ubel, Unuglichkeit, Muhtwillen, und andre Lasten erfolgen, abgethan werde, und gleichwohl die Dienstboten ihren Lohn haben mögen, so haben die Herren Fürsten und Stände, auf gegenwärtigen Fürsteu-Tage geschlossen, daß lebigen Knechten und Mägden, Kammern zu bestehen, und dienstlos zu seyn, weder in Städten, noch auf dem Lande weiter verhantet werden.

Also auch, daß der Wirth, der solche Knechte oder Mägde einnehmen würde, so oft er es thäte, der Obrigkeit des Orts ein Thaler zur Strafe erlegen; Ein Knecht aber, oder eine Magd, einen halben Thaler, so oft es von ihnen befiehlt, unmöglichlich geben, und nichts desto weniger zu Dienst gehalten, und gezwungen werden sollen.

Und damit eine Gleichheit durchs Land gehalten werden möge, so sollen hinsüber die Dienstboten auf dem Lande, sich auf ein ganzes Jahr zu vermieten, gehalten werden. Die Herrschaft und Wirths, auch auf einer kurzen Zeit, das Gesinde anzunehmen, nicht Macht haben, und folgender Lohn des Jahres gegeben werden, es könnte dann jemand nach eines jeden Orts Gelegenheit, um ein leichteres und näheres das Gesinde bekommen.

Einem Knechtachte. Für alles und jedes, 6 Thlr. 12 Gr. Ein paar Sieffeln, oder dafür 1 Thlr. Zwei paar Schuh. — Einem Mittelmacht, Item, einem Wagen-Knecht. Fünftausend Thaler. Item, ein paar Sieffeln. Item ein paar Schuh. — Einem Pfugtreiber. Item 2 Thal. Item, zwey paar Schuh. — Einem Pferde-Hirten. Item, 1. Thal. 12 gr.

Holgendes: Weil auch durch Gottes Segen der Getreide Kauff wolfeil und die Handwerker sowohl die Gastgeber in den Städten an ihren Wahren, Item an Verkauff, Speisse und Dranks und Hutters nichts fallen, sondern die Landleute vielfältig und übermäßig überzeuget, So sollen jede Obrigkeit in Städten bey den Handwerken mit Fleiss und Ernst darob seyn, das die Wahren tüchtig gemacht und bereitet, und in rechten Wehr gegeben werden. Die Wirths auch die Gäste zur Ungebühr mit übermässiger Rechnung nicht beschweren. Wo aber solchem irgend ein Handwerker oder Gastgeber zu wider leben würde, so soll derselbe von der Obrigkeit des Orts unnachleßlich nach Gelegenheit des Verbrechens gestraft werden.

Die Polizei-Ordnung der Stadt Breslau von 1608 (bei Weingarten S. 410) gibt Bestimmungen über den Lohn der verschiedenen Arbeitsleistungen, über Kaufen und Vorkaufen, die Ordnung von 1641 über richtiges Maß und Gewicht.

Die von einer ständischen Commission verfaßte, von Rudolph II. sanktionierte Polizei-Ordnung für Böhmen von 1605 (in Rieger's Archiv, Dresden 1792, 1. T. 483—563) sieht die Gebühren und Preise der verschiedenen Arbeitsleistungen, Visitualien, Heilschaften u. a.¹⁾ entweder unmittel-

Item, zwey paar Schuh. — Einer Schließerin, Kindermagd oder Köchin. Item, 2. Thal. 5. Ellu allerley Leinwand. Klein, Mittel, und Große. Zwey paar Schuh. Einen Schleyer. — Einer Biehernagd. Item, 1. Thal. 27. B. g. 15. Ellu Leinwandt, Klein, Mittel und Große. Zwey paar Schuhe. Einen Schleyer.

So viel aber das Gefinde in Städten anreichet, soll eine jede Obrigkeit nach Gelegenheit eines jeden Orts, ständig darauf Achtung geben, und diese Vergehung thun, daß die Wirths, von dem Gefinde, mit dem Lohn nicht überschreit werden, und wo das beschrehe, mit gebührlichen Strafse gegen denselben versahen.

Ob sich aber auch das Gefinde auf dem Lande, an obgeleyter Ordnung und Lohn, nicht begnügen, und ersättigen woll lassen, die Herrschaft und Wirth aber, auch angeregte Ordnung überschreiten, und sich derselben nicht gemäß verhalten würden, so sollen dieselben nach Erklärtüllus derselben Orts Obrigkeit, gestraft werden.

Auf daß auch das Gefinde, von seinem Dienst nicht abgehalten und verwehuet werde, so soll keine Herrschaft oder Wirth, weil das Gefinde gemeinglichen auf Beynachten bestellt und gemietet wird, vor Martini, anderswo Termin und Zeit des Mietens gehalten wird, über sechs Wochen, vor der Zeit, um Knechte und Mägde sich zu bemühen, oder zu bewerben, einigen Zug haben, wer aber darwider handeln würde, der soll nach Erklärtüllus des Orts Obrigkeit, gestraft werden.

¹⁾ Schon im Jahre 1570 versuchte es Kaiser Maximilian II., jedoch vergeblich den Preis der wichtigsten Lebensbedürfnisse in Prag festzusehen, als große Überschwemmungen dasselb alle Mühlen bis auf eine unbrauchbar gemacht hatten. Da nun ohnedem die Fleisch- und Brodhändler, dann die Fleischer alle ihre Waaren von der Hand verlausten; mußte nun die Theuerung auf das höchste steigen. Maximilian war daran gelegen, diebstalls Mittel zu verschaffen; besonders, da er mehrere hohe Gäste, als den Erzherz. Ferdinand seinen Bruder, August den Kurs. von Sachsen samt dessen Gemahlin; Joh. Georg Marlyr. von Brandenb., Herz. Albrecht von Bayern, Herz. Julius von Braunschweig, und viele Gesandte anderer Fürsten, und Herren, die er nach Prag geladen, erwartete. Maximilian

bar fest, oder doch unter gewissen Umständen oder sichert gegen Uebertheuerung, namentlich bei den Müllern, Bäckern, Fleischern, Wein- und Bierschänkern, Apothekern, Voh- und Weiss-Gärbern, Schustern, Schneidern, Seifensiedern, Kausleuten und Krämern, Schmieden, Kürschnern, Niemern, Sattlern, Zimmerleuten, Maurern, Fassbindern, Gastwirthen, Leinwand-Verkäufern, Lohnfuchsern, Bothen, Taglöhner u. s. w.¹⁾.

machte am 20. Hornung eine Verordnung öffentlich bekannt; der zufolge nicht mehr von der Hand, sondern dem Gewichte nach, verkauset werde, das Pf. Karpfen sollte 2 Kreuzer, oder, unsers Geldes, etwa $3\frac{1}{2}$; das Pf. Hechten $2\frac{1}{2}$ kr.; oder, etwa $4\frac{1}{2}$ gelten. Der Werth des Brods sollte nach dem jedesmaligen Verkaus des Getreides bestimmt werden. Der Laib Brod sollte 2 Pf. u. 24 Lot wiegen. Von einem Stich Korn sollten aus der Mühle 5 Viertel Mehl abgeschöpft werden. (Weleslavina in Calend. ad 20. Februar.; wo er den bestimmten Werth des Fleisches übergeht). Die Bäder und Fleischhauer aber würden so toll, daß sie durch 2 Samstäge weder Brod, weder Fleisch zum Verkaus ausscheten; und dadurch auch bey reichen, und ansehnlichen Inwohnern Noth, und Klagen verursachten; und bewirkten dadurch, daß der Kaiser genöthigt, die ergangene Verordnung wieder abstelle. Worauf alsogleich Brod, und Fleisch im Ueberflüsse zu haben war (Publischla, Gesch. von Böhmen, 10. B. S. 243).

Dass in offenen Gasthäusern oder bei einem Bürger, der Wohnung und Nahrung reicht, eine ordentliche Tax gewahrt werde, bestimmte schon Ferdinand I. Polizei-Verordnung zu Prag vom J. 1527 (bei Buchholz II. 529).

²⁾ Wir heilen hier beispielsweise die Bestimmungen über die Bäder und Fleischer mit: Den Bäckern ist schon vorhin eine gewisse Ordnung ausgemessen worden, auf was für ein Gewicht sie das Brod, nach dem Aulaufe oder Preis des Getreides backen sollen: wie alles dies schon vorhin in Druck gegeben, und allgemein fund gethan, so auch im Jahre 1590 bei der Rathserneuerung auf der Alt- und Neustadt Prag, durch wiederholte Verordnung und gewisse Instruktion festgefehet, wie die Bäcker sich in ihrem Nahrungsbetrieb zu verhalten hätten, bestimmt, und dem Stadtrathe, um darnach die Bäcker in der Ordnung zu halten, zugestellt und befohlen worden ist. Bei diesem hat es auch fernher zu verbleiben. Damit nun darüber, nach jener Instruktion feste Hand gehalten werde: so sind zwei Personen von jedem Prager Stadtrathe stets immer zu beordern, welche ihrer Pflicht eingedenkt den Bäckern monatlich nach dem Weckenmarkte und Getreidepreis die Satzung, wie viel das Brod wiegen sollte, zu machen und zu bestimmen haben werden. Nach dieser Satzung müssen alle Bäcker zu jeder Zeit das Brod und die Semmel, um nichts, auch um kein Lot geringer, wohlgerathen ohne alle Ausrede gut ausbaden. Welcher aber der Satzung und Anordnung gleichzeitig ein geringeres oder schlechteres Brod backen sollte, einem solchen ist ohne Gnade sogleich alles dieses Brod wegzunehmen, und unter die Armen, in die Spitäler, Schulen, und Gefängnisse zu vertheilen. Sollte sich alsdann einer dessen zum zweitenmale schuldig machen, so haben die Prager schon vorhin bey angeführter Rathserneuerung im Jahre 1590 eine Anordnung erhalten: wie sie so einer Unart, mit Heraablassung der Korbwaage ³⁾, Verlust des Gewerbes, und nach Erkenntniß auch auf andere Art zu kommen sollen.

¹⁾ Diese Art von Strafmaschine bestand aus einem Schnellgalgen, woran an einer beweglichen Kette ein aus Eisendraht gestochener Korb hing. In diesem wurde der Bäcker, Fleischer, und andere Vorzeckstraffällige gesetzt, und ein, zwey, auch mehrmal, nach Beschaffenheit seines Vergehends, ins Wasser herabgelassen und, getauft; datum waren auch diese Strafmaschinen in allen Städten in Böhmen zunächst an einem Fluss Teich, oder Röhrtrog angebaut. Sie sind erst im Jahr 1787 abgeschafft worden.

Die Polizei-Ordnung der Stadt Olmütz, Olmütz 1602, 4.,
die Vorschrift für die Markt- und Polizei-Aussicht in der Stadt Iglau
aus dem Anfange des 17. Jahrhundertes waren gegen Preissteigerung und

Damit aber künftig darüber besonders und besser als vorhin gewacht werde, so wird der Stadtrath vier Gemeindpersonen zu dem Ende zu erwählen und in Pflicht zu nehmen haben, damit diese täglich den Bäckern in die Häuser, in die öffentlichen Kramstellen, oder überall hin, wo ihre Händlerinnen Brod verkaufen, nachgehen, das Brod beyder Gattung nachwiegen, und über den Befund dem Rathen, mit Anmerkung der Personen, und der Anzahl des mangelbaren Brodes, sogleich Bericht erstatten, dies aber zu thun keinesweges versäumen. Nichts desto weniger müssen auch jene zwö den Bäckern besonders vorgesetzte Rathspersonen, mit Zuziehung der Bäckerältesten, vierteljährig sich unter die Bäcker, ohne dies je zu verläummen, begeben, und da nachleben, mit welchen Mehlvorräthen die Bäcker sich versorgt haben? dann selbst veranlassen, daß die Bäcker immer mit Mehvvorrath versehen seyn, damit zur Zeit, wenn die Mühlen wegen Frost, Trockenheit oder Überschwemmung nicht gehen können, an Mehl und Brod kein Mangel sey. (Folgen nun Bestimmungen rücksichtlich der Schwarz- oder Playbäcker u. s. w.).

Rücksichtlich der Fleischer heißt es: Ob zwar die Fleischer aus Rücksicht des theueren Fleischverkaufes sich handwerksmäßig damit entschuldigen, daß, wenn das Vieh selbst jetzt theuerer, als in vorigen Zeiten zu stehen komme, auch das Fleisch theuerer verkaufet werden müsse; dem ungeachtet aber, und damit die Fleischer zum Viehverkaufe freiere Hand haben, und durch die Vorläufer, welche durch mehr als eine Hand das Vieh nach den Prager Städten zutreiben, und deren jeder seinen Gewinn sucht, keine Verhinderung entsthebe, so wird deswegen folgendes anbefohlen:

Kein Verkäufer, der das Hungarische oder Polnische Vieh in dieses Königreich Böhmen treibt, und sobald er die Gränze des Königreiches erreichtet, darf solches Vieh niemand zu ganzen Häusen verkaufen, sondern er muß es in die Prager Städte forttreiben lassen, und da auf dem Prager Neustädter Viehmarkte gebührend den Fleischern zuerst feilbieten. Auf diesem Markte darf kein auswärtiger Käufer, noch die Juden, den einheimischen Fleischern, und zwar bis zum völligen Mittage durch Verkauf der Ochsen einen Eintrag machen, Niemand einem andern feilbieten, oder auf was immer für hinterlistige Weise Verabredungen machen. Sondern so viel an Ochsen Nachmittags und nach Ausgang der Zeit unveräußert übrig bleibt, siehet alsdann frey, jedem feil zu bieten und zu kaufen.

Wenn aber jenen Verkäufern, welche das Vieh nach den Prager Städten tragen, auf dem Wege ein Zusatz zustehe, daß etwa ein Ochse Lahm wärde, und daher nach Prag nicht getrieben werden könnte: so kann lediglich ein solcher unter Weges veräußert werden. Wer sich aber nicht so verhielte, und das Vieh andernwärts zu Prag außer dem Viehmarkte, und besonders die Ochsen verkaufte, oder auf besagtem Markte, so lange er dauert, Hindernisse mache: ein jeder solcher ist mit solchen Ochsen St. Kaiserl. Majestät zur Strafe verfallen.

Damit nun deme entgegen im Verkaufe auch die Lente von den Fleischern mit Verhinderung und unmäßiger Steigerung des Fleisches nicht beschwereit werden: so werden die Ältesten der Fleischer schuldig seyn, in jeder Woche ein Verzeichniß den erheben zwö Rathspersonen, und einer aus der Prager Altstädtler Gemeinde einzureichen, wie theuer sie nämlich allerley Vieh in dieser Woche erkaufet haben, um daraus zu erfahren, in welchem billigen und möglichen Preise, nach Beschaffenheit des Wochenmarktes, die Fleischhauer das Fleisch verkaufen können. So werden auch obige ersten Rathspersonen beklissen seyn, nach dem bey Handen habenden Verzeichniß der Fleischerältesten genau zu untersuchen: wie ein und das andere Stück Vieh nach dem Kaufsgebrauche heiße, und wie hoch, und auf was für Geld ausgehauen werde? Und sollten sie wahrnehmen, daß die Fleischer das Fleisch

Vorkauf, für Bevorzugung der Einheimischen gegen Fremde, für Ruhe und Ordnung u. s. w.

Das Taxwesen wurde in Brünn nicht gleich als etwas Bleibendes eingeführt, sondern in besonders theuren Jahren das Gebäck (wohl auch Andere) einer Taxe unterworfen (wie 1600), zugleich bestellte man Brodbeschauer (geschworene Meister), welche das tamäfige Ausbacken zu überwachen hatten und im Übertretungsfalle sammt dem Bäckmeister, der zu leicht backt, vom Rathe gestraft wurden. Das Taxwesen beginnt in Brünn als bleibende Maßregel mit dem Jahre 1637 (nach Koller in der von Chlumecy herausgegebenen brünner Chronik von Ludwig S. 54).

In Iglau waren die Taren auf dem Markte festgesetzt, als es sich um die Verpflegung der kaiserl. Soldaten 1607 handelte (Meine Geschichte von Iglau, S. 255).

In Zittau begann 1619 eine wöchentliche, nach den Getreidepreisen wechselnde Brod-Taxe; es wurden aber schon früher vielfältige Taren festgesetzt, wie auf das Bier (1481), Malz (1484), die Arbeit der Maurer, Zimmerleute, Büttner, Schnitter, Dreischer, Mähder, Taglöhner (1544 und später), 1613 erschien eine Tagarbeiter-Ordnung u. s. w. (Peschel, Gesch. von Zittau 2. V. S. 52, 124, 127).

Als schon der Anfang des 30jährigen Krieges eine beispiellose Steigerung des Geldwertes und, damit in unzertrennlicher Verbindung, eine solche Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse zur Folge hatte, daß sich binnen wenigen Jahren der Preis von Allem verdreifachte, widmete Ferdinand II. (S. dessen Geschichte von Hurter 8. Bd. S. 298, 309) im benachbarten Oesterreich eine besondere Sorgfalt der Erwägung der Frage, wie die Theuerung abzustellen wäre (im n. österr. Landständ. Archive ist ein reicher Fasikel darauf bezüglicher Erlasse an die Verordneten und Stände). Nach Bekündigung eines Verbotes der Getreideaussfuhr (12. Nov. 1622), erging (Patent 1. Dez. 1622) an die Prälaten, Landstände und Bürgerschaften die Mahnung: „aus schuldiger christlicher Liebe, Mitleid und Barmherzigkeit gegen den Nächsten, vornehmlich den Armen, Nothleidenden und Bedrängten, ihre Kästen zu öffnen“. Eine Taxe¹⁾ sollte

über die Tare theuerer verlaufen wollen, so sind diese zu ermahnen, und, wenn sie dies nicht achteten, ihnen das Fleisch pländen zu lassen, oder aber zur Strafe das eingelöste Geld für ein in so einem unbilligen Preise verlaufstes Fleisch, zum Besten der Armen einzuhoben.

Sollten die Fleischer ferner ihren unmäßigen Nutzen auch im Verkaufe der Häute, des Inlets und Specks suchen, und dieses den Handwerkern vertheuern: so müssen darauf die oben genannten Personen fleißig Obacht tragen, damit auch in diesem Stücke die Handwerker billig befördert, und so, wie man vernommen, wie theuer jeden Markt das Vieh erläuftet, und wie viel aus dem Fleische gelöst wird, auch in Ansehung der Häute und des Inlets, wie viel sie nach ihrem Unterschied der Größe gelten sollen, Maas und Ziel gesetzet werde.

¹⁾ Der Mehren Weizen zu höchstens 5 fl., Halsgetreide 4 fl., Kori 3 fl. 4 Schilling, Gerste 2 fl., Haber 1 fl. 4 Sch. — unerhörte Preise für die damalige Zeit.

der „muthwilligen Theuerung“ ein Ziel sehen, eine allgemeine Nachforschung mit angedrohter Wegnahme das Zurückhalten des Getreides auf den Kästen verhindern (Patent 3. Dez. 1622). Wohl blieb die Schätzung vielfältig unberücksichtigt, wollten die Kästen nur gegen selbstgestellte Preise sich öffnen. Dafür erhielten die Müller die Weisung, wenn in einem Kloster oder Schloss jene nicht wolle eingehalten werden, der Regierung und der Kammer hieron die Anzeige zu machen (Pat. 23. Dez. 1622). Dann wieder wurde etwa bei dem Verlaue die Annahme der neuen Münze verweigert. Sah man sich dann genötigt, je nach Ortsverhältnissen Nachsicht hinsichtlich der Tore eintreten zu lassen, so geschah dieses nur unter Berufung an das Gewissen und an die christliche Erfahrung des Verlausenden (Pat. 23. April 1623).

Dass mit der Preiderhöhung der Feldfrüchte zugleich die Forderungen für Erzeugnisse der Arbeit in die Höhe gingen, ist natürlich. Aber hierin ebenfalls glaubte der Landesherr Maß und Ziel setzen zu müssen, der Habsucht und dem Bucher nicht ungemessenen Spielraum einzudämmen zu dürfen. Deshalb wurde auch von Anderem, „was dem gemeinen Manne zu seiner Leibs- und Haussnothdurst dient“, freilich auch von Solchem, was streng genommen nicht zu dieser sich zählen lässt, der Verkaufspreis festgesetzt¹⁾. Alles, worauf derselbe sich nicht ausdehnen konnte, sollte verhältnismässig verlaust, bei Ueberforderung Waare und ausbezahltter Kaufsbillung in Beschlag genommen werden (Pat. 9. Jänner. 1623).

Sobald dann die Münze wieder ihrem wahren Werthe sich annäherte, erging an die Verordneten die Weisung, mit Zusatzung einiger Landshäuptlingsglieder auch des vierten Standes eine „erträgliche Werthung sämtlicher Lebensmittel und Waaren“ vorzunehmen (Erlas vom 26. Nov. 1623). Wahrscheinlich geschah es in Folge ihrer Anträge, dass nachher ein kaiserliches Patent (v. 21. Dez. 1623) verkündigte: „es sey billig, dass Waaren, Lebensmittel, Handwerks- und Taglöhner hienach gewerthet würden“. So ging im folgenden Jahre alles immer mehr auf seinen Normalpreis zurück. (Pat. vom 28. Aug. 1624)²⁾.

Als die schrecklichen Folgen des dreißigjährigen Krieges sich in Mähen immer fühlbarer machten, versprach man sich auch von dem Inkubentreten einer Polizeiordnung theilweise Abhülfe. Obwohl schon 1659 angeregt,

¹⁾ Zwei Eier zu 3 kr., das Pfund Schwatz zu 36 kr., der Centr. Umschlit zu 25 fl., ein indianischer Hahn 6 fl., ein gemästeter Kapann 3 fl., das Pf. Donauhefe 27 kr., eine Edmhäuschen Tüches, was schon geneyl, 4 fl., böhm. 3 fl. 30 kr., ein Paar Mannschaue 1 fl. 30 kr., Zimmermanns- und Maurer-Taglohn 24 kr., einem Landkutschier für 2 Pferde neben Futter und Mahl 1 fl. 30 kr., mehr als 20 Jahre früher, in Böhmen wenigstens, für 6 Pferde.

²⁾ Es wurde z. B. das Pfund Kerzen von 24 auf 10 kr., der Centner Umschlit von 25 auf 10 fl. zurückgekehrt.

wurden gleichwohl erst 1669—1671 über die Bestellung einer ständischen Commission zu ihrer vom Kaiser angeordneten Verfassung Beschlüsse gefaßt. Ihrer Relation vom J. 1671 wurden auch eine Tarordonnung und Preistarife für Brod, Semmel, Fleisch, Getränke und andere Consumtionsartikel, wie auch Preistarife für sämtliche Gewerbs- und Handwerks-Artikel, Arbeiter und Dienstboten beigefügt. Die Landtagschlüsse von den Jahren 1672, 1674 und 1675 betrieben ihre Anwendung und nach jenem von 1676 wurden sie den Städten und Jünften mitgetheilt.

Auch in späterer Zeit fehlte es nicht an gesetzlichen Bestimmungen zur Erzielung billiger und fester Preise, insbesondere gegen die sogenannte „Vorlauferey“. Unterm 16. Okt. 1693 wurde dieselbe in der Stadt Olmütz? überhaupt? und auf dem Lande sub confiscatione des victualis und Geldbuß per 100 Reichsthalern oder einer Leibesstrafe verboten; dem Denuntianten soll das Drittel gegeben werden. Das Patent vom 18. Februar 1726 wider die Vorlaufereyen in der Stadt und den Vorstädten gab an die Hand, wie dieselben zu bestrafen seyen und die Thorschreiber darauf Obacht haben sollen. Die Verordnung vom 25. Februar 1730 erinnerte namentlich den olmützer Magistrat, die Vorlaufereyen abzustellen bei der am 18. Febr. 1726 angedrohten Strafe.

Mit dem a. h. Rescripte vom 29. Juli 1718 gestattete der Kaiser, wegen Theurung des Weizens das Bier in Olmütz mit 2 fl. die Maß auszuschänken.

Nach dem Patente vom 13. Sept. 1739 sollte das Messer-Innleth auf dem Lande nicht höher als 11 fl. der Centner verkauft, die monopolia nicht gestattet und ohne k. Amts-Pas nicht außer Landes passirt werden.

Das Dekret des k. mähr. Tribunals vom 5. Mai 1741 regulirte die Innleth- und Kerzen-Tar und mit dem a. h. Rescripte vom 11. August 1747 kam ein Gesuch der bürgerlichen Seifensieder in Olmütz um Erhöhung der Innleth-, Kerzen- und Seifen-Tar zur Ueberlegung und billigmäßigen Remedur herab.

Nach dem a. h. Rescripte vom 1. Okt. 1745 soll der Kreishauptmann die Tar der unter der Tar sonst stehenden Sachen reguliren, auf die übrigen Sachen könne aber das k. Tribunal keine Tar setzen.

Zur Zeit, als man begann, Maß und Gewicht zu ordnen und einheitlich einzurichten, macht sich auch das Bestreben der Regierung bemerkbar, die Preise der ersten Lebensbedürfnisse mehr von einem einheitlichen Standpunkte und nach übereinstimmenden Grundsägen zu regeln und den Verhältnissen entsprechend fest und niedrig zu halten.

Nach dem Circular vom 18. Juni 1758 waren aber alle auswärtigen Waren nicht unter die Polizei-Tar zu ziehen, sondern konnten regulariter so wie selbe einen Käufer finden, an Mann gebracht werden.

Im Innern löste sich wohl manche Fessel, herrschte aber im Allgemeinen noch ein fester Bann.

Die mähr. Repräsentation und Kammer erkannte unterm 7. Nov. 1749,

dass, wie in anderen königl. Städten geschehe, auch in Olmütz zu Wochen- und Jahrmarktszeiten, wo ohnedem einem Jeden seine Heilschäften zu verlaufen frei stehen müsse, ein Gedweder, er sei mit eigenen Nedern versehen oder nicht, wenn er nur die ausgesetzte Tax nicht überschreitet und keinen Betrug ausübt (worauf der Magistrat Acht zu tragen und in solchem Fall mit der Conffession, auch gestalter Dingen nach mit noch mehrer Strafe strzugehen habe) mit Mehl und Kuchelspeisen handeln und solche auf dem angewiesenen öffentlichen Platze, mit hin das Hausiren angenommen, welches nicht zu gestatten sei, verlaufen könne.

Nach dem Circular der mähr. Repräsentation vom 3. August 1753 soll aller Orten, wo Wochenmärkte gehalten werden, allezeit im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr früh das sogenannte Markt-Gähnlein oder Markt-Zeichen ausgefestet und vor dessen Ausstiegung den Bäckern des Ortes der Verkauf des Getreides allein zu-, nach dessen Ausstieg aber der Getreide-Einkauf einem Jeden frei stehen. Das Circular vom 4. August 1758 bestimmte, wie der wucherische Vor- und Auflauf des Getreides hintanzuhalten und zu bestrafen sei. Das Generale vom 13. Nov. 1761 war gegen die Getreide-Wucherei und Vorläufereien gerichtet.

Das Circular der mährischen Repräsentation und Kammer vom 10. Februar 1755 auferlegte den sämtlichen Municipal-Städten, die Semmel- und Brod-Taren nach der nun herausgegebenen Scala einzurichten, in den übrigen Consumptibilitus hingegen ihre Richtschnur nach jeden Ort ausfallenden Kauf- und Verkauf-Werth zu nehmen.

Als die Regierung die Erzeugung und den Verschleiß der Sterke in Mähren monopolistete, eine Sterk-Appalto (Rescript 27. März 1751) und eine Sterk-Fabrik errichtete (Patent 28. August 1751), setzte sie auch eine Sterk-Tara fest, gesetzte den Sterk-Minutieren (Klein-Verschleißern), das Pfund fests um einen halben Kreuzer höher als die Taxe zu verlaufen (Circular der Repräsentation vom 11. Mai 1753), verbot nach dem Beispiele Oesterreichs auch in Mähren die Einfuhr fremden Haar-Puders (Circular 14. Mai 1753). Von Zeit zu Zeit erfolgten schnell auf einander neue Regulirungen der Sterk-Tara, und zwar mit den Circularen der Landesregierung vom 15. Nov. 1754, 19. Dez. 1760 (der neue Verschleisspreis mit 9 fl. vom Pfunde der feineren, 5 fl. der mittleren Sterke), 15. Nov. 1765, 3. Dez. 1770, 22. Febr. 1771, 3. Mai 1773 (Skala, wie theuer sowohl die feine als mittlere Sterk von den Sterk-Fabrikanten einzulösen und zu verschließen sei), 13. Sept. 1773 (der Centner feiner Sterke um 7 fl. 20 fl. mittlerer um 4 fl. eingelöst, al in grosso der Verkaufspreis auf 13 fl. 20 fl. und 9 fl. 10 fl., a la minuta das Pfund auf 8½ und 6 fl. festgesetzt).

Auch die Preise des monopolistirten Salzes¹⁾ und Tabaks wurden

¹⁾ Das Circular vom 5. Juni 1761 stellte den Grundobrigkeiten und Gemeinden die in der Rüssel-Salz-Ausmühlung beschiedene Bedrängung des Publci mittels verschärfsten Verbothes,

zeitweise regulirt wie des Rapp's um 3 fr. per Roth (Circ. 15. Jänner 1768), der von der Tabak-Gefällen-Oberadministration durch eigene Fabrikation nebst verschiedenen Rauch-Tabak-Gattungen annoch durch Industrie aus bungarischen Blatt bewirkten 6. neue Schnupf-Sorten unter dem Namen Hainburger Tabak und Hainburger Maracco zu $2\frac{1}{2}$ fr. per Roth, also um die Hälfte wohlfeller als derlei ausländische Gattungen (Circ. 20. Mai 1769).

Das Circular der mähr. Repräsentation vom 23. Jänner 1758 erhöhte vom 1. Mai 1758 an die Maß Bier nach der neuen Eimentirung in Mähren durchgehends auf 3 Kreuzer, erinnerte aber auch dabei sämmtliche Obrigkeiten und sonstigen im Lande Bräuberechtigten, dieses Getränk durch Beigabeung mehrerer Schüttung zu verbessern¹⁾.

Nach dem Circular der mährischen Repräsentation vom 23. Sept. 1758 sollte auf dem Lande der Gentner Insel (Unschlitt) allezeit wohlfeller als in den königlichen Städten verkauft, oder, wie das Circular vom 18. Mai 1759 modifizierte, „wo nicht wohlfeller auf dem Lande, doch wenigstens nicht theuerer als in Brünn, nämlich per 11 Gulden der Gentner er- oder verlauffet, und somit auch von den Land-Sciffensiedern die abgemessene Kerzen-Tax nicht überschritten werden“.

Die von M. Theresia für Mähren erlassene Mahlordnung vom 2. Jänner 1759 beabsichtigte „die gänzliche Abschneidung deren in den Mühlen, der bisherigen Erfahreneheit nach, zum Schaden des allgemeinen Wesens öfters vorgekommenen sehr unverantwortlichen Bevortheilungen, theils die bessere Förder- und Bedienung der Mahl-Gästen“.

Die Mehl-Tax-Scala für das Marggraftum Mähren vom Jahre 1761 setzte fest, wie theuer die gestrichene Maß Mund-, Griess-, Semmels-, Mitter- und schwartz-Mehl verkauft werden soll (der Mehnen von je 59, 49, 39 $\frac{1}{4}$, 26 $\frac{1}{4}$, und 16 $\frac{1}{4}$ Kreuzer bis 4 fl. 15 $\frac{3}{4}$ fr., 3 fl. 33 $\frac{1}{4}$ fr., 2 fl. 50 $\frac{1}{4}$ fr., 1 fl. 31 $\frac{3}{4}$ fr. und 1 fl. 5 $\frac{1}{4}$ fr. und in diesem Verhältnisse das Maafsl und die Maafsl), wenn der Mehnen Weizen auf dem Markt von 10 bis 60 Groschen verkauft wird. Diese Scala gab zugleich ein „Cynosurale, Wornach die Becken à proportionis des steigend- und fallenden Geträub-Preises²⁾ künftighin sowohl

jene vom 27. Sept. 1771 den Obrigkeitien den zuwider des a. h. Patentes höher treibenden Verlauf des Küffel-Solzes ein; die heftigsten Kämpfe und härtesten Strafen währen aber gegen die Einschwärzung des Steinjäches fort.

¹⁾ Das Gabcirc. vom 13. Dez. 1771 gestattete mit Rücksicht auf den hohen Preis des Mates rials den Herrschaften und bräuberechtigten Communitäten die Erhöhung des Bierpreises bis Ende Sept. 1772 von 3 an 4 fr. die Maß und folglich des Bahes auf 10 fl. 40 fr., das Circ. vom 27. Jänner 1772 bewilligte ihnen aber bis Ende Sept. 1772 das Bier in einem wie immer höheren Preise, lednemwegs aber unter dem Drinari-Weich von 3 fr. per Maß zu verleugnen und zu vertuschieren. Das Circ. vom 21. Jänner 1777 erläuterte: auf was Art der auf 3 $\frac{1}{2}$ fr. per Maß festgelegte Bierzwangspreis zu verstehen sei.

²⁾ Dennoch machte das Gubernium am 31. Mai 1771 zur Zeit der Noth die auf den Marktpreis des Korns oder Weizens von 3—4 fl. abgemessene Brod- und Semmel-Scala mit

das weisse 3 Kr. Brod, als die ordinari- und Mund-Semmeln, nicht weniger als übriges der einschlagenden Sorten zu haben hätten".

Diese Conosur bestimmte das Gewicht des weißen Brodes der Bäcker per 3 Kr. und 1 Kr. (das erstere von 1 Pfunde 1 Lothe bis 11 Pf. 28 Lot., das andere von 11 Lot. bis 3 Pf. 31 Lot.), wenn der Mezen Korn auf dem Markte dem Land-Kaufe nach bezahlt wird von 60 bis 5 Groschen. Nach der Semmel-Tar sollte das Gewicht einer Semmel von 5 Lot. bis 1 Pfund 12 Lot. steigen, wenn der Mezen Waizen auf dem Markte dem Landkaufe nach bezahlt wird von 70 bis 10 Groschen herab. Weiter bestimmte diese Scala: Betreffend das Mund-Semmel-Gebäck, wie auch Schmalz-Küpfeln, Höndl, und französisch Brod: da wäre folgendes, gleichwie zeither, so auch noch künftighin, semel pro semper zur Regel, und Richtschnur zu nehmen, daß, wann ein ordinari Krenzer-Semmel nach der Tar im höchsten Markt-Preiß 15 Lot. hältet, muß eine Mund-Semmel 10 Lot. mithin um $\frac{1}{3}$ weniger im Gewicht halten.

Schmalz-Küpfel 7 $\frac{1}{2}$ Lot., folglich um die Hälfte einer ordinari Semmel weniger wägen; Dabingegen die Höndl, weilen hierzu der Taig nicht so feucht angerichtet werden darf, auch besser als ein Semmel ausbadet, 12 Lot., wibin um 3 Lot. weniger, als ein ordinari Semmel schwer seyn; Und mit dem französischen Brod hat es, wie mit der Mund-Semmel sein Bewenden.

Zugleich mit der Mehl-Tar-Scala kam auch eine Kuchel-Speis-Tar-Scala für das Marzgrajthum Mähren heraus. Dieselbe setzte die Preise des geschildeten Waizen fest von Griech (der Mezen von 59 Kr. bis 4 fl. 5 $\frac{1}{4}$ Kr., wenn der Mezen Waizen auf dem Markte verkauft wird von 10 bis 60 Groschen), Gruppen (1. Klasse 2 fl. 24 $\frac{1}{4}$ Kr. bis 14 fl. 25 $\frac{1}{4}$ Kr., 2. Klasse von 1 fl. 31 $\frac{1}{4}$ Kr. bis 9 fl. 5 $\frac{1}{4}$ Kr., 3. Klasse von 52 $\frac{1}{2}$ Kr. bis 5 fl. 15 Kr., bei einem Preise der Gerste von 10 bis 60 Groschen), der gemachten Haiden (1 fl. 13 $\frac{1}{4}$ Kr. bis 5 fl. 36 Kr. bei einem Preise der ungemachten Haiden von 10 bis 60 Groschen) und gemachten Hirsch-Brein (55 Kr. bis 4 fl. 12 Kr. bei einem Preise der ungemachten Brein von 10 bis 60 Groschen) oder der Haiden- und Brein-Kascha, endlich der Arbes (Erbzen) und Linsen (von 4 Maß $\frac{1}{2}$ Seidel um einen Groschen oder 1 Maass $1\frac{1}{2}$ Seitel um einen Krenzer bis $2\frac{1}{2}$, resp. $\frac{1}{2}$ Seitel bei einem Marktpreise der Ersben und Linsen von 10 bis 60 Groschen).

dem Beilage lumb, daß im Falle der Preis des Korns auch über 4 fl. steigen sollte, gleichwohl keine höhere Tar als obgedachte bis auf 4 fl. gestattet sei, daher die Bäcker von selbst Bedacht zu nehmen hätten, sich mit dem beständigen Vorrah zu versehen und mit der neuen Mehl-Tar-Scala in Gegenhaltung des von 60 bis 90 Groschen steigenden Waizen-Preises (Circ. 7. Juni 1771) wurden die Mehlhändler erinnert, um so befriedeter zu sein, gleich dermaßen den erforderlichen Vorrah sich beizusaffen, je gewisser sie seiner höheren Tar auch in dem Falle sich zu getrostet haben würden, sofern der Preis des Waizens weit über obgedachte 4 fl. 30 Kr. steigen sollte (S. über diese Hungernoth das Reitzblatt der hist. Sektion 1859 R. 3.).

Das Gubernial-Circular vom 28. Juli 1766 (wiederholt kundgemacht mit jenem vom 20. Mai 1769) bestimmte die Fleisch-Taxe sowohl in den königlichen Städten als auf dem Lande¹⁾; das Circular vom 1. Juni 1772 bewilligte, daß von nun an durch ein Jahr lang das Fleisch in den königl. Städten (Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Hradisch, Neustadt und Gaya) durch die Sommer-Monate um 5, in den Winter-Monaten um $5\frac{1}{2}$, auf dem Lande um $4\frac{1}{2}$ und resp. 5 kr. ausgehauft werden dürfe und in dieser Tax auch vom Militär bezahlt werden soll. Das Circular vom 19. Februar 1773 bestimmte für die Zukunft die Zuwaage des Fleisches nach den wienerischen Maßregeln auch hier Landes und jenes vom 16. August 1773 band den hieländigen Fleischhakern nachdrucksam ein, das Publicum vermöge des jüngst hinausgegebenen Regulativs in Ansehung der Zuwaage mit gutem und hinlänglichem Fleische bei Strafe von 3 Reichsthalern und resp. 14tägigem Arreste zu versehen.

Die Scala ddo. Brünn den 3. Oktober 1766 regelte das Gewicht des weißen Brodes der Bäcker zu 3 kr. (jetzt nur von 31 Loth bis 6 Pfund 14 Loth bei einem Marktpreise des Korns von 60 bis 5 Groschen pr. Mezen) und 1 kr. (10 Loth bis 2 Pfund 5 Loth). Die „brünnerische Semmel-Satzung,” so nach der R. Oesterr. gestrichenen hier Landes eingeführten Maß mit Unterschied deren Waizen-Käufen über Abzug aller Unkosten und Beytrags des Burgerlich-zugelassenen Gewinns (jedoch außer des Consumo) entworfen, und von einem Hochlöblich-Kaiser-Königlichen Landes-Gubernio im Margrathum Mähren ratificiret worden. 1769 (Gub. Circ. 13. Okt. 1769) setzt das Gewicht der ordinari Semmel von 1 Pfund 24 Loth bis 6 Loth nach dem Preise des n. ö. Mezen Waizen von 5 bis 60 Groschen fest.

Das nachfolgende Patent der Kaiserin vom 21. April 1770 machte den Versuch, im Gewerbsstande an die Stelle des bisher üblich gewesenen Wochen-Taglohn einzuführen: Wir Maria Theresia u. s. w. Entbieten allen, und jedem Unseren getreuen Vasallen, Landesinwohnern, und Unterthanen, was

¹⁾ Das Circular vom 5. September 1757 regelte das Verfahren gegen die Fleischhacker, welche sich im Beobachtung deren von hieraus ansehenden Fleisch-Taxen renitent bezeigten.

Das Circular vom 26. August 1751 verordnete, daß fürobin die Fleischhacker dem Vieh-Auftrieb nicht entgegen gehen, sondern das Vieh in dem Auftriebs-Dre erlaufen und sonst einige Vorläuferei nicht treiben sollen (Ueber die Viehmärkte — in Auspitz, Olmütz, später Leipnik S. meine Schrift über die Cultur-Fortschritte M. und Sch., Brünn 1854, S. 161 — 165). Ein eigenes Patent vom 7. Oktober 1752 erging gegen die von denen Juden treibende Auf- und Vorläuferei deren rohen Häuten und deren selben beträchtliche Ausarbeitung; das Circular vom 14. Mai 1753 erläuterte, auf was Art denen Juden der Auf- und Vorlauf deren rohen Häuten verboten, in übrigen aber der freye Handel und Wandel mit selben erlaubet seye. Man ging so weit, daß man, wie den Pottaschen-Handel (Circ. 17. Februar 1764), auch die Sammlung der Hasenbälge verpachtete, welche Postungen jedoch, die letzte unter Wiedergestaltung des freien Einkaufes der Hasenbälge (Circ. 6. Juli 1770), wieder aufgehoben wurden.

Würden, Standes, Amts, oder Weesens die in Unseren gesammten königl. böhmisch- und österreichischen Erblanden sind, Unsere kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes: Und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen. Da Wir zu Beförderung, und Aufnahme der Gewerbe, und des Handels nützlich zu seyn befunden, den bey denen meistten Jünsten, Handwerken, und Professionen bisher bestehenden Gebrauch, denen Gesellen ihren Lohn wochenweise abzureichen, aufzuheben, und statt dessen den Taglohn einzuführen; Als verordnen Wir hiemit, daß künftighin die Gesellen von den Meistern nicht andert, als vor den Tag, an welchem sie gearbeitet, ihren Lohn, und Kost empfangen sollen, so zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebotenen Feiertagen nur die gewöhnliche Kost ohne Lohn gegeben wird.

In Anschluß derjenigen Jünsten aber, bei welchen stückweil gearbeitet, und bezahlt wird, bleibt es bey dem vorigen Gebrauch, und können solche stückweil noch arbeiten. Wir versehen Uns der genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung um somehr, als weder der Meister, noch der Gesell hiedurch in der Zahlung versürget wird, sondern eben denselben Lohn giebt, und erhält; Denn z. B. ein Meister, der seinem Gesellen wochentlich einen Rthler gezahlt, wird ihm nummehr täglich 15 kr. geben, und so der Gesell für 6. Arbeitstage ebenfalls einen Rthler bekommen.

In Krankheits- oder anderen derley Fällen, wo die Schuld weder an dem Meister, noch an dem Gesellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, soll es mit dem Taglohn, wie vormalz mit dem Wochenlohn, gehalten werden.

Um aber wegen Beobachtung dieser Unserer zum Besten der Gewerbe allein abhielegenden Anordnung noch mehr geschikt zu seyn, sollen diejenigen, welche derselben nachleben, einige Vortheile, andere aber, die sich derselben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarnt haben, und zwar

1. Vermög Art. 14. der General-Junktartikeln muß der Gesell, wenn er aus der Arbeit treten will, dem Meister wenigstens 8. Tage voraus, wenn nicht eine längere Zeit durch alte Gewohnheit, oder die confirmirten Handwerksprivilegien ausgemessen ist, aufzündigen. Ist nun der Meister Schuld daran, daß wochenweis gearbeitet, und die Gesellen bezahlt werden, so soll, ungeachtet der Gewohnheit, und Privilegien, dem Gesellen freystehen, zu jeder Stund des Tages aus der Arbeit zu treten, und kann solcher bey einem jeden anderen in die Arbeit aufgenommen werden, und soll die Klage des Meisters aus dieser Ursache, wie auch wegen anderen Handwerksgreben (die Laster, Zucht, und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bey der Late, noch bey den Junktvorsteheren, und bey keinem anderen Richter angehört werden. Dahingegen

2 Wenn sich der Gesell diesem Gebrauch nicht fügen will, steht es dem Meister frey, ihn zu jeder Stund des Tages aus der Arbeit zu geben, und wird der Gesell sowohl deswegen, als auch, wenn ihm sogar der Meister seinen Lohn zurück hält, nirgends angehört.

3. Soll fünftighin keiner, der sich nicht mit seiner Kunsthaft aussweisen kann, daß er stückweis, oder um Taglohn gearbeitet habe, bey keiner Kunst, oder Gewerbe als Meister angenommen werden. Die Aeltesten, Inspectores, und Vorstehere haben darauf sorgfältig acht zu geben, und unter ihrer Verantwortung, auch erfolgender unausbleiblicher Bestrafung, die Meisterwerbung unter keinerley Vorwand zugulassen.

Endlich, wenn ein Streit zwischen Meister, und Gesellen entstünde, wer daran Schuld seye, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, soll es beyden zum Nachtheil gereichen, und keiner gehöret werden.

Hieran beschließt Unser gnädigster Will und Meinung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 21. Monats-tag April im siebenzehnhundert, und siebenzigsten, Unserer Reiche im dreißigsten Jahre.

Merkwürdig ist die folgende Taglöhner-Ordnung von Troppau von 1771, welche den Stand organisierte und die Arbeits-Preise bestimmte:

A v e r t i s s e m e n t.

Zu jedermann's Wissenschaft wird hiermit bekannt gemacht, daß von hoher Landesstelle die schon ehvor bestandene Taglöhner-Ordnung bey der Stadt Troppau erfrischt, denen vermahligen Zeit umständen gemäßten eingerichtet, und darinnen festgesetzt worden seye, daß

1. Kein anderer-dann mit dem Stadt Zeichen oder Wappen, und einer darauf gesetzten Nummer versehener Taglöhner in der Stadt geduldet, und zur Arbeit angewendet.

2. Solchen der obere Ring, der Niederring, und der Viehmarkt, um sie desto leichter zu erreichen, zu ihren Standplätzen angewiesen.

3. Zur Aufsicht über sie, und um unter ihnen Zucht und Ordnung zu erhalten, auf die wieder selbe vorkommende Klagen und Beschwerden, besonders jene, wegen Ueberhaltung in dem Arbeits-Lohne, oder von ihnen verrichteter schlecht und saumseligen Arbeit gleich in der Zeit und standhaft abzuthun, 2 Aufseher aus dem Seabinat, und zwar dermalen der Franz Carl Koppansky, und jüngere Thomas Gipps bestellt.

4. Von ihnen Taglöhnnern die Arbeits Stunden von Georgi bis Michaeli von fruhe 5. bis abends 7. Uhr, von Michaeli bis Georgi aber von fruhe 6. bis abends wiederum 6. Uhr, mit alleiniger Ausnahme täglicher zweyer Ruhe-Stunden zur ohnweigerlichen Beobacht- und Verrichtung ausgemessen, hiervor aber auch solchen der für jede Gattung der Arbeit hiernach ausgesetzte Lohn ohne Abzug richtig bezahlet werden solle. Und zwar

T a g l o h n.

Bon St. Georgi bis St. Michaeli täglich	12 R.
Bon St. Michaeli bis Georgi "	10 "

An Holzspalter Löh'n.

Für eine ganze Klafter hartes Holz	6	Fr.
Für $\frac{3}{4}$ Klafter	dto.	$4\frac{1}{2}$	"
" $\frac{1}{2}$ "	dto.	3	"
" $\frac{1}{4}$ "	dto.	$1\frac{1}{2}$	"
Für eine ganze Klafter weiches Holz	4	"
" $\frac{3}{4}$ "	dto.	3	"
" $\frac{1}{2}$ "	dto.	2	"
" $\frac{1}{4}$ "	dto.	1	"

Trägerlohn.

Von einer Klafter zu ebener Erden	.	.	.	2	Fr.
" $\frac{3}{4}$ "	dto.	.	.	$1\frac{1}{2}$	"
" $\frac{1}{2}$ "	dto.	.	.	1	"
" $\frac{1}{4}$ "	dto.	.	.	- $\frac{1}{2}$	"

Von einer Klafter im ersten Stock	.	.	.	3	"
" $\frac{3}{4}$ "	dto.	.	.	2	" $1\frac{1}{2}$ Gl.
" $\frac{1}{2}$ "	dto.	.	.	1	" $\frac{1}{2}$ "
" $\frac{1}{4}$ "	dto.	.	.	-	" $4\frac{1}{2}$ "

Von einer Klafter im zweyten Stock	.	.	.	4	"
" $\frac{3}{4}$ "	dto.	.	.	3	"
" $\frac{1}{2}$ "	dto.	.	.	2	"
" $\frac{1}{4}$ "	dto.	.	.	1	"

So aber einem oder dem andern Innwohner das erkaufte Holz sägen oder einmal in der Mitte abschneiden zu lassen gefällig seyn sollte, so hat derselbe dem Taglöhner für eine Klafter weiches Holz 6 ft.

Für eine Klafter hartes 9 "

zu bezahlen.

In Auszuhung des Bothengehens wird denen Bothen für eine Meile der Tag und guten Weegen, wenn sie nichts tragen 7 ft.

In schlimmen Weegen und zur Nacht Zeit 9 "

Wenn verley Bothen aber mit etwas beladen seynd im guten Weege und bey Tage von der Meile 8 "

Zur Nacht Zeit und im schlimmen Weege 10 "

zu bezahlen seyn.

Und da

Für alle vorkommende andere Arbeiten, die eine kürzere Zeit erfordern, und nach Verschiedenheit der Umstände größer oder kleiner seyn können, als bey Schnee von dem Dache werfen, Eis aufhauen, tragen, lehren, und anderen vergleichn ein ordentliches Ausmaas nicht wohl zu bestimmen ist, so soll nach dem Verhältnisse obigen Taglohnes in vergleichn Fällen, und nach der Größe und Dauer der Arbeit der Lohn bezahlet werden; jedoch wird verwilligt, daß

den Arbeitern, wenn sie Stundenweise arbeiten, weil sie in der Ungewissheit mit den andern Arbeits-Stunden stehen, und ihnen keine Rast-Stunden zu Theile werden, für eine Stunde 1 Kr. 3 Hl. bezahlt werden mögen.

Troppau den 3. Augusti 1771¹⁾.

1) Die wenigen, vereinzelten und dürftigen Notizen, sagt Biedermann (Deutschlands polit., materielle und sociale Zustände im 18. Jahrh., Leipzig 1854, 1. B. S. 387), welche wir, bei diesem Mangel ausführlicherer Mittheilungen darüber aus der damaligen Zeit, über die Verhältnisse des Arbeiterstandes und insbesondere die Höhe der Arbeitslöhne, meist aus handschriftlichen oder doch außerhalb des literarischen Verkehrs stehenden Quellen, zu gewinnen vermöcht, führen doch mit ziemlicher Ueberinstimmung auf die allgemeine Schlussfolgerung, daß der Verdienst der mit rein mechanischen oder handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigten Klassen, sowie der Dienstboten, im vorigen Jahrhundert, selbst wenn man den verschiedenen Geldwert in Anschlag bringt, wo nicht ein geringerer, doch keinesfalls ein höherer war, als in der Gegenwart, daß von den Manufacturarbeitern zwar ein Theil, welcher sein Unterkommen in besonders begünstigten Industriezweigen oder an besonders vortheilhaftesten Ortschaften fand, eines ziemlich guten Erwerbes sich erfreute, ein anderer und wahrscheinlich viel größerer dagegen sich mit einem mindestens eben so läglichen Verdienst begnügen mußte, wie jener ist, welchen wir jetzt als das geringste Maß des Auskunftsmaßes betrachten.

Der Tagelohn eines gewöhnlichen Handarbeiters betrug in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts 2½, 4 bis 5, höchstens 5½ Ngr. Ein Chausseearbeiter im Fuldaischen erhielt 4 Ngr. 3 Pf. (15 Kreuzer), ein Handlanger in Niedersachsen 5½ Ngr. Für Leipzig ward der Lohn eines Handlängers, Tagelöhners, Gartenarbeiters in der Taxordnung von 1763 auf 5 Ngr. festgesetzt. Wenn wir diese Lohnsätze, nach Verhältniß des, damals um ungefähr 50 Proc. höheren Geldwertes, um die Hälfte erhöhen, so erhalten wir 6, 7½, höchstens 8 Ngr. Gegenwärtig erhält ein Handlanger im Hessischen 7½ — 8 Ngr., ein Chausseearbeiter in Sachsen (in der Umgegend von Leipzig) 7½ Ngr.; ein Gartenarbeiter (ebenda) nicht unter 10, gewöhnlich 15 Ngr.; ein Tagearbeiter in Überhaupt in und bei Leipzig nicht leicht unter 10 Ngr. zu haben.

Nach der Holzhackertaxe von 1763 für Leipzig war daselbst für eine Kloster harten Holz, einmal zu spalten, 6½ Ngr., zweimal zu spalten 11½ Ngr., für weiches 5 — 8½ Ngr., für das Hinauftragen 1 — 2 Treppen hoch 3½ Ngr., 3 — 4 Treppen hoch 5 Ngr. zu zahlen. Gegenwärtig wird für eine Kloster weiches Holz, klein zu machen und auf den Boden zu tragen, 1 Thlr. für hartes 1½ Thlr. gefordert. Damals kostete ein Holzhacker für den höchsten Lohn, den er verdiente (16½ Ngr.), wenig über 4 Mehen Korn laufen; jetzt reicht derselbe (den Durchschnittskreis des Kornes zu 3 Thlr. angenommen) zu mindestens 7 Mehen aus. In Hessen gab man 1715 für 100 Fuß Brennholz zu schneiden ½ Thlr. (den Geldwert von 3½ Mehen), jetzt zahlte man dafür 1 Thlr. oder 4 Mehen.

Die Löhne der Dienstboten waren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts sehr mäßig. Es wird den Reid unserer Hausfrauen erwidern, wenn sie hören, daß man damals eine „excellente Köchin“ für 10 Thlr. jährlich haben konnte (also nach heutigem Geldwert für etwa 15 Thlr.), einen „braven Kutscher oder Bedienten“ zu demselben Preis, eine Kammerjungfrau zu 8 Thlr., eine Haushälfte zu 6 und eine Küchen- oder Viehmagd zu 5 Thlr. Die Gehalte der Hofmeister, Sekretäre und Verwalter (welche damals ziemlich unterschiedlich mit zum Haushofe gerechnet wurden) standen in dem gleichen Verhältniß; man bekam einen Geistlichen als Hofmeister für 18 — 20 Thlr., für eben diesen Preis einen Sekretär oder „Haushälter“ (Haushofmeister). Ein Verwalter war etwas teurer. Und doch waren diese Löhne schon bedeutend höher, als sie ein halbes oder ganzes Jahrhundert früher ge-

Die Ordnung odo. Brünn den 28. Augusti 1772 theilte die Seifensieder Mährens (damal nur 196, in Brünn 8, Olmuz 7, Schönberg, Saar 6, Prohnitz, Trübau, Holleschau, 5, Römerstadt, Inaim, Kremsier, Hohenploz, Neutitschein 4, Iglau u. a. 3, u. s. w.)¹⁾ in Distrikte ein (nur 97), nach welchen die in denselben befindlichen Fleischbauer das vom geschlachteten Groß- und Kleinviehe gewonnene Unschitt in einem bestimmten Preise abführen, dagegen die Seifensieder den ihnen zugewiesenen Bezirk mit Kerzen und Seifen versorgen mußten²⁾. Diese Botschrift lautet:

O r d n u n g,

Wie die Seifensiedere dieses Markgraftums Mähren unter die Fleischbader in Ansehung des, an jene abzugeben habenden Inslets, eingetheilet, und was hierbei in ein und anderen bey dieser Sache beobachtet werden solle.

wesen, denn nach der kursächsischen Polizeiordnung von 1651 erhält eine Löchin 5 — 8 Thlr., eine Magd 3 — 4 Thlr.

Der Taglohn der Maurer, Zimmerleute und ähnlicher Gewerke war ebenfalls geringer als heutzutage. Bis zu Ende der vierzig Jahre scheint derselbe noch niedriger gestanden zu haben; von da bis zum Schluß des Jahrhunderts bleibt er fast unverändert, einzelne vorübergehende Schwankungen abgesehen, welche der Wechsel von Kriegs- und Friedenszeiten hervorgebracht zu haben scheint. Der gewöhnliche Sat für einen Maurer- und Zimmergesellen in einer sächsischen Mittelstadt (Meißen) war $7\frac{1}{2}$ Ngr. und 3 Pf. „Gesengeld.“ Während der Kriegsjahre kommen bisweilen nur 5 gGr. ($6\frac{1}{2}$ Ngr.) vor; dagegen zeigt sich beim Ende des Kriegs eine plötzliche Steigerung um mehrere Groschen, welche sich erst seit 1770 wieder vollständig ins Gleichgewicht mit dem früheren Durchschnitt setzt. In Kurhessen betrug der Sommerlohn eines Zimmergesellen um die Mitte des Jahrhunderts 11 Egr. In einer hessen-darmstädtischen Bauordnung von 1777 ist der Sommerlohn der Zimmerleute und Maurer mit $8\frac{1}{2}$ Ngr. für den Meister, 7 Ngr. 7 Pf. für den Gesellen, $5\frac{1}{2}$ Ngr. für den Handlanger aufgeführt, der Winterlohn mit 7 Ngr. 7 Pf., $6\frac{1}{4}$ und $4\frac{1}{2}$ Ngr.; der Lohn des Dachdeckers im Sommer mit $11\frac{1}{2}$ Ngr. für den Meister, $8\frac{1}{2}$ Ngr. für den Gesellen, $4\frac{1}{2}$ Ngr. für den Jungen, im Winter mit $8\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ Ngr. Für Leipzig steht die 1768 baselbst erlassene Tagordnung den Sommerlohn eines Maurer- und Zimmergesellen auf 10 Ngr., den Winterlohn auf $8\frac{1}{4}$ Ngr., und in einer kleineren Stadt Sachsen (Meißen) finden wir 10 Ngr. für die Tagesarbeit eines Tischergesellen, $12\frac{1}{2}$ Ngr. für die des Meisters berechnet.

Alle diese Lohnsätze betragen im Durchschnitt kaum mehr als die Hälfte der jetzigen.

¹⁾ Nach dem Circ. vom 9. Okt. 1772 sollen die Obrigkeiten, Magistrate und Stadträthe in jenen Orten, wo nach der Seifensieder-Ordnung kein Seifensieder beständig ist, auch ohne vergängige Genehmigung der Landessieße künftig keinen annehmen.

²⁾ Das Circire. vom 30. August 1773 verbot den Auf- und Verkauf des Inslet im Lande bei Konfiskationsstädte und drohte den Seifensiedern, welche es aus eines andern Meisters Bezirk laufen würden, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern.

Das Circire. vom 19. Dez. 1774 gestattete Ledermann die freie Einführung der Inslet-Kerzen in die Stadt Brünn, jenes vom 6. Juni 1775 erläuterte die allerhöchste Be-willigung, daß sowohl die ungarischen als alle übrigen erbländischen Seifensieder mit ihren Erzeugnissen die mähr. Jahrmärkte besuchen mögen.

Nachdem von denen Saifensiedern wider die Fleischhacker bis nun zu manigfältige Klagen eingebracht worden, gleichsam diese das von dem schlachtenden Vieh erhebende sammelliche Inslet nicht, wie sie sollten, absühren, den besten und größten Theil dieses Materialis an unberechtigte, auch wohl gar auswärtig in einem, die Tax übersteigenden Preis verhandelten, ihnen Saifensiedern aber hieran sehr wenig auch dieses nur von schlechtester Qualität überlassen würde; und da ferner aus der, zum östern schon für gewesten Beklemmigkeit des hierländigen Inslets erfolget ist, daß dieses zu hinreichender Versehung des Publici mit Kerzen und Saifen abgängige Materials außerm Land theuer erkaufet, und das Publicum zur billigen Schadloshaltung der Saifensiedern für das über die Tax bezahlte fremde Inslet, mit einem erhöhten Kerzen- und Saifen-Preis beschweret werden müste: So wurde für nöthig befunden, nachfolgende maßgebige Ordnung zum Nachverhalt gleich erwähnten zwey Meisterschaften einzuführen, und solche für beständig zu einer genauen Beobachtung bringen, und halten zu lassen.

Erstens. Siebet die am Ende hier beygeschlossene Consignation zu vernehmen, in was für District die Saifensiedere eingetheilet, und welchen sie mit ihrer erzeugenden Kerzen- und Saifen-Waare jedesmal nach Nothdurft genüglich zu versiehen; dann was für Orts Fleischhacker das Inslet an diese oder jene Saifensiedere abzuliefern gehalten seynd; Es werden diesemnach

Zweyens. Die Fleischhacker hierdurch ernstlich angewiesen, daß sie das von allem schlachtenden groß und kleinen Vieh erhebende sammelliche Inslet nur allein denen ihnen nachstehendermassen zugetheilten Saifensiedern abgeben, und hieran nicht das geringste auswärtig verhandeln sollen, als im Widrig ein derley Contravention mit Entsezung von seinem Burgers- und Meisters-Recht bestrafft werden würde.

Drittens. Hat es zwar bis zum anhöfenden Erfolg besserer Umständen bey dem bisherigen Preis des nassen sogenannten Messer-Inslets in denen Königl. Städten pr. 11 fl. ob Centner, dann in denen übrigen Städten und auf dem Land pr. 10 fl. 30 kr. vermalen noch sein ferneres Verbleiben; jedoch ist diese Tax nur für das Inslet aus hungarischen oder pohlischen Horn- und aus dem kleinen Vieh zu verstehen. Wie es dann auch

Viertens. Bey der seit Anno 1735. eingeführten Maßgab sein weiteres unabänderliches Bewenden hat, daß zu einem Centner Inslet nicht mehr mehr Ausschnitt als 15 Pfund (dieses Quantum gleichfalls nach dem Inslet-Preis pr. 11 fl. geschäget) zugewogen, die darüber noch mehr betragende Ausschnitte aber, nach der jedesmaligen Rindfleisch-Tax verkauft, und dieses unter ansonstiger Strafe von 3 Thalern Mährisch auf das genaueste beobachtet werden solle. Damit jedoch aus Gelegenheit des Unterschieds zwischen Kern- und Ausschnitt-Inslet keine weitere Misverständnissen entstehen mögen; So sind

Fünfens. Aus einem Stuck Rind nur die Lungen, Mittkern, das Neb, die Herz- und Magenplatter und die zwey Peitschen für Kern-Inslet in der

Tag pr. 11 fl., und respective 10 fl. 30 kr. allübrig rindene Getten aber für Ausschnitte zu erkennen.

Siebtens. Wird es in Ansehung der von denen Saifensiedern an die Fleischhacker leistenden Zahlung des Inslets sowohl, als wegen der Ablieferung dieses Materialis bey der, jeden Orts bis nun zu üblichen oder ins Künftige treffen mögenden Einverständniß belassen, daß also diese Zahlungen nach was immer für Terminen beschehen, und das Inslet denen Saifensiedern entweder zugetragen, oder aber ihres Orts selbst abgeholet werden möge. Wornächst

Siebentens. Bey dieser dergestaltigen Bezirks-Einleitung zu Beybehaltung einer billigen Gleichheit weder ein Saifensieder, noch jemand anderer, wer er immer seye, berechtigt ist, in des andern seinen District bey Confiscirung der Waare und anderer erfolgenden Strafe, Kerzen oder Saifen einzuführen, oder zu verkaufen, wi dann aus eben dieser Ursach

Achtens. Verordnet wird, daß sein Saifensieder den in eines andern Bezirk einfallenden Jahrmarkt mit seiner Waare frequentiren, sondern solches lediglich dem Saifensieder des betreffenden Districts freystehen solle.

Brünn den 28. Augusti 1772.

Nach dem Gubcire. vom 8. Jänner 1772 sollen die Stadt- und Landfleischhacker das allgemein festgesetzte Tar-Regulativ nicht überschreiten, mithin den Centner Inslet den Seifensiedern nicht höher als um 11 fl. hintanlassen.

Die mit dem Gubernial-Circular vom 24. Juli 1775 hinausgegebene gedruckte Ordnung theilte auch die jüdischen Fleischhacker in Ansehung der Abgabe des Unschlites vom Schlachtviehe unter die Seifensieder ein.

Jene Organisations-Zeit gestattete zwar einerseits „den freyen Handel mit allen Gattungen deren Landes-Produkten“ denen Possessoribus, Wein-Holden und dem Bauer-Stande durch das ganze Jahr (Gubcire. 23. Sept. 1768¹⁾); hob die beim Körnerhandel im Innern von einem Orte und von einem Kreise zum andern bestandenen Hindernisse auf, gab mithin denselben im Innern ohne aller Hemmung vollkommen frei (Gubcire. 5. Oktober 1772²⁾), nachdem schon früher (Circ. 18. November 1771) der, während der Hungernoth vielfältig beschränkte, freie Handel, Verlauf und Versübung des Getreides aus einem Erblande in das andere gestaltet worden war; diese Zeit milderte die Lasten der Leibeigenschaft wesentlich (1771

¹⁾ Nach dem Gubcire. vom 11. Juli 1768 sollen die Unterthanen von den auf den Markt führenden Heilschaften weder einem Schranken-Einnnehmer, noch auch einer Wache das Mindeste abreichen.

²⁾ Nach dem Gubcire. vom 20. Februar 1769 sollen die Getreib-Preis-Tabellen künftig nur monatlich eingehendet, in denselben über durchaus der höchste, mittlere und geringste Preis jeder Sorte des zum Verkaufe gelommenen Getreides bemerket werden. Zur Zeit der Hungernoth verordnete das Gubcire. vom 4. Okt. 1771 die Einführung der Marktpreis-Tabellen von 14 zu 14 Tagen an die Landesstelle.

in Schlesien, 1775 in Mähren), löste die Maierhöfe zum Theile auf und vertheilte sie unter die Bevölkerung (1778 und ff.); sie zeichnete aber andererseits nicht nur der industriellen Thätigkeit feste, umüberstrebare Formen und Gränzen vor, sondern zwang auch das Leben mannigfach in eine Schablone ein. In jener Zeit folgte auch schnell eine Tare und Scala der anderen.

Im J. 1774 erschienen wieder eine neue Fleisch-Tare, eine Semmel- und Brod-, dann eine Mehl- und Kuchelspeis-Tar-Scala.

Die erste hieß: Fleisch-Taxa.

Welche auf hohe Beangenehmung eines Hochlöbl. Kaiser-Königl. Landes Gubernii von einer Wohlöbl. Kaiser-Königl. Polizey Haupt-Commission im Markgräflhum Mähren auf alle Fleisch Gattungen vom großen und kleinen Schlachtvieh, nicht minder auf das geselchte Fleisch, Geschnattel-Werk, u. d. g. für die gesammte hierländige, so Städtische bürgerliche, als Land Fleischadere zu jedermannlichen Wissenschaft folgender Gestalten regulirt und festgesetzt worden. So geschehen in der Königlichen Stadt Brünn den 25. May 1774. Diese Tare bestimmte die Preise nicht nur des Fleisches, sondern auch einzelner Bestandtheile des Viehes, selbst der Würste, des Schmers u. a. Das Pfund Rindfleisch sollte in den Sommermonaten (vom 1. Juli bis letzten November) bei den städtischen Fleischhakern 5, bei den Land-Fleischhakern $4\frac{1}{2}$ kr., in den Wintermonaten (vom 1. Dezember bis letzten Juni) $5\frac{1}{2}$ und 5 kr., das Kalbfleisch 5 und $4\frac{1}{2}$ kr. (ohne Unterschied der Zeit), das Schöpfenfleisch $4\frac{1}{2}$ und 4 kr., das Schweinefleisch 5 und $4\frac{1}{2}$ kr., das ordinari geselchte Schweinefleisch 10 und 9 kr., der Schinken 14 und 12 kr., der Schmeer 12 kr. kosten.

Das Gubernial-Circular vom 17. August 1774 gab zur dieser Tare ein Fleisch-Zuwags-Regulativum für die Land- und Kleinstädtische Fleischhakern.

Nachdem das Gubernium angeordnet hatte (Circ. 2. Mai 1774), daß die von Zeit zu Zeit entwerfende Brod- und Semmel-Gewichts-, dann Mehl-Tare jedesmal nur nach dem Verhalt des mittleren Körnerpreises zu reguliren sei, erließ am 8. Juni 1774 die k. k. Polizey-Haupt-Commission eine „Semmel- und Brod- Gewichts-Satzung für das Markgräflhum Mähren. Welche auf erfolgte hohe Bestätigung eines Hochlöbl. Kaiser-Königl. Landes Gubernii von einer Wohlöbl. k. k. Polizey Haupt-Commission nach der hier Landes schon langjährig eingeführten R. De. gestrichenen Maaf mit Unterschied des Weizen- und Korn-Einkaufs über Abzug aller Kosten und Breytrags des zugelassenen bürgerlichen Gewinns ausgeworfen und festgesetzt worden, welche dermalige Scala von der vorigen nur in deme unterschieden ist, daß solche nun etwas genauer ausgerechnet, auch zu Vermeidung verschiedenlicher Anstößigkeiten der Zeit schon die bey dem Mehen pr. 13 und respective 7 kr. zu entrichten kommende Consumo - Gebührniß mit eingerechnet und darzu geschlagen worden, wie es nachfolgende Scala des mehrern bewähret.“

Diese Satzung bestimmte nach dem Marktpreise des Mehlens Weizen oder Korn von 100 bis 10 Groschen, mit Zuschlag der bestandenen Consumo-Auslage bei dem ersten von 13, bei dem anderen von 7 Kr., das Gewicht einer Semmel von 4 bis 15 Loth (den Preis des Getreides von 100 bis 78 ohne Einfluss gelassen und nur bis 20 Groschen berechnet), eines Brodes pr. 3 Kr. von 23 Loth bis 4 Pfund 22 Loth, pr. 1 Kr. aber von 8 Loth bis 1 Pfund 18 Loth (den Preis des Getreides nur von 80 bis 10 Groschen berücksichtigt). Beigesfügt wurden folgende

Anmerkungen.

1. Was die sogenannte Wecken-Semmeln anbetrifft, diese können, weil sie um etwas mehr ausgebacken werden müssen, um ein halbes Loth weniger, dann die ordinari Semmeln im Gewicht halten.

2. Belangend das Mundsemmel Gebäck, wie auch Schmalzklüpfeln, Hörln, und das französische Brod, ist folgendes zu halten:

Wann eine ordinari Kreuzer Semmel nach der Tag 10 Loth halten solle, so muß eine Mundsemmel halten	6½ Loth,
mithin um	1½,
Schmalzklüpfel	5 Loth,
mithin um	1½,
Dahingegen die Hörln	8 Loth,
mithin um	1½,
weniger, als eine ordinari Semmel im Gewicht schwer seyn darf.	

Mit dem französischen Brod hat es eine mit den Mundsemmeln gleiche Beschaffenheit.

3. Solle das schwarze 3 Kreuzer Becken Brod so wie das weiße 3 Kr. Bauern Brod um 16 Loth,

Hingegen das schwarze 3 Kr. Bauern Brod um . . . 1 Pfund schwerer, dann das weiße 3 Kr. Becken ausgebacken werden.

4. Nachdem bey wohlseilen Zeiten das schwarze so wie das Hühnemehl den Becken zum Schaden zurück bleibt, so hat man besunden, folgendes festzusehen:

Wann der Mehlens Weizen oder Korn von 30 bis inclusive 24 Groschen im Preis ist, so solle den Becken zum Nutzen 1 Groschen, von 25 bis inclusive 21 Groschen, 2 Groschen, von 20 bis inclusive 9 Groschen, 3 Groschen, und falls das Korn gar darunter kommen sollte, auch 4 Groschen zugegeben werden. Zum Beispiel: der Preis des Mehlens Korns wäre 21 Groschen, so viele zwar nach der vorgezeichneten Scala das Gewicht eines weißen 3 Kr. Becken Brods mit 2 Pfund 16 Loth aus, weilten aber wegen dem zwischen 25 und 20 Groschen stehenden Kornpreis 2 Groschen dem Becken Profit pahiret werden, so ist das Gewicht nicht nach 21, sondern nach 23 Groschen, folgsam nach Ausmessung der Scala mit 2 Pfund 9 Loth auszuwerfen.

Damit nun aber dieser den Becken eingestehende Vortheil seiner Zeit auch dem Publikum, und vorsonders eben in theuresten Zeiten am mehresten zu Gute komme, so ist bey höherem Preis der nämliche Zusatz für das Publikum sowohl bey dem Semmel- als Brod-Gebach auf folgende Art zu machen: daß, wann der Mezen Waizen oder Korn im Preis von 31 bis inclusive 35 Groschen ist, ein Groschen, von 36 bis 40 Groschen, 2 Groschen, von 41 bis inclusive 59 Groschen, 3 Groschen, endlich darüber 4 Groschen zum Vortheil des Publikums angerechnet werden sollen. Zum Beispiel: der Preis des Waizens wäre 32 Groschen der Mezen, so ist nicht das Gewicht, wie es die Scala für diesen Preis ausweiset, mit 10 Roth, sondern mit Abrechnung eines Groschens für das Publikum, so als wann der Einkaufs Preis 31 Groschen gewesen wäre, folksam mit 11 Roth zu bestimmen, und so weiters à proportione des theuerern oder wohlfeileren Einkaufs Preis, und des nach obgesagter Modalität entweder zu Gute des Publikums, odes Beckens zu machen kommenden Zusatzes.

5. Versteht sich von selbsten, daß bey Bestimmung des Gebach-Gewichts nicht der höchste, sondern der mittlere Einkaufs Preis des Körnls zur Richtschnur zu nehmen seye.

Das Gubernial-Circular vom 7. September 1774 mache bekannt eine neue „Mehl- und Kuchelspeis-Tax-Scala für das Markgraftum Mähren, nach welcher, vermöge des Körner Einkaufs, über Abzug aller Kosten, und Betrag des zugelassenen Gewinns, auch dermalen mit Darzuschlagung der bei jeder Gattung zu entrichten kommenden Consumo Gebührniß, sämtliche innbenannte Mehl- und Kuchelspeis-Sorten, untereinstens bey monatlicher Bestimmung des Brod Gewichts mit entworfen werden sollen“.

Die Mehl-Tax-Tabella reichte nun beim Weizen von 10 bis 100 Groschen. Schon zeigten sich nach der Theuerung und Hungersnoth von 1770.—2 (S. das Notizenblatt der hist. Sektion 1859 Nr. 3) die Preise beträchtlich höher als 1761. Sie gingen bei Mund-, Grieß-, Semmel-, Mittel- und Schwarz-Mehl von 1 fl. 12 fr., 1 fl. 2 fr. 52 $\frac{1}{4}$ fr., 39 $\frac{1}{4}$ fr. und 19 $\frac{1}{4}$ fr. bis 7 fl. 6 $\frac{1}{4}$ fr., 5 fl. 57 fr., 4 fl. 48 $\frac{3}{4}$ fr., 2 fl. 39 $\frac{3}{4}$ fr. und 1 fl. 48 $\frac{3}{4}$ fr. pr. Mezen (und in diesem Verhältnisse pr. Maßl und Maß), dann bei Grieß von 1 fl. 20 fr. bis 7 fl. 13 $\frac{1}{4}$ fr. pr. Mezen, wenn der Mezen Weizen auf dem Markte um 10 bis 100 Groschen gekauft wurde. Weiter sollten kosten die Graupen 1., 2. und 3. Klasse 2 fl. 38 $\frac{1}{4}$ fr., 1 fl. 38 $\frac{1}{4}$ fr. und 59 $\frac{1}{4}$ fr. bis 14 fl. 39 $\frac{1}{4}$ fr., 9 fl. 12 $\frac{1}{4}$ fr. und 5 fl. 22 fr. pr. Mezen (und im Verhältnisse bei einem Halben-, Viertel- und Achtel-Mezen, 1 Maßl und 1 Maß) bei einem Marktpreise der Gerste von 10 bis 60 Groschen der Mezen; der gemachte Haide 1 fl. 22 fr. bis 5 fl. 44 fr., der gemachte Breun 1 fl. 9 fr. bis 4 fl. 26 fr. pr. Mezen, wenn der ungemachte 10 bis 60 Groschen galt, endlich die Arbes und Linzen 2 Maßl 1 Seidl bis 1 $\frac{1}{2}$ Seidl 3 Kreuzer, 3 bis $\frac{1}{2}$, Seidl aber 1 Kreuzer, wenn der Mezen auf dem Mar-

um 10 bis 100 Groschen gekauft wurde; hiebei nahm man auf den Unterschied des höheren Preises in der Art keine Rücksicht, daß $1\frac{1}{2}$ Seidl um 3 kr. gegeben werden mußte, wenn der Mezen auch über 78 Groschen stand, $\frac{1}{2}$ Seidl aber um 1 kr., wenn er auch mehr als 50 Groschen galt.

Als Straf-Sanktionen gegen Bäcker und Fleischer erschienen 1776 folgende Bekanntmachungen:

A v e r t i s s e m e n t.

Wann das Brod- und Semmel-Gebach nicht das eigentliche Gewicht hielte, oder zu feucht, oder sonst ungenügbar wäre: so ist die Straf auf die Uebertretung folgende:

Das erstemal die Confiscation. Das zweytemal die Confiscation nebst sechs Reichs-Thaler. Das drittemal die Wasser-Schuppe¹⁾), oder Aussezung auf die Bühne. Das viertemal die Entsezung von Bürger- und Meisterrecht.

Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, damit jedermann hier nach sich zu richten, und bey ereignender Bevortheilung oder Verkürzung bey der Städtischen Polizey-Commission sich zu melden wissen möge.

A v e r t i s s e m e n t.

Die Fleischhacker seynd verbunden 1) bey zwey Pfund Fleisch keine Zuwaag zu geben. 2) Bey drey Pfund, und darüber (ohne das Bein gerechnet, so sich schon im Fleisch befindet, oder demselben sonst anhanget, und allezeit mitgewogen wird) nur annoch zur Ergänzung des anverlangenden Gewichts ein vierst Pfund blohes, dannoch aber brauchbares Suppen-Kops- oder anderes Bein zuwegen; bey vier Pfund nur ein halbes Pfund, und bey fünf Pfund ein Pfund, niemals aber mehr als ein Pfund Zuwaag bezulegen. Wider die Uebertreter sind dann folgende Strafen; als:

Das erstemal zwey Reichsthaler. Das zweytemal fünf Reichsthaler. Das drittemal zehn Reichsthaler. Das viertemal auf die Bühne auszusezen. Das fünftemal des Bürger- und Meisterrechts-Berlust.

Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird, damit jedermann hier nach sich zu richten, und bey ereignender Bevortheilung oder Verkürzung bey der Städtischen Polizey-Commission sich zu melden wissen wird.

Die Vereinigung mehrerer lästiger Consunktions-Auflagen Mährens in die sogenannte Simplifikations-Tranksteuer (1777) hatte auch die Herab-

¹⁾ Die Strafe des Schupfens oder Schnellens (S. S. 473) war eine uralte, in Deutschland und Italien weit verbreitete Sitte, ein wahres Volkschauspiel. Sie bestand in dem Laufen straffälliger Bäcker u. a. (in Italien auch statt der Stäupung im Allgemeinen) ins Wasser oder Unrat in einem Korb oder dgl. S. Hüllmann, Städtereien IV. 78, 277; Rauschnit III. 60; Schlager, wiener Skizzen S. 255 — 261; meine Geschichte von Igau S. 246. In Wien geschah sie das letzte Mal 1773; in Brünn — noch 1776 angedroht — fand sie am Leichdamme statt.

sehung der Fleisch-, Brod-, Mehl-, Kerzen- und Seifen-Tar zur Folge. Das hierüber an die Kreishauptleute Mährens erlassene Gubernial-Dekret vom 28. Jänner 1777 lautet: Da Ihre Kais. Königl. Apostol. Majestät, aus Gelegenheit der eingeführten neuen Franksteuer Allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß in anbetracht des aufgehobenen fleisch Kreüters und Consumptions-auffschlags, das fleisch, Broth und Mehl auf eine Mindere Tar herabgesetzt werden solle.

Als hat man in dessen Reyffer überlegung folgendes zu Resolviren Besfunden, daß nämlichen

1. Die Tar des fleisches nach dem anno 1766 diesfalls festgesetzten Generali Reguliret, und mithin Von 1. nächst Bevorstehenden Monath Februarij und zwar ohne unterschied deren Winter- oder Sommer Monathen das ganze Jahr hindurch das Rindfleisch à $4\frac{1}{2}$ fr., Kalbfleisch à $4\frac{1}{2}$ fr., Schöpfenfleisch à 4 fr., und das schweinenfleisch à $4\frac{1}{2}$ fr., das Inslet à 11 fl. pr. Cent., die Kern Fette à $9\frac{1}{2}$ fr. das Pfund, und das geselchte fleisch à 10 fr. Veräuferet werden sollen; So viel es

2. Die Kerzen anbetrifft, das ist Billig, daß solche in anbetracht des Minderen Inslet Preyses auf ein wohlseylleret Herabkommen, und hat man die diesfällige Tar dermahlen in den Winter-Monathen in ansehung deren Weis-garenen Inslet Kerzen so, als weißer sayse auf $12\frac{1}{2}$ fr., und Respectu deren schwartzgarenen Kerzen auf $11\frac{1}{2}$ fr., dann der Schwarzen Sayse das Pfund à $10\frac{1}{2}$ fr. zu bestimmen Besfunden, in Sommer-Monathen hingegen das Pfund weissgarene Kerzen so, wie die weiße sayse à 12 fr., das Pfund schwartzgarene Kerzen à 11 fr., dann der schwarzen Sayse das Pfund à 10 fr. mit dem Bey-sag, daß auf dem Lande alle diese Feyllschäften um $\frac{1}{2}$ fr. wohlseyller hindann gegeben werden sollen; Wie dann auch dem Herren (Grafen) die Mehl Tar-Tabella zur Richtschnur jedoch zu gewinnung der zeit nur Extractive, und zwar Vermög des dermähligen Markt Preyses Respectu des Wayzen Von 20 Bies 30 groschen, und Respectu des Korn Von 15 Bies 25 groschen, Communiciret wird, maszen die ganze gedruckte Tabella der Herr Kreishauptman anerst des nächstens zu Empfangen hat; Der herr (Graff) hat dahero ob Vorgeschrriebener, massen die sämmengl. Taren, und zwar schon à 1. Februarij zu Reguliren, diesfalls die nöthige Publication zu Veranlassen, und auf dessen genauesten Besfolg ein wachstames Aug zu Tragen, wobei sich Von selbsten Verstunde, daß auf dem Lande, wie Biehero, also auch forthin, die Tar gegen jener in denen Königl. Städten, allemahl um Ein $\frac{1}{2}$ fr. geringer seyn müsse.

Das Gubernial-Circular vom 27. August 1777 machte die neu ausgearbeitete Brod-, Semmels- und Mehl-Scala fund.

Schon früher war in Mähren und Schlesien eine neue Apothekers-Tarordnung erlassen worden (1776).

Mit der Regierungszeit Kaiser Joseph II., welche die tief greisendsten Umwälzungen in allen Zweigen der Verfaßung und Verwaltung brachte und

im Allgemeinen eine freiere Entfaltung und größere Beweglichkeit gestattete, machten sich auch, freilich nur vorübergehend, minder heengte Ansichten in dem Sitzungswesen geltend.

Während die Leibeigenschaft, der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadt-Meistern¹⁾, aller Vorzug im Kause und Verkaufe (insbesondere der Stadtbewohner vor den Fremden)²⁾, das Meilenrecht der Städte, die vielen Privatmäute u. a. Beschränkungen aufhörten, die Toleranz bewilligt, daß Maierhoß-Zerstücklungs-System ausgedehnt, die unterthänigen Leistungen auf Geld beschränkt, eine gleichmäßige Steuer eingeführt wurde, hoben die nachfolgenden Circulare des m. s. Guberniums (seit 1782 waren die Landesstellen von Mähren und Schlesien vereint) den Bier-Zwangspreis, die Unschlitts- und Fleisch-Taxe, so wie die Widmung der Fleischer gegen die Seifensieder, den Mühlzwang auf und gaben das Fleischer-Gewerbe frei, was auch bei dem Getreidehandel der Fall war.

Von dem Kaiser-Königlichen Mährisch-Schlesischen Landesgubernium wird, zufolge erflossener höchster Entschließung, den gesamten Mährischen Bräuberechtigten Dominien, und Städten, so wie dem ganzen Publikum zur Wissenschaft, und Nachachtung, hiedurch kundgemachet, daß der bisher in dem Markgraftum Mähren eingeschürt gewesene und auf nicht weniger, als $3\frac{1}{2}$ Kr. per Maass sich beschränkte Bierverkaufspreis, oder vielmehr der Verbot, daß Bier hierlandes nicht unter $3\frac{1}{2}$ Kr. per Maass ausschänken zu dürfen, gleich von nun an gänzlich aufgehoben seye.

Brünn den 30. September 1783.

Von dem kaiserlich-königlich-mährisch- und schlesischen Landes-Gubernium wird zu Folge erflossener höchster Entschließung vom dato 16. Hornung dieses

¹⁾ Das merkwürdige Hofbrefet vom 10. März 1783 lautet: Nach dessen gütlichlichen Antrag vom 17. Hornung jüngstthin wird hiermit beangenehm, daß der in mehrfachem Betrachte schädliche, zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern bisher beobachtete Unterschied allgemein dortlandes aufgehoben, mithin die einen wie die andern im Gewerbsbetriebe und Verkaufe ihrer Fabrikate gleich gehalten, dagegen aber auch die unter der Eigenschaft als Landmeister bisher begriffen gewesenen Professionisten aller Gattung (in den Vorstädten) in gleichem Maasse wie die Stadtmaster zu den gewerblichen oneribus concurriten sollen. Nur erfordert die Billigkeit, daß bei deren Ausmessung auf den Betrag der Professionisten-Steuer, welche die Landmeister ihren Grundobrigkeiten etwa schon entrichten, die billige Rücksicht getragen, mithin sie nur verhältnismäßig ad aerarium civicum beigezogen werden.

Wien den 10. März 1783.

(Gbdt. an alle in s. Kreisämter 17. März 1783 B. 4247).

²⁾ Unterm 27. Dezember 1786 ist der höchste Befehl erflossen, daß an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kause oder Verkaufe auf Jahr- oder Wochenmärkten besteht, solcher ohne weiteren aufgehoben, mithin jederman das gleiche Recht eingestanden werden soll, Billuktionen, rohe Materialien, halb- und ganzfertige Waaren, nach jedes Ortes Marktszugwisch zu erlaufen, und zu verkaufen (Gubcire. 11. Jänner 1787).

Jahrs, hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß, gleichwie die in Mähren ehemals zwischen den Fleischhackern, und Saifensiedern, in Absicht auf den Einkauf des Inschlichts bestandene Bezirks-Widmung, gemäß ergangener höchster Verordnung, bereits unterm 12. Juny kurz abgewichenen Jahrs, gänzlich aufgehoben worden; eben also auch die, in Folge jetztbesagter Widmung, bey dem Verkaufe des rohen Inschlichts, der Kerzen und Saife, bisher eingeschürtete Tax nicht mehr wohl fürs. Künftige bestehen könne, sondern erwähnte verley Taxen sowohl in Mähren, als in diesseitigen Schlesien, jedoch gegen deme, hiedurch aufzuheben seyen, daß der diesfällige Taxfreye Verkauf des rohen Inschlichts, und der hieraus erzeugenden Saifensieder-Waaren anerst mit dem 1. des instehenden Monats Juny dieses Jahrs seinen Anfang nehmen, und wo Orten an dem Inschlicht, und den hieraus verfertigten Waaren ein Mängel, oder in Absicht dieser unentbehrlichen Erzeugnissen, ein anderer das Publikum drückender Umstand sich ergebete, ohne weiteren allen auswärtigen Saifensiedern gestattet werden solle, verley Materiale, an Kerzen und Saifen, in sothane Dörter, frey und ungehindert einführen, und verkaufen zu können.

Brünn den 1. März 1784.

Seine Majestät haben durch höchstes Dekret vom 8. März laufenden Jahrs auf ein von der Stadt Brünner Fleischhauerzunft um Erhöhung des Fleischpreises beschegnes Gesuch derselben die Fleischpreiserhöhung bewilligt, zugleich aber verordnet, daß von nun an das Fleischergewerb nach den zunftmäßigen Vorrechten aufgehoben, somit gestattet werden soll, daß ein jeder unter der Polizeiaufsicht das Fleischgewerb auf freie Hand betreiben möge.

Da aber das Publikum mit einer höheren Sazung des Rindfleisches nicht beschwehet, und eben so wenig jemand gezwungen werden kann, für beständig mit seinem Schaden Fleisch auszuhauen: so hat

Erstens: Diese Fleischpreiserhöhung mit einem halben Kreuzer vom Pfund nur bis 1. May laufenden Jahrs zu bestehen.

Zweitens: Ist zwar jedermann, mithin auch den Juden der Betrieb des Fleischgewerbes gestattet, jedoch sollen die den Fleischverkauf Ausübende sich bei dem Magistrate, Stadtrath oder bei der Grundobrigkeit um die Amtsweisung des Verkaufesplatzes melden; doch ist das Fleisch nur auf dem öffentlichen Markt und in ordentlichen Fleischbänken, Bauden oder Hütten, keineswegs aber auf offenen mit Pfosten unterstützten Tafeln, wodurch Unreinigkeit und Gestank verursacht wird, zu verkaufen. Wiedenn auch jeder Fleischbauer, so wie selber von einem die Polizei besorgenden städtischen oder obrigkeitlichen Beamten verlangt werden würde, sich der in Absicht auf das gesunde und genussbare Fleisch vornehmenden Untersuchung unentgeltlich zu unterziehen hat.

Drittens: Muß alles eingetrieben werhende lebendige Vieh ob den bestehenden oder von den Ortsvorstehern auszuweisenden Schlachtplätzen unter der vorgeschriebenen Aufsicht der Viehbeschauer geschlachtet werden.

Viertens: Wird alles Hausriren mit geschlachtetem Viehe unter Strafe des Verlusts verboten; welches sich auch auf die von dem Bauernvolke oder wem sonst zu Markte bringende kleinere Gattungen geschlachteten Viehs, als: Kälber, Lämmer, Frischlinge, Spanferkeln und so weiter versteht; wobei jedoch den Verkäufern frei bleibt, derlei Fleisch auf dem ihnen angewiesenen Platze entweder stückweis oder ganz nach dem Gesichte oder nach dem Gewichte, so wie selbe hierwegen mit den Käufern eins werden, zu veräußern. Ubrigens können auch, wie bisher, die auf dem Markte erkaufte oder aber sonst bestellte Fleischgattungen durch die Fleischhauermechte oder die Verkäufer selbst in die Häuser gebracht werden.

Fünftens: Steht jedermann frei, der sich in dem Gewichte des Fleisches verkürzt zu seyn glaubte, das Fleisch in den Städten bei den Polizeibehörden, auf dem Lande aber bei den Wirtschaftsbämtern oder den Gerichten nachzählen zu lassen.

Sextens: Hat zu Vermeidung aller Bedrückung und Bevortheilung des Publikums es auch bei dem unterm 30. Hornung 1781 fundgemachten Fleischzuragsregulativ sein Verbleiben, welchem dann noch ferner auf das genaueste nachgekommen werden muß.

Brünn den 29. März 1787.

Unterm 23. Julius laufenden Jahrs ist aus Anlaß des von der olmützer bürgerlichen Fleischhauerzunft um derselben Erhaltung in ihren uralten Zunft-einrichtungen höchsten Orts gemachten Ansuchens die höchste Entschließung ergangen: daß die über die Erklärung der brünner Fleischhauer, nemlich das Fleisch im höheren Preise über die bestandene Tare auszuhalten, erfolgte höchste Entschließung nur in dem Falle das Fleischgewerb, wie in Böhmen, jedem auf freie Hand zu gestatten, befahle, sofern die brünner Fleischer auf der Fleisch-preis erhöhung verharren wollten, folglich gedachte höchste Entschließung sich nur auf die brünner Fleischer beschränke, und auf die in den übrigen Städten befindlichen nur damal einen wirksamen Bezug haben könne, wenn die nemlichen Verhältnisse eintreten.

Brünn den 2. August 1787.

Unterm 3. September laufenden Jahrs ist die höchste Entschließung ergangen: daß daorten, wo die Fleischzunft das Rindfleisch in der bestimmten Tare ausshaffet, auch nur derselben verwilligt seyn könne, kälbernes, schöpsenes, lammernes und schweinenes Fleisch sazungsfrei verleitzugeben; wo aber die Fleischer das Rindfleisch außer der Sazung mithin noch Willkür ausshaffen, und wo folksam jedermann selbes zu veräußern besugt ist, sey auch einem jeden eingetümelt, das Kälberne, Schöpsene ic. sazungsfrei auszuhalten.

Brünn den 13. September 1787.

Bermög Hofdekreis vom 9. Junius laufenden Jahrs haben Seine Majestät anzuordnen befunden: daß bey dem Unschlitverkauf aller Zwang, wo noch einer besteht, von nun an aufgehoben; der Kauf und Verkauf des Unschlits jeder-

mann frey gestattet, und eben so auch die Seif und die Kerzen keiner Sazung mehr unterworfen, sondern jedermann derselben Erzeugung sowohl zum eigenen Gebrauch als zum Verkauf erlaubt seyn soll.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

Brünn den 19. Junius 1788.

Unter dem 30. Julius des laufenden Jahrs ist Seiner Majestät höchster Befehl ergangen, daß der obrigleitliche Mühlzwang, wo er noch besteht, vom 1. November 1789 anfangend gänzlich abgestellt, und jedermann die Freiheit eingestanden werden soll, seine Körner da, wo er will, in und außer der Herrschaft, zu der er gehört, frei und ohne alle Abgabe an die Obrigkeit vermahlen zu lassen.

Brünn den 9. August 1789.

Die Reaktionen, welche vor, aber noch weit mehr gleich nach Joseph II. Tod (1790) eintraten und manche alte Zustände zurückbrachten, führten auch wieder die allgemeine Fleischtaxe, die Zünftigkeit der Fleischhauer und andere Sazungs-Einrichtungen ein.

Sogleich nach des Kaisers Ableben eröffnete das Gubernial-Circular vom 8. Juli 1790 für Mähren die Rückkehr zum Alten. Es lautet:

Unter dem 10. April d. J. ist die höchste Entschließung erlossen, daß sowohl in Mähren als in Schlesien die Sazung auf sämtliche Fleischgattungen wieder einzuführen sey.

In Gemäßheit dieser höchsten Verordnung werden demnach die dieortigen Circularare vom 1. März 1784, 29. März, 2. August und 13. September 1787, und 19. Juny 1788, wodurch die Unschlit- und Fleischtaxe so wie die Widmung der Fleischer gegen die Seifensieder aufgehoben, und das Fleisbergewerb auf freie Hand erklärt wurde, entkräftet, und so wie die Sazung auf alle Fleischgattungen dermal wieder eingeführet wird, also werden auch die Fleischhader in alle ihnen, vermög ihrer Zünftigkeit vormal zugestandenen Rechte wieder eingesetzt, jene Fleischlächter, welche aus Gelegenheit der aufgehobenen Zünftigkeit und der Fleischsazung eingeführt worden, mit Ausnahme derjenigen, welche schon vorher bestanden haben, und die dermal nur auf die Wochenmärkte eingeschränkt, und die so wie zuvor verhalten werden, daß Pfund Fleisch jederzeit um $\frac{1}{2}$ Kr. unter der Sazung zu verkaufen, abgeschafft, und lediglich die vormal übliche Hereinbringung und der Verkauf der geringeren Fleischgattungen an Wochenmarkttagen von Seite des Landvolks, jedoch ohne eigenliches Ausbaden derselben gestattet. Anbei wird zugleich verordnet, daß die im Jahre 1772 festgesetzte Widmung, nach welcher die Fleischhader all ihr erzielendes Unschlit an bestimmte Seifensieder verkaufen müßten, dermal wieder eingeführt, und genau zu beobachten seyn wird.

Damit nun sowohl den Fleischhackern ihre Verbindlichkeit, zu deren genauer Erfüllung sie anmit ernstlich angewiesen werden, bekannt, als auch das gesammte Publikum unterrichtet seyn möge, in welchem Preise es das Fleisch zu bezahlen

habe, und was noch sonst dabei zu beobachten sev: so wird in der folgenden ersten Beilage die Sazungstala beigeschlossen, nach welcher sich dermal und bis zu wieder eintretenden wohlseilern Zeiten zu benehmen ist.

Ferner wird die Vorschrift beigesfügt, nach welcher sich die Fleischhauer in Rücksicht der zugebenden sogenannten Zuwage zu richten haben; endlich enthält die dritte Beilage jene Maßregeln, welche bei der Widmung der Fleischhauer gegen die Seifensieder in Rücksicht des an letztere zu überlassenden Unschlits von beiden Theilen zu beobachten sind.

Brünn den 8. Juli 1790.

Die Fleischware für sämtliche Fleischhauer in Mähren bestimmte für das ganze Jahr den Preis des Rindfleisches von ungrischem oder polnischem Viehe in Brünn und Iglau mit 6 fr., von einheimischem oder inländischem Viehe mit $5\frac{1}{2}$ fr., in den übrigen königlichen und kleineren Städten, dann auf dem Lande vom ersteren Viehe mit $5\frac{1}{2}$, vom anderen mit 5 fr., des Kalbfleisches mit $5\frac{1}{2}$ und 5 fr., des Schöpfenfleisches mit $4\frac{1}{2}$ und 4 fr., des Schweinefleisches mit 7 und 6 fr. das Pfund u. s. w., der einzelnen Bestandtheile, des Fettes, der Würste, des Schafsfleisches u. a.

Die Fleischhauer Mährens wurden wieder unter die Seifensieder (in 96 Orten) eingetheilt und, bei Entfernung vom Bürger- und Meisterrechte, verpflichtet, das sämtliche Unschlitt von allem geschlachteten großen und kleinen Viehe ausschließend an die Seifensieder um den festgesetzten Preis (15 fl. in den k. Städten, 14 fl. 30 fr. in den übrigen Städten und auf dem Lande für den Centner) abzuliefern.

Die Bestimmungen in dem Gub. Circular für Schlesien vom 8. Juli 1790 sind übereinstimmend mit jenen für Mähren; es wurde jedoch anfänglich die Widmungs-Eintheilung der Fleischhauer unter die Seifensieder nicht eingeführt, wohl aber der Preis des Unschlittes nach 3 Klassen, nämlich für die troppauer Fleischer mit 15 fl., die tschner 14 fl. 10 fr. und für die übrigen städtischen, dann Landfleischer mit 13 fl. 20 fr. für den Centner festgesetzt; auch war der Preis des Fleisches in Schlesien niedriger. Das Rindfleisch galt da in Troppau und Jägerndorf vom ungr. und poln. Viehe $5\frac{3}{4}$ fr., vom einheimischen und inländischen 5 fr., in Teschen 5 und $4\frac{3}{4}$ fr., in den andern Orten 5 und 4 fr. das Pfund, das Kalbfleisch 5, $4\frac{3}{4}$ und 4 fr., das Schöpfenfleisch 5 und 4 fr., das Schweinefleisch $7\frac{3}{4}$ fr., $6\frac{3}{4}$ fr. und 6 fr.

Um die den Seifensiedern durch die Widmungs-Eintheilung der Fleischhauer zugelassene Wohlthat eines geringeren Preises des Unschlittes auch dem Publikum durch leichtere Verkaufspreise der Kerzen und Seife zugänglich zu machen, setzte das Gub. Circ. vom 2. Sept. 1790 dieselben in Mähren in den königl. Städten auf 13 und 11, für das Land auf $12\frac{1}{2}$ und $10\frac{1}{2}$ fr. pr. Pf. Auch in Schlesien wurde mit Rücksicht auf den Zwangspreis des Unschlittes jener der Kerzen in Troppau mit 13, in Teschen $12\frac{3}{4}$ fr., in den übrigen

Städten und auf dem flachen Lande mit $11\frac{1}{2}$ kr., der Seife mit 11, 10 und $9\frac{1}{2}$ kr. bestimmt (Gub. Circ. 2. Sept. 1790).

Einige Zeit nachher fand auch in Schlesien mit den mähr. Enslaven die Widmungs-Eintheilung der Fleischhauer unter die Seifensieder (in 22 Orten) statt (1792).

Die spätere Tar-Skala vom 30. März 1793 bestimmte, bei einem Preise des Widmungunschlittes von 12 bis 17 fl. pr. Etcr., jenen eines Pfundes Kerzen ans 11 bis 16, der Seife von 9 bis 14 kr. mit einem verhältnismäßigen Zuschlage bei dem Bedarfe auswärtigen Unschlittes; die spätere Skala vom 16. Novembr. 1793 erhöhte aber den Preis auf 12 bis 17 und 10 bis 15 kr., wenn das Widmungunschlit 10 fl. 30 kr. bis 17 fl. kostete.

Uebrigens stellte der Kaiser die Ausfuhr des rohen sowohl als des geschmolzenen Unschlittes aus seinen Erbländern bis auf weitere Verordnung ein (Gub. Circ. 4. Dez. 1790), gestattete aber die Einfuhr des bisher den Zoll-Legistätten zugewiesen gewesenen Unschlittes auch über die Kommercial-Einbruchsamter (Gub. Circ. 23. Dez. 1790).

Es erschien auch (1790) eine neue „Brods-, Semmel-, Mehls- und Kuchelpfeis-Tar-Skala für das Marggraftum Mähren“, als auch eine eigene für das Herzogthum Schlesien königl. böhmischen Antheils.

In Mähren sollte nach dem Marktpreise eines Mezen Weizen oder Korn von 5 — 80 Groschen das Gewicht einer Semmel pr. 1 kr. 1 Pfund 10 Loth bis 5 Loth herab, des weißen Bädenbrodes zu 3 kr. 6 Pfund 14 Loth bis 26 Loth, zu 1 kr. 2 Pfund 5 Loth bis 9 Loth fallen. Was (heißt es in der Anmerkung) die sogenannten Welken-Semmeln betrifft, welche um etwas mehr als die übrigen Semmeln ausgebacken werden müssen, solche können, nur um ein halbes Loth weniger, als die gegenwärtige Schätzung ausweisen, im Gewichte halten.

Belangend aber das Mundsemmel-Gebäck, wie auch Schmalzküpfeln, Hörmel, und französisches Brod: so ist sich auch bei diesen für die Zukunft zur Richtschnur zu nehmen, daß, wenn eine ordinäre Kreuzer-Semmel nach der Tar 15 Loth hatet, Eine Mund-Semmel 10 Loth, mithin um 1 Drittel, Schmalzküpfel $7\frac{1}{2}$ Loth, mithin um $\frac{1}{2}$, dagegen die Hörmel 12 Loth, mithin um $\frac{1}{2}$ weniger, als eine ordinäre Semmel im Gewicht schwer seyn möge; mit dem französischen Brod hat es wie mit der Mundsemmel die nämliche Beschaffenheit.

Endlich, um auch für das Land- oder Bauernbrod eine Gewicht und Tar-Skala zu bestimmen, soll dieses, so das weiße als schwarze durchgängig um 6 Loth mehr im Gewichte halten, als die Stadtbäcker im Nachverhalt der jeweiligen Brodtaren für 3 kr. zu backen schuldig sind.

Ferner darf nach dieser Gewichts- und Tar-Skala verhältnismäßig auch kein anderes als 3 und 6 kr. Brod unter Konfiskationsstrafe zu Markte gebracht, und verkauft werden.

Beträchtlich niedriger als 1774 standen die Preise des Mehls. Bei einem Marktpreise des Mehls Weizen von 10—80 Groschen sollte die Taxe des Munds-, Gries-, Semmel-, Mittel- und Schwarzmehls von 59, 49, 39 $\frac{1}{4}$, 26 $\frac{1}{4}$ und 16 $\frac{1}{4}$ kr. bis 5 fl. 34 $\frac{3}{4}$ kr., 4 fl. 38 kr., 3 fl. 43 kr., 1 fl. 58 kr. und 1 fl. 25 $\frac{1}{4}$ kr. per Mezen¹⁾, bei einem Marktpreise der Gerste von 10—60 Groschen die Taxe der feinen, mittleren und groben Graupen von 2 fl. 24 $\frac{1}{4}$ kr., 1 fl. 31 $\frac{1}{4}$ kr. und 52 $\frac{1}{4}$ kr. bis 14 fl. 25 $\frac{1}{4}$ kr., 9 fl. 5 $\frac{1}{4}$ kr. und 5 fl. 15 kr. per Mezen steigen. Nach dem Marktpreise des Weizens regelte sich jener des Grieses von 59 kr. bis 5 fl. 34 $\frac{3}{4}$ kr., nach jenem der ungemachten Haide und Brei von 10—60 Groschen die Taxe der gemachten von 1 fl. 13 $\frac{1}{2}$ kr. und resp. 55 kr. bis 5 fl. 36 kr. und resp. 4 fl. 12 kr. per Mezen. Auch nach der neuen Scala ging bei einem Marktpreise der Linsen und Erbsen von 10—100 Groschen per Mezen die um 3 kr. zu gebende Menge von 2 Maß 1 $\frac{1}{2}$ Seidel bis nicht weniger als 1 $\frac{1}{2}$ Seidel und für 1 kr. von 3 $\frac{1}{2}$ nur bis 1 $\frac{1}{2}$ Seidel zurück, möchte auch der Preis des Mehls auf dem Markte höher als 79 und resp. 54 Groschen stehen²⁾.

Anderer stellen sich die Preise in Schlesien. Hier fiel, bei einem Marktpreise des breslauer Scheffels Weizen oder Korn von 20 bis 200 Silbergroschen, das wiener Gewicht einer Semmel per 1 kr. von 23 $\frac{1}{2}$ bis 38 $\frac{1}{2}$ Loth, per 1 Gröschel von 17 $\frac{1}{2}$ bis 21 $\frac{1}{2}$ Loth, des weißen Brodes per 6 kr. von 5 Pfund 23 $\frac{1}{2}$ bis 27 $\frac{1}{2}$ Loth, per 3 kr. von 2 Pfund 27 $\frac{1}{2}$ Loth bis 13 $\frac{1}{2}$ Loth, per 1 kr. von 30 $\frac{1}{2}$ bis 41 $\frac{1}{2}$ Loth, per 1 Gröschel von 23 bis 3 $\frac{1}{2}$ Loth, des schwarzen Brodes per 6 kr. von 7 Pfld. 21 Loth bis 1 Pfld. 5 Loth, per 3 kr. von 3 Pfund 26 $\frac{1}{2}$ Loth bis 18 $\frac{1}{2}$ Loth, per 2 Gröschel von 1 Pfund 29 Loth bis 9 $\frac{1}{2}$ Loth. Wenn der breslauer Scheffel Weizen von 20 bis 200 Groschen auf dem Markte verkauft wurde, stieg der Preis der gestrichenen Maß bei einem Scheffel (und im Verhältnis von je 4 zu 4 bei 1 Viertel, 1 Mezen (Magen) und 1 Maßel) Semmel-, Gries- oder Streif-, Mittel- und Schwarz-Mehl von 1 fl. 14 kr., 50 kr., 37 kr. 3 Heller und 25 kr. bis 10 fl. 6 kr., 6 fl. 44 kr., 5 fl. 3 kr. und 3 fl. 22 kr., des Grieses von 2 fl. 2 fl. 4 $\frac{1}{2}$ Heller bis 17 fl. Die Taxe der Graupen 1. 2. und 3. Klasse stieg, bei einem Marktpreise der Gerste von 10 bis 100 Groschen, von 3 fl. 1 fl. 54 kr. 3 Heller und 1 fl. 6 kr. bis 30 fl. 12 kr. 19 fl. 2 kr.

¹⁾ Nach der Korn-Mehl-Tax-Scala für das Markgraftum Mähren vom Jahr 1793 stieg, bei einem Preise des Korns von 10 bis 80 Groschen, der Preis des Mehls Bortschü, Mittel- und Schwarzmehle von 50, 33 $\frac{3}{4}$ und 13 $\frac{1}{4}$ kr. bis 5 fl. 11 $\frac{1}{4}$ kr., 3 fl. 27 $\frac{1}{4}$ kr. und 1 fl. 24 kr.

²⁾ In einer später (noch 1790) erschienenen Fortsetzung der Brod-, Semmel-, Mehl- und Kuchelspeis-Tax-Scala für das Markgraftum Mähren ging die Berechnung der Taxe weiter bis zu einem Preise des Weizens oder Korns von 100, der Gerste von 100, der Heiden oder Brei von 120, der Linsen und Erbsen von 130 Groschen.

und 10 fl. 42 kr. per Scheffel, die Taxe der gemachten Haide- und Hirsch-(Hirse-)Brei, bei einem Marktpreise der ungemachten Haide oder Brein von 10 bis 110 Groschen, von 1 fl. 32 kr. und resp. 1 fl. 8. kr. bis 12 fl. 26 kr. und 9 fl. 25 kr. per Scheffel. Endlich sollte, bei einem Marktpreise der Erbsen und Linsen von 10 bis 100 Groschen, um einen Groschen fallend gemessen werden 1 Maße $\frac{1}{4}$, Mäßl bis $\frac{5}{8}$ Mäßl, um 1 kr. 1 $\frac{1}{4}$ bis $\frac{9}{16}$ Mäßl.

Die nun wieder zur Geltung gelangten Grundsätze bei dem Verkehrs mit den ersten Lebensbedürfnissen sprach, nachdem auch das alte Vorrecht der Ortsbewohner vor den Fremden im Kause wider hergestellt worden war¹⁾, die vom m. s. Gubernium am 14. Juli 1791 bekannt gemachte „Allgemeine Marktordnung. Für die königl. Stadt Brünn und die sämmtliche Vorstädte“, dann die unter Einem herausgegebene „Instruktion für die bürgerlichen Marktaufseher“, dlo. Brünn den 14. Juli 1791, aus²⁾.

Beide sind zu merkwürdig und auch schon zu selten, als daß wir sie nicht durch Mittheilung erhalten sollten.

Die Marktordnung lautet:

Obwohl man sich von der allgemein gestatteten Freiheit des Getreidhantels eine stärkere Konkurrenz, und dadurch eine größere Wohlfeilheit hätte versprechen sollen, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß unter den Getreihändlern solche Unfälle und Unordnungen eingeschlichen sind, daß sie die ihnen eingeräumte Freiheit zum augenscheinlichen Nachtheil des Publikums, und ohne darum dem Landmann etwas zu guten kommen zu lassen, so ungescheut gemäßbraucht haben, daß nicht nur der erwünschte Endzweck nicht erzielt, sondern viel mehr durch den allen Orten getriebenen Verkauf, durch Zurückhaltung der erkaufsten Körner, durch Abhaltung des Erzeugers von Besahrung der Märkte, und vergleichsweise die unentbehrlichsten Bedürfnisse zu einem übermäßigen Preis hinauf getrieben worden sind.

Die so billige vorzügliche Sorgfalt für das allgemeine Beste und besonders für die ärmeren Inwohner der Stadt und der Vorstädte erfordert, daß diesem eingetisstenen Uibel gesteuert, und die Getreidhändler in die ihnen durch die normal bestandene Verordnungen bestimmte Schranken zurück gewiesen werden.

In dieser Gemäßheit wird daher folgendes hiemit befohlen.

¹⁾ Seine Majestät haben vermög höchster Entschließung vom 26. April d. J. genehmigt, daß die höchste Verordnung vom 27. December 1786, welche die Beschränkung des den Ortsinwohnern vor den Fremden eigen gewesenen Vorrechts im Kause zum Gegenstande hatte, aufgehoben, und die bei allen marktberechtigten Ortschaften ehemal bestandene Marktordnung wieder eingeführet werden soll (Gubcire. 7. Mai 1791).

²⁾ Auch für die damalige Kreisstadt Jägerndorf gab das Kreisamt daselbst, nach dem Gubernialerlaß vom 15. Nov. 1791, eine eigene gebrückte Instruktion für die Markmeister und die bürgerl. Marktaufseher dieser Stadt vom 14. Hornung 1792.

1mo. Soll zum Körnerverkauf auf den Stadt brünner Wochenmärkten der große Platz allein, und wenn solcher manchmal nicht zureichte, der Krautmarkt zur Aushilfe bestimmt werden, wodurch nicht nur mehrere Konkurrenz erwirkt, sondern auch die Polizeiaufsicht erleichtert wird. Doch müssen diese Getreidemärkte in den ersten 4. Tagen jeden städtischen Jahrmarkts noch ferner vor dem Juden- und Fröhlicherthor außer der Stadt abgehalten werden.

2do. Wird zum Kauf und Verkauf des Getreides auf dem Wochenmarkt in den Monaten November, December und Jänner die 8te, in den Monaten Hornung, März und April die 7te, in den Mai, Junius, Julius und August die 6te, dann in den Monaten September und Oktober die 7. Frühstunde festgesetzt, vor welchen Stunden kein Getreid verkauset werden darf.

3lo. Ist zu eben diesen Stunden das Marktfähnlein auf den Verkaufsplatz auszustellen, und nicht eher, als in ersten ob bemeldten 4. Monaten um 10 Uhr, in den zweiten 3 Monaten um 9 Uhr, in den dritten 4 Monaten um 8 Uhr und in den letzten 2 Monaten um 9 Uhr früh einzuziehen.

In diesen 2 Stunden des ausgestellten Fähnleins haben nur die städtische und verständische Bäker, dann Bürger das Recht zum Einkauf des Getreides, nach eingezogenem Fähnlein aber steht solcher Jedermann frei¹⁾.

4to. Obschon der Getreidhandel, wenn damit kein Verkauf oder sonstiger Wucher verbunden ist, noch ferner gestattet bleibt: so behält man sich dennoch vor, bei sich ergebenden Misijahren, oder sonstigen, Mangel und Theurung drohenden Umständen die Getreihändler durch Einstellung des Kaufes in einer gewissen Entfernung von Städten, und Umständen nach in noch sonst andere Wege, einzuschränken.

5to. Wird den Getreihändlern aller Verkauf ihrer Vorräthe auf den Schüttböden, oder irgend anders wo ernstlich untersagt, sondern dieselben haben damit die öffentlichen Märkte zu befahren.

6to. Wird denselben ausdrücklich verbothen, den auf die Märkte fahrenden Partheien auf der Straße, oder in den anliegenden Dörtern und Wirthshäusern aufzulauern, ihnen baselbst das für den Markt bestimmte Getreid abzukaufen, und sie dadurch von Besfahrung der Märkte abzuhalten.

7mo. Da sich auf den Märkten selbst verschiedene Gebrechen und Unordnungen eingeschlichen haben, indem die die Märkte befahrenden Partheien nicht selten ihr Getreid entweder gleich bei ihrer Ankunft, oder aber, da sie solches auf dem Markt nicht an Mann bringen konnten oder wollten, in Wirts- oder Privathäuser führen, oder in anliegenden Orten stehen lassen, und nur dann, wenn sie bei vorhandenen vielen Räusfern, und wenigem Getreide den Preis auf

¹⁾ War auch außerwärts ein alter Gebrauch. S. die Vorschrift über die Markt- und Polizeiaufsicht in Iglau aus dem Anfange des 17. Jahrhundertes S. meine Geschichte von Iglau S. 229.

das höchste getrieben haben, herbeibringen, oder wohl gar anher der Stadt Winckelmärkte abhalten;

Als wird ein so anderer Umzug auf das ernstlichste untersagt, und verordnet, daß alles zu Markt geführte Getreid auf den ad lumen bestimmten Platz zusammengeführt, sonst niegend damit ein Handel getrieben, das nicht verkauftes Getreid aber, wann es nicht wieder zurückgeführt werden wollte, nur allein auf der Stadtwage, oder in dem Rathaus eingesezt werden soll.

8vo. Ist auf den Märkten jedermann der Anlauf der Köener nur allein zum eigenen Gebrauch, keineswegs aber den Getreihändlern zum Wiederverkauf gestattet, wobei unter einem verordnet wird, daß nicht nur die Väter, sondern auch alle andere Käufer den Preis in dem Waghaus in Gegenwart eines bürgerlichen Marktausschefs anzeigen, und alle Getreideverkäufe zur Regulirung der Brod- und Semmeltar in ein von dem Wagmeister und dem bürgerlichen Ausschef zu unterfertigendes Verzeichniß eingetragen werden sollen.

9vo. Jede Übertretung obsthender Anordnungen wird die unvermeidliche Konfiscirung im ersten Falle, bei österter Wiederholung aber, nebst dieser, nach Verschiedenheit der Umstände eine weitere empfindliche Strafe nach sich ziehen, und dem Anzeiger jederzeit von dem konfiscirten Gut, oder der verhängten Geldstrafe das Drittel abgereicht werden.

10mo. Steht jedem Erzeuger ohne Unterschied frei, seine erzeugte Lebensmittel nicht nur an den bestimmten Wochenmarktagen, sondern auch an jedem Werkstage zum Verkauf nach Brünn zu bringen, solche nach gegenwärtiger Vorschrift hintan zu geben, und an bestimmten Marktplätzen, so lang er will, zu verbleiben, hingegen ist Niemand erlaubet, außer den Marktplätzen weder unterwegs, noch in Einsäzen, oder unter den Händlern etwas zu verkaufen, noch weniger aber mit Heilschaften zu hausen.

11mo. Werden zum Verkauf dieser Heilschaften folgende Plätze bestimmt, als: (folgen nun von a bis s die Plätze, alle in der Stadt, nur für Obst, Kraut und Rüben auf Wagen, dann Holzfuhrern vor dem Judenthore, dann heißt es weiter):

In den Vorstädten bleiben die zum Verkauf der Heilschaften bisher gewöhnlichen Plätze noch ferner dazu gewidmet.

Nur haben so in der Stadt als den Vorstädten die Verkäufer sich dergestalt zu lagern, daß die Hin- und Herfahrt auf den Plätzen und in die daran stossenden Gassen nicht gehemmet werden.

12mo. Jeder Verläufer sowohl in als vor der Stadt ist schuldig auf die für jede Heilschaft vermög des vorhergehenden Absatzes bestimmte Plätze sich zu begeben, und im nicht Befolgungsfall muß er durch die Polizeiwache dahin geschafft werden.

13mo. So wie den Erzeugern frei steht, von früh morgens an und zu allen Stunden der Werkstage auf den festgesetzten Plätzen sich anzuhalten, und daselbst ihre Heilschaften zu verkaufen, so ist im Gegenthell den städtisch und

vorstädtischen Kleinverkäufern nicht erlaubt, im Sommer vor 10 Uhr und im Winter vor 11 Uhr auf den Marktplätzen zu erscheinen, und vor dieser gesetzten Stunde Geischaften entweder selbst oder durch andere von ihnen bestellte Leute abzulösen. Nur in Ansehen der berechtigten Gesiegelviehhändler wird bewilligt, daß sie ihr gestopftes und gepuzztes Gesiegelwerk in so lang, als nicht vom Lande hieran der hinreichende Bedarf zu Markte gebracht werden sollte, auch vor den obigen Stunden auf dem hiezu angewiesenen Platz verkaufen mögen. In betref der bürgerlichen Kästner hingegen wird insbesondere hiermit geordnet, daß so wie sie das Bürgerrecht mit der Bedingung erhalten haben, daß sie ihren Verkaufsbedarf sich nur vom Lande herbei zu schaffen haben, also auch dieselben zu keiner Zeit diesen Bedarf auf den Marktplätzen einzulaufen sich begehen lassen sollen.

14to. Nur bloß all jene Personen, welche vom dem Magistrat eine Marktsollete erhalten haben, ist der Kleinhandel und auch nur mit den in der Sollete namhaft gemachten Geischaften gestattet.

15to. Jedes zum Kleinhandel durch die Marktsollete befugtes Individuum hat täglich seine gedruckte Sollete auf den Markt mit sich zu bringen, und solche auf Verlangen den bestellten Polizei und bürgerlichen Marktaufsehern aufzuweisen.

16to. Wenn ein Kleinverkäufer die Sollete auf Verlangen vorzuweisen nicht vermag, und dem Marktaufseher nicht etwa ohnehin als zum Handel befugt bekannt ist, soll solcher vom Markte abgeschafft, seine Waaren indessen in Beschlag genommen, und wenn die Sollete binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, solche zum Besten des Polizeifonds veräußert werden.

17mo. Wenn eine Sollete verloren geht, hat die Partei, welche es betrifft, den Verlust gleich anzugeben, und sich um eine neue zu bewerben, die Zahl der verlorenen Sollete aber ist von den Marktaufsehern vorzumerken, und wenn eine solche Sollete wieder in Vorschau kommt, selbe dem Besitzer ohne weiters abzunehmen, und dieser vom Markte abzuschaffen.

18vo. Wer eine Sollete verkauft, oder sonst den Handel jemand abtritt, oder in andere Wege damit einen Unsug treibt, ist der Sollete verlustigt, und nebst der mit verschlochenen Partei zu Erlangung einer neuen auf immer unsfähig zu erklären.

19no. Diese durch Solleten berechtigte Kleinhändler haben sich den Unsug erlaubt, den ankommenden Bauernleuten und anderen Selbstzeugern nicht nur in den Vorstädten, sondern auch auf den Straßen, und bis in die nächsten Dörfer entgegen zu gehen, und so viel möglich alle Geischaften an sich zu bringen, andurch aber andere von dem Kauf zu verdrängen; es wird daher ihnen Solletenleuten dieser Unsug hiermit auf das schärfste untersagt, und auf zwei Meil Weegs um die Stadt einige Geischaften einzulaufen verboten. Und so wie den Marktaufsehern, als auch anderen Individuen die genaue Nachspürung hierüber aufgetragen ist, so werden auch die betretene Personen unnachgiebig

nebst der Konfiszation mit Abnehmung der Vollete bestraft, dann zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden.

20mo. Den Volletenleuten werden zum Verkauf die nämlichen Plätze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen, jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen zur Ablösung oben bei dem 13. Absatz bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhandler oder Ablöser auf Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufinden.

Diese Volletenleute sind jedoch auf den Marktplätzen von dem Landvolke und sonstigen Selbstzeugern, so wie es nur immer möglich seyn wird, abzusondern, und keiner auf den Straße und unter Haushören mehr zu dulden, so wie ihnen auch das Haustiren hiermit ernstlich verboten wird.

21mo. Wer in Gebrauch falscher Maß und Gewichter, und in Verkauf entweder der teursten Lebensmittel in einem die Sajung übersteigenden Preis, oder aber ungenügender und verschärfchter Lebensmittel sich betreten lässt, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden.

22do. Da die zu Markte kommende Holzfuhren den höchst betrügerischen Unfug ausüben, daß sie vor Anlangung in die Vorstädte das Brennholz vortheilhaft umladen, und selbst mehrere Scheitter hieron theils auf den Straßen, theils aber in den Vorstädten verkaufen, wodurch besonders die ärmste Klassen der Menschen empfindlich bevortheilet werden; als wird dieses sträfliche Benehmen der Holzbauern auf das schärfeste und unter Konfiszation des Holzes hiermit verboten.

23to. Ist zwar den Gärtnern und Gärtnerinnen gestattet, ihre Waaren an wen immer zu verkaufen. Da jedoch seit mehrerer Zeit als die erste und einzige Ursache der übermäßigen Theuerung dieses Artikels bemerket worden, daß die Grünwarenhändler des flachen Landes auf dem hiesigen Markt das Grünzeug in beträchtlicher Menge aufkaufen, und mit vielen Wagen fortführen; als wird dieses denselben von nun an nicht mehr gestattet, sondern verordnet, daß die Landhändler von dem Markt ab- und zum Einkauf an die Wohnungen der Gärtner gewiesen, die Übertreter aber das erstmal nur gewarnt, in den weiteren Betretungsfällen jedoch das erlaufte Grünzeug konfisziert werden soll.

24to. Es wird allgemein über die schlechte zur Hälfte mit Wasser verschärfte und dennoch sehr teure Bärm oder Bierhefen geplagt, weil selbst an dem städtischen Bräuhaus die Bärmhändlerinnen den wucherischen Verkauf bisher ausgeübt haben. Und gleichwie unter einem dem städtischen Bräumeister unter Strafe von 10 Reichsthalern für jede Zuwidderhandlung mitgegeben wird, die erzeugende Bierhefen in guter, unverfälschter Eigenschaft nur an die hierortigen Inwohner zu verkaufen, worauf auf das genaueste gewacht werden wird; also will nur noch weiters nötig seyn, damit die zu Markt kommende Bärmhändlerinnen von ihrem dermaligen Verkaufsort ohne weitern abgeschafft, und an den bei den 11. Absatz bestimmten Marktplatz gewiesen, dann die verschärften betrügerischen Bierhefen unnachlässlich konfisziert werden.

25to. So wie die mit den Heilschaften ausübende Zu widerhandlungen der gegenwärtigen Marktordnung die unvermeidliche Strafe der Konfiszation nach sich ziehen, eben so werden auch die sonstigen Übertretungen, die von den Kleinverkäufern zu Bevortheilung des Publikums mit den Erzeugern, oder wie immer sonst treffende Einverständnisse oder Verabredungen, die Erregung einiger Unordnungen oder Raushändel, die gegen die Marktbeamte oder die Polizeiwache bezeigende Widerseitlichkeit, nach Beschaffenheit der Umstände auf das schärfeste bestraft werden.

Wo im übrigen man sich gegen das ganze hierortige Publikum, so wie gegen Jedermann, wessen Standes und Würde derselbe auch immer sey, dahin versteht, daß, so oft jemand bei dem Erkauf der Lebensmittel in dem Preis, im Gewicht, in der Maß, in der Zuwage bei dem Fleisch oder auch durch die schlechte Eigenschaft der Heilschaften oder wie immer sonst verkürzt werden sollte, hierwegen die Anzeige mit Abgebung der erkaufen Heilschaften und Benennung der Verkäufer bei dem Polizeiamt, und nöthigen Fälls bei dem königl. Landesgubernium selbst gemacht werden wird.

Die diesfälligen Anzeigen fordert nicht nur das Wohl eines jeden Einzelnen, sondern auch die christliche Liebe des Nächsten, weil das ganze städtische Publikum, vorzüglich aber die ärmere Classe der Inwohner durch den genauen Besolg dieser Marktordnung, wozu die anzeigennde Übertretungen und hierauf verhängende Bestrafungen gewiß das meiste beitragen, beträchtlichen Vortheil erhalten.

Brünn den 14. Juli 1791.

Die Instruktion für die Marktausseher ist folgenden Inhaltes:

Da sich Jedermann aus eigener Erfahrung überzeugen muß, daß die seit einigen Jahren bestehende Theurung aller zu Märkte bringenden Nahrungsheilschaften aus dem herrühre, daß diese Heilschaften selten aus der ersten Hand, das ist, von den Erzeugern derselben zu bekommen sind, sondern größtentheils von einheimischen sowohl, als fremden Händlern, deren Anzahl sich bereits sehr vermehret hat, vor- und aufgekauft werden, mit welchen sie gewissenlosen Wucher treiben, und, so zu sagen, jeden Stadt- und Vorstadtbewohner zwingen, seine tägliche Bedürfnisse von ihnen in übermäßigem Preise zu erkaufen: als hat man zur Abstellung, oder möglichsten Beschränkung dieses allgemein trügenden Übels nöthig befunden, für die königl. Stadt Brünn, und derselben gesammte Vorstädte eine dem Endzwele so viel möglich entsprechende Marktordnung zu entwerfen, und solche allgemein fundmachen zu lassen.

Wie nun aber die genaue Erfüllung dieser Marktordnung eine thätige Aufsicht auf allen Verkaufsplätzen, so wie auch auf die Vorstädte, und die denselben anliegende Gegenden unumgänglich erfordert, um einerseits die Kleinhändler von dem Einkaufe auf den Märkten ganz, oder wenigstens größtentheils zu entfernen, andererseits aber den städtischen, und vorstädtischen Inwohnern die

Gelegenheit zu verschaffen, ihre Bedürfnissen auf dem Markt aus der ersten Hand, mithin in wohlfeilster Preise zu erkaufen;

Also hat man diese Aufsicht nebst dem ohnedem bestehenden städtischen Marktausseher vorzüglich einigen Mitgliedern aus den Bürgern dieser kön. Stadt in der Zuverlängre hiemit anvertrauen wollen, daß dieselben bei ihrer Aufsicht nicht auf eigenmütige Belohungen und Vortheile, sondern nur auf das Beste ihrer Mitbürger und des gesammten Publikum seien, vorzüglich aber alle Vorkäufereien entfernen, auf Abwendung aller durch unächte Maß und Gewicht, dann durch Uebertritten der Preisregulationen, und durch mehr andre Wege sich ergebenden Bevortheilungen, das sorgsamste Augenmerk richten, und alles mögliche zu Erreichung der Wohlfeilheit als der wesentlichsten Absicht beizutragen sich beeiftern werden.

Damit jedoch die bürgerlichen Marktausseher sich in ihren wichtigen Handlungen zu benehmen wissen mögen: so wird zu ihrem künftigen genauesten Nachverhalt folgender Unterricht hiemit ertheilet.

a) Wird vorzüglich denselben die gedruckte Marktordnung beigelegt, welche sie zum Gegenstand der ihnen anvertrauten Marktaufsicht zu nehmen haben.

b) Sollen der bürgerlichen Marktausseher stets 14 seyn, wovon 6 durch ein ganzes Jahr ununterbrochen sich dem Geschäfte zu widmen haben, die übrigen 8 bleiben aber denselben dergestalt zur Aushilfe, daß immer 2 von ihnen durch ein Viertel Jahr wechselweise auf dem Markt zu erscheinen haben.

Diese Marktausseher hat der Bürgermeister zu ernennen, welcher dann nach Verlauf eines Jahres an Stelle der austretenden ersten sechsen diejenigen, welche aus den anderen 10 sich vorzüglich auszeichnen werden, wählen wird.

Keiner derselben soll eigenmächtig ausbleiben, oder aber vor der Zeit den Markt verlassen, noch auch einen anderen substituieren.

Wenn jedoch einer der in der wirklichen Anstellung befindlichen 8 Aufseher erkranken sollte, oder sonst eine begründete Ursache, sich auf eine kurze Zeit von seiner Berrichtung zu entfernen, abzuführen hätte, alsdann wird der Bürgermeister für die betreffende Zeit aus den übrigen 6 Individuen einen anderen bestellen.

Wenn aber einer aus den 14 Aufsehern ganz austritt: so hat dieser seinem Nachfolger nicht nur diese Instruktion mit der Marktordnung zu übergeben, sondern auch selben behörig zu unterrichten, besonders aber ihm die bewussten Vorkäufer bekannt zu machen, in welcher Absicht auch vier Wochen vor einem jeden Austritt der Nachfolger ihm zur Marktaufsicht zugetheilet werden wird, um sich alle nötige praktische Kenntnisse in voraus eignen zu machen.

Den ersten auf ein ganzes Jahr bestellten bürgerlichen Aufsehern werden, nebst dem Antheil von den Polizeikonfiskationen und Strafgeldern, auch noch insbesondere jährlich 300 fl. mithin für jeden 50 fl. aus dem Polizeifond, nicht als ein Gehalt, sondern als einige Entschädigung in Ansehen ihrer Gewerbsversäumnis, vierteljährig mit 12 fl. 30 kr. verabfolget werden.

Die konfiszierten Geilshaften, mit Ausnahme der zu vertilgenden ungesunden, werden von Seite des bestellten Polizeiamts bestmöglich verkauft, und das Drittel hiervon, so wie jenes von den Polizeikraftgeldern ist bei diesem Amte in einer besonderen Kassa aufzubewahren, und vierteljährig unter die nämlichen in dem vergangenen Vierteljahr vorgestellt gewesenen 8 Aufseher zu gleichen Beiträgen zu vertheilen, als weßwegen auch ihnen Aufsehern jeder Konfiskations- und sonstige Straffall nebst dessen Betrag, so wie die, über die allfällige Reckurte von der k. k. Landesstelle erfolgende Entscheidungen von dem Polizeiamte werden bedeutet werden.

c) Zu Vermeidung der, bekanntermassen vorzüglich in- und außer den Vorstädten ausgeübt werdenden Vorkäufereien muß einer der 8 Aufseher unumgänglich beritten seyn, zu welchem Ende in der städtischen Pferdstallung immer das Reitpferd in Bereitschaft seyn wird, woselbst der betreffende Aufseher aufzusitzen, auch solches wieder dahin abzugeben hat. Jedoch ist alle Übertreibung und mutwillige Zugrundrichtung des Pferdes zu vermeiden, auch solches nur zum Polizeidienst zu gebrauchen.

d) Sollen diese bürgerliche 8 Aufseher täglich und besonders in Wochenmarkttagen mit Tagesanbruch auf die von dem Polizeiamt ihnen zugewiesene Verkaufsplätze sich verfügen. Nur der berittene muß noch vor Anbruch des Tages bald in die eine, bald in die andere Vorstadt, dann auf die Straße, und in die nahe gelegene Oerter abgehen, wegen dessen Passirung bei allen Stadthören auch unter einem das Ansuchen an das Generalmilitär-Kommando ergehet. Nebst diesem aber haben auch manchmal noch ein und andere von den übrigen bürgerlichen Aufsehern besonders in die näheren Vorstädte sich zur gehörigen Nachsicht zu verfügen.

e) Haben sich der städtische Marktaufseher, so wie auch die Marktmeister auf Verlangen der bürgerlichen Aufseher willig gebrauchen zu lassen, wie dann der Marktmeister Schuldigkeit ist, die von ihren Aufsehern weggenommene Geilshaften in das städtische Polizeiamt zu übertragen, womit die Polizeiwache schon nie belästigt werden kann.

f) Hat denselben die Polizeiwache auf jeden Fall die anverlangende Assizenz schleinig zu leisten, jedoch müssen sie der herbeiruffenden Wache ihre Namen allemal leise in das Ohr sagen, damit selbe an ihren Vorgesetzten von dem Vorfall den Rapport abstellen könne.

g) Gleiche Assizenz muß ihnen auch wider die Vorkäufer und andere Übertreter der Marktordnung in allen Vorstädten, und nahe gelegenen Oertern von den Gerichten geleistet werden, welche hiezu auch bereits angewiesen sind.

h) Wird denselben ein anständiges Betragen gegen alle auf den Markt kommende Vorkäufer anempfohlen, dann verordnet, daß selbe auf keine Art in dem Verkauf ihrer Geilshaften beirret, vielweniger aber unter was immer für einem Vorwand gemisshandelt werden sollen, es wäre dann, daß sie sich den Polizeibefehlen, und der Marktordnung widersezeten, oder die Aufseher unanständig.

dig behandelten, in welchem Fall dieselben auf das Rathaus zu bringen, und dem daselbst angestellten Polizeiamt zur nöthigen Untersuchung anzuzeigen sind, wobei ihnen die Macht einberaumet wird, dorlei sich widersezende Leute, wenn sie den Aussiehern unbekannt sind, auch mit Beihilfe der Polizeiwachmannschaft in das Rathaus bringen zu lassen, die Bekannten aber sind nur vorzumerken, und dem gedachten Polizeiamt anzuzeigen.

Sollten aber dieselben auch nach herbeigeruffener Wache einen Aufstand, oder sonstige Gewaltthätigkeiten zu befürchten haben, so will die Vorsicht, daß sie sich mit Bescheidenheit zurückziehen, den Fall selbst aber gleich auf der Stelle dem Polizeiamt anzeigen, wo sodann das weiters erforderliche veranlaßet werden wird.

In Ansehen der außer den Vorstädten auf freien Straßen betretenden Worsküfereien aber, wird insbesondere hiemit verordnet, daß zu Vermeidung unangenehmer Aufritte, besonders da keine Polizeiwache an Hand ist, der bertittene Aussieher den Worsküfern nur von weiten nachfolgen, und bei Betretung des ersten Orts, sey Vorstadt oder Dorf, dieselben mit Beistand der Gerichten sogleich anhalten lassen, dann dem städtischen Polizeiamt mit den vorgelaufenen Geilschaften überliefern soll.

Wo im übrigen aber absichtlich auf die Worsküferei vorzüglich auf das Betragen der so zahlreichen, vielleicht das meiste zur Theuerung der Lebensmittel beitragenden Löschhändler genauest zu wachen ist.

i) Werden die bürgerliche Marktaussieher in allen Konfiskationsfällen, und sonstigen Geschäftshandlungen, oder wenn sie eine Belehrung nöthig haben, überhaupt an das städtische Polizeiamt gewiesen, und nur im Fall selbe wider die Entscheidungen dieses Amtes gegründete Vorstellungen machen zu können vermönen, haben sie sich damit an den Bürgermeister, oder den Magistrat selbst zu verwenden.

k) Bei den Mehl- und Kuchelspeißhändlern ist öftere genaueste Untersuchung vorzunehmen, ob selbe mit ächten und gestempelten Mahserien versehen, und auch ihre Geilschaften nach der bestehenden Tar verkauffen; sollten nun unächte, oder verschäfchte Mahserien vorgefunden, oder schlecht konditionirte Mehlgattungen, oder aber ein und andere dieser Händler in tarwidrigem Verkauf betreten werden, so sind die unächte Mahserien abzunehmen, auf das Rathaus zu überbringen, und die Ulibertreter wegen ein so anderen anzuzeigen.

l) Sind auch die Butter- und Schmalzhändler öfters zu überfallen; ihre Wagen und Gewichter in Absicht auf ihre Rechtheit streng zu untersuchen; ihre zum Verkauf ausgelegte Geilschaften abzuwägen, und bei Besond eines geringeren Gewichts wegzunehmen, und solche mit den etwa auch betretenen unächten, ungestempelten Wagen und Gewichtern zu dem Polizeiamt zu bringen.

m) Weiters ist auch so oft mögliche Nachsicht bei den Bäckern und Seifefleibern sowohl in den Krämläden als in den Häusern, dann in den Fleischbänken zu pflegen, dabei auf die Rechtheit der Wagen und Gewichter, auf die Sazung in Absicht des Gewichts, des Preises und der Fleischzuwage, so wie

auf die Genußbarkeit der Brod- und Fleischgattungen, dann die erforderliche Qualität der Kerzen und Seife zu sehen, insbesondere aber der Bedacht zu nehmen, damit das Publikum allstets auch mit dem nach der bestehenden Vorschrift gebakenen schwarzen Brod versehen, bei dem Verkauf des Fleisches aber nicht etwa das geringer taxierte Fleisch des ordinari Landviehs mit dem höher taxierten vermengt werde. Die bürgerlichen Marktausseher werden bei diesen vorzüglich für die ärmere Classe der Bürger und Inwohner wichtigen Gegegenständen die genaueste Sorgfalt verwenden, die unächte Wagen und Gewichter, so wie die geringgewichtige, oder nicht fassungsmäßig erzeugte, oder gar ungenügbare diesfällige Heilschäften auf das Rathaus bringen lassen, und die betreffenden Übertreter, dann auch die etwa noch sonst bei diesen Professionisten befundene Gebrechen dem städtischen Polizeiamt allemal auf der Stelle anzeigen.

In Ansehung des zu Markt bringenden Bauernbrods ist eben so wie bei den städtischen und vorstädtischen Bäckermeistern fürzugehen. Uibrigens werden die Ausseher auf dem Rathaus die benöthigte zimentirte Wage und Gewichter auf jedesmaliges Verlangen unaufhörllich erhalten.

n) Da das Bier besonders für die ärmere Classe der Menschen das Hauptgetränk ist, und selbst zur Nahrung nicht wenig beiträgt; so haben die Ausseher auch in den Bierschänkhäusern fleißig nachzusehen, ob solches behändig abgelegen, oder nicht etwa gar verschäfchet sey, dann ob auf ächt zimentirten Maßereien dieses Getränk verleitgeben werde? zu diesem Ende sind die in selben befindliche Gäste höflich über ihre Zufriedenheit mit dem Bier zu befragen, und bei führender Beschwerde solches zu verkosten, dann da es wirklich verschäflicht wäre, abzunehmen, der Schänker zur Zurückstellung des etwa schon dafür bezahlten Geldes zu verhalten, sobann aber das weggenommene Bier in eine ihm Schänker vorzuzeigende leere Flasche zu füllen, und in Begleitung dieses Schänkers auf das Rathaus zu überbringen, welcher dann bei richtigem Befund der Sache mit 10 Reichsthaler von Seite des Magistrats zu bestrafen seyn wird.

Sollte aber das Bier in sich selbst und ohne Verschulden des Schänkers schlecht seyn, als weswegen solches allemal auch selbst in dem Keller des Schänkers zu verkosten ist; so muß eine Halbe hievon in eine saubere leere Flasche genommen, und ebenfalls zur Furtfehrung der weiters nöthigen Abhilfe auf das Rathaus gebracht, dem Schänker aber bedeutet werden, daß er den Geldbetrag dafür bei nächster Zahlung des aus dem Bräuhaus abgenommenen Biers in Abzug zu bringen hätte.

Endlich sind die betreffende falsche Maßereien ebenfalls auf das Rathaus zur generalienmäßigen Veranlassung und Bestrafung abzugeben.

o) Ist bereits in der Marktordnung enthalten, daß alle Kleinhändler hiezu von dem Magistrat berechtigt, und mit einer eigenen ihren Namen und die Heilschäften enthaltenden Vollte versehen seyn müssen; es wird daher den Aussehern nicht nur das Verzeichniß von allen dermal berechtigt werdenden Klein-

verkäufern, sondern auch weitershin jede diesfalls vorfallende Veränderung von dem Magistrat bedeutet werden.

p) Sollen dieselben jeden Polizeiübertretungsfall, so wie auch die kleinsten von ihnen auf dem Markt getroffene Veranlassung mit untereinflieger Abgebung aller abgenommenen Heilschaften, unächten Mahereien und Gewichter dem städtischen Polizeiamt anzeigen, welches nach vorläufiger Untersuchung zu erkennen hat, ob die angezeigten Fälle wirklich zur Konfiszations- oder anderweiten Strafe geeignet seyn, oder Umständen nach Milderung oder gar Nachsicht verdienen. Den Untersuchungen selbst aber werden auch von den Aufsehern die betreffenden Apprehendenten zugezogen, und sodann denselben die Entscheidungen mit den Beweggründen bedeutet werden, welches zu ihrer Belehrung in Absicht auf ihr weiteres Benehmen sehr dienlich seyn wird.

q) Gleichwie die k. Polizeidirektion¹⁾ über alle Gegenstände, welche auf die Sicherheit dann den Gesundheitsstand Bezug haben, behörig wachen, mithin durch einen ihrer Beamten auf öffentlichem Markte nachsehen muß, ob die gehörige Ordnung herrsche, ob die Wachen auf den ihnen angewiesenen Posten sich wirklich befinden, ob nicht unzeitiges Obst oder sonst der Gesundheit nachtheilige Früchte, Fische, oder giftige Schwämme u. s. f. verkauft, und ob überhaupt den diesfälligen Verordnungen nachgelebet werde; also werden auch die bürgerliche Aufseher die in dieser Absicht auf dem Markte erscheinende k. Polizeidirektionsbeamte in ihren Unternehmungen keineswegs zu beirren, sich anmaßen, sondern vielmehr zu der erzielenden wesentlichen Wirkung nöthigenfalls selbst alle Hände zu bieten haben. Endlich

r) Soll man die bürgerlichen Aufseher ihres teuern Bürgereides erinnern, unter welchem man sie zur genauen Erfüllung dieses Unterrichts verbunden haben will. Wobei man sich weiters gegen dieselben versicht, daß sie in diesem so wichtigen Geschäft ohne allen Eigennutz und Nebenabsichten so handeln werden, wie es getreuen, ehrliebenden und rechtschaffenen Bürgern zusteht, besonders da vorzüglich von ihrer thätigen Mitwirkung die erwünschte Wohlfeilheit mit so mehrerer Grunde gehoffet werden kann, als solche nicht nur dem Allgemeinen, sondern auch jedem einzelnen Bürger den wesentlichsten Vortheil verschaffet.

Brünn den 14. Juli 1791.

Als die Holzpreise stiegen, errichtete die Regierung eigene Holzdepots in den Hauptstädten, namentlich auch in Brünn. In dieser Hinsicht machte das m. s. Gubernium unterm 8. Nov. 1791 Folgendes bekannt:

Mit Hofkret vom 2. November 1789 ist der allerhöchste Befehl anher bedeutet worden, daß in den Hauptstädten der Provinzen, nach dem Beispiel der Stadt Wien, Holzvorräthe aus den Waldungen der nahe gelegenen Kameralherrschaften gesammlet werden sollen, damit die für das Publikum allzu über-

¹⁾ War 1785 errichtet worden.

mäßig anwachsen mögenden Holzpreise herabgesetzt, und hauptsächlich die Inwohner der ärmeren Klasse, die sich keine Vorräthe zu machen im Stande sind, bei rauhen Winter durch den Verkauf einzelner Klaftern vor Mangel verwahrt werden können.

Diese Anstalt ist dermal ausgeführt, und ein solcher Holzvorrath in Obrwitz beim dortigen herrschaftlichen Maierhöfe vorhanden.

Für eine Klafter Buchen Scheitholzes sind 4 fl. 42 $\frac{1}{2}$ kr.

Für eine Klafter jung Eichen Scheitholzes 4 " — "

alt Eichen dto. 3 " 35 $\frac{1}{2}$ "

Tannen dto. 3 " 7 "

harten Prügelholzes 2 " 37 " zu bezahlen;

worunter auch schon die Aufladung auf dem Holzdepot, und in jenen Fällen, wo das Holz den Käufern zugeführt wird, auch die Abladung bei den Wohnungen der Käufer begriffen ist.

Für die Zufuhr aber, welche für Parteien, die sie nicht selbst besorgen, durch herrschaftliches Fuhrwerk eingeleitet ist, kommen noch insbesondere am Fuhrlohn 15 kr. und an Mautgebühr 6 kr., zusammen 21 kr. zu entrichten.

Endlich wird ohne vorläufigen baaren Geldverlust in die obrowitzer Rentenkasse an Niemanden ein Holz verabschloßt, auch können an eine Partei mehr nicht als 1., 2. höchstens 3. Klaftern überlassen werden.

Brünn den 3. November 1791.

Einige Jahre später errichteten Fürst Lichtenstein mit dem aus seinen polnischen Wäldern auf der Zwittawa geschwemmten Holze (1799; der Preis des Holzes fiel gleich von 10 fl. auf 5 fl. 30 kr. pr. Klafter)¹⁾ und die Stadt Brünn (1803) mit ihrem aus den gureiner Wäldern auf der Schwarzwava geschwemmten Holze Depots in Brünn, welchen sich in neuerer Zeit Freiherr von Mundi mit ratschiger und Prinz Wasa mit eichhorner Holz anschlossen. Bis auf den mundischen Holzverschleiß gingen aber die anderen wieder ein und es traten kleinere Holzhändler an ihre Stelle.

Die Geldschwankungen seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts machten neue Skalen nöthig.

Das Gubernial-Circular vom 7. Dezember 1804 verlündete die neuen Grundsätze zur Reglung der Sazungen auf Brod, Semmeln, Mehl und Küchenspeis.

Es heißt da: Seine Majestät haben zu Folge eines unterm 4/17. Oktober d. J. anher gelangten höchsten Dekrets die vorgelegten Grundsätze zu künftiger Regulirung der Sazungen auf Brod, Semmeln, und Hörneln oder Kipfeln, dann auf das Mehl, und die Küchenspeis oder Griesklierei zu genehmigen, und

¹⁾ In neuester Zeit, besonders seit 1829 (Einführung der Verzehrungssteuer, insbesondere an den Linien Brünn's), stieg der Preis der Klafter buchenen Scheiterholzes bis 14 fl. EM.

zu bewilligen geruhet: daß hiernach in Bemessung der Taxen in Mähren sowohl, als in Schlesien sich benommen, und die entworfene neue Taxskala mit Abhängung der Grundsätze, nach welchen solche bearbeitet wurde, in Druck gelegt werden könne.

Zugleich haben aber auch Allerhöchstdieselben zu beschließen geruhet: daß

a) es bei dem nach dieser Skala ausgemittelten Gewichte der verschiedenen Gebäke ohne Abänderung zu verbleiben, und auch die bestimmte Taxe jedesmal einen ganzen Monat zu dauern habe.

b) Daß, wenn der Korn- und Waizenpreis nicht wenigstens um 2 Groschen beim Mezen steigt, oder fällt, keine Veränderung in der Taxe vorgenommen,

c) die Taxe selbst jedesmal nach dem Beispiele von Wien mit dem 1. jeden Monats, und zwar nicht blos auf Brod und Semmeln, sondern auch auf Mehl und übrige Küchenspeisen herausgegeben,

d) zu Beseitigung aller Irrungen und Missdeutungen, bei Aussertigung der Taxskala jedesmal die Berechnung auf große und kleine Mäzeln gemacht; endlich

e) ohne weiteres jeder Bäcker auch zu Erzeugung des schwarzen Brodes verhalten werden soll.

In Hinsicht auf die Parteien, welche ihr Getreide selbst vermahlen, oder wenigstens bei der Vermählung gegenwärtig seyn wollen, oder welche die Vermählung dem Müller überlassen, ist die höchste Willensmeinung dahin erlossen, daß es den Parteien frei stehe, ob sie die Vermählung nach dem Gewichte, oder nach dem Mäzel verlangen, und daß zu diesem Ende die Müller sich die nach Umständen erforderlichen Schalwagen und Gewichte in einer Zeitfrist von 6. Monaten anschaffen sollen.

Ob schon es nun im übrigen bei dem in der Mühlordnung vom Jahre 1759. erlassenen Verbothe, daß außer dem darin bemessenen Mahllohne kein mehreres gefordert, oder abgenommen werden soll, noch ferners zu bewenden hat, so haben doch Seine Majestät gnädigst gestattet: daß in dem Falle, wenn ein Mundmehl erzeugt wird, statt des bisherigen Mahlgeldes pr. 1 fr. oder $1\frac{1}{2}$ fr. vom Mezen künftig 3 fr., und für die Vergrauzung, mit Aufhebung des Mühlmautmahels, für einen Mezen Gersten nebst $\frac{1}{2}$ fr. auf das Licht, wenn daraus Perlgraupen erzeugt werden, 20 fr., wenn $\frac{2}{3}$ Graupen gemacht werden, 16 fr., für $\frac{1}{3}$ 12 fr., und für $\frac{1}{6}$ Graupen 8 fr. abgenommen werden dürfen.

Dagegen soll keine Partei, die sich selbst Weizen oder Korn vermahlet, mehr als in diesen Grundsätzen angenommen ist, nemlich nebst dem Mühlmautmahel für 1 Mezen Weizen nicht mehr als 3 fr.; und für 1 Mezen Korn nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ fr.: jene Mahlgäste aber, welche ihr Getreide durch den Müller vermahlen lassen, im Gelde noch einmal so viel, als in diesen Grundsätzen vor kommt, das ist: nebst dem Mühlmautmahel von 1 Mezen Waizen 6 fr., und von 1 Mezen Korn 3 fr. an den Müller bezahlen; die Müller selbst aber sich

von jeder Uebertretung dieser Vorschrift, und zwar im ersten Falle bei einer Strafe von 10, im zweiten bei einer Strafe von 20 Reichsthl., und im dritten Falle bei Verlust des Gewerbes enthalten.

Da nun in Gemässheit dieser höchsten Entschließung die Tarfskala samt den Grundsätzen, nach welchen sie bearbeitet wurde, in Druck gelegt worden ist, so wird solches hiemit zu Ledermann's Wissenschaft kundgemacht, und zugleich sämtliche Ortsobrigkeiten, Magistrate, und königl. Kreisämter in Mähren und Schlesien zu dem Ende damit betheilet, um ein und andere Taxe auf Brod, Semmel, Hörnel, Mehl und Rübenkleis nur nach selber zu reguliren, den Bäckern und Müllern aber noch insbesondere aufzutragen, und zwar ersteren, daß sie sich genau nach der, mit Item jeden Monats festgesetzten Taxe, und dem ausgemittelten Gewichte der verschiedenen Gebäude bei unumstößlicher Verwirkung der auf die Uebertretung in dem Strafgezege über schwere Polizeiverbrechen bestimmten Strafen halten; den letztern aber nemlich den Müllern, daß sie binnen der vor geschriebenen Zeitschrift von 6 Monaten sich die erforderlichen Schalwagen und Gewichte anschaffen, und sich ebenfalls um so gewissenhafter bei Abnahme der Mahlgebühr nur nach der Mahlordnung vom Jahre 1759 und nach der in vorstehender höchsten Entschließung enthaltenen besonderen Weisung benehmen sollen, als jede Uebertretung ohne weiters nach der darin festgesetzten Strafe an selben geahndet werden würde.

Brünn am 7. Dezember 1804.

Unter Einem mit den neuen Grundsätzen wurde mit dem Gubernial-Circular vom 7. Dezember 1804 eine neue Scala für das Brod und Semmelgebäck eingeführt und so eingerichtet, daß sie nicht nur für Brünn, sondern auch für die übrigen Städte und Märkte von Mähren und Schlesien anwendbar sein sollte.

Der Mittelpreis des Mezen Weizen wurde damal (1804) mit 2 fl. des Korns mit 1 fl. 18 kr., des Holzes mit 5 fl. die Klafter in die Berechnung aufgenommen und hiernach, dann mit Rücksicht auf die vorgenommene Vermahlungs- und Verpackungsprobe, bestimmt, daß für einen Kreuzer eine Semmel von Mundgepäck 7, eine ordinäre Semmel 13, ein Schmalzklüpfel oder Schmalzhörndl 6, das weiße Bäckerbrot 26 Roth, das schwarze Brod 1 Pfund 2 Roth wägen soll.

Die Tax-Scala für Semmels- und Brod-Gebäck, dann Gries, Mehl, Kleien, Brein, Graupen und Rübenkleis, Wien. Aus der kais. und kass. königl. Hof- und Staats-Druckerei 1805, sol. bestimmt die Tax-Scala für Semmel und Brotgebäck nach dem verschiednen Werthe des Brennholzes von 2 fl. bis 20 fl. pr. 1 n. ö. Klafter und dem Marktpreise des n. ö. Mezen Weizen oder Korn von 15 Groschen bis 12 fl., nämlich das mit dem Steigen des Preises beider fallende Gewicht einer Mundsemmel, eines Schmalzklüpfels und einer ordinären Semmel mit 1 kr., des weißen Bäckerbros-

des zu 3 und 1 kr., dann des schwarzen Bäckernbrodes zu 3 und 1 kr., weiter die Preise des Grieses, Mund-, Gries-, Semmel-, Mittel- und Schwarz-Mehls, der Weizen- und Korn-Kleben bei einem Weizen- und Kornpreise von 15 Groschen bis 12 fl., die Preise der gemachten Brein nach dem Marktpreise der ungemachten Hirse von 15 Groschen bis 9 fl., der Graupen nach dem Marktpreise der Gerste von 10 Groschen bis 7 fl., endlich der Küchenspeise (Erbse oder Linsen) nach dem Marktpreise dieser von 15 Groschen bis 12 fl. Zugleich wurden (ddo. von der l. Provinzial-Staats-Buchhaltung Brünn am 10. November 1804) die Grundsätze mitgetheilt, nach welchen die Brot- und Semmels-, dann Mehl- und Küchenspeis-Tar-Scala für Mähren und den k. Anteil von Schlesien verfaßt worden sind, beziehungsweise die Ursachen, welche die m. s. Staatsbuchhaltung bewogen haben, die Posten, so wie sie daselbst stehen, anzunehmen. Endlich ist auch noch ein Schlüssel mitgetheilt, welcher zeigt, welcher Geldbetrag bei dem n. ö. Mezen aufzusuchen ist, wenn der (im kais. Schlesien noch üblich gewesene) breslauer Scheffel dem Durchschnitte nach berechnet ist.

Die sehr schwankenden Preise des Getreides in der Folgezeit brachten natürlich auch sehr wechselnde Taren des Brodes und der Semmeln, zu deren Festsetzung die Ausweise über die Körnerpreise auf den Wochenmärkten dienten, welche von allen marktberechtigten Dörfern wöchentlich einzusenden und in der Landeszeitung bekannt zu machen sind (Gubd. 10. Juli 1817).

Da die veränderten Preisverhältnisse das im J. 1789 vorgeschriebene Verfahren bei Berechnung des Wertes des Landbäden- gegen jenen des Stadt- bäckernbrodes unauswendbar machten, änderte die neue Tarifala für das Landebrod (Gubd. 12. Dezember 1817 J. 32477) das Verhältniß dahin, daß sowohl der Laib weißes als schwarzes Landebrod, gegen einen Laib Stadtbrot, nicht wie bisher um 6 Roth bei 3 Kreuzern, sondern um 6 Roth beim Pfunde schwerer auszubacken sei.

Wit dem Decrete vom 28. November 1806 J. 21568 theilte das Gubernium dem brünner Magistrat die Grundsätze zur fünftigen monatlichen Fleisch-Tar-Regulirung (nach den Preisen der von den Fleischbäckern auf den Viehmärkten in Olmütz und Aupitz eingelausten Ochsen)¹⁾ mit.

Die Tarbestimmungen geschahen beim Gouvernement, bis sie dem brünner Kreisamt mit Beiziehung der Polizeidirektion, des Magistrates und der Staatsbuchhaltung übertragen (Gubd. 4. Oktober 1829 J. 40561), später aber dem Magistrat überlassen wurden (Gubd. 17. Juni 1848 J. 23811)²⁾.

¹⁾ Seit 1850 werden auch die Preise des Viehmärktes in Leipnik berücksichtigt; jener in Aupitz ging ein.

²⁾ Für verschiedene verfasste die Staatsbuchhaltung am 20. Juni 1848 eine Darstellung des bei der Berechnung der Fleischtar für die l. Hauptstadt Brünn, die Stadt Olmütz, dann die übrigen Kreisstädte und das släg. Land beobachteten Verfahrens, welche auch der Kund-

Die a. h. Entschließung vom 21. Dezember 1803 (Gubcire. 7. September 1804) führte auch eine neue Apotheker-Taxordnung ein.

In Verbindung mit der Regelung der Säzungen kamen zur Zeit einbrechender Theuerung Anstalten und Strafbestimmungen zur Hintanhaltung der Bevortheilungen des Publikums zur Anwendung, die zeigen, daß es auch damals, wie schon früher¹⁾, nicht an Gelüsten hiezu fehlte.

Die Circular-Verordnung vom 13. Juni 1804 hatte in dieser Hinsicht für Brünn vorgesehen.

Das nachfolgende Gubernial-Circular vom 23. Dezember 1808 traf ähnliche Einrichtungen auch auf dem Lande. In der Circularverordnung vom 13. Juni 1804 wurden diejenigen Strafen bestimmt, mit welchen die, die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verschleißenden Gewerbsleute, nämlich Fleischhacker, Fleischselcher, Seifensieder, Müller und Bäcker zu belegen sind, wenn sie es wagen, durch Gewichtsabgang das Publikum zu bevortheilen.

Um nun den Bevortheilungen dieser Gewerbsklassen auch in anderen Städten und auf dem flachen Lande die nothwendigen ausgiebigen Schranken zu setzen, wurden mit höchstem Hofdekret vom 1. Dezember h. J. nachfolgende Vorschriften festgesetzt und kund zu machen verordnet.

machung des Magistrates an das Publikum vom 27. September 1848 B. 10175 pol. zu Gründ liegt (modifizirt nach jener vom 31. August 1849 B. 8874).

Für das flache Land, die kleineren Städte und die Stadt Olmütz wurde die Fleisch-Tax um 1 Kr. (Gubdt. 31. Oktober 1829 B. 44300), für die Städte Iglau und Znaim um $\frac{1}{2}$ Kr. geringer (Gubdt. 22. Oktober 1830 B. 36979) als jene für Brünn festgelegt. Bei der Berechnung der Fleischtax werden die für Nieder-Oesterreich a. h. genehmigten Tax-Grundsätze (Hofammerdekret 10. August 1811 B. 1916) beobachtet (Gubdt. 31. Mai 1815 B. 14037).

¹⁾ Das Gubcire. vom 22. September 1785 stellte den Mißbrauch ab, die Maß Bier um ein halbes Seibel geringer für diejenigen auszuschänken, die es im Schankhause trinken.

Das Gubernial-Circular vom 13. November 1786 macht kund: Man hat überzeugend wahrgenommen, daß die Holzbauern in der Nähe der Städte, wohin sie zu Markte fahren, das Holz neu, und mit Betrug schlichten, so daß jeder Käufer eines solchen Holzes, nach den Föhren, oder Fartheln hintergangen, oder bedruckt wird.

Um nun sämmtlichen diesen Gebrechen abzuhelfen, wird hiermit verordnet, bey diesem verlaufenden Holze, allen Betrug, sey durch nnächste verschäfte Ladung, oder durch Mischung des guten mit morschem und verfaultem Holze, oder in andere Weise sorgsamst zu beseitigen, massen im widrigen der Verlängerung eines solchen zum Betrug gereichenden Holzes, mit Konfiscation, zum Behuf der Armut jedes Ortes, nebst deme aber umständen nach insbesondere bestrafet werden wird, als worauf jene, denen in dem Orte die Besorgung der Polizey oblieget, unter eigener schwerster Verantwortung genauest zu wachen, und wider die Uebertreter mit der Konfiscationsstrafe unanfechtlich fürzugehen haben.

Uebrigens bleibt es der Willkür der Käufern überlassen, ob sie das Fährholtweiss verlaufende Holz schlichten lassen wollen, in welchem Falle, der, das Holz verlaufende Bauer, solches unweigerlich zu schlichten verbunden ist, auch diesfalls von der Polizeybehörde auf Anmelben immer der billige, und schnellige Beystand geleistet werden solle.

1. Die Aufsicht auf die angeführten Unfälle der Fleischhacker, Fleischselcher Seifensieder, Bäcker und Müller steht auf dem flachen Lande den Ortsobrigkeiten, das ist, den Wirtschaftsamtern und in Städten dem Magistrate zu.

Um diese so viel möglich wirksam handzuhaben, müssen in Städten bekannt rechtschaffene Bürger als Marktaufseher ernannt werden, welche bei den oben benannten Gewerbsleuten, vorzüglich aber bei den Fleischern, täglich die Nachsicht pflegen sollen, ob das Publikum nicht in der Säzung, im Gewicht, oder mit übermäßigen Zuwagen überhalten werde.

Auf dem flachen Lande aber, wo die Ernennung derlei Marktaufseher nicht wohl thunlich ist, müssen die Ortsrichter angewiesen werden, auf die von diesen Gewerbsleuten sich erlaubenden Bedrückungen unausgesetzt aufmerksam zu seyn.

2. Die Pflicht der Marktaufseher so wie der Dominien und Magistrate bringt es mit sich, zur Hintanhaltung der Bevortheilungen des Publikums nicht erst Klagen abzuwarten, sondern die erforderliche Nachsicht zur Entdeckung der Betrügereyen auch ohne vorkommenden Beschwerden zu pflegen, daher die Marktaufseher von den kaufenden Partheyen von Zeit zu Zeit das Fleisch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erlausten Gewichtes, und des dafür bezahlten Preises unvermuthet abfordern, und dasselbe auf der Stelle abzuwägen, und eben so die Qualität des Brods, Mehls ic. zu untersuchen haben, um auf dem kürzesten Wege den allenfallsigen Betrug zu entdecken. Eben so ist es die Pflicht des Magistrats und der Wirtschaftsamter, nicht nur nachzusehen, ob die zur Polizeiaufsicht aufgestellten Marktaufseher und Ortsrichter ihre Pflichten erfüllen, sondern auch die den Marktaufsehern vorgeschriebenen Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

3. Jeder Meister der im Eingange dieser Verordnung benannten Gewerbe, welcher in einem Betruge im Gewichte oder der Zuwaage oder in Ueberschreitung der Säzung selbst betreten wird, so wie jener Meister, welcher überwiesen wird, von einer durch seinen Knecht begangenen derlei Uebertretung gewußt, oder gar seinen Knechten eine solche Bevortheilung befohlen zu haben, soll das erstemal nach Maß der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig fünf Gulden, das zweitemal von zehn bis fünfzig Gulden, und das drittemal mit dem Gewerbsverlust wie es schon der §. 226 des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen in derlei Fällen ohnehin feststeht, bestraft werden¹⁾). Bei eintretendem Gewerbsverlust ist, wenn das Gewerb verläuflich ist, dessen Ver-

¹⁾ Die Verordnung vom 15. Juni 1804 und die Vorschrift Brünn den 1. Juni 1808, wie sich die Fleischhacker sowohl in Städten als auch auf dem Lande in Absicht auf die Zuwaage zu benehmen haben, hatte noch weit strengere Strafen auf die Uebertretung angedroht, nämlich das Erstmal einen stäg. Polizei-Arest, das Zweitemal Aussstellung auf der Bühne mit einer angehängten Tafel und das Drittemal den Verlust des Bürger- und Meister-Rechtes.

äusserung nach der unterm 26. September 1806 erlassenen Gubernialverordnung einzuleiten.

4. Obschon in der Regel bei Sazungsübertretungen die §. 3. benannten Geldstrafen einzutreten haben, so wird es doch um vorzüglich auf dem Lande, wo der Gewerbsmann mehr vom Feldbau als dem Gewerbe lebt, dem steuerfähigen Stande der Gewerbsleute nicht nahe zu treten, dem billigen Ermessen der zur Straferkenniss berechtigten Behörde freygestellt, ob der Übertreter mit Geld oder angemessenen auch mit Faszen verschärften Arrest zu bestrafen seye. Die Geldstraf beträge haben nach der allgemeinen Vorschrift dem Lokalarmenfond zuzukommen. In Fällen, wo von der strafenden Behörde, welches in Städten der Magistrat, auf dem Lande aber das Dominium ist, auf die Gewerbsperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungsakten dem k. Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

5. Jeder Fleischherknecht, so wie jeder Gesell der mehrmal benannten Gewerbe, welcher eine der angeführten Bevortheilungen verläßt zu haben überwiesen wird, soll das erstemal mit zehn, das zweitemal mit zwanzig Stockstreichen, das drittemal aber mit Abschaffung vom Handwerke, oder, wenn er nicht aus dem Orte gebürtig wäre, auch mit partikular Abschaffung in sein Geburtsort bestraft werden.

6. Um diese Strafen so geschwind als möglich in Vollzug zu sehen, sind die Fleischherknechte, sobald sie durch die Nachwägung des Fleisches auf dem Betrug betreten worden sind, sogleich aus der Bank hinweg und in den Städten zu der Magistratal - Polizeygeschäftsleitung, auf dem Lande aber zu dem Wirthschaftsamte zu führen, daselbst das Protokoll aufzunehmen, und bei erwiesenen Vergehen sogleich zu bestrafen.

7. Die Dienstboten, welche mit den Fleischhändlern betrügerische Einverständnisse unterhalten, oder von dem abgereichten Fleische ein Stück sich zueignen oder wegwerfen, oder die erhaltene Zuwaage nicht mit sich nach Hause nehmen, sondern in der Bank zurücklassen, sollen bei entdecktem Verlei Falle mit körperlicher Züchtigung bestraft, und diese auch auf der Stelle vollzogen werden.

Brün am 23. Dezember 1808.

Das Gubernial-Circular vom 18. Mai 1810 verbot die Erzeugung und den Verkauf nicht maßhaltiger Glasgeschirre bei Confiskationsstrafe.

Aus Anlaß von Klagen über Bevortheilungen durch Mässereien und Trinkgläser auf dem Lande wurde den Behörden zur Pflicht gemacht, mit angestrengter Thätigkeit auf alle Bevortheilungen im Maße und Gewichte ein stets wachsame Augen zu haben und die bestehenden Vorschriften mit allem Ernst handzuhaben (Hdt. 5. Februar 1818); zu welchem Ende auf dem offenen Lande, so wie es in den Städten mit organisierten Magistraten geschehe, von den Ortsobrigkeiten und Polizeigerichten wenigstens monatlich einmal die Mässereien und

Gewichte bei den Polizeigewerben und Schankhäusern untersucht werden sollten (Gbdte. 21. Mai 1819).

Um einen beruhigenden Maßstab zur Bestimmung der Fleisch-Taxe nach den Preisen des Vieches auf den olmützer Märkten zu gewinnen, wurde eine eigene, aus 1 Marktcommissär, 2 Kontrolören und (später) 1 Schäfmeister gebildete, mit einem Viech-Ausschlage verbundene Kontrolle eingeführt (Gubcire. 6. Juli 1810 und 5. Juni 1812, dann Instruktion für die olmützer Viehmarkt-Kontrolle) und auf die Hintanhaltung von Winkelviehmärkten (namenlich zu Neuraunz, Znaim und Nikolslburg) hingewirkt (Gbdte. 7. Dezember 1802 J. 20851, 1. Februar 1811 und 18. Okt. 1816 J. 19824).

Nachdem länger als zwei Jahrzehnte die unter Joseph II. gewonnene freiere Bewegung im Staatsleben niedergehalten und die strengsten Ansichten das Feld behauptet hatten, brachen die gewaltigen Schläge, welche den Staat inzwischen getroffen, der ersten wieder Bahn.

Sie machte sich auch im Verkehre geltend. Zuerst im Approvizationsgesetzen bei dem Getreidehandel, welcher noch vor kurzem in Folge der Theuerung auf die mannsfache Weise beschränkt worden war (Gubcire. 26. Juni und 27. September 1805 u. s. w.). Nun wurde er auf einmal frei. Seine Majestät haben (hieß es) bei Allerhöchst ihrer Sorgfalt für die Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse Ihrer getreuen Untertanen, und die Herbeischaffung der unentbehrlichsten Nahrungs-Gütschaften nach Inhalt des Hostanzley-Decrets vom 13. Februar I. J. zu befahlen geruhet, daß das bereits bestehende Ausfuhrs-Verbot aller Geträidarten erneuert, und mit Strenge aufrecht erhalten werden soll.

In der Erwägung aber, daß nach dem Resultate aller Erfahrungen die Freyheit des Verkehrs im Innern, zur Erhöhung der Kultur, und zur Erweiterung des wahren und natürlichen Preises der Lebensmittel wesentlich mitwirkt, haben Se. Majestät zu beschließen besunden, daß von dem Tage dieser Kundmachung an, alle den inneren Geträidhandel beschränkenden oder erschwerenden Gesetze als aufgehoben, und unwirksam angesehen und erklärt werden sollen, mit der einzigen Ausnahme, daß den Juden nach wie ehevor der Geträidhandel unter den gesetzlichen Strafen untersagt bleibt.

Diese allerhöchste Entschließung hat übrigens auf die bestehenden örtlichen Marktordnungen als bloße Polizey-Maßregeln keine Beziehung, und werden diese letzteren fortan auf das strengste gehandhabt werden (Gubernial-Circular 17. April 1812).

Als bald folgte die Aufhebung der Satzung auf das Stechvieh (alles nicht in die Rindfleischsatzung einbezogene Vieh, also auch Räuber — Gubdte. 16. November 1833 J. 36931) in nachstehender Weise: Gemäß eingelangten höchsten Hostanzleyedekrets vom 23. April d. J. wird die Satzung auf sämmtl. Fleischgattungen des Stechviehes vom 1. July d. J. anzufangen für

aufgehoben erklärt, und von diesem Zeitpunkte an jedermann ohne Unterschied das Ausbauen und der Verkauf des Stechviehs aller Gattungen unter Beobachtung der Polizey- und Marktvoorschriften gestattet. Für Brünn wird zum Ausbauen und Verkaufe des vom Lande hereinkommenden Stechviehs die untere Meiergaße dergestalt bestimmt: daß außer derselben der diesjährige Verkauf bei Konfiskationsstrafe verboten ist. Für die übrigen Städte ist von jedem Magistrat ein zu jenem Zwecke eigends gewidmeter Ort zu wählen, außer welchem derley Fleisch nirgends, dort aber unter strengster Aufsicht der Lokalpolizeybehörde und Marktkommissarien nur in genügenden, und unverdorbenem Zustande verkauft werden darf, so wie auch das Häusiren mit geschlachtetem Stechvieh bei Konfiskationsstrafe verboten ist, und die in Bezug auf die Vorkäuferey bestehenden Vorschriften auch bey dem Verkaufe der in der Frage stehenden Fleisch-gattungen ihre volle Anwendung finden.

Uebrigens sind die Verkäufer des geräucherten Schweinefleisches, der Würste, und des Schweinschmalzes, wenn selbe außer den oben bestimmten Plätzen sich eigene Gewölber miethen wollen, schuldig, solche, wie auch ihre Schläuche dem Magistrate anzuseigen, welcher die genaueste Aufsicht zu tragen hat, das nichts gesundheitswidriges verkauft, und bei Errichtung der Schläuchen jede Feuer gefahr beseitigt werde (Gubernial-Circular 12. Juni 1812).

Das Hdrt. vom 26. März 1819 gab den Verkauf der Unschlitthaaren, dann des Unschlittes überhaupt frei (Gubcire. 16. April 1819 J. 9043, in der Prov. Ges. Elg. 1. B. S. 76).

Die a. h. Entschließung vom 25. Juni 1825 hob alle wie immer getretenen Beschränkungen des Verkaufes und Einkaufes des Vieches auf dem olniher Viehmarkt sowohl, als auf dem Triebe dahin, auf und stellte jedem Verkäufer und Käufer, folglich auch Spekulanten frei, beliebig zu kaufen und zu verkaufen. Nur die Sanitätskontrole in den Einbruchstationen Bielitz und M. Ostrau wurde beibehalten, um das Mitbringen schädlicher Krankheiten zu verhüten (Gubcire. 29. Juli und 9. Dezember 1825 in der Prov. Ges. Elg. 7. B. S. 138 und 250) ¹⁾.

Nachdem die Kämpfe gegen das Salzmonopol des Staates und den von ihm selbst im Großen und zum Theile auch im Kleinen besorgten Salzverschleiß ²⁾ Jahrhunderte gedauert und lange Mähren dies- und jenseits der March in zwei Lager

¹⁾ S. darüber meine Schrift: *Die Culturfortschritte in Mähren und Schlesien*, Brünn 1824, S. 162.

²⁾ Ueber die Salzpreis-Erhöhungen S. die Gubcire. vom 19. September 1804 (in Mähren Subsalt um 8 fl. 20 kr. der Cent., $5\frac{1}{2}$ kr. das Pfund, galiz. Steinsalt dieses der March 8 fl. 10 kr. und $5\frac{1}{4}$ kr., jenseits 6 fl. 10 kr. und 4 kr., in Schlesien Subsalt 5 fl. 40 kr. galiz. Salz nach der Entfernung von 4 fl. 40 kr. bis 6 fl. der Cent., das Pfund vom ersten $3\frac{3}{4}$ kr., vom anderen $3\frac{1}{4}$ bis 4 kr.), 26. Dezember 1804, 3. Mai 1805, 30. August 1806 (jeden 11 fl. 40 kr. der Cent. und $7\frac{1}{2}$ kr. das Pfund Subsalt, 11 fl. 30 kr. resp. 9 fl. 15 kr. der Cent., $7\frac{1}{2}$ kr. das Pfund Steinsalt in Mähren) u. s. w.

gespalten hatte, gab die a. h. Entschließung vom 25. Mai 1829 auch in Mähren und Schlesien (mit der a. h. Entschl. vom 6. Oktober 1829 auch in Böhmen) den Salzhandel frei, in Folge dessen auch die Preise des Salzes bei den Salzwerken (Gmunden, Aussee, Hallstein, Wieliczka und Bohemia und bei den galiz. Salzkulturen) festgesetzt wurden (Gubcic. 6. und 13. Oktober 1829, in der Prov. Ges. Elg. 11. B. S. 794 und 814).

Die a. h. Entschließung vom 24. April 1832 hob die in Mähren und Schlesien bestandene Satzung auf Mehl, Gries, Granaten und Hülsenfrüchte auf (Gubcic. 28. Mai 1833, in der Prov. Ges. Elg. 15. B. S. 95).

Nach Beseitigung aller dieser Beschränkungen erhielten sich bisher nur noch die Taxen auf Bäckebrot, ordinäre Semmeln und Rindfleisch¹⁾.

Den Schlussstein der gesetzlichen Einrichtungen nach den bisher geltenden Ansichten machte die Marktordnung für die königl. Hauptstadt Brünn und ihre Vorstädte, welche das Gubernium nebst einer Institution für das Marktpersonale in Brünn am 20. März 1846 J. 9199 erließ, weil die seit dem Bestande der früheren von 1791 eingetretenen wesentlichen Aenderungen der Lebensverhältnisse eine Modifizierung derselben nach den vormaligen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen nothwendig mache.

In Verbindung mit dieser Marktordnung steht eine eigene mit dem Gouvernialdekrete vom 5. Juli 1844 J. 21091 (in der Prov. Ges. Elg. 26. B. S. 133 ff.) in Wirksamkeit getretene Vieh- und Fleischbeschau-Vorschrift, deren Überwachung und Hanhabung zunächst beobachteten und geprüften Schlachtkontrolören und einem Polizeibezirksarzte zugewiesen ist.

¹⁾ Nach dem Decrete des Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1848 J. 424 (Gubcic v. 17. Juni 1848 J. 23811) soll der Zeitpunkt wahrgenommen werden, wann auf die gänzliche Aufhebung der (Fleisch-) Satzung angetragen werden kann. Die Anträge des brünner Magistrates und Repräsentantens-Comités, den Schlachtwiehhandel und die Fleischabschrottung provisorisch frei zu geben und die Fleischorte aufzuheben (1849), hatte bisher keinen Erfolg, vielmehr wurde die Behandlung der Frage wegen Aufhebung der Satzung in Mähren dem Zeitpunkt vorbehalten, bis es sich herausgestellt haben wird, daß sich der in Österreich unter der Enns angestellte Versuch bewährt hat (Mbd. 18. April 1851 J. 2839).

Auch die vom brünner Gemeinderath und Ausschüsse beachtigte Einlösung der Fleischkläne bei dem Theatergebäude und des alten Schlachthauses, sofort die Errichtung eines gemeinschaftlichen Schlachthauses, Errichtung eines eigenen Schlachtwiehmarktes in Brünn und einer Kreditanstalt für die Fleischer derselbst, wie sie in Wien unter dem Titel einer Fleischklasse zu Stande kam (a. h. Entschl. 22. Juni 1850, Reichsges. St. 81), scheiterten an den beharrlichen Vermügensrästen der vereinten Gemeinde (Mbd. 27. Jänner 1858 J. 10002); die Abhaltung wöchentlicher Schlachtwiehmärkte in Brünn wurde jedoch bemüht (Stath. Erlass 22. März 1859 J. 537) und wegen Herstellung eines gemeinsch. Schlachthauses wird verhandelt.

Die Markt-Mitteldurchschnittspreise der vier Hauptkörner-Gattungen für Mähren und Schlesien vom Jahre 1774 bis 1857¹⁾.

In den Jahren	Weizen		Korn		Gerste		Haser		Gesamte Papier-Güter		Anmerkung	
	1 u. d. M.	fl.	fr.	fl.	fr.							
	Mähren	Schlesien	Mähren	Schlesien	Mähren	Schlesien	Mähren	Schlesien	Gesamt	Güter		
Bom Jahre 1774 bis												
1784	1	58	2	8	1	22	1	32	1	10	—	45
1785	2	1	2	14	1	25	1	32	1	17	—	54
1786	2	4	2	16	1	26	1	41	1	17	—	51
1787	2	22	2	22	1	41	1	52	1	13	—	56
1788	3	7	2	18	2	28	2	15	1	15	1	2
1789	3	22	2	56	2	41	2	23	1	55	1	5
1790	3	38	3	10	2	41	2	25	2	10	1	10
1791	3	33	2	51	2	35	2	14	2	5	1	5
1792	2	36	2	20	1	31	1	38	1	12	1	29
1793	2	6	2	18	1	19	1	40	1	3	1	44
1794	2	2	2	29	1	28	1	52	1	7	1	24
1795	2	37	2	59	1	59	2	19	1	29	1	53
1796	2	36	2	40	1	44	1	56	1	12	1	41
1797	2	30	2	30	1	38	1	58	1	11	1	45
1798	2	40	2	36	1	52	2	17	1	33	1	58
1799	2	42	2	53	2	52	2	20	1	33	1	61
1800	3	9	3	21	2	29	2	43	1	41	1	53
1801	3	55	4	1	2	36	3	7	2	8	2	12
1802	4	19	4	8	9	3	14	3	9	2	19	1
1803	4	8	4	—	5	13	3	7	2	26	2	34
1804	4	23	4	—	3	19	3	6	2	13	2	36
1805	2	26	1	1	6	41	6	5	2	42	1	38
1806	5	31	5	21	4	33	4	24	3	29	3	38
1807	3	51	3	52	2	50	2	59	2	22	2	14
1808	4	37	4	15	3	6	3	58	2	45	3	—
1809	4	5	3	39	3	5	2	40	2	25	2	1
1810	2	46	2	49	2	52	3	1	43	1	23	1
1811	2	52	2	54	2	10	1	30	1	42	1	49
1812	4	21	4	41	3	25	3	52	2	34	3	21
											1	48
											1	58
											2	215

¹⁾ Aus den Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Kaiserstaat. Herausgegeben vom L. L. Finanzministerium, Wien 1858, S. 256 — 269.

2) Siehe 14. März 500, seit 15. März 222

Die Preise hub in Elberfeld und zwar nach dem Consafe bestimmt.

In den Jahren	Weizen 1 u. 3. Mey.				Korn 1 u. 3. Mey.				Gerste 1 u. 3. Mey.				Hafer 1 u. 3. Mey.				Course des Papier- Gutes	Anmerkung		
	Mähen		Schleien		Mähen		Schleien		Mähen		Schleien		Mähen		Schleien					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
1813	3	33	3	15	1	45	1	57	1	18	1	26	—	54	1	—	153			
1814	4	16	4	25	2	45	3	2	1	58	2	7	1	11	1	11	214			
1815	4	19	4	49	3	25	3	42	2	16	2	35	1	3	1	12	333			
1816	5	42	4	41	4	50	4	1	3	14	3	—	1	43	1	55	—			
1817	7	9	6	7	5	55	5	4	4	11	3	45	1	47	2	14	339			
1818	3	9	3	29	2	17	2	31	1	40	1	56	1	2	1	19	265			
1819	2	13	2	40	1	12	1	36	—	53	1	11	—	38	—	46	250			
1820	2	14	2	36	1	24	1	31	1	—	1	6	—	43	—	48				
1821	3	3	3	6	2	6	2	2	1	36	1	28	1	2	1	55				
1822	2	37	3	7	2	5	2	27	1	32	1	47	—	53	1	2				
1823	2	32	2	34	2	7	2	9	1	32	1	37	1	6	1	8				
1824	2	1	1	59	1	9	1	15	—	46	—	53	—	30	—	36				
1825	1	48	1	50	1	1	1	5	—	45	—	49	—	32	—	37				
1826	1	35	1	52	1	9	1	15	—	53	—	57	—	37	—	44				
1827	2	27	2	21	1	49	1	55	1	20	1	26	—	54	1	2				
1828	3	6	2	41	2	32	2	12	1	44	1	38	1	7	1	1				

c u m u l a t i v

	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.
1829	2	43		2	1		1	28		—	1		1	1		53	
1830	2	17		1	45		1	10		—	1		3	3			
1831	2	50		2	6		1	31		—	1		53	53			
1832	2	39		1	49		1	18		—	1		47	47			
1833	2	19		1	29		1	14		—	1		4	4			
1834	2	44		1	47		1	24		—	1		26	26			
1835	3	14		2	21		2	3		—	1		51	51			
1836	2	32		1	27		1	18		—	1		39	39			
1837	1	54		1	5		—	—		—	—		51	51			
1838	2	15		1	36		1	13		—	1		51	51			
1839	2	52		2	8		1	32		—	1		58	58			
1840	2	58		2	6		1	38		—	1		8	8			
1841	2	36		1	44		1	25		—	1		1	1			
1842	3	3		1	47		1	26		—	1		6	6			
1843	2	45		1	57		1	37		—	1		48	48			
1844	2	37		1	43		1	17		—	—		6	6			
1845	3	8		2	22		1	41		—	1		26	26			
1846	4	14		3	29		2	23		—	1		41	41			
1847	5	29		4	26		3	24		—	2		9	9			
1848	3	40		2	41		1	33		—	1		3	3			
1849	3	13		2	3		1	—		—	—		108	114			

Beflant Stein Course zum Raettheile der Banffoten.

In den Jahren	Weizen 1 n. ö. Mey.		Korn 1 n. ö. Mey.		Gerste 1 n. ö. Mey.		Haser 1 n. ö. Mey.		Genua bis Papier- Gütes	Anmerkung							
	Mählen		Schleien		Mählen		Schleien										
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.							
1850	2	41	2	40	1	38	1	47	1	23	1	25	1	1	1	119	
1851	3	1	3	12	2	5	2	13	1	50	1	46	1	17	1	15	126
1852	3	59	4	14	3	31	3	35	2	28	2	37	1	25	1	29	120
1853	4	19	4	41	3	23	3	38	2	30	2	40	1	36	1	37	111
1854	5	59	6	14	4	44	5	4	3	21	3	40	2	—	2	14	128
1855	6	19	7	1	4	49	5	25	3	18	3	43	1	38	2	—	121
1856	5	42	6	20	3	50	4	10	2	51	3	5	1	37	1	44	105
1857 ¹⁾	3	59	4	17	2	22	2	19	2	11	1	59	1	32	1	19	106 ²⁾

A n m e r k u n g .

Die hier nachgewiesenen Markt-Mittel-Durchschnittspreise beruhentheils auf der, von der Provinz, Staatsbuchhaltung an die bestandene Grundsteuer-Rektifikations-, Hofbuchhaltung und an die Kamerall-Haupt-Buchhaltung eingeschickten, theils auf den, vom bestandenen Landes-, Gubernium der vereinigten Hofkanzlei, und in letzterer Zeit von der Steuer-Landesbehörde dem Finanz-Ministerium vorgelegten Landes-Zusammenstellungen.

In Bezug auf die Bildung dieser Durchschnittspreise besteht folgendes Verfahren:

In jedem Lande sind die vorzüglicheren Markttore gewählt und die Markt-Commissionen angewiesen, nach jedem Wochenmarkt einen Marktpreis-Zettel über die 4 Hauptförmengattungen an das Rechnungs-Hilfsamt der Steuer-Landesbehörde einzufinden.

¹⁾ Curs der Banknoten 1850: 119, 1851: 126, 1852: 120, 1853: 111, 1854: 128, 1855: 121, 1856: 105, 1857: 106. Die Preise der Körnergattungen sind hiernach auf Silber reducirt.

²⁾ Der Weizen kostete 1857 in Nieder-Oesterreich 3 fl. 48 kr., in Ober-Oesterreich 4 fl. 42 kr., in Böhmen 4 fl. 9 kr., im kralauer Verwaltungsgebiete 3 fl. 28 kr., im lemburger 3 fl. 9 kr., in Ungarn 2 fl. 56 kr. (im preßburger Verwalt. 2 fl. 55 kr., ödenburger 3 fl. 2 kr.), u. s. w., das Korn in N. Oesterreich 2 fl. 25 kr., in Ob. Oesterreich 2 fl. 57 kr., in Böhmen 2 fl. 35 kr., im kralauer Verm. 1 fl. 58 kr., im lemburg. 1 fl. 48 kr., in Ungarn 1 fl. 45 kr., die Gerste in N. Oesterreich 2 fl. 3 kr., Ober-Oesterreich 1 fl. 50 kr., Böhmen 2 fl. 10 kr., kral. Verm. 1 fl. 42 kr., lemb. 1 fl. 28 kr., Ungarn 1 fl. 32 kr., der Haser in N. Oesterreich 1 fl. 38 kr., Ober-Oesterreich 1 fl. 22 kr., Böhmen 1 fl. 32 kr., kral. Verm. 1 fl. 14 kr., lemb. 59 kr., Ungarn 1 fl. 11 kr.

Die Markt-Commissionen haben aus der Anzahl der verkauften Mezen und dem dafür gelösten Geldbetrage den Durchschnittspreis eines jeden Wochenmarktes, die fraglichen Rechnungs-Hilfsämter dagegen aus der Geldsumme dieser Durchschnittspreise und der Anzahl der Markttage den monatlichen Durchschnittspreis für jeden Marktort, sofort aus der Geldsumme dieser Durchschnittspreise und Anzahl der Marktorte den monatlichen Durchschnittspreis des Landes zu bilden, und diese monatliche Nachweisung dem k. k. Finanz-Ministerium zu Handen dessen Steuer-Rechnungs-Departements vorzulegen. Das letztere endlich summirt am Schlüsse des Jahres die monatlichen Landes-Durchschnitte,theilt diese Geld-Summen durch die 12 Monate des Jahres und erlangt auf diese Weise den Jahresdurchschnittspreis eines jeden Landes.

Körner-, Brod- und Mehl-Preise vor hundert Jahren (im Kriegsjahre 1759).

Im wöchentlichen Intelligenz-Zettel aus dem Prag-Amt der k. k. priv. Lehen-Bank in Brünn vom Jahre 1759 sind die wöchentlichen Körner-Preise daselbst notirt.

Nach demselben sind die Körner bis den 2. Januarii 1759 verkauft worden:

Der Weizen zu 3 fl., 3 fl. 9 fr. und 3 fl. 12 fr.,

" " Korn zu 2 fl. 54 fr., 3 fl. und 3 fl. 3 fr.,

" " Gerste zu 2 fl. 21 fr., 2 fl. 24 fr. und 2 fl. 30 fr., .

" " Haber 1 fl. 54 fr., 1 fl. 57 fr. und 2 fl.,

" " Hirse zu 3 fl. und 3 fl. 6 fr.

$\frac{1}{4}$ Erbsen und Linsen zu 1 fl. 18 fr. und 1 fl. 24 fr.

Die Maß Schmalz zu 21 fr.

Nach und nach gingen diese Preise bedeutend herab und standen am 22. Mai 1759: der Weizen mit 1 fl. 57 fr., 2 fl. 6 fr. und 2 fl. 15 fr.,

das Korn mit 1 fl. 30 fr., 1 fl. 39 fr. und 1 fl. 45 fr.,

die Gerste mit 1 fl. 9 fr., 1 fl. 12 fr. und 1 fl. 15 fr.,

der Haber mit 1 fl. 6 fr., 1 fl. 9 fr. und 1 fl. 12 fr.,

die Hirse mit 1 fl. 40 fr. und 1 fl. 45 fr.,

$\frac{1}{4}$ Erbsen und Linsen mit 39 fr. und 42 fr.;

das Schmalz stieg aber bis 36 fr. und erhielt sich das ganze Jahr in diesem Preise.

Seitdem macht sich bei vorübergehendem Steigen ein noch tieferes Herabgehn bemerkbar, wie beim Weizen, welcher am 26. Juni und 4. Juli mit 1 fl. 54 fr., 2 fl. und 2 fl. 9 fr., am 18. Juli um 1 fl. 51 fr., 2 fl. und 2 fl. 6 fr., am 5. August um 1 fl. 48 fr., 1 fl. 54 fr. und 2 fl., am 28. Oktober um 1 fl. 42 fr., 1 fl. 48 fr. und 1 fl. 54 fr. verkauft wurde, Korn am 11.

Juli um 1 fl. 24 fr., 1 fl. 36 fr. und 1 fl. 42 fr., am 18. Juli um 1 fl. 18 fr., 1 fl. 30 fr. und 1 fl. 36 fr., Haber am 29. Juli um 1 fl. 1 fl. 3 fr. und 1 fl. 6 fr., am 25. August um 48 fr., 57 fr. und 1 fl., Gerste am 22. September um 1 fl., 1 fl. 3 fr. und 1 fl. 6 fr. Am Schluß des Jahres 1759 zeigt sich gegen den Anfang ein bedeutender Unterschied, denn vom 16. — 23. Dezember bestanden folgende Körnerpreise:

Weizen zu 1 fl. 42 fr., 1 fl. 48 fr. und 1 fl. 54 fr.,
 Korn zu 1 fl. 21 fr., 1 fl. 27 fr. und 1 fl. 33 fr.,
 Gerste zu 1 fl. 3 fr.,
 Haber zu 51 fr. und 54 fr.,
 Hirse zu 1 fl. 30 fr.,
 $\frac{1}{4}$ Erbsen und Linsen zu 36 fr. und 39 fr.,
 die Maß Schmalz zu 36 fr.

Ein jährlicher Durchschnittspreis ist nicht angegeben.

Vom Juli 1759 an erscheint in diesem wöchentlichen Intelligenzettel auch die Brod- und Mehl-Taxe. Nach der Brod-Tax vom 14. Juli 1759 sollte eine Kreuzer-Semmel 8, eine Mund-Semmel 6, ein Schmalz-Küpfel 4, ein krummes Hörnli 6, ein Wecken pr. 3 fr. 24, pr. 1 fr. 8 Loth, das Becken-Brod pr. 3 fr. 1 Pfund 21 Loth, pr. 1 fr. 17 Loth, das Schwarz-Brod zu 3 fr. 2 Pf. 5 Loth wiegen. Seit dem 20. April bestand folgende Mehl-Tar: Mund-Mehl der Mehren zu 3 fl. $56\frac{1}{4}$ fr., Gries-Mehl 3 fl. 17 fr., Semmel-Mehl 2 fl. $37\frac{1}{2}$ fr., Mittel-Mehl 1 fl. 33 fr., Schwarz-Mehl 1 fl. 1 fr.

Mit dem 22. September 1759 fiel die Taxe dahin aus, daß die 1 fr. Semmel 19, die Mund-Semmel $6\frac{1}{2}$, das Schmalz-Küpfel 5, das krumme Hörnli $6\frac{1}{2}$, die 3 fr. Wecken 30, 1 fr. Wecken 10 Loth, das 3 fr. Bäcken-Brod 1 Pfund 25 Loth, 1 fr. dto. 19 Loth, das 3 fr. Schwarz-Brod 2 Pfund 9 Loth wiegen sollte, die übrigen Taren aber wie vorhin blieben. Vom 1. Dezember 1759 an wurde die Brod-Tar in folgender Art bestimmt: 1 fr. Semmel 10, Mund-Semmel $6\frac{1}{2}$, Schmalz-Küpfel 5, krummes Hörnli 7 Loth, 3 fr. Wecken 30, 1 fr. Wecken 10 Loth, Bäcken-Brod pr. 3 fr. 1 Pfund 26 Loth, pr. 1 fr. 19 Loth, 3 fr. Schwarz-Brod 2 Pfund 10 Loth.

Stadt und Herzogthum Oswiecim¹⁾.

Historisch-geographische Skizze

vom f. l. Oberleutenant

Rudolph Temple.

Die Stadt Oswiecim, oder nach der böhmisch-deutschen Schreibart Auschwitz, liegt auf einer kleinen Anhöhe unmittelbar am rechten Ufer des Solaflusses, kurz vor dessen Einmündung in die Weichsel, eine halbe Meile von der königlich preußisch-schlesischen Landesgränze und eine Viertelmeile von der Gränze des Krakauer Großherzogthumes in einer anmuthigen und fruchtbaren Ebene. Bei dem Orte ist der Straßenknoten der aus dem Krakauischen, dem Preußisch-schlesischen führenden Haupt- und Commercialstraßen und der Verbindungsstraße mit Renty oder der Wien-Lemberger Haupt- und Commercialstraße; außerdem führt die Kaiser Ferdinands Nordbahn hier vorüber, welche unweit der Stadt eine Station bildet.

Die hier vorbeifließende Sola hat ein äußerst steiniges Beet und den ganzen Charakter eines Wildbaches, da bei dem geringsten Regen im Karpathischen Gebirge, als seinem Ursprungsorte, der Fluss bedeutend anschwillt und floßbar wird; über die Sola führt in einer Länge von 78 Klöstern eine sogenannte Hängelöbelbrücke mit zwölf Arkaden, die durch die zeitweise anschwellenden Wasserschlüthen mannigfach zu leiden hat. Die Stadt hat das Aussehen der meisten kleinen polnischen Städte, ist schlecht gebaut und unrein. Von den 295 Wohngebäuden sind nicht ganz ein Viertel von Stein und Ziegeln gemauert, der Rest von Holz. Erstere stammen größtentheils aus der Periode der letzten dreißig Jahre und befinden sich auf dem geräumigen, ein regelmäßiges Viereck bildenden Ringplatze; in dessen Mitte steht das alte im Jahre 1792 mit einem Stockwerke verschobene gemauerte Rathaus, in dem die Magistratskämmer untergebracht sind. Eine historische Reminiszenz ist das dem Verfall nahe, alte ehemalige Fürstliche Residenzschloß, wo später die polnischen Starosten ihren Sitz hatten, dann das f. l. Postamt untergebracht war und welches jetzt eine Kaserne ist. Der sogenannte Schloßberg hatte durch die Hochwässer der Jahre 1805 und 1813 stark zu leiden, indem, dem direkten Angriffe des Solaflusses ausgesetzt, der größere Theil der Schloßneubengebäude mit einem großen Theile des Berges in die brausenden Flüthen stürzte. Von dem ursprünglichen Residenz-

¹⁾ Bekanntlich gehören die „böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Bator“ nach dem a. b. Patente vom 2. März 1820 zum deutschen Bunde. S. über dieselben meine Geschichte der Verfassung und Verwaltung Ost. Schlesiens im 7. V. der Selt. Schriften S. 52 — 54, dann den 5. V. ders. S. 188 — 193.

schloße besteht gegenwärtig nur ein kleiner Theil, der an die Zeiten der Herzöge von Oświecim mahnt; es ist der auf der Nordseite des Schlosses freistehende, massivgebaute, vierstöckige Thurm, ein zwar ehrwürdiges Denkmal wegen seines hohen Alterthumes, aber eine um so traurigere Erinnerung an die Vergangenheit wegen seiner ursprünglichen Bestimmung als Burgverlies. Selbst die Starosten von Oświecim benützten diesen Thurm zu qualvoller Einfeierlung der Bürger wie zu den Zeiten des Haufstreches, wie dieses in einer von dem Stadtrath gegen den Starosten Adam Lubowicki wegen verschiedenen Bedrückungen an den König August II. überreichte Klage vom J. 1724 nur zu deutlich beschrieben ist.

Wann hier die erste Pfarrkirche erbaut wurde, ist unbekannt, die gegenwärtige stammt aus dem Anfange des XVI. Jahrhundertes. Sie wurde 1527 erbaut. Der hiesige Pfarrer führt den Titel Probst.

Das nur mehr eine wüste Ruine vorstellende Dominikaner-Kloster wurde um die Mitte des XVI. Jahrhundertes aus milden Gaten gegründet, aus festem Material erbaut und war bis zu Anfang dieses Jahrhundertes nebst dem Schlosse und der Pfarrkirche blos gemauert, sonst waren alle Gebäude von Holz.

Unter der gegenwärtig aus 2872 Seelen bestehenden Bevölkerung dieser Stadt befinden sich 1409 Christen und zwar nahezu lauter römisch-katholische, und 1463 Juden, lauter Talmudisten.

Die Stadt ist somit vorherrschend jüdisch, daher die Unreinheit und schlechte Bauart der Häuser erklärlich. Die Juden haben hier eine Hauptgemeinde, eine große Synagoge mit einer Schule, wo nur der Talmud gelehrt wird (Tchederim); bis 1848 war hier auch der Leichenhof für alle im wadowicer Kreise gestorbenen Juden, welche alle zu der hiesigen Gemeinde gehörten. Aus dem gleichen Grunde hat der Kreisrabbiner des erwähnten Kreises seinen Sitz in Oświecim.

In politisch-administrativer Hinsicht ist die Stadt der Sitz eines Bezirks, dann Steuer- und Postamtes; in der Nähe (in Babice) eines Hauptpostamtes gegen Preußen, endlich der erwähnten Eisenbahn-Station der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (beim Hof von Brzezinka).

Außer der früher bemerkten jüdischen Religionsschule besteht eine dreiklassige Trivialschule für Knaben und Mädchen.

Die christlichen Bewohner beschäftigen sich vorzugsweise mit Ackerbau, nur Wenige mit Gewerben und dieses nur für den Ortsbedarf; dagegen die Juden hauptsächlich vom Handel, mitunter auch geringen Gewerben leben.

Die Stadt Oświecim-Auschwitz ist eine uralte Stadt, gehörte vor dem Jahre 1772 zu dem Königreiche Polen, lag in der Provinz Klein-Polen und gehörte zur Woiwodschaft (Palatinat) Krakau, hatte bis dorthin vom Könige eingesetzte Starosten, welche größtentheils nur das Einkommen aus den königlichen Gütern zu überwachen hatten. Sie gab einem Fürstenhume den Namen, welches mit dem später entstandenen Fürstenhume Zator einen ungefähr Flächeninhalt von beinahe 60 Q. Meilen umfaßt, den größten Theil des wadowicer Kreises im Königreiche Galizien begreift, ehemal ein böhmisches Kronlehen

in Schlesien, zu dem es bis ins XV. Jahrhundert gehörte, war, und den Landstrich begreift der zwischen dem österreichischen und preußischen Schlesien, dann der Weichsel, dem flüsschen Skawinka bis zum Berge Babiagora (Weiberberg) in den Beskiden, dann dem höchsten Kanme des erwähnten Zweiges der Karpathen (Grenze gegen Ungarn) eingeschlossen wird. Die zwar nicht lange Grenze vom Ursprunge der Skawinka bis zum karpathischen Berggipfel Babiagora nur annähernd zu bestimmen, ist nahezu unmöglich, da hierüber keine Urkunden weder in Oświecim noch in Zator zu finden sind.

Noch schwieriger, ja unausführbar ist es, eine Grenzlinie zwischen den Herzogthümern Auschwitz und Zator in unsrern Tagen bestimmen zu wollen, weil diese Ländchen nur kurze Zeit (von 1427 bis 1501) getrennt waren, während ihrer beinahe 300jährigen Verbindung mit Polen in mehrere Starosteen zerstückelt und gerade diese Starosteen während den Consöderations-Zeiten als königliche Güter am meisten verwüstet und derart hergenommen wurden, daß alle Spuren betreffs einer Grenze zwischen den beiden Herzogthümern verschwunden sind, da Plünderung und Brand die Consöderirten gegen Alles, was Königlich war, ausübten. Werke und Schriften sind bis nun zu keine über diese Herzogthümer erschienen; in allen Spezial-Geschichten des Königreiches Polen findet man fragmentarische Erwähnungen dieser Fürstenthümer, die man jedoch nicht einmal in ein Ganzes oder Zusammenhängendes ordnen könnte, weil dieselben nicht nur kurz, sondern auch unbestimmt sind. Einer Karte dieser Herzogthümer erwähnt Büsching, aber auch nur vom Hörensagen; die beste bleibt in dieser Beziehung das VII. und XIII. Blatt der vom Generalquartiermeisterstabe herausgegebenen Spezialkarte des Königreiches Galizien, welche den wadowicer Kreis darstellen.

Eine mühsame und dennoch im Wesentlichen ganz unwichtige Sache wäre es, die Ortschaften namentlich anzuführen, welche einst zu jedem der einzelnen Herzogthümer während ihrer sogenannten Selbstständigkeit gehörten, gewiß ist, daß auch einige Dörfer von Preußisch-Schlesien und des Großherzogthumes Krakau zu diesen Landstrichen gehört haben möchten, da nach Urkunden der Pfarrer zn Oświecim zu erweisen ist, daß mehrere derselben daselbst eingepfarrt waren.

Ursprung und Gründungsgeschichte der Stadt Oświecim sind unbekannt, doch ist es nach der physischen Lage der Stadt und mit Rücksicht auf die Geschichte der ersten und ältesten Ansiedlungen der polnischen Nation im heutigen Schlesien und Polen gewiß, daß die Stadt Oświecim uralt, die älteste im heutigen wadowicer Kreise ist und mutmaßlich vor dem Jahre 1000 nach Christi Geburt gegründet wurde. Mancherlei Umstände sprechen für diese Annahme, als:

1. Der Name Oświecim, selbst auch die böhmisch-deutsche Benennung Auschwitz; — beide tragen unverkennbare Merkmale slavischer Abstammung an sich. Oświecim (in alten Urkunden Oświecin genannt) mag mutmaßlich von dem polnischen Zeitworte „oświecić“ (weißen) stammen, mit dem es auch eine

auffallende Nehnlichkeit hat. Wenn nach Behauptung einiger Geschichtsforscher das uralte Dorf Oßwiz bei Breslau der Begräbnisplatz eines slavischen Hauptlings, also ein durch dieses Grabmal für die damaligen Zeitumstände und Einwohner geweihter, geheiliger Ort gewesen sein soll; warum sollte und durfte man bei der wirklich großen Nehnlichkeit der Dorfbenennung Oßwiz mit dem böhmisch-deutschen Ausdruck Auschwitz (Oßwiz), da auch ohnedies beide Ortschaften dem Lande Schlesien angehören, nicht zu der Vermuthung berechtigt sein, daß auch Oßwiecim einen durch irgend ein Denkmal der Heidenzeit geweihten Ort bezeichne? — Die alten Slaven verehrten ihre Flüsse, opferten aber gern und vorzugsweise auf Bergen, so die Wenden und Obrotiten beim Dorfe Prilwitz am Tollensersee, so wie am Prowesberg und noch jetzt findet man auf Bergen Alterthümer, besonders Urnen mit Asche, warum sollte auch bei Oßwiecim, wo die Sola am Fuße eines Berges vorbeifließt, nicht auch derselbe Fall sein?

2. Die Beschaffenheit der physischen Lage von Oßwiecim spricht sehr für den Umstand, daß bereits im zehnten Jahrhunderte die alten Slaven die Zweckmäßigkeit dieser Gegend zur Gründung einer festen Colonie einsahen und sich hier häuslich niederließen. Hier, wo drei Flüsse, nämlich die Weichsel, Sola und Przemza ihre fruchtenden Gewässer (erstere beide aus den ungarisch-schlesischen Karpathen oder den Beskiden, der letztere Fluß aus dem Hügellande der nordöstlichsten Absfälle der Karpathen, nördlich des Großherzogthums Krakau herabfließend) vereinigen und die hiedurch verstärkte Weichsel ihren bisher geführten Namen der kleinen Weichsel verliert, dafür jenen der großen Weichsel annimmt und schiffbar wird, wo nebstdem die ausgebreitete schlesische Ebene sich ursprünglich in ein Hügelland verwandelt, auf dessen erster Anhöhe Oßwiecim steht und welche einen herrlichen freien Überblick über die vorzüglich gegen Westen ausgebreitete Landschaft bietet; — hier scheint jedenfalls eine Stelle zu sein, die zu der Annahme berechtigt, daß ihre Zweckmäßigkeit zur bleibenden Ansiedlung von den alten slavischen Bewohnern des Landes gewiß nicht nur nicht übersehen, sondern sogar zeitlich gewürdigirt wurde, da die Gegend fruchtbar, der Hügel von Oßwiecim durch die Sola und Weichsel gegen feindliche Übersfälle natürlich geschützt war, auf welchen Umstand die alten Völker insbesondere schon achteten und nicht zu übersehen ist, daß dieser Ort in der geraden Richtung von Krakau gegen Böhmen und Deutschland gelegen ist, mit welchen Ländern die polnische Nation in häufigem Wechselverkehre stand. Für letztern Umstand spricht auch, daß die uralte und lange Zeit einzige Handelsstraße, welche Deutschland und Böhmen verband, über Oßwiecim führte, was unserer Annahme einen großen Schein der Wahrscheinlichkeit gibt und gleichsam einen Beleg für selbe ausspricht.

3. Nicht minder liefert theilweise die Gründungsgeschichte anderer Städte in der Nachbarschaft einen Beleg für unsere ausgesprochene Annahme.

Welt vor das Jahr 1000 — der Sage nach ins VII. Jahrhundert — fällt

die Gründung Krakau's oder wenigstens des dortigen Schlosses am Berge Kawel. Krakau ist offenbar und unstrittig die älteste Stadt der ganzen zwischen ihr und dem Karpathengürtel liegenden Landschaft.

Nächst dieser Stadt fällt unser Auge in der Richtung von Krakau gegen Mähren und Böhmen auf Teschen (polnisch Cieszyn) von dem Zeitworte cieszyn — sich belustigen, ergößen — abgeleitet, weil der polnische Herzog Kasimir, aus Piaś's Stamme, um das Jahr 810 ein Schloß erbaute, das nicht zu seiner Residenz, sondern mehr zu einem Belustigungsorte (nach Art der späteren Lustschlösser) bestimmt gewesen zu sein scheint. Die gewiß auffallende Ähnlichkeit der Benennung Oświecim, Oświecin mit Oświecie; dann die Umwandlung der Endsilbe eic in ein — wie bei cieszyn in Cieszyn — führt uns bestärkt uns in der Vermuthung, daß der ersten Ansiedlung oder vielleicht der Erbauung des Schlosses in Oświecim die Gründung eines heidnischen Tempels voranging. Durch mehrere polnische Chronistenreiber ist es übrigens gewiß gemacht, daß der polnische, noch heidnische Herzog Leszko III., Vater des schon erwähnten Kasimirs (Gründers von Teschen — dessen Gründung übrigens durch die Sage vom Dreibrüderbrunnen ein romantisches Kleid erhält) noch mehrere Söhne hatte, die einige Städte gründeten; dieser letztere Umstand ist umso mehr einer Verüchtigung werth, da Oświecim gerade in der Mitte zwischen Krakau und Teschen und so wie diese auf einem Berge, an einem Fluße gelegen ist; dann wie erstere gleichsam Endpunkte eines Gebirges bilden, so liegt es am Anfange einer umfangreichen Ebene; schlüsslich ist es nicht anzunehmen, daß zwischen den erwähnten alten Städten Krakau und Teschen in einer Strecke von nahezu 20 Meilen nicht noch andere Ansiedlungen gegründet worden wären.

4. Nicht unerheblich ist der Punkt, welch Wichtigkeit und Bedeutung die Stadt Oświecim im XIII. Jahrhunderte bereits hatte.

Während nämlich andere alte Städte der Nachbarschaft erst im XIII. Jahrhunderte oder noch später entstanden, so Bielitz (Bielko) unter dem schlesischen Herzoge Mieczysław II. kurz nach der Tatarenenschlacht bei Liegnitz beiläufig um das Jahr 1245; Kęty, dessen Entstehung unter dem deutschen Namen Liebenwerde um das Jahr 1200 durch einen Herzog Małswi von Oświecim hergeleitet wird (wie Lepłowski in seinen archäologischen Briefen von 1853 sagt) erhielt durch Wladislaw I. Herzog von Oppeln, Teschen und Ratibor laut Locationsurkunde vom Jahre 1277 Stadtrechte; Zator wurde erst unter Wladislaus Sohne Mieczysław III. laut Locationsurkunde vom Jahre 1292 angelegt u. s. w., war Oświecim bereits bedeutend, hatte das Recht, Criminal-Vorbrechen ohne weitere Appellation durch die eigenen Magistratsbeamten abzururtheilen, das Recht zur Niederlage von Blei und Salz u. s. w., war damals auch eine bedeutende Handelsstadt, denn die Bemerkung in Herzog Mieczysław III. (Mieko) von Teschen, Oppeln u. s. w., Privilegium dito. tertio nonas Septembbris 1291, daß das Fortkommen der Bürger durch die Vermehrung des Handels befördert werde, läßt deutlich schließen, daß Oświecim im Jahre 1291 ein für jene Zeit

nicht unbeträchtlicher Handelsplatz gewesen sein müsse. War also Oświecim im XIII. Jahrhunderte bereits eine bedeutende Stadt, deren Wichtigkeit von ihrem Landesfürsten Mieczysław III., Herrn und Gebieter des ganzen schlesischen Landstriches von Oppeln bis an die Skawina, anerkannt ist, und wies man zum Überflusse einen Rückblick auf die jedem Emporkommen der Städte höchst nachtheiligen Zeitverhältnisse vom zehnten bis dreizehnten Jahrhunderte, wo fortlaufende mitunter blutige Kriege und Beschwörungen der kleinen piastischen Fürsten untereinander die ohnedies äußerst rohen Sitten der Einwohner noch verschärften; wo der Adel, sich ausschließlich den Waffen als einzigm edlen Handwerke widmend, den Handels-Gewerbsmann und Ackerbauer nur mit der größtmöglichen Verachtung ansah; wo überhaupt nahezu die gesammten slavischen Nationen in einer tiefen Finsternis des Geistes gleichsam im Winterschlaf lagen da glauben wir, es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Gründung und Anlegung der Stadt Oświecim noch dem Zeitraume vor dem Jahre 1000 angehören. —

Wie bereits erwähnt, war Oświecim zum Herzogthume Krakau gehörig, bis im Jahre 1179 der Herzog Kasimir II. (der Gerechte genannt) bei einer stattgefundenen Länderteilung den Landstrich südlich der Weichsel, der die gegenwärtigen Herzogthümer Oświecim (Auspieß) und Totorow umfaßt, seines Bruders Wladislaus (vertretenen Herzogs von Krakau und nachherigen Herzoges von Schlesien) jüngstem Sohne Mieczysław, Herzog von Oberschlesien oder Oppeln, Ratisbor, Troppau und Teschen schenkte, dessen zahlreiche Nachkommen die Entstehung mehrerer von einander unabhängigen Herzogthümer veranlaßten. Dieser in den damaligen Zeiten allgemein eingeführte Gebrauch der Länderteilung brachte kleinliche, aber mitunter blutige Kriege um ein Stückchen Land, um ein größeres oder kleineres Erbteil, so wie ewigen Hader unter den Verwandten mit sich; Gewaltthäufigkeiten mancherlei Art, Überfälle und Nachstellungen waren die Folge der immerwährenden Zwiste unter den kleinen piastischen Fürsten, und mancher derselben, vom Mutterlande Polen hilflos gelassen, wendete sehnsüchtig seine Blicke gegen das stammverwandte Böhmen, um von dort Hilfe und Unterstützung zu erlangen. So kam es, daß Herzog Kasimir von Oppeln (zu dem auch der Distrikt Oświecim gehörte) am 10. Jänner 1289 mit Zustimmung seiner Stände sich freiwillig für einen Vasallen der böhmischen Krone erklärte und dem Könige Wenzel II. huldigte, um sich hiervon eines Beschützers gegen seine Brüder und Vettern zu versichern. Auf diese Art kam Schlesien an Böhmen und nach und nach jede Verbindung mit Polen auf, das auch zu schwach war, um seine Rechte über dieses Land behaupten zu können, da innere Zwistigkeiten dieses unmöglich machten. Kasimirs Nachfolger Mieczysław III. (auch Mesko oder Meszel genannt) Herzog von Teschen und Oppeln, Sohn des Herzogs Wladislaus I., Herzogs von Teschen und Oppeln (welcher den Ort Liebenwerde alias Kanthy (Kenty) im Jahre 1277 zur Stadt erhob) scheint der Stadt Oświecim wohl gewogen gewesen zu sein, da er derselben nach einem in

authentischer Abschrift vorhandenen Privilegium dito. tertio nonas Septembris den Titel einer Hauptstadt mit dem ausschließlichen Rechte einräumte, jede im Umfange des herzoglichen Distriktes von Oświecim vorkommende Rechtsache von grösserer Wichtigkeit (Kriminal-Vorbrechen) nirgends anders, als nur bei dem Stadtgerichte zu Oświecim zu verhandeln, durch Schöppen und Geschworene, ohne Zulassung einer weitern Appellation zu entscheiden. Dieselbe Urkunde gibt der Stadt das Recht einer Niederlage für Blei und Salz, so daß die Unterthanen nur von da die erwähnten Artikel holen sollten und durchreisende Fremde, welche vergleichsweise führten, sich entweder einige Zeit da aufhalten müßten, oder aber sich loszukaufen gezwungen waren, da die Heerstrafe, wie schon früher erwähnt wurde, durch diesen Ort führte und der Transport nur auf dieser möglich war; nebstdem wurde der Stadt die Maut über die zwei Brücken verliehen (Diese obwohl nicht deutlich ausgedrückt, waren über die Sola und die zweite mutmaßlich über die Weichsel, da dieselbe nahe bei der Stadt vorbeifließt). Daß übrigens damals schon ein herzogliches Schloß und eine abgesonderte herzogliche Administration des oświecimeren Distriktes hier bestanden, beweiset das Datum und die Fertigung des Privilegiums.

Dieser Fürst scheint sich überhaupt dieses Theiles seiner Länder angenommen zu haben, da ihm auch nach der Lokations-Urkunde vom J. 1292 die Stadt Zator an der Slawa seine Entstehung verdankt.

Nach Melsko oder Mieczyslaus III. Tode wurde das Herzogthum Oppeln getheilt; die Distrikte Oświecim, Zator und Jawiec (oder Sajbusch) kamen unter dem Titel: Herzogthum Oświecim an Johann, den Sohn von Mieczyslaus älterem Bruder Kasimir II., Herzog von Oppeln, welcher seine Residenz bis zum Jahre 1322 in dem herzoglichen Schloß zu Oświecim hatte. Dieser selbe Herzog bekannte sich nach dem Beispiele der Herren Boleslaw von Oppeln, Kasimir von Teschen und Vladislav von Koesl am 24. Februar 1327 zu Beuthen für sich und seine Nachfolger auf ewige Zeit als Vasall der böhmischen Krone, entzog die Herrschaft über sein Land und erhielt dieselbe aus den Händen König Johannis als böhmisches Lehen wieder. In der hierüber ausgefertigten Urkunde kommen: die Stadt Oświecim, das Schloß Zator, dann die Städte und Marktsiedlen Kanthy, Zips, Wadowic und Jawiec als Orte des Landes Oświecim vor.

Das Ländchen war somit durch Lehnsplichten nach Lehnsrecht an Böhmen gefessel, hatte auch dem Könige zu steuern, Heersorge zu leisten, die Schlösser mußten im Halle eines Krieges für böhmische Besitzungen offen gehalten werden, — dem Herzoge blieb die ganze innere Regierung und Verwaltung seines Landes in der noch größtentheils polnischen Verfassung. Die Unterthanen dieses Landes durften weder vor die Gaugeriche, noch die königlichen Landrechte berufen werden, sondern sie genoßen die freilich etwas zweideutige Wohlthat des Patrimonial-Gerichtsstandes. Um die Trennung Schlesiens vollkommen zu ma-

hen, erklärte König Johanns Sohn Karl (nachmals Kaiser Karl IV.) am 7. April 1348 die schlesischen Herzogthümer als auf ewige Zeiten mit Böhmen verbunden; auch kirchlich war das Herzogthum Oświecim bereits vom Mutterlande losgelöst, indem es zu dem Kirchensprengel der breslauer Diözese gezogen wurde.

Diese Trennung bestätigte König Kasimir III. (der Große), indem er in den Jahren 1335 und 1339 allen Rechten und Ansprüchen Polens auf Schlesien förmlich entzog, worunter er auch das Herzogthum Oświecim als böhmisch-schlesisches Lehn begriff.

Nach Herzog Johanns unbeerbtrem Hintritte kam das Herzogthum Oświecim an die angränzenden Herzöge von Teschen, welche damit belehnt wurden, und es zeitweise als abtheiliges Fürstenthum durch Prinzen ihres Hauses verwaltet ließen; es blieb auch in seiner ursprünglichen Größe ungeschmälert über ein volles Jahrhundert und die Geschichte erwähnt uns während dieses Zeitalters als Nachfolger Johann's, des ersten Herzogs von Oświecim, noch der Herzoge Konrad und Kasimir, welch' letztern seinen Tod man auf das Jahr 1427 setzt. Um diese Zeit wurde Zator von Oświecim getrennt und jeder dieser Distrikte bildet nun ein eigenes Herzogthum, von der Würde ihrer Besitzer so besitzt. Diese erneuerte Länderey- und Machttheilung, so wie das Ueberlassensein dem Schlesischen mag wohl der hauptsächlichste Grund sein, daß die beiden genannten Herzogthümer in Wälde ihre sogenannte Selbstständigkeit verloren und wieder dem polnischen Reiche einverleibt wurden. Herzog Janus oder Johann ließ sich i. J. 1452 in seiner Fehde mit den Bürgern Krakau's zu einem verwüstenden Einfalle in das krakauer Palatinat verleiten und wurde sobann, nachdem er in dieser Fehde unterlag, vom Könige Kasimir IV. von Polen gezwungen, unter dem Vorwande, daß er Polen habe ausplündern lassen, sein Herzogthum an dieses Reich abzutreten. In einem erst im Jahre 1456 aufgestellten Kaufvertrage wurden dem Herzoge Janus von der Krone Polens 50000 Mark breiter prager Groschen, deren 48 Stück auf eine Mark gehen, zugesichert. In dieser Urkunde werden die Ortschaften, welche zu diesem Herzogthume gehören, wie folgt angegeben, vorunter, jedoch nur mutmaßlich, nicht die herzoglichen Domänen allein zu verstehen sind: Die Städte Oświecim und Kanthy, die Dörfer Bielany, Brzezce, Dwory, Babice, Lipnik, Laki, Monowice, Osiel, dann die adeligen Dörfer Alt- und Neu-Polanska (besteht unter dem Namen Polanska wiesla 1 M. von Oświecim), Włosienica, Poremba wiesla, Grodziec, Sparowice (Ende des vorigen Jahrhunderts von den Fluthen der Sola weggeschwemmt, lag zwischen Osiel und Slidzien), Rides, Willowice, Glembowice (dolnn und górne), Bulowice, Ganicz, Malec, Kanczuga, Nowawies, Roczyny (vermutlich Roczyny ½ M. von Andrychau), Broškowice, Brzezinka, Raysto, Franciszkowice (gegenwärtig heißt der Ort Plawy), Przeciechn, Slidzien, Włamowice (von den Ortseinwohnern Wilmesau genannt), Hecnarowice, Bujasow,

Dzyloszce? (Koz?i), Wilejlowice, Miskowice, Halcnow (Gatenow, Alcen), Pisarzowice, Komorowice, Biertolowice? (Kobiernice?), Rabcowice? (sann nur Dankowice sein), Bestwina, Starawies, Janiszowice (gegenwärtig Jawiszowice und Iajuszowice), Zebraca? (unbekannt), Harmezy. Demnach sind alle andern in diesem Bezirke liegenden Ortschaften späten Ursprunges, wie die Stadt Biala, die durch eine Ansiedlung von 13 Häusern im J. 1564 entstand und 1723 königliche Freistadt wurde, dann die Dörfer Jabawa, Konty, Bart, Kanow, Bestwinka, Pasteki, Solany, Janowice, Przybor, Budy, Stawy, Kłucznikowice, Kruli, Zaborze und Lash. Diese Dörte zusammen umfassen das eigentliche Herzogthum Oświecim, wie es Herzog Janus zur Zeit des Verkaufes besaß.

Das im städtisch oświecimer Archive im Original vorhandene Privilegium König Kasimir IV. ad seris teritis proxima post dominicam Reminiscentia Anno 1454 bestätigt alle Rechte und Freiheiten, deren sich die Einheimischen des Herzogthumes Oświecim unter den eigenen Herzogen zu erfreuen hatten.

Sicherlich war Oświecim unter der polnischen Regierung bis zur Thronbesteigung Sigismunds III. eine der vornehmsten Landstädte des Krakauer Palatinates und die Zeit ihrer Blüthe fällt in die zweite Hälfte des XVI Jahrhundertes. Damals war die Stadt mit Mauer und Wall umgeben, zu deren Bau unter König Sigismund August derselben i. J. 1563 die Contributio duicularis (eine Art Franksteuer poln. Gopowe) nachgesehen und bis zur Vollendung des Baues der Stadtkaſſa gegen Rechnungslegung des Stadtrathes überlassen worden ist. Wie schon früher bestanden auch damals zwei Hauptbrücken, eine über den Sola-, die andere über den Weichselfluss, nebstdem mehrere Nebenbrücken, von denen die Stadt die Mautgebühr bezog. Ein Zeichen ihrer damaligen Blüthe und Wohlhabenheit ist, daß Oświecim zu jener Zeit über 500 Häuser und mehr als 200 Meister verschiedener Handwerke zählte, auch damals das noch heute in seinem Besitz befindliche Dorf und Landgut Plawy (unter den Herzogen Franciskowice genannt) läufig an sich brachte. In diese Epoche fällt die Gründung und Erbauung des gegenwärtig ruinirten Dominikaner-Klosters.

Der König Sigismund II. August verband dieses Herzogthum 1564 mit dem vom Herzoge Wenzel für 80000 ungarische Goldgulden durch König Johann Albrecht 1494 erkaufsten Herzogthume Zator zu einem Körper, dem Herzogthume Oświecim, knüpfte es enger an Polen, stellte es unter die krakauer Diözese, machte auch die Einwohner dieses Fürstenthumes, mit Vorbehalt ihrer Gewohnheiten, den übrigen Einwohnern des polnischen Reiches gleich; nachdem noch unter Kasimir IV. und Johann Albrecht die betreffenden Urkunden über den Kauf dieser Herzogthümer von der Krone Böhmens bestätigt wurden.

Durch die langwierigen Kriege Polens mit Schweden unter Johann Kasimir, welche ungünstig für erstteres Land ausfielen, hatte auch Oświecim nicht wenig zu leiden und die Lustration der oświecimer Starostei-Güter vom Jahre

1660 besagt, daß in diesem Jahre nur noch 40 Häuser, von denen die Hälfte unbewohnt war, bestanden, sich nur 6 Handwerker und 10 Landwirthe vorsanden und die Bürger erklärtten, wegen des großen Elendes und der manigfaltigen unerträglichen Kriegsplagen bemüht zu sein, die Stadt gänzlich zu verlassen. Dessen ungeachtet mußten die Bürger nebst den landesfürstlichen Steuern und Leistungen auch noch dem Starosten unter den härtesten Bedrückungen und erlittenen Misshandlungen aus verschiedenen willkürlichen Titeln einen für jene Zeit nahezu unerhöhlichen Jahreszins von 953 fl. 13 Groschen polnisch bezahlen. Die Bedrückungen der Starosten hörtent nicht auf, so daß sich im Jahre 1724 der Stadtrath bemüht hat, eine Klageschrift gegen den damaligen Starosten Adam Lubowiecki bei dem Könige August II. zu überreichen, ohne daß der traurige Zustand besser wurde.

In solv' einem bedauernden Zustande, mehr einem elenden Dorfe als einer Stadt ähnlich, verblieb Oświecim, bis das gleichnamige Herzogthum als ein Theil des Königreiches Galizien unter österreichische Regierung kam. Russland und Preußen hatten sich nämlich bereits am 17. Februar 1772 dahin geeinigt, um das von Parteikämpfern durchtriebne, die Ruhe der Nachbarstaaten gefährdende Polen zu verkleinern, indem auch Österreich zu dieser Theilung ein, welches nach dem Staatsrechte unbestrittene Ansprüche auf einige Gebiete des polnischen Reiches hatte; trotzdem entschloß sich die gütige Kaiserin Maria Theresia erst nach angedrohtem Kriege diesem Bunde beizutreten und beanspruchte nebst Anderm auch die Abtretung der gewesenen böhmischen Kronlehen und schlesischen Herzogthümer Oświecim (Auschwitz) und Zator und nahm am 1. September 1772 diese Ländchen in Besitz, welche indessen durch die konsöderirten Polen unter dem ungarischen Grafen und Abenteurer Beniowski im J. 1768 hart mitgenommen wurden. Maria Theresia nahm auch von diesen zwei Ländchen die Titel einer Herzogin von Oświecim und Zator an.

In der Beitrittserklärung Österreichs zum deutschen Bunde kommen unter den deutschen Erblanden auch die beiden Herzogthümer als böhmisch-schlesische Kronlehen vor, welches durch die am 8. Juni 1815 vollzogene deutsche Bundesakte bestätigt wird; dieselben zählen somit zum deutschen Bunde.

Das Wappen des Herzogthumes war zur Zeit der polnischen Herrschaft ein schwarzer Adler, mit dem Buchstaben O, im blauen Felde; gegenwärtig ist es ein rother Adler in goldinem Felde und mit dem goldenen Buchstaben O.

Schließlich sind die Privilegien der Stadt Oświecim zu erwähnen, die sie einst hatte.

Durch eine Urkunde des Königs Kasimir IV. vom Jahre 1464, dann des Königs Sigismund I. (des Alten) vom 10. August 1541; ferner durch die Privilegien von Sigismund II. August ddo. 14. Jänner 1564 und 16. März 1565, dann des Königs Stephan ddo. 28. März 1577; von Sigismund III. ddo. 21. März 1615, — alle diese konfirmirt durch König Johann III. auf dem Reichs-

tage zu Warschau am 6. Mai 1683, von August III., ebenda am 29. August 1739 wurde nicht nur das der Stadt Oświecim vom Herzoge Mikołaj Mieczysław III. von Oppeln und Teschen verliehene Salznielerlagsrecht bestätigt, sondern dafin ausgedehnt, daß jeder Frächter und Handelsmann, welcher nach Schlesien und Mähren Salz ausführen wolle, bei Confiscation der Ladung mit Vermeidung aller Seitenwege über Oświecim fahren und entweder daselbst das Salz kaufen, oder aber sich dort durch drei Tage aufhalten müsse. Die ungewöhnliche Strenge dieser Bestimmung beabsichtigte nach dem Wortlaut der Urkunden eines Theiles den Schutz des städtischen Niederlags-Monopols, andern theils des städtischen Brückengutpfalles.

Heute sind diese Privilegien Erinnerungen an entschwundene Zeiten, einstige Bedeutung und späteren Verfall; gegenwärtig erholt sich auch Oświecim durch die wahhaft väterliche Fürsorge der kaiserlich-königlichen Regierung für alle galizischen Städte nach und nach wieder.

Station Pomař bei St. Endree am 27. März 1859.

Druckfehler und Nachträge.

Wegen der Entfernung des Verfassers vom Druckorte sind im Vorhergehenden mehrere Druckfehler mit unterlaufen, von denen man die wichtigsten hier zu verbessern hofft. Kleinere Fehler, namentlich in den mitgetheilten Texten, wird der freundliche Leser selbst zu ändern wissen.

Seite 1 Zeile 11 von unten liest allem statt allen.

" 2 zur Num. 1 ist hinzuzufügen: Uebrigens muß bemerkt werden, daß selbst die iglauer Meisterschule einen etwas bruderschaftlichen Charakter annahm, wie sie sich denn auch wiederholt als solche bezeichnet; auch wird in dem §. XVIII der verbesserten Schulordnung von 1615 (Schriften der hist. stat. Section Bd. 7., S. 29 f.) vorgeschrieben, daß wenn einem aus der „Bruderschaft“ ein „Blutsfeind“ mit Tod abginge, die übrigen ihm das „Geleite zu seinem ruhebettein zu geben“ haben, bei 2 Gr. Strafe für den ausbleibenden; der jüngste Schüler hat die Einladungen zu thun.

S. 3 B. 15 v. u. liest Literaten statt Literatur.

" 26 " 12 " " Kreisen sich in die freilich u. s. w.

" 27 " 7 " " Schuster statt Schnitter.

" " 8 " " Grünpuß.

" 29 " 14 " " Störe statt Stocle.

" " 18 v. o. ist beizufügen: mittheile; das Original, aus welchem Steyer schöppte, findet sich im iglauer Stadtarchiv nicht mehr vor und scheint verloren, wie mir mein wahrer Freund, der Gymnasiallehrer und Correspondent des mährischen Landesarchivs, R. Werner, den ich um eine Vergleichung angegangen hatte, meldet.

S. 30 Vers 19 liest Ein statt Ein.

" 31 " 74 " ständ. statt städt.

" " 75 " ausnahmen statt aufnahm.

" 34 " 191 " Mühlauers.

- ©. 41 Vers 487 ist der Punct nach Adam zu streichen.
 „ 45 §. 18 von oben liest uns **unser** Glosstar statt unter **Glossar**.
 „ „ „ 9 „ unten liest **Richer** statt **Ritscher**.
 „ 46 „ 17 „ oben „ gesformit also, als sy it zunb.
 „ „ „ 20 „ „ streich den Punct nach **vogna**.
 „ 47 „ 4 „ liest dieser statt **dieses**.
 „ „ „ 11 „ „ „ **Quarto** statt **Quarta**.
 „ „ „ 10 und 9 von oben liest **Nena** statt **Nena**, und füge bei: dieses „**Susa
ninha susa noe**“ kommt auch refrainartig in einem althollandischen Abendliede vor, Hoffmannus Horae belgicas 2, 21 ff., vgl. W. Wackenagel altfranzösische Lieder und Reiche §. 203.
- ©. 48 §. 16 von oben; zu diesem Verse vergleiche man die Zeilen 2015 ff. im altböhmischen *Kristan* (Starobylá sládanie 4, 141 ff.):

Pro to nečasté všávánie
kvíce řečent panie
mě Kristan taku polosť,
težký nej sartedlnu žalost.

- ©. 48 §. 17 von oben liest **Abhandlung**.
 „ 49 „ 8 des Textes liest **anbetben** statt **anbothen**.
 „ „ „ 34 „ „ „ maincít statt manbeit
 „ 50 „ 12 „ „ „ Bl. 3 b.
 „ „ „ 21 „ „ „ ictleich statt iſteich.
 „ 51 „ 10 „ „ „ Bl. 4 a.
 „ „ „ 13 „ „ „ Di statt Ci.
 „ „ „ 29 „ „ „ werch statt wertb.
 „ 52 „ 11 „ „ „ Bl. 4 b.
 „ „ „ 18 „ „ „ ruffian.
 „ 57 „ 15 „ „ „ von oben liest: **Jeste**, und zwar die sogenannte **Legenda aurea** des Jacobus a Voragine.
 „ „ „ 12 „ „ „ von unten liest: **endet**, und über welche man meine Abhandlung über die altböhmische gereimte St. Protopölegende in den Sitzungsbüchern der phil. hist. Cl. der t. Akademie der Wissenschaften sehe.
 „ 57 unten füge bei: Der Anfang dieser Legende ist nun auch nach meiner Abschrift in Šemberas Dějiny kči a literatury české, 2 vyd., 1, 177 gedruckt.
 „ 58 §. 3 liest **pryzista**.
 „ „ „ 5 „ „ gřita i spolu.
 „ „ „ 23 „ „ Proti.
 „ „ „ 24 „ „ folcav.
 „ 59 „ 14 „ „ Čež welmy.
 „ „ „ 16 „ „ bubu zebřicę chodiv a pro meho.
 „ „ „ 22 „ „ By sic.
 „ „ „ 31 „ „ a potom.

Gefällit.

DB 2300 .S34 v.12 C.1
Articles on Moravian culture.
Stanford University Libraries

PN
29
A2.A7



3 6105 034 257 571

	DATE DUE

DEC 27 1989

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

